This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft I.

Herausgegeben

von

Dr. K. Lamprecht.

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1884.

Digitized by Google

M. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

139557
JAN -3 1916
F
.7W5h
E
1-6

Inhalt.

1. E. Kruse: Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, besonders im 12. und 13. Jahrhundert.

I. Immunität und ottonisches Privilegium 1
Übergangszustand zwischen beiden. Verfassungsgeschichtliche und sozialgeschichtliche Bedeutung des ottonischen Privilegs. Die Frage der „Altfreien".

II. Die Strassburger Stadtverfassung und Stadtverwaltung nach dem ersten Stadtrecht und den Urkunden des 12. Jahrhunderts 7
Alter des ersten Stadtrechts. Allgemeiner Charakter desselben. Die Herrschaft des Bischofs. Seine Befugnisse in Almendesachen. Die Vogtei. Die vier Stadtbeamten. Die Rechtspflege. Die Stadtverwaltung. Die eigentümliche Selbständigkeit der Verwaltungsbeamten. Ergebnis der Zeugenreihen. Ob es eine autonome bürgerliche Verwaltung gegeben habe. Die Keime einer weiteren Entwickelung.

III. Die Entstehung des Rates 30
Betrachtung der Urkunde, in welcher zum ersten Male der Rat erscheint. Das Verhältnis zwischen Ministerialen und Bürgern im 12. Jahrhundert. Die Neuerung in der Zeugenreihe von 1199. Äusserer Anlass dazu. Organisation des Rates.

IV. Das zweite Stadtrecht 39
Zeit und Charakter desselben. Ob der Rat aus dem Schöffenkolleg entstanden sei. Das Ratsgericht. Die Schöffel.

V. Bischöfe und Rat in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts 46
Perioden in der Geschichte des Rates. Existenz des Rates. Seine Zusammensetzung. Die Form der Einsetzung. Die Zahl der Ratsherren. Die Funktionen des Rates besonders in der Stadtverwaltung. Schöffel und Amman.

VI. Die Reaktion und ihre Niederlage im bellum Waltherianum 59
Die Gegner der Ratsaristokratie. Die Steigerung in den Massregeln der Opposition. Woran dieselbe gescheitert sei.

Schluss 63
Fortentwickelung der früher beobachteten Keime.

2. A. Schoop: Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260.

1. Abschnitt. 772—1065.

I. Die Grafengewalt. Der pagus Trevirensis. Säkularisation des Kirchengutes. Anteil der Grafen an dem eingezogenen Gute. Gab es noch unmittelbares Reichsgut in Trier? 70

II. Die Entwicklung der bischöflichen Gewalt. Bedeutung der Urkunde Karls d. Gr. vom 1. April 772 für die Frage nach dem Wesen der Immunität. Die weitern Privilegien der Karolinger. Das Privileg 74

Digitized by Google

Ottos I vom 27. Januar 947. Die letzten Immunitätsprivilegien und das Münzrecht der Erzbischöfe. Der bischöfliche Vogt. Der vicedominus.

III. Die Einwohnerschaft. Rückgang Triers seit Beginn der Völkerwanderung. Wie lange hielt sich seit der fränkischen Zeit der kleine freie Grundbesitz in Trier? Handel und Gewerbe. Ministerialen, Rat, Schöffenkolleg. 84

2. Abschnitt. 1065—1161.

I. Die vogteilichen Gewalten. Auftreten eines erzstiftischen Obervogtes. Reihenfolge der Obervögte. Pfalzgraf Konrad begünstigt die coniuratio. Zurücktreten der Obervogtei, Abtretung derselben an den Erzbischof. Der Vogt in Trier. Der Burggraf Ludwig. Sonstige bischöfliche Beamte. 87

II. Die Einwohnerschaft. Ministerialen. Rat. Die coniuratio seu communio civium Trevirensium. 100

3. Abschnitt. 1161—1260.

I. Der Bischof und seine Beamten. Zurücktreten der Obervögte. Der vicedominus und advocatus. Der scultetus. Der Kämmerer. Der magister palatii. Der Archidiakon. Der Official. 105

II. Der bischöfliche Rat und das Schöffenkolleg; die Entwicklung der städtischen Freiheit. Das alte consilium. Das Domkapitel. Das Schöffenkolleg. Das Schöffenkolleg der Rat der Stadt. Entwicklung der städtischen Freiheit; Stadtsiegel. Das Schisma von 1183 bis 1190. König Philipps Bündnis mit Trier. Die Privilegien Ottos IV. Erzbischof Theodorichs Verhältnis zur Bürgerschaft. Gerichtliche Thätigkeit des Schöffenkollegs. Veränderte Stellung des Schultheissen. Zollrecht. Ereignisse nach dem Tode Theodorichs. Das Privileg König Konrads. Bischof Arnold II. Die Accise von 1248. Die Stadt erwirbt das Recht, das Ungeld aufzulegen. Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und höherer Geistlichkeit. Die Stadt führt auf eigene Hand Krieg. 111

III. Die Einwohnerschaft. Ministerialen und cives. Freies Eigentum Trierscher Bürger. Erbleihe. Freies Eigentum der Handwerker; letzte hofrechtliche Leistungen derselben. Genossenschaftliche Organisation der Handwerker. Ernennung der Meister durch den Schultheissen. Emporsteigen der Handwerkergenossenschaften zu Zünften. Die Triersche Kaufmannsgilde. Münzer und Haugenossenschaft. Die Triersche Judengemeinde. Die Bezeichnungen burgensis und civis. 136

Anhang 147

a) Wann kam das palatium in die Gewalt der Erzbischöfe?

b) Datierung der Urkunde Mr. U.-B. I Nr. 305.

c) Unedierte Urkunden.

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg

besonders

im 12. und 13. Jahrhundert.

Von

Ernst Kruse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg

besonders im 12. und 13. Jahrhundert.

Von **Ernst Kruse** in Berlin.

Strassburg als die bedeutendste der fünf oberrheinischen Freistädte ist schon oft Gegenstand verfassungsgeschichtlicher Untersuchung gewesen. Die allgemeineren Arbeiten über städtische Verfassungsgeschichte von Arnold, Nitzsch u. a. haben wesentlich die Frage erörtert, ob und in wie weit der Entwickelung von Strassburg eine sozusagen paradigmatische Bedeutung für die Geschichte aller Freistädte überhaupt beigelegt werden müsse. Hegel hat in der Einleitung zu den Strassburger Stadtchroniken eine gedrängte Darstellung der urkundlich bekannten Thatsachen aus der Geschichte dieser Stadt gegeben. Die Dissertation von Horn (Rostock 1868) ist nur und will auch nur sein eine Paraphrase des ersten Stadtrechtes aus dem 12. Jahrhundert. Die erste eingehende Monographie ist 1878 von Georg Winter in seiner „Geschichte des Rates in Strassburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263" geliefert. Ein Jahr darauf erschien der erste Band (—1266) des trefflichen Urkundenbuches der Stadt Strassburg von Wilhelm Wiegand. Nach Angabe des Herausgebers (Einleitung p. XIII) sind unter den 619 Nummern dieses ersten Bandes im Ganzen 276 bisher noch ungedruckte Urkunden. Das übrige ist teilweise durch bessere Edition, überhaupt aber durch geordnete Zusammenstellung der Forschung bedeutend nutzbarer gemacht. Daraus erhellt jedenfalls, dass das Problem der Strassburgischen Verfassungsgeschichte wieder erneuert ist.

I.

Immunität und ottonisches Privilegium.

Die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Mittelalter vollzieht sich in drei Epochen: die Regierungsgewalt geht vom König auf den Bischof über, vom Bischof auf den Rat und von diesem event. auf die Zünfte.

Digitized by Google

Im fränkischen Staate stand die gesamte Bevölkerung, ländliche wie städtische, im Verhältnis des allgemeinen Untertanenverbandes zu dem Könige. Dies direkte monarchische Verhältnis wird durchbrochen durch die Immunität. Nun ist zwar die von König Ludwig dem Deutschen erteilte Immunitätsurkunde[1] unächt, aber die Thatsache der Verleihung dieses Privilegs ist selbstverständlich. Da nun die Formel der Immunität auch in unserer unächten Urkunde richtig ist, so ist es wohl gestattet, sich auf ihren Wortlaut zu stützen. Die Immunität, wie sie von den Karolingern den Bistümern und Abteien verliehen wurde, besteht in der Befreiung des Kirchengebietes ab introito judicum und in der Übertragung von Staatseinkünften an den Bischof oder Abt. Die erstere Bestimmung ist die wichtigere und ursprünglichere. Es ist die scheinbar rein negative Verfügung, dass der judex publicus d. i. der Graf hinfort nicht mehr das Immunitätsgebiet zum Zwecke der Rechtsprechung und der Eintreibung gewisser Staatseinkünfte betreten solle. Damit sollte aber offenbar kein rechts- oder richterloser Zustand über das Kirchengebiet verhängt werden. Nun steht fest, dass erst durch die ottonischen Privilegien die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in der Stadt an den Bischof resp. dessen Vogt übertragen wurde. Mithin muss die Immunität einen Übergangszustand geschaffen haben, und derselbe war nach Sohm's Untersuchung derart, dass der Kirchenvogt die Immunitätsangehörigen aus dem Kirchenbezirk heraus vor das Grafengericht führte und, nachdem vor dem Grafen das Urteil gesprochen, die Vollstreckung desselben im Immunitätsbezirk besorgte.

Die Vermittlung zwischen diesem Zustand und der Lage der Dinge, wie sie im ottonischen Privileg fixiert ward, entzog sich bisher unserer Kenntnis. Vielleicht kann diese Lücke ausgefüllt werden durch eine neue Interpretation des Privilegiums Ludwigs d. D. für Strassburg vom Jahre 873 (D. 32). Die ganze Urkunde wird von Sickel als die Erweiterung eines echten Diploms angesehen, aber der folgende Passus ist weder von ihm noch von Wiegand beanstandet worden. Es heisst nämlich: si quoque aliquae querimoniae adversus jam dictam ecclesiam tam de rebus et hominibus liberis et servis ortae fuerint, quae absque gravi et iniquo dispendio diffinire nequiverint, jubemus ut per idoneos circa vicinos et fideles nostros fideliumque nostrorum homines plenissime sub sacramento inquiratur et ad fidem rite usque deducatur. Ein Gericht

[1]) D. 27. Immunität für die Kirche St. Marien in Strassburg. St. Marien ist die Kathedrale, wie hervorgeht aus D. 42, Zeile 14.

Digitized by Google

aus Nachbaren, wie es hier in Aussicht genommen wird, wäre wohl überflüssig gewesen, wenn der Graf wirklich die reguläre Gerichtsbarkeit ausgeübt hätte. Nun ist aber gar nicht die ganze Gerichtsbarkeit des Grafen hier in Frage, sondern nur die querimoniae adversus ecclesiam, das sind Klagen, welche das Recht des Bischofs betreffen. Dass der Immunitätsherr persönlich nicht unter dem Gericht des Grafen steht, ist begreiflich. Wird er verklagt, so tritt, laut unseres Privilegs, aushilfsweise das Nachbarngericht ein. Ein Nachbar wird da auch in der Regel als Kläger vorausgesetzt werden dürfen, wenn es sich handelt tam de rebus et hominibus liberis et servis. Der Satz, falls er ächt ist, streitet also nicht gegen die Sohm'sche Auffassung der Immunität, schafft aber einen Übergangszustand, indem er einen bestimmten Kreis von Rechtsstreitigkeiten der gräflichen Jurisdiktion ein für alle mal entzieht. Was den bischöflichen Vogt betrifft, so bleibt es auch in Strassburg bei der Sohm'schen Regel, dass die Immunität ihm nur die Vertretungs- und Exekutionspflicht, nicht aber eine selbständige Gerichtsbarkeit verliehen habe.

Dies ist die erste grosse Beschränkung, welche dem Immunitätsprivilegium anhaftete. Die andere ist, dass alle Rechte und Pflichten des Immunitätsherrn und seines Vogtes nur für die homines ecclesiae tam liberi quam servi gelten, nicht aber für die Vollfreien und nicht für die Unterthanen fremder Grundherrschaften in Stadt und Gebiet.

Wie wurde nun dieser unter den Karolingern begründete Zustand durch das sogenannte ottonische Privileg verändert? Dies ist die vielumstrittene Hauptfrage der älteren Verfassungsgeschichte der Bischofstädte.

Der Wortlaut der von Kaiser Otto II 982 verliehenen Urkunde (D. 45) muss die beste Antwort geben. Von vornherein erhellt klar, von welcher Anschauung über sein Verhältnis zu der älteren Immunität dies neue Privileg ausging. Die Worte: sicuti nostri predecessores statuerunt, welche nur auf das karolingische Privileg zurückweisen können, führen die neue Verleihung als eine Bestätigung der alten Immunität ein. Lesen wir weiter, so enthüllt sich uns sogleich das wirkliche Verhältnis beider Verleihungen. Eine einfache Wiederholung und Bestätigung der Immunität enthalten nur die Worte: ne posthac aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judiciaria potestas —, dann aber wird der Wirkungsbereich des Privilegs nicht wie in der Immunität über die homines ecclesiae tam liberi quam servi, sondern über den ganzen Raum infra praefatam Argentinam civitatem vel in suburbio ipsius civitatis ausgedehnt, — und hierin liegt ohne Zweifel eine Er-

Digitized by Google

weiterung. Denn der lokale Ausdruck infra civitatem etc. ersetzt gewissermassen die Aufzählung aller eingesessenen Volksklassen, auch etwa der Vollfreien und der Hintersassen fremder Grundherren. Der dritte Satz: ne aliquod placitum vel districtum habere praesumat tritt an die Stelle der früheren Bestimmung ne ingredi audeat ad causas audiendas. Das non ingredi liess nach Sohm's Interpretation noch die Ausübung der gräflichen Gerichtsbarkeit über die Immunitätsinsassen ausserhalb des Immunitätsbezirkes zu. Das gleiche liegt jetzt in der neuen Wendung ne — praesumat, aber die positive Kehrseite dieser rein negativen Bestimmung enthält der Schlusssatz: nisi ille quem episcopus sibi advocatum elegerit, welcher über die alte Immunität weit hinausgeht, etwas schlechthin Neues zu ihr hinzubringt.

Überblicken wir jetzt das ottonische Privileg im Ganzen, so ergiebt sich: Die Zurückweisung auf das, was predecessores nostri statuerunt, ist nicht blos mittelalterlicher Stil, sondern hat insofern tieferes Recht, als das Neue eine Fortsetzung und Erweiterung des Alten in Consequenz seines inneren Geistes ist[1].

Das ottonische Privileg ist also prinzipiell keine Aufhebung, sondern eine Ausdehnung der Immunität. Der Bischof wurde unbedingter Herr seiner Stadt und blieb es mindestens 150 Jahre lang (982—1132 circa), nämlich bis in die Zeit des ersten Stadtrechts, welches die von den Ottonen begründete Verfassung nur in viel grösserer Deutlichkeit uns vor Augen führt.

Dies ist die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des ottonischen Privilegs. Eine andere Frage, die sich an dieselbe anknüpft, ist die sozialgeschichtliche. Wie wurde das Verhältnis der verschiedenen Bevölkerungsklassen untereinander und zum Stadtherrn durch das Privileg beeinflusst resp. verändert?

Da verdient zunächst ausdrücklich hervorgehoben zu werden, dass aus den Urkunden nichts zu ermitteln ist, sei es nun über die Erhaltung des altfreien Elementes (Arnold), sei es über das Herabsinken der Freien in den Stand der Censualen (Nitzsch). Die Freien Wezil und Hatto, welche im Jahre 1040 (D. 54) vom Bischof von Strassburg 70 Pfund Silber erhalten dafür, dass sie an das Kloster St. Peter bei Strassburg Grundeigentum schenkten, sind gewiss nicht Stadteinwohner gewesen. Ihr angegebener Besitz liegt ausserhalb der Stadt, und die Urkunde ist

[1]) Dieselbe Anschauung hat Winter S. 5 Anm. 1, der in der Privilegierung des Bischofs den gemeinsamen Grundzug der beiden Verleihungen erkennt.

Digitized by Google

demgemäss ausgestellt in pago Alsatia ante portam Argentine civitatis in eodem monasterio S. Petri, in comitatu Hugonis. Besonders die Hinzuziehung des Gaugrafen spricht dafür, dass die genannten Freien nicht für Unterthanen des Bischofs und des Vogtes anzusehen sind.

Andererseits haben wir ebenso wenig urkundliche Belege dafür, dass die Stadtbevölkerung oder ein Teil derselben aus Censualen bestanden habe. Die einzige Erwähnung von abhängiger Bevölkerung dieses Namens in D. 78 vom J. 1129 (advocati quorum subditi seu censuales) betrifft Censualen auswärtiger Vögte, deren Abhängigkeit gewiss auf einer viel tieferen Stufe steht, als die Abhängigkeit der Strassburger Bürger von ihrem Bischof, wie sie etwa im 1. Stadtrecht charakterisiert ist.

Aber die blosse Nichterwähnung von freien oder censualischen Bürgern im 10., 11. und 12. Jahrhundert würde nicht berechtigen auf ihre Nicht-Existenz zu schliessen, wenn die Schilderung des 1. Stadtrechts aus dem 12. Jahrhundert etwa Merkmale der Freiheit oder der Censualität bei dieser oder jener Bevölkerungsklasse erkennen liesse. Aber dem ist nicht so: einerseits ist von freier Bevölkerung auch nicht das geringste Symptom vorhanden, andererseits fehlt unter den verschiedenen Merkmalen der Abhängigkeit der ganzen Strassburger Einwohnerschaft gerade dasjenige der Censualität, nämlich der Zins. Nun aber ist die Verpflichtung zu Diensten, welcher in diesem Stadtrechte die Bevölkerung durchweg unterworfen ist, ein von der Zinspflicht grundverschiedenes soziales Kriterium. Mithin ist es ebenso unerlaubt, mit Nitzsch einen grossen städtischen Mittelstand von Censualen anzunehmen, als mit Arnold eine natürliche und politische Aristokratie von Altfreien.

Sintemalen nun eine exakte urkundliche Entscheidung der wichtigen Frage unmöglich ist, wird die Forschung auf den Weg einer umfassenderen geschichtlichen Reflexion gewiesen. Letztere aber führt ohne Zweifel zur Anerkennung der allgemeinen Anschauung von Nitzsch — wenn auch nicht seiner speziellen Behauptungen. Mögen wir nun die Existenz einer freien Bevölkerungsklasse zur Zeit der Ottonen annehmen oder bestreiten: das wird jedenfalls feststehen, dass diese früher freie Bevölkerung eben nicht mehr frei blieb. Denn finden wir im 12. Jahrhundert die gesamte Einwohnerschaft dem Bischof zum Dienste verpflichtet, was mit dem germanischen Freiheitsbegriff schlechthin unvereinbar ist; definieren wir ferner das ottonische Privileg im 10. Jahrhundert als die Constituierung der bischöflichen Stadtherrschaft, so müssen wir nach den Regeln der Logik den sozialen Zustand des 12. Jahr-

Digitized by Google

hunderts ursächlich verknüpfen mit der Verfassungsänderung im 10., also jenen aus dieser ableiten. Das ottonische Privileg übertrug dem Bischof die Gerichts- und Regierungsgewalt, damit wurden alle Stadteinwohner Unterthanen und natürlich nicht rein staatsrechtliche Unterthanen des Stadtherrn. Vielmehr liegt in dem allgemeinen Charakter mittelalterlichen Rechtes begründet, dass man die städtischen Unterthanen ebenso wie die ländlichen als im Hofrecht des Bischofs stehend bezeichnen darf. Wer sich gegen das Wort sträubt, muss jedenfalls zugeben, dass der Sache nach diese Abhängigkeit sehr intensiv war. Denn sie war quantitativ allen Stadtbewohnern gemein, qualitativ sehr tiefgehend — wenn auch mit Abstufungen — und endlich zeitlich lange anhaltend. Falls man also Heusler's Formulierung, dass die Bevölkerung der Bischofstädte durch das Hofrecht hindurchgegangen sei, acceptierte, so müsste man für Strassburg diesen Übergangszustand nicht mit Heusler auf das 10. Jahrhundert beschränken, sondern auf das 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ausdehnen.

Giebt man zu, dass die etwa vorhandene freie Bevölkerung seit dem ottonischen Privileg nicht mehr frei blieb, so bedarf es eigentlich nicht mehr des Nachweises, dass die Fortexistenz freier Bürger überhaupt keinen Faktor für die später erwachsende Stadtfreiheit abgegeben haben würde. Nur weil Arnolds Auffassung wegen ihrer scheinbaren Evidenz so verführerisch ist, müssen wir uns mit ihr in aller Kürze abfinden. Arnolds Grundanschauung ist, dass die Stadtfreiheit des 13. Jahrhunderts in einem ursächlichen Zusammenhange stehen müsse mit der Volksfreiheit der Karolingerzeit. Darum vor allem behauptet er, dass zur Zeit der Bischofsherrschaft das freie Element der Bevölkerung nicht unterdrückt worden sei, und dass es später der Träger der freien Entwicklung der Stadtverfassung geworden sei. Offenbar ist nun aber diejenige Freiheit, welche der altdeutschen Volksfreiheit im 12. und 13. Jahrhundert entsprechen würde, nicht identisch mit dem Begriff der Freiheit, welcher der republikanischen Stadtverfassung beigelegt wird. Ersteres ist die soziale Freiheit, letzteres die politische Unabhängigkeit oder die Selbständigkeit politischer Gewalten. Das Analogon der alten Volksfreiheit fehlte zwar nicht in der Stadtverfassung des späteren Mittelalters. Man denke z. B. an den Grundsatz: Stadtluft macht frei. Aber diese Freiheit ist es nicht, welche den Rat d. i. den einzigen Träger der städtischen Unabhängigkeit entstehen liess. Vielmehr kommt es bei der Erforschung der Entstehung des Rates, jener Cardinalfrage aller städtischen Verfassungs-

Digitized by Google

geschichte, darauf an, Keime und Ansätze politischer Selbständigkeit, wo auch immer sie wurzeln mögen, aufzudecken.

II.

Die Strassburger Stadtverfassung und Stadtverwaltung nach dem ersten Stadtrecht und den Urkunden des 12. Jahrhunderts.

1) *Alter des ersten Stadtrechtes.* Arnold setzte die Entstehung des Stadtrechts in die Jahre 1192/93. Hegel verlegte es mit Recht weiter zurück in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts nach dem Jahre 1129. Winter erkannte die Notwendigkeit wegen der Verschiebung des 2. Stadtrechts, auch das erste so weit wie möglich, also in die 30er Jahre des 12. Jahrhunderts zurückzudatieren. Dieser Datierung stimmen wir vollkommen bei. Die Gründe sind:

a) Der terminus a quo ist, wie Hegel zuerst bemerkt hat, bestimmt gegeben durch das Jahr des Privilegs K. Lothars 1129, welches der Stadt das Recht des eximierten Gerichtsstandes innerhalb der Mauern verlieh. Dies Privileg wird nämlich in Artikel 3 des Stadtrechts vorausgesetzt, in dem es heisst: si quis concivem suum pulsaverit extra civitatem coram alio judice, pro hac culpa debet componere etc.

b) Der terminus ad quem ist mittelbar gegeben durch das Bedürfnis, einen möglichst grossen zeitlichen Intervall zwischen dem ersten und dem zweiten Stadtrecht anzunehmen. Denn zwischen beiden liegt ein bedeutender Fortschritt in der Verfassungsentwicklung. Da nun das zweite Stadtrecht von Winter mit überzeugenden Gründen in die Zeit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert verlegt ist, so würde ein etwa siebzigjähriger Zwischenraum kaum als zu gross erscheinen, mithin das erste Stadtrecht in den Anfang des 4. Jahrzehnts zu setzen sein. Wenn es darauf ankommt, einen besonderen Anlass zu finden, so schlagen wir dazu die Stuhlbesteigung des Bischofs Gebhard von Urach im Jahre 1131 vor. Von einem neu antretenden Bischof liesse sich am ehesten erwarten, dass er ein Inventar der ihm überkommenen Rechte aufnahm. Hatte er doch aus der jüngsten Vergangenheit (1119, 1122, 1129) drei königliche Privilegien[1] vor Augen, von denen das erste und das zweite direkt seine bischöflichen Einnahmerechte schmälerten, das erste

[1]) DD. 74, 75, 78. Es werden hierin starke Ausdrücke gegen den Bischof gebraucht: D. 74 jugum civibus Argentinensibus inique et quasi quadam tyrannide impositum. D. 75 jus ex quorundam presumptione rectorum sibi non bene cupientium depravatum.

Digitized by Google

und das dritte eine Begünstigung der Bürgerschaft enthielten. Daher mochte er leicht den Anreiz empfinden, auch seine bischöflichen Rechte wieder aufzufrischen.

2) *Allgemeiner Charakter des Stadtrechts.* Wie eben gesagt, macht das Stadtrecht unzweifelhaft den Eindruck, als ob es vom Bischof herrühre. Daraus könnte gefolgert werden, dass man der Darstellung der Stadtverfassung in dieser Aufzeichnung nicht durchaus trauen dürfe, und zwar in doppelter Hinsicht. Es könnten einmal die Rechte des Bischofs, vor allem seine Forderungen an den Dienst der Stadteinwohner stark übertrieben sein, und ferner wäre es möglich, dass die Rechte anderer politischer Gewalten in der Stadt, etwa die des Vogtes oder gar die der Bürgerschaft totgeschwiegen seien. Diese Bedenken sind wohl aufzuwerfen und die Auseinandersetzung mit ihnen muss gewiss der speziellen Interpretation des Stadtrechts vorangehen.

Der oben betonten Eigenheit des Stadtrechts steht freilich eine andere gegenüber, die nicht minder auf den ersten Blick in die Augen springt, nämlich die grosse Vollständigkeit oder — subjektiv betrachtet — Unparteilichkeit der Verfassungsschilderung. Die Rechte des Bischofs bilden nur einen kleinen Teil der darin enthaltenen Bestimmungen. Die Rechte und Pflichten der Stadtbeamten, die Ehrenrechte der angesehensten Bevölkerungsklasse, die Pflicht des Bischofs und der Stadt gegen den Kaiser, kurz alle Rechtsverhältnisse, wenn sie auch nicht zusammenfielen mit Ansprüchen des Bischofs, ja wenn sie seinen Einnahmerechten sogar widerstritten, werden mit derselben Offenheit dargelegt. Die seltene Unparteilichkeit des Standpunktes erhellt schon aus dem Eingangsartikel, in welchen nicht, wie man erwarten sollte, das bischöfliche Hoheitsrecht, sondern das der ganzen Stadt zukommende Recht des Stadtfriedens als die erhabene Grundidee der Stadtverfassung hingestellt wird.

Wir können uns also des Eindruckes nicht erwehren, dass der Verfassungszustand nach der Darstellung des Stadtrechts volle innere Wahrheit besitze, dass er weder auf dem Gebiet der Rechtspflege, noch auf dem der Verwaltung absichtlich eine lückenhafte Vorstellung gebe. Sollte also einmal der Versuch gemacht werden, über die Angaben des Stadtrechts hinaus, ja etwa gegen dieselben die Existenz einer Einrichtung anzunehmen, so würde es durchaus unerlaubt sein, aus einem einseitigen, parteilichen Charakter dieses Stadtrechts einen Grund für solche Annahme abzuleiten, es müssten vielmehr sehr beweiskräftige innere und äussere Belege beigebracht werden, um das Verfassungsbild des 1. Stadtrechts Lügen zu strafen. Wenn z. B. Arnold

Digitized by Google

glaubt [1], das erste Stadtrecht überginge mit bewusstem Stillschweigen die Klasse der Altfreien, oder wenn andere meinen, der bischöfliche Ursprung und Standpunkt des Stadtrechts erkläre wohl die Nicht-Erwähnung einer damals schon vorhandenen autonomen bürgerlichen Stadtverwaltung, so erachten wir in diesen beiden Fällen primâ facie vorbehaltlich der Unterstützung aller anderen Argumente die Nicht-Erwähnung an sich für einen Gegengrund gegen die Annahme der Existenz solcher Einrichtungen.

3) *Die bischöfliche Herrschaft.* Im Jahre 982 hatte Otto II dem Bischof das grosse Privilegium verliehen (D. 45), hundert und fünfzig Jahre lang dauerte seitdem die bischöfliche Herrschaft über die Stadt bis zum 1. Stadtrecht, welches sie noch in unbestrittener Geltung zeigt. Denn dass im 1. Stadtrecht von Anfängen des Rates noch keine Spur vorhanden ist, hat Winter S. 12—16 richtig gegen Arnold ausgeführt. Vielmehr giebt uns dasselbe die untrüglichsten Kennzeichen der völlig monarchischen Stadtleitung des Bischofs an die Hand.

Das Hauptmoment ist da vor allem: die Ernennung aller Beamten durch den Bischof. Hiervon zeugen Art. 5: omnes magistratus huius civitatis ad episcopi spectant potestatem ita quod vel ipsemet eos instituet vel illi quos ipse statuit etc. Art. 7: quattuor officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, episcopus manu sua investit, scilicet scultetum, burcgravium, thelonearium et monete magistrum. Art. 11: postquam episcopus advocatum posuerit . . . .

Zweitens wird die bischöfliche Herrschaft charakterisiert durch die ausgedehnte Leistungs- und Dienstpflicht der Einwohner gegenüber dem Bischof oder dem herrschaftlichen Hof in der Stadt (curtis dominica Art. 94). Diese Pflichten der Stadtbevölkerung werden im Zusammenhange abgehandelt in Art. 88—118 (finis). Der Anfang wird gemacht mit der schon damals am höchsten stehenden Einwohnerklasse, die später noch höher steigen sollte: mit den Kaufleuten (mercatores). Sie haben die Pflicht, jeder drei Mal im Jahre, Botschaften und Gesandtendienste für den Bischof zu verrichten, dafür geniessen sie das Vorrecht, bei Festlichkeiten an der bischöflichen Tafel einen Ehrenplatz einzunehmen.

An zweiter Stelle werden die Handwerker mit ihren Leistungen

---

[1]) Auf dieser Ansicht ruht doch wohl A's. Behauptung, dass die dem Stadtrecht nach höchste Einwohnerklasse, die mercatores ein angesehener Mittelstand zwischen Altfreien und Handwerkern gewesen sei.

Digitized by Google

aufgezählt. Gewöhnlich ist die Bestimmung getroffen, dass sie das Material und die Unkosten vom Bischof geliefert resp. ersetzt bekommen. Ihre Pflicht besteht hauptsächlich in der Arbeit. So lernen wir kennen: zwölf unter den Kürschnern (102), die Schmiede (103—7), die Schuster (108), die Handschuhmacher (109), die Sattler (110), Schwertfeger (111), Becherer (112), Küfer (113), Gastwirte (114), Müller und Fischer (115—117), endlich die Tischler (118).

Dass ausser dieser kaufmännischen und gewerbtreibenden Bevölkerung noch andere Einwohnerklassen in Betracht kamen, beweist die Bestimmung des Art. 93, dass alle Bürger mit Ausnahme der Handwerker und der Münzer-Hausgenossen (vielleicht können wir die Kaufleute hinzufügen) je an fünf Tagen im Jahre arbeiten sollen in dominico opere. Es leuchtet von selbst ein, dass aus diesen mit fünftägiger Fronpflicht belasteten Bürgern das Gros der Stadtbevölkerung bestand, dessen Beschäftigung der Ackerbau schlechtweg war. Von nicht-dienstpflichtigen Einwohnern ist im Stadtrecht überhaupt nicht die Rede. Selbstverständlich war die bischöfliche familia ihrem Herrn dienstbar. Ausdrücklich gesagt (in Art. 111) wird es nur von den 5 hohen Hofbeamten: Vicedom, Marschall, Truchsess, Schenk und Kämmerer: qui necessarii et cotidiani sunt ministri episcopi.

Zu diesen beiden Merkmalen der bischöflichen Stadtherrschaft, wie sie das Stadtrecht angiebt, fügt die Betrachtung der Urkunden ein drittes hinzu. Weitaus die meisten vom Bischof ausgestellten Urkunden sind Bestätigungen von Schenkungen, Übertragungen, Tauschverträgen, frommen Stiftungen u. s. w. Er entscheidet auch als Schiedsrichter über Streitigkeiten. Bei Beurkundung einer Übereinkunft zwischen dem Bischof und dem Mauersmünsterer Kloster wird von ihm gesagt (D. 99) episcopo presidente et judicante in palatio Argentinensium. Die rechtliche Begründung aller dieser Massregeln scheint in dem bannus episcopi zu ruhen, der mehrfach erwähnt wird DD. 65, 69, 73: Cuno episcopo quo consentiente et cuius banno confirmante hec omnia facta sunt. Dieser Bann ist wohl zu verstehen als Verordnungsrecht im Allgemeinen, das der Bischof als Stadtherr inne hatte.

Erwünschte Ergänzung unserer Kenntnis erhalten wir aus den Urkunden in Sachen der bischöflichen Finanzverwaltung und zwar speciell im Zollwesen und in Angelegenheiten der Almende.

In D. 92 vom J. 1143 befreit Bischof Burchard von Strassburg das Kloster Schwarzach vom Durchgangszolle zu Strassburg: ut nullus .... theloneum atque aliquam exactionem donent theloneario seu ali-

Digitized by Google

cui exactori de civitate nec de vino neque de qualibet fruge nec quibuslibet animalibus nec aliquibus rebus sibi natis etc. . . . Diese freie Verfügung des Bischofs über den städtischen Zoll entspricht seinem Rechte, den Zöllner zu ernennen, und stimmt vollkommen zu dem Bilde, welches wir aus dem Stadtrechte zu entnehmen haben.

Was die Almende betrifft, so haben wir über dieselbe ein Zeugnis ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, also aus der Zeit unmittelbar nach dem Stadtrecht, welches noch mehr als die angeführte Zollurkunde beweist, dass das Stadtrecht keine zu Gunsten des Bischofs gefärbte Rechtsaufzeichnung ist. In der Urkunde D. 90 wird allerdings nicht der Name „Almende" genannt, aber aus dem Zusammenhange ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass die Almende gemeint ist. Im Jahre 1143 bestätigt nämlich der Bischof früher gemachte Schenkungen an das Strassburger Hospital. Der verstorbene Bischof Cuno (1100—1123) hatte dem Hospital geschenkt ex communi petitione burgensium totum loci spatium, quod est . . . inter murum et fossatum usque ad proximam portam . . . et curiam extra civitatem retro sanctum Petrum sitam. Ferner weiter unten: burgenses quoque omnia lobia juxta murum versus portam, que dicitur porta sellatorum, et unum areale, quod persolvit duos solidos et inter eandem portam et proximum pontem situm eidem hospitali donaverunt, ut singulis annis quatuor unciae et octo denarii eidem persolvantur. Von dem Bischof Gebhard (1131—40) war geschenkt worden: locus macellorum omnibus burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus et annitentibus . . . legitima traditione donatus est, prefatus etiam Gebehardus . . . communi consensu burgensium iuxta claustrum sancti Thomae tradidit eidem hospitali locum ad molendinum construendum, ubi etiam molendinum est constructum.

Zweierlei dürfte dafür sprechen, dass man in den angeführten Grundstücken Teile der Almende zu sehen habe: ihre Lage und die allgemeine Petition oder Zustimmung der ganzen Bürgerschaft. Die Lage des zuerst genannten Grundstückes intra murum et fossatum, sowie die des zuletzt erwähnten Mühlengrundstückes deuten freilich nur vermutungsweise auf Besitzstücke aus der gemeinen Mark. Genauer ist der Ort der lobia und des macellum's zu bestimmen. Die Lauben liefen nach Schmidt (Strassburger Gassen- und Häusernamen S. 116) längs der Häuser entlang, die dem Fronhofcomplex gegenüberstanden. Das macellum ist gewiss identisch mit der Metzig, d. i. dem Metzgermarkt an der Schindbrücke. Diese beiden Puncte nun mit ihrer

Digitized by Google

Umgebung müssen in alter Zeit Teile der Almende gewesen sein. Denn in der Nähe befinden sich eine Reihe gemeinnütziger Anlagen, besonders Märkte [1], wie der alte Fischmarkt, der alte Kornmarkt, der Holz-, der Obst- und der Ferkelmarkt, endlich die noch heute so genannten Gewerbslauben. Dieser ganze Complex bis zum Münster und Fronhof hin, innerhalb dessen auch das alte Spital lag [2], war Gemeindebesitz, stand aber als solcher nicht, wie man erwarten sollte, unter directer Verwaltung der Bürgerschaft, sondern unter einem gemischten Regime, über welches unsere Urkunde helles Licht verbreitet: Das formelle Verfügungsrecht über die Almende wohnte dem Bischof bei. Darum tritt bei Veräusserung von Almendeteilen er als Schenker auf [3]. Diese unbestreitbare Thatsache schliesst nun aber keineswegs eine Mitwirkung der Bürgerschaft aus, in deren markgenossenschaftlichem Besitz doch ursprünglich die Almende gewesen war. Die Bürger beteiligten sich nämlich bei Schenkungen des Bischofs entweder durch ihre petitio vor dem Acte oder durch ihren Consensus nachher. Beide Modalitäten werden in unserer Urkunde sauber auseinandergehalten. Wo, wie bei der erst erwähnten Schenkung Bischof Cuno's, die Bürger mit einer Bitte vor den Bischof getreten waren, stand dem letzteren doch das eigentliche Recht des Schenkens zu. Anders unter Bischof Gebhard. Offenbar ging von diesem die Initiative aus, Teile der Almende zu vergeben. Hier kommt die Zustimmung der Bürger erst nachträglich hinzu. Auf Seiten des Bischofs lag in beiden Fällen die Entscheidung, er hatte die Hoheit auch über die Almende in seiner Hand.

4) *Die Vogtei.* Die bischöflichen Beamten werden mit einer einzigen Ausnahme dem Ministerialenstande entnommen (Art. 6 des Stadtrechts). Diese eine Ausnahme bildet der Vogt, der den Blut- oder Königsbann inne hat. Gerade deswegen nimmt er eine Ausnahmestellung ein. Dies hat seinen Grund und zwar seinen völlig ausreichenden Grund in der mittelalterlichen Anschauungsweise, dass ein Geistlicher nicht die Blutgerichtsbarkeit ausüben könne (ecclesia non sitit sanguinem).

[1]) Dass die Marktplätze auf Almendeboden lagen, ist wahrscheinlich. Hiess doch noch im 14. und 15. Jahrhundert der heutige alte Weinmarkt „an der Almende" nach Schmidt S. 29.

[2]) Vgl. die Stadtpläne bei Hegel Strassb. Stadtchr. II und bei v. Poellnitz die Befestigungen von Strassburg.

[3]) Die mittlere der von uns angeführten Stellen, welche die burgenses selbst als Schenker bezeichnet, kommt nicht auf gegen das übereinstimmende, klare und deutliche Zeugnis der anderen, und muss daher auf ein Verschreiben des Verfassers der Urkunde zurückgeführt werden.

Digitized by Google

Den Blutbann kann nur der Kaiser verleihen und nur einem freien Herrn (vgl. Art. 11). Auf diese Bannverleihung durch den König haben Arnold und Heusler ein zu starkes Gewicht gelegt: sie meinen, durch die Einrichtung der Vogtei hätten die Könige für die Erhaltung des öffentlich-rechtlichen Elements in der Stadtverfassung gesorgt, die Vogtei sollte ein Gegengewicht sein gegen den Bischof, durch ihre Vermittlung wollte das Königtum in der Stadtregierung immer seine Hand im Spiele haben. Diese Ansicht, die einen wesentlichen Bestandteil der Gesamt-Theorie der genannten Rechtshistoriker bildet, ist falsch, nicht nur für Strassburg, sondern für alle Freistädte überhaupt.

Allgemein giltig ist der Einwand, den die Stelle des Sachsenspiegels III 64 § 5 uns an die Hand giebt: de koning ne mach mit rehte nicht weigeren den ban to liene deme it gerihte gelegen it[1]. Die Bannleihe seitens des Königs war also eine weitverbreitete Förmlichkeit, hinter welcher alles eher als politische Gedanken gesucht werden könnten.

Doch am meisten Beweiskraft, freilich nur für Strassburg, hat die Sprache bezw. das Schweigen der Urkunden. Im Privileg Otto's II. (D. 45) heisst es, dass keiner in der Stadt Recht sprechen solle nisi ille, quem episcopus sibi advocatum elegerit. Im Stadtrecht Art. 11: postquam episcopus advocatum posuerit. Also vom Bischof wird der Vogt ernannt, von ihm allein ist er abhängig. Es findet sich nirgends auch nur die geringste Spur davon, dass ein König sich der Vogtei bedient hätte, um seinen Einfluss in der Stadt geltend zu machen. Die Bannleihe des Königs ist etwas rein Ideelles. Wo ein reeller Einfluss des Königs sich zeigt, da tritt er in der Form eines wirklichen Besitzes der Vogtei auf, so in Strassburg in Bezug auf St. Thomas. Dessen Vögte waren die Herzöge von Schwaben selbst und nur in Folge dessen auch Kg. Friedrich I., vgl. DD. 97, 109, 113. Offenbar ist es bei diesem Verhältnis wesentlich, dass der König die Vogtei nicht quâ König, sondern gewissermassen quâ Dynast besitzt. Genau dasselbe trifft aber auch zu in den Stadtvogteien von Augsburg und Basel, dort seitens derselben Herzöge von Schwaben, hier seitens der Grafen von Habsburg. Dass diese Dynasten die Kaiserwürde erlangten, gestattet offenbar nicht, ihre Vogteien als Pertinenzien der kaiserlichen Hoheit anzusehen.

---

1) Auch in Strassburg (St.-R. Art. 12) durfte der Vogt den bischöflichen Beamten nicht den Bann weigern.

Digitized by Google

Der Vogt gehörte, wie oben gesagt, nicht zu den Ministerialen des Bischofs, sondern wurde aus dem freien Herrenstande genommen. Er steht daher in den Urkunden nie unter den Ministerialen. Häufig steht er in derselben Reihe mit dem König, Herzog und Bischof[1]. Er scheint also ein angesehener Dynast aus der Nachbarschaft gewesen zu sein. Dafür spricht auch seine Verwandtschaft mit vornehmen Geschlechtern des Elsasses. Für diese haben wir ein Beispiel in D. 180, wo als Adoptivsöhne des Vogtes Anselm zwei Herren von Hunisfelt und als Nepoten zwei Herren von Rappoltstein genannt werden. In D. 52 erscheint der Strassburger Vogt sogar als Lehnsherr eines Ritters.

Nicht im Widerspruch zu diesem höheren socialen Charakter des Vogtes steht, wenn er unter den bischöflichen Beamten als Zeuge auftritt. Denn er steht immer an erster Stelle, und gerade dann wird ausnahmslos nicht die zusammenfassende Bezeichnung ministeriales, sondern laici gebraucht[2].

Eine andere Frage ist, seit wann Erblichkeit in der Vogtei eingetreten ist. Die Reihenfolge der Vögte ist: Hartzvig oder Harrivigus (D. 38,40), Adalbert (49,52), Heinrich (57,58), Anshelmus (62—68), Sigefrit (49—73), Heinrich[3] (D. 74—101 d. i. von 1119 bis 1148), Anselmus, Heinrich, Anselmus (D. 120—127), Heinrich (D. 163 Anm. nach Böhmer n. 115), Anselmus (D. 180). Auffällig ist, dass nur zwei Namen in regelmässigem Wechsel vorkommen, und wenn man nicht ein Wunder annehmen will, ist man wohl gezwungen, daraus auf Zusammengehörigkeit aller Vögte zu einem Geschlechte zu schliessen. Der zeitliche Umfang dieser Reihenfolge von D. 57 — D. 180, d. i. vom Jahre 1061—1219 dürfte kaum als zu gross erscheinen. Zieht man endlich den Zug der Zeit in Erwägung, der doch überall in diesen Jahrhunderten zur Vererbung der Ämter führte, so wird die Annahme immer wahrscheinlicher, dass die Strassburger Heinriche und Anselme des 11. und 12. Jahrh. aus einem Geschlechte stammten. Im Jahre 1219 stand dies alte Geschlecht nur noch auf zwei Augen. Daher musste der Vogt Anselm den Übergang der Vogtei auf seine entfernten Verwandten, die jungen Herren Heinrich und Marquard von Hunisfelt durch einen besonderen Vertrag mit dem Bischof (D. 180) sichern. Doch

---

[1]) In DD. 38, 40, 70, 96, 97, 101, 115.

[2]) In DD. 57, 62, 65, 68, 69 u. s. f.

[3]) In D. 78 wird als patruus dieses Heinrich ein Sifridus genannt. Ob derselbe identisch ist mit seinem Amtsvorgänger?

Digitized by Google

wenn überhaupt, so kam die Vogtei nur für kurze Zeit in die Hände derer von Hünsfeld. Denn seit dem Jahre 1248 und von da an ohne Unterbrechung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen die Herren von Lichtenberg als Strassburger Vögte. Da nun in dem Vertrage von 1219 zwei nobiles viri de Lichtenberg unter den Zeugen auftreten und zwar als einzige Edle unter vielen Clerikern, Ministerialen und Bürgern, so wird mit Wahrscheinlichkeit auch zwischen den Lichtenbergs und dem alten Vogteigeschlechte eine nahe Verwandtschaft anzunehmen sein.

So viel wäre über den socialen Charakter und die Genealogie der Strassburger Vögte zu sagen. Ihre verfassungsmässige Stellung war rein richterlich. Aus sachlichen Gründen soll dieselbe später im Zusammenhange mit den übrigen Gerichtsgewalten der Stadt zur Besprechung kommen.

5) *Die Stadtbeamten.* Die vier Ämter des Schultheissen, des Burggrafen, des Zöllners und des Münzmeisters wurden aus dem Ministerialenstande besetzt.

Der Schultheiss (scultetus) ist nach dem Vogt der höchste Richter in der Stadt. Seine richterliche Competenz bleibt ebenso wie die des Vogtes einer späteren Auseinandersetzung vorbehalten.

Vom Schultheissen hängen ab die zwei Unterrichter (judices), drei Heimburgen (einer für die Altstadt, zwei für die Neustadt) und der Gefängniswärter. Diese Unterbeamten sollen nach dem ersten Stadtrecht aus den Bürgern ernannt werden.

Ihr Vorgesetzter, der Schultheiss, blieb während des 12. Jahrhunderts andauernd Ministerial. Noch im Jahre 1209 (D. 152) wird als solcher Burchardus scultetus genannt. Dagegen erscheint im Jahre 1215 (D. 162) Rudolf scultetus unter den bürgerlichen Zeugen, ebenso in DD. 187, 193, 202 etc. Doch war diese Sitte nicht unabänderlich. Denn wieder in D. 249, später in D. 332 Anm. bekleidet ein Ministeriale das Schultheissenamt. Wenn also der berühmte Frieden von 1263 in Art. 2 anordnet, dass der Schultheiss entweder Gotzhusdienstmann (d. h. Ministerial) oder Bürger sein könne, so ist das nur eine verfassungsmässige Fixierung des bis dahin thatsächlich geltenden Zustandes, aber nicht eine Neuerung etwa zu Gunsten des Bürgerstandes.

An das Amt des Burggrafen knüpft sich eine Controverse zwischen den beiden bedeutendsten Historiographen über städtische Verfassung, welche eine ebenso bestimmte Entscheidung, wie oben bei der Vogtei, zunächst für Strassburg, vielleicht für alle Freistädte finden wird. Es handelt sich darum, ob (nach Arnold) der Burggraf der Rechtsnachfolger

Digitized by Google

des alten Gaugrafen nur mit Beschränkung auf den Stadtbezirk sei [1], oder ob er (nach Nitzsch) aus dem militärischen Chef der alten Burg und Pfalz herausgewachsen sei.

Überblicken wir die burggräflichen Competenzen, wie sie im Stadtrecht zerstreut angegeben sind, indem wir die zusammengehörigen zusammenfassen:

a) der Burggraf ist zur Erhaltung von Wall und Stadtmauern verpflichtet. Art. 80.

b) er soll Überbauten über die Strasse verhindern, hat die Befugnis Mühlengerechtigkeit zu erteilen und ist für Erhaltung der Brücken in der Altstadt verantwortlich. Art. 81—84 u. 88.

c) er ernennt die Meister aller Handwerke in der Stadt (magistros omnium officiorum) und richtet über sie, wenn sie ihre Pflicht versäumen. Art. 44—46.

d) er verwahrt die bei jeder neuen Prägung abgesonderten fünf Musterschillinge, um Fälschungen zu erkennen. Art. 74.

e) er erhebt gewisse Zölle. Art. 47. 48.

Auf den ersten Blick fällt auf, dass unter diesem Gemisch verschiedener Competenzen gerade solche fehlen, die den Burggrafen als Rechtsnachfolger des alten Gaugrafen erscheinen liessen. Auch die Urkunden setzen uns nicht in den Stand, irgend einen Zusammenhang zwischen dem alten Gaugrafen und dem Burggrafen herzustellen. Im Jahre 956 (D. 40) tritt zum letzten Male in einer die Stadt betreffenden Angelegenheit der comes Hugo auf. 140 Jahre später, im Jahre 1095, tritt zum ersten Male der urbis praefectus auf (D. 60), der Titel burcgravius desselben Beamten erscheint wieder erst ein Menschenalter später (D. 76 vom Jahre 1123). Beachtenswerth scheint uns dabei, dass dieser neue Beamte zuerst mit einem offenbar willkürlich aus der römischen Titulatur entlehnten Namen auftritt. Aus dem Namen praefectus urbis wird gewiss Niemand einen inneren Zusammenhang mit jenem Amte der römischen Kaiserzeit folgern wollen. Dürfte nicht mit derselben Logik auch der Zusammenhang zwischen Burggraf und Gaugraf zu bestreiten sein?

Drittens und letztens liegt ein durchschlagender Grund gegen die Arnold'sche Ansicht in der Thatsache, dass in Strassburg wenigstens die Rechtsnachfolgerschaft des alten Grafen einem anderen, nämlich dem Vogte zukommt. Derselbe hat nach dem ersten Stadtrecht die Ausübung des Blut- oder Königsbannes. Erwägen wir ferner, dass sogar

[1] So auch noch Winter für Strassburg S. 34.

Digitized by Google

herrschaftliche Gutsvögte zur Abhaltung der tria placita legitima verpflichtet waren (wofür das Urkundenbuch in D. 30 und D. 40 Beispiele giebt), so werden wir dem Strassburger Stadtvogt gewiss dasselbe zuschreiben.

Ist somit auf die von Arnold verfochtene historische Ableitung des Burggrafenamtes zu verzichten, so wird die gegenüberstehende Ansicht von Nitzsch darum doch nicht schlechthin zu acceptieren sein. Unbedingt richtig scheint uns hier freilich, wie fast überall, die Grundanschauung von Nitzsch, dass nämlich der Burggraf kein Gerichts-, sondern ein Verwaltungsbeamter war. Aber die Betonung des militärischen Ursprungs und Charakters dieses Amtes lässt sich keineswegs durch die Angaben des Stadtrechts über die burggräflichen Competenzen rechtfertigen. Zu dem Bilde eines Festungsinspecteurs und Befehlshabers der Burgmannen, wie es Nitzsch entwirft, passt nur die oben unter a) angeführte Pflicht des Burggrafen, für Erhaltung von Wall und Mauern zu sorgen. Aber auch diese lässt sich recht wohl mit den unter b), c) und d) folgenden Competenzen zusammenfassen in dem gemeinsamen Begriff eines städtischen Polizeimeisters. Und gerade dies scheint uns der eigentümliche Charakter des Burggrafenamtes von Anfang an gewesen zu sein. Der Strassburger Burggraf ist wie vielleicht kein anderer Beamter in den Städten des früheren Mittelalters das Symbol der erleuchteten Fürsorge des Bischofs und Stadtmonarchen für die materielle Entwickelung seiner Bürgerschaft. Er schon allein berechtigt Schmoller, ein so lebensvolles Bild von der erziehlichen Thätigkeit der bischöflichen Ministerialität zu entwerfen (in der Strassburger Rektoratsrede von 1874). Indem wir uns so den Charakter des Strassburger Burggrafen verständlich machen, verzichten wir allerdings vollkommen auf die Möglichkeit, eine einheitliche principielle Auffassung des Burggrafenamtes überhaupt zu gewinnen. Eine kurze Aufzählung der in den einzelnen Bischofstädten verschiedenen Rechte dieses Amtes — nach Arnold — wird Jedermann von einem solchen Versuche abschrecken.

In Strassburg hat der Vogt den Blutbann, der Schultheiss das untere Gericht, der Burggraf ist reiner Verwaltungsbeamter.

In Augsburg hat nach dem Stadtrecht von 1156 der Vogt den Blutbann, der Burggraf die gewöhnliche Gerichtsbarkeit.

In Köln hat nach dem Weistum von 1169 der Burggraf den Blutbann, der Stadtvogt (ganz verschieden vom advocatus ecclesiae oder Schirmvogt) die geringere Gerichtsbarkeit. Hier hat der Burggraf merkwürdigerweise einige dem Strassburger Verwaltungsbeamten zustehende

Digitized by Google

Competenzen, wie Aufsicht über Mauer und Graben, Anteil an der Münzkontrole.

In Trier ist der advocatus ecclesiae und der comes urbis in einer Person vereinigt; als dessen Untergebener und Stellvertreter fungiert ein ministerialischer Burggraf.

In Mainz findet sich ein erbliches Burggrafengeschlecht im Besitze des Blutbannes, dagegen keine Vogtei. Unterrichter ist der Schultheiss.

Diese Verschiedenheiten des materiellen Inhalts unseres Amtes lassen nur die Annahme zu, dass eben der Name desselben gewandert sei.

Der Zöllner und der Münzmeister, soweit sie für die Verwaltung der Stadt in Betracht kommen, sollen in grösserem Zusammenhange weiter unten behandelt werden. Hier verdient ihr socialer Charakter in Verbindung mit dem des Schultheissen und des Burggrafen eine nähere Besprechung. Alle diese vier Beamte waren ursprünglich Ministerialen. Dies blieb jedoch nur der Burggraf, wie erhellt aus Art. 3 des Friedensvertrages von 1263 (Wiegand D. 519). Das Schultheissenamt geriet, wie oben ausgeführt, abwechselnd in die Hände von Bürgern und von Ministerialen, und dieser Zwitterzustand wurde durch den Frieden von 1263 nur gesetzlich fixirt. Das Zöllneramt gelangte bald definitiv zur Besetzung mit Bürgern. In D. 76 und 77 wird Gelfradus thelonearius neben den übrigen Beamten, also als Ministerial genannt. In D. 139 vom Jahre 1201 erscheint Sigefridus thelonearius als Bürger, desgleichen in D. 151 Rudolfus zolnere, in D. 162 Henricus thelonearius. So bestimmte denn auch Art. 4 des Vertrages von 1263, was bis dahin als ausnahmslose Regel gegolten hatte, dass er ein Bürger sein solle.

Nicht so unmittelbar am Tage liegt das Schicksal des Münzmeisteramtes, da der Träger desselben niemals in den Urkunden als Zeuge erscheint. Auch die Bestimmung des mehrfach genannten Vertrages (Art. 5), dass das Amt mit einem Hausgenossen besetzt werden solle, giebt uns nur eine indirecte Auskunft. Es fragt sich offenbar, welcher sociale Charakter denn den Hausgenossen beigewohnt habe. Die Hausgenossen des 13. Jahrhunderts sind zweifelsohne identisch mit den monetarii des ersten Stadtrechts. Denn das sogleich zu nennende Verzeichnis von 1266 nennt in der Einleitung die Hausgenossen domini, qui jus habent in moneta. Dies jus in moneta kennzeichnet aber die Münzer des ersten Stadtrechts. Dieselben hatten nach Art. 70 das Prägen der Denare und dies ihr jus war eine Nutzung d. h. gab ihnen Anteil am Schlagschatz, weil sonst wol kaum das Münzerrecht käuflich

Digitized by Google

gewesen wäre (vgl. Art. 77). Zum Überfluss enthält das Stadtrecht auch noch eine Notiz in Art. 62[1], welche eine erwünschte Erklärung des erst später auftauchenden deutschen Namens „Hausgenossen" abgiebt, so dass die Identität der Münzer-Hausgenossen nun auch geschichtlich erklärt ist. Diese Münzer-Hausgenossen waren im 12. Jahrhundert ebenso wie die Stadtbeamten, und unter ihnen der Münzmeister oder monetarius im engeren Sinne: Ministerialen. Denn Art. 63 des Stadtrechts befiehlt, dass nur qui sit de familia ecclesiae, denarios facere debet. Welcher Wandel hierin im 13. Jahrhundert geschaffen wurde, erhellt aus dem von Wiegand entdeckten Verzeichnis der Strassburger Hausgenossen vom Jahre 1266 (Urkundenbuch D. 619). Dasselbe besteht zum grössten Teile aus Bürgern der bekanntesten Geschlechter und beweisst somit, dass die Hausgenossenschaft aufgehört hatte ein Reservatrecht der Ministerialen zu sein[2].

Wenn nun der Münzmeister laut Vertrages von 1263 ein ehrsamer Hausgenosse sein sollte, so konnte er gewiss auch aus den bürgerlichen Hausgenossen genommen werden. Sein Amt dürfte also mit dem des Schultheissen auf eine Stufe zu stellen sein, insoweit beide sowohl mit Bürgern als Ministerialen besetzt werden konnten. Sie standen also in der Mitte zwischen dem Zöllner, der seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nur Bürger, und dem Burggrafen, der nur Ministerial sein durfte. Dies gemischte Verhältnis, wie es im 13. Jahrhundert stattfand, beweist, dass eine gemeinsame oder gar abwechselnde Besetzung der Ämter aus beiden Ständen sich mit dem Wesen der Ratsherrschaft im 13. Jahrhundert wol vertrug. Inwiefern die erstere für die letztere charakteristisch war, kann freilich erst dann entschieden werden, wenn der Ursprung und die Elemente des Rates klargelegt sind.

6) *Charakter der Rechtspflege.* Das Stadtrecht setzt den Leser in den Stand, sich ein sehr detaillirtes und zum Teil wahrhaft lebensvolles Bild der städtischen Gerichtsverfassung zu machen. An dieser Stelle heben wir jedoch nur die Merkmale hervor, welche Fingerzeige für die spätere Entwickelung abzugeben geeignet sind.

---

[1]) locus percutiende monete est juxta piscatores, in unâ autem domo percutiendi sunt denarii, ut omnes invicem opera manuum suarum videant. Diese Stelle hätte Eheberg (Münzrecht und Hausgenossenschaften) zu seiner durchaus zutreffenden Erklärung auf S. 124 f. vielleicht auch heranziehen können.

[2]) Das Verzeichnis bestätigt also für Strassburg im Besonderen die allgemeine Darlegung Ehebergs a. a. O.

Digitized by Google

Der Vogt, der Schultheiss und der Unterrichter teilen sich in die verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit. Der Vogt übt den Blutbann aus, der Schultheiss richtet nach Art. 10 pro furto, pro frevela, pro geltschulda. Furtum und frevela gehören zusammen und bilden die niedere Criminalgerichtsbarkeit gegenüber dem Gesamtgebiet bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, welches durch geltschulda repräsentiert wird. Dem entspricht auch der Umstand, dass die beiden dem Schultheissen untergebenen Unterrichter nur über Geldschulden richten sollen (Art. 14).

Es besteht also in Strassburg folgende Stufenleiter:

a) höhere Strafgerichtsbarkeit, die an Hals und Hand geht,

b) niedere Strafgerichtsbarkeit, die an Haut und Haar geht,

c) bürgerliche Gerichtsbarkeit.

Zwei Schlüsse könnten aus dieser Reihenfolge versucht werden: erstens, dass jede dieser drei Stufen der Gerichtsbarkeit in strenger Abgrenzung von den anderen ausschliesslich von ihrem Richter und zwar in der Stufenfolge von Vogt, Schultheiss, Unterrichter verwaltet worden sei; zweitens, dass der auf höherer Stufe stehende Richter die Appellation von dem Urteile des ihm untergeordneten Richters entgegenzunehmen berechtigt gewesen sei.

Beide Annahmen, scheinbar so naheliegend, sind falsch, und dass sie falsch sind, charakterisiert wie nichts anderes die merkwürdige Gestaltung der städtischen Gerichte. Nämlich ad 1) war der Vogt berechtigt über die eigentlich dem Schultheissen zugewiesenen Rechtsfälle Gericht zu halten, was hervorgeht aus Art 40, ad 2) durfte der Vogt nicht die vom Schultheissen gesprochenen Urteile cassieren nach Art. 41. Es bestand also ein System concurrierender Gerichtshoheiten, die unabhängig von einander fungierten. Wenn dies der Fall sein konnte zu einer Zeit, da der Bischof noch der eine unbeschränkte Beherrscher der Stadt war, so wird vielleicht nicht zu verwundern sein, wenn später in der gährenden Übergangszeit der Entstehung des Rates eine Concurrenz stattfand zwischen dem althergebrachten Vogtsgericht und dem neu emporwachsenden Ratsgericht.

7) *Charakter der Stadtverwaltung.* Der Charakter der mittelalterlichen Stadtverwaltung zur Zeit der Bischofsherrschaft beruht im letzten Grunde auf den naturalwirtschaftlichen Lebensverhältnissen der ganzen Zeit. Die naturalwirtschaftliche Verwaltung bringt es mit sich, dass die Beamten, ihre Organe, nicht eigentlich blosse Werkzeuge des centralistischen Staatshaushaltes, sondern selber Träger eines besonderen Haushaltes mit eigener Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind.

Digitized by Google

Ein jeder Beamter des Bischofs erhält seine bestimmten Einnahmerechte und bestimmte Ausgabepflichten zugewiesen, mit welchen er selbständig hauszuhalten verpflichtet ist, wobei natürlich für ihn das für den Unterhalt und sonstige Schadloshaltung Notwendige mit abfallen musste. Der Bischof selbst hat also nicht die Verfügung über eine centralisierte Staatskasse, sondern nur über seine Privatkasse, die keineswegs den Kassenverwaltungen seiner Beamten übergeordnet ist. Dies ganze Verhältnis eröffnet sich unserm Blick, wenn wir die merkwürdige Bestimmung des ersten Stadtrechts in Art. 55 uns verständlich machen. Daselbst heisst es: theloneum de carbonibus et de canapo thelonearius non accipit, quod episcopi hucusque sumpserunt, sicut et bannum de vino et panes qui dicuntur bernbrot, obtinuerunt (scil. episcopi). Wenn also der Zoll von Kohlen etc. ausdrücklich nicht dem Zöllner, sondern dem Bischof zugesprochen wird, so müssen die kurz vorher aufgezählten Zolleinnahmen (Art. 49—54) ausschliesslich dem Zöllner zugefallen sein. Der Bischof hatte weder direct noch indirect Anteil an ihnen. Steht dies aber an diesem speciellen Puncte fest, so muss es im Allgemeinen möglich sein, jeden Beamten als Träger einer besonderen Einnahme- und Ausgabewirtschaft nachzuweisen. Und in der That — die anerkennenswerte grosse Vollständigkeit des Stadtrechts giebt uns die Mittel dazu an die Hand. Einerseits finden sich Bestimmungen, welche einem vorwiegend mit Ausgabepflichten belasteten Beamten wie dem Burggrafen auch Einnahmequellen zuweisen, andererseits solche, die den beiden Trägern bedeutender Einnahmerechte, dem Zöllner und dem Schultheissen Leistungen zu Gunsten der Stadt oder des Bischofs aufbürden.

Der Burggraf ist durch einen Teil seiner oben genannten Pflichten allerdings nicht finanziell belastet. Anders ist es, wenn er zu sorgen hat für Erhaltung von Wall und Mauern und für die Instandhaltung der Brücken in der Altstadt. Dafür hatte er gewisse Zolleinnahmen zu beziehen nach Art. 47, 48, und wahrscheinlich fielen ihm auch die Strafgelder aus Delicten der magistri officiorum zu (Art. 44).

Der Schultheiss hatte die ihm zufallenden Strafgelder wohl als Entschädigung für seine mühevolle richterliche Thätigkeit zu beziehen, davon aber dann auch sämtliche Kanzlei- und Expeditionskosten zu bestreiten. Immerhin fiel ihm nicht die ganze, wohl recht grosse Summe der Strafgelder zu, da er dem bischöflichen Hof (curtis dominica) bedeutende Leistungen schuldete (nach Art. 94—101). Auch die beiden Unterrichter hatten zur Zeit der Ernte 5 Schillinge an den Bischof zu zahlen, nur für die Bewachung der Getreidevorräte (Art 99) wurden sie besonders entschädigt.

Digitized by Google

Der Münzmeister handhabte die sehr mühevolle Controle der umlaufenden Münzen (Art. 59—79). Vor allem hatte er die Verfertigung neuer Münzen unter seiner technischen Leitung und Verantwortlichkeit. Seine Vergütung dafür bezog er durch Abzug von 2 Denaren von je 20 aus einer Mark geprägten Schillingen. Diesen Schlagschatz hatte er aber wahrscheinlich mit der Genossenschaft der Münzer zu teilen (Art. 70). Denn wie sonst erklärt sich die Bestimmung des Art. 77, dass für Erwerbung des Münzerrechts zu zahlen sei: nicht nur an den Bischof (eine halbe Mark Gold), sondern auch an den Münzmeister (5 Golddenare) und an die schon vorhandenen Münzer (20 Schillinge groben Geldes d. h. Silbers).

Der Zöllner endlich hatte gegenüber seinen umfassenden Einnahmen scheinbar nur geringe Lasten zu tragen. Die einzige gemeinnützige Ausgabe, die ihm das Stadtrecht (Art 58) auferlegt, betrifft die Erhaltung der Brücken in der Neustadt. Man erinnere sich, dass die gleiche Sorge für die Brücken der Altstadt dem Burggrafen oblag, aber als eine von vielen Pflichten. Nun überzeugt aber ein Blick auf den Stadtplan (Hegel Städtechroniken Bd. 9), dass die Neustadt, welche stromaufwärts bis an die heute sogenannten „gedeckten Brücken" sich erstreckte, von viel mehr Gewässern durchzogen und umzogen war als die beiläufig halb so grosse Altstadt. Woraus folgt, dass schon das Brückenconto allein die Kasse des Zöllners beträchtlich in Anspruch nahm. Es ist also vielleicht nicht einmal nötig, über die Bestimmungen des Stadtrechts hinauszugehen und dem Zöllner noch andere Aufgaben der Verkehrserleichterung zuzuweisen, obwol in einer aufblühenden Stadt des 12. Jahrhunderts beinahe jeder Tag deren neue stellen musste.

Nicht in diesem Zusammenhange verständlich wird eine andere dem Zöllner auferlegte finanzielle Last. Er hatte nämlich nach Art. 115 dem Bischof die nötigen Fahrzeuge zu stellen, wenn derselbe sich von den Müllern und Fischern zu Wasser befördern lassen wollte. Diese Pflicht unseres Beamten ebenso wie die oben genannten Leistungen des Schultheissen an den herrschaftlichen Hof kommen ausschliesslich dem Bischof zu Gute. Unser erster Eindruck ist wol der, dass sie aufzufassen seien als die Herauszahlung einer Quote des Reingewinnes dieser Beamtenverwaltungen an den eigentlichen Inhaber der Finanzhoheit, — den Bischof, dessen Wille ja allein diese kleinen Haushalte hatte entstehen lassen, von dem ihre Dotierung mit Einnahmerechten und Ausgabepflichten herrührte, dem sie endlich die sichere Aussicht auf einen schlechtweg dem verwaltenden Beamten zufallenden Profit verdankten. Gewiss — wenn solche Herauszahlungen von den Beamten-

Digitized by Google

kassen an die bischöfliche Kasse in Strassburg vorgeschrieben gewesen wären, so läge darin für moderne Anschauungen nicht nur nichts Wunderbares, sondern sogar viel Verführerisches. Denn dann hätten wir ja das Recht, die schon verloren gegebene Überordnung der bischöflichen Hauptkasse über die ministerialischen Unterkassen dennoch als das Grundprincip der städtischen Finanzwirtschaft festzustellen. Und wie selbstverständlich dünkt uns doch ein derartiges Princip!

Aber es wird sich zeigen, warum es richtig war, diese Überordnung und damit auch jede indirekte Einheit der Staatskasse zu leugnen. Dafür spricht der Umstand, nicht dass, sondern wie denn eigentlich jene Herauszahlungen stattfanden. Nicht in Gelde, auch nicht naturaliter in einer Quote des Reingewinnes der Beamtenverwaltungen bestehend, sondern völlig unabhängig von den Schicksalen ihrer Kassen — stellen sie sich in unseren konkreten Beispielen dar als persönliche Lasten, als Leistungen, welche der jeweilige Zöllner und Schultheiss persönlich der Person des Bischofs schuldet, und bei welchen jeder Gedanke daran verschwunden ist, dass sie ursprünglich und ihrem Wesen nach Abschlagszahlungen für überschüssige Gewinne ihrer amtlichen Haushalte waren. Ihr entstaatlichter Charakter erklärt es auch, dass sie leicht ganz abgelöst wurden, wie wir denn auch bei dem Burggrafen und dem Münzmeister keinen derartigen Leistungen für bischöfliche Privatinteressen begegnen. Aber darum war die Verwaltung des Zöllners und des Schultheissen kaum unfreier und abhängiger vom Bischof als diejenige des Burggrafen und des Münzmeisters. Samt und sonders bewegten sie sich selbständig im Kreise der ihnen zugewiesenen Verwaltungsthätigkeit. Ja wenn sie sich zusammenthun wollten, mussten sie es, so scheint es einer unbefangenen Betrachtung, über den Bischof davontragen, konnten sie ihn völlig aus der Stadtverwaltung verdrängen. Denn summiert man alles, was ihnen an administrativen Aufgaben oblag, so gewinnt man den Eindruck, dass darüber hinaus eigentlich nichts mehr zu leisten war. Alle denkbaren amtlichen Pflichten waren verteilt, so dass dem Bischof keine mehr übrig blieb.

Einkünfte genoss derselbe freilich bedeutende. Art. 55 weist ihm zu das theloneum de carbonibus et de canapo, ferner bannum de vino et panes qui dicuntur bernbrot. Die wichtigste dieser Einnahmen floss aus dem Bannwein. Über denselben wissen wir näheres aus der Urkunde K. Heinrichs V. von 1119 (D. 74). Die dort genannte Abgabe wird zwar nicht in der Urkunde selbst, wohl aber in einem viel späteren Diplom des Jahres 1252 (D. 359) als bannus de vino bezeichnet. Wir

Digitized by Google

können danach soviel als sicher feststellen, dass zur Zeit des ersten Stadtrechts als Abgabe vom Weinverkauf gezahlt werden musste zwei Seidel oder ein Ohm von jeder Wagenlast Weines (ab unaquaque venalis vini carrada due situle, quod nos teutonice amam vocamus D. 74) jedoch nur während der ersten sechs Wochen nach Ostern. Bis zu jenem kaiserlichen Privileg von 1119 beanspruchte der bischöfliche Fiscus diese Abgabe von Ostern an bis Mariä Geburt (8. Sept.), seitdem war sie auf die Dauer von 6 Wochen beschränkt. Wie viel auch in dieser kurzen Zeit der Bannwein einbrachte, lässt sich ungefähr abschätzen durch Vergleich mit der Ablösungssumme, welche 1252 gezahlt wurde. Dieselbe betrug damals 400 Mark Silbers. Im 12. Jahrhundert hätte sie natürlich absolut viel weniger, relativ aber vielleicht ebensoviel betragen. Doch solange uns eine historisch-vergleichende Preisstatistik noch fehlt, beweist eine einzelne Zahlangabe wie die von 400 Mark gar nichts. Ein besseres Zeugnis für die Einträglichkeit des Bannweins liegt dagegen in der Thatsache, dass später der Rat nichts angelegentlicheres zu thun hatte, als die 1252 formell aufgehobene Steuer widerrechtlich von neuem einzuführen.

Jedoch dieser Bannwein war im 12. Jahrhundert nur eine von vielen Einnahmequellen des Bischofs. Der ganze Gewinn aus der Münzprägung fiel ihm zu. Die Dienstleistungen, welche alle Einwohnerklassen ihm schuldig waren, besassen gewiss keinen geringen Geldwert. Die fünftägige Fronpflicht wird wohl von manchem wohlhabenden Bürger mit Geld abgekauft worden sein. Aber welche Ausgabepflichten zu Gunsten der Stadt standen denn diesen ungeheuren Einnahmen gegenüber? Aus dem Stadtrecht und gleichzeitigen Urkunden ergiebt sich, dass die persönliche Thätigkeit des Bischofs auf dem Gebiete der Verwaltung folgende Punkte betraf:

a) Er war Entscheidungsinstanz für Konflikte der Beamten mit der Bevölkerung. Art. 46 si qui vero predictorum (scil. magistrorum omnium officiorum) inobedientes facti fuerint burcgravio, ipse causam defert ad episcopum. An ihn recurrierte man bei unvorhergesehenen Ereignissen. Art. 20: si vero non fuerit praesens vicarius advocati, servabitur reus in custodia, quousque causidicus causam hanc referat ad episcopum.

b) Er besitzt die Rechte, die wir heute als finanz-politische bezeichnen würden. Denn er hat allein das Recht, neue Münzprägungen zu verordnen (Art. 73). Niemandem ausser ihm wird wohl die ganze Zollpolitik d. h. die Aufhebung alter und Einführung neuer Zölle, sowie die Befreiung vom Zoll zugestanden haben. Hierher gehört auch sein Verfügungsrecht über die Almende. (Vgl. oben S. 10—12).

Digitized by Google

Diese ganze Thätigkeit des Bischofs, die wir unter den beiden Formeln Verwaltungsjustiz und Finanzpolitik zusammenfassen können, begreift keinerlei direkte Ausgaben für das allgemeine Interesse in sich. Der Bischof mit seiner ungeheuren Civilliste, konnte also schon im 12. Jahrhundert einem Ministerialen oder Bürger erscheinen als das theure und unnütze Capitäl an der Säule der städtischen Verwaltung. Seine verwaltungsgerichtlichen und finanzpolitischen Competenzen, sowie das Beamten-Ernennungsrecht verschafften ihm allerdings einen grossen Einfluss auf die Stadtverwaltung; aber sie lassen ihn doch nicht als unauflöslich verwachsen und zusammengekettet mit dem städtischen Leben erscheinen, wie etwa seine Beamten. Worauf wir hinauskommen, ist also: Schon der Zustand des 12. Jahrhunderts nach der Schilderung des Stadtrechts gestattet eher die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass die Hoheit des Bischofs, als dass die Verwaltungsthätigkeit der Beamten von der Stadt abgeschüttelt werden konnte.

8) *Ergebnis der Urkunden des 12. Jahrhunderts.* Aus der obigen Erörterung des ersten Stadtrechts hat sich uns ein Bild der Verfassung und Verwaltung unserer Stadt ergeben, welches keine dunkelen oder zweifelhaften Stellen enthält. Es ist kein Zug darin, der dem Gesamtbilde widerspräche. Es handelt sich nur noch darum, ob die gleichzeitigen Urkunden dasselbe Lügen strafen oder nicht. Der eigentliche Inhalt der Urkunden freilich ist für unsere Zwecke wenig brauchbar. Was sich aus ihm für einzelne Seiten z. B. für die Verwaltung der Almende ersehen liess, haben wir oben registriert. Wichtige Ergebnisse verspricht aber noch die Betrachtung der Zeugenreihen, zu welcher wir uns jetzt wenden.

Wir beginnen mit D. 60 aus dem Jahre 1095, der ersten Urkunde, welche eine genaue Bezeichnung des Ranges und Standes der Zeugen bietet. Die aufgezählten Zeugen sind: Anselm urbis praefectus, Otto thesaurarius, Cuno urbani juris villicus (Schultheiss), stabuli comes Bernhardus. Dass dies alles Ministerialen sind, bedarf kaum einer besonderen Hervorhebung. Die nächste Urkunde, welche eine leidlich genau spezifizierte Zeugenreihe enthält, ist D. 69. Hier erscheinen 3 bischöfliche Beamte, 2 nicht charakterisierte und ceteri eorum comparitatis homines, quos enumerare longum est. Die beiden, deren Stand nicht angegeben ist, Wernhere und Humbreth kommen noch öfter in den folgenden Jahren unter anderen Ministerialen vor (Wernhere in DD. 72 und 73, Humbreth in DD. 74, 75, 78), man wird sie daher auch für solche halten müssen. Der zusammenfassende Ausdruck eorum com-

Digitized by Google

paritatis homines, der auch in D. 65 und 74 vorkommt, weist deutlich auf einen besonderen Stand hin, der eben nur der ministerialische sein kann.

In D. 75 werden zusammenfassend ceteri nobiles et ignobiles als Zeugen genannt. Unter den ignobiles sind nicht Bürger, sondern Ministerialen verstanden, von denen einige sich als solche recognoscieren lassen. Der hier genannte Sigefriet ist wol der Burggraf von D. 76, Hug wol der exactor von D. 72. Die nobiles sind ohne Zweifel Herzöge, Grafen und freie Herren aus dem Gefolge des Kaisers Heinrich V., der die Urkunde ausstellt. In D. 78, dem Privilegium K. Lothars, treten nur Ministerialen als Zeugen von Seiten der Stadteinwohnerschaft auf. Wenn es am Schluss der Ministerialenreihe heisst isti cum ceteris concivibus, so dürfte dieser Ausdruck dasselbe besagen, wie ceteri eorum comparitatis homines, mithin würden unter concives ministerialische Standesgenossen zu verstehen sein. Formell möglich wäre freilich auch, die concives als Bürger im Gegensatz zu den vorhergenannten Ministerialen aufzufassen. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür. Denn die Erwähnung bürgerlicher Zeugen wäre die einzige Ausnahme von der im ganzen 12. Jahrhundert herrschenden Regel, dass nur Ministerialen als Zeugen in den Urkunden erscheinen.

Das lange Ministerialenverzeichnis von D. 78 bietet zunächst einen nützlichen Anhalt, um den Charakter mehrerer in den folgenden Urkunden ohne Rang- und Standangabe genannten Laienzeugen zu erkennen. So ist z. B. Wichgrammus von D. 78 wohl identisch mit Vicrammus in D. 85 und mit Unicrammus in D. 88. Ebenso der Zöllner Gelfradus in DD. 76, 77, 78 mit Gelfradus in DD. 88, 90, 96.

In manchen Fällen ist man freilich über den Charakter einzelner Zeugen im Dunkeln, und zwar so, dass diese auch nicht durch Vergleichung mit anderen Zeugenreihen sich als Ministerialen nachweisen lassen. Aber selbst dann sind die Umstände gewöhnlich derartig, dass die absolut unbestimmbaren Zeugen mitten unter ausdrücklich so bezeichneten oder doch mittelbar nachweisbaren Ministerialen stehen. So sind z. B. in D. 85 von den Zeugen No. 1, 2, 3, 4, 6 nachweisbar Ministerialen, No. 5 und 7 unbekannt. In D. 88 sind sämtliche Zeugen Ministerialen mit Ausnahme des letzten. In D. 90 sind 2 bezeichnete und 2 nachweisbare Ministerialen. In D. 92 werden eine Menge Ministerialen genannt, dann 5—6 ganz unbekannte, aber am Schluss zusammenfassend et omnibus melioribus urbis. In solchen Fällen spricht

Digitized by Google

doch die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die wenigen unbestimmbaren für Standesgenossen der zahlreichen ausdrücklich charakterisirten oder bestimmbaren Ministerialen gelten dürfen. Dazu kommt noch, dass dazwischen wieder Urkunden vorkommen, in welchen ausschliesslich bekannte Ministerialen als Zeugen fungieren, so DD. 78, 79, 86, 99, 101, 103, 108, 110, 116, 117, 118, 119, 120, 124.

Erwägt man endlich, dass, sobald solche Zeugen auftreten, die sich schon durch blosse Vergleichung als Bürger nachweisen lassen würden, zuerst in D. 135 und 137, dieselben auch entweder durch wörtliche Bezeichnung oder durch eine Interpunktion (s. Urkundenbuch S. 113, Anm. a) deutlich von den Ministerialen unterschieden werden — so ergiebt sich mit fast absoluter Gewissheit, das bis zu diesem Zeitpunkte (D. 135 vom Jahre 1197 ausschliesslich) nur Ministerialen als Zeugen verwendet wurden.

Wir meinen weiter, dass in diesen Ministerialen-Zeugen ein ständiger bischöflicher Rat zu sehen sei. Dafür fallen folgende Gründe in's Gewicht:

a) Die Zeugen werden oft mit autoritativen Bezeichnungen zusammengefasst. Charakteristisch ist, was die erste Urkunde mit spezialisierter Zeugenreihe D. 60 sagt: Ottone episcopo hec presentialiter agente et cum suis palatinis primatibus rite confirmante. Scheint es nicht schon hier, als ob die Konfirmation bischöflicher Staatsaktionen eine Pflicht und ein Recht (rite) der hohen Pfalzbeamten gewesen sei?

Einen ähnlichen Sinn hat D. 103: laicis assensum praebentibus advocato, burcgravio, causidico, marscalco.

Die Zeugen erhalten oft Epitheta, die ihre einflussreiche Stellung ausdrücken, z. B. D. 71 presentibus tam clericis, quam laicalis ordinis majorum civitatis.

Die Laienzeugen sind hier 3 Beamte.

In D. 86 steht am Schluss einer Ministerialenreihe aliae perplures probabiles nobilesque personae.

D. 92 hat am Schluss einer Zeugenreihe, deren erste Hälfte nachweislich aus Ministerialen besteht: et omnibus melioribus urbis.

D. 111 majorum civitatis . . . aliorumque meliorum civitatis.

D. 116 et ceteris compluribus tam clericis quam laicis eiusdem temporis viris comprobatis.

D. 119 . . . aliisque viris honestis quam plurimis.

Digitized by Google

b) Die grosse Mehrzahl der auftretenden Zeugen sind ständig, d. h. sie kehren in einer bestimmten Periode sehr oft, beinahe stets wieder. Dies zu erkennen, dazu bedarf es nur eines Blickes in das Urkundenbuch.

c) Zu diesen gehören fast immer die höchsten bischöflichen Beamten, nämlich der Burggraf und der Schultheiss, der Marschall und der Vicedom, ausserdem oft der Vogt.

Wenn die unter a) gesammelten Ausdrücke formell die Autorität der Ministerialen-Zeugen beweisen, so sprechen die unter b) und c) gemachten Beobachtungen noch deutlicher dafür, dass denselben eine reelle Autorität, ein dauernder, zum Teil auf amtlicher Stellung begründeter Einfluss beigewohnt hat.

Hält man alles zusammen, so ergiebt sich die Existenz eines Rates von Beamten und ihrer ministerialischen Standesgenossen als sehr wahrscheinlich, welcher nicht nur in Einzelfällen herangezogen wurde, sondern ständiger Beirat des Bischofs zu sein das Recht und die Pflicht hatte.

Diese Erkenntnis ergiebt sich aus der Betrachtung der Zeugenreihen. In welchem Verhältnis steht dieselbe zu den Resultaten der vorangegangenen Interpretation des Stadtrechts? Offenbar ist die Existenz eines Ministerialenrates nur erklärlich aus dem selbständigen Charakter der ministerialischen Ämterverwaltung. Die Herrschaft des Bischofs über die Stadt war eben nur formellrechtlich unbedingt, faktisch war sie gar sehr beschränkt durch die Organe seiner Regierung.

9) *Gab es eine autonome bürgerliche Verwaltung?* Arnold hat aus dem ersten Stadtrecht geradezu die Existenz des Rates im eigentlichen Sinne des Wortes herauszulesen geglaubt. Winter (S. 14) ist mit überzeugenden Gründen dem entgegengetreten, hat aber die beschränktere Vermutung nicht abweisen können, dass wohl eine städtische Kasse bestanden haben möge mit bestimmten Ausgabepflichten und unter Verwaltung einer besonderen Behörde. Leider gesteht aber Winter einer solchen besonderen städtischen Verwaltung nicht die Bedeutung zu, die unserer Meinung nach ihr unbedingt zukommen müsste. Eine rein bürgerliche Behörde des ersten Stadtrechts dürfte nicht so ohne weiteres von dem späteren Rate zu trennen sein, vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie jedenfalls einen, wenn nicht den Keim des Rates enthalten haben müsste. Denn gerade eine der wichtigsten Befugnisse des Rates zur Zeit seiner Herrschaft war die der Kommunalverwaltung.

Digitized by Google

Prüfen wir also die einzelnen Angaben des Stadtrechts, auf welche sich Vermutungen wie die von Arnold oder die von Winter stützen könnten.

Das consilium sapientium bei Veränderung der Münze (art. 61) scheint nur eine Kommission von Sachverständigen zu sein.

Die Zustimmung der Bürger bei Anlage einer neuen Mühle (Art. 84), und bei Ernennung des Vogtes (Art. 43)[1], besonders aber das Mitwirkungsrecht der Bürger bei Verfügungen des Bischofs über die Almende, welches wir auf Grund von D. 90 oben festgestellt haben — deuten freilich auf ein verfassungsmässiges Recht der Beteiligung der Bürgerschaft bei gewissen Regierungsakten des Bischofs, nur nicht auf die Existenz eines organisierten Ausschusses der Bürgerschaft, eines Rates.

Arnolds Vermutung verliert also allen Boden. Worauf stützt sich Winters Annahme einer eigenen städtischen Kasse und Kassenverwaltung?

Nach Art. 106 haben die Schmiede dem Bischof, falls er eine Burg belagert, 300 Pfeile zu liefern, natürlich von sich aus, auf eigene Kosten. Was darüber hinaus ist, liefern sie nach Bedürfnis (sufficienter administrabunt), aber auf Kosten des Bischofs (de sumptibus suis et expensis scil. episcopi). Die Schlösser und Ketten an den Thoren der Stadt (Art. 107) sollen sie verfertigen, datis sibi de republica sumptibus et expensis.

Aus der Gegenüberstellung folgt, dass unter respublica nicht bischöfliche Geldmittel zu verstehen sind. Die natürlichste Erklärung ist, dass es eben öffentliche Einkünfte, öffentliche Gelder gab, aus denen die gemeinnützige Arbeit der Schmiede bestritten werden konnte. Die Herkunft solcher Gelder liegt auch durchaus nicht im Dunkeln. In der schon oft erwähnten Urkunde vom Jahre 1143 (D. 90) wird bei verschiedenen Almendestücken, welche dort verschenkt werden, eine Abgabe festgesetzt, die dem künftigen Besitzer zu zahlen sei. Solche Abgaben flossen also dem Besitzer der Almende selbst, der städtischen Markgenossenschaft in Menge zu. Öffentliche Einkünfte existirten mithin, von einer städtischen Behörde aber, die diese Einkünfte verwaltet hätte, ist nirgends die Rede. Wir glauben, dass es eine solche besondere städtische Kassenverwaltung nicht gab, weil sonst die Sorge für Verschluss der Thore (Art. 107) dieser Behörde hätte auferlegt werden

[1]) Non sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium. Ich schreibe das Recht der electio den Kanonikern und Ministerialen zu. Der consensus verbleibt dann den Bürgern allein.

Digitized by Google

müssen. Es war nach unserem Dafürhalten nichts weiter nötig, als dass Jemand, vielleicht einer der Stadtbeamten, sich die Aufbewahrung der einlaufenden Geldmittel bis zu dem Augenblick ihrer Verwendung angelegen sein liess.

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung des ersten Stadtrechts, und können somit auf die ganze Zeit der bischöflichen Herrschaft in unserer Stadt zurücksehen. Fragen wir, was für Keime einer weiteren Entwickelung diese Periode gezeitigt hat, so müssen wir konstatieren, dass von einer bürgerschaftlichen Selbstverwaltung sich keine Spur hat auffinden lassen. Die beiden Kriterien einer solchen, die Popularität nämlich und die Autonomie, trafen wir nirgends vereinigt. Gesondert dagegen zeigten sich zwei Institutionen, von denen die eine den Charakter einer populären, allgemein bürgerschaftlichen Teilnahme am Regiment, die andere denjenigen einer selbständigen politischen Macht besass. Ersteres war die legislative Mitwirkung der gesamten Bürgerschaft bei gewissen öffentlichen Geschäften besonders bei Verfügungen des Bischofs über die Almende, letzteres die administrative Unabhängigkeit der Stadtbeamten und ihrer Kassen.

Diese beiden Ansätze wird die weitere Untersuchung im Auge behalten müssen.

III.

Die Entstehung des Rates.

Die Methode verfassungsgeschichtlicher Untersuchung kann nicht eine progressive, stets vom früheren zum späteren fortschreitende sein. Denn in allen historischen Verfassungen, die allmählich geworden und nur der rechtliche Ausdruck von allmählich gewordenen Verhältnissen sind, ist regelmässig das spätere genauer bekannt als das frühere, oder gar ausschliesslich das spätere bekannt, das frühere überhaupt nicht. Die allein richtige Methode ist nun aber überall diejenige, dass von dem Bekannten und Gewissen ausgegangen und von diesem auf das noch Unbekannte weiter geschlossen wird. Mithin hat die verfassungsgeschichtliche Forschung folgenden Weg eingeschlagen: Zunächst hat sie die historisch bekannten Institutionen möglichst genau interpretiert und sodann die Keime und Ansätze zu diesen feststehenden Einrichtungen aus den mehr oder weniger fragmentarischen Quellenangaben vorhergegangener Zeiten herausgespürt. Sie hat aus dem richtig verstandenen Resultate den Massstab zu finden gestrebt, um den Ursprung und die Factoren dieses Resultates auch in unzulänglichen Daten der Vorzeit zu

Digitized by Google

erkennen, insofern also aus dem Späteren auf das Frühere geschlossen, d. h. ein regressives Verfahren eingeschlagen.

Wenden wir diese Methode auf die vorliegende Aufgabe an, so wird zunächst die Forderung an uns gestellt, den Rat in der Gestalt, in welcher er zum ersten Male auf der Bühne erscheint, zu zergliedern und zu verstehen. Zum ersten Male zeigt sich der Rat in einer Urkunde (D. 144) aus der Regierungszeit des Bischofs Konrad von Huneburg (1190—1202), deren genauere Datirung mit Rücksicht auf die Urkunden der Jahre 1199 und 1201 (DD. 137 und 139), welche noch nicht den organisierten Rat kennen, und auf Grund des gleichzeitigen erstmaligen Erscheinens des städtischen Siegels in D. 139 auf das letzte Regierungsjahr des Bischofs 1201/1202 fallen dürfte. Damals bestand der Rat aus folgenden 12 Mitgliedern: Wernherus marscalcus, Walterus scultetus et Rudolfus frater ejus, Burchardus Puer, Burchardus de lapidea porta, Bernhardus Ripelin, Petrus, Algotus Rex, Ortliebus, Wezelo, Erbo judex, Fridericus dispensator.

Der Marschall Wernher ist Ministerial nach D. 152, desgleichen die Brüder Walter und Rudolf nach D. 139, ebenso die Geschlechter der Pueri und der de lapidea porta nach D. 137 und anderen.

Diese fünf ersten sind Ministerialen; die übrigen nicht, also Bürger. Also fast zu gleichen Teilen ist der erste Rat aus Ministerialen und Bürgern zusammengesetzt. Die Voraussetzung für ein solches Verhältnis ist offenbar, dass zwischen der Ministerialität und dem Bürgertum sich im Laufe des 12. Jahrhunderts eine Annäherung vollzogen habe. Der bestimmende Grund dafür muss in einer Interessengemeinschaft beider Stände gelegen haben.

Unsere nächste Aufgabe ist also, urkundliche Symptome für diese Interessengemeinschaft zu finden. Ein ganz äusserliches Kennzeichen wäre die Zusammenfassung beider Stände unter demselben Namen. Direkte Verbindung von Angehörigen beider Stände unter einem Namen lässt sich freilich nicht konstatieren, wohl aber eine indirekte. Es finden sich nämlich zwei Fälle (DD. 112, 104), in welchen solche Leute burgenses genannt werden, die sich anderweitig als Ministerialen nachweisen lassen. In D. 112 werden aufgezählt die burgenses Dietericus praefectus et omnes fratres ejus, Symon, Wernherus, Waltherus, Albertus, Rudolfus, Waltherus dapifer, Cuno, Gotfrid, Nibelunc. Die fünf ersten sind Ministerialen, wie aus D. 111 ersichtlich ist. Dort werden genannt: Symon, Wernherus marscalcus, Albertus de Ehenheim, Dietericus praefectus, und weiter unten: majorum civitatis Symonis,

Digitized by Google

Wernheri marscalci, Dieterici causidici et Hermanni eius fratris . . . Alberti de Ehenheim . . . . Wernheri de lapidea porta. In beiden letzteren Aufzählungen sind alle Zeugen als Ministerialen nachweisbar mit alleiniger Ausnahme von Symon und Albert de Ehenheim. Da nun ein Bürger unmöglich an der Spitze einer ministerialischen Zeugenreihe stehen kann, muss auch Symon ein Ministerial gewesen sein. Bleibt nur noch übrig Albert de Ehenheim, der ebenfalls als Ministerial anzusehen ist, weil er auf Ministerialen folgt und einem Ministerialen vorangeht.

Nun muss man aber aus dem Zusammentreffen derselben Namen in zwei aufeinanderfolgenden Urkunden auf Identität der Personen schliessen. Mithin sind die fünf ersten Zeugen von D. 112 als Ministerialen nachgewiesen. Von den übrigen ist der dapifer Walther selbstverständlich Ministerial.

Also hat sich herausgestellt, dass die grössere Hälfte der in D. 112 als burgenses angeführten Zeugen Ministerialen sind.

In D. 104 werden unter den Zeugen genannt burgenses Symon, Adelbert, Walther et Fridericus frater, Johannes, Udalricus, dann eine Anzahl Geistlicher, zuletzt drei laici. Die burgenses können nicht ohne Grund von den laici getrennt sein, es wird wohl ein Standesunterschied zwischen ihnen bestanden haben. Da nun die Urkunde von einem miles et civis Argentinensis Heinricus ausgestellt ist, so wird man unter den vorangestellten burgenses füglich Standesgenossen dieses miles et civis, also Ministerialen verstehen müssen. Dafür kann auch geltend gemacht werden, dass drei von den in D. 104 genannten Personen, nämlich Walther, Fridericus, Johannes am Schluss einer Ministerialenreihe in D. 108 auftreten.

Das wären also Beispiele für eine Ausdehnung der bürgerlichen Standesbezeichnung auf die Ministerialen. Schwerer wiegt der Fall, der uns in D. 78 vorliegt.

Im Jahre 1129 erteilte K. Lothar den Bürgern von Strassburg (civibus Argentinensibus) das Recht des eximierten Gerichtsstandes bei dem Stadtgericht innerhalb der Mauern. Als Zeugen werden zuerst Fürsten, Grafen und Herren genannt, dann eine lange Reihe von Ministerialen, aber keine Bürger. Man bedenke nun, dass nicht der Bischof die Urkunde ausstellt, sondern der König. Letzterer hatte aber gar keinen Grund, die bischöflichen Ministerialen bei der Testierung seines Privilegs zu bevorzugen. Im Gegentheil: ihm musste daran gelegen sein, die Interessenten seines Privilegs, was in dem vorliegenden Falle doch vor allem die Bürger waren, zur Zeugenschaft zu verwenden.

Digitized by Google

damit sie gewissermassen Garanten würden für Befolgung des Privilegs. Nun testieren aber ausschliesslich Ministerialen. Dies beweist doch wohl, dass dieselben für rechte Vertreter der Interessen der ganzen Einwohnerschaft galten. Daran ändert nichts der Umstand, dass jene lange ministerialische Zeugenreihe fortgeführt wird durch die Bemerkung: isti cum ceteris concivibus suis . . . . obtinuerunt. Denn entweder ist der Ausdruck concives auf eine Stufe zu stellen mit ceteri eorum comparitatis homines, welcher in den Zeugenreihen der damaligen Zeit fast regelmässig wiederkehrt, und dann sind die concives durchaus homogen mit den genannten Ministerialen — oder unter concives werden die nicht-ministerialischen Bürger verstanden, dann stempelt die Vorsilbe con- jene Ministerialen ausdrücklich zu Genossen der nicht genannten Bürger und verstärkt noch den Beweis der Interessengemeinschaft beider Stände.

Was die allgemeine Erörterung dieser Frage anlangt, so dürfen wir wohl auf die bekannten Forschungen von Nitzsch verweisen. Derselbe hat empfunden, dass die einseitig rechtliche Anschauung des Ständeverhältnisses, wie sie Arnold in seinem trotz alledem bahnbrechenden Werke vertritt, die Entstehung des Rates fast wie einen auf vortreffliche Rechtsgründe gestützten und deshalb mit Erfolg gekrönten Process der Altfreien gegen den Stadtherrn erscheinen lässt. Er hat es vorgezogen, für die gleichberechtigte Mitwirkung der Ministerialen und Bürger an der Ratsregierung den Grund zu suchen in der auf das gleiche Ziel der städtischen Wohlfahrt gerichteten Thätigkeit beider Klassen. Die Richtigkeit dieses Grundgedankens wird nicht beeinträchtigt durch einzelne irrige Behauptungen von Nitzsch. So hatte sich oben herausgestellt, dass die Herleitung des bürgerlichen Bestandteils der Ratsaristokratie aus dem Stande der Censualen in dieser Formulierung deshalb falsch sei, weil die Abhängigkeit der Bürger von dem Stadtherrn eben nicht den Charakter der Censualität trägt, sondern ausschliesslich durch Dienstpflicht gekennzeichnet wird.

Richtig bleibt aber der Gedanke von Nitzsch in weiterem Sinne, insofern als diejenige Klasse, welche später als Bürgerstand neben den Ministerialen auftritt, jahrhundertelang im bischöflichen Dienstrecht gestanden hat.

Ebenso muss die Darstellung der inneren Geschichte des Ministerialenstandes bis zur Entstehung des Rathes, die Nitzsch giebt, wesentlich modifiziert werden. Denn wie wir hier vorgreifend bemerken, setzen die Strassburger Urkunden des 13. Jahrhunderts ausser Zweifel, dass

Digitized by Google

sich an der ersten Zusammenschliessung beider Stände nicht nur die niedere Ministerialität mit Ausschluss der hohen Hof- und ritterschaftlichen Ministerialität beteiligte, sondern beide Schichten als ein einziger kompakter Stand, der zunächst keinen inneren Gegensatz merken lässt.

Lenken wir in den früheren Zusammenhang wieder ein. Wir bemerkten mehrere Symptome der nachhaltigen und politisch wirksamen Interessengemeinschaft, die sich noch unter der bischöflichen Stadtherrschaft zwischen Ministerialen und Bürgern entwickelte. Dieselbe erklärt vollauf, dass der erste Rat fast zu gleichen Teilen aus beiden Ständen zusammengesetzt war. Wie diese Zusammenschliessung erfolgte, welchem Anlass der Rat seine Organisation verdankt, diese Frage hat uns jetzt zu beschäftigen.

Anknüpfungspunkt für uns ist der Ministerialenrat, dessen Existenz wir oben nachwiesen. Sein Einfluss beruhte, wie wir sahen, auf der eigentümlichen Selbständigkeit der Verwaltungsbeamten. Natürlich war dieser Einfluss, obwohl er in der Natur mittelalterlicher Verwaltung begründet war, nicht von jeher gleich stark. Die politische Bedeutung des Ministerialenrates steigerte sich mit dem Wachsen der Stadt, mit der Erweiterung der Aufgaben der Verwaltung. Ein anderes Moment ist vielleicht noch wichtiger gewesen, nämlich dass der Bischof seinen Laienbeamten durch die gregorianische Kirchenreform entfremdet wurde. Vor dem Investiturstreite war der Bischof ein halb weltlicher Herr, dessen Streben mit dem seiner Unterthanen harmonierte, dessen Interessen mit denen der Stadt zusammenfielen. Seit Gregor wurden die Bischöfe klerikalisiert. Die Wohlfahrt der Stadt, die weltlichen Interessen der Einwohner fanden bei ihnen kein unbefangenes Gehör mehr. Die ministerialischen Beamten wurden unabhängiger, ihre administrative Thätigkeit wurde energischer, unternehmender. Kein Zufall, dass seit dem Ende des 11. Jahrhunderts die ministerialischen Zeugen mit ihrem vollen weltlichen Titel in den bischöflichen Urkunden auftreten. Ja bis zur politischen Opposition gegen den Bischof verschärfte sich die Selbständigkeit seiner Laienbeamten. Ein unverkennbares Symptom dafür findet Schmoller (S. 24) mit Recht in der Notiz[1] der annales Argentinenses vom Jahre 1193: Conradus episcopus Arg. capitur a quibusdam ministerialibus eiusdem civitatis. Soweit waren auf dieser Seite die Dinge schon gediehen.

[1]) Was Arnold aus dieser Notiz herausgelesen hat, ist schon von Winter S. 30, 31 abgewiesen worden.

Digitized by Google

Auch noch eine andere sociale Sphäre, die bis zum Ende des 12. Jahrhunderts ganz verdeckt war, tritt jetzt in unsern Gesichtskreis ein. Im Jahre 1197 (D. 135) treten zum ersten Male in einer Privaturkunde Bürger als Zeugen auf. Um dieselbe Zeit muss das Zöllneramt in die Hände von Bürgern gelangt sein. Denn während in der Mitte des Jahrhunderts noch Ministerialen sich im Besitz dieses Amtes finden, erscheint im Jahre 1201 (D. 139) der thelonearius Sigefridus unter den Bürgern.

Diese beiden ganz heterogenen Tatsachen geben einen lebhaften Beweis ab dafür, dass die bis dahin konsequent ignorierten Bürger sich zu regen beginnen, dass sie gerade damals zum Bewusstsein ihrer wirtschaftlichen Macht gelangt sind, auf Grund dessen sie beginnen Antrieben politischen Ehrgeizes Folge zu leisten. Dieses auf seinen Geldbesitz pochende Bürgertum und jener Ministerialenrat treten nun eben in dieser Zeit einander näher. Im Jahre 1199 (D. 137), in einer bischöflichen Urkunde, erscheinen neben den Ministerialen noch bürgerliche Zeugen: 13 an der Zahl. Zwei Jahre darauf tritt uns in D. 144 der konstituierte Rat von 5 Ministerialen und 7 Bürgern entgegen. Nicht nur der geringe zeitliche Zwischenraum ist auffällig, sondern vor allem der Umstand, dass die bürgerlichen Mitglieder des ersten Rates auch zumeist in der Urkunde des Jahres 1199 unter den Zeugen erscheinen. Diese beiden Thatsachen weisen darauf hin, dass der Eintritt der Bürger in die Zeugenreihe und die Konstituierung des Rates im engsten Zusammenhange stehen. Suchen wir den Anlass des ersten Ereignisses von 1199 festzustellen, so ergiebt zunächst die Betrachtung der Urkunde (D. 137), dass in ihr selbst nichts liegt, was den Bischof zwingen konnte, bürgerliche Zeugen hinzuzuziehen. Der Bischof beurkundet nämlich die Stiftung einer Präbende in der Honauer Kirche durch seinen Marschall Werner, einen Ministerialen. Die Ursache also für den Eintritt der Bürger in die Zeugenreihe muss anderswo liegen. Ich glaube, dass die Belagerung des Bischofs von Strassburg durch König Philipp im Jahre 1199 hier in Betracht zu ziehen ist. Bischof Konrad gehörte zu den Gegnern Philipps, dieser unternahm zwei Feldzüge in das Elsass, um sich die Anerkennung vom Bischof zu erzwingen. Auf dem zweiten Zuge belagerte er die Stadt. Darüber berichten mehrere der wichtigsten zeitgenössischen Annalisten.

Am dürftigsten Burchard von Ursperg. Er erzählt, die Bürger hätten bald eingesehen, dass sie nicht Widerstand leisten könnten, daher hätten sie den König als ihren Herrn in die Stadt eingelassen und ihm Treue geschworen.

Digitized by Google

Winkelmann[1] glaubt in dieser Erzählung nur einen irrtümlichen Rückschluss aus dem Privileg Philipps von 1205 sehen zu müssen. Dieses Privileg (D. 145) verleiht der Stadt Strassburg des Königs besonderen Schutz und beruft sich dabei auf die Treue und den Gehorsam der Bürger. Aus dieser königlichen Anerkennung schloss Burchard wohl, dass die Bürger dem König ihre Stadt übergeben und den Bischof dadurch zur Unterwerfung gezwungen hätten. Denn das scheint doch Burchards Meinung gewesen zu sein, da er dem Berichte von der Übergabe der Stadt hinzufügt: episcopus quoque in gratiam ipsius rediit.

Burchards Bericht ist nicht konkret genug, er macht den Eindruck, als sei er erfunden, um eine offenbare Lücke in der historischen Kenntnis des Schriftstellers auszufüllen.

Gut unterrichtet scheinen dagegen die Reinhardsbrunner[2] und die Marbacher[3] Annalen zu sein, erstere über die Vorgänge der Belagerung, letztere über die Bedingungen, unter welchen Friede geschlossen wurde.

Da nun die Übergabe der Stadt von beiden erzählt wird und zudem die Bedingungen der Kapitulation, die von den Reinhardsbrunner Annalen erwähnt werden, den Angaben der Marbacher nicht entgegenstehen, so ist es wohl erlaubt, nach dem Vorgange Winkelmanns, beide Berichte zu verbinden. Danach wäre der Hergang folgender gewesen:

a) Bald nach Beginn der Belagerung spürten die Bürger den Trieb sich zu ergeben, aber die unerschütterliche Standhaftigkeit des Bischofs hinderte sie daran.

b) Als die Belagerung längere Zeit gedauert hatte, redeten die Bürger ihrem Bischof zu, er solle sich doch mit Philipp versöhnen[4].

---

[1]) Philipp und Otto IV. Bd. I, S. 145 Anm.

[2]) ed. Wegele Jena 1854 im ersten Band der Thüringischen Geschichtsquellen.

[3]) MGSS. XVII.

[4]) Das folgende lautet in unserer Quelle: asserentes (scil. burgenses) eum liquido cunctis demonstrasse, quod ingratam haberet in imperio Philippi sublimationem, si universitas principum in eum non concordarent. Eine andere Interpretation als die unsrige würde etwa den Sinn treffen: Der Bischof hätte aller Welt gezeigt, dass er Philipps Wahl noch nicht billigen würde, wenn nur nicht alle übrigen Fürsten für ihn eins geworden wären. Diese Deutung würde den Satz si . . . . non concordarent in die Vergangenheit rücken. Die Einigkeit der Fürsten existierte aber 1199 noch gar nicht. Der Landgraf von Thüringen, der Erzbischof von Köln u. a. opponierten damals noch dem König Philipp. Deshalb ist diese Interpretation unmöglich.

Digitized by Google

Wenn etwa später die Gesamtheit der Fürsten sich nicht auf Philipp einigen würde, so würde er ja immer noch das Recht haben, die Erhebung Philipps nicht gut zu heissen. Das hätte er (der Bischof) ihnen (den Bürgern) deutlich gemacht. Der Bischof gab nach und verzichtete auf weiteren Widerstand.

c) Die Friedensbedingungen waren: Verzicht des Königs auf die Lehen, die sein Vater und sein Bruder von dem Bistum getragen hatten, (dies nach Ann. Marb., das folgende nach Ann. Reinh.), friedlicher Einzug des Königs, also ohne Plünderung, Indemnität der Bürger, keine Verletzung der bischöflichen Immunität in künftigen Zeiten. Auf der anderen Seite verspricht der Bischof nur, den König unterstützen zu wollen.

Auffällig ist, dass die Bürger die Verwüstung ihrer Ländereien vor den Stadtmauern so ruhig ertrugen, dass sie den Bischof nicht schlechtweg zur Übergabe zwangen. Zuerst neigten sie ja doch dazu. Sollte sie wirklich die Standhaftigkeit des Bischofs davon zurückgehalten haben? Ich glaube, dass die Hypothese etwas für sich hat, eben damals hätten die mercatores vom Bischof die Zulassung zu dem Ministerialenrat erlangt. Als Gegenkonzession versprachen sie dem Bischof, die Belagerung aushalten zu wollen und eventuell beim Friedensschluss nicht einseitig mit dem König verhandeln, sondern den Bischof ehrlich unterstützen zu wollen.

Und in der That, wenn der Bischof an seinen Bürgern nicht einen sicheren Rückhalt gehabt hätte, würde er nicht so ausserordentlich günstige Bedingungen vom Könige erhalten haben. Unsere Hypothese erklärt also die lange Dauer der Belagerung und den vorteilhaften Friedensschluss einerseits, andererseits aber das Erscheinen von Bürgern in der Zeugenreihe von D. 137. Unsere Hypothese, indem sie annimmt, die Entstehung dieses gemischten Rates hänge nicht mit einer revolutionären Erhebung der ganzen Bürgerschaft zusammen, sondern mit einem Kompromiss zwischen den bisher herrschenden Gewalten und den finanziellen Grössen aus der Bürgerschaft, den mercatores, erklärt auch sehr gut den merkwürdig unpopulären Charakter der Ratsherrschaft im 13. Jahrhundert. Der Rat war eben keine Volksvertretung, sondern eine Association von administrativen und finanziellen Machthabern.

Die ersteren, nämlich die Ministerialen, gewährten in dieser Zeit auch den Bürgern Zutritt zu den Verwaltungsämtern der Stadt, welcher bisher eine Prärogative der Ministerialen gewesen war. Dem Zöllneramte, welches seit dieser Zeit ausnahmslos von Bürgern besetzt wird,

Digitized by Google

folgt zwischen 1209 und 1215 (D. 152 und 162) das Amt des Schultheissen. Ferner erscheinen die bürgerlichen judices (in D. 144 nur ein judex) häufig als Mitglieder des Rates. Ministerialen bleiben nur der Burggraf und die bischöflichen Hofbeamten, Marschall und Vicedom. Der ersteren Gattung gehört auch der bürgerliche Dispensator an.

Alle diese Beamten bilden den Kern des Rates, denn sie regieren und hatten demgemäss in Regierungsgeschäften die überwiegende Autorität; ein äusserliches Zeugnis dessen ist der Umstand, dass die Majorität des ersten Rates aus Beamten besteht. Den Keim aber dieses gemischten Rates bildet der bischöfliche Ministerialenrat, wie er bis 1199 bestanden hatte. Nur die Continuität dieses Ministerialenrates in dem neuerwachsenen Stadtrate befähigte letzteren die städtische Verwaltung selbständig weiterzuführen. Denn was hatten jene Ministerialen seither anders gethan, als auf dem Boden der städtischen Naturalwirtschaft so gut wie unabhängig vom Bischof in den laufenden Geschäften die Regierung geführt. Somit erklärt sich aus dem Fortleben des alten Ministerialenrates in dem neuen Rat gerade am leichtesten der scheinbar schwierigste Punct in dieser grossen historischen Umwälzung, nämlich der Übergang der laufenden Verwaltung vom Bischof auf den Rat. Auf der anderen Seite ist die Bedeutung des zweiten Factors: des Zutrittes der ersten Klasse der Bürger: nicht zu unterschätzen. Zunächst veranlasste derselbe vermutlich die äussere Organisation des Rates, d. h. die Beschränkung auf die Zwölfzahl, die Annahme des urkundlichen Titels consilium und consules (consiliarii) und besonders die eines städtischen Siegels (s. Wiegand S. 119 Anm.). Diese Organisation wie sie plötzlich in D. 144 fertig vor uns steht, wird wohl den rein äusserlichen Grund gehabt haben, dass die Menge der Zeugen wie in D. 137 a. 1199 17 Ministerialen und 13 Bürger, in D. 139 a. 1201 10 Ministerialen und 19 Bürger unbequem wurde und von selbst eine Beschränkung forderte. Da wir keinen besonderen Anlass zu der Organisation des Rates im Jahre 1201 ausfindig machen können, so müssen wir notwendig auf das 2 Jahre vorhergegangene Ereignis des Zutrittes der Bürger zum Ministerialenrate das grössere historische Gewicht legen, ja gerade diesem Ereignis von 1199 D. 137 ausschliesslich eine epochenhafte Bedeutung beimessen. Erleichtert wird uns diese Annahme durch die interessante Urkunde des Vertrages zwischen dem Bischof von Strassburg und dem Grafen von Habsburg (D. 139) vom Jahre 1201, in welcher noch nicht der organisierte Rat, sondern nur die gemischte ministerialisch-bürgerliche Zeugenreihe auftritt, aber doch in Ausübung eines

Digitized by Google

hochpolitischen Geschäftes, nämlich in der Mitwirkung bei dem Abschlusse dieses Vertrages. Dieser politische Act beweist genugsam die damals vom Bischof anerkannte Bedeutung der (wenn auch noch nicht als 'Rat' organisierten) Zeugenreihe von Ministerialen und Bürgern.

Die Organisation des Rats war ihrerseits wieder in mehrfacher Hinsicht verhängnisvoll, indem sie durch feste Verbindung der Ministerialität und der bürgerlichen mercatores eine endgiltige Verschmelzung beider schon bisher einander mehr und mehr angenäherten Stände zu einer Ratsaristokratie ermöglichte, indem sie in dieser Aristokratie einen mächtigen politischen und socialen Ehrgeiz heranzog, dadurch aber der weiteren Entwickelung der Stadtverfassung den Stempel eines Emancipationskampfes des Rates vom Bischof aufdrückte. In diesem Kampfe, welcher die Periode von 1200—1263 ausfüllt, musste aber der Sieg endlich dem Rate zufallen, ebensowohl weil dieser durch seine Verwaltungsgeschäfte viel enger mit dem städtischen Leben verwachsen war als der Bischof, als weil er im Vergleich zu dem Stadtmonarchen doch ein grösseres Mass von Popularität besass.

IV.

Das zweite Stadtrecht.

1) *Zeit desselben.* In der Datierung des 2. St.-R's hat zuerst Winter die entscheidende Wendung gemacht und gegen die frühere Annahme von Arnold und Hegel die Zeit desselben vor die Urkunde Friedrichs II. von 1214 (D. 160) gesetzt. Wir schliessen uns, ebenso wie der Herausgeber des Urkundenbuches, Winters Gründen an und bemerken nur zweierlei: a) Eine unerwartete Bestätigung hat Winters Datierung erhalten durch die von Baltzer gefundene Urkunde (D. 144), in welcher zum ersten Male der organisierte Rat erscheint. Denn durch dieselbe ist die factische Existenz des Rates um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts gesichert, und daher die Verlegung des St.-R's in dieselbe Zeit sehr erleichtert. b) Ferner war es ein glücklicher Griff Winters, das St.-R. in die Regierungszeit des Bischofs Conrad von Huneburg (1190—1202) und zwar in dessen letzte Jahre zu verlegen, weil nach unserer Untersuchung die Entstehung des Rates in das Jahr 1199, seine äussere Organisation in das J. 1201 fällt. Derselbe Bischof, der zum ersten Male Bürger zu seinem Ministerialenrate hinzuzog, und der dieser etwas ungefügen Ratsversammlung die notwendige Form und Gestalt verlieh, wird seiner Neuschöpfung wohl auch die beträchtlichen Concessionen des 2. St.-R's gemacht haben. Ist ja doch

Digitized by Google

das St.-R. abgefasst de consensu et consilio domini episcopi. Der diesem folgende Bischof aber, Heinrich von Veringen (1202—1223), stellte sich überhaupt in ein wenig sympathisches Verhältnis zum Rate, wie aus einigen später anzuführenden Thatsachen hervorgeht.

2) *Ist der Rat aus dem Schöffencolleg entstanden?* Winter denkt sich die Entstehung des Rates so, dass zu dem Ministerialienrat, den er ebenfalls als Keim des Rates anerkennt, bald nach dem ersten Stadtrecht (S. 29 bei Winter), also noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Winter S. 27), bürgerliche Schöffen hinzugezogen wären. Der Zeitpunkt dieses Zutretens der Bürger ist oben mit Bestimmtheit beträchtlich später angesetzt worden. Aber vor allem fordert die Annahme eines inneren Zusammenhanges des Rates mit dem Schöffentum unseren Widerspruch heraus. Den unumstösslichen Beweis für diesen Zusammenhang erblickt Winter S. 36 in den Artikeln 2 ff. des 2. St.-R's, welche die gerichtlichen Functionen des Rates als die wesentlichen und massgebenden erscheinen lassen. Gegen die letztere Beobachtung, die an sich richtig ist, lässt sich der Einwand erheben, dass das 2. Stadtrecht offenbar fragmentarischen Charakter besitzt. Es enthält nicht wie das 1. Stadtrecht eine Codificierung des gesamten städtischen Verwaltungsrechtes und der Gerichtsverfassung, sondern, wenn wir von dem hier streitigen Punkte: den Gerichtsfunctionen des Rates zunächst absehen, nur schlechthin neue Verordnungen, Schöpfung neuer Institutionen, Verbot neu hervorgetretener Missstände. Ob und inwiefern sich diese Neuerungen dem überlieferten System der Verwaltung und Rechtspflege einordnen, z. B. ob die alten bischöflichen Stadtbeamten mit ihren Haushalten, ihren finanziellen Rechten und Pflichten bestehen bleiben sollen, ob nach wie vor die Verwaltungsjustiz und die Finanzpolitik dem Bischof zustehen soll — alles dies wird mit Stillschweigen übergangen. Der allgemeine Eindruck also, den das 2. St.-R. macht, schwächt den Eindruck der ersten Artikel, die von dem Ratsgericht handeln, insofern ab, als letzteres nunmehr ebenso als Neuschöpfung, freilich als die wichtigste aller Neuschöpfungen und darum an den ersten Platz gestellt erscheint. Mit anderen Worten: die starke, beinahe einseitige Hervorhebung der gerichtlichen Competenz des Rates beweist — wegen des allgemeinen Charakters unserer Rechtsaufzeichnung — noch nichts für die Ursprünglichkeit und Hauptsächlichkeit gerade dieser Seite der Ratscompetenzen. Damit ist aber zunächst nur ein Grund für die Theorie, welche den Rat vom Schöffencolleg ableiten möchte, beseitigt, indes nicht die ganze Theorie. Letztere soll uns im

Digitized by Google

Folgenden beschäftigen. Ein grosses Hindernis, welches ihr im Wege steht, kann von ihren Vertretern nicht beseitigt werden. Unleugbar ist, dass sowol Urkunden wie Stadtrechte von Strassburg über das Gerichtschöffentum und über das Schöffencolleg absolutes Schweigen bewahren. Die einzige urkundliche Erwähnung eines judex, welchen Winter S. 26 für einen Schöffen hält, kommt in der Urk. bei Schöpflin I 221 vor. Aus der Anmerkung bei Wiegand S. 48, 3 geht hervor, dass die betr. Urkunde vom J. 1070 eine Schenkung von Gütern in der Ortenau seitens eines vornehmen Franken Sigfrid an das Bistum Strassburg enthält. Undenkbar ist in so früher Periode die Erwähnung des bürgerlichen Unterrichters als Zeugen zu vermuten. Wahrscheinlich ist aber, dass der judex Billunc überhaupt in keiner Beziehung zu der Stadt Strassburg stand. Diese kümmerliche Notiz jedoch dient Winter als Anhaltspunkt, um die Ansicht Heuslers von der Erziehung des selbständigen politischen Lebens in der Stadt durch die Teilnahme am Schöffengericht auch für Strassburg zu verfechten!

Irrig wäre es ferner, die im 2. St.-R. zuerst erwähnten scabini für Gerichtsschöffen zu halten. Möglich wäre allerdings, dass jene als Urkundspersonen dienenden scabini ursprünglich mit den Gerichtsbeisitzern identisch waren, obschon auch das streitig ist. Aber die Schöffel des 2. Stadtrechts sind jedenfalls nicht mehr Gerichtsschöffen [1], wie aus dem Wortlaut ihrer Einführung in Art. 23 unzweifelhaft hervorgeht. Was also das Material für die in Rede stehende Hypothese betrifft, so steht man vor dem reinen Nichts. Daraus hat nun v. Maurer (I S. 157) sogar schliessen wollen, dass in Strassburg wie in manchen andern Städten (Bremen, München, Wien) das Schöffentum überhaupt nicht eingeführt worden sei. Ich besitze nicht ausreichende Information dazu, um diesem für die deutsche Rechtsgeschichte sehr präjudicierlichen Urteil beistimmen zu können. Es erhebt sich da sogleich die grössere Frage, ob die Existenz des Schöffentums im Mittelalter überhaupt und überall selbstverständlich ist, auch da wo wir keine Zeugnisse besitzen. Jedenfalls scheint uns die weniger kühne Annahme erlaubt, dass bei derartigem Zeugnissmangel wenigstens kein fest organisiertes, ständiges Schöffencolleg vorauszusetzen sei. Ständige Schöffen hatten kraft ihres Amtes eine natürliche Autorität und mussten wohl in

[1]) Heusler sagt S. 203 „nicht mehr bloss". Hegel IX 957 macht einen scharfen Unterschied zwischen Schöffeln und Schöffen. Wir im folgenden desgleichen.

Digitized by Google

Strassburg wie in anderen Städten als solche in den Urkunden genannt werden. Dagegen brauchten Bürger, die nur vorübergehend Schöffen waren, vielleicht für jeden einzelnen Fall ernannt wurden, nicht mit ihrem Amtstitel aufgeführt zu werden (vgl. auch Planck I, S. 33).

Aber selbst wenn wir ein Schöffencolleg annehmen, wäre eine Entstehung des Rates aus demselben undenkbar.

Das einzige Schöffencolleg, welches überhaupt in Frage kommt, ist das vogteiliche. Wie kann nun der Rat aus demselben entstanden sein, da es doch noch fortbestand? Denn Winter irrt, wenn er sagt, das Ratsgericht des 2. Stadtrechts hätte den Vogt völlig verdrängt[1].

Vielmehr erwuchs im Rat nur eine konkurrierende Gerichtsbehörde neben dem Vogtgericht, welches noch immer fortbestand[2]. Der Beweis soll hier eingeschaltet werden:

a) Kein Beweis gegen die Fortdauer des Vogtgerichts ist das (scheinbare) Stillschweigen des 2. St.-R's. Der geschilderte fragmentarische Charakter desselben steht dem im Wege. Die bischöflichen Rechte werden nicht erwähnt, viel weniger noch sind seine und des Rates Kompetenzen scharf getrennt, auch das Schultheissengericht wird nur indirekt erwähnt, nämlich hinsichtlich der an den Schultheissen zu entrichtenden Strafgelder. Ganz dasselbe gilt aber auch vom Vogteigericht: Denn

b) Das Stadtrecht deutet an mehreren Stellen positiv auf die Existenz des Vogtgerichts hin. In Art. 12 werden Strafgelder genannt, die an den Rat, den Schultheissen und den Vogt zu zahlen seien. Art. 14 lautet: quandocunque coram consulibus pro frevela facta fuerit compositio, justitia sculteti et advocati patebit, quemadmodum coram ipsis in judicio facta fuerit compositio, d. h. wie wenn vor ihnen im Gericht auf die Busse erkannt wäre. (Die Bedeutung des Ausdruckes facere compositionem geht aus einigen Stellen des 1. St.-R's. hervor, bes. Art. 32, 34, 40).

c) Noch mehr beweist der Umstand, dass auch das 3. St.-R. aus der Mitte des 13. Jahrhunderts noch den Vogt als Richter kennt. In der Einleitung steht die Bestimmung, welche auch für das 2. St.-R. Geltung haben dürfte:

Hec nova instituta statuerunt, salvis tamen antiquis judiciis

[1]) Winter S. 36: „Der Vogt, der bisher dem Schöffengericht präsidiert hatte." „Dies Zusammenbrechen der Gewalt des Vogtes." S. 37: „Der Rat trat in gerichtlicher Beziehung an die Stelle des Vogtgerichts."

[2]) Derselben Ansicht sind Hegel I 25, II 951 und Schmoller S. 30.

Digitized by Google

et statutis in omnibus, ita quod scultetus, advocatus et consules in prioribus nihilominus procedant etc. . . .

Art. 14: quicunque civium non venerit ad judicium, postquam tertia vice vocatus fuerit, advocatus et scultetus debent eum cogere ad persolvendum debitum.

Also Zwangsgewalt, Exekutionsrecht hat der Vogt, mithin hält er auch Gericht. Denn blosse Bütteldienste wird man ihm wohl kaum zumuten wollen.

Es steht also fest, dass das Vogtgericht, mithin auch das vogteiliche Schöffentum fortbestand. Somit bliebe nur der Ausweg, dass der Rat zugleich als Schöffenversammlung unter Vorsitz des Vogtes und als freie Gerichtsbehörde unter selbstgewähltem Meister Gericht hielt. Dass dies ein Unding wäre, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Endlich verdient, wenn anders es dessen noch bedarf, auf die Schwierigkeiten hingewiesen zu werden, welche die Herleitung des Rates aus dem Schöffenkolleg, an sich betrachtet, bietet. Entweder müsste der Rat aus einem beiden Ständen der Ministerialen und Bürger gemeinsamen Schöffenkolleg erwachsen sein, und dann wäre man zu der Annahme gezwungen, dass der ministerialische Teil des Schöffentums ein Jahrhundert lang vor dem Zutritt des bürgerlichen Teiles den bischöflichen Rat gebildet hätte. Oder man beschränkt die Schöffeneigenschaft auf die hinzutretenden Bürger: und dann würde die mit der ganzen Theorie beabsichtigte Wirkung — wenn uns der Ausdruck gestattet ist — verpuffen. Denn in diesem Falle würde der gerichtliche Charakter der Bürger verglichen mit der unbestreitbaren politischen Bedeutung des seit lange bestehenden Beamtenrates völlig in den Schatten treten. Niemand würde da noch von Erziehung des öffentlichen Lebens in der Stadt durch Teilnahme am Gericht reden wollen, wo das Wirken wahrhaft politischer Potenzen, das Schwergewicht der Stadtverwaltung und ihrer Organe auf der anderen Seite in die Wagschale fiele. Entweder ist der Keim des Rates ganz und voll in der Teilnahme am Gericht zu suchen, oder überhaupt anderswo. Nur als Supplement zu der Ableitung des Rates vom Ministerialenrat benützt, verliert die Theorie von der Entstehung aus dem Schöffentum ihren prinzipiellen Wert für die städtische Verfassungsgeschichte. Die Alles vermitteln wollende Tendenz bestraft sich auch hier wieder mit ihrem eigenen Ergebnis: der Vernichtung des wahren Gehaltes derjenigen Theorieen, die durchaus versöhnt werden sollen.

3) *Das Ratsgericht.* Aus der soeben bewiesenen Fortexistenz

Digitized by Google

des vogteilichen Gerichts folgt notwendig dasselbe, was schon der allgemeine Charakter des Stadtrechts von vorn herein wahrscheinlich machte: Die Neuheit des hier zum ersten Male auftretenden Ratsgerichtes. Da die früher schon bestehenden Gerichte des Vogtes und des Schultheissen — denn für diesen sprechen alle oben für den Vogt angeführten Stellen — nach wie vor mit ihren Kompetenzen bestehen blieben, so konnte das neueingeführte Gericht des Rates nicht anders als in Konkurrenz mit einem der beiden Gerichte treten. Dass das von solcher Konkurrenz betroffene Gericht das Blutgericht war, ist schon an sich wahrscheinlich und erhellt zudem aus Art. 7—9 des St.-R's. Nach Art. 7—9 könnte es zwar scheinen, als ob der Rat nur bei Fällen von injuriare, percutere (sine sanguinis effusione) und vulnerare richten dürfe. Dass aber das Verwunden mit tödlichem Ausgange vor dem Rate zuständig war, geht hervor aus Art. 10: si laesus morietur, reus capitali sententia plectetur. Si autem evaserit (scil. laesus) pro sanguinis effusione data coram sculteto sententia, reus in cyppo dextra manu truncabitur. Wenn bei Lebenserhaltung der scultetus richtet, so muss bei tödlichem Ausgange der Rat gerichtet haben, weil sonst bei vulnerare nichts mehr für ihn übrig bliebe. Auch wäre kein Grund, warum das Eintreten des Vogtes nicht genannt werden sollte, wenn doch das des scultetus genannt wird. Beide stehen doch zum Rate in demselben Verhältnisse kaum verdeckter Feindschaft. Dass das ganze System konkurrirender Gerichtsbarkeiten in einer Zeit verfassungsmässiger Umwälzungen kein Befremden erregen darf, wird zugeben, wer zurückdenkt an die nicht viel verschiedenen Zustände im Gerichtswesen einer Zeit der unbedingten Bischofshoheit, die uns das 1. St.-R. vorführte (s. oben S. 20).

4) *Die Schöffel.* Art. 23 bestimmt: Preterea omnium beneplacito electi et statuti sunt scabini vite probabilis bonique testimonii, qui in electione sua jurare debent coram consulibus testimonium veritati perpetualiter exhibere super omnibus, que viderint et audierint. Im folgenden wird ausgeführt, dass die scabini als öffentliche Urkundspersonen dienen sollen.

Der ganze tenor dieser Bestimmungen drängt uns wenigstens den Eindruck auf, dass hiemit eine ganz neue Einrichtung getroffen sei, die mit früher bestehenden keinen nachweisbaren und noch weniger einen glaubhaften Zusammenhang habe. Es handelt sich vor allem um das Verhältnis dieser scabini zu den — bekanntlich in Strassburg nicht erwähnten — Gerichtsschöffen. Wenn die Identität des Namens nicht

Digitized by Google

wäre, würde Hegel ohne Zweifel Recht haben mit seiner scharfen Unterscheidung von Urkundspersonen und Schöffen. Aber freilich die Identität des lateinischen Namens ist ein Anzeichen, über welches schwer hinwegzukommen ist, dessen positive Beweiskraft aber ebenso wenig abzuschätzen ist. Heusler S. 203 zieht daraus die Berechtigung, die ursprüngliche Identität des Amtes der Gerichtsschöffen und der Urkundspersonen anzunehmen. Wenn er aber weiter sagt, da er sich dem Eindruck der Bestimmungen des Stadtrechts doch nicht entziehen kann, die scabini-Schöffel seien damals „nicht mehr blos" Gerichtsbeisitzer gewesen, so verliert er damit das Recht, diese Strassburger Schöffel mit den Gerichtsschöffen anderer Städte zu parallelisieren. Dann können die etwa den Schöffeln zustehenden politischen Competenzen nicht dem Schöffentum gutgeschrieben werden. Wir unsererseits lassen uns genügen an der Überzeugung, dass die Urkundspersonen des 2. Stadtrechts, welches auch immer ihr Ursprung gewesen sein mag, jedenfalls nicht mehr Gerichtsbeisitzer sind. Wichtig für die städtische Verfassung ist eigentlich nur die von dem Ursprung ihres Amtes ganz unabhängige politische Rolle, welche das Stadtrecht den Schöffeln zuerteilt. Hegel (S. 25) hält unsere Schöffel für eine ständige weitere Vertretung der Bürgerschaft, und im Anschluss daran meint Winter (S. 39), sie wären dazu bestimmt, eine Kontrole über den Rat auszuüben. Beide gehen zu weit in der Formulierung einer im Grunde richtigen Beobachtung. Eine weitere Vertretung der Gemeinde können die Schöffel nicht sein, weil überhaupt keine engere vorhanden ist. Dem Rat fehlt ja nach unserer Anschauung jedes populäre Element, er ist eine Genossenschaft von administrativen und finanziellen Machthabern, aber keine Volksvertretung. Ferner kann die Befugnis einer Kontrole über den Rat doch nicht aus Art. 5 herausgelesen werden, welcher nur bei besonderen schwierigen Geschäften si opus fuerit die Zuziehung der Schöffel zur Rathsversammlung verordnet. Indessen diese Zuziehung combiniert mit der merkwürdig demokratischen Art der Einsetzung der Schöffel — omnium beneplacito electi et statuti sunt — bringt die Vermutung nahe, dass wir es hier doch mit einer Vertretung des ganzen Volkes zu thun haben, welche wenigstens in einzelnen Fällen, wahrscheinlich wo das Interesse der ganzen Bürgerschaft ins Spiel kam, ein Mitwirkungsrecht bei den Beschlüssen der Ratsbehörde besitzen sollte. Vielleicht giebt uns der reiche Urkundenschatz des 13. Jahrhunderts Mittel an die Hand, diese Vermutung mit einiger Gewissheit zu bestätigen (s. unten S. 56 und 58).

Digitized by Google

V.

Bischöfe und Rat in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Im Einvernehmen mit dem Bischof Konrad war die Entstehung und Organisation des Rates erfolgt, mit seiner Zustimmung und nach seinem Rate ward das zweite Stadtrecht vereinbart. Aber bald darauf, im Jahre 1202, starb er und hinterliess den Rat noch nicht in der Verfassung, dass er einem abgeneigten Willen des folgenden Bischofs hätte trotzen können. Der beste Beweis für die Lebendigkeit des bischöflichen Einflusses während der nächsten Jahrzehnte liegt in der Thatsache, dass die Geschichte des Rates in Perioden zerfällt, die mit den Regierungszeiten der Bischöfe übereinstimmen. Während der Herrschaft Heinrichs von Veringen, 1202—23, der dem Rate noch feindlicher gesonnen war als der Kaiser Friedrich II selbst, verschwindet der Rat fast ganz von der Bildfläche. Sogleich nach der Thronbesteigung Bertholds von Teck, 1223—44, taucht er wieder auf und nimmt nun, von dem sehr stadtfreundlichen Bischof gehegt, einen frischen Aufschwung, der sich besonders durch eine bedeutende Thätigkeit in der auswärtigen Politik documentiert. Unter dem folgenden Bischof Heinrich von Stahleck, 1245—60, hält sich der Rat noch auf der vorher von ihm erreichten politischen Höhe. Aber begünstigt von dem Bischof macht sich bald die Opposition des Klerus fühlbar, der Bischof macht sogar Anläufe, um den Rat in der Bürgerschaft zu isolieren. Die bisher friedliche Form dieser Reaction wandelt sich in der Hand des ehrgeizigen Walther von Geroldseck in eine kriegerische Haltung um. Der Rat nimmt den Kampf auf und führt ihn mit Unterstützung der ganzen Bürgerschaft selbst gegen den Widerstand des freien und ministerialischen Ritterstandes glorreich durch. Gekrönt wird der Sieg (1263) durch Wiederherstellung der Ratsautonomie, wie sie schon im wesentlichen unter Bischof Berthold erreicht war.

Zunächst wird uns nur die Geschichte des Rates bis zu der hohen Machtentfaltung in der Mitte des Jahrhunderts beschäftigen. Die Darstellung der Reaktion und der Katastrophe derselben bleibt einem letzten Abschnitt vorbehalten.

1) *Existenz des Rates.* Während der ganzen Regierungszeit des Bischofs Heinrich von Veringen 1202—1223 wird der „Rat" niemals in bischöflichen Urkunden genannt. Auch tritt er niemals selbst urkundend auf. Daraus könnte vielleicht geschlossen werden, dass der Rat unter dem ihm offenbar abgeneigten Bischof eingegangen sei oder

Digitized by Google

wenigstens seine äussere Organisation verloren habe. Ja es hat sogar den Anschein, als ob der Wortlaut einer bischöflichen Urkunde ausdrücklich auf ein derartiges Geschick der jungen Körperschaft hindeutete. Im Jahre 1220 (D. 181) verpflichtet sich der Bischof eidlich gewissen Zusagen des Domkapitels, der Ministerialen und Bürger von Strassburg gegenüber, die Strassburger Vogtei nie in die Hand eines fürstlichen Geschlechtes zu geben. Bei einer so bedeutsamen Angelegenheit sollte man füglich die Mitwirkung des Rates erwarten. Statt dessen treten die den Rat bildenden sozialen Klassen der Ministerialen und Bürger in ebenso formloser Weise als Zeugen auf, wie in der Zeit von 1199 bis 1201. Anscheinend im Gegensatz zu den „Ministerialen und Bürgern" wird des „Rates" nur im Hinblick auf die Zukunft gedacht: consilium etiam civitatis, quandocumque fuerit renovatum vel immutatum . . . . inducent et promovebunt. Allerdings wird dieser Eindruck, den die Urkunde hervorruft, schon durch die Erwähnung des magister burgensium in der Zeugenreihe wieder abgeschwächt. Aber dieser Umstand allein genügt kaum, um das auffallende Schweigen der Urkunden während einer so langen Periode gewissermassen Lügen zu strafen. Wohl aber bringt dies die Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahre 1219 (D. 172) zu Wege, welche das consilium und die Bürger insgesamt von Strassburg wieder zu Gnaden aufnimmt und sie in allen ihren alten Rechten und Gewohnheiten belässt. Diese Begnadigung des Rates tilgte ohne Zweifel alle Rechtsnachteile, welche aus der 5 Jahre vorher vom Kaiser erlassenen stadtfeindlichen Urkunde dem Rate erwachsen sein konnten. Aber auch diese Urkunde von 1214 (D. 160) hatte gar nicht die Absicht, mithin auch nicht die Wirkung gehabt, den Rat völlig aufzulösen. Ihre Bestimmung ging nur dahin, dass Niemand in Strassburg einen Rat einsetzen dürfe, ausser mit Zustimmung und Willen des Bischofs. Erklärlich wäre nun, dass in der Zwischenzeit von 1214 — 19 der Rat in gedrückter Stellung sein Leben gefristet hätte. Dass aber die Symptome dieser gedrückten politischen Stellung des Rates sich sowohl vor 1214 als nach 1219, kurzum während der ganzen Regierungszeit des Bischofs in gleicher Stärke vorfinden, beweist die ratsfeindliche Gesinnung Heinrichs von Veringen. Dieselbe dokumentierte sich dadurch, dass er den Rat während zweier Jahrzehnte im Wortssinne nicht zum Sprechen kommen liess, ja dass er ihn auch in seinen eigenen Urkunden totschweigen wollte. Diese Thatsache verbietet unbedingt, das 2. Stadtrecht mit Arnold und Hegel in diese Zeit zu versetzen.

Den Forscher aber muss der Umstand mit besonderem Bedauern

Digitized by Google

erfüllen, dass er den Rat so bald nach seiner Entstehung — nur eine Urkunde des Rates besitzt man aus der Zeit vor 1202 (D. 144) — für eine so lange Periode völlig aus den Augen verliert. Besonders schmerzlich muss er die Ratsverzeichnisse vermissen, welche gerade in dieser Jugendzeit des Rates Aufschlüsse über die Zusammensetzung desselben geben müssten, die entweder zur Bestätigung der vorher gewonnenen Resultate nützlich, oder gar zu ihrer Rectificierung notwendig wären. Um so erfreulicher wäre es also, wenn wir ein einigermassen ausreichendes Surrogat für die fehlenden Ratsverzeichnisse in den Zeugenreihen zu erblicken berechtigt wären. Schon von vorn herein scheint eine Gleichstellung der grösseren aus Ministerialen und Bürgern gemischten Zeugenreihen in bischöflichen Urkunden mit den Ratslisten erlaubt, wenn man sich an die beiden Zeugenreihen von D. 137 und 139 erinnert, welche zwar nicht den organisierten „Rat", aber doch dessen Analogon ohne die Organisation uns vorführten. Darf man von diesen beiden Zeugenreihen auf diejenigen der Jahre 1202—23 schliessen, so ergiebt sich, dass zwar hinsichtlich der Zahl der Mitglieder dieselben nicht den Ratslisten gleichgestellt werden dürfen, wohl aber hinsichtlich der Zusammensetzung aus socialen Schichten der Bevölkerung.

So wie eben durch Schluss vom Früheren auf das Spätere, so könnte wohl auch durch Rückschluss von Späterem auf Früheres ein Grund für die von uns beabsichtigte Gleichstellung gewonnen werden. Nämlich nach dem Jahre 1223 drängt sich die Beobachtung auf, dass der Rat, obschon in eigenen Urkunden sehr häufig, doch in bischöflichen Urkunden höchst selten als Corporation behufs Zeugenschaft auftritt. Nur zweimal in der Zeit von 1223—1263 testirt der Rat eine vom Bischof ausgestellte Urkunde, in D. 193 (1223) und 220 (1230).

In den meisten anderen bischöflichen Urkunden erscheinen nun auch die erwähnten ratsähnlichen Zeugenreihen, die nicht selten ganz, meistens im Grossen und Ganzen mit gleichzeitigen Ratsverzeichnissen zusammenfallen. Z. B. der Rat, der in D. 298 in einer Ratsurkunde aufgezählt wird, erscheint ohne den Ratstitel vollzählig in der Bischofsurkunde desselben Jahres bei Wiegand, Anm. zu D. 298.

Die Ratsmitglieder des Jahres 1244 (D. 288) erscheinen um einige Personen vermehrt in der Urkunde des Domcapitels betreffend die Vogtei (D. 290). Wie in diesem Falle, bei so wichtiger Angelegenheit, jedermann die ratsähnliche Zeugenreihe von D. 290 mit dem Rate selbst identificieren wird, so wird auch in D. 181, einer ebenfalls die Vogtei betreffenden bischöflichen Urkunde, die Zeugenreihe für den Rat

Digitized by Google

selbst gelten dürfen. Dazu kommt als letzter Grund noch die Erwähnung des magister burgensium in der Zeugenreihe von D. 181, sowie in D. 162.

Aus alledem glauben wir die Berechtigung ziehen zu dürfen, die grösseren aus Ministerialen und Bürgern gemischten Zeugenreihen bischöflicher Urkunden von 1202—23 und diejenigen der späteren Zeit für die Frage der Zusammensetzung des Rates gerade so auszubeuten, als wenn sie Ratsverzeichnisse wären.

2) *Zusammensetzung des Rates.*

a) Anteil der Ministerialen am Rat. Der erste Rat war zusammengesetzt aus 5 Ministerialen und Bürgern, sowie aus 5 + 2 = 7 Beamten und 5 Nicht-Beamten. Das erste Moment: die annähernd gleiche Zahl der den Rat bildenden Ministerialen und Bürger war wenn auch kein Beweis, so doch ein Symptom der Gleichberechtigung der beiden Stände; das zweite Moment: das numerische Überwiegen der Beamten im Rat war ein erwünschtes Kennzeichen der grossen Bedeutung der Verwaltungsorgane in der regierenden Körperschaft. Es wäre ungerecht, in den späteren Ratsverzeichnissen ähnliche Zahlenverhältnisse suchen zu wollen. Denn da die Gesamtzahl der Ministerialen im Verhältnis zu der der ratsfähigen Bürger und die Gesamtzahl der Beamten zu der Zahl der Nicht-Beamten geringer war, so konnte die Ratsbehörde nicht gut auf die Dauer in demselben Verhältnis nach socialen und administrativen Rangunterschieden besetzt werden. Im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens 1199—1223 (D. 137 — D. 193) ist der Anteil der Ministerialen am Rate ziemlich gleich demjenigen der Bürger. Die Zahlenverhältnisse sind in D. 137: 17 + 13, in D. 139: 10 + 20, in D. 144: 5 + 7, in D. 151: 8 + 7, in D. 162: 8 + 11, in D. 170: 10 + 7, in D. 180: 5 + 4, in D. 181: 8 + 12, in D. 184: 5 + 6, in D. 187: 7 + 8, in D. 193: 6 + 6. Von 1223 an beginnen die officiellen Ratsverzeichnisse, diese aber unterscheiden überhaupt nicht nach den zwei Ständen, so dass die Bestimmung des Standescharakters ihrer Mitglieder allein durch Vergleichung des Registers der nachweisbaren Ministerialengeschlechter (im Anhang des U.-B. S. 566 fgg.) erfolgen kann. Da begegnen denn freilich in der ersten Zeit noch häufig die berühmten Geschlechter der Beger, Kagen, Stehellin, Steinburgethor (de lapidea porta), Zidelarius, von Offweiler, von Eckwersheim u. a. Aber je weiter man im 13. Jahrhundert zeitlich vorwärts schreitet, um so geringer wird die Zahl der bestimm-

Digitized by Google

baren Ministerialengeschlechter[1]). Ob und wie viel neu emporgekommene Ministerialengeschlechter neben die alten bekannten Namen getreten sind, bleibt unbekannt, weil Zeugenreihen mit Angabe des Standes immer seltener werden. Wenn nun aber die wenigen Zeugenreihen, welche Ministerialen und Bürger unterscheiden, ihrerseits ein zu Ungunsten der Ministerialen verwandeltes Zahlenverhältnis beider Stände aufweisen, nämlich in D. 290: 10 + 22, in D. 312: 5 + 21 (aus den Jahren 1244 und 1247), so erheben sich Zweifel, ob überhaupt neue Ministerialengeschlechter während der ersten Hälfte des Jahrhunderts sich emporgeschwungen haben sollten. Das die Ministerialen im 12. Jahrhundert belebende und vorwärts treibende Element des bischöflichen Dienstes, die Thätigkeit in der Stadtverwaltung, war ja doch im 13. Jahrhundert nicht mehr Privileg dieses Standes, sondern war zum grössten Teil auch den Bürgern zugänglich geworden.

b) Anteil der Beamten am Rat. Dieser lässt sich zwar nicht bloss für das erste Vierteljahrhundert des Bestehens des Rates nachweisen, entsprechend dem Anteil der Ministerialen. Denn während die Ratsverzeichnisse seit 1223 nie zwischen den beiden ratbildenden Ständen unterscheiden, versäumen sie doch nicht den im Rate sitzenden Beamten ihren Amtstitel beizulegen. Aber um so deutlicher fällt die bei den Ministerialen nur mutmasslich beobachtete Erscheinung ins Auge, dass der Anteil der Beamten sich nur im 3. und teilweise im 4. Jahrzehnt auf derselben Höhe hält wie Anfang des Jahrhunderts, dann aber sinkt und im 5. Jahrzehnt fast völlig verschwindet.

Wenn man die ersten 40 Jahre des Rates von 1199—1237 daraufhin untersucht, so ergiebt sich in 18 Urkunden (DD. 137, 139, 144, 151, 162, 170, 180, 181, 184, 187, 193, 204, 216, 220, 224, 231, 236, 236 Anm.), von denen $^2/_3$ ratsähnliche Zeugenreihen, $^1/_3$ Ratsverzeichnisse enthalten, folgender Anteil der Beamten: Der Marschall und der Vicedom erscheinen je 4 mal, der Burggraf 11 mal, der Schultheiss 8 mal, ein oder zwei Richter zusammen 21 mal, der Zöllner 2 mal. Von anderen Amtsinhabern tritt der dispensator episcopi sehr häufig auf, je einmal der procurator domus hospitalis, der camerarius episcopi, und der notarius burgensium.

[1]) Dieselbe Beobachtung hat Baltzer in seinem in den Strassburger Studien erschienenen Aufsatz über Strassburger Ministerialität und Stadtregiment, der mir kurz vor dem Drucke zu Gesichte gekommen ist, gemacht. Er nimmt daselbst gewiss mit Recht an, dass unter den anderen Elementen, welchen die Ministerialität mehr und mehr den Platz räumt, wesentlich Kaufleute zu denken seien.

Digitized by Google

Vom Jahre 1239 an finden sich immer häufiger solche Ratslisten, in denen kein Beamter als Mitglied angegeben ist. Dass aber daraus keineswegs auf Beseitigung aller Beamten aus der höchsten Regierungsbehörde der Stadt geschlossen werden darf, dafür hat man den Beweis in den Ausnahmefällen. In der Ratsliste von D. 288 (1244) erscheinen der Marschall, Vicedom und Zöllner, in D. 290, einer ratsähnlichen Zeugenreihe, der Marschall, Burggraf und der Zöllner jenseit der Breusch, in D. 298 (Ratsliste) der Richter, in D. 319 der Zöllner jenseit der Breusch, in D. 332 der Marschall und Schultheiss in einer Person, in D. 373 der Zöllner als Bürgermeister, endlich in zwei Ratslisten aus den Jahren 1258 und 1260 eine grössere Zahl von Beamten, nämlich in D. 428 der Vicedom, Burggraf, Schultheiss, Richter, in D. 450 Anm. der Schultheiss und Zöllner. Endlich aus der Zeit nach dem für den Rat erfolgreichen Kriege wird im Jahre 1265 in einer bischöflichen Urkunde (D. 599) der grosse Patricier Nicolaus Zorn als scultetus noster Argentinensis angeführt. Da dieser nun aber häufig in Ratslisten erscheint, jedoch nie mit dem Charakter eines Beamten, so folgt, dass diese Verschweigung auch in anderen Fällen vorgekommen sein kann.

Doch schon die angeführten Fälle genügen, um die Unmöglichkeit einer Absonderung des Stadtbeamtentums aus der Ratsbehörde, die schon in der inneren Unwahrscheinlichkeit begründet ist, auch urkundlich zu beweisen.

3) *Einsetzung des Rates.* Die Bestimmungen des 2. St.-R's. über die Einsetzung des Rates sind mehr als einer Deutung fähig. In Art. 1 wird der Ausdruck ponantur gebraucht. Am nächsten liegt hiebei an eine Ernennung durch den Bischof zu denken, aber warum wurde dann nicht einfach ab episcopo hinzugesetzt? Einen ganz anderen Fingerzeig enthält Art. 4: non licet ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur. Die Vorkehrung gegen drohende Erblichkeit der Ratsstellen und die Form des Wählens scheinen auf ein Kooptionsrecht des Rates selber hinzudeuten. Diese Unsicherheit wird durch die Urkunden des 13. Jahrhunderts gelöst. Friedrich II. befiehlt 1214 in der Urkunde (D. 160), in welcher er die Rechte des Bischofs gegenüber den Ansprüchen der Bürger anerkennt, ut nullus in civitate Arg. consilium instituere debeat . . . nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi. Man beachte, dass der Kaiser nicht dem Bischof direct die Ernennung des Rates zuerkannte. Aber beanspruchte dies der Bischof denn wirklich? Bischof Walther von Geroldseck sagt in seiner ersten

Digitized by Google

(kürzeren und lateinisch geschriebenen) Beschwerdeschrift im Jahre 1261 (D. 467): nam licet ecclesia Arg. hac hactenus usa fuerit libertate, ut in judicibus instituendis in civitate ipsa preter nos nullus habuerit potestatem, iidem tamen cives magistros et consules nostro irrequisito consensu et voluntate instituentes de facto, cum de jure non possint, nos possessione vel quasi instituendi magistros et consules prefatos spoliare presumpserunt. Hier scheint es, als ob der Bischof direkt die Ernennung der consules beanspruche. Aber auf welchen Rechtstitel beruft er sich dabei? Von den judices, die ohne Zweifel seiner Ernennung unterliegen, macht er sichtlich zu den consules einen Gedankensprung, der etwas sophistisch aussieht. Dann aber bezeichnet er wieder als das Unrecht der Bürger jenes Nichteinholen seiner Zustimmung, welches auch allein in der Urkunde Friedrichs II. (s. oben) verboten wird. Am Schluss kommt er wieder auf den höheren Anspruch zurück, aber mit einer eigentümlich abgeschwächten Wendung, die den Eindruck einer absichtlichen Verdunkelung macht: possessione vel quasi instituendi. Hier scheint er also noch zwischen zwei verschiedenen Ansprüchen hin und herzutasten. In seinem grösseren Beschwerde-Manifest (D. 471) sagt er aber knapp und klar: daz vert und hiure meister unde rat zi Strasburc ane unseren willen unde ane unseren gehél gesezzet sint, daz deheine unseren vorvarn nie geschach unde och niht reht ist, nút dur daz daz wir einen rat nach unserme willen wellen sezzen, wen darumbe daz men den rat vor uns unde mit unserme gehélle sezzen soll.

Also Ernennung des Rats beansprucht er gar nicht, sondern nur, dass man die Formalität erfüllen solle, seine Zustimmung einzuholen. Dieser Anspruch des Bischofs ist also gewiss das non plus ultra seines Rechtes. Halten wir daneben die beiden Verbote in D. 160 und D. 467, so wird völlig klar, dass an eine blosse Ernennung des Rates durch den Bischof nicht zu denken ist. Eine Wahl durch das ganze Volk ist selbstverständlich ausgeschlossen. Dagegen sprechen die Stellen des 2. St.-R's. in Art. 1 und 4 und die Art der Entstehung und Zusammensetzung des Rates. So bleibt also nur die Kooption durch den Rat selbst übrig. Dabei fragt sich nun, ob sie bei Todesfall ausgeübt wurde, oder ob alle Jahre Mitglieder ausschieden. Vergleicht man die Ratsverzeichnisse der Jahre 1226, 1229, 1230, 1231 und 1232 (DD. 204, 216, 220, 224, 233), so findet sich, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren immer einige Ratsherren im Rate sitzen bleiben, mehrere neue hinzukommen, aber darunter auch einige, die früher öfters

Digitized by Google

im Rate gesessen, z. B. Fridericus Dispensator, Erbo judex. Diese Erscheinung darf wohl für ein Symptom derjenigen Art der Kooption gelten, welche jährliches Ausscheiden einiger Ratsmitglieder vorschreibt. Die Zahl der von dem jährlichen Wechsel betroffenen feststellen zu wollen, wäre ein vergebliches Bemühen. Denn nicht einmal die Zahl der Ratsherren überhaupt war eine festbestimmte.

4) *Zahl der Ratsherren.* Das 2. Stadtrecht setzt die Gesamtzahl des Rates auf 12 fest. Aber die Praxis des 13. Jahrhunderts band sich nicht lange an diese Bestimmung. In der langen Pause von 1202—23, welche uns keine Ratsverzeichnisse überliefert hat, scheint die Beschränkung auf die Zahl 12 inne gehalten worden zu sein. Denn in den ersten Jahren Bischof Bertholds in D. 193 und D. 204 findet sie sich ebenso wie in der Ratsurkunde aus dem Jahre 1201—2 (D. 144). Auch im Jahre 1229 (D. 216) scheint die Normalzahl obgewaltet zu haben. Denn der dreizehnte in der Ratsliste dieses Jahres ist der magister scabinorum, und wem fiele hier nicht der Art. 5 des Stadtrechts ein, nach welchem die Schöffel bei wichtigen Angelegenheiten — es handelte sich hier um einen Vertrag zwischen Strassburg und Saarburg — zum Rate hinzugezogen werden sollten? Der Schöffelmeister hier als Vertreter der Genossenschaft der Schöffel aufgefasst: würde gewiss eine erwünschte Illustration der Gesetzesvorschrift abgeben. Doch darüber mehr an einem anderen Orte.

Der Rat verlässt von jetzt an seine Normalzahl und beginnt sie immerfort in die Höhe zu treiben. Es folgen einander bis zum Jahre 1239 die Zahlen von 14, 16, 18, 19; dann treten Schwankungen ein 16, 13, 19, 17 (im Jahre 1249); seitdem sinkt die Mitgliederzahl wieder schnell, im Jahre 1250 auf 14, 1252 auf 13, dann sogar auf 12, 10, hebt sich aber bald wieder auf 11, 13 (D. 411, 421) und fixirt sich somit wieder auf die ursprüngliche Normalzahl (12 in D. 422, D. 479 im Jahre 1261 beim Ausbruch des bellum Waltherianum). Sogleich nach Abschluss des glorreichen Friedens im Jahre 1263 schnellt die Ratszahl wieder empor, sie beträgt in D. 529 über 23.

Dieser Umstand, sowie das zeitliche Zusammentreffen des plötzlichen Sinkens der Mitgliederzahl mit dem Aufsteigen der Reaction gegen die Übergriffe des Rates um die Mitte des Jahrhunderts fordert eine innere Erklärung. Nicht unwahrscheinlich wäre es, anzunehmen, dass die Opposition des Bischofs und des Klerus sich vor allem gegen die unbeschränkt grosse Zahl der Ratsmitglieder gerichtet habe, und dass der Rat diesem Widerstande habe nachgeben müssen, vielleicht aus Rücksicht auf eine gleiche Missstimmung der gemeinen Bürgerschaft.

Digitized by Google

5) *Die Funktionen des Rates.*

a) In der Stadtverwaltung. Über die Thätigkeit des Rates gewinnt man eine ganz verschiedene Vorstellung, wenn man nur die Stadtrechte oder nur die Urkunden des 13. Jahrhunderts untersucht. Erstere beschäftigen sich fast ausschliesslich mit den gerichtlichen Kompetenzen des Rates, aus den Urkunden fliesst eine wirklich reichhaltige Kunde nur über die auswärtigen Geschäfte und Beziehungen des Rates. Verbindet man beide Quellen, so geht ein drittes Gebiet doch fast ganz leer aus und zwar das Gebiet der Verwaltung, welches ohne Frage den grössten Kreis der Ratsthätigkeit ausfüllte. Über die Stadtverwaltung des 13. Jahrhunderts wissen wir sogar weniger — und auch dies vollends mit fehlendem Zusammenhange — als über diejenige des 12. Jahrhunderts, aus dem Grunde, weil wir aus dem 13. Jahrhundert kein Zustandsbild, keinen Querdurchschnitt der inneren Struktur der ganzen Periode besitzen, wie das 1. Stadtrecht aus dem 12. Jahrhundert. Unsere Untersuchung kann demnach nicht anders als von den Zuständen des 12. Jahrhunderts, wie sie das 1. St.-R. schildert, ausgehen und aus den Urkunden die Veränderungen nachweisen, welche im Laufe des 13. Jahrhunderts eingetreten sind. Das Bild, welches das Stadtrecht des 12. Jahrhunderts von der Stadtverwaltung entwarf, war im wesentlichen folgendes: Die eigentliche Verwaltung lag in den Händen der Stadtbeamten, besonders des Burggrafen und Zöllners. Der Einfluss des Bischofs beschränkte sich auf die Leitung der Steuer- und Zollpolitik, wozu die formelle Verfügung über die Almende gehört, und auf die Handhabung der Verwaltungsjustiz. Daneben verfügte er über bestimmte eigene Einnahmequellen, welche er nicht für städtische Interessen zu verwirtschaften brauchte. Obenan stand unter diesen in Art. 55 des ersten St.-R's aufgezählten bischöflichen Privateinnahmen die Abgabe des Bannweins, welche durch kaiserliche Verordnung (D. 74) auf die Dauer von 6 Wochen beschränkt wurde.

Was zunächst die grossen Stadtämter mit ihren Einnahme- und Ausgabewirtschaften betrifft, so müssen sie nicht nur im 13. Jahrhundert, sondern noch weit darüber hinaus, in der alten Weise funktioniert haben, da noch im Jahre 1419[1] die Geschlechter die Verwaltung des Schultheissen-, Burggrafen- und Münzmeisteramtes als ihr hergebrachtes Recht in Anspruch nehmen resp. von den Zünftlern zurückfordern. Aber

[1]) Schilter Königshofen p. 836. Den Hinweis hierauf verdanke ich Horn's Dissertation p. 26, Anm.

Digitized by Google

dass der Kreis ihrer Verwaltungstätigkeit nicht wuchs, sondern vom Rate selbst in den alten Schranken gehalten wurde, dafür besitzen wir Zeugnisse in zwei Urkunden der Jahre 1229 und 1239. In D. 216 wird ein neuer Marktzoll eingeführt, welcher nicht vom Zöllner, sondern vom Rate verausgabt werden soll. So wie hier dem Zöllner keine Erweiterung seiner Einnahmewirtschaft zu Teil wird, so wird in D. 261 vom Rate die Ausgabewirtschaft des Burggrafen übergangen. Der Rat beschliesst nämlich ein Stück der Almende zu Befestigungszwecken zu verwenden, ohne den natürlichen Verwalter dieser und ähnlicher Geschäfte zur Mitwirkung heranzuziehen. Wenn auch im letzteren Falle unsere Deutung nicht gerade zwingend ist, so spricht doch die allgemeine Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Entwicklung der Stadtverwaltung denselben Weg ging wie die Gestaltung des Gerichtswesens. Alle neuen Aufgaben und Bedürfnisse bes. die Wahrnehmung der Verkehrsinteressen auf beiden Gebieten fiel der Ratsbehörde zu, als dem entwicklungsfähigsten Organe der Verwaltung. Insofern nahm der Rat direkt an den laufenden Verwaltungsgeschäften Teil, was der Bischof nie gethan hatte. Vor allem aber trat er an die Stelle des Bischofs in der Finanzhoheit. Dass die Einführung neuer Zölle dem Rate zustand, erhellt aus der schon angeführten Urkunde von 1229 (D. 216). Aber der Rat riss auch ein unbeschränktes Steuererhebungsrecht an sich, was dem Bischof sogar vom Kaiser verkürzt worden war. Wie oben erwähnt, bezog der Bischof im 12. Jahrhundert nur 6 Wochen lang eine Abgabe vom Wein in Höhe von 2 Seidel oder 1 Ohm pro carrada. Dass diese in D. 74 erwähnte Abgabe identisch ist mit dem in Art. 55 des 1. Stadtrechts dem Bischof zuerkannten Bannwein, geht hervor aus D. 359 (1252), wo genau dieselbe Abgabe von 1 Ohm pro carrada während 6 Wochen im Jahre ausdrücklich den Namen: de vino bannus trägt. Die Urkunde berichtet, dass der Bannwein einst vom Bischof an die Herren von Lichtenberg, von diesen an die Familie der Beger verlehnt sei und dass derselbe jetzt von der Stadt Strassburg mit 400 Mark Silber abgelöst werde. Hinfort solle dieser Bannwein nie mehr erhoben werden. Und doch muss der Rat bald darauf diese Abgabe wieder eingeführt haben. Denn in seinem Beschwerdemanifest von 1261 klagt Bischof Walther den Rat an, dass er das alte Ungelt vom Weine „wider Gott mit Unrecht" nähme. Ein Ungelt, die beliebteste Steuer in mittelalterlichen Städten, ist bekanntlich eine innere Konsumsteuer und gerade dasselbe war der Bannwein, insofern er von den Gastwirten beim Ver-

Digitized by Google

kauf bezahlt werden musste. Bezeichnend ist das Beiwort „alt“ beim Ungelt, es besagt dasjenige, was uns aus den früheren Urkunden schon bekannt ist. Nicht genug aber dass der Rat jene althergebrachte, dann aufgehobene Steuer von neuem einführte, sondern er wird auch vom Bischof Walther beschuldigt, ein neues Ungelt auf Mahlen gesetzt zu haben. Dass diese Abgabe nicht althergebracht war, ist in der Thatsache begründet, dass die Wind- und Wassermühlen — und nur von diesen kann die Rede sein, da die Handmühlenindustrie im Hause betrieben und nicht besteuert werden konnte — erst im 13. und 14. Jahrhundert in Deutschland, ja in Europa in Aufnahme kamen. Wie in Strassburg, so wurden auch überall sonst gerade diese Mühlen als sehr steuerbare Objekte angesehen.

Zur allgemeinen Finanzhoheit gehört auch das formelle Verfügungsrecht über die Almende. Nichts ist so charakteristisch für das im Wechsel Gleiche der städtischen Verfassung des 12. und 13. Jahrhunderts, als dass an Stelle des Bischofs jetzt der Rat über die Almende verfügt, dass aber dieser geradeso wie jener die Zustimmung der gesamten Bürgerschaft resp. ihrer legalen Vertretung, der Schöffel dazu einholen muss.

Der erste Akt des neu entstandenen Rates im Jahre 1201/2 ist die Beurkundung eines Beschlusses der Bürgerschaft, von einem Teil der städtischen Almende Zins zu erheben. Vielleicht gerade diese eigenmächtige Verfügung war es, welche Kaiser Friedrich II. im Jahre 1214 (D. 160) zu der Bestimmung veranlasste, dass nur der Bischof über die Almende, die er aus der Hand des Kaisers und des Reiches habe, verfügen dürfe. In der ersten Zeit der folgenden Regierung bildete sich noch keine ganz zweifellose Rechtsform in Sachen der Almende aus. Im Jahre 1230 (D. 220) finden wir alle denkbaren verfassungsmässigen Factoren bei einer Almendeangelegenheit beteiligt. Hier heisst es: eundem locum, qui vulgo almeinde nuncupatur, magistri civium cum totius civitatis consilio et aliis civibus . . . consensu et auctoritate nostra (scil. episcopi) . . . contulerunt eidem (scil. dem Frauenkloster St. Marx). Vielleicht wird die Zustimmung des Bischofs nur erwähnt, weil dieser dem Frauenkloster die Ansiedlung auf dem geschenkten Stück der Almende gestattet. Denn schon im folgenden Jahre 1231 und seitdem regelmässig treten die Acte, welche die Almende betreffen, in der Form auf, dass der Rat mit Zustimmung der ganzen Bürgerschaft oder ihrer legalen Vertreter die Verfügung erlässt. Die Fälle sind häufig: D. 224 verkaufen Meister und Rat ein Stück von der Almende consensu et volun-

Digitized by Google

tate communis civitatis nostre plenius accedente. D. 261 geben Meister und Rat dem Bürger R. R. eine Insel zum Ersatz für eine andere de communi consensu und de consensu et licentia civitatis. D. 270 verlehnen dieselben ein Grundstück von städtischer Aue consensu scabinorum et officialium. D. 298 vergeben dieselben einen Turm mit Grund und Boden de consensu et voluntate scabinorum et aliorum concivium nostrorum et de consilio magistrorum operis civitatis.

D. 428 verkaufen sie ein städtisches Grundstück de communi consensu civium. Hier erscheint die Mitwirkung des populären Elements doch bedenklich abgeschwächt. Dass sie in dieser Zeit sogar ganz wegfallen konnte, erhellt aus D. 421. Beide Urkunden fallen in das Jahr 1258, also in die dem Ausbruch des Krieges kurz vorhergehende Zeit. Dies und der im folgenden Jahre vom Bischof gemachte Versuch, die Verfügungsfreiheit des Rates über die Almende zu beschränken (D. 434 siehe unten S. 60, 61), verbreitet ein helles Licht über eigentümliche Missbräuche des herrschenden Regimes, und beweist eine gewisse Berechtigung der von Bischof Walther zunächst allerdings im Interesse seiner Hoheitsrechte erhobenen Beschwerden.

Jedenfalls geht aus solchen Ausschreitungen der Verwaltungspraxis noch deutlicher wie aus irgend welchen Verfassungsvorschriften hervor, dass der Bischof vollkommen seinen Einfluss auf die innere Stadtregierung verloren hatte.

b) Die auswärtige Politik. Nicht minder souverän war der Rat in Beziehung auf die auswärtige Politik Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts emancipierte sich die Stadt völlig von der Bevormundung des Bischofs in der hohen Politik, schon vor dem Kriege mit Walther von Geroldseck führte die Stadt auf eigene Hand Krieg, schloss Verträge und Bündnisse, um auf der anderen Seite neutral zu bleiben bei auswärtigen Verwickelungen des Bischofs. Dies war z. B. der Fall im Jahre 1237 (D. 253) bei einem Streite des Bischofs mit dem Grafen von Leiningen. Für die unabhängige Politik der Stadt fällt vor allem ihre Teilnahme an dem berühmten rheinischen Bunde von 1254[1] ins Gewicht, wofür wir ein indirektes Zeugnis in D. 398 besitzen. Im Jahre 1246 werden ferner die Strassburger von König Heinrich Raspe aufgefordert, die ihnen feindliche Burg Wickersheim zu zerstören (D. 307). Ein Beweis für die einflussreiche Stellung unserer Stadt im Elsass ist

[1]) Der bisher irrigerweise ein Städtebund genannt worden ist. Vgl. Weizsäcker der rhein. Bund.

Digitized by Google

die Urkunde von 1255 (D. 387), in welcher der Rat den Bürgern von Hagenau ein Vidimus des ihnen von König Wilhelm von Holland verliehenen Freiheitsbriefes ausstellt.

Beides, die innere und die äussere Autonomie des Rates wird durch zwei Verträge zwischen Strassburg und Saarburg beleuchtet, von denen der eine (D. 216—1229) die gegenseitige Erstattung von Schadenersatz durch Erhebung eines Marktzolles betrifft, der andere (D. 437—1259) die Verfolgung von Schuldklagen regelt.

c) Die Gerichtsbarkeit. Die letztere Notiz führt uns auf die gerichtliche Competenz des Rates, deren gesetzliche Grundlage wir im 2. Stadtrechte erblickten Das dritte Stadtrecht aus der Mitte des Jahrhunderts änderte an dem bestehenden System der Gerichtsverfassung nichts, sondern schuf nur neues materielles Recht, welches sich der Betrachtung an dieser Stelle füglich entziehen dürfte.

Dass der Rat dem Bischof auch die Verwaltungsjustiz abnahm, ist als sicher anzunehmen, obwohl kein Zeugnis dafür überliefert ist.

6) *Schöffel und Amman.* Was bei der Besprechung des 2. Stadtrechts nur vermutungsweise ausgesprochen werden konnte, ist durch urkundliche Angaben des 13. Jahrhunderts zu voller Gewissheit erhoben worden. Die Schöffel, die zunächst nur als öffentliche Urkundspersonen gewählt waren, sind in der That eine Vertretung der ganzen Bürgerschaft, zur Mitwirkung an gewissen Akten der Regierung des Rats berechtigt und verpflichtet. Wenn bei Beurkundung des wichtigen Vertrages zwischen den Bürgern von Strassburg und Saarburg (D. 216) am Ende der Rechtsliste als 13ter zu einer Zeit, wo die Normalzahl 12 noch Regel war, der Schöffelmeister erschien, so drängte sich einem jeden die Erinnerung an Art. 5 des 2. Stadtrechts auf. Das in Rede stehende Geschäft war ohne Zweifel eins jener ardua negotia. Darum kann man kaum anders, als den Schöffelmeister für den sei es ad hoc oder für immer gewählten Vertreter sämtlicher Schöffel halten. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich ein Jahr später in D. 220 (Anmerkung), wo am Ende der Ratsliste, wenn auch diesmal als 19ter der Schöffelmeister auftritt. Ein solcher Einzelvertreter der gesammten Schöffel erscheint nun zwar nicht öfter. Aber aus den die Almende betreffenden Urkunden erhellt nur um so deutlicher die gewissermassen constitutionelle Rolle jener Körperschaft, die hinfort nur als Ganzes auftritt und nicht mehr durch einzelne Autoritätspersonen vertreten wird.

Doch daneben fällt von jetzt an die merkwürdige Erscheinung auf, dass in der Mitwirkung bei Beschlüssen des Rates die Schöffel stets

Digitized by Google

nur in Begleitung einer anderen Klasse von Personen aufgeführt werden, welche unter immerfort wechselnden Benennungen doch augenscheinlich und nachweislich denselben Charakter tragen. In D. 270 wird erwähnt der consensus scabinorum et officialium, in D. 298 consensus et voluntas scabinorum et aliorum concivium nostrorum et de consilio magistrorum operis civitatis, endlich in D. 479 fungieren ausser den Ratsherren als Zeugen 5 genannte Personen, die unter der Bezeichnung scabini et amman zusammengefasst werden. Die Pluralform amman ist uns abhanden gekommen, wir sagen statt dessen Amtleute. Und gerade dieser Ausdruck wird auch in der Urkunde von 1258 (D. 421, Anm.) gebraucht, wo am Ende einer Ratsliste als nicht zum Rate gehörige Zeugen aufgezählt werden: Behtolt Ruseck und von den amptluten Walther der Kuffermeister, Heinrich der Smyde meister, Johans des bischofes sun, Diebolt. Offenbar treten hier die Amtleute zu demselben Zwecke auf, wie in den vorher genannten Urkunden die amman oder officiales oder magistri operis civitatis, nur diesmal — wir dürfen wohl sagen ausnahmsweise — ohne Begleitung der Schöffel.

Erst in diesem Zusammenhange betrachtet, vermögen wir die grosse Erweiterung unserer Kenntnis, die dieser Urkunde zu danken ist, vollauf zu würdigen. Zuvörderst werden wir aller Zweifel daran enthoben, dass die Ammänner (officiales), denen noch eine so bedeutende politische Rolle im 14. Jahrhundert zu spielen vorbehalten ist, mit den Meistern der Handwerke identisch sind. Ferner erhellt die Mitwirkung der Handwerkér als eines von den Schöffeln verschiedenen, aber ebenso demokratischen Elements in der Stadtverfassung schon für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts. Endlich wird die Brücke geschlagen zwischen den hofrechtlichen officia des ersten Stadtrechts und den späteren Zünften durch Vermittlung der Handwerkmeister.

Leider macht der Mangel an weiterem Material es uns unmöglich, diese Andeutungen, die zunächst nur als solche auftreten, weiter auszuführen und genauer zu belegen. Es erscheint aber notwendig, alle findbaren Keime und Ansätze der weiteren Entwickelung, soweit das reiche Urkundenmaterial bis zum Jahre 1266 uns die Mittel dazu an die Hand giebt, gebührend hervorzuheben.

VI

Die Reaktion und ihre Niederlage im bellum Waltherianum.

Die Unabhängigkeit der Stadt vom Bischof und die Herrschaft des Rates in der Stadt: Das waren die beiden grossen Thatsachen, die

Digitized by Google

Errungenschaften der vorhergehenden Entwickelung, die um 1250 fest standen. Gegen beide richtete sich die Opposition, deren erste Anzeichen jetzt hervortreten. Die 3 Faktoren der Opposition waren der Bischof, der Klerus und der vereinigte freie und ministerialische Ritterstand. Der erste, der seine Unzufriedenheit mit dem herrschenden Regime merken liess, war der Klerus; seiner Missstimmung entsprangen die Synodalstatuten von 1251 (D. 346) über Bestrafung der Gewaltthaten von Laien gegen Geistliche in Strassburg. Dasselbe Motiv liegt dem 3. Stadtrecht zu Grunde. Denn laut Einleitung desselben wollte es einschreiten gegen indisciplina et injuriae et oppressiones mulierum et pauperum, welche Ausschreitungen vom Bischof direkt den vornehmen Bürgern in der Stadt zur Last gelegt werden. Das Stadtrecht muss aber nach den Synodalstatuten entstanden sein, weil, wenn das umgekehrte der Fall wäre — d. h. wenn mit Grandidier 1249 als Abfassungsjahr angenommen würde — die Synodalstatuten überflüssig gewesen wären. Das Stadtrecht wurde vereinbart zwischen den consules et cives meliores et sapientiores einer-, und dem Bischof, Kanonikern und Ministerialien andererseits. Fassen wir die Ministerialen nur als einen Teil dieses ganzen Standes auf und rechnen wir zu ihnen hinzu die freien Lehnsträger, — so haben wir hier alle 3 Factoren der Opposition beieinander. Sie erzielten unzweifelhaft einen Erfolg, aber gerade dieser Erfolg erklärt ihre spätere Niederlage. Denn solange sich ihre Gegenbestrebung auf das soziale Gebiet beschränkte, hatten sie die Stimmung der gemeinen Bürgerschaft auf ihrer Seite. Wahrscheinlich dem stillen Drucke dieser Massen auf den herrschenden Rat verdankten sie es, dass dieser sogleich einlenkte und das 3. Stadtrecht concedirte. Nun aber schaffte die Ratsaristokratie durch ihre kluge Nachgiebigkeit alle Gründe der Missstimmung und Zersplitterung in der Bürgerschaft aus der Welt, sie gab auf sozialem Gebiete nach, um auf politischem zu siegen. Der verhängnissvolle Fehler der bischöflich-klerikal-ritterlichen Opposition war es, dass sie alle Funken des Zwiespaltes zwischen den verschiedenen Klassen der städtischen Bevölkerung erstickte, ehe sie die politische Richtung ihrer Opposition enthüllte, welche an sich, ohne Beimischung irgend welcher sozialer Fragen, auf den einheitlichen Widerstand des Rates und der Bürgerschaft stossen musste.

Das Hinüberspielen des Kampfes auf das politische Gebiet war der zweite Schritt der Opposition. Er kennzeichnet sich durch zwei Urkunden des Jahres 1259. In D. 434 untersagt Bischof Heinrich (von Stahleck) und das Domkapitel die weitere Überbauung der Almende

Digitized by Google

vom Steinburgthor bis zum Waseneck. Die Urkunde behauptet von der Almende: in nostra ordinatione ac dispositione consistunt, sie schreibt vor, dass dieselbe in posterum usui publico pateant, denn — und das ist der Hauptcoup — der Bischof weiss id non solum nobis et ecclesie nostre, verum etiam communi utilitati, cujus affectamus commodum, expedire. Aus diesem Geständnis erhellt klar, dass die Urkunde nur als Demonstration gemeint ist, dass sie das gemeine Volk gegen den Rat aufhetzen und an den Bischof heranziehen will. — Eine ganz andere Perspektive eröffnet uns D. 436, in welchem der Bischof und das Domkapitel sich eidlich verpflichten, das Amt des Schultheissen und der zwei Richter nicht mehr auf Lebenszeit zu verleihen. Die Urkunde atmet nur Entrüstung über die Gewaltthaten der Laien-Beamten vom geistlichen Standpunkte aus. Die wahrhaft historische Bedeutung an derselben ist aber, dass mit instinktiver Sicherheit hier der Bischof die Hand anlegt an die Wurzel der städtischen Autonomie, an die Selbständigkeit der Beamten. Der Angriff auf die Lebenslänglichkeit der städtischen Richter geht nur um ein Jahr dem Angriff des Bischofs auf den Rat vorher: er ist ein Symptom desselben Interessenwiderstreites, desselben politischen Gegensatzes. Die Urkunde ist an ihrem Orte ein Beweis für den engen Zusammenhang von Beamteninteresse und Ratsinteresse, aber noch mehr: es ist kaum zu viel gesagt, dass sie unsere gesamte Anschauung, unsere Herleitung der Ratsautonomie aus der Beamtenautonomie mit rückwirkender Kraft bestätigt.

Dem in diesen beiden Fällen so energisch angreifenden Heinrich von Stahleck folgt 1260 der junge Walther von Geroldseck. Schon seine Wahl war ein kluger Schachzug des Kapitels, denn sie gewann das mächtigste Geschlecht der freien Lehnsträger und damit den gesamten ritterlichen Adel für die Bestrebungen der klerikalen Opposition. Das Eingreifen dieses dritten Faktors hat wahrscheinlich über den kriegerischen Charakter des weiteren Kampfes entschieden. Ohne ihn wäre er jedenfalls nicht möglich gewesen. Untrennbar vereint mit diesem freien Lehnsadel erscheinen nun aber die Ministerialen. Im Beschwerde-Manifest B. Walthers (D. 471) wird geklagt wie sie uns unde unsere tümherren, man unde dienstman unde allez daz lant bekumberen. Dem entspricht es, dass in D. 515 ein Vergleich erwähnt wird zwischen der Stadt einerseits und dem Bischof, dem Kapitel und den Ministerialen andererseits. Rechnen wir dazu die Gruppierung in der Einleitung des 3. Stadtrechts, so ist die Thatsache unzweifelhaft, dass Ministerialen sich von der Ratsaristokratie abgesondert und auf die Seite ihres Dienst-

Digitized by Google

herren, des Bischofs, gestellt haben. Nun erhebt sich aber ein Bedenken: Noch in den Ratslisten der letzten Jahre z. B. D. 428—1258 erscheinen die Ministerialen-Beamten, der Marschall und der Vicedom, die Ministerialengeschlechter der Beger, der Liebenzeller, der von Eckwersheim als Ratsherren in Eintracht mit den Bürgern. Sollten sie alle den Rat im Stich gelassen haben, sollte keiner von ihnen so mit dem Bürgerpatriziat verwachsen gewesen sein, dass er dem Bischof sein Dienstverhältnis vor die Füsse geworfen hätte? Die Entscheidung bringt diesmal der Bischof selbst, indem er in seiner lateinischen Beschwerdeschrift (D. 467) die damaligen ihm feindlichen Ratsmitglieder denunziert. Unter 11 Ratsherren befinden sich 3 — 4 nachweisbare Ministerialen,[1] ein Verhältnis, wie es in den letzten Jahrzehnten für die Ministerialen die Regel war. So viel steht also fest, dass nur ein Teil der Ministerialen sich auf die Seite des Bischofs schlug, ein anderer Teil bei der Ratspartei stehen blieb. Wo die Grenze zwischen beiden ging, ist jetzt die Frage. — In D. 376 nennen die Brüder Walther und Eberhard, der Schultheiss und der Marschall von Strassburg Herrn Walther von Geroldseck avunculus noster. Diese beiden, falls sie noch lebten, werden sich gewiss vom Rathe getrennt haben. Der Vicedominus Wilhelm wird in D. 537 als auf Seiten des Bischofs stehend genannt. Andere Ministerialen, die unter den Feinden des Rates auftreten, sind ein Steinburgethor nach D. 492, mehrere Kagen nach D 531, ein Beger nach D. 537. Auf der anderen Seite fehlen leider Angaben über die Haltung der eigentlichen Stadtbeamten Die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass sie zum Rate gestanden haben. Somit würde in Strassburg die Theorie Nitzsch's von der Trennung der beiden Schichten der Ministerialität und von der Assimilierung der einen mit der Ratsaristokratie, der anderen mit dem freien Lehnsadel zur Anwendung kommen, aber wohl gemerkt zu einem weit späteren Zeitpunkte und nicht bei Gelegenheit der Entstehung des Rates, wie Nitzsch annahm (vgl. oben S. 33).

Der Punkt, an welchem der Angriff der vereinigten Opposition scheiterte, war die Eintracht der gemeinen Bürgerschaft und des Rates. Die Manifeste des Bischofs versuchten vergeblich diese Eintracht zu lösen, indem sie das gemeine Volk und die Handwerkmeister — auch

[1]) Reimbold Liebenceller ist miles nach D. 394, Gozelinus miles braucht keine Nachweisung, Hezelo von Eckwersheim ist sicher, Sifrid von Vegersheim wahrscheinlich Ministerial.

Digitized by Google

hier wieder erscheinen die Ammänner als Vertreter der Bürgerschaft — durch bewegliche Schilderung der Verwerflichkeit der Ratsregierung und durch landesväterliche Ermahnungen dem Bischof günstig zu stimmen suchten. Das Fehlschlagen dieser Bestrebungen brachte die Reaktion zu Falle, die Schlacht bei Hausbergen und der frühe Tod des Bischofs Walther vollendete ihr Unglück. Der Friede von 1263 (D. 519) stellte die Verfassung wieder her, wie sie im wesentlichen unter Bischof Berthold erreicht worden war. Die einzelnen Bestimmungen fixieren nur in Gesetzesform die Zustände, die sich im Laufe der ersten Hälfte des Jahrhunderts herausgearbeitet hatten. Mithin bildet der Frieden von 1263 nicht die Epoche der Emancipation des Rates vom Bischof, wie bisher gewöhnlich angenommen wurde.

Schluss.

Am Ende des ersten Teiles dieser Untersuchung (oben S. 30) haben wir die Erscheinungen hervorgehoben, in welchen, wie uns schien, Keime zur Fortentwickelung der Verfassungszustände, die zur Zeit des ersten Stadtrechts herrschten, lagen. Jetzt, da wir ein weiteres Jahrhundert der inneren Geschichte Strassburgs überblicken, vermögen wir erst die Fruchtbarkeit jener Keime ganz zu würdigen. Aus der eigentümlichen, oben (S. 20 ff.) gekennzeichneten Selbständigkeit der ministerialischen Amtsverwaltung entsprang die Autorität und der Einfluss des Ministerialenrates beim Bischof. Die Ministerialen regierten am Ende des 12. Jahrhunderts die Stadt ohne den Bischof, vielleicht sogar — ein Symptom dafür ist vorhanden — im Gegensatz zu ihm. Um ihre Stellung zu sichern, alliirten sie sich mit den aufstrebenden mercatores, der ersten Klasse der Bürgerschaft und verzichteten zu deren Gunsten auf das ausschliessliche Ämterbesetzungsrecht. Die reichen Bürger benutzten die bedrängte Lage des Bischofs während des Krieges von 1199 dazu, sich von ihm den Zutritt zum Ministerialenrat gewähren zu lassen. Der Rat war fertig, seine Organisation erfolgt unmittelbar darauf.

Die Entwickelung der inneren Verhältnisse erlitt dadurch keinen Bruch, man muss jeden Vergleich mit einer modernen Revolution ablehnen. Man muss sich den Vorgang etwa so denken, wie wenn heutzutage das Staatsministerium associirt mit den ersten Bankiers die Regierung selbständig zu führen versuchte.

Aristokratisch wie der Ursprung war auch die Herrschaft des neuen Rates. Er cooptierte sich selbst und steigerte die Zahl seiner Mitglieder in höchst willkürlicher Weise.

Digitized by Google

Dieser schnellen und mächtigen Entwickelung gegenüber bleiben die demokratischen Ansätze, die wir im 12. Jahrhundert beobachteten, doch im Rückstande. Allerdings erhält die gemeine Bürgerschaft im zweiten Stadtrecht (1201—2), vielleicht als Entschädigung für den Machtzuwachs der mercatores, eine legale Vertretung in den Schöffeln. Aber diese üben ihr, wenn ich so sagen darf, constitutionelles Mitwirkungsrecht in den hergebrachten Schranken aus, nicht wesentlich stärker als die allgemeine Bürgerschaft zur Zeit der Bischofsherrschaft. Auch als der Bischof mit seinem Anhang die offenbaren Missstände des aristokratischen Regimes benutzen wollte, um seinen politischen Einfluss wieder zurückzuerobern, begnügen sich die Gemeinen mit der Herabsetzung der Zahl der Ratsherren (S. 53) und mit der Concession des dritten Stadtrechts (S. 60), und halten dann im Kriege mit Walther von Geroldseck treu zum Rate. Der Friede von 1263 ändert, so viel ich sehe, nichts an dem Nebeneinander von aristokratischer Ratsregierung und demokratischer Volksvertretung. Der politische Gegensatz zwischen beiden schlummert noch. Wie und warum er zum Ausbruch kam, diese Fragen bleiben einer späteren Untersuchung vorbehalten.

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte der Stadt Trier

von den

ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260.

Von

August Schoop.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Geschichte der Stadt Trier ist gerade mit Rücksicht auf ihre Verfassungszustände in älterer Zeit mehrfach behandelt worden. Neben Kyrianders tendentiösem Werke[1] und des gelehrten Jesuiten Brower Annales et antiquitates Trevirenses[2] hat sich bekanntlich der berühmte Trierer Weihbischof Hontheim[3] in seiner Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica (Tomi III) und in seinem Prodromus historiae Trevirensis diplomaticae et pragmaticae (Tomi II) über die Verfassungsverhältnisse genannter Stadt in eingehender Weise verbreitet, und über ihn sind die Trierschen Geschichtsschreiber dieses Jahrhunderts[4] in keiner Weise hinausgekommen. Auch Eltesters geschichtliche Übersicht zum ersten und zweiten Bande des Mittelrheinischen Urkundenbuches erschöpft (abgesehen davon, dass sie nur bis zum Ende des XII. saecl. reicht), soweit sie die Verfassungsgeschichte von Trier berührt, den Gegenstand keineswegs, ist nicht frei von groben Verstössen[5] und enthält dazu noch manche durchaus unhaltbare Ansicht. Eine Darstellung der Verfassungsgeschichte von Trier ist daher sehr wohl am Platze, um so mehr, als wir eine Behandlung derselben nach den Gesichtspunkten,

---

[1]) Annales sive commentarii de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Trevirorum (vgl. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier I, 399 f.)

[2]) Ueber ihn Kraus in der allgemeinen deutschen Biographie.

[3]) Ueber ihn derselbe a. a. O.

[4]) Wyttenbach, Versuch einer Geschichte von Trier, 3 Bdch., Trier 1810. — Marx a. a. O. (Rec. Sybels Zs. IV, 442 f.)

[5]) So stützt er sich in seiner Darstellung (S XXXVIII) auf die Urkunde Pipins vom 17. Juni 760 (Mr. U.-B. No. 12), deren Unächtheit bereits Mabillon und Hontheim bewiesen, ferner (XXXIX) auf die Karl's des Grossen vom 1. Sept. 802 (Mr. U.-B. No. 40), die gleichfalls schon von den Diplomatikern des vorigen Jahrhunderts verdächtigt ist. Den Inhalt letzterer Urkunde hat auch v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 292 aufgenommen.

Digitized by Google

welche die neueren Untersuchungen über die Stadtverfassung in den Vordergrund gestellt, noch völlig entbehren. Vorliegende Arbeit reicht bis zum Jahre 1260; man wird sie mit der Empfindung verlassen, dass kein rechter Abschluss erreicht, sondern eigentlich mitten in einer vorwärtsschreitenden Entwicklung abgebrochen sei. Und so war es auch die ursprüngliche Absicht, dieselbe bis zur Regierung Balduins v. Luxemburg (1308—1354) fortzuführen, wo eine neue Epoche wie für das ganze Erzstift, so für die Stadt Trier beginnt[1]. Nun verlässt uns mit dem J. 1259 das Mittelrheinische Urkundenbuch[2], und für die Zeit bis 1300 ist bis jetzt nur sehr spärliches Material herausgegeben, auf Grund dessen es unmöglich ist, ein klares Bild der bedeutenden Entwicklung zu entwerfen, welche nach den Zuständen, die uns zu Anfang des folgenden Jahrhunderts entgegentreten, sich in jenem Zeitraume notwendig vollzogen haben muss. Daher versage ich mir einstweilen die Behandlung dieses Abschnittes; hoffentlich werden der zu erwartende 4. Band der Goerzschen Regesten, sowie eingehendere Studien an Ort und Stelle jenen Mangel ergänzen. Das zum vorläufigen Schlusspunkt dieser Untersuchungen gewählte Jahr 1260 ist für Trier immerhin dadurch wichtig, dass die Stadt in demselben zum ersten Male auf eigene Hand mit einem benachbarten Dynasten Krieg führt.

Diese Darstellung, die sich hauptsächlich auf das im Mittelrheinischen Urkundenbuch gesammelte Material stützt, zerfällt in 3 Abschnitte:

I. Von den ältesten Immunitäten bis zum Auftreten des erzstiftischen Obervogtes 772—1065;

II. Vom Auftreten dieses Obervogtes bis zum zweiten Aufheben der coniuratio in Trier durch Friedrich I. 1065—1161;

III. Vom Aufheben der coniuratio 1161—1260.

Den Schluss bilden einige bis jetzt noch unedierte Urkunden. Auf die beiden ersten wurde in der Arbeit mehrfach Bezug genommen, die beiden letzten, auf welche Herr Privat-Docent Dr. Lamprecht die Güte hatte, mich aufmerksam zu machen, kamen mir erst zur Hand, als die Arbeit schon abgeschlossen war. Sie wurden zwar nachträglich einige Male zur Erläuterung herangezogen, allein ich mache sie hauptsächlich

---

[1]) Dominicus, Balduin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Coblenz 1862.

[2]) Urkundenbuch zur Geschichte der die Regierungsbezirke Trier und Koblenz bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 1—3, ed. Beyer, Eltester und Goerz.

Digitized by Google

deswegen jetzt schon bekannt, weil ihr Inhalt zu sehr von allgemeinem Interesse zu sein schien, als dass sie erst mit dem nächstfolgenden Teile meiner Trierer Studien an die Öffentlichkeit treten könnten.

Die Anregung zu der Arbeit, sowie mannigfache Förderung derselben verdanke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Bresslau, ich sage demselben hiermit meinen herzlichsten Dank.

Digitized by Google

Verfassungsgeschichte von Trier,

von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260.

Von **August Schoop** in Berlin.

1. Von den ältesten Immunitäten bis zum Auftreten eines erzstiftischen Obervogtes, etwa 772—1065.

I. Die Grafengewalt. Es scheint, dass die Stadt Trier ehemals Hauptort eines nach ihr benannten Gaues gewesen. Ein pagus Trevirensis wird urkundlich zuerst erwähnt in dem nach dem Ausspruch Wattenbachs wenigstens inhaltlich ächten Testamente des Diakonen Grimo[1] und mehr denn zwei Jahrhunderte später in einem Privileg Zwentebolds für seinen Kanzler Erzbischof Ratbod von Trier[2]. Ueber den Umfang dieses Gaues habe ich ebensowenig etwas Sicheres festzustellen vermocht, wie über den des später mehrfach genannten comitatus Trevirorum[3], dessen Hauptort natürlich auch Trier war. Folgende Grafen lassen sich urkundlich nachweisen: Adalardus 853 und 856[4], Odacrus 896[5], Wigerich 902[6], von diesen waren die beiden ersten auch

---

[1]) Mr. U.-B. I Nr. 6 vgl. Goerz Mr. Reg. I Nr. 75.

[2]) Mr. U.-B. I Nr. 140.

[3]) A. a. O. Nr. 143, 150, 185, 224. In der letzten Urkunde schenkt Otto I. dem Kloster St. Maximin von neuem quandam villam in comitatu vel suburbio Trevirorum sitam ad valles nominatam (das heutige 4/5 Meile von der Stadt entfernt liegende Grünhaus, Beyer I, S. 813). Arnold, Verf.-Gesch. der deutschen Freistädte, I, 104 übersetzt suburbium mit „Weichbild" und folgert aus dieser Stelle die Identität des suburbium mit dem comitatus. Diese Annahme ist möglich, aber nicht notwendig; denn das vel braucht nicht die beiden Begriffe comitatus und suburbium zu identificieren, es kann eben so gut eine engere Bestimmung zu comitatus bringen.

[4]) Mr. U.-B. I, Nr. 83, 84, 85, vielleicht identisch mit dem I, Nr. 65 genannten Adalard, Abt von St. Maximin, vgl. Dümmler, Ostfränk. Gesch. I, 464, Anmerk. 18.

[5]) A. a. O. Nr. 140, wohl der Odacar, welcher in Reginos Chronik (SS. I, 607) unter denen genannt wird, die 897 ihr Amt verlieren vgl. Dümmler a. a. O. II, 455.

[6]) A. a O. Nr. 150 der Widiacus der Urkunde I, Nr. 148 ist jedenfalls

Digitized by Google

im Reiche sehr angesehene Männer [1]. Was nun die Stellung der Grafen anbelangt, so erfahren wir aus einem Privileg Ludwig des Kindes für Erzbischof Ratbod (883—915), dass zur Zeit Bischofs Wiomad (753—794) ein grosser Teil ehemals bischöflichen Besitzstandes zu Gunsten der Grafschaft verwandt worden sei. Der Stadt Trier Münze, Zoll, Censualen, Zins, Acker-Medema, Fiskalinen, das Alles wurde dem Bischof entzogen und dem Grafen zugewendet, ersterer ging mithin nicht nur zweier Regale, sondern auch einer jedenfalls ansehnlichen (freilich nicht näher zu bestimmenden) Menge Grundbesitzes in der Stadt verlustig [2]. Diese Erscheinung ist jedenfalls in Zusammenhang zu bringen mit den unter den ersten Karolingern stattfindenden Säkularisationen des Kirchengutes, und es sei gestattet zur Erläuterung derselben einen kurzen Blick auf die unmittelbar vorhergegangene Zeit zu werfen. Man weiss, bis zu welchem Ansehen die gallischen Bischöfe in der letzten Zeit der Merowinger-Herrschaft gestiegen, dass sie besonders in der Stadt, wo sie ihre Residenz aufgeschlagen, oft mehr Einfluss besassen, als der Vertreter der öffentlichen Gewalt, der Graf [3]. Erwägt man dazu speziell für Trier, dass, wie mit einiger Sicherheit anzunehmen, beinahe 100 Jahre lang die Bischofswürde in derselben Familie geblieben und besonders Wiomads Vorgänger, der Günstling Karl Martels, mehr wie ein weltlicher Herrscher denn ein Bischof regiert [4], so darf man annehmen, dass die Grafengewalt in der Stadt neben der bischöflichen völlig in den Hintergrund getreten, jene Stärkung der ersteren also ein Akt unbedingter Notwendigkeit war [5].

---

derselbe mit unserem Wigerich. Vielleicht ist unter diesen Grafen zu nennen der Adalbertus comes in cap. miss. von 825. LL. I, 246.

[1]) Dümmler I, 464, II, 455.

[2]) Mr. U.-B. I, Nr. 150 . . . . . ut Treverice civitatis monetam, theloneum, censales, tributum atque medemam agrorum cum fiscalibus hominibus, que quondam tempore Uviomadi eiusdem urbis archiepiscopi de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuisse noscuntur . . .

[3]) Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 220 ff. Roth, Beneficialwesen 274 ff.

[4]) Basinus 671—695. — Liutwin, sein Neffe, 696—713. — Milo, dessen Sohn 713—753. — Eltester Mr. U.-B. Einleitung XXXVIII. vgl. Loening a. a. O. S. 224, Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 307, 470 ff.

[5]) Durch diese Ausführung ist auch die auf die Urkunde bezügliche Bemerkung Heusslers (der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 45) rektificiert: „So unklar und irrtümlich hier auch die Vorstellung von einem früheren Inhaben der Grafschaftsrechte durch die Vorgänger Wiomads ist . .

Die Ächtheit genannter Urkunde ist mehrfach angegriffen, auch Heussler

Digitized by Google

Zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde (902) dienten diese sämtlichen Einkünfte dem persönlichen Genusse des Grafen, seiner Zustimmung wird bei der Uebertragung gedacht, und am Schlusse heisst es ausdrücklich ut omnia hec sicut comiti solvebantur sic a die presente deinceps in perpetuum in potestate maneant pontificis. Ob das gleiche Verhältnis ursprünglich bestanden, dürfte zweifelhaft sein, so z. B. scheint es mir nicht denkbar, dass die Nutzniessung aus den beiden Regalen, Münze und Zoll, gleich im ganzen Umfange auf den Grafen übergegangen sei. Dass genannte Einkünfte aber auch jetzt keineswegs Privateigentum des Grafen geworden, sondern er dieselben nur nach Lehnsrecht besass, beweist eine Stelle der Urkunde: universa suprascripta monetam scilicet . . . . . de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus et de nostro iure ad partem et potestatem S. Petri reddidimus [1].

Gab es nun auch noch Reichsgut in Trier, dem der Graf als Blosser Verwalter vorstand?

Zur Beantwortung dieser Frage haben wir nur ein sehr dürftiges Material. Nach der fränkischen Eroberung (464) wird jedenfalls eine bedeutende Menge von Grundbesitz dem Fiskus anheimgefallen sein; die von Constantin erbaute Basilika wurde in ein palatium verwandelt [2], und so ein Mittelpunkt geschaffen, von dem aus die königlichen Besitzungen verwaltet werden konnten [3]. Wir wissen indessen weder,

(a. a. O. S. 44) meint, es seien gegen die Ächtheit derselben „gewichtige Bedenken nicht zu unterdrücken" und der Gedanke läge nahe, „sie sei erst später im Kampfe zwischen Erzstift und der Stadt fabriciert worden". Allein eine unverdächtige Urkunde aus dem J. 959 Sept. 5 (Nr. 198) nimmt bereits Bezug auf dieselbe. Erzbischof Robert schenkt hier dem Kloster St. Marien: omne medema agrorum infra et extra civitatem . . . . . sicut continetur in precepto domni Ludoici regis piissimi ad domnum Rabodonem in hac s. sede pontificem.

[1]) Bei späterer Vergebung dieser Einkünfte war die Erinnerung an den Grafen völlig zurückgetreten. In einer Urkunde v. 1083 Sept. 6 (a. a. O. Nr. 378) heisst es im Anfange . . . . . tributum et medema civitatis huius imperante pio Ludovico serenissimo semper augusto sicut in regali eius ad Rabodonem venerabilem huius s. sedis archiepiscopum continetur precepto de regio fisco in potestatem s. Petri retracta et redacta sunt, ut sicut antea regie potestati ita deinceps iure perpetuo ecclesiastice subserviant dignitati. Man mochte sich damals der ursprünglichen Verhältnisse nicht mehr bewusst sein.

[2]) Hettner, das römische Trier. Verhandlung der 34. Versammlung deutscher Philog. u. Schulm. in Trier 1879, S. 18, 23.

[3]) v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 321 ff.

Digitized by Google

wieviel vorhanden war, noch was und auf welche Weise von demselben verloren ging; doch gestatten verschiedene Umstände den Schluss, dass zu unserer Zeit der Umfang dieses königlichen Grundbesitzes nicht mehr bedeutend gewesen sein könne. Es folgt dies erstens aus der Stellung, welche wir oben dem Bischof zuweisen zu müssen glaubten; dieselbe war nicht möglich ohne eine ansehnliche materielle Macht, und diese ergab sich damals in erster Linie aus dem Grundbesitz. Ferner ist anzunehmen, dass neben dem Bischof auch die zahlreichen Klöster, deren Gründung zum Teil bis in die ersten Zeiten der Verbreitung des Christentums in Deutschland hinaufreicht [1], mehr oder minder bedeutende Grundbesitzer in Trier gewesen sein müssen. Man weiss, ja wie mannigfache Motive in jenen Zeiten dazu antrieben, Kirchen und Klöstern den Besitz aufzutragen, und dass speziell die Merowingischen Könige den Klosterstiftungen besondere Gunst zuwandten [2].

Drittens folgt dies aus jener Einziehung selbst; weil eben das vorhandene Königsgut zu gering war, als dass mit demselben der gräflichen Gewalt hätte aufgeholfen werden können, schritt man zu der Einziehung des bischöflichen Besitzes, von dem sicher einst ein Teil dem Könige gehörte [3]. Als letzter Beweisgrund gesellt sich hierzu die Seltenheit königlicher Schenkungen von innerhalb der Stadt gelegenem Grundbesitz. Urkundlich ist nur eine einzige bekannt; 853 Juli 3 schenkt Lothar auf Bitten des Grafen Adalard einem Vasallen desselben duas viniolas infra civitatis muros [4]. Das Wenige, das noch vorhanden war, wird sich an das palatium angeschlossen haben, wo auch jedenfalls der Graf seinen Sitz genommen.

Wurde die gräfliche Gewalt [5] zu Anfang dieser Periode durch jene Einziehung bedeutend gestärkt, so erlitt sie bald durch die Immunitätsprivilegien der Bischöfe mehr und mehr Einbusse; jedoch wird dieses allmälige Zurückgehen der Grafengewalt am besten im Zusammenhange mit der emporkommenden bischöflichen zu betrachten sein.

---

[1]) Rettberg a. a. O. S. 473 ff.

[2]) Loening a. a. O. S. 365.

[3]) Unzweideutig weisen hierauf auch die Fiskalinen hin, die der Herrschaft des Bischofs entzogen wurden, vgl. Waitz V. G. IV, 294 ff.

[4]) A. a. O. Nr. 84. Die Schenkung eines Fischteichs an der Moselbrücke, mit dem Karl III. St. Maximin bedachte (a. a. O. Nr. 124), gehört wohl kaum hierher, da solche Striche unter den Begriff des herrenlosen öden Landes fallen, welches allenthalben vom Fiskus beansprucht wurde; Waitz V. G. IV. 115 ff.

[5]) Ueber die weiteren Befugnisse des Grafen könnte nur aus allgemeinen Analogieen abstrahiert werden.

Digitized by Google

II. Die Entwickelung der bischöflichen Gewalt. Die ältesten uns erhaltenen Immunitätsurkunden sind bekanntlich grobe Fälschungen, denen wir füglich hier keine nähere Beachtung zu schenken brauchen[1]. Um so mehr zieht unsere Aufmerksamkeit auf sich das viel besprochene Privileg Karls des Grossen vom 1. April 772[2]. Gegen die Ächtheit dieser Urkunde, welche uns nur in einer aus dem 14. Jh. stammenden Abschrift im Balduineum erhalten, ist sowohl wegen der eigentümlichen Fassung, als auch wegen der detaillierten Inhaltsangabe vielfach Bedenken erhoben worden. Sickel hat dieselbe dann einer genauen Untersuchung unterworfen, deren Resultat die Anerkennung ihrer Ächtheit war[3]. Wir verzichten darauf, das von ihm Gesagte hier zu wiederholen und verweisen für eine diplomatische Analyse auf jene Ausführungen. Nun aber ist die Ächtheit der Urkunde, welche auch von Waitz anerkannt ist[4], neuerdings von Loening wieder bestritten worden[5], und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil Karl in derselben die Merowingischen Könige seine parentes nenne[6], was in ächten Urkunden Karl des Grossen oder Pipins nicht vorkomme. Allein dieser Einwand ist nicht stichhaltig, da sich dieser Ausdruck auch noch in zwei völlig unverdächtigen Urkunden Pipins findet[7]; mithin ist die Ächtheit des genannten Diploms nach wie vor gesichert[8]. Immerhin aber enthält dasselbe einige Interpolationen und Lesefehler, so ist z. B. das „S. Maximini" sicher interpoliert mit Rücksicht auf den zwischen der Abtei und dem Erzstifte entbrannten Streit, der ja so manche Fälschung hervorgerufen[9]. Das „Oresti" in der Datierungszeile ist in „quod fecit",

[1]) Mr. U.-B. Nr. 4: Ein Machwerk von Rozière, (Mr. Reg. I, Nr. 60), Nr. 5 und 12 wie Prümers, Adalbero v. Montreuil S. 91 ff. nachgewiesen, Fälschungen Adalbero's zur Schaffung eines Rechtstitels auf St. Maximin.

[2]) Mr. U.-B. I, Nr. 24, über die fast gleichlautende Metzer Urkunde Sauerland, die Immunität von Metz S. 14 ff.

[3]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, 51 ff. V. 47, 52 ff.

[4]) V. G. IV. 377, VII, 228.

[5]) A. a. O. 732 ff.

[6]) preceptionibus precessorum anteriorum regum parentum nostrorum vel dive recordationis domno et genitore nostro Pipino quondam regis.

[7]) Mühlbacher, Regesten Nr. 142.

[8]) In Bezug auf die Ausführlichkeit der Urkunde sei noch bemerkt, dass solche mit Rücksicht auf die unter demselben Bischof erfolgte Einziehung besonders gerechtfertigt erscheint; nachdem dieses stattgefunden, war es doppelt notwendig, das noch Vorhandene durch ein umfassendes Privileg zu schützen.

[9]) Vgl. oben Note 1.

Digitized by Google

das Datum „Kal. Apr.“, welches sich nicht in das Itinerar fügt, wohl am besten in „id.“ zu emendieren[1]. Im Text S. 28 Z. 9 von unten ist statt fidem — fredum, S. 29 Z. 19 von oben statt vel ante successores — vel antecessores zu lesen.

Wir wenden uns zu einer Betrachtung des Inhalts. Die Urkunde zerfällt in zwei Teile, deren ersterer offenbar dem nicht mehr vorhandenen Privileg Pipins, auf welches hingewiesen wird, nachgebildet ist. Der zweite Teil soll eine Bestätigung der im ersten enthaltenen Vorrechte sein[2], obschon das in demselben thatsächlich Ausgedrückte dem Vorhergehenden an Bedeutung nicht gleichkommt. Denn abgesehen von der Sicherstellung sämtlicher mit ausserordentlicher Breite angeführten Besitzungen besagt es nur, es dürfe kein öffentlicher Beamter das Immunitätsgebiet zur Vornahme irgend welcher gerichtlichen oder richterlichen Handlung betreten[3], während der erstere entschieden ein weitergehendes Recht enthält. Dort heisst es nämlich, nachdem gleichfalls das Verbot den Immunitätsboden zu betreten ausgesprochen, weiter: „noch soll ein öffentlicher Beamter die Leute desselben (des gefreiten Gebiets) an die Malstätten zur Verurteilung heranziehen, noch öffentliche Gebühren und Lasten bei ihnen aufnehmen (welche nunmehr der Kirche zu Gute kommen): sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesie ubicuique de repudiantis conditionibus directum facerent et ab aliis simulque perciperent veritatem. Dies übersetzt Heussler (a. a. O. S. 18 Anm.): „Die Kirchenbeamten sollen in Privathändeln der Immunitätsleute für diese (wenn sie belangt sind) zu Recht stehen und (wenn sie Kläger sind) vom Gegner den Wahrheitseid als Beweis und Entschuldigungsmittel annehmen.“ Er folgert daraus, durch die Immunität sei den agentes keinerlei Gerichtsbarkeit übertragen. Nun ist aber audientia durch „Gerichtsversammlung“[4], privatae

[1]) Mühlbacher a. a. O.

[2]) Unde petiit suprascriptus pontifex, ut eum . . . . . de hac ratione deberet plenius auctoritas in dei nomine confirmare. Cuius postulationem . . . . . gratante animo prestitisse et in omnibus confirmasse seu etiam a novo concessisse cognoscite, und S. 29: quia volumus ut quod a nobis vel antecessores nostros fuit concessum . . . . . pleniter maneant inconvulsa.

[3]) precipientes, ut neque vos neque iuniores seu successores etc.

[4]) Lex Wisigoth. lib. 2 § 2: Audientia non tumultu aut clamore turbetur. Lex Burgund. tit. 9 § 1: Qui ante audientiam cuiuscunque pignora abstulerit. Edict. Chlot. II. LL, I, 14. pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi, ea debeant iudicare.

Digitized by Google

audientiae also nicht durch „Privathändel", sondern durch „private Gerichtsversammlungen" zu übersetzen, und die Stelle heisst daher: „Vielmehr haben die Beamten der Kirchen in privaten Gerichtsversammlungen Recht zu geben und von Anderen die Wahrheit anzunehmen" [1]. Folglich ist, wenn die Urkunde ächt ist, in unserer Immunität sicher eine Gerichtsbarkeit über die Hintersassen „in Civilsachen enthalten gewesen" [2]; da aber das erste erwiesen, müssen wir das zweite gelten lassen. Freilich erfahren wir über den Umfang dieser civilen Gerichtsbarkeit nichts Näheres, wie ja auch über die Blutsgerichtbarkeit, welche in vollem Umfange dem Grafengerichte aufbewahrt blieb, [3] nichts bestimmt ist. Dieser Mangel näherer Bestimmungen erklärt sich eben daher, „dass die Immunität ein feststehender Begriff von Rechten war, den jeder Zeitgenosse kannte, wenn die Urkunden ihn auch nur in unvollkommener Weise bezeichneten" [4]. Auf denselben Grund wird es auch zurückzuführen sein, dass man in dem zweiten Teile unserer Urkunde jene für uns so wichtige Bestimmung nicht wiederholte, sondern sie einfach in allgemeinen Worten eingeschlossen sein liess. Als Resultat ergiebt sich daher Folgendes: Auf dem gefreiten Gebiete darf kein öffentlicher Beamter weder Abgaben noch Gefälle erheben, keine gerichtlichen Handlungen vornehmen, noch die Insassen von Rechtswegen zu etwas anhalten; doch ist zu bemerken, dass wie allgemein, so auch hier, der Staat sich gewisse Leistungen vorbehielt, von denen die Immunität überhaupt nicht befreite, z. B. die Pflicht, den König und sein Gefolge zu beherbergen, die Pflicht zu Heeres-, Wachen- und Brückendienst. Auch fiel die Bannbusse für versäumten Kriegsdienst nicht der Kirche, sondern dem Fiskus zu [5], während alle anderen ehemals öffentlichen Abgaben und Gefälle der ersteren überkamen. In einer Anzahl von Civilsachen übten die Kirchenbeamten selbst Gerichtsbarkeit über

Capit. de villis cap. 56 L. L. I 186: ut unus quisque iudex frequentius audientias teneat et iustitiam faciat. Audientia in der Bedeutung controversia findet sich erst in Dokumenten des XI. Saecl. vgl. Du Cange I, 481.

[1]) Loening a. a. O. S. 733.

[2]) A. a. O. S. 734.

[3]) Das nec homines eorum pro mallobergiis admallare, welches Heussler nicht mit zur Erklärung der Stelle angezogen, erleidet also in dieser Weise Beschränkung.

[4]) Sickel a. a. O. V, 53. Wir kommen also in unserer Erklärung der Immunität wieder auf die alte Ansicht von Waitz hinaus, vgl. V. G. II[1] 577 ff. IV, 379.

[5]) Sickel a. a. O. V, 55 ff.

Digitized by Google

die Hintersassen aus, während alle Kriminalfälle nach wie vor im Volksgerichte entschieden wurden.

Das Immunitätsdiplom Ludwig des Frommen[1], abgesehen von der Aufnahme einiger Worte aus dem vorigen Diplom[2] nach Rozière Nr. 21 und 22 stylisiert, enthält keine neuen Rechte[3], braucht also hier nicht näher betrachtet zu werden.

Bald nach Ludwigs Tode brach die schreckliche Zeit an, in welcher die lothringischen Gaue durch die verheerenden Normannen-Einfälle heimgesucht wurden. Am 5. April 882 liesen die Barbaren ihre Zerstörungswut auch an Trier aus[4]. Die Einwohner wurden vertrieben und getötet, die Stadt angezündet und ausgeplündert, nur wenige Gebäude überdauerten die Vernichtung. Wie viel in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung, wo auch die weltlichen Grossen begierig ihre Hände nach Kirchengut ausstreckten, von den Besitzungen der Trierschen Kirche verloren ging, entzieht sich natürlich unserer Kunde. Seit Arnulf fliessen die Privilegien für die Trierschen Bischöfe wieder reichlicher[5], noch freigiebiger aber bewies sich dessen Sohn Zwentebold, obschon er sonst starke Gelüste nach kirchlichem Besitztum zeigte[6]. Er bestätigt dem Erzbischof Ratbod, dem Erzkanzler für Lothringen, den Besitz des Klosters Ören[7] in Trier, beschenkt das Erzstift mit einem Bannforst im Triergau[8], nimmt den ganzen Besitzstand der Trierschen Kirche in seinen besonderen Schutz und erlässt ihr sämtliche Abgaben an den König bis auf eine jährliche Leistung von 6 Pferden, da bereits die Grafschaft von dem Besitz des Bistums ausgestattet sei[9]. Nach Waitz

---

[1]) Mr. U.-B. I, Nr. 50.

[2]) ut nullus per mallobergos etc.

[3]) Die Worte am Schlusse: Et quidquid de prefatis rebus . . . . . , welche auf eine Erweiterung der Rechte hinzudeuten scheinen, sind nichts als eine leere Formel. Sickel a. a. O. V, 36 ff.

[4]) Annales Fuld. SS. I, 395. Nordmanni de munitione sua egressi Trevirorum urbem invaserunt et habitatoribus civitatis partim expulsis partim occisis totam in Non. Aprilis incenderunt. Annales Vedast. SS. II, 199; Annales S. Maximini SS. IV, 6.

[5]) Mr. U.-B. I. Nr. 128 Arnulph bestätigt Ratbod den Besitz der Abtei Mettlach — Nr. 129: derselbe schenkt Ratbod die Abtei Mastricht.

[6]) Annal. Fuld. a. a. O. S. 415.

[7]) Mr. U.-B. I. Nr. 138.

[8]) A. a. O. Nr. 140.

[9]) A. a. O. Nr. 143. Am Schlusse dieser Urkunde heisst es: neque ullus iudex publicus vel quispiam ex regia et iudiciaria potestate aliquid poenitus ab eis exigere conetur, exceptis VI. equis, qui per singulos annos

Digitized by Google

(V. G. IV. 92) erinnert diese Leistung von 6 Pferden an die freiwilligen Geschenke, welche besonders Kirchen und Klöster wegen des besonderen Schutzes, den sie genossen, zu entrichten hatten. Des Weiteren verordnete Zwentebold im folgenden Jahre, dass gegen Willen des Bischofs Niemand von dessen in Trier wohnenden Leuten königliches Gefolge zu beherbergen brauche, und verbot, dass Jemand in des Königs oder Grafen Namen auf den Villen des Bischofs ohne dessen Erlaubnis Gericht halte[1], welches letztere allerdings nur eine Bestätigung eines schon vorhandenen, vielleicht mehrfach verletzten Rechtes enthielt. Weit wichtiger aber als alle diese Vergünstigungen ist das bereits mehrfach erwähnte Privileg, welches Ludwig das Kind 902 Sept. 19 demselben Erzbischof ausstellte[2]. Die erlauchten Grafen Gebehard und Konrad hätten, so heisst es in demselben, den König gebeten, er möge das einst dem Bistum zu Gunsten der Grafschaft Entzogene dem Ersteren wieder zustellen. Der König findet die Bitte gerecht und überträgt unter Zustimmung des Grafen Wigerich und der anwesenden Getreuen die Münze der Stadt, den Zoll, allen Tribut innerhalb der Stadt und ausserhalb durch die ganze Grafschaft von Klöstern, Villen und Weinbergen, dann sämtliche Censualen und Fiskalen, die Acker-Medema[3] in vollem Umfange von der Grafschaft auf das Bistum. Eine vermehrte Gerichtsgewalt ist in diesem Privileg zwar nicht übertragen, der Graf blieb nach wie vor in seinem

ex eodem episcopio solito more nostris nostrorumque debent successorum exhiberi conspectibus, nec amplius requiri censuimus, quia comitatum de eo factum esse dinoscitur. Ich kann diesen Worten nur den oben angegebenen Sinn beilegen und finde in denselben gleichfalls eine Erinnerung an die Säkularisation, deren wir gedachten: weil das Reich (wenn auch hauptsächlich in der Person des Grafen) sattsam Leistungen aus dem Bistum empfangen, darum braucht das letztere jährlich nur noch 6 Pferde zu liefern. Wörtlich kann man jenen Ausdruck unmöglich nehmen, da es undenkbar, dass das ganze Bistum in eine Grafschaft verwandelt worden sei. Auch die Erklärung Eltesters a. a O. XXXIX, dass sämtliche Triersche Besitzungen zu einer Grafschaft formiert worden seien, ist unzulässig, es lagen diese Besitzungen doch sicher weithin zerstreut (bis nach Aquitanien hin Mr. U.-B. I, Nr. 78); wie sollte man sich ein solches Verhältnis denken?

[1]) A. a. O. Nr. 148.

[2]) A. a. O. Nr. 150. Der zweite Teil der Urkunde, obschon etwas ausführlicher in der Angabe (omneque tributum . . . . . et extra per omnem comitatum de monasteriis et villis ac vineis; sed et cunctos censuales . . . sind hinzugefügt), will doch keine gegenüber dem ersten erweiterte Schenkung sein, da er von einer Wiedererstattung (reddidimus) spricht.

[3]) A. a. O. Nr. 378 S. 436: est autem medema septena de agris, tributum vero census statutus de vineis.

Digitized by Google

Amte, aber es war die bischöfliche Gewalt auch durch diesen blos materiellen Zuwachs bedeutend gehoben, das Immunitätsgebiet (denn zu diesem muss das übertragene Land, auf dem die betreffenden Censualen und Fiskalen sassen, sowie die Äcker, von denen die Medema entrichtet wurde, von jetzt an doch auch gerechnet werden) war ansehnlich erweitert und auch dadurch der Grafengewalt eine fernere Beschränkung auferlegt worden.

Wigerich ist der letzte urkundlich genannte Graf der Grafschaft Trier, allein dass Grafen auch nach ihm noch thätig waren, zeigt das Privileg, welches Otto I. auf dem Tage zu Frankfurt (947 Jan. 27) Erzbischof Rodbert (931 — 956) ausstellte[1]. Nachdem das gewöhnliche in den Immunitätsurkunden enthaltene Verbot ausgesprochen, dem hier noch die Befreiung vom Burgwerk beigefügt ist, heisst es weiter[2]: „es genüge dem Grafen, dass der Vogt der Trierschen Kirche sowohl in privaten wie öffentlichen Angelegenheiten der Familia Recht gebe und es von ihr fordere innerhalb der Grafschaft an den Malstätten, denn eben die Macht über die genannte Familia — dieser Kirche — sei dem Erzbischof übertragen und dem, welchem er sie anvertraut." Es werden dann dem Betreffenden noch einige Zollvergünstigungen verliehen, worauf es weiter lautet: „denn weil die Triersche Kirche alle anderen unseres Reiches an Alter und Ehrwürdigkeit übertrifft, darf sie sich zum Empfang dieses besonderen Privilegs Glück wünschen"[3]. Durch dasselbe ist der Graf von aller Gerichtsbarkeit über die bischöfliche Familia ausgeschlossen, und es fragt sich, was wir unter dieser Familia zu verstehen haben? Zur Familie im weitesten Sinne gehören alle diejenigen, welche zu einem Herrn in irgend welcher, wenn auch noch so geringer Abhängigkeit stehen.[4] Nachdem aber der ganze vorher entzogene Besitz wieder in die Hände des Bischofs übergegangen, ist derselbe unstreitig der bei weitem grösste Grundeigentümer der Stadt, folglich die meisten Einwohner als zu seiner Familie gehörig von jetzt ab seiner, bzw. seines

[1]) A. a. O. Nr. 185.

[2]) . . . . sed sufficiat comiti, ut advocatus (so ist doch zu lesen statt advocatum) s. Treverice ecclesie aut in privatis aut in publicis negotiis iustitiam de familia reddat vel exigat infra comitatum in mallidicis locis. Sed sola hec potestas super eandem familiam eiusdem ecclesie archiepiscopo sit collata et cui indulserit.

[3]) Nam quia antiquitate et vetustate precedit alias nostri regni ecclesias, gratuletur se specialiter accepisse privilegium.

[4]) Heussler a. a. O. S. 104, 107.

Digitized by Google

Vogtes Gerichtsbarkeit unterworfen. Da nun sicher auch eine gute Anzahl Einwohner unter den städtischen Stiftern und besonders unter dem immer mehr emporblühenden, bald selbstgewählten Vögten unterstellten Kloster St. Maximin [1] standen, da ferner, wie im folgenden Kapitel zu beweisen, um diese Zeit von in Trier wohnenden Freien (im Sinne der alten Volksfreiheit) nicht mehr die Rede sein kann, so war die Grafengewalt ihrer alten Bedeutung völlig entkleidet, der Graf mehr in die Rolle eines untergeordneten Beamten herabgedrückt. Seitdem hören wir über ein Jahrhundert nichts mehr von Trierschen Grafen; die dann aber auftraten, standen, wie zu zeigen, mit den ehemaligen Gaugrafen in keiner Verbindung; wir dürfen daher annehmen, dass diese Würde bald nach jenem Ereignis erlosch [2]. Es liegt hier demnach der Fall vor, dass der Graf durch den bischöflichen Vogt völlig verdrängt wurde, nicht etwa, dass ersterer in Folge der Ottonischen Privilegien nur seinen Herrn gewechselt hätte, d. h. nunmehr vom Bischof statt vom Könige belehnt worden wäre [3].

Die Immunitätsdiplome Otto's II. [4] und Otto's III. [5] schliessen sich wörtlich an das von Ludwig dem Frommen an (das erstere hat sogar dieselbe invocatio), sie sind also für unsere Fragen ohne Bedeutung. Dasselbe gilt im wesentlichen auch von dem Privileg Heinrichs III. [6]; neu ist in diesem nur eine Zollvergünstigung und die Garantie der verschiedenen Münzen, in deren Besitz mittlerweile die Trierschen Bischöfe gekommen. Die Münze von Trier war [7], wie wir gesehen, 902

---

[1]) In St. Maximin übte ursprünglich auch der Graf der Grafschaft Trier Gerichtsbarkeit (vgl. a. a. O. Nr. 83); durch Lothar II. wird diese Abtei vom Grafenbann eximiert (a. a. O. Nr. 109) die Vögte werden jetzt unmittelbar vom Kaiser ernannt (vgl. a. a. O No. 166: S. Wolmari advocati, cui Wormatie . . . . . in publico mallo officium advocationis traditum est ab Henrico rege). Im Streit mit Erzbischof Rodbert von Trier behauptete St. Maximin seine Stellung (a. a. O. Nr. 196). 970 erhielt das Kloster das Recht der freien Vogtswahl (a. a. O. Nr. 234: ut idem abbas eiusque successores advocatias habeant quibus velint dandi quibusque velint tollendi potestatem).

[2]) Über das palatium siehe Anhang a.

[3]) vgl. Heussler a. a. O. S. 43 ff.

[4]) A. a. O. Nr. 240.

[5]) A. a. O. Nr. 259.

[6]) A. a. O. Nr. 322.

[7]) Trier ist eine der ältesten Münzstätten Deutschlands. Schon zur Römerzeit existierte dort eine Münze. Unter den Merovingern prägten nach der Sitte der damaligen Zeit daselbst Münzer auf eigene Rechnung und Ge-

Digitized by Google

wieder bischöflich geworden; dass trotzdem noch mehr denn 150 Jahre lang Münzen mit dem Namen der deutschen Kaiser aus der Trierschen Präge hervorgingen [1], ist einfach aus dem Umstande zu erklären, dass durch die ersten Münzprivilegien nicht das eigentliche Münzgerechtsam, sondern nur der aus der Münze sich ergebende Gewinn dem Beliehenen zu Teil wurde [2]. Erst unter Theodorich I. (965—977) kommen Münzen mit der Inschrift des Bischofs vor [3]. Otto II. hatte genanntem Kirchenfürsten 973 August 27. [4] die Münzstätten zu Ivoy und Longuion und zwar mit der Erlaubnis selbständiger Präge (percussura propria) verliehen. Ausserdem erhielt Erzbischof Poppo (1016—1047) im Jahre 1018 im Dezember von Heinrich III. mit dem Königshof zu Koblenz auch die dort vorhandene Münze [5], sodass die Erzbischöfe von Trier nunmehr auf vier Stellen prägen lassen konnten.

Wir versuchen jetzt die Stellung des bereits erwähnten bischöflichen Vogtes zu präcisieren. Ein solcher begegnet uns urkundlich zuerst wahrscheinlich 928 [6], 929 lernen wir einen Waltherus advocatus kennen [7]. Um 938 treffen wir einen Vogt Rother [8], 952 wird ein Uodilbertus genannt [9], 955 ein Richard [10], 963, 964 und 967 aber-

---

fahr, und auch unter Pippin war, wie ein aus der Zeit stammender Denar zeigt, die Triersche Münze in Thätigkeit. Vgl. Bohl, Trierische Münzen, dazu in den verschiedenen Jahrgängen der Jahresberichte der „Gesellschaft für nützliche Forschungen in Trier" Ladner, Schneemann, Settegast passim.

[1]) Bohl a. a. O. Jahresberichte passim.

[2]) Eheberg, das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften S. 14.

[3]) Jahresbericht 1856 S. 41, 1858 S. 14 ff. Auch Dannenberg, die Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, S. 148, entscheidet sich dafür, dass die betr. Münze diesem Erzbischof zuzuschreiben sei.

[4]) A. a. O. Nr. 242.

[5]) A. a. O. Nr. 293.

[6]) A. a. O. Nr. 169. Unter den Zeugen: Signum Wothilberti, qui vestituram attulit, zwar ohne den Titel advocatus, allein nach dem Akte, den er vollzieht, wohl als solcher anzusehen.

[7]) A. a. O. Nr. 171; wir haben es hier unzweifelhaft mit einem Trierschen Kirchenvogt, nicht etwa mit einem bischöflichen Privatvogt zu thun, da es sich um res de potestate S. Petri handelt. Dasselbe gilt von den folgenden Vielleicht ist der hier genannte Waltherus identisch mit dem in der Urkunde erwähnten Waltercherus oder Qualterus famulus.

[8]) A. a. O. Nr. 174.

[9]) A. a. O. Nr. 193.

[10]) A. a. O. Nr. 198.

Digitized by Google

mals ein Huodilbert [1], 1000—1036 mehrfach ein Roricus [2], und von 1036 an öfter dessen Sohn Thiefridus [3].

Über die Befugnisse des Vogtes erfahren wir nicht viel aus diesen Urkunden, da es sich in denselben durchweg um gleichartige Geschäfte, Veränderungen in dem Güterbestande der Trierschen Kirche handelt. Dieselben werden durch die Hand des Vogtes vollzogen. Allein wir haben bereits gesehen, welche Bedeutung die Vogtei seit jenem Privileg Otto's erlangt, durch welches die Gerichtsbarkeit über die gesamte bischöfliche Familia dem Grafen entzogen und dem Vogt übertragen wurde (S. 79). Nicht nur an allgemeinem Ansehen gewann das Amt dadurch, sondern wurde auch materiell sehr verbessert, indem der ehemals dem Grafen zufliessende Teil der Gerichtsgelder dem Inhaber der Vogtei zu Gute kam. Aus welchem Stande die Vögte gewählt wurden, lässt sich aus den Urkunden nicht mit absoluter Sicherheit ermitteln. Wo sie in den Zeugenlisten vorkommen, stehen sie an der Spitze der Zeugen, wenn nicht Grafen und Herren oder Geistliche [4] unter denselben genannt werden, im letzteren Falle stehen sie in der Regel nach diesen Klassen [5]. Einer derselben, Rorich, erscheint einmal unter den palatini [6], und wir dürfen wohl annehmen, dass der Vogt aus bischöflichen Ministerialen-Geschlechtern hervorging. So lange die Grafengerichtsbarkeit mit der des Vogtes konkurrierte, erwuchs dem Bischof aus der Gewalt des letzteren keine Gefahr; dies änderte sich, als seit dem Zurücktreten der Grafen der Vogt die Hauptgerichtsbarkeit in der Stadt erhalten. Da er nunmehr den Blutbann vom Kaiser erhielt, verlor er den Charakter eines rein hofrechtlichen Beamten und trat seinem Herrn in freierer Stellung gegenüber; wurde aber gar das Amt, dem Zuge

[1]) A. a. O. Nr. 212: den hier genannten Huodilbert halte ich für den Vogt, weil des Erzbischofs Anwesenheit bei dem Rechtsgeschäft bezeugt ist, (astante Henrico Trevirensi archiepiscopo) Nr. 220, 228.

[2]) A. a. O. Nr. 276, 292, 305, 310, 325, 326.

[3]) Nr. 307, 310, 320, 324, 338, 339 u. m.

[4]) Nr. 212, 276, 320.

[5]) Nr. 228, doch ist die Zeugenliste corrumpiert, Nr. 305, 338, 339, 341. In Nr. 292 ist er vor den Geistlichen genannt, Nr. 169 und Nr. 324 steht er an der Spitze sämtlicher Zeugen, unter denen sich Grafen und im letzteren Falle sogar ein Dux befindet.

[6]) A. a. O. Nr. 310. Ich bin nämlich der Ansicht, dass am Schlusse durch das: ceterique et palatinorum atque . . der Stand der hinter den comites folgenden Zeugen bezeichnet ist, also die Männer von Odelbertus bis Hungerus (also auch Roricus) zu den palatini gehören. Über die Ausstellung der Urkunde später.

Digitized by Google

der Zeit entsprechend, erblich, so konnte der Macht des Bischofs in dem Vogt ein gefährlicher Konkurrent erwachsen. Und in der That scheint die Triersche Vogtei zu Ende unserer Periode mindestens auf dem besten Wege zur Erblichkeit gewesen zu sein. Schon dass wir drei Vögte mit dem Namen Udilbertus kennen lernen, dürfte darauf hindeuten, dass das Amt sich in derselben Familie erhalten; da indessen der Name in dieser Gegend häufig [1], ist hierauf nicht entscheidendes Gewicht zu legen. Ganz bestimmt aber wissen wir, dass der letzte der hier Genannten, Thietfrid, seinem Vater Rorich in der Vogtwürde gefolgt ist [2]. Und wenn Rorich, der um 989 als Vogt von Pfalzel genannt wird [3], auch Vogt von Trier gewesen, was sehr wohl möglich ist, da Pfalzel im suburbium von Trier lag [4], so möchte ich aus der Gleichheit der Namen den Schluss ziehen, dass auch schon Rorich, des Thietfrid Vater, seinem Vater in dieser Würde gefolgt ist. Ausserordentlich musste die Vogtgewalt erstarken während des Streites zwischen Adalbero, Probst von St. Paulin, und Erzbischof Megingaud (1008—1015) [5]. Bekanntlich gelang es dem letzteren trotz kaiserlicher Hülfe nicht, sich in Trier festzusetzen, sondern er musste von Koblenz aus das Erzbistum verwalten. Diese Zeit, in der die Stadt des eigentlichen Oberhauptes entbehrte, konnten sich die nach Selbständigkeit strebenden Gewalten vortrefflich zu Nutze machen; vielleicht auch, dass die Vogtei hier erst die Kraft gewann, jenen Ansatz zur Erblichkeit zu machen, der freilich, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen, bald unterdrückt wurde.

Von bischöflichen Beamten, welche hier erwähnenswert, wird ausser dem Vogte noch einige Male ein vicedominus genannt [6], wie sein Platz unter den Zeugen [4] beweist, ein Geistlicher. Indessen gewinnen wir aus den Urkunden keinen Anhalt über den Kreis seiner Befugnisse; vermutlich wird seit Eingang der Grafenwürde seine Thätigkeit als Verwal-

[1]) A. a. O. Nr. 27, 153, 164, 268, 292, 307.

[2]) A. a. O. Nr. 310.

[3]) A. a. O. Nr. 260.

[4]) Gest. Trev. SS. VIII, 176.

[5]) Gest. Trev. a. a. O. S. 171. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, II 102 ff., 610 Anmerk. Der in der Urkunde Nr. 287 genannte Sigibodo gehört nicht in die Reihe dieser Vögte, sondern scheint vielmehr Vogt des dort geschenkten bischöflichen Gutes zu sein. Auf keinen Fall gewann er in Trier Einfluss, da ja selbst Megingaud sich dort nicht behaupten konnte.

[6]) Unter Erzbischof Ludolf (994—1008) ein Udilbertus, a. a. O. Nr. 325, 1038 (resp. 1036) Folmarus, a. a. O. Nr. 310, und 1058 Adalbero, a. a. O. Nr. 351—354.

Digitized by Google

tungsbeamter zugenommen haben[1], da schwerlich alle ehemals dem Grafen unterstellten Verwaltungszweige auf den Vogt übergegangen sind.

III. Die Einwohnerschaft. Die hohe Blüte, zu welcher sich Trier in den letzten Zeiten der Römerherrschaft in Deutschland entfaltet, erlitt durch die germanischen Plünderungszüge zu Anfang des 5. Jhs. einen so empfindlichen Stoss, dass bereits 417 der Sitz des praefectus praetorio nach Arles verlegt werden musste. Und als die damals schon ganz christliche Stadt um die Mitte dieses Jahrhunderts unter die Herrschaft der heidnischen Ripuarier gekommen, ging auch der noch vorhandene Rest der alten Kultur einem schnellen Ende entgegen, geradezu rapide müsse dieser Rückschritt gewesen sein[2]. Über die Bevölkerungsverhältnisse der ältesten fränkischen Zeit sind wir nicht unterrichtet. Selbstverständlich erscheint, dass sich hier eine Anzahl freier Volksgenossen niedergelassen; und es entsteht die Frage, wie lange haben dieselben ihre alte Freiheit behauptet, vor allem, wie lange hielt sich der kleine freie Grundbesitz in Trier? Wir wissen, dass besonders seit Beginn der Karolingerherrschaft der Bestand dieses Grundbesitzes durch die mannigfachsten Einflüsse gefährdet war[3], so dass derselbe, gegen Ende jener Periode fast völlig geschwunden, sich nur in einzelnen Gegenden unter besonders günstigen Umständen erhalten hatte[4]. Am meisten bedroht war er in der Nähe von Grossgrundbesitz, indem er vor der überlegenen Technik des ersteren wirtschaftlich einfach unmöglich wurde. Nun machte sich bekanntlich in Lothringen, ähnlich wie im benachbarten Gallien, das Latifundienwesen in überwiegender Weise geltend[5], und wenn wir speziell für Trier den Umfang des bischöflichen Grundbesitzes in Betracht ziehen, dessen wir gedachten; wenn wir uns ferner vergegenwärtigen, dass die zahlreichen Klöster (und unter diesen besonders S. Maximin) doch auch mehr oder minder ansehnlichen Grundbesitz innerhalb des städtischen Bezirks ihr Eigen genannt haben müssen, so wird schon aus diesen Gründen das Bestehen von kleinem, unbelastetem Grundbesitz gegen Ende des 9. Jhs. sehr in Frage gestellt. Dazu kommt noch, dass sich in unserer Periode keine einzige Schenkung freien Eigentums kleiner Leute urkundlich nachweisen lässt; in jener an frommen Stiftungen so reichen Zeit ist das Fehlen

[1]) Vgl. Loening a. a. O. 342 ff.
[2]) Hettner, a. a. O. S. 28.
[3]) v. Inama-Sternegg, a. a. O. S. 246 ff.
[4]) A. a. O. S. 295 ff.
[5]) A. a. O. S. 118, Waitz V. G. V, 379.

Digitized by Google

solcher Übertragungen nur aus dem Umstande zu erklären, dass jenen Leuten eben kein übertragbares Eigentum mehr zur Verfügung stand[1]. Da nun endlich auch in den Immunitätsprivilegien (und hier kommt besonders das Ottonische in Betracht) keine Spur auf noch vorhandene freie Elemente hindeutet, so werden wir annehmen dürfen, dass sie überhaupt nicht mehr existierten, also alle Bewohner der Stadt grösseren Herren (und die überwiegend meisten dem Bischofe) zu wenn auch gewiss vielfach geringen Diensten und Leistungen pflichtig waren. Diese Behauptung findet eine gewichtige Stütze in dem Umstande, dass noch im 14. Jh. wenigstens der Theorie nach die communitas Treverensis dem Bischof das Heu einer gewissen Wiese zusammentragen musste[2]. Obiger Zustand wird in dem von uns besprochenen Zeitraume, in welchem ja die bischöfliche Politik in erster Linie noch auf Ausbildung der Domänenverwaltung gerichtet war[3], keine Veränderung erlitten, Handel und Gewerbe, über die uns jede bestimmtere Nach-

---

[1]) Die Urkunde Nr. 305 könnte hiermit in Widerspruch zu stehen scheinen. Allein abgesehen davon, dass man nicht weiss, ob das betreffende Gut der Witwe Appa infra oder extra vallem Trevirorum liegt (das letztere ist sogar wahrscheinlich, da ein Teil desselben bei Ensch, 6 Stunden unterhalb Trier, gelegen), handelt es sich hier so wenig um eine Schenkung der Appa (wie fälschlich im Regest angegeben), dass sie vielmehr bittet, sie auf Lebenszeit im Besitze des Gutes zu lassen, damit sie die Präbende nicht verliere, welche sie von einem Teile desselben mit den Domherren gemacht. Das Gut gehörte nämlich zu denjenigen, welche der Trierschen Kirche früher unrechtmässiger Weise abhanden gekommen waren, deren Wiedereinziehung dem Poppo in dem betr. placitum durch Ausspruch der Schöffen und der ganzen Versammlung zugesprochen war. Dasselbe kann also auf keinen Fall in Betracht kommen, wenn es sich um die Frage handelt, ob es damals noch ursprüngliches Eigentum in Trier gegeben habe. — Auch Goerz Mr. Reg. I, Nr. 1303 hat den Sinn dieser Urkunde nicht ganz richtig verstanden, wenn er sagt: „Poppo überlässt der Witwe Appa auf ihre Lebenszeit ein Gut mit Ausnahme . . welchen dieselbe ihm zur Sicherstellung der . . Präbende übergeben." Dieser Teil des Gutes war dem Domkapitel zur Stiftung der Präbende übergeben, der Bischof verfügt über denselben nicht, damit sie die Präbende nicht verliert, während er und seine Nachfolger zu dem anderen Teile wieder in Eigentumsrecht treten. Das mihi ist nicht mit tradidit, sondern mit dem folgenden omnibusque . . ad habendum disposui in Verbindung zu bringen. Über die Datierung im Anhang b.

[2]) Vgl. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Nieder-Rheines I, S. 378 tit. 12 u. I, 258 tit. 1.

[3]) Schmoller, Vorlesungen im Sommer-Semester 1882.

Digitized by Google

richt fehlt [1], werden sich innerhalb geringer Grenzen bewegt haben, umsomehr, als die Zerstörung durch die Normannen, von der wir sprachen, sowie die argen Verwüstungen, denen Trier während jenes Kampfes zwischen Megingaud und Adalbero ausgesetzt war[2], der Entwicklung der Stadt grosse Hemmungen bereiten mussten. Auf anderen bischöflichen Besitzungen waren einzelne Handwerker, wie Schmiede, Baumeister, Steinmetzen[3] u. A. mit Benefizien ausgestattet, vielleicht dass in Trier die Angesehneren in der gleichen Weise bedacht waren.

Die bedeutenden Besitzungen der Trierschen Kirche, über deren Umfang wir uns aus den zahlreichen Schenkungen von Königen und anderen vornehmen Personen[4], sowie aus den bischöflichen Verleihungen zu Benefiz und Prekarie[5] wenigstens einigermassen eine Vorstellung machen können, setzen das Vorhandensein einer zahlreichen Ministerialität voraus, von welcher wenigstens ein grosser Teil seinen Aufenthalt in der Stadt nehmen musste. Über die näheren Verhältnisse derselben sind wir aber nicht unterrichtet.

Von einem Rat, an dessen Zustimmung der Bischof bei Vornahme von Rechtshandlungen gebunden wäre, kann in dieser Zeit noch nicht die Rede sein. Die Urkunden erwähnen zwar häufig eines consilium oder consensus fidelium clericorum et laicorum und dergl.[6], jedoch herrscht hierbei durchaus keine Regelmässigkeit, und es ist zu bemerken, dass der tapfere und energische Poppo, aus dem Geschlechte der Babenberger[7], der so manchen Strauss mit Vasallen und anderen Edlen, die sich an Kirchengut vergriffen, ausgefochten[8], nur ein einziges Mal eines solchen consilium gedenkt[9]. — Also: je nach

---

[1]) Eltester berichtet (a. a. O. CCXIX) im 10. Jh. habe die Bildnerei in Stein, Metall, Holz und Elfenbein in Trier „in hoher Blüte" gestanden. Vgl. Aus'm Werth, Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters aus den Rheinlanden I, Taf. LV.

[2]) G. Tr. a. a. O. S. 172: . . civitas quae iam post vastationem Nortmannicam edibus exornata et aliquatenus fuerat inhabitata in pristinam solitudinem redacta est.

[3]) A. a. O. Nr. 338: exceptis servientibus, necnon venatoribus, piscatoribus, fabris, cementariis, architectis sive latomis eorumque beneficiis.

[4]) Ausser den verschiedenen Immunitätsurkunden Nr. 27, 28, 129, 138, 140, 152, 191, 238, 242, 293, 307.

[5]) Nr. 164, 171, 173, 174, 193, 220, 294, 338.

[6]) Zuerst 920 a. a. O. Nr. 158, dann Nr. 171, 173, 174 u. m.

[7]) Giesebrecht a. a. O. 160—163.

[8]) G. Tr. a. a. O. S. 172 u. 177. Mr. U.-B. Nr. 299 u. 310.

[9]) A. a. O. Nr. 325.

Digitized by Google

Belieben konnte der Bischof bei Vornahme wichtiger Rechtshandlungen einen Rat angesehener Kleriker und Laien heranziehen, jedoch war er weder an die Wahl bestimmter Personen, noch an den Ausspruch der Erwählten gebunden, soweit nicht etwa kanonische Satzungen bestimmte Rücksichten auferlegten [1].

Es sei noch erwähnt, dass in diesem Zeitraume zweimal [2] der Thätigkeit des Schöffenkollegs gedacht wird, ohne dass wir aber über seine Stellung besondere Aufschlüsse empfingen.

2. Vom Auftreten eines erzstiftischen Obervogtes bis zum zweiten Aufheben der coniuratio in Trier 1065—1161.

I. Die vogteilichen Gewalten. Wir haben im vorigen Abschnitt angenommen, dass die gräfliche Gewalt in Trier, durch das Ottonische Privileg ihrer wesentlichen Bedeutung beraubt, bald erloschen, und seitdem der Vogt in der Stadt die bedeutendste Gewalt neben dem Bischof geworden sei. Wir machten wahrscheinlich, dass dieser Vogt aus dem Stande der bischöflichen Ministerialen hervorgehe, wenigstens wies nichts darauf hin, dass er etwa dem der freien Herren oder gar Grafen angehöre. Nun heisst es plötzlich in einer Urkunde des Jahres 1065, in welcher Erzbischof Eberhard (1047 — 1066) mit einem Ministerialen Nopelo Güter tauscht [3], „ex precepto nostro accepit idem Nopelo per

---

[1]) Vgl. a. a. O. Nr. 171 und Hefele, Geschichte der Concilien II, S. 631—641.

[2]) Nr. 305 u. 310. Über die letztere Urkunde ist folgendes zu bemerken: sie trägt in der Ausgabe das Datum 1038 Sept. 2; aus der Bemerkung auf der folgenden Seite (366) ergiebt sich aber, dass eine erste Ausstellung derselben am 13. Nov. 1036 stattfand. Die Zeugen gehören unbedingt zur ersten Ausstellung; denn 1038 ist Thietfrid Vogt, also können die Zeugen, unter denen Rorich noch als Vogt neben seinem (unbetitelten) Sohne Thietfrid genannt wird, nicht in dieses Jahr gehören. Wir haben uns die Sache so zu denken: dass in der ersten Urkunde auf das . . ut haec firmiora maneant . . insigniri iussi, anno dominice incarnationis MXXXVI . . und dann huius autem sigillatae confirmationis . . nebst Zeugen folgte. Diese Urkunde wurde dann 1038 noch einmal mit der entsprechenden Veränderung ausgefertigt, (his ita sub tantae testificationis auctoritate . . eingefügt) und mit dem Datum des placitum versehen, in welchem sie von Cadaldo, den ich für den Patron des Klosters S. Marien halte, vorgelesen wurde. Das ursprüngliche Datum schrieb man auf die Rückseite der Urkunde. Vgl. Ficker, Urkundenlehre I, S. 276.

[3]) A. a. O. Nr. 361.

Digitized by Google

manum advocati Gerunc, vice Theodorici comitis et procuratoris nostri Richezonis agrum". . Also der Vogt als Stellvertreter eines über ihm stehenden Grafen macht diese Übertragung, während bis jetzt der Vogt bei ähnlichen Rechtsgeschäften kraft eigener Vollmacht fungiert [1], von einer über ihm stehenden Grafengewalt nie eine Spur sich gezeigt hat. Dieser Theodorich ist der allbekannte Graf, welcher 1066 an der Spitze der Trierer auszog, den ihnen als Bischof aufgedrungenen Konrad von Pfullingen, den Neffen Anno's von Köln, im Bedgau gefangen nahm und ermorden liess. Das Ereignis machte natürlich allenthalben das grösste Aufsehen und ist von allen Chronisten, welche über diese Zeit berichten, erzählt. Die Gesta Trevirorum nennen ihn Theodoricus praeses [2], in einer Lesart comes, der Mönch von Tholey, der nach 1073 die vita et passio Conradi schrieb [3], bezeichnet ihn als praefectus, defensor, patronus, praeses urbis, bei Berthold [4] heisst er comes de militia Treverorum, bei Siegebert [5] comes Treverorum, Lambert [6] endlich giebt ihm den Titel maior domus ecclesie Treverorum Didericus comes. Wir können also darüber nicht im Zweifel sein, dass wir hier einen in Trier mächtigen Grafen vor uns haben, der zugleich Vogt des Erzstiftes ist und über dem bischöflichen Vogt steht [7]. Wie sollen wir uns dieses Verhältnis erklären? Arnold [8] denkt an ein Fortbestehen der comites der ehemaligen Grafschaft Trier und setzt Graf Dietrich auf eine Stufe mit dem Roricus advocatus; beides müssen wir zurückweisen und eine andere Erklärung versuchen [9]. Die Chroniken melden nichts von dem Schicksale Theodorichs vor seinem Auftreten an der Spitze der Trierer. Urkundlich begegnet uns ein Graf Theodorich zuerst in einem Diplom des Jahres 1052, in welchem Eberhard dem Kloster Münster-Maifeld eine Kirche zu Polch und einen Wald schenkt [10], er führt dort den Titel

[1]) A. a. O. Nr. **193**, 305, 310, **338**.

[2]) SS. VIII, 182: nec mora praesidem Theodoricum cum aliis principibus evocatum . .

[3]) SS. VIII, 272 ff.

[4]) SS. V, 272 ff.

[5]) SS. VI, 389.

[6]) Sonderausg. S. 70.

[7]) Wie sich auch aus dem in der Urkunde vorgenommenen Rechtsgeschäft ergiebt, der procurator Richezo ist ohne Zweifel der in der betreffenden Mark angestellte bischöfliche Verwalter, die iudices loci sind die Schöffen von Altreia.

[8]) A. a. O. S. 105.

[9]) Arnold begeht hier noch den Fehler, dass er „et procuratoris nostri" auf Theodorici comitis bezieht, während es zum folgenden Richezonis gehört.

[10]) A. a. O. Nr. 337.

Digitized by Google

advocatus[1]. Vermutlich war er Vogt jenes Klosters, wäre er damals schon Vogt des Erzstifts gewesen, so wäre es unerklärlich, weshalb seine Teilnahme bei dem in demselben Jahre vollzogenen wichtigen Prekarei-Vertrag Eberhards mit dem Grafen Walram von Arlon nicht erwähnt ist[2]. Des Weitern wird Theodorich genannt in zwei Urkunden des Jahres 1059: in der einen schenkt Eberhard der Abtei S. Maximin ein Dorf Polch in Maifelde, in der andern bestimmt er die Jagdrechte derselben Abtei und zweier zu ihr gehöriger Dörfer[3]; Theodorich in beiden Urkunden unter den Zeugen, nach den Geistlichen an erster Stelle. An dritter Stelle ist jedesmal ein Thietfridus verzeichnet, nach meiner Meinung kein anderer als der uns bekannte Vogt[4], und ich vermute aus dieser Stellung, dass sich damals schon jene Veränderung vollzogen, der bischöfliche Vogt sich bereits in Subordination zu genanntem Theodorich befand[5]. Wir versuchen diesen Vorgang auf folgende Weise zu erklären: Aus dem Bericht der Gesta ist bekannt, wie sehr das Erzstift sogar unter dem tapferen Poppo durch die Einfälle der Grafen von Luxemburg zu leiden hatte[6]. Sein Nachfolger Eberhard wurde auf einer Inspektionsreise durch das Erzstift vom Luxemburger Grafen gefangen genommen, und erst nach Stellung von Geiseln wieder freigegeben[7]. Das Jahr ist aus den Gesta nicht zu ermitteln, Brower[8] setzt die Gefangennahme, freilich ohne Angabe eines bestimmten Grundes, auf 1059 an. Dieses Ereignis bringe ich in Zusammenhang mit dem Auftreten eines erzstiftischen Schirmvogtes[9]. In Folge der Feindseligkeiten

[1]) Seine Stellung unter Grafen beweist seine gleichfalls gräfliche Würde.

[2]) Nr. 338. In derselben Urk. werden auf Zustimmung und Anraten des Kaisers *cum legitima astipulatione advocati* 16 Villen des Erzstiftes dem Grafen in Prekarei übergeben. Der Vogt ist der uns bekannte Thietfrid.

[3]) A. a. O. Nr. 352 u. 353.

[4]) Diese Behauptung wird dadurch verstärkt, dass wir hier einen Zeugenkreis vor uns haben, in dessen Reihen schon öfter Thietfrid genannt ist, vgl. Nr. 338, 339, 342. Seitdem verschwindet Thietfrid aus den Urkunden, er wird alsbald nachher gestorben sein.

[5]) Dass Theodorich hier nicht advocatus genannt wird, beweist nichts gegen diese Annahme; diese Bezeichnung fehlt auch später, wo er nachweislich schon die Würde eines Schirmvogtes bekleidete (vgl. Nr. 367).

[6]) G. Tr. SS. VIII, 177.

[7]) A. a. O. S. 182, S. 174 heisst es bloss: interim Cunradus a plurimis compulsus episcopum dimisit.

[8]) A. a. O. XI, 536.

[9]) Und da wir bereits Ende 1059 Theodorich in dieser Stellung wahrzunehmen glaubten, setzen wir die Gefangennahme spätestens auf den Anfang von 1059 an.

Digitized by Google

der Luxemburger bedurften die Trierschen Erzbischöfe eines mächtigeren Schutzes, als der war, welchen ihnen der Vogt zu gewähren vermochte; einer der befreundeten Dynasten war willig ihnen diesen Schutz zu gewähren und erhielt als Entgelt die Würde eines erzstiftischen Obervogtes, während der bischöfliche Vogt, der sich bis dahin auch advocatus ecclesie Treverensis genannt hatte, auf die städtische Vogtei beschränkt und auch hier dem Obervogt untergeordnet wurde. Bevor wir versuchen, die Stellung dieses Obervogtes zu präzisieren, wollen wir in einem kurzen Überblick die Reihe der uns bekannten Obervögte vorführen.

Jener Theodorich wird urkundlich zuletzt genannt 1068[1]; er unternahm aus Reue über die Ermordung Konrads 1073 eine Wallfahrt nach dem hl. Lande, litt unterwegs Schiffbruch und ertrank[2]. Sein Nachfolger in der Schirmvogtei war ein Graf Reimbaldus[3], urkundlich erwähnt 1075. — Auf ihn, von dem weiter nichts bekannt ist, folgten in dieser Würde die Pfalzgrafen bei Rhein. Seit 1075 tritt Heinrich von Laach in unseren Urkunden als Zeuge auf[4], 1084 erscheint er unter den Laienzeugen an erster Stelle[5], zwar ohne den Titel advocatus (den ja auch, wie wir gesehen, Theodorich nicht geführt), allein da sich aus einer nicht genau zu datierenden Urkunde ergiebt, dass er Vogt des Erzstiftes gewesen[6] und in ersterer Urkunde keines anderen Vogtes gedacht wird, so bekleidete er sicher schon damals diese Würde. Dass er dieselbe dem Einflusse Heinrich IV., zu dessen treuesten Anhängern er wie auch der damalige Erzbischof Egilbert (1074—1101) gehörte, mit zu verdanken hat, ist auch mir wahrscheinlich[7]. Ihm folgte in der Pfalzgrafschaft sein Stiefsohn Siegfried von Ballen-

---

[1]) Nr. 367.

[2]) Giesebrecht a. a. O. III, 135.

[3]) Nr. 375: Udo überträgt dem Stift S. Simeon ein Gut manu propria cum advocato nostro comite Reinbaldo.

[4]) A. a. O. Nr. 375.

[5]) Nr. 380.

[6]) Nr. 398: villam nostram . . propria et advocati nostri manu, qui et signifer Heinrici reverentissimi videlicet comitis . . dedimus. Nach Haeusser, Gesch. der Rhein. Pfalz (I, 43) starb Heinrich 1095, April 12.; da dieses Datum gut beglaubigt ist (vgl. Goerz a. a. O. Nr. 1530) und ferner schon zu Anfang 1097 der Stiefsohn Heinrichs als Vogt der Trierschen Kirche genannt wird (Nr. 391), so wird anzunehmen sein, dass in der Urkunde Nr. 392, wo Heinrich noch als Zeuge erscheint, das Datum (11. Juli 1097) nachträglich angefügt sei.

[7]) Arnold a. a. O. S. 105.

Digitized by Google

städt[1], seit 1097 als Vogt des Erzstiftes urkundlich nachweisbar[2]. Später ist derselbe auch major advocatus und principalis advocatus ecclesie Treverensis genannt[3]. Nach Siegfried, der bekanntlich 1113 an einer in dem Treffen bei Warrenstädt erhaltenen Wunde starb[4], erhielt die Pfalzgrafenwürde Gottfried von Calve[5]; derselbe ist zwar urkundlich nicht Schirmvogt des Erzstiftes Trier genannt[6], allein da sämtliche Pfalzgrafen die Vogtei bis zur förmlichen Abtretung derselben inne hatten, ist sie auch Gottfried zuzuweisen. Da er fast seine ganze Thätigkeit den Angelegenheiten des Reiches widmen musste[7], wird er keine Zeit besessen haben, sich um das Erzstift viel zu kümmern. Sein Nachfolger Wilhelm von Orlamünde (1129—1140 Febr. 13.) Sohn des Pfalzgrafen Siegfried, hatte sich vor Antritt der Schirmvogtei dem Stifte in unangenehmer Weise bemerkbar gemacht[8]; er spielte dann eine hervorragende Rolle bei den nach Meginhers (1127—1130) Tode ausgebrochenen Wahlstreitigkeiten[9], und nahm auch sonst an vielen das Erzstift betreffenden Geschäften Teil[10]. Nach seinem Tode führte eine kurze Zeit der Burggraf Ludwig den Titel eines erzstiftischen Schirmvogtes (siehe später S. 98 ff.), ihm folgte (nach 1140—1156) Hermann von Stahleck[11], dessen Beziehungen zum Erzstift besonders durch den Streit bekannt sind, in welchen er mit Adalbero wegen des Schlosses Treis geriet[12]. Alsdann erlangte Pfalzgrafschaft und Schirmvogtei Konrad (1156—1195 Nov. 8.),

---

[1]) Haeusser, a. a. O. I, 44.

[2]) A. a. O. Nr. 391: Egilbert macht eine Schenkung per manum advocati, unter den Zeugen advocatus Sigfridus comes.

[3]) Nr. 415, 419.

[4]) Haeusser a. a. O. I, 45.

[5]) A. a. O.

[6]) In unseren Urkunden erscheint Gottfried einmal als Intervenient in einer Schenkungsurkunde Heinrich V. für S. Maximin (Nr. 426), ein andermal beklagt sich der Abt desselben Klosters, Gottfried habe ihm widerrechtlich Eigentum entrissen, um es seinen Vasallen als Benefizium zu verleihen. (Nr. 452).

[7]) Haeusser a. a. O. I, S. 46.

[8]) Vgl. das kaiserliche Mandat an Erzbischof Gottfried von 1125 LL. II, 77: rumore etiam nuntiisque ad me perlatum est Wilhelmum palatinum armatorum globo septum istuc in vestratem agrum facere irruptionem.

[9]) G. Tr. a. a. O. S. 248: dum ad faciendam electionem conveniremus, palatinus comes qui est ecclesiae advocatus etc.

[10]) A. a. O. Nr. 472, 489 (490), 494 (496), 502 u. m.

[11]) Haeusser a. a. O. S. 47.

[12]) G. Tr. a. a. O. S. 255, 56.

Digitized by Google

der Stiefbruder Friedrich I. [1], der erste, dessen Eingreifen in die unmittelbar städtischen Angelegenheiten sich nachweisen lässt. Sein Nachfolger, der Welfe Heinrich, trat 1197 die Vogtei an Erzbischof Johann ab [2].

Indem wir nunmehr versuchen die Competenzen des Obervogtes festzustellen, werden wir zu ermitteln haben sein Verhältnis 1. zum Erzbischofe, 2. zum städtischen Vogt, 3. zur Stadt Trier.

Über den ersten Punkt giebt uns der Eid einige Auskunft, den nach Balderichs Bericht Pfalzgraf Hermann dem Adalbero geschworen [3]: „Ipse vero palatinus iuratus est mihi in haec verba: Hunc dominum, hunc pro vobis crucifixum do vobis domine archiepiscope fideiiussorem et iuro vobis per eius virtutem, quod nunquam aliquid contra vos faciam, et quod in omnibus vestris necessitatibus cunctis viribus meis omnique potentia mea fideliter vobis assistam . .

Hermann hatte also dem Adalbero einen förmlichen Vasalleneid geleistet; dass die Schirmvögte überhaupt bei Antritt ihres Amtes dem Erzbischof einen ähnlichen Eid leisteten, ist um so mehr wahrscheinlich, als dieselben als Erzbannerträger des Stiftes [4] zugleich zu den Lehnsleuten desselben gehörten. Es waren ja mit diesem Amte stets besondere Lehen verbunden [5], wie denn auch bei der späteren Abtretung [6] von appendiciis tam feodatis quam non feodatis die Rede ist, welche mit abgegeben werden [7]. Anfangs konnte der Bischof jedenfalls mit der Schirmvogtei belehnen, wen er wollte, nachdem sie aber einmal an die Rheinischen Pfalzgrafen gelangt, wurde sie bei denselben bald erblich, sodass der jedesmalige Pfalzgraf als solcher zugleich Schirmvogt des Erzstiftes war. Ob die beiden ersten Schirmvögte ihren ständigen Wohnsitz in Trier gehabt, ist nicht zu ermitteln; bei den Pfalzgrafen war dies in Anbetracht ihrer sonstigen Stellung nicht der Fall [8]. Den Blutbann erhielten die Pfalzgrafen vom Kaiser, während

---

[1]) Haeusser a. a. O. S. 48.

[2]) Mr. U.-B. II, Nr. 165, 166.

[3]) G. Tr. SS. VIII, S. 256.

[4]) Mr. U.-B. I, Nr. 398 S. 454: . . . propria et advocati nostri manu qui et signifer.

[5]) Waitz V. G. VI, 30.

[6]) A. a. O. II, Nr. 165.

[7]) Für ein solches Verhältnis spricht auch, dass in der freilich stark verdächtigen Urkunde I, Nr. 388 (vgl. Görz Reg. I. Nr. 1526, Waitz V. G. VII, 179) Pfalzgraf Heinrich den Erzbischof Egilbert domnus meus nennt.

[8]) Vergl. über das palatium Anhang a.

Digitized by Google

sie ohne Zweifel den Vogt von Trier damit belehnten. Nicht so sicher erscheint es, dass sie überhaupt diesen Beamten ernannten, wie Arnold behauptet [1]. Denn gleich seinem direkten Nachfolger, dem Schultheissen (über ihn später S. 106 ff.), war auch jedenfalls dieser städtische Vogt von Anfang nicht blos mit der Gerichtsbarkeit betraut, sondern vertrat ausserdem noch manche andere rein bischöfliche Interessen, und das Amt gewann für die Bischöfe wieder eine um so grössere Bedeutung, seitdem die rheinischen Pfalzgrafen Schirmvögte des Erzstiftes geworden waren, da diese den städtischen Angelegenheiten nur geteilte Aufmerksamkeit widmen konnten. Ich möchte daher zum mindesten behaupten, dass die Bischöfe sich bei der Besetzung desselben den entscheidenden Einfluss bewahrten; das spätere Schultheissenamt wurde, wie wir sehen werden, allein vom Bischof besetzt. Immerhin hatte seit dem Erscheinen der Schirmvögte die alte Vogtei ihre frühere Bedeutung verloren, nicht nur, weil sie auf den Umfang des städtischen Gebietes beschränkt, sondern auch, weil sie aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Kaiser herausgetreten war, welcher früher diese Vögte mit dem Blutbann belehnt hatte.

Über das Verhältnis des Obervogtes zur Stadt gewähren uns die Urkunden so gut wie keine Auskunft; dass er in Trier überhaupt Rechte besass (was zwar selbstverständlich), ist urkundlich nur einmal ausgedrückt. Bei dem Streit zwischen Erzbischof Hillin und dem Pfalzgrafen Konrad [2] heisst es: sed uterque archiepiscopus videlicet et comes palatinus debitam iusticiam in civitate habeat et consuetam: Worte, aus denen wir wenig lernen. Allein wir besitzen Aufzeichnungen über Gerechtsame der Pfalzgrafen in der Stadt, aus einer Zeit, in welcher dieselben die Schirmvogtei schon seit mehr denn 100 Jahren nicht mehr besassen. Erzbischof Balduin (1308—1354) liess um 1323 eine umfassende Aufzeichnung von Rechtsbestimmungen veranstalten [3], und zwar teils solche in Überarbeitung und Erweiterung des um 1219 verfassten Liber iurium annalium (über diesen im folgenden Abschnitt), dann

[1]) A. a. O. S. 106.

[2]) A. a. O. I, Nr. 627 S. 688.

[3]) Ich folge der von Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins, angenommenen Zeitangabe (I, S. 298), da die in den betreffenden Abschnitten angegebenen Bestimmungen doch sicher nicht lange nach den in der Überschrift angeführten Jahren aufgezeichnet sein werden, ja die von derselben Hand in demselben Manuscript angeführten Sätze (S. 258) wegen der detaillierten Angaben nicht lange nachher aufgezeichnet sein können. (Vgl. Mr. U.-B. II, S. 391).

Digitized by Google

noch andere, für die wenigstens zum Teil ältere Rechtsaufzeichnungen vorlagen, die bis jetzt noch nicht bekannt geworden sind[1]. — Da nun, wie schon bemerkt, damals die Pfalzgrafen seit mehr denn 100 Jahren die Schirmvogtei abgetreten hatten und auf eine Erneuerung dieses Verhältnisses nicht die allermindeste Spur hindeutet, so kann ich mir die Erscheinung nur durch die Annahme erklären, dass der Verfasser diese Bestimmungen aus dem citierten Liber antiquus irrtümlicher Weise mit hinübergenommen hat. Ich möchte vermuten, dass diese Aufzeichnung eben auf Grund des oben erwähnten Streites zwischen Hillin und Konrad gemacht worden. Es ist ja eine im Mittelalter häufig wiederkehrende Erscheinung, dass Rechtsgewohnheiten dann aufgezeichnet werden, wenn sich über dieselben irgend ein Streit erhoben hatte. Die Abfassung wird dann etwa zwischen 1160—1170 anzusetzen sein; es passt zu dieser Zeitbestimmung auch die Stellung, in welcher sich hier Schultheiss und Schöffen finden.

Die den Pfalzgrafen betreffenden Paragraphen lauten: der dritte Teil von den Einkünften, welche der Schultheiss des Erzbischofs (derselbe ist urkundlich zuerst 1179 genannt) aus den Gerichtssitzungen zieht, fällt dem Pfalzgrafen zu. Dieser muss ausserdem jährlich in der Stadt drei Placita abhalten, bei welchen jedes Haus sowohl in der Stadt, wie auch in den Orten, welche an deren Placiten teilnehmen, jedesmal einen Obolus giebt, ebenso, wenn das Placitum abgehalten ist. Ausgenommen sind die Häuser der Kanoniker, welche in Immunität stehen, dann die der Ministerialen und Schöffen. Jeder der in der Stadt wohnenden Schuster zahlt dem Schultheiss als Loskaufsumme von einem Donnerstag nach Ostern abzuhaltenden Placitum 9 Denare, von denen der Schirmvogt ein Drittel erhält. Ebenso erhält er den dritten Teil von den 10 sol., welche der Meister der Schuster dem Schultheiss für ein gewisses Recht gegen seine Untergebenen zahlt. Es folgen dann noch einige Satzungen über Placita, welche der Pfalzgraf in verschiedenen bischöflichen Orten abzuhalten hat, sowie über gewisse Leistungen, die er in denselben empfängt. Die Bestimmungen beziehen sich also nur auf die Gerichtsbarkeit, von sonstigem Eingreifen in städtische Verhältnisse verlautet nichts. — Wie schon bemerkt, ist ein solches nur von einem einzigen Pfalzgrafen nachweisbar: Konrad hat offenbar die noch in anderem Zusammenhange zu besprechende coniuratio unterstützt, deren

[1]) Lacomblet, a. a. O. S. 378: tenetur communitas Treverensis ipsum pratum congregare .. prout in antiquo libro domini continetur.

Digitized by Google

Aufheben Friedrich I. am 1. Sept. 1161 zum zweiten Male gebot[1]. Dass er diese Einrichtung begünstigt, geht aus der Art und Weise hervor, wie er jenes kaiserliche Verbot den Bürgern übermittelte[2]. Der Bischof habe sich vor dem Kaiser und dem gesamten Hofe beklagt, dass sie gewisse Neuerungen und ungewohnte Rechte einer Vereinigung geschaffen und sich hierin bei gewissen Gelegenheiten auf seine Zustimmung berufen hätten. Nun würde Konrad doch gewiss ein Wort des Tadels beigefügt haben, wenn sich die Bürger in dieser Berufung auf seine Person eine Unwahrheit hätten zu Schulden kommen lassen; allein keine Spur einer Rüge, vielmehr heisst es: ein kaiserlicher Machtspruch untersage ihm diese Zustimmung, daher befehle er ihnen von dieser Gewohnheit abzulassen und dem Bischof die gebührende Ehre zu erweisen. Das hohe Ansehen, in welchem der damalige Erzbischof Hillin bei Friedrich I. stand[3], machte diese Bestrebung Konrads, fördernd in die städtische Entwicklung einzugreifen, zu nichte[4].

Es sei gestattet, das Verhältnis der Schirmvogtei bis zu deren Aufhebung zu besprechen, da es sich mit wenigen Worten erledigen lässt und wir dann im nächsten Abschnitt darauf nicht wieder zurückzukommen brauchen. Konrad scheint sich seit jenem misslungenen Versuche von den Angelegenheiten des Erzstiftes mehr fern gehalten zu haben. Die Gesta Trevirorum erwähnen seines Eingreifens noch einmal bei Ausbruch des grossen Schismas von 1183, wo er natürlich auf Seiten des kaiserlichen Kandidaten Rudolf stand[5]; indessen tritt die Thätigkeit Werners von Bolanden ebenso sehr hervor als die seinige, nach dem Wahlakte verlautet nichts mehr von ihm, die vielen Streitigkeiten, deren Schauplatz die Stadt von 1183—1190 war, riefen nicht seine Teilnahme wach. Er wird noch einige Male in unsern Urkunden als Zeuge genannt[6], sein Nachfolger, der Welfe Heinrich, tritt, wie bemerkt, die Vogtei 1197 an das Erzstift ab[7], welches Ereignis noch in anderem Zusammenhange zu besprechen sein wird.

[1]) A. a. O. Nr. 627.

[2]) A. a. O. Nr. 628.

[3]) A. a. O. Nr. 598 . . tum etiam pro magno et honesto servicio etc. — Nr. 611: . . pro amore tuo et honesto fidelique servitio etc . . . Nr. 627: . . controversiam illam que inter familiarissimos et carissimos principes nostros . . Otto v. Freising, Gest. Friederici II, cap. 4.

[4]) Konrad wird auch einmal liber et capitalis (-principalis) advocatus genannt (Nr. 598), das „liber" vermochte ich nicht zu deuten.

[5]) G. Tr. SS. XXIV, 383 f.

[6]) Mr. U-B. II, Nr. 52, 112, 121 mit dem einfachen Pfalzgrafentitel.

[7]) A. a. O. Nr. 165, 166.

Digitized by Google

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Vogtei in Trier. Wir erwähnten schon, dass das Amt seit Einsetzung des Obervogtes an Bedeutung verloren; in Folge dessen wird es auch den Bischöfen gelungen sein, die Erblichkeit zu unterdrücken, wenigstens deutet keine Spur darauf hin, dass die Vogtwürde noch weiter im Erbgange überkommen sei. Nach dem bereits genannten Gerunc, über den weiter nichts zu vermelden, lernen wir 1106 einen Wigerich in dieser Stellung kennen. Seinem Platz unter den Zeugen nach gehört er der nobilitas an; doch tritt seine Thätigkeit in keinerlei Weise bedeutend hervor[1]. Dagegen stieg um diese Zeit ein bischöflicher Ministeriale empor, welcher unter dem Einflusse günstiger Umstände eine Stellung in der Stadt erlangte, in welcher er das Ansehen des Bischofs mehr gefährdete als es nachweisbar je eine weltliche Macht gethan, der aus der Geschichte Adalberos bekannte Burggraf Ludwig. Derselbe begegnet uns urkundlich zuerst 1098[2], wo er als iuvenis bezeichnet wird; er gehörte dem Ministerialgeschlechte de Ponte an[3]. Seit 1107 steht er an der Spitze der Ministerialen[4], 1115 führte er bereits den Titel camerarius[5]; zwar kennen wir aus dieser Zeit nicht die näheren Befugnisse dieses Beamten in Trier, doch wird, wie allgemein[6] so auch hier, der Kämmerer mit der Bewahrung des Schatzes und der Geldverwaltung überhaupt betraut gewesen sein, und von den vier Hofämtern

[1]) A. a. O. I, Nr. 410, 428 und 431. Sein Name ist stets hinter den Grafen angeführt, Nr. 431 befindet er sich unter der Rubrik de nobilitate laici.

[2]) A. a. O. Nr. 395: Ludovicus de Ponte.

[3]) Eltester a. a. O. S. XXI behauptet, er gehöre dem Geschlecht de Palatio an. Auch heisst es dort ungenau: „Ludwig de Ponte 1103, wird 1125 vicedominus und primor Trevirorum, 1131 Palatii custos genannt"; Ludwig wird vielmehr 1125 blos vicedominus, 1131 dagegen primor Trevirorum und palatii custos genannt, vgl. Nr. 453 und 472. Wir beweisen folgendermassen, dass Ludwig dem Geschlechte de Ponte entstammt: der Ludwig camerarius der Urkunde Nr. 431, der bereits 1120 eine in Trier so angesehene Persönlichkeit war, dass die Trierschen Archidiakone ihn mit dazu auswählten, die Verhandlungen mit den Sachsen in Corvey zu Ende zu führen (siehe oben S. 97), ist unzweifelhaft der spätere Burggraf, als dessen Bruder Balduin genannt wird. Der Ludwig de Ponte der Urkunde Nr. 395 hat gleichfalls einen Bruder Balduin, also ist er mit dem camerarius, mithin auch mit dem späteren Burggrafen identisch.

[4]) Nr. 415, 419, 428.

[5]) Nr. 431. urkundlich wird der camerarius zuerst erwähnt um 1098 (Nr. 336), Theodoricus, dem Stande nach bischöflicher Ministeriale.

[6]) Waitz V. G. VII, 311 f.

Digitized by Google

war dieses jedenfalls am meisten geeignet, seinem Inhaber persönlichen Einfluss zu verschaffen. Ludwig erfreute sich auch schon in dieser Stellung bedeutenden Ansehens, denn 1120 wurde er von den Trierschen Archidiakonen mit dazu ausersehen, die Verhandlungen mit den Sachsen in Corvey zu Ende zu führen[1]. Um 1125 wird er vicedominus[2], um 1129 praefectus urbis[3] genannt, und wie es ihm in dieser Zeit gelang, den Erzbischof Gottfried (1124—1127) völlig von seiner Gnade abhängig zu machen, darüber giebt uns Balderich eine sehr interessante Schilderung[4]. Den Erzbischof Gottfried, heisst es dort, hatte er durch seine Künste so von sich abhängig gemacht, dass er sagen konnte, er habe das palatium zu Lehen und alle bischöflichen Einkünfte müssten dorthin gebracht werden; er selbst müsse den Bischof und seine Kapellane unterhalten, und Alles hänge von seiner Gnade ab. Des Bischofs Sache sei es, Messen zu lesen, Kleriker zu ordinieren und Kirchen zu weihen; ihm aber stehe es zu, (sui iuris esse), das Land zu regieren und Alles im Bistum anzuordnen, sowie kriegerische Mannschaft zu halten. Er lieferte täglich zur Mahlzeit des Bischofs einen Sester Wein und zwei Sester Bier, während er selbst wie ein grosser Fürst mit einer ansehnlichen Menge Tafel hielt. Stets schritt er, von einer Anzahl Ritter begleitet, einher und benahm sich in jeder Beziehung wie ein Herr des ganzen Landes. (et omnibus modis toti terrae principabatur). Mag nun diese Schilderung auch etwas übertrieben sein[5], um die Bedeutung Adalbero's nachher in einem desto helleren Lichte erglänzen zu lassen, so war der Zustand für den Bischof schlimm genug; die allgemeine Missachtung, welche bald eine Partei schuf, die auf Gottfrieds Absetzung drang, wird hauptsächlich durch jene schmachvolle Abhängigkeit erzeugt worden sein[6].

[1]) Brower a. a. O. XIII, 14: er verlegt das betreffende Schreiben in das Jahr 1118; nach Giesebrecht 3, 1220 ist es besser 1120 anzuführen.

[2]) A. a. O. Nr. 453.

[3]) A. a. O. Nr. 466.

[4]) G. Tr. a. a. O. S. 250. Er nennt ihn: burggravius id est praefectus urbis.

[5]) Darüber dass Balderich Übertreibung nicht fern lag, vgl. S. 98.

[6]) Der Fall findet eine auffallende Parallele im Kloster Corvey. Siehe Willmanns u. Philippi, Kaiserurk. der Provinz Westfalen II, Nr. 226 Februar 1150: Der Truchsess Rabano, ein Ministeriale, erklärt dem Abte unter vielen Drohungen: in seiner Gewalt stünden alle Lebensmittel seines Herrn, von denen er, ohne irgend welche Rechenschaft abzulegen, geben könne, wem er wolle. Im Bereiche des Kirchhofes hatte er sich ein Wohnhaus erbaut und befestigt, eine Würde sich angemasst, die er praefectura nannte. Er liess

Digitized by Google

Wie soll man sich diese Erscheinung erklären? In erster Linie ist natürlich die persönliche Tüchtigkeit des Mannes in Betracht zu ziehen, für die auch schon seine Mission zu den vorhin erwähnten Verhandlungen Zeugnis ablegt. Weiter aber ist zu bemerken, dass in der Zeit, in welcher sich das Aufsteigen Ludwigs vollzog, der Obervogt Gottfried von Calve (1119—1129) den Angelegenheiten des Erzstiftes sehr wenig Sorge angedeihen liess (S. 91), so dass mit Rücksicht auf seine Person jeder Willkür in Trier freie Bahn gegeben war. Endlich gesellt sich hierzu die Schwäche zweier auf einander folgender Bischöfe[1], welche im beständigen Kampfe mit feindlichen Parteien kaum imstande waren, ihre geistliche Stellung zu behaupten, geschweige denn ihren Einfluss auf die sonstigen Verhältnisse der Stadt auszudehnen.

Unter dem Pfalzgrafen Wilhelm (1129 — 1140) erlitt die Stellung Ludwigs keine Erschütterung, denn Kaiser Lothar ehrte ihn mit der Bezeichnung primor Trevirorum, in der Zeugenunterschrift derselben Urkunde nennt er sich palatii custos[2], und auch mit der ihm später von Adalbero beigebrachten Demütigung scheint es nicht so weit her gewesen zu sein, wie Balderich berichtet[3], denn Ludwig verblieb nicht nur in seiner Stellung als Stadtpräfekt[4], sondern sein Ansehen vermehrte sich noch, was sich daraus ergiebt, dass er seit 1140 den Titel praefectus urbis et advocatus ecclesie[5], also

sich „Burggraf" nennen, bezeichnete seine Gewalt als „Burgbann", hielt wie ein grosser Herr Placita (von ihm als „Burgding" bezeichnet) ab, und schaltete mit arger Willkür.

[1]) Auch Meginher, 1127—1130, der Nachfolger Gottfrieds, hatte mit Parteiungen in der Stadt zu kämpfen, vgl. G. Tr. SS. VIII, S. 199.

[2]) Nr. 472.

[3]) G. Tr. a. a. S. 251.

[4]) Nr. 495, 504, der Ludewicus camerarius der Urkunde Nr. 505 ist unstreitig unser Burggraf.

[5]) A. a. O. Nr. 508. Das Datum dieser Urkunde wird in der Ausgabe auf 1139, ohne Monatsdatum, angesetzt, welches letztere aber aus dem Text zu entnehmen ist. (in quodam festo gloriose assumptionis sacratissime matris domini, also 15. August.) Indiktion und Regierungsjahr des Königs stimmen auf 1139, allein das neunte Jahr Adalberos fällt auf 1140. — Auch konnte Adalbero, welcher im Juli 1139 mit 500 Rittern zum Heere des Königs nach Sachsen gezogen war, unmöglich am 15. August desselben Jahres wieder in Trier sein (vgl. Giesebrecht 4, 182). Und endlich konnte sich unmöglich damals Ludwig Vogt des Erzstiftes nennen, da Wilhelm noch am Leben war, während dies im folgenden Jahre unter obwaltenden Umständen sehr wohl möglich war. Mithin ist diese Urkunde auf den 15. August 1140 anzusetzen.

Digitized by Google

Burggraf und Vogt des Erzstifts, führte. Den 13. Februar 1140 war nämlich Pfalzgraf Wilhelm gestorben, der bestimmte Nachfolger Heinrich Jasomirgott trat nicht einmal die Pfalzgrafschaft, geschweige denn die Schirmvogtei an[1], und so wagte es Ludwig, der mächtige Burggraf, sich Schirmvogt des Erzstiftes zu nennen. Nach 1140 wird er in den Urkunden nicht mehr genannt[2]; er war auch damals schon bei Jahren und wird bald nachher, also im höchsten Ansehen, gestorben sein. Die Stellung Ludwigs war eine usurpierte, durchaus singuläre; es war ihm gelungen, die Befugnisse eines camerarius, vicedominus und advocatus in seiner Hand zu vereinigen. Der Titel praefectus urbis begegnet uns weder vorher noch nachher in Trier[3], er scheint daher ebenso ungewöhnlich wie die Stellung des Mannes gewesen zu sein. — Nach dessen Tode wurden die verschiedenen von ihm bekleideten Ämter sicher wieder an mehrere Personen verteilt, von einem städtischen Vogt aber hören wir jetzt nichts mehr. Wir werden dies Amt in dem des späteren Schultheissen wieder finden. Ausser Ludwig, den wir auch als vicedominus kennen gelernt haben, begegnet uns unter diesem Titel 1075 ein Adalbertus, seinem Platz unter den Zeugen gemäss auch ein Weltlicher[4], 1084 Poppo, wieder ein Geistlicher[5]. In ähnlicher Stellung befand sich wohl der major domus Adalbero, mit dem wir 1097 bekannt werden[6]; der vicedominus Robertus, 1160 nachweisbar, ist wieder ein Geistlicher[7]. Ein Näheres über die Befugnisse dieses Beamten zu ermitteln ist nicht möglich.

Es sei noch bemerkt, dass gegen Ende dieser Periode in den Zeugenlisten häufig die Namen der höheren Hofbeamten: Marschall, Schenk, Truchsess verzeichnet stehen[8], 1160 ist auch wieder ein camerarius genannt[9]. Nähere Daten aber besitzen wir auch hier nicht.

[1]) Hæusser, a. a. O. S. 47.

[2]) Zuletzt a. a. O. Nr. 515.

[3]) Dem scheint eine Stelle in den Gest. Trev. SS. VIII, 173 zu widersprechen, von wo einer Affaire, die sich unter Poppo (1016—1047) zugetragen, berichtet wird, sie sei ad urbis praefectum gekommen. Dagegen ist zu bemerken, dass der betreffende Berichterstatter um 1132 geschrieben (Vorr. von Waitz, S. 118), also in einer Zeit, wo Ludwig jenen Titel führte, er wird also, wie so häufig, die Anschauungen der damaligen Zeit auf jene Tage übertragen haben.

[4]) Nr. 375.

[5]) Nr. 380.

[6]) Nr. 391 vgl. Waitz V. G. VIII, 314.

[7]) Nr. 620.

[8]) Nr. 597, 598, 603, 604, 605, 610.

[9]) Nr. 619.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Stellung des Bischofs von selbst. Da nicht abzusehen ist, dass er durch die Schirmvogtei in der Stadt eine wesentliche Beschränkung erlitten, und die städtische Vogtei machtlos war, da endlich von einem ihn beschränkenden Rat, wie wir sehen werden, auch jetzt nicht die Rede sein kann, so stand der Bischof nach wie vor als oberster Herr der Stadt da. Dagegen drohte zu Ende dieses Zeitraumes ein Element die bischöfliche Macht zu beschränken, das bisher eine mehr passive Rolle in der Stadt gespielt hatte: die emporstrebende Bürgerschaft.

II. Die Einwohnerschaft. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt in den deutschen Städten ein reges Leben; die Bürgerschaft, durch Handel und Gewerbe wohlhabend geworden, fühlt sich in den Schranken des Hofrechtes und der Naturalwirtschaft unbehaglich, und sucht ihren Herren gegenüber eine selbständige Stellung zu erwerben. Dies gilt vor Allem von den grossen Bischofstädten in den Rhein- und Donaugegenden, wo unter dem fördernden Einfluss der bischöflichen Centralverwaltung der günstigste Boden für den Gewinn materiellen Wohlstandes und so die Basis für die weitere Entwickelung gegeben war. Da befremdet es bei Otto von Freising zu lesen[1], dass Trier im Rückgange begriffen sei. Versuchen wir, uns über die Verhältnisse der Einwohner, deren grösster Teil, wie wir im vorigen Abschnitte gesehen, unter bischöfliches Hofrecht getreten war, klar zu werden, soweit es das dürftige Material der Urkunden und die noch magereren Notizen der Chroniken gestatten.

Die zu Anfang dieser Periode in den Urkunden auftretenden Personen sind Geistliche, Grafen, Herren und Ministerialen. Die beiden letzten Klassen folgen manchmal nach einander, ohne dass die Grenze gekennzeichnet ist, sodass wir dieselbe nur annähernd aus den Namen konstruieren können[2]. Öfter sind aber die Ministerialen unter dem Titel de (ex) familia, de ministerialibus S. Petri[3] etc. von den Grafen und Herren, die unter dem Titel de nobilibus laicis, laici liberi, primates, de nobilitate laici auftreten[4], geschieden. Häufig stehen dann die 3 letzten Klassen unter dem gemeinsamen Titel laici zusammen im Gegensatz zu den Geistlichen[5]. Anfangs treten die Ministerialen ohne Beinamen auf,

[1]) Chronikon VII, 12, a. a. 1106.
[2]) Mr. U.-B. I, Nr. 367, 375, 391, 392.
[3]) Nr. 371, 380.
[4]) Nr. 415, 419, 431, 482, 505.
[5]) Nr. 396, 408.

Digitized by Google

1098 begegnen wir zuerst den letzteren, und zwar de Palatio und de Ponte[1]. Von da ab mehren sich die Beinamen der Ministerialen; sie beziehen sich meistens auf im Erzstift gelegene Besitzungen[2], auf denen sie als freie Eigentümer[3], Benefiziare und Lehensleute sassen. Am Schlusse dieses Zeitraumes ist die Anwendung jener Namen ziemlich allgemein[4]; neben den oben genannten kommen auch andere vor, wie Trevirensis, Aureus, Niger, Felix, Dives[5]. Letztere vermischen sich später mit der eigentlichen Bürgerschaft.

Näheres über diese Ministerialengeschlechter festzustellen, ist aus den Urkunden nicht möglich; wie allenthalben, werden sie auch hier verschiedenen Ansehens und Rechtes genossen haben[6]. Die Regierung des kriegerischen Adalbero (1132 — 1152) musste für diese Elemente eine besonders günstige sein[7].

Auf die oben Genannten, Geistliche, Edle und Ministerialen, ist natürlich die sich öfter vorfindende Bezeichnung idoneae personae, principes nostre familiaritatis canonice videlicet et laice auctoritatis, probati homines[8], zu beziehen, auf deren Ausspruch in den Urkunden Bezug genommen ist. Wir haben hier wieder eine Art bischöflichen Rates, der freilich kaum mit grösseren Rechten ausgestattet ist, wie der, dessen wir im vorigen Abschnitt erwähnten. Während der Regierung desselben Bischofs kehren zwar häufig dieselben Namen wieder[9]; natürlich, ein einmal erprobter Mann wurde immer wieder gern zu den Geschäften herangezogen. Dagegen treten von Udo bis Adalbero (1066 — 1132) in auffallender Weise bei dem jedesmaligen Regierungsantritt eines Bischofs eine Anzahl bisher unbekannter Leute mit in den Geschäfts-

---

[1]) Nr. 396.

[2]) Nr. 401, 447, 454, 495.

[3]) Nr. 575: ministerialis beati Petri noster Rûdulfus in primordio allodium suum dedit. In der Stadt befanden sich bischöfliche Ministerialen damals schon in freiem Besitz von Häusern; Nr. 443.

[4]) Nr. 607, 608, 610.

[5]) Nr. 495, 504, 508, 537, 569, 578.

[6]) Nr. 395: Gerburgim omnemque eius posteritatem contuli ecclesie beati Petri Treverensi . . sub eorum iure quo fuerant Sygebodo et Otto, eiusdem Treverensis ecclesie non infimi ministeriales.

[7]) Dass dieselben, welche sonst als ministeriales bezeichnet werden, Nr. 602 unter dem Titel liberi homines erscheinen, beruht wohl auf einem Irrtum, denn Nr. 610 werden dieselben wieder ministeriales genannt.

[8]) Nr. 367, 391, 433, 472.

[9]) Vgl. Zeugenlisten Nr. 367 bis 482 passim.

Digitized by Google

kreis ein [1], der beste Beweis, dass die Wahl der zu Befragenden in erster Linie von dem Willen des Bischofs abhing. Der kräftige Adalbero erwähnt eines solchen consilium wieder nur ein einziges Mal [2], gerade wie im vorigen Abschnitt Poppo, vgl. S. 86.

Neben den mit Namen aufgeführten Zeugen wird am Schlusse öfter noch einer grösseren Menge nicht näher bezeichneter Anwesender gedacht [3]. Unter dieser Menge werden zuerst allgemein cives genannt in einer Urkunde des Jahres 1122 [4], in welcher das Domkapitel ein Gut zu Adendorf auf Lebenszeit vererblehnt; und der Anwesenheit von cives bei Ausstellung einer Urkunde durch Bischof Bruno (1102—1124) erwähnt ein Diplom des Abtes Gerhard von S. Maximin, welches sich auf jene nicht mehr verhandene Urkunde Bruno's beruft. Nach dem Wortlaute der Urkunde Gerhard's müssen in der bischöflichen die einzelnen Bürger namentlich verzeichnet gewesen sein [5]. In den uns erhaltenen Urkunden ist dies zuerst der Fall 1152 [6], wo unter der Rubrik laici ein Arnulphus civis auftritt, und im Jahre 1154 ist in der Zeugenliste zuerst eine besondere Rubrik „cives" angebracht, darunter 5 Zeugen, zwischen denen auch jener Arnulph [7]. In dem Diplom erneut Hillin die Schenkung eines bei S. Marien gelegenen Teiches.

Weiter besagen die Urkunden nichts über die cives [8]; wir erfahren aus denselben also nur, dass allmälig jenes Element in mehr bedeutsamer Weise bei den Rechtshandlungen des Bischofs und anderer hervortritt.

---

[1]) Nr. 380, 408, 454.

[2]) Nr. 527.

[3]) Nr. 415: et aliis quam plurimis et laicis et clericis astantibus et constipulantibus. Nr. 428: principibus cum clericis et populo annitentibus.

[4]) Nr. 449.

[5]) Nr. 463: Huius confirmationis cartam sub anathematis vinculo a beate memorie . . Brunone . . et ministerialium et servientium et civium quam plurium, quorum nomina in carta habentur, presentia. Die Zeugen (Rubrik de plebe) der Urkunde Nr. 447 sind keine Einwohner von Trier, sondern die ersteren aus Lisera, die 4 folgenden aus Grach, die letzten aus Walen (Lieser, Graach, Wehlen an der Mosel).

[6]) Nr. 569: die beiden folgenden werden auch cives sein.

[7]) Nr. 564.

[8]) Der Begriff civis ist nicht fest zu begrenzen. Im weitesten Sinne kann wohl jeder Einwohner der Stadt civis derselben genannt werden; im engeren Sinne verstehe ich unter cives alle persönlich Freien, welche nicht zu den vorher genannten Klassen gehören. Solche sind auch hier gemeint, wo von „Bürgern" oder „Bürgerschaft" die Rede.

Digitized by Google

Noch dürftiger sind die Chronisten, die bekanntlich für derartige Fragen keinen Sinn hatten. Wohl hören wir in den Gesta von der invalida plebs, welche sich nicht gegen Egilbert wehren könne und so seinen Unterdrückungen ausgesetzt sei [1], von den cives Treverici, welche vom Kaiser einen neuen Oberhirten erbitten [2], allein wir gewinnen aus diesen Notizen ebenso wenig Aufschluss über die Verhältnisse der Betreffenden, wie aus anderen Stellen, wo von einem populus Trevericus die Rede ist. Diesem letzteren werden manchmal die principes und nobiles Trevirenses entgegengesetzt [3], dann auch mehrfach zwischen liberi und ministeriales unterschieden [4], und überall, wo es eine wichtige Entscheidung gilt, treten diese Stände in erster Linie handelnd in den Vordergrund, während uns der übrige Teil der Einwohnerschaft das Bild einer willenlosen Menge gewährt. Und dennoch muss auch unter diesen Elementen damals selbständiges Leben rege geworden sein, da doch sie sicher hauptsächlich bei der coniuratio beteiligt waren, deren Aufhebung Friedrich I. 1161 Sept. 1. zum zweiten Male gebietet [5], nachdem er denselben Befehl bereits vor 4 Jahren erlassen [6]. Leider bringt uns allein diese Urkunde Nachricht über jene communio oder coniuratio, und auch sie kaum mehr als den Namen, sodass wir zur näheren Bestimmung derselben blos auf Combinationen angewiesen sind. Trotzdem versuchen wir ihr etwas näher zu kommen, als es bislang geschehen. Die älteren über Trier handelnden Schriftsteller [7] und unter den neueren Eltester [8] sind der Ansicht, wir hätten es hier mit Zünften zu thun; allein mit Heusler [9] halte ich dafür, die communio oder coniuratio sei ein Stadtfrieden, oder wenn der Ausdruck erlaubt ist: eine Rechtseinung, d. h. ein Zusammenschluss der Bürgerschaft zur Sicherung des Rechtsschutzes. Der Ursprung solcher Vereinigungen ist in Frankreich zu suchen. In jenen Zeiten, wo Ludwig der VI. u. VII. im Kampfe mit den aufrührerischen Vasallen lagen, erhielten dort unter dem Einfluss der Geistlichen und

---

[1]) G. Tr. a. a. O. S. 157.

[2]) A. a. O. S. 192.

[3]) A. a. O. S. 200 u. 248.

[4]) A. a. O. S. 189, 201, 248.

[5]) Mr. U.-B. I, Nr. 627.

[6]) Nr. 627, communio . . quam nos in ipsa civitate destruximus dum praesentes fuimus, vgl. Nr. 598.

[7]) Kyriander a. a. O. XIII, 144/145, Brower a. a. O. XIV, 68/69, Hontheim historia Trev. I, 544.

[8]) A. a. O XCIV.

[9]) A. a. O. S. 225, vgl. Waitz, V. G. VII, 396 ff.

Digitized by Google

besonders der Bischöfe die Städtebewohner eine feste militärische Organisation, um so den König wirksamer in jenen Kämpfen unterstützen zu können. Bald aber richteten sich in Städten, die nicht dem Könige unmittelbar unterthan waren, diese Vereinigungen gegen den Stadtherrn selbst mit der Tendenz, die Stadt unter die direkte Hoheit des Königs zu bringen. Nachdem einmal das Beispiel gegeben war, treten die Städtebürger, besonders in unruhigen und erregten Zeiten, auch selbständig zusammen, um durch eine selbstgeschaffene Obrigkeit den Stadtfrieden sicher zu handhaben, wobei sich natürlich das weitere Streben geltend machte, auch sonst ihre Rechte gegenüber dem Stadtherren zu erweitern [1]. Diese Bewegung greift nach Deutschland hinüber; wie bemerkt, erkläre ich die Trierer communio oder coniuratio in diesem Sinne. Es fragt sich, wann dieselbe aufgekommen; dem Charakter dieser Vereinigungen nach werden wir ihren Ursprung in einer Zeit zu suchen haben, wo der von dem Stadtherrn ausgehende Rechtsschutz ein so geringer war, dass die Bürger zur Selbsthülfe schreiten mussten. Unter Hillin kann sie demnach nicht entstanden sein. Dass dieselbe sich unter dem energischen und kraftvollen Adalbero ausgebildet, scheint mir auch undenkbar, dagegen glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich die Entstehung in die Regierungszeit der Bischöfe Gottfried (1124—1127) und Meginher (1127—1130) verlege, unter deren kraftlosem Regiment eine allgemeine Auflösung der Verhältnisse eingetreten war, und sich besonders der ordo equester die grössten Ausschreitungen gegen das Volk erlaubte [2]. Wir begreifen sehr wohl, weshalb nicht schon Adalbero gegen diese coniuratio eingeschritten; Ludwig der Burggraf war, wie wir gesehen, bis zu seinem Ende angesehen und mächtig, gegen ihn bot die coniuratio ein vortreffliches Gegengewicht, der Bischof als oberster Schutz- und Schirmherr der Stadt war ihr natürlicher Verbündeter in dem Bestreben, Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten [3]. Die Verbindung gewinnt allmählich an Kraft und Festigkeit, in deren Gefolge sich das Gefühl und Bedürfnis der Selbständigkeit regt. Dem Nachfolger Adalbero's erscheint die coniuratio bereits als eine bedrohliche Macht, zu deren Beseitigung die kaiserliche Hülfe angerufen werden muss.

Um welchen Mittelpunkt aber konzentrierte sich jene Bewegung, welches Organ lenkte dieselbe?

Kein anderes als das Schöffenkolleg.

---

[1]) Siehe Du Cange Z.W. communio; vgl. Nitzsch, Deutsche Studien S. 4 ff.

[2]) G. Tr. a. a. O. S. 202 ff., 250 ff.

[3]) Vgl. Heusler a a. O. S. 225.

Digitized by Google

Schon zu Anfang der folgenden Periode (so werden wir sehen), befand sich die Schöffenwürde ausschliesslich in den Händen gewisser Geschlechter, welche die Ergänzung des Kollegs auf dem Wege der Kooptation vornahmen. Dies setzt eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn voraus, in dessen Gewalt ehemals die Besetzung der Schöffenstühle gewesen. Nun nötigt uns der Grad der Erstarkung, welchen, wie wir gesehen, jene communio angenommen, zur Folgerung, dass auch das sie leitende Organ eine freiere Stellung neben dem Bischof erlangt. Dass das Schöffenkolleg an sich befähigt, sich zu einem solchen Organ herauszubilden, steht wohl ausser Frage, und da ich ausser ihm kein anderes Element in Trier entdecken konnte, welches befähigt gewesen wäre, an die Spitze jener bürgerlichen Bewegung zu treten, so muss ich notwendig dem Schöffenkolleg diese Stellung zuweisen; und dessen spätere Ausgestaltung zum städtischen Rat erhöht die Sicherheit dieser Annahme um ein Bedeutendes [1].

Vergleichen wir diese Ausführung mit der zu Anfang dieses Kapitels erwähnten Bemerkung Otto's v. Freising, so müssen wir uns sagen, dass es mit dem Rückgange von Trier doch nicht gar so schlimm bestellt gewesen; mir scheint, diese Notiz sei mehr relativ aufzufassen. Der Segen der bischöflichen Verwaltung, den wir rühmten, war für das Gedeihen einer Stadt doch nur solange entscheidend, als die städtische Wirtschaft noch hauptsächlich eine Naturalwirtschaft war. Was die Städte zur eigentlichen Blüte emportrieb, ihnen die Kraft verlieh gegen die bischöfliche Herrschaft einen Ansatz zu machen, das war der erhöhte Aufschwung von Handel und Gewerbe. Seit der Zeit, wo diese Kräfte den Ausschlag gaben für die Blüte einer Stadt, konnte Trier wegen seiner für den Handelsverkehr weniger günstigen geographischen Lage mit den grossen Bischofsstädten am Rhein und an der Donau in seiner Entwicklung nicht mehr gleichen Schritt halten, was relativ immer einen Rückschritt bedeutete.

3. Von der zweiten Aufhebung der coniuratio bis zu dem Punkte, wo die Stadt Trier zuerst auf eigene Hand Krieg führt, 1161—1260.

I. Der Bischof und seine Beamten. Dem Schirmvogt wurden, wie wir gesehen, zwar auch in der Stadt Trier gewisse Rechte zuer-

[1]) Es sei bemerkt, dass bei Du Cange unter den charakteristischen Merkmalen einer communio der scabinatus aufgezählt wird. Über die genauere Organisation desselben lässt sich nichts ermitteln.

Digitized by Google

kannt, allein es liess sich nicht nachweisen, dass der Bischof durch dieselben eine erhebliche Beschränkung erlitten. Nach Konrads missglücktem Versuch, die Selbständigkeit der Bürgerschaft vor dem Bischof durch Unterstützung der communio zu heben, entzogen, so bemerkten wir, die Schirmvögte den erzstiftischen Angelegenheiten mehr und mehr ihre Teilnahme, so dass durch die Abtretung dieser Vogtei [1] mehr ein dem Bischof unangenehmer Titel als eine seine Rechte beeinträchtigende Gewalt abgeschafft wurde. Ohne uns daher um dieses noch über 30 Jahre bestehende Verhältnis weiter zu kümmern, wenden wir uns zu der Frage: in welcher Beamten Hand hatte der Bischof die Angelegenheiten der Stadt gelegt, mit welchen Befugnissen waren jene Beamten ausgestattet?

Seit 1162 verschwindet der vicedominus für immer aus den Urkunden [2]. Die ab und zu erscheinenden advocati sind keine Beamten des Bischofs, sondern solche von Trierschen Stiftern [3]. Bei Güterveräusserungen des Bischofs heisst es jetzt: per manum nostram, wo das Geschäft früher per manum advocati vollzogen wurde [4]. Statt dieser alten Beamten treten einige neue in unseren Gesichtskreis, unter denen der wichtigste der scultetus.

Derselbe ist urkundlich zuerst erwähnt 1179 in einem Vertrage zwischen Erzbischof Arnold I (1169—1183) und der Abtei Echternach [5]. Seitdem können wir ihn durch den ganzen von uns behandelten Zeitraum verfolgen [6]. Der erste uns bekannte Schultheiss war ein

[1]) 1197 April 6. — Mr. U.-B. II, Nr. 165, 166.

[2]) Er erscheint zuletzt a. a. O. I. Nr. 634.

[3]) A. a. O. I. Nr. 652, Ludwig, Vogt von S. Euchar, II. Nr. 15, Hunold, Vogt der Domkirche, II. Nr. 50, Ludwig, Vogt von Horreum.

[4]) A. a. O. II, Nr. 11, 19, 22, 59, 62, 130.

[5]) A. a. O. II. Nr. 35.

[6]) Jakob 1179 (II, Nr. 35), Herbort 1186 (II, 84 85[a]), Sistapp 1192 (II Nr. 126), Matthias 1201 (II Nr. 191), Ludwig 1217 (III Nr. 67), Herbrand 1221 (III Nr. 176[b]), Ludwig de Ponte 1225 (III Nr. 240), Bonefacius 1233 (III Nr. 492), Theodorich 1236 (III Nr. 570), Nikolaus 1237 (III Nr. 648), Heinrich 1245 (III Nr. 812), Nikolaus 1252 (III Nr. 1145 Anm.), Marsilius 1255 (III Nr. 1439).

a) Die Urkunde II Nr. 285 ist sowohl wegen des Herbort scultetus, als auch wegen der Zeugen um 1185 anzusetzen: Scherling II Nr. 40 a 1181, Ortwin II Nr. 72 a 1185 und Nr. 84 85 a 1186, Antonius Nr. 84 85.

b) Die undatierte Urkunde III Nr. 276 muss vor der Urkunde III Nr. 238 angesetzt werden, denn der in der ersten genannte Warnerus kommt in der letzteren, wo sämtliche Schöffen erscheinen, nicht mehr vor, musste also schon gestorben sein. Ebenso ist auch III Nr. 421 vor III Nr. 238 anzusetzen, aber auch noch vor III Nr. 276, weil der Nr. 421 genannte zweite Alexander in der letzteren, wo gleichfalls alle Schöffen auftreten, nicht mehr vorkommt. Die Urkunde III Nr. 420 ist nach 1240 anzusetzen.

Digitized by Google

bischöflicher Ministerial[1]. Die folgenden sind der weit überwiegenden Mehrzahl nach aus den Schöffen genommen[2]. Schon die rasche Aufeinanderfolge der Einzelnen (vgl. S. 106, Note 6) macht wahrscheinlich, dass der Schultheiss nicht auf Lebensdauer in seinem Amte verblieb. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur vollen Gewissheit durch den Umstand, dass mehrfach Schöffen, welche Schultheiss geworden, unter einem anderen Schultheissen als einfache Schöffen wiederkehren[3]. Da aber der Bischof damals noch oberster Herr der Stadt war, kann nur er diesen Beamten ernannt haben. Auffallend ist, dass, da derselbe nicht auf Lebenszeit im Amte verblieb, sich nicht eine bestimmte Zeit für die Amtsdauer ermitteln lässt. Einige scheinen das Amt zweimal verwaltet zu haben[4]. Der Schultheiss empfing aus den bischöflichen Einkünften eine Besoldung[5], er hat den Charakter eines bischöflichen Beamten während dieser ganzen Periode bewahrt, und wird auch zu Anfang des folgenden Jahrhunderts noch als scultetus archiepiscopi bezeichnet[6]. Glücklicherweise erfahren wir über diesen Beamten etwas mehr als aus seinem blossen Vorkommen unter den Zeugen sich ermitteln liesse. Der Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Treverensis, zwischen 1215 und 1219 abgefasst[7]), giebt uns über seine Stellung einige Aufschlüsse.

---

[1]) A. a. O. II. No. 35 Jakobus scultetus unter der Rubrik ministeriales S. Petri.

[2]) Nicht als Schöffen nachweisbar sind noch Ludwig a. 1217 a. a. O. III Nr. 67 (vgl. oben S. 117 ff.) u. Ludwig de Ponte a. 1225 III Nr. 240, die beiden sind wohl identisch. Weiter Theodorich a. 1256 III Nr. 570 (vgl. III Nr. 623) und Marsilius v. Gondorf III Nr. 1439 a. 1255. Die andern sind sämtlich als Schöffen nachweisbar.

[3]) Vgl. II Nr. 126: Sistappus scultetus, Nr. 191: Sistappus scabinus unter Matthias scultetus, III Nr. 492: Bonefacius scultetus, Nr. 648: Nicholaus scultetus et scabinus, unter ihm Bonefacius als Schöffe.

[4]) Ludwig 1217 und 1225, dazwischen Gerbrand, vgl. III Nr. 67, 171 und 240. Nikolaus 1239 und 1252, dazwischen Heinrich, vgl. III Nr. 648, 818 und Bemerkung hinter Nr. 1145.

[5]) Mr. U.-B. II S. 406: von 2 bischöflichen Mansen in Miene empfängt der Schultheiss von Trier alle Abgaben bis auf die Steuer, auch erhält er dort Fruchtzölle.

[6]) Siehe Urkunde 1 im Anhange: quod ei et sculteto suo, ferner die conventio Baldewini, Hontheim a. a. O. II 35: clamores et querimonie coram sculteto nostro faciende.

[7]) Mr. U.-B. II, S. 391—428. S. 407 ist eines Geschäftes gedacht, das Erzbischof Theodorich (1212—1242) im J. 1215 vollzogen, mithin kann die Aufzeichnung nicht vor diesem Jahre gemacht worden sein. Unter den vielen

Digitized by Google

Am ersten Tage, an welchem nach Änderung der Münze neue Denare ausgebracht werden, erhält der Schultheiss von Trier 5 solidi und hat mit den Schultheissen von Wittlich, Bernkastel und Merzig (die je 30 Denare erhalten) dafür zu sorgen, dass die neuen Denare in Umlauf und Geltung kommen. Diejenigen, welche von diesem Tage an noch alte Denare annehmen oder ausgeben, werden auch wohl vor seinem Gerichte zur Verantwortung gezogen.

Wenn ein Jude ausserhalb des Judenbezirks auf Friedbruch ertappt und festgehalten wird, muss er sich im Gerichte des Schultheissen verantworten, (entwischt er ins Judenquartier, so stellt er sich dem Gerichte des Kämmerers). Aus Analogie dieses Falles schliesse ich, dass der Schultheiss auch die höhere Gerichtsbarkeit über Münzer, Kürschner, Schmiede und Fleischer, welche sich in kleinen Sachen gleichfalls im Gerichte des Kämmerers verantworteten, besass; und wir werden später sehen, dass sich seine richterliche Kompetenz in Trier überhaupt auf alle Fälle der höheren Gerichtsbarkeit erstreckte. Der Schultheiss ist also unmittelbarer Nachfolger des bischöflichen Vogtes, auch das Aufsichtsrecht über die Münze, welches ihm zustand, sowie seine Befugnis, den Fleischermeister, und zu jener Zeit wahrscheinlich die Meister der Gewerke überhaupt zu ernennen (vgl. weiter unten), zeigt uns, dass ein Teil der ehemals gräflichen Gerechtsame auf diesen Beamten übergegangen. Gegen Ende dieser Periode führt der Schultheiss bereits ein eigenes Siegel[5], auch hören wir damals schon von officiales[6] desselben, wissen aber nicht, welcher Art dieselben gewesen. Bei den Ausführungen über das Schöffenkolleg werden wir noch einmal auf denselben zurückkommen.

Personen ist ein Archidiakon Johann als noch lebend genannt (S. 406), derselbe erscheint 1218 zum letzten Male als Zeuge (III Nr. 96a). Er muss bald nachher gestorben sein, denn schon am 12. Juli 1219 ist Ingebrand, bis 1217 noch als custos neben Johann genannt, an dessen Stelle als Archidiakon eingerückt, vgl. III Nr. 75 u. 102. Also muss der Liber zwischen 1215 und der 1. Hälfte von 1219 abgefasst sein. Eine sorgfältige Untersuchung des Alters der anderen genannten Personen ergiebt zu dieser Zeitbestimmung keinen Widerspruch. Die Bemerkung S. 412 quod illo tempore . . erat comes palatinus Reni advocatus ecclesie Treverensis, kann nur irrtümlich aus der 2. Redaktion mit hinübergekommen sein. Lacomblet, a. a. O. I, 343 hat diese Stelle auch nicht mit abgedruckt. Als die 2. Redaktion ausgefertigt wurde, mochte man sich der damaligen Zustände nicht mehr genau bewusst sein.

[1]) A. a. O. Nr. 1044.

[2]) A. a. O. Nr. 1439 . . Marsilium de Guntereve tunc scultetum Treverensem familiares et officiales eius . .

Digitized by Google

In demselben Liber erfahren wir auch einiges über einen Beamten, dessen die Urkunden in diesem ganzen Zeitraum kein einziges Mal Erwähnung thun, über den Kämmerer.

Wann die Münze geändert ist, giebt der Bischof dieselbe dem Kämmerer, damit er über Gewicht und Reinheit derselben wache. Er sorgt dafür, dass ein Pfund neuer Denare in der Sakristei des Domes aufbewahrt werde, um die laufenden auf ihre Güte zu erproben. Der Kämmerer ist Meister der Juden, die sich in ihrem Quartier für alle Vergehen vor ihm verantworten müssen. (vgl. Schultheiss). Die Juden schenken ihm und seiner Frau Gürtel und Seide zu neuen Kleidern. Der Kämmerer muss dem Kürschnermeister ein Pferd stellen, wenn dieser durch sein Zeugnis beglaubigt nach Köln oder Duisburg reist, um rohe Felle einzukaufen. Diese werden dann von den betreffenden Kürschnern auf Kosten des Kämmerers bearbeitet, ebenso müssen die Münzer auf seine Kosten 30 Mark Silber zu Denaren prägen. Der Fleischermeister, sein Gehülfe, muss auf sein Geheiss für den Bischof 6 Meilen um Trier Botendienste verrichten.

Der Kämmerer ist Richter der Münzer, Kürschner, Schuster, Schmiede und Fleischer (welche alle noch dem Bischofe zu wenn auch teilweise geringen persönlichen Leistungen pflichtig waren) in allen Sachen ausser Friedbruch. Er ist Vorsteher der Scharhufer, Glashufer und Pergamenthufer.

Seine Kompetenz bewegt sich also durchaus in den Schranken des Hofrechts; das Amt hatte für die städtische Entwickelung um so weniger Bedeutung, als auch jene Elemente, über die der Kämmerer jetzt noch niedere Gerichtsbarkeit übt, im Laufe dieses Zeitraums den letzten Rest des Hofrechts abwarfen, (wie zu zeigen) und so seiner Gewalt völlig entwuchsen [1].

Von weltlichen Beamten des Bischofs erwähnen die Urkunden noch einige Male eines magister palatii, seinem Stande nach war er ein bischöflicher Ministeriale [2]. Es scheint, dass derselbe eine Art richterlicher Kompetenz in Streitigkeiten zwischen Ministerialen und Geistlichen besass [3], aber wir sind nicht im Stande, dieselbe genauer zu bestimmen.

[1]) Der Titel Kämmerer begegnet uns später bei einem gewissen Zunftbeamten. Er wurde auch magister genannt, und stand zwischen dem eigentlichen Meister und dem Büttel. Vgl. Lacomblet a. a. O. S. 268 § 20 und 21 und S. 265 § 16.

[2]) II Nr. 286: Erpho serviens noster magister palatii.

[3]) III Nr. 908: cum questio verteretur coram magistro palatii inter abbatem et conventum S. Mariae ad martyres ex una parte, et Rudolphum

Digitized by Google

Neben diesen weltlichen verdienen hier noch zwei geistliche Beamte unsere Beachtung, deren Befugnisse mannigfach in die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens hinübergreifen, der Archidiakon und der Official.

Seit Anfang des 12. Jhs. erscheinen die Archidiakonen in den Urkunden als Nachfolger der früheren corepiscopi [1]. Bekanntlich stieg im Laufe der Zeit das Ansehen jener kirchlichen Würdenträger so, „dass sie bald nicht mehr als Gehülfen des Bischofs anzusehen waren, sondern als Inhaber der mit dem Amte verbundenen Jurisdiktion zu eigenem Rechte“ [2]. Im Erzstift Trier gab es der Archidiakonen fünf; sie hatten zu Ende unserer Zeit auch hier einen bedeutenden Einfluss in weltlichen Angelegenheiten erlangt, wie sich aus ihrem Auftreten bei dem Streite zwischen Arnold II und der höheren Stiftsgeistlichkeit in Trier zur Genüge zeigt [3]. Da dieselben in ihrem Sprengel die Entscheidung über Zehntstreitigkeiten und Patronatsrechte besassen [4], über Aufrechthaltung testamentarischer Bestimmungen wachten [5], die Höhe der Kathedralsteuer bestimmten [6], so war dem Trierschen Archidiakonen mannigfach Gelegenheit geboten, in die sozialen Verhältnisse der Stadt einzugreifen. Von gewissen Obedienzpflichten der Bürgerschaft dem Archidiakonen gegenüber giebt uns auch eine Beschwerdeschrift an Erzbischof Arnold II Kunde; leider in zu allgemeinen Ausdrücken, als dass man etwas Genaueres über dieselben entnehmen könnte [7]. Eine Bestimmung vom 6. März 1258 verfügt, der Archidiakon solle unmittelbar unter dem Bischof stehen und in keiner Weise von dem Officialen zur Rechenschaft gezogen werden [8].

---

de Ponte ex altera super silva de Taverna, inter eos in praesentia dicti magistri sic extitit ordinatum et etiam diffinitum.

[1]) I. Nr. 428; im J. 1114 werden 3 corepiscopi genannt. Dieselben 1116 (Nr. 433) archidiaconi; von da ab schwankt die Bezeichnung eine Zeit lang zwischen corepiscopi und archidiaconi, bis seit Mitte des 12. Jhs. die letztere allein üblich. Die Bezeichnung corepiscopi findet sich in unseren Urk. zuletzt 1145 (I. Nr. 534).

[2]) v. Schulte, Kirchenrecht II, 270.

[3]) A. a. O. III. Nr. 1434, 1439, 1440.

[4]) A. a. O. III. Nr. 257, 1180, 1411, 1433.

[5]) A. a. O. Nr. 208.

[6]) A. a. O. Nr. 550.

[7]) III Nr. 1461: licet nos scabini et cives Treverenses domino nostro archidiacono Treverensi libenter obediamus in omnibus, in quibus de iure tenemur obedire . .

[8]) A. a. O. Nr. 1437.

Digitized by Google

Dieser letztere Beamte wird, wie wir wissen, um den Anfang des 13. Jhs. vom Bischofe eingesetzt, um gegen den übermächtigen Einfluss der Archidiakonen einen Gegendruck auszuüben [1]. Für Trier ist er zuerst nachweisbar 1226 [2], und von da ab wird seine Thätigkeit in vielfältiger Weise bemerkbar. Besitzstreitigkeiten einzelner Stifter unter einander oder auch mit vornehmen Herren werden allemal vor seinem Forum, der ständigen Instanz in solchen Sachen, entschieden [3]. Wo weltliche Waffen nicht ausreichen, greift er zu geistlichen, schleudert den Bann gegen mächtige Herren, welche ihr Gelüste nach kirchlichem Eigentum nicht bezwingen können [4]. Auch können wir bei ihm eine Art Exekutivgewalt gegenüber Geistlichen, Rittern und Ministerialen nachweisen. Bei der Acciseerhebung des Jahres 1248 heisst es: Nur der Official dürfe Hand an die Pfänder legen, welche Ritter, Geistliche und Ministerialen bei Accisedefraudationen eventuell zahlen müssen [5]. Der Official führt das Siegel des Erzstiftes [6], seit 1238 konnte nur ein Domherr dieses Amt bekleiden [7].

II. Der bischöfliche Rat. Das Schöffenkolleg und die Entwicklung der städtischen Freiheit. Wir sind in einen Zeitraum eingetreten, in welchem sich in vielen deutschen Städten ein Rat ausgebildet hat, d. h. eine Behörde, der es gelungen, sich einen wachsenden Einfluss auf die städtischen Verwaltungszweige und Gerechtsame zu verschaffen, bis sie als selbständige, mit wirklichen Hoheitsrechten ausgestattete Gewalt neben dem ehemaligen Stadtherrn stand. Indem wir die Trierschen Verhältnisse von diesem Gesichtspunkte aus untersuchen, knüpfen wir an eine Erscheinung an, welche in vielen deutschen Städten als Grundform des späteren Rates angesehen werden kann, an das bischöfliche consilium. Auch unter Hillin (1152—1169) und Arnold I. (1169—1183) hören wir bei Vornahme mancher Rechtshandlungen von einem consilium und consensus gewisser Personen; wo dessen in den

[1]) v. Schulte a. a. O. S. 271 f.

[2]) A. a. O. III. Nr. 278.

[3]) A. a. O. Nr. 300, 318, 395, 495 u. m.

[4]) A. a. O. III. Nr. 482, 744

[5]) A. a. O. Nr. 932: Clerici vero et ecclesiastice persone, milites et ministeriales ad nulla tenebuntur, nisi vinum vendi faciant per mensuras minutas. Nec ad ipsorum pignora manus apponetur nisi per officialem.

[6]) A. a. O. Nr. 908, 1137.

[7]) A. a. O. Nr. 1438.

Digitized by Google

Urkunden ausdrücklich Erwähnung geschieht, erscheinen unter den Zeugen nur Geistliche, Edle und Ministerialen, und es gilt von diesem Kreis das nämliche, wie von dem, dessen wir in den vorigen Abschnitten gedachten [1]. Wo die Urkunden eines derartigen consilium nicht erwähnen, treffen wir auch cives unter den Zeugen [2], sie gehörten also noch mehr zum angesehenen Gerichtsumstande, denn zum Kreis der eigentlich beratenden Personen. Mit eingeschlossen sind in diesen Kreis die letzteren erst in einer Urkunde des J. 1192 [3], und von da ab kehren cives oder burgenses resp. scabini mit ziemlicher Regelmässigkeit wieder, auch wo das consilium in der bestimmtesten Weise genannt wird [4]. Nahm nun dieses durch die Bürgerschaft vermehrte consilium eine feste Gestalt an, oder stand es nach wie vor im Belieben des Bischofs, die Personen zu bestimmen und sich nach deren Ausspruch zu richten?

Als Grundlage zur Entscheidung dieser Frage nehmen wir eine Urkunde, in welcher jener Beirat in auffallender Weise hervorgehoben wird [5]. In derselben schenkt Erzbischof Johann dem Kloster Himmerode die Ruinen des römischen Amphitheaters, die in suburbio civitatis gelegen: deliberato consilio nostre ecclesie de assensu quoque et bona voluntate hominum nostrorum tam ministerialium quam burgensium. Hatte sich damals (1211) bereits ein feststehendes bischöfliches consilium gebildet, so mussten die hier genannten Personen ohne Frage zu demselben gehören; dann aber folgt des weiteren, dass dieselben bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit einiger Regelmässigkeit wiederkehren müssten. Von den Zeugen kommen hier für unsere Zwecke nur die Ministerialen und Schöffen in Betracht. Was die ersteren anbelangt, so ist allerdings das Geschlecht de Ponte in auffallender Weise vertreten, wir finden dasselbe schon über 100 Jahre in der nächsten Umgebung der Bischöfe [6], ebenso das Geschlecht de Palatio, und es

---

[1]) A. a. O. I. Nr. 639: consilio et consensu personarum, liberorum hominum et ministerialium nostrorum. Auch a. a. O. Nr. 641 und 650, II. 39: communicato consilio prelatorum nostrorum Treverensium, quorum circumspecta deliberatio communem honestatem et profectum Treverensis ecclesie digno prosequi consueverit effectu.

[2]) I. Nr. 653, II. Nr. 26. Über die Bezeichnung civis und burgensis im folgenden Kapitel.

[3]) II, Nr. 126: maturo diuque decocto fidelium nostrorum et ecclesie Trevirensis consilio.

[4]) II, Nr. 181, 191, 199, 208, 209, 276 u. m.

[5]) II, Nr. 276.

[6]) Vgl. auch II, Nr. 268, 275.

Digitized by Google

wäre nicht undenkbar, dass sie sich bereits ein gewisses Recht erworben hätten, bei derartigen Angelegenheiten mit zu Rate gezogen zu werden. Was dann die Schöffen betrifft, so sehen wir schon seit längerer Zeit eine gewisse Anzahl (4 oder 5) als Zeugen wiederkehren[1], und zwar ist auch hier eine gewisse Regelmässigkeit nicht zu verkennen. Drei der hier Genannten sind schon mehrfach als Zeugen verzeichnet[2], da aber der Schöffen im ganzen 14 waren (wie im Laufe dieses Abschnittes gezeigt werden soll), so liegt der Gedanke nicht ferne, eine Anzahl derselben wäre besonders befugt gewesen, im Rate des Bischofs aufzutreten. Wir hätten es demnach hier mit einem sich fester schliessenden, aus Ministerialen und Schöffen bestehenden bischöflichen Rate zu thun. Allein in der Folge verlieren wir von einem solchen jede Spur. Freilich erscheinen die de Ponte und de Palatio auch unter Theodorich (1212—1242) in auffallender Weise in einer Anzahl von Urkunden als Zeugen[3], das Auffallende verschwindet indessen, wenn man erwägt, dass die in diesen Urkunden behandelten Geschäfte jedes Mal einen ihrer Sippe betreffen; von einer Auswahl bestimmter Schöffen kann aber, wie ein Blick auf die Zeugenlisten beweist, vollends nicht die Rede sein[4]. In der letzten Hälfte der Regierung Theodorichs macht sich in den Urkunden in Bezug auf die Zeugen eine Veränderung geltend. Etwa seit 1230 fehlen dieselben in den bischöflichen Urkunden mehr und mehr bei Rechtsgeschäften, bei denen sie sonst regelmässig erwähnt wurden[5]. Dagegen mehrt sich die Anzahl der den Diplomen angehängten Siegel, besonders häufig finden wir neben dem des Bischofs das der Archidiakonen, des Domkapitels, der Stadt, daneben nicht selten die der angesehenen Herren, welche bei dem Geschäfte beteiligt sind[6]. In alter Weise wird auf den Beirat bestimmter Personen noch einmal Bezug genommen im J. 1217, wo der Bischof einen dem Erzstift gehörigen Wald verpachtet[7]; unter den Zeugen finden wir keinen einzigen de

[1]) Vgl. II, Nr. 126, 181, 189, 199, 208, 209, 210, 221, 275, 276.

[2]) Sistapp II, Nr. 181, 191, 199, 208, 209, 210, 221, 268, 275. Warner Nr. 268, 275. Alexander Nr. 268, 275.

[3]) III, Nr. 67, 146, 238, 261.

[4]) III, Nr. 238, 261.

[5]) Vgl. III, Nr. 431 und Nr. 67. II, Nr. 231, und III, Nr. 439, 452, sowie zahlreich später.

[6]) III, Nr. 452, 462, 615, 621 u. m.

[7]) III, Nr. 71: communicato consilio praelatorum nostrorum et ministerialium, quorum discreta circumspectione honestas ecclesie Treverensis gaudet ad meliora provehi.

Digitized by Google

Ponte, auch keinen Schöffen. Diese aber hätten doch hier nicht fehlen dürfen, wenn sich in der oben angeführten Weise ein bischöflicher Rat gebildet hätte. Ausserdem beruft sich der Bischof noch einige Male in Lehensangelegenheiten auf den Ausspruch seiner Getreuen [1], und wo wir sonst noch ab und zu Zeugen treffen, sind sie eben gewählt, wie es die Lage des Ortes und die Art des Geschäftes forderte [2]. Ein geschlossenes bischöfliches consilium hat sich also in Trier nicht gebildet.

Dass der Bischof um diese Zeit bereits durch die Archidiakonen in mannigfacher Weise beschränkt wurde, sahen wir schon (S. 110 ff.); auch ist der Einfluss bekannt, den damals schon das Domkapitel auf die meisten Handlungen des Bischofs ausübte. Die zahlreichen Fälle, in welchen er auch in unseren Urkunden der Zustimmung desselben gedenkt [3] oder dessen Siegel anhängen lässt, beweisen, dass sich auch in Trier ähnliche Verhältnisse geltend gemacht hatten. Beschränkten aber diese Gewalten den Bischof mehr in geistlichen Angelegenheiten über den Umfang des ganzen Erzstiftes, so tritt in weltlichen Geschäften für den Umkreis der Stadt seit Anfang des 13. Jhs. das Schöffenkolleg bedeutsam in den Vordergrund.

Indem wir versuchen, uns über diese Institution Aufklärung zu verschaffen, beantworten wir die Fragen: 1. Wer ernannte die Mitglieder dieses Kollegs und wie viele waren es? 2. Welche Befugnisse erlangte dasselbe?

Dass nach Erlangung der Grafenrechte dem Bischofe das Recht die Schöffen zu ernennen zustand, steht wohl ausser Zweifel [4]. Theoretisch war dieses Recht noch im 14. Jh. in Geltung [5] und wurde selbst von den Bürgern zu einer Zeit nicht bestritten, wo sie mit dem Bischofe über ihre Gerechtsame haderten [6]. Eine andere Frage aber ist, in

[1]) III, Nr. 438, 488, 609.

[2]) III, Nr. 571, 612 u. m.

[3]) Nr. 74, 75, 85, 174 u. m.

[4]) Sohm, die fränkische Reichs- und Gerichtsverf. 378; Waitz, V. G. III, 328 ff., dazu unsere Ausführungen über die Einwohnerschaft, S. 84 ff.

[5]) Lacomblet, a. a. O. I, 260, § 6: item cum defectus scabinorum fuerit, debet eos eligere dominus archiepiscopus et eius scultetus investire. Klage Balduins gegen die Stadt, § 6 (siehe Anhang c, Nr. 3): item ist versprochen in yren brieven, daz sie keynen rayt noch setzen noch halden sollen, dan die scheffene von der stad, die wir machen.

[6]) Beschwerden der Stadt Trier wider Balduin, § 4 (Anhang c, Nr. 4): item so sal unser herre vorg. die scheffen des gerichtes setzen, die von der

Digitized by Google

wie weit das Recht zu unsern Zeiten noch praktische Bedeutung gehabt, und da veranlassen mich verschiedene Umstände zu der Annahme, dass der Bischof nicht mehr in der Lage gewesen, dasselbe in der angegebenen Weise praktisch zu bethätigen, dass vielmehr thatsächlich die Schöffenwürde bereits im Besitze gewisser Geschlechter sich befand, welche die Ergänzungen des Kollegs auf dem Wege der Kooptation vornahmen.

In den Zeugenlisten treffen wir scabini zuerst in einem Präbendebriefe des S. Simeonsstiftes aus dem Jahre 1172, sie befinden sich hier unter den ydoneae personae, deren Zeugnis mit angezogen wird[1], während sonst, wie hervorgehoben (S. 87), das Vorkommen von scabini schon für das 11. Jh. bezeugt ist. Von jenen Schöffen finden wir die 5 ersten in einer Urkunde Hillins aus dem J. 1168[2], hier durch die Bezeichnung cives von den ministeriales unterschieden. Die Schöffen gehören der Klasse der cives an; wo sie nicht scabini genannt sind, führen sie auch während des ganzen jetzigen Zeitraumes stets nur die Benennung cives oder burgenses[3], und andrerseits ist kein bischöflicher Ministeriale zugleich als Schöffe nachweisbar[4].

Diese Thatsache legt schon den Schluss nahe, der Bischof habe überhaupt keine Ministerialen zu Schöffen ernennen können; standen doch um diese Zeit einige Ministerialengeschlechter, wie die de Ponte, de Palatio angesehen und mächtig da, war doch der jetzt mehr ideelle Vorzug der Vollfreiheit längst vor dem des persönlichen Ansehens zurückgetreten.

Aber auch unter den Bürgern kann der Bischof keine freie Wahl

---

stad geburtich sin, und als ir eyme liebes gebrichet, so sal er eynen andern setzen, der ir genosz sy. Hierbei ist aber zu bemerken, dass ein Teil der Bürgerschaft unter Balduins Vorgänger gegen das Schöffenregiment, das wie es scheint, oligarchisch auszuarten drohte, sich erhob (s. Anh. c, 1 u. 2), zugleich hatten die Bürger ein Interesse daran, dass der Gewalt der Schöffen die des Bischofs bis zu einem gewissen Grade das Gegengewicht hielt.

[1]) A. a. O. II, Nr. 15.

[2]) A. a. O. I, Nr. 653.

[3]) II, Nr. 126, 181, 191; III, Nr. 261, 756. Die einige Male gebrauchte Bezeichnung fideles (sc. episcopi) II, Nr. 268, III, Nr. 238 beweist nichts gegen unsere Behauptung; zu den fideles des Bischofs können im weitesten Sinne alle Bewohner der Stadt gerechnet werden. Einmal II, Nr. 208 werden die iuris periti scabini ausdrücklich von den fideles unterschieden (iuris peritorum scabinorum *et* fidelium nostrorum).

[4]) Dass in der Urkunde III, Nr. 832 Richard de Palatio und Theoderich de Ponte unter den Titel scabini geraten, ist, wie eine Vergleichung der Zeugenlisten ergiebt, ein offenbarer Irrtum, vgl. Nr. 730 u. 835.

Digitized by Google

geübt haben. Einige der Schöffennamen, wie Ludwig, Heinrich und Arnold verschwinden während des ganzen Zeitraumes, andere wie Ernst, Gottfried und Walter während 50 Jahren nicht aus den Zeugenreihen. Zuverlässiger noch sprechen die Familiennamen: ein Arnold Howas begegnet uns zuerst 1181[1], ein gleichnamiger 1240[2] und dessen Sohn Ordulph Howas 1258 als Schöffe[3]. Einer der beiden Ludwige führt seit 1225 den Beinamen Freissamm;[4] einen Werner Freissamm finden wir auch 1258 als Schöffen[5], mithin hat sich die Würde auch in dieser Familie längere Zeit erhalten. Mehrfach können wir direkt nachweisen, dass der Sohn dem Vater in der Schöffenwürde gefolgt ist. Den Ludewicus der Urkunde II, No. 101[6] kennen wir als Schöffen[7], als dessen Vater wird Wezelo genannt; ein Wezelo aber ist schon seit 1168 als Schöffe nachweisbar[8]: ich bin der Ansicht, dass er mit dem Vater dieses Ludwig identisch, also hier schon dem Sohne vom Vater die Würde überkam. Später mehren sich die Beispiele. Um 1220 folgt Heinrich seinem Vater Systapp[9]; in demselben Verhältnis Ordolph dem Jakob[10], 1225 Baldewin dem Alexander[11] u. m.

Als letzten Beweis für die oben aufgestellte Behauptung führen wir an, dass häufig Brüder zugleich als Schöffen fungieren, so um 1211 die Brüder Warner und Jakob[12], um 1220 Warner und Bartholomæus[13], ja um 1258 finden wir 3 Gebrüder Colinus, Ordolphus, Jakob und zwei Gebrüder Heinrich zugleich als Schöffen thätig[14].

Alle diese Erscheinungen sind nach meiner Meinung nur erklärlich

---

[1]) II Nr. 50.

[2]) III Nr. 682.

[3]) A. a. O. Nr. 1433 und 1469.

[4]) III Nr. 240.

[5]) A. a. O. Nr. 1433.

[6]) Die Urkunde ist nicht genau zu datieren, in Anbetracht der Zeugen aber wird sie nicht vor 1180 anzusetzen sein. Der Albertus dapifer erscheint seit 1181 (II Nr. 47, 50, 54).

[7]) Vgl. II Nr. 84/85.: Ludewicus Trevirensium honestus civis et scabinus, qui etiam dicitur advocatus, et Wecelo frater eius.

[8]) Vgl. I Nr. 653 und II Nr. 15.

[9]) III Nr. 153 und II 268.

[10]) A. a. O. u. II 276.

[11]) III Nr. 240; Alexander, Schöffe von 1200—1221.

[12]) Nr. 276.

[13]) III Nr. 153.

[14]) A. a. O. Nr. 1433, 1271 finden wir auch 3 Gebrüder Ordulf Jacob, Tilmann und die beiden Brüder Heinrich (Goerz, Reg. III, 2625).

Digitized by Google

aus einem von den Schöffen wenigstens de facto geübten Recht der Selbstergänzung und diese Thatsache ist auch durchaus dem Gange der Geschichte entsprechend. Die Schöffenwürde wurde ursprünglich übertragen an vollfreie Männer aus angesehenen Geschlechtern, sie galt als ministerium auf Lebenszeit, nur wegen Unwürdigkeit konnte der Inhaber derselben entkleidet werden[1]. Was Wunder, wenn sich auch hier mit der Zeit die das ganze Ämterwesen durchziehende Neigung zur Erblichkeit geltend machte, wenn gewisse Geschlechter, bei denen sich unter der Gunst der Verhältnisse diese Würde durch einige Generationen thatsächlich erhalten, nunmehr mit dem Anspruch auf dieselbe hervortreten, wenn sich dann das Kollegium fester schloss und unbekümmert um die formellen Ansprüche des Stadtherrn es endlich als sein gutes Recht erachtete, bei notwendigen Ergänzungen das entscheidende Wort zu reden? Ergiebt sich aber, wie das gleich für Trier bewiesen werden soll, dass das Schöffenkolleg sich zum städtischen Rat herausgebildet, so muss, falls es nicht gleichsam als Durchgangsstadium zugleich den Charakter eines bischöflichen consilium angenommen, (was, wie gezeigt, in Trier nicht der Fall war), notwendig der oben bezeichnete Gang der Entwicklung eingetreten sein. Denn wie hätte ein Kolleg, dessen Mitglieder nach freier Wahl des Stadtherrn ernannt wurden, sich zum Mittelpunkte der städtischen Freiheitsbestrebungen machen können, Bestrebungen, die gerade darauf ausgingen, die Rechte und Interessen des Herrn zu schmälern? Es ist unter diesen Umständen dem oben angezogenen Statut Balduins eine blos doktrinäre Bedeutung beizulegen[2], und dabei noch zu berücksichtigen, dass dieser Bischof eine nachdrückliche Reaktion gegen die städtische Freiheit unternommen.

Bevor wir jetzt den Beweis erbringen, dass das Schöffenkolleg Rat der Stadt geworden, erledigen wir noch die Frage nach der Anzahl der Mitglieder.

Das Schöffenkolleg bestand aus 14 Mitgliedern.

Für die Zahl 14 beweist schon der Umstand, dass häufig 14, aber nie mehr Schöffen genannt werden[3], besonders aber eine Urkunde

---

[1]) Sohm, a. a. O. 377. Waitz, V. G. III 328 ff., VIII 56 ff.

[2]) Der betreffende § 6 verliert sehr an Gewicht, wenn man die §§ 44 bis 52 (lauter Klagen gegen die Schöffen) dagegen hält. Aus ihnen ergiebt sich, dass die Schöffen vielfach in offenbarem Gegensatz zum Bischof handeln; der kraftvolle Balduin würde sich während seiner langen Regierungszeit doch sicher ein gefügiges Colleg geschaffen haben, wenn er es *gekonnt* hätte.

[3]) A. a. O. III No. 67, 228, 448, 682 u. m.

Digitized by Google

aus dem J. 1251, wo nach den Worten omnes scabini 14 Namen folgen[1]. Wird ein Schöffe Schultheiss, so tritt an seiner Stelle kein Neuer in's Kolleg ein, es sind also dann neben ihm im Ganzen 13 Schöffen. Dies folgt schon daraus, dass neben einem Schöffenschultheiss niemals 14 Schöffen erscheinen, was bei einem Ministerialenschultheiss mehrfach der Fall ist[2], unwiderleglich aber aus einer um 1221 angefertigten Testamentsurkunde[3]: hier heisst es, der Akt sei vollzogen coram Gerbrando tunc temporis sculteto et universis scabinis, und nur 13 Schöffen sind hier als Zeugen angeführt[4]. Der Schultheiss verlor aber auch gar nicht den Charakter eines Schöffen, einer derselben heisst scultetus et scabinus[5], wie er denn auch nach Ablauf seines Amtes wieder einfach als Schöffe bezeichnet wird (S. 107).

Das Schöffenkolleg war der Rat der Stadt.

Zunächst sei daran erinnert, dass das Schöffenkolleg nach unserer Meinung an der Spitze jener die Macht des Bischofs bedrohenden bürgerlichen Bewegung gestanden(S. 104 ff.). Es wurde so in einen Kreis von Interessen gedrängt, die seine ursprüngliche Bestimmung, Recht zu weisen und zu sprechen, überschritten, es wurden ihm Ideen zugeführt, die es aus dem ihm ursprünglich zu Grunde liegenden Gedanken heraus niemals entwickelt hätte. Wie schon bemerkt, entbehren wir über die spezielle Verfassung jener communio jedes Anhaltspunktes, mithin lässt sich auch über die Befugnisse, welche den Schöffen in jener Stellung zugestanden, nichts Näheres ermitteln. Wo dieselben in den Urkunden dieses Zeitraums zuerst auftreten, tragen sie blos den Charakter von Zeugen; unter den idoneae personae, auf deren Zeugnis man sich beruft, befinden sich auch die Schöffen[6]. Der betreffenden Urkunde ist das Siegel der Stadt angehängt; unter den Zeugen können dies nur die Schöffen vollzogen haben, die Schöffen führen somit das Siegel der Stadt. Durch dieses Siegel aber wird der Stadt gleichsam der Charakter einer Persönlichkeit verliehen (worüber ausführlicher S. 120 ff.), die Schöffen sind die sichtbaren Repräsentanten dieser Persönlichkeit. — Wir übergehen zunächst den fortschreitenden Gang

[1]) III. No. 1128.
[2]) A. a. O. No. 67, 570.
[3]) A. a. O. No. 276.
[4]) Das Ludewicus Freyssaminus gehört zusammen s. a. a. O. No. 240, Zeugen.
[5]) A. a. O. No. 648. Nicholaus scultetus et scabinus.
[6]) II Nr. 15.

Digitized by Google

der städtischen Entwicklung und eilen zu dem Punkte, wo das Schöffenkolleg zuerst urkundlich nachweisbar als Rat der Stadt Trier fungiert. Diese stand um 1226 bereits so weit frei neben dem Bischof, dass sie selbständig urkundend auftreten konnte. Am 9. März verbieten Schultheiss, Schöffen und Gemeinde von Trier, dass einer ihrer Bürger einen Metzer wegen Schulden verhaften lasse[1]: die Gemeinde von Trier erlässt Befehl kraft eigenen Rechtes, an der Spitze steht der Schultheiss und das Schöffenkolleg — doch nur als städtischer Rat, und dies zu unserer Zeit in allen Fällen, wo die Stadt Trier selbständig Urkunden ausstellt[2]. Und nur aus letzterer Eigenschaft erklärt sich die Ausübung der Verwaltungsthätigkeit, welche urkundlich nachweisbar in dem Kreise der Befugnisse der Schöffen lag. Dieselben hatten nämlich im Verein mit den Bürgern von Trier die Höhe des auf der Mosel zu entrichtenden Zolles[3] (worauf wir noch zurückkommen), sowie die Höhe des in der Stadt aufzulegenden Ungeldes zu bestimmen[4], welches Recht, wie wir sehen werden, die Stadt noch im Laufe dieser Periode erwarb.

Es sei gestattet, diesen Charakter des Schöffenkollegs noch durch einige weitere aus dem folgenden Zeitraume genommene Beispiele zu erhärten. Der Bischof Heinrich von Vinstingen (1260—1286) verübte in den ersten Jahren seiner Regierung arge Gewaltthaten gegen den Abt Theodorich von S. Matthias und die treu zu demselben haltenden Mönche. In der von einem Zeitgenossen aufgezeichneten Schilderung dieser Ereignisse[5] treten die Schöffen wiederholt in einer Weise

---

[1]) Goerz, Mr. Reg. II No. 1747.

[2]) Mr. U.-B. III No. 648: Nicholaus scultetus, scabini et universitas civitatis Treverensis notum esse volumus; a. a. O. No. 818: Henricus scultetus, scabini ac universitas civium Trevirensium notum esse volumus.

[3]) A. a. O. No. 712 (a 1241): cum diffinitum sit a scabinis et civibus Trevirensibus super donatione thelonei civium Confluentinorum apud Treverim.

[4]) Vergleich Diethers mit der Trierer Bürgerschaft (s. Anhang c. Nr. 2): qui (sc. consules, eine nur vorübergehende Erscheinung), cum scabinis de bono et utilitate communi civitatis tractare poterunt et debebunt. ita tamen quod singulis annis in creatione consulum dicti consules et scabini requisiti a domino archiepiscopo super fidelitate sua de necessitatibus et debitis ipsius civitatis, si dixerint necessitates et debita imminere, possint dictum ungelt augere et minuere sicut fuerit opportunum. Conventio Baldewini (Hontheim II, 35): item consentimus et volumus quod scabini et communitas dicte curie nostre Trevirensis pro suis et eiusdem civitatis necessitatibus valeant inter se communi assensu eorum interveniente onus vel talliam, quod vulgariter dicitur „ungelt", imponere sibi ipsis prout eis videbitur expedire.

[5]) Gesta Trev. SS. XXIV S. 414 ff.

Digitized by Google

auf, durch die sie auf das Unzweideutigste als städtische Obrigkeit gekennzeichnet sind. So lesen wir S. 422, die Anhänger Heinrichs hätten eines Tages den Prior des Klosters von S. Matthias auf offener Strasse misshandelt: quod videntes scabini, cives et alii fideles civitatis . . dictum priorem de malefactorum manibus viriliter eripuerunt; S. 434 heisst es, als die aus dem Kloster vertriebenen Mönche gehört, dass Wilhelm von Meisenburg innerhalb desselben Alles zertrümmere: fecerunt convocari omnes prelatos . . necnon omnes scabinos cunctosque cives civitatis Treverensis, quos poterant habere meliores. Und der Papst bittet in einem besonderen Schreiben die scabini et universitas Trevirensis seine in der Streitsache wider Wilhelm von Meisenburg ernannten Richter kräftig zu unterstützen [1]. Dazu vergleiche man das Bündnis Diethers mit Trier (Anhang c. No. 1), abgeschlossen zwischen Bischof einer-, Schöffen und Gemeinde von Trier anderseits, die eben (S. 119 Anm. 4) angezogene Stelle aus dem Vergleiche genannten Erzbischofs mit der Stadt, und endlich folgende Stelle aus der conventio Baldewini [2]: quod de cetero consules in dicta civitate non ponentur alii quam scabini, qui ab antiquo presidere ibidem consueverunt [3]. Es ist somit unzweifelhaft, dass das Schöffenkolleg im Laufe der Zeit Rat der Stadt geworden, natürlich nicht durch einen einmaligen gesetzgeberischen Akt, sondern, wie so manche rechtliche Bildung des Mittelalters, als das Resultat einer allmählich sich vollziehenden Entwicklung. Wir versuchen jetzt, uns in diese an der Hand der geschichtlichen Ereignisse einen Einblick zu verschaffen, um zugleich die Bedeutung des Schöffenkollegs noch in anderer Beziehung zu erläutern.

Durch die Aufhebnng der mehrfach genannten communio sollte den Bestrebungen der Bürger, sich dem Bischof gegenüber auf freieren Fuss zu stellen, ein Ende gemacht werden, allein, einmal angebahnt, lassen sich derartige Strömungen nicht durch blosse Edikte unterdrücken. Wir sind einigermassen erstaunt, zehn Jahre nach jenem Ereignis ein Stadtsiegel zu finden [4]. Was bedeutet ein Stadtsiegel? Wir

[1]) Vgl. a. a O. S. 433.

[2]) Hontheim a. a. O. II, 35.

[3]) Vgl. Beschwerde Balduins a. a. O. § 5: item ist versprochen in yren brieven, daz sie keynen rayt setzen noch halden sollen, dan die scheffene von der stad.

[4]) Mr. U.-B. II, Nr. 15; die Vermutung Dr. Ladners (Jahresbericht 1855 S. 23), Erzbischof Johann (1190—1212) sei der Urheber des ältesten Stadtsiegels, ist also unbegründet.

Digitized by Google

legen dem unserigen nicht die Bedeutung eines „Symbols der vollendeten städtischen Entwicklung“ bei, wie Arnold für Worms will[1], aber immerhin verleiht doch ein Siegel der Stadt gleichsam den Charakter einer Persönlichkeit, und zwar für jene Zeit den Charakter einer besonders berechtigten Persönlichkeit. Indem die Stadt das Siegel, dessen Aufkommen unzweifelhaft mit jener communio in Zusammenhang zu bringen ist, weiter führte, hatte sie nicht aufgehört sich als das zu fühlen, was zu sein sie durch jene Vereinigung in letzter Linie erstrebte, eine einheitliche Körperschaft gegenüber der Macht des Bischofs.

Wir gedachten bereits des siebenjährigen Schismas (S. 95), welches die Stadt nach Arnold's Tode zu einem Schauplatz beständiger Unruhen und Tumulte machte. Dass von einer solchen Zeit, wo die bischöfliche Oberleitung fehlte, die Freiheitsbestrebungen der Bürger ausserordentlich begünstigt wurden, versteht sich von selbst. Auf Rechnung dieses Umstandes bringe ich es auch, dass unter der Regierung Johanns die Schöffen regelmässig in der Umgebung des Bischofs bei allen Angelegenheiten auftreten, die auch nur entfernt auf die Stadt Bezug haben. Im J. 1202 hören wir zuerst urkundlich von der universitas civium Treverensium, in dem Bündnis, welches König Philipp am 11. Oktober genannten Jahres mit Geistlichen, Ministerialen und Bürgern von Trier abschliesst[2]. Philipp wollte sich der Stadt, in der er schon vor drei Jahren eine ehrenvolle Aufnahme gefunden[3], in seinem Kampfe mit Otto versichern, was natürlich nicht ohne Privilegien abging. Er verheisst den Betreffenden seinen besonderen Schutz, wohin sie auch gehen im Reiche, und befreit sie von dem ungebührlichen Zoll bei Cochem an der Mosel und Hammerstein, kurz, verspricht denselben während seines ganzen Lebens, soweit es in seinen Kräften stehe, alle mögliche Hülfe und Ehre angedeihen zu lassen[4]. Dagegen verpflichten sich die Genannten, so oft sie aufgefordert werden, Philipp beizustehen und im Falle des Ablebens des damaligen Bischofs nur einen ihm Getreuen zu wählen. Johann ist namentlich nicht in das Bündnis eingeschlossen, bei Erwähnung des kaiserlichen Schutzes wird ganz allgemein auch der

[1]) A. a. O. S. 305.

[2]) A. a. O. II No. 202.

[3]) Reiner Leod. SS. XVI, 695; Boehmer, fontes II, 374.

[4]) . . in omnibus agendis suis pro posse nostro et viribus nostris firmiter atque fideliter promisimus toto tempore vite nostre defensare, honorare, manutenere et per omnia promovere.

Digitized by Google

antistes einbegriffen; später trat er, wie wir aus einem Brief von Innocenz wissen, dem Vertrage bei[1]. Wir heben aus der Urkunde noch einmal folgende Stellen hervor: econtra ipsi omnes (scl. clerici, abbates et ministeriales) cum universitate civium fideliter atque firmiter promiserunt, und am Schluss hinter den Namen derjenigen, welche seitens der Trierschen Kirche eidlich für die Aufrechthaltung des Vertrages einstehen: et alii quam plures cum universitate civium Treverensium. Die universitas civium ist hier als vollberechtigtes Glied in die Reihe derer eingetreten, mit welchen der Vertrag zu schliessen, mithin ist ihr vom Kaiser stillschweigend der Charakter eines rechtsfähigen Subjektes zuerkannt, da nur mit einem solchen ein Vertrag denkbar ist. Es passt hierzu auch die Stelle aus dem oben genannten Briefe von Innocenz: (Johannes) . . cum burgensibus civitatis . . in nostram iniuriam coniuravit; und beide Urkunden bilden einen Kommentar zu dem sigillum civium Treverensium[2], wenn wir auch auf ein deutliches Bild verzichten müssen.

Von weit grösserer Wichtigkeit aber für die Stadt waren die Privilegien, welche Otto IV. am 18. April 1212 ausstellte. Wir müssen zum Verständnis derselben einen kurzen Blick auf die geschichtlichen Ereignisse werfen.

In dem Kampfe zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. hatte sich Erzbischof Johann von Trier anfangs der Partei des letzteren zugeneigt, war aber bald in das andere Lager übergetreten und schon am 8. Sept. 1198 in Mainz bei der Krönung Philipps anwesend[3]. Und als 1211 der Mainzer Erzbischof den Bann über den mit dem Papste zerfallenen Otto aussprach, war aller Wahrscheinlichkeit nach Johann einer der ersten, die von ihm abfielen, um sich der Partei des jungen Friedrich zuzuwenden[4]. Seine Stadt aber hielt, wie so manche andere, fest an Otto, ja sie scheint dessen Sache werkthätig unterstützt zu haben[5]. Das brachte ihr denn genannte Privilegien

---

[1]) Winkelmann, Otto IV u. Philipp von Schwaben I, 264 Anmerkung: cum burgensibus civitatis et quibusdam clericorum et ministerialium Treverensis ecclesie in nostram iniuriam coniuravit.

[2]) Auch II Nr. 221 mit dem Siegel des Domkapitels und der cives Trevirensium.

[3]) Winkelmann a. a. O. I. 73, 136.

[4]) Winkelmann a. a. O. II 270, 274, 281.

[5]) A. a. O. II Nr. 281—283 in I: et quia memorati ministeriales et cives quemadmodum ab eis postulandum duximus, mandatum nostrum in

Digitized by Google

ein[1]. In dem ersteren von ihnen heisst es: „In Anbetracht der Treue, welche unsere lieben Getreuen (dilecti fideles nostri) Ministerialen und Bürger von Trier gegen mich und das Reich hegen, haben wir sie mit Personen und Eigentum, beweglichem und unbeweglichem, unter unseren und des Reiches besonderen Schutz genommen und bestimmen, dass dieselben von aller Beschwer und Unbill frei seien. Und da die Betreffenden in verlangter Weise unseren Auftrag erfüllt und durch ihre Dienstleistung zu Ehren des Reiches gegen jeden lebenden Menschen uns Sicherheit gewährt haben, versprechen wir ihnen in Sachen, die sie berühren, weder mit dem Papste, noch mit irgend einem lebenden Menschen einen Vergleich oder eine Übereinkunft zu treffen, ohne sie dabei einzuschliessen (nisi ipsis in ea compositione et concordia inclusis)".

Und das zweite Privileg lautet: „In Anbetracht der uns bewiesenen vorzüglichen Treue der Ministerialen und Bürger von Trier halten wir es nicht für unwürdig, sie als besondere Getreuen des Reiches (tamquam speciales imperii fideles) immer zu ehren, sie bei allem ihrem Thun zu unterstützen, wollen sie aber durch dieses besondere Geschenk unserer Freigebigkeit zu unserem Dienste verpflichten." Zum Schluss wird ihnen dann noch in feierlicher Weise der kaiserliche Schutz durch das ganze Reich versprochen.

Es wäre interessant zu wissen, welcher Art die Hülfsleistung gewesen, deren in den Privilegien so rühmend gedacht wird; ob, wie Brower anführt, die Trierer in der That wider den Willen des Erzbischofs den Pfalzgrafen Heinrich bei seinen Zügen gegen das Erzstift Mainz unterstützt. In diesem Falle hätten wir hier den Anfang einer selbständigen nach aussen gerichteten städtischen Politik, allein da die Nachricht nicht hinlänglich verbürgt, müssen wir uns begnügen, diese Möglichkeit hervorgehoben zu haben.

omnibus adimplere curarunt et de servitio suo ad honorem imperii contra omnem hominem viventem securos nos reddiderunt . . in II: quod cum fidelium nostrorum tam ministerialium quam civium Treverensium devocionem et sinceram fidem operis executione sepius cognoverimus . .; man vergleiche hierzu die Nachricht bei Brower a. a. O. XV, 109. Derselbe berichtet „pro comperto", als Pfalzgraf Heinrich, der Bruder Otto's nach der Bannung des letzteren sich auf das Erzstift Mainz geworfen, hätten die Trierer ihrem alten Freunde (ihrem ehemaligen Schirmvogt) gegen den Willen des Erzbischofs geholfen. Ferner die Notiz bei Nauclerus, „der Pfalzgraf sei damals gegen Siegfried von Mainz zu Felde gezogen cum civitatibus, quae Ottonis partes fovebant. (Winkelmann a. a. O. II. 281).

[1]) A. a. O. II Nr. 281—283.

Digitized by Google

In dem ersten Privileg greifen wir noch einmal auf die Worte zurück „nisi ipsis in ea compositione et concordia inclusis". Die Stelle kann, da es sich hier um Verleihung besonderer Gnaden handelt, nach meiner Meinung nur den Sinn haben, dass die Betreffenden in derlei Verträgen und Vergleichen als berechtigte Partei mit eingeschlossen sind, solche also nicht ohne Weiteres anzunehmen brauchen, sondern eventuell ein Wort dabei mitzureden haben.

In beiden Urkunden wird den Ministerialen und Bürgern von Trier der besondere Schutz des Reiches versprochen, ja in der zweiten werden dieselben speciales imperii fideles genannt. Diese Worte sind von Bedeutung. Wir wissen, dass die Bürger in den bischöflichen Städten trotz der zunehmenden Gewalt, welche die Bischöfe seit den Ottonischen Privilegien erlangt, nie den Zusammenhang mit Kaiser und Reich verloren hatten[1]. Nun begann sich aber im 13. Jh. der Begriff der Landeshoheit und des dominium terrae auszubilden, auch die geistlichen Fürsten erscheinen in der Reihe der selbständigen territorialen Gewalten, und unter diesen Umständen wurde nach dem Grade der Selbständigkeit, welche um diese Zeit die Bürger gegenüber dem Stadtherrn erlangt, dieser Zusammenhang mehr oder weniger gelockert. Da war es für Trier von grosser Bedeutung, dass die Zugehörigheit der Bürger zum Reiche in einer Weise betont wurde, wie es hier geschah: es war mit diesen Privilegien die Grundlage gegeben, aus der sich die Reichsunmittelbarkeit der Stadt entwickeln konnte. Eine grössere spezielle Bedeutung ist den Privilegien nicht beizumessen; man darf nicht etwa denken, dass jene Elemente jetzt mit einem Male alle Beziehungen hätten abbrechen können, die noch zwischen ihnen und dem Bischof bestanden. Immerhin aber konnten sie sich in ihren Bestrebungen, sich der Obergewalt des Bischofs zu entziehen, auf dieses Privileg berufen, und es war nur eine Frage der Macht, wie weit sie dieselben fernerhin zur Geltung bringen konnten. Dazu waren aber die nächstfolgenden Zeiten nicht günstig. Der Nachfolger Johanns, Theodorich (1212—1242) wird zwar als ein friedfertiger Mann geschildert[2], allein er stand bei Friedrich II. die ganze Zeit seines Lebens in hohem Ansehen[3], und es ist bekannt, welch eigentümliche Politik dieser Kaiser den Städten gegen-

[1]) Heusler a. a. O. S. 213.

[2]) G. Trev. SS. XXIV S. 398: qui et ipse cum esset prudentie magne, paci et quieti magis, quam bellis operam dedit.

[3]) Man vergl. ausser den Gesta (a. a. O. 400: archiepiscopus autem magnus fuit apud regem) auch Mr. U.-B. III Nr. 423, 463, 505.

Digitized by Google

über beobachtete. Wie weit dessen Zug über die Mosel (1214)[1] auf die Trierschen Verhältnisse eingewirkt, wissen wir nicht, da wir aus jenen Zeiten über die Stadt keine Nachrichten haben[2]. Dagegen glaube ich in einem Vorgange späterer Zeit die Folge von Friedrichs städtefeindlicher Politik zu erkennen. Die Bürger und Ministerialen hatten sich, wir wissen nicht seit wann, ein Mitaufsichtsrecht über die Triersche Münze erworben[3]. Sie besassen dasselbe noch 1219[4]. Allein am 6. Dezember 1221 verpfändet Theodorich die Münze an zwei Bürger von Metz, blos de consilio et consensu des Domkapitels; der Ministerialen und Bürger geschieht keine Erwähnung[5]. Nun aber hatten diese jenes Mitaufsichtsrecht doch in erster Linie erstrebt, um sich vor willkürlichen Verrufungen und den damit verbundenen Verschlechterungen der Münze zu schützen, eine Verpfändung kam aber immer einer Verschlechterung gleich (eine solche ist auch hier vorgesehen, da es heisst, die Pfandinhaber dürften die Mark nur um 11 Denare verschlechtern), nach dem Sinne jenes Aufsichtsrechtes hätte also auch hier die Erlaubnis der Bürger und der Ministerialen eingeholt werden müssen. Dass dieses nicht geschah, bringe ich auf Rechnung des Ediktes von Frankfurt (1220, April 26), welches, insofern es den Bischöfen die Herrschaft über ihre Stadt bestätigte, indirekt gegen die städtischen Freiheiten gerichtet war. Theodorich hat jene Urkunde mit unterschrieben, gestützt auf jenes Privileg und im Vertrauen auf den kaiserlichen Schutz wird er sich diesen Eingriff in das bestehende Recht erlaubt haben. Dagegen machte er keinen Versuch, die Selbständigkeit der universitas anzutasten, vielmehr tritt dieselbe, wie schon bemerkt, bald nach Erlass jenes Ediktes zum ersten Male selbständig urkundend auf, ein Ereignis, das wir in diesem Zusammenhange noch einmal berühren müssen. Am 9. März 1226 verbieten Schultheiss, Schöffen und Gemeinde von Trier, dass einer ihrer Bürger einen Metzer wegen Schulden

[1]) Annal. Col. Max. SS. XVII, 827, Reiner Leod. SS. XVI a. a. 1214.

[2]) Brower a. a. O. XV, S. 115 berichtet zwar, Friedrich habe damals die Stadt gezwungen dem Bündnisse mit Otto zu entsagen, giebt aber nicht an, woher er diese Nachricht hat. Sie scheint mir bloss eine (allerdings nahe liegende) Schlussfolgerung zu sein, die er selbst gezogen hat.

[3]) Mr. U.-B. II, S. 399: archiepiscopus consilio priorum Treverensis ecclesie ministerialium et burgensium mutabit monetam, quando mutanda est.

[4]) Die Abfassungszeit jenes liber iurium annalium.

[5]) A. a. O. III, Nr. 174.

Digitized by Google

verhaften lasse[1]. Leider war mir die Urkunde nur im Regest zugänglich; allein auch aus diesem gewinnen wir den erwünschten Aufschluss: die Gemeinde von Trier betrachtet sich als völlig selbständig neben dem Bischof, und wendet sich befehlend an die Bürgerschaft kraft eigenen Rechtes. Das Schöffenkolleg funktioniert also hier zum ersten Male urkundlich nachweisbar als Rat der Stadt. Aber auch die gerichtliche Thätigkeit desselben wurde seit Theodorich immer mehr in Anspruch genommen, ein charakteristisches Beispiel soll uns hierüber belehren. Der Ritter Mattheus de Ponte hatte einen Streit mit dem Kloster S. Martin zu Trier wegen Besitz eines Waldes bei Irsch[2]. Vor dem Bischof und vielen anderen angesehenen Geistlichen und Rittern wird die Sache zu Ungunsten des Ritters entschieden. Als die Entscheidung gewissen dabei beteiligten Landleuten vorgelesen wird, fordern dieselben, die Ritter sollen zur grösseren Sicherheit (quatenus firmius observarentur que gesta fuerant) vor Schöffen und Bürgern den ihnen auferlegten Verzicht wiederholen; dies geschieht in der That vor Schultheiss und sämtlichen Trierschen Schöffen. Warum bot die Entscheidung des Bischofs und seiner Umgebung den Landleuten nicht Sicherheit genug? Fast sollte man meinen, das Gericht der Schöffen habe damals schon mehr Ansehen genossen, als das Hofgericht des Bischofs. Seit 1220 tritt uns in den Urkunden die gerichtliche Thätigkeit der Schöffen immer häufiger entgegen, und zwar werden folgende Sachen vor ihr Forum gebracht: zunächst alle Rechtsgeschäfte Trierscher Bürger, welche sich auf innerhalb der Stadt gelegenes Eigentum beziehen, als Kauf[3], Übertragung zur Erbleihe[4], Verpfändungen[5], Testamente[6] und dergleichen mehr. Ritter[7] und einzelne Kleriker niederer Ordnung[8] erledigten dergleichen Angelegenheiten ebenfalls im Schöffengericht, während bei höheren Vasallen und Geistlichen, Stiftern und Kapiteln der Brauch in der Weise schwankt, dass bald die Schöffen bei solchen Geschäften beteiligt sind, bald nicht[9]. In diesen Punkten erweiterte sich räumlich die Kompetenz

---

[1]) Goerz, Mr. Reg. II, Nr. 1747.
[2]) Mr. U.-B. III, Nr. 67.
[3]) A. a. O. Nr. 240, 564.
[4]) A. a. O. Nr. 543.
[5]) A. a. O. Nr. 832, 876.
[6]) A. a. O. Nr. 276.
[7]) A. a. O. Nr. 614, 409.
[8]) A. a. O. Nr. 444, 549, 730 u. m.
[9]) A. a. O. Nr. 299, 380, 631 u. 671, 956 u. 1000 u. m.

Digitized by Google

des Schöffenkollegs, indem auch auswärtige Angelegenheiten dieser Art seiner Entscheidung vorgelegt wurden [1].

Von besonderer Wichtigkeit aber ist, dass die Schöffen auch einen entscheidenden Anteil an der höheren Gerichtsbarkeit über Triersche Bürger erlangten. Das ergiebt sich aus Folgendem: In der Unio septem ecclesiarum heisst es an einer Stelle: wenn ein Exkommunicierter an der Messe teilnimmt und ermahnt die Kirche nicht verlassen will, so sollen ihn, wenn er Trierscher Bürger ist, Schultheiss und Schöffen zur Strafe ziehen [2]. Sakrileg gehörte aber sicher auch nach den damaligen Begriffen zu den schwersten Verbrechen, die nur im obersten Gerichte gesühnt werden konnten. Des weiteren berufen wir uns auf ein Privileg, welches das Domkapitel 1258 seinen Dienern ausstellte [3]. Nachdem festgestellt, dass sie sich wegen Schuldforderungen und anderen derartigen Delikten nur vor dem Domprobst und nicht vor dem Schultheiss oder einem anderen geistlichen Richter zu verantworten brauchten, heisst es weiter: es enwere dan sache, das sy gestunffte wurden, das sy uffenberlich friede gebrochen hettent mit bluot sturezongen, aiffde das sy sich selbes mit friwillen under dat gezuche der stede scheffen von Triere ergeben hettent.

In allen drei Fällen verantworteten Bürger sich vor dem Schöffengericht, in kleinern Sachen entweder, wenn sie gezwungen wurden oder sich freiwillig dem Gerichte stellten, und bei Friedensbruch mit blutiger Hand, — nun, da hier keine weitere Motivierung folgt, so fügen wir hinzu, weil solche Verbrechen überhaupt vor das Schöffengericht gehörten [4]. Das wäre freilich an sich nicht merkwürdig, da die Schöffen auch in Kriminalfällen, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss, Urteil finden konnten, allein dies konstatiert zu haben ist deshalb für uns wichtig, weil das Schöffenkolleg zugleich als der Rat der Stadt nachgewiesen ist. Bekanntlich ist eine Stadt von dem Augenblicke an frei, wo es der sie leitenden Behörde gelungen ist, die ehemaligen Grafenrechte zu erwerben [5]; das bei weitem wichtigste dieser

---

[1]) A. a. O. Nr. 899, 1301.

[2]) A. a. O. Nr. 744 S. 563: ac monendi sunt scultetus et scabini, si civis fuerit Treverensis, ut talem ad emendam compellant.

[3]) A. a. O. Nr. 1468.

[4]) Man vergl. dazu § 7 der Klage Balduins (a. a. O.), aus dem sich auch indirekt ergiebt, dass die Schöffen über Tod und Leben abzuurteilen hatten.

[5]) Sohm a. a. O. S. 232, Heusler a. a. O. S. 212.

Digitized by Google

Rechte aber ist die höhere Gerichtsbarkeit. Diese an sich zu bringen, war so für den Rat von Trier wenigstens der Weg angebahnt, wenngleich noch der Bischof als der oberste Hort des Rechtes galt [1], und sein Beamter, der Schultheiss, mit dem Blutbann belehnt war.

Wie sich für geringere Sachen (clamores et querimonie) jenes Verhältnis zwischen Schultheiss und Schöffen regelte, ist in der conventio Baldewini ausführlich auseinandergesetzt [2]: item clamores et querimonie coram sculteto nostro faciende ex nunc in antea fient, sicut antiquitus sub Henrico et Arnoldo (1242—1259) quondam archiepiscopis Trevericis et aliis predecessoribus ipsorum fieri consueverunt, de quibus clamoribus et queremoniis ac emendis inde contingentibus sculteto noster Trevirensis se reget iuxta iudicium scabinorum nostrorum Treverensium ac iura et consuetudines eorundem scabinorum servabit, sicut tempore dictorum predecessorum nostrorum exstitit observatum. Et vice versa dicti scabini ipsi sculteto assidere tenebuntur et se habebunt ad usus dicti sculteti, prout tempore Henrici et Arnoldi facere consueverunt.

In dem von uns behandelten Zeitraume nahm der Schultheiss eine eigentümliche Stellung ein. Da er an der Spitze der Schöffen in Urkunden genannt wird, welche die universitas civitatis Trevirensis ausstellt [3], so müssen wir ihn als den obersten städtischen Beamten betrachten, zugleich aber war er der erste weltliche Beamte des Bischofs, und so konnte er in die Lage kommen, sich ganz widerstreitende Interessen vertreten zu müssen. Es rührt dieses unklare Verhältnis jedenfalls daher, dass wir hier noch einen Zustand der Entwicklung vor uns haben, und so in vielen Punkten zwischen bischöflichen und städtischen Interessen noch keine scharfen Grenzen gezogen waren. Dies änderte sich, als an die Spitze des Schöffenkollegs ein Schöffenmeister trat, (zuerst nachweisbar 1267 [4]), dessen Stellung aber werden wir erst in der Fortsetzung dieser Arbeit erörtern können.

Es wurde bereits erwähnt, dass dem Schöffenkolleg zustand, die Höhe des auf der Mosel bei Trier zu entrichtenden Zolles zu bestimmen. Wir erfahren hierüber aus einer von Theoderich 1241, Juli 21 ausge-

---

[1]) Vgl. a. a. O. III, Nr. 744 S. 562: cum per ipsum (sc. archiepiscopum) iustitia robur debitum et vigorem debeat obtinere.

[2]) Hontheim II, 35 (16. März 1309).

[3]) III. Nr. 648: Nicholaus scultetus, scabini et universitas civitatis Trevirensis notum esse volumus.

[4]) Goerz, a. a. O. III, Nr. 2262.

Digitized by Google

stellten Urkunde[1], in welcher der Erzbischof Schultheiss und Schöffen, sowie die gesamte Bürgerschaft ermahnt, darüber zu wachen, dass der Zollsatz auf der Mosel, welchen Schöffen und Bürgerschaft von Trier für die Koblenzer festgesetzt, innegehalten werde; es ist zwar hier nur von dem Zoll die Rede, welchen die Bürger von Koblenz zu entrichten haben, allein es scheint mir der Schluss nicht zu gewagt, dass die Betreffenden überhaupt den Zoll auf der Mosel festzusetzen hatten; in diesem Falle sind die Koblenzer nur hervorgehoben, weil der Bischof sich gerade in deren Stadt befand und vielleicht von der Bürgerschaft in dieser Sache angegangen war. Der Ertrag dieses Zolles wird damals ebenso zur Verfügung des Bischofs gestanden haben wie 50 Jahre später, wo Erzbischof Boemund den Zoll von Trier bloss unter Zustimmung des Domkapitels auf 8 Jahre an die Trierschen Schöffen (Brower nennt sie senatores scabini) Friedrich, Bartholomaeus und Bonefacius Hauschild verpachtete[2], allein schon durch die blosse Setzung desselben hatte die Stadt ein für die Entwicklung ihres Handels wichtiges Recht erworben. Seit wann sie in dem Besitz desselben, vermag ich nicht zu bestimmen. Die Edikte von Worms (1231 Jan. 23. und Mai 1) und Ravenna (1232 April) haben auf die Entwicklung der Stadt keinen bemerkbaren Einfluss ausgeübt.

Erzbischof Theodorich starb im März 1242[3]; die Streitigkeiten über die Wahl seines Nachfolgers brachten den Trierern wieder eine Bestätigung der städtischen Freiheiten ein. Die maior und sanior pars capituli nämlich wählte den Domprobst Arnold von Isenburg, eine andere Partei Rudolph de Ponte, Probst von S. Paulin. König Konrad, dem der Isenburger als Verwandter Siegfrieds von Mainz und vielleicht

---

[1]) A. a. O. Nr. 712: cum diffinitum sit a scabinis et civibus Trevirensibus super donatione thelonii civium Confluentinorum apud Treverim.

[2]) Am 3. Dezember 1289, Goerz, Reg. der Erzbischöfe von Trier, S. 57, vgl. Brower a. a. O. XVI, 172.

[3]) G. Tr. a. a. O. S. 404. Einer aus der Sippe des Erzbischofs Siegfried von Mainz hatte den Siegfried von Hoheneck, der ihn in dem Hause des damaligen Dompropstes Arnold ergreifen und zum König führen wollte, tödlich verwundet. Desshalb entstand ein Aufruhr, die Mehrzahl der Begleiter des Königs bewaffnet sich und vertreibt den Propst nebst seiner familia aus dem eigenen Hause nach dem palatium. Durch Vermittlung des Erzbischofs Theodorich, der Herren von Bolanden und Falkenstein wird die Sache äusserlich beigelegt; Konrad aber habe diesen Vorfall dem Arnold nachgetragen.

Digitized by Google

in Erinnerung an einen skandalösen Auftritt bei seiner letzten Anwesenheit in Trier verhasst war [1], erkannte die Wahl Rudolphs an und liess dieselbe durch seinen Vater bestätigen. Da wurde die Stadt wieder einmal der Schauplatz heftiger Kämpfe, und Konrad stellt den Bürgern, wohl um sie auf die Seite seines Kandidaten zu ziehen, ein Privilegium aus, welches ihre Zugehörigkeit zum Reiche wieder in entschiedener Weise ausspricht: [2] ad devota servicia, que cives Treverenses domino et patri nostro, nobis et imperio prestiterunt et frequenter potuerunt exhibere, debitum respectum habentes, eosdem cum personis et omnibus bonis suis sub imperium et nostram protectionem recepimus specialem, per optentum gratie domini et genitoris nostri et nostre firmiter praecipientes, ne quis eos contra presentis protectionis nostre tenorem ausu temerario molestare presumat. Wenn man nun auch diesem Privileg kaum mehr Gewicht beilegen darf als den schon erwähnten von Otto IV., so war es doch für die Bürger von Bedeutung, dass ihnen auch ein Glied des Herrscherhauses, welches im schärfsten Gegensatze zu jenem Otto gestanden, solchen Titel zusprach.

Wir haben schon mehrfach angedeutet, dass gerade bei diesem Kampfe zwischen Bischof und Stadt der thatsächliche Besitz materieller Macht sich als ein weit wirksamerer Faktor erwiesen, als die Stütze noch so unbezweifelbarer Rechtstitel; die Persönlichkeit des jeweiligen Stadtherrn vermochte auf die ganze Entwicklung einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Für die Selbständigkeits-Bestrebungen der Stadt Trier aber konnte keine Regierung günstiger sein, wie die Arnolds von Isenburg, welcher nach Abdankung Rudolphs allgemein als Erzbischof anerkannt wurde. Von Anfang an in Geldverlegenheit [3], ja zum Teil auf den guten Willen der Bürgerschaft angewiesen, die sich wegen einer Geldschuld mit für ihn verbürgt hatte [4], in beständige Kriege [5] verwickelt und von den Reichsgeschäften in mannigfachster Weise in Anspruch genommen [6],

[1]) Siehe S. 129, Anm. 3.

[2]) Mr. U.-B. III, Nr. 751.

[3]) A. a. O. III Nr. 755, 756, 812.

[4]) A. a. O. Nr. 756.

[5]) 1244 mit den Grafen von Sayn u. Luxemburg, (A. a. O. III Nr. 798. allegans guerram etc.), 1246 Krieg mit Zorno, Marschall des Herzogs von Baiern, den er zwei Jahre lang in der Burg Turon belagerte, vgl. G. Tr. a. a. O. S. 409. Annal. Pant. SS. XXII, 544 ff., Mr. U.-B. III, Nr. 959 u. 965. Dann die verschiedenen Feldzüge auf Seiten seiner Thronkandidaten: G. Tr. a. a O. S. 411, Bœhmer, Fontes 4,493, Annal. Pant. a. a. O. 545 ff., Mr. U.-B. III Nr. 1383.

[6]) Eifriger Anhänger Heinrich Raspe's und Wilhelms v. Holland, vgl. G. Tr. a. a. O.; später im Interesse Alphons v. Castilien thätig, G. Tr. a. a. O., Boehmer, Fontes II, 342.

Digitized by Google

konnte er nur zum geringsten Teile seine Sorge der Stadt zuwenden, geschweige denn daran denken, dieselbe wieder den Schranken der bischöflichen Herrschaft zu unterwerfen. So stellten denn auch unter ihm Rat und Bürgerschaft nach wie vor selbständig Urkunden aus [1], das vorhin erwähnte Zollvorrecht wird von ihm bestätigt [2], und des weiteren erfahren wir noch, dass bei Erhebung einer Acciese zur Befestigung der Stadt auch die Mitberatung und Zustimmung der Bürgerschaft herangezogen ist [3]. In Bezug auf diese Befestigung ist zu bemerken, dass zufolge der Grabschrift Erzbischof Johanns im Kloster Himmerode, schon dieser Kirchenfürst die Stadt durch eine Mauer hatte befestigen lassen [4]; es handelt sich also hier jedenfalls nur um eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Befestigung. Die Acciese sollte auf vier Jahre erhoben werden, darüber hinaus nur auf Beschluss des Bischofs, des Domkapitels und der Bürgerschaft. Sie lag auf den mannigfachsten Handelsartikeln [5], die Engroseinfuhr von Salz und Anderem war von der Acciese frei, Einfuhr in kleineren Massen unterlag ihr gleichfalls [6]. Kleriker und kirchliche Personen, Ritter und Ministerialen waren zu nichts pflichtig, ausser wenn sie Wein in kleineren Maassen verkauften. Bischof, Kapitel und Bürgerschaft hatten sich durch ein gemeinsames Versprechen zum Eintreiben derselben anheischig gemacht.

[1]) A. a. O. III, Nr. 818: Henricus scultetus, scabini ac universitas civium Trevirensium notum esse volumus.

[2]) Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus II Nr. 142.

[3]) Mr. U.-B. III, Nr. 932: communicato consilio et assensu venerabilis patris ac domini nostri archiepiscopi, capituli et universitatis pro necessitate civitatis Treverensis, statutum est, ut subscripta persolvantur ad firmitatem civitatis.

[4]) Brower a. a. O. XIV, 111. Über ältere Befestigungen Triers berichten die Gesta Adalb. metr., deren anonymen Verfasser Waitz (SS. VIII, 235) für einen wohl unterrichteten Augenzeugen hält, wie folgt:

Interea Treveri curarum pondere pressi,
Talibus insueti bellis intendere nisi,
Aggrediuntur opus sine muro; namque patebat
Urbs nisi pontificis quam quondam cura Brunonis
Fecit ad australem longo munimine plagam,
Vallo circumdant vel muro menia cingunt.

[5]) Auf Wein, alle Sorten Fleisch, Tuch, Scharlach, Honig, Mühlsteine, Felle, Salz, Oel, Fett, Wolle, Metalle, u. m.

[6]) Quilibet alienus vendens salem in navi vel extra navem si vendiderit simul X maldra nihil dabit, si minus vendiderit de maldro II dn., veniens in curru si vendiderit per minutas mensuras salem, solvet pro maldro II dn., in grosso nihil.

Digitized by Google

Wir haben hier eine städtische Abgabe für rein kommunale Zwecke vor uns, die unter den Begriff des sogenannten Ungeldes fällt[1], obschon diese Bezeichnung in der Urkunde nicht angewandt ist. Später wird das Ungeld definiert als eine exactio propter necessitates urgentes civitatis[2], eine solche war ja die vorliegende. Diese Steuer wird hier noch erhoben nach gemeinsamem Rate des Bischofs, Domkapitels und der Bürgerschaft, aber wir glauben in der Behauptung nicht fehl zu gehen, dass die Bürgerschaft noch unter Erzbischof Arnold das Recht der selbständigen Besteuerung erlangte. Dass dieses bereits unter seinem Nachfolger Heinrich (1260—1286) erreicht, steht urkundlich fest. In dem schon mehrfach erwähnten Vertrage zwischen Diether und der Stadt (2. April 1303) heisst es nämlich[3]: insuper est sciendum, quod de voluntate et assensu domini archiepiscopi exactio, que vulgariter dicitur „ungelt" propter necessitates urgentes dicte civitatis Treverensis remanebit, sicut tempore reverendorum patrum Henrici et Boemundi et nunc isto anno, ita tamen, quod singulis annis in creatione consulum dicti consules et scabini requisiti a domino archiepiscopo super fidelitate sua de necessitatibus et debitis ipsius civitatis, si dixerint, necessitates et debita imminere, possint dictum „ungelt" augere et minuere sicut fuerit opportunum. Aus der conventio Baldewini wissen wir, dass an diesem Verfahren bloss die Mitwirkung der Konsuln bei Bestimmung des Ungelds neu war, da vor der Regierung des Erzbischofs Diether bloss Schöffen und Bürgerschaft über dasselbe bestimmt[4]. Wir glauben aus folgenden Gründen, dass sie dieses Recht schon unter Heinrichs Vorgänger Arnold erworben. In den noch näher zu besprechenden Beschwerden, welche am 27. Mai 1256 das Domkapitel gegen die Bürger von Trier erhebt, heisst es unter Anderem, sie hätten öfter seine Immunität gebrochen[5]. Dies konnte aber nur geschehen, indem sie entweder in die Gerichtsbarkeit oder den Ge-

[1]) Vgl. Zeumer, die deutschen Städtesteuern im Mittelalter, S. 91 u. 93.

[2]) Siehe Anhang c, Urk. Nr. 2: exactio, que vulgariter dicitur ungelt, propter necessitates urgentes dicte civitatis.

[3]) A. a. O.

[4]) In dieser conventio (Hontheim a. a. O.), welche ja allgemein die vor Erzbischof Diether bestehenden Zustände wieder herstellen will, heisst es: item consentimus et volumus, quod scabini et communitas dicte curie nostre Treverensis pro suis et eiusdem civitatis necessitatibus et utilitatibus valeant inter se communi assensu eorum interveniente onus vel talliam, quod vulgariter dicitur „ungelt", imponere sibi ipsis, prout eis videbitur expedire.

[5]) Mr. U.-B. III, Nr. 1345: libertatem nostram nihilominus minuendo emunitatem nostram sepius violando et iurisdictionem nostram usurpando, de rebus ecclesiasticis pro sue beneplacito voluntatis disponentes.

Digitized by Google

richtsstand der Domherrn sich Eingriffe erlaubten, das Eigentum derselben antasteten, oder ihnen Lasten auflegten, zu denen sie vermöge ihrer Immunität nicht verpflichtet waren. Da nun unter dem Verletzen der Immunität die ersten Punkte nicht gemeint sein können, weil sie schon besonders angeführt sind, so bleibt nur der letzte übrig: das Kapitel beschwert sich also u. A. auch über ungerechte Besteuerung, woraus des weiteren folgt, dass die Stadt selbständig Steuern auflegte. Nur unter der Voraussetzung selbständiger Besteuerung war es auch möglich, dass die Stadt (wie wir gleich sehen werden) auf eigene Hand Krieg anfing.

Wir müssen zum Schluss noch der eben angedeuteten Streitigkeiten gedenken, welche gegen Ende der Regierung Arnolds zwischen Bürgerschaft und höherer Geistlichkeit einerseits und zwischen der letzteren und dem Bischof andrerseits ausbrachen, da uns hier Zustände entgegentreten, welche wir auch in dieser Darstellung nicht übergehen dürfen. Am 27. Mai 1256 beschliesst das Domkapitel [1], keinen aus Trier Gebürtigen mehr aufzunehmen, wegen des vielfachen Unrechts, mit welchem die Bürgerschaft von Trier dasselbe überhäuft. Diese hätte, heisst es, der Domkirche, ihren Gliedern und ihrem Eigentum innerhalb und ausserhalb der Stadt schwere Feindschaften bereitet, ihrer Freiheit Eintrag gethan, ihre Immunität gebrochen, ihre Jurisdiktion sich angeeignet, über kirchliches Eigentum nach Gutdünken verfügt. Darum also solle kein Sohn oder Enkel eines Trierschen Bürgers in die Reihen des Kollegs mehr aufgenommen werden, sondern nur solche Kanoniker dürften einer so angesehenen Kirche vorstehen, welche im Stande seien, die Gewalt der Bürger zurückzuhalten. Man fragt, warum wenden sich die Domherren nicht an den Bischof, welcher der bestimmte Beschützer der unterdrückten geistlichen Rechte war? Allein wir haben schon bemerkt, wie mannigfache Geschäfte Arnold in Anspruch nahmen, und gerade in der letzten Zeit muss er sich besonders häufig fern von der Stadt aufgehalten haben [2]. Die Situation liegt klar vor Augen; die häufige und lange Abwesenheit des Bischofs machte oft eine Vertretung seiner Person durch das Domkapitel nötig, die Bürgerschaft machte sich diese Umstände zu Nutze und suchte ihre Rechte in der Stadt weiter auszudehnen, geriet so in Konflikt mit dem Domkapitel, dem sie gewiss Anlass zu begründeter Klage gegeben.

[1]) A. a. O. Nr. 1345.

[2]) Seit 1250 sind von 28 Urkunden Arnolds, deren Ausstellungsort nachweisbar, 14 in Trier und 14 in und um Ehrenbreitstein ausgestellt. Vgl. auch a. a. O. III, Nr. 1938 am Schlusse: ad vos ad castrum Erenbreitstein, quod quasi pro domicilio inhabitatis.

Digitized by Google

Jene Massregel aber scheinen sich die Trierer nicht sehr zu Herzen genommen zu haben; am 20. November dess. J. tritt noch einmal das Domkapitel zur Wahrung seiner Rechte zusammen[1]. Gegen Jedermann, der ihnen zu nahe tritt, geloben sich die Mitglieder mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Neben den allgemeinen Rechten der Kirche werden noch besonders die des Probstes und der Archidiakonen hervorgehoben, was sicher schon dem Bischof gilt, obschon derselbe nicht ausdrücklich genannt wird. Am 5. Januar 1257 treten die Stifter von S. Paulin und S. Simeon dem Bunde bei[2], der jetzt aber in erster Linie gegen den Bischof selbst gerichtet ist. Dies ergiebt sich aus der Beschwerdeschrift, welche die Genannten am 10. Februar 1257 gegen Arnold einreichen[3]. In derselben wird dem Bischof ein förmlicher Sündenspiegel unterbreitet, die mannigfachsten Vergehungen gegen die Kleriker, ja sogar Vergewaltigungen derselben werden ihm vorgeworfen. Besonders scharf lautet der Schluss: „Diese Ermahnungen machen wir öffentlich im Erzstift, da wir aus berechtigter Furcht keinen ordentlichen Boten zu euch auf die Burg Ehrenbreitstein, wo ihr gleichsam euren Wohnsitz aufgeschlagen, zu schicken wagen[4]." Es liegt unseren Zwecken fern, den Verlauf dieser Streitigkeiten weiter zu verfolgen, interessant ist uns nur noch, aus dem Fortgang der Verhandlungen[5] zu erfahren, dass Arnold den Klerus der Stadt und der Diöcese mit ungerechten Steuern belastet[6]; da ihm in Betreff solcher Forderungen der Stadt gegenüber freie Hand benommen, so musste der Klerus herhalten, obschon dieser gerade sonst in Bezug auf diese Lasten besonders begünstigt war.

Unter päbstlicher Vermittlung kam zwischen den streitenden Parteien ein Ausgleich zu Stande[7]; doch Arnolds Groll war noch nicht unterdrückt. In dem noch fortdauernden Streit zwischen Bürgerschaft und dem Domkapitel ergreift Arnold offen die Partei der ersteren. Der Triersche Archidiakon hatte den Marsilius von Gondorf, damals Schultheiss von Trier, und dessen Verwandten und Beamten nebst einigen

[1]) A. a. O. Nr. 1366.

[2]) A. a. O. Nr. 1380.

[3]) A. a. O. Nr. 1388.

[4]) Man vergl. dazu G. Tr. a. a. O. S. 413: pacem et concordiam cum ecclesiis suis habuit dominus Arnoldus archiepiscopus!

[5]) Mr. U.-B. III, Nr. 1389, 1407, 1414.

[6]) Nr. 1407 S. 1017: graves admodum exactiones et tallias indebitas in clerum sue civitatis et dioecesis exercere presumens.

[7]) A. a. O. Nr. 1407 u. 1414.

Digitized by Google

Laien exkommuniciert, weil sie dem Kapitel einige Stück Vieh weggenommen und sich trotz aller Ermahnungen nicht zur Herausgabe derselben verstanden [1]. Diese Exkommunikation hebt Arnold auf, ohne dass die Betreffenden Bürgschaft oder Genugthuung geleistet, sodass auch hier wieder der Pabst einschreiten muss. Desgleichen tritt Arnold auf Seiten der Bürgerschaft in deren Appellationsbeschwerde gegen den Archidiakonen [2]; das Streitobjekt ist hier nicht bekannt.

Wie sehr bei diesem Streite der obersten geistlichen Gewalten die Selbständigkeit der Bürgerschaft sich befestigen musste, liegt auf der Hand; es kann uns da nicht überraschen, wenn wir vernehmen, dass die Stadt nach Arnolds Tode († 9. November 1259 auf der Burg zu Montabaur) auf eigene Faust Krieg beginnt, nämlich mit dem Grafen von Luxemburg. Wir erfahren dies aus der Urkunde über den Waffenstillstand vom 18. December 1260 [3]: Gerhardus de Luxemburg . . notum facimus, quod nos pro nostris et nobis super controversia, que vertitur inter nos ex una parte et commune dicte civitatis Treverensis ex altera, dicte communitati damus inducias firmas et stabiles usque ad proximam purificationem.

Es ist hierbei freilich zu berücksichtigen, dass dieser Krieg zu einer Zeit unternommen wurde, wo die Stadt in Folge eines Schismas wieder der bischöflichen Oberleitung entbehrte [4] und mit dem Domkapitel, dem Vertreter des Bischofs, in heftiger Feindschaft lebte. Mögen indessen damals die Beziehungen zwischen Bischof und Stadt solche gewesen sein, dass unter veränderten Umständen die Bürger nur in Übereinstimmung mit dem Bischofe derartige Schritte hätten unternehmen können, thatsächlich war jetzt diese Schranke durchbrochen, die Stadt hatte den Anfang gemacht, auch in politischen Angelegenheiten nach freier Selbstbestimmung zu handeln, und man weiss, von welch entscheidender Bedeutung in jenen Zeiten Präcedenzfälle waren. Wurde

[1]) A. a. O. Nr. 1439.

[2]) A. a. O. Nr. 1461.

[3]) Hontheim a. a. O. I, 740.

[4]) Nach dem am 5. Nov. 1259 erfolgten Tode Arnolds wählte ein Teil des Domkapitels Arnold von Schleiden, der andere Heinrich von Bolanden, beide Archidiakonen der Trierschen Kirche. Sie brachten ihre Angelegenheit vor den Papst, allein nach längeren Verhandlungen kassierte dieser die Wahl beider und übersandte am 19. November 1260 Heinrich von Vinstingen, Primicerius der Metzer Kirche, als Erwählten nach Trier. G. Trev. SS. XXIV, 414 ff. Um die Zeit des Waffenstillstandes (18. Dez. 1260) mochte derselbe eben in Trier angekommen sein, vielleicht stehen beide Ereignisse in Beziehung zu einander.

Digitized by Google

jenen Bestrebungen nicht bald ein Damm entgegengesetzt, hatte die Stadt sich einmal mit dem Gefühl eines auch politisch selbständigen Ganzen durchdrungen, dann konnte es ihr nicht schwer werden, durch vollständige Erlangung der höheren Gerichtsbarkeit über Triersche Bürger auch die letzte Schranke der bischöflichen Oberherrlichkeit von sich abzustreifen.

Bevor wir nunmehr zum letzten Abschnitt übergehen, erledigen wir die Frage:

Wie stellen sich unsere Resultate über die Entstehung des städtischen Rates zu der Controverse überhaupt?

Sie stimmen insofern mit der Ansicht Heuslers überein, als auch für Trier der Ursprung des städtischen Rates im Gericht zu suchen ist. Allein derselbe hat sich hier in keiner Weise aus dem bischöflichen consilium heraus entwickelt; zwar finden wir ab und zu Mitglieder des Schöffenkollegs unter den Beratern des Bischofs, allein nur deshalb, weil dieselben in der Stadt hochangesehene Männer waren, deren Rat besonders in Angelegenheiten, welche auch die Stadt Trier betrafen, nicht mehr zu übergehen war. Das Schöffenkolleg, der spätere Rat der Stadt Trier, ist auch die ursprünglichste Gestalt desselben gewesen; und wie dieser Entwicklungsgang möglich war, darauf ist an entsprechender Stelle (S. 117 und 118) hingewiesen.

III. Die Einwohnerschaft. In dem Bündnis, welches Philipp mit Trier schliesst[1], sowie in verschiedenen anderen Urkunden[2] werden neben Geistlichen ministeriales und cives oder burgenses als die Hauptbestandteile der städtischen Einwohnerschaft genannt. Um 1212 machen die Bürger und Ministerialen gemeinsame Sache gegen den Bischof und empfangen von Otto IV. ein besonderes Privileg[3], und noch 1219 werden beide Klassen getrennt mit unter denen erwähnt, deren Erlaubnis einzuholen ist, wenn der Bischof von Trier die Münze dieser Stadt ändern will[4]. In dem Privileg Konrads hingegen wird nur für die cives Treverenses die Zugehörigkeit zum Reich betont[5], und da auch sonst, wo die Stadt selbständig auftritt, die Ministerialen nicht mehr als besonderes Element hervortreten, so werden wir annehmen dürfen, dass seit 1219 ein guter Teil derselben in die cives aufgegangen war[6]. Ein anderer Teil führt seitdem den Titel milites, was hier offenbar eine Standeserhöhung be-

[1]) A. a. O. II, Nr. 202.
[2]) Nr. 276, sowie die Zeugenlisten von II, Nr. 181, 191 u. m.
[3]) A. a. O. Nr. 281/82.
[4]) A. a. O. S. 399.
[5]) A. a. O. III Nr. 751.
[6]) Vgl. S. 101.

Digitized by Google

deutete[1]; diejenigen, welche nunmehr noch mit der alten Bezeichnung genannt werden, geniessen bei weitem nicht mehr das Ansehen, in welchem die Ministerialität zu Ende des 12. Jhs. gestanden, sondern tragen vielmehr den Charakter abhängiger Beamten oder besser gestellter Diener[2].

Auch wenn es durch nichts bezeugt wäre, müssten wir schon nach der ganzen vorher gegebenen Entwicklung annehmen, dass Triersche Bürger in dieser Periode im Besitz von freiem Eigentum gewesen; allein auch urkundlich ist dies gesichert. 1172 schenkt eine Frau Lifmud (quedam mulier Lifmudis nomine) mit ihrem Sohne Ernst dem S. Simeonsstifte 2 Häuser, einen Weinberg, eine Mühle mit 2 Keltern[3], und um dieselbe Zeit verfügte ein Herr Livezeiz unter Anderem testamentarisch auch über 4 in Trier gelegene Häuser[4]. Seit dieser Zeit mehren sich die Verfügungen Trierscher Bürger über unbelastetes, also freies Eigentum in Form von Schenkungen[5], Verkauf[6], Testamentsbestimmungen[7] und dgl. m.

Auch Fälle von Erbleihe kommen öfter vor[8]. Ein Haus oder sonstiges Besitzstück wird beispielsweise von einem geistlichen Stifte an einen Trierschen Einwohner gegen Entrichtung eines bestimmten Zinses übertragen, das Haus geht kraft Erbrecht mit dem betreffenden Zins auf dessen Nachkommenschaft über, deren ganzes Bestreben es natürlich war, sich dieses Zinses zu entledigen. Dies wird vielfach ge-

[1]) z. B. de Ponte, de Palatio. Seit Anfang des 13. Jhs. schwankt bei ihnen die Bezeichnung milites und ministeriales, vgl. II, Nr. 276 u. 277, III, Nr. 67 u. 138; seit ungefähr 1224 wird die Bezeichnung milites allein angewandt; ein Rudolf de Ponte war 1242 bereits Candidat für den Bischofsstuhl in Trier, vgl. G. Tr. a. a. O. 405: Cuius (Arnoldi) electioni . . cum paucis qui eum nominaverunt Radulphus, praepositus S. Paulini Trevirensis, de parentela de Ponte progenitus, opponere se presumsit.

[2]) A. a. O. III, Nr. 1119. Die Ministerialen, welche III, Nr. 932 Freiheiten in Betreff der Acciese erhalten, sind nach meiner Meinung eben nur solche bischöfliche oder Beamte geistlicher Stifter.

[3]) A. a. O. II, Nr. 15. Dass diese Besitzungen im Weichbilde der Stadt liegen, nehme ich deshalb an, weil die Trierschen Schöffen anwesend sind und das Stadtsiegel angehängt ist. Darüber, dass es damals und später noch Weinberge in der Stadt gab, siehe II, Nr. 101: vineam quandam in foribus civitatis; III, Nr. 549: vineam suam sitam infra muros civitatis Treverensis.

[4]) A. a. O. Nr. 254.

[5]) II, Nr. 268, 285. III, 433, 493 u. m.

[6]) III, Nr. 250, 1355.

[7]) A. a. O. Nr. 256.

[8]) A. a. O. Nr. 577, 977

Digitized by Google

lungen und auf diese Weise mancher in Besitz von freiem Eigentum gekommen sein.

Von besonderem Interesse ist es zu sehen, dass im letzten Drittel dieses Zeitraums auch schon Handwerker freies Eigentum besessen haben. 1226 verfügen ein Schmied und seine Frau testamentarisch über ihren Besitz [1], 1236 schenkt ein Bäckermeister der Abtei Himmerode Backhaus, Backstube und Brotscharren [2]. Dieselbe Abtei besass 1248 ein in der Stadt gelegenes Haus, das ihr ein Schmied geschenkt hatte. [3]

Glücklicher Weise haben wir hier Nachrichten, welche uns in die allmähliche Entwicklung der Handwerkerverhältnisse einen guten Einblick gewähren. Wir erinnern zunächst an jene die Schuster betreffenden Bestimmungen, welche nach unserer Meinung zwischen 1160—1170 aufgezeichnet, bei Besprechung der Schirmvogtei bereits erwähnt wurden (S. 94).

Jeder in der Stadt befindliche Schuster zahlt zum Loskauf von einem Donnerstag nach Ostern abzuhaltenden Placitum dem Schultheissen 9 den., und der Meister zahlt dem Schultheissen 10 sol. für eine gewisse ihm gegen seine Untergebenen zustehende Befugnis (pro quodam regimine in suos subditos). Was es mit diesem placitum und dem regimen des Meisters der Schuster auf sich habe, kann ich nicht bestimmen. Es sei bemerkt, dass in Koblenz sich die Schuster früh eines gewissen Vorranges vor den anderen Handwerkern erfreuten [4].

Weitere die Handwerker betreffende Bestimmungen bringt der mehrfach erwähnte liber iurium annalium. Dort heisst es [5]: sechs Kürschner und ein Meister derselben gehören zur Kammer des Bischofs und müssen die Kleider desselben nähen. Der Kämmerer muss diesem Meister ein Pferd stellen, damit er, durch sein oder seines Boten Zeugnis beglaubigt, nach Köln oder Duisburg reise und für den Bedarf des Bischofs verschiedene rohe Felle einkaufe. Diese Felle müssen die Kürschner und deren Meister ohne Lohn, aber auf Kosten des Kämmerers bearbeiten [6]. Alle in Trier wohnenden Kürschner müssen, wenn es Not thut, diese Kürschner unterstützen oder sich loskaufen.

---

[1]) A. a. O. Nr. 276.

[2]) A. a. O. Nr. 564.

[3]) Nr. 977.

[4]) Vgl. Mr. U.-B. I, Nr. 409 S. 468: sutores ipsius loci ter conveniunt etc.

[5]) A. a. O. S. 400.

[6]) Vgl. Strassburger St. R. art. CII: inter pellifices duodecim sunt, qui cum expensis episcopi facere debent pelles et pellitia. Horum materiam magister pellificum assumptis secum quotquot fuerint necessarii de his duodecim, emet de argento episcopi Maguntie vel Colonie.

Digitized by Google

Die Schuster haben dieselben Rechte wie die Kürschner. An Quinquagesima (7. Sonntag vor Ostern) erhalten die Meister der Schuster und Kürschner 2 Sester Wein und 2 Schinken, die Gesellen derselben eine Urne Wein und ein junges Schwein im Werte von 5 sol.

An demselben Tage müssen die Schmiede dem Erzbischof alles Schmiedewerk leisten, das nötig ist zur Hof- und Heerfahrt oder zur Fahrt nach den Städten, wo der Bischof unbesoldete Wächter oder Pförtner hat. Der vom Schultheiss ernannte Fleischermeister ist Gehülfe des Kämmerers, auf dessen Befehl muss er für den Bischof im Umkreis von 6 Meilen um Trier Botendienste leisten. Fälle des Friedbruchs ausgenommen stehen die genannten Handwerker unter der Gerichtsbarkeit des Kämmerers.

Dieser ist Vorsteher aller Scharhufer, Glashufer und Pergamenthufer. Die Scharhufer geben dem Bischof nach Auftrag des Kämmerers Saumtiere zur Hoffahrt oder zum Zuge über die Alpen. Etwa gefallene erhält. nachdem Kopf und Schwanz abgehauen, der Kämmerer, der dem Eigentümer aus der bischöflichen Kasse 5 sol. für jedes Stück zahlt. Die lebendig zurückgebrachten werden den Eigentümern wieder zugestellt, welche sie füttern müssen, bis sie wieder von ihnen verlangt werden.

Die Glashufer brennen Asche von trockenem unbrauchbarem Holz zu Glas[1]. Dasselbe geben sie dem Pförtner, welcher es auf Befehl des Kämmerers in dem Dom, im Hause des Bischofs oder seines Kaplans niederlegt.

Die Pergamenthufer übergeben das Pergament dem Pförtner, dieser überreicht es dem erzbischöflichen Notar. Der Pförtner übergiebt ihnen die Schafhäute, welche an den Mon- und Dienstagen des Monats Mai aus der Lieferung desjenigen Schultheissen einkommen, der gerade an der Reihe ist[2].

Obschon in diesen Aufzeichnungen die verschiedenen Arten der Handwerker nicht mit den Bezeichnungen officium, consortium, fraternitas etc. benannt werden, so ist doch offenbar, dass sie bereits genossenschaftlich organisiert sind, und zwar die Schuster schon seit der 2. Hälfte des 12. Jhs. Denn ohne eine solche Organisation könnte nicht von Rechten die Rede sein, welche für alle zu einer gewissen

[1]) comburent cineres ad vitrum de siccis lignis et inutilibus.

[2]) Die Schultheisse von Wittlich, Birkenfeld, Machern, Waldrach und Winterich waren dem Bischof zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet, jeder musste z. B. im Herbst im erzbischöflichen Palast ein Fass mit Weidenreifen binden oder sich mit 3 sol. loskaufen. Vgl. Mr. U.-B. II, S. 399.

Digitized by Google

sondern nur ein Verzeichnis der bischöflichen Kämmereieinkünfte geben will. An dem Fleischermeister hatte man hier deshalb ein besonderes Interesse, weil er zu persönlicher Dienstleistung pflichtig war.

Die eben angeführten persönlichen Leistungen der einzelnen Handwerker sind, wie bereits hervorgehoben, nach Ausserachtlassung jener der sechs zur Kämmerei gehörigen Kürschner nur noch sehr gering; die Handwerker stehen gleichsam auf dem Sprunge, auch den letzten Rest der hofrechtlichen Abhängigkeit von sich abzustreifen, was ihnen unter dem günstigen Einfluss der fortschreitenden städtischen Entwicklung recht bald gelungen sein wird [1]. Ein Teil der Trierschen Handwerker, wie Bäcker, Weber, Zimmerleute, Töpfer hatten dieses Ziel schon damals erreicht. Ich sage schon erreicht; denn dass auch sie dieselbe Entwicklung durchgemacht haben, wie die vorher genannten, ist wohl unabweisbar, ebenso, dass sie gleichfalls zu Genossenschaften vereinigt sind. Die erste Hälfte des 13. Jhs. ist daher auch entscheidend für die Entwicklung der Zünfte, welche gegen Ende des Jahrhunderts bereits ein solches Ansehen erlangt haben, dass sie Anteil am städtischen Regiment beanspruchen konnten [2]. Aus einigen in den Urkunden erscheinenden Namen zu schliessen, müssen einzelne Zünfte die Hauptbevölkerung gewisser Strassen ausgemacht haben. 1225 finden wir in Trier eine Fleischerstrasse [3] (platea carnificum), 1231 eine Fischerstrasse [4] (platea piscatorum), 1245 eine Brotstrasse [5] (Brotgaze).

Neben diesen Zünften bestand aber auch, wenigstens schon zu Ende dieses Zeitraums, eine Gilde von Kaufleuten in Trier, wie uns eine aus dem Jahre 1285 stammende urkundliche Aufzeichnung beweist [6]. Wir nehmen das Bestehen dieser Gilde auch schon für unsere Zeit in Anspruch, weil es heisst, die betreffenden Regeln seien schon seit unvordenklicher Zeit (retroactis temporibus) in Kraft. Die Vereinigung führt zwar den Namen Brüderschaft (fraternitas), doch ist es klar, dass wir es hier nicht mit einer Zunft zu thun haben: Wenn Jemand, so lauten

[1]) Zu Anfang des 14. Jhs. hören wir durchweg von Geldzins, welchen die Zünfte dem Stadtherrn zahlten; dieser Zins fiel aber zum Teil wieder an die Zunft und deren Beamte zurück. Nur die Eisenschmiede mussten am Tage des h. Maximin dem Bischofe eine Pflugschaar oder 3 sog. „Zangen" liefern. Lacomblet a. a. O. 268 ff.

[2]) Vgl. Anhang c Urk. Nr. 1 u. 2.

[3]) Mr. U.-B. III, Nr. 256.

[4]) A. a. O. Nr. 433.

[5]) A. a. O. Nr. 832.

[6]) Lacomblet a. a. O. S. 269.

Digitized by Google

die Bestimmungen, Mann oder Weib, in die genannte Brüderschaft eintritt, zahlt er an dieselbe 20 sol. guter Trierscher Denare und giebt ihr eine Mahlzeit von sieben fetten Ferkeln. Bei dieser Mahlzeit soll mit den Brüdern und Schwestern der Brüderschaft immer der Triersche Schultheiss mit 2 Schöffen und der Triersche Centurio (ein urkundlich zuerst 1272 nachweisbarer städtischer Beamter) anwesend sein. Nach Beendigung der Mahlzeit giebt der Eintretende dem Schultheissen 2 Triersche sol., den beiden Schöffen und dem Centurio 12 den., jedem Bruder und jeder Schwester 6 den. Wenn ein Mitglied der Brüderschaft stirbt, müssen alle zu ihr Gehörigen, die in Trier anwesend sind, demselben das Geleite geben und an den Exsequien Teil nehmen. Wer hiergegen verstösst, muss zur Strafe der Brüderschaft ½ Pfund Wachs zahlen. Zu einer solchen Leichenfeier stellt die Brüderschaft 8 je ein Pfund schwere Wachskerzen. Wenn ein Mitglied verarmt und sich nicht helfen kann, muss es aus dem gemeinsamen Vermögen der Brüderschaft je nach Bestand desselben unterstützt werden. Diese Bestimmungen sind von Schultheiss und Schöffen in urkundlicher Form beglaubigt.

Dass wir hier eine Kaufgilde und nicht eine Zunft vor uns haben, ist aus folgenden Gründen ersichtlich: 1) aus der Bezeichnung venditores ferri, die doch nur mit „Eisenhändler" (und nicht, wie bei Lacomblet zu finden, mit „Eisenschmiede oder Eisenhändler") zu übersetzen ist; 2) aus dem erstaunlich hohen Eintrittspreise, der nur von einem reichen Kaufmanne, kaum jemals von einem einfachen Handwerker aufgebracht werden konnte[1]; und 3) aus dem Inhalt des Statuts selbst, welcher keinerlei das Gewerbe betreffende Bestimmungen giebt, sondern nur gesellschaftliche Beziehungen der Mitglieder regelt, was, wie wir wissen, Hauptinhalt aller Gilde-Statuten ist[2]. Unter den attinentie[3] haben wir uns jedenfalls noch andere zur Gilde gehörige Kaufleute zu denken; leider ist es mir nicht gelungen, über dieselbe mehr zu ermitteln als die betreffenden Statuten besagen.

Bei den Auseinandersetzungen über die Handwerker haben wir die Münzer nicht erwähnt, da sie in mancher Beziehung eine besondere Betrachtung fordern. Es wurde konstatiert, dass die Münze stets in

[1]) Man halte dagegen die niedrigen Eintrittssätze, welche zu Anfang des 14. Jhs. bei den wirklich als Zünften nachweisbaren Genossenschaften gelten. Als höchster Satz steht hier, dass ein auswärtiger Schreiner oder Becherer, der in die Zunft eintrat, dem Bischofe 4, den Schöffen 2 sol. zahlte. Lacomblet a. a. O. S. 268.

[2]) Stieda a. a. O. S. 7 und 114 Anmk. 10.

[3]) in fraternitate . . . venditorum ferri et attinentiarum eius in civitate Treverensi.

Digitized by Google

den Händen des Bischofs geblieben, dass es den Bürgern nicht einmal gelungen, dauernd ein Mitaufsichtsrecht über dieselbe zu erwerben. In dem liber iurium annalium wird die Triersche Münze mit unter dem Zubehör der bischöflichen Kammer aufgezählt[1], und wir finden dort über dieselbe folgende Bestimmungen:

In der Münze arbeiten 6 Gehülfen und ein Meister, dieselben sind in bischöflichen Städten von Zoll frei. Sie müssen das Silber, welches dem Bischof einkommt, ohne Lohn, aber auf Kosten des Bischofs zu Denaren schlagen, desgleichen 30 Mark für den Kämmerer, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, Fälle des Friedbruchs ausgenommen. Da die Münze also völlig bischöfliches Eigentum[2], und der Bischof, im Besitze der Silberbergwerke des Erzstiftes[3], ferner in Folge des jährlichen Beitrags der Juden zur Münze (sie lieferten jährlich für 150 Mark Prägematerial zu derselben und von jeder Mark eine Unze zum Schlagschatz) zur Beschaffung von Prägematerial wohl auf keine fremde Hülfe angewiesen war, so sollte man nicht meinen, dass ausserdem noch eine besondere Genossenschaft bei derselben beteiligt gewesen sei. Aber am Schluss des Verzeichnisses jener Kammereinkünfte heisst es: Die Hausgenossen müssen dem Bischof jährlich 40 sol. zahlen. Es existierte demnach eine Hausgenossenschaft in Trier[4]. Wie bekannt, bildete die Hausgenossenschaft allenthalben eine besonders privilegierte Korporation, deren Mitglieder die Münzverwaltung mit grosser Selbständigkeit führten[5]. Das erstere trifft auch für Trier zu, wie ein der Hausgenossenschaft von Theodorich am 21. März 1235/36 ausgestelltes Privileg darlegt[6]: Universitati vestre presentium tenor adducat nos de consilio et consensu capituli presentibus publice profiteri, quod consortium civitatis Treverensis, quod huschenozscaph vulgo dicitur, XXX. debet habere personas et tam in electione earundem personarum, quam

[1]) Mr. U.-B. II, S. 399 f.

[2]) Vgl. Klage Balduins (a. a. O.) § 21: item hindern und versprechen sy uns dicke unser müntze, die wir von dem riche han.

[3]) Mr. U.-B. I, Nr. 611: omnem iusticiam, quam in argentaria in Ulmeze (Ems) et in toto monte adiacente . . habere videbamur, tibi (Hilline) et per te tuis successoribus . . concessimus . . nihilominus quoque de munificentia imperii, si aliquam forte postmodum in aliquo fundo ecclesie tue invenire contigerit argentariam, quidquid iuris in eadem habere deberemus, tibi tuisque successoribus legitime contraditum.

[4]) Dies hat Eheberg a. a. O. S. 97 übersehen.

[5]) Eheberg a. a. O.

[6]) Mr. U.-B. III, Nr. 521.

Digitized by Google

alias eo iure eo honore et ea gaudere debeat libertate, quibus antiquitus est gavisum.

Welche Rechte waren es, die diese aus 30 Personen bestehende Genossenschaft ausser dem Kooptationsrecht (tam in electione etc.) noch besessen?

Die Prägung der Münze besorgten vom Bischof abhängige Personen, die Hausgenossenschaft hatte auch kein Mitaufsichtsrecht über die Münze, da diese doch sonst nicht ohne ihre Erlaubnis hätte verpfändet werden dürfen[1], und so können wir ihr nur das Wechselrecht zuschreiben und annehmen, dass sie als Entgelt dafür jene 40 sol. an die bischöfliche Kammer gezahlt. Zu dieser Annahme passt auch vortrefflich, dass die Hausgenossen in dem oft erwähnten Vertrage Dietrichs mit der Stadt[2] (1303) mit dem Hauptitel campsores genannt werden, und es erklärt sich aus dieser beschränkteren Befugnis auch, warum sie sich in Trier nicht zu dem Ansehen empor schwingen konnten, das sie anderswo genossen[3].

Es erübrigt noch, einige Mitteilungen über die in Trier angesessene Judengemeinde zu machen. Der liber iurium annalium berichtet über dieselbe wie folgt: die Juden müssen jährlich 150 Mark zur Münze und von jeder Mark eine Unze zum Schlagschatz geben. Der Kämmerer ist Meister der Juden; so oft ein solcher ihm für irgend welche Ausschreitung oder Aufsässigkeit zur Strafe steht, zahlt er 30 den. beliebiger im Erzstift laufender Münze. Ist er hartnäckig, so muss er dem Kämmerer und dem Judenbischof $^1/_8$ Pfund Gold zahlen, welches in die Kasse des Erzbischofs fliesst. Der Jude, welcher ausserhalb des Judenviertels auf Friedbruch ertappt wird, muss sich im Gericht des Schultheissen verantworten, wenn er entkommt, in dem des Kämmerers. Die Juden geben jedes Jahr um Weihnachten und Ostern dem Erzbischof 6, dem Kämmerer 2 Pfund Pfeffer, auch liefern sie dem Bischof und seinem Kaplan, dem Kämmerer und seiner Frau Seide und Gürtel zu neuen Kleidern.

Der Judenbischof[4] muss jährlich dem Erzbischof 10 Mark ohne

[1]) A. a. O. III, Nr. 174.

[2]) Siehe Anhang c, Urk. Nr. 2: campsores dicti huscgenozen conveniantur, sicut de iure et consuetudine est hactenus observatum.

[3]) In der Mitte des folgenden Jhs. hatten sie sich ein Mitbestimmungsrecht über die Münze erworben. Siehe Beschwerde der Stadt gegen Balduin (Anhang c Nr. 4) § 3: item so wie unser herre vorg. oder wer herre des bischtüms ist in syner zyt me machen nit ensal wand biz an dry muntzen . . mit rade eynes capitels von dem dome, der scheffene der huszgenoszen der stede gemeynlichen.

[4]) Episcopus iudeorum, anderswo archisynagogus.

Digitized by Google

Zinsen leihen. Letzterer giebt ihm eine Kuh, eine Ohm Wein, 2 Scheffel Weizen und einen alten abgetragenen Mantel.

Die Juden standen also damals noch in strenger Abhängigkeit vom Bischof, allein ihre Lage muss doch keine drückende gewesen sein. Sie bildeten eine organisierte Gemeinde (urkundlich communitas iudeorum genannt)[1] mit einem eigenen Vorsteher (Judenbischof) an der Spitze, bewohnten ein eigenes am S. Simeonshof gelegenes Quartier[2] und hatten ihre eigene Synagoge[3]. Nach den Abgaben an den Bischof zu urteilen, trieben sie besonders Handel mit Seide und Gewürzen[4], und dem Handel werden sie auch ihr Emporsteigen zu der besseren Stellung zu verdanken haben, welche sie in der letzten Hälfte dieses Zeitraums nachweislich einnahmen. 1235 schliesst der Schöffe Heinrich, Sohn des Systapp, mit Juden einen Erbleihvertrag zur Erbauung von 4 Häusern ab[5]. Aus einer Urkunde des folgenden Jahres erfahren wir, dass bereits ein Jude ein Haus zu Eigentum (domum propriam) besitzt[6], und aus dem Umstande, dass derselbe noch 5 andere in Erbpacht hatte, können wir schliessen, dass er ein sehr wohlhabender Mann war. Als Charakteristikum für jene der Sicherheit der Juden nicht sehr günstigen Zeiten sei noch angeführt, dass bei Bestimmungen über den Bau eines Judenhauses ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Fenster desselben ordentlich mit Eisenstäben befestigt sein sollen[7].

Zum Schluss noch ein Wort über die Bezeichnungen burgenses und cives. Die erstere, welche sich in einer Urkunde des Jahres 1185 zuerst findet[8], wird selten gebraucht und verschwindet seit Anfang des 13. Jhs. vor dem „cives." Es ist nicht ersichtlich, dass eine besondere Klasse von Bürgern diesen Namen geführt, dieselben Leute heissen bald burgenses, bald cives[9], allein unverkennbar wird bei Anwendung der

[1]) A. a. O. III, No. 543.

[2]) A. a. O. Nr. 570: domus nostras sitas *inter iudaeos* in loco, qui vulgariter dicitur curia S. Simeonis.

[3]) A. a. O. Nr. 543: censum in scolis iudeorum a iudeis requirent.

[4]) Auch III, Nr 543 kommt noch eine Abgabe von Pfeffer vor: domus communitatis iudeorum, de qua eidem Hinrico annuatim due libre piperis in censu ab ipsa communitate debentur.

[5]) A. a. O.

[6]) A. a. O. Nr. 570.

[7]) A. a. O. Nr 543: lumen fenestrarum suarum, quas ipsi iudei .... ferro sufficienter munient.

[8]) A. a. O. II, Nr. 70; dann Nr. 126, 275, 276, 282 und S. 399.

[9]) Vgl II, Nr. 181 und 126 Herbord und Systapp, dann Nr. 282, II, wo die Bezeichnung cives und burgenses gleichbedeutend gebraucht ist.

Digitized by Google

Bezeichnung burgenses der Betreffenden allemal in besonders ehrenvoller Weise gedacht, sie war ein Ehrentitel, welchen man denen beilegte, deren Rates oder Beistandes man im besonderen Falle bedürftig war.

Allgemeiner ist die Benennung cives; sie wird in der letzten Hälfte dieser Periode auch auf Handwerker angewandt[1], und man kann sagen: civis Treverensis ist ein Jeder, welcher, zum communalen Verbande der Stadt gehörend, vor dem städtischen Gerichte (Schultheiss und Schöffen) zu Recht stand.

[1]) A. a. O. III, Nr. 276, 878.

Digitized by Google

Anhang.

a) Wann kam das palatium in die Gewalt des Bischofs? Ladner [1] und Leonardy [2] sind der Ansicht, dies sei erst 1197 nach Abtretung der Obervogtei an den Bischof geschehen. Allein diese Ansicht ist irrig, denn abgesehen davon, dass nach Erlöschen der Grafengewalt der Bischof der natürliche Erbe jenes palatium war, sprechen auch positive Angaben dafür, dass derselbe nicht erst 1197 in Besitz desselben gekommen. Aus der ganzen Darstellung des Kampfes zwischen Megingaud und Adalbero [3] geht schon hervor, dass der Autor [4] dafür hielt, damals sei das palatium Wohnsitz und Eigentum des Bischofs gewesen, und S. 172 heisst es: Adalbero, tandem sera poenitentia tactus nec volens vires Popponis sufferre, supplex eidem factus palatium et sua castella et omnia sua contradidit. Die Bischöfe wohnten ursprünglich im Kloster S. Maria ad Ripam [5], allein schon 976 hatten sie ihren Wohnsitz verändert. Ob sie damals schon im palatium wohnten, ist nicht zu ermitteln; urkundlich wird dasselbe um diese Zeit garnicht erwähnt. Dass später der Burggraf Ludwig in demselben sass [6], kann unsere Behauptung nicht erschüttern, denn diese Besitznahme war usurpiert wie seine ganze Stellung. (Vgl. S. 99).

---

[1]) Jahresbericht 1861/62 S. 65 ff.

[2]) Panorama von Trier und Umgebung, S. 62.

[3]) G. Trev. SS. VIII S. 171 ff.

[4]) Schrieb zu Anfang des 12. Jhs., siehe Waitz, Vorrede S. 118.

[5]) Mr. U.-B. I. Nr. 248 S. 305: quia eodem fratre Theodorico archiepiscopo narrante cognovimus, quod ibidem (sc. in monasterio S. Mariae) primitus constituta fuerit sedes eiusdem Treverici episcopatus. Leonardy a. a. O. S. 62 nennt diese Nachricht „kaum glaublich", freilich ohne nähere Begründung. Auf die Urkunde a. a. O. Nr. 244, welche dieselbe Nachricht enthält, habe ich keinen Bezug genommen, weil dieselbe der Interpolation verdächtig ist. Goerz, a. a. O. I. No. 1045.

[6]) In der Urkunde I. Nr. 472 wird er auch palatii custos genannt, auch heisst es in den Gesta Trevirorum a. a. O. S. 250: dicebat se in beneficio tenere palatium atque omnes redditus episcopales.

Digitized by Google

b) Zu der Datierung der Urkunde des Mr. Urkb. I Nr. 305. Im Urkundenbuche ist diese Urkunde um 1033 angesetzt. Goerz a. a. O. I. Nr. 1303 sagt: „Nach den einleitenden Bemerkungen möchte die Urkunde vielleicht in die ersten Jahre von Poppo's Pontifikat zu setzen sein". Wir sind in der Lage, das Datum ziemlich genau zu bestimmen. In der Urkunde Nr. 325 spricht Poppo zu Anfang aus, dass die Spendung von Almosen zur Vergebung der Sünden heilsam sei und fährt dann fort: me nihil talium fecisse cordetenus ingemiscens [1]. Dies konnte er aber bereits im Dezember 1017 nicht mehr sagen, weil er schon damals das Kloster S. Marien an der Mosel hergestellt und dasselbe aus seinem eigenen Vermögen mit einer Kapelle und 5 Mansen beschenkt hatte (a. a. O. Nr. 292), folglich ist die Urkunde Nr. 325 vor Dezember 1017 anzusetzen. In dieser Urkunde (Nr. 325) beruft sich aber Poppo auf einen Akt, der durch die Urkunde Nr. 305 bezeugt wird [2], mithin ist Nr. 305 vor Nr. 325, also ganz an den Anfang von Poppo's Regierung (1016—1047) zu setzen. Dazu passt auch, wie Goerz bemerkt, der eigentümliche Eingang vortrefflich.

c) Unedierte Urkunden.

1. Erzbischof Diether schliesst mit der Stadt Trier ein Bündnis. 25. Januar 1302.

Or. Stadtbibl. Trier. Drei Siegel an grünen Seidenfäden.

Nos frater Ditherus dei gratia Trevirorum archiepiscopus nosque scabini et tota communitas civitatis Trevirensis notum facimus, quod nos pro bono pacis inter nos semper faciende ampliusque firmande nec non pro dicte civitatis ac tocius archiepiscopatus Trevirensis utilitate multiplici ac omnimoda quiete sumus ad invicem confederati; iure tamen utriusque partis in omnibus semper salvo. Nos igitur frater Ditherus archiepiscopus predictus dominus dictis scabinis et communitati promittimus, infra predictam civitatem et extra in iure suo fideliter assistere eosque, quamdiu vixerim, defendere pro viribus et tueri, et ad hec adimplenda nos presentibus obligamus; nos vero scabini et

[1]) Es ist zu bemerken, dass die Einleitungen der Poppo'schen Urkunden stets sachgemässe Bemerkungen und nie blosse Phrasen enthalten, vgl. Nr. 292, 302, 305, 310, 318.

[2]) Siehe am Schluss: qui videlicet clerici et laici . . audierunt . . qualiter in pleno placito coram Rorico advocato . . predictum predium . . recepissem.

Digitized by Google

communitas supradicti reverendo domino nostro Dithero archiepiscopo supradicto promittimus, quod ei et sculteto suo Trevirensi, qui pro tempore fuerit, infra civitatem Trevirensem et extra per milliare bannale in iure suo assistemus eumque vel ipsius scultetum iuvabimus, quandocunque ab aliquo eorum super hoc sumus requisiti. volumus insuper, quod concives nostri capti et detenti sive in palacio sive alibi ex nunc sub manu et custodia nostra fideli reserventur, promittimus tamen eidem domino nostro, quod de personis dictorum captivorum nihil faciemus vel ordinabimus seu eciam cum eis componemus nec aliquam viam pacis inibimus, nisi de consilio et consensu domini nostri supradicti procedat.

Ad hec premissa adimplenda et firmiter observanda nos sub fide et iuramento a nobis corporaliter prestitis in hiis scriptis obligamus. quodsi forte continget, quod absit, quod predicta vel aliquod predictorum infringeremus vel non observaremus ex nunc, pro tunc volumus et consentimus periuri et fidei violatores reputari et honore fore privatos.

In horum igitur omnium confirmacionem et testimonium presentem cartam sub cyrographo confectam nos frater Ditherus archiepiscopus prelibatus sigillo nostro, nos vero scabini et communitas Trevirensis antedicti sigillo civitatis nostre predicte una cum sigillo ecclesie Trevirensis, quod ad preces nostras presentibus est appensum, fecimus communiri. et nos . . capitulum predictum ad preces predicti domini nostri archiepiscopi necnon scabinorum et communitatis predictorum sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Actum et datum anno domini millesimo trecentesimo primo in monasterio sancti Maximini Trevirensis in die conversionis beati Pauli apostoli.

2. Erzbischof Diether vergleicht sich mit der Bürgerschaft von Trier wegen Wiedereinsetzung und Befugnis der alten Schöffen, Wahl der Konsuln und Erhebung des Ungelds. 2. April 1303.

Or. Staats-Archiv Koblenz. Drei Siegel.

In nomine domini amen. Nos communitas cives et populus civitatis Trevirensis notum facimus universis, quod nos bona fide promittimus, iura domini nostri archiepiscopi Trevirensis fideliter servare et ipsius negotia promovere hostesque ipsius domini in civitate Trevirensi ac ipsius districtu nullatenus receptare. ipse idem dominus vice versa promittit, iura communitatis civium et populi Trevirensis bona fide servare et ipsorum negotia promovere, hostesque ipsorum in districtu suo nullatenus receptare. et consentimus, quod scabini et eorum amici de dicta civitate Trevirensi anno preterito victi ad bona sua hereditaria prout nunc sunt revertantur, et eis utantur ac in scabinatus officio

Digitized by Google

restituantur. Iacobus Trevirensis dictus Prudens, Stephanus frater eius et Adolphus dictus Encle sint in manu domini nostri et nostra, prout alias exstitit ordinatum. pacem autem et concordiam et compositionem factam inter nos cives et scabinos predictos ratam habet dominus archiepiscopus predictus, et condicionem inter nos et eos vult firmare et observare, et que nos dicti scabini et eorum amici huiusmodi sumus ad invicem assecurati. et si aliquis a nobis aliquem dictorum scabinorum seu amicorum suorum, et econtra si aliquis de scabinis aut ipsorum amicis aliquem de communitate ad iudicium vocare voluerit super aliquo delicto, scabini coram suo magistro et cives alii coram suo sculteto secundum consuetudinem dicte civitatis facient, quod debebunt. ministeriales quoque ecclesiarum et campsores dicti huscgenozen convenientur, sicut de iure et consuetudine est hactenus observatum. et si magister scabinorum negligens vel remissus fuerit, dominus archiepiscopus per se vel alium dictum magistrum compellet ad iusticiam faciendam, et quicunque securitatem huiusmodi infringeret, iuxta scabinorum sententiam puniatur. preterea ordinatum est, quod novem de artificiis probi homines, videlicet duo de textoribus, unus de carnificibus, unus de cerdonibus, unus de piscatoribus, unus de pellificibus, unus de institoribus, unus de fabris et lapicidis ac unus de carpentariis et ligatoribus vasorum, et quinque de communitate eciam probi homines per dictum dominum archiepiscopum et successores suos et per capitulum ecclesie Trevirensis sede vacante in consules assumantur: qui una cum scabinis de bono et utilitate communi ipsius civitatis tractare poterunt et debebunt, ita tamen, quod hi predicti consules de iusticia et iudicio se nullatenus intromittant. quodsi scabini et consules vocati ad certam diem et locum non omnes veniunt, presentes sive scabini sive consules valeant expedire pro bono et communi utilitate civitatis, quod incumbit; et quod per eos concorditer ordinatum fuerit, ab omnibus teneatur. qui consules electi et constituti per dominum nostrum Trevirensem et suos successores, et sede vacante per capitulum ecclesie Trevirensis vel per illum seu per illos, cui vel quibus super hoc litteratorie committerent vices suas, infra mensem qualibet die ante purificationem beate Marie virginis singulis annis creabuntur. quodsi in creatione et institutione dictorum consulum per dominum archiepiscopum et capitulum sede vacante per se vel per alium seu per alios facienda infra tempus predictum fuerint negligentes, ex tunc communitas Trevirensis illo anno tantum ipsos consules instituet atque ponet; ita tamen, quod duo fratres et filius cum patre insimul consules non ponantur, et qui uno anno fuerit

Digitized by Google

consul, anno immediate sequente in dicto officio non poterit reassumi. et ipsi consules ipsa hora, qua instituti fuerint, dicto domino Trevirensi fidelitatem prestabunt et iurabunt, iura sua et ecclesie ac civitatis Trevirensis se inviolabiliter servaturos. et consules, qui nunc sunt, statim cedent, quousque predictus dominus archiepiscopus eos duxerit infra triduum reponendos, qui ab ipso repositi fidelitatem ei prestabunt et iurabunt, prout superius est expressum. nec debent aliqui sive aliquis de attinentibus Bonefacio quondam sculteto in consules assumi usque ad tertium gradum inclusive. insuper est sciendum, quod de voluntate et assensu domini archiepiscopi exactio, que vulgariter dicitur ungelt, propter necessitates urgentes dicte civitatis Trevirensis, postquam per triduum ex hac die cessaverit, remanebit sicut temporibus reverendorum patrum Henrici et Boemundi et nunc isto anno, ita tamen quod singulis annis in creatione consulum dicti consules et scabini requisiti a domino archiepiscopo super fidelitate sua de neccessitatibus et debitis ipsius civitatis, si dixerint necessitates et debita imminere, possint dictum ungelt augere et minuere, sicut fuerit opportunum; ad quod ungelt tam scabinos quam consules quam eciam alios cives volumus obligari, religiosis clericis et nobilibus dumtaxat exceptis. preterea idem dominus archiepiscopus renunciat et effestucat omnibus addicionibus questionibus et querelis sibi contra dictam communitatem et civitatem competentibus, et offensas seu iniurias ipsi domino ab ipsa communitate illatas a tempore sue creationis in archiepiscopum usque in hodiernum diem nobis civibus et communitati predictis tam coniunctim quam divisim remittit benevole in hiis scriptis, exceptis maleficiis perpetratis in ipsa civitate post festum purificationis, super quibus ipsam civitatem habet excusatam; actores ipsorum maleficiorum vult scabinorum iudicio iudicari. hec autem omnia et singula premissa, prout superius narrata sunt, omni dolo et fraude penitus amotis et exclusis promittimus firmiter tenere et inviolabiliter observare.

In quorum omnium testimonium et roboris firmitatem nos communitas predicta sigillum predicte civitatis una cum sigillis memorati domini nostri archiepiscopi et capituli ecclesie Trevirensis presentibus duximus apponendum. et nos archiepiscopus et capitulum sigilla nostra eciam presentibus apposuimus in robur et testimonium omnium premissorum. Actum Treveri, et data anno ab incarnatione M.CCCIII. feria tertia post ramos palmarum.

Digitized by Google

3. Klagen des Erzbischofs Balduin gegen die Stadt Trier. 5. März 1351.

Abschr. 14. Jhs. Trier. Stadtbibl. Bald. Kesselstadt S. 431.

Dit sint die vorderunge, ansprache und clage, die wir Baldewin, von gotes gnaden ertzbischof zu Triere, des heiligen Romischen riches durch Welschlant erzcancler han wider scheffenmeister, scheffen, amptemeistere und burger unser stad von Triere beide samentlichen und ouch sunderlichen.

1. Von erst so sprechen wir, daz wir lehenherre und voyt sint zu Triere, und geistlich und werntlich herre, und daz uns die stad gehuldet hat und gesworn, und daz beide geistlich und werntlich gerichte unser sin und unsers stiftes, daz alles wol kuntlich ist; daran sie uns dicke gehindert han. und muden wir, daz uns die stad hulde und eyde ernuwe nu und vorwerter allezyt, als unser privilegia und gnade, die wir und unser stift von dem Romischen riche han, sprechen und halden. und muden ouch, daz sy uns laszen geniszen alles des, dez eyn lehenherre und eyn voyt und ein geistliche und eyn werntliche herre geniszen sal.

2. Item clagen wir die nag. stucke, die daruber uns und unserm stifte und den unsern geschehen sin zu unrechte und geschehen; daz ist zu wiszene, daz der strom von der Mosele und daz geleide daruf vor Triere und oben und nydene unser und unsers stiftes ist, und han sie von dem riche; und uber daz underwindet sich die stad der Mosele, daran sie keyn recht enhat, und hindern uns damyde und daz lant gemeynliche obene und nydene an wyne, korne und andern stucken uf und abe zu furene, dez ouch scheffen und ander lude von Triere zu unrechte sere genoszen han, daz man wol hoffet zu wisene, als ez zyt ist.

3. Item daz sie die brieve, die sie uns han vor vierzich jaren gegeben, nicht enhalden noch gehalden enhan, als man daz wol hoffet zu wisene, als verre dez noit ist.

4. Item hant sie darna vil nuw gesetze und bruderschefte gemachet und die winmasze gemeret und geminneret, die stucke alle wider uns und unsern stift und alle peffliche fryeit sint, und ist ouch wider die vorg. brieve.

5. Item ist versprochen in yren brieven, daz sie keynen rayt noch setzen noch halden sollen, dan die scheffene von der stad, die wir machen, daz sie doch nicht han gehalden.

Digitized by Google

6. Item han sie gemachet eyn nuwe gevengnisze uf der nuwen porten ane unsern willen und legen darin manicherhande gevangen, daz wider uns und unsers stiftes frieheit und recht ist, wand man die gevangen antwerten sal in unsern pallas, es enwere dan daz die stad von Triere in widersagender vyantschaft vyentlich ymans finge, den sie doch in des scheffenmeisters hus plagen zu hudene.

7. Item hant sie oder etzlich von yn unser gerichte geistlich und werntlich sere gecrenket in maniche wys und sunderlichen damide, daz sie vier menschen viengen und in yr gevengnisze uf die nuwen porten vorten, daz wider unser frieheit waz und ist, und sie darna verderbeten ane unsen . . schulteszen und ane scheffen urteyl. und ouch nemelichen verre uf sente Paulins abent, dez iz hure uf sente Paulins abent eyn iare waz, da namen sy oder etzlich von yn einen menschen, den man sprichet er were eyn prister, und sleyfeten den und branten den uf der iuden kirchof, ouch ane unsern schulteszen und der . . scheffen urteyl.

8. Item twingent sie unser gotshusz und paffen, die zinse han, daz sie die vordern und erclagen muszen vor werntlichem gerichte, und enmogen sie sich dan nicht behelfen, die zinse zu behaldene noch zu bewerne mit brieven, die unser . . official oder ander geistliche richtere besiegelt han, sie enhaben dann brieve besiegelt mit der stede ingesiegel, oder enhalten die zinse, als die scheffen wisen, selben zu swerene mit navolgern, daz grobelich wider uns und unsern stift und alle paffeyt ist, wand unser und unsers officials insiegel, den man vor dem pabiste und dem konige geleubet, werden versmehet, und verliesent die gotshuser ire zinse. ouch enwollen sie nicht, daz man umb zinse moge ansprechen und sie vordern vor unserm . . official oder andern geistlichen richtern, daz man doch vormals gedan hat ane widerrede, und daran geschit uns und unserm stifte unrecht.

9. Item han sie uns und unserm stifte unser zinse abegetzogen, die sie besiegelt han, damide daz sie die kremen, die by der posternen stunden, dannen genomen und by sente Gangulfen gesetzet hant, und ouch damide, daz sie die webere von sente Pauline und von sente Maximine, die uns gaben von den steden, da sie gewant verkeufften vor den iuden langes des entweldiget hant und uns unsers gevelles und gulden, die wir davon hatten und hant, darzu eyn nuwe gewanthus gemachet zu yrem nutzen, daran uns unrecht geschit, wan wir von aller keufmeschaft, die man keufet oder verkeufet zu Triere, billichen unser teyl haben sollen von rechte.

Digitized by Google

10. Item enhindern und crenken sie uns unser gerichte geistliche und werntliche, wan eyn iglich amptman claget vor siner meisterschaft, wez sie undereyn zu schaffen han, wening stucke uszgenomen, also daz sie vor unser gerichte nicht enkomen. ouch dun die meistere uns sunderlich unrecht, daz sie sich soliches gerichtes und geclegets annemen. ouch nemen sie die busze davon, daz unser gerichte angeit.

11. Item vahen sie oder etzlich von yn und kumern lude ane unser gerichte, und ouch sunderlichen in frieheiden unsers stiftes und unser gotshuser, darmide sie uns und unserm stifte und den gotshusern yr recht und frieheit brechen, als man daz wol wisen sal mit den personen, die gevangen worden in solichen frieden.

12. Item han ir ingeseszen burger und burgerskint usz Triere und wider darin unser iuden binnen vorworten erslagen, und ir gut genomen und ir brieve genomen und verdiliget, und darzu unser iuden huser und yren kirchhof geraubet und zubrochen.

13. Item verkeufen sie die sester und entphan sie die sicherheit davor, daz wir oder ymans von unser wegen billiger tede dan sy.

14. Item nemen sie sestergelt von paffen, die doch keyne wyne nicht verkeufen und zu amen ouch nicht komen.

15. Item enwollent sie nicht gehengen, daz unser . . schultesze lude, die doitslakh gedan han, halden moge oder gut kumern ane scheffen.

16. Item heben sie sester und zol uf der Mosele uf gande und nyder von den schiffen, die noch laden noch entladen noch amen zu Triere, da von uns crot und crieg komen mochte, damide uns unrecht geschit; wan der Moselstrom unser ist, als wie geschrieben steit.

17. Item haldent sie den torn von Kuntz[1] inne als vor yr, der von rechte unser ist, wan die brucke, die strasze, daz gerichte und geleyde daselbes unser sin; und han wir sie ouch von dem riche.

18. Item ist unser recht gewalt und macht, allermenlichen zu versichern in zu Triere vor uns zu komen, er enwere dan widersaget vyant der stad, oder hette sie gebrant oder geraubet, daan sie uns zu andern zyden zu unrechte geirret hant.

19. Item mogen wir und unser paffeyt unser und ir win und korn und ander und ir gut furen usz und in zu unserm und yren willen; daran han sie uns und sie gehindert.

---

[1]) *Conzerbrück am Zusammenfluss von Saar und Mosel.*

Digitized by Google

20. Item beclagen wir uns, daz wir noch unser gotshuser noch paffeit von ir gesetze wegen, die sie under sich machen, nicht enmogen unser win noch ander gut veruszern noch dun verkeufen zu unserm nutze und zu unserm willen, daran sie uns unrecht dun, wan sie schuldich sin unser gesetze zu halden und wir ire nicht.

21. Item hindern und versprechen sy uns dicke unser muntze, die wir von dem riche han, damide sy uns unrecht dun.

22. Item han sy oder etzlich von yn zu manichen zyden unser innige knechte und unser boden geschlagen grobelichen gewondet und smelichen geturnet in dem nuwen turne, damide sie uns unrecht und smaheit han gedan.

23. Item han sie unsern schulteszen zu unrechte betwungen, daz er me dan zwey hundert punt muste betzalen, umb daz eyn gevangen usz gevengnisse brach ane ymans argelist mit alsolichen stucken, die nicht gemeynlich enwaren zu versehene, daz nicht recht waz.

24. Item han wir sie dycke gebeden, daz sie uns hulfen zu unsern noden wider des stiftes vyande und des stiftes gut zu beschudene, daz sie nicht taden, damide sie uns und unserm stifte unrecht taden.

25. Item hant sy gehaben na der zyt, die yn erleubet waz, und noch hebent wegegelt von wagen und von perden der landlude unser und unsers stiftes der gotshuser und ander herren.

26. Item daz sy die straszen in der stad mit uberhengeten buwen und kenneln verbuwen und ouch enbuszen der stad die strasze geenget han uber recht mit iren muren und zunen, daran uns unrecht geschit und unserm stifte, die des riches recht han zu Triere und alumbe, des wir ein richter sin.

27. Item sol nyman keynen burglichen bu han oder machen in unserm lande ane unsern willen, sie enruren von uns, daz an vil enden gebrochen ist von etzlichen burgern von Triere.

28. Item clagen wir, daz etzliche burger teyl haben zu Brucke, und ez von uns nicht enphan, daz doch unser und unsers stiftes eygen ist und zumale von uns zu lehen ruret.

29. Item vordern wir, daz die burger keyn ir gut, daz sie han von unserm lande alumb Triere in unser und unsers stiftes eygendom und gerichte, yman anders lehen machen, wan der grunt unser und unsers stiftes ist eygen.

30. Item beclagen wir uns von den kemerern, daz sie uns und

Digitized by Google

unser gerichte nicht enhanthaben noch halden, als sie von rechte schuldich sin, und daz sie versprochen sin wollen in ires selbes sachen.

31. Item solden . . schultesze und . . scheffen die porten und die sluzzele der stad bestellen, daz nicht gehalden wird von der stede wegen.

32. Item daz sie sunderlich gelt gesetzet han uf daz korn zu meszene, und wollen, daz daz nyman uszmesze dan yre knechte, die yn darumbe gesworn han.

33. Item han die meystere von den ampten zu andern zyden verboden, daz keyn ir amptgenosze unsers gerichtes staf trage, daran uns und unserm gerichte unrecht geschit.

34. Item vordern und clagen wir, daz wir zu andern zyden dicke geboden han, daz die weszelere bescheiden wynninge nemen von dem weszele, und daz man an der weszelbanc und uberal in der stad eyn gewichte habe zu golde und zu silbere, und daz man zeychene, waz man goldes oder silbers birnet oder smelzet; und daz man besehe daz veyle broit, daz daz gebacken werde na deme daz die frucht veyle ist, wan sich die lude beclagen, daz unbescheidelichen damide gedan werde, und ist unser gebot damide nicht gehalden.

35. Item daz unser prelaten und canoniche unsers stiftes umb die geschicht und die tad, die Richart, des marschalkes von Denspur son, canoniche unsers stiftes, und Meynevelder sin neve getan hatten mit gevengnisze Johan Howas und etzliche ander burger, rumen musten usz Triere, und nicht versichert mochten sin, wand die stad sie nicht scheiden mochte, wiewol sie der stucke nicht zu schaffen enhetten, und gerne rechtes gehorsam davon gewest weren vor uns, und buden daz dicke und vil, und kunde uns noch sy daz nicht gehelfen.

36. Item daz binnen den zyden, daz Johann von Eltz unser schultesze waz, zu Triere geslagen wol vier doitslege oder me, oder ander vil unbescheidenheit, davon uns noch yme nye keyne beszerunge oder richtunge geschehen konde, und daz die stad sich der lude gudes annam, die die doitslege und unbescheidenheit begangen hatten, als man daz wol wisen mag und sal.

37. Item hant sie uns dicke gehindert an unserm rechte, daz wir han daran, daz wir die lase setzen und daz wir zweyne dage daz vorlesen han, ee man gemeynlichen lese zu Triere.

38. Item wollent sie uns nicht gehengen, daz wir verbeden mogen swert und meszer zu dragen, so daz noit ist.

Digitized by Google

39. Item entphingen sie eynen fremeden man, der von gevengnisze enturn waz in eynen kirchof, uf demselben kirchof zu irem burgere, uf daz man yn nicht vahen mochte.

40. Item verbinden sie sich mit herren und andern luden enbuszen uns und ane unser wiszen und willen, dez sie nicht sollen dun.

41. Item sliszen sie die porten an der stad, wanne yn fuget, ane unsern schulteszen.

42. Item verbieden sie und han dicke verboden den, die uns billichen dienen sollen, daz sie uns nicht endienen, und penden sie darumb. so sie darwider dun, und nement busze von yn.

43. Item enwollen sie nicht, daz man zinse betzale, als man von rechte sal, und na deme als man eyndrechtig worden ist der muntze mit unserm capitele und mit yn. —

44.[1] Primo enkoment die scheffen nicht zu gerichte noch gestan dem schulteszen nicht by in sachen, die uns und unser gerichte rurent, als sie billichen teden und schuldich sin zu dune na aldem rechte und gewonheit, und na den brieven, die wir von yn han.

45. Item beclagen sich die lude gemeynlichen, daz yn die scheffen nicht snell ende engeven, als sie dicke wol mochten, wez sie zu schaffen han an gerichte, damide arme lude verderben.

46. Item slan sie daz gerichte uf, wanne sie wollen, und enlaszen deme schulteszen keyne gewalt, wiewol er uber sie sy, unde brechen yme synen kumer.

47. Item nemen sii sich an zu richtene von paffen, nemeliche von Ditzmanne von Wangen und andern, und von unsers stiftes hoven und von paffenzinsen und -guden, und willen, daz unser official von zinsen nicht enrichte, daz doch bizher dicke geschien ist.

48. Item enteylen die scheffen keyn recht, wan als na gewenden.

49. Item drengen sie unser ingesinde, daz sie vor dem schulteszen antwerten muszen, die doch billicher vor unserm hovemeister oder unserm pallasmeister antwerten sollen, als iz von alder herkomen ist.

50. Item lieffen etzliche scheffen und ir mitvolger mit gewapender hant und brachen eyn hus uf mit gewalt, und wurfen darusz mit gewalt eyn frauwe, die unser geistliche gerichte darin gesetzet hatte, und satzeten sie in daz hus, den sie wolden, als man wol wisen sal.

51. Item quam Heinrich von dem Mulboume, scheffen, mit gewalt und nam unserm muntzer sin gelt und wider sinen willen, binnen diesem iare, als wol kuntlich ist.

[1]) *Es beginnen die Klagen speziell gegen die Schöffen.*

Digitized by Google

52. Item hant die scheffen gesatzet uffenliche alsoliche gesetze, die wider uns und unsern stift und der stede von Triere frieheit ist, daz sie nicht solden han gedan, wan die scheffen, wanne sie den scheffenstul von uns entphan, [und] uns zu den heyligen sweren, daz sie unsers stiftes und der stede frieheit sollen halden und hanthaben.

Diese vorg. unser vorderunge ansprache und clage antwerten wir den vorgenanten scheffenmeister, scheffen, amptemeistern und burgern unser stad von Triere, mit beheltnisze uns und unserm stift zu merene, zu minnerne, zu beszerne und zu clerene, als verre und also dicke dez noit ist, und vordern, daz man uns die richte und beszere, als uns und unserm stifte noit ist. Gegeben zu Triere under unserm ingesiegel, daz daran gehangen ist, do man zalte na Christus geburte drutzehn hundert und funfzig jar; uf den samstag vor invocavit, den man nennet die alde vasenacht.

4. Beschwerden der Stadt Trier wider den Erzbischof Balduin. 24. April 1351.

Abschr. 14. Jhs. Trier Stadtbibl. Bald. Kesselstadt S. 432.

Dit is die kumunge und artikele, die die stad von Triere beschriben gibt unserm herren, dem bischof von Triere, der ir hude zu dage gedenket ane argelist.

1. Zu wiszen ist, daz er uns genomen hat unsern anhauwe in dem walde genant Katban, den wir alle wege her han bracht by sinen vorwaren und noch hude diz dages von rechte haben sollen, und er des entwert hat, damide unser frieheit sere gecrenket hat, dez wir groiszen schaden han gehabt und noch han.

2. Item so wie unser herre ist schuldich uns zu beschirmen in den straszen uf dem lande und in dem waszer in sinem bischtum, da unsern burgern dicke zu kurz ist geschieht, daz sie gevangen und gekumert sint worden als von sinen amptluden und undertanen: darumb wir yn dicke han ersucht und uns nye richtunge davon enkunde gescheen, als er uns schuldich ist zu dune, damide unser frieheit ist sere gecrenket, dez wir groiszen schaden gehabt han und noch han.

3. Item wie unser herre vorg. oder wer herre des bischtums ist, daz der in siner zyt me machen nit ensal wand biz an dry muntzen in unser stad und in der muntzen, da man sie von rechte machen sal, und die vorg. muntze mit rade eynes capitels von dem dome, der scheffene, der huszgenoszen, der stede gemeynlichen, da hat er etzwe maniche gemacht

Digitized by Google

uber recht und ane zale, und ouch in den steden, da er sie nit billichen machen solde; und ouch solich gelt gemacht hat, daz nicht gewonlich ist gewest bizer, und dazselbe gelt noch hude diz dages von dage zu dage die muntze geswecht wirt, damide und damit er uns unser frieheit sere hat gecrenket und noch dut, dez wir groszen schaden gehabt han und noch han.

4. Item so sal unser herre vorg. die scheffen des gerichtes setzen, die von der stad geburtich sin, und als ir eyme liebes gebrichet, so sal er eynen andern setzen, die ir genoisz sy, den sy mit dem eyde begrifen, als iz von alder herkomen ist, umb daz sy yme sin recht sagen und unse frieheyt halden; dez er nit gedan enhat und er uns unser frieheit sere damide gecrenket, dez wir groiszen schaden gehabt han und noch han.

5. Item hat unser herre den scheffen, die er inzyden gemacht hat, brieve geheischen, dez keyne gewende enist gewest noch von alder herkomen, damide er uns unrecht hat gedan und unser frieheit damit sere gecrenket *etc.*

6. Item hat unser herre mitburger zu Palyan, uber Brucke, Byes, zu sente Mathisze, Uren, Zeven, Uberkeriche, Niderkeriche und Kuntz[1] gedrenget und unrecht gedan uber recht, dan sy von alder herkomen sin, damide er uns unser frieheit sere hat gecrenket, dez sie und wir groiszen schaden gehabt han und noch han.

7. Item hat der vorg. unser herre daz buweding gesunder*t* von dem gerichte, daz zu dem gerichte gehorich ist und also von alder herkomen ist, wand unse marcken und eynungen dainne gelegen sin von unserm erbe, die dye centener mit dem eynungemanne in iglicher plegen began sollen und in dem iairdinge rugen sollen; so waz von wegen und marcken gebrechlich sy, daz sal der amptman von der stad bedingen mit zweyen scheffen, als iz von alder herkomen ist, da hat er inczidens seinen pallasmeister dun dingen und richten, damit er uns unser frieheit *etc.*

8. Item hat er unser wege und straszen verbuwet, die in unser eynungen steint, innewendich der stad und uszenwendich, die alle wege uffen sint gewest bizher und von rechte uffen sollen sin, damide er uns groisz unrecht hat gedan *etc.*

---

[1]) *Die trierer Vorstädte Pallien, Biewer, St. Matheis, Euren, Zewen, Ober- und Niederkirch (Monaise) und Conz.*

Digitized by Google

9. Item so wie eyne frauwe verleib zu Palyan an der leyen doit in dem gerichte von der stad, da daz vorg. dorf zu uns gehorich und von unserm rechte gewesen sint: da dede der vorg. unser herre daz gerichte von Paltzel, von rechte dez er nit dun ensolde, wan daz gerichte von der stad vil vorder geit, damide er uns groisz unrecht hat gedan *etc.*

10. Item raid unser vorg. herre usz unser stad zu eyner zyt, er und sine diener und entphurt uns eynen uffinen morder, der sin ynnich knecht waz, inbinnen dez daz sine frunt eynen minlichen dag hatten bescheiden in in unser frauwen munster sine scheffen zu bidden, daz er gnedeclich zu sonen mochte komen, damit er uns groisze unrecht *etc.*

11. Item so wie unsers herren official sines geistlichen gerichtes vorder ingegriffen hat und gerichts, dan ez von alder herkomen sy, und unsern burgern uf penen geboden unwonlichen, damide uns groisz unrecht ist geschit und unser frieheit sere gecrenket *etc.*

12. Item daz die paffen von den parren, die unser vorg. herre zu virrichten hat, unser burger hant gedrenget, und noch hude diz dages drengen, daz sie von hyeleichen und ouch von lichen ungewonlichen gelt und ander stucke geben muszen, dan von alder herkomen sy noch gewende gewest, damide uns groisz unrecht *etc.*

13. Item sint zu andern zyden lude gevangen in duseme gerichte und hat die sin amptman usz duseme gerichte gefurt und anderswa verdanft, daz er billichen nit dun ensolde, damit er uns groisz unrecht *etc.*

14. Item so hat unser vorg. herre unser burger zu Sarburg und anderswa in sinen vesten gevangen und sie geturnet und geplochet, und wir sy ersuchten und uns gelopt wart, daz sie los und ledig usz solden komen, dez uns nit ingeschach, und yn ir gut hat abegedrenget, ane recht und zayle, damit uns groisz unrecht *etc.*

15. Item so hat unsers herren amptman von der stad als von doitslage unser burger husere und gut bestalt, diewile daz der gewonte noch lepte, und na dode ir gut angetastet, ee iz yme der scheffen erteylete, damit er uns grosz unrecht *etc.*

16. Item so wie unser vorg. herre eynen unser burger vyenc zu andern zyden, der in sime orte gruof, gulden ringe und ander gut vant, damit unser vorg. herre nit mit zu schaffen enhatte, noch zugehoirte, da det er yme als wie daz er yme daz gut geben muste, zu unrecht, und hat er uns damit groisz unrecht *etc.*

17. Item so hat unser vorg. herre kempen laszen zu rosze zu andern zyden, dez zu andern zyden bizher nit gewende ist gewest, noch

Digitized by Google

in vollem gerichte nit gewilkurt enwart noch mit scheffen urteyl erteylet, als ez von alder herkomen ist, damit er uns groisz unrecht *etc.*

18. Item so hat unser vorg. herre zwene paffen laszen kempen, daz vor gerichte nit gewilkurt enwart noch mit scheffen urteyl erteylet, noch nye by uns me geschach, daz keyne geistliche lude bey uns solden in der maszen, darumb wir noch vorten von unserm heyligem geistlichem vader dem payse geoxet werden und allerdegelichst in sorgen sin, damit er uns groisz unrecht *etc.*

19. Item so wie unser herre der Romische kuning den zol zu Waszerpilliche[1] hatte abegedan, den uns unser vorg. herre der bischof hat wider ufgedan, daz wir da zollen zu unrecht, dez wir nit billichen dun ensollen, als unser brieve halden, die wir von alder han von der grafschaft von Lutzillinburg, damit er uns groisz unrecht dut, und unser frieheit sere crenket, *etc.*

20. Item so wie unser burger gut und erbe hergangen hant vor unsers herren vorg. werntlichem gerichte, und dazselbe gut und erbe ist gelegen in unser frieheide und uszwendich der tumpherrn montaten[2], darumb unser burger geladen sint von sinen dompherren mit Romischen brieven uszwendig der stad, dez nit sin ensolde, es enwere dan daz man yn rechtes abeginge vor unsers herren geistlichem gerichte, daz ist er uns schuldich abe zu dune, wand sy sin unterdane sin, und wir yn dicke darumb ersucht han, und dyt nye geschehen enkunde, damit er uns groisz unrecht *etc.*

21. Item wie unsers vorg. herren sin amptman von der stad inzidens einen unser burger vyent mit nacht und mit nebel in sins selbes husz und uf sinem bette unverscholt und uber recht, damit uns *etc.*

22. Item wie unsers herren amptmann von Berncastel inzidens sich eynes nuwens rechtes hat angenomen, in dem herbeste als unser burger yre wine da heruf hant gepfurt, so hilt er si uf und hinderde sy, daz sy von stad enmochten komen, als sy zu andern zyden bizher aller wege gevaren hant, und ouch in yr vas gestochen zu vier zyden, dez nit gewende enist, damit uns groisz unrecht *etc.*

23. Item so wie unsers herren amptman von Sarburg ouch sich inzydens annympt zol von unsern burgern zu nemen, saltz und gelt, dez uns bizher ny me geschach noch recht enist, damit uns *etc.*

---

[1]) *Wasserbillig an der Mosel oberhalb Trier.*

[2]) *Immunitäten.*

Digitized by Google

24. Item so bekumen sich die weszelere von der stad, daz unsers herren muntzere weszel driebet und ouch ander stucke, der er nit billichen drieben ensal, daz in unser vorg. herre versprochen hat, und uber recht, daz er sy by al irme rechte laszen sal, als sy her sint komen by sinen vorvarn, damit er *etc.*

25. Item wie unser vorg. herre daz waszer in der grafschaft von Lutzillinburg vespert hat, daz wir nit vliszen noch pharen enmogen, als wir von alder han gedan, dez nit sin ensal, als unser brieve halden, dez wir groiszen schaden gehabt han und noch han, damit er uns groisz unrecht dut.

Und dez zu orkunde dieser vorg. artikel und kumunge, so geben scheffenmeister, scheffen, die meyster von den ampten und die burger gemeynlichen der stad von Trieren diesen brief besiegelt mit unserm haymelichem ingesiegel, daz an diesen brief gehangen ist, Der gegeben wart als man schriebet und zelt na Christ geburte dusent drie hundert und in eyn und funfzigestem iare, up den heyligen sundag als man singet in der heyliger kyrchen quasi modo geniti.

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft II.

Herausgegeben

von

Dr. K. Lamprecht.

Enthält:

Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archiv-Assistent.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1885.

Preis 3 Mark.

Abgabe nur an Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

OCT 23 1915

Digitized by Google

Die Ergänzungshefte sollen Untersuchungen zur westdeutschen Geschichte, welche sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Vierteljahrshefte fügen, eine feste Unterkunft bieten. Die Ergänzungshefte erscheinen zwanglos, je nach Bedürfnis; sie sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber den Abonnenten zu ermässigtem Preise abgegeben. Der Umfang der Hefte soll 15 Bogen auf den Jahrgang nicht überschreiten.

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft II.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. K. Lamprecht.

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1885.

Digitized by Google

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Rheinisches Archiv.

Wegweiser

durch die

für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften.

I. Teil:

Der Niederrhein

bearbeitet

von

Dr. Th. Ilgen,

Archiv-Assistent.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Später, als ursprünglich beabsichtigt, und auch in etwas anderer Form, als früher geplant, erscheint jetzt das erste Heft des Rheinischen Archivs. In unserer Ankündigung vom Herbst 1882 (Beilage zum November-Korresp.-Bl. der Westdeutschen Zs Bd. 1) wurde ein Project aufgestellt, welches auf die gleichzeitige Bearbeitung der schriftlichen Überlieferung des Mittel- und Niederrheins hinauslief: heute können wir nur ein geordnetes Verzeichnis der hauptsächlichsten Schätze des Niederrheins darbieten und zwar, mit Rücksicht auf Höhlbaums „Mitteilungen", grossenteils unter Ausschluss des Kölner Stadtarchivs. Die damit eingetretene Beschränkung wurde durch Schwierigkeiten veranlasst, vor denen wir erst nach ernster Prüfung der Möglichkeit einer weiteren Fassung des Themas zurückgewichen sind; sie wird zum Teil dadurch ausgeglichen, dass demnächst im Verlauf einer grösseren Arbeit des Herausgebers eine für die meisten Zwecke ausreichende archivalische Quellenkunde des Mosel- und Mittelrheinthales erscheinen wird.

Immerhin dürfen wir uns überzeugt halten, dass auch die im folgenden gebotenen Aufklärungen geeignet sind, der allgemeinen wie der besonderen heimatlichen Forschung lebhafte Impulse zu neuem Schaffen zu geben.

Die Durchführung wie die Publikation dieser Arbeit war nicht möglich ohne die Munifizenz des Herrn Geheimrats Dr. Gustav von Mevissen, welcher unserem Vorhaben mit freigebiger Hand diejenige materielle Unterstützung geliehen hat, ohne welche wissenschaftliche Arbeiten wie die vorliegende nicht ausgeführt werden können. Ihm gebührt daher der Dank derer, welche sich aus den folgenden Blättern Rates erholen werden.

Für die Redaktion:
Dr. K. Lamprecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Vorwort . . . . . 1— 7

I. Uebersicht über die Bestände des Königlichen Staats-Archivs zu Düsseldorf und deren Inhalt . . . . . 8—165

Einleitung 8—17.

A. Landesarchive und deren Anschlüsse . . . . . 18— 39

1. Kurköln 18—25.
2. Jülich-Berg 25—30.
3. Cleve-Mark 30—34.
4. Geldern 34—35.
5. Mörs 35—36.
6. Nassau-Saarbrücken 36—37.
7. Schaumburg 37.
8. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis 37.
9. Französische Periode und Neuorganisation 37—39.

B. Corporationsarchive . . . . . 40—139

1. Archive der Reichsstifter und Abteien, der Ritterorden 40—53.
2. Archive der Stifter und Klöster 54—133.

C. Archive der reichsunmittelbaren Herrschaften und Unterherrlichkeiten . . . . . 135—141

D. Stadtarchive und Archivalien zur Städtegeschichte . . 142—150

E. Archive adliger Familien. Quix'sche Sammlung . . . 151—152

F. Karten und Pläne. Handschriften . . . . . 153—165

II. Anhang: Stadt-, Gemeinde-, Pfarr- und Privatarchive etc. ausserhalb des Staatsarchivs zu Düsseldorf . . . . . 166—182

III. Register . . . . . 183—208

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Zu dem seiner Zeit von der Redaction dieser Zeitschrift geplanten Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften erscheint hiermit zunächst ein, wie ich hoffe, nicht unwesentlicher Beitrag, eine Übersicht über die Bestände des Düsseldorfer Staatsarchivs und deren Inhalt.

Der Schwierigkeiten, die der Lösung einer derartigen Aufgabe in mehr als einer Beziehung entgegenstehen, war ich mir von vornherein bewusst, und ich zweifle nach deren Fertigstellung um so weniger daran, dass die Inhaltsangaben über die einzelnen Archivteile bald von dieser Seite als zu wenig ausführlich, bald von jener im Verhältnis zu ihrer Weitläufigkeit nicht nutzbringend genug befunden werden. Die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfange durch Veröffentlichung von Inventaren oder Übersichten der Reichtum der einzelnen Archive überhaupt am besten veranschaulicht werden kann, darf man billig noch als eine offene bezeichnen. Dass mit der Drucklegung der „Inventaires" in Frankreich, so verdienstvoll und fördernd für gewisse Forschungsgebiete und in vielen vereinzelten Fällen ein solches Unternehmen auch sein mag, der allein richtige Weg nicht beschritten ist, das wird von mehr als einer Seite zugestanden. Die Versuche, die unter Höhlbaums Leitung mit einer sehr detaillierten Inventarisierung des stadtkölnischen Urkundenarchivs gemacht sind, dürften ebenfalls nicht als allgemein mustergültig betrachtet werden, ganz abgesehen davon, dass sie sich vorläufig nur auf die eine Hälfte des archivalischen Stoffes, und das die weitaus weniger schwierigere, erstrecken und überdies bei der im Ganzen einfachen und einheitlichen Grundlage die Möglichkeit der Übertragung des darauf fussenden Planes auf die viel umfassenderen und mannigfaltigeren Verhältnisse, wie sie in fast allen preussischen Staatsarchiven vorliegen, keineswegs ohne Weiteres zulassen. Und auch darüber wird man gewiss mehrfach anderer Meinung sein als der Herausgeber, ob es

Digitized by Google

nicht angezeigt gewesen wäre, in dem Inventar zum Ausdruck zu bringen, dass das Stadtarchiv in seiner heutigen Zusammensetzung nicht blos specifisch städtische Urkunden, sondern daneben auch eine ganze Anzahl solcher enthält, die ohne Zweifel den Archiven des Erz- und Domstiftes und anderer geistlichen Corporationen, vornehmlich der Stadt Köln, entstammen — den Adressen und Anderen nach zu urteilen sind unter den 660 Nummern vom 10.—13. Jh. incl., 33 Stücke der Abtei Steinfeld ungerechnet, mehr als 100 nichtstädtische Urkunden — und offenbar erst in diesem Jahrhundert durch Ankauf oder auf andere Weise in dasselbe gelangt sind.

Wir neigen der Ansicht zu, dass bei der Vielgeteiltheit der grösseren Archive und der bunten Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes eine dem dazu nötigen Aufwand an Arbeitskräften und Kosten entsprechend nutzbringende ausführliche Form der Veröffentlichung schwer zu erreichen sein dürfte. Wer einmal Gelegenheit gehabt hat, nur innerhalb eines Jahres zu verfolgen, wie ungeheuer detailliert bisweilen, wie verschiedenartig und von den heterogensten Gesichtspunkten ausgehend die Anfragen sind, die an ein Archiv gerichtet werden, der wird sich sagen müssen, dass die zu publicierenden Inventare einen gewaltigen Umfang annehmen müssten, um der Mehrzahl der einsichtigeren Archivbenutzer die gewünschte vorläufige Auskunft sofort gewähren zu können. Und überdies ist eine Herausgabe der Archivrepertorien — damit könnte man schliesslich doch noch am ersten den weitgehendsten Ansprüchen genügen — bezüglich der deutschen und insbesondere der preussischen Staatsarchive, abgesehen von anderen schwerwiegenden Bedenken, schon deshalb nicht thunlich, weil die Vorbedingungen dazu noch vielfach nicht in genügender Weise vorhanden sind. Man lasse sich daher an summarischen Übersichten genügen, wie sie beispielsweise über die baierischen Landesarchive fortlaufend in Löhers Zeitschrift erschienen sind.

Nach diesem Vorbilde, nur mit teilweiser Erweiterung durch grössere Specialisierung einzelner, namentlich der Actenbestände, wie sie bereits Lamprecht in der Westdeutschen Zeitschrift gegeben hat, ist auch unsere Übersicht eingerichtet, die zur ersten Orientierung in gar vielen Fällen vollkommen ausreichen dürfte. Scheint uns doch das schon gegenüber der bisherigen Lage der Dinge ebenso sehr im Interesse der Benutzer wie der Archive selbst, dass die Ersteren dadurch überhaupt in den Stand gesetzt werden, ganz im Allgemeinen feststellen zu können, welche älteren Archivbestandteile in den heutigen jeweiligen Provinzialcentren vereinigt sind, welche nicht.

Digitized by Google

Dass ich bei Anfertigung der Inhaltsübersicht bestrebt gewesen bin, die nach meiner Auffassung historisch wertvollsten Gruppen vorzugsweise zu berücksichtigen, versteht sich von selbst. Den Anfangs- und Endtermin derselben habe ich nach Möglichkeit meist beigefügt. Mit den Angaben über die Zahl und zeitliche Begrenzung der Urkunden in den einzelnen Archivbeständen und deren jeweilige Verteilung auf Jahrhunderte ist zwar nicht allzuviel gewonnen, immerhin können sie wohl für den umsichtigeren Benutzer nicht selten einen Anhaltspunkt bezüglich der Ausdehnung seiner Untersuchungen abgeben. Denn die Forderung sollte man doch billigerweise an jeden Geschichtsforscher stellen dürfen, dass ehe er für seinen Gegenstand ein Archiv zu Rate zieht, er sich an der Hand der gedruckten Litteratur über denselben thunlichst zu unterrichten sucht.

Was die Anlage der nachfolgenden Übersicht betrifft, so schliesst sie sich im Wesentlichen an die im Staatsarchive eingehaltene durch die Provenienz bedingte Einteilung der Archivalien an. Abgewichen bin ich davon nur insofern, als ich die Bestände der mehr aus äusseren Gründen geschaffenen Handschriftenabteilung — umfassend unter A mit fortlaufender Nummer Werke in Buchform, deren Inhalt auf einen Gegenstand von bald engerer bald weiterer geschichtlichen Bedeutung concentriert ist, als Kalendarien, Nekrologe, Memorienbücher u. A., unter B die vorhandenen Copiare der einzelnen Archive — zum grössten Teil an ihrem eigentlichen Ursprungsorte eingereiht habe. Den Anfang machen die Archive der früheren Landesgebiete, denen die aus der Zeit der französischen Fremdherrschaft überlieferten Central- und Departementalarchive und die in der Übergangszeit entstandenen Regierungsarchive folgen werden. Daran schliessen sich die Archive der ehemaligen reichsunmittelbaren geistlichen Stiftungen und der geistlichen Corporationen des Sprengels überhaupt, ferner die der kleineren reichsfreien weltlichen Territorien und Herrschaften und der Mediatherrschaften und Unterherrlichkeiten; den Schluss der systematischen Übersicht werden die als Deposita dem Staatsarchive übergebenen vereinzelten Stadt-, Gemeinde-, und Privatarchive bilden. Ausserdem besitzt das Staatsarchiv in der bereits erwähnten Manuscriptensammlung Materialien für die Geschichte des Niederrheins von nicht bestimmt localisiertem, auch nicht specifisch archivalischem Ursprunge; wir rechnen dazu die Sammelbände von Redinghoven, Knapp, Dorth u. A., die meist aus den verschiedensten Archiven zusammengetragen sind, ferner vereinzelte Zusammenstellungen über die Genealogie niederrheinischer Fürstenhäuser, einige ältere Topo-

Digitized by Google

graphieen von Jülich-Berg etc., über die gleichfalls kurze Notizen bez. ihres näheren Inhalts angefügt sind.

Indem dann in Noten Nachweise über mir bekannt gewordene, zerstreut an anderen Orten asservierte Teile von verschiedenen Archiven, vornehmlich geistlicher Corporationen, und ein Verzeichnis von noch ausstehenden zum Teil auch untergegangenen Klosterarchiven, die ihrem Ursprunge nach dem Staatsarchive zufallen würden, gegeben sind, habe ich nach Massgabe der mir zu Gebote stehenden bescheidenen Mittel einen ersten Versuch zur Reconstruction der überaus zersplitterten ursprünglichen Bestände gemacht, dessen geregelte Durchführung für die Geschichtsforschung am Niederrhein von grosser Wichtigkeit werden dürfte. Ergänzungen und Berichtigungen, die dazu von berufener Seite gewiss in beträchtlicher Zahl geliefert werden könnten, würden mit Dank entgegen genommen werden und könnten vielleicht später in entsprechender Weise Verwendung finden.

Das Gleiche gilt, nur noch in viel höherem Grade, von dem in einem Anhange mitgeteilten Nachweis über ausserhalb des Staatsarchivs beruhende Communal-, Pfarr- und Privatarchive. Da er aus den verschiedenartigsten älteren und neueren Aufzeichnungen — der Dienstregistratur des Staatsarchives, die über die katholischen Pfarrarchive entstammen einem in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts von dem erzbischöflischen General-Vicariat mitgeteilten Auszuge aus den Inventaren derselben — und gedruckten Nachrichten, aus letzteren zum Teil auf Grund der von Lamprecht angelegten Collectaneen, zusammen getragen ist, so vermag ich die Gewähr für getreue Wiedergabe des augenblicklichen Zustandes der betreffenden Archive und Zuverlässigkeit im Einzelnen nicht durchweg zu übernehmen. Aber schon der Nachweis, dass überhaupt noch viel für die Provinzial- und Localgeschichte wertvolles Material am ganzen Niederrhein zersplittert aufbewahrt wird, scheint mir nicht bedeutungslos, sofern es auch nur gelingen sollte, dadurch das Interesse an der Erhaltung und Erschliessung desselben wenigstens hier und da aufs neue zu beleben und einigermassen zu fördern.

So wünschenswert es ja aus mehr als einem praktischen Gesichtspunkte sein würde, die grösstmöglichste Centralisation der Local- und Privatarchive anzustreben, so musste doch bisher an massgebender Stelle bei dem Mangel jeder durchgreifenden gesetzlichen Mittel von einem derartigen Versuche Abstand genommen werden. Denn nicht nur die Einziehung der aus der Zeit der französischen Invasion noch bei einzelnen Kirchen beruhenden Corporationsarchive, sowie der daselbst vor-

Digitized by Google

handenen älteren Pfarrarchive, auch die seiner Zeit angestrebte Ablieferung der Gemeindearchive sind häufig auf Schwierigkeiten mancherlei Art gestossen und haben in vielen Fällen trotz der angestrengtesten Bemühungen noch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen können. Ja selbst der von der preussischen Archivverwaltung wiederholt genommene Anlauf mit den Archiven der Städte, Gemeinden und Pfarreien überhaupt nur in wechselseitige Beziehungen zu treten, ist hier und da hauptsächlich wohl an dem bei solchen Gelegenheiten nicht seltenen Oppositionstrieb gegen jede staatliche Einmischung gescheitert. Mindestens ebenso zurückhaltend wie die Pfarr- und Gemeindevorsteher hat sich die Mehrzahl der Besitzer von Privatarchiven, von Archiven adliger Familien oder Herrensitzen gezeigt und nur ganz vereinzelt sind die Fälle, in denen solche sich zur Deponierung ihrer Sammlungen im Staatsarchive entschliessen konnten. Der gerade an diesen Stellen besonders lebhaft hervortretende Sammeltrieb hat im Gegenteil bei der sich so oft darbietenden Gelegenheit zum Ankauf von Archivalien auf deren Zersplitterung noch mehr hingewirkt, wenn auf der anderen Seite auch mit Dank anerkannt werden muss, dass dadurch manches Stück vor der Verschleppung ins Ausland bewahrt worden ist. Wie vornehmlich in dieser Richtung die städtischen Archive in früherer Zeit starke Einbussen erlitten haben, ist bereits von von Mülmann (Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf Bd. I S. 507) bemerkt worden. Bei dieser Sachlage wird es vor allem privater Anregung und Einwirkung vorbehalten bleiben, bei den Communalbehörden das Interesse für Conservierung und Nutzbarmachung ihrer geschichtlichen Denkmale zu beleben, ihnen die Überzeugung beizubringen, dass ein wohlgeordnetes Archiv die beste Grundlage für eine sichere und prompte Geschäftsführung ist, dass eine Verzeichnung und teilweise Veröffentlichung der historisch wertvolleren Stücke in demselben, deren Inhalt ihnen vermöge der Altertümlichkeit der Schrift und Ausdrucksweise vielfach verschlossen bleibt, durch geübte Hand ausgeführt, oft genug die Wahrung der communalen Rechte Dritten gegenüber nur zu unterstützen vermag, den einzelnen Gemeindegliedern nicht selten sofort die gewünschte Belehrung und Auskunft bei strittigen Besitz- oder Vermögensrechten zu gewähren und kostspieligen Processen und langjährigen Privatzwistigkeiten vorzubeugen imstande ist. (Vergl. Pfannenschmid, Über Ordnung und Inventarisierung der Gemeindearchive in Löbers Archival-Ztschrft. VIII 228—246.) Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Pfarrarchiven, wenngleich hier das Moment der praktischen Verwendbarkeit wohl mehr in den Hintergrund tritt, um so weniger

Digitized by Google

aber auch die Befürchtung vorliegt, dass das Hervorziehen älterer Geschichtsbeweise der Kirche oder deren Besitzstand und Gerechtsamen irgendwie zum Nachteil gereichen könnte. Und man sollte meinen auch Private, die nicht selbst in der Lage sind, das ihnen zu Gebote stehende archivalische Material zu verwerten, müssten es als einen Gewinn für ihre Sammlungen ansehen, wenn diese von kundigem Auge geprüft, die ihnen gebührende Wertschätzung empfingen, wenn sie, durch Veröffentlichung aus der Vergessenheit und Isoliertheit hervorgeholt, mit den anderwärts erhaltenen correspondierenden geschichtlichen Zeugnissen in Einklang gebracht und so dem allgemeinen Verständnis näher gerückt würden. An geeigneten und ausreichenden Kräften zur Erschliessung der zerstreuten handschriftlichen Schätze des Niederrheins fehlt es gewiss nicht. Bei dem regen Sinn, der hier aller Orten den localgeschichtlichen Studien entgegengebracht wird, würden sich ebenso gut wie im Grossherzogtume Baden (vergl. die „Mitteilungen der badischen historischen Commission" 1883 ff.) Gelehrte und Localforscher in genügender Anzahl finden lassen, welche sich der Aufnahme und Repertorisierung der Archive bestimmter Bezirke gern und mit Geschick unterzögen. Die von den verschiedensten Seiten bisher schon in geradezu grossartiger Weise bethätigte Munificenz zum Zwecke der Aufklärung der heimatlichen Vergangenheit eröffnet auch die günstigsten Aussichten auf die materielle Förderung eines solchen Unternehmens. Nur bedürfte es dazu vor allem der einheitlichen Organisation desselben, die von einem der Vereine zur Erforschung der älteren Geschichte der Rheinprovinz wohl mit Erfolg betrieben werden könnte. Liessen sich auch derartige Bestrebungen nicht direct unter staatlicher Autorität wie in Baden ins Werk setzen, vielleicht wäre, wie die Verhältnisse hier liegen, dieser Umstand nur ein Grund mehr dazu, ihnen das Entgegenkommen der weitesten Kreise zu sichern. Einen thatkräftigen Versuch lohnte die Sache wohl. Denn so lange man nicht eine systematische Aufnahme und Erschliessung des überaus verzettelten handschriftlichen historischen Materiales für den Niederrhein zustande gebracht und damit die Möglichkeit der Orientierung auf Grund zuverlässiger Zusammenstellungen gegeben hat, wird jede umfassendere Arbeit auf dem Gebiete der eine altehrwürdige und reichbewegte Vergangenheit umschliessenden Specialgeschichte, die auch über die engen Grenzen der Heimat hinaus von höchster Bedeutung ist, lückenhaft und unvollständig bleiben. Erst wenn sie erreicht ist, wird man auch klar sehen können in dem recht bunten Durcheinander der rheinischen Territorialgeschichte, wie sie die unendliche Mannigfaltigkeit

Digitized by Google

der Besitzverhältnisse, die Vielgeteiltheit des Landes in Gebiete bald grösserer bald geringerer Selbständigkeit und deren im Laufe der Zeit eingetretene wechselvollen Geschicke und Wandlungen gestaltet haben, und die Bedenken, die bisher die berufensten Geschichtschreiber des Niederrheins von einer Zusammenfassung ihrer gründlichen Studien und ausgedehnten Kenntnisse zurück geschreckt haben, werden hoffentlich damit endlich völlig schwinden.

Schliesslich verfehle ich nicht, dem Director der Königlichen Staatsarchive, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rate, Herrn Professor Dr. von Sybel, der die Ausführung der nachfolgenden Übersicht in geneigtester Weise zugestanden hat, an dieser Stelle meinen gehorsamsten Dank auszusprechen. Herrn Geheimen Archivrate Dr. Harless am hiesigen Staatsarchive und Herrn Dr. Goecke am Staatsarchive zu Wetzlar bin ich gleichfalls für mannigfachste Förderung der Arbeit zum lebhaftesten Danke verpflichtet.

Digitized by Google

I.

Übersicht über die Bestände des Königlichen Staatsarchivs zu Düsseldorf[1] und deren Inhalt.

Einleitung.

Es giebt kaum ein Gebiet des chemaligen römischen Reiches deutscher Nation, dessen politische Vergangenheit so zerrissen, dessen Geschicke so häufigem Wandel unterworfen gewesen wären, wie des Niederrheins[2]. Lange Zeit überwog der auf möglichste Decentralisation der weltlichen Factoren hinarbeitende Einfluss der kirchlichen Metropole

---

[1]) An älterer Litteratur sind zu verzeichnen:

Lacomblet, Instruction zur Verwaltung des Kgl. Pr. Provinzialarchives zu D. in Friedemanns Ztschr. f. d. Arch. D. I 121—129.

von Mülmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf. Iserlohn 1864. Bd. I 465—507 enthält „Quellen der Geschichte und Statistik des Reg.-Bez. D." Der Verf. hat darin auch auf Grund der von Lacomblet gefertigten Zusammenstellung eine Übersicht über das damals noch sog. Provinzialarchiv gegeben. Ausserdem finden sich von S. 507—511 Notizen über Stadt- und Privatarchive, dann von S. 512—553 ein Verzeichnis der lokalhistorischen und statistischen Litteratur und der Bibliotheken des Reg.-Bez. Vergl. die Anzeige von Harless, Ztschrft. des Berg. Gesch.-Ver. I 395—397.

Einen vortrefflichen Überblick über die Geschichte und den Entwicklungsgang des Staatsarchives hat Geh. Archivrat Dr. Harless geliefert in der Berg. Ztschrft. III 301—326 „Entwicklungsgang des Königlichen Provinzialarchivs zu Düsseldorf. Ein Erinnerungsblatt an dessen Begründer Dr. Theodor Jos. Lacomblet", in dem der Verf. in pietätsvollster Würdigung der Verdienste seines Vorgängers im Amte dem Andenken desselben ein ehrendes Denkmal gesetzt hat.

[2]) Vergl. von Haeften, Überblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorial-Geschichte bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts. Berg. Ztschrft. II 1—41 u III 224—300.

Digitized by Google

nahezu ausschliesslich. Wohl gelang es vom 12. Jahrhundert ab einer Anzahl weltlicher Geschlechter im directesten Widerspruch zu jenem im Umkreise ihrer Stammsitze Complexe von Gebieten und Gerechtsamen sich anzueignen, die sie von Jahr zu Jahr mehr in den Stand setzten, den kirchlichen Gewalten gegenüber ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit auf deren Kosten zu festigen und auszudehnen. Aber war es dann auf der einen Seite für eine grössere Zusammenschliessung der Gebiete günstig, dass den einzelnen gräflichen und fürstlichen Familien nur eine kürzere Lebensdauer beschieden war, die glücklichen Erben hatten sich meist ihrer Erwerbungen auch nicht lange zu erfreuen. Und dasjenige Fürstenhaus, dem es schliesslich im 15. Jahrhundert vergönnt war, fast den gesamten weltlichen Besitz am Niederrhein in seiner Hand zu vereinigen, zeichnete sich in der Mehrzahl seiner Vertreter durch starke Mittelmässigkeit der Regententugenden und geistigen Befähigung überhaupt aus, die sich bei dem Letzten derselben geradezu bis zum Blödsinn steigerte, dass am Ende die Aufteilung des Landes an verschiedene andere deutsche Fürstenhäuser als ein Glück für dasselbe anzusehen war. Diese Vorgänge aber bewirkten, dass es für den Niederrhein, wie an einem Mittelpunkte staatlichen und politischen Lebens, so an einer Centralstelle für die historische Überlieferung früherer Jahrhunderte dauernd gebrach. Dazu kam die fortgesetzt sich erhaltende gewaltige Ausdehnung der kirchlichen Institute. Wohl begründeten sie, vor allem die erzbischöfliche Curie zugleich auch in ihrer Eigenschaft als einer der ersten geistlichen Reichsstände und daneben andere bedeutende Stifter Sammelstellen historischen Materiales, das sich in der der römischen Kirche im allgemeinen eignen Stabilität in steter Folge von den frühesten Anfängen des Mittelalters, aus denen uns überhaupt urkundliche Zeugnisse überliefert sind, mit nur meist durch äussere Schicksale veranlassten Lücken bis in dieses Jahrhundert fortsetzt, aber gleichzeitig bietet das kirchliche Leben am Niederrhein in den über das Land in verhältnismässig übergrosser Zahl ausgestreuten Stiftern und Klöstern, die sämtlich in sich mehr oder minder geschlossen ihre eigne Geschichte und Überlieferung pflegten, ein Bild grossartigster Zersplitterung. Freilich verdanken wir auf der anderen Seite diesem Umstande besonders die Massenhaftigkeit des archivalischen Stoffes. Da jede noch so unbedeutende Änderung des Besitz- oder Vermögensstandes Veranlassung zur urkundlichen Aufzeichnung wurde, musste deren Zahl bei der Menge der Besitzherren im Lande in gewaltigem Masse anwachsen. Und gerade bei den geistlichen Corporationen tritt von Anfang an das intensivste

Digitized by Google

Bestreben für Beschaffung fortlaufender Reihen von Geschichts- resp. Besitzbeweisen hervor; man vergegenwärtige sich nur, wie früh es einzelne Klöster zur Anlage von Traditionen- und Privilegienbüchern und fortgesetzten Urkundencopiarien gebracht haben.

Aber da ward es nun bei den so geschilderten Zuständen um so verhängnissvoller, dass ein grosser Teil der Rheinlande, besonders die linke Rheinseite, von den die historische Vergangenheit mit einem Sturze hinwegspülenden Wogen der französischen Revolution überflutet wurde. Eine grosse Masse archivalischer Bestände ist in damaliger Zeit untergegangen. Denn den republikanischen Behörden erschien — abgesehen von solchen Handschriften, die durch äussere Ausstattung ihre Aufmerksamkeit erregten und von denen sie einzelne Stücke, Urkunden sowohl wie Manuscripte, nach Paris schleppten, wo sie zum Teil noch heute beruhen — zunächst nur das wertvoll, was zur Ermittelung von Besitztiteln dienen konnte, und gerade dieser Umstand veranlasste die damaligen Besitzer von Archivalien sie möglichst geheim zu halten oder überhaupt bei Seite zu schaffen. Erwähnt zu werden verdient, dass, als im Jahre 1812 von Seiten der Präfectur des Roerdepartements zu Aachen eine Reclamation der vermissten Klosterarchive der linken Rheinseite erfolgte, die Archivalien von nicht weniger als 48 geistlichen Corporationen ganz oder grossenteils ausstanden, die fast sämmtlich in den Stürmen der französischen Invasion abhanden gekommen waren[1]. Dem gleichen Schicksale müssen bei der Umwälzung der politischen und wirtschaftlichen Zustände viele der früheren Ämter- und Gemeindearchive anheim gefallen sein. Und auch für die Archive der rechten Rheinseite war das unglückliche Zusammentreffen der Säcularisation der kirchlichen Institute mit den grossen staatlichen Veränderungen von empfindlichen Verlusten begleitet. Nicht nur, dass auch hier bei der Flüchtung und mehrfachen Translocierung verschiedener Archive vieles vernichtet und auseinander gerissen wurde, besonders hat noch, ebenso wie auf der linken Rheinseite, auf die Zersplitterung der älteren Bestände hingewirkt, dass bei der allgemein herrschenden Verwirrung Private Gelegenheit fanden, Teile derselben in ihre Hände zu bringen[2], die trotzdem im

[1]) Vergl. Harless in der Berg. Ztschrft. III 313.

[2]) So von den Archiven des Domstiftes, der Abteien Werden u. Cornelimünster und vielen anderen Stiftern und Klöstern. Beträchtliche Bestände des Cleve-Märkischen Archives waren lange Zeit in Privathänden; sie sind dann zur einen Hälfte dem Stadtarchive zu Cleve, zur anderen erst neuerdings dem Staatsarchive wieder einverleibt worden. Manches Stück desselben Ar-

Digitized by Google

Oberpräsidialerlass vom 29. Februar 1832 ausdrücklich ausgesprochen war, dass Nachforschungen nach den Erwerbstiteln nicht angestrengt, die Kosten der Überführung zum Provinzialarchive von diesem getragen, eventuell sogar Entschädigungen für die Auslieferung gezahlt werden sollten, fortwährend ängstlich zurückgehalten worden sind und nur erst nach und nach vom Staate mit nicht geringen Geldopfern wieder erworben werden konnten [1], während andere auf diesem Wege durch den Übergang namentlich an ausserrheinische wissenschaftliche Sammlungen dem Staatsarchive dauernd entfremdet sind. Werden doch noch fast jedes Jahr von den verschiedensten Seiten niederrheinische Archivalien zum Verkaufe angeboten, die nachweislich den im Düsseldorfer Staatsarchive zur Zeit vereinigten Beständen angehört haben und aus diesen in der Mehrzahl seit dem Anfange dieses Jahrhunderts verschwunden waren [2].

---

chives ist in die Sammlungen des Barons de Spaen und von da aus in den Haag gewandert. Auch das kurkölnische Archiv scheint auf diese Weise stark geschädigt zu sein.

Speciell aus den Sammlungen der geistlichen Corporationen mögen auch vereinzelte Urkunden auf durchaus legalem Wege in Privatbesitz gelangt sein, indem die französischen Behörden beim Verkaufe von Kirchengut die auf dasselbe bezüglichen Archivalien direct mit auslieferten. Die Schicksale einzelner die Güter der früheren Abtei Heisterbach zu Obercassel betreffenden Urkunden können dafür wohl einen Beleg liefern. Vergl. N. R. A. 38, 116.

[1]) Es wurden unter vielen anderen versteigert:

1841 aus dem Nachlasse des früheren Domregistrators Wallraff 409 Urkunden hauptsächlich des Domstiftes vom 12.—17. Jh.

1856 ff. von den Erben des früheren Amtsrichters Müller zu Werden höchst wertvolle Archivalien der dortigen Reichsabtei, darunter der Liber major privilegiorum aus dem 12. Jh., desgl. der Liber minor aus dem 14. Jh. und zahlreiche ältere Urkunden.

[2]) Bei weitem die grössere Zahl davon entfällt natürlich auf die Archive früherer geistlicher Corporationen. Um anschaulich zu machen, wie bedeutend die Defecte gerade in den Letzteren sind, mögen hier ein paar vergleichende Notizen Platz finden. Das relativ am vollständigsten erhaltene Urkundenarchiv der immerhin bedeutenden und reichbegüterten, aber keineswegs eine der ersten Stellen einnehmenden Cistercienser Abtei Camp zählt in runder Summe 1060 Originale von 1122—1789. Dem gegenüber halte man die Urkundenzahl in folgenden Archiven: Reichsabtei Burtscheid 460 von 947—1782, Cornelimünster 178 von 821—1720, Hochstift Essen (incl. Stoppenberg, Rellinghausen, Stadt und Klöster in derselben) 1500 von 874—1809, Stablo-Malmedy 282 von 863—1794, ferner Aachen Marienstift ca. 800 von 779—1800 und St. Adalbert 71 aus dem 10.—18. Jh., Bonn: Stift Dietkirchen 200 von 1021—1766, Abtei Brauweiler ca. 150 von 1028—1795, Abtei Deutz ca. 100 von 1003—1797, Stift Gerresheim 400 von 873—1800, Abtei Gladbach

Digitized by Google

Die schliessliche Vereinigung der Rheinlande unter preussischem Scepter nach der Niederwerfung Napoleons hatte indessen eine Centralisation der Archive am Niederrhein nicht sofort im Gefolge. Aus Rücksichten der Verwaltung richtete man zunächst noch Abteilungen zu Aachen, beziehungsweise Köln ein. Die Regelung der unter französischer Herrschaft und in dem mannigfachen Wechsel der Regierungen verdunkelten Kirchen- und Gemeindeangelegenheiten, die durch die Säcularisation der geistlichen Stiftungen hervorgerufene Unsicherheit in Besitz- und Vermögensanrechten machten ein fortwährendes Zurückgehen der Verwaltungsbehörden auf die Archivalien der betreffenden Bezirke nötig. Aus dem Hauptarchive zu Düsseldorf und mehr noch aus dem Provinzialarchive zu Köln wurden Urkunden und Acten an die Königlichen Regierungen behufs Liquidstellung der Domaineneinkünfte und zu anderen praktischen Zwecken abgegeben, ohne dass man jederzeit auf deren unversehrte Rücklieferung Obacht genommen hätte. In der gleichen Absicht ward herangezogen, was noch von früheren Ämter-, Rentei- und Gemeindearchiven etc. vorhanden war und somit die Existenz dieser sowieso meist nur noch fragmentarisch und in geringen Resten erhaltenen Unter- und Localarchive nahezu völlig verwischt. Das Archiv des Erzstiftes Köln, das beim Einbruch der Franzosen nach Arnsberg transportiert war, dann aber 1812 zum Teil nach Aachen und Darmstadt ausgeliefert wurde, ist erst ganz successive wieder zusammengekommen. Noch bis in den Anfang der 70er Jahre ward ein Rest der Reichssachen in Arnsberg aufbewahrt und dann erst dem Staatsarchive zugeführt. Durch zahlreiche Cassationen, die ohne vorherige gewissenhafte Prüfung der ausgeschiedenen Massen im Anfange dieses Jahrhunderts

---

300 von 1085—1722, Abtei Heisterbach 300 (mit Copp. 614) von 1142—1784, Stift Kaiserswerth ca. 500 von 877—1786, Köln Stifter: Caecilien und Weiher 400 (550) von 941—1606, Gereon 250 (350) von 899 ab, Mariengraden 250 von 1059—1766, Ursula 170 von 927—1781, Maccabaeerkloster 116 (284) von 1134—1775, Abtei Meer 236 (387) von 1166—1749, Stift Münstereifel 200 von 1086—18. Jh., Neuss: Quirinstift ca. 150 von 1044—18. Jh. u. s. w. Dazu kommen noch die gänzlich verschwundenen Archive der Abtei Knechtsteden und anderer Klöster, über die wir in einem Anhange Nachweise zu bringen gedenken. Von diesen starken Verlusten ist ja unleugbar ein grosser Procentsatz bereits auf frühere Jahrhunderte zu setzen, indem einzelne Klöster mehrmals durch Feuersgefahr und Krieg geschädigt wurden, oder aber der Aufbewahrung der Archivalien von Seiten ihrer Besitzer nicht die nötige Sorgfalt zugewendet ward, ein Hauptanteil daran gebührt aber doch den Ereignissen, die um die Wende dieses Jahrhunderts sich abgespielt haben.

Digitized by Google

hauptsächlich von den Verwaltungsbehörden vorgenommen sind, ist die Continuität in den Actenbeständen mancher Archivteile sehr störend unterbrochen. Auch die später durchgeführte Aufteilung einzelner Bestände nach Massgabe der neu geschaffenen Provinzialarchivsprengel hat manche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt. So begreift es sich, dass selbst die ehemaligen Landesarchive, besonders das Kurkölnische, das Cleve-Märkische zahlreiche Spuren grösserer Lückenhaftigkeit aufweisen. Nur dem unausgesetzten Bemühungen Lacomblets und seines gleichverdienstvollen Nachfolgers im Amte, des Geh. Archivrates Dr. Harless ist es zu danken, dass unter solchen Umständen das Unheil nicht noch grösser geworden ist. Ihnen ist es nicht nur gelungen, manches dem Untergange nahe gekommene Stück förmlich zu retten, sie haben auch keine Mühe und Arbeit gescheut, die versprengten Bestände kleinerer selbständiger Archive soweit thunlich aufs neue zusammenzuschliessen und von auswärts zu ergänzen, so dass nunmehr das Düsseldorfer Staatsarchiv die Archive der früheren Landesherrschaften mit ihren Unterbehörden, der reichsfreien Territorien und Stifter, der geistlichen Corporationen überhaupt in einer Vollständigkeit in sich begreift, wie sie sich unter so überaus schwierigen Verhältnissen nicht günstiger erreichen liess [1].

Um im Grossen und Ganzen einen Begriff von dem Reichtum des Archives zu geben, sei zunächst erwähnt, dass nicht weniger als ca. 75000 Originalurkunden vom Anfange des 9. bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts in dessen Beständen vereinigt sind. Nimmt man die nur noch in Abschrift erhaltenen Urkunden, die zum Teil bis in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zurückreichen, hinzu, so wächst die Zahl nach ungefährer Schätzung auf weit über 80000, worin die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Kauf-, Renten- und Stiftungsbriefe und Pachturkunden vom Beginn des 16. Jahrhunderts ab meist noch nicht eingerechnet sind. Die Zahl der Kaiser- und Königsurkunden beläuft sich, soweit sich bis jetzt hat feststellen lassen, auf ca. 1260 Nummern von 640—1555, von denen indes nur noch etwa 890 an Originalen erhalten sind [2].

---

[1]) Vergl. auch hierzu noch Harless, Entwickelungsgang etc., Berg. Ztschrft. III, 301 ff.

[2]) Dieselben verteilen sich nach einer von Dr. Goecke angefertigten Zusammenstellung wie folgt:

Sigibert,	Orig. —	Cop. 1		Dietrich	Orig. —	Cop. 1	
Childerich	„ —	„ 2		Childerich	„ —	„ 1	
Chlodovech	„ —	„ 1		Karlmann	„ —	„ 1	
Dagobert	„ —	„ 1		Karl d. Gr.	„ —	„ 3	

Digitized by Google

An päpstlichen Bullen und Breven werden von 996—1300 über 300 Originale gezählt [1].

Dieser gewaltige Urkundenvorrat ist bei seinem meist officiellen Charakter eine reiche Fundgrube für die politische und Cultur-Geschichte des Niederrheins vom 7. Jahrhundert ab [2]. Derselbe vergegenwärtigt

---

Ludwig d. Fr.	Orig.	1	Cop.	1	Philipp	Orig.	2	Cop.	4
Ludwig u. Lothar	„	—	„	1	Otto IV.	„	3	„	3
Lothar I.	„	1	„	3	Friedrich II.	„	14	„	8
Ludwig II.	„	1	„	11	Heinrich (VII.)	„	16	„	6
Karl d. Kahle	„	1	„	1	Wilhelm	„	19	„	11
Arnulf	„	2	„	3	Richard	„	3	„	6
Zwentibold	„	1	„	4	Rudolf	„	34	„	13
Ludwig III.	„	1	„	3	Adolf	„	28	„	19
Heinrich I.	„	2	„	3	Albrecht	„	49	„	21
Otto I.	„	4	„	14	Heinrich VII.	„	22	„	14
Otto II.	„	6	„	1	Ludwig IV.	„	26	„	15
Otto III.	„	8	„	11	Friedrich (III.)	„	5	„	—
Heinrich II.	„	8	„	7	Karl IV.	„	122	„	36
Konrad II.	„	4	„	3	Wenceslaus	„	50	„	8
Heinrich III.	„	5	„	16	Ruprecht	„	25	„	1
Heinrich IV.	„	15	„	9	Jost	„	1	„	—
Heinrich V.	„	5	„	4	Sigismund	„	85	„	17
Lothar III.	„	2	„	6	Albrecht II.	„	2	„	—
Konrad III.	„	7	„	6	Friedrich III.	„	95	„	26
Friedrich I.	„	14	„	15	Max I.	„	90	„	9
Heinrich VI.	„	4	„	8	Karl V.	„	89	„	10

[1]) Nach einem vor wenigen Jahren von Dr. Endrulat zusammengestellten und von Dr. von Eicken ergänzten Verzeichnisse der Originalpapsturkunden von 1049—1298 entfallen auf:

Leo IX.	2	Paschalis III.	3	Urban IV.	6
Alexander II.	1	Calixt III.	5	Clemens IV.	8
Paschalis II.	2	Lucius III.	8	Gregor X.	13
Innocenz II.	7	Clemens III.	1	Innocenz V.	1
Coelestin II.	3	Coelestin III.	6	Johann XXI.	1
Lucius II.	1	Innocenz III.	15	Nicolaus III.	5
Eugen III.	5	Honorius III.	40	Martin IV.	2
Hadrian IV.	2	Gregor IX.	35	Honorius IV.	2
Alexander III.	2	Innocenz IV.	51	Nicolaus IV.	16
Victor IV.	4	Alexander IV.	37	Bonifacius VIII.	9

[2]) Ein bedeutender Teil desselben ist bereits veröffentlicht in dem einstweilen noch unersetzbaren Werke von Lacomblet, „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten,

Digitized by Google

uns in seinen ältesten Stücken, die ausschliesslich den kirchlichen Instituten angehören, nicht nur das Aufblühen, Anwachsen und die wechselnden Schicksale dieser selbst, sondern auch namentlich den gewaltigen Einfluss, den die Geistlichkeit nach allen Seiten hin ausübt, wie die Beziehungen zur Kirche das wesentlichste Moment in dem öffentlichen und privaten Leben des frühesten Mittelalters bilden. Die Kirche ist die Trägerin der geistigen Bildung, sie beeinflusst aufs entschiedenste das Rechtsleben des Volkes, sie organisiert und fördert gleichzeitig in erster Linie die Cultur des platten Landes. Daneben bieten die Urkunden früherer Jahrhunderte reichen Stoff zur Ortsgeschichte und Genealogie, zur Namens- und Sprachforschung. Allmählich im Laufe der Zeit treten die weltlichen Factoren mehr in den Vordergrund. In den Urkunden vor allem haben wir die authentischsten Zeugnisse für das langsame Anwachsen der Territorien, sie zeigen uns, welche Kämpfe und Anstrengungen es gekostet hat, einen Besitz, eine Gerechtsame nach der anderen in heissen Mühen vornehmlich der Kirche abzuringen, um, unterstützt durch glückliche Familienverbindungen, Gebiete zusammen zu schliessen, die endlich von Seiten des Reichsoberhauptes Beachtung und Anerkennung durch Normierung einer staatsrechtlichen Stellung einbrachten. Dabei fallen manche Nachrichten zur Geschlechter- und Familiengeschichte ab, die, wenn auch recht dürftig, sich gegenüber den chronikalischen Angaben durch

---

Essen und Werden". Düsseldorf 1840—1858, 4 Bde. — in dem Urkunden der genannten Gebiete in chronologischer Folge von 779—1609 abgedruckt sind. Ist gleich dem Herausgeber dieses Urkundenbuches noch nicht die minutiöse diplomatische Forschung des letzten Jahrzehnts eigen gewesen und leiden daher auch die einzelnen Urkundenabdrücke mehrfach an kleinen Versehen und willkürlichen, wenn auch unbedeutenderen Auslassungen, so wird man dieselben immerhin in den meisten Fällen als völlig ausreichende Grundlage für die historische Untersuchung ansehen dürfen. Ein dankenswertes Unternehmen würde es sein, aus den erst in jüngster Zeit zugänglich gewordenen zahlreichen Urkunden ein Supplement zu Lacomblet's Urkundenbuch herzustellen, dem man am Ende insofern eine weitere Ausdehnung geben könnte, als man darin auch die bisher unedierten wichtigeren Urkunden sämtlicher Klöster der Niederrheins aufnähme. Von diesen ist ja ebenfalls wohl eine ganze Anzahl bereits gedruckt, so von Lacomblet a. a. O., von Günther Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, Coblenz 1822—1826, 5 Teile, von Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Köln, Köln 1828—1830, 4 Bde. — letztere beiden Werke bedürfen indessen sehr der Berichtigung — ferner in den einschlagenden Spezialabhandlungen und zerstreut in den verschiedenen historischen Zeitschriften, indes würde die Ausbeute noch eine sehr lohnende sein.

Digitized by Google

grössere Zuverlässigkeit vorteilhaft auszeichnen. Das Urkundenarchiv des Erzstiftes führt uns in einer grossen Masse von wichtigeren und unwichtigeren abschliessenden Documenten die bedeutende Rolle vor Augen, die die jeweiligen Vertreter desselben in allen kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten des Niederrheins und besonders auch als Erzkanzler bei den Reichsgeschäften gespielt haben. Ein zahlreicher Ministerialenstand und Lehensadel mit seinen Dienstmannen folgte den Kirchenfürsten auf ihren häufigen Kriegszügen, während er später zugleich im Frieden die Verwaltung der weitverzweigten erzbischöflichen Besitzungen übernahm. So bildete sich nach und nach im Herrschaftsgebiete des Erzstiftes ein förmlicher Beamtenstand heraus. Gleiche Verhältnisse erzeugen um dieselbe Zeit in den weltlichen Territorien analoge Einrichtungen. Für die Erkenntnis der gesamten Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter bieten uns die Archive der geistlichen Corporationen schätzbares Material; ausser den Urkunden erweisen sich da als besonders wertvolle Quellen die Traditionenbücher, die Güter-, Zins- und Heberegister — bei Essen, Werden und anderen grösseren Stiftern zum Teil bis ins 9. Jahrhundert zurückreichend — die Rechnungs-, Haushaltungs- und Lagerbücher, die Pachtregister u. A., die uns über die Bewirtschaftung des Gross- und Kleingrundbesitzes, über Geld und Geldeswerte vielseitige Aufschlüsse gewähren. In den Weistümern haben wir die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Höfe und Bezirke, des platten Landes überhaupt urkundlich fixiert, während uns die Schöffenweistümer und Protocolle aus den verschiedensten Gegenden die Handhabung der bürgerlichen Rechtspflege und ihre mehr oder weniger nahen Beziehungen zur geistlichen Gerichtsbarkeit erkennen lassen. Altertümer der Schrift aus den älteren Stiftern und Klöstern, Nekrologien, Kalendarien etc. vermögen kunsthistorische, chronologische und genealogische Forschungen in der mannigfachsten Weise zu fördern[1]. Für die Geschichte der Städte kommen deren Archive in erster Linie in Betracht, daneben aber gleichzeitig bei der grossen Lückenhaftigkeit derselben vorzüglich in früheren Jahrhunderten die der geistlichen Corporationen in denselben und die bezüglichen Landesarchive.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts nimmt dann ein wesentlich anders geartetes historisches Material seinen Ursprung, die Acten, die

[1]) Eine Sammelstelle für diese letzteren Quellengattungen ist das infolge äusserer Schwierigkeiten leider nunmehr eingegangene „Archiv für die Geschichte des Niederrheins", Bd. I—VI, anfänglich von Lacomblet, später von Harless herausgegeben.

Digitized by Google

in ihren ältesten Partieen, insofern es sich um vereinzelte Stücke handelt, bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hinein nach dem im Düsseldorfer Staatsarchive eingeführten Brauche als Litteralien[1] bezeichnet werden und zum Teil ja auch inhaltlich wie ihrer äusseren Form nach die Mitte zwischen den Urkunden und den später sich zu breiten Massen erweiternden Acten einhalten. Damit erhält die gesamte geschichtliche Forschung eine wesentlich andere Grundlage. Die Urkunden verlieren einen guten Teil ihres Wertes, dafür nehmen die diplomatischen Berichte und Correspondenzen, die Kriegsberichte, die Berichte über innere Verwaltung, die Familiencorrespondenzen, die Verhandlungen der Reichs-, Kreis- und Landstände, der Verwaltungs- und Justizbehörden, der geistlichen Convente ihren Platz ein und setzen uns in die Lage, den geschichtlichen Vorgängen im Einzelnen wie im Ganzen mit grösserer Ausführlichkeit und Genauigkeit zu folgen, als in der Zeit der vorwiegenden Urkundenforschung. Manchen schätzenswerten Beitrag für die Profan- und Kirchengeschichte vom Ausgang des 15. Jahrhunderts ab haben die neueren Historiker von dem Altmeister L. v. Ranke an für ihre grösseren geschichtlichen Darstellungen daraus zu entnehmen vermocht, aber noch ist reichlicher Stoff vorhanden, der der Benutzung harrt. Für den einsichtigeren Forscher bedarf es der Bemerkung nicht, dass die politische Geschichte vom Ausgang des 15. Jahrhunderts vornehmlich in den Actenarchiven von Kurköln, Jülich-Berg und Cleve-Mark, weniger natürlich in denen der kleineren weltlichen und geistlichen Reichsstände reichliche Ausbeute finden wird, während für die Specialgeschichte im weitesten Sinne, die Geschichte der inneren Verwaltung und Rechtspflege, des geistigen und commerciellen Verkehrs die Quellen von allen Seiten her in breiter Fülle fliessen.

[1]) Dazu werden auch teilweise die älteren Heberegister, Rechnungen, Weistümer u. s. w. gerechnet.

Digitized by Google

A. Landesarchive und deren Anschlüsse.

1. Kurköln.

Köln I, Erzstift (Landesarchiv).

Das Urkundenarchiv des Erzstiftes hat ebenso wie das des Domstiftes in früheren Jahrhunderten starke Einbussen erlitten; ebenso ist seit 1794 namentlich auch aus den Aktenbeständen manches Stück abhanden gekommen oder gänzlich untergegangen. Die speciell auf die Archivsprengel von Coblenz und Münster bezüglichen Archivalien des kurkölnischen Archives sind den betreffenden Staatsarchiven bei der Aufteilung zugewiesen worden.

Urkunden[1]*:*

Das Urkk.-Rep. enthält etwa 5600 Nummern, worunter weit über 6000 Origg.-Urkk. von 833—1801 begriffen sind, je 1 aus dem 9., 10. und 11. Jh., 40 aus dem 12., über 400 aus dem 13., über 1000 aus dem 14. Jh.

Copiare [B[2]) 1—8.]: Major u. parvus coreaceus ruber clausus = Libri privilegiorum et jurium, der major um 1370, der parvus als Fortsetzung um 1400 angelegt, Liber jurium feudorum et reddituum castrorum Col. cis Rhenum (darin das Register Philipps von Heinsberg), Liber jurium etc. Westphaliae, Arnsberg. etc. cong. sub Friderico de Moersa 1414—1463, Antiquior liber privilegiorum enth. Urkk. des 13. u. 14. Jhs., Copiare der Urkk. betr. das Verhältnis des Erzstiftes zu Cleve-Mark 15. Jh., die Verpfändung von Kaiserswerth 16. Jh., 6 Verschreibungsbücher betr. die Verpfändung ganzer Ämter, einzelner Örtlichkeiten u. s. w. 15—17. Jh.

---

[1]) cf. ausser Lacomblets, Urkundenbuch, Binterim u. Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln. 4 Bdd. 1828—1830.

[2]) A. resp. B. mit entsprechender Nummer kennzeichnen die betr. Archivalien als zur Handschriftenabteilung des Staatsarchives gehörig.

Digitized by Google

(B. 159.) Collectanea Coloniensia 15. Jh., enth. kaiserliche Privilegien für die Kirche von 1452—1485, Urkk. zur Soester Fehde, Jura ecclesiae in Col. civit. etc. (B. 178.) Copiar des 15. Jh. (Ende) mit Urkk., Notizen und Registern betr. die Beziehungen zur Grafschaft Mörs.

Litteralien und Acten:

1. Civilcabinet. Wahlen der Erzbischöfe, Diöcesanverhältnisse von 1414 ab, Bestellung von Coadjutoren, Verfassung des Domkapitels 17. Jh. ff., Wahlcapitulationen 18. Jh., Reformation unter Hermann von Wied 1515 ff., Truchsessische Wirren 1577 ff., diplomatische Correspondenzen Joseph Clemens' (mit seinem Rate von Königsegg 1688 ff.), dessen französische Pensionen, Verzeichnis der unter ihm angekommenen fremden Gesandtschaften. (A. 96.) Memorabilien vom Hofe und den Reisen Clemens Augusts von 1719—1728, Correspondenzen Clemens August's 1723—1761, Hinterlassenschaft desselben und seines Nachfolgers Maximilian Friedrich, Einspruch Preussens gegen die Wahl Anton Victor's 1801.

Kurfürstlicher Hofstaat, Hof-Begräbnisordnungen, Festlichkeiten bei fürstlichem Besuch 17. Jh. ff., Inventare der Mobilien, der Silberkammer 16. Jh. ff., Oberhofmeisterstab 17. Jh. ff. (Hofmaler, Kapelle, Familie Beethoven), Oberstkämmererstaat etc.

2. Specielle politische Abteilung. Acten über die Beziehungen zur Stadt Köln, zu den Nachbarstaaten und dem Auslande. Huldigungen der Stadt K., Erbvogtei und hohes Gericht, besondere Gerichte und Gerechtsame der Stadt 15. Jh. ff. Reformation in K., Stifter und Klöster, Schulen, Seminar, Universität (Reformation der Letzteren 1549) 15. Jh. ff.

Herzogtum Westfalen, Grafschaft Arnsberg 16. Jh. ff., Grenz-Hoheits- und Jurisdictions-Streitigkeiten etc. mit Jülich-Berg 14 Jh. ff., mit Cleve-Mark (Soester Fehde) 1441 ff., mit Geldern-Mörs, Verhältnisse des deutschen Ordens 16. Jh., Beziehungen zu Kurmainz und Trier, zu Münster (Reformations- und Wiedertäufersachen), zu Brandenburg-Preussen, Sachsen, Sayn, Hessen-Waldeck (Kurkölnische Schiedssprüche) 15. Jh. ff. Verhältnisse des Erzstiftes zu England und der Hanse 15. Jh. ff., Subsidienverträge mit Frankreich, sonstige politische Correspondenzen 16. Jh. ff.

(A. 106.) Cop. des Briefwechsels Erzbischof Hermanns von K. betr. die Gefangenschaft K. Maximilians zu Brügge 1488.

Digitized by Google

(A. 107.) Attestationes sive dicta testium pro parte. . Theoderici archiepi. super suis impeticionibus . . contra. . Johannem ducem Clivensem 15. Jh. (Aus Kindlingers Msc.)

3. Reichs- und Kreissachen. Kaiserwahlen von 1519—1792, Protokolle über die Wahlen, die Krönung, Wahlkapitulationen, Verhandlungen, Werbungen vor den Wahlen, Reichsvicariat, Kosten für die Gesandtschaften bei den Wahlen, Krönungsceremoniale, Wahllisten 18. Jh.

Verhandlungen betr. das Reichsgesandtschaftswesen, den Reichshofrat, den diplomatisch-ceremoniellen Verkehr überhaupt (Ende 17. Jhs.), Fürstenbund 1786, Reichsadel, Reichs- und Reichstagsverhandlungen von 1523—1801.

Spezialverhandlungen über innere Reichsangelegenheiten, über das Kriegs- und Justizwesen, Religionsgravamina, Correspondenzen mit verschiedenen Reichsfürsten, Diplomaten u. A. in Reichsangelegenheiten. Kriegs- und Allianzverhandlungen von 1528—1801 betr. die französischen Kriege Karl's V., den Schmalkaldischen Krieg, Moritzens Aufstand, den Niederländischen Unabhängigkeitskampf, die Truchsessischen Wirren, den 30jährigen Krieg u. s. w.

Verhandlungen des Kurrheinischen Kreises 1552—1802.

4. Registratur der erzbischöflichen Landesverwaltung. Erzbischöfliche Regalien und Privilegien 16. Jh., Zollsachen, 15. Jh., (A. 105.): Ordinancia theleonorum für die Kurköln. Zoll- und Kellereibeamten (15. Jh.) nebst Zollordnung zu Bonn von 1457 in Abschr. des 16. Jh., Flüsse, Fähren, Leinpfad, Brücken etc. 16. Jh., Rheinschiffahrt von 1530 ab, Bergwerks-, Forst- und Jagdsachen.

Landstrassen und Postverwaltung 17. Jh. ff.

Kameralschulden und Pfandschaften 15. Jh. ff.

Hofkammer und Domainensachen, Generalia vom 16. Jh. ab, Specialia die einzelnen Aemter betr. vom 14. Jh. ab, Landrentmeistereirechnungen 1628 ff., Kellnereirechnungen, z. Tl. von 1442 ab, Schlossbaurechnungen etc. betr. die Besitzungen zu Brühl 17. Jh., Notizen über Rheinberg, Nachrichten über die gewerbliche Thätigkeit zu Bonn, Kirchen-, Schul- und Armensachen, kriegsgeschichtliche Notizen aus der 2. Hälfte des 16. Jhs.

Lehnsregistratur, alphabetisch geordnet, 21 Lehnbücher und Protokollbücher über Belehnungen von 1370—1764.

Generalia der Landesverwaltung, Geh. Ratsprotokolle von 1716 ab, Geh. Kanzleiprotokolle 1715 ff., Kanzleiordnungen.

Digitized by Google

Gesammelte kurfürstl. Verordnungen die Landesverwaltung und Justiz betr. 15. Jh. ff., Reformation der weltlichen Gerichte 16. Jh.

Kriegskassenrechnungen 1633 ff.

(B. 157.) Titulaturbuch für die Kanzlei des Kurfürsten Maximilian Heinrich mit Verzeichnissen der 1625 zum Landtag beschriebenen Ritterschaft, der Ämter, der Unterherrlichkeiten des Erzstiftes, des Adels von Lüttich, Adressen von Räten 17. Jh.

5. Kurkölnische Landstände. Magna carta der landständischen Verfassung von 1463, Propositionen und Abschiede 16. Jh., Protokolle der 4 ständigen Collegien (Domcapitel, Grafenstand, Ritterstand, Städte) von 1602—1794, Deputationsprotokolle 1650 f., Reverse der Erzbischöfe de non praejudicando privileg. stat., Rechnungen von 1599 ab, Nachweise über Ausgaben für Strassenbau etc., Kriegssteuern, Descriptionen der Güter im Erzstift. (A. 175.): Libri valoris der Schätzung der jährlichen Einkünfte der Geistlichkeit zum Zwecke der Bezehntung und Besteuerung, 6 Register vom 14.—16. Jh.; Wappenbücher enth. die Copieen der aufgeschworenen Stammtafeln der Kölner Ritterschaft 1655—1793, Nachrichten über Standeserhöhungen.

6. Geh. Geistliche Konferenz des Kurfürstentums. 190 Urkk. von 1615—1801 betr. das geistliche Leben innerhalb des Bezirkes der erzbischöflichen Gewalt, päpstliche Creditive, Kommissionen.

Acten vom 16. Jh. ab, in der Mehrzahl aber aus dem 18. Jh., betr. die Einteilung und Verfassung der Erzdiözese, den Klerus in derselben, Wahlen der Erzbischöfe und Bestellung der Coadjutoren (Römische Correspondenz), apostolische Nuntiatur zu Köln, Kongresse zu Coblenz und Ems, reformatorische Bestrebungen im Erzstift, geistliche Jurisdiktion und darauf bezügliche Konflikte mit Jülich-Berg, Cleve-Mark, Brandenburg u. A., Officialatgerichte zu Köln, Bonn, Neuss, Xanten, Soest, Werl; Nachrichten über Pfarreien, Kirchen, Klöster, Benefizien, die Universität, Seminar, Priesterhaus Weidenbach; Kultusangelegenheiten; Verhältnis zum Domkapitel, Suffraganate des Erzstiftes, Nachrichten über andere deutsche und ausserdeutsche Bistümer, Kirchen und Klöster, Säkularisationspläne.

Köln II, Domstift.

Das Archiv des Domstiftes ist gewissermassen als Appendix des Archives des Erzstiftes anzusehen; beide blieben auch nach der Trennung der bischöflichen Tafelgüter von dem Vermögen des Kapitels vereinigt.

Digitized by Google

Das ältere Urkundenarchiv ist gegen Ende des 11. Jahrhunderts nahezu völlig vernichtet, weshalb auch Diplome der voraufgegangenen Zeit meist in den Cartularien fehlen.

Urkunden:

Über 1700 (1300 Orgg.) von 973—1806. Das erste Orig. ist von 1151, 22 aus dem 12., ca. 320 aus dem 13. Jh., päpstliche Bullen von 1151 ff., Kaiserurkk. von 973 resp. 1153 ff.

Copiare: (B. 9.) Liber privilegiorum et statutorum 14. Jh. (Mitte) Urkk. bis 1356 enthaltend; (B. 10—12.) 3 Copiare aus dem 15.—17. Jh. enth. Urkk. über den Kölner Häuserbesitz, über innere kirchliche Verhältnisse etc.; (B. 13.) ca. 1500 entstanden, bringt Urkk. von 1450 ff. meist Finanzsachen doch auch de juribus in Aldechoven; (B. 14. u. 15.) 15., 16. Jh. Urkk. betr. die Domfabrik, die Drachenfelser und Unkelsteiner Steinbrüche von 1267—1578; (B. 16) Urkk. von 1373—1375 betr. den Dompropst, dessen Gefälle und Gerechtsame, Trennung derselben von den Einkünften des Kapitels; (B. 17.) 16. Jh. betr. die Bruderschaft S. Lupi (Schreibrüder).

Litteralien und Acten:

Statuten des Domcapitels 15. Jh. ff.; Nachrichten über die Prälaturen (Dignitäten) und Canonicate 15. Jh., die Dompropstei, Separierung der Güter derselben von denen des Capitels 14. Jh., Bestellung von Coadjutoren; Lehensprotokolle der Dompropstei 1540 ff. mit Lehnbriefen von 1399 nebst einem Verzeichnisse der Pröpste von 1252 ab; Lehensprotokolle der Domdechanei von 1488, Aufzeichnungen über Domcanonichen und deren Aufnahme, Capitularprotokolle von 1461—1802.

Acten betr. die Stellung des Domcapitels als Wahlkörper der Erzbischöfe 15. Jh. ff., als erstes landständisches Collegium und Vertreter der Landesregierung während der Abwesenheit der Erzbischöfe und bei eingetretenen Vacanzen 1552 ff.

Güter- und Vermögensverhältnisse des Domcapitels im Erzstift, im Jülich'schen etc., darunter ältere Heberegister und Rechnungen vom 15. Jh. ab, Messenstiftungen 18. Jh., Aufzeichnung der Präbenden der Bruderschaft S. Lupi bei der Domkirche 11. Jh.

Handschriften:

A. 56a. Necrologium und Memorienbuch des Domcapitels 13. Jh. (Mitte), die Monate Januar, April und 2. Hälfte Oktober sind ausgeschnitten. Diese Hs. enthält auch die älteren Statuten. cf. Lac. Arch. 2,1—48.

Digitized by Google

A. 56b. Liber memoriarum metropolitanae eccl. Col. 1557. renovatus. (Nur die drei ersten Monate und auch diese nur lückenhaft erhalten.)

— 56c. Liber memoriarum aus dem 17. Jh.

— 57. Entwürfe zu Katalogen der Pröpste, Dechanten und anderer Dignitarien des Domstiftes und der übrigen Collegiatstifte von Köln 18. Jh. (unzuverlässig).

— 58. Chronologisches Verzeichnis der zum Domstifte aufgenommenen Canonichen, sowohl aus dem hohen Adel als dem graduierten Priesterstande von 1409—1636 nebst Capitularbeschluss von 1459 über die Form der erforderlichen adligen Zeugnisse.

Köln, Dombibliothek: vergl. Jaffé u. Wattenbach, Eccl. metropol. Coloniensis codd. manuscr. Berlin 1874.

Köln, Stadtarchiv hat ausser einer Anzahl von Urkk. des Domstifts (ca. 15 aus 13., mehrere aus 14. Jh.) an Hss. folgende:

A. II 35. Memorienbuch. 16.—17. Jh. (Mit Notizen über Ceremonien, Feste, Fundationen, Pflichten der einzelnen Beamten.)

— II 46. Calendarium eccl. metropolitane Col. 14. Jh.

— III 17. Copiar des Domstifts 13.—14. Jh. (cf. N.-R. A. 34, 83—86.)

— X 1. Statuten „ „ bis 1764.

— X 48. Calendarium custodiae majoris in eccl. Col. 16. Jh. (defekt).

— XX 124. Eidbuch des Domstifts 15. Jh.

Trier, Stadtbibliothek:

No. 1224. Nomina canonicorum praebendatorum in eccl. Colon. a. 1300; Tituli litterarum papalium, regalium seu imperialium, archiepiscopalium.

— 1225. Necrologium des Domstifts 14. Jh. (Ende). Spätere aber vollständigere Abschrift des Nekrologs im D. St.-A. (A. 56 a) cf. Lac. Arch. 3, 375-415.

— 1279. Statuta metrop. eccl. Colon. 18. Jh.

Köln III, Gerichte und Ämter.

1. Schöffenstuhl und Hohes Weltliches Gericht in Köln (Stadt).

a. 1568 Schreinsurkk. von 1235 — ca. 1775. Davon gehören 31 dem 13. Jh. an, die übrigen sind auf die einzelnen Schreine und Gerichte verteilt.

1167 resp. 1170 Urkk. von 1306—1790, dem Hohen Gerichte entstammend: Heirats- und Erbverträge, Schenkungen unter Lebenden, Erbverzichte, Inmissionsdecrete, Kauf- und Rentenbriefe, Messen- und Memorienstiftungen, Konzessionen, Vollmachten etc.

Digitized by Google

Über 10000 Testamente Kölnischer Bürger vom Beginn des 14. bis Ende des 18. Jhs. (Alphabetisch geordnet).

b. Litteralien und Acten betr. die Schöffenmeister und Schöffenamtsstellen, Verzeichnisse von Schreinsmeistern und Schöffen, Aufzeichnungen über Zinssätze, Konzepte zu Eintragungen in die Schreinsbücher (Schreinsfüsse) vom 14.—16. Jh., gerichtliche Acten in Erbsachen 16.—18. Jh., Qualificationsatteste von 1596—1662, Suppliken, Quittungen 16. Jh. ff., Protocolle von 1448—1797; Libri decretorum et sententiarum 1611—1779; Protocolle, Erbungs- und Realisationsbücher des Gerichtes von Gereon und auf dem Eigelstein von 1594—1787.

2. Officialatsgericht. Acten und Protocolle von 1630—1797.

(B. 165.) Vicariatus officii liber mit Copieen von Erlassen, Collationen, Permutationen von Benefizien etc. des Generalvicariats resp. Officialats 15.—16. Jh.

3. Hofratscollegium zu Bonn. Gerichtsacten von 1601—1798.

4. Oberappellationsgericht zu Bonn. Acten von 1730—1797.

5. Gerichte und Ämter im Erzstift überhaupt. Vereinzelte Urkk. der Gerichte zu Bonn, Büttgen, Drachenfels, Hülchrath, Zülpich u. A. von 1349—1797.

Gerichtsprotokolle der verschiedenen kurkölnischen Ämter von 1560—1798, Kontrakten-, Hypotheken- und Obligationenbücher von Schwarz-Rheindorf, Vilich, Wolkenburg etc. aus 17. und 18. Jh.

(A. 173.) Kurzer Unterricht über die Jurisdiction in den kurkölnischen Ämtern 18. Jh.

Köln IV., Wissenschaftliche Institute.

1. Universität in Köln. 65 Urkk. von 1388—1660.

(cf. Bianco, Versuch einer Gesch. der ehemaligen Universität und des Gymnasiums der Stadt Köln. 1850—55.)

Im Besitze der Erben Bianco's befinden sich Universitätsmatrikeln von 1388 ff. (cf. Schmitz, Mitteilungen aus Acten der Universität Köln, Köln 1878—1882.)

Köln, Stadtarchiv: A. X. 22. Manualbuch der Universitätsprovisoren 1388. Mit Miniaturen.

Berlin, Königl. Bibl.: Hs. in 4° 269. Liber facultatis theologicae Coloniensis 14. Jh. ff.

Paris, Bibl. Nat.: 9287. Codex betr. die Universität Köln 18. Jh. Nouv. acqu. lat. 2165. Notes et documents pour servir à l'histoire de l'université de Cologne (Quelques pièces originales 1388—1751).

Digitized by Google

2. Kurfürstliche Akademie zu Bonn. Acten von 1774—1791 betr. vornehmlich die Dotierung der Akademie; Nachrichten über die hauptsächlich aus verschiedenen Jesuitenkollegien (so zu Neuss) herrührenden Besitzungen und Obligationen, über Stiftungen und Benefizien, über die Postfreiheit der Akademie und des Medizinalrates etc.

2. Jülich-Berg.

Jülich-Berg I. (Landesarchiv.)

(cf. Aschenbroich-Müller, Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Jülich 1867/8; ferner die bereits citierten Abhandlungen von v. Haeften, Berg. Ztschrft. 2 u. 3; von Mirbach, Zur Territorialgeschichte des Herzogtums Jülich, Düsseldorf 1881.)

Die Verschmelzung des Jülichschen und Bergischen Archivs ist in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. erfolgt, wobei besonders der auch als Geschichtsschreiber bekannte Gerhard von Jülich thätig gewesen ist; vereinigt sind damit auch die Urkunden der ehemaligen Herrschaften Heinsberg-Löwenberg, Diest, Zichen.

Urkunden:

ca. 4800 Nummern mit über 5000 einzelnen Stücken von 1168—1808, darunter 9 aus 12., ca. 140 aus 13., ca. 1300 aus 14., über 2000 aus 15. Jh.

Copiare: (B. 20—40.) ca. 30 Bdd.: Der Grafen und des Markgrafen von Jülich (14. Jh.) enth. 237 Urkk. von 1208—1340, darunter 34 welche nicht mehr im Orig. vorhanden; der Herzoge und Markgrafen von Jülich, Herzog Wilhelms von Jülich (durch Feuchtigkeit unleserlich geworden); der Herzoge von Geldern betr. Offenhäuser und Lehen aus dem Hause Jülich mit 375 Urkk. vom 12.—15. Jh.; Wilhelms von Jülich als Herzogs von Geldern mit Urkk. von 1385—1403; 8 fasc. betr. die Herrschaften Heinsberg, Diest, Löwenberg meist 15. Jh. mit Urkk. von 1213—1464; Causae Juliacenses, von den Herzogen von Jülich verliehene Privilegien 1475—1578, 4 Bdd.; Herzog Wilhelms von Berg 1396—1408; Herzog Adolfs von Berg 1417—1426; betr. den Verkauf von Berg 1451, der Verträge etc. mit Kurköln, Münster, Osnabrück 1392—1505; der Pfandverschreibungen und Verleihungen 1370—1513; Causae Montenses, fürstl. Verleihungen, Concessionen, Bestallungen 1365—1592; Causae Juliacenses, Mont. Ravensberg. 1598—1609, desgl. Verleihungen etc. von 1345—1515; Pfandverschreibungen und Verleihungen 1573—1662 betr. die Pfandschaft Kaiserswerth.

Digitized by Google

Litteralien und Acten:

1. Litteralien vom 14. Jh. ab, Familiensachen (Hofstaat), zerstreute politische Correspondenzen betr.: Vorgänge in den gräflichen resp. herzoglichen Häusern, Geburten, Todesfälle, Eheberedungen, Mitgiftsbriefe, Inventare von Aussteuern, Testamente, Wittumssachen, Hofordnungen 1340 ff., fürstlichen Hof- und Haushalt (Rechnungen 1412 ff., Inventare der Schlösser zu Neuburg und Düsseldorf 17. Jh.), Kanzleien, Kellnereien (Ämter), u. a. (A. 227.) Rent- und Heberegister der fürstl. Kellnerei Angermund 1364, 1463 ff. (A. 91.) Scutum oblivionis von 1771 Beschreibung der zur Oberkellnerei Düsseldorf gehörigen Werder, Höfe, Gefälle und Schlösser mit Situationsplänen und einem Vorbericht des Oberkellners Brosy; Zölle 1413 ff.; Intercessionales, geistl. und weltl. Jurisdiction, Kirchenwesen, Ritterschaft, Ritterzettel etc. und Lehenssachen vom Anfang des 15. Jh. ab, Militaria, Herrschaften Heinsberg und Löwenberg (Nassauische Correspondenzen) 1422 ff., Grafschaft Ravensberg, Herrschaften Diest und Zichen, Beziehungen zu Brabant, Lüttich, Burgund und Geldern 1475 ff., zu Kurköln 1434, zu den Reichsstädten Aachen (Jülichsche Vogtei) und Köln 1475 ff., zu Cleve-Mark 1475, zu anderen Reichsständen 1439 ff., Reichs- und Reichstagssachen 1423 ff., Correspondenzen mit Frankreich, England, Dänemark etc. 1449 ff., Memorabilien des Kanzlers Lünneck von 1495—1518.

2. Landeshoheitssachen, Beziehungen etc. zu den Nachbarstaaten und zum Auslande 1425 ff. betr.

Kaiserliche Belehnung vom 15. Jh. ab, Regierungsantritt, Erbhuldigung 16.—19. Jh., Geleitsrechte der Herzoge von Jülich 15. Jh., Jurisdictionsbefugnisse in Jülich, Berg, Ravensberg; Herrschaften: Reichsherrschft Styrum, Herrschaften Ravenstein (Rechnungen von 1486, Verhandlungen über die Succession in derselben) Kerpen und Lommersum, Städte Erkelenz, Aachen 16. Jh., Pfandverschreibungen (Montjoie, Zülpich strittig mit Köln).

Kölnische Gebrechen 13. Jh. ff. (in Copp.), Grenzstreitigkeiten 15. Jh. ff. mit Sayn, Brabant, Fürstentum Mörs 1491 ff., Grafen von Neuenahr, Moritz von Oranien 1601. Fürstentum Geldern (Verhandlungen mit Jülich deswegen, Urkk.-Copp. 14. Jh.; Kämpfe unter Karl V. 1538 ff., Geldernsche Succession), Kommissionsacten im Katzenellenbogenschen Streit 16. Jh., politische Correspondenz Herzog Wilhelm III. 1539 bis 1592, Reformationsbestrebungen, Berichte des Agenten Masius aus Rom 1549—1553, 1556—1562, Gesandtschaftsberichte des Karl Harst

Digitized by Google

aus Madrid, Brüssel und London; Niederländischer Krieg, Jülichscher Erbfolgestreit 1601—1737, 30jähriger Krieg, Correspondenzen des Pfalzgrafen Johann Wilhelm (wichtig durch dessen Neutralitätsbestrebungen) mit seinem Beichtvater, dem Jesuiten Rosmer 1626—1631, Philipp Wilhelms mit dem Jesuiten Otterstedt 1658—1664, Kriegskontributionswesen, Westfälischer Friede, Ansprüche von Pfalz-Neuburg auf die Pfälzische Kurwürde.

3. Reichstagssachen. Landfrieden-, Reichskammergerichts-Ordnungen 1495—1501, Verhandlungen, Berichte, Protokolle etc. von 1505 bis 18. Jh., Reichstagsverhandlungen von 1521 ff., Correspondenzen von 1470—1517 in Familien-, Territorial- und Reichsangelegenheiten etc., dem Geldrischen Krieg 1479—1481 und der Utrechter Fehde 1482—1489, Wahl Maximilians in Ungarn 1489/90, Römerzug 1507, Verhandlungen über Zoll- und Münzwesen 1477—1512, Reichstagsausschreiben 1481 bis 1517, Intercessionales, Creditive, Geleitsbriefe etc. 1475—1515.

4. Registratur des Jülich-Bergischen Landesarchives. Landstände, Ritterschaft, Adel und Städte. Landtags-Ausschreiben, Verhandlungen und Abschiede 1447—1807; Steuersachen (Reichs-, Land- und Türkensteuer), Beschwerden, Supplicationen der Landstände, Rechnungs-, Schulden- und Bankwesen.

Acten über die Unterherrschaften im Lande 1532 ff. (Protokolle der unterherrlichen Deputirtentage 1564 ff.), über Ritterschaft und Rittersitze 15. Jh. ff. (Verzeichnisse der Jülich-Bergischen Ritterschaft und ihrer Dienstleistungen 1437 ff.), über Städte und deren Privilegien, Jurisdictionsstreitigkeiten mit denselben 14. Jh. ff.

Lehensregistratur der Herzogtümer Jülich-Berg; Nachrichten über die Jülichschen Erbhofämter 16. Jh. (Anf.) mit Copieen von 1331 ff., desgl. über die Bergischen 1502—1710 mit Copieen von 1381 ff.; 4 Bdd. Indices über Belehnungen, Reverse von 1288—1540; 5 Jülichsche Register und Protokollbücher von 1423—1511 in Copieen von Gerhard von Jülich u. A.; Jülich-Bergische Protokollbücher von 1621 bis 1681; Sammlungen Jülichscher Lehnbriefe von 1475—1654, Bergischer von 1512—1664; Acten der einzelnen Mannkammern 15. Jh. ff.; Adelssachen, Adelsprobationen, Standeserhebungen 16. Jh. ff.

Gesetzgebung und Landesverwaltung. Ritter- und Landrechte, Gerichts- und Polizeiordnungen 15. Jh. ff., Erkundigungsbücher über die Gerichte und Gemarken im Herzogtum Berg 1555, desgl. 1699, Landesmiliz und Militairwesen 16. Jh., Steuersachen 16. Jh., Amtsrechnungen,

Digitized by Google

allgemeine Landesvermessung und Veranlagung 17. Jh., Pfennigmeistereirechnungen 1637 ff., Landespfandschaften und Schulden 1492 ff.

Kirchen- und Schulwesen im Lande 15. Jh. ff. betr. die geistliche Jurisdiction, Visitationen, Verhandlungen mit den Stiftern und Klöstern, Ordnungen 1533 ff., Erkundigungsbücher über die Pfarreien in Jülich-Berg 1550—1805, Reformation der Kirchen, Kirchenordnung Herzog Johanns und Späterer, Wiedertäufer und sonstige Secten, Bedrückung der Protestanten 17. Jh. (Correspondenzen mit Kurbrandenburg deswegen, Gravamina religionis), Besteuerung der Kirchengüter und der Geistlichkeit überhaupt 16 Jh., Matrikel der geistlichen Besitzungen im Herzogtum Jülich und zum Teil auch in Berg, Specification der Besitzungen und Gefälle der in- und ausländischen Kloster- und Pfarrgeistlichkeit durch eine Kommission behufs Besteuerung der Geistlichkeit aufgestellt 1695, Lagerbuch der reformierten Kirchen-, Pastorat- und Schulrenten in Jülich-Berg 1723, Nachrichten über Renten und Einkommen der Pfarreien 16. Jh., sonstige die einzelnen Stiftungen und Pfarrkirchen etc. betr. Sachen, Libri präsentationum etc. von 1539 ff., Bericht des Vicekanzlers Joseph von Knapp bez. der Verpflichtung der Pfarrer sich dem fürstlichen Placet zu unterwerfen 1776.

Landesinstitute. Gemäldegallerie zu Düsseldorf 1619 ff., Correspondenzen mit Malern etc. (eigenhändige Briefe Rubens), Transport der Gallerie und Archive nach Glückstadt 1794, nach München.

Handel und Gewerbe. Die Schiffahrt 1490 ff. (Verhandlungen deswegen mit Köln), Zunft- und Innungssachen 16. Jh., Postwesen 18. Jh.

Domainensachen. Zahlreiche Acten über die einzelnen Kellereien, Vogtei- und Kellereirechnungen, Lagerbücher etc. vom 15. Jh. ab.

Verzeichnis der seit 1679 bei der Kanzlei zu Düsseldorf vereidigten Jül.-Berg. Beamten.

Acten des Geh. Rates und der Hofkammer. Jülich-Bergische Rescriptenbücher 1718—1794, Hofkammer- und Geheime Ratsprotokolle 1768—1807, Acten der Separatkommission in geistlichen Angelegenheiten 1802—1806 mit zahlreichen Voracten.

Jülich-Berg II, Landstände.

Das Archiv derselben ist in den Jahren 1829—1831 an das Staatsarchiv (damals Provinzialarchiv) abgeliefert.

1. Jülichsche Ritterschaft. Privilegien der Ritterschaft von 1451—1787, Litteralien betr. die Qualifikation zum Mitgliede der Stände 17. Jh., Landtagsverhandlungen von 1447—1795, Abschiede

Digitized by Google

1509 ff., Acten der Prozesse 16. Jh. ff., ferner betr. Kammerkapitalien, Landesschulden 1470 ff., das Bankwesen 18. Jh.; Steuermatrikeln von 1447, sonstige das Landsteuerwesen betr. Sachen vom 16. Jh. ab —. 3 Wappenbücher (Aufschwörungstafeln) vom 17. Jh. ab nebst einer Anzahl loser Stammtafeln.

2. Bergische Ritterschaft. Privilegien der Ritterschaft von 1404—1787, Acten bez. der Aufnahme in die landständische Ritterschaft 17. Jh. ff., Landtagsverhandlungen vom 16. Jh. ab, Landesschulden und Steuerwesen 17. Jh f., Prozesse gegen den Landesfürsten 17. Jh., Interna der Ritterschaft, Privatzwistigkeiten.

2 Wappenbücher vom 17. Jh. ab und lose Tafeln.

3. Jülich-Bergische Hauptstädte. Verhandlungen von 1609 bis 1794, Gesammelte Jülichsche Erlasse und Ausschreiben 1669 bis 1776. Acten betr. die städtischen Privilegien, die Accise (zu Euskirchen, Münstereifel) 1469—1733, Verhandlungen betr. das jus indigenatus 1675 ff., Militaria 1792—1793, Ablage der Pfennigmeistereirechnungen 1761 ff., Bestellung des Berg. Landrittmeisters 1662—1771.

(B. 41 1/2 u. s. w.) 3 Copiare der Jülich-Bergischen Landstände aus dem 16. und 17. Jh. enthaltend die Privilegien von 1404 resp. 1451, Landesverträge, Verhandlungen, Abschiede, alte Ritterrechte und Gewohnheiten, Urkk. betr. den Zoll zu Düsseldorf 1380 ff., Verzeichnis der Bürgermeister zu Düsseldorf von 1479—1654.

(B. 41 1/16.) Geschichtlicher Bericht über die Verpflichtung der Ritterschaft Kriegsdienste zu leisten von 1288 bis 18. Jh. (Mitte) mit Aufgeboten, Ritterzetteln etc.

Jülich-Berg III, Gerichte.

1. Jülich-Bergisches Hofratsdicasterium. Acten von 1555 bis 1811. (Auswahl aus den bei den Gerichten beruhenden Beständen.)

Generalia des Geh. Hofrats, Ernennungen und Bestallungen, Titulaturbuch des Kurfürsten Karl Theodor.

Spezialia: Prozessacten hauptsächlich aus dem 18. Jh. mit vereinzelten Voracten aus 16. Jh., Inventarien der Hofratsacten der Jülich-Bergischen Cavaliere 1700—1731, Protokolle des Bergischen Hofgerichts zu Düsseldorf 1592—1800, Urteile und Bescheide 1745—1798; Jülichsche Hofratsprotokolle 1781—1796, Urteile und Bescheide 1745—1798, Oberappellationsgerichts- und Gerichtsratssitzungs-Protokolle 1769—1812, Hofratssitzungsprotokolle 1801—1811, Fiskal- und Criminalhofrats-Protokolle 1799—1811, Inventare der Bergischen Hofratsacten 18. Jh., gesammelte Jülich-Bergische Edikte 1711—1806.

Digitized by Google

Damit vereinigt sind noch zerstreute Gerichtsprotokolle verschiedener Ämter: Düsseldorf, Linn, Ürdingen, Crefeld 17. Jh. ff., Alte Gewohnheiten, Privilegien etc. im Amte Brüggen 1555—1791, vereinzelte Zins- und Rentenregister vom 15.—17. Jh.

2. Hauptgericht zu Jülich. 66 Urkk. (Kaufbriefe in der Hauptsache) von 1361—1696, Acten: meistenteils Appellationssachen bis 1798.

3. Jülich'sche und Bergische Ämter und Gerichte etc. Gerichts- und Hypothekenbücher, Protokolle der einzelnen Ämter und Gerichte teilweise vom 15. Jh. ab bis 1809, Prozessacten Jülichscher Ämter, der Herrschaften Kerpen-Lommersum, Frechen, aus dem 16.—18. Jh., Litteralien des Amtes Dahlen 1658—1803, Prozessacten Bergischer Ämter, Hebebücher; Gerichtsprotokolle der Ämter Porz-Bensberg, Blankenberg, Löwenburg, Lülsdorf, Steinbach, Mühlheim, Odenthal, Siegburg (Vogtei und Stadt) 1629—1798, Gerichtsacten des Amtes Neustadt-Gummersbach 1717—1811; Acten der Reisholzer Gemarken 17.—18. Jh., hauptsächlich 18. Jh. betr. die Sonderrechte der Beerbten, Karten, Kataster, Rechnungen, Prozessacten etc.

Dazu kommen noch Acten des früheren Trierschen Amtes Schönberg betr. auch die Wald- und Weidegerechtsame in den Forsten Buchholz und Schneiffel bei Au und Manderfeld.

3. Cleve-Mark.

Cleve-Mark I. (Landesarchiv[1].)

Urkunden:

2685 Urkk.-Nummern mit über 2700 einzelnen Stücken von 1223—1786, darunter 84 aus dem 13., ca. 550 aus dem 14., ca. 1100 aus dem 15. Jh.

Copiare: (B. 42—51, 139—142, 172, 190, 192, 220.) 25 Bde.: der Pfandverschreibungen von 1357—1365, der Verträge mit Kurköln 1392 ff., der Probationes: Cleve contra Köln 15. Jh., der Causae Clivenses 1428—1441, der Regesta Johannis ducis 1444—1448, der Verhandlungen mit Köln 1442—1450, der Beziehungen von Cleve zu Geldern, 6 Bde.; Register des Herzogtums Cleve in Auszügen von 1397 bis 1440; der Grafschaft Ravensberg mit Urkk. von 1286—1606, gesammelte Copieen von Urkk. etc. aus dem 15. Jh. betr. besonders die Soester Fehde und sonstige Kurkölnische und Cleve-Märkische Ver-

[1]) Vgl. auch *Lamprecht, Archiv, 13.*

Digitized by Google

hältnisse 1271—1449, 5 Bde. (aus Kindlingers Sammlung?), gesammelte Verhandlungen betr. die Irrung zwischen Herzog Adolf von Cleve und seinem Bruder Gerhard 1427, 2 Bde., Register der Clevischen Rentkammer über Geldquittungen von 1466—1500, Summarische Auszüge aus den Registerbüchern (libri causarum) der Herzoge von Cleve bis 1551 (durch den Rat Joh. Louvermann angefertigt), Abschriften der Urkk. betr. die Geldrische Succession 1471—1543, Relation über die Schlacht bei Sittard 1543 (Von W. Türck zusammengestellt?).

Litteralien und Acten:

1. Familienarchiv. Acten von 1341—1609 über die in dem fürstlichen Hause vorgefallenen Ereignisse, Geburten, Todesfälle, Eheschliessungen etc.; (A. 113.) Calendarium mit meist gleichzeitigen Geburts- und Todesnotizen über Personen des Clevischen Fürstenhauses von (1388) 1419—1592 angelegt im 15. Jh. mit Gloria in excelsis etc.; (A. 114.) Missale der Clevischen Hofkirche 15. Jh. mit zahlreichen Initialen; (A. 115.) Missale der ehemaligen Cleve-Märkischen Hofkapelle 15. Jh. Bemerkenswert sind daneben Inventare von Gold- und Silbersachen, Verzeichnisse von Kleinodien, Kleidungsstücken, Schlossgeräten, Mobilien etc. 15. Jh. ff.

Hofordnung von 1479, sonstige die Hofhaltung und deren Kosten betr. Nachrichten; (A. 183.) Registrum redditnum comitum Clivensium, Verzeichnis der Rechte, Güter und Gefälle nach den Ämtern, Gerichten etc. des Landes geordnet 14.—15. Jh.

2. Landeshoheitssachen, Beziehungen zu den Nachbarstaaten und dem Auslande, Reichssachen. Kaiserliche Belehnungen, Privilegien in Abschrift z. T. vom 13. Jh. ab, Reichstagsverhandlungen und Kreissachen vom 15. Jh. ab, Politische Begebenheiten, Verhältnis zu Geldern, Mörs, Lothringen-Burgund, Jülich-Berg, Kurköln (Soester Fehde), Elten, Essen, Werden, teilweise vom 14. Jh. ab; Verhandlungen mit Münster und den Westfälischen Dynasten 15 Jh., Verhandlungen und Correspondenzen zwischen der Grafschaft Mark und Kurköln 1251—1757, Beziehungen zu Frankreich 14. Jh. ff., zu Nassau, Pfalz; Geldernscher Krieg; (A. 112.) Original-Correspondenz der Herzoge von Cleve mit Maximilian I., Karl V. betr. den Orden des goldenen Vliesses, Stiftung, Statuten desselben etc. Ende des 15. und Anf. des 16. Jh.; Niederländische Unruhen, Bedrängung der Lande durch die Spanier, Bündnisse mit Pfalz, Köln-Münster 16. Jh.; Sächsische Successions-Ansprüche, Administration der Jülich-Clevischen Lande wäh-

Digitized by Google

rend der Blödsinnigkeit des Herzogs, Jülichscher Erbfolgestreit, Neuorganisierung der Verhältnisse des Landes 16./17. Jh., Brandenburg-Preussische Herrschaft 1613 ff., Huldigungsacten etc., Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg, den Landständen, Allianzen 1659 ff., Französische Kriege, Spanischer Erbfolgekrieg, Krieg mit der französischen Republik.

Verhandlungen mit der Clevischen Ritterschaft 16. Jh. ff., herrschaftliche Häuser und Sitze im Clevischen, strittige Besitzrechte, Pfandschaften (Duisburg etc.) 1353 ff., Städte in Cleve 14. Jh. ff., Generalia betr. das Kommunalwesen, Privilegien und Freiheiten 17. Jh. (A. 249.) Sammelband des 16.—18. Jhs. enth. Clevische und Geldrische Verträge und Unionen (1543—1587), Clevische Edicte und Verordnungen von 1559—1695, Verzeichnis der Gerichte in Cleve-Mark, Rescripte an die Clevische Regierung bis 1724.

Acten betr. die Aufhebung und Entschädigung der Stifter Elten, Essen und Werden, Organisation der Verwaltung in denselben 1803 ff.

3. Registratur des Clevischen Landesarchives.

Landtagssachen, Landtagsverhandlungen und -Abschiede 17. Jh. ff., Landessteuerwesen 14. Jh. ff.

Adlige Registratur 17. Jh. ff.; Lehensacten 15. Jh. ff., 19 Bdd. Register- und Protokollbücher von 1522—1796, Specialia die Lehen in den einzelnen Ämtern betr., Lehen contra curtim im Holländischen und Geldrischen 16. Jh. ff. mit Copieen vom 13. Jh. ab, Repertorium der Clevischen Lehen nebst Angabe der im 14. und 15. Jh. Belehnten, amtlicher Nachweis der Edelleute und Lehen in Cleve 1552, Copieen von Lehnbriefen aus 14:—17. Jh. über Lehen in der Grafschaft Mark. (A. 83.) Koenen J. de feudis Clivensibus eorumque indole, Abschrift von 1825. (A. 228.) Consuetudines curiae feudalis Clivensis mit abschriftlichen Erlassen von 1510—1741 betr. das Clevische und Zutphensche Lehenswesen 18. Jh. (A. 248.) Zutphensches Lehnrecht mit der Reformation Kaiser Karls V.

Kirchen- und Schulsachen 15. Jh. ff. Verhandlungen mit Kurköln; Klöster und Stifter in Cleve, Reformation im Clevischen, Bedrückungen der reformierten Gemeinden 17. Jh., kirchliche Verhandlungen zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg, französische Emigranten in Cleve 1588 ff., Universität Duisburg 18. Jh., Kirchen- und Armenwesen im Clevischen überhaupt.

Innere Landesverwaltung. Justiz- und Polizei-Verwaltung 16. Jh. ff., Militaria, Musterungsrollen der Clevischen Untertanen 1674 ff.

Digitized by Google

Domainen: Finanzsachen 15. Jh., Marken und Waldungen, Fischerei, Flussschiffahrt, Schleusen, Deiche, Warden, Zölle etc. 16. Jh.; Acten der Kriegs- und Domainenkammer von 1649—1806; Ackerbau und Landwirtschaft 18. Jh., Handel, Gewerbe, Industrie 17. Jh. ff. (A. 108.) Repertorium seu index archivii primi Clivo-Marcani (alphabetisch) von der Hand des Registrators Hopp 17. Jh.

Cleve-Mark II, Clevische Landstände.

Deren Archiv ist nach 1832 dem Düsseldorfer Archive einverleibt.

Urkunden:

ca. 26 Privilegienbriefe und Huldigungsreversale von 1446—1798.

Litteralien und Acten:

Landesherrliche Erlasse vom 17. Jh. bis 1806; Specialia betr. die Majorate in den einzelnen Familien, Familienstiftungen, Entschädigung für Einquartierung auf den Rittersitzen meist 18. Jh.

Qualificationsatteste bezüglich der Zulassung zu den Landständen, 3 voll.; Stammbäume und Wappenbücher (Aufschwörungstafeln) von 1653—1790 (lückenhaft); Landtagsverhandlungen, Protokolle und Abschiede 1710 ff.; Steuersachen 1660 ff., Prozessacten namentlich wegen der Steuer und Schatzung 1628 ff., Accisesachen 1716 ff., Kriegskassenrechnungen 1789—1805, Acten betr. die erhobenen Contributionen im 7jährigen Krieg, Forderungen an England und Frankreich 1763 ff., Landesschulden- und Kreditwesen 1757 ff., Cameral-Polizei und Landesverwaltung überhaupt 1686, Werbe- und Cantonswesen 1747 ff., Feuerversicherungsgesellschaften 1765, Justizwesen, Ständische Dispositionsgelder 1710.

Cleve-Mark III, Gerichte.

1. Hauptgericht zu Cleve. Acten von 1612—1804, Visitationen der Gerichte 1755, Verordnungen betr. die Verbesserung des Justizwesens 1779, Neueinrichtung von Schöffenstühlen 1714, Specialia hauptsächlich des 18. Jhs., Nachrichten über Einführung der Maulbeerbaumzucht und des Seidenbaues 1768—1781, Lehenssachen, Acten betr. den Transport des Clevischen Archives 1794.

(A. 223.) Clevisches Manngericht wegen Felonie gegen Gerhard Greve, Geldrischen Rat 1457; Manngedinge in der Herrlichkeit Byland, (neuere Copieen zum Teil von Kindlingers Hand).

2. Amts- und Jurisdictionsgerichte. 46 Urkk. von 1429 bis 1747 der Untergerichte Büderich, Sonsbeck, Winnenthal und Xanten;

Digitized by Google

ca. 40 von 1390—1604 des Untergerichts zu Emmerich betr. den Hof Herberdunck bei Essen.

Protokolle und Hypothekenbücher der Ämter und Herrlichkeiten Emmerich, Xanten, Wissen etc. vom Ende des 16. Jhs. ab; Acten des Gerichts zu Xanten betr. die Bestellung von Vormundschaften, Eheschliessungen, zeitweilige Suppression der Propstei 1765—1768.

4. Geldern.

Geldern I (Landesarchiv).

Der bei Gelegenheit der Abtretung eines Teiles des Oberquartiers Geldern an Preussen 1713 getroffenen Uebereinkunft zufolge ist das Archiv des ehemaligen Herzogtums G. ungeteilt zu Roermond (S. Lamprecht, Archiv 43) verblieben und Preussen nur der Recurs auf dasselbe vorbehalten.

Das D. Sts.-A. besitzt

Urkunden:

863 (87 Origg.) von 1107—1783. (Das erste Orig. von 1311.) (B. 191.) Copiar des 15. Jhs. enth. Abschriften von Documenten über die Besitzergreifung von Schloss und Stadt Hattem durch Herzog Karl von Geldern 1492. S. auch die Jülich-Bergischen Copiare.

Litteralien und Acten:

Einige versprengte Litteralien: Auszüge aus Briefen des Bischofs von Münster u. A. betr. dessen Verhältnis zu Frankreich Geldern gegenüber 14. Jh., Bau von Kapellen durch Herzog Wilhelm v. G., Beamte in G. und deren Amtsführung, Rechnungsablage 14 Jh., landesherrliche Consense zu Heiraten 14. Jh , Verhältnis zu Köln, Beziehungen zu den Städten in Geldern, Geldern, Arnheim etc. 15. Jh., Verzeichnis der Geschütze in G. 16. Jh., Lagerbuch der Zinsen und Renten aus der Herrschaft Montfort 16. Jh., Register der Gefälle des Hauses Wachtendonk 1471 ff. (in Copp. des 16. Jhs.), Rechnungen des Hauses 1580 bis 1585, Register der Revenüen der Herrlichkeit W. 1664—1807, Lehensprotokolle 1612—1797.

Der Hauptbestand der Acten rührt von der Zeit der Besitznahme durch Preussen her 1705 ff. betr. dieselbe, Verfassung und Verwaltung des Landes, politische Nachrichten 1742 ff., Grenzstreitigkeiten, Verhältnis zu den Städten und dem Adel, Landtagsprotokolle 1713 ff., Steuerwesen, landesherrliche Verordnungen, geistliche Korporationen und Kirchen, Religionsstreitigkeiten, Sequestration der Karthäuserklöster 1782

Digitized by Google

ff., Lehenssachen, 3 Lehensprotokollbücher nebst Registern von 1714 bis 1792, Domänen und Forsten (Etats) 1700 ff., Renteisachen 1709 ff., Krieg gegen Frankreich 1792 ff.

Zusammenstellungen historischer Nachrichten über Gelderns Verhältnis zum Reich von Geh Rat Gundling, topographische Beschreibung von G. durch den Freiherrn von Keverberg, Papiere des Zollinspektors Cabanes von 1728—1794.

(A. 247) enthält verschiedene Geldrische Sachen, Instruktion der Geldrischen Räte in Betreff der Gerichtsverfassung 1547, Geldrische Ordnung wegen des Erbrechtes etc.

Münster, Bibl. des Vereins für Gesch. und Altertumskunde Westfalens: Copiar von Urkk. des Herzogtums Geldern zu Behuf Johanns von Haesten durch Jan den Rouver 1553 geschrieben.

Geldern II, Ämter und Gerichte.

1. Ämter Geldern und Goch. Heberegister der Schatzung im Amte Geldern und Straelen 1387—1436, Heberegister der Schatzung im Amte Goch 1397 resp. 1401[1], Rechnungen des Drostamtes Geldern 1434—1608, Rückstände im Amte Geldern 1408, Rechnungen von Krieckenbeck und Erklenz 1400—1522.

2. Gerichte. Protokolle, Plakate, Edikte, Berichtenbücher, Hypothekenbücher etc. des Justizkollegiums und des Hofes von Geldern, der Vogtei Geldern (Arrestbuch der Letzteren von 1653—1667) und der Untergerichte in derselben hauptsächlich aus 17. Jh. ff., einige Steuersachen von 1538 ff., Lehenssachen 1662 ff., Verzeichnis der Strafgefälle zu Geldern 1436—1451.

5. Mörs.

Mörs I. (Landesarchiv.)

(cf. Altgelt, Gesch. der Grafen und Herren von Mörs, Düsseldorf 1845.)

Urkunden:

ca. 270 von 1242—1695, 2 aus 13., 46 aus 14. Jh.

(B. 50.) Cartular: Diversorum privilegiorum copiae von 1300 bis 1566.

Litteralien und Acten:

Von 1431 ab betr. das gräfliche Haus, Erbteilungen, Heiraten (Inventare von Aussteuern) 15. Jh. ff., Renten, Güter und Pfandschaften desselben; Successionsangelegenheiten; Irrungen zwischen Nassau-

---

[1]) S. auch Lamprecht, Archiv 15.

Digitized by Google

Saarwerden und den Grafen von Neuenahr wegen der Grafschaft 16. Jh., Ansprüche Moritzens von Oranien auf dieselbe; Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, Grenzstreitigkeiten 15. Jh. f., Unterherrlichkeiten in der Grafschaft, Kriegssachen 1510 ff.

Landesherrliche Verordnungen und Gesetzgebung 1460 ff., Münze, Zoll, Statistik 1680 ff., Landtagssachen 18. Jh., Kommunal-, Kirchen- und Schulangelegenheiten 16. Jh. ff., Lehensacten 14. Jh. ff., Lehen- und Protokollbücher nebst Repertorien über stattgehabte Belehnungen von 1448—1784, 12 Bde., Domainensachen 16. Jh. (Rechnungen von 1615 ab), Forst, Jagd und Fischfang. Acten betr. das Archiv von Mörs, Einziehung der durch Moritz von Oranien an die Generalstaaten gelangten Archivalien.

Acten der Preussischen Regierung und Kammerdeputation von 1702 ab, Notifikationen von Geburten und Todesfällen etc. im Hohenzollernschen Hause 18. Jh. f., gesammelte Hoheitsedikte, Reskriptenbücher, Protokolle, sonstige die Landesregierung, Verwaltung von Kirchen und Schulen betr. Sachen, Acten der Kriegs- und Domainenkammer-Deputation 1731 ff.

Mörs II. (Haupt- und Untergerichte.)

Protokolle des Haupt- und Kriminalgerichts zu Mörs 1717 ff., sonstige Protokolle von 1576 ab, Acten des Regierungs-Fiskalats von 1717 ab. Hypotheken- und Obligationenbücher, Schöffenprotokolle 1662 ff., Specialia 17. Jh. ff.

6. Nassau-Saarbrücken.

Teilbestand des Archives (neuerdings ausgeschieden aus dem Nassauischen Landesarchive im Sts.-A. zu Wiesbaden) betr. die Gebiete der Heinsbergischen Erbschaft vor allem die Herrschaft Löwenberg.

Urkunden:

ca. 130 von 1301—1494, 51 aus dem 14., 79 aus dem 15. Jh.

Litteralien:

Schuldforderungen verschiedener Adligen (an Manngeld etc.) an das Land Löwenberg 1460—1465, Aufnahme eines Kapitals bei der Stadt Köln durch Graf Philipp von N. 1459, Irrungen mit derselben 1470—1471, Streitigkeiten des Landes Löwenberg mit der Stadt Köln wegen einer von Graf Philipp auf das Land verschriebenen Erbrente 1456—1472, Forderungen des Grafen Johann zu N.-S. an seinen Bruder Philipp und dessen Sohn Johann aus der Zeit des

Digitized by Google

Besitzes der Grafschaft Löwenberg 1456—1460, Consens des Erzbischofs von Köln bez. der Verschreibung des Landes Löwenberg an Graf Philipp, Einnahme der Huldigung für des Grafen Johann jüngste Tochter Johanna 1473 und dagegen von Herzog Wilhelm erhobener Widerspruch, Rechnungen des Landes Löwenberg 1448—1452, Schulden des Landes 1460, Schatzung in demselben 1459, Correspondenzen des Grafen Johann mit seinem Amtmann zu L. 1470—1474, Nachrichten über die Fehde wider Winmar von Gymnich 1416—1434 (Einnahme von Homburg).

7. Schaumburg.

Teilbestand hauptsächlich des Lehnsarchives; das ehemalige gräfliche Gesamtarchiv ist 1873 zwischen den Staatsarchiven zu Düsseldorf, Hannover und Marburg aufgeteilt.

Urkunden:

6 Nummern betr. das gräfliche Haus 1493—1611, ca. 50 von 1379 ff. betr. Gehmen, Recklinghausen, Crudenburg und Schlangenhall, die Familie Stecke und deren Güter.

Acten: Vom 16. Jh. betr. Streitigkeiten mit Kürköln.

8. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis.

Urkunden und Acten:

Von 1533—1794 betr. Kriegs-, Steuer-, Zoll- und Postwesen [1], Prozesse adliger etc. Geschlechter, der Städte und verschiedener Regierungen; Diaeten-Rechnungen, Gebrauchsgebührnisse, Kreis-Exekutionen und Kommissionen, Correspondenzen betr. das Jülichsche Kondirektorium.

Kreis-Pfennigmeisterei-Rechnungen von der Mitte des 16. Jh. ab. Kreistagsprotokolle und Acten. Matrikularbeiträge.

9. Französische Periode und Neuorganisation.

a. Rhein-Maas-Lande. Französ. provisorische Administration.

Acten:

Betr. die Organisierung der französischen Regierung mit dem Sitz der Centralverwaltung zu Aachen (Arrondissementsverwaltung zu

[1]) Die Münzsachen sind zum grössten Teil an die königl. Münze in Berlin abgegeben.

Digitized by Google

Bonn für Stadt und Kurfürstentum Köln); Verwaltungsacten der Centralbehörde und der einzelnen Arrondissements, Nachrichten über Requisitionen, Kontributionen, Steuersachen, Einziehung der Güter etc. von emigrierten Adligen, der Geistlichen und Klöster; Verkehrs- und Bildungswesen 1794—1798.

Zahlreiche Register der Beschlüsse und Protokolle der Volksrepräsentanten und der Centralverwaltung zwischen Maas und Rhein 1794 ff.

b. Roer-Departement.

Acten:

Der Präfektur zu Aachen und der einzelnen Unterpräfekturen, von 1798—1814.

1 Bd. Register der Protokolle der Centralverwaltung des Roer-Depts. von 1798, 8 Bde. Register der Beschlüsse von 1798—1800, ca. 30 Bde. Register der Präfekturats-Beschlüsse und Protokolle der Verwaltungen einzelner Arrondissements von 1800—1813.

Acten des protestantischen Oberconsistoriums zu Köln von 1804—1813.

c. Rhein- und Mosel-Departement.

Acten: der Kantone Bonn und Rheinbach von 1798—1813.

d. Berg, Grossherzogtum.

(cf. Goecke, das Grossherzogtum Berg, Köln 1877.)

Acten:

Der Ministerien und Präfekturen, des protestantischen Oberconsistoriums zu Düsseldorf von 1806—1814.

(A. 190.) Statistik des Rheindepartements im Grossherzogtum Berg 1807—1809.

e. Nieder- und Mittelrhein. General-Gouvernement und General-Gouvernements-Kommissariat.

Acten:

Von 1813—1816 betr. die Besitznahme, Organisation einer allgemeinen Verwaltung, Abtretung einiger Teile des G.-G. an das Königreich der Niederlande, Finanz-, Domainen- und Forstsachen, Wasser-, Brücken- und Strassenbau, Kultusangelegenheiten (Kirchen, Klöster, Schulen) Militaria, Kommunalsachen.

Digitized by Google

f. Rhein und Weser. General-Gouvernement und General-Gouvernements-Kommissariat.

Acten:

Von 1813—1816 ausschliesslich Verwaltungssachen und zwar nur soweit sie sich auf Gebiete des heutigen Reg.-Bez. Düsseldorf beziehen.

g. Berg. General-Gouvernement.

Acten:

Der einzelnen Verwaltungsbehörden des Gen.-Gouv. von 1813 bis 1816 betr. die Neueinrichtung des Gen.-Gouv. nach Vertreibung der Franzosen, Truppendurchzüge und Militärverpflegung, Aushebung etc. Erhebungen bezüglich der Stimmung der Einwohner nach der Besitzergreifung durch Preussen. Domänen- und Forstwesen, Polizeiverwaltung etc.

Acten des Bergischen protestantischen Oberconsistoriums zu Düsseldorf von 1813—1816, betr. die Einrichtung desselben, Besetzung von Pfarrstellen, das Rechnungswesen verschiedener Pfarreien, Bet- und Busstage, Dank- und Friedensfeste.

Neuzeit 1815 resp. 16 ff.

Die aus den Regierungsregistraturen von Aachen, Düsseldorf und Köln ausgeschiedenen Acten von 1816 resp. 15—1834, 1867 resp. 1854 kommen, da sie an sich unbedeutend und inhaltlich meist ohne jeden grösseren Zusammenhang sind, kaum in Betracht.

Das Gleiche gilt von den von den Landratsämtern Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Erkelenz, Eupen, Euskirchen, Geldern, Grevenbroich, Gummersbach, Malmedy, Mettmann, Montjoie, Neuss, Solingen und Waldbroel abgelieferten Acten, von denen nur vereinzelte Stücke bis in das erste Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zurückreichen, während die Mehrzahl erst mit 1813, 1814 resp. 1815 beginnt.

Digitized by Google

B1.

Archive der Reichs-Stifter und Abteien, der Ritterorden.

a. Reichsstifter und Abteien.

Burtscheid. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Aachen, Ld.). Reichsabtei (früher Benedictinerabtei). 1222 wurden durch Engelbert von Köln Cistercienserinnen dahin verpflanzt.

cf. Quix, Gesch. der ehemaligen Reichsabtei B. vom 7. bis 14. Jh. Aachen 1834.

Urkunden:

460 Nummern von 947—1782, 1 aus 10., 6 aus 11., 2 aus 12., 106 aus 13., 90 aus 14. Jh., darunter 38 Kaiserurkk. von Otto I. ab, Papstbullen von Honorius III., Urkk. der Erzbischöfe von Köln von Engelbert ab.

(B. 102. a—e.) 5 Bdd. Copiar von Alfter nach sachlicher Anordnung, 1 Bd. enth. Copieen von Urkk. von 1737—1796, Protokoll oder genaue Aufzeichnung der in Angelegenheit der Abtei stattgehabten Verhandlungen 1559—1573 mit Urkk.-Copp. von 1617—1645, Tagebuch des Sekretärs J. Cortenbach von 1617—1622. (B. 147.) Copiar des 16. Jhs. enth. Urkk. und Statuten der Kirche in Rütten vom 12. Jh. ab. (B. 148.) Registrum actorum capitularium et visitationum eccl. coll. S. Martini Ruttensis aus 16. Jh.

Acten:

Capitularprotokolle von 1559 ab, Nachrichten über Äbtissinnenwahlen 1562—1704, über Visitationen von 1639 ab, französische Contributionen 17. Jh. f., Reise des Kurprinzen von der Pfalz zur Badekur 1687, Prozess am Reichskammergericht mit Aachen wegen der

Digitized by Google

Schutzherrschaft der Stadt über die Abtei (1351 hatte sich die Abtei in den Schutz der Stadt begeben, 1775 resp. 1779 ward ihr die Reichsunmittelbarkeit wieder zuerkannt), Notizen über Wiedertäufer, Reformierte 18. Jh., über die Pfarreien der Abtei, Testamente und Vermächtnisse 1537 ff., Obligationen, Pachtbriefe, Einkünfteregister und andere die Güter und den Vermögensstand betr. Archivalien 1504 ff., Rechnungen aus dem 18. Jh., Nachrichten über die Bäder zu B.

Berlin, Königl. Bibl.

Hss. in 2° No. 763. Sammlung von Urkk.-Copp. 1352 ff. aus dem 17. Jh.
— — 764. Necrologium Porcetense 17. Jh.
— — 771, 775, 786 u. 787. Urkk.-Abschriften, Collectaneen des 16. bis 19. Jhs. zur Gesch. von B.
Hss. in 4° No. 274. Diplomatarium Porcetense und Necrologium von Quix Hand.
— — 279. Sammelband über B. meist 17. Jh.

Cornelimünster. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Aachen, Ld.). Reichsabtei.

Das Sts.-A. bewahrt nur einen Teil des Archives der Abtei, ein anderer ist dem Gemeindearchiv zu C. einverleibt[1]; Vieles befindet sich sonst zerstreut.

Urkunden:

178 Nummern von 821—1720. Darunter 1 aus 9., 2 aus 10., je 1 aus 11. und 12., 24 aus 13., 28 aus 14. Jh.

(B. 58a und b.) 2 Cartulare aus 16. Jh. enth. die ältesten Dotationen und kaiserlichen Privilegien, ferner Weistümer aus dem 15. und 16. Jh. (B. 189.) Neuere Abschriften und Regesten von 14 Urkk. von 1292—1557 (Origg. im Besitze des H. Minderjahn).

Acten:

Betr. die Abtswahlen im 18. Jh., Verhandlungen wegen Exemtion vom erzbischöflichen Gericht 1693 ff, Streitigkeiten mit dem Vogte der Abtei 15. Jh., Protokolle der niederrh.-westfäl. Kreisstände 1704 ff., landesherrliche Verordnungen der Äbte 1714 ff., Verhandlungen mit den Landeseingesessenen wegen der Steuern 1750, 4 Lehen- und Protokollbücher der abteilichen Mannkammer aus 16. Jh. ff. enth. Lehensurkk. von 1511—1794, Protokolle des Lehngerichts von 1637,

---

[1]) Lamprecht, Archiv 55.

Digitized by Google

Schöffenprotokolle von 1590—1753, Erbungsbücher 1508 ff., Lagerbücher und Heberegister 18. Jh., Bergwerkssachen 16. Jh. ff.

Gutsbesitzer Minderjahn in Stockum b./C. besitzt eine ziemliche Anzahl von Urkunden von 1292 ff.

Köln, Stadtarchiv. Vereinzelte Urkk. der Abtei von 1155 ab.

Berlin, Königl. Bibl.

Hss. in 2° No. 748. Ueswisungen von den rechten van dem Lande von S. Cornelim., Zinsregister von Schönfort, Münstereigen, Stralburg u. a. 15. Jh.

— — 749. Sammelband enth. 3 Privilegien Friedrichs III. u. Maximilians I., Weistum von 1413, Waldrecht von 1482, andere Rechtssprüche und Satzungen.

— — 759. Privilegia S. Cornelii Indensis. Copp des 18. Jhs. nach Originalen, darunter 7 Kaiserurkk. von Ludwig, den Ottonen u. s. w.

Nürnberg, Germ. Mus.

Fragmentarisches Copiar enth. Urkk von 1323—1370.

Verzeichnis von den Lehngütern und Gefällen der Abtei nebst Waldordnungen des Jülicher Landes 1342—1583.

Brüssel, Burg. Bibl.

No. 6884. Catalogus abbatum S. Cornelii prope Aquisgranum 1645.

Paris, Bibl. Nat. 9288.

2 Urkk. von 1669 u. 1715.

Elsen. (Kurrheinischer Kr. Düsseldorf. Grevenbroich.) Deutschordens-Herrschaft.

S. Köln, Deutschordens-Commende S. Katharinae. (Archive der Ritterorden.)

Elten. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Düsseldorf. Rees.) Adliges Damenstift.

(cf. Fahne, das fürstliche Stift Elten, Bonn 1850).

Sämtliche älteren Urkk. der von Otto I. auf dem Eltenberge gestifteten Abtei sind 1585 im spanischen Kriege, wo die Stiftskirche und Abtei gänzlich zerstört wurden, verbrannt und verschleudert. Vorhanden sind nur:

Urkunden:

154 Origg. von 1315—1812, 17 aus 14., 53 aus 15. Jh.

(B. 59.) Cartular aus 16. Jh. enth. die ältesten Urkk. nebst kurzem Bericht über die Gründung des Stiftes.

Acten:

Betr. die Wahl der Äbtissinnen 1402 ff., Verleihung der Präbenden, Vicarien 1665 ff., Liber collationum der Dignitäten 1763

Digitized by Google

ff., Capitularprotokolle von 1668 ab, Edikte der Fürstäbtissinnen 1700 und später, Verzeichnisse der Güter und Renten, Specialia die einzelnen Besitzungen betr. 15. Jh., Zoll zu Coten 1241 ff., Rechnungen über die Intraden, Pachtgefälle, Armenfonds 1412 ff., Suppressionsetat des Stifts von 1812, 9 Lehnsregister und Protokollbücher vom 16.—19. Jh. enth. Urkk. von 1544—1810.

Im Besitze von Kist in Leyden (?) ein Necrolog und Zinsbuch aus dem 14. Jh., cf. Kist, Het Necrologium en het tynsboek van het adelijk Jufferen Stift de Hoog Elten. Leyden 1853.

Essen I. (Niederrh. Westfäl. Kr. Düsseldorf: Essen, Ld.) Hochstift.

cf. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen Heft 1—8, Essen 1881—1884.

Bei einem aus der Mitte des 10. Jhs. überlieferten Klosterbrand wird manches ältere Stück des Archives mitverbrannt sein; weit mehr ist in Folge der Säcularisation des Stiftes verschleudert und untergegangen.

Urkunden:

982 Nummern von 874—1809, 2 aus 9., 8 aus 10., 5 aus 11., 8 aus 12, 93 aus 13., ca. 220 aus 14. Jh., darunter Papstbullen von Agapit 947 an, Kaiserurkk. von Zwentibold 898, Urkk. der Erzbischöfe von Köln, Bremen, Mainz von 874 ff. Dazu kommen noch; 36 Urkk. von 1250—1353 betr. den Austausch von Ministerialen zwischen dem Stift Essen und benachbarten Fürsten (Aus Kindlingers Sammlung); 160 Urkk. von 1318—1754 betr. den Lehnsadel des Stiftes.

Litteralien und Acten:

Betr. die Wahl der Äbtissinnen 1413 ff., der Pröpstinnen 1538, Dechantinnen 1611, Verzeichnisse der Canonissen, Verhandlungen über Aufnahme derselben 1402 ff., Wappenbuch mit 30 Tafeln enth. Aufschwörungen von 1641—1791, Statuten, Testamente, Kapitularprotokolle von 1574 an, Nachrichten über das Verhältnis der Fürstäbtissin zu den beiden Kapiteln, Absonderung des Damenkapitels vom Canonichenkapitel, Stellung der Äbtissin zur Pröpstin und als Landesfürstin über Essen, Stoppenberg etc.; Acten betr. Exemtion des Stifts von Köln 1321 ff., das geistliche Offizialatsgericht 1717 ff., die Münsterkirche deren Vikarien und Offizien 1331 ff. zumeist aus dem 16. Jh., Pfarrkirchen in und ausserhalb Essen 1401 ff., Kapellen 16. Jh., Schulen 17. Jh., Ceremonialbücher.

Digitized by Google

Specialia die Güter des Stifts betr., Kellnereirechnungen des Canonichen-Kapitels 1521 ff., Heberegister der Gefälle, die zur Abtei gehören und von der Äbtissin bezogen werden 1332 ff., Register der Einkünfte 16. Jh., (A. 62.): das sog. rote Buch (mit dem fehlenden Register „Catenat" genannt) enthält die Rechte und Einkünfte der Capellani honoris (Offiziale) der Kapellen und Pfarrkirchen, Benefizien, der Einkünfte und Verpflichtungen der weltlichen Ämter 14. Jh. (eine neuere Abschrift mit Zusätzen).

2 Lehenbücher enth. Lehenbriefe aus der 2. Hälfte des 14. Jhs. bis 1606.

(B. 214—218.) Protokollbücher der Behandigungen, Verpachtungen, Collationen der Äbtissin (libri inbreviaturae) 1599—1726 10 voll.; Copiare und Conceptenbücher der Behandigungen 1605—1712 9 voll.; Protokolle und Copiar der propsteilichen Behandigungskammer 1562—1797 14 voll.; Copiar der auf die propsteilichen Oberhöfe und dazu gehörigen Hobsgüter bez. Urkk. 1328—1584.

Nachrichten bezüglich der Schirmvogtei des Stiftes 1495 ff. Reichstagssachen 1521 ff., Landständewesen, Landtagsverhandlungen 1532 ff., Militairsachen 1554 ff., Steuerangelegenheiten 1576, Judenschaft 1601 ff.

Acten über Flussgerechtsame etc., Bergbau, Wege- und Chausseeanlagen 1659 ff., Forst- und Markenwesen 16. Jh. ff., Regierungsregistratur 17. Jh. f. — „Registratur des Stifts Essendischen Landesarchives" von Kindlinger angefertigt (Cop. des Orig. im Staatsarchiv zu Münster).

Handschriften:

(A. 63.) Memorabilia des adligen Damen- und Canonichenstiftes Essen vom Canonicus A. J. W. Brockhoff 18. Jh., Diploma fundationis, Syllabus abbatissarum (abweichend von dem bei Mooyer), Statuta canonicorum cum denotatione praesentiarum (zugleich Nekrolog) Abschriften von päpstlichen Breven, Urkk. der Grafen von Mark 1291 ff., Descriptio coronationis Caroli V. Bononiae per Clementum VII.

(A. 238.) J. Fasbender, Beschreibung der Entstehung der Rentei Essen und der einzelnen Stifter und Stiftungen, woraus sie gebildet, mit Darstellung der Gesch. und Verfassung des Stiftes Essen und abschriftlichen Anlagen 1819.

Lamprecht, Archiv, 102—104 und Düsseldorf, Landesbibl. im Anhang. Hannover, Staatsarchiv.

Urkunden: Privilegien-Bestätigungen Karl's IV. für Essen 1370 (Essen Stadt 1379), Sigismunds von 1417. (cf. A. Arch. 11, 455.)

Digitized by Google

Essen II.

Mit dem Archive des Hochstifts waren seit früheren Zeiten vereinigt oder sind demselben neuerdings angeschlossen folgende Bestandteile:

Archivalien betr. Essen, Stadt und Klöster in derselben; im Ganzen 204 *Urkk.* von 1272—1798, darunter 1 aus 13., 35 aus 14. Jh.

Litteralien und Acten:

Betr. Essen Stadt, Irrungen wegen der prätendierten Unmittelbarkeit derselben 1549 ff., Lehnssachen vom 16. Jh. ab, Kämmereisachen 17. Jh. f.

Essen Klöster.

1. Convent gen. Kettwig (später Kapucinerkloster) (1288 gestiftet).
2. „ beim Thurm (weibliche Congregation) 1742 ff.
3. „ im Zwölfling, Register über Einkünfte von ca. 1500 (Pgt.).
4. „ gen. Dunkhaus, Aufnahme der Nonnen, Ordenstracht 1791 ff.
5. „ zum neuen Hagen. (14. Jh.)
6. „ zum alten Hagen (de Notre Dame), Unterrichts- und Pensionsanstalt 1705 ff.
7. Jesuiten-Collegium 1665 ff.

Essen III, Rellinghausen. Adliges Damenstift.

cf. Berg. Ztschrft. 7,61 – 74.

Urkunden:

ca. 70 von 1242—1804, 5 aus 13., 43 aus 14., 12 aus 15. Jh.

Litteralien und Acten:

Aufschwörungen der adligen Stammtafeln 1596 ff., Wahl der Pröpstinnen und Dechantinnen 16. Jh, Verleihungen der Canonicat-Präbenden 1524 ff, Vicarien 15. Jh., Testamente 15. Jh., Nachrichten über die Visitation des Kapitels 17. Jh., Streitigkeiten mit der Essenschen Regierung wegen der Jurisdiction 17. Jh., Aufhebung und Neueinrichtung des Stiftes 1802 ff.

Rechnungen- und Intraden-Verzeichnisse 15. Jh. ff., Zehntregister 1522 ff., Behandigungs- und Pachtbücher 17. Jh.

Essen IV, Stoppenberg. Adliges Damenstift.

Urkunden:

49 von 1073—1805. Nach der von 1073 folgt die erste wieder von 1224, 6 aus 13., 18 aus 14., 11 aus 15. Jh. Das Urkk.-Archiv wichtig für die Familiengesch. benachbarter Geschlechter.

Digitized by Google

Litteralien und Acten:

Betr. die Wahlen der Dechantinnen 1564 ff., Aufschwörungen der Stiftsdamen 1567 ff. (Stammtafeln), Statuten vom 15. Jh. ab, Prozessacten, Testamente von 1539, Aufhebung des Stiftes, Versiegelung des Archives 1802 ff. — Verzeichnis der Gefälle der Kapitelsgüter von 1357 (Cop.), Lager- und Protokollbücher, Einkünfteregister, Rechnungen etc. 16. Jh. Anfang.

Handschrift:

(A. 215.) Kalendarium des Stiftes Stoppenberg 15. Jh. mit gleichzeitigen und späteren Aufzeichnungen über Memorienstiftungen und einer Spezification der zur Präsenz gehörigen Güter und Einkünfte.

Stablo-Malmedy. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Malmedy.) Reichsabtei.

Vergl.: Gachard, Notice historique et descriptive des archives de l'abbaye et principauté de Stavelot conservées à Düsseldorf. (Mémoires de Belgique, tom. XXI.)

Das abteiliche Archiv hat sehr bedeutende Verluste erlitten, alle älteren Urkk. vom 7. Jh. ab bis auf Lothar I. sind untergegangen.

Urkunden:

ca. 280 Origg. von 863—1794, 1 aus 9., 2 aus 10., 6 aus 11., 23 aus 12., 25 aus 13. Jh. 1 Urk. von 803 im Transsumpt, desgl. eine Bulle des Papstes Vitalianus; in den Copialbüchern reichen die Königsurkunden bis vor 640 zurück.

(B. 52—57½; 143—144; 171; 204—213.) In ca. 70 Bdd. etwa 21 Cartulare aus 13.—18. Jh., teils nach sachlicher Anordnung mit Registern enth. die königlichen, kaiserlichen und päpstlichen Privilegien von König Sigibert 1. Hälfte des 7. Jhs. an, sonstige Documente, Urkk., Weistümer und Correspondenzen; Erlasse und Verordnungen der Äbte 1564 ff., Wahlbestätigungsinstrumente derselben 1460 ff. Das älteste Copiar aus dem 13. Jh. hat die Urkk. von 657—1140.

Litteralien und Acten:

betr. die Wahl der Äbte 1464 ff., Verzeichnis derselben aus dem 16. Jh., Verhältnis zwischen den Äbten und den Conventen von Stablo-Malmedy, Bursfelder Congregation 16. Jh., Verbrüderung von Stablo mit auswärtigen Abteien 1637 ff., Nachrichten über die Reliquien der Heiligen Poppo und Remaclus 17. Jh., Verzeichnisse der Pfarreien und Kapellen, abteiliche Kirche zu Malmedy, Pfarrkirche S. Gereon daselbst, Vicarien 15. Jh. ff.

Digitized by Google

Archivalien betr. die Klöster der Kapuziner und Sepulchriner zu Malmedy, die Lateinische Schule daselbst 17. Jh., Rentenregister des Gross - Almosenier - Amtes 1455 ff., Nachrichten über Benefizien- und Armenwesen 14. Jh.

Prozessacten betr. die Streitigkeiten der Abtei mit den Amtsleuten des Fürstentums 17. Jh., die Zugehörigkeit zum deutschen Reich und nicht den Niederlanden 1548, Prätensionen der Königl. Kammer zu Metz gegen die Reichsunmittelbarkeit, Reichssteuern 1514 ff.,

Kreissachen (Niederrh.-Westf.) 16. Jh., Correspondenzen der Fürstäbte von 1536—1747, Acten über politische Begebenheiten, Kriege mit Frankreich 17. J. f., Beziehungen zum Herzogtum Luxemburg, zum Bistum Lüttich 16. Jh., Verhältnis zu den Städten Stablo und Malmedy 1530 ff., Verzeichnis der Städte, Burgen etc. des Fürstentums Stablo 1416 ff. Stammliste der Einwohner von Stablo von 1584, Registres d'enregistrement von 1520 ff., Gerichtsprotokolle 1441 ff.; ca. 60 Bde. Lehnsregister und Protokolle, meist aus dem 17. Jh. ff. mit Lehnbriefen von 1343—1724.

Acten betr. Güter, Besitz und Vermögen der Abtei, Einkünfteverzeichnisse u. Ä. vom 16. Jh. ab.

Litteralien des Hohen Gerichts zu Malmedy: Register und Transscriptionsbücher desselben 15. Jh. ff.

Handschriften:

Über die älteren handschriftlichen Bestände des abteilichen Archives cf. A. Arch. 4, 412—435; 11, 515—517 und 753—755 f.

A. 14 u. 15. Francisci Laurentii Stabulaus sive sacrarium monasteriorum imperialium Stabulensis et Malmundariensis o. s. Benedicti a fundatione sua unicum constituentium. Gesch. der Abtei vom Ursprung an mit eingereihten Urkk.-Copp. Abschluss 1630, Fortsetzungen bis 1737.

Ein zweites Exemplar mit einigen Abweichungen bis 1612 reichend. Hierauf folgen Statuten: de ornatu ecclesie etc.

— 16a u. b Antiquus catalogus abbatum Stabulensium. Schliesst mit Abt Jasper gewählt 1465, dann noch einige Notizen bis 1480. (Ein zweites Exemplar fast gleichen Inhalts).

— 17. Kurze Chronik von 1693—1715, worauf ein Katalog der Äbte und Prioren von Stablo bis zu derselben Zeit folgt (1 Blatt fehlt).

Digitized by Google

A. 124. Nomina et gesta abbatum Stabulensis et Malmundariensis monasterii 17. Jh.

— 125. Nomina et gesta priorum et religiosorum abbatiae Malmundariensis 18. Jh.

— 126. Katalog der Dechanten und Prioren der Abtei Malmedy 17. Jh.

— 127. Defensio historico-juridica imperialis, liberi et exempti monasterii Malmundariensis cum . . monasterio Stabulensi unam eandemque et individuam constituentis . . . abbatiam . . . in principatu Stabulensi contra . . . Edmundum Martène et Ursinum Durand . . . studio Henrici de Malaëse . . . jussu capituli Malmundariensis 1726, zum Druck vorbereitet aber nicht gedruckt, betr. die Vorstandschaft von Stablo.

— 128. Aegidius Franciscus Gerkinet: Vindiciae monasterii Malmundariensis adversus binos libellos Dionysii Malherbe 18. Jh. betr. den Triumphus Remacli.

— 129. Chronica tria desumpta ex mss., Stabulensi, Maximiniano et S. Vincentio Mett.

Chronicon aliud ex antiquiss. libr. papyraceo Stabul. 17. Jh.

— 130. Annales imperialis monast. Stabulensis et Malmundariensis conscript. per. H. Brandanum 1680.

B. 170. Formelbuch der Abtei 16. J.

Berlin, Königl. Bibl. Hs. in 2° 789, Sammlungen von Quix zur Gesch. von Stablo.

Brüssel, Burg.-Bibl.

Nr. 1690, 3. Obituaire de l'abbaye de Stavelot (16.—17. Jh.).

— 1813 u. 1814, 1. Liber officiorum ecclesiae Stabulensis (aus 9. u. 12. Jh.).

— 1815, 2. Calendrier de l'abbaye de Stavelot 9. Jh.

— 1824, 5. Notice historique sur l'abbaye de Stavelot (1246).

— 2757. Pièces concernant l'abbaye de Stavelot (9. Jh.) (Sigiberti regis et aliorum).

— 2759, 2. Henrici abb. Stabulensis: De monasterio ejus (14. Jh.).

— 4336, 2, Fragment de chronique concernant l'abb. de St. (12. Jh.).

— 6803. Gesta abbatum Stabulensium (17. Jh.).

— 6876. Syllabus chronologicus historiae abbatum Stabul. (1630).

— 6889. De Gozilone, advocato Stabulensi (17. Jh.).

— 6902. Diplomes concernant l'église de Stavelot (17. Jh.).

— 7836. De monasterio Stabulensi et Malmundariensi (17. Jh.).

— 8577. Monasterii Stabulensis fundatio et templi descriptio (17. Jh.).

— 11004. Juramenta domini et abbatis Stabulensis (15. Jh.).

Digitized by Google

London, Brit. Mus. Ad. Ms.

Nr. 24147. Aegidius de Hartze, De gestis abb. Stabulensium 1649.

— 24148. Historia abbatum Stabul. bis 1581, fortgesetzt bis 1595.

— 24150. H. Burnenville Memoires sur l'abbaye et principauté de Stavelot 1693—1713.

— 28106/7. Bibel aus Stablo von 1067 enthält auch einen Bibliothekskatalog von 1105.

Werden I. (Niederrh.-Westfäl. Kreis. Düsseldorf. Essen.) Reichsabtei.

(cf. Müller, Geschichte der Abtei Werden, und Meyer, Werden und Helmstädt, Düsseldorf 1836.)

Urkunden:

679 N. von 802—1806, ältestes Orig. von 877, 4 aus dem 9., 3 aus dem 10., 13 aus dem 11., 16 aus dem 12., 65 aus dem 13. Jh.

530 Lehensurkk. und Schuldbriefe von 1402—1802.

Copiare: (B. 59 1/2,) Liber major privilegiorum von ca. 1160 enthält die Traditiones Werthinenses, wie sie z. T. der jetzt in Leyden befindliche ältere Codex Werth. aufweist, ferner die Privilegien der Kaiser von Karl dem Grossen bis 1147, der Erzbischöfe von Köln, Stiftungsbriefe der Äbte, Heberegister aller Haupthöfe und Besitzungen in Friesland, Sachsen, Franken. (B. 59 1/4.) Liber minor privilegiorum 14. Jh. bringt die Kaiserurkk. und solche von Erzbischöfen etc., die im Orig. zum Teil jetzt fehlen. (cf. Berg. Ztschrft. 6, 1—68 und 7, 1—60.)

Litteralien und Acten:

Abtswahlen 1474 ff., Aufnahme der Conventualen 16. Jh., Pfarrkirchen und Kapellen der Abtei (Einkünfteregister derselben 14. Jh.), Reformation der Abtei 1473 und Beitritt derselben zur Bursfelder Congregation (Abt, Präsident derselben), Generalia zur Gesch. derselben, Recesse, Beschlüsse, Protokolle, Visitationsnachrichten 15. Jh. (Ende) ff.

Streitigkeiten wegen der Vogtei über Werden nach dem Aussterben der Grafen von der Mark 14. Jh., Landeshoheit des Stiftes 17. Jh. das mit Werden verbundene Helmstädt 15. Jh. ff.; Stadt Werden und Dorf Kettwig, Privilegien und Freiheiten derselben 14. Jh. ff.; Reformation in Werden 16. Jh.

Lehnssachen, Generalia vom 14., Specialia vom 16. Jh. ab, ca. 20 voll. Lehnbücher aus dem 16.—18. Jh. mit Briefen von 1343—1797.

Litteralien über die Hofesgüter und Hofesverfassung. (A. 88 und 89.) 2 Register der Einkünfte und Besitzungen der Abtei beginnend mit

Digitized by Google

der Schenkung Folkirs 855 aus dem 9. oder Anfang des 10. Jhs. (A. 133.) Heberegister der Abtei über die Haupthöfe derselben von 1032 mit Aufzeichnungen bis ins 12. Jh. (A. 134.) Prepositure antiquissimum registrum, conscriptum temp. Wilhelmi 32 abbatis, qui obiit 1160, geschrieben von dem Schreiber des bekannten Codex der Antiquitates des Josephus (dieser jetzt königl. Bibl. in Berlin), von dem auch der oben angeführte Liber major privilegiorum herrührt.

Acten betr. Reichs- und Kreisangelegenheiten, Etiquettestreitigkeiten, Ausschreiben vom 15. Jh. ab, Kreisabschiede 16. Jh. ff., Contributions- und Steuersachen.

Werden II.

Acten des vormaligen abteilichen Landgerichts: Protokolle von 1565—1776, Obligationen-, Ingrossations- und Hypothekenbücher 18. Jh., Formularbuch für gerichtliche Deductionen.

Leyden, Universitäts-Bibliothek.

Ms. Voss. 55. Traditiones Werthinenses 11. Jh. am Ende unvollständig (Ed. von Leibniz, cf. A. Arch. 7, 997.)

b. Ritterorden.[1]

Altenbiesen. (Geldern. Kgr. der Niederlande. Limburg). Deutschordensballei.

Das Archiv vereinigt die Archivalien von den 12 unten genannten Commenden; die Stiftungsurkunden fehlen sämtlich, da sie dem Ordensgeneral eingesandt wurden. In den Niederländischen Kriegen gegen Ausgang des 16. Jhs. haben die einzelnen Commenden-Archive argen Schaden gelitten. Vorhanden sind jetzt noch im Ganzen:

Urkunden:

1337 Origg. von 1219—1770. Davon entfallen auf die 4 im Gebiete der Rheinprovinz liegenden Commenden St. Gilles zu Aachen, Jungbiesen zu Köln, Ramersdorf und Siersdorf 180 Urkk. von 1219 bis 1770, auf die in Holland gelegenen:

1. Altenbiesen bei u. Biesen zu Maestricht	353	Urkk.	von	1230—1703,
2. Beckevoirt	98	„	„	1230—1713,
3. Bernsheim	311	„	„	1235—1663,
4. Gemert	294	„	„	1270—1712,

---

[1]) Dieselben sind, da sie vermöge ihrer mehr weltlichen Organisation und teilweisen Exemtion eine von den übrigen Stiftern und Klöstern verschiedene Stellung einnehmen, hierher gezogen.

Digitized by Google

5. Gruitrode 41 Urkk. von 1417—1653,
6. Holt 23 „ „ 1261—1691,
7. Ordingen 17 „ „ 1362—1606,
8. Petersfuren 20 „ „ 1242—1551.

(B. 136½.) Copiar von Ramersdorf aus 17. Jh. betr. das Gut Ollheim (Urkk. von 1264 ff.). (B. 202.) Copiar der Activobligationen und Rentenverschreibungen für Biesen, Siersdorf, Aachen etc. aus 17. Jh.

Litteralien und Acten:

Ebenfalls nach den einzelnen Commenden geordnet, betr. die Aufnahme der Ordensritter, Ernennung der Landcomthure 15. Jh. ff., Anstellung der Hauscomthure 16. Jh, zahlreiche Nachrichten über Güter und Vermögen der Commenden und deren Verwaltung, Spezificationen des Besitzes und Einkommens, Lagerbücher, Rentenregister; (A. 166.) Güterverzeichnis der Commende Bernsheim von 1240 mit zwei kleineren Registern; (A. 167.) Stockbuch und Heberegister von Bernsheim von 1364 und 1540; Rechnungen, Register der Erb- und Grundpächte von Siersdorf 14. Jh. ff., gesammelte Activ- und Passiv-Kapitalien, Pachtbriefe, bauliche Unterhaltung der Ordenshäuser, Acten betr. die Pfarreien und Kapellen, Inventare der Briefschaften 16. Jh. Nachrichten über Steuerfreiheit, Salvagardien der Commenden 16. Jh.

Acten betr. die Commenden zu Maestricht und deren Beziehungen zur Stadt, Häuser und Kapellen in derselben, Abgabenfreiheit etc. 14. Jh. ff. Acten der Commende Aachen betr. die Incorporation des Wessbogarden Kl. zu A. mit der Commende 1591—1593 und Übergang auf die Kapuziner zu A. 1614 ff., Correspondenz des Comthurs von Jungbiesen mit Erzbischof Ferdinand von Köln 1622—1624 in Darlehnsangelegenheiten, Acten des sog. Rheinischen Bauamtes bestehend aus den Höfen und Weingärten zu Hersel, Buschdorf u. A., Renten desselben 1569 ff.

Handschriften:

(A. 122.) Jos. Bachem, praktische Abhandlung von den Wahl- und sonstigen Provinzial-Kapitel-Gesprächen bei den Balleien des deutschen Ordens und besonders bei der Ballei Altenbiesen. Mit Beilagen 1796. (A. 198.) Memorienbuch der Deutschordenscommende Aachen aus 14. bis 16. Jh. (A. 199.) Formelbuch zur Heilung der S. Aegidius Krankheit (Epilepsie?) aus Anfang des 15. Jhs.

Duisburg. (Cleve. Düsseldorf. Duisburg.) Deutschordens-Commende.

Urkunden: 39 von 1313—1698.

Digitized by Google

Acten:

Inventare der Kirchenornamente, Mobilien und Briefschaften 16. Jh., Pachtkontrakte, Nachrichten über die Verwaltung der Commende 1571 ff., Leibgewinnsbriefe von 1528 ab, Designationen der Commendegüter, ältere Aufzeichnungen über einzelne Güter, Rechnungen von 1586—1802, Irrungen mit Essen wegen des Hofes Welheim 1603 bis 1607, (A. 153): Bericht über das Deutschordenshaus zu D. 1731 mit ausführlichen geschichtlichen u. a. Nachrichten, Hebelisten, Güterspezifikationen u. Ä., Verhandlungen wegen des Verkaufs der Commende an den Magistrat von D. 1797—1801.

Köln. (Kurköln. Köln. Köln.) Deutschordens-Commende S. Katharinae zu Köln und Judenrode mit der reichsunmittelbaren Deutschordens-Herrschaft Elsen.

Urkunden:

652 von 1218—1727, 111 aus 13., 230 aus 14. Jh.

Acten:

Bis 1784 betr. die einzelnen Güter und Besitzungen der Commende hauptsächlich in Köln vom 15. Jh. ab, Zollfreiheit in Köln; Pachtbriefe von 1490; Nachrichten über Grenzstreitigkeiten mit dem Hause Salm-Dyck.

Elsen, Pfarrarchiv im Anhang.
Köln, Stadtarchiv. Vereinzelte Urkk. vom 13. Jh. ab.

Herrenstrunden. (Berg. Köln. Mühlheim a./Rh.) Johanniter-Ordens-Commende.

Das Archiv vereinigt zugleich die der Ordenshäuser Burg, Düren, Duisburg, Solingen, Velden und Walsum.

Urkunden:

376 von 1151—1678, 3 aus 12., 37 aus 13., 165 aus 14. Jh. (B. 132 1/2.) Copiar der Commende Walsum aus dem 16. Jh. mit Urkk. von 1281—1562.

Acten:

Bis 1804 betr. die Wahlen der Comthure, Beziehungen derselben zum Bergischen Landtag, Besteuerung der Ordensgüter 18. Jh. ff., Spezialacten über Güter und Vermögen der Commenden 16. Jh. (Anfang) ff., Rechnungen 16. Jh. ff., Pachtbücher 1579, Lagerbücher 1672 ff.

Digitized by Google

Inventar der Mobilien im Ordenshause Herrenstrunden 1605, Nachricht über den Verkauf des überflüssigen Silbers 1770.

Burg, Pfarrarchiv im Anhang.

Köln. (Kurköln. Köln. Köln.) Johanniter-Commende St. Johann und Cordula nebst den Commenden Traar und Rheinberg.

Die an die Generale eingesandten Stiftungsbriefe fehlen im Archive; eine Anzahl älterer Urkk. wohl auch bei einem um 1380 stattgefundenen Kirchenbrande untergegangen.

Urkunden:

914 (483 Origg.) von 1051—1791 das 1. Orig. von 1187, 25 aus 13. ca. 180 aus 14. Jh.

(B. 80 a u. b.) Copiar aus dem 16., Abschrift desselben aus 18. Jh.

Acten:

Betr. die Wahl der Comthure 1522 ff., Capitularprotokolle von 1762 ab, Memorienstiftungen 1514 ff., Visitationsacten von 1663, Notizen über Aufnahme neuer Mitglieder 18. Jh., Acten über den Streit mit Kurköln wegen der Herrschaft Lövenich, über Kriegskontributionen, den Besitz, das Renten- und Schuldenwesen der Commende vom 15. Jh. ab.

Rheinberg, Stadtarchiv im Anhang.

Im Besitze Picks: Registratura die Commende Rheinberg betr. zu Cöllen ex archivio excerpta 1701, Urkundenverzeichnis. cf. N.-R. A. 39, 41 ff.

Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Johanniter-Commende mit dem älteren Ordenshause zu Borken.

Urkunden: 475 von 1265—1706.

Acten:

Bis 1809 betr. die Statuten, Privilegien der Commenden, die Commendatoren der Ordenshäuser, Visitationen derselben, die Güter und Besitzungen, Register derselben, Pachtbriefe, Deich- und sonstige Rechnungen von 1502 ab.

Digitized by Google

B 2.

Archive der übrigen geistlichen Corporationen (Stifter und Klöster).

Aachen. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Aachen.) **Marien- und Krönungsstift.**

Das Archiv des Stiftes zerfiel ehedem in das grosse, das kleine und das propsteiliche Archiv; heutzutage ist, ohne erkennbaren systematischen Gesichtspunkt, eine Zweiteilung eingetreten, indem ein kleinerer Teil des Archives in dem Pfarrarchive der Stiftskirche aufbewahrt wird.

Urkunden:

Die Origg. des 8.—10. Jhs. scheinen verloren zu sein; das Repertorium des Sts.-A. weist 782 Nummern (495 Origg. resp. ältere Abschriften) von 779—1800 auf, darunter Kaiserurkk. von 779, Papstbullen von 997, das älteste Orig. ist von 1059.

(B. 100) Copiar vom 15. Jh. fortgesetzt bis 1749 nach örtlicher Anordnung; (B. 154 u. 155) Copiare vom 15. Jh. enthalten die kaiserlichen und päpstlichen Privilegien vom 13.—15. Jh., die Besitzurkk. des Stiftes nach örtlicher Anordnung bis 1749; (B. 156) Copiar vom 15. Jh. Urkk. der Kantorei des Stiftes, der Pfarrkirchen etc.; (B. 166) Copiar und Lehnsregister der Propstei aus 14.—15. Jh.

Litteralien und Acten:

Betr. die Statuten des Stiftes 15.—16., des Kapitels 18. Jh., des archidiaconatus Hasbaniae von 1612; Capitularprotokolle 1387 ff., Acten der Propstei, Kataloge der Pröpste und Dechanten 17. Jh., Inventar des Mobiliars der propsteilichen Curie 1581, Inventar der Urkk. etc. 18. Jh., Lehnbücher und Protokolle enth. Lehenbriefe etc. von 1516—1794, Verzeichnisse der Mannkammer 1636, Rentmeistereirechnungen der Propstei 1570 ff., Acten betr. die Dechanei, die Canonichen, Vicarien, Kapellen, Bruderschaften, Reliquien des Stiftes 14. Jh. ff., Vermächtnisse u. Ä.,

Digitized by Google

Heberegister der Einkünfte des Stiftes 12. Jh. ff., der Kellnerei 1320 ff., Register der Grundzinsen in der Stadt Aachen 15. Jh., Rechnungen der Kellnerei 1585, Güterspezifikationen, gesammelte Pachtbriefe, Obligationen 1602 ff.

Handschriften:

(A. 118) Nekrolog des Stiftes 13. Jh. fortges. 14. u. 15. Jh. mit Gebeten für Verstorbene nebst Verzeichnis der Stiftsmitglieder aus Mitte des 14. Jh. (ed. von Quix nebst Liber censuum von 1320, Aachen u. Leipzig 1830, fehlerhaft).

(A. 224) Martyrologium sacristie eccl. B. M. Virg. aus 13. Jh., daran angeschlossen Annales Aquenses, Formeln und Lectionen, Stemma der Karolinger, Martyrologium des Beda, Canonicalstatuten 816.

Lamprecht, Archiv 49.

Berlin, Königl. Bibl. besitzt in den Quix'schen Collectaneen Materialien teils in Origg., teils in Copp. zur Gesch. des Marienstiftes;

Handschriften

in 2° 745. Schreibbuch der geistl. Gesellschaft U. L. Fr., Necrologische Notizen, Rechnungen Urkk. 1622 ff.

— 757. Copiar des Capitels 16. Jh., ferner 758, 762, 776, 778—781. Copien, Originalacten etc. des Stifts;

in 4° 238. Auszüge aus den Protokollen des Stifts 1395 ff.;

— 239. Urkk. Copp. 1222 ff.;

— 242. Registrum censuarum 18. Jh.;

— 250. Statuten der Bruderschaft St. Florian 16. Jh.;

in 8° 74. Verzeichnis von Bruderschaftsmitgliedern aus A. 15. Jh.;

Jena. Universitäts-Bibl.

Hs. in 4° No. 2. Brief an den Propst und die Brüder des Marienstifts zu Aachen. 12. Jh.

Paris, Bibl. Nat. No. 9317.

28 päpstliche Bullen von 1249—1506, darunter 5—6 aus 13. Jh., die sich in der Mehrzahl auf das Marienstift beziehen (cf. N. Arch. 6, 479.).

London, Brit. Mus. Ad. Ms. 17401.

Ordinarium dirini officii domus S. Joh. Baptistae Urbis Aquisgr. geschrieben von G. Ubach. ca. 1462.

Aachen. St. Adalbert. Collegiatstift.

Urkunden:

230 (nur 71 Origg.) von 997—1785, 1 aus 10., 3 aus 11., 11 aus 12., 40 aus 13. Jh., ältestes Orig. von 997.

(B. 101.) Cartular mit registerartigen Aufzeichnungen 18. Jh., 2 Bdd., ein zweites 1763 geschrieben, beide chronologisch geordnet.

Digitized by Google

Litteralien und Acten:

Statuten 1463, Verzeichnisse der Renten und Güter, sonstige Vermögensverwaltungsnachrichten 15. Jh. ff., 6 Bdd. Stiftsprotokolle 1603 bis 1801, Acten betr. Mortification mehrerer Canonicate, Testamente, Stiftungen, Geistliche- und Ordenssachen 17. Jh.

---

1 Cartular aus der 2. Hälfte des 13. Jhs. (von Quix im Cod. Aqu. benutzt) ist nicht in das St.-A. gelangt. Wo jetzt?

Aachen. St. Anna. Benedictinessen.

cf. Quix, Gesch. der St. Peter-Pfarrkirche etc. Aachen 1836.

Urkunden: 18 von 1513—1795.

Acten: Rentenregister, Obligationen u. Ä. 18. Jh.

Aachen. Annunciaten.

Urkunden: 6 Kapitalienbriefe 1711—1780.

Acten: Rentenregister von 1796—1802.

Aachen. Augustiner.

Das ältere Archiv ist 1795 bei der Zerstörung des Klosters Roesrath im Bergischen, wohin es 1794 geflüchtet war, vernichtet worden; erhalten sind nur ein Pachtbrief von 1799 und Einnahmeregister von 1794—1802.

Aachen. Clarissen.

(cf. Quix, Das ehemalige Spital vom h. Jacob etc. Aachen 1836.)

Urkunden: 7 Kapital- und Rentenbriefe von 1636—1771.

Aachen. Coelestinerinnen.

Das Archiv war 1794 nach Düsseldorf geflüchtet, wurde aber 1794 bei der Beschiessung dieser Stadt zum grössten Teil ein Raub der Flammen.

Urkunden: 2 Pachtbriefe aus dem Ende des 18. Jhs.

Acten: Einnahme- und Ausgaberegister von 1795—1802.

Aachen. Dominicaner.

(cf. Quix, das ehemalige Dominicanerkloster in A. Aachen 1833.)

Urkunden:

83 Stiftungs- und Erwerbsurkk. von 1506—1796.

(B. 101 a.) Cartular aus dem Jahre 1608.

Acten:

Güter- und Vermögensverwaltungsnachrichten, Verzeichnisse der Renten 17. und 18. Jh.

Digitized by Google

Aachen. Jesuiten.

Deren Besitzungen sind auf die Kapuziner übergegangen. S. das. (cf. N.-R. A. 17, 30—52.)

Berlin, Königl. Bibl.

Hs. in 2° No 744. Copiar des Jesuitenkollegiums 17. Jh. (Pgt.)

Aachen. Kapuziner.

Urkunden: 9 Kapital- und Rentenbriefe von 1697—1780.

Acten:

Testamente aus dem 18. Jh., Einnahme- und Ausgaberegister von 1799—1802.

Aachen. Karmeliter.

(cf. Quix, Gesch. des Karmelitenklosters, der Villa Harna etc. Aachen 1835.)

Urkunden:

24 Renten- und Stiftungsbriefe von 1425—1797.

(B. 160.) Copiar des 17.—18. Jhs. von P. Philippus a. S. Joanne (Provinciae Historiographus) enth. die Urkk. nach Rubriken eingeteilt (1. Fundationsbriefe, 2. Päpstl. und Prälatenbriefe u. s. w.) nebst Verzeichnis der ungültig gewordenen Briefschaften.

Acten:

Betr. Güter und Vermögen, Register der Grundrenten 1771—1793, Manuale der Activa und Passiva 1772.

Aachen. Kreuzbrüder.

(cf. Quix, die Pfarre z. h. Kreuz in A., Aachen 1829.)

Urkunden:

44 Erwerbsurkk. und Rentenbriefe von 1372 ab, hauptsächlich aus dem 15. und 16. Jh.

Acten:

Betr. Güter- und Vermögensverwaltungsnachrichten, Rentenverzeichnisse, Verzeichnisse der Güter des Klosters, Schuldverschreibungen 18. Jh.

Aachen. Maria Bongard. Dominicanessen, später an die Jesuiten, hierauf an die Kapuziner übergegangen.

Urkunden: 4 (Kapital- und Rentenbriefe) von 1742 ff.

Acten: Ausgaberegister des Klosters von 1785.

Aachen. Marienthal. Augustinessen.

Urkunden:

119 Stiftungs- und Erwerbsurkk., Renten- und Pachtbriefe 1383 ff.

Digitized by Google

Acten:

Betr. die Wahl und Bestätigung der Confessors und der Mater, Empfangsbücher von 1723—1800, Erbpachtungs- und Kapitalienbriefe, Testamente 17. Jh. ff., Rentenregister 1800—1802.

Aachen. Poenitenten-Nonnenkloster.

Ein paar Obligationen von 1723 ff., Empfangsregister der Renten 1789—1802.

Aachen. Regulierherren.

(cf. Quix Gesch. der St. Peter-Pfarrkirche etc. in A. Aachen 1836.)

Urkunden: 98 von 1423—1801.

Acten:

Kapitalienverschreibungen, Register über Einnahmen und Ausgaben 1730, Rentenverzeichnisse 1800—1812.

Im Privatbesitz zu Aachen (Hencken). cf. N.-R. A. 21 u. 22, 234—271:

10 Origg.-Urkk. von 1417—1464, 1 Pphs. enth. Rechnungsbuch 1637—1644, 53 Urkk.-Copp., Chronicon canoniae, Verzeichnisse der Prioren, Designatio bonorum et annuorum proventuum, historische Nachrichten 1785 f.

Aachen. Theresien-Convent, Carmelitessen.

Urkunden: 3 Obligationsurkk. von 1688—1793.

Acten:

Rentenbriefe, Register der Fundationen und Obligationen des Klosters 1662 ff., Empfangsregister von 1790.

Aldekerk. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) Franciscanessen.

Das Archiv enthält nur

Acten: betr. Statuten und Ordensregeln, Ritualvorschriften, Namensverzeichnis der Professschwestern 1642—1790, Behandigungsregister von 1658—1801, Einnahme- und Ausgabebuch des Conventes 1608—1680, Obligationen 17. Jh. ff.

Aldekerk, Pfarrarchiv im Anhang.

Alfter. (Kurköln. Köln. Bonn.) St. Anna, Augustinessen.

Urkunden: 22 von 1485—1800, 1 aus 15., 2 aus 16. Jh.

Acten:

Hauptregister der Güter und Renten 1627—1665. Lagerbuch und Landmass der Ländereien 1721, Weinpachtungen in Roisdorf 1782, Rechnungen 1721 ff., Protokolle von 1719, Besteuerung des Conventes 1784 ff.

Alfter, Pfarrarchiv im Anhange.

Digitized by Google

Altenberg. (Berg. Köln. Mühlheim a. Rh.) Cistercienser-Abtei.

(cf. Zuccalmaglio, Geschichte und Beschreibung des Kl. Altenberg Barmen 1836. und N.-R. A. 2, 147–1491.)

Bemerkenswert durch die nahen Beziehungen zu der Familie der Grafen von Berg (1133 gestiftet).

Urkunden:

914 von 1139—1756, 13 aus 12., 191 aus 13., 283 aus 14. Jh., darunter eine beträchtliche Anzahl Kaiserurkk., päpstl. Bullen, Urkk. der rh. Erzbischöfe und Grafen von Berg.

(B. 113a–g.) 7 Copp. vom 16—18. Jh., darunter eines ausschliesslich die abteilichen Besitzungen in der Stadt Köln betr. (B. 146) Copiar enth. Urkk. und Correspondenzen hauptsächlich aus dem 16. Jh.

Litteralien und Acten:

Wahlinstrumente, Nachrichten über die Visitation der Abtei und verschiedener anderer Klöster, Verzeichnisse von Gütern, Zins-, Renten- und Pachtregister 14. Jh. ff; ältere Verzeichnisse des Archives der Abtei, 7 Hefte von 1488—1800 ca.

Nachlass des Archivars Kerris: Übersetzung des auf Altenberg bezüglichen Abschnitts der Chronik Levolds von Northof, deutsche Reimchronik der Sage über die Entstehung der Abtei nebst Verzeichnis der daselbst beerdigten fürstlichen Personen, Nachrichten über die Vollendung des Kirchenbaues ca. 1380. 18. Jh.

Handschrift:

(A. 117.) Ritualbuch der Abtei aus 15. Jh. mit späteren Zusätzen; (Initialen).

Düsseldorf, Landesbibliothek, im Anhange.

Das Köln. Stadtarchiv bewahrt einen Teil des Urkk.-Archives der von Altenberg aus gestifteten Cistercienser-Abtei Lond (S Höhlbaum, Mitteilungen II, 71 ff.)

St. Barbaraward b./Arssen. (Geldern. Niederlande.) Franciscanessen.

Urkunden: 12 von 1452—1565.

Litteralien: Memorienregister 15. und 16. Jh.

Bedbur. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) S. Mariae u. S. Johannis.

Adliges Fräuleinstift, anfänglich Augustinessen, dann Norbertinerinnen; unter Brandenburg-Preussen confessionell gemischt.

(cf. Sloet, Het hoogadelyk stift te Bedbur, Amsterdam 1879.)

Digitized by Google

Bei der Säcularisation 1802 ist das Archiv zersplittert; einen Teil desselben bewahrt noch heute aus der de Spaen'schen Sammlung das Archiv des Hoogen Raad im Haag.

Urkunden:

222 (136 Origg.) von 1138—1802, 7 (1) aus dem 12., 26 (9) aus dem 13., (16) aus 14. Jh.

(B. 188.) Copiar des 16. Jhs. enth. die Pacht- und Leibgewinnsbriefe des 15. und 16. Jhs.

Acten:

Statuten des Stiftes von 1524, Nachrichten über die Äbtissinnenwahl aus 18. Jh., Capitularprotokolle 1660—1746, Aufzeichnungen über das Güterwesen des Stiftes, Heberegister, Lagerbücher, Pachtbriefe, Behandigungsnachrichten etc. vom 16. Jh. ab, Schulden des Stiftes 1642 ff., Jahresrechnungen von 1643—1782.

Haag, Archiv des Hoogen Raad im Anhang.

Bedburdyck. (Dyck. Düsseldorf. Grevenbroich.) St. Nicolaus.

Urkunden: 2 Orig. aus dem 17. Jh.

Acten:

Lagerbücher, Einkünfteregister etc. von ca. 1670, Obligationen, Pachtbriefe 18. Jh.

Bedburg. (Kurköln. Köln. Bergheim.) Augustiner.

(cf. Seul, Bedburg und seine Geschichte, 1854.)

Urkunden:

133 (60 Origg.) von 1257 resp. 1284 ff., 1 aus 13., 22 aus 14. Jh.

(B. 87.) Copiar angefangen 1596 mit Fortsetzungen, enth. Urkk. von 1298.

Acten:

Pachtbriefe vom 17. Jh. ab, verschiedene Empfangsbücher von der Mitte des 18. Jhs. ab, Prozessacten.

Benden. (Kurköln. Köln. Köln, Ld). Cistercienserinnen.

Urkunden:

43 Origg. von 1231—1764, 8 aus 13., 21 aus 14. Jh., darunter 2 erzbischöfliche.

Acten:

Hebe-, Empfangs- und Pachtregister, Einnahme- und Ausgabebuch 18. Jh., Acten betr. einzelne Güter des Conventes 1655 ff.

Digitized by Google

Beyenburg a./Wupper. (Berg. Düsseldorf. Lennep.) Kreuzherren.

Kirche und Kloster sind 1679 gänzlich niedergebrannt, daher wohl auch das Archiv so unvollständig.

Urkunden: 110 von 1300—1613.

Acten:

Specificatio reddituum von 1650, einige Rechnungen aus 15. Jh. über Kirchenbau etc.

Beyenburg, Pfarrarchiv im Anhang.

Blatzheim. (Kurköln. Köln. Bergheim.) Adliger Bernhardinerinnen-Convent.

Nur Acten vom ehemaligen Archive sind erhalten: Verschiedene Heberegister der Renten und Gefälle des Conventes von 1757 ff.

Bockum b./Ürdingen. (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld, Ld.) Maria-Acker zu S. Gertrudis-Bockum. Franciscanessen.

Urkunden: 14 Origg. von 1424—1572.

Acten:

Description der Güter, Gefälle und Lasten des Kl. von 1549, Pachtbriefe etc. 1733 ff.

Boedingen. (Berg. Köln. Siegkreis.) Mariae-Boedingen. Kreuzherren.

Urkunden:

Ca. 120 von 1399 (resp. 1423) — 1767.

(B. 114.) Copiar aus 16. Jh. mit Urkk. von 1423 ab.

Acten:

Betr. Steuerfreiheit 1423 ff, Verleihung von Ablässen, Weihzeuge der Altäre, Bruderschaften, Absterben der Canonichen, Pfarren zu Oberpleis, Geistingen und Assbach; Geld- und Güterwesen namentlich vom 17. Jh. ab.

Handschrift:

(A. 139.) Memorienregister und Calendarium aus der 2. Hälfte des 15. Jhs. mit Zusätzen bis ins 18. Jh.

Lamprecht, Archiv, 121.

Bonn. (Kurköln. Köln. Bonn.) Cassius und Florentius, Weltliches Canonicalstift.

(cf. Beiträge zur Gesch. der Kirchen und Klöster der Stadt Bonn, 1861.)

Digitized by Google

Urkunden:

599 (ca. 540 Orig.) von 1110—1790, 14 aus dem 12., 31 aus dem 13., 185 aus dem 14. Jh.

(B. 83.) Copiar aus 18. Jh. Urkk. chronologisch mit mehreren Weistümern und einem Catalogus praepositorum von 1126—1723.

Litteralien und Acten:

Nachrichten über die Statuten des Stiftes 15. Jh. f., Series decanorum 1112—1701, Visitationsnachrichten 17. Jh., Capitularstatuten und Protokolle von Mitte des 16. Jhs. ab, Acten betr. die Canonicalhäuser 16. Jh., Nachrichten über die verschiedenen dem Stifte incorporierten Pfarrkirchen und Kapellen, über die Stadt Bonn 16. Jh. ff. (älterer Plan der Stadt vom 17. Jh.), über Güter und Vermögenswesen, Weistümer, Heberegister aus 13. Jh. ff.

Bonn, im Besitze des Herrn E. de Claer: Urkk. von 1338 ab über die Priesterbruderschaft in der St. Cassiuskirche.

Trier, Dombibliothek bewahrt ein Einnahmeregister der Stiftes 15. Jh. (lose Blätter).

Bonn. Dietkirchen. (Monasterium sanctimonialium S. Petri in suburbio Bunnae) Weltliches Damenstift.

Urkunden:

192 Origg. von 1021—1766, 2 aus 11., 5 aus 12., 14 aus 13., 50 aus 14. Jh.

(B. 84.) Copiar des 18. Jhs. enthält 119 Urkk. von 1015—1606.

Litteralien und Acten:

Statuten 17. Jh., Acten betr. Wahl der Äbtissinnen 1310 in Copp., Aufnahme (Aufschwörungen) der adligen Stiftsdamen, Verzeichnisse der Reliquien und Ornamente, Einkünfte und Lagerbücher 16. Jh., Heberegister, Rechnungen vom Ende des 14. Jhs. ab, Lehensregister von ca. 1400—1600, Spezielle Nachrichten über die einzelnen Güter des Stiftes 17. Jh.

Bonn, Pfarrarchiv Dietkirchen im Anhang.

Bonn. Engelthal. Augustinessen.

Das Archiv hat bedeutende Verluste erlitten.

Urkunden: 134 von 1359—1728.

(B 85.) Copiar aus dem 15.—16. Jh.

Digitized by Google

Acten:

Aufzeichnungen der Besitzungen, Gerechtsame und Briefschaften des Kl. 1689, Visitationen des Kl. 1652 ff., Lagerbücher über die gesammten Besitzungen 15. Jh. ff., Kauf- und Pachtbriefe hauptsächlich aus dem 18. Jh.

Bonn. Jesuiten.

Urkunden: 30 von 1401—1779.

Acten:

Betr. hauptsächlich Güter und Vermögen des Collegs, Kauf- und Pachtbriefe, Obligationen, Rechnungen und Quittungen, Testamente und fromme Stiftungen vorzugsweise aus dem 17. Jh.

Bonn. St. Isidor.

S. *Köln, Jesuiten.*

Bonn. Kapuziner und Kapuzinessen.

(cf. N.-R. A., 28/29, 260—284.)

Nur ein paar Actenstücke von 1626 – 1801 betr. den Klosterbau, Rentverschreibungen, Lager- und Hebebücher.

Bonn. Minoriten.

(cf. N.-R. A. 26 u. 27, 401—403.)

Urkunden: 73 von 1387—1791.

(B. 83.) Copiar in 3 Bdd. aus dem 16. bis 18. Jh. mit Urkunden vom 15. Jh. ab.

Acten:

Liber fundationum et memoriarum 15. und 16. Jh., Tabula obligationum (Verpflichtung des Messehaltens), Verzeichnisse der Einkünfte 1766, Status des Kl. bei der Aufhebung.

Bonn. Kreuzberg. Serviten.

(cf. N.-R. A. 28/29, 344 ff.)

Urkunden: 2 (darunter der Stiftungsbrief) von 1638 f.

Acten:

Nachrichten über Aufnahme der Novizen, über Erwerbungen des Klosters; Lagerbücher der Besitzungen, Gefälle und Kapitalien 17. Jh. ff., Kapitalien des Conventes (bei den Ständen von Böhmen), Notizen über die Serviten im Kapellchen bei Rheinbach. 1694—1794.

Digitized by Google

Bonn. Ursulinerinnen (Welsche Nonnen). Congrégation de Notre Dame.

Urkunden: 2 von 1709 ff.

Acten:

In geringer Anzahl betr. Klosterbau, den Chordienst, das Pensionat und den Unterricht im Kl. 1709—1793. Erwerbungen und Vermächtnisse.

Bottenbroich. (Kurköln. Köln. Bergheim.) S. Mariae. Cistercienser.

(cf. N.-R. A. 26 und 27, 372—397.)

Urkunden:

106 (59 Origg.) von 1231—1644, je 7 aus 13. und 14. Jh.

(B. 58 a u. b.) Copiar aus Ende des 15. Jhs. fortgesetzt bis 1550 mit Urkk. von 1231, ein zweites zugleich Registerbuch, 1509 beginnend mit Nachrichten über die Kirchen zu Kirdorf und Balkhausen 16. Jh.

Acten:

Notizenbuch des Priors zu B. mit Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben 1509—1538 nebst geschichtlichen Nachrichten über den Convent (Visitationen desselben) 1518—1540, Empfangsregister der Grundpächte von 1614 ff., Lagerbuch 1772, Haushaltungsrechnungen nebst Inventarien der Mobilien und Haustiere 1674—1676, Specialia die Güter des Conv. betr. 16. Jh. ff.

Handschrift:

(A. 262.) Necrolog aus dem 15.—16. Jh., fortgesetzt bis 17. Jh. lückenhaft; Januar, Februar, November und Dezember fehlen zum Teil.

Bottenbroich, Pfarrarchiv und Heimbach, Pfarrarchiv im Anhang.

Brauweiler. (Kurköln. Köln. Köln, Ld.) Benedictiner-Abtei.

Ein grosser Teil des älteren Archives ist durch Brand in früheren Jahrhunderten vernichtet.

Urkunden:

170 (149 Origg.) von 1028—1795, 15 (8) aus 11. Jh. (darunter eine Anzahl Fälschungen), 13 (10) aus 12., 22 (14) aus 13. Jh.

(B. 89 a u. b.) Copiar des 16. Jhs. enth. die Urkk. der Königin Richenza vom 11. Jh. u. a., ein zweites enth. Prozessverhandlungen von 1518 wegen der Besitzungen zu Clotten, Mesenich mit Copieen älterer Urkunden.

Digitized by Google

Acten:

Betr. Wahl und Eidesleistung der Äbte, Streit mit Werden, Pantaleon und Gross-Martin zu Köln wegen des Fleischessens 1552, Steuern, Kriegscontributionen 16. und 17. Jh., Activ- und Passiv-Obligationen, Güterverzeichnisse, Lehens- und Heberegister 16. Jh. ff. (ein Bruchstück aus 14. Jh.)

Handschriften:

(A. 19.) Vita Ezonis etc. cf. A. Arch. 12,80—200. (A. 230.) Martyrologium, Regula u. Necrologium von Brauweiler, Copie des 18. Jhs. bis ins 10. Jh. zurückreichend.

Brauweiler, Pfarrarchiv im Anhang.
Köln, Stadtarchiv: Ein paar Urkk. von 1051 (Copie), 1226 f.
Berlin, Königl. Bibl.:
Hs. in 2° 789. Sammlungen von Quix zur Gesch. von Br.

Brüggen. (Jülich. Düsseldorf. Kempen.) Kreuzbrüder.

Das Archiv 1751 durch Brand arg geschädigt.

Urkunden: 2 von 1481 und 1490.

Acten:

Obligationen und Pachtbriefe 18. Jh., Inventar des Klosters von 1795.

Büderich b. Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Mörs.) Augustinessen.

Von den Urkk. und Acten dieses Archives scheint nichts erhalten zu sein. Das Staatsarchiv hat eine *Handschrift*: (A. 117.) Regel des Augustiner-Nonnen-Conventes Büderich b. W. 15. Jh. nebst Copieen der Visitationsurkk. (durch die Äbte von Gross-Martin zu K. und Werden) 16.—17. Jh., Ordnung bei Aufnahme einer Nonne.

Bürvenich. (Jülich. Aachen. Düren.) Cistercienserinnen.

(cf. Quix, die Grafen von Hengebach etc., Aachen 1839.)

Urkunden:

24 Origg. von 1234—1782, 4 aus 13., 3 aus 14. Jh. darunter mehrere erzbischöfliche.

Acten:

Spezifikationen der Güter und Einkünfte des Klosters vom 15. Jh. ab z. T. auf Pgt., Rechnungen und sonstige das Güterwesen betr. Sachen 18. Jh. f., kurzer Bericht über die Fundation des Kl. 17. Jh.

Burbach. (Kurköln. Köln. Köln, Ld.) Marienborn. Cistercienserinnen.

Urkunden:

63 (48 Origg.) von 1233—1802, 6 aus 13., 2 aus 14. Jh.,

Digitized by Google

(B. 90.) Copiar mit Urkk. von 1233, darunter auch die im Original verlorne Dietrichs von Cleve von 1298, Sammlung von Urkk.-Copp. aus 18. Jh.

Acten:

Pacht- und Rechnungsbücher, Heberegister 1683 ff., Lagerbuch der Güter und Gefälle nebst Inventarisation der Renten 1592 mit Notizen aus dem Kölnischen Schreinsarchiv von 1306, Specialia die einzelnen Güter des Kl. betr. z. T. vom 15 Jh. ab.

Berlin, Königl. Bibl., Hs. in 2° No. 752. Abschrift eines Necrologs von B. von 1496. 18. Jh.

Calcar. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) St. Caeciliae, Augustinessen.

Nur einige Archivalien die Güter und das Vermögen des Kl. betr. von 1619—1767, Jahresrechnungen von der Mitte des 17. Jhs.

Calcar. Dominicaner.

Eine Feuersbrunst 1772 scheint das ältere Archiv vernichtet zu haben. Einzelne Actenstücke von 1790—1802.

Calcar. Mariablum, Brigittinerinnen.

Urkunden: 3 von 1648—1796.

Acten: Rechnungen 17. Jh. ff., Pachtbriefe 18. Jh.

Camp. (Kurköln. Düsseldorf. Mörs.) Cistercienser-Abtei.

(cf. Michels, Gesch. und Beschreibung der ehemaligen Abtei Camp bei Rheinberg, Crefeld 1832 und N.-R. A. 20, 261—382.)

Urkunden:

1018 meist Origg. von 1122—1789, 16 aus 12., ca. 260 aus 13., 380 aus 14. Jh., Kaiserurkunden von 1130, Papstbullen 1139, erzbischöfliche Urkunden von Friedrich I. von K. ab, Urkk. der Grafen und Herzoge von Jülich und Cleve.

Acten:

Verzeichnis der 1113—1221 gestifteten Benedictiner- und Cistercienser-Klöster, ferner betr.: Wahl und Eidesleistung der Äbte, Güter, Vermögen und Renten der Abtei, hauptsächlich vom 16. Jh. ab; Leibgewinns- und Behandigungsbücher 16. Jh. ff., Jurisdiction in der Herrlichkeit Camp, Hauptlagerbuch mit Karten und Landmassdescriptionen 1750; historische Notizen über verschiedene Klöster des Rheinlandes von 1590—1602.

Digitized by Google

Lamprecht, Arch. 22.

Bonn, Universitäts-Bibliothek, besitzt 21 Origg.-Urkk. des abteilichen Archives, die ehedem nach Paris eingezogen gewesen, und von dort nach Bonn gekommen sind.

Berlin, Königl. Bibl.: Hs. in 2° No. 809, Über Zins und Rechte des Kl. Camp (Heberegister) 15. Jh.

Berlin, Univ.-Bibl.: Cartular der Abtei Camp. cf. N.-R. A. 35,2.

Cleve. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Collegiatstift B. Mariae V.

Urkunden:

Das Sts.-A. besitzt von dem ehemaligen Stiftsarchive nur 44 Origg.-Urkk. von 1341 — 1768. Aus einem vorhandenen älteren Copiar (B. 120) aus dem 15.—16. Jh. (enthält Urkk. von 1334 ab) und den 1872 f. nach den Originalen im Pfarrarchiv zu Cleve und einem im Haag befindlichen Copiar gesammelten Urkunden-Abschriften (B. 120a und B. 180) ist die Zahl der Urkunden-Nummern im Repertorium auf 353 von 1308—1768 gebracht.

Acten:

Betr. die Dechanei des Stiftes, Brandenburgischer Einspruch gegen die Kurkölnische Jurisdiction 17. Jh., landesherrliche Verleihung der Dechanei und deren Präbenden 1666, Scholasterie 1686, vereinzelte Capitularprotokolle von 1666—1790, Nachrichten über die Pastorate und Vicarien 15. Jh. ff., über das Minoritenkloster zu Cleve 1648—1733, Zehntrechnungen von 1634, Vermessungstabellen der Grundstücke, Protokolle über Güter- und Rentenerwerb 16. Jh., Pachtbuch der Propsteigüter 1786 f., Heberegister 1688, Jahresrechnungen über die Intraden 1686 ff.

Handschrift:

(A. 68.) Necrologium und Memorienbuch des Stiftes 16. Jh.

Cleve, Pfarrarchiv, enthält den bei weitem grössten Teil des ehemaligen Stiftsarchives (S. Lamprecht, Archiv No. 14). Nachzutragen sind da noch eine grosse Anzahl Schöffenbriefe Clevischer Gerichte vom 14. Jh. S. auch Haag, Archiv des Hoogen Raad van Adel im Anhange.

Cleve. Minoriten.

Das Archiv dieses im 13. Jh. durch Graf Dietrich von Cleve gestifteten Klosters ist sehr lückenhaft.

Urkunden:

Sind nur 18 von 1314—1782 vorhanden, je eine aus 14. u. 15. Jh.

Acten:

Vereinzelte geschichtliche Notizen über die Stiftung des Conventes 1285 u. A. geführt bis 1726.

Digitized by Google

Cleve. Sionsberg. Augustinerinnen.

Das Archiv enthält nur eine Anzahl Pachtbriefe u. Ä. von 1644 bis 1801.

Lamprecht, Archiv 13.

Cranenburg-Zyfflich. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Collegiat-Stift.

Gestiftet im 11. Jh., 1436 nach Cranenburg verlegt.

Das Archiv hat bedeutende Verluste erlitten, die erhaltenen Bestände an verschiedenen Orten aufbewahrt.

Urkunden: 46 von 1179—1758, 1 aus 12., 3 aus 13. Jh.

Acten:

Betr. die Verlegung des Stiftes 1436 (in Abschrift), Statuten 15. u. 16. Jh., Capitularprotokolle von 1656—1802, Nachrichten über Vicarien 1416 ff. z. T. in Copp., Liber memoriarum aus 15. u. 16. Jh., Zinsregister 14. Jh. f., Rechnungen 16. Jh., Pachtprotokolle 16. Jh. ff., Inventare des Capitelsarchives 17. Jh.

Lamprecht, Archiv 13 u. 29.
Haag, Archiv vom Hoogen Raad im Anhang.

Cranenburg. St. Katharinen-Convent.

Vorhanden sind nur *Acten:* Pachtbriefe, Obligationen, Jahresrechnungen von 1690—1729, Lagerbücher 1673 ff.

Crefeld. (Mörs. Düsseldorf. Crefeld). St. Johann Baptist. Franciscanessen.

Urkunden:

190 (121 Origg.) von 1408—1758.

(B. 168.) Copiar, angelegt 1575, fortgesetzt bis ins 18. Jh. enth. Güterregister, Notizen über Stiftungen.

Acten:

Register der Einnahmen und Ausgaben 16. Jh. ff., Taxation der Klostergebäude 1778, Verpachtungen, Obligationen u. Ä. 18. Jh. f.; Memorienbuch mit Notizen und Eintragungen von 1440 angelegt im 18. Jh.

Dahlen. (Jülich. Düsseldorf. Gladbach.) St. Katharinen-Convent, Franciscanessen.

Bei einem Stadtbrand 1638 ein Teil der Archivalien vernichtet.

Urkunden: 6 von 1654—1792.

Acten:

Register der Renten 18. Jh., Verzeichnis der Pfarrer von Dahlen

Digitized by Google

von 1529—1681, Verzeichnis der in den Convent eingetretenen Professen 1662, Vermächtnis des Pfarrers Engelberti 1649.

Dalheim mit Ophoven. (Jülich. Aachen. Heinsberg.) Cisterzienserinnen-Abtei.

Urkunden:

70 (68 Origg.) von 1200—1752, 31 aus 13., 18 aus 14. Jh. (B. 176.) Copiar des 19. Jhs. enth. Urkk. vom 13—17. Jh.

Acten:

Betr. Steuerfreiheit des Kl. 17. Jh., Heberegister u. Rechnungen von 1723—1780, 10 Bdd.; Register der Prästantiarien 1665 ff., Pachtbriefe, Spezifikationen der Besitzungen 17. Jh. ff.

Berlin, Königl. Bibl., Hs. in 2° No. 760. Necrolog der Abtei von 1696.
Nürnberg, Germ. Mus., Bulle Papst Martin IV. für Dalen von 1281.

Deutz. (Kurköln. Köln. Köln, Ld.) Benedictiner Abtei.

(cf. N.-R. A. 13. u. 14, 81—109 u. 16, 159—167. Lac., Arch. 5, 251 bis 322.)

Das Archiv ist sehr lückenhaft, die älteren Origg. sind verschwunden; für das Repertorium des Sts.-A. sind die Gelenschen Msc. benutzt.

Urkunden:

ca. 100 von 1003—1797, 7 aus 11., 8 aus 12., 5 aus 13. Jh. Von den Originalen ist eine grosse Anzahl im Laufe dieses Jhs. erst wieder käuflich erworben worden.

Litteralien und Acten:

Bis 1809 reichend, betr. Abtswahlen im 18. Jh., Lehenbriefe und Reverse, Verhandlungen über die Lehen der Abtei 1434 f., 5 Lehensprotokollbücher enth. Lehnbriefe von 1318—1749, Erhebungen bezüglich der Einkünfte aus Anfang dieses Jhs.

Necrologium und Memorienbuch aus 16. Jh. im Auszug (Orig. im Privatbesitz zu Deutz), ferner ein Auszug aus dem Liber monasterii s. Heriberti aus 12. Jh. ff., s. Note.

Köln, Pfarrarchiv von Gross Martin soll ein Copiar der Abtei bewahren.

Köln, Stadtarchiv enthält mehrere Urkunden, meist in Origg., 3 von 1009—1065, 1 von 1191, 3 von 1206—1280.

Trier, im Besitz des Dompropstes Holzer sollen einige Deutzer Urkunden sein.

Sigmaringen, Hohenzollernsches Museum, Hs. No. 7 in 2°. Liber monasterii sancti Heriberti in Tuitio (auctore Theodorico Aedituo) 12. Jh. ff.

Digitized by Google

mit Fortsetzungen bis ins 18. Jh. enthält ein Necrologium (August bis October fehlen); Aufzeichnungen über Verbrüderung der Abteigenossen mit anderen Klöstern, über Heribert und die ersten Wohlthäter der Abtei; Verzeichnis der Äbte bis in die neueste Zeit, der Pfarrkirchen, welche Pachtzinsen etc. zahlen, Aufnahme des Besitzes der Abtei etc., Vorschriften für den Gottesdienst und Messe, Verzeichnis der Märtyrerinnen aus der Ursulaschaar, Translatio und Canonizatio S. Heriberti, kurze Weltchronik, Papstkatalog bis Eugen III., Katalog der Erzbischöfe von Köln, s. Schl. vermischte urkundliche und chronikalische Eintragungen. cf. Lac. Arch. 5. 2, 253. Bonner Jahrbücher 41, 43.

Dülken. (Jülich. Düsseldorf. Kempen.) Kreuzbrüder.

Urkunden: 46 Origg. von 1479—1766.

Acten:

Betr. Steuerfreiheit des Conventes, Grenzbemessung des Klosterhofes 1715 ff., Specialia die Güter des Kl. betr. vom 15. Jh. ab, Kapitalschuld der Stadt Wassenberg an das Kl. 1716, Schuldenwesen des Kl. in Folge von Contributionen und Executionen 1680 ff.

Dünwald. (Berg. Köln. Mülheim a. Rh.) Praemonstratenserinnen.

(cf. N.-R. A. 2, 153—158.)

Das Archiv ist in früheren Jahrhunderten durch verschiedene Schicksale arg decimirt.

Urkunden:

37 von 1160—1746, 2 aus 12., 4 aus 13. Jh.

(B. 187.) Copiar aus dem 15. Jh. mit Urkk. aus 13. u. 14. Jh. betr. die Güter zu Hammerstein und Obermendig.

Acten:

Bis 1809, Nachrichten über Altarstiftungen, Patronate, Güter und Renten etc. 16. Jh. ff.

Lamprecht, Archiv 120.

Köln, Stadtarchiv 1 Urk. von 1285, ferner ein Copiar des 15. Jhs. cf. Korth, Berg. Ztschft. 20.

Düren. (Jülich. Aachen. Düren.) Annuntiaten.

Urkunden: 26 Origg. von 1493—1800.

Acten:

Empfangsregister von 1687, Lagerbuch über die Erbpacht zu Siersdorf, Spezifikationen der Ländereien 17. Jh.

Handschrift:

(A. 170.) Kalendarium und Memorienbuch 15.—16. Jh.

Lamprecht, Archiv 54.

Digitized by Google

Düren. Jesuiten.

Urkunden: 100 von 1628—1660.

Acten:

Betr. Stiftung und Dotation des Collegs 1628 ff., Gymnasium u. höhere Schule nebst Trivialschule zu D., Befreiung derselben von städtischen Lasten 1628 ff.; Haushaltungsbuch von 1630 ff., Schenkungen, Obligationen, Steuersachen 1641 ff., Specialia die Güter des Collegs betr. vom 16. Jh. ab, Inventar über Acten bez. des Güterwesens 18. Jh., Aufhebung des Collegs und Administration der Güter desselben 1773 ff.

Lamprecht, Archiv 54.

Düsseldorf. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf.) Canonichenstift.

Urkunden:

ca. 375 (300 Origg.) von 1288—1794, 2 aus 13., ca. 100 aus 14. Jh.

(B. 115 a—c.) Copiar aus 15.—16. Jh. mit Verzeichnissen von Reliquien, Büchern, Paramenten aus den Jahren 1397 und 1437, Spezificationen von Gütern, Statuten des Capitels; ein zweites aus 17. Jh. mit Fortsetzung des 18. Jhs. 2 Bdd. 375 Urkk. enth.

Acten:

Capitularprotokolle von 1513—1803, Liber Statutorum geschrieben von Can. Joh. Buff aus 16. Jh., zwei ältere Niederschriften aus 15. Jh., Acten betr. die versch. Vicarien der Kirche, das Seminarium studiosorum S. Salvatoris 1623 ff., Streitigkeiten mit der Stadt wegen gewisser Zehnten, des Totenläutens; Stifts- und Kellnerei-Rechnungen 1512 ff., sonstige Güter und Renten betr. Acten.

Inventar des Stiftsarchivs vom Can. Kegeljan 1785 enthält auch Verzeichnisse der Pröpste, Dechanten und Canonichen.

Handschriften:

(A. 65 und 66.) 15. Jh. Liber memoriarum und Kalendarium, Eintragungen bis ins 16. Jh. (cf. Lac., Arch. 3, 126—129) mit Commendatio mortuorum = Gebetformeln für Verstorbene; eine Reinschrift davon enthält auch die Statuten des Capitels. (A. 202.) Bruchstück eines Kalendariums 15. Jh.

Lamprecht, Archiv 108.

Düsseldorf. Annuntiaten-Coelestinerinnen.

Das Kloster mitsamt dem grössten Teile des Archives ist 1794 beim Bombardement von D. zerstört.

Digitized by Google

Urkunden: 6 (Copp.) von 1582—1676.

Wenige Acten aus neuerer Zeit bis 1815.

Düsseldorf. Franciscaner.

Das Sts.-A. besitzt von dem ehemaligen Archive nur eine

Handschrift:

(A. 185.) Chronica conv. Düsseldorp. fratrum Minorum Recollectorum 1650-1693 nebst vielen Notizen und Abschriften der Stiftungsbriefe 1651 ff.

Düsseldorf. Jesuiten.

Urkunden: 103 (90 Orig.) von 1621—1775.

Acten:

Verhandlungen betr. die Gründung des Collegiums von 1616 ab, Irrungen mit dem Kreuzbrüderconvent wegen Errichtung einer gelehrten Schule, Bau des Gymnasiums, der Andreas- und Hofkirche von 1632 ab, Seminarium S. Salvatoris 17. Jh. Anfang, Jülich-Bergische Mission des Jesuitenordens, Acten betr. Güterwesen, Stiftungen und Vermächtnisse.

Handschrift:

(A. 210.) Copiar der Stiftungsbriefe, Erlasse zu Gunsten des Seminars 1621—1755, Series rectorum et studiosorum 1623—1718.

Düsseldorf. Kreuzbrüder.

Urkunden:

216 von 1369—1793, darunter viele auf die Herzoge von Jülich-Berg bezügliche.

Acten:

Betr. die Güter, Renten, Stiftungen, Privilegien, Verfassung u. A. des Klosters vom Ende des 15. Jhs. bis 1803, Aufnahme von Conventualen 1687 ff., Predigten des Priors Hermann Haes 1590 ff., Klosterkirche, Begräbnisstätte der Metternichs u. A. 18. Jh., Privilegien der Canonie 1582 ff. mit Nachrichten über Zölle zu Düsseldorf etc. 1449 ff., Häuser der Canonie in Düsseldorf, Nachrichten über die einzelnen Güter.

Düsselthal. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) Trappisten.

Urkunden:

ca. 250 (resp. Vorurkk.) von 1467 ff., Literae fundationis d. d. 1707, Literae erectionis abbatiae et constitutionis primi abbatis 1708.

Acten: Güter und Vermögen betr. 18. Jh. f.

Düsseren b./Duisburg. (Cleve. Düsseldorf. Duisburg.) Cistercienserinnen.

Digitized by Google

Urkunden:

155 von 1234—1784, 30 aus 13. Jh., darunter 9 Kaiserurkk. Copiar aus dem 18. Jh. Die Urkk. teils nach den Ausstellern teils sachlich geordnet.

Acten:

Betr. die Steuern und Abgabefreiheit des Kl., Einkünfteregister, Pachtbriefe u. Ä.

Duisburg. (Cleve. Düsseldorf. Duisburg.) St. Elisabethenberg. Franciscanessen.

Urkunden: 14 von 1454 ff.

Acten:

Betr. die Auflösung des Kl., Aufnahmen des Vermögensstandes 1804—1806.

Duisburg. Minoriten.

Acten: Betr. die Aufhebung des Kl. 1804.

Duisburg. St. Petersthal. Kreuzbrüder.

Urkunden: 63 von 1420—1783.

Acten:

Betr. Aufnahmen bez. des Besitzes und Vermögens des Kl. 1804 ff.

Handschrift:

(A. 235.) Florilegium aus verschiedenen Kirchenvätern als Regelbuch für die Kreuzbrüder zu D. zusammengestellt von Thomas Dornberg decretorum Dr. 15. Jh.

Ellen. (Jülich. Aachen. Düren.) Praemonstratenserinnen. (cf. N.-R. A. 2, 158 f.).

Bei einem Klosterbrande 1798 ist manches untergegangen.

Urkunden:

123 (46 Origg.) von 1261—1756, darunter 1 aus 14. Jh.

(B. 103 a u. b.) Copiar enth. 18 Urkk. aus 18. Jh., ein zweites von 1723 ff. mit Nachrichten von den Reliquien des Klosters etc.

Acten:

Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jh. über die Stiftung und Geschichte des Conventes, Liste der Meisterinnen und Priorinnen von 1445 ff., Brevis enarratio memorabilium von Scheuermann 1758, Verzeichnis der Reliquien der Klosterkirche nebst Aufzeichnungen über die Wunder derselben, Abschriften von Capitelsdecreten 17. Jh., Immunität

Digitized by Google

und Zehntfreiheit 17. Jh., Lagerbuch von 1604, Generalregister der Renten und Einkünfte 1567 ff, Register über Einnahmen und Ausgaben 1683, Spezificationen etc. die einzelnen Güter des Kl. betr. 1516 ff., Berichte über die Roggenpreise in Düren 1614—1657.

Verzeichnis der Schriftstücke des Kl. 1720.

Emmerich. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) St. Martini. Collegiatstift.

Urkunden:

582 von 1131—1705, 2 aus 12., 20 aus 13. Jh., darunter eine grosse Anzahl der Bischöfe von Utrecht; (Anfang des 13. Jhs. Streit zwischen dem Capitel und der Bürgerschaft wegen Stadterweiterung).

(B. 122.) Copiar aus vorgefundenen Abschriften zusammengesetzt enthält nur Urkk. betr. die Übertragung der Jurisdiction zu Emmerich an den Grafen von Geldern 1233.

Litteralien und Acten:

Statuten des Capitels vom 14. Jh. ab, Propsteiprotokolle 1510 bis 1519, Nachrichten über die Vicarien, ältere Einkünfteregister der Kirchenfabrik, Thesaurarie, Vicarien etc., Nachrichten von den Gütern und Zehnten; Rechnungen, Quittungen vom 15. Jh. ab, Etats des Capitels aus dem Anfang d. Jhs.

2 Archivinventare des Stiftes aus dem 16. Jh.

Lamprecht, Archiv 7.
Cheltenham, 12244 in 4° 15. Jh.
Fundatio fratrum Embric.-Clivorum.

Emmerich. St. Agnes. Augustinessen.

Von diesem Archive sind nur vorhanden

Acten:

Von der zweiten Hälfte des 18. Jhs. ab, Spezifikationen der Güter, Pachtnachrichten, Acten über die Aufhebung des Klosters 1804 bis 1814.

Lamprecht, Archiv 8.

Emmerich. (Marienkamp.) Franciscanessen. — Jesuiten. — Kreuzbrüder.

Diese drei Klöster successive combiniert.

Marienkamp im 15. Jh. gestiftet, 1475 durch Herzog Johann von Cleve bestätigt.

Urkunden: 29 von 1475—1573.

Digitized by Google

Jesuiten, 1592 einige Mitglieder der Gesellschaft aus Köln zur Übernahme des Unterrichtes berufen. Nach mannigfachen Streitigkeiten befestigt sich ein Collegium, welchem mit herzoglicher Zustimmung durch den päpstlichen Nuntius das Kl. Marienkamp überwiesen wird.

Urkunden:

82 von 1591—1760 betr. Güterkäufe, Schenkungen u. A.

Handschrift:

(A. 155.) Memoriale insigniorum benefactorum et benefactricum collegii soc. Jes. Embricensis 1592—1642.

1788 geht alles an das

Kreuzherrenkloster über; 1478 auf Bitten Herzog Johann's von Cleve errichtet.

Urkunden: 90 (mit Vorurkk.) von 1403—1778.

Acten:

Betr. das Religionswesen im 17. u. 18. Jh., Contributionen, Testamente und Vermächtnisse vom 17. Jh. ab, ältere Nachrichten über verschiedene Häuser zu E., Güter und Vermögensverwaltung.

Emmerich, Stadtarchiv unten.

Eppinghoven. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Cistercienserinnen. (Filialkloster der Abtei Saarn.)

Urkunden:

181 (102 Origg.) von 1216—1717, 17 aus 13., 15 aus 14 Jh.

(B. 90 a.) Copiar aus dem 16. Jh. mit Urkk. von 1216—1511.

Acten:

Ausführliche Verzeichnisse der Ländereien und Güter des Kl. 17. Jh., Streitigkeiten mit der Gemeinde Holzheim 1623 ff., Empfangsbuch, Heberegister 18. Jh.

Lamprecht, Archiv 27.

Eschweiler. (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.) St. Jöris. Cistercienserinnen.

Urkunden: 3 von 1518—1703. Pacht- und Heberegister 1762 ff.

Eschweiler, Pfarrarchiv im Anhang.

Essen. (Essen. Düsseldorf. Essen.) Klöster daselbst. (S. Reichsstift.)

Euskirchen. (Jülich. Köln. Euskirchen.) Kapuziner.

Urkunden: 24 von 1603—1712.

Digitized by Google

Acten:

Betr. die Niederlassung der Kap. zu E. 1639 ff., Erwerbung von Grundstücken, der Hospitals-Kapelle (Inventar der Mobilien, Ornamente und Paramente des Hospitals 1638), Prozess mit den Freiherrn von Bourscheidt wegen verschiedener Gerechtsame 1700 f., Schenkungen, Legate, Obligationen 17. Jh. ff.

Euskirchen, Pfarrarchiv im Anhang.

Frauenthal bei Lechenich.

(S. Marienforst.)

Frauweiler. (Kurköln. Köln. Bergheim.) Augustiner-Eremiten.

(cf. N.R. A. 30, 61—74.)

Urkunden: 58 (38 Origg.) von 1439—1792.

Acten:

Manuale über die Geldrenten des Klosters, Register über Ausgaben und Einnahmen 18. Jh., Nachrichten über Erbrenten des Klosters 1625 ff., sonstige die Güter und Capitalien des Kl. betr. Acten 18. Jh.

Handschriften:

(A. 138.) Chronologia conventus S. Luciae in Frauweiler, congesta a. . . P. Aurelio Ortmans 1746 enthält Nachrichten über das Kloster und das Dorf F. von 1404 ab, nebst Priorencatalog von 1625 bis 1794 und Urkk. und Obligationen des Conv. aus 18. Jh.

(A. 140.) Directorium s. liber annotationum . . . pro directione conventus S. Luciae ord. erem. S. Augustini in Frauweiler enthält chronistische Aufzeichnungen über den Cultus, Haushalt, Erlebnisse etc. des Conventes von 1723—1793 mit Concepten von Briefen und Rechnungen u. s. w.

Fürstenberg b./Xanten. (Cleve. Düsseldorf. Mörs.) Cistercienser-Abtei (Monasterium B. Mariae in Monte juxta X.)

Im spanischen Kriege 1586 ward Fürstenberg ein Raub der Flammen und die Nonnen nahmen nun Wohnung im St. Agneten-Convente zu Xanten, deren Haus sie 1606 kauften.

Urkunden:

35 von 1116—1679, darunter 23 Origg. von 1119—1365.

Füssenich. (Kurköln. Aachen. Düren.) Praemonstratenserinnen.

(cf. N.-R. A. 2, 161—163.)

Digitized by Google

Urkunden:

160 (107 Origg.) von 1147—1796, 6 aus 12., 11 aus 13., 27 aus 14. Jh.

Acten:

Spezificationen etc. der Ländereien 16. Jh. f., Rechnungen 1575 ff., 2 Aufrisse der Kirche zu F. 17.—18. Jh., Verschiedene Aufzeichnungen über die Gründung des Kl. 1677 ff. nebst einem Verzeichnisse der Prioren, 1706 angelegt.

Handschrift:

(A. 93.) Deductio historica partheniae ecclesiae in F. ex pergamenis litteris archivii ab a. 1147—1720, beigebunden Cartularium monasterii in F. 16. Jh. (ex.) mit Urkk. von 1147 ff., Vita S. Alderici confessoris, zu Füssenich fabriziert 17. Jh.

Gaesdonk b./Goch. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Kreuzbrüder. Über die Stiftung fehlen die Urkk.; sollten sie sich vielleicht noch in dem augenblicklich vom Staate gesperrten Gaesdonker Archive (Jesuiten-Collegium) befinden?

Urkunden:

30 Besitzurkk. von 1365—1577, 2 aus 14., 25 aus 15. Jh.

Acten:

Bis 1801, sehr zahlreich über Verpachtungen der Güter 18. Jh. f., vereinzelte Nachrichten über die Klosterbesitzungen von 1563 ff., Behandigungs-Registerbücher über die Leibgewinnsgüter mit Urkk. vom 15. Jh. ab, Lagerbuch von 1717, Pacht- und Heberegister aus 17. bis 18. Jh.

Garzen. St. Antonii oder Tönis-Garzen. (Kurköln. Köln. Euskirchen.) Augustinessen, später Praemonstratenserinnen.

(cf. N. R. A. 2, 163—164 u. 13. u. 14, 286–289.)

Das Archiv hat zur Zeit der französischen Invasion bedeutende Verluste erlitten; es war 1794 in die Pfarrei Flittard geflüchtet und wurde hier von der Plünderung derselben betroffen.

Urkunden: 16 von 1357—1789.

Litteralien und Acten:

Betr. Güter und Vermögen 16. Jh. ex ff.

Abschrift der Regula S. Augustini nebst Statut Erzbischof Dietrich II. von Köln für den Augustinessen-Convent zu G. 1446.

Digitized by Google

Geldern. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) **Karmeliter.**

Urkunden: ca. 200 von 1306—1726.

(B. 133.) Copiar von 1663 mit Urkk. von 1306, enthält auch solche anderer Geldernscher Klöster, (B. 167) Copiar von 1523.

Acten:

Bis 1794, Nachrichten über das Patronat der h. Geistkapelle beim Schlosse zu G.; Verhandlungen des Provinzialcapitels, desgl. mit dem Ordensprovinzial wegen Geltendmachung der Privilegien, Streitigkeiten zwischen dem Magistrat von G. und dem Kloster, beendet durch einen unter Vermittlung des Königs Friedrich I. von Preussen geschlossenen Vergleich 1709; Inventare, Reliquienverzeichnisse, Anniversarienstiftungen 17. Jh. ff., Zinsbücher von 1422, Behandigungsregister 1559 ff., Pachtprotokolle, Güterverzeichnisse, Lagerbücher, Heberegister 17. Jh. ff.

Handschrift:

(A. 245.) Memorienbuch und Necrologium des Karmeliter-Kl. zu Geldern 15. Jh., fortgesetzt bis ins 17. Jh.

Lamprecht, Archiv 23.

Nettesheim in Geldern besass ehedem ein Memorienbuch der Karmeliter 15.—16. Jh. (1883 bei Lempertz in Köln versteigert).

Geldern. St. Josephi gen. ten Elsen, Karmelitessen.

Urkunden: 6 Erwerbs-Urkk. von 1449—18. Jh.

(B. 135.) Copiar 17.—18. Jh. enth. Urkunden über den Gütererwerb.

Acten:

Betr. Besitz und Vermögen, Behandigungsregister der Leibgewinnsgüter 16. Jh., Heberegister 17. Jh., Obligationen 17. u. 18. Jh.

Geldern. Ingen-Hüls, Franciscanessen.

Urkunden: 7 von 1432—1699.

Acten:

Eide der aufgenommenen Professen 1740—1790, Nachrichten über die Häuser des Kl. 1529 ff., Erwerbung von Grundbesitz, Verpachtung desselben, Obligationen 17. Jh. ff., Rechnungsbuch über Einnahmen und Ausgaben 1797—1802.

Geldern. Nazareth. Augustiner.

Urkunden: 55 Erwerbsurkk. von 1401—1775.

Digitized by Google

Acten:

In geringer Anzahl betr. den Besitz des Kl., Behandigungsregister 16. Jh. ff., Lager- und Hebebuch, Rechnungsbücher, Pachtbriefe 18. Jh. f.

Gerresheim. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) S. Hippolyti. Freiweltliches adliges Damenstift.

(cf. Berg. Ztschrft. 15, 29—69.)

Das Archiv ist sehr interessant für die Ortsgeschichte und die Gesch. der älteren Dynasten- und Ritterfamilien; ein grosser Brand 1605 hat viel vernichtet.

Urkunden:

500 (380 Origg.) von 873—1800, 1 aus 9., 2 aus 10., 1 aus 11., 3 aus 12., 16 aus 13. Jh., darunter eine beträchtliche Anzahl Kaiserurkunden von Otto II., Heinrich II. u. A.

(B. 116 a—c.) Copiare aus 16.—18. Jh. mit Pachtbriefen und Protokollen vom 16. Jh. ab.

Acten:

Gesammelte Statuten, Acten betr. die Wahl der Äbtissinnen, Capitulationen, Canonical-Präbenden, Testamente der Stiftsdamen, Visitationsacten von 1584 ab, Capitularprotokolle 1615 ff., Hofgerichtsprotokolle 1522 ff., Weistum der Rechte des Grafen von Berg als Vogts des Stifts und der Gerechtsame der Äbtissin 13.—14. Jh., Correspondenzen des Jülichschen Herzoghauses mit den zeitigen Äbtissinnen 16.—18. Jh.

Aufzeichnungen über das Güterwesen vom 13. Jh. ab, Heberegister des 13. Jhs. cf. Lac. Arch. 6, 111—144.

Acten betr. die Aufhebung des Kl. 1802.

Handschrift:

(A. 67.) Kalendarium nebst Verzeichnis der Wohlthäter des Stifts, Statuten und Heberegistern 14. und 15. Jh. cf. Lac. Arch. 6, 85—102.

Gerresheim. St. Katharinenberg. Franciscanessen.

Urkunden: ca. 60 von 1372 bis 18. Jh.

Acten:

Copieen älterer Urkunden und hauptsächlich Prozessacten, Verzeichnisse der Besitzungen und Einkünfte, Verpachtung der dem Kl. zugehörigen Höfe vom 18. Jh. bis 1834.

Digitized by Google

Gevelsberg. (Mark. Arnsberg. Hagen.) Cistercienserinnen-Stift.

(cf. Berg. Ztschrft. 15, 179—189 und 269.)

Urkunden: 24 von 1250 ff. z. T. in Copie.

Acten:

Ältere und neuere Urkk.-Copieen von 1264—1761, Acten betr. die Kirche und das Patronat zu Wiesdorf, Abgaben und Zinsen an das Collegiatstift zu Düsseldorf, an den Landesherrn, Revenüen und Verwaltung des Stiftes 1792—1805.

Gladbach. (Jülich. Düsseldorf. Gladbach.) Benedictiner-Abtei.

(Eckertz und Növer, Die Benedictiner-Abtei Gladbach. Köln 1853 mit Nachträgen und N.-R. A. 2, 266—275. Ropertz, Quellen und Beiträge zur Gesch. der Benedictiner-Abtei Gladbach. Gladbach 1877. Das Verbrüderungs- und Todenbuch. S. Aach. Ztschft. 2, 191—294.)

Die ältesten Urkunden aus dem 10. Jh. sind auch hier verloren gegangen.

Urkunden:

324 (295 Origg.) von 1085—1722, 1 aus 11., 6 aus 12. Jh., erzbischöfliche Urkk. von 1085, päpstliche Bullen von 1244 ab.

(B. 104.) 12 Copiare aus dem 15.—18. Jh. in 15 Bdd. enthaltend die Urkk. von 1116 ab, Renten- und Pachtbriefe von 14.—17. Jh., darunter eins mit Aufzeichnungen betr. die Grundherrnrechte, die Vogteischaft über die Abtei (Herrn von Kessel, von Broich, Herzoge von Jülich).

Litteralien und Acten:

Bis 1795 betr. Abtswahl 1620 ff., Jurisdiction der Äbte 1480 ff., Seminarium ad S. Salvatorem zu Düsseldorf (Abt hatte die Provision der vom Pfarrer von Orsbeck präsentierten Stipendiaten) Bursfelder Congregation 1463 ff., Reliquien 16. Jh., Testamente 1384 ff., Obligationen, Güter und Vermögenswesen vom 15. Jh. ab, Lagerbücher über Erbzinsen, Pachtbriefe. Lehnbuch der Abtei von 1668 enth. Lehnbriefe von 1408 ff., Register der abteilichen Kurmeden 1505 ff. Einzelne auf die gewerbliche Thätigkeit der Stadt Gl. bezügliche Sachen 16. Jh. Mehrere Entwürfe zu Repertorien des abteilichen Archives aus 17. Jh.

Im Besitze von Pick: 5 Urkunden der Abtei von 1592—1799. cf. N.-R. A. 12 und 22, 288—298.

Lamprecht, Archiv, 126.

Digitized by Google

Gnadenthal bei Neuss. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Cistercienserinnen-Abtei.

Urkunden:

179 (100 Origg.) von 1203—1786, 15 resp. 7 aus 13., 40 (29) aus 14. Jh.

(B. 96 a u. b.) Cartular von 1522 beginnend mit der Stiftungsurk. Erzbischof Conrads 1254, untermischt mit Pertinenzverzeichnissen, Listen der Gefälle; ein zweites aus dem 16.—18. Jh. mit Urkk. von 1241, Spezifikationen der Güter u. A. (B. 153.) Copieen von Rentverschreibungen über den Hof zu Grimlinghausen.

Acten: Betr. Güter- und Vermögensverwaltung.

Goch. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) St. Johann. Franciscanessen.

Urkunden: 18 Besitzurkunden von 1434—1672.

Acten:

Lagerbuch der Klosterintraden von 1719—1790 nebst Aufzeichnungen der Behandigungsfälle resp. Besitzveränderungen, Empfangsregister 1690 ff., Prozessacten 17. Jh.

Gräfrath. (Berg. Düsseldorf. Solingen.) Augustinessen.

Urkunden:

130 von 1185—1751. 4 aus 12., 17 aus 13. Jh., darunter eine Anzahl der Grafen von Berg. (Adolf, der Sieger von Worringen, in der Kirche begraben.)

Acten: Betr. die Güter des Klosters vom 17. Jh. bis 1801.

Gräfrath, Pfarrarchiv im Anhang.

Coblenz, Gymnasialbibl.: Hs. in 4° No. 232. Statuten und Gesetz der geistlichen Sustern zu Greverade, sent Augustinsorden.

Grevenbroich. (Jülich. Düsseldorf. Grevenbroich.) St. Bernhard. Wilhelmiten.

Der grösste Teil des Archives ist in der Zeit der französischen Invasion 1794 untergegangen.

(B. 105.) Copiar aus 16.—18. Jh. beginnend mit der Stiftungsurkunde von 1296, die übrigen Urkunden folgen in örtlicher Anordnung.

Acten:

Elenchi der Briefschaften aus 18. Jh. enthaltend Urkundenregesten von 1299 ff., Einkünfteregister, Lagerbücher 16. Jh. ff.

Digitized by Google

Greventhal. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Cistercienserinnen-Abtei gen. Neukloster.

Origg.-Urkk. des Archives sind nicht erhalten.

(B. 123.) Ein unvollständiges Copiar aus dem 16. Jh. enthält wenige Urkk. von 1297, 1301 ff. über Güter und Gefälle der Abtei nach Ortschaften eingeteilt.

Acten:

Betr. den Besitz und das Vermögen der Abtei, Register der Weingärten der Abtei 14. Jh., Lagerbücher des Grundbesitzes und der Renten der Abtei 15.—17. Jh., Register der Passivlehen und Leibgewinnsgüter der Abtei 1575—1801, Protokolle des abteilichen Latengerichtes 1662 ff., Behandigungsregister 1641 ff., Register der Gefälle und Zinsen 1319, Heberegister der Pacht und sonstigen Gefälle 15.—18. Jh.

Lamprecht, Archiv, 30 und N.-R. A. 33, 73 not.

Griethausen. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) St. Johann. Franciscanessen.

Urkunden: 32 von 1477—1695.

Acten: Rentenverzeichnisse, Vermessungsregister 18. Jh.

Hagenbusch bei Xanten. (Cleve. Düsseldorf. Mörs.) Benedictinessen.

Das Kloster überkam im Anfang des 17. Jhs. die Güter des aufgelösten Agnetenklosters in Xanten.

Origg.-Urkk. sind nicht vorhanden.

(B. 124.) Copiar aus dem 15. Jh. ff. enthält die Gütererwerbsurkk. des 15. u. 16. Jhs.

Acten:

Betr. die Supprimierung des Agnetenconvents zu Xanten 17. Jh. mit Urkk. von 1461 ff., Spezifikation der Güter und Gefälle sowie der Onera des Kl. 1681, sonstige die Besitz- und Vermögensverhältnisse des Kl. betr. Sachen 15. Jh. bis 1802; Behandigungs-, Vermessungs- und Pachtnachrichten aus 17.—18. Jh.; Rechnungsbücher 17. Jh. ff.

Hamborn. (Cleve. Düsseldorf. Mühlheim a. d. R.) Praemonstratenser-Abtei.

(cf. N.-R. A 2, 167—168.)

Urkunden:

162 Stück von 1139—1701, 1 aus 12., 5 aus 13., 48 aus 14. Jh.

(B. 125.) Copiar aus dem 15. Jh. enthält die Besitz-Urkk. nach den Ortschaften, worin die Güter lagen, mit Spezifikationen derselben.

Digitized by Google

Acten:

Einiges zur Gründungsgesch. der Abtei, Wahl der Äbte, Ordensdisziplin, Visitation der Abtei. Nachrichten über die einzelnen Güter und Höfe 1441—1807, Prozessacten 17. Jh. ff., Hofgerichtsprotokolle 1595, gesammelte Nachrichten über die Zehnten, Mühlen, Häuser der Abtei 17. Jh.; gesammelte Activ- und Passivobligationen, Designationen und Spezifikationen der abteilichen Güter, Acten über den Kirchenbau, Conceptenbücher über die erteilten Behandigungen 1440 ff., Empfangsregister der jährlichen Intraden 1673 ff., ältere Rechnungen, Verzeichnis des Archives der Abtei von 1696 (Acten betr. die Aufhebung der Abtei 1804—1806).

Heinsberg. (Jülich. Aachen. Heinsberg.) S. Gangolphi. Collegiatstift.

Urkunden:

187 von 1207—1775, die Urkk. des 12. Jhs. sind wohl verloren gegangen. Das Urkk.-Archiv vor allem von Wichtigkeit für das Stift Lüttich.

(B. 107.) Gesammelte Copien des 16. Jhs. in 2 Bdd.: I. die im Original noch erhaltenen, II. die verlorenen Urkk. enth. (B. 174.) Copiar der zur Präsenz gehörigen Rentenbriefe aus dem 16. Jh. mit einem Zehntregister des 14. Jhs. u. A.

Acten:

Bis 1802 betr. Güter und Vermögen des Stiftes vom 16. Jh. ab, Capitularprotokolle 17. Jh. f., Archivinventar von 1644.

Berlin, Königl. Bibl., Hs. in 2° No. 753. Statuta ecclesiae Heinsbergensis.

Heinsberg. (Jülich. Aachen. Heinsberg.) Monasterium S. Mariae. Norbertinerinnen.

(cf. N.-R. A. 2, 168—175 u. 7, 207—211 u. Aach. Ztschrft. I. 248—285.)

Im Kriege gegen Geldern unter Karl V. um 1550 ward das Kloster verbrannt und nunmehr in die Stadt verlegt. Das Archiv ist 1794 beim Herannahen der Franzosen geflüchtet worden und blieb dann bis zum Jahr 1835 verborgen.

Urkunden:

202 von 1165—1756, 2 päpstliche und 2 erzbischöfliche aus 12. Jh., 66 (darunter 6 Bullen Honorius III) aus 13. Jh., eine grosse Anzahl Urkk. der Bischöfe von Lüttich, der Herzoge von Limburg, Lothringen, Grafen von Jülich-Berg, Cleve u. A.

Digitized by Google

(B. 107 a—b.) Copiar des 18. Jhs. in 2 Bdd., der eine die im Origg. vorhandenen, der andere die verlorenen Urkk. enthaltend, aus lose vorgefundenen Copp. zusammengebunden.

Acten:

Bis 1802 betr. die Aufnahme der adligen Klosterfräuleins, die Güter und Renten 16. Jh. ff., Einkünfteverzeichnis von 1452 (Pgt.), figurative Karte von verschiedenen Höfen des Kl.

London, Brit. Mus., A. Ms. 15838. Mortuarium monasterii b. Mariae Heinsbergensis in ducatu Juliacensi 1539—1626.

Heinsberg. Poenitenten. Franciscanessen.

Nur ein paar Actenstücke, Obligationen, Capital- und Rentenregister von 1623—1794.

Heisterbach. (Berg. Köln. Siegkreis.) Petersthal. Cistercienser-Abtei.

Das Archiv hat in dem Truchsessischen Kriege 1583, ferner 1587, dann 1689 bei der Beschiessung von Bonn, wohin es geflüchtet war, starke Einbussen erlitten.

Urkunden:

ca. 614 (300 Origg.) von 1142—1784, 17 (resp. 7) aus 12., 159 (41) aus 13. Jh.

(B. 117 a—c.) Copiar aus 16.—17. Jh. mit 320 Urkk., ein zweites von 1724 in 2 Bdd. von Wilh. Raderscheidt, der auch das Archiv geordnet hat.

Acten:

Bis 1791. Einkünfteregister vom 16. Jh., Hofgerichtsprotokolle vom Hofe Widdig 1630, Lagerbuch und Heberegister des Hofes Hastelberg 1443—1532.

Handschriften:

(A. 147.) Memorienbuch von Heisterbach. (A. 187.) Erklärung des Briefes an die Hebräer durch den Heisterbacher Mönch Godschalk Moncord 16. Jh. Anfg., in der Vorrede der berühmte Ketzerrichter Arnold von Tongern erwähnt.

---

4 Urkk. von 1335, 1413, 1566 (2) im Privatbesitz. S. N.-R. A. 38, 116.

Herchen, Herchingen. (Berg. Köln. Siegkreis.) S. Merten.

Hilfahrt. (Jülich. Aachen. Heinsberg.) Franciscanessen.

Urkunden: 4 von 1646—1795.

Digitized by Google

Acten:

Bis 1802 betr. Güter und Vermögen vom 16. Jh., Inventar der beweglichen und unbeweglichen Habe des Kl. von 1798.

Himmerode. (Köln. Siegkreis.) Cistercienser-Abtei.

Zahlreiche Acten und Litteralien betr. die Güter der Abtei zu Bonn, Köln, Rheinbach, Wormersdorf, Meckenheim u. a. O. von 1309 bis 1801.

Coblenz, Staatsarchiv bewahrt den grössten Teil des früheren abteilichen Archives.

Hohenbusch. (Jülich. Aachen. Erkelenz.) Kreuzbrüder.

Urkunden: 70 Origg. von 1426—1781.

Acten:

Bis 1802. Register der Gefälle, Verzeichnisse der Grundbesitzungen 18. Jh., Aufzeichnungen über Kriegscontributionen für die hessischen und schwedischen Truppen 1630 ff., Inventar der Documente (12 N. von 1456—1756) und der Bibliothek des Conventes (260 N.) aus dem Jahre 1802.

Holzheim. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Regulierordensnonnen.

Das Kloster ist wahrscheinlich im 16. Jh. zerstört und sind die Nonnen in das Kloster Marienberg zu Neuss versetzt.

Urkunden: 1 von 1538.

Holzheim, Pfarrarchiv im Anhang.

Hoven. (Kurköln. Köln. Euskirchen.) Cistercienserinnen.

(cf. Elvenich, Zur Gesch. des Klosters Hoven, Prg. Düren 1865 und N.-R. A. 32, 1—27.)

Urkunden:

143 (121 Origg.) 1190—1796, 1 Papstbulle, 3 erzbischöfliche Urkunden aus 12. Jh., 19 Origg. aus 13., 10 aus 14. Jh.

Acten:

Bis 1801. Verzeichnis der Höfe, Ländereien, Zinsen, Zehnten 1473 ff., Einnahme- und Ausgaberegister 1474 ff., Register der Gefälle aus den einzelnen Gütern 15. Jh. ff., Steuer- und Contributionswesen betr. 1560 ff., Lagerbuch von 1728.

Digitized by Google

Hüls. (Kurköln. Düsseldorf. Kempen.) S. Caecilia. Franciscanessen.

Urkunden:

167 (64 Origg.) von 1378—1751.

(B. 91.) Copiar angefangen 1545, Nachträge bis 1652. (mit Urkk. von 1448 ab und einem Urkundenverzeichnisse von 1627.)

Acten:

Betr. die Güter des Kl., Renten- und Einkünfteregister von 1541 ff., Lagerbücher aus 18. Jh.

Handschriften:

(A. 145.) Anniversar des St. Caecilienkl. (Kalendarium und Necrologium 16. Jh. fortgesetzt bis ins 18. Jh.) (A. 179.) Memorienbuch des Caecilienconventes von 1666.

Hüls. (Kurköln. Düsseldorf. Kempen.) Klause.

Urkunden: 184 Origg. von 1324—1706.

Acten:

Register enth. die Aufzeichnungen über die Eingänge der Pachtzinsen 1672—1801, desgl. über Ausgaben, Schulden und Obligationen des Conventes 1657—1802.

Jülich. (Jülich. Aachen. Jülich.) Marienstift (früher, vor 1572 zu Nideggen) Canonichenstift.

Ein grosser Teil des Stiftsarchives fehlt.

Urkunden: 175 Origg. von 1331—1757.

Acten:

Bis 1802. Kellnereirechnungen von der Mitte des 16. Jhs. ab, sonstige Nachrichten über Besitzungen des Stifts, Renten- und Güterregister der Liebfrauenbruderschaft zu Allrath (Aldenrad) von 1490 ff. Correspondenzen mit den Kölner Erzbischöfen, den Landesherrn aus 17. und 18. Jh.

Jülich, Pfarrarchiv im Anhang.

Jülich. St. Elisabeth. Hospitaliterinnen.

Urkunden: 4 von 1700—1735.

Acten:

Bis 1802. Rentenregister von 1681, Heberegister der Renten des Convents zu Loverich 1710—1777, Etat des Personals, der Güter und Gefälle des Convents 1798—1802.

Digitized by Google

Jülich. Jesuiten.

Urkunden:

3 Orig, von 1596—1661, verschiedene Vorurkunden in Copieen von 1553 ff.

Acten:

Bis 1798. Betr. die Stiftung und Dotierung des Collegs zu Jülich 1646 ff., Nachrichten über die einzelnen Güter, Verpachtung derselben mit Voracten aus dem Anfang des 16. Jhs., kaiserliche und kurfürstliche Bestätigungen der Fundationen und Vermächtnisse in Cop. 1736, Prozessacten 17. und 18. Jh., Aufhebung des Collegs 1774, Inventare der Kirchen- und Bruderschaftsgeräte, der Bücher etc. 1775.

Jülich. Karthäuser „Zum Vogelsang".

Urkunden:

ca. 100 (Origg. 43) von 1385 bis 18. Jh.

(B. 108 a—e.) Copiar des 17.—18. Jhs. in 5 Bdd., darunter ein Lagerbuch mit Beschreibungen, Karten, Registern; die Urkunden reichen darin von 1385 bis 18. Jh.

Acten:

Bis 1802. Empfangs- und Lagerbücher, verschiedene Aufnahmen der Gebäude und Ländereien des Kl. 17. Jh. ff., Obligationen, Pachtbriefe.

Jülich. Sepulchriner.

Das Archiv ist zum grössten Teil untergegangen.

Urkunden: 12 von 1670—1796.

Acten:

Bis 1802. Obligationen, Aufnahmeregister (Originale der Eidesleistungen) 1620, Register der Capitalien, Güter und Renten des Kl. vom 17. Jh. ff., (Register der Obligationen 1654—1801, Nachweise über Anlage und Verwendung der Gelder 1659, über Ausgaben zur Unterhaltung der Klosterkirche etc. 1656, vorangehen eine Anzahl Küchenzettel des 17. Jhs.), Verhandlungen und Etats betr. die Aufhebung des Kl. 1802.

Kaiserswerth. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) S. Suitbert. Collegiatstift.

Die ältesten Urkk. des Archives sind untergegangen, die erhaltenen sind wichtige Denkmale für die Gesch., Ortskunde und Verfassung des Niederrheins.

Digitized by Google

Urkunden:

535 (526 Origg.) von 877—1786, darunter eine grosse Anzahl von Kaiserurkk. von Ludwig III., Arnulf, Ludwig dem Kind, Heinrich III., Heinrich IV. u. A., Papstbullen von 1225, erzbischöfl. Urkk. von 1072, verschiedene Urkk. Albertus Magnus betr.

Acten:

Bis 1804 betr. Verfassung des Capitels 16. Jh., Dignitäten 15. Jh., Canonicate, fromme Vermächtnisse, Grab Suitberts in der Pfarrkirche, Kirchenbau 1639 ff., Verzeichnisse der Mitglieder von Bruderschaften vom 14. Jh. ab. Acten die Güter etc. betr. vom 14. Jh., Heberegister, Pachtbriefe, Zinsregister vom Hofe Lohausen 15 Jh., Zeugenverhör von 1359 betr. die Competenz des Pfarrers zu Lank, Lagerbücher des Stifts 1606 ff.

Handschriften:

(A. 120.) Memorienbuch aus 14. Jh. (mit Zusätzen bis zum 18. Jh., cf. Lacomblet, Archiv 3, 117—126), das Calendarium enthält zahlreiche Namen von Wohlthätern, deutschen Kaisern etc. mit ihren Sterbetagen, dann folgt Marcellini vita Suitberti 14. Jh., hierauf der angeblich von Liudger verfasste Tractat: De exaltatione etc. Suitberti, die Legenda S. Quirini und Commendatio defunctorum 15.—16. Jh. (A. 121.) Vita Suitberti und Canonisatio 16. Jh.

Kaiserswerth, Pfarrarchiv im Anhang.

Kaldenkirchen. (Jülich. Düsseldorf. Kempen.) Brigitten.

Nur Acten, Pachtbücher, Rechnungen über Empfang und Verausgabung der Kirchengefälle 1679—1796.

Kempen. (Kurköln. Düsseldorf. Kempen.) St. Anna. Franciscanessen.

Urkunden:

152 Origg. von 1386—1728, darunter 4 aus 14. Jh.

Acten:

Bis 1801. Lagerbuch der Gefälle des Conventes, Register der Fruchtrenten und Zehnten 1756 ff., sonstige Acten Besitz und Vermögen betr., Obligationen 1668 ff.

Handschrift:

(A. 194.) Calendarium und Necrologium des Conventes vom Ende des 15. Jhs., fortgesetzt bis 1770 mit sonstigen Notizen über das Kloster, die Kirchenaltäre und Stücken niederdeutscher geistlicher Gedichte.

Digitized by Google

Kempen, Kirchenarchiv im Anhang.

Cassel, Landesbibl., Hs. in 4° No. 55. Bullae papales in gratiam conventus S. Annae in Kempen Colon. dioc.

Kerpen. (Kurköln. Köln. Bergheim.) St. Martin. Collegiatstift.

1515 ward das Stift durch Feindeshand und Feuersbrunst zerstört und bei dieser Gelegenheit sind wohl auch manche Archivalien untergegangen.

Urkunden:

86 Origg. von 1211—1749, 9 aus 13., 13 aus 14. Jh. Eine Anzahl Urkk. der Kaiser, Kölner Erzbischöfe aus 13. Jh., Papstbullen von 1439.

Acten:

Bis 1797. Capitularprotokolle 1741 ff., Kellnereiregister und Rechnungen 1551 ff., sonstige Güter und Vermögen betr. Acten, Heberegister hauptsächlich vom 17. Jh. ab.

Kettwig. cf. Essen, Reichsstift.

Kevelaer. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) Oratorium. (Männliche geistl. Congregation.)

Das Archiv ward in der französischen Zeit nach der Insel Nordstrand geflüchtet und ist hier 1806 zum grössten Teile untergegangen. Erhalten sind nur

Urkunden: 10 von 1663—1790.

Acten: Betr. Vermögensverhältnisse aus 17. Jh. ff.

Knechtsteden. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Praemonstratenser-Abtei.

(N.-R. A. 2, 178—180 u. 7, 38—77.)

Die Origg.-Urkk. des Archives sind seit der Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen spurlos verschwunden, befinden sich aber wohl aller Wahrscheinlichkeit nach noch versteckt in Privathänden. Nach einer Nachricht soll ein grosser Teil des Archives von den Franzosen verkauft sein.

Urkunden:

163 von 1134—1756, 11 aus 12. Jh. (Kaiser-, Papst- und Erzbischofsurkk.) sind aus einem Copiar (B. 92.) zusammengestellt, das 1720 angefertigt ist und auch registerartige Aufzeichnungen, Beschreibungen der Besitzungen etc. aufweist.

Digitized by Google

Acten:

Bis 1801 betr. Güter und Vermögensverhältnisse vom 15. Jh. ab, Capitalien, Testamente etc.

Brüssel, Burg.-Bibl. 8564. Series praepositorum et abbatum Knechtstedensium 17. Jh.

Köln. (Kurköln. Köln. Köln.) St. Andreas. Canonichenstift (früher B. Matthaei in fossa veteris urbis.)

Urkunden:

253 Origg. von 1091—1755, 1 aus 11., 3 aus 12., 29 aus 13. Jh., erzbischöfl. von 1091, Papstbullen von 1276, Kaiserurkk. 1299.

Acten:

Statuten des Stifts 1436 (in Abschrift), Capitularprotokolle 1498 ff., Acten betr. die Dignitäten des Stifts, Nachrichten über die Stiftsgüter, Häuser in Köln, Kellnerei- u. a. Rechnungen von Mitte 17. Jhs.

Handschrift:

(A. 220.) Memorienbuch angelegt 1635 mit Nachträgen bis ins 18. Jh. Voran gehen: Statutum circa deserviturum praesentiarum d. a. 1658 und Specificatio eleemosynarum.

Köln, Stadtarchiv: Statuten des Stiftes. Köln, Pfarrarchiv von St. Andreas im Anhang.

Köln, Gymnas.-Bibl.: Msc. Alft. 80. Statuten von S. Andreas von 1555. Msc. Alft. 81. Series der Decane und Pröpste von S. Andreas v. 1193—1775.

Berlin, Königl. Bibl.: Hs. in 4° No. 168. Consuetudines ecclesiae S. Andreae Col. ex antiquis libris et registris.

Trier, Stadtbibl.: Hs. in 4°. Ordinationes et statuta antiqua et nova colleg. eccl. S. Andreae Colon. 18. Jh.

Köln. Aposteln. Canonichenstift.

Die ältesten Urkunden des Archives (das Kloster bestand bereits im 10. Jh.) sind bei einem Brande der Kirche unter Erzbischof Adolf (1193—1205) vernichtet.

Urkunden:

420 (370 Origg.) von 1213—1763, 119 aus 13. Jh., erzbischöfl. von 1226, päpstl. von 1316 an.

(B. 62 a. u. b.) 2 Cartulare des 15. Jhs., von denen eins betitelt ist: Liber albus und nach örtlicher Anordnung Urkk. aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. bringt.

Litteralien und Acten:

Verzeichnis der Pröpste und Dechanten von 1061—1106, Capi-

Digitized by Google

tularprotokolle 1573 ff., Nachrichten über die Stiftsvicarien, Vermächtnisse und Schenkungen 16. Jh., über Güter und Renten (Hofgericht von Königswinter 1617, Apostelweinberg bei Linz 1621), Pachtbriefe; (A. 163) Heberegister aus Anfang des 13. Jhs.; Präsenzamts- und Kellnerei-Rechnungen 17. Jh., Schuldenwesen des Stifts Mitte 17. Jhs.

Necrologium und Statuten des Stifts 17. Jh. (defecte Abschrift).

Köln, Stadtarchiv:

Urkunden: 18 von 1200—1299, 1 von 1323.

Handschriften: (A. X. 50) (= Msc. Catalog.) Liber rubeus eccl. S. Apost., Copiar des 13. Jhs., fortgesetzt bis 15. Jh., (A. X. 46) Copiar 17. Jh., früher im Besitze Gelens, Liber ord. eccl. S. Apost. 14. Jh., (A. X. 53) Liber memoriarum S. Apost. (mit Statuten, Calendarium, Necrologium) eins aus 14.—15., ein zweites aus 17. Jh., (A. X. 62, 74 und 99) Statuta eccl. S. Apostol. von 1428 u. 1429, (Msc. theol. 244) Juramenta v. S. Aposteln 13. Jh., (A. X. 62) Kalendarium S. Apost., mit Statuten und Rentenverzeichnis 15. Jh., Zinsbuch von Apost. 1679, (A. X. 49) Urkundenregister v. S. Ap., (A. X 75 und 76) Archivrepertorium und Archivprotocolle 1748—1784.

Paris, Bibl. Nat. No. 9278 11 Origg.-Urkk. von Apost. aus 13. bis 18. Jh.

Köln. S. Caecilien und Kloster Weiher. Damenstift.

Gegen Ende des 15. Jhs., nachdem der Wohlstand und die Frequenz des Stiftes arg zurückgegangen waren und gleichzeitig 1475 das Kloster Weiher vor der Stadt bei der Burgundischen Belagerung von den Kölnern selbst hatte zerstört werden müssen, wurden die Conventualinnen aus dem Letzteren in Verfolg eines päpstlichen Breves und unter Unirung beider Corporationen in allen ihren Rechten und Einkünften nur mit Wahrung des besonderen Einkommens der Äbtissin in die verödeten Stiftsräume versetzt; doch entspann sich deswegen noch ein Prozess, der bis 1486 dauerte.

Urkunden:

536 (399 Origg.) von 941—1606, 1 aus 10., 1 aus 11., 6 aus 12. Jh., erzbischöfl. Urkk. von 941 ff., Papstbullen 1331, Kaiserurkk. 1208.

(B. 66 a — c.) Copiar vom 15.—17. Jh. 3 Bdd.

Litteralien und Acten:

Lehnbuch des Stiftes, beginnend mit dem Weistum der Lehensobservanzen, enthaltend Lehensurkk. von 1444—1770, Aufzeichnungen über Verfassung und Statuten des Kl. 1370 ff., Äbtissinnenwahl von 1443, Verzeichnisse etc. der Conventualinnen, Stiftsvicarien, Benefizien, Stiftungen, Capitularprotokolle 1653 ff., Acten betr. die Gerechtsame des Stiftes bezüglich der Peterspfarrkirche in Köln, das Recht des Be-

Digitized by Google

gräbnisses der Äbtissinnen in der Kirche, Specificationen etc. der Renten und Güter des Stiftes, Weistümer, Heberegister der Abgaben und Gefälle aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jhs., Registerbücher 14. Jh., Obligationen, Rechnungen 16. Jh. ff.

Handschrift:

(A. 55.) Constitutiones et statuta monasterii ad Piscinam; voran geht eine kurze Geschichte des 1194 gestifteten Frauenklosters „zum Weiher" 15. Jh. (Diese Constitutiones bilden die Regeln für Frauenklöster des Augustinerordens überhaupt.)

Köln, Stadtarchiv.

A. II. 28. Origo ecclesiae S. Caeciliae Colon. 15. Jh.
— X. 6. Copiar des Kl. Weiher 15. Jh.
— X. 85a. Statuten des Kl. Weiher.
— X. 139. Historia coenobii Piscinae.

Bonn, Univ.-Bibl.

Hs. in 4° Statuten und Gewohnheiten des freiadligen Fräuleinstiftes von St. Caecilien 1463 (cf. N.-R. A. 15, 225—245).
— 2° No. 234. Juramentum abbatissae, canonicorum, vicariorum etc. 12. Jh (?) Statuten und Gewohnheiten von St. Caecilien 1463. (cf. N.-R. A. 15, 245.)
— — No. 351. Constitutiones religiosarum sororum regularium o. s. Augustini conventus ad Piscinam extra et prope muros civit. Coloniensis. 15.—16. Jh.

Paris, Bibl. Nat. No. 9279.
10 Bullen (Ablassbriefe) für S. Caecilien 13.—16. Jh.

Köln. S. Cunibert. Canonichenstift.

(cf. Die St. Cunibertskirche in Köln 1857.)

Zweimal, 1390 und 1669, ist die Kirche fast völlig durch Brand zerstört; dadurch wurde wohl auch das Archiv geschädigt.

Urkunden:

551 (417 Origg.) von 874—1773, 1 aus 9., 1 aus 11., 7 aus 12., 99 aus 13. Jh. Urkk. der Erzbischöfe von Köln von 874, der Päpste von 1245, der Kaiser von 1302.

(B. 63.) Cartular begonnen 14. Jh., fortgesetzt bis 1534, enth. Urkk. von 1074 ff.

Litteralien und Acten:

Statuten, Acten betr. Propstei, Dechanei, Thesaurarie und Kirchenfabrik z. T. aus dem 15. Jh.; Nachrichten über Testamente und Vermächtnisse vom 15. Jh. ab, über die 12 Stiftsvicarien nebst der Pfarrkirche St. Lupi in Köln, Capitularprotokolle von 1479—1792, Archi-

Digitized by Google

valien betr. das Güterwesen, Pachtbriefe 14. Jh., Präsenz- und Kellnereirechnungen von 1555, Registra camerae (Rechnungen) von 1445.

Köln, Stadtarchiv:

6 Urkk. von 1247—1288. (A. II. 48.) Necrologium S. Cuniberti 13. Jh.

Köln, Gymnasialbibl.: Acten betr. das Stift St. Cunibert.

Bonn, Univ.-Bibl.: Hs. in 2° No. 714. Evangeliar von S. Cunibert mit Eiden 13. Jh.

Köln. St. Georg. Canonichenstift.

Urkunden:

280 (260 Origg.) von 1067—1783, 2 aus 11., 7 (4) aus 12., 33 (26) aus 13. Jh.

Acten:

Betr. Verfassung und Statuten 17. Jh., Propstei (diese früher als in anderen Stiftern vom Capitel getrennt und 1596 gänzlich beseitigt). Dechanei, Stiftsvicarien, Güterwesen, namentlich die bedeutenden Besitzungen zu Rosellen 1492 ff.

Handschrift:

(A. 104.) Jura praepositurae et eccl. S. Georgii Col. und Cartular 14. Jh.

Köln, Stadtarchiv: Urkk. von 1237. (A. X. 138.) Statuta S. Georgii Col.

Köln. St. Gereon. Canonichenstift. (Archidiaconatskirche.)

Eine grosse Anzahl der älteren Urkk. ist untergegangen; vieles bei Ankunft der Franzosen vernichtet.

Urkunden:

338 (250 Origg.) von 899—1769, 1 aus 9., 2 (1) aus 11., 11 (8) aus 12., 75 (54) aus 13. Jh.

(B. 63½.) Copiar aus 15. Jh.

Litteralien und Acten:

Betr. Capitelswahlen 1510 ff., Dechantenwahlen 1533, Thesaurarie, Scholasterie; Aufzeichnungen über Admission der Canonichen 1524; Capitularprotokolle 1547 ff., Acten über Vermächtnisse 1387, Stiftsvicarien, Stiftsgüter, Pachtbriefe 1385, Einnahmeregister, Weistümer, Hofesgerichtsprotokolle und Ordnungen 16 Jh. ff., Kellnereirechnungen 1558 ff., Capitalien und Schuldbriefe 1494.

Handschriften:

(A. 92) Codex von St. Gereon 12. Jh. ff. enth. Eidesformeln des Propstes, der Dechanten etc. 16. Jh.; Chronik betr. die Jahre 1191

Digitized by Google

bis 1248 (S. Waitz, Chron. reg. Col. 302), Calendarium und Memorienbuch (cf. Lacomblet, Archiv 3, 114—117) mit Anweisung zur Berechnung von Ostern 13. Jh. mit späteren Zusätzen, Verzeichnis der Stiftsgefälle aus 12.—13. Jh., ausführliche Nachrichten über die Trennung von Propstei und Capitel, Bemerkungen über die Lieferungen des Propstes an die Capitularen, Stiftsstatuten von 1235, Copieen von Bullen, Vicarienstiftungen, Disciplinarvorschriften (davon neuere Abschrift)

(A. 142.) Votum in causa Ferdinandi Josephi de Beywegh uxoris nomine ac . . . viduae de Hilgers contra Everardum canonicum capituli ad S. Gereonem et B. M. V. in Capitolio in Colonia et Jacobum fratres de Grote.

Lamprecht, Archiv 95.

Köln, Stadtarchiv: 1 Urkk. von 1059 (alte Cop.), 5 von 1215—1265, 3 von 1312—1317. Aufzeichnungen betr. die Scholasterie von St. Gereon 16. Jh. A. X. 148. Calendarium eccl. S. Gereonis.

Necrologium „ „

Köln, Privatbesitz: Copiar von St. Gereon. cf. N.-R. A. 35, 2.

Bonn, Univ.-Bibl.:

Hs. No. 633. Separatio praeposituraе St. Gereonis Col. 1282, 14. Jh.
— in 4° — 751. Vigiliae sive officium defunctorum secundum ordinem et ritum ill. eccl. ad. S. Gereonem Colon. 18./19. Jh.

Köln. Maria im Capitol. Freiweltliches adliges Fräuleinstift.

Das Archiv ist sehr unvollständig; nach dem in der Zeit von 1664—1702 angefertigten Repertorium betrug der gesamte Bestand des Canonichen-Archives 1124 Urkk. Es fehlen jetzt sämtliche Urkk. vom 8.—12. Jh., die Privilegien der Kaiser und Päpste, die Nachweise über die incorporirten Kirchen, endlich auch 3 vorhanden gewesene Copiare.

Urkunden:

157 (131 Origg.) von 1139—1748.

(B. 137) Copiar aus dem 17—18. Jh. vom Can. Cracamp 1694 begonnen, bringt Urkk. aus 15.—18. Jh.

Acten:

Betr. Verfassung und Statuten 18. Jh., Wahl etc. der Äbtissinnen 16. Jh., Präbenden und Vicarien 15. Jh., Bruderschaft Vitalis (stand zur Kirche in engster Verbindung); Capitularprotokolle 1775—1801. Acten betr. Güter und Vermögen, Pachtbriefe, Kellnereirechnungen 1658 ff. u. A.

Köln, Privatbesitz: Wappenbuch mit 2400 Schilden von adligen Stiftsdamen (später streng auf 16 Ahnen gehalten) aus 15. Jh.

Digitized by Google

Köln. Maria ad gradus. Canonichenstift.

Das Archiv hat durch Klosterbrand in älterer Zeit und die Rheinüberschwemmung 1784 stark gelitten.

Urkunden:

270 (250 Origg.) von 1059—1766. Urkk. von Päpsten von 1059, von Kaisern 1063, beide nicht in Origg.

Acten:

Betr. Streitigkeiten zwischen Dechanten und Capitel 18. Jh., historische Notizen über die Stiftung der Kirche, Nachrichten über die Präbenden, Dignitäten etc. 17. Jh., Aufzeichnungen betr. die Stiftsglieder 1459 ff., Vicarien, Canonicalhäuser 14.—16. Jh., verschiedene Weistümer von den Gütern des Stiftes 16. Jh., Pachtbriefe 15. Jh.

Handschriften:

(A. 59.) Calendarium und Liber memoriarum Mariae ad gradus 13. Jh. mit späteren Eintragungen; angefügt auch ein Einkünfteregister.

(A. 60.) Calendarium und Liber memoriarum 13. Jh. mit Nachträgen bis 16. Jh., vollständiger als (A. 59). Hierin finden sich auch 4 Blätter mit Urkk.-Copp. von Memorienstiftungen 1396—1480, Notizen über den Neubau der Kirche 1394, Auszüge aus Schenkungsurkunden an die Kirchenfabrik etc. (cf. Lac. Arch. 1, 49—56.)

Köln, Stadtarchiv: 2 Urkunden von 1059 und 1085, 1 von 1159. (A. II. 41.) Memorienbuch aus dem Ende des 15. Jhs.

Köln, im Privatbesitz: (Eigentum des Canonic. Reusing. cf. N.-R. A. 18, 10.): Codex enth. die Statuten und eine grosse Anzahl Urkk. in Copp. 1713.

Paris, Bibl. Nat. No. 9282. 10 Origg.-Urkk. des 13.—18. Jhs.

Köln. Gross Martin. Benedictiner Abtei.

(cf. Kessel, Monumenta historica eccl. Col. Tom. I. Antiquitates S. Martini 1862.)

Das Archiv ist nur zum Teil in das Sts.-A. gelangt, ein Teil befindet sich noch bei der Pfarrkirche in Köln. Viele namentlich der älteren Urkk. sind in Folge von Feuchtigkeit (die Abtei befand sich ursprünglich auf einer Rheininsel) bis zur Unleserlichkeit vermodert.

Urkunden:

259 (138 Origg.) von 989—1736; bis 1300 unter 110 Num. nur 17. Origg.

(B. 65 a—c.) Cartular „das rote Buch" aus dem 15—16. Jh. mit registerartigen Eintragungen über Besitzungen und Renten, 2 andere aus 15. und 17. Jh. (B. 164.) Copiar aus 16. Jh.

Digitized by Google

Litteralien und Acten:

Betr. die Abtswahlen 1454 ff., Anniversar- und Memorienstiftungen 1766 ff., Empfangsbuch der Kirchenrenten von 1598, Register der Renten und Hauszinsen in Köln 14. Jh., desgl. Heberolle der Zinsen von 209 Häusern aus 15. Jh.; ausführliche Nachrichten über einzelne Güter und Besitzungen der Abtei, Flittard und Stammheim, Weistümer Hofesgerichtsprotokolle 16. Jh., Empfangsbücher der gesamten Intraden der Abtei 1686 ff.

Altes Repertorium des Archives 17. Jh., Urkk. nach Lage der Güter eingereiht und zwar alle, welche sich in majori archivio und in parvo arch. cubiculi in promptura befanden.

Handschrift: (A. 158.) Memorienbuch der Abtei von 1766.

Lamprecht, Archiv 94.

Köln, Stadtarchiv: enthält ausser einer Anzahl Urkk. des Stiftsarchives, 1 von 989 (Cop.) 1 von 1110, 3 von 1252—1309, ein Register der Belehnungen von Gr. Martin 1752—1787.

Köln, Gymnasialbibl.: Zinsrotulus des 13. Jh.

Köln. St. Pantaleon. Benedictiner-Abtei.

Das Archiv lückenhaft; so fehlt beispielsweise von 964—1094 jede Nachricht.

Urkunden:

484 (467 Origg.) von 964—1762, (erstes Orig. von 1094 erzbischöfliche, Kaiserurkk. von 1107 ff., Papstbullen von 1464.) 33 (31) aus 12., 73 (66) aus 13. Jh.

(B. 67 a. u. b.) Zwei Copiare aus dem 15. und 18. Jh. [a] enth. die Urkk. über den Besitz der Abtei in Köln. [b] Sammelband aus 18. Jh. (B. 173.) Urkk.-Abschriften betr. den Güterbesitz zu Süchteln 15. und 19. Jh.

Litteralien und Acten:

Betr. Abtswahlen 1502 ff., geistl. Visitationen 1699 ff., das Hospital S. Quirini bei der Pantaleonskirche 1578 ff., kirchliche Stiftungen 1477 ff., Aufnahme der Conventualen (seit 1517 sind die 30 Conv. fast sämtlich bürgerlich), Besitz und Vermögen der Abtei, Heberegister, Pachtbriefe, Weistümer, Behandigungsbücher vom Anfang des 15. Jhs. ab, Prozessacten betr. Süchteln 16. Jh., Katalog der Pfarrer daselbst 1490, 2 Lehensprotokollbücher aus dem 16.—17. Jh. mit Urkk. von 1401 bis ca. 1650. Ein vom Kellner H. Gestelen 1460 ausgestelltes,

Digitized by Google

durch den Abt Heinrich Spickernagel 1612 renoviertes Repertorium nach sachlicher und örtlicher Anordnung (dürftig), ein zweites aus neuerer Zeit ausführlicher aber unvollständig.

Handschrift:

(A. 18.) Liber Bibliothecae S. Pantaleonis 13. Jh. renovatus a. 1658 sub Aegidio abb. enth. Vorschriften, wie die Kirche beim Pantaleonsfest zu schmücken ist, Passio, Sermo in natale, Miracula S. Pantaleonis, Translatio S. Maurini, Albini, Praefatio in vitam Mathildis mit Mathildens und Erzbischof Brunos Bildnis, De constructione monasterii (Urk. Brunos 964), Testamentum eccl. S. Cecilie (Urk. Brunos 962), Epitome vite Brunonis mit Brunos Bildnis und denen der deutschen Kaiser bis Heinrich VI., Stammtafel der Herzoge von Sachsen, Lobgedicht auf Bruno, Testament desselben etc. (S. Lac., Arch. 7, 148—173.)

Köln, Stadtarchiv: Einige Urkk. aus 14. Jh.
Calendarium 14. Jh.
A. II. 21. Liber monasterii S. Pantaleonis 1505, darin Vita Annonis mit Abweichungen von dem Druck der M. G. SS. XI 465.
— II. 109. Annales antiquissimi m. S. P. von verschiedenen Autoren, Heinr. Graviensis 1622, Schallenberg 1677, Gerh. Weilfarth 1697.
— X. 117. Spickernagel, Annales m. S. P. 1605—1640.
Berlin, Königl. Bibl.:
Hs. in 4° No. 234. Heberolle von S. P. 12. Jh. mit Zusätzen aus 13.—15. Jh.
Paris, Bibl. Nat. No. 9284. 10 Origg.-Urkk. vom 12.—16. Jh.

Köln. St. Severin. Canonichenstift.

Urkunden:

408 (312 Origg.) von 785—1771, ältestes Orig. 1158, Papstbullen von 1197, Urkk. der Erzbischöfe in Copp. vom 8. Jh., der Grafen von Jülich-Berg, Cleve-Mark.

(B. 64.) Copiar aus 13. Jh. mit Nachträgen bis 1718 (Turnus capituli S. Severini); eingestreut sind auch Spezifikationen von Gütern und Abschriften von Statuten des Capitels.

Litteralien und Acten:

Betr. Statuten, die Propstei (1230 vom Capitel getrennt, s. Urkk.) 16. Jh., Verzeichnisse der Vermächtnisse 1461 ff., der Stiftsvicarien 1568, Capitularprotokolle 1672 ff., zahlreiche Acten das Güterwesen betr., Weistümer, Pachtbriefe etc. vom 15. Jh. ab, Aufzeichnungen des 12. und 13. Jhs. über zahlreiche Veräusserungen von Grundstücken (Auszüge aus Schreinsrollen). (A. 168.) Register der Gefälle und Güter des Stiftes 13.—14. Jh., lückenhaft.

Digitized by Google

Handschrift:

(A. 119.) Necrologium eccl. b. Severini 13. Jh. mit Zusätzen bis ins 15. Jh.; damit sind vereinigt Urkk.-Copp. vom 12. Jh., ein Heberegister 13.—14. Jh., Verzeichnisse der Onera und Einkünfte der Stifts-Dignitarien und Officianten 13. Jh. (cf. Lac., Arch. 3, 144—169.)

Köln, Pfarrarchiv, im Anhang.

Köln, Stadtarchiv. Ein paar Urkk. aus 13. (1287) und 14. Jh.

A. X. 44. Necrologium eccl S. Severini 17. Jh.; Copialbuch der Pfarrkirche St. Johann nebst Inventar (St. Johann dem Stifte incorporiert, Streit deswegen s. Urkk.).

Berlin, Königl. Bibl.:

Hs. in 2° No. 747. Cartular von St. Severin 15. Jh.

— — 750. Processus inquisitionis super causis incorporationis faciende eccl. S. Severini Col. de eccl. in Meschingen 15. Jh. Pgt.

Hs. in 4° No. 236. Memoriale defunctorum der Pfarrkirche St. Johann in Köln (spätere Abschrift einer 1663 geschriebenen Hs.).

Köln. St. Ursula. Adliges Damenstift.

(cf. N.-R. A. 31, 45—111.)

Urkunden:

170 Origg. von 927—1781, 4 aus 10. (3 von Erzbischof Wicfried), 2 aus 11., 7 aus 12., 28 aus 13. Jh., älteste Papstbulle 1159.

Acten:

Betr. Verfassung und Statuten von 1638, Äbtissinnenwahl 1535 ff., Admission zu den Präbenden 1624 ff., Stiftsvicarien (Rechte, Einkünfte etc. derselben) 16. Jh. f., fromme Stiftungen von 1493, Capitularprotokolle von 1573, Pachtbriefe und Reverse, Heberegister vom 15. Jh. ab, Präsenz und Kellnereirechnungen vom 17. Jh.

Köln, Pfarrarchiv, im Anhang.

Köln, Stadtarchiv:

3 Urkk. von 927—950; 1 von 1192, 11 von 1218—1316.

Brüssel, Burg. Bibl.:

No. 7862. Abbatissae ad Stam Ursulam Coloniae a. a. 1248. 17. Jh.

Paris, Bibl. Nat.: No. 9285. 9 Origg.-Urkk. vom 10.—18. Jh.

Köln. St. Achatius. S. Köln, Jesuiten.

Köln. St. Agathen. Augustinessen.

Das Kloster wurde 1313 von Bonn nach Köln verlegt.

Urkunden:

234 (77 Origg.) von 1301—1793, erstes Orig. 1328.

(B. 68a. u. b.) Copiar vom 15. Jh., ein zweites mit Fortsetzungen bis 1713.

Digitized by Google

Acten:

Pachtbriefe von 1441, Zinsregister von 1476, Spezifikationen der Ländereien 17. Jh., Nachrichten über Häuser in Köln 1301 ff., Schreinsfüsse 1305 ff., Obligationen von 1455, fromme Stiftungen 1581.

Köln, Stadtarchiv:

A. X. Rentenbücher von S. Agathen 1315 ff.
Calendarium et regulae S. Agathae 1681.

Köln. St. Antoniushaus. Regulierherren.

Urkunden:

498 (463 Origg.) von 1280—1775, 1 aus 13., 122 aus 14. Jh., darunter zahlreiche Urkk. der Erzbischöfe von Köln.

(B. 69.) Copiar aus dem 18. Jh. betr. die Altarhörigen des Kl. seit 15. Jh.

Acten:

Haus- und Grundrentenverzeichnisse, Zins- und Heberegister vom 17. Jh. ab, Kauf-, Pacht- und Miethverträge 14. Jh. ff.

Köln. St. Apern, vordem ad Martyres (Mechteren). Cistercienserinnen.

Urkunden:

223 (179 Origg.) von 1241—1777, 2 aus 13., 59 (56) aus 14. Jh.

(B. 70.) Copiar des 16. Jhs. mit Urkk. vom 14. Jh. ab.

Acten:

Betr. Güter und Vermögen, Rentenverzeichnis aus dem Ende des 15. Jhs., Weistum des Hofes Pesch 1557.

Köln, Stadtarchiv:

4 Urkunden von 1180—1195, 14 von 1216—1318.

Köln. Augustiner.

Urkunden:

80 von 1257—1734, 2 aus 13., 2 aus 14. Jh.

Acten:

Betr. Besitz und Vermögen, Prozessschriften, Verzeichnisse von Mitgliedern des Conventes 18. Jh. etc.

Handschrift:

(A. 216.) Regula b. Augustini (Constitutiones et statuta sumpta ex constitutionibus capituli generalis Wyndesheimensis).

Digitized by Google

Köln, Stadtarchiv: Ein paar Urkunden 1268 ff.

A. X. 43. Necrologium fr. eremitarum S. Augustini Coloniensis 1630.

Bonn, Univ.-Bibl.:

Hs. in 2° 350. Monasterii Colon ff. eremitarum S. P. Augustini historiae quinquesecularis libri VI, ex authoribus, archiviis . . . . collecti a. f. Arnoldo Neelsbach a. 1676.

Paris, Bibl. Nat.: No. 9286. 16 Urkk. des 13.—17. Jhs. betr. den Augustinerorden bes. den Convent in Köln.

Köln. S. Barbara. Karthäuser.

Urkunden: ca. 760 von 1309—1762.

Acten:

Zins- und Einnahmeregister vom 16. Jh. ab. (A. 157.) Heberegister des Karthäuserkl. 14. Jh.

Handschriften:

A. 156. Primus et secundus liber benefactorum des Karthäuserkl. 15. Jh.

— 203. Chronologische Aufzeichnungen über Wohlthäter der Kölner Karthause von 1334—1594. (Ende des 16. Jhs.)

Köln, Stadtarchiv:

A. II. 33. Carthusiae Coloniensis origo et priores.

— — 40. Necrologium der Karthause 17. Jh.

— X. 57. Statuten der Kölner Karthause 1364, ein neueres Statut als Anhang.

Trier, Stadtbibliothek:

No. 1222. Necrolog der Köl. Karthause von 1340—1530 nebst Elenchus ff. carthus dom. Koblenz, Trier, Köln, Geldern, defunctorum 1505 bis 1521 (16. Jh.).

Brüssel, Burg.-Bibl.:

No. 3004. Die Carthuser van Colen 16. Jh.

Köln. S. Bonifacius. Franciscanessen.

Urkunden: 32 von 1410—1778.

Acten:

Ebenfalls in geringer Zahl, Besitz und Vermögen betr. aus 17. und 18. Jh.

Köln. S. Clara. Franciscanessen.

Mit diesem Archive sind auch die Archivalien des Klosters der Armen-Clarissen vereinigt.

Urkunden: 287 (276 Origg.) von 1295—1757.

Litteralien und Acten:

Liber memorabilium conventus sor. S. Clarae mit Nachrichten zur Gesch. des Klosters, Kapitalien und Lagerbücher, Zinsregister (Registrum

Digitized by Google

Rutgeri de Gimnich von 1438 enthält Aufzeichnungen über die bäuerlichen Verhältnisse in Roisdorf und Bergheim.)

Köln, Stadtarchiv:

A. X. *9. Regel des S. Clarenklosters in K. ca. 1350.*

Paris, Bibl. Nat.: No. 9280. 14 Origg. Urkk. von 13—15. Jh.

Köln. Dominicaner.

Urkunden:

204 Origg. von 1355—1695, 1 Urk. Karls IV., päpstliche Bullen etc.

Acten:

Bis 1793 betr. die Wahl der Prioren, Irrungen mit den Jesuiten zu Köln, Güter- und Vermögensverhältnisse 15. Jh. (Ende) ff.

Köln, Stadtarchiv: Mehrere Urkk. von 1265 ff.

Köln. Franciscaner.

Urkunden: 3 von 1329—1785.

Acten: Empfangs- und Ausgaberegister 1798—1802.

Köln. Frohnleichnam. Regulierorden.

Urkunden: 31 von 1384—1759.

Acten:

Bis 1802: Verzeichnisse der Renten, Pachtbriefe etc. vom 16. Jh. ab.

Köln. S. Gertrudis. Dominicanessen. Früher S. Katharina.

Urkunden:

248 Origg. von 1253—1754, 8 aus 13., 89 aus 14. Jh.

Litteralien und Acten:

Bis 1802: Register der Professionen von 1660, Acten die einzelnen Güter betr. 1316 ff.

(A. 164.) Güter- und Heberegister des Kl. von 1361 mit Fortsetzungen bis ins 15. Jh.

Paris, Bibl. Nat.: No. 9281. 11 Urkk. (Ablassbriefe) vom 13.—15. Jh.

Köln. S. Ignatius. Franciscanessen.

Urkunden: 51 von 1296—1794.

(B. 145.) Copiar des 18. Jhs. mit Notizen über Verpachtungen etc.

Acten:

Bis 1801, Schreinsauszüge, Empfangsregister u. Ä. 17. Jh.

Digitized by Google

Köln, Stadtarchiv:

A. X. 41. Gesch. des Klosters des h. Ignatius 1297—1774 nebst Copieen der Stiftungen.

Köln. Jesuiten.

Das Archiv vereinigt auch die der Convente St. Achatius, und Zu den Oliven in Köln und St. Isidor zu Bonn, deren Besitzungen auf das Jesuitencollegium übergegangen sind.

Urkunden: 126 von 1393—1786.

Acten: Obligationen u. Ä. vom 17. Jh. ab.

Lamprecht, Archiv, 97.

Köln. S. Johann Baptista (gen. zu den 14 Nothelfern). Benedictinessen.

Urkunden: 11 von 1347—1608.

Acten:

Bis 1802: Empfangsregister etc., Schreinsfüsse Kölner Häuser betr. 1423 ff.

Köln, Stadtarchiv: Urkk. aus 14. Jh.

Köln. Kapucinessen.

Urkunden: 24 von 1327—1676.

Acten: Güter des Conventes betr. 16. Jh. ff.

Köln. Karmeliter.

Urkunden:

556 (314 Origg.) von 1261—1776, 13 aus 13., 79 aus 14. Jh. (B. 72.) Copiar aus dem 17.—18. Jh. 6 Bdd. enthält Urkk. von 1281 ff.

Litteralien und Acten:

Registrum literarum omnium cum specificatione bonorum, ältestes Grundbuch mit Urkk. 16. Jh., Liber septimanalium (Einnahmen und Ausgaben für geistliche Handlungen), Liber vestiarii 18. Jh., Nachrichten über fromme Stiftungen 1504, über die Güter des Kl. 1398 ff. in der Mehrzahl 17. Jh.

Köln. Karmeliter im Thau.

Urkunden: 17 von 1627—1745.

Acten:

Betr. fromme Stiftungen, Güter und Rentenwesen; Capitularprotokolle u. Ä.

Digitized by Google

Köln. Karmelitessen.

1. in der Butgasse.

Urkunden: 20 von 1304—1790.

Acten:

Kauf- und Pachtbriefe 17. Jh., Auszüge aus Schreinsbüchern 1660 ff.

2. in der Kupfergasse.

Urkunden: 15 von 1567—1760.

Acten: Betr. Besitz und Vermögen, Heberegister 1570 ff.

3. in der Schnurgasse.

Urkunden: 4 von 1529—1716.

Acten:

Eine Anzahl Pacht-, Stiftungs- und Schuldbriefe des 17. Jhs.

Köln. Kreuzbrüder.

Urkunden: 365 (82 Origg.) von 1309—1775.

(B. 73.) Copiar aus 15. Jh. ff. 4 Bdd. (Die Urkk. des Kl. 1441 registriert.)

Acten:

Bis 1802: Betr. Erwerbungen und Besitz des Conventes, Heberegister etc. 17. Jh.

Handschriften:

(A. $54^1/_2$.) Constitutiones ordinis s. Crucis (16. Jh.) enthält Copieen der dem Orden seit 1248 erteilten päpstlichen, kaiserlichen u. a. Privilegien und der dem Kreuzherrnconvente zu Köln seit seiner Gründung 1307 verliehenen Freiheiten nebst Verzeichnissen der Prioren 1539 resp. 1741, anderer Ordensklöster, nebst Diffinitiones ordinis 1410—1583.

(A. 165.) Anniversarienbuch der Kreuzbrüder zu K. 15. Jh. mit Eintragungen bis ins 17. Jh.

Köln. Lämmchenconvent auf der Breitestrasse. Franciscanessen.

Urkunden: 23 von 1427—1698.

Acten: Bis 1797 betr. Güter und Vermögen vom 16. Jh. ab.

Köln. Lämmchenconvent auf der Burgmauer. Augustinessen.

Urkunden: 52 von 1485—1762.

Acten: Bis 1802, Testamente, fromme Stiftungen 1511 ff.

Digitized by Google

Köln. S. Lucia auf dem Filzgraben. Servitessen.

Urkunden: 9 von 1497—1687.

Acten: Bis 1802 betr. Renten- und Güterwesen vom 17. Jh. ab.

Köln. Machabaeer. Benedictinessen.

Urkunden:

284 (116 Origg.) von 1134—1775, 2 aus 12. 16 aus 13., 23 aus 14. Jh., älteste Papstbulle von Nicolaus V., zahlreiche erzbischöfliche Urkk. von 1134 ab.

(B. 74 a u. b.) 2 Copiare aus dem 15. Jh. ff. mit zerstreuten lokalgeschichtlichen und ökonomischen Notizen.

Acten:

Bis 1802 betr. die Commissarien des Kl., den Abt von Pantaleon und Dechanten von Cunibert 1594, Güter und Vermögen 16. Jh., Rentenbuch mit Auszügen aus den Schreinsrollen des 13. Jh., Klosterrechnungen 17. Jh.

Paris, Bibl. Nat.: No. 10161. Receuil hist. sur les Machabées par Helias Maccanus, rector monast. ap. s. Machabeas in Col. 16. Jh.

Köln. Maria-Bethlehem auf der Römergasse. Franciscanessen.

Urkunden: 25 von 1369—1725.

Acten:

Pachtbriefe etc. betr. die in Köln gelegenen Häuser des Conventes von 1444 ab.

Köln. Maria Magdalena in Bethlehem, zur Buss oder zur Büchse gen., auf dem Eigelstein. Augustinessen.

Urkunden:

110 (32 Origg.) von 1455—1750.

(B. 71 a. u. b.) Copiar aus dem 16. und 17. Jh. in 2 Bdd.

Acten:

Bis 1802: Empfangslisten 17. Jh., Schreinsfüsse von 1531 ab, Memorien und Sterberegister 17. Jh., fromme Stiftungen von 1486 ab.

Köln, Stadtarchiv: Urk. von 1227.

London, Brit. Mus.:

No. 21072. Erbzinsen des Klosters Marie Magdalene albarum dominarum in Colonia, nach Pfarrsprengeln eingeteilt 14. Jh.

— 21177. Einnahmen und Ausgaben des Kl. 13. Jh., ein Schuldbrief der Priorin Irmengardis von 1325.

Digitized by Google

Köln. Mariengarten. Benedictinessen.

Urkunden:

169 (151 Origg.) von 1250—1769, darunter viele der Grafen von Neuenahr.

(B. 75.) Copiar 18. Jh. 2 Bdd.

Acten:

Bis 1802: Lagerbücher, Empfangs- und Heberegister 17. Jh. f., Nachrichten über die Höfe und zerstreuten Güter des Conventes.

Berlin, Königl. Bibl.:

Hss. in 2° No. 761. Necrologium des Conventes 15. Jh.

— — 815. Abhandlung über das Kl. Mariengarten 18. Jh. (Nach archivalischen Quellen.)

Hss. in 4° No. 235. Privilegien des Cistercienserinnenkl. Mariengarten in Köln

— — 247. Nachrichten über das „ „ „

— — 248. Beschreibung „ „ „ „

(alle drei aus 17. Jh.)

Köln. S. Mauritius. Cistercienserinnen.

Urkunden:

186 (126 Origg.) von 1144—1735, 2 aus 12., 8 aus 13. Jh., erzbischöfliche von 1144, Papstbullen von 1510.

(B. 76.) Copiar aus 15.—16. Jh. (defect).

Acten:

Bis 1801 betr. vornehmlich Güter und Vermögenswesen aus 18. Jh., einige vom 15. Jh. ab, Einnahmeverzeichnisse aus dem 17. Jh.

3 ältere Repertorien von Holzmacher 18.—19. Jh.

Köln, Stadtarchiv:

Calendarium des Kl. S. Mauritius.

Köln. S. Maximin. Augustinessen.

Urkunden:

564 (148 Origg.) von 1207—1770; zahlreiche Urkk. der Erzbischöfe von Köln, der Grafen von Cleve, Sayn und Isenburg.

(B. 77 a. u. b.) 2 Copiare des 16. Jh. ff. (das zweite Bruchstück).

Acten:

Bis 1801. Betr. fromme Stiftungen 1463 ff., den Güterbesitz 1364 ff.

Köln, Stadtarchiv:

2 Urkk. von 1242 und 1252.

Paris, Bibl. Nat.:

No. 9283. 4 Urkk. (Ablassbriefe) vom 13.—15. Jh.

Digitized by Google

Köln. S. Michael. Augustinessen.

Urkunden: 26 von 1358—1718.

Acten:

Bis 1798. Betr. Stiftungen von 1358 an, Besitz und Vermögen 17. Jh.

Köln. Minoriten.

Urkunden:

106 von 1248—1762; 6 Papstbullen, 4 Urkk. der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Mailand.

Acten:

Bis 1802. Stiftungsbriefe von 1400 ab. Nachrichten über Renten und Liegenschaften des Conventes vom 17. Jh. ab.

Köln, Stadtarchiv: Renten und Memorienbuch des Kl. 15.—17. Jh.

Köln. S. Apollonia gen. Mommersloch. Augustinessen.

Urkunden:

114 (15 Origg.) von 1283—1699.

(B. 78.) Copiar aus 17. Jh. Anfang (ca. 1616) mit Urkk. von 1283 an.

Acten: Rentenbuch des Conventes von 1602.

Köln. Gross-Nazareth. Augustinessen.

Urkunden:

158 (77 Origg.) von 1347—1765.

(B. 79 a. u. b.) 2 Copiare aus dem 15. Jh. mit Urkk. aus der zweiten Hälfte des 14. Jhs.

Acten:

Bis 1802. Testamente, Stiftungen vom Beginn des 17. Jhs. ab, Acten betr. die Besitzungen des Conventes.

Köln. Klein-Nazareth. Celliten.

Urkunden: 34 von 1298—1784.

Acten:

Bis 1802. Rentenbriefe von 1481 an, Pachtbriefe, Registerbücher.

Handschrift:

(A. 233.) Bestätigung der Privilegien für die Celliten-Congregationen in Deutschland und Frankreich durch Papst Julius II. 1506, transsumiert durch den Kölner Official (Cop.).

Digitized by Google

Köln. S. Nicolaus. Augustinessen.

Urkunden: 19 von 1371—1674.

Acten:

Bis 1802. Memorienstiftungen 1598, Nachrichten über Besitz und Vermögen 17. Jh. f.

Köln. Zu den Oliven. S. Köln, Jesuiten.

Köln. Poenitentenconvent. Francisc.-Recollectinnen.

Urkunden: 3 von 1306—1690.

Acten:

Über die Verlegung des Klosters von Aachen nach Brühl, von da nach Köln 1667—1689.

Köln. S. Reinold. Augustinessen.

Urkunden:

43 von 1432—1731; 1 Papstbulle, 2 erzbischöfliche Urkunden.

Acten: Betr. Besitz und Vermögen etc.

Köln. Convent auf der Ruhr. Franciscanessen.

Urkunden: 12 von 1576—1723.

Acten: Bis 1800. Testamente, Quittungen u. A.

Köln. Seminar.

Urkunden: 18 von 1528—1794.

Acten: Betr. die Besitz- und Vermögensverhältnisse vom 16. Jh. ab.

Köln. Sion. Brigittiner, Männer und Frauen.

Urkunden:

267 (135 Origg.) von 1238—1730, 3 Papstbullen, 9 erzbischöfliche Urkk., 1 Kaiserurk. Maximilians II.

(B. 81.) Copiar aus 15. Jh., fortgesetzt bis 1522.

Acten:

Bis 1802. Rentenbriefe 1436 ff., Pachtbriefe von 1310 ab, Heberegister vom Hofe zu Glevel 1443 ff., Berrenrath und Aldenrath 1482, Ober- und Nieder-Wesseling 1375, sonstige Güter und Capitalien betr. Acten vom 16. Jh. ab.

Handschriften:

(A. 59.) Necrologium 17. Jh. f. mit einer Liste der Professen von 1615—1796. (A. 160.) Memorien- und Obligationenbuch 17. Jh. f.

Digitized by Google

Köln. S. Vincenz. Franciscanessen.

Das Archiv ist fast vollständig 1800 beim Brande des Hauses Ossendorf in der Friesenstrasse in Köln, woselbst dasselbe aufbewahrt wurde, vernichtet. Erhalten sind nur ein paar

Acten:

Betr. die Gefälle des Klosters 1794, Notizen über Ausgaben etc. von 1801 mit Nachrichten über den Untergang des Archives.

Linz a./Rh., Bibl. des Progymnasiums: Empfangsbuch von 1740—1800. S. N.-R. A. 38, 137.

Köln. Weidenbach, Priesterhaus. Augustiner.

Urkunden: 8 von 1368—1688.

Litteralien und Acten:

Bis 1803. Betr. die Visitation des Kl. 1510, den Besitz etc.

Handschrift:

(A. 61.) Einkünftebuch des Kl. Weidenbach, nach den Festtagen, an welchen die Einkünfte fällig, geordnet, nebst Bemerkungen über die Geber und die Memorien derselben; Beschreibung der Klostergüter, 1381 geschr.

Berlin, Königl. Bibl.: Hs. in 4° No. 249. Verzeichnis der Klosterbrüder von W., beginnt 1417.

Köln. Weisse Frauen vom Marien- und Magdalenen-Orden, ursprünglich Cistercienserinnen, dann Augustinessen.

Urkunden:

325 (296 Origg.) von 1227—1759; 6 Papstbullen aus 13. Jh., desgl. eine grössere Anzahl von erzbischöflichen Urkk.

(B. 82.) Copiar aus dem 16. Jh. mit Urkk. vom 13.—15. Jh. und registerartigen Aufzeichnungen.

Acten:

Betr. fromme Stiftungen 1564 ff., Verzeichnisse der Höfe des Kl. von 1548, der Renten etc. von 1591, sonstige Nachrichten über die Güter des Kl. 1323 ff. (z. T. in Copp.), Pachtbriefe u. Ä. 14. Jh. ff., Obligationen von 1537 ff.

Köln, Stadtarchiv:

Mehrere Urkk. 14. Jh. ff.

A. X. 84. Copiar des Kl. von 1335—1497, enthält auch zahlreiche Correspondenzen.

A. II. 43. Necrologium 15. Jh. Memorienbuch 16. Jh.

Berlin, Königl. Bibl.:

Hs. in 2° No. 830. Martyrologium des Kl. der Weissen Frauen.

Digitized by Google

Köln. In der Zellen. Augustinessen.

Urkunden:

2 von 1635 — 1751 betr. die Stiftung durch die Geschwister Lasalle.

Königsdorf. (Kurköln. Köln. Köln, Ld.). Benedictinessen. (Vom Beginn des 17. Jhs. ab führt die Vorsteherin den Titel Äbtissin.)

Urkunden:

109 (89 Origg.) von 1136—1726, darunter 16 (14) aus dem 12. Jh.

(B. 161.) Copiar des 16. Jhs. enth. eine Anzahl Renten- und Pachtbriefe aus dieser Zeit.

Acten:

Bis 1801. Betr. die Besitzungen etc. vom Beginn des 16. Jhs. ab, Rentenbuch 17. Jh., Requisitionen der preussischen Regierung wegen eines Fräul. von Kattenbach, die gegen den Willen ihrer Eltern in das Kloster gegangen 1788.

Brüssel, Burg. Bibl.:

No. 8565. Fundatio monasterii Königsdorf prope Coloniam 17. Jh.

Kottenforst. S. Marienforst.

Langwaden b./Wewelinghoven. (Kurköln. Düsseldorf. Grevenbroich.) Z. h. Andreas und zur h. Jungfrau. Augustinessen. (cf. N.-R. A. 2, 180—181.)

Urkunden:

224 (140 Origg.) von 1173—1790, 1 aus 12., 4 aus 13. Jh. (B. 169 a u. b.) Copiar und Rentenregister aus dem 16. Jh., zugleich mit Notizen über die Klosterstiftung; ein zweites aus der Mitte des 17. Jhs.

Litteralien und Acten:

Bis 1794. Betr. den Güter- und Vermögenszustand des Kl. im Allgem. vom 15. Jh. ab; Propst Jacob Tilmanns, Entwürfe zu einer Chronik des Kl. insbesondere zur Darstellung der ersten und zweiten Stiftung nebst einem Status antiquus et modernus ecclesiae . . . cum descriptione bonorum 17. Jh.

Lennep. (Berg. Düsseldorf. Lennep.) Minoritenconvent.

Urkunden: 4 von 1681—1730.

Lennep, Pfarrarchiv im Anhang.

Digitized by Google

Linnich. (Jülich. Aachen. Jülich.) St. Johann im Jordan. Franciscanessen.

Das Archiv war in das Coelestinerinnenkloster zu Düsseldorf geflüchtet und ward in Folge dessen bei der Beschiessung der Stadt 1794 stark geschädigt.

Urkunden: 30 von 1442—1721.

Acten: betr. Güter und Vermögen 1636 ff.

Linnich. Minoriten.

Urkunden: 15 von 1657—1790.

Marienbaum b./Xanten. (Cleve. Düsseldorf. Mörs.) Brigitten.

Nur *Acten*: Pachtbriefe und Contracte 1727 ff., Register der Renten, Pachtzinsen 1796 ff.

Lamprecht, Archiv 20.

Malmedy. Kapuciner und Sepulchriner.

S. Malmedy, Reichsabtei.

Mariencamp b./Dinslaken. (Cleve. Düsseldorf. Mülheim a. d. R.) Augustinessen.

Urkunden: 62 Origg. von 1421 bis 18. Jh.

(B. $125^1/_2$ a.—c.) Copiar aus dem 15. Jh., defect, gleichzeitige Urkk. enthaltend, 2 andere aus dem 16. und 18. Jh. bringen die Urkk. von 1349, ferner Pachtbriefe und registerartige Aufzeichnungen.

Acten:

Bis 1801. Betr. die Aufnahme der Conventualinnen, Klosterdisciplin, Religionswesen überhaupt 17. Jh., Güter- und Vermögensverwaltung 15. Jh. ff.; Lagerbuch, Designationen und Pachtbriefe enthaltend von 1590—1737.

Berlin, Geh. Sts.-A.: Copialbuch Campi S. Mariae von 1185—1353. 13. Jh. ff.? (cf. A. Arch. 11, 762.)

Marienfeld zu Rumeln. (Mörs. Düsseldorf. Mörs.) Franciscanessen.

Urkunden: 4 Origg. von 1626 ab.

(B. 184.) Copiar des 17. Jhs. enth. Urkk. betr. die Stiftung und Güter des Kl.

Litteralien und Acten:

Primitiva fundatio monasterii Marienfeld aus dem 17. Jh., Nachrichten über Iterna des Kl., Entweichung des Rectors und zweier Nonnen,

Digitized by Google

Eintritt von adligen Nonnen 18. Jh., Aufzeichnungen über die Güter, Erwerb, Verpachtung derselben, Privilegien des Kl. vom Anfang des 16. Jhs. ab; Register der Leibgewinnsgüter etc. 16. Jh. ff., Register der Jahresgefälle, Rechnungen 18. Jh.

Köln: Gymnas.-Bibl.:

Hs. in 4° No. 262. Copiar der Privilegien des Conventes zu Rommel, Marienfeld genannt.

Marienforst. (Kurköln. Köln. Bonn.) Augustinessen. (Combinirt aus dem Kl. Kottenforst resp. Marienforst b./Godesberg und Kl. Frauenthal b./Lechenich.)

(cf. N.-R. A. 32, 72—87.)

Urkunden:

143 von 1249—1663, 2 aus 13., 21 aus 14., 39 aus 15. Jh.

Acten:

Betr. die Wahl der Oberin 1739 ff., Nachrichten über die Stiftung der Kapelle zu Gilrath 1356, Register- und Lagerbücher, Heberegister u. Rechnungen vom Beginn des 18. Jhs. ab.

Marienfrede b./Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Duisburg.) Kreuzbrüder.

Urkunden: 315 von 1317—1796.

(B. 126a. u. b.) 2 Copiare aus dem 16.—17. Jh., a. enth. Copp. der Stiftungsurkk. Messenstiftungen, Memorienbuch nebst Sterberegister, Verzeichnis der Prioren etc., b. Lagerbuch mit Urkk. Copp. von 1329 bis 1686.

Acten:

Bis 1808. Betr. die Statuten, Zollprivilegien des Kl., gesammelte Testamente, Nachrichten über die Pfarrkirche zu Dingden (Abgabe eines Bibelcodex an den grossen Kurfürsten 1661), Materialien über Güter und Vermögensverwaltung vom 16. Jh. ab.

Handschriften:

(A. 143.) Tagebuch des Joh. Spiek, Priors zu Marienfrede, 1589 bis 1610. (A. 144.) Liber annotationum des Klosters zu Marienfrede 1656 bis 1718.

Mariensande b./Straelen. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) Regulierherren (früher in Ostrum.)

Urkunden: 41 Origg. von 1413—1790, andere in Copp. von 1391.

(B. 134a. — c.) 3 Copiare aus dem 16.—17. Jh. enth. Urkk. vom 15. Jh. ab.

Digitized by Google

Acten:

Bis 1801, Lagerbücher und Heberegister aus neuerer Zeit, Rechnungen von 1685 ff.

Marienstern auf dem Essig b./Rheinbach. (Kurköln. Köln. Rheinbach.) Augustinessen.

(cf. N.-R. A. 2, 184—185.)

Urkunden: 28 von 1432—1721.

Litteralien und Acten:

Bis 1802, Bericht über die Gründung des Conventes im Kirchspiel Odendorf 1447—1665 (zuerst Brigittenconvent, dann den Augustinessen resp. Praemonstratenserinnen übergeben, 1551 der Abtei Steinfeld untergeordnet), Verzeichnis der Prioren 1551—1760, Register der Güter, Renten und Gefälle mit geschichtlichen Notizen 1432—1540, Situationsplan des Conventes nebst Umgegend 17. Jh., Haushaltungsrechnung 1795, Specialia die Güter betr. 16—18 Jh.

Marienthal b./Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Recs.) Augustiner.

Urkunden:

167 von 1272 bis 18. Jh.

(B. 131.) 2 Copiare des 16.—18. Jhs. in örtlicher Anordnung.

Acten:

Bis 1802, Pachtungsbücher 1720, Verzeichnis der Güter und Besitzungen mit Angaben über die Zeit der Erwerbung, Obligationen etc. 18. Jh. f.

Köln, Stadtarchiv: Mehrere Urkk. von 1238 ff.

Berlin, Königl. Bibl.:

Hs. in 2° No 794. Über die Mitglieder des Kl. Vallis Mariae 17. Jh.

Luxemburg, Archiv: Zinsregister vom Kl. Marienthal, kleineres von ca. 1280 an, grösseres von 1317.

Marienwald. (Jülich. Aachen. Jülich.) Cistercienser.

(cf. Quix, die Grafen von Hengebach etc. Aachen 1839 und N.-R. A. 26 und 27, 372—397.)

Urkunden: 47 von 1368—1796.

Acten:

Obligationen, Lagerbuch mit Rentenbriefen in Abschrift vom 15. Jh. ab.

Bottenbroich, Pfarrarchiv und Heimbach, Pfarrarchiv im Anhang. Berlin, Königl. Bibl.

Hs. in 2° No. 742. Necrologium nemoris S. Mariae ad Ruhram d. Colon. mit längeren Notizen über Gestorbene, darunter auch historische Persönlichkeiten; Ende 15. Jhs.

— — 755. dto.; 16. Jh.

Digitized by Google

Marienwater zu Weeze. (Cleve. Düsseldorf. Geldern.) Wilhelmiten.

Das Archiv ist zum grössten Teile untergegangen.

Urkunden:

ca. 30 (10 Origg.) von 1461—1602.

(B. 132.) Cartular aus dem Jahr 1517 mit 29 Urkk. von 1461 ff.

Acten: Pachtbriefe u. Ä. 18. Jh.

Marienweiler (Mirweiler). (Jülich. Aachen. Düren.) Augustinessen.

Urkunden: 22 von 1484—1779.

Acten:

Spezifikation der Morgenzahl des Conventes 1634 ff., Lagerbuch 1791, Pachtbuch 1708 ff., Einnahme- und Ausgaberegister 1784 ff.

Meer. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Praemonstratenserinnen-Abtei.

(cf. N.-R. A. 2, 185—186.)

Urkunden:

387 (236 Origg.) von 1166—1749, 14 aus 12., 62 aus 13. Jh., wichtig für die Gesch. der Grafen von (Meer) Ahr, Mörs und Hochstaden.

(B. 93 a u. b.) Copiar von 1646 enthält die Urkk. von der Mitte des 12. Jhs. ab, ein zweites mit Register aus 16.—17. Jh.

Acten:

Bis 1800. Betr. die Wahl der Oberinnen 1624 ff., Güter des Kl., geistliche Disciplin 1497 ff., Pacht- und Heberegister, Rechnungsbücher 17. Jh., Kriegscontributionssachen 18. Jh., Abhandlung über die Gründung des Kl. 17. Jh.

Köln, Stadtarchiv: Urk. von 1169.

Merten und Herchen (Herchingen). (Berg. Köln. Siegkreis.) S. Agnetis ad Martyres. Augustinessen.

Ursprünglich getrennt, wurden die beiden Klöster, da Merten verschuldet und Herchen durch die Pest verödet war, 1582 vereinigt.

Urkunden: von Merten: 90 von 1217—1802.

„ „ Herchen: 38 „ 1240—1571.

(B. 118.) Copiar des 15. Jhs. mit Auszügen über die Anniversarienstiftungen des Kl., Notizen über die Reliquien des heil. Servatius, dem Kl. erteilten Ablassbriefen.

Digitized by Google

Acten:

Bis 1802, betr. die Besitzungen und das Vermögen der Klöster vom 15. Jh. ab, Einkünfteregister des Kl. Herchen 15.—17. Jh., Lagerbücher der Güter und Gefälle 17. Jh.

Düsseldorf. Hist. Museum: 1 Urk. (Theodorichs von Heinsberg) von 1286.

Mörs. (Mörs. Düsseldorf. Mörs.) Karmeliter.

Urkunden: 43 von 1441—1614.

Acten:

Historische Nachrichten über die Stiftung des Kl., Verhandlungen über den Verkauf desselben an Moritz von Oranien zum Zwecke der Befestigung von Mörs 1610 und 1614, Güterregister vom 15. Jh. ab, Nachrichten über Gütertausch 1558.

Mondorf. (Berg. Köln. Siegkreis.) Klause.

Die Klause ist später dem Jesuitencolleg zu Düsseldorf incorporiert.

Urkunden: 3 von 1484, 1492 und 1578.

Montjoie. (Jülich. Aachen. Montjoie.) Minoriten.

Urkunden: 18 (15 Origg.) von 1712—1787.

Acten und Handschriften:

Liber memorabilium conventus Moniaviensis, 1750 vom Guardian des Kl. Tilmann Brementhal angelegt, enthält Copieen von Urkk. über Gründung und Entwicklung des Kl., Correspondenzen, Verfügungen, Protokolle, Statuten des Conventes und der Provinz des Minoritenordens 1711—1783; im Anhang: Origo et incrementum devotionis Marianae in sacello Lauretano mit Actenstücken in Copp. 1716 ff., Verzeichnisse der Fundationen und Listen der Conventualen 1712 ff., Einnahme-Register und sonstige Güter- und Vermögenswesen betr. Sachen 18. Jh.

Münstereifel. (Jülich. Köln. Rheinbach.) Collegiatstift. (Filiale von Prüm.)

Urkunden:

200 von 1086 bis ins 18. Jh., 1 aus 11., 18 aus 12., 11 aus 13., 46 aus 14. Jh., darunter eine grosse Anzahl erzbischöflicher Urkk.

Acten:

Bis 1802. Registerbuch mit den Statuten des Kapitels 15. Jh. (Anf.), Collation der Präbenden durch die Herzoge von Jülich 1539 ff.,

Digitized by Google

Wahl der Pröpste und Dechanten 1527 ff., Capitularprotokolle von 1703, Lagerbuch der Activa und Passiva des Stiftes, Rechnungen von 1420 ab, Specialia die verschiedenen Güter betr. 16. Jh. ff.

Handschrift:

(A. 146.) Statuten des Collegiatstiftes zu M. 15. Jh. (Mitte).

Luxemburg, Athénée: No. 121.

Miscellancodex, geschrieben von dem Münstereifeler Canonicus Tilmann Pluntsch, enthält ausser einem Gedicht über eine Überschwemmung in Münstereifel (1416?) eine Chronik aus Münstereifel von 1270—1451; ob auch von Tilm. Pluntsch herrührend? cf. A. Arch. 8, 594.

Münstereifel. Jesuiten.

Urkunden: 12 von 1504 ff.

Acten:

Betr. die Gerechtsame des Collegs zu M. (Erlaubnis zur Unterrichtserteilung) etc. 1625—1668, Altäre, Personat zu Euskirchen u. a. a. O. 1625 ff.; Schenkungen 1612 ff., Nachrichten über das Haus Broich 1597—1768, Renten der Liebfrauenbruderschaft zu M. 1407—1792, Acten über die einzelnen Güter, Besitzungen, Einkünfte des Collegs 1475 bis 18. Jh., Heberegister von 1662—1753, Pachtbriefe etc., Aufzeichnungen über das Gymnasium zu M. 1622—1785, Liber benefactorum von 1641—1673, Nachrichten über Kriegscontributionen 1614—1654, Aufhebung des Jesuitencollegs und Verwaltung des Vermögens, der Güter und Besitzungen desselben.

Myhl. (Jülich. Aachen. Heinsberg.) St. Johannisthal. Franciscanessen.

Urkunden: 37 von 1421—1796.

Acten: Bis 1802. Betr. Güter und Vermögen vom 17. Jh. ab.

Neersen. (Kurköln. Düsseldorf. Gladbach.) Minoriten.

Urkunden:

Die älteren Stücke des Archivs sind verloren gegangen; erhalten sind nur 27 von 1651—1774.

Acten:

Bis 1809. Einnahme- und Ausgaberegister 18. Jh., Activ- und Passivobligationen 1660 ff., Testamente zu Gunsten des Conventes 1652, Actenstücke betr. die Stiftung etc. der Kapelle Beth-Jerusalem zu Anrath.

Digitized by Google

Neuss. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) S. Quirin. Damenstift.

Die Bestände des Archivs sind durch mannigfache Schicksale desselben arg gelichtet.

Urkunden:

In Abschrift sind erhalten je eine von 1044 und 1074 (interpolirt); erstes Orig. von 1188, 7 aus 13. Jh., bis in die Mitte des 18. Jhs. überhaupt ca. 150 Stück.

Acten:

Bis 1798. Statuten von 1548, Streit zwischen der Äbtissin und den Canonissen wegen zu früher Einkleidung 16. Jh., Acten über die Pfarrei Heerdt 17. Jh., Register der Einkünfte, Pachtbücher, Güterverzeichnisse, Activ- und Passivobligationen 16. Jh. ff., Rechnungen und Ä. vom Hospital zum h. Geist in N. 17. Jh. ff., Lehen des Stiftes 16. Jh. f. und Entfremdung derselben, Buschordnung von 1541, einzelne Nachrichten über bauliche Veränderungen an der Quirinskirche, Acten betr. die Sebastians-Schützen-Bruderschaft zu N. 15. Jh. f.

Memorienbuch mit Kalendernotizen, Eid der Küsterinnen, Ritual der Äbtissinnenwahl, Succession in den Präbenden.

Köln, Stadtarchiv:

(C. 6.) H. v. Striversdorff, Geschichte des Stiftes Neuss enth. Copieen von Urkk., Nachrichten über Äbtissinnenwahl, Series abbatissarum, Verzeichnis der Einkünfte etc. 17. Jh.

Berlin, Königl. Bibl.:

Hs. in 4° No. 244. Waldrechte der Äbtissin von Neuss 16. Jh.

London, Brit. Mus. A. Ms. 15456.

Liber animarum (sive obituarium) capituli monasterii S. Quirini Nussiensis, renovatus 1421, giebt auch den Eid der Äbtissinnen u. A. (deutsch).

Neuss. Clarissen.

Der grösste Teil des Archives ist untergegangen.

Urkunden:

121 (3 Origg.) von 1262—1686.

(B. 94.) Copiar aus 17.—18. Jh. mit Urkk. von 1296 ab.

Neuss. Jesuiten.

Urkunden:

ca. 90 von 1403 bis 18. Jh. (Anfang), umfassend die Urkk. der Archive der verschiedenen Altäre und Bruderschaften, die an die Jesuiten gefallen sind.

Acten:

Rentenverzeichnisse der St. Anna-Bruderschaft 16. Jh. ff., des

Digitized by Google

Dreifaltigkeitsaltares von 1457 u. A., Renten- und Pachtbriefe, Testamente 17. Jh., Prozessacten 17. Jh., Kirchenrechnungen 18. Jh.

Neuss. Marienberg. Regulier-Canonissen.

Urkunde: von 1640.

Acten:

Register der Einkünfte von ca. 1765, Pachtbriefe von 1712 bis 1802, Obligationen von 1676—1777.

Neuss. Hunen-Convent S. Michaelsberg. Franciscanessen.

Urkunden:

230 (90 Origg.) von 1365—1684.

(B. 95.) Copiar von 1646; die Urkk. gehören meist dem 15., einige dem 16. Jh. an.

Acten:

Bis 1801, Pachtbriefe, Aufnahmen von Ländereien 18. Jh., Einnahmeregister 1763 ff.

Neuss. Minoriten.

Das Klostergebäude wurde 1616 den Jesuiten überwiesen.

Urkunde: von 1534.

Neuss. Oberkloster. Regulierherren.

Von dem Archive ist nur ein kleiner Bruchteil erhalten.

Urkunden: 5 Origg. von 1456—1673.

Acten:

Grundmass und Designatio pertinentiarum der Güter des Oberklosters von 1662, Lagerbuch des 17. Jhs. mit Nachrichten über die Stiftung des Kl. aus dem 13. Jh., Pachtbriefe vom 16. ab, hauptsächlich jedoch aus dem 18. Jh., desgl. Obligationen.

Neuss. S. Sebastian. Franciscaner.

Urkunden: 10 Origg. von 1428—1688.

Acten:

Messenstiftungen von 1688, Testamente von 1719, Capitalien von 1677, Abschrift eines Einkünfteregisters von 1575, Verzeichnis der Renten 17. Jh., Lagerbücher von 1700 ff., Pachtbriefe und Protokolle etc. 1715.

Digitized by Google

Neuss. Sepulchriner.

Das Archiv enthält nur

Acten:

Activobligationen 1731—1794, Lagerbuch der Kapitalzinsen 1782 ff., Prozessacten von 1671—1783. (Nickelsche Erben, Herrschaft Pesch etc.)

Neuwerk b./Gladbach. (Jülich. Düsseldorf. Gladbach.) Benedictinessen.

Urkunden:

114 (62 Origg.) von 1135—1776, 3 Origg. aus 13. Jh., das erste von 1225.

(B. 109.) Copiar des 15. Jhs. giebt 85 Urkk. von 1135 an.

Acten:

Bis 1802, Zinsregister 16. Jh., Empfangsregister 18. Jh., Acten betr. die Beeinträchtigung der Zollfreiheit des Kl. 1666 ff., die einzelnen Güter des Conventes vom 15. Jh. ab, Nachrichten über die Aufhebung des Conventes 1802.

Nideggen. (Jülich. Aachen. Düren.) Canonichenstift.

S. Jülich, Stift.

Nideggen. (Jülich. Aachen. Düren.) Minoriten.

(cf. Quix, Die Grafen von Hengebach, Aachen 1839.)

Von dem Archive sind nur noch *Urkunden:*

16 von 1652—1764 erhalten.

Oberndorf b./Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Damenstift.

Urkunden:

2 Origg.: von 1371, und Bestätigung der Statuten des Stiftes durch den grossen Kurfürsten 1666.

(B. 183.) Copiar des 16. Jhs. betreffend die Besitzungen des Stiftes. (B. 201.) Copiar und Rentenregister der H. Kreuz-Vicarie aus dem 15.—16. Jh.

Acten:

Nachrichten über die Einäscherung des Stiftes 1587, Bittschriften aus der Reformationszeit, Matrikeln der Clevischen Geistlichkeit und Städte, Acten betr. die zur Befestigung von Wesel verwandten Ländereien des Stiftes 1678, Statuten des Stiftes, Capitularprotokolle 1691—1805, Einkünfteregister 16. Jh., Lagerbuch 17. Jh., sonstige Besitz und Vermögen betr. Sachen.

Digitized by Google

Handschrift:

(A. 180.) Neue Abschrift des im Haag befindlichen Necrologiums.

Haag, Archiv des Hoogen Raad v. Adel im Anhang.

Ostrum b./Venray. (Geldern. Königr. der Niederlande.) Maria Bethlehem. Regulierherren, später Frauenkl.

Urkunden: 6 von 1450—1759.

Acten: Obligationen des Kl. 1678 ff.

Randerath. (Jülich. Aachen. Geilenkirchen.) Minoriten-Recollecten auf dem Kreuzberge.

Von dem Archiv ist nur ein

Empfangs- und Ausgabebuch des Conventes von 1737—1791 im Sts.-A. erhalten.

Randerath, Pfarrarchiv im Anhang.

Rath. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) Franciscanessen.

Urkunden: 128 von 1392 ff.

Acten:

Bis 1801. Rentenverzeichnisse des Kl. 17. Jh., ältere Prozessacten, Nachrichten über die Aufhebung des Kl. 1804—1807.

Rath, Pfarrarchiv im Anhang.

Rees. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Collegiatstift.

Urkunden:

521 Origg. von 1041—1774, 3 aus 11., 9 aus 12., 28 aus 13., 132 aus 14. Jh.

(B. 185.) Copiar hauptsächlich der Pacht- und Behandigungsbriefe 16. Jh.

Acten:

Betr. das Religions- und Reformationswesen 17.—18. Jh., Kirchenrenten der reformierten Gemeinde zu Rees 1644 ff., Kriegslasten des Kapitels mit geschichtlichen Nachrichten vornehmlich aus dem 16. Jh., Correspondenzen verschiedener Fürsten mit dem Magistrat von Rees 18. Jh.

Privilegien und Statuten des Kapitels 17. Jh. f., Wahl der Dechanten, Collation der Canonicalpräbenden, Protokollbuch von 1445—1475, Nachrichten über die Propstei und deren Güter, Scholasterie des Stiftes 17. Jh. ff., Testamente der Kapitelsmitglieder, Studienstiftungen

Digitized by Google

16. Jh. ff., Acten betr. die Pfarrkirchen und Vicarien 16. Jh. ff., Streitigkeiten mit der Stadt wegen der Bierbrauereigerechtsame 17. Jh., zahlreiche Aufzeichnungen die einzelnen Güter und Höfe, die Zehnten des Stiftes betr. 15. Jh. z. T. mit Copieen des 14. Jhs., Obligationen des Stiftes, Rechnungen der Kirchenfabrik 16. Jh. ff.

Handschriften:

(A. 211—214.) 4 Memorienregister des Stiftes zu Rees mit Registern der Gefälle der Kellnerei, der Propstei, Präsenz etc., desgl. Notizen über die Zahlungen des Bursarius etc., 3 aus 15., 1 aus 16. Jh. (A. 237.) Memorienregister, Präsenzbuch und Heberegister des Stifts 1529 angelegt; voran geht: Extractus de officio Bursariae 1529 nebst einigen Urkk.-Copp.

Rees. Franciscanessen.

Urkunden:

87 Origg. von 1436—1794 (darunter 23 aus 15. Jh.).

(B. 186.) Copiar der Erwerbungs- und Pachturkunden 17. Jh.

Acten:

Nachrichten von den Statuten und der Disciplin des Conventes, Visitationen desselben, Prozessionen, Leichenbestattung, Wertschätzungsatteste über verschiedene Münzsorten 16. Jh. Mitte.

Reichstein i. d. Eifel. (Jülich. Aachen. Montjoie.) Praemonstratenser.

(cf. N.-R. A. 3, 63—69.)

Urkunden:

9 Origg. von 1249—1645, darunter 2 aus dem 13. Jh.

(B. 110.) Cartular des Kl. von 1725, 3 Bdd., enthält auch eine Erzählung von der Stiftung des Kl., sodann Güterbeschreibungen und registerartige Aufzeichnungen.

Acten:

Nachrichten über die Güter des Klosters 16. Jh. ff. mit Urkk.-Copp. aus dem 13. Jh., über die Pfarre und Vicarie zu Oberglehn 1573 ff., Pachtbriefe, Lagerbücher der Renten etc., Ausgabebuch 18. Jh.

Rellinghausen. Stift. S. Essen, Reichsstift.

Rhade b./Süchteln. (Jülich. Düsseldorf. Kempen.) St. Balbina. Collegiatstift.

Urkunden:

4 von 1220—1682, 1 aus 13. (Engelbert von Köln), 3 aus 17. Jh.

Digitized by Google

Acten:

Lagerbuch der Kirche nach Vorlagen von 1492 und 1605, 1771 erneuert, Nachrichten über die Wahl, Ernennung und Einführung der Canonichen 1559 ff.

Rheinberg. (Kurköln. Düsseldorf. Mörs.) Hortus St. Barbarae. Reguliercanonichen.

Urkunden:

Die Origg. des Archives sind verloren gegangen; erhalten sind 165 Urkk. von 1402—1746 in Copp.

(B. 98.) Copiar von 1765 mit einzelnen Güterverzeichnissen.

Acten:

Kurze Nachricht von dem Ursprunge des Gotteshauses gen. Hortus S. Barbarae 18. Jh., Verzeichnis der Stiftungen und Privilegien, Einnahmeregister von 1760—1802, Fruchtregister von 1675 ab, kartographische Aufnahmen verschiedener Ländereien von 1780, Notizen über Abtragung der Befestigungswerke von Rheinberg 1715, über das Contributionswesen.

Rheinberg, Pfarrarchiv im Anhang.

1860 hat Kaufmann C. Reistorff in Neuss eine Chronik des Klosters von 1426—1782 mit angehängtem Necrologium gekauft. Diese Hs. ist jetzt verschwunden cf. N.-R. A. 42, 150 not.

(Grau-)Rheindorf. (Kurköln. Köln. Bonn.) Cistercienserinnen.

(cf. N.-R. A. 26 und 27, 408—412.) S. Schwarz-Rheindorf.

Urkunden: 29 von 1259—1574.

Grau-Rheindorf, Pfarrarchiv im Anhang.

(Schwarz-)Rheindorf. (Kurköln. Köln. Bonn.) Adliges Damenstift.

Urkunden:

69 von 1156—1701, 6 aus 12., 9 aus 13. Jh., Kaiserurkk. von Friedrich I. ab.

Litteralien und Acten:

Bis 1806. Statuten 16. Jh., Nachrichten über die Äbtissinnenwahlen 16. Jh., Wappenbuch (Aufschwörungstafeln) von 1598—1793, Capitularprotokolle von 1640—1781, Aufzeichnungen über die Güter des Conventes, Pachtbriefe u. Ä. vom 15. Jh. ab.

Digitized by Google

Rheydt. (Jülich. Düsseldorf, Gladbach.) Franciscanessen.

Urkunden: 48 von 1326—1767.

Acten:

Heberegister und Empfangsliste der Naturalzinsen von 1735, gesammelte Testamente und Memorienstiftungen 1502 ff., Cessionen zu Gunsten des Conventes und der Altäre der Kirche 15. Jh. ff., Obligationen.

Roermond. (B. M. V.) Cistercienserinnen.

Das Archiv der Abtei sowie die der übrigen Klöster in R. befinden sich im Reichs- und Stadtarchiv zu Roermond. S. Lamprecht, Archiv 43 u. 44.

Das St.-A. D. besitzt ein (B. 179 a. u. b.) in den letzten Jahrzehnten angefertigtes Copiar, das zusammengestellt ist

1. *aus dem Copiar A. (früher Eigentum des Notars Guilleon, jetzt im Stadtarchiv zu R., geschrieben in der zweiten Hälfte des 13. Jhs.; enthält 53 Urkk. von 1120—1250, der Päpste, Kölner und Lütticher Bischöfe, der Grafen von Geldern und Herren von Heinsberg;*
2. *aus dem Copiar B. (im Stadtarchiv zu R.) aus dem 15. Jh. enthaltend tabellarische Zusammenstellungen der Privilegien und Schenkungen für das Kl., 170 Urkk. von 1223—1484, ferner Register der Gefälle des Liebfrauenklosters in den Kirchspielen Nieukerk und Aldekerk aus dem 15. Jh.*

Rolandswerth. (Kurköln. Coblenz. Ahrweiler.) Benedictinessen.

(cf. N.-R. A. 19, 76—219; 21 und 22, 71—81.)

Urkunden:

35 von 1143—1773, darunter 3 aus dem 12., 1 aus dem 13., 6 aus 14. Jh.

Acten:

Betr. die Visitation des Kl. 1752, Registerbuch der Güter 1660 ff., verschiedene Lagerbücher, Heberegister 18. Jh.

Bonn, Univ.-Bibl.:

Epitaph einer Äbtissin von R., einzelne Schreiben aus Rolandswerth und Münstereifel Anfang des 16. Jhs. No. 816. Zinsregister von Rolandswerth 15. Jh.

Köln, Stadtarchiv: Einzelne Urkk. von 1224 ff.

Das Floss'sche Copiar bei Lempertz versteigert. Wo jetzt?

Saarn. (Berg. [Unterherrschaft Broich.] Düsseldorf. Mülheim a. d. R.) Cistercienserinnen-Abtei.

Urkunden:

42 von 1223—1692; 8 aus 13., 13 aus 14., 19 aus 15. und 16. Jh.

Acten: Betr. das Güterwesen der Abtei vom 15. Jh. ab.

Digitized by Google

Schillingscapellen. (Kurköln. Köln. Rheinbach.) Augustinessen.

(cf. N.-R. A. 32, 133—154.)

Urkunden:

171 (169 Origg.) von 1197—1675; 3 resp. 1 aus 12., 25 aus 13., 46 aus 14. Jh.

Acten:

Betr. Visitation des Kl. 1579, Register der Einkünfte, Verzeichnisse der Güter des Klosters, Lagerbuch der Grundpächte 17. Jh. ff., Passivobligationen des Klosters 16. Jh. Ende ff.

Buschoven, Pfarrarchiv im Anhang.
Köln, Stadtarchiv: Urk. von 1231.

Schledenhorst. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Cistercienserinnen.
(cf. N.-R. A. 13 und 14, 290—297.)

Urkunden: 40 von 1240—1796, 5 aus 13., 6 aus 14. Jh.

Acten:

Bis 1811. Register und Lagerbuch von 1645 ff., Acten betr. Güter, Vermögen, Schulden des Conventes 18. Jh. f., Verfassung, Conventualinnenzahl 1803, Aufhebung und Verkauf des Kl. 1806 ff.

Schwarzenbroich. (Jülich. Aachen. Düren.) St. Matthiasthal. Kreuzbrüder.

Urkunden:

60 von 1335—1789, 4 aus 14. Jh.

(B. 199.) Gesammelte Urkk.-Abschriften von 1440—1737.

Acten:

Bis 1802. Lagerbuch 18. Jh., sonstige Güter und Vermögenssachen 17. Jh. ff.

Coblenz, im Besitze eines Herrn Schwartze sind einzelne das Kloster betr. Urkk.

Schweinheim. (Kurköln. Köln. Rheinbach.) Cistercienserinnen.

Urkunden:

112 von 1238 bis 18. Jh., darunter 13 aus dem 13., 37 aus 14. Jh.

Acten:

Bis 1801. Heberegister von 1620 ff., Lagerbücher von 1655 und aus dem 18. Jh., Rechnungen des Conventes 1511 ff., Aufzeichnungen über die Löhnung der Domestiken des Kl. 1761, Specialia die Güter betr. vom 15. Jh. ab.

Digitized by Google

Seligenthal. (Berg. Köln. Siegkreis.) Minoriten.

Origg.-Urkk. und Acten des Archives sind nicht vorhanden.

(B. 194.) Copiar von 1640 enthält ca. 40 Urkk.-Abschrftn. vom 14.—17. Jh., Verzeichnisse der Ländereien und Einkünfte des Kl. vom 17. Jh. ab.

Siegburg. (Berg. Köln. Siegkreis.) Benedictiner-Abtei.

(cf. N.-R. A. 30, 75—82.)

Urkunden: 707 von 1064—1793, 14 aus 11., 45 aus 12., 64 aus 13., 219 aus 14. Jh.

(B. 119.) Copiar des Blasius Alfter in 3 Bdd. 1791.

(B. 149—152.) 4 Copiare aus dem 15.—18. Jh. enth. Urkk. und Privilegien des 12.—15. Jhs. (B. 182.) Copiar betr. die Jurisdiction des Abtes von Siegburg in der Stadt Straelen 16. Jh.

Litteralien und Acten:

Des Provinzialcapitels der Benedictiner-Congregation, Statuten der Abtei 1697, Visitationsnachrichten 1681—1735, Wahlen der Äbte 1671—1787, geschichtliche Ausführung über die Territorialhoheit der Abtei mit Nachrichten über Kriegsereignisse vom Anfang des 17. Jhs. ab, Verhandlungen mit Jülich-Berg wegen der Vogtei 1560—1730, Teilnahme der Äbte an den Kurkölnischen und Jülich-Bergischen Landtagen 1669 ff., an den Unterherrentagen, an den Westfälischen Kreistagen 1640. — Gesammelte fürstliche Briefe aus dem 17. und 18. Jh., Zollfreiheit der Abtei 16.—18. Jh., Contributions- und Steuersachen 1621 ff., Laienpfründen der Abtei 17. Jh., Judengeleit, Huldigung der Einwohner von Siegburg und Troisdorf an die Äbte 16. Jh. ff., Verhältnis der Abtei zur Bürgerschaft 17. Jh., Gildebriefe und Privilegien, Statuten einzelner Gilden in Copp. 16. Jh. Anfang, Grenzbegehungen des Burgbanns der Stadt, Verpachtung der Siegfähre 17. Jh., Stadtrechnungen von 1430—1440, desgl. aus dem 17. Jh., Nachrichten über Ausweisung der Protestanten aus Siegburg 1573, über Hexenverbrennungen 1636—1637. Lehenssachen: 2 Lehenbücher 1633 ff. mit Urkk. und einzelnen Weistümern vom 14.—18. Jh., Wappenbuch mit Aufschwörungen von 1638—1777, Acten betr. das Nonnenkloster zur „Cluse" und Minoritenkl. in Siegburg 18. Jh., die Pfarrkirchen und Vicarien der Abtei 14. Jh. ff., Einkünfteverzeichnisse, Rechnungen derselben 16. Jh., Archivalien über Güter und Höfe der Abtei, Weistümer, Register, Rechnungen, Lagerbücher, Pachtbriefe 16. Jh., Obligationen der Abtei hauptsächlich aus dem 18. Jh., Testamente, Messenstiftungen etc., In-

Digitized by Google

ventar der Reliquien und Ornamente der Kirche von 1608, Quittungen der römischen Curie für die Abtei 14. Jh.

Handschrift:

(A. 64a—b.) Necrolog der Abtei (Catalogus nominum benefactorum) mit vorangehender Regula Benedicti aus 17. Jh. mit einer Abschrift.

Siegburg, Stadt- und Pfarrarchiv im Anhang.

Sinzenich. (Kurköln. Köln. Euskirchen.) St. Hubert. Franciscanessen.

(cf. N.-R. A. 32, 55—71.)

Urkunden:

20 von 1439—1518.

(B. 162.) Copiar aus dem 15.—16. Jh.

Acten:

Bis 1712. Betr. die Liegenschaften des Conventes vom 17. Jh. ab.

Sittard. (Jülich. Niederlande.) S. Peter. Canonichenstift.

Urkunden:

244 (35 Origg.) von 1306—1626, erstes Orig. von 1323.

(B. 111.) Copiar vom 15. Jh., zweite Hälfte, enthält eine grosse Anzahl Schöffenbriefe aus dem 14. und 15. Jh. betr. Geld- und Fruchtrenten, deren Origg. zur Zeit der Jülicher Fehde verbrannt sind.

Acten:

Bis 1800. Liber testamentorum enth. Origg. und Copp. von Testamenten 1484 ff., Register der Einkünfte des Stiftes 1608 ff., Rentmeistereirechnungen 1648, Capitularprotokolle 1662—1679, Prozessacten, namentlich Süstern betr., zu dem das Stift in nahen Beziehungen stand 18. Jh., Pachtbuch des Stiftes 15. Jh., Pachtregister vom 16. Jh. ab.

Sittard, Stadtarchiv: ca. 15 Urkk. von 1299 bis 17. Jh.; cf. M. Jansen, Inventaris van het oud Archief der Gemeente Sittard 1243—1609.

Sittard. Agnetenberg. Dominicanessen.

Vorhanden sind nur ein paar

Acten:

Von 1606—1797, Register über Ausgaben und Einnahmen.

Sittard. Dominicaner.

Urkunden: 25 von 1625—1743.

Acten:

Bis 1795. Betr. die Stiftung (um der Ketzerei zu steueren) und Erwerbungen des Kl.; Haushaltungsbuch von 1787, sonstige Güter und Vermögen betr. Archivalien 17. Jh., Messenstiftungen u. Ä.

Digitized by Google

Sonsbeck. (Cleve. Düsseldorf. Mörs.) St. Andreas. Franciscanessen.

Urkunden:

14 von 1409—1639.

(B. 127.) Copiar aus dem 15.—16. Jh.

Acten:

Bis 1802, Pachtempfangsregister, Erwerbung und Verpachtung von Grundstücken 18. Jh.

Steinfeld. (Kurköln. Aachen. Schleiden.) Praemonstratenser-Abtei.

(cf. Bärsch, das Prämonstratenser-Mönchskloster Steinfeld 1857; ferner N. R.-A. 8, 120—160; 9 u. 10, 182—215; 11 u. 12, 199—230; 13 u. 14, 161—200; 18, 90—94; 23, 144—191; 24, 270—299.)

Urkunden:

184 von 1166—1790, darunter 3 aus dem 12., 22 aus dem 13., 36 aus dem 14. Jh.; ein altes Copiar, desgl. ein Lagerbuch von 1402, in neuerer Zeit verloren gegangen, sind nicht zum Sts.-A. gelangt.

Litteralien und Acten:

Bis 1801, betr. die einzelnen Güter der Abtei und deren Nutzung, Pachtbriefe, Hebcregister 15. Jh., Einkünfteregister des Küchenmeisteramtes 16. Jh., Rechnungsbuch von 1661, Weistümer, Grenzbegehungen, Irrungen mit den Besitzern der Herrschaft Schleiden (Manderscheids) 1539 ff., desgl. denen der Herrschaft Wildenburg 16. Jh., genealogische Aufzeichnungen über die Letzteren von 1269—1704, Messenstiftungen etc.

Privilegien und Freiheiten des Prämonstratenser-Ordens insgemein 15. Jh. ff., Acten betr. Abtswahlen, Visitationen 16. Jh.; (A. 169.) Series der Pröpste und Äbte von 1121—1719 nebst Verzeichnis der Professen 18. Jh.; Historische Aufzeichnungen, geschichtlicher Verlauf in betr. des Steinfeld untergebenen Kl. Dünwald und dessen Zerrüttung um 1650, Bericht über die Pfarre zu Bettenhoven 1780 ff., Katalog der Pfarrer zu Hochkirch 1249—1720; Nachrichten von den Filialkirchen Niederehe, Reichstein, Scheid u. A., von dem Norbertiner Seminar zu Köln, das von der Abtei eingerichtet wurde 17. Jh.

Köln, Stadtarchiv: bewahrt eine grosse Anzahl Origg.-Urk. der Abtei, 7 von 1121—1196. 26 von 1201—1299. zahlreichere noch aus den folgenden Jahrhunderten; die Erwerbung anderer steht noch bevor. (cf. Mitteilungen aus dem Stadtarchive zu Köln 3,2.)

Commern im Besitze eines H. A. Eich:

Liber causalis der Abtei von 1503 aus den älteren Registern zusammengestellt (cf. N. R.-A. 18, 90.)

Digitized by Google

Sterkrade. (Cleve. Düsseldorf. Mülheim a. d. R.) Cisterciense rinnen-Abtei.

Urkunden: 73 von 1240—1801; 10 aus 13., 13 aus 14. Jh.

Acten:

Betr. die einzelnen Güter und Höfe der Abtei 16. Jh. ff., Zehnt- und Pacht-Nachrichten, Gewinnbuch der Abtei von 1554—1789, Beschreibung der Güter der Abtei 16. Jh., Empfangsregister der Geld- und Kornrenten 1601 ff., Nachrichten über die Pfarre und Schule zu Sterkrath.

Stoppenberg. Fräuleinstift. S. Essen, Reichsstift.

Stotzheim. (Jülich. Köln. Rheinbach.) Clause St. Barbarae. Augustinessen.

Urkunden:

28 (3 Origg.) von 1436—1779.

(B. 112.) Copiar von 1729 mit wenigen Urkk. von 1483 ab und registerartigen Nachrichten.

Acten:

Bis 1802, betr. Messen- und Memorienstiftungen 1704 ff., gesammelte Nachrichten über Erwerbung von Grundstücken 1632, Statuten des Conventes von 1446.

Stotzheim, Pfarrarchiv im Anhang.

Straelen. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) S. Agnes und Caecilia. Franciscanessen.

Urkunden: 15 (10 Origg.) von 1565—1801.

Acten:

Eidesleistungen der in das Kl. eingetretenen Professen 1749—1795, Nachrichten über den Besitzstand des Kl. 16. Jh. ff., Spezification der Einnahmen und Ausgaben 1798.

Straelen, Pfarrarchiv im Anhang.

Süstern. (Jülich. Aachen. Aachen, St.) Weltliches Damenstift.

Das Archiv enthält nur Archivalien aus späterer Zeit über Besitz und Vermögen des Klosters, Rentregister, Rechnungen, Einnahme- und Ausgabeverzeichnisse 17. Jh. ff.

Uedem. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Sti Spiritus. Regulierherren.

Die Hauptmasse der Archivalien ist 1796 ein Raub der Flammen

Digitized by Google

geworden; erhalten sind nur einige Pacht- und Heberegister, Obligationen aus dem 18. Jh., Jahresrechnungen von 1800—1802.

Inventar der von einem fr. Commissar aus der Kloster-Bibliothek ausgewählten Bücher von 1802.

Viersen. (Geldern. Düsseldorf. Gladbach.) St. Pauli Bekehrung. Franciscanessen.

Urkunden: 61 (41 Origg.) von 1424—1799.

Acten:

Bis 1802, Registerbuch über Erwerbungen 1605 ff., Rechnungen von 1613 ab; Urkk.-Abschriften.

Vilich. (Kurköln. Köln. Bonn.) Adliges Damenstift.

Urkunden:

ca. 120 Origg. von 944—1724, darunter 4 aus dem 10., 6 aus dem 12., 22 aus dem 13. Jh., wichtig für die Genealogie der Grafen von Jülich etc.

(B. 99.) Copiar vom 14. Jh. enth. Urkk. vom 10. bis 13. Jh.

Acten:

Bis 1806, zahlreicher nur vom 17. Jh. ab, Capitularprotokolle von 1653—1800, Kellnerei- und Präsenzrechnungen aus dem Anfang des 17. Jhs., Wappenbuch (39 Aufschwörungstafeln) von 1679—1801; Inventarien und Nachrichten über die Archivalien des Stiftes aus dem 16. Jh. und später.

Wachtendonk. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) Thal Josaphat. Franciscanessen.

Im Jahre 1708 hat ein grosser Brand in W. auch das Kloster daselbst verzehrt, wobei wohl auch ein grosser Teil des Archives untergegangen ist.

Urkunden: 19 von 1422—1757.

Acten:

Katalog der aufgenommenen Conventualinnen, nebst Verzeichnis der verstorbenen Klostermitglieder 1614, Schuldverschreibungen der Stadt zu Gunsten des Kl., Passivkapitalien desselben 1576, Einnahme- u. Ausgaberegister 17. Jh. f., Pachtbriefe 17. Jh.

Wassenberg. (Jülich. Aachen. Heinsberg.) Canonichenstift.

Urkunden:

77 (63 Origg.) von 1118—1738, 7 Origg. aus dem 13., 18 aus dem 14. Jh.

Digitized by Google

Acten:

Betr. die Collation der Kirche zu Birgelen 1613 (darin Angaben über die Verwahrlosung des Wassenberger Archives) Verzeichnisse der Lehnsleute des Stiftes 16. Jh., Register der Fruchtrenten von 1504 ab, Rechnungsbücher von 1590 ff., Protokolle über Erbkäufe 1560 ff., Obligationen 1675 ff., Acten betr. die Altäre der Stiftskiche 14. Jh., die Benefizien derselben 1674 ff.

Handschriften:

(A. 231.) Necrologium und Memorienbuch des Stiftes 15. Jh.; vorgeheftet sind Statuten für die Memorienfeiern.

(A. 204.) Hierin eine Abschrift einer Visitationsurkunde des Stifts von 1627.

Wassenberg, Pfarrarchiv im Anhang.

Wassenberg. Kapuciner.

Nur *Acten:* betr. die Ansiedelung der Kapuciner, Erwerb von Häusern in W. 1653 f., bischöffliche Erlasse bez. des Messelesens 1648—1777, Register über Einnahmen und Ausgaben 1802, Prozessacten 1671—1789, Bittschriften der Kap. um Holz etc. 1701 ff., Sauvegarde des Herzogs Ferdinand von Braunschweig 1758.

Welchenberg. (Jülich. Düsseldorf. Grevenbroich.) Franciscaner.

Urkunden: 32 von 1432—1751.

Acten:

Bis 1797. Rechnungen über Einnahme und Ausgabe 1672 ff., sonstige das Vermögen des Conventes betr. Sachen.

Wenau. (Jülich. Aachen. Düren.) Praemonstratenserinnen.

(cf. Bonn, die Gesch. des Klosters Wenau etc. 1866.)

Urkunden:

21 (17 Origg.) von 1185—1767, 2 aus 13., 3 aus 14. Jh.

Acten: Güter und Vermögen betr. von 1618 ab.

Düren, Stadtbibliothek:

Memorienbuch aus dem 17. Jh. cf. Aach. Ztschrft. 4, 251—317.

Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Dominicaner.

Urkunden:

20 von 1436—1713.

(B. 203.) Copiar und Rentregister des 16.—17. Jhs. mit urkundlichen Nachrichten über die Stiftung des Kl. von 1354.

Digitized by Google

Acten:

Betr. die Messen- und Anniversarstiftungen 1669—1763, die Grabstätten der Wohlthäter des Klosters in der Kirche 18. Jh., Collecten zum Kirchenbau 1687 ff., Nachrichten über einzelne Güter 15. Jh., Spezificationen der Güter und Einkünfteregister 17. Jh. f.

Wesel. Franciscanessen.

Urkunden: 32 von 1290—1637, 1 aus 13., 16 aus 14. Jh.

Wesel. S. Martin. Fraterherren.

Urkunden:

36 von 1408—1777.

Copieen des Stiftungsbriefes des Fraterherrenhauses durch den Rector des Hauses zum Springborn zu Münster nebst erzbischöflichen und landesherrlichen Bestätigungen 15. Jh.

Acten:

Betr. die einzelnen Güter und Höfe des Kl. 16. Jh. ff., Pachtzettel 17. Jh., Passivobligationen 16. Jh. ff., Spezificationen der Einkünfte des Conventes aus 15. Jh. mit Urkk. in Abschrift.

Wesel. Karthause auf der Graft (Grav- oder Liebfraueninsel); 1628 nach Xanten verlegt.

Urkunden:

247 (56 Origg.) von 1419—1793.

(B. 158.) Copiar der Fundationsurkk. etc. von 1419—1495, ein zweites des Archives angelegt 1682, fortgesetzt bis 1772.

Acten:

Über die Güter und Besitzungen des Kl., gesammelte Pachtbriefe, Empfangs- und Rentenregister, Rechnungen vom 17. Jh. ab, Obligationen vom 16. Jh. ab, Prozessverhandlungen wegen der Rheinfischerei mit Wesel und Büderich, Nachrichten über den Festungsbau zu Wesel, über Abschwemmungen durch den Rhein und Bepflanzung der Rheinufer.

Wickrath. (Wickrath. Düsseldorf. Grevenbroich.) Kreuzbrüder.

Urkunden: 52 von 1385—1686, 1 aus 14., 15 aus 15. Jh.

Acten:

Bis 1800. Register der Zinsen und Gefälle, Wachszinsen, Zehntlämmer- und Hühner 14.—16. Jh., Heberegister 16. Jh., Lagerbuch Mitte des 16. Jhs., Acten die in verschiedenen Ortschaften zerstreuten Güter betr. 16. Jh.

Digitized by Google

Wissel. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Canonichenstift.

Fast das gesamte Urkk.-Archiv des Stiftes ist verschwunden und scheint auch vor der Klosteraufhebung nicht mehr vorhanden gewesen zu sein.

Urkunden:

Ein paar Origg., mehrere Copieen von Urkk. von 1113 ff.

Acten:

Bis 1806. Nachrichten über die Behandigung der von Alpen etc. 14. Jh. ff., von den Capitelshöfen 16. Jh., über die Weidegerechtigkeit des Capitels 15.—17. Jh., Deichschau zu Wissel 1581, Description der Güter, Grundstücke und Zehnten des Kapitels mit angefügten Urkk. 1452 ff., Register der Laten- und Leibgewinnsgüter 1412 ff., Register der Zehnten, Höfe und Gefälle des Stifts 15. Jh. ff., Leibgewinnsbücher 16.—17. Jh., Behandigungsbuch 17.—18. Jh., Aufzeichnungen über die Activ- und Passivcapitalien des Stifts, Zehnten, Einnahmen und Ausgaben überhaupt 17. Jh. ff.

Xanten. (Cleve. Düsseldorf. Mörs.) Canonichenstift.

Der grössere Teil des Archives befindet sich noch bei der Pfarrkirche in Xanten.

Urkunden:

Im Sts.-A. sind nur 99 Xantener Urkk. von 1238—1758, 6 aus 13., 21 aus 14. Jh.

(B. 138.) Copiar von 1865, Sammlung von Copp. der Urkk. des Stiftes bei der Pfarrkirche, desgl. der Urkk. von Zyfflich und Bedbur 1134—1399.

Litteralien und Acten:

Lagerbuch der Haupt- oder Saalhöfe 15. Jh. angelegt, fortgesetzt bis ins 18. Jh. mit Notizen über Hofesverfassung, gesammelte Register enth. die Stiftungsurkk. und Einkünfteverzeichnisse der Vicarien, Altäre etc. der Stiftskirche; Copiar der Rentverschreibungen für die Armen von 1555—1721, Copiar der Privilegien von Wesel von 1277—1524, desgl. der der Ritterschaft und Städte im Herzogtum Jülich von 1451—1554 (copiert durch Gerhard von Jülich).

Acten betr. die Propstei, Dignitäten und Prärogative des Propstes 17. Jh. ff. mit Urkk.-Copieen von 1154, Lehen und Leibgewinnsgüter 1671—1801, Jahresrechnungen der Einkünfte der Propstei 1522—1729, Wahl der Dechanten 18. Jh., Streitigkeiten des Thesaurars mit dem Capitel 1573—1575, Einkünfte etc. der Scholasterie 14. Jh. ff.,

Digitized by Google

Litteralien betr. die Verleihung der Canonical-Präbenden 16. Jh. ff., Statuten über die Residenz der Canonichen, Disciplinarvergehen derselben 15. Jh. ff., Testamente, Vermächtnisse der Capitelsmitglieder. — Register der zur Präsenz gehörigen Güter und Einkünfte 1400 ff., Vermessungsregister der Grundstücke 1563, Pachtbuch der Präsenzgüter 1669—1702, Nachweise über die Verwendung der Präsenzrevenüen 1468—1793, Bursarienrechnungen von 1430—1502, Register der Einkünfte aus dem Bursarienamt 15. Jh., Kellnereirechnungen von 1393—1801, Inventar der Urkk. und Acten der Kellnerei aus 16. Jh. — Capitularprotokolle von 1508—1785, Conceptenbuch der Capitelskanzlei ca. 1485, Nachrichten über die Kirchenfabrik 15. Jh. ff., Litteralien über die Vicarien der Stiftskirche 18. Jh., die Kapelle zu Kevelaer 15. Jh.

Acten betr. die Berechtigung des Capitels zu Sitz und Stimme auf dem Mörsischen Landtage 18. Jh., Beiträge des Capitels zu den Landsteuern und Kriegscontributionen, Notizen über Schädigungen der Stiftsgeistlichen in Kriegszeiten 16. und 17. Jh., Streitigkeiten mit der Stadt Xanten wegen des Weinzapfrechtes 15.—16. Jh., Acten betr. die einzelnen Oberhöfe und Güter des Stiftes mit Aufzeichnungen der Latenrechte, Weistümern von 1372, Heberegistern von 1380 ff., Rechnungen u. A. aus 15. Jh. ff., Verzeichnis strittiger Gewinngüter des Capitels 1409, Behandigungsprotokolle von 1642—1789, Pachtbriefe etc. 15. Jh. ff., Nachrichten über die Zehnten des Capitels 16. Jh. ff., verschiedene Spezificationen des gesamten Grundbesitzes und der Einkünfte des Capitels aus 17. und 18. Jh., Archivinventar nach sachlicher und örtlicher Einteilung 16. Jh.

Lamprecht, Archiv 18.

Berlin, Königl. Bibl.:

Hs. in 2° No. 297. Miscellanband Xanten betr., Statuten der Kirche 1461, Privilegien derselben von 1391, 1392, 1527, Formulare, Verordnungen Herzog Johanns von Cleve für den Geldverkehr; Marktpreise von 1508—1512.

— *4° No. 267. Pachtrollen von Xanten 15. und 16. Jh.*

Haag, Archiv des Hoogen Raad, im Anhang.

Xanten. Karthäuser. S. Wesel, Karthause.

Xanten. S. Agnes. S. Hagenbusch, Kloster.

Zissendorf. (Berg. Köln. Siegkreis.) Cistercienserinnen. Der grösste Teil der Urkk. des Archives ist verloren gegangen.

Urkunden: 24 z. T. in Abschriften von 1247—1602.

Digitized by Google

Acten:

Bis 1792. Betr. die einzelnen Höfe und Güter des Kl. 16.—18. Jh. mit verschiedenen Abschriften von Urkk. des 14. Jhs., Häuser zu Siegburg 1560—1712, Einnahme-Register und Rechnungen von 1450 ff., Prozessacten des 17. Jhs. wegen einer Ölmühle mit Urkk.-Copieen von 1291, Nachrichten über Beziehungen zum Kl. Seligenthal 17.—18. Jh.

Untergegangene oder wenigstens nicht in das Staatsarchiv gelangte Klosterarchive.

Aldenhoven. (Jülich. Aachen. Jülich.) Kapuciner.

Benrath. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) Kapuciner.

Bethlehem b./Bergheim. (Jülich. Köln. Bergheim.) Observantenkloster. (In der französischen Zeit vernichtet.)

Bonn, (Kurköln. Köln. Bonn.) Franciscaner-Recollecten.

Brühl. (Kurköln. Köln. Köln, Ld.) Franciscaner.

Die dürftigen Reste dieses Archives, darunter ein Necrologium und Memorienbuch des Klosters aus 16. u. 17 Jh. befanden sich im Besitz des Professors Floss in Bonn. cf. N.-R. A. 34, 88 u. 144. (Wo jetzt?)

Cleve (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Kapuciner. (Lamprecht, Archiv 13.)

—, Regina Coeli. Karthäuser. (Lamprecht, Archiv 15.)

Düren. (Jülich. Aachen. Düren.) Franciscaner-Recollecten. (Lamprecht, Archiv 54 und Düren, Pfarrarchiv im Anhang.)

—, Kapuciner.

—, Kreuzbrüder.

Ein Teil dieses Archives soll sich im Stadtarchiv zu Frankfurt a./M. befinden.

—, Ursulinerinnen und Elisabethanerinnen.

Düsseldorf. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf.) Dominicaner.

—, Kapuciner.

Gnadenthal b./Cleve. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) (Lamprecht, Archiv 13 u. 32.)

Hardenberg. (Berg. Düsseldorf. Elberfeld.) Franciscaner.

Jülich. (Jülich. Aachen. Düsseldorf.) Kapuciner.

Kaiserswerth. (Jülich. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) Kapuciner. (Düsseldorf, Landesbibl. im Anhang.)

Kempen. (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld.) Franciscaner-Recollecten.

—, Karmeliter.

Kinsweiler. (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.) Cisterciensерinnen.

Digitized by Google

Köln. (Kurköln. Köln. Köln.) Alexianer.

—, Franciscaner-Recollecten.

Königshoven. (Jülich. Köln. Bergheim.) Schwestern in der Klause.

Lechenich. (Kurköln. Köln. Euskirchen.) Franciscaner-Recollecten.

Marienheide b./Gimborn. (Herrschft. Gimborn-Neustadt. Köln. Gummersbach.) Dominicaner. (Lamprecht, Arch. 132.)

Münstereifel. (Jülich. Köln. Rheinbach.) Kapuciner.

—, Karmelitessen.

Neuss. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Alexianer.

—, Franciscaner-Recollecten.

Norf. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Adliges Damenstift.

Zum Pützchen b./Bonn. S. Adelheid. Karmeliter.

Rath. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf.) Karthäuser.

Ratingen. (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf.) Augustinessen. (?)

—, Minoriten.

Rheinbach. (Kurköln. Köln. Rheinbach.) Serviten ad S. Nomen Jesu. S. Klosterarchive: Bonn, Serviten auf dem Kreuzberge u. N.-R. A. 28./29. 348.

Rheinberg. (Kurköln. Düsseldorf. Geldern.) Kapuciner. (Straelen, Pfarrarchiv im Anhang.)

Roesrath. (Berg. Köln. Mülheim a./Rh.) Augustiner. (Das Archiv 1795 durch die Franzosen vernichtet. Lamprecht, Arch. 140.)

Schleiden. (Hrschft. Schleiden. Aachen. Schleiden.) Franciscaner-Recollecten.

Siegburg. (Berg. Köln. Siegkreis.) S. Anna. Augustinessen (1563 eingegangen).

—, Minoriten. 1673 im S. Annenkloster angesiedelt (cf. N.-R. A. 23, 108 not. und Siegburg, Abtei S. 124.)

Uedem. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) S. Agathe. Frauenkloster.

—, Kloster zum Heiligen Grab. (Lamprecht, Archiv 13.)

Uerdingen. (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld.) Franciscaner-Recollecten.

Walberberg b./Brühl. (Kurköln. Köln. Bonn.) früher Nonnen-, dann Mönchskloster. (Deutsche Urkunde vom 1279 in Haupt's Zeitschrift IX, 263 erwähnt.)

Wipperfürth. (Berg. Düsseldorf. Wipperfürth.) Franciscaner-Recollecten.

Xanten. (Cleve. Düsseldorf. Geldern.) Jesuiten.

—, Kapuciner.

Zons. (Kurköln. Düsseldorf. Neuss.) Franciscaner-Recollecten.

Zülpich. (Kurköln. Köln. Euskirchen.) Kapuciner.

Digitized by Google

C.

Reichsunmittelbare Herrschaften und Unterherrlichkeiten.

a. Reichs-Grafschaften und Herrschaften.

Homburg vor der Mark. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Köln. Gummersbach.) Reichsherrschaft.

Der Hauptbestandteil des Archives der ehemaligen Reichsherrschaft befindet sich jetzt im Besitze des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg zu Berleburg. Vieles ist 1813 bei einem Volksauflaufe zu Homburg und in der Zeit vor der Überführung nach Berleburg, die erst nach 1840 erfolgte, verschleudert und in Privathände gelangt.

Das D. Sts.-A. besitzt nur

Urkunden:

54 von 1258—1665 betr. die Grafen von Sayn, die Herren von Nesselrode u. A.

Kerpen-Lommersum. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Köln. Bergheim resp. Euskirchen.) Reichsherrschaft.

Vorhanden im Sts.-A. nur

Acten:

Betr. Verpachtung und Verwaltung der landesherrlichen Burgländereien 1633 ff., Landmaasse derselben von 1778, Register über die landesherrlichen Grundpächte 18. Jh., Rechnungen der Kellnereigefälle der Herrschaft 1735—1757, Kellnerei-Empfangs-Register 1789—1791, Prozessacten des herrschaftlichen Gerichtes von 1787—1793.

Manderscheid-Blankenheim. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Schleiden.) Grafschaft.

Den Hauptbestandteil des alten gräflichen Archives bewahrt das Staatsarchiv zu Coblenz. Manderscheidsche Urkk. sind wohl durch den Grafen Dietrich v. M., Mitregenten der Grafschaft Wertheim, in das Löwensteinsche Archiv gekommen.

Digitized by Google

Urkunden:

92 von 1279—1664, darunter 2 aus dem 13., 13 aus dem 14., 22 aus dem 15. Jh.

Litteralien und Acten:

Betr. das Güterwesen der Grafschaft, Rechnungen, Pachtbücher, Weistümer, Weinpächte zu Blankenheim 17. Jh. ff., Specialia die einzelnen Ortschaften und Güter betr. 15. Jh. ff., Rentenverzeichnisse und Buschordnungen derselben, Nachrichten über die Pfarreien in Bl., Gefälle derselben (so zu Houverath nebst Inventar über die Register derselben, Pfarrweistum 15. Jh. ff.), Visitationen 1687, Einführung des Greg. Kalenders 1583, herrschaftliches Patronat über die Kirchen, Rechnungen, Contributionen und Türkensteuern der Pf. 1536, Lehenssachen vorzugsweise das Ländchen Drachenfels betr. 1440 ff., Beziehungen zum Stifte Thoren 1567 ff., Unmittelbarkeit desselben 1658—1665.

Mechernich. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Schleiden.) Reichsherrschaft.

Litteralien und Acten:

Bergweistum, Grenzbegehungsprotokoll, Lehens- und Pachtsachen 1557—1660 (von geringem Umfang).

Salm-Reifferscheid. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Düsseldorf.) Grafschaft resp. Fürstentum.

(cf. Fahne, Gesch. der Grafen, jetzigen Fürsten, zu Salm-Reifferscheid. Köln 1866 ff.)

Das Sts.-A. besitzt von dem Archive

Urkunden: 5 von 1563—1798.

Acten:

Copieen von Verträgen mit Salm-Dyck aus dem Anfang des 16. Jhs., Lagerbuch der Grundrenten zu Hochkirchen 17. Jh. (Ende) nebst Empfangsregister der Renten daselbst 18. Jh., Kellnerei-Register 1797 ff., eine grosse Anzahl Gerichtsacten der Herrschaft Reifferscheid aus dem 17. und 18. Jh.

Salm-Salm.

Als Teilbestand im Sts.-A. vorhanden

Urkunden:

56 von 1371—1785 aus der Salm-Salmschen Lehenkammer zu Alpen.

Digitized by Google

Litteralien und Acten:

Betr. die einzelnen Lehen und Höfe, die von der Kammer zu Alpen dependieren, vereinzelte Prozessacten, Lehns- und Lehnsprotokollbücher, Register aus 15.—18. Jh. enth. Lehnbriefe, Protokolle etc. von 1315—1792.

Schleiden. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Schleiden.) Reichsgrafschaft.

Der Hauptbestand des alten reichsgräflichen Archives ist im Staatsarchive zu Coblenz.

Im D. Sts.-A. werden nur vereinzelte Urkk. und Acten aufbewahrt, die sich auf Örtlichkeiten des hiesigen Sprengels beziehen.

Schmidtheim. (Niederrh.-Westf. Kr. Aachen. Schleiden.) Reichsherrschaft.

Urkunden: 2 von 1595 u. 1631.

Acten:

Inventar der Acten bez. der Blankenheimschen oberlandesherrlichen Jurisdiction zu Schmidtheim 17. Jh., ein paar Blätter eines Entwurfes zu einer Geschichte von Sch. aus diesem Jh.

Styrum. (Niederrh. Westf. Kr. Düsseldorf. Mülheim a. d. R.) Reichsherrschaft.

Früher im Besitze der Grafen von Limburg-Styrum, deren letzter 1809 gestorben ist.

Das Archiv ist erst 1869 an das St.-A. übergegangen, erreicht aber bei weitem nicht den reichen Bestand, den es früher, nach Kremers Akad. Beiträgen zur Jül.-Berg. Gesch. zu schliessen, gehabt haben muss.

Urkunden: 260 von 1323—1836, darunter 9 aus dem 14. Jh.

Acten:

Meist aus dem 18. Jh.: betr. das Dynastenhaus Limburg-Styrum, Schulden-, Steuer- und Contributionswesen der Reichsherrschaft, Patronats- und Kirchensachen, Verhältnis zur Herrschaft Broich 16. Jh. ff., Lehensacten wichtig für die Gesch. niederrh.-westf. Geschlechter, Nachrichten über einzelne Güter und Besitzungen und deren Erträge 15. Jh.

Wickrath. (Niederrh. Westf. Kr. Düsseldorf. Grevenbroich.) Reichsherrschaft.

Seit 1752 Reichsgrafschaft im Besitze derer von Quadt.

Digitized by Google

Urkunden:

188 (128 Origg.) von 1322—1787, erstes Orig. von 1416.

(B. 196.) Gesammelte Abschriften von Urkk. der Reichsherrschaft W. resp. der von Quadt zu W. 14—17. Jh. (B. 197.) Copieen der Urkk. der Dynasten von W. (Lehnbriefe, Heiratsverschreibungen etc.) von 1322—1555.

Litteralien und Acten:

Personalien der von Quadt, Verlöbnisse, Ehecontracte 16. Jh., Entwürfe resp. Conzepte von Testamenten 1567 ff., Familiencorrespondenz 1632 ff., Entführung der Irmgard v. Qu. 1669 ff., Prozessacten 16. Jh.; Nachrichten über die herrschaftliche Haushaltung, Correspondenzen, Rechnungen 1574 ff., Niederländische Herrschaften und Güter der Familie 1592 ff., Verhandlungen betr. Haus und Herrschaft Loeven 1651 ff.; Kaiserliche Belehnungen 1490 ff., Verleihung des Freiherrnstandes an die Familie 1666 ff., Dotierung des Brandenburgischen Rittmeisters Friedrich v. Qu. mit dem Hause Eller 1611 f., Reichs- und Kreisverhandlungen 1562—1785; Landesdescriptionen, Erbschatzregister, Rechnungen, Verzeichnisse der Gefälle aus den Gütern etc. 15. Jh. ff., Verpachtungen 1535 ff., Zinsbücher und Steuerlisten der Herrschaft 1679, Militärwesen 1579 ff.; Verwaltungsacten, Polizei- und Rechtspflege, Verhältnisse der Unterthanen der Herrschaft 1452 ff., Kirchen und Schulsachen 1574 ff.; Lehensacten, Acten der Mannkammer, Belehnungen, Protokolle darüber 1454 ff.

b. Mediatherrschaften und Unterherrlichkeiten.

Alpen. (Kurköln. Düsseldorf. Geldern.) Unterherrschaft.

Urkunden:

19 von 1319—1654, darunter 13 aus dem 14., 5 aus dem 15. Jh.

Eine Anzahl Actenstücke betr. die Herrschaft A. sind mit dem Archive des Kölner Domstiftes vereinigt.

Broich. (Berg. Düsseldorf. Duisburg.) Unterherrschaft. (Depositum.)

Urkunden: Über 300 vom Anfang des 14. Jhs. bis 1830.

Litteralien und Acten:

Collectaneen zur Geschichte, Statistik und Topographie der Unterherrschaft und des Hauses 1333 ff., Karten von B. von Berghaus 1819, Genealogien, Wappen etc. der Herren von B. (Grafen von Limburg a. d. Lenne, von Leiningen, von Falkenstein) 16. Jh. ff., Besitzer-

Digitized by Google

greifung, Regierungsantritt, Huldigung, Landeshoheitssachen, Successionsstreitigkeiten in der Herrschaft 17. Jh., Darmstädtische Succession, Nachrichten über die Unterherrentage zu Düsseldorf 1610—1787. Verhältnisse der Herrschaft zu Preussen, Verträgen mit demselben 19. Jh., Differenzen mit Essen, mit Limburg-Styrum 15. Jh., mit den Grafen von Dhaun, mit Baiern 19. Jh., Beziehungen zu den benachbarten Städten Essen, Duisburg, Zolldifferenzen mit denselben 16. Jh. ff., Verträge mit den Klöstern Hamborn und Saarn 18. Jh., Lehenssachen 14. Jh.; Familiencorrespondenzen der Herren von B. 16. Jh. ff., Politische Correspondenzen mit der Königin Elisabeth von Dänemark 1522 ff. u. A. mit dem Markgrafen von Baden 1652—1655, Nachrichten über Reichs- und Kreisangelegenheiten, über Wiedertäufer 1534—1542, die Reformation, Duldung der Augsburgischen Confessionsverwandten 1592 ff., über das Kirchen- und Religionswesen in der Herrschaft überhaupt, Jesuiten-Mission in Mülheim 18. Jh., über Einnahme und Plünderung von Broich durch die Niederländer; Acten über das Güterwesen in der Herrschaft, Heberegister, Rechnungsbücher, Pachtregister u. Ä. zum Teil vom 15. Jh. ab, über die Landesverwaltung, Schiffbarmachung der Ruhr 17. Jh., Bestimmungen über das Taubenhalten 1670 ff., ältere Verzeichnisse von Urkk. und Acten des Br. Archives 16. Jh. ff.

Handschriften:

(A. 94.) Die Honschaften der Herrschaft Br. (A. 95.) Manualacten des Justizrat Keller zu Hamm, 1839—1851 in Sachen des preussischen Fiscus gegen die Verlassenschaft des Landgrafen Georg Karl von Hessen-Darmstadt bez. des verpfändeten Kirchspiels Mülheim mit reichen geschichtlichen Nachrichten, Urkk. in Cop. etc.

Eys. (Jülich. Niederlande. Limburg.) **Herrschaft.**

Urkunden:

ca. 100 vom Anfang des 14. bis Ende des 18. Jhs., Copiar des 16. Jh. enth. die Erbbriefe aus dem 15. und 16. Jh.

Acten:

Schatzungsregister, Salvagardien 17. Jh., zahlreiche Prozessacten bez. des strittigen Lehensverhältnisses der Herrlichkeit zu Wittem resp. dem Brabanter Lehenhof und der dagegen von den Pfalzgrafen bei Rhein, als Herzogen von Jülich, geltend gemachten Oberhoheitsansprüchen 17. Jh., Lehensregister der Herrschaft von 1508 ff., Lehenbücher der Herrlichkeit 15. Jh., Zinsbücher der Herrlichkeit Eys von Anfang des 15. Jhs. ab.

Digitized by Google

Gladbach b./Düren. (Jülich. Aachen. Düren.) Unterherrschaft. Das Staatsarchiv besitzt *Litteralien:*

Betr. Belehnungen, Weistümer, Grenzstreitigkeiten und Huldigungssachen vom 13.—18. Jh. Ein bedeutender Teil des früheren Archives (darunter eine Anzahl Hexenprozesse) ist im Anfange dieses Jhs. (?) durch den Fürsten von Isenburg nach Mannheim geschafft.

Grondstein. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Unterherrschaft. Das Archiv ist erst allmählich zusammengebracht und noch zum Teil aus den Clevischen Lehnbüchern ergänzt.

Urkunden:

59 von 1348—1799, darunter 2 aus dem 14., 31 aus dem 15. Jh.

Litteralien:

Zahlreiche Nachrichten über Beziehungen der Besitzer von Grondstein (1392 war ein natürlicher Sohn des Grafen Adolf von Cleve, Johann von der Rosenaue, damit belehnt, vom 16.—18. Jh. im Besitze der Herren von Wylich) zu anderen adligen Familien des Niederrheins 15. Jh. ff.

Hardenberg. (Berg. Düsseldorf. Elberfeld.) Unterherrschaft. Das Sts.-A. besitzt nur von dem Gerichte der Unterherrschaft 8 Urkk., Obligationen und Protokolle von 1757—1810.

Lamprecht, Archiv, 127.

Hueth. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Unterherrschaft.

Urkunden:

446 von 1304—1799, 60 aus dem 14., 114 aus dem 15. Jh.

Acten:

Betr. die Familien von der Recke, von Borcke, Wylich 15. Jh. ff., Generalia über die Herrlichkeit H. mit Brienen, Antrop und Berge, Beziehungen zu Essen und Werden, Nachrichten über das Erzkämmereramt zu Cleve, Jurisdictionsangelegenheiten über Offenberg, Wenge, Praast, Dornich, Schloss Rosau bei Griethausen 17. Jh. ff., Steuersachen, Militaria, Lehensacten, Processualia vom 17. Jh. ab, Aufstellungen über Güter-, Vermögens- und Wirtschaftsangelegenheiten 15. Jh. ff., eine Anzahl älterer Repertorien.

Odenkirchen. (Kurköln. Düsseldorf. Gladbach.) Unterherrschaft.

Urkunden:

352 Origg. von 1250—1745, 1 aus 13., 86 aus 14., 118 aus 15. Jh.

Digitized by Google

Acten:

Alles, was sich auf die Herrschaft bezieht, ist der Abteilung Kurköln (S. oben) angeschlossen.

St. Vith (mit Amel und Büttgenbach), **Reuland, Murringen.** (Luxemburg. Aachen. Malmedy resp. Schleiden.) Unterherrschaften.

Urkunden: ca. 6 von 1349—1795.

Litteralien und Acten:

Gerichtsprotokolle, Weistümer verschiedener Höfe, Nachrichten über das Güterwesen in den genannten Gebieten 16. Jh. ff.

Witten a. d. R. (Cleve [Mark]. Düsseldorf. Duisburg.) Herrschaft.

(Depositum.) Ein Teil des früheren herrschaftlichen Archives soll durch einen Grafen Plettenberg nach auswärts gekommen sein.

Urkunden: 352 (330 Origg.) von 1355—1793.

Acten:

Bis 1846. Betr. ebenso wie die Urkk. die Hausangelegenheiten etc. der Familien Stael von Holstein, von Witten, Brembt, Stammheim, Mallinkrodt, Mirbach, von der Recke, von Elberfeld 1326 ff.; Beziehungen zu Essen, Lehens- und Prozessacten, Hexenprozess in Witten 18. Jh., Religions- und Hoheitsstreitigkeiten, Brücken-, Wege- und Bergwerkssachen, Communalangelegenheiten 18. und 19. Jh.

Digitized by Google

D.

Stadt-Archive und Archivalien zur Städtegeschichte.

Aachen. (Niederrh.-Westfäl. Kr. Aachen. Aachen.) Reichsstadt.

Im D. Sts.-A. befinden sich nur fragmentarische Bestände des Archives des Schöffenstuhles u. A.; das Stadtarchiv ist in Aachen selbst.

Urkunden:

Ausser Abschriften und Regesten von Stadt-Urkk. von 1277—1797 sind hier vorhanden ca. 270 Schöffenstuhls-Urkk. von 1425—1793. Der allein im Sts.-A. vorhandene XIV. Bd. der Alfterschen Sammlung (B. 219) enthält Documenta Aquisgranensia: Abschriften von Verträgen zwischen Pfalzgraf Philipp Wilhelm und der Stadt, vornehmlich wegen der Vogtei über A. 1660—1661.

Litteralien und Acten:

Schreinsbücher vom 15. Jh. ab 5 Bdd., Protokolle des Schöffenstuhles 1760 ff. Acten betr. Zunftangelegenheiten der Stadt, Contributions- und Abgabenwesen, Stellung der Stadt in den französischen Kriegen vom Anfang des 17. Jhs. ab.

Handschrift:

(A. 229.) Bruchstück des A. Stadtrechtes aus dem 15. Jh., Aufzeichnung über den Wasserlauf in A. 1452, Entwurf einer Ordnung bezüglich Ablösung der Grundzinsen 15. Jh., Copie der Schöffenwahlsordnung von 1360 16. Jh.

Lamprecht, Archiv 49.

Bonn. (Kurköln. Köln. Bonn.) Stadt.

Urkunden:

Das Repertorium der die Stadt betr. Urkk. weist 43 Nummern von 1243—1730 auf, die indes nicht alle direct städtischen Ursprungs sind;

Digitized by Google

19 davon aus den Jahren 1340—1730 sind im Orig. erhalten. die übrigen in einem Cartular (B. 19) des 15. Jhs., das Urkk. von 1243—1463 bringt.

Handschrift:

(A. 123.) Weingärten-, Feldschützen- und Werkleute-Ordnung der Stadt von 1598 in gleichzeitiger Abschr.

Bonn, Stadtarchiv im Anhang.

Cleve. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Stadt.

Das Archiv der Stadt Cleve befindet sich dortselbst; das Sts.-A. hat nur auf die Stadtrechte etc. bez.

Handschriften:

A. 76. Privilegien und Statuten der Stadt Cleve von 1348 resp. 1248—1394 15.—16. Jh.

— 77. Stadtrechte von Cleve, die Privilegien von 1348—1370, Kaiserrecht, Ordinancie van Dycken 1448 15. Jh. (Mitte).

— 206. Clevische Stadtrechte 15. Jh. (2. Hälfte).

Lamprecht, Archiv 13.

Cranenburg. (Cleve. Düsseldorf. Cleve.) Stadt.

Als Rest des Archives dieser ehemaligen Stadt bewahrt das Sts.-A. eine

Handschrift:

(A. 186.) Bürgerbuch der Stadt C. mit Aufzeichnungen über Bürgeraufnahmen von 1400—1733.

Crefeld. (Mörs. Düsseldorf. Crefeld.) Stadt.

Urkunden:

4 auf Markt- und Stadtrechte von C. bezügliche Urkk. des Grafen Hermann von Neuenahr, Kaiser Karls IV. und Maximilians II. von 1361 ff., befinden sich in der Abteilung Mörs (S. oben S. 35). Das Stadtarchiv ist in Crefeld selbst.

Crefeld, Stadtarchiv im Anhang.

Dahlen. (Rheindhalen.) (Jülich. Düsseldorf. Gladbach.) Stadt. (Depositum).

Urkunden:

Eine Anzahl (meist Copieen der Privilegien) von 1354 ff.

Litteralien und Acten:

In 2 Fasc. zusammengebunden; Protokoll über bürgerliche und

Digitized by Google

kirchliche Zustände in der Stadt 1581, Nachrichten über die kriegerischen Vorgänge in den 80er Jahren des 16. Jhs., Holz- und Geebbuch d. a. 1468 ff. (Cop. 16. Jh.), Buschordnungen nebst angehängten Weistümern 1582 ff., Prozess mit dem Freiherrn von Rheydt. Waldgrafen zu Dahlen, wegen des Dahlener Busches 16. Jh., Brüchtenverhöre 1592 ff., Verzeichnisse der Bürgerrotten (Stadtwache) 1607 ff., der Bürger überhaupt 1652, der Familien im Amte D. 1702, Steuer- und Contributionssachen 17. Jh., Status parochialis eccl. D. ca. 1650 nach dem Untergange der alten Documente infolge eines Stadtbrandes aufgestellt; Seelenbuch der verst. Schwestern des Kl. Dahlen von 1448 bis 1787, Copie von 1791.

Dinslaken. (Cleve. Düsseldorf. Duisburg.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

ca. 170 von 1273—1717. Die 10 älteten städtischen Urkunden sind wahrscheinlich durch die Schuld eines früheren Bürgermeisters abhanden gekommen.

Acten:

Renten- und Pachtbuch des 17. Jhs. ältere Annotationen wegen verdunkelter Renten des Hauses D.

Handschrift:

(A. 196.) Copiar der Stadtrechte, Privilegien und Stiftungsbriefe des 15.—18. Jhs.

Duisburg. (Cleve. Düsseldorf. Duisburg.) Stadt.

Das Sts.-A. bewahrt nur auf die Stadt bezügliche

Handschriften:

(A. 82.) Jura municipalia von D.: Statuten, Köhren, Gewohnheiten etc. (bei Erklärung und Urteil eines Erbgerichtes der Schöffenmeister der Stadt Aachen 1652 eröffnet). (A. 82 a.) Altes D. Kuerbuch nebst Waldordnungen von 1518 u. 1572.

Duisburg, Stadtarchiv im Anhang.

Emmerich. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

333 von 1233—1778, 4 aus 13., 58 aus 14. Jh. in der Hauptsache städtischen Ursprungs mit vereinzelten Nachträgen zu den Archiven des Nonnenconventes (Marienkamp), der Kreuzbrüder und Jesuiten zu E.

Digitized by Google

Litteralien und Acten:

Collectaneen zur Gesch. der Stadt, Rechte und Gewohnheiten derselben zusammengestellt vom Can. Peter Rossmeulen, Hansasachen 15 Jh., Acten betr. Steuer, Accise und Schuldenwesen der Stadt, Rechnungen z. T. von 1416 ab, vollständiger erst aus dem 16. Jh., Rentmeistereirechnungen 1571 ff., Mühlmeistereirechnungen 1623, Ratsprotokolle 1627 ff., Gerichtsprotokolle, Kontrakte, Obligationen 1523 ff., gesammelte Landesedikte 1559 ff., Landtagsverhandlungen 1651 ff., Correspondenzen mit den Herzogen von Cleve 1450 ff., Militaria 18. Jh. Aufzeichnungen über Gewichte, Maasse und Preise von Brot und Getreide 16. Jh., Liber diversorum = Copiar von Urkk., Erlassen, Heberegistern, Steuerlisten etc. 1377—1612 nebst Nachrichten über Religionsverhältnisse, religiöse Brüderschaften, Gilden; Bürgerbuch mit Bürgerlisten 1427—1663, Der ghevangenbueck betr. Fehden der Stadt mit dem Landesherrn 1447—1450, Der visscherbueck betr. die Fischereigerechtsame der Stadt, Tolbueck 1388—1406, Gildebuch 1627 ff., Privatrentenbuch des E. Bürgers Cornelius Bruyns 1640—1665, Curiosa: Gedichte auf Gebhardt Truchsess, Aufzeichnungen über Alchimie und Hexenwesen 16. Jh.

Handschriften:

(A. 44.) Arnoldus Berck, De antiquitate oppidi Embricensis 17. Jh., (A. 54a.) Privilegienbuch der Stadt Emmerich 1233—1522 enthaltend zugleich die Privilegien der Collegiatkirche St. Martin zu E., ferner eine Klosterordnung von 1507.

Essen. (Essen. Düsseldorf. Essen.) Stadt.

S. oben Essen, Hochstift S. 45.

Zu erwähnen sind noch *Handschriften:*

(A. 209.) Chronik von Essen von 1593—1622 verf. von dem dortigen luth. Pfarrer Eberhard Wittgen (Confessionelle Sachen); (A. 99.) Abschrift des Werkes von Kindlinger, Beitrag zur Geschichte der Stadt Essen bis 1567.

Vergl. auch noch Essen, Stadtarchiv im Anhang.

Geldern. (Geldern. Düsseldorf. Geldern.) Stadt.

Im Sts.-A. befinden sich nur an *Litteralien:*

Rechnungen der Stadt Geldern von 1386—1698 in Abschriften und Auszügen von Nettesheim.

Digitized by Google

Gräfrath. (Berg. Düsseldorf. Solingen.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

10 Origg., Privilegien der Herzoge von Jülich-Cleve-Berg, der Kurfürsten von Brandenburg, Obligationen der Ersteren von 1478—1668.

Litterale:

Schatzbuch sämtlicher Erbgüter in der Freiheit G. angelegt 1492.

Isselburg. (Cleve. Düsseldorf. Rees.) Stadt. (Depositum.)

Urkunde:

Bestätigung der städtischen Privilegien durch König Friedrich Wilhelm I. 1713.

Kaiserswerth. (Jülich. Düsseldorf. Düsseldorf.) Stadt. (Depositum.)

Bei der Beschiessung von K. im Jahre 1702 ist der Hauptbestand des städtischen Archives untergegangen. Erhalten sind nur ein paar Urkk. aus dem 16. Jh., gesammelte Urkk.-Abschriften der Privilegien der Stadt von 1145—1592, Kurfürstliche Erlasse von 1771 ff., Verwaltungsacten vom 18. Jh. ab, hauptsächlich aber erst seit 1810.

Köln. (Niederrh.-Westf. Kr. Köln. Köln.) Reichsstadt.

Im Sts.-A. sind unter der mit „Köln, Reichsstadt" bezeichneten Abteilung begriffen:

Urkunden:

116 auf die Stadt K. bezügliche Nummern von 1322—1730, die gelegentlich in dasselbe gelangt sind. Über die ebenfalls hier aufbewahrt werdenden Urkunden und Litteralien des Hohen Weltlichen Gerichts, des Schöffenstuhls etc. s. oben Kurköln S. 23.

An *Handschriften*, meist wohl kurkölnischen Ursprungs, sind zu erwähnen:

A. 69. Sammlung zur Rechtsverfassung der Stadt Köln 15 Jh., der Anfang fehlt, Bl. 68 beginnt Schiedsgericht zwischen Erzbischof Friedrich III. und der Stadt K. 1377, Weistum von 1169 z. T. in mittelniederdeutscher Übersetzung, Einsetzung des Vogtes 1169, Anhyf eys lasters an den hogericht etc., von Kundschaft der Harscharen, vom Totschlage, vom Kampfrecht, Klagen über Gewalt 1341 ff., sonstige Gerichts- und Prozesssachen, Kaiserrecht (betr. Bastarde, Reichsacht, Lehenserbfolge), Judeneid, Rechte der St. Peters Dienstmannen, Erzb. Dietrichs Bestimmung wegen der Schöffenwahl 1448, Luxusgesetz, Beschränkung der Gastereien etc., Polizeiordnung von 1427.

Digitized by Google

A. 70. Statuten bis 1448. Darin u. A. ausführlich behandelt das Erbvogteirecht auf dem Eigelstein 1286—1448, (Grafen von Neuenahr) 15. Jh.

— 71. Dieselben mit Ausschluss des Vogteirechtes 15. Jh.

— 72. Desgl., voran geht eine Publikation der Statuten, Huldigung der Bürger gegenüber Kaiser und Erzbischof, Form der Berufung vom Hohen Gerichte, Formulare zu Testamenten, Eheberedungen, polizeiliche Vorschriften 16. Jh.

— 73. Ordnung und Inhalt wie 72. Dazu Verbundbrief der Zünfte oder Gaffeln, die Concordate von 1506 16. Jh.

— 74. Wie 73, 16.—17. Jh.

— 74 a. Verbundbrief der Zünfte und Gaffeln zu Köln von 1396 nebst dem Reformations- (Transfix-) Briefe von 1513. 16. Jh.

— 74 b. Annotationsbuch der Armenspenden zu K. (Verzeichnis der dafür gestifteten Renten) 16. Jh.

— 75. (Defect.) Bürger- und Ratsherrneid, Concordate zwischen der Stadt und den Zünften 1513, die Weberschlacht (Reimchronik) 16.—17. Jh.

— 75 a. Aus dem Jahr 1821, enthält eine chronologische Tabelle der Erzbischöfe von K. nebst kurz gefasster Gesch. derselben, Verzeichnis der Zunfthäuser der Stadt, Fasti consulares vom 14. Jh. bis 1797, Verzeichnis der Stifter, Kirchen, Kapellen und Convente der Stadt, Copia extractus der Gesch. von K. 1513, Excommunication des stadtkölnischen Gewaltmeisters Joh. Arnold de Gall 1770, Angriff der Schöffen der Stadt K. 1427 nebst Nachträgen.

— 131. Gesammelte Abschriften betr. Reformation der K. Gerichtsordnung nebst Privilegienbestätigungen für die Stadt durch Karl V., Maximilian II. 16. Jh.

Mettmann. (Berg. Düsseldorf. Elberfeld.) Stadt. (Depositum.)
Urkunden: 4 von 1424—1747, Freiheitsbriefe für M.

Mörs. (Mörs. Düsseldorf. Geldern.) Stadt.
Acten:

Des Magistrats zu Mörs, Rechnungen, Contributions- und Steuersachen 1623 ff. sind den Beständen des Mörsischen Landesarchives angeschlossen. S. oben S. 35 und 36.

Digitized by Google

Münstereifel. (Jülich. Köln. Rheinbach.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

23 von 1422—1773, hauptsächlich aus dem 15. Jh., Privilegienbestätigungen der Herzoge von Jülich etc.

Litteralien und Acten:

3 Schöffen- oder Erbbücher von 1421—1522, Behalt- oder Recessbuch des Bürgermeisters und Rates von M. 1597 ff., Rentmeistereirechnungen von 1423—1458, Briefe zur Geschichte der Stadt und des Städtewesens 15. und 16. Jh.

Summarische Landtagsverhandlungen der Jülich'schen Hauptstädte 18. Jh.

Orsoy. (Cleve. Düsseldorf. Geldern.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

9 von 1351—1667, darunter 5 Bestätigungen der Privilegien von O. von 1351—1667, das übrige Rentenbriefe des 17. Jhs.

Siegburg. (Berg. Köln. Siegkreis.) Stadt.

(B. 163.) Copiar der Stadt Siegburg vom Stadt- und Gerichtsschreiber Johann Guilich 1577.

Siegburg, Stadtarchiv im Anhang.

Solingen. (Berg. Düsseldorf. Solingen.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

4 von 1589—1754. Marktprivilegien etc., Erneuerung der Stadtrechte von 1596.

Ürdingen. (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld.) Stadt. (Depositum.)

(cf. Stollwerck, Kirchen- und Profangesch. der Stadt Ü.)

Urkunden: 58 von 1398—1664.

Litteralien und Acten:

Verordnungen der Kurfürsten von Köln für die Stadt 1720 ff., desgl. der französischen Regierung 1795, Ratsprotokolle 1792—1796, Contributionsquittungen 1758 — 1785, vereinzelte Landtagsprotokolle von 1678 ff.

Tagebuch des Matthias Kayser, Rectors der Lateinschule zu Ü. 17. J.

Damit verbunden sind auch Reste des Archivs der kurkölnischen Kellnerei resp. des Amtes Ü., Verzeichnis der zum Hause Ü. gehörigen Renten und Lehngüter nebst Weistümern derselben 1454 ff., Lehngüter von Langenbroich 17. Jh., Brüchtenverhöre, Grenzbegänge des Amtes, Ordnungen und Verträge bez. der Verfassung 1730 ff.

Digitized by Google

Velbert. (Berg. Düsseldorf. Elberfeld.) Stadt. (Depositum.)

Acten:

Von 1795—1858, Militärstammrollen 1795 ff., betr. städtische Verwaltung 1808 ff., Niederlassungen von Ausländern, Bevölkerungslisten, Zeitungsberichte.

Werden. (Werden. Düsseldorf. Essen.) Stadt.

Angeschlossen an die Acten des vormaligen abteilichen Landgerichts sind Stadt- und Magistratsprotokolle von 1616—1802. S. oben S. 50.

Werden, Stadtarchiv im Anhang.

Wesel. (Cleve. Düsseldorf. Wesel.) Stadt. (Depositum.)

Urkunden:

Über 2500 von 1241—1859. Privilegien und Verleihungen aller Art, Huldigungsreverse.

Litteralien und Acten:

Das Actenarchiv bietet zur Cultur- und Wirtschaftsgeschichte, und in den Ratsprotokollen und Clevischen Landtagsacten besonders auch zur Gesch. der politischen und kirchlichen Bewegungen des 16. und 17. Jhs. am Niederrhein manches schätzbare Material. Es zerfällt in 2 Hauptgruppen:

a. Acten der Magistratsregistratur: Ratsprotokolle 1470—1787, Missive 1496 ff., Copieen der städtischen Privilegien und Ordnungen, Gerichtsordnung 15. Jh., Bürgerbücher von 1308, Catalogus consulum et questorum Vesal. Stadt- und Kirchenrechnungen 1342 ff., Accisesachen vom 16. Jh. bis zur Einführung der neuen Acciseordnung 1714, Verzeichnisse der Prästationen der Stadt an den Landesherrn 1337 ff., Zollsachen 15. Jh., Maasse und Gewichte nach dem Weseler Brande 1354, Steuer- und Contributionssachen, Creditwesen in W. 17. Jh. f., Zunftsachen 17. und hauptsächlich 18. Jh., Pachtbücher 1511—1642, Waldordnungen, Protokollbuch betr. den Weseler Gemeindewald 1509 ff., Acten über den Getreidehandel, Ausfuhrverbot, verschiedene ökonomische Anordnungen, Anpflanzung von Futterkräutern, Vertilgung von Wucherblumen 18. Jh., Acten wegen Steinkohlen 18. Jh., der Strassenlaternen 17. Jh., Acten wegen der Comödianten (Kunst- und Glücksspieler), des Fastnachtscollectirens etc. 18. Jh. Acten und Urkk.-Copp. über Wesels Zugehörigkeit zur Hansa 13. Jh. f., über das Kölnische Stapelrecht und deswegen entstandene Streitigkeiten 16. Jh. f., Acten betr. die wallonisch-französische Colonie und Ansiedelung von

Digitized by Google

Colonisten überhaupt 16. Jh f. — Landtagsacten 16. Jh. f.. Acta generalia, Kirchen und Consistorium zu W. betr. 16. Jh. f.

b. Acten der Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungs-Registratur: Acta generalia über die Pia Corpora in Wesel, Edicte und Verordnungen über Kirchen-, Schul- und Armenwesen, Ordonancie über die weltliche Priesterschaft und die Klöster, Litteralien über das Süsternhaus auf der Mathena 1431, Kirchen- und Armenrechnungen 1418 ff., Bestellung von Bettelvögten 1763, Acten betr. das Gymnasium, das Seminar und das Contubernium. 'Isti sunt reditus altaris Sanctae Mariae Virginis fundati Wesaliae in capella fratrum ordinis Scti. Johannis Baptistae' 1434, in Rollenform; Verzeichnis der Güter und Renten des Hospitals zu W. 1406.

Handschriften zur Gesch. der Stadt, hauptsächlich Clevischen Ursprungs:

A. 81. Privilegia et statuta Wesaliensium von 1308—1481 15. Jh.

— 81 a. Statuten und Privilegienbuch der Stadt Wesel 15. Jh.

— 79. Privilegien und Vryheiden, welche die Grafen und Herzoge von Cleve, der Kurfürst von Brandenburg und Herzog von Pfalz-Neuburg der Stadt Wesel gegeben, Kurfürstliche Befehle und Verordnungen wegen Gastereien etc., Huldigung der Stadt Wesel, Vereidigung der Beamten, Plebiscite, Urteile, Gewohnheiten und altes Herkommen der Stadt W., Deichordnung 1423, Dienstordnung 1536, Münzvalvationen, Stiftung des Kl. auf dem Hofe Wesel 1163, Patronatsrecht der Grafen von Cleve zu Wesel 1262, Stiftungen für Kirchen, die Vicarie S. Willibrordi 1506.

— 80. Privilegien der Stadt Wesel. Streitschriften wegen der behaupteten Reichsunmittelbarkeit, Verordnungen über Erbfolge, Testamente, Brüchten (Sammelband).

— 78. Privilegien der Stadt Wesel (6 von diesen fehlen jetzt?) von ca. 1718. (Zu den Msc. des Predigers v. Dorth gehörig.)

Berlin, Königl. Bibl.: Ms. in 4° No. 201. Weselscher Stat Privilegien 15. Jh.

Digitized by Google

E.

Achive adliger Familien. Quix'sche Sammlung.

Bernsau, von.

Urkunden: 17 von 1544—1711.

Acten:

Eheberedungen 1609, Status bonorum der Familie von Bernsau 1651, Testamente, Teilungssachen, Prozessacten meist 18. Jh., Auszüge aus Gerichtsprotokollen die Familie B. betr. 1565 ff.

Horst, von der.

Urkunden: 5 von 1676—1744.

Acten:

Familiensachen, Beziehungen zu denen von Orsbeck 17. Jh.

Hugenpoet, von.

Urkunden: 130 von 1260—1768.

Acten:

Betr. das Haus H. meist aus dem 18. und 19. Jh., Beschreibung des Hauses und Rittersitzes H. samt Appertinenzen 1756, Nachrichten über das Haus Steinbühel, Kauf- und Pachtbriefe etc.

Orsbeck, von.

Urkunden: 6 von 1471—1680.

Acten:

Inventar der Mobilien im Schlosse zu Altenahr 1625, Ehepacten (mit Gliedern der Familie von der Horst), Erbschaftssachen 17. Jh.

Ritz, von. (Depositum.)

Urkunden: 77 von 1326—1819.

Acten:

Verschiedene auf die Jülich-Bergische und Cleve-Märkische Landes-

Digitized by Google

geschichte (Verhältnis zu den Niederlanden) bezügliche Actenstücke 16. Jh. ff., Ritterschaftssachen, Verhandlungen wegen Belehnung mit dem Reichslehen Wittem.

Virmund, Grafen von.

Ein grösserer Teil des gräflich-virmundschen Archivs befindet sich im Staatsarchiv zu Coblenz.

Urkunden: 114 von 1381—1731.

Acten:

Genealogische Nachrichten, Heirats-Erbteilungs- und andere Familienverträge, Testamente, Stiftungen für Klöster und Kirchen 16. Jh. ff.

Ausserdem finden sich im Sts.-A. gesondert aufbewahrt ca. 100 Origg.-Urkk. und vereinzelte Copp. vom 14.—18. Jh. die sich beziehen auf die adligen Familien:

von Bourscheidt, Dobbe, Elberfeld, Hocherbach, Holtze, Keppel, Ketteler, Kleist, Kniprode, Landsberg, Nesselrode, Palandt-Breidenbend, Quadt, Sandt, Schellart, Spies-Bullesheim, Stael von Holstein, Thorr, Unbescheiden, Zinsselmar, Zwyvel.

Quix'sche Sammlung. (Die Handschriften-Abteilung besitzt die Königl. Bibl. zu Berlin. S. oben.)

Urkunden und Litteralien:

ca. 750 Urkk. von 1096—1811 und etwa 19. Fasc. Litteralien und Acten teils in Origg. teils in Copp. verschiedensten Ursprungs, aus Stadt- und Klosterarchiven zusammengetragen. Die ältesten Urkunden betr. Münsterbilsen; ferner sind darunter Urkk. des Hohen Weltlichen Gerichts zu Neuss von 1445—1662, der Städte Aachen und Köln und der Klöster in denselben, der Reichsabtei Burtscheid u. A. zahlreiche Schöffenbriefe, Rentenbriefe- und Register verschiedener Klöster aus dem 16. Jh.

Digitized by Google

F.

Karten und Pläne. Handschriften.[1]

Karten und Pläne.

Zahl derselben ca. 200 Stück vom Ende des 16. Jhs. ab, meist jedoch aus dem 18. Jh., Karten einzelner Territorien (Herrschaft Hörstgen von 1650), hauptsächlich aus Kurköln stammend, Pläne verschiedener Ämter Kempen, Rheinberg von 1600 ab, Karte der Gegend von Köln bis Brühl mit Bezeichnung des Burgbannes der Stadt K. von 1590, Aufnahmen einzelner Ortschaften und Teile derselben, Fluss- und speziell Rheinkarten 18. Jh., Flur-, Wald- und Grenzkarten vereinzelt bis 1578 zurückreichend, Aufnahmen von Landstrassen und Wegen 1737 ff. (S. auch A. 31 unten.)

Handschriften.

1. Zur Reichsgeschichte, zur Gesch. des Erzstiftes Köln, der Kirchen und Klöster etc. am Niederrhein.

A. 224. Annales Aquenses bis 1196. (S. oben S. 55 und M. G. H. 24, 33—39, ferner N. Arch. 3, 414—418.)

A. 9. Epistolae abbatis Wibaldi 12.—13. Jh. enthält 441 Briefe. Der Anfang fehlt (cf. Jaffé, Bibliotheca 1, 606 ff.).

---

[1]) cf. A. Arch. 11, 753—756. Von den dort als im Sts-A. vorhanden angegebenen Hss. sind indessen I 2, Passio SS. Petri et Pauli etc., ferner II 14, Manuale Petri Carnotensis de mysteriis ecclesie und 18, Microchronicon Marchicum nach Berlin in das Geh. Sts.-A. abgeliefert worden. Über die kunstgeschichtlich wichtigen Handschriften des Niederrheins vergl. Lamprecht, Bonner Jahrbücher 74, 130—146.

Eine Zusammenstellung der „Gedruckten Rheinischen Chroniken, Heiligenleben etc. bis 1500" hat Goecke in der Berg. Ztschrft. 20, 203—213 in bedeutender Vermehrung der früher im Anhang zu der Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Köln 1881, gegebenen veröffentlicht.

Digitized by Google

A. 10. Monasterii Stabulensis liber dictus epistolare domini Wibaldi, quondam Stabulensis abbatis, cujus archetypon pergamenum sibi usurpant Malmundarienses 15. Jh. mit Index der darin enthaltenen 298 Briefe.

A. 11—13. Index epistolarum Wibaldi, mit Inhaltsangabe jedes Briefes. Index chronologicus contentorum in hoc volumine: „Vetera monumenta imperialis monasterii Stabulensis in Arduenna." Dies Vol. selbst fehlt, ist aber von Martene und Durand benutzt; es enthielt Kaiser-, Papst- etc. Urkk. der Abtei bis auf Karl IV. und Wibald's Briefe von 1—441; ferner Urkk. aus Wibald's Zeit. Quaedam epistolae ex veteri epistolare pergameno d. Wibaldi abbatis. 1. Heft 16.—17. Jh. (A. 9—13 aus Stablo-Malmedy herrührend.)

A. 27 a. Historia et successio episcoporum Col. (S. weiter unten.)

A. 18. Epitome vite d. Brunonis archiepi Col. ex ann. coen. Panthaleonis. (S. oben Köln, Pantaleonstift S. 97.)

A. 20. Vita sanctissimi patris nostri Annonis, fundatoris ac patroni monasterii Siegburgensis. Auf Geheiss des Abtes Reginhard um 1100 abgefasst (cf. M. G. H. 13, 462). Abschrift des 18. Jhs., wahrscheinlich nach einer stark beschädigten Vorlage angefertigt.

A. 21. Vita et gesta Friderici I archiepi. Col. 1099—1131. Unbedeutende Entwürfe des 18. Jhs.

A 7. Triumphus S. Remacli et vita Popponis 13. Jh. (cf. M. G. H. 13, 291 und 433.) (Aus Stablo-Malmedy stammend.)

A. 234. Leben, Passion und Mirakel der h. Barbara (niederrheinisch von 1454); angehängt sind: Von S. Katharinen Bekehrung, Exempel von der edlen Jungfrau Sapientia, Legenden von den hh. Alexius, Vincentius, Blasius, Vitus und Modestus, Christoph, Christina, Justina, Josaphat, Georg, Joseph und der seligen Christina Wunderlich 15. Jh.

A. 191. Einige fromme Gebetter für reisende Kriegsleute und zur Ehre der h. Brigitta 17. Jh.

A. 23—24. Redinghovensche Manuscripte[1]). Kleinere Sammlung. 17. Jh., Geistliche Sachen vol. I enth. Abschriften und Excerpte

[1]) Über Johann Gottfried von Redinghoven vergl. Harless, Berg. Zeitschrift 3, 303—304. Von Redinghoven sind noch angelegt, resp. es rühren aus seiner Sammlung her: A. 25, A. 29 und A. 33. (S. unten). Die grössere Redinghovensche Sammlung ist in:

München, Königl. Bibl., Ms. Germ. No. 2213.:

Manuscripta domini de Redinghoven, mit dem Generalindex von Bock 79 Bdd. Davon gehen jedoch ab die Bände 25, 26. 36, 41 und 70.

Digitized by Google

von Urkk. etc. betr. Abteien, Stifter und Klöster der Rheinlande und Westfalens: Altenberg, (Angermund), (Apollinarispropstei zu Remagen), Aachen Marienstift, Bödingen, (Blankenberg), Burtscheid, Bottenbroich, Brauweiler, Burg, (Clarholz), Abtei Deutz, (Drolshagen), Dünwald, Düsseldorf, Duisburg, Eller, Füssenich, Gerresheim: Abtei und Kloster, Gevelsberg, (Gemünd), Gladbach, Gräfrath, Jülich, Heinsberg: Gangolph und Norbertiner, (Hochkirchen), Kaiserswerth; Köln: Stifter Cäcilien, Maria im Capitol, Mariengraden, St. Martin, Pantaleon, Severin; Klöster: S. Gertrudis, Karthause, Weisse Frauen; (Maximin bei Trier), Meer, Prämonstratenser Abteien überhaupt, Schwarzrheindorf, Schillingskapellen, Seligenthal, Steinfeld, Schwarzenbroich, Schweinheim, Wassenberg, Werden, Wenau, (Wissdorf) und Zissendorf.

Geistliche Sachen vol. V. cont. Excerpta ex farraginibus diplomatum Johannis et Aegidii Gelenii (Orig. im Stadtarchiv zu Köln). Es sind hier nur Urkk. und Kataloge der Pröpste u. Ä. übernommen.

A. 45. De collegiis ecclesiasticis in sp. coll. Xantensi (S. weiter unten).

A. 27 a. De fratribus in commune viventibus (S. weiter unten).

A. 246. Clevische Ordnungen in Betr. der Klöster 1463 und 1507 (S. unten).

A. 98. Veterum aliquot rituum seu consuetudinum ecclesiae collegiatae Monasteriensis-Eiffliae, Juliacensis, Düsseldorpiensis, Heinsbergensis, Wassenbergensis, Sittardensis . . . . declaratio. Düsseldorpii excudeb. Alb. Busius a. 1575. Perg.-Druck.

A. 54. Liber privilegiorum ordinis sanctae Crucis. Abschriften der kaiserlichen, päpstlichen etc. Privilegien, ferner Diffinitiones ordinis s. Cr. 1410—1591. Katalog der Generalprioren von 1410—1575 und Verzeichnis der Convente von 1247—1528. 15. bis 16. Jh.

Weitere höchst beachtenswerte Sammlungen von handschriftlichem Material für die Geschichte des Niederrheins befinden sich in:

Darmstadt, Hofbibliothek:

1) *Bibliotheca manuscriptorum Alfteriana. (Einen kleineren Teil derselben hat die Bibliothek der kath. Gymnasien zu Köln; cf. Lamprecht, Archiv 93.)*

2) *Sammlung aus dem Nachlasse des Baron von Hüpsch.*

Ein ausführliches Verzeichnis derselben hat Walther, Neue Beiträge zur näheren Kenntnis der Grossherzogl. Hofbibliothek in Darmstadt, Darmstadt 1871, S. 115—128 gegeben.

Digitized by Google

A. 232. Statuten des Brigittenordens von 1379 nebst späteren Transsumptionen bis 1451. (Notarielle Abschrift des 15. Jhs.).

A. 182. Ceremonien oder Statuten der geistlichen Jungfrauen oder Schwestern des Ordens Benedicti, Bursfeldischer Union 1678.

A. 239. Statuyten en ordinantie voor die buytensustern von de Clarissen binnen Löwen (ca. 1516).

A. 176. Constitutiones, ordinationes et statuta collegii pastoralis s. civitatis Coloniensis olim inita, anno vero 1314 renovata, omnium parochorum consensu postmodum confirmata et pro temporum ratione aucta, in ordinem sequentem a. 1668 digesta.

A. 45. Spicilegium episcoporum Monasteriensium. S. weiter unten.

A. 45. Schenkungsbriefe für das Stift Utrecht. S. weiter unten.

A. 101. Chronik der Abtei Herzogenrath (Klosterrath-Rolduc) Französische Bearbeitung der Annales Rodenses. 16. Jh. fragm. (cf. M. G. H. 16, 688 ff.)

A. 162. Diarium rerum memorabilium abbatiae Rodensis inchoatum 1740. bis 1772. 2 Bdd.

A. 17 b. Adolphus Happart. Catalogus abbatum monasterii Andagiensis (S. Huberti in Ardenna) sub annalium calculo 16. Jh.

A. 188. Neuerer Auszug aus einem Necrologium und Memorienbuch (15.—16. Jhs.) des adligen Damenstifts Vreden, im Besitze des Pastors Ellerbeck zu Amern-St. Georg bei Waldniel.

2. Zur Geschichte der Territorien Jülich-Berg, Cleve-Mark u. A. (Genealogien der Fürstenhäuser etc.), der Städte u. Ä.

Redinghovensche Manuscripte A. 25, 29, 33 (S. oben A. 23.)

A. 25. Kleinere Sammlung von Redinghoven vol. III 17. Jh. enth. Gelrensia, Clivensia, Markensia, Nuvenario-Moersensia, Mechliniensia, Diestensia, Collectanea de dominio Schleiden, Privilegia domus Austriacae, Brunsvicensia, Privilegia civitatis Novesiensis, Landfriedensordnung Maximilians von 1495.

A. 29. Genealogiae comitum Cliviae, de Altena et de Marca, comitum de Monte, comitum Juliacensium, comitum et ducum Gelriae. Tabellenförmig mit Erwähnung der bedeutsamsten Ereignisse angelegt von Redinghoven unter Benutzung seiner grösseren Sammlung. Angeschlossen sind daran Gabriel Mattenclott's Rerum in Germania praecipue inferiore gestarum brevis commemoratio; ferner des Pistorius Discurs über die Jülichsche Succession, vor dem Tode Johann Wilhelms 1609 abgefasst.

Digitized by Google

A. 33. Ex libris B. de Redinghoven mit Wappen von Jülich-Cleve-Berg, geschr. 1620, enth. 1. Illustrissimorum comitum et ducum de Clivis et Marca chronica ex orig. msc. Clivis in cancellaria extante. 2. Genealogia ducum Juliae, Cliviae et Montium composita a quodam Clivensi et evulgata cum iconibus. 3. Brevis quaedam et succincta de origine et progressu ducatus Geldrici descriptio, deducta usque ad Carolum V., Rom. imp., undecim Geldriae ducem. 4. De ortu et prosapia dominorum et ditionum de Altena, Marchiae, Cliviae, Geldriae et Juliae. 5. De ortu comitum Montis et de Althena. 6. Brevis deductio rerum gestarum in ducatibus Juliae, Cliviae et Montium (communicata ex abbatia Veteris Montis).

A. 34. Neuere Abschrift der obigen Genealogie.

A. 217a—m. Collectaneen des 17.—18. Jhs., 12 fasc., enth. genealogische Zusammenstellungen über die fürstl. Häuser Jülich-Berg, Cleve-Mark, Ravensberg, Moers, die Herren von Montjoie, Falkenburg, Born, Ravenstein, Sittard u. A. Sammlungen zur Jülich-Bergischen und Cleve-Märkischen Landesgesch. in Copp., Landeserbfolge, Bündnisse der Herzoge von Jülich-Berg mit auswärtigen Fürsten, Schutzbündnisse mit den Nachbarstaaten, Nachrichten über die Ritterschaft in den einzelnen Ländern, über Städte Sinzig, Remagen etc. von verschiedenen Clevischen und Jülich-Bergischen Archivaren herrührend und erst in neuerer Zeit zusammengefügt.

A. 218a—e. von Fuchsius'sche Sammlung 11 Bdd., 18. Jh., betr. hauptsächlich das Jülich-Bergische Lehenswesen, Beschreibung und Spezificationen der Lehen, Aufzeichnungen über die Jülich-Bergische Ritterschaft, über das Pfälzische Fürstenhaus.

A. 111. Miscellanband des 17. Jhs. zur Gesch. von Jülich-Cleve-Berg, Mark, Ravensberg, Limburg, Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg, Lippe (aus von Dorths Nachlass, z. Tl. auch von dessen Hand):

1) Series et descriptio genealogica comitum et ducum Cliviae, de Altena vel Marca, comitum Bergensium, Juliae etc. 2) Stammregister der Graven und Hertzogen von Cleve. 3) Genealogia et chronicon comitum, postea ducum Clivensium u. a. 1450, scriptum ab anonymo.[1]) 4) Joa. Türck, de antiqua Cliviae origine. 5) Wo Clevesche heren yrst ynt lant quamen. 6) Ursprung und Genealogie der Herren etc. von Cleve, Abschr. eines Nymeger Druckes von 1557. 7) Chronicon comitum de Clivis et de Marca cancell. Clivensis (cf. A. 33, 1). 8) Brevis descriptio

[1]) cf. Seiberts, Quellen der Westfälischen Geschichte, 3, 323—367.

Digitized by Google

rerum gestarum in ducatibus Juliae, Cliviae et Montium. 9) Fragment einer niederdeutschen Clev.-Märk. Chronik 15. Jh. 10) Ulrich Vornes deutsche Übersetzung Levolds von Northof 1538.[1] 11) Gerts v. d. Schüren Chr. Marc.-Cliviacum mit Zusätzen über Johann II. von Cleve und dessen Nachkommen. 12) De comitatu et comitibus Marchiae. 13) Math. Henrot, Historia de ducibus Juliacensibus. 14) Gerhardi Juliacensis Chronicon. 15) Genealogia de comitibus et ducibus Limburgensibus. 16) Anonymi chronicon Ravensbergense. 17) Gesch. der gräflichen Häuser Bentheim, Steinfurt, Tecklenburg. 18) Genealogia Lippensis, Swalenburg-Sternberg. Stoppelberg. Pyrmontana, Spiegelbergica. (Die Hs. früher im Geh. Staatsarchiv zu Berlin No. 18, cf. A. Arch. 11, 762.)

A. 35. Gerts von der Schüren[2]) Clevische Chronik (Verhochdeutschung) 18. Jh.

A. 109. Joh. Türck (Clev. Secretär und Registrator). Supplementum Chronici (Gerardi v. d. Schuren) von 1452—1609 ex registris aliisque circa cancellariam Clivensem scriptis obiter collectum ca. a. 1607, completum usque ad 1609. (Deutsche Chronik in Abschrift des 18. Jhs.)

A. 27 a. 2 fasc. 16.—17. Jhs. Historia et successio episcoporum Coloniensium von Bisch. Maternus bis Siegfried von Westerburg 1283. De fratribus sive clericis in commune viventibus (in Emmerich etc.). Excerpta ex chronico Tremoniensi, asservato apud Dominicanos Tremonienses. Genealogia ducum Gelrie, naturalium heredum et verorum succes-

---

[1]) *Ausser den von Tross in der Ausgabe Levolds von Northof, Hamm 1859, benutzten Handschriften sind noch zu erwähnen: 1) Berlin, Königl. Bibl.: Hs. in 4° No. 4. Sammelband des 15. Jhs., Chronik bis 1353 (cf. A. Arch. 8, 834.). 2) Holkham (Grafschaft Norfolk) Msc. des Gr. Leicester Chronik bis 1356 (cf. A. Arch. 9, 503). 3) Brüssel, Burg. Bibl.: No. 7769. 17. Jh. (cf. A. Arch. 8, 505). 4) Hannover, Königl. Bibl.: No. XII. Chronik bis 1350. No. XIII. 2 Copieen des 17. Jhs. Msc. Meibom. 3 u. 4 nebst Übersetzung von Ulrich Werne von 1538 (cf. A. Arch. 8, 645 und 650). Haag, de Spaensche Sammlg. Nolde, Übersetzung der Chronik Levolds von N. 18. Jh.*

[2]) *Neben den in den Ausgaben von Tross, Hamm 1824 und Scholten, Cleve 1884, benutzten Handschriften und der unter A. 111 angeführten sind noch zu verzeichnen: 1) London, Brit. Mus., A. M. 22873 15. Jh. (reicht bis 1450). 2) Maihingen Öttingen-Wallersteinische Bibl. 16. Jh. (cf. N. Arch. 7, 174.) 3) Jena, Univ. Bibl., Buder No. 245. 17. Jh. (cf. A. Arch. 11, 414). 4. München, Königl. Bibl. von 1757 (bis 1450 reichend). 5) Düsseldorf, Landesbibl., G. 8, 18. Jh. (ebenfalls bis 1450 geführt).*

Digitized by Google

sorum in ducatu Gelrie 16. Jh. Alte genealogische Nachrichten von Cleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg und mehreren auswärtigen Staaten, Brabant Oesterreich, 16.—17. Jh.

A. 28. Genealogische Forschungen über Grafen und Herzoge von Berg aus dem Altbergischen, Limburgischen, Jülichschen und Clevischen Hause bis auf Pflzg. Philipp Wilhelm. (Materialien- und Notaten-Sammlung.) 17. Jh.

A. 110. Origines Marcanae et Clivenses: De comitatu Marchiae, de antiqua Cliviae origine, antiquitates Clivenses mit eingefügten Collectaneen über Cleve, Geldern, Essen, Rees etc., Kaisergeschichte, Urkunden von 618—1366; ferner Annales comitum ducumque Clivensium von 700—1539 17. Jh. (Früher im Geh. Sts.-A. zu Berlin. cf. A. Arch. 11, 762 No. 19.)

A. 208. 1. Successio comitum ac ducum Juliacensium, Clivensium, Montensium et Ravensbergensium collecta a Petro Streithagen, can. Heinsbergensi; Desselben: Tetrastichon in comites et duces Juliacenses et Montenses. 2. Series comitum ac ducum Clivensium (nach Schüren und Türck) zusammengestellt von dem Weselschen Prediger A. von Dorth.

A. 195. Collectaneen zur Gesch. und Statistik von Cleve-Berg, beginnend mit Genealogia et Chronicon comitum postea ducum Clivensium, scriptum ab anonymo; Abschriften von Acten der Clevischen Kriegs- und Domainenkammer, von Clevischen Etats. der Städte, Ämter, Unterherrlichkeiten etc., Civilstandsregister von Cleve-Mark, Geldern, Mörs 1765—1784 etc. 18. Jh.

A. 26. Gerhard's von Jülich [1]) Alte Herkunft und Genealogie der Graven, Marggraven, und der Hertzogen zu Jülich, Gelder, Cleve und Berg, Mark und Ravensberg, 1572.

A. 27. Abschrift davon aus 18. Jh.

A. 102. Historia Cliviae et viciniae manuscripta e bibliotheca quondam Henrici ab Honseler, judicis in Dingden, qui obiit 1617 (quam a Dr. Strackio communicatam describi et insigniis ornari curavi ad 1677 . . Dr. Huissem). Abschrift des Chronicon Honselarianum oder Averdorpiense, dessen Urschrift Teschenmacher zu seinen Annalen benutzt hat. Die Chr. reicht bis 1529 mit zahlreichen colorirten Dynastenwappen. (Alphabet. Sachregister von anderer Hand.)

---

[1]) *Weitere Handschriften Gerhards von Jülich finden sich: 1) Düsseldorf, Landesbibl., G. 8b. Abschrift von 1625 von Ewald Baichmann aus Düsseldorf. 2) München, Königl. Bibl., No. 2878. 17. Jh. 3) Bonn, Univ.-Bibl., No. 406. 18. Jh. S. auch A. 111.*

Digitized by Google

Beigebunden ist: 1) Genealogie ende afcompste von dem E. Huyse van Culemborch, Abschrift des Dr. J. Huissem, nach dem Original 1655 abgeschrieben von dem Drosten von Culemburg (Wappen in Federzeichnung). 2) Handfesten Johanns van Boesinchem vor de Statt von Culemborch. (1865 von Lempertz gekauft).

A. 100. Auszüge aus dem Chronicon Averdorpiense, nach der Redinghoven'schen Manuscripten-Sammlung zu München, 1858—1859 angefertigt.

A. 36 u. 37. Kurze Beschreibung des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark, samt historischem Anhang dessen, was darinnen vom Jahr 1609—1666 hauptsächlich vorgelaufen, auf Veranlassung der Clevischen Regierung verf. vom Archivar Wordtmann oder Wüsthaus gegen Ende des 17. Jhs., I. Bd. Herzogtum Cleve, II. Bd. Grafschaft Mark behandelnd, betr. älteste Beschaffenheit des Landes, Einteilung in Ämter, Unterherrlichkeiten, Religionswesen, Kirchliche Einteilung, Erbämter, Rittersitze, Grenzstreitigkeiten etc. mit urkundlichen Belegen in Abschriften bezüglich der Privilegien und Verfassung der Städte. Darauf fusst die:

A. 38—42. Historia Clivo-Markana von 1609—1682 in 5 Bdd., hauptsächlich den Jülichschen Erbfolgestreit betr. Enthält alle möglichen Streitschriften und Actenstücke mit alphabetischen Indices. (Reinschriften hiervon im Geh. Sts.-A. zu Berlin.)

A. 219. Collectaneen über die Herkunft etc. der Grafen von Jülich, Cleve, Berg und Mark, Verzeichnisse von einzelnen Ämtern, geschichtliche Notizen über verschiedene Herrschaften und Klöster, Ritterzettel 16.—17. Jh.

A. 47. Germaniae secundae seu inferioris Rheni equestris ordo et nobilitas in nonnullis familiis, quae in ducatibus Juliae, Cliviae et Montium reperiuntur, per tabellas genealogicas adumbrata. Voran die Stammtafeln der Grafen von Cleve, Berg, Jülich, Mark, Geldern, Limburg, Loen, Arnsberg, Heinsberg, Blankenberg, Löwenberg, Falkenberg. Sogenannte Pfeilsticker'sche Manuscripte, angeblich geschrieben von dem Geh. Rath Bertram von Hagens in der 2. Hälfte des 18. Jhs., erworben aus dem Nachlass des Archivars Kerris.

A. 116. Von dem oirsprunck der vaichten, graven unde hertogen mit haren cronyken des landtz van Gelre 828—1543 mit angehängten Urkunden betr. besonders Rechte und Rechtshändel der Stadt Goch, angelegt von Johann von Have 1587. Vertrag der Ritterschaft von

Digitized by Google

Geldern und Zutphen mit Karl V. 1543. (Früher im Geh. Sts.-A. zu Berlin No. 12. cf. A. Arch. 11, 772.)[1])

[1]) *Von meist unbenutzten Handschriften zur Landesgeschichte resp. zur Gesch. der Territorien und Fürstenhäuser etc. des Niederrheins (cf. auch Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Köln 1881, S. 20—25) kommen noch in Betracht in:*

Bonn, Univ.-Bibl.:

Hs. in 2° *No. 405. Alte Herkunfft und Genealogie der graven etc. zu Gulich, Berg, Geldern, Cleve, Mark und Ravensberg 17. Jh.*

— — — *407. De ortu et prosapia comitum . . . Cliviae, Geldriae, Juliae, Montium et Altenae sive Marchiae 17. Jh.*

Köln, Stadtarchiv:

Msc. C. 18. Wissel, Genealogie der Grafen von Mark, Jülich-Berg, Cleve, Geldern, Zutphen. Dann: De origine comitum Montis Altenae et Marcae, Cliviae 1587.

Arnsberg, Regierungs-Bibl.:

De ortu et prosapia dominorum . . . Altenae, Marchiae, etc. (cf. Seibertz, Quellen der Westfäl. Gesch. 2, 117, wo auch noch verschiedene Berliner Hss. aufgeführt sind). Joh. Ursinius (ref. Prediger im Märkischen), Sammlung zur Cleve-Märkischen Gesch. aus den Stadtarchiven von Wesel, Dinslaken, Rees und Emmerich gezogen. 17. Jh. (Mitte.)

Trier, Stadtbibliothek:

No. 1369. Turkins, Niederrheinische Geschichte bis 1670. 6 Bdd. Bd II in Köln, Gymn.-Bibl. Copie der 6 Bdd. ehemals im Jesuitencolleg zu Paderborn (cf. Hontheim Hist. Trev. dipl. 3, 226).

Hamburg, Stadtbibliothek:

No. 31b. Wilhelmi de Berchen, Chronica civitatis Neomagensis et comitum Geldriae et Zutphaniae bis 1481. 15. Jh. (cf. A. Arch. 6, 241).

Wolfenbüttel, Bibliothek:

Extr. 117. Geldriae chronicon und Geldriae chronicon belgice (cf. A. Arch. 7, 225).

München, Königl. Bibl. Deutsche Hss.:

No. 1218. *Historia . . comitum et ducum Hollandiae . . Cliviae, Marchiae, Gelriae, Zutphaniae, Montis Altenae, Juliae, teils deutsch, teils lateinisch, 1512.*

— 3559. *Genealogische Tabellen von Cleve-Mark und Jülich-Berg mit Wappen vom Archivactuar Caspar Bender zu Düsseldorf 1793.*

— 3583. *Stammbäume der alten Grafen, Fürsten und Herzoge von Cleve-Jülich-Berg etc., mit denen 180 adliger Familien des Niederrheins 18. Jh.*

— 2635. *Joh. Franz von Welser, Historisch-topographische Beschreibung des Fürstentums Jülich 1723 mit Karten.*

Brüssel, Burg. Bibl.:

No. 2092. *Amandi, Catalogus comitum Cliviae, Flandriae, Holl. et Geldriae 711—1536.*

— 2356. *Wilhelmi de Berchen, Chronica principum domus Geldriae 1487.*

Digitized by Google

A. 236. Auszug Geldrischer Geschichten bis 1538 mit Urkk.-Registern, wahrscheinlich vom Archivar J. P. von Reiner. (1755 verf.)

A. 46. Historisch diplomatische Nachrichten aus alten und mittleren Zeiten von dem Fürstentum Moers. Entwurf aus dem Archiv der Abtei Werden wahrscheinlich vom Advocaten Weisse zu Moers herrührend (18. Jh.).

A. 45. Sammelband des 16.—17. Jhs. enth.: 1) Antiquitates urbis Duisburgensis per Georgium Weymann (Stadtsecretär) 1580; 2) Bella et expeditiones Clivensium 1337—1539 (Auszüge aus Weseler Stadtrechnungen); 3) Historia Guilelmi ducis Cliviae (Streit mit Karl V. wegen Geldern); 4) De collegiis ecclesiasticis in genere et in specie de collegio Xantensi (Römische Zeit und Thebaische Legion); 5) Schenkungsbriefe für das Stift Utrecht in der Grafschaft Teisterband von 728 bis 1026; 6) Spicilegium episcopatus et episcoporum Monasteriensium von Liudger bis 1364 reichend.

A. 50. Manuscripte des Predigers Anton von Dorth zu Wesel. Vol. I.—V. betr. Reformationsgesch. des Clevischen Landes vorzügl. Wesels, im Zusammenhang mit der Reformation Ostfrieslands, Hollands und Belgiens (ohne sonderliche Ordnung). Vol. VI. Annales ecclesiasticae reformationis Cliviae, Juliae, Montium, Entwurf von Teschenmacher aus d. J. 1633. (Mehr Materialiensammlung als Darstellung.) Vol. VII. Auszug aus dem Diarium Heinrichs von Weseken betr. weltliche und kirchliche Begebenheiten im Clevischen, vornehmlich in Wesel von 1596 bis 1632. Vol. VIII. Sammlung von historischen Nachrichten, Flug-

---

No. 6530—6545. Miscellanea Geldriae, Copieen von Landrechten, Verträgen etc. aus 17. Jh., die aber wohl zumeist auf das Niederländische Geldern Bezug haben.

Löwen, Bibl. Ex Bibl. Uffenbachiana:

Sammelband des 15.—16. Jhs. enthält unter anderen: Cronica Geldriae von 878 bis auf Adolf I, Cronice terre Clivensis ac principum ejus 711—1444, Origo ducum de Monte 1122 ff. (cf. A. Arch. 7, 708).

Paris, Bibl. Nat.:

No. 10195. Chronique des princes du pays de Clèves bis 1448 mit Wappen (cf. Cab. hist. I 35 No. 335).

Paris, Archiv:

Topographia et chronographia principatus Gelrie et oppidi Erklensis etc. bis Ende 15. und Anfg. 16. Jhs. (cf. A. Arch. 11, 414—415).

Middlehill in England, Hss. Sir Thomas Philipps:

Cronicae et generationes comitum . . . de Gelre, terrae Clivensis (descripsit Matthaeus), Genealogia comitum Clivensium (cf. A. Arch. 7, 99 und 101).

Digitized by Google

schriften, Verordnungen u. a. des 17. Jhs. betr. den Jül. Erbfolgestreit. Vol. IX. Verschiedenes zur Gesch. der Clevischen und benachbarten Lande, Holland, Münster 17. Jh.; Auszug aus Westhoven's Dortmunder Chronik, Reformation in Dortmund, Lippe-Detmold 2. Hälfte; Diarium Alexanders Tack betr. Duisburg 1406—1661. Vol. X. Enthält Auszüge aus Chroniken (De origine oppid. Lünen) etc. ohne Wert, die Hauptmasse dieser Abteilung betr. das Kirchenwesen in Wesel. Vol. XI. Abschrift von Henr. Altingus, Historia reformationis ecclesiarum palatinatus ad Rhenum. Vol. XII. Epigramme, Anecdoten, Curiosa. Vol. XIII.—XVI. Reformationsgeschichtliches, Copieen von Briefen von Theologen, Melanchthon, Calvin, Cassander, Hammelmann, Conr. von Heresbach, Tilmann Hesshus, Gropper, Fr. Perucelli u. A. Vol. XVII. Invasio bellica Hispaniorum de 1598—1600. Darunter Nachrichten über die Töchter Herzog Wilhelms von Cleve, welche evangelisch erzogen und zum Katholizismus zurückgeführt werden sollten. Vol. XVIII. Auszüge betr. die Wiedertäufer zu Münster. Vol. XIX. Krankheit Herzog Wilhelms von Cleve, Denunciationen der Herzogin Sibilla gegen Jacobe von Baden, Berichte des Arztes Solemander, Schreiben des Hesshusius. Vol. XX. Protokolle des Weseler ref. Consist. 1573—1659. Vol. XXI. u. XXII. Weseler Rathsprotokolle von 1516—1601.

A. 48—48. Werner Teschenmacher, geschrieben vom Pfarrer A. von Dorth: Vitae et elogia virorum, qui familiae nobilitate, doctrina etc. per Cliviae, Juliae etc. provincias unitas floruerunt 1 Bd.; ein 2. Bd. ist von Dorth zum Teil aus Leichenreden, Necrologien etc. zusammengestellt.

A. 31. Erich Philipp Plönnies, Topographia ducatus Montium, d. i. Abzeichnung und Beschreibung des Herzogt. Berg 1715 dem Kurfürsten Joh. Wilh. dedicirt; zunächst Beschreibung der Vermessung des Landes, dann folgt Beschreibung der Städte und Ämter (nicht von Belang); dagegen höchst wichtig die Uebersichtskarte des Landes und die Karten der einzelnen Ämter und Unterherrschaften nebst Abbildungen von Städten und Schlössern und schliesslich 5 Karten Jülichscher Ämter (cf. Berg. Ztschrft. 19, 81 bis 170 u. Suppl. dazu).

A. 43. Statistik von Cleve und Moers von 1788 aus amtlichen Quellen geschöpft betr. Bevölkerungsverhältnisse, Stadt- und Landverwaltung, Domainen, Steuern, Militär, Credit und Schuldenwesen, Gewerbe, Fabriken.

Digitized by Google

A. 22. Gottfried Hagens Kölnische Reimchronik, enth. V. 1 bis 1025. Neuere Abschrift; da der Text bei Grote sehr verdorben ist, noch zu beachten; dazu ein Doppelblatt Pgt. 8°, fast gleichzeitiges Fragment des 13. Jhs., VV. 3976—4100 enth.; sehr beachtenswert.

A. 241. Bruchstück einer stadtkölnischen Reimchronik über die politischen Bewegungen in und ausserhalb der Stadt im 13. Jh., 2 Doppelbl. (cf. Lac. Arch. 2, 352—370).

A. 135. Stadtrechte der Stadt Cleve, Privilegien von Wesel von 1277—1347, das Kaiserrecht (niederdeutsch), Stadtrechte von Calcar, Privilegien dieser Stadt, Hs. Mitte 15. Jhs.

A. 246. Miscellanea, Hs. des 16. Jhs. mit Fortsetzungen. Privilegium für Cranenburg 1334, Stadtrechte von Cleve, Ordnung in Betr. der Klöster 1463 und 1507, Privilegien der Clevischen und Märkischen Ritterschaft 1510—1544, Tractat wegen Gelderns 1538, Reversale Karls V. für die Clevischen Stände von 1549, Privilegien, Resolutionen etc. Geldern betr. 1543—1609. (Aus Nettesheims Nachlass.)

A. 247. Privilegien der Städte Calcar, Cleve, Wesel, Sendbrief des Quartiers der Veluve 1533, Vertrag wegen der Contribution zwischen Ritterschaft und Städten der Veluve 1532, Vertrag wegen Gelderns 1538, Instruction der Geldrischen Räte in Betr. der Gerichtsverfassung 1547 etc. (Aus Nettesheims Nachlass.)

A. 248. Sammelband des 15.—16. Jhs., enth. u. A. Stadtrechte von Nymegen und Rees, Deichordnungen, Deichschaurechte, Wasserrechte im Clevischen 1368—1575, Notizen über Rheinüberschwemmungen von 1551—1571 ff. etc.

A. 250. Collectaneen von Nettesheim enth. Urkundencopieen, Auszüge und Notizen nebst Originalstücken betr. das Amt Schraveler, die Stadt Venlo, verschiedene Geldrische, Clevische und Jülichsche Orte und Familien 1188—1794.

A. 30. Jacob Zardarikii (Anagramm pro Kritzraedt). Von den Herrlichkeiten Millen und Born. Abschrift des seltenen Druckes (Köln, Heinr. Kraft, 1604).

A. 205. Handfesten und Privilegien der Stadt Harlem, Urkk., Küren und Statuten, gefertigt von Nicolaus Willems 1409.

A. 2. Tractatus de auctoritate concilii generalis a. 1434 in concilio Basiliensi compilatus per Johannem patriarcham Antiocheum.

A. 3. Johannes de Segobia(?) Theologischer Vortrag, gerichtet an die Versammlung des Baseler Concils. Am Schlusse: Liber Johannis

Digitized by Google

Widenroid Coloniensis; hunc librum scribi feci Basilee concilio generali in octavo ejus anno ibidem perdurante 1438.

A. 86. Aufzeichnung der Münzsorten, deren Gehalt und laufenden Wert von 802—1609. Um 1629 verfasst, wahrscheinlich von den Kreismünzwardeinen Rodorf, Vater und Sohn, von denen bekannt, dass sie eine Zusammenstellung gemacht haben (neuere Abschrift).

A. 87. Rechnung des Canonicus Bernhard Mais zu Bonn über die Reisekosten seiner Romfahrt zur Erteilung des Palliums für den Erzbischof Philipp von Köln 1508. Im Auszug in Lac. Arch. 5, 191—202.

A. 84 (zu S. 32 oben). Collectanea de feudis: De feudis curiae Clivensis, Bericht de 1569; Soestische Lehen; Jülichsches Edict und Lehnordnung; De feudis Brabantie, Burgundiae; Zütphensche Lehnrechte; Prozesse, Hofesrescripte, Anfragen, Zeugnisse, Entscheidungen die Lehnsrechte betr. bis 1794.

A. 32 (zu S. 38 d. Berg. Grossherzogtum). Sammlung der das Grossherzogtum Berg betr. kaiserl. französisch. Decrete, welche in dem Gesetzbülletin nicht abgedruckt worden sind; (auf Requisition des preuss. Ministeriums vom französischen Minist. mitgeteilt, 1822 dem Archiv von der Regierung überwiesen). Darunter bes. wichtig die Lettres et Décisions Impériales.

Digitized by Google

II.

Anhang.

Stadt-, Gemeinde-, Pfarr- und Privatarchive etc. ausserhalb des Staatsarchives zu Düsseldorf*).

1 **Aachen.** Evangelische Gemeinde.
1) Akten der deutschen reformierten Gemeinde seit 1559.
2) Akten der lutherischen Gemeinde seit 1578.
3) Ueberreste des Archivs der Mennonitengemeinde aus dem 18. Jahrh.

Von 1. und 2. sind ausser den das innere Leben der Gemeinden betreffenden Protokoll- und Rechnungsbüchern besonders wichtig die Akten betr. die Freiheit der Religionsübung. Vgl. die eingehendere Uebersicht in Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VI. 342. Das Archiv der kombinierten wälschen reformierten Gemeinde von Aachen, Vaels und Burtscheid (seit 1660) befindet sich jetzt im Besitze der Commission des Églises Wallonnes in Leyden.

2 **Aachen.** Alexianerkloster.
Noch gänzlich ungeordnet. Es enthält aber eine Menge Urkunden- und Aktenmaterials in Betreff dieses Klosters (Begharden) seit sc. XIV, Kauf- oder Rentenbriefe, aber auch mehrere päpstliche Bullen (sc. XV.)

3 **Aachen.** Kath. Pf. St. Michael.
Statuta antiqua fraternitatis de 1374, historische Notizen über Gründung der Kirche und Lagerbuch 1830.

4 **Aachen.** Kath. Pf. St. Peter.
1) Urkunden seit 1399 (bis 1500 sind es 10) meist Kauf- oder Rentenbriefe; ein Copiar (sc. XVII) mit Urkundenabschriften und Regesten seit 1434.
2) Martyrologien und Necrologien des Kreuzherrenklosters und der Regulierherrenkanonie sc. XV.
3) Rentenbuch, Seelbuch etc. sc. XV ff.; Statuten und Mitgliederverzeichnis der Bruderschaft vom Leiden Jesu seit 1505.

Aachen. Landgericht. Eine Menge handschriftlichen Materials, das jedenfalls bis in das 15. Jh. zurückreicht (bes. in Betreff des Aachener Schöffen- und Landgerichtsstuhls), aber gänzlich ungeordnet ist. Ein Teil ist vor mehreren Jahren in das Königliche Staats-Archiv zu Düsseldorf überführt worden. Vgl. übrigens: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins VI. 35 ff. 5

[Aachen 1, 2, 4 und 5, Dr. Hansen — Bonn.]

Aachen, im Besitze des dortigen Stadtarchivars, Herrn R. Pick. 6

Archivalien aus dem Archive der Stadt Rheinberg und zur Gesch. der Stadt; eine Anzahl städtischer Urkk. meist aus dem 16. Jh., die ältesten noch vorhandenen Stadtrechnungen von 1554—1565, Ratsprotocolle des 16. und 17. Jhs., Verzeichnis sämtlicher 1660 zu R. vorhanden gewesener Häuser und Hausplätze, Nachrichten über Grenzbegänge des 16. Jh. f. Ferner besitzt derselbe Urkk. der Schützengesellschaft und Bruderschaft vom h. Sebastian in Bonn. (S. auch oben S. 53 u. 80.)

Alden (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.). Kath. Pf. 7

*) Vergl. hierzu ausser Lamprechts Archiv auch noch Mülmann, Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf I 507—511.

Digitized by Google

Stiftungsurkk. 1460 ff., ältere Lagerbücher und Rechnungen, Testament des Historikers, Pfarrer Ernst daselbst 1817.

8 **Aldekerk** (Geldern. Düsseldorf. Geldern). Kath. Pf.
Hier sollen sich Urkk. von 1249 ff. befinden. (Ob auch auf das ehemalige Franciscanessenkl. daselbst bezügliche?)

9 **Aldenhoven** (Jülich. Aachen. Jülich). Kath. Pf.
Urkk. über die Stiftung der Hainbacher u. a. Vicarien 1493 ff. Heberegister 1635 ff. Kirchenrechnungen 1668 ff. Neueres Lagerbuch.

10 **Alfter** (Kurköln. Köln. Bonn). Kath. Pf.
Messen- und Stiftungsurkk. 17. Jh. Urkk. 1691 ff. betr. Dotierung der Kapelle zu Gielsdorf. Copia responsi facult. juridic. Bonnensis den Bau der Kirche betr. 1790. cf. N. R. A. 20, 235 ff. S. übrigens auch kath. Pf. zu Lessenich.

11 **Altenrath** (Berg. Köln. Wipperfürth). Kath. Pf.
Vertrag mit dem Freiherrn v. Stael-Holstein von 1563 betr. Kirche zu Roesrath, Copieen der älteren Kirchenregister 1618 ff.

12 **Angermund** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Kath. Pf.
Copie der Stiftung des St. Georgsaltares durch Graf Adolf von Berg 1327, Nachrichten über Beraubung etc. der Kirche 1729.

13 **Antweiler** (Kurköln. Köln. Euskirchen). Gemeinde.
Schöffenweistümer der Herrlichkeit A. von 1401—1525.

14 **Arnoldsweiler** (Jülich. Aachen. Düren). Kath. Pf.
Nachrichten über Stiftungen, Vicarien 1635 ff., Vita S. Arnoldi (Pgths.)

15 **Beeck** b. Erkelenz (Jülich. Aachen. Erkelenz). Gemeinde.
Auf dem Bürgermeisteramte sollen ältere Urkk. beruhen?

16 **Beggendorf** (Jülich. Aachen. Geilenkirchen). Kath. Pf.
Urk. von 1454, die Kirchenglocke betr., Rechnungen seit 1697.

17 **Benrath** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.) Kath. Pf.
Messen- u. Vicarienstiftungen 1508 ff., Einkünfteverzeichnis 1638, Nachrichten über Streitigkeiten mit den Reformierten in Urdenbach 1620. Ferner befinden sich hier Urkk. etc. des vormaligen Kapucinerklosters zu B.

Berg (Jülich. Aachen. Düren). Kath. 18 Pf.
Nachrichten über die Pfarre und die Kapelle zu Thumb 1550 ff., über den ehemaligen Pfarrsprengel 1582. Aufzeichnungen betr. das Pfarreinkommen seit 1600.

Bergheimerdorf (Jülich. Köln. Berg- 19 heim). Kath. Pf.
1 Urkk. von 1051 aus Brauweiler, 11 Urkk. vom 14.—17. Jh. Verschiedene Lagerbücher 1622 f., Rechnungen 1586 ff., Acten betr. die Einkünfte der Pfarre 1654, die Schule zu B. 1663.

Beyenburg (Berg. Düsseldorf. Lennep). 20 Kath. Pf.
Nachrichten über die dort. Schützenbrudergesellschaft 1366.

Birgden (Jülich. Aachen. Geilen- 21 kirchen). Kath. Pf.
Urk. über die Erhebung der Kapelle zur Pfarre 1478. Kirchenbücher 1621 ff.

Blankenheim (Manderscheid-Blanken- 22 heim. Aachen. Schleiden). Kath. Pf.
Stiftung des Joh. von Lommersdorf und der Agnes von Mirbach 1477. Protocollum ecclesiasticum comitatus Blankenheimensis 1704.

Bonn (Kurköln. Köln. Bonn). Stadt. 23
Auf dem Rathause in B. werden nur noch dürftige Reste des ehedem bedeutenden Archives der Stadt bewahrt, das zum grössten Teil bei dem Stadtbrand im 16. Jh. untergegangen ist, darunter wohl auch die Urkk. des Bo. Schöffenschreines. Vorhanden sind: Magistratsprotocolle von 1696, Sterberegister (auch von Grau-Rheindorf) 17. Jh. ff. — Ein Lagerbuch der Stadt Bonn in Privathänden?

Bonn. Kath. Pf. Dietkirchen. 24
Hier befinden sich noch auf das ehemalige Stift bez. Orgg.-Urkk. u. Litteralien, 1 Kaiserurk. von 1015, 1 Urk. von 1292 und Papstbulle von 1326. Statuten des Stiftes 1616, Archivalien über die Erzbruderschaft Mariae-Seelen-Hülfe, desgl. die Martinskirche (cf. N.-R. A, 28 u. 29, 154).

Bonn. Kath. Pf. S. Martin. 25
Urk. von 1486 betr. den Anteil der Bewohner von Poppelsdorf u. Kessenich am Kirchenbau. Messenstiftg. 1511. Verschiedene ältere Messbücher u. Hss. des neuen Testamentes (4 Evangelisten gemalt, Prachteinband).

Bonn, Kath. Pf. S. Remigius. 26

Digitized by Google

2 Stiftungsbriefe von 1398 u. 1509. Einkünfteregister 1582.

27 **Bonn.** Im Besitze des Hrn. E. v. Claer. Einnahme- und Ausgaberegister der Kirche S. Gangolph in B. von 1490, 1492, 1496 u. 1498. (S. auch o. S. 62.)

28 **Bonn.** Im Besitze des Herrn Oberbürgermeisters Kaufmann.
Notizen über den Aufenthalt des Kurfürsten Joseph Clemens auf Schloss Raimes bei Valenciennes 1712 (cf. N.-R. A. 24, 1).

29 **Bottenbroich** (Kurköln. Köln. Bergheim). Kath. Pf.
Chronik des Ludwig Axer aus dem Jahr 1644, enth. Urk. Cop. von 1231. Nachrichten über die Geschicke des Klosters B. 1448 ff. Verzeichnis verschiedener vornehmer Persönlichkeiten, welche im Kl. begraben; Sancta Maria Carmetana: Gesch. des Ursprungs der Kirche zu Marienwald auf dem Cärmeter; cf. N.-R. A. 26/27, 372 ff.

30 **Brauweiler** (Kurköln. Köln. Köln, Ld.). Kath. Pf.
1 Privileg Karls V., Urkk. Abschriften aus 17. Jh. Nachrichten über die Hagelspende 17. Jh. Lagerbuch der Laurentiikapelle, Acten betr. Armenwesen der dortigen Bruderschaft seit 1600.

31 **Broich** (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.). Kath. Pf.
Anniversarstiftung von 1450, Buschordnung zu Broich von 1535.

32 **Brühl** (Kurköln. Köln. Köln, Ld.). Gemeinde.
Auf dem Bürgermeisteramte soll ein Rechnungsbuch von 1592—1616 vorhanden sein.

33 **Brühl.** Kath. Pf.
Kirchenrechnungen von 1562—1587, Messenstiftungen von 1477, Lagerbücher 1697 ff.

34 **Burg** a. d. Wupper (Berg. Düsseldorf. Lennep).
Copieen älterer Urkk. der Johanniter-Commende zu B.

35 **Burtscheid** (Burtscheid. Aachen. Aachen, Ld.). Kath. Pf. S. Michael.
Orig.-Urk. von 1353 betr. die Incorporation der Kirche mit der Abtei, Messenstiftungen 1713, Kirchenbücher 1596 ff.

36 **Buschhoven** (Kurköln. Köln. Rheinbach). Kath. Pf.
2 Orig.-Urkk. von 1117—1197 betr. die Stiftung etc. des Kl. Schillingscapellen.

Calcum bei Düsseldorf. 37
Fürstlich Hatzfeld'sches Archiv. Dasselbe harrt noch der Ordnung; es enthält die Urkk. u. Acten zur Gesch. der Hatzfeld's am Niederrhein in möglichster Vollständigkeit, ausserdem zahlreiche Acten zur Reichsgeschichte, vornehmlich zur Geschichte des 30jährigen Krieges.

Caster (Jülich. Köln. Bergheim). 38
Kath. Pf.
Stiftungsbriefe 1661 ff. Lagerbuch der Stadt und des Kirchspiels 17. Jh. (Anfg.) Kirchenbücher 1665 ff.

Commern (Kurköln. Köln. Euskirchen). 39
Gemeinde.
Älteres Lagerbuch, Schöffenweistum des 16. Jhs.

Commern. Kath. Pf. 40
Kirchenrechnungen 1572, Fundationsbücher 1753.

Coslar (Jülich. Aachen Jülich). 41
Kath. Pf.
3 Stiftungsurkk. 1462—1467. Capitalrentenbriefe 18. Jh.

Crefeld (Mörs. Düsseldorf. Crefeld). 42
Stadt. (cf. Keussen, Gesch. der Stadt und Herrlichkeit Crefeld. Crefeld 1865).
Sehr vieles ist im kölnischen Kriege vernichtet und in der französischen Zeit verzettelt. In Crefeld noch vorhanden Litteralien 1472 ff., betr. Verhandlungen mit dem Grafen von Mörs wegen der Pfandschaft des Schlosses Krakau, ferner Acten betr. den Neubau des Rathauses 17. Jh., die französischen Kriege 17. Jh.

Crefeld. Kath. Pf. 42a
Einige Capitalienbriefe, Acten betr. Verhandlungen mit der preussischen Regierung wegen des öffentlichen Gottesdienstes und Schulehaltens für Katholiken 1742.

Cronenburg (Jülich. Aachen. Schleiden). 43
Kath. Pf.
Urk. von 1597 betr. den Versuch zur Einführung der Reformation.

Cuchenheim (Kurköln. Köln. Rheinbach). 44
Kath. Pf.
Abschrift der Incorporationsbulle der Kirche St. Nicolaus von C. mit der Stiftskirche zu Kerpen. Acten betr. das Verhältnis der Pfarre zum Stift. 1555 ff.

Dattenfeld (Berg. Köln. Waldbroel). 45
Kath. Pf.

Digitized by Google

Ablassbulle von 1323. Verzeichnisse über Einkünfte und Vermögen 16. Jh. Beneficienstiftung 1506.

46 **Deutz** (Kurköln. Köln. Köln, Ld.). Stadt.

Bürgerbuch von 1527—1589 resp. 1728.

47 **Deveren** (Jülich. Aachen. Erkelenz). Kath. Pf.

Vergleich zwischen dem Marienstift zu Aachen und der Abtei Klosterrath über den von dem Pfarrer zu D. in der Kapelle zu Hohenbusch zu haltenden Gottesdienst 1235. Rentenbriefe 1477 ff. Stiftungen 1642 ff.

48 **Dreiborn** (Jülich (?). Aachen. Schleiden). Gemeinde u. Kath. Pf.

Chronik von Dreiborn in Abschrift. Das Original soll sich auf dem Bürgermeisteramte befinden.

49 **Dünwald** (Berg. Mülheim a. Rh. Köln). Kath. Pf.

Wertvolles Einnahmeregister des Praemonstratenserinnenklosters 15.—18. Jh.; Unio etc. (gedruckt) betr. die Verwendung der Einkünfte des Klosters zum Besten des Collegium Norbertinum in Köln 1643; Rechnungsbuch 18. Jh.

Köln, Archiv v. S. Martin, enthält Urkk., welche sich auf die Besitzungen des Klosters bei Flittard beziehen.

Düsseldorf. Das Copiarfragment B. 187 ist ein ehemaliger Bestandteil des Kölner Codex saec. 15. (Vgl. oben S. 70.)

Haus Morsbroich bei Schlebusch, Kr. Mülheim a. Rh., Urkk. 13.—16. Jh., im Besitz des Frhrn. v. Diergart. Vgl. Berg, Ztsch. 19, 175 ff.

50 **Dürboslar** (Jülich. Aachen. Jülich). Kath. Pf.

Stiftungsbriefe 1498 ff. Heberegister 1575.

51 **Düren** (Jülich. Aachen. Düren). Kath. Pf.

Auf das frühere Franciscanerkloster bezügl. Urk. von 1308 ff. Nachrichten über Bruderschaften zu D. 1604. Die Niederlassung der Kapuciner 1642 zu D.

52 **Düren.** Archiv der unirten Gemeinde. Acten seit 1560. Darunter (No. 34) ein sehr vollständiges Exemplar der Protokolle der Klassikalsynoden zu Bedbur, Aachen etc. seit 1571 und der Jülich-Cleve-Bergischen Generalsynoden seit 1610. Ferner (No. 28—31) Consistorialprotokolle der reformierten Gemeinde seit 1592, (No. 26) Collectenbuch vom J. 1560. Correspondenzen seit sc. XVI.

Dürwiss (Jülich. Aachen. Jülich). Kath. 53 Pf.

Urkk. von 1466—1590.

Düsseldorf (Berg. Düsseldorf. Düssel- 54 dorf) Stadt.

Das Archiv ist 1850 von Lacomblet geordnet und von ihm auch ein Copiar der die Stadt betr. Urkk. vom 13. bis 17. Jh. zusammengestellt.

Urkunden: ca. 20—30 Origg., ältestes von 1383, Privilegien, Rentverschreibungen.

Acten: Magistratsprotokolle, Gemeinderechnungen, 49 voll. Vermessungsprotokolle von 1739 ff.

Düsseldorf. Landgericht. 55

Hier befinden sich noch ältere Acten Jülich-Bergischer Gerichte. Eine vollständige Ausscheidung und Übernahme derselben von Seiten des Sts.-A. hat infolge localer Schwierigkeiten noch nicht bewerkstelligt werden können.

Düsseldorf. Königliche Landes- 56 Bibliothek.

Vergl. über die handschriftlichen Bestände derselben insgesamt Lamprecht, Archiv 107. Von den kunstgeschichtlich wichtigen Handschriften sind die bemerkenswertesten in der Zusammenstellung von Lamprecht, Bonner Jahrbücher 74, 130—146 aufgeführt. Aus dem im A. Arch. 11, 747—753 abgedruckten Verzeichnis der Handschriften der Landesbibliothek wiederholen wir die für die Geschichte des Niederrheins besonders in Betracht kommenden hier noch einmal kurz und fügen zugleich einige Nachträge (mit * bezeichnet) hinzu.

* B. 46. Vita *S. Gudule.* Postille super evangelia cum sermonibus de sanctis per fr. *Theodericum Bollick* ord. Carth. domus insule Regina Celi prope Wesaliam. (Karthause auf der Graft. 15. Jh.).

* B. 47, 48, 165. *Theoderici Bollick* Sermones de tempore. 15.—16. Jh.

B. 49. Vita *b. Marie Magdalene* mit der Erzählung von der Translation ihrer Gebeine. Aus Altenberg. 12 Jh.

* B. 75. Illustri Philippo, clarissimi Clivensium ducis germano, itinerarii Romani argumentum ab *Arnoldo Heymerico*, decano Xantensi. Vorschriften für die Reise nach Rom und namentlich

Digitized by Google

die Audienz beim Papste, in Gesprächsform (cf. Berg. Ztschrift 17, 171—194). Prenostica infallibilia magistri sine nomine ab *Arnoldo* decano Xantensi e volgari in latinam versa 1478; scherzhaft, 15. Jh. Aus Marienfrede.

B. 80. Gregorii Omelic. Am Schluss ein Heberegister des Stiftes Essen. 9. Jh.

* B. 83. Magistri *Gerardi dicti Groet* contra focaristas. Ejusdem epistola ad melancolicum. Diversa miracula circa quadam puella per diabolum facta. Aus Marienfrede. 15. Jh.

B. 93. Revelationes *Guidonis*. Visiones *Tondali* militis. Revelatio seu apparitio defuncti *H. Buschman* (aus Meiderich in Cleve) facta s. a. 1437. Aus Kreuzbrüderconvent zu Düsseldorf. 15. Jh.

* B. 103. *H. Millinge*. Sermones de sanctis. Aufgeführt sind auch die durch das wunderthätige Marienbild in der Kapelle bei der Kreuzbrüderkirche zu Düsseldorf geschehenen Wunder. 16. Jh. Aus Kreuzbrüderkl. zu Düsseldorf?

* B. 114. Miracula de mira dei clementia in conversione cujusdam puelle. Aus Altenberg. 13. Jh.

B. 117. Relatio de exordio monasterii *Veteris Montis*. Verzeichnis der auf Befehl des Abtes *Otto* von Altenberg geschr. Bücher. 1276.

B. 120. De spiritu quodam in villa *Meyerick* juxta opidum Duisburg. 1437. *Jo. de Essendia*: Determinatio quorundam dubitabilium circa acta .. per spiritum in Meyerick. Aus Marienfrede.

B. 139. Vita *S. Ludgeri*. 1460. Aus Marienfrede.

* B. 165. Collectanea studiorum *Joh. de Groninga* abbatis, ante vero prioris Werdensis, qui obiit 1540. (Excerpta e S. Bernardo, e regula S. Benedicti etc.). 16. Jh.

C. 2. Constitutiones fr. S. Crucis seu diffinitiones generalis capituli ord. S. Crucis. 15. Jh. Aus Marienfrede.

C. 3. Martyrologium. Constitutiones fr. S. Crucis. 15. Jh. Vorgebunden zwei Bll., auf deren 2 Seiten die Schenkungen und Vermächtnisse des Rutgerus de Hompel und seiner Frau Belia de Dort für Marienfrede aus der 2. Hälfte des 15. Jhs. eingetragen sind.

C. 5. Martyrologium. Regula S. Benedicti. 15. Jh. Aus Marienfrede?

C. 10a u. b. Vite sanctorum. Darunter Vita S. Heriberti auctore Ruperto abb. Tuitiense. 10a aus Gross-Martin zu Köln 11.—12. Jahrh., 10b 14. Jahrh.

C. 16. Gesta *Trium Regum*. 15. Jh. Aus Kentrop.

C. 19. Historia *S. Barbare*. Historia dev. virg. *Lydie de Scheydam*. Passio *S. Pantaleonis*. Revelationes cujusdam *Gwidonis*. 1420. Aus Kreuzbrüderkl. zu Düsseldorf.

* C. 20. Dye legende von den XI dusent meyden, wo sie vergadert worden ende darna gemartelt. 1464. Aus Kapucinerkl. zu Essen.

C. 22. Leven van sente *Franciscus gesellen*. 15. Jh. Aus Marienfrede.

C. 26. *Caesarii Heisterbacensis* Omelie, Dialogus 13. Jh. Schluss der 2., 3. u. Anfg. der 4., desgl. Ende der 7. u. 8. Homilie u. Dialogus Bl. 1 fehlen. (Im 15. Jh. so zusammengebunden). Beginnt mit der Epistola *Caesarii* in expositionem moralem super passionem de viris religiosis etc. (Von Strange nicht mit abgedruckt.)

C. 27. *Caesarii*. Dialogus. 14. Jh. 2. Hälfte. (Vollständig.)

C. 31. Libellus statutorum Cisterciensis ordinis. Diffinitiones nonnulle edite 1334. 15. Jh. Weitere Hss. der Statuten u. Diffinitionen etc. des Cist.-Ord. C. *31b, 32, *33, 34—37, 38; (Rituale ord. Cist. mit Abbildungen der Altenberger Kirche u. der Filialklöster u. Kirchen derselben, 16. Jh.). C. 39—43, C. 86 u. 88, darunter mehrere aus Altenberg, Heisterbach u. a. Kl. stammend. 13.—17. Jh.

* C. 44b Archivium collegii *Societatis Jesu Düsseldorpiensis* 5 Bücher in 2 Bdd. enth. Ordinationes generalium praepositorum, quae concernunt censores librorum, rationem celebrandi festa, Ordinationes provinciae et collegio D. proprias, Responsa generalium, Ordinationes visitationum et provincialium non approbatas, Resolutiones casuum, Bullas pontificum, Privilegia societatis, Epistolas praepositorum generalium ab a. 1586 typis non excussas. (17. Jh.)

* C. 47. Ordinarius canonicorum ecclesie *Assindensis*. 1513.

* C. 48. Rituale abbatie *Werthinensis*. 15.—16. Jh.

* C. 49. Liber ordinis i. e. Rituale abb. *Werthinensis*. 13. Jh. mit späteren Zusätzen.

Digitized by Google

* C. 50. Ordinarius missarum Coloniensis. 15. Jh.

* C. 85. Altenberger Martyrologium, mit Eintragungen von Todesdaten Altenberger Äbte. Regula S. Benedicti. 16.—17. Jh.

D. 1. Missale aus Essen; daran angeschlossen Nomina vivorum et defunctorum. 9. Jh.

E. 8a Statuta archiepiscoporum Coloniensium. Statuta collegiate ecclesie Düsseldorpiensis. 14. Jh.

G. 4. Vita *S. Annonis* ex. vet. cod. descripta ab. A. Chr. de Zolner a Brandt, capitulari Sigeberg. a. 1742.

G. 5. Libellus de translatione *S. Annonis*. Aus Siegburg 12. Jh.

* G. 6. Icones archiepiscoporum et electorum Coloniensium a. S. Heriberto usque ad Maximilianum Franciscum 999—1784. Federzeichnungen nach Siegeln, Münzen etc. von *J. M. Laporterie* Bonnensi, Köln 1788.

G. 7. Annales imperialium immediatorum monasteriorum Werthinensis et Helmstadensis a . . *Gregorio Overham* praeposito Helmstadensi, quondam cellerario, archivario et priore Werthinense concinnati; (opus posthumum). Reicht von Liudger bis 1646.

G. 8. *Gerhardi von der Scheuren* Chronik. *Behr a Lahr* Historia rerum Julio-Montensium, in qua praecipue agitur de vita et morte ducissae Jacobae Badensis sponsae ducis Joh. Wilhelmi 1594 ff. Abschrift neuester Zeit aus den Gelenschen Farragines.

G. 10. Liber actorum *Capucino-Indarum*, renovatus dum huic conventui praefuit Ignatius Aquisgranensis. Catalogus anniorum et benefactorum 1656 ff. fortgeführt bis 1835. Enthält auch historische Nachrichten über die Beschiessung von Kaiserswerth 1686 etc.

* G. 17. Kölner Stadtrechte von 1396 ff. 17. Jh.

* E. 27. Stadtrechte oder Statuten von Cleve, mit Notizen u. Auszügen aus Privilegien, Urteilen etc. 15. Jh.

* G. 19. *Gabriel Mattendott* Protocollum selectarum relationum et sententiarum in consilio ducali Juliac. et Mont. necnon comit. Ravensperg. pronunciatarum d. a. 1579—1607. Mit Register. 1626.

* G. 26. Responsa juris et decisiones causarum celebrium in ducatu Montensi. 18. Jh.

* E. 9d Flores selecti rerum notabilium et causarum in dicasteriis ducatuum Juliae et Montium dijudicatarum una cum relationibus, votis etc. studio *Pet. Jos. Legrand;* juxta seriem capitulorum ordinationis ducalis in hanc codicem congesti. 18. Jh.

* G. 55. Pasquille auf Elisabeth von England, die Hugenotten in Frankreich, die Reformierten in Strassburg, Gebhardt Truchsess u. A. 16. Jh.

Düsseldorf. Historisches Museum. 57
(Verzeichnis vom Geh. Archivrath Dr. Harless aufgestellt.)

1 Urk. des Kl. Herchingen von 1286, 1 Urk. Johanns von Nesselrode von 1456, 4 aus dem 16. Jh. verschiedener Herkunft (Stadt Duisburg u. A.) 3 aus dem 17. Jh., 10 aus dem 18. Jh., betr. die Nesselrode's, Sponheim's u. a. Adlige, 6 Urkk. des Stiftes Essen von 1774 ff., 15 Urkk. des Reichsstiftes Thoren von 1658.

Duisburg (Cleve. Düsseldorf. Duisburg) Stadt. 58

Eines der historisch bedeutsamsten Stadtarchive des Niederrheins. Dasselbe vereinigt in drei Abteilungen 1. dem eigentlichen Stadtarchive, 2. dem Archive des Gasthauses und 3. dem Archive des Waisenhauses Urkunden: 983 von 1129—18. Jh., darunter 34 Kaiserurkk. von Friedr. I.—Ferd. II., eine ganze Anzahl Privilegienbriefe der Erzbischöfe von Köln 1155 ff. u. Mainz, der Grafen etc. von Cleve, Mark, Geldern, Limburg. (1866 wurden die Urkk. noch in Rollenform aufbewahrt.) Litteralien u. Acten: Stadtrechnungen von 1352 ab, Reichssachen, Acten betr. Münz- und Steuerwesen, 16. Jh., Handschriften der Stadtköhren, Weistümer, Flurbücher, 1459 ff., Erbenbuch des D. Waldes 1519 f., Nachrichten über die Muttergottes-Bruderschaft in dem Minoritenkloster zu D., 1396—1573, die Sacramentsgilde daselbst, 1408 ff., Litteralien des Gasthauses betr. die Beziehungen zur Abtei Hamborn, 14. Jh. ff.

[Von Duisburg betr. Hdsch. befinden sich in:

Berlin. Königl. Bibl. Hs. in 2° No. 578 Geschichte von Duisburg 1574, desgl. No. 580, Sammelband enth. Ratsverzeichnisse, Privilegien der Stadt etc., 17. Jh.

London. Brit. Mus. Ad. Ms. 22794 Chronik von Duisburg bis 1580,

Digitized by Google

16. Jh., mit vielen Urkk. (cf. N. Arch. 4, 367.)]

59 **Dyck.** Archiv der Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyck. (cf. Fahne, Gesch. der Fürsten zu Salm-Reifferscheid I 7 ff.)

60 **Edern** (Jülich. Aachen. Jülich). Kath. Pf.

Lagerbuch verschiedener Einkünfte, 1545 ff., Messen- und Anniversarienstiftungen, 1685 ff.

61 **Efferen** (Jülich. Köln. Köln, Ld.). Kath. Pf.

Verzeichnis der Pastoratrenten, 1671 ff., Stiftungen aus dem 18. J., Missale mit Bemerkungen über Memorienstfg., 1514 u. Verzeichnis der Pfarrer, 1565 ff., Kirchenrechnungen, 1516 ff.

62 **Eilendorf** (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.). Kath. Pf.

Heberegister, 16. Jh. ff., Copieen betr. Gemeinde- u. Pfarrrechte, 1582, Annotationsbuch eines Pfarrers, 1759.

63 **Elberfeld** (Berg. Düsseldorf. Elberfeld). Kath. Pf.

Stiftungen, Vermächtnisse u. Schenkungen für die Jesuitenmission zu Elberfeld, 17. Jh. ff.

64 **Elsen** (Elsen. Düsseldorf. Grevenbroich). Kath. Pf.

Copiar enth. 83 Urkk. des Deutschen Ordens über Besitzungen und Rechte desselben zu E. (cf. N.-R. A. 28/29 217). Eine Hs. aus dem 18. Jh. betr. die Gesch., Statuten etc. von 1472 der alten Christianität Bergheim vom Pfarrer Reiner Herriger zu Elsen angelegt, soll mit der Descriptio decanatus Bergheimensis im wesentlichen übereinstimmen. (cf. N.-R. A. 28/29 197.)

65 **Engelskirchen** (Berg. Köln. Wipperfürth). Kath. Pf.

Urk. betr. die Gründung der Pfarre 1554, Lagerbücher 1649 ff., Acten betr. den Bau der Rochuskapelle 1684, Vermögen und Stiftungen, 17. Jh. ff.

66 **Ensen** (Berg. Köln. Mülheim a. Rh.). Kath. Pf.

Notarielle Copie einer Urk. Ruperts von Deutz von 1128, Lagerbuch der Laurentiusbruderschaft, 1632.

67 **Erkrath** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Kath. Pf.

Urkk.: Memorienstiftungen, Rentenbriefe auch der Vicarie B. M. V., 1400 ff., Heberegister, Rechnungen Lagerbücher, 1512 ff., Armenrenten, Schulsachen, Anniversarstftg., 1498 ff., Familien-Vicarie der Kamperdick, 1786 ff.

Ersdorf (Jülich. Köln. Rheinbach). 68 Kath. Pf.

Lagerbücher 1552 ff. etc.

Esch (Jülich (?). Köln. Köln, Ld.). 69 Kath. Pf.

Güterverzeichnisse, Memorienbücher, Stiftungsbriefe, Rechnungen, 1530 ff.

Eschweiler (Jülich. Aachen. Aachen, 70 Ld.). Kath. Pf.

Anniversarstiftungen, Obligationen, Lagerbücher, Rechnungen, 17. Jh. ff., z. T. aus dem früheren Klosterarchive stammend.

Essen (Essen. Düsseldorf. Essen). 71 Stadt.

1843 wurden gegen 546 Pgturkk. gezählt, von denen ein Teil in das Sts.-A. gelangt ist. In Essen selbst sollen noch 21 Urkk. von 1377—1739 vorhanden sein. Ferner Litteralien: Steueranschläge, Stadt- und Gemeinderechnungen 1432 ff., Verwaltungsacten 1584 ff. (S. auch oben S. 45).

Eupen (Jülich. Aachen. Eupen). 72 Kath. Pf.

Vereinzelte Urkk. von 1213 ff. betr. die Nicolaikapelle zu E. Indulgenzbriefe 1591 ff. Acten betr. die Ernennung des Pfarrers, Kirchenbau, das Pfarrhaus etc. 1621.

Euskirchen (Jülich. Köln. Euskirchen). 73 Kath. Pf.

5 Urkk. von 1387—1648. Acten betr. das Vermögen der Pfarre etc. 1658 ff.

Fahnenburg b. Düsseldorf. 74

Archiv des 1883 verstorbenen ehemaligen Friedensrichters und fleissigen historischen Sammlers und Genealogen Anton Fahne im Besitze des Schwiegersohnes, des Herrn Buchhändlers Pflaum, enthält reiches Material zur Geschichte der Städte und des Adels am Niederrhein, eine Anzahl Kölner Schreinsbücher aus dem 13. Jh. u. A.

Fischeln (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld, Ld). Kath. Pf. 75

Acten betr. die Studentenfundation des Dinerius 1617, Vermächtnisse, Memorien- und Messenstiftungen, Kirchenvisitationsnachrichten 1621 ff., Rechnungen, Lagerbücher, Kirchenbücher, 17. Jh. ff.

Frauenberg (Jülich. Köln. Euskirchen). 76 Kath. Pf.

7 Urkk. von 1373 ab, 5 aus 15., 1 aus 16. Jh. Reliquienverzeichnis von 1402, Anniversarstiftungen 1545 ff.,

Digitized by Google

Weistum des Kirchspiels Frauenberg 1687, Lagerbuch 1645, Einkünfteregister der Kirchen zu Fr., Derschoven u. Elsig 1694 ff.

77 **Frechen** (Jülich. Köln. Köln, Ld.). Kath. Pf.

1 Urk. von 1450. Lager- und Memorienbuch 1663. Nachrichten über Kirchenvisitationen, Reliquien d. Kirche etc. 18. Jh.

78 **Gangelt** (Jülich. Aachen. Geilenkirchen). Stadt.

Chronik der Stadt Gangelt 1644, verfasst von dem Jesuiten Kritzrädt, welche viele jetzt nicht mehr vorhandene Urkk. in Abschrift und Auszügen enthält. Litteralien: Aufzeichnung über die Huldigung für Herzog Johann III. von Cleve-Berg zu G., Millen u. Waldfucht 1511. Hs. des Pfandrechtes des Gerichts in G. von 1546. Confirmatio privilegii von Berg u. Blankenberg 1542. Abschriften des Unionsprivilegs Kaiser Ferd. I. von 1559 für Jülich-Berg u. Cleve-Mark u. des Bergischen Ritterrechtes. Mutterrolle der Ländereien 1663. Gemeinderechnungen 1582 ff.

79 **Garzweiler** (Jülich. Düsseldorf. Grevenbroich). Kath. Pf.

Heberegister und Rentenspecificationen von 1500—1578, Testamente, Lagerbücher 1695 ff. Acten betr. das Religionsexercitium zu G., den Kirchenbau etc. ca. 1650 ff.

80 **Geilenkirchen** (Jülich. Aachen. Geilenkirchen). Stadt. Vom älteren Stadtarchive existirt fast nichts mehr.

Die Gemeinderegistratur enthält Acten etc. betr. die französ. Verwaltungsperiode (Canton G.), Tauf-, Copulations- u. Sterberegister der kath. Gemeinde seit 1619, der später damit vereinigten zu Hunshoven seit 1649, der evangel. seit 1684, sowie Rechnungen u. Hebebuch von G. von 1502 ff. Lagerbuch des Amtes u. der Kellnerei G. von 1638 resp. 1641.

80a **Geilenkirchen.** Kath. Pf.

6 Urkk. Anniversarstiftungen, Kauf- u. Rentenbriefe von 1414—1611. Pachtprotokolle 1657 ff. Heberegister, Memorienbücher aus neuerer Zeit.

81 **Gerresheim** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Stadt.

Acten, Rechnungen der Stadt u. des Gasthauses 1625 ff. Steueranschläge des Amtes Mettmann 1720 ff, Ordnung der Schuhmacher- und Gerberzunft 1748. Verwaltungsacten.

Geyen (Jülich? Köln. Köln, Ld.). 82 Kath. Pf.

Kirchen- u. Bruderschaftsbücher 1576 bis 1699. Messen und Memorienstiftungen 1694 ff.

Gladbach (Jülich. Düsseldorf. Glad- 83 bach). Stadt.

Litteralien: Schreinsbücher, Gerichtsprotocolle von 1558, Steuerveranschlagungen 1752, Gerichtsprotocolle von Myllendonk 1651 ff., von Hardt 1587, von Giesenkirchen 1773 f., von Carst, Liedberg etc. 18. Jh. Verwaltungsacten von 1750, Civilstandsurkk. 1649.

Gladbach (Berg. Köln. Mülheim a/Rh.) 84 Kath. Pf.

Kirchenrechnungen 1671 ff., Status, Stiftungen und Capitalien, die Vicarie betr. 1690. Lagerbuch der Pastorat 1595 auf Pgt. Ältere Litteralien über Messenstiftungen etc.

Goch (Cleve. Düsseldorf. Cleve). Stadt. 85

Zahlreiche Urkk., darunter 16 aus dem 14.—15. Jh. Litteralien: Abschriften städtischer Privilegienbriefe, Auszüge aus den Statutarrechten der Stadt, Schöffenbanks- und Gerichtsverhandlungen, Grenzstreitigkeiten, Stadtrechnungen 15. Jh., Ratsprotocolle von 1645 ff. Verwaltungacten von 1627, Civilstandsurkk. von 1695.

Gräfrath (Berg. Düsseldorf. Solingen). 86 Kath. Pf.

Miracula oder Zeugnisse über die durch die Reliquien der h. Katharina erzeugten Wunder (22 Stück auf Pgt. 14. Jh.) Stiftungsurk. für den Katharinenaltar 1511. Lagerbücher der Vicarien 1637 ff.

Grefrath (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). 87 Kath. Pf.

1 Urk. 1557, Kirchenbuch 1619, Vermächtnisse, Stiftungen etc., 1680 ff. Ältere Einkünfte- und Notizenbücher.

Gressenich (Jülich. Aachen. Aachen, 88 Ld.). Kath. Pf.

1 Urk. 1486, Lager- und Anniversarienbücher 1656.

Hambach (Jülich. Aachen. Jülich). 89 Kath. Pf.

Schenkungs- und Stiftungsurkk., Rentenbriefe 1499 ff., Einkünfteverzeichnisse 1462 ff., Erhebung der Antoniuskapelle zur Pfarre 1575, Lagerbuch 1677 ff.

Digitized by Google

90 **Heimbach** (Jülich. Aachen. Schleiden). Kath. Pf.

Altes Bruderschaftsbuch des ehemaligen Cistercienserklosters Mariawald. (cf. N.-R. A. 26/27 373.)

91 **Heinsberg** (Jülich. Aachen. Heinsberg). Stadt.

Personenstandsregister 1588ff., Stadtkämmereirechnungen, Grundbücher, Steuer- u. Subdivisionsregister, Schöffengerichtsverhandlungen 17. Jh. ff.

93 **Heinsberg.** Kath. Pf.

Eine Anzahl älterer Documente des Stiftsarchives.

94 **Heppendorf** (Jülich. Köln. Bergheim). Kath. Pf.

Einkünfteregister von 1548 (Pgt.), älteres Anniversarien- u. Stiftungsbuch.

95 **Herkenrath** (Berg. Köln. Siegkreis). Kath. Pf.

Altes Rentlagerbuch (Pgt.), Lager- und Fundationsbuch 1664, aus dem älteren von 1336 zusammengetragen.

96 **Hersel** (Kurköln. Köln. Bonn). Gemeinde.

Specificatio classium der geistlichen und adligen Güter in der Unterherrlichkeit Lindt 1664.

97 **Hersel.** Kath. Pf.

6 Copieen resp. Auszüge aus Urkk. des 12. Jhs. (1107 ff.), betr. Klosterrath und die Fundation des Oratoriums zu Hersel durch Erzbischof Arnold von Köln 1149; Orig.-Urk. von 1250, betr. den Patronat in H. Urkk. aus 16. Jh., darunter Bulle P. Clemens von 1524. Erklärung des Gerichts zu Köln von 1538, bez. des Wertes einer Mark i. J. 1250. Vermögensstatus, Rechnungen, Verordnungen aus älterer Zeit, Testamente, Vermächtnisse 16. Jh. ff.

98 **Herzogenrath** (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.). Kath. Pf.

4 Beneficienstiftungen 1454—1476. Anniversar- und Messenstiftungen 17. Jh. ff.

99 **Hilden** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Evang. Pf.

Kaufbriefe 1405 ff., sonstige die Besitzungen der K. betr. Urkk. in Abschrift. 15. Jh., interessante Kirchenprotocolle 1624 ff., Acten 1630 ff.

100 **Hochkeppel** (Berg. Köln. Wipperfürth). Kath. Pf.

3 Erwerbsurkk. 1481—1498, mehrere andere 16. Jh., Stiftungsbriefe 1498—1506, Schuldverschreibungen 1503 ff., Kirchenrechnungen 1760 ff.

Hoengen (Jülich. Aachen. Heinsberg). Kath. Pf. 101

Auszug aus einem urk. Bericht über die Herrlichkeiten Millen und Born von 1277, betr. die Trennung der Kapelle zu Hoengen von der Mutterkirche zu Gangelt. 1 Urk. von 1278, betr. den Ursprung des Pfarrsprengels, Litteralien aus 17. Jh. ff.

Holsten (Kurköln. Düsseldorf. Grevenbroich). Kath. Pf. 102

Renten- und Pachtbriefe 1480 ff., Lager- und Anniversarienbuch 1616 ff., Testamente u. Stiftungen 1670, Kirchenbücher 1652 ff.

Holzheim (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Kath. Pf. 103

Älteres Kirchenrechnungsbuch, woraus hervorgeht, dass 1559 zu H. ein Nonnenkloster existiert hat, welches wahrscheinlich zerstört worden ist; die Insassen sind in das Kl. Marienberg zu Neuss versetzt. Acten betr. die Stiftungen der Vicarie 1701. Neuere Lagerbücher, Pastoralarchivsbuch von 1828, welches Aufschlüsse über die Geschichte der Pfarrei enthält.

St. Jöriskloster bei Kinzweiler (Aachen). 104

Gutsbesitzer Wüsten soll Archivalien besitzen.

Jüchen (Jülich (?). Düsseldorf. Grevenbroich). Kath. Pf. 105

Auszug aus einem alten Registerbuch des Klosters Hohenbusch die Herrlichkeit Keineberg betr. s. a. Acten das Religionswesen betr. 1646 ff. Vermächtnisse u. Stiftungen 1674 ff. Rent-, Lager- und Protocollbücher 17. Jh. ff.

Jülich (Jülich. Aachen. Jülich). Stadt. 106

1813/14 bei der Belagerung der Stadt ist das Archivlocal als Wachtstube benutzt u. bei dieser Gelegenheit Manches vernichtet. Der jetzige Bestand ist vom Archivrat Dr. Hegert 1868 verzeichnet. 70 Orig.-Urkk. 1374—1736, Litteralien und Acten, Lagerbücher von 1763 mit Copieen der städtischen Privilegien von 1416—1693. Zahlreiche Litteralien zur Gesch. der städtischen Verfassung und Verwaltung 16.—18. Jh. Zunft- und Bruderschaftssachen 16. Jh. ff. Familien- und Häuserverzeichnis aus dem Anfang des 18. Jh. Acten betr. Schulen und Kirchen zu J. Rechnungen des heil. Geisthauses, des Armenhauses 16. Jh. ff.

Jülich. Kath. Pf. 107

Digitized by Google

32 Urkk. 1325—1687 das Stift zu J. betr. (Neuere Copp. davon im Sts.-A. D.)

108 **Kaarst** (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Kath. Pf.

4 Schenkungsurkk. und Rentenbriefe 1404—1452. Stiftung des officii perpetuii 1733. Messen- und Memorienstiftungen, Rechnungen, Lagerbücher, Verwaltungsnachrichten 16. Jh. ff.

109 **Kaiserswerth** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Kath. Pf.

Vita Suitberti (unbedeutend) nebst Liber memoriarum und Necrologium.

110 **Karken** (Jülich. Aachen. Heinsberg). Kath. Pf.

Auszüge aus Visitationsprotocollen das Religionswesen zu K. betr. 16. Jh.

111 **Keldenich** (Jülich. Aachen. Schleiden). Kath. Pf.

Aufzeichnung die Reliquien des Kirchenpatrons, des h. Dionysius betr., Chronik der Gemeinde Keldenich 1825.

112 **Kempen** (Kurköln. Düsseldorf. Kempen). Kath. Pf.

Sammlung von Urkk., angelegt von dem Protonotar Jansen (cf. N.-R. A. 25, 218).

113 **Köln.** (Städt.) Archiv der Armenverwaltung (Gymnasial- und Stiftungsfonds).

Enthält zahlreiche Urkk. vom 13. Jh. ab, wahrscheinlich die Archive des hl. Geist- und des Seelhauses. Einige Stücke hat Ennen in den „Quellen" veröffentlicht.

114 **Köln** (Kurköln. Köln. Köln). Kath. Pf. S. Andreas.

Copiar der Urkk. des ehemaligen Stiftes?

115 **Köln.** Kath. Pf. S. Aposteln.

Inventar des Nachlasses der Eheleute Hase im Hause zum Ochsen auf dem Heumarkt in Köln 1519 (cf. N. R. A. 41, 109).

116 **Köln.** Kath. Pf. S. Columba.

Zahlreiche Urkk. 1229 ff., darunter Bullen Urban IV., Johann XXII. u. a. Päpste und sonstige Urkk., die sich auf das Domstift und andere Stifter und Klöster beziehen (cf. Cardauns Köln. Volksztg. 1882 No. 189 und N. R. A. 38, 184.

117 **Köln.** Kath. Pf. S. Cunibert.

Testamente, Messen- und Memorienstiftungen 15. Jh., eine schöne illuminierte Ritualhs. des 16. Jhs.

118 **Köln.** Kath. Pf. S. Gereon (S. Christoph).

Zahlreiche Urkk. vom 12. Jahrh. an, darunter auch solche, welche dem Archiv der Stiftskirche S. Maria i. Cap. angehört zu haben scheinen. Der gesamte Vorrat ist jetzt geordnet u. repertorisiert durch den Rektor Ferdinand (ein kleiner Teil auch durch Dr. F. Wolff). Zwei Nekrologien 14. Jh., Prozessakten, Rechnungsbücher etc. Vgl. N. Arch. N. R. A. 41, 94.

119 **Köln.** Kath. Pf. Zur h. Maria in der Kupfergasse.

Messen- u. Memorienstiftungen 1533 ff.

120 **Köln.** Kath. Pf. S. Maria-Lyskirchen.

Hier wird ein prachtvolles Evangelistarium des S. Georgstiftes aus dem 12. Jh. bewahrt, worin sich ein Catalogus episcoporum Coloniensium, Eide von S. Georg etc. befinden.

121 **Köln.** Kath. Pf. S. Mauritius.

Memorien- und Messenstiftungen 15. Jahrh. ff.

122 **Köln.** Kath. Pf. Zum h. Petrus.

4 Urkk. von 1226 ff., betr. den Streit mit dem Caecilienstift wegen Besetzung der Pfarrstelle, Stiftungsbriefe 1348 ff., Inventare, Kirchenrechnungen 1555 ff., Nachrichten über Bruderschaften, Taufregister 1682 ff., Chorbücher, Ceremonialien aus dem Caecilienstift.

123 **Köln.** Kath. Pf. S Severin.

Zaklreiche Urkk. (jedoch meist in Copieen) des ehemaligen Collegiatstiftes vom 9.—19. Jh.; ferner ist dort vorhanden ein auf Veranlassung des Dechanten Franciscus Casparus de Franckenstorpf im Anfange des 18. Jahrhs. zusammengetragener Foliant: Notatu digna, enthaltend Notizen über die damalige Zeit, Wahl des Sierstorpf, über Bausachen, Reliquien, Rentenverzeichnis mit Necrolog, Visitationsnachrichten aus 16. Jh, Rechte u. Statuten etc. (cf. N. R. A. 21, 28 ff. u. 22, 27 ff.).

124 **Köln.** Kath. Pf. S. Ursula.

Litteralien aus dem 14.—19. Jh. (ungesichtet). Die Urkk. sind verzeichnet seit 1608. Copiar des kl. Maria-Ablass zu Köln von 1257 ff., Memorienbuch der Collegiatkirche zu den Elftausend Jungfrauen angelegt im 15., fortgesetzt bis ins 18. Jh. (Pgt.), reicht in seinen Notizen bis ins 12. Jh. hinauf und enthält Bestimmungen über Einrichtung des Gottesdienstes, über die Bäckerei des Stiftes, Testamente, Verzeichnis der

Digitized by Google

Stiftungen für die Pfarrkirche Maria-Ablass (cf. N. R. A. 28/29, 49).

125 **Königswinter** (Kurköln. Köln. Siegkreis). Kath. Pf.
1 Messenbuch vom Drachenfels, angeblich aus dem 12. Jh. (fragmentarisch) Lager- u. Hebebücher, Tauf- u. Sterberegister 16. Jh. ff. Testamente und Legate 17. Jh. ff.

126 **Lamersdorf** (Jülich. Aachen Montjoie). Kath. Pf.
Altes Verzeichnis der Kirchenrenten (Pgt.), Heberegister 1610 ff., Messen- und Anniversarienstiftungen, Güterverwaltungsnachrichten, Verordnungen 17. Jahrh. ff.

127 **Lank** (Kurköln Düsseldorf. Crefeld, Ld.). Kath. Pf.
Acten betr. den Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Kirche resp. Vicarie 1645 (1654), Empfangsbuch von 1693, Obligationen, Stiftungen.

128 **Lennep** (Berg. Düsseldorf. Lennep). Stadt.
Dieselbe ist zweimal, zuletzt 1746, total abgebrannt und auf diese Weise das ältere Stadtarchiv gänzlich vernichtet. Seit dieser Zeit sind die Verwaltungsacten immer im Besitz des jeweilig jährlich wechselnden Bürgermeisters geblieben und auf diese Weise verzettelt. Was vorhanden war, ist 1810 an die Präfectur zu Düsseldorf abgegeben. Verwaltungssachen 1832. Civilstandsurkk. 1811 ff.

129 **Lennep**. Kath. Pf.
Copie eines Vergleiches wegen der Katharinen Vicarie 1551. Acten betr. die Residenz der Minoriten zu Lennep. 17. Jh. Gründung der kathol. Schule 1720 ff. Geschichtliche Notizen über das Kloster und die Pfarre 1734. Güterverwaltung 18. Jh.

130 **Lessenich** (Kurköln. Köln. Bonn). Kath. Pf.
Verschiedene Urkk. der Grafen von Salm-Reifferscheid 17. Jh. Bulle des päpstlichen Legaten Antonius von 1613 betr. die abhängige Pfarre zu Alfter, Aufzeichnung betr .die Zollfreiheit der Geistlichkeit und Ritterschaft 1547, Anniversar- und Messenstiftungen.

131 **Libiar** bei Köln. Metternich'sches Archiv. In früheren Jahren von Herrn Ferber in Düsseldorf benutzt, seitdem jedoch verschlossen gehalten.

132 **Lindlar** (Berg. Köln. Wipperfürth). Kath. Pf.
6 Urkk. von 1302—1554, ältere Lagerbücher, Register und Rechnungen, Acten betr. den Kirchenbau 17. Jh. ff., Memorienbuch 1534, 3 alte Chorbücher (Pgt.) 14. Jh.

Lindorf (Berg. Düsseldorf. Düssel- 133
dorf, Ld.). Kath. Pf.
Lagerbuch (vermodertes Pgt.) 1490 ff. Rechnungs- u. Anniversarbuch 1601 ff.

Lipp (Jülich. Köln. Bergheim). Kath. 134
Pf.
Lager- und Hebebücher, Rechnungen 16. Jh., Religionsconflicte 17. Jh., Statuta capituli Juliacensis 1592

Lövenich (Jülich. Köln. Euskirchen). 135
Kath. Pf.
8 alte Güterverzeichnisse von 1500—1680.

Lommersum (Kerpen - Lommersum. 136
Köln. Euskirchen). Gemeinde.
Weistum der Herrlichkeit 16. Jh. Pfandverschreibungen der Herrschaft Kerpen-L. 17 Jh. (Schöffenprotocolle, ehedem auf dem Landgerichte zu Köln?)

Lontzen (Jülich. Aachen. Eupen). Ge- 137
meinde.
Urkk. aus 15. u. 16. Jh., Register, Schöffenprotocolle, Memorienbücher.

Lontzen. Kath. Pf. 138
Kirchenvisitationsacten und Ablassbriefe 1629—1698, Bau u. Einweihung der neuen Kirche 1767.

Mehlem. (Kurköln. Köln. Bonn). 139
Kath. Pf.
Lagerbücher, Stiftungsbuch der Vicarie 16. Jh. f.

Merschen (Mersch) (Jülich. Aachen. 140
Düren). Kath. Pf.
Messenstiftungen 1487. Reduction der zu lesenden Messen 1652 ff. Lagerbücher 1583 ff. Register der Pastoratrenten u. Anniversarienbücher 1575 ff. Acten betr. die Reliquien.

Miel (Kurköln. Köln. Rheinbach). 141
Kath. Pf.
Copiar der Stiftungen u. Verträge s. a. Missale (aus der Schlosscapelle zu Breitenahr, Kirchspiel Sindorf stammend) enthält Personalien der adligen Familien von Breidmar, von Brachel von der Portzen d. a. 1514 ff.

Millen (Jülich. Aachen. Heinsberg). 142
Kath. Pf.
Copie der Incorporation der Pfarrkirche mit der Scholasterie 1357. Lagerbuch 1544, ältere Zehntnachrichten, Rechnungen 1665 ff.

Digitized by Google

143 **Monheim** (Berg. Düsseldorf. Solingen). Kath. Pf.
Lagerbücher, Rechnungen etc. 1562 ff.

144 **Montjoie.** Archiv der evangelischen Gemeinde.
Acten der Gemeinden Montjoie und Imgenbroich seit 18. Jh. (Dr. Hansen Bonn.)

145 **Much** (Berg. Köln. Siegkreis). Kath. Pf.
Hier soll sich ein älteres Kalendarium (14. Jh.?) befinden.

146 **Mülheim a. Rh.** (Berg. Köln. Mülheim). Evang. Pf. zu St. Peter.
Consistorialprotocolle von 1624 ff.

147 **Mülheim a. d. R.** (Berg. Düsseldorf. Mülheim). Kath. Pf.
9 Altar- u. Messenstiftungen, Kaufbriefe der Grafen von Limburg-Styrum 1419—1506, Copieen betr. Styrum 1593 bis 1766.

148 **Mülheim a. d. R.** Pfarrer Wolf daselbst soll nach Nachrichten von 1875 einige Urkk. der Congregation B. M. V. zu Essen besessen haben.

149 **Nettesheim** (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Kath. Pf.
Annotationsbücher und Kirchenrechnungen 1647 ff. Ein Bd. Memorabilia von 1551—17. Jh.

150 **Neunkirchen** (Berg. Köln. Siegkreis). Kath. Pf.
1 Urk. von 1178, 3 von 1248—1296 (z. Tl. in Cop.) und 7 spätere 16. Jh. ff., betr. die Zehnten des Andreaskl. zu Köln in Neunkirchen; Rent- u. Notizenbücher, Stiftungsbriefe, Kirchen- und Vermögensverwaltungsnachrichten 17. Jh. ff.

151 **Neuss** (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Stadt.
11 Urkk. vom 13.—18. Jh., darunter mehrere kaiserliche und erzbischöfliche; älteste Bestätigung der Privilegien durch Erzbischof Engelbert. Die Mehrzahl der Urkk. soll im Truchsessischen Kriege (Plünderung der Stadt 1585) untergegangen sein. Copiare: Privilegienbuch von 1637 mit Urkk.-Copp. von 1222 sowie 3 jüngere Copiare städtischer Verträge, z. B. mit Köln wegen des Zolls.
Litteralien und Acten. Schuldbriefe der Stadt 1400—1567. Schöffenbuch 1494, 32 Folianten Senatsverhandlungen 1530—1798. Bürgerbuch 1690, Protocolle des Bürgermeister-Gerichtes, Vormundschaftsacten 1744, Stadtrechnungen 1509 ff., Gasthaus- u. Kirchenrechnungen 1573. Nachrichten über Frucht-, Brot- u. Fleischpreise 1593 ff. (18. Jh. hauptsächlich). Status unius simpli im Erzstift 1670. Personenstandsregister 1619 ff.

Neustadt (Neustadt-Gimborn. Köln. Gummersbach). Kath. Pf. 152
Urkk. (Privilegien und Gerechtsame die Stadt und Kirche betr.) von 1154—1612 (3 aus 13., 11 aus 14., 30 aus 15. Jh.).

Niederbachem (Kurköln. Köln. Bonn). Kath. Pf. 153
2 Urkk. von 1301 u. 1603 betr. die Competenz des Pfarrers.

Niederembt (Jülich. Köln. Bergheim). Kath. Pf. 154
Lager- und Anniversarbücher 1524 ff. Tauf- u. Copulationsbücher 1620 ff. u. A.

Oberaussem (Jülich. Köln. Bergheim). Kath. Pf. 155
2 Urkk. in Copp. von 1306 und 1381 betr. das Verhältnis der Kapelle zu O. zur Pfarre zu Bergheim, Messenstiftungen.

Odenhausen b. Berkum (Bonn). 156
Gutsbesitzer Löffel hat Urkk. über die Herren von Drachenfels, Gudenau und Odenhausen.

Ollheim (Jülich. Köln. Rheinbach). Kath. Pf. 157
Soll ältere Archivalien enthalten.

Osterath (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld, Ld.). Kath. Pf. 158
(Holzschneider, Historische Nachrichten über die Pfarre u. Gemeinde Osterath 1870). Pgturkk. in deutscher Sprache. Testament des Pastors Streithoven 1627, enthaltend eine Schilderung der durch den Kölnischen Krieg geschehenen Verheerungen; Rent- und Heberegister 1633, Register der Armenrenten 1656, Litteralien: Testamente, Stiftungen, Kirchenprotocolle 18. Jh. f.

Paffrath (Berg. Köln. Mülheim a./Rh.) Kath. Pf. 159
Paffrather Weistum in einem Missale, gedr. N.-R. A. 15, 162.

Pingsheim (Jülich. Köln. Euskirchen). Kath. Pf. 160
Urk. Erzbischof Heriberts von 1032 in Cop., wodurch die Kirche dem Martinsstift in Köln überwiesen wird, Güternachrichten, Tauf- und Sterberegister 17. Jh. ff.

Randerath (Jülich. Aachen. Geilenkirchen). Kath. Pf. 161
6 Stiftungsbriefe von 1439—1659.

Digitized by Google

Heberegister und Notizenbuch 16. Jh. Acten betr. den Brand der Kirche 1675.

162 **Rath** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Kath. Pf.

Anniversarienregister, ein altes Missale aus 13. Jh. (?).

163 **Ratingen** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Kath. Pf.

Über den augenblicklichen Bestand des Archivs dieser alten Pfarre hat Genaueres noch nicht ermittelt werden können.

[Eine jetzt auf der Königl. Bibl. zu München sich befindende Hs. No. 10075: Calendarium cum multis notis ad historiam ecclesiae in Ratingen apud Düsseldorf pertinentibus 13. Jh. scheint aus demselben herzurühren].

164 **Reifferscheid** (Salm - Reifferscheid. Aachen. Schleiden). Kath. Pf.

2 Kaufbriefe 1447 u. 1468, Messenstiftungen, Indulgenzbriefe, Aufzeichnungen über Reliquien 17. Jh. ff.

165 **Rheinbach** (Kurköln. Köln. Rheinbach). Gemeinde.

Gemeinderechnungen von 1512 bis 1534, 1539, Register über Güterkäufe 1597—1621.

166 **Rheinbach** Kath. Pf.

Ca. 21 Urkk. Anniversar- u. Messenstiftungen von 1479—1832.

167 **Rheinberg** (Kurköln. Düsseldorf. Mörs). Stadt.

Cf. R. Pick Zur Gesch. der Stadt Rheinberg N.-R. A. 39, 1 ff., besonders S. 128—129.

Das Archiv ist noch ungeordnet; mancherlei daraus ist auch in Privathände übergegangen. (S. oben unter Aachen [Pick]). Über 100 Urkk. vom 13.—17. Jh., darunter auch vereinzelte Urkk. des S. Barbaraklosters (cf. N.-R. A. 42, 150—156); Copiar des 18. Jhs. Litteralien: Stadtrats- u. Gerichtsprotocolle, Gemeinderechnungen von ca. 1600, Personenstandsurkk. v. 1600 ff., Nachrichten über Grenzstreitigkeiten zwischen Kurköln und der Grafschaft Mörs.

[Das Stadtarchiv zu Köln bewahrt unter Ms. C. 32 Rheinbergensia 3 Bdd., Reste der vom Rh. Schultheiss u. Amtsverwalter Erlenwein angelegten Sammlung zur Gesch. der Stadt und des Amtes Rh.

Der 1875 zu Haus Cassel bei Rheinberg verstorbene Rentner Alphons de Fournier hatte aus dem Nachlasse seines Grossvaters des letzten kurkölnischen Kellners zu Rh. ein reiches Urkunden- und Actenmaterial überkommen, dessen Verbleib unbekannt ist].

Rheinberg. Kath. Pf. 168

Hier befinden sich die Collectaneen des 1880 verstorbenen Dechanten Palm, 2 Folianten (Sammlung der auf die Stadt bezüglichen urkundlichen Nachrichten). Das Pfarrarchiv enthält ausserdem noch geschichtlich wichtige Documente, über deren Umfang und Inhalt jedoch nichts Näheres bekannt ist, da sie bis in die neueste Zeit vor jedem Forscher ängstlich verborgen gehalten werden. Vielleicht befinden sich hier noch die verschwundenen Urkk. des S. Barbaraklosters zu Rh.? Pick a. a. O. erwähnt auch als in dem Archiv vorhanden: Verzeichnis der im Schlosse zu Rh. befindlichen Mobilien u. Gerätschaften von 1554.

(Grau-) **Rheindorf** (Kurköln. Köln. Bonn). Kath. Pf. 169

Orig.-Urkk. von 1237, 1241, 1266, 1637 u. 1666, letztere auf die Pest bezüglich, cf. N.-R. A. 26/27 408.

Rheindorf (Berg. Düsseldorf. Solingen). Kath. Pf. 170

Vermächtnisse, Capitalienverbriefungen, Güterverwaltungsnachrichten 16. Jh. ff., Acten betr. den Neubau des Kirchturmes 1609 ff.

Richterich (Jülich. Aachen. Aachen, Ld.). Kath. Pf. 171

Urkk. betr. die Errichtung des beneficii S. Katharinae 1366, Vermächtnisse, Vermögensverwaltungsnachrichten 17. Jh. ff.

Rommerskirchen (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Kath. Pf. 172

Urk. in Cop. von 1218, betr. die Übertragung des Patronates der Kirche an die Abtei Knechtsteden durch Graf Adolf von Berg, 26 ältere Schenkungsurkk. u. Kaufbriefe, Fundationsnachweise 1441—1683, älteres Bücherverzeichnis 17. Jh.

Ronsdorf (Berg. Düsseldorf. Lennep). Gemeinde. 173

Sammelband enth. Erlasse des Kurfürsten Karl Theodor 1745—1782, 2 Bdd. Stadtverhörsprotocolle von 1747 bis 1761.

Ruhrort (Cleve. Düsseldorf. Mülheim a. d. R.). Stadt. 174

30 Urkk. vom 15.—18. Jh., darunter 14 geschichtlich interessantere von

Digitized by Google

1437—1713, Privilegien der Herzoge von Cleve, Vergleiche mit Duisburg u. Orsoy, Plan der Stadt von 1585 resp. 1598. Litteralien 1680 ff.; Verwaltungsacten 1795, Civilstandsurkk. 1770.

175 **Saeffeln** (Jülich. Aachen. Heinsberg). Kath. Pf.

Kauf-, Tausch- u. Pachtbriefe, Testamente, Schenkungen, kirchliche Verordnungen 1556 ff.

176 **Satzvey-Firmenich** (Kurköln. Köln. Euskirchen). Kath. Pf.

Einkünfte- und Heberegister, Rechnungen etc. 16. Jh. ff.

177 **Schiefbahn** (Kurköln. Düsseldorf. Gladbach). Kath. Pf.

Lager-, Anniversar- und Capitalienbücher 1585 ff.

178 **Schleiden** (Schleiden. Aachen. Schleiden). Kath. Pf.

Copieen von Urkk. der Abtei Steinfeld von 1230 ff., der die Kirche bis 1539 incorporiert war. Güterverwaltungsnachrichten 17. Jh. ff.

179 **Sechtem** (Kurköln. Köln. Bonn). Kath. Pf.

Schenkungsurkk., Renten- u. Kaufbriefe 1515 ff.

180 **Selgersdorf** (Jülich. Aachen. Jülich). Kath. Pf.

6 Stiftungsurkk. von 1371—1545. Urkunde 1575 betr. die Erhebung der Schlosskapelle zur Pfarre, Rentenverzeichnisse, Renten- und Vermögensverwaltungsnachrichten 17. Jh.

181 **Siegburg** (Berg. Köln. Siegkreis). Stadt und kath. Pf.

Das ehemalige Stadtarchiv ist zum grössten Teile mit dem Pfarrarchive vereinigt. Cf. die Aufsätze des Kaplan Dornbusch über Siegburg N.-R. A. 23, 60 ff. und 25, 1 ff.

Reste des Stadtarchivs. Urkk. 1386 ff., Privilegien, Erlasse der Herzoge von Jülich betr. namentlich auch die strittige Reichsunmittelbarkeit der Abtei, Gerichtsurkk. 16. Jh., Stadtrechnungen mit culturgeschichtl. interessanten Nachrichten, Schöffenverzeichnisse 1429 ff., Actenbücher der verschiedenen Gerichte, Sendgerichte, des Klingenberger Hofgerichtes, Verzeichnisse der Brüchtengefälle 15. Jh., Kuhrbuch der Stadt Siegburg 16. Jh., Bürgerlisten, Bruderschaftsbücher, Zunftbriefe u. Statuten, Weistümer, Verträge, Quittungen, Erhebungsbücher von Troisdorf, Correspondenzen z. Tl. von 1350 ff., Landsteuerlisten, Defensions- u. Türkensteuersachen 1588 ff.

Pfarrarchiv. Verschiedene Urkk. Stiftungsbriefe 15. Jh. ff. Copiar von ca. 1500 enthaltend 22 Urkk. 1439—1495. Kirchen- und Armenrechnungen 15. Jh. Synodalacten 16. Jh.

[Kaplan Dornbusch an S. Ursula in Köln besass · Statuten der Stadt Siegburg, die Töpfergilde betr. von 1522 und 1706, Urkk. über die Siegburger Zünfte (cf. N.-R. A. 23 u. 25).]

Sonsbeck (Cleve. Düsseldorf. Mörs). Gemeinde. 182

Bestätigungsurkk. der städtischen Privilegien durch den Grossen Kurfürsten 1667, durch Friedrich Wilhelm I. Privilegienbuch enth. die Privilegien für Cleve (Stadt) von 1348 ff. sowie die Stadtrechte nebst den Latenrechten von Uedem und Honselar; 5 Bd. Kurfürstl. Edicte 1681 ff., Gerichtsprotocolle von 1638—1690, Stadtprotocolle von 1646—1765, Lagerbücher von 1648.

Stammheim (Berg. Mülheim a. Rh. Köln). 183

Im Besitze des Grafen v. Fürstenberg mehrere Kisten voll Archivalien, darunter ein Weistum des Hofes Benassis zu Köln 1394.

Die Bibliothek enthält W. VI. 48 und 49 Kölner Statuten (16. Jh.), ferner Leben der hll. Hugo und Bruno, dahinter 12 Bll. histor. Nachrichten über den Karthäuserorden, deutsch, 16. Jh., stammt aus der Bibliothek der Karthause zu Köln.

(X. V. 58. Evangeliarium 11.-12. Jh. mit überaus schönen Miniaturen und einem Deckel in Elfenbeinrelief, ehemals wohl der Dombibliothek zu Hildesheim gehörig.)

Steffeshausen (Jülich. Aachen. Malmedy). Kath. Pf. 184

Messenstiftungen von 1380 ff. Memorien-, Capitalien- und Rechnungsbücher 1670 ff.

Stolzheim (Kurköln. Köln. Rheinbach). Kath. Pf. 185

Urk. von 1300. Messen- und Anniversarstiftungen.

Straelen (Geldern. Düsseldorf. Geldern). Kath. Pf. 186

Eine Anzahl Urkk. (Privilegien und Stiftungsbriefe); ferner soll hier eine auf das Kapuzinerkloster zu Rheinberg bez. Hdschr. sein.

Digitized by Google

187 **Süchteln** (Jülich. Düsseldorf. Kempen). Gemeinde.
(Norrenberg, Gesch. der Stadt Süchteln, Viersen, 1874.)
2 Marktfreiheitsbriefe 1423—1560. Lagerbücher aus 16—18. Jh.

188 **Syndorf** (?) (Jülich. Köln. Bergheim). Kath. Pf.
Descriptio decanatus Bergheimensis (Clatte in Fol. von der Hand des Capitelscamerarius Petrus Zehnpfennig, Pfarrer zu Syndorf, 1751 angelegt. (Cf. N.-R. A. 25, 179).

189 **Tuschenbroich** b. Erkelenz (Aachen). Archiv des Notar Jungblut soll nicht unbedeutend sein.

190 **Üdesheim** (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Kath, Pf.
Statuten des Stütger Waldes 1557, Verzeichnis des Pfarrvermögens 1606, Kaufbriefe 16. Jh. f., Taufregister 1612 ff.

191 **Ürdingen** (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld). Kath. Pf.
4 Urkk. von 1324—1399, Kirche u. Katharinen-Vicarie betr.; 3 von 1408 bis 1440, betr. das Gasthaus; 10 Renten- u. Stiftungsbriefe 1449—1633. *Joh. Wüstraith*, Liber ecclesiae D. Petri in Ürdingen, continens res omnis generis ad dictam eccl. spectantes, angelegt 1620, fortges. bis 1665.

192 **Ütterath** (Jülich. Aachen. Geilenkirchen). Kath. Pf.
ca. 16 Rent- und Pachtbriefe von 1422—1687, ältere Kirchenrechnungen.

193 **Viersen** (Geldern. Düsseldorf. Gladbach). Stadt.
(Cf. Norrenberg, aus dem alten Viersen 1873. Nach den Quellen des V. Stadtarchivs). Copiar mit ca. 50 Urkk. von 1494—1792, Protocolle über Bürgermeisterwahlen 1697 ff., Gerichtsprotocolle 1700 ff., Acten des Schöffengerichts 1718, Notizen über Brandschatzungen im 30jährigen Kriege.

194 **Villip** (Kurköln. Köln. Bonn). Kath. Pf.
Rentenbücher 1497 u. 1587, Tauf- etc. Register, Lagerbücher 1690 ff.

195 **Wassenberg** (Jülich. Aachen. Heinsberg). Gemeinde.
Lacomblet hat 1840 Schriftstücke vor 1816 nicht entdeckt. Der damalige Bürgermeister konnte oder wollte keine Auskunft über die älteren Archivalien geben.

196 **Wassenberg.** Kath. Pf.
Urk. betr. die Stiftung der Kirche s. a. ca. 30 Urkk. von 1309—1714. Stiftung der Todangstbruderschaft s. a. Kirchen- und Güterverwaltungsnachrichten, Einkünfteverzeichnisse, Rechnungen, Copiarien und Memorienbücher 19. Jh. 1 älteres Necrologium s. a. 4 Chorbücher Pgt.

Wassenberg. Archiv der evangelischen Gemeinde. 197
Acten der Gemeinde, die aber nicht vor 1700 zurückgehen.

Wegberg (Jülich. Aachen. Erkelenz). Kath. Pf. 198
8 Dotationsurkk. der beiden Vicarien von 1428 bis ca. 1530, Urk. von 1673 betr. die Übertragung des Kirchenpatronates an die Kreuzherren, Verzeichnis der Naturalrenten 1529, Einkünfte- und Memorienbücher 1506 ff.

Weiden bei Aachen. Archiv der evangelischen Gemeinde. 199
Acten betr. die Gemeinden in Weiden (Vorweiden) u. Lürken, Kirchenbücher etc. seit 1611.

Werden (Werden. Düsseldorf. Essen, Ld.). Stadt. 200
1838 hat Lacomblet Archivalien auf dem dortigen Rathausspeicher vorgefunden, deren Bestand jedoch nach späteren Angaben des Bürgermeisters nicht über 1795 hinausgehen soll.

Wesel (Cleve. Düsseldorf. Rees). Vereinigte evangelische Gemeinde. 201
Das Archiv soll nicht unbedeutend sein.

Wesel. Kath. Pf. S. Martin. 202
Indulgenzbriefe 15. Jh. Heberegister von 1610 ff.

Wevelinghoven (Kurköln. Düsseldorf. Grevenbroich). Gemeinde. 203
Die älteren historischen Archivalien sollen vom Grafen von Bentheim-Tecklenburg übernommen sein. Herr Troll in W. besitzt 3 Urkk. aus 16—18. Jh. betr. das Deutschordenshaus zu Elsen und die Herrschaft Wevelinghoven (cf. N.-R. A. 28/29 217).

Weyer (Kurköln. Köln). Kath. Pf. 204
Rent- und Notizenbuch von 1585—1607, worin sich Nachrichten über stattgehabte Verheerungen und den Verlust der älteren Documente finden. Aufzeichnungen über die Geschichte und Gerechtsame der Kirche 1515—1760. Testamente, Stiftungen 17. Jh. ff.

Widdersdorf (Kurköln. Köln. Köln, Ld.). Kath. Pf. 205
20 Urkk. 1490 ff. betr. die Incorporation der Kirche mit der Abtei Brau-

Digitized by Google

weiler und dadurch entstandene Streitigkeiten. 2 Institutionsurkk. der Pfarrer 1510 und 1617. Rentregister 1613 ff. Acten betr. den Bau des Kirchturmes 17. Jh.

206 **Willich** (Kurköln. Düsseldorf. Crefeld, Ld.). Kath. Pf.

Stiftungsbriefe 1422 ff. Renten- und Anniversarienbücher 1544 ff, Collationsnachrichten, Rechnungen 16. Jh ff. Acten betr. die Kirchenvisitation 1654 ff. Tauf- etc. Register 1638 ff.

207 **Winnekendonk** (Cleve. Düsseldorf. Geldern). Gemeinde (?).

Hier sollen nach Mitteilungen von Nettesheim aus dem Jahr 1876 Acten und Lagerbücher des Amtes Schraveler vom 14. Jh. beruhen.

208 **Wipperfürth** (Berg. Köln. Wipperfürth). Kath. Pf.

Soll ältere, aber stark beschädigte Urkk. enthalten, jedoch von nur localer Bedeutung.

209 **Wittlaer** (Berg. Düsseldorf. Düsseldorf, Ld.). Kath. Pf.

Urk.-Cop. von 1290 betr. die Kirche zu W. und Himmelgeist (Orig. im Stiftsarchiv von Vilich?). Heberegister, Rechnungen, Bruderschaftsregister, Lagerbücher, Karte über die Grundstücke der Kirche 16. Jh.

210 **Zons** (Kurköln. Düsseldorf. Neuss). Kath. Pf.

Messen-, Studien- und Anniversarstiftungen 1485—1758. Ältere Heberegister, Kirchenbücher etc.

---

211 **Haag.** Reichsarchiv und Archiv des Hoogen Raad van Adel.

Hier befindet sich die für die Gesch. des Niederrheins überaus wichtige Sammlung des Barons *van Spaen le Lecq*. Dieselbe ist zusammengesetzt aus Beständen vornehmlich des Cleve-Märkischen Landesarchives, der Archive verschiedener Stifter und Klöster in Cleve, Jülich-Bergischen und Kurkölnischen Archivalien, und umfasst allein 113 Origg.-Urkk. von 1138 bis ins 16. Jh. (diese im *Reichsarchiv*), wovon die grössere Zahl auf das Stift Bedbur entfällt. Ein Copiar dieses Stiftes ist von de Spaen selbst angelegt.

Das *Archiv des Hoogen Raad* bewahrt die zahlreichen Litteralien, Acten und Handschriften derselben:

Briefwechsel des Herzogs von Cleve, der Herren von Egmont u. A. 1465 bis 1466, Briefe des Herzogs Karl von Geldern, Tractate zwischen Geldern und Cleve 1524. — Aufschwörungen zu den Clevischen, Kurkölnischen, Jülich-Bergischen Landtagen, Register und Verzeichnisse der Ämter, Amtsleute; Ritterzettel, Geldrische Ritterzettel; Clevische und Bergische Schatzzettel 1411 ff, Rechnungen der Herrlichkeit Byland 1473 und Anteil der Herzoge von Cleve daran, Particulariteiten over het land van Cleve, Acten betr. das Amt Nieukerk, Rechnungen der Slüterye Uedem 1575, Acten wegen der Licenten im Lande von Cleve, Abschriften von Edicten, Verfügungen etc. der Clevischen Regierung.

Sammlung von Genealogien resp. Aufschwörungen des Stiftes Bedbur, Pacht- und Processverhandlungen desselben.

Liber copiarum eccl. B. M. V. Clivensis 14.—16. Jh. Registrum capituli Xantensis de diversis eccl. pertinentiis, Register der Einkünfte von Xanten, 2 ältere Necrologe von Xanten und Averdorp.

Beschreibung der Belagerung von Neuss 1564. Verschiedene Hss. der Stadtrechte und Privilegien von Cleve, 16.—17. Jh. Jus municipale rei publicae Wesaliensis 15. Jh.

2 Hss. der Chronik Gerts von der Schüren, eine von 1478, die zweite aus 16 Jh. Clevische Genealogie 16. Jh. Historia principum Cliviae, Juliae et Montium (Msc. Honselerianum). Biesse, Chronicon ducum et ducatus Geldrie.

Neuere Zusammenstellungen von Wappen deutscher Fürsten, Grafen u. Herren. Liste von adligen Häusern am Niederrhein, Nachrichten über Quellen und Hülfsmittel zur Geschichte, Geographie, Statistik und Rechtsgeschichte des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark.

München. Reichsarchiv. Bodmann-Habel'sche Sammlung, früher auf Schloss Miltenberg, von Habels Neffen, dem Herrn Conrady, käuflich erworben. (cf. Götze, Die archivalischen Sammlungen auf Schloss Miltenberg in Löhers Archival. Ztschrft. 2, 146–203). Die auf den Niederrhein bez. Archivalien sind S. 193—197 verzeichnet. Von den Bodmann'schen Urkk.-Copp. gehören dem Niederrhein eine grosse Anzahl an, von denen einzelne im Orig. nicht 212

Digitized by Google

mehr erhalten sind; sie beziehen sich auf das Kölner Erzstift, die Stifter Essen (Urkk. von 898), S. Gereon in Köln, Vilich und Rheindorf, Kl. Gräfrath, Minoritenkl. zu Seligenthal. Ausserdem ist noch zu erwähnen ein Verzeichnis der Kölner Amtmänner 1696.

213 **Nürnberg.** Germanisches Museum. Aus den dortigen Sammlungen gehören dem Niederrhein an: 1 Kaiserurk. von 973 aus Essen. 57 Urkk. von 1304—1746 betr. Jülich, Berg, Cleve, Mark, Cornelimünster, Kölner Stifter u Klöster, Urkk. zur Kölner Stadtgeschichte, auf die Goldschmiedezunft zu Köln bezügliche 15. Jh. Berichte und Urkk. in Copieen die Gesch. der Rheinischen Ritterschaft betr. 1374—1580. Copieen von Privilegien des Fürstentums Jülich 1451—1598 (1654 angefertigt). Copiar der Privilegien, Ordnungen etc. der Stadt Xanten Ms. 15 Jh. (S. auch oben Cornelimünster S. 42.)

Sigmaringen. Fürstlich Hohenzollernsches Archiv. 214

Dasselbe enthält in der Abteilung Domainensachen Acten über die Provinz Geldern, die Grafschaft Berg und viele einzelne Güter des Hauses Hohenzollern am Niederrhein.

Canstein b. Masberg, Kr. Brilon. 215

Archiv der Herren von Elberfeld, soll ausser ca. 200 Familienurkk. noch anderweitiges schätzbares hist. Material enthalten.

Wildenburg i. Sauerland (?) 216

Archiv des verst. Kreisgerichtsrates *Dr. Seiberts.*

Dasselbe enthält zahlreiche Urkk. und Acten zur Gesch. Kurkölns u. der Niederrh. Westph. Territorien.

Laut testamentarischer Bestimmung soll dasselbe jedoch noch 25 Jahre nach dem Tode des früheren Besitzers († 1869) verschlossen bleiben.

Digitized by Google

Register.

Das Register erstreckt sich ausser auf die vorstehende Arbeit noch auf den für den Niederrhein in Betracht kommenden Teil des im Juliheft dieser Zeitschrift 1882 von Lamprecht veröffentlichten „Archivs". Die einfachen Ziffern von 1—165 beziehen sich auf die Seitenzahl dieses Bandes. A mit zugesetzter Ziffer (A1—216) auf die einzelnen am Rande numerierten Archivteile des Anhanges (II S. 166 ff.) dieses Bandes. L mit zugesetzter Ziffer (L1—142) auf die betreffenden ebenfalls besonders numerierten Teile des Lamprechtschen Archivs. Die fettgedruckten Zahlen zeigen an, dass an dem betreffenden Orte das Archiv des Landes, Klosters etc. zu suchen ist, die cursiven Typen, dass die betr. Stelle für den Gegenstand vorzugsweise in Betracht kommt.

Abkürzungen: Abtaa. = Archive der Abteien. Corpaa. = Archive der geistlichen Corporationen überhaupt. Klaa. = Klosterarchive. Laa. = Landesarchive. Staa. = Stadtarchive. Stfaa. = Stiftsarchive. TTaa. = Archive der reichsfreien geistlichen und weltlichen Territorien. D.-O.-C. = Deutsch-Ordens-Commende. Joh.-O.-C. (H,) = Johanniter-Ordens-Commende resp. Haus. Kl., Kll. = Kloster, Klöster. Pf. = Pfarre.

Aachen. Stadt. **L49.** 26. 37. 38. 39. 40. 41. 55. 142. 152. — Schöffenstuhl. **142.** 144. A5. — Stifter, Klöster. **50. 51. 54—58. A2. L50.** 107. 155. A47. L49. — Pf. Evang. **A1.** A52. — Pff. Kath. **A3—4. L50.** — Landgericht. **A5.**

Abbildungen der Erzbischöfe v. Köln, A56. — Von Städten, Schlössern. 163.

Abgaben an die römische Curie 124.

Ablassbriefe s. Klaa.

Abschiede s. Landstände, Reichstagssachen.

Abteien: Altenberg, Brauweiler, Burtscheid (R.-A.), Camp, Cornelimünster (R.-A.), Dalheim, Deutz, Fürstenberg, Gladbach, Gnadenthal, Greventhal, Hamborn, Heisterbach[Himmerode], Knechtsteden, Köln (Gross-Martin, Pantaleon), Königsdorf (?), Meer [Roermond], Rolandswerth, Saarn, Siegburg, Stablo-Malmedy (R.-A.), Steinfeld, Sterkrade, Werden (R.-A.)

Academie zu Bonn. **25.**

Accise städtische 29. 33. 145. 159. s. auch Staa.

Achatius S., Kl. zu Köln.

Adel. **151—152.** (Reichsadel). 20. 21. 27. 32. 34. 37. 140. 164. *A74.* s. auch Ritterschaft und Landstände.

Adalbert S., Stift zu Aachen.

Adelheid S., Kl. s. zum Pützchen.

Äbte. Verzeichnisse derselben etc. s. Abtaa.

Aegidius (Gilles) S. D.-O.-C. zu Aachen.

Aegidius-Krankheit = Epilepsie. 51.

Aemter s. Laa.

Aeneas Sylvius, L18.

Afden. Pf. Kath. **A7.**

Agathe S. Kll. zu Köln, Uedem.

Agnes S. Kll. zu Emmerich, Merten, Straelen, Xanten.

Agnetenberg, Kl. zu Sittard.

Ahr, Grafen von. 113.

Albertus Magnus. 88. L92.

Albinus s. Heilige.

Alchimie (16. Jh.). 145.

Aldechoven s. Aldenhoven.

Aldekerk. Kl. **58.** Pf. Kath. **A8** 122.

Aldenhoven. Kl. **133.** Pf. Kath. **A9.** 22.

Aldenrad. 86. 107.

Aldericus s. Heilige.

Alexianer-Kll.: Aachen, Köln, Neuss.

Alexius s. Heilige.

Alfter. Kl. **58.** Kath. Pf. **A10.** A130.

Digitized by Google

Alfter Blasius, Canonicus. Sammlungen dess. 40. 124. 142. *155.* not.
Alsdorf, Arch. der von Blankarts. **L57**
Almosenier-Amt (Gross-). 47.
Alpen, Familie von. 131. — Lehenkammer, Salmsche. **136—137.** — Unterherrschaft, (Kurk.) **138.**
Altäre s. Klaa.
Altenahr, Schloss 151.
Altenberg, Abtei. **59.** 155. 157. *A56.* L98. L101.
Altenbiesen. D.-O.-Ballei u. Commende **50—51. L47.**
Altenrath. Pf. Kath. **A11.**
Altingi Henr., Historia reformationis 163.
Amandi. Catalog. com. Cliviae etc. 161.
Amel. 141.
Angermund, Amt. L106. Kellnerei 26. Pf. Kath. **A12.** 155.
Anna S., Kll. z. Aachen, Alfter, Kempen, Siegburg.
Andreas S., Stift zu Köln. Kll. zu Langwaden, Sonsbeck.
Annales Aquenses. 55. 158. — Comitum Clivensium s. Chroniken. — Ecclesiasticae s. Teschenmacher. — Metropolis Col. L92. — S. Pantaleonis. 97. L92. — Rodenses 156. — Stabulenses et Malmundarienses. 48. — Werthinenses. A56.
Anniversarienbücher s. Memorienbücher u. Kl.- u. Pfaa.
Anniversarienstiftungen s. Kl.- u. Pfaa.
Anno s. Heilige.
Annunciaten-Kll.: Aachen, Düren, Düsseldorf.
Anrath. Kapelle Beth-Jerusalem 115.
Antiphonare. L14.
Antonius S., Kll. z. Garzen, Köln, Opgen-Houw.
Antonius, päpstl. Legat. A130.
Antrop. 140.
Antweiler. Gemeinde. **A13.** Herrlichkeit ebenda.
Apern S., Kl. z. Köln.
Apollonia S., Kl. z. Köln.
Aposteln, Stift z. Köln.
Arcen. Arch. der von Dalwigks. **L26.**
Archidiaconat Hasbaniae. 54.
Archidiaconatskirchen. Cassius z. Bonn, Gereon z. Köln u. Xanten s. die betr. Aa.
Arembergsches Arch. **L58.**
Armenwesen, (13. Jh.) A113. (14. Jh.) 47. (15. Jh.) 43. 150. A67. A181. L13. L119. (16. Jh.) 20. 32. 131. 146. L25. (17. Jh.) 90. Ausserdem A30. L92. L103. L110.
Arnheim. Gemeinde. **L3.** 34.
Arnold v. Tongern, Ketzerrichter. 84.
—, s. Heilige.
Arnoldsweiler. Pf. Kath. **A14.** — Arch. der von Bourscheidts. **L59.**
Arnsberg. Grafschaft. 19. — Grafen von. 160.
Assbach. Pfarre. **61.**
Aspel. Amt. L16.
Aufgebote der Ritterschaft. s. das.
Aufhebung der Klöster s. L.- u. Klaa.
Aufnahmen, Aufrisse von Gebäuden, Landstrassen, Klöstern etc. s. Karten.
Aufschwörungen zu den Landtagen s. das., ferner s. Wappenbücher.
Augustiner-Kll. (Reguliercanonichen: Aachen (Regulier-Herren), Bedburg, Frauweiler, Geldern, Köln (Antoninshaus, Augustiner, Frohnleichnam, Weidenbach), Mariensande, Marienthal, Neuss, Ostrum, Roesrath, Uedem, s. auch Kreuzbrüder.
Augustinessen-Kll. (Reguliercanonissen): Aachen (Marienthal), Alfter, Bonn (Engelthal), Büderich, Calcar, Cranenburg [Düsseren], Emmerich (Agnes), [Garzen], [Goch], Graefrath, Holzheim, Köln (Apollonia-Mommersloch, Lämmlein auf der/B., Magdalena z./B., Maximin, Michael, Nazareth, Nicolaus, Reinold, Weisse Frauen, In der Zellen), Mariencamp, Marienforst [Marienstern], [Marienweiler], Merten, Neuss (Marienberg), Rheinberg, Schillingskapellen, Siegburg, Stotzheim.
Augsburgische Confession. s. Reformation.
Ausfuhrverbote von Getreide (18. Jh.). 149.
Ausgabenregister s. Rechnungen und, da sie vielfach mit den Einnahmeregistern verbunden, auch diese.
Ausländer, Niederlassung ders. (19. Jh.). 149.
Ausschreiben der Landtage, d. Reichstage etc. s. das.
Ausschmückung der Kirchen. 47. 97.
Aussteuern s. Inventare.
Axer Ludwig. Chronik dess. A29.
Bachem Joseph. s. Altenbiesen. 51. — Unterherrschaft, **L48.**
Baden. Markgrafen von. 139.
— Jacobe von. 163. *A56.*
Bäckereien der Stifte. *A124.*
Bäder von Burtscheid. 40. 41.
Baiern. 139.
Balbina S., Kl. z. Rhade.
Balkhausen. 64.
Ballei. D.-O. Altenbiesen. **50—51.**

Digitized by Google

Bankwesen. (18. Jh.). 27. 29.
Barbara s. Heilige.
— S., Kll. zu Köln, Rheinberg und Stotzheim.
Barbaraward b./Arssen. Kl. **59.**
Barmen. Stadt. **L109.** Pff. Evang. **L110.**
Bauamt, Rheinisches. 51.
Beckeroirt. D.-O.-C. **50—51.**
Bedbur. Stift. **59—60. A211.** 131. A18. — Evangel. Gemeinde. A52.
Bedburdyck. Kl. **60.**
Bedburg. Kl. **60.**
Beeck. Gemeinde. **A15.** — Arch. der von Goltstein. **L60.**
Beethoven. Familie. 19.
Beggendorf. Pf. Kath. **A16.**
Begharden. Kl. A2.
Behandigungen der Laten- und Leibgewinnsgüter in Cleve u. Geldern, Kammern derselben, Protocollbücher, Register, Latenrechte etc. (14. Jh.) 132. (15. Jh.) 77. 83. 96. *131.* 132. (16. Jh.) 44. 52. 60. 66. *78.* 79. *82.* 111. 127. L14. (17. Jh.) 45. 58. 81. *82.* 131. 132. S. a. A182. L13. L15. L16. L17.
Behr a. Lahr. A56.
Belehnungen, kaiserl., s. L.- u. TTaa.
Beissel, Grafen von. L69.
Belven. L50.
Benden. Kl. **60.**
Bender Caspar, Archivar. 161.
Benedictiner-Kll.: Brauweiler, Burtscheid, Cornelimünster, Deutz, Gladbach, Köln (Gross-Martin, Pantaleon), Siegburg, Stablo-Malmedy. Werden.
Benedictinessen-Kll.: Aachen (Anna), Hagenbusch, Köln (Agathe, Johann-Baptista, Machabäer, Mariengarten, Mauritius), Königsdorf, Neuwerk, Rolandswerth.
Beneficien s. L.- u. Klaa.
Benrath. Kl. **133.** A17. Pf. Kath. **A17.**
Bentheim, Grafen von. 157. 158. *A203.*
Berchen, Wilhelm de, Gesch. von Geldern. 161.
Berck Arnold. De antiquitate opp. Embricensis. 145.
Berg s. Jülich-Berg. General-Gouvernement. **39.** Grossherzogtum. **38.** 165. — Grafen von. 25. 59. 79. 81. 83. 97. 124. A12. A172. L142. s. auch Jülich-Berg. — Kll.: Altenberg, Benrath, Beyenburg, Boedingen, Dünwald. Düsseldorf, Düsselthal, Gerresheim, Gräfrath, Hardenberg, Heisterbach, Kaiserswerth (?), Lennep, Merten, Mondorf, Rath, Ratingen, Roesrath, Saarn, Seligenthal, Siegburg, Wipperfürth, Zissendorf.
Berg b./Düren. Pf. Kath. **A18.**
Berge in Cleve. 140.
Berghaus. Kartograph. 138.
Bergheim. Christianität. **A64.** Descriptio ders. A155. *A188. 101.*
Bergheimerdorf. Pf. Kath. **A19.**
Bergwerke. 20. 42. 44. L49. L50.
Berleburg s. Wittgenstein.
Bernhard S., Kl. z. Grevenbroich.
Bernhardiner etc. s. Cistercienser.
Bernsau, Familie von. **151.**
Bernsheim. D.-O.-C. **50—51.**
Berrenrath. Hof. 107.
Besteuerung der Geistlichkeit, siehe Schatzungsregister.
Bethlehem. Kl. **133.**
Bettelvögte. (18. Jh.) 150.
Bettenhoven. Pfarre. 126.
Beyenburg a./Wupper. Kl. **61.** Pf. Kath. **A20.**
Beyvegh, Ferd. Jos. von. 94.
Bibel. (11. Jh.) 49.
Bibliotheken des Niederrheins in: Aachen. Stadt-Bibl. **L53.** Bibl. des Choralenhauses. **L51.** — Barmen. Stadt-Bibl. **L109** — Bonn. Univ.-Bibl. **L101.** 67. 92. 93. 94. 100. 122. 159. 161. — Cleve. Gymn.-Bibl. **L16,** des Landgerichts. **L15** — Düsseldorf. Landes-Bibl. **A56. L107.** 44. — Elberfeld. Gymn.-Bibl. **L117.** — Essen. Pfarr-Bibl. **L102.** — Kempen. Gymn.-Bibl. L25. — Köln. Dom-Bibl. **L91.** Gymn.-Bibl. **L93.** 90. 93. 96. 111.
Auswärtige in: Arnsberg. Regier.-Bibl. 161. — Berlin. Königl. Bibl. 24. 41. 42. 48. 50. 55. 57. 65. 66. 67. 69. 83. 90. 97. 98. 105. 108. 112. 116. 158 Univ.-Bibl. 67. — Brüssel. Burgundische Bibl. 42. 48. 90. 98. 100. 158. 161. — Cassel. Landes-Bibl. 89. — Coblenz. Gymn.-Bibl. 81. — Darmstadt. Hof-Bibl. 155. L55. — Hamburg. Stadt-Bibl. 161. — Hannover. Königl. Bibl. 158. — Holkham. Leicestersche Bibl. 158. — Jena. Univ.-Bibl. 55. 158. — Leyden. Univ.-Bibl. 50. — Linz a./Rh. Bibl. des Progymn. 108 — Löwen. Bibl. 162. — London. Brit. Mus. 49. 55. 84. 104. 116. 158. — Luxemburg. Athénée. 115. — Maihingen. Wallerstein. Bibl. 158. — München. Königl. Bibl. 154. 158. 159. 161. A163. — Münster. Bibl. d. Vereins für Gesch. Westf. 35. — Paris. Bibl.-Nat. 24. 42. 55. 67. 91. 92. 95. 97. 98. 100. 101. 104. 105. 162. — Trier. Dom-

Digitized by Google

Bibl. 62. Stadt-Bibl. 23. 90. 100. 161. — Wolfenbüttel. 161.
Bibliotheks-Cataloge. Bücherverzeichnisse: (12. Jh.) 49. (13. Jh.) *A56.* (14. Jh.) 71. (17. Jh.) A172. (18. Jh.) 87. (19. Jh.) 85. 128.
Biesen. D.-O.-C. **50—51.**
Biesse. Chronik von Geldern. A211.
Bildnisse der Kaiser. 97. Brunos von Köln. 97.
Binsfeld, Familie von. L50.
Birgden. Pf. Kath. **A21.**
Birgelen, Kirche zu. 129.
Blankart, Freiherrn von. L57.
Blankenberg. Berg-Amt. 30. A78. — Kirche zu. 155. — Herren von. 160.
Blankenheim s. Manderscheid.
— Kl. **133** Pf. Kath. **A22.** 136.
Blasius s. Heilige.
Blatzheim. Kl. **61.**
Bockum b./Ürdingen. Kl. **61.**
Bodmann-Habelsche Samml. *A212.*
Bödingen. Kl. **61** Pf. Kath. **L121.**
Böhmen, Stände in. 63.
Bösinchem, Johann von. 160.
Boetzelar Joh., Notar. L22.
Bollick Theod., Karthäuser. *A56.*
Bollheim. Unterherrschaft. **L61**
Bonaventura. Form. noviciorum. L14.
Bongart, Familie von. L83.
Bonifacius S., Kl. z. Köln.
Bonn. Stadt. **142—143. A23.** 20. 62. 84. 85, Gerichte. **24.** 21.
— Kll. **61—64. 133.** A24. — Pff. Kath. **A24—26.** A27. — Arrondissement der Rhein- u. Maaslande. 38. — Canton des Rhein-u. Mosel-Departs. 38.
Borcke, Familie von. 140.
Borken Joh.-O.-C. 53.
Born, Herrn von. 157. — Herrlichkeit. 164. s. auch Millen.
Bottenbroich. Kl. **64.** 155. A29. Pf. Kath. **A29.**
Bourscheidt, Freiherrn von. 76. 152. L59. L84. L118.
Brabant. 26. 139. L49.
Brachel, Familie von. A141. L88.
Brand. L55.
Brandanus H. aus Stablo. 48.
Brandenburg-Preussen. 19. 28. 32. 34. 36. 67. 109. 139. — Markgrafen, Kurfürsten und Könige. 78. 111. 146. 150. *A182.* L111.
Bransel. L114.
Braunschweig. 156. — Herzog Ferdinand von. 129.
Brauweiler. Abtei. **64—65.** 155. A19. A30. A205. Pf. Kath **A30.**
Breidmar, Familie von. A141.
Breil. **L. 62.**
Breitenahr. Schlosskapelle. A141.
Brembt, Familie von. 141.
Bremen, Erzbischöfe von. 43.
Brementhal Tilmann, Guardian von Montjoie. 114.
Brienen. 140.
Brigitta s. Heilige.
Brigitten-Kll. (Männer u. Frauen) in: Calcar, Kaldenkirchen, Köln (Sion), Marienbaum, Marienforst.
Brockhoff A. J. W., Canonicus in Essen. **44.**
Broelmann. L92.
Broich. Haus in Jülich. 115. Pf. Kath. **A31.** — Berg. Unterherrschaft. **138—139.** 137. — Herren von. 80.
Bruderschaften in: Aachen, S. Foilan-, 54. 55. L49. Allrath, Liebfrauen-, 86. Beyenburg, Schützen-, A20. Bödingen. 61. Bonn, Mariae-Seelen-Hülfe-, A24. Sebastians-, A6. Brauweiler. A30. Cleve, Severus- u. Eligius-, L14. Düren. A51. Duisburg, Muttter-Gottes-. A58. Emmerich. 145. Essen, Laurentius-, A66. Geyen. A82. Jülich. A106. Kaiserswerth. 88. Kempen. L25. Köln, A122, S. Lupi-, 22. Vitalis-, 94. Marienwald. A90. Münstereifel, Liebfrauen-, 115. Neuss, S. Anna-, Sebastian-, 116. Siegburg. A181. Wassenberg. A196, Wittlaer. A209. S. auch Gildewesen, ferner Corpaa. insgesamt.
Brüchtengefälle, -Verhöre etc. (15. Jh.) 181. (16. Jh.) 144. 150. (18. Jh.) 148.
Brücken-Bau etc. 20. 38.
Brüggen. Amt, Gericht. 30. Kl. **65.**
Brühl. Gemeinde. **A32.** Schloss 20. — Kll. **107. 133.** Pf. Kath. **A33.**
Bruno s. Heilige.
Bruyns Cornelius, Bürger zu Emmerich. 145.
Buch, das Rothe, s. Copiare.
Buchdrucker in Köln. L92.
Buchholz i./Eifel. Forst. 30.
Büderich. Kl. **65.** Untergericht. 30.
Büllingen, Conrad von. L92.
Büren, Johann von. L49.
Bürger-Aufnahme-Bücher, Bürgermeister, s. Staa.
Bürgerwehr. (15. Jh.) L106. s. Staa.
Bürvenich. Annalen der Franziscaner. L92. — Kl. **65.**
Buesbach. L55.
Büttgen. Gericht. **24.**
Büttgenbach. 141.
Buff, Canonicus zu Düsseldorf. 71.

Digitized by Google

Burbach. Kl. **65—66.**
Burg, Joh.-Ord.-H. **52.** 155. A34. Pf. evang. **A34. L122.**
Burgau. **L63.**
Burgbann von Köln. 153.
Burgund, Herzoge von. 26. 31. 83. L49.
Burgundischer Krieg. (15. Jh.) 91.
Burnenville, H. z. Stablo. 49.
Bursarienamt. Rechnungen dess. (15. Jh.) 132. s. Stfaa.
Bursfelder-Congregation. 46. *49.* 80. 156. L94. s. auch Benedictiner-Kll.
Burtscheid. Abtei. **40—41.** 152. 155. A35. L49. — Pf. Kath. **A35.**
Buschdorf. Hof. 51.
Buschhoven. Pf. Kath. **A36.**
Buschordnungen. (14. Jh.) 42. (15. Jh.) 42. 136. (16. Jh.) 116. 144, 149. A31. A58. A190. L55. s. auch Forstsachen.
Busius, Alb. Canonicus zu Düsseldorf. 155.
Byland. Herrlichkeit. 33. A211.
Kaast. Pf. Kath. **A108.**
Caecilien S., Kll. z. Calcar, Hüls. — Stift. z. Köln.
Caen. Haus. **L27.**
Caesarius von Heisterbach. A56. L 101.
Kaiser. Urkk. Verzeichnis ders. von 640—1555. 13—14. not. S. ausserdem **22.** 40. 41. 42. 43. 46. 49. 54. 59. 66. 73. 79. 88. *89.* 90. 91. 92. 95. 96. 101. 103. 107. 121. 143. 159. A24 *A58. A151.* A213. L25. L41. L49. L54. Siehe noch besonders nach über Maximilian I. 19. 27. 31. Karl V. 20. 26. 31. 44. 147. 160. 162. 164. Maximilian II. 107. 143. 147.
Kaiser-Krönungen, -Wahlen. 20.
Kaiserinnen. Mathilde, Vita ders. 97. Richenza 64.
Kaiserrecht. 143. 146. 164.
Kaiserswerth. Stadt. **146.** — Stift **87** bis **88.** 155. — Kl. **133.** A56. — Pf. Kath. **A106.** — Pfandschaft. 18. 25.
Calcar. Stadt. **L28.** — Kll. **66.** L18. — Pf. Kath. **L28.**
Calcum. Hatzfeldsches Arch. **A37.**
Kaldenkirchen. Kl. **88.**
Kalendarien. (9. Jh.) 48. (13. Jh.) 94. 95. A163. (14. Jh.) 23. 79. 88. 97. A 145. (15. Jh.) 31. 46. 61. 70. 71. 88. 91. (16. Jh.) 22. 86. (17. Jh.) 99. S. auch 94. 105. L55.
Kalender. Gregorianischer, Einführung dess. 136.
Calvin. 163.
Cameralia s. Laa.
Kammer (Hof-, Kriegs- u. Domainen-, -Deputationen) s. Laa.
Camp. Abtei. **66—67.** L101. — Herrlichkeit. 66.
Kamperdick. Familie. A67.
Canstein. Arch. der von Elberfeld. **A215.**
Cantone. Bonn, Rheinbach. 38.
Cantons-Werbe-Wesen. 33.
Capellanus honoris s. Officiale.
Kapellen s. Corp.- u. Pfaa.
Capitel, Capitels-Decrete, -Höfe, -Wahlen s. Stfaa.
Capitular-Beschlüsse, -Protocolle (14. Jh.) 54. 55. (15. Jh.) 22. 23. 90. 92. 119. (16. Jh.) 40. 43. 62. 71. 91. 93. 98. 132. (17. Jh.) 43. 60. 68. 79. 83. 91. 97. 118. 121. 124. 128. (18. Jh.) 89. 94. 115.
Kapuciner-Kll.: Aachen, Aldenhoven, Benrath, Bonn, Cleve, Düren, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Jülich, Kaiserswerth, Malmedy, Münstereifel. Rheinberg, Wassenberg, Xanten, Zülpich.
Kapucinessen-Kll.: Bonn, Köln.
Karken. Pf. Kath. **A110.**
Carmeliter-Kll.: Aachen, Geldern, Kempen, Köln (im Thau), Mörs, zum Pützchen.
Carmelitessen-Kll.: Aachen (Theresien), Düsseldorf, Geldern, Köln (in der Buttgasse, Kupfergasse u. Schnurgasse), Münstereifel.
Carst. A83.
Karten und Pläne *152.* 30. 66. 77. 84. 87. 121. *163.* A209. L10. L49. L55.
— Schreins- s. Schreinswesen.
Karthäuser-Kll.: Cleve, Jülich, Köln (Barbara), [Rath], Wesel [Xanten]. — Sequestration ders. in Geldern. 34.
Cassander, Theologe. 163.
Cassius- u. Florentius-Stift z. Bonn.
Caster. Pf. Kath. **A38.**
Cataloge der Bibliotheken, der Erzbischöfe von Köln, der Päpste s. das. — der Pröpste, Äbte, Dechanten, Prioren, Dignitarien s. Stfaa.
Catenat. 44.
Katharina s. Heilige. — D.-O.-C. Köln. — Kll. z. Cranenburg, Dahlen.
Katharinenberg. Kl. z. Gerresheim.
Katholiken. Verhältnis derselben in Preussen. A42a.
Kattenbach, Fräulein von. 109.
Katzenellenbogenscher Streit. 26.
Kaufbriefe s. Klaa.

Digitized by Google

Causae (= Verleihungen, Privilegien), Clivenses, Juliacenses etc. 25. 30. Laa.
Kayser Matthias, Rector zu Urdingen. 148.
Kegeljan, Canonicus zu Düsseldorf. 71.
Keineberg. Herrlichkeit. A105.
Keldenich. Pf. Kath. **A111.**
Kellen. L14.
Kellenberg. **L75.**
Celliten-Kll.: Düsseldorf, Köln.
Kellnereien s. L- u. Stfaa.
— Rechnungen s. das.
Kempen. Amt. 153. — Stadt. **L25.** — Kll. **88—89. 133.** Pf. Kath. **A112.**
Keppel, Familie von. 152.
Ceremoniell auf den Reichstagen, des Reichshofrates. 20.
Ceremonien, kirchliche. 23. — Ceremonialbücher. 43. 70. A122. A124. s. auch Corpaa.
Kerpen. Stift. **89.** A44.
Kerpen-Lommersum. Reichsherrschaft. **135.** 26. 330.
Kerris, Archivar. 59. 160.
Kessel, Herren von. 80.
Kessenich b./Bonn. A25.
Ketteler, Familie von. 152.
Kettwig. Kl. **45** — Dorf. 49.
Ketzerei, zunehmende. 125.
Ketzerrichter, s. Arnold von Tongern.
Kevelaer. Kl. **89.** — Kapelle zu. 132.
Keverberg, Freiherren von. 35.
Chausseen s. Wegebauten.
Chordienst. 64. s. auch Klaa.
Christina s. Heilige.
Christoph s. Heilige.
Chroniken. Allgemeine: Weltchr. 70. — Aus Kll.: Deutz. 70. Gereon zu Köln. 93—94. Pantaleon zu Köln. 97. Münstereifel. 115. Stablo. **47—48.** — Von Niederdeutschland, dem Niederrhein. 156. 161. s. auch Landes-, Städte-, Pfarr-Chroniken, Klostergeschichten.
Kindlinger, Archivar. 33. 43. 44. 145. L104.
Kinsweiler. Kl. **133.**
Kirchen s. Laa. etc.
Kirchenbaunachrichten aus Altenberg, Beyenburg, Bonn (Kapuciner u. Ursulinerinnen, Pf. S. Martin), Hamborn, Kaiserswerth, Köln (Maria ad gradus). Neuss s. das.
Kirchenfabrik s. Stfaa
Kirdorf. Kirche. 64.
Cistercienser-Kll.: Altenberg, Bottenbroich, Camp, Grevenbroich, Heisterbach, [Himmerode], Marienwald.
Cistercienserinnen-Kll.: Benden, Blatzheim, Bürvenich, Burbach, Burtscheid, Dalheim mit Ophoven, Düsseren bei Duisburg, Eppinghoven, Eschweiler, Fürstenberg, Gevelsberg, Gnadenthal, Greventhal, Hoven, Kinsweiler, Köln (S. Apern, Mariengarten, weisse Frauen), (Grau)-Rheindorf, Roermond, Saarn, Schledenhorst, Schweinheim, Sterkrade, Zissendorf.
Civilstandsregister s. Kl.-, Pf.- und Staa, ferner Landgerichte.
Clara S., Kl. z. Köln.
Clarholz i./Westf. Kl. 155.
Clarissen-Kll.: Aachen, Köln (S. Clara). Neuss. — In Löwen. 156.
Clausen zu Hüls, Königshoven, Mondorf, Siegburg, Stotzheim s. das.
Clee. **L118.**
Kleist, Familie von. 152.
Cleve-Mark. Landesgeschichte. **30** bis **34.** S. ferner 18. 19. 20. 26. 27. 151. 156. *157.* 159. *160. 161.* 162. A78. *A211.* A213. *L13.* siehe auch Landes-Chroniken.
— Grafen und Herzoge. 30—34. 44. 49. 66. 74. 75. 83. 97. 105. 130. 145. 150. *163.* A56. A58. A78. A174. *A211.* L15. L20. L49. s. auch Genealogien.
— Kll. etc. in Cleve, Land: Bedbur, Büderich, Calcar, Cleve, Cranenburg, Düsseren, Duisburg, Emmerich, Fürstenberg, Gaesdonk, Gnadenthal b./Cleve, Goch, Greventhal. Griethausen, Hagenbusch, Hamborn, Marienbaum, Mariencamp, Marienfrede, Marienthal, Marienwater, Oberndorf, Rees, Schledenhorst, Sonsbeck, Sterkrade, Uedem, Wesel, Wissel, Xanten.
Cleve. Stadt. **L13.** *143.* A182. — Kll. **67—68. 133. L14.** A211. L13. L15. — Pf. Kath. **L14.** 67.
Klingenberg. Hofesgericht. A. 181.
Klöster. **42—134.**
— in Berg, Cleve, Geldern, Jülich, Kurköln, Mörs s. das.
— nach Ordensgemeinschaften s. unter den betr. Orden.
Kloster-Geschichten und Notizen zur Gründungs-Geschichte siehe Aachen (Regulierherren). 58. Altenberg. 59. *A56.* Bottenbroich. 64. A29. Camp. L22. Cleve. L13. Dünwald. 126. Düren. L54. Düsseldorf (Francisc.). 72. Duisburg (D.-O.-C.). 52. Ellen. 73. Emmerich. 74. L8. Essen. 44. Frauweiler. 76. Füssenich. 77. Hamborn. 83. Köln (Caecilien. 92, Pantaleon. 97, Augustiner. 100, Karthause. 100.

Digitized by Google

Clara. 100, Jesuiten. L94, Ignatius. 102, Machabaeer. 104, Mariengarten. 105). Königsdorf. 109. Langwaden. 109. Lennep. A129. Marienbaum. L20. Marienfeld. 110. Marienstern. 112. Meer 113. Mörs. 114. Montjoie. 114. Münstereifel. 115. Neuss (Stift, 116, Oberkl. 117). Reichstein. 120. Rheinberg. 121. Steinfeld. 126. Werden. A56. Xanten. L18.

Klosterordnungen in Cleve-Mark. 164. s. auch Ordensregeln.

Klosterrath-Rolduc. Abtei. **L48.** 156. A47. A97.

Klosterrode s. ebendas.

Knechtsteden. Abtei. **89—90** A172.

Kniprode, Familie von. 152.

Coadjutoren der Kölner Erzbischöfe s. Domstift.

Coblenz. Karthause. 100. s. auch Bibliotheken u. Staatsarchive.

Köhren. Stadt- (15. Jh.) A58. (16. Jh.) 144 A181.

Coelestinerinnen-Kll.: Aachen, Düsseldorf.

Kölhoff Joh., Chronik dess. L92.

Köln, Kur-. Landesgeschichte etc. **18—25.** 25. 26. 30. 31. 34. 36. 37. 38. 43. 53. 67. *A211* A216. *L92.*

— Erzbischöfe. Urkk., Correspondenzen, Verordnungen etc. ders. s. zunächst unter Kur-Köln u. Köln, Stadt; ausserdem siehe nach unter 43. 49. 59. 60. 65. 66. 80. 83. 85. 86. 88. *89. 90.* 91. 92. 96. 97. 98. 99. 104 *105. 107. 108.* 114. 120. 122. 146. 147. *A58. A151.* L. 49; ferner: Bruno. 97. 154. Heribert, A160. Anno II. 97. 154. A56. Friedrich I. 66. 154. Arnold I. A97. Philipp von Heinsberg. 18. Adolf I. 90. Engelbert I. 40. 120. A151. L160. Conrad von Hochstaden. 81. L100. L101. Siegfried von Westerburg. 158. Friedrich III. 146. Dietrich von Mörs. 18. 20. 77. 146. Philipp II. 165. Hermann von Wied. 19. Gebhard Truchsess. 19. 20. 145. A56. Ferdinand. 51. Joseph Clemens. 19. A28. Clemens August. 19. Maximilian Friedrich. 19. Anton Victor. 19. — Chroniken ders. 158, von Wilmius. L92. — Cataloge, Tabellen ders. 70. 147. 154. 158. A120. — Wahlen ders. 19. 22.

— Erzdiöcese. Einteilung, Verfassung, Klerus ders. 21.

— Kll. etc. in Kurköln: Alfter, Bedburg, Benden, Blatzheim, Bockum, Bottenbroich (?), Brauweiler, Brühl, Burbach, Camp, Deutz (?), Eppinghoven, Frauweiler, Füssenich, Garzen, Gnadenthal b./Neuss, Holzheim, Hüls, Kempen, Kerpen, Knechtsteden, Köln, Königsdorf, Langwaden, Lechenich, Marienforst, Marienstern, Meer, Neersen, Neuss, Rheinbach, Rheinberg, Rheindorf (Grau- u. Schwarz-), Rolandswerth, Schillingskapellen, Schweinheim, Steinfeld, Stotzheim, Urdingen, Vilich, Walberberg, Zons, Zülpich.

— Ober-Consistorium, protestantisches. **38.** — Regierung. **39.**

Köln Stadt. **L92 146—147.** *19.* 26. 36—37. 38. 59. 85. 152. 153. A113 124. A151. A183. A212. A213. L92—100.

— Schöffenstuhl. **23—24.** 146—147.

— Stft u. Kll.: **21—23. 52. 53. 90** bis **109 134.** 19. 21. 65, 75. *147. 155.* A56. A150. A160. A183. *A212. A213. L92. L101* L125.

— Pff. Kath. **A114—124. L94—97.** 19—22. 69. 91. 92. 98. 156. L92.

— Stadtarchiv. **L92.** 23. 24. 42. 52. 59. 65. 69. 70. 90—102. 104—106. 108. 112. 113. 116. 122. 123. 126. 161. A167.

— Armen-Verwaltung. **A113.** — Bibliotheken s. das. — Museen. kirchliches. **L98,** städtisches. **L99.** — Privatsammlungen. **L100.**

Koenen, J., in Cleve. 32.

Königsdorf. Kl. **109.**

Königsegg, von, Rat. 19.

Königshoven. Kl. **134.**

Königswinter. Pf. Kath. **A125.**

Collecten s. Kl.- u. Pfaa.

Collegiat-Kirchen-Stifter s. Stfaa.

Collegien, Jesuiten-, s. das. — Landständische s. Landstände.

Colonien, französisch-wallonische, am Niederrhein. (16. Jh.) 149—150.

Commern. Gemeinde. **A39.** — Pf. Kath. **A40.**

Commissionen, päpstliche. 21.

Comoedianten. Verordnungen bezügl. ders (18. Jh.) 149.

Conceptenbücher s. Behandigungen.

Concil zu Basel. 164—165.

Condirectorium, Jülichsches, im Niederrh.-Westf. Kreis 37.

Conferenz. Geh. geistliche in Kur-Köln. **21.**

Confiscationen der Güter emigrirter Adligen. 38.

Congresse zu Coblenz, Ems. 21.

Consistorialprotocolle s. Pfaa. evang.

Constitutiones s. Ordensregeln und Statuten.

Contractenbücher s. Gerichte.

Digitized by Google

Contubernium zu Wesel. 150.
Copiare. (11. Jh.) 50. (12. Jh.) 49. (13. Jh.) 23. 46. 56. 91. 97. 110(?). 122. L18. L94. (14. Jh.) 18. 22. 25. 30. 42. 46. 49. 54. 61. 92. 93. 128. A211. *L. 23.* (15. Jh.) 18. 19. 22. 25. 30. 31. 34. 46. 54. 62. 64. 67. 70. A49. 71. 80. 82. 90. 91. 92. 93. *95.* 96. *98.* 103. 104. 105. 106. 107. 108. 110. 113. *118.* 122. 124. *125.* 126. 130. 143. 144. L44. (16. Jh.) 18. 19. 22. 25. 29. 30. 31. *35.* 40. 41. *42.* 44. 46. 52. 53. 55. 59. *60.* 63. 64. 68. 75. 77. 78. 79 80. *81.* 82. 83. 84. 86. 95. 99. 104. 105. 108. *109.* 110. *111.* 112. 113. 118. 119. 124. 129. 139. 148. A181. L14. (17. Jh.) 56. 57. 59. 71. 72. *78.* 80. 81. 84. 87. 91. 94. 95. 102. 104. 106 110. *111.* 113. 116. 117. 120. 124. 130. 138. A151. L49. (18. Jh.) 55. 59. *62.* 66. *73. 80, 81.* 84. 87. 89. 96. 99 101. 102. 105. 110. 112. 120. 121. 124. 127. A167. A193. L27. s. auch 67. 74. 94. 98. 111. 122. 123.
Cornelimünster. Reichsabtei. **41—42. L55.** A213. L49.
Cortenbach. Secretär in Burtscheid. 40.
Coslar. Pf Kath. **A41.**
Kottenforst. Kl. **111.**
Kossgüter. L16.
Cracamp, Canonicus zu Köln. 94.
Krakau. Schloss A42.
Cranenburg. Stadt. **143.** L14. — Kll. **68. L29.** 131. L13.
Crassenstein i./Westf. **L127.**
Creditire, kaiserliche, päpstliche s. Laa.
Crefeld. Stadt. **A42.** 143. — Amt u. Gericht. 30. — Landratsamt. **39.** — Kl. **68.** — Pf. Kath. **A42a.**
Kreissachen: Verhandlungen, Protocolle der Kreistage etc., des Kurrheinischen Kreises. **20,** des Niederrh-Westfäl. Kreises. **37.** 31. 41. 47. 50. 124. 139.
Kreuzberg. Kll. z. Bonn, Randerath.
Kreuzbrüder-Kll. Verzeichnis ders. 155. S. ferner Aachen, Beyenburg, Boedingen, Brüggen, Dülken, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Emmerich, Gaesdonk, Hohenbusch, Köln, Marienfrede, Schwarzenbroich, Wickrath. s auch Augustiner.
Krieckenbeck. Amt. 35. — Arch. der von Schaesbergs. **L35.**
Kriegsgeschichtliches s. vornehmlich L-. u. Staa.
Kriegs- u. Domainenkammern z. Cleve u. Mörs. s. Laa. das.
Kriegskassenrechnungen. (17. Jh) **21.** (18. Jh.) 33.
Kriegscontributionen. Steuern. Siehe L.- u. Kllaa.
Krützraedt Jacob, Jesuit. 164. A78.
Krönungsstift s. Aachen.
Crombachs Annalen von Köln. L92.
Cronenburg. Pf. Kath. **A43.**
Croy, Herzog von. L65.
Cuchenheim. Pf. Kath. **A44.**
Küchenmeisteramt s. Klaa.
Küchenzettel (17. Jh.) 87.
Kuerbuch s. Koehren.
Culemburg. Stadt. 160.
Cunibert S. Stift z. Köln.
Kunsthistorisch bemerkenswerte Hss. 59. *153.* 97. A25. A117. A120. A183. L98. L99. L102. L126.
Dael, Arnold von. L32.
Dänemark. 26. — Elisabeth, Königin von 139.
Dahlen. Stadt. **143—144.** — Amt. 30. — Kl. **68—69.** 144
Dalheim. Abtei. **69.**
Dalwigk, Freiherren von. L26.
Damenstifter: Bedburg, Bonn (Dietkirchen), Gerresheim, Gevelsberg, Köln (Caecilien, Maria im Capitol, Ursula), Neuss, Norf, Oberndorf, Rellinghausen, Schwarz-Rheindorf, Stoppenberg, Süstern, Vilich.
Darmstadt. 139. — Landgraf Georg Karl von Hessen-D. 139.
Dattenfeld. Pf. Kath. **A45.**
Dechanei, Dechanten, s. Stfaa.
Deichsachen, Deichordnungen, -Schau, (14 Jh.) 164. (15. Jh.) 150. (16. Jh.) 33. 53. 131.
Departements, Mosel-, Rhein-, Roer-, **38.**
Deputirtentage, unterherrliche, in Jül.-Berg. 27.
Derschoven. Kirche. A76
Descriptionen von Ländereien s. Klaa. (14. Jh.) 108. (16. Jh.) 127. (17. Jh.) 87. 109. (18. Jh.) 89. 120. Ferner Lagerbücher. — Landes- von Wickrath. (15. Jh.?) 138. — Des Erzstiftes Köln. (18. Jh.) L92.
Deutscher Orden. **50—52.** 19.
Deutz. Stadt **A46.** — Abtei. **69—70.** 155. A66.
Dhaun, Grafen von. 139.
Diätenrechnungen d. Niederrh.-Westf. Kreises. 37.
Dienstmannen-Rechte von S. Peter in Köln. 146.
Dienstordnung. (16. Jh.) 150.

Digitized by Google

Diergardt, Familie von. L120.
Dietkirchen. Stift z. Bonn
Diest. Herrschaft. 25. 26. 156.
Diffinitiones o. s. Cr. s. Ordensstatuten der Kreuzbrüder.
Dignitäten, Dignitarien, s. Stfaa.
Dingden. Kirche. 111.
Dinslaken. Stadt. **144**. 161.
Dionysius s. Heilige.
Dispositionsgelder, ständische. 33
Disciplin in den Kll. (15. Jh.) 113. (16. Jh.) 120. (17. Jh.) 110 S. Corpaa.
Disciplinarvergehen. (15. Jh.) 132. — -Vorschriften. (13. Jh.) 194.
Dobbe, Familie von. 152.
Doesburg Gemeinde **L4**.
Doetinchem. Gemeinde **L5**.
Domainen s. Laa.
Domcapitel. 1. landständiges Colleg in Kurköln. *21*. s. Domstift.
Domfabrik. s. Domstift.
Dominicaner-Kll.: Aachen, Calcar, Düsseldorf, Köln, Marienheide, Sittard, Wesel.
Dominicanessen-Kll.: Aachen (Maria Bongard), Köln (S. Gertrud), Sittard.
Domstift. **21—23**. 19. 21.
Donsbrüggen. L14. L32.
Dornberg Thomas, Decretorum Dr. zu Duisburg. 73.
Dornich. 140.
Dort, Belia von. A56.
Dorth, Anton von, Prediger zu Wesel. 150. 157. 159. *162—163*.
Doreren. Pf. Kath. **A47**.
Drachenfels. Ländchen. 136. L56 — Gericht. 24. — Herren von. A156. — Burggrafen. L56. — Steinbrüche zu. 22.
Dreiborn. Gemeinde und Pf. Kath. **A48**. **L64**.
Dreissigjähriger Krieg. 20. 27. 85. A37. A127. A193. s. a. L.- u. Kllaa.
Drolshagen in Westf. 155.
Düffel. Amt. L13.
Düffelward L14.
Dülken. Kl. **70**
Dülmen i. Westf. **L65**.
Dünwald. Kl. **70**. **A49**. 126. 155.
Dürboslar. Pf. Kath. **A50**.
Düren. Stadt. **L54**. — Joh.-O.-H. **52**. — Kll. **70—71**. **133**. A51. L54. — Pf. Kath. **A51**. — Pff evang. **A52**.
Dürwiss. Pf. Kath. **A53**.
Düsseldorf. Stadt **A54**. 28. 29. 56. 71. 72. 110. — Kll. **71—72**. **133**. 80. 114. 155 *A56*. — Pf. Kath. **L108**. — Amt u. Gerichte. 29. 30. — Kellnerei. 26. 71. — Schloss. 26. — Bibliothek s. das. — Gemäldegallerie. 28. — Museum, historisches. **A57**. — Consistorium, prot. **38**. **39**. — Landgericht. **A55** — Landratsamt. **39**. — Regierung. **39**.
Düsselthal. Kl. **72**.
Düsseren Kl. **72—73**.
Duisburg. Stadt. **A58**. 32. 52. 139. 144. 155. 163. A57. A174. — D.-O.-C. **51—52**. — Joh. Ord.-H. **52**. — Kll. **73**. — Universität. 32. — Landratsamt. **39**.
Dunkhaus. Kl. z. Essen.
Dyck. Fürstl. Salm-Reifferscheidsches Archiv. **A59**.
Edern. Pf Kath. **A60**.
Efferen. Pf. Kath. **A61**.
Egmont, Herren von. A211.
Ehreshoven. **L124**.
Ehrenstein. **L123**.
Eicks b./Commern. **L66**.
Eidesbücher. Eidesformeln, -Leistungen etc. der Äbte, Dechanten, Pröpste, Professen. (12. Jh.) A120. (13. Jh.) 91. L92 (15. Jh.) 23. 48. 116. (16. Jh.) 65. 66. 93. (17. Jh.) 87. (18. Jh.) 78.
Eidesleistungen der Bürgermeister u. Ratsherren. (16 Jh.) 147. 150. s. Staa.
Eigelstein. Gericht zu Köln. 24. 147.
Eilendorf. Pf. Kath. **A62**.
Einkleidung, vorzeitige von Novizen. 116.
Einkünfte der Geistlichkeit in Kurköln. 21. — Einkünfte- u. Einnahme-Register s. Heberegister.
Einquartierung auf Rittersitzen. 33.
Elberfeld. Stadt. **L111**. — Gemarkenerben. **L112**. — Geschichtsverein (Bergischer). **L114**. — Landgericht. **L113**. — Pff. evangel. **L115—116**. — Pf. Kath. **A63**.
— Familie von. **A215**. 141. 152.
Elisabeth S., Kll. z. Duisburg, Jülich.
Elisabethanerinnen-Kll.: Düren, Düsseldorf, Jülich.
Ellen. Kl. **73—74**.
Eller. Haus 138. — Kirche zu. 155.
Elmpt, Grafen von. L63.
Elsen. D.-O.-Herrschaft. **42**. **52**. A 64 A203. — Pf. Kath. **A64**.
Elsen ten. Kl z. Geldern.
Elzig Kirche. A76.
Elten, Eltenberg. Reichsstift. **42—43**. 31. 32.
Emigranten, französische. (16. Jh.) 32. (19. Jh.) 38. S. auch Colonien.
Emmerich. Stadt. **144—145**. **L6**. 74. 75. 161. L15. — Kll. **74—75**.

Digitized by Google

158. L8. L18. — Pf. Kath. **L7.** = Untergericht. 34.
Empfangsbücher s. Heberegister.
Engelberti, Pfarrer zu Dahlen. 69.
Engelskirchen. Pf. Kath. **A65.**
Engelthal. Kl. z. Bonn.
England. 19. 26. 33. — Elisabeth von A56. — Anna von. L110.
Ensen. Pf. Kath. **A66.**
Eppinghoven. Kl. **75.** L15. L27.
Erbhofämter in Cl.-M. 31. 140; Jül.-Berg. 27; Kurköln. 19.
Erb-Käufe, -Renten, -Verträge, -Verzichte, Erbungsbücher s. L - u. Corpaa.
Erkelenz. Stadt. 26. 162. L50. — Amt. 35. — Landratsamt. **39.**
Erkrath. Pf. Kath. **A67.**
Erkundigungsbücher über Gerichte. 27, Pfarreien. 28.
Erlenwein, Schultheiss zu Rheinberg. A167.
Ernst, Historiker, Pfarrer zu Afden. A7.
Ersdorf. Pf. Kath. **A68.**
Esch. Pf. Kath. **A69.**
Eschweiler. Kl. **75.** A70. — Pf. Kath. **A70.**
Essen. Hochstift. **43—44.** resp. **46.** 31. 32. 34. 52. 139. 140. 141. 159. A56. A57. A148. A212. A213. L103. L105. — Stadt. **45. A71.** 44. 139. 145. — Kll. **45.** A56. — Pf. Kath. **L102.** — Johann von. A56.
Essig b./Rheinbach. Kl.s.Marienstern.
Etats der Kll. bei der Aufhebung s. Klaa.
Etiquettestreitigkeiten. 50.
Eupen. Landratsamt. **39.** — Pf. Kath. **A72.**
Euskirchen. Stadt. **L67.** 29. — Kl. **75—76.** — Pf. Kath. **A73.** — Personat zu. 115. — Landratsamt. **39.**
Evangeliare. (11. Jh.) L102. (13. Jh.) 93.
Eynatten, Familie von. L89.
Eys. Herrschaft. **139.**
Fähren. Fluss- (16. Jh.) 20 124.
Fälschungen (Interpolationen), von Urkk. 64. 116.
Fahnenburg b./Düsseldorf. Arch. des verst. Friedensrichters Fahne. **A74.**
Falkenburg, Herren von. 157. 160. L49.
Falkenstein, Herren von. 138.
Farragines Gelenianae s. Gelenius.
Fasti consulares von Köln. (14. Jh.) 147.
Fastnachtscollectieren. 149.
Fehde, Jülicher. 125 u. Laa.
Fehdebriefe. L49, s. Laa.
Feldschützenordnung. (16. Jh.) **143.**
Feuerversicherungsgesellschaften. (18. Jh.) 33.
Fiscal s. Gerichte.
Fiscalat. Regierungs- 36.
Fischelen. Pf. Kath. **A75.**
Fischerei. (Rhein-) (15. Jh.) 145 (16. Jh.) 33. 36. (17. Jh.) 130.
Fleischessen. Verbot dess. 65.
Flittard. Pf Kath. **L125.** 77. 96. **A49.**
Flurbücher. (15. Jh.) A58.
Flussgerechtsame. (17 Jh.) 44.
Formelbücher. (13. Jh.) 55. (16. Jh.) 48. — für gerichtl. Deductionen. 50.
Forstsachen. (15 Jh.) 144. (16. Jh.) 20. 44. (17. Jh.) 36. (18. Jh.) 35. 38. 39. s. auch Buschordnungen.
Franciscaner-Kll.: Bedburdyck, Bethlehem b./Bergheim, Brühl, Düren, Düsseldorf, Hardenberg, Kempen, Köln, Lechenich, Marienwater, Neuss (Sebastian), Schleiden, Siegburg, Urdingen, Welchenberg, Wipperfürth, Zons. s. auch Minoritenklöster.
Franciscanessen-Kll.: Aachen (Poenitenten), Aldekerk, Barbaraward, Benden, Blankenheim, Bockum, Crefeld, Dahlen, Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Geldern, Gerresheim, Goch. Griethausen, Heinsberg, Hilfahrt, Hüls, Kempen, Köln (S. Anna, S. Bonifacius, S. Clara, S. Ignatius, S. Vincentius), Linnich, Marienfeld-Rummeln, Myhl, Myrweiler, Neuss (Michaelsberg), Rath, Rees, Rheydt, Sinzenich, Sonsbeck, Straelen, Viersen, Wachtendonk, Wesel.
Francken-Sierstorpf, Fr. Casp. von, Dechant zu S. Severin zu Köln. A123.
Franken (Volksgebiet). 49.
Frankreich. (14. Jh.) 31. 34. (15. Jh.) 26. L49. (16. Jh.) *19.* 47. (17. Jh.) 19. 32. 47. 142. (18 Jh.) 32. 33.
Französische Republik u. Kaiserreich. 32. 35. *37—39. L49.*
Fraterherren zu Emmerich, Wesel.
Frauenberg. Pf. Kath. **A76.**
Frauenthal. Kl. s. Marienforst.
Frauweiler. Kl. **76.**
Frechen. Jül. Amt. 30. — Unterherrschaft. L68. — Pf. Kath. **A77.**
Frens. **L69.**
Frentz, Familie von. L70. L87.
Frenz. **L70.**
Friesland. 49.
Frohnleichnam. Kl. z. Köln.
Fuchsius von, Jül.-Bergisch. Rat. **157.**

Digitized by Google

Fürstäbte, -Äbtissinnen s. Stablo u. Essen.
Fürstenberg, Grafen von. A183. — Freiherren von. L128. L135. — Kloster. **76.** L18.
Füssenich. Kl. **76—77.** 155.
Gaesdonk. Kl. **77. L30.**
Gaffelen s. Zunftwesen.
Gall, Joh. Arnold de, in Köln. 147.
Gangelt. Stadt. **A78.** — Kirche. A101.
Gangolph S., Stift s. Heinsberg.
Garzen (Tönis-). Kl. **77.**
Garzweiler. Pf. Kath. **A79.**
Gastereien. Beschränkung ders. s. Luxusgesetze.
Gasthäuser s. Staa. Gastordnung. L16.
Gebete für Verstorbene. (14. Jh.) 55. (15. Jh.) 71. 88. (18. Jh.) 94. — Für reisende Kriegsleute. 154.
Gedichte, geistliche (niederdeutsch.) 88. L14.
Geeb- (Holz-) Buch s. Forstsachen.
Gehmen. 37.
Gellenkirchen. Stadt. **A80.** — Amt u. Kellnerei ebenda. — Pf. Kath. **A81.**
Geisteren. Arch. der von Weichs. **L31.**
Geistingen. Pfarre. 61.
Geldern. Landesgeschichte. **34—35.** — Oberquartier. **L43** 19. 25. *26.* 27. 30. *31.* 32. 159. 164. L3. L13. L24. *L43.* s. auch Landes-Chroniken. — Grafen u. Herzoge. 25. 34—35. 74. 122. A58. *A211.* A214. L49. s. auch Genealogien. — Kll. im Lande: Aldekerk, Barbaraward, Geldern, Kevelaer, Mariensande, Ostrum, Straelen, Viersen, Wachtendonk. — Ämter u. Gerichte. **35.** — Landratsamt. **39.** — Stadt. **L23.** 34. 35. 78. — Kll. in der Stadt. **78—79.** 100. L23.
Geldverkehr. (16. Jh.) 132. s. auch Münzwesen.
Geleitsbriefe, kaiserliche, 27, für Kaufleute. L49.
Geleitsrechte. 26.
Gelenius, Johannes u. Aegidius. 69. 91. 155. *L92.*
Gemarkenerben. 30. L112
Gemeindearchive: Antweiler, Beeck, Brühl, Commern, Cornelimünster, Dreiborn, Hersel, Lommersum, Lontzen, Rheinbach, Ronsdorf, Sonsbeck, Süchteln, Wassenberg, Wevelinghoven, Winnekendonk.
Gemert. D.-O.-C. **50—51.**
Gemünd. 155.
Genealogien der Grafen etc. von: Altena. 156. **157.** Arnsberg. 160. Bentheim. 158. Berg. 156. *157. 159.* 160. *161.* Cleve. 156. *157. 159.* 160. *161. A211.* Geldern. 156. 158. 160. *161.* Jülich. 156. *157. 159.* 160. *161.* Limburg. 158. 159. 160. Lippe. 158. Mörs. 157. Pyrmont. 158. Ravensberg. 157. *159.* Spiegelberg. 158. Stoppelberg. 158. Swalenburg-Sternberg 158. Zutphen. 161.
— Der Herren von: Blankenberg. 160. Born. 157. Broich. 138. Culemburg. 160. Falkenburg. 157. 160. Heinsberg. 160. Loen. 160. Löwenberg. 160. Montjoie. 157. Ravenstein. 157. Sittard. 157. Wildenburg. 126.
— Der Ritterschaft und des Adels am Niederrhein. 160. 161. A211. s. auch Aufschwörungen, Wappenbücher.
Generalvicariat, s. Officialatgerichte.
Gennep. Stadt. L13. L15.
Georg, s. Heilige.
Georg S., Stift s. Köln.
Gereon S., Stift s. Köln. — Pfarrkirche zu Malmedy. 46. — Gericht in Köln. 24.
Gerhard von Jülich, Secretär. 25. 131. 158. *159.*
Gerhard gen. Groet. A56.
Gerichte in: Cleve-Mark. **33—34.** Geldern. **35.** Jülich-Berg. **29—30.** Kurköln. **23—24.** Malmedy. **47.** Mörs. **36.** Werden. **50.** s. auch Landgerichte, ferner L.-, St.- u. Corpaa.
Gerichtsordnungen. 27. 140. 141.
Gerichtsverfassung s. L.- u. Staa.
Gerkinet, Aegidius Fr. zu Malmedy. 48.
Gerresheim. Stadt. **A81.** — Kll. **79.** 155. — Pf. Kath. **L126.**
Gertrudis S., Kll. s. Bockum, Köln.
Gesandtschaften s. Reichssachen u. Laa.
Geschütze in Geldern. Verzeichnis ders. (16. Jh.) 34.
Gespräche der D. Ordens-Kapitel. 51.
Gevelsberg. Stift. **80.** 155.
Gewerbe, Handel u. Industrie. 20. 28. 33. 80. 163. L105
Gewichte u. Maasse. (14. Jh.) 149. (16. Jh.) 145.
Geyen. Pf. Kath. **A82.**
Geyr - Schweppenburg, Freiherren von. L27. L79.
Gildewesen. L13. (14. Jh.) 147. (15. Jh.) 145. A181. A213. L14. (16. Jh.) 28. 124. 142. A106. L23. (17. Jh.) 142. 149. (18. Jh.) A81. — L18. L24. L19. *L92.* L106.

Digitized by Google

Gielsdorf. Kapelle. A10.
Giesenkirchen. A83.
Gilles s. Aegidius.
Gimnich (Gymnich) von, Rutgerus. 101. Winmar. 37.
Gladbach. Stadt. **A83.** 80. — Abtei. **80.** 155. L. 92. — Jül. Unterherrschaft, **140.** — Bergisch. Pf. Kath. **A84.**
Glevel. Hof. 107.
Gnadenthal b./Cleve. Arch. der von Hövell. **L32.** — Kl. **133.** L13. *L32.*
Gnadenthal b./Neuss. Kl. **81.**
Goch. Stadt. **A85.** 160. L13. L15. — Amt. 35. — Kl. **81.**
Goltstein, Familie von. L60. **L62.**
Gottesdienst s. Libri officiorum u. Corpaa.
Gouvernements, General-, Berg. **39.** — Nieder- und Mittelrhein. **38.** — Rhein und Weser. **39.**
Gozilo, Vogt von Stablo. 48.
Grab, zum heiligen, Kl. s. Uedem.
Gräfrath. Stadt. **146.** — Kl. **81.** A. 212. — Pf. Kath. **A86.**
Grafenstand. 2. landständiges Colleg in Kurköln. 21.
Graft, auf der, Kl. z. Wesel.
Graurheindorf s. Rheindorf.
Graviensis, Heiur., zu Pantaleon in Köln. 97.
Grefrath. Pf. Kath. **A87.**
Grenzbegehungen. (16. Jh.) 116. A6. (17. Jh.) 124. 136. (18. Jh.) 148.
Grenzstreitigkeiten s. L.- u. Klaa.
Gressenich. Pf. Kath. **A88.**
Greve Gerhard, Rat. 33.
Grevenbroich. Kl. **81.** — Landratsamt. **39.**
Greventhal. Kl. **82. L30.**
Griethausen. Kl. **82.** L14.
Grimlinghausen. Hof. 81.
Grondstein, Herren von, 140. — Cl. Unterherrschaft. **140.**
Gropper, Theologe. 163.
Grote, Eberhard u. Jacob von. 94.
Gründungsgeschichten von Klöstern s. Klgesch.
Grut-Gerechtsame etc. L25. L106.
Grutrode. D.-O.-C. **51.**
Grundzinsen. Ablösung derselben. (15. Jh.) 142. — -Bücher s. Lager- u. Schreinsbücher.
Gudenau, Herren von. A156. — Haus. **L56.**
Güterwesen s. L.- u. Corpaa.
Guidonis revelationes. A56.
Guilich Joh., Stadtschreiber von Siegburg. 148.
Gummersbach. Landratsamt. **39.**
Gundling, Geh. Rat. 35.
Gymnasien: Düren. 71. Düsseldorf. 72. Köln. L93. Münstereifel. 115. Wesel. 150.
Gymnich. **L73.**
Haag. Reichsarchiv und Archiv des hohen Rats vom Adel. **A211.** 158.
Haag b./Geldern. Archiv der von Hoensbroichs. L34.
Haes H., Prior zu Düsseldorf. 72.
Haesten, Johann von. 35.
Hagen, Gottfrieds, Reimchronik. 164. L91.
Hagen, zum alten und neuen. Kll. in Essen.
Hagenbusch. Kl. **82.**
Hagens, Bertram von, Geh. Rat. 160.
Hainbach. Vicarie. A9.
Hambach. Pf. Kath. **A89.**
Hamborn. Abtei. **82—83.** 139. A58.
Hamelmann, Theologe. 163.
Hammerstein. 70.
Handel s. Gewerbe.
Hansasachen. L92. (13. Jh.) 149. (15. Jh.) 19. 145.
Hardenberg. Kl. **133.** — Bergische Unterherrschaft. **140. L127.** — L113.
Hardt. A83.
Harff, Arch. der von Mirbachs. **L56.** — Familie von. L56.
Harffs, Pilgerreise. L26.
Harst, Gesandter. 26. 27.
Hartze, Aegidius de, zu Stablo. 49.
Hastelberg. Hof. 84.
Hattem. Gemeinde. **L1.** — Schloss. 34.
Hatzfeld, Fürsten von **A37.**
Hau. L14.
Haushalt, städtischer, Liber oeconomiae domesticae. (14. Jh.) L92.
Haushaltungsbücher s. St.- u. Klaa.
Hauszinsen. (14. Jh.) 96.
Hebe-(Zins-)Register. (9. Jh.) 45. 50. A56. (10. Jh.) 50. (11. Jh.) 22. 50. (12. Jh.) 45. 50. 55. 94. 97. (13. Jh.) 51. *62* 79. 91. 92. 95 96. 97. 98. 104. 112. (14. Jh.) 24 26. 31. 35 42. 43. 44. 46. 49. 51. 55. 59. 62. 65. 68. 79. 82. 83. 88. 92. 95. 97. 98. 99. 100. 101. 104. 107. 108. 112. 130. 132. 145. A181. (A211?). (L50?). (15. Jh.) 22. 34. 43 45. 47. 53. 62. 65. 67. 74. 78. 79. *82. 84.* 85. 86. 88. 90. 91. 95. 96. 98. *99.* 100. 101. 102. 106. 107. 112. 114. 115. 117. 118. 120. 122. 126. 130. 131. 132. 133. 136. 138. *139.* 148. 150. A. 27. A49. A89. L23. L24. (16. Jh.) 21. 41. 45. 46. 47. 51. 60. 64. 65. 74.

Digitized by Google

80. *81.* 86. 89. 93. 96. 100. 101. 103. 108. *116.* 117. *118.* 120. 124. 126. 129. 130. 152. A26. A45. A50. A62. A67. A79. A80. A94. A123. A125. A126?. A134. A140. A161. A176. A198. A204. A209.

Heerdt. Pfarre. 116.

Heilige. Leben, Legenden, Passionen, Translationen etc. ders. *A56. L92.* Albinus. 97. Aldericus. 77. Alexius. 154 Anno. 97. 154. A56. Arnold. A14. Barbara. 154. A56. Blasius. 154. Brigitta. 154. Bruno. 97. A183. Christina. 154. Christoph. 154. Dreikönige. A56. Dionysius. A111. Elftausend Jungfrauen. A56. Elisabeth. L34. Franciscus Gesellen. A56. L14. Georg. 154. Gudula. A56. Heribert. 69—70. A56. Hugo. A183. Josaphat. 154. Joseph. 154. Justina. 154. Katharina. 154. A86. Liudger. A56. Maria Magdalena. A56. Mathilde. 97. Maurinus. 97. Poppo u. Remaclus. 46. 48. 154. Quirinus. 88. Servatius. 113. Suitbert. 88. A109. Vincentius. 154. Vitus u. Modestus. 154. — Christina Wunderlich. 154. Lydia de Scheydam. A56.

Heiligenhoven. **L128.**

Heiligtümer s. Reliquien.

Heiligtumsfahrt nach Aachen. L50.

Heimbach. Pf. Kath. **A90.**

Heinsberg. Herrschaft. **25.** 26. — Herren von. 18. 36. 122. 160. L49. — Stadt. **A92.** — Kll. **83.—84.** 155. 159. — Pf. Kath. **A93.**

Heisterbach. Abtei. **84.** *A56.*

Helmstädt. Stift. 49. A56. L92.

Hemmersbach. **L74.**

Henrot, Matthias. 158.

Heppendorf. Pf. Kath. **A94.**

Herberdunck. Hof 34.

Herchen, Herchingen. 84.

Heresbach, Conrad von. 163. L114.

Heribert von Deutz s. Heilige.

Herkenrath. Pf. Kath. **A95.**

Herrenstrunden. Joh.-O.-C. **52.**

Herriger Reiner. Pfarrer z. Elsen. A64.

Herrlichkeiten. **135—141.** s. auch Laa etc.

Hersel. Gemeinde. **A96.** — Hof. 51. — Pf. Kath. **A97.**

Herzogenrath. Pf. Kath. **A98** s. auch Klosterrath.

Hessen Landgrafschaft. 19. 26. (S. Katzenellenbogen.)

Hessische Truppen im dreissigjährigen Krieg. S. das.

Hesshus Tilmann, Theologe. *163.*

Heymericus Arn., Decan zu Xanten. *A56. L18.*

Hexenwesen. Processe, Verbrennungen. (16. Jh.) 145. (17. Jh.) 124. 140?. (18. Jh.) 141.

Hilden. Pf. evangel. **A99.**

Hilfarth. Kl. **84—85.**

Hilgers, Frau von. 94.

Himmelgeist. Kirche. A209.

Himmerode. Abtei. **85.**

Hippolyt S., Stift s. Gerresheim.

Hocherbach, Familie von. 152.

Hochkeppel. Pf. Kath. **A100.**

Hochkirch. Pfarre. 126.

Hochkirchen. 136. 155.

Hochstaden, Herren von. 113. — Conrad s. Erzbischöfe von Köln.

Hoengen. Pf. Kath. **A101.**

Hoensbroich, Grafen von. L34.

Hörige (Altar-). 99. S. Klaa.

Hörstgen. Herrschaft. 153.

Hoeste. Haus b. Weeze. L32.

Hoevell, Familie von. *L32.* L105.

*Hofes-(Hobs-)*Güter. Gerichte, Ordnungen, Verfassung derselben. (9. Jh. ff.) 49—50. (14 Jh.) 44 (15. Jh.) 131. A181. (16. Jh.) 79. 83. 84. 93. 96. (17. Jh.) 91. L15. L114. s. namentlich Corpaa.

Hofgericht zu Düsseldorf. 29.

Hofkammer in Jül.-Berg. 28.

Hofrats-Collegien, Dicasterium, s. Gerichte.

Hofstaat, fürstlicher (Ordnungen). **19.** 26. 31.

Hohenbusch. Kl. **85.** A105 — Kapelle. A47.

Hohenzollern. 36.

Hoisten. Pf. Kath. **A102.**

Holt. D.-O.-C. **51.**

Holtheide b. Wachtendonk. L27.

Holtze, Familie von. 152.

Holzheim. Kl. **85.** — Pf. Kath. **A103.**

Holzmacher, Archivar. 105

Homburg v. d. Mark, Reichsherrschaft. **135.** 37. L129.

Hompel, Rudgerus de A56.

Hompesch, Grafen von. *L61. L86.*

Honnef. Pf. Kath. **L130.**

Honschaften (= Hundertschaften) s. L.- u. Corpaa.

Honselar. A182. L16. L114.

Honseler, Henricus ab, s. Chr. Hons., Landeschroniken.

Hopp, Registrator. 33.

Horst, Familie von der. **151.**

Hospitäler s. Staa.

Digitized by Google

Hospitaliterinnen-Kl. zu Jülich.
Houverath. Pfarre. 136.
Hoven. Kl. **85.**
Hubert S. in Ardenna, Abtei. 156. — S, Kl. s. Sinzenich.
Hülchrath. Amt u. Gericht. 24.
Hüls. Kll. **86.** L64.
Hueth. Unterherrschaft. **140.**
Hugenotten in Frankreich. A56.
Hugenpoet, Familie von. (Haus.) **151.**
Huisperden. Pfarre. L13.
Huissem Dr., 159.
Huldigungen s. Laa. etc.
Hunencouvent s. Neuss.
Hunt, Johannes. L25.
Huyn-Gelsen, Familie. L24.
Hypothekenbücher s. Gerichts- und Corpaa.
Jacobslied. L14.
Jagd. 20. 36. L109. S. Laa. etc.
Jansen, Protonotar. A112.
Jesuiten-Collegien zu: Aachen, Bonn, Düren, Düsseldorf, Emmerich, Essen, Jülich, Köln, Münstereifel, Neuss, Xanten. S. das.
Jesuiten - Missionen. 139. A63. s. die AA.
Ignatius S., Kl. s. Köln.
Imgenbroich. Gemeinde. A144.
Industrie s. Gewerbe.
Ingenhüls. Kl. s. Geldern.
Ingrossationsbücher s. Hypothekenbücher.
Initialen s. Kunstgeschichtlich bedeutende Handschriften.
Innungen s. Gildewesen.
Insula regine coeli, Kl. s. Wesel.
Intercessionales s. Laa.
Inventare: von Archiven: (15. Jh.) 59. 96. (16. Jh.) 51. 52. 74. 102. 128. *132.* 139. (17. Jh.) 33. 63. 68. 80. *83.* 86. 94. 96. 97. 105. 137. (18. Jh.) 29. 54. 71. 74. 81. 91. — Von fürstlichen Aussteuern, Kleidungsstücken, Kleinodien: (14. Jh.) 26. (15. Jh.) 31. 35. — Von Gerätschaften u. Mobilien in Schlössern: (15. Jh.) 31. (16. Jh.) A. 168. (17. Jh.) 26. 151. — Von Klostermobilar, Kirchenornamenten, Paramenten: (14. u. 15. Jh.) 71. (16. Jh.) 52. 54. 62. (17. Jh.) 53. 64. 76 78. 125.
Jöris S., Kl. s. Eschweiler.
Johann-Baptist. Kll. s. Crefeld, Goch, Griethausen, Köln.
Johann und Cordula. Joh.-O.-C. zu Köln.
Johann von Essen. A56. L16.
Johann S., im Jordan, Kl. z. Linnich.
Johannisthal, Kl. s. Myhl.
Josaphat s. Heilige.
Josaphat. Thal. Kl. s. Wachtendonk.
Joseph s. Heilige. — S., Kl. s. Geldern.
Irmgard, Priorin zu Köln. 104.
Isenburg, Fürsten und Herren von. 105. 140.
Isidor. Kll. s. Bonn (Köln).
Isselburg. Stadt. **146.**
Juden in Essen **44.**
Judeneid in Köln. 146.
Judengeleit. (16. Jh.) 124.
Judenrode (Gurath). D.-O.-C. **52.**
Jüchen. Pf. Kath. **A 105.**
Jülich-(Berg). Landesgeschichte. **25** bis **30.** 19. 22. 31. 33. 125. 139. 151. *157. 160.* A78. *A211.* A213. L46. s. auch Landeschroniken. — Grafen, Herzoge und Kurfürsten (Jülich-Berg und Cleve-Mark etc., Urkk. u. Correspondenzen ders.) 25—30. 37. 66. 72. 80. **83.** 86. 97. 114. 128. 146. 148. A173. A181. L49. L111. S. auch Genealogien von Berg u. Jülich.
Jülichscher Erbfolgestreit. *27. 31. 32.* 156. *160.* 163.
— Klöster im Lande: Aldenhoven, Bethlehem, Bottenbroich(?), Brüggen(?), Bürvenich, Dahlen, Dalheim, Dülken, Düren, Ellen, Eschweiler, Euskirchen, Gladbach, Grevenbroich, Heinsberg, Hilfarth, Hohenbusch, Hoven, Jülich, Kaldenkirchen, Königshoven(?), Linnich, Marienwald, Marienweiler, Montjoie, Münstereifel, Myhl, Neuwerk, Nideggen, Randerath, Reichstein, Rhade, Rheydt, Schwarzenbroich, Sinzenich, Sittard(?), Süstern, Wassenberg, Welchenberg. Wenau.
Jülich. Stadt. **A 106.** — Kll. **86—87.** A 107. A 134. — Pf. Kath. **A 107.**
Jungbiesen zu Köln. D.-O.-C. **50—51.**
Juramenta s. Eide.
Jurisdiction s. Gerichte. — Geistliche. *21.* 67. 80. S. ausserdem Corpaa.
Jus indigenatus. 29.
Justina s. Heilige.
K siehe unter C.
Lämmchenconvente s. Köln.
Lagerbücher der Güter, Renten, Gefälle etc. von Kellnereien, Klosterbesitzungen etc. (11. Jh.) 22. (12. Jh.) 70. (13. Jh.) 51. (14. Jh.) 31. 42. 44. 59. 92. 101. A 95. L 106. (15. Jh.) 28. 43. 63. 65. 82. 84. 85. 86. 93. 112. 121. *131.* 150. A 133. (16. Jh.) 34. 46. 60. 62. 64. 66. 74. 81. 102. 110. 111. 124. 130. A60. A67. A68. A84. A108.

Digitized by Google

A125. A132. A134. A135. A139. A140. A142. A143. A177. A209. Siehe ausserdem besonders über die zahlreichen Lagerbücher des 17. Jh. ff. die Klaa. insgesamt.
Laienpfründen s. Stfaa.
Lamersdorf. Pf. Kath. **A126.**
Landdrosten in Cleve. L 13.
Landeschroniken des Niederrheins: *Cleve-Mark. 157. 158. 159. 160. 161. 162.* A211. *Chronicon Averdorpiense* sive Honselarianum. 159. 160. A211. *Geldern. 157.* 159. *160. 161. 162.* A211. *Jülich-Berg. 157.* 158. *161. Mörs.* 162. *Ravensberg.* 158. *Zutphen. 161.*
Landeshoheit s. L.- u. TTaa.
Landesmiliz. 27.
Landespfandschaften und -Schulden s. Laa.
Landesvermessungen von Jül.-Berg. 28. (Kurköln. L92.)
Landesverwaltung s L.- u. TTaa.
Landfriedensordnungen etc. (15. Jh.) 27. 156. L49.
Landgerichtsarchive zu Aachen, Cleve, Düsseldorf, Elberfeld s. das.
Landratsämter. **39.**
Landrechte. (15. Jh.) 27. 42. L13. L55.
Landrentmeisterei in Kurköln. (17. Jh.) 20.
Landrittmeister im Bergischen. 29.
Landsberg, Familie von. 152
Landstände. Verfassung, Landtage, Propositionen, Abschiede etc. in Cleve-Mark. **33.** 32. 145. 149. A211. L15. Essen. 44. Geldern 34. A211. L12. Jülich-Berg. **28—29.** 27. 52. 124. 148. A211. Kurköln. **21.** 124. 132. 148. L25. Mörs. 36. 132.
Landtage s. Landstände.
Landwirtschaft Allgem. Anordnungen. (18. Jh.) 149.
Langell, Familie von. L118.
Langenberg. L113.
Langenbroich. 148.
Langwaden. Kl. **109.**
Lank. Pf. Kath. **A127.** 88.
Laporterie, J. M. zu Bonn, Iconograph. A56.
Lasalle, Geschwister in Köln. 109.
Latengüter. Rechte, Gerichte bez. ders. S. Behandigungen.
Laurentius Franciscus, Canonicus in Stablo. 47.
Lazaristen. L23. S. Klaa.
Lechenich. Kl. **134.**
Lehenswesen. Activ- u. Passiv-Lehen, Lehens-Briefe, -Bücher, -Indices, -Protocolle, -Reverse, -Weistümer, Lehensgerichte etc. s. L.-, TT.- u. Stfaa.
Lehen contra curtim. 32. Stadtlehen. L49.
Leibgewinnsgüter s. Behandigungen.
Leichenbestattung. (16. Jh.) 120.
Leiningen, Herren von. 138.
Leinpfad. 20.
Lennep. Stadt. **A128.** L113. — Kl. **109.** A129. — Pf. Kath. **A129.**
Leprosen s. Melaten.
Lerodt. **L76.**
Lessenich. Pf. Kath. **A130.**
Liber animarum s. Necrologe und Memorienb. — Universalium seu regalium von Köln. L92. — *Libri* annotationum. (17. Jh.) 111. (18. Jh.) 76. S. Klaa — Censuum s. Heberegister. — Decretorum et sententiarum. 24. — Imbreviaturae s. Behandigungen. — Officiorum. 48. 55. — Ordinum s. Regeln. — Rubei s. Copiare. — Septimanalium. 102. — Vestiarii. 102.
Liblar. Metternichsches Arch. **A131.**
Liedberg. A83.
Limburg, Herzoge von. 83. 157. A58. L49.
Limburg a. d./Lenne, Grafen von. 138.
Limburg-Styrum, Dynasten von. *137.* 138. 139. A147.
Lindlar. Gemeinde. **L131.** — Pf. Kath. **A132.**
Lindorf. Pf. Kath. **A133.**
Lindt. Unterherrlichkeit. A96.
Linn. Amt 30.
Linnich. Kll. **110.**
Lipp. Pf. Kath. **A134.**
Lippe, Grafen von. 157.
— Detmold. Grafschaft. 163.
Liudger s. Heilige.
Loë, Grafen v. *L41.* — Frhrn. v. L40.
Loen, Herren von. 160.
Loeven. Haus u. Herrschaft. 138.
Loevenich. Herrschaft. 53. — Pf. Kath. **A135.**
Loewenberg, Herrschaft. **25. 36.** 26. 37. — Herren von. 160. — Amt. 30.
Loewenstein-Wertheim. Archiv. 135.
Lohausen. Hof. 88.
Lohnverhältnisse der Domestiken. (18. Jh.) 123.
Lommersdorf, Johann von. A22.
Lommersum. Gemeinde. **A136.** s. auch Kerpen.
Lond. Abtei. 59.
Lontzen Gemeinde. **A137.** L50. — Pf. Kath. **A138.**
Lothringen s. Burgund.

Digitized by Google

Louvermann, Rat. 31.
Loverich. 86.
Lucie S., Kl. s. Köln.
Lülsdorf. Amt. 30.
— Arnold von. L122.
Lünen. Stadt. 163.
Lünneck, Kanzler. 26.
Lüttich. Bistum. 26. 47. 83. 122. *L49*.
Lumbarde. L49.
Luxemburg. Herzogtum. 47. 112.
Luxusgesetze. (15. Jh.) 146. 150.
Maasse s. Gewichte.
Maccanus Helias, Rector zu Köln. 104.
Machabäer. Kl. s. Köln.
Maestricht. Stadt. **L47**. — D.-O.-C. **51**.
Mailand, Erzbischof von. 106.
Mainz, Erzbischöfe von. 19. 43. 106. A58.
Majorate in Cl. Familien. 33.
Mais Bernhard, Canonicus zu Bonn. 165.
Malaëse, Henr. de, zu Malmedy. 48.
Malerborn. L14.
Malherbe Dionys. 48.
Mallinkrodt, Familie von. 141.
Malmedy. Reichsabtei s. Stablo. — Stadt. 47. — Kll. 47. — Hohes Gericht. **47**. — Landratsamt. **39**.
Manderscheid-Blankenheim. Grafschaft. **135**. **L65**. L92. L100.
— Grafen u. Herren. 126. 135. 137.
Mann-Gelder, -Gerichte, -Kammern s. Lehenswesen.
Marcellinus S. s. Suitbertus.
Maria B. V. Abteien s. Fürstenberg, Roermond. — Stifter s. Aachen, Bedbur (Maria u. Johannes), Jülich. — Klöster s. Bottenbroich, Heinsberg,
Maria-Acker. Kl. s. Bockum.
Marienbaum. Kl. **110**. L20.
Maria-Bethlehem, Maria Magdalena, Kll. s. Köln u. Ostrum.
Marienberg. Kl. s. Neuss.
Mariablum. Kl. s. Calcar.
Mariae-Boedingen. Kl. s. Boedingen.
Mariae-Bongard. Kl. s. Aachen.
Marienborn. Kl. s. Burbach.
Mariencamp. Kl. **110**. Kl. s. auch Emmerich.
Maria im Capitol. Stift s. Köln.
Marienfeld. Kl. **110—111**.
Marienforst. Kl. **111**.
Marienfrede. Kl. **111**. *A56*.
Mariengarten. Kl. s. Köln.
Maria ad gradus. Stift s. Köln.
Marienheide. Kl. **134**. L132.
Mariensande. Kl. **111—112**.
Marienstern. Kl. **112**.
Marienthal. Kl. **112**. Kl. in Aachen.
Marienwald. Kl. **112**. A29. A90.
Marienwater. Kl. **113**.
Marienweiler. Kl. **113**.
Mark s. Cleve.
Marktpreise. (16. Jh.) 132.
— Privilegien. (14. Jh.) 143. (15. Jh.) A187. (16. Jh.) 148. S. Staa.
Martin S. Abteien und Stifter s. Emmerich, Kerpen, Köln (Gross-Martin). Kloster s. Wesel. Kirche zu Rütten s. daselbst.
Martyrologien. (10. Jh.) 65(?). (13. Jh.) 55. (15. Jh.) *A56*. (16. Jh.) A56. 108.
Masius, Agent in Rom etc. 26.
Mathena. Süsternhaus in Wesel. 150.
Matrikeln s. Universität Köln.
— der Geistlichkeit s. Schatzungsregister.
Matricularbeiträge s. Kreissachen.
Mattenclott Gabriel. 156. A56.
Matthiasthal. Kl. s. Schwarzenbroich.
Maulbeerbaumzucht. 33.
Maurinus s. Heilige.
Mauritius. Kl. s. Köln.
Maximin. Kl. s. Köln.
— b./Trier. Stift. 48. 155.
Mechernich. Reichsherrschaft. **136**.
Mechliniensia. 156.
Mechtern. Kl. s. Köln.
Meckenheim. 85.
Medizinalrat zu Bonn. 25.
Meer. Abtei. **113**. 155.
— Grafen von. 113.
Mehlem. Pf. Kath. **A139**.
Meisterinnen s. Nonnen-Klaa.
Melanchthon. 163.
Melaten-(= Leprosen-)Haus. L49.
Memorabilien. (15. Jh.) 26. (16. Jh.) A149. (17. Jh.) L34. (18. Jh.) **44**. 73. 100. 114. 156.
Memoriale defunctorum s. Memorienbücher.
Memorienbücher. (12. Jh.) A124. (13. Jh.) 22. 94. *95*. L18. L44. (14. Jh.) 51. 88. 91. (15. Jh.) 59. 61. 63. *68*. 70. 71. *78*. 95. (100). 103. 106. 120. 129. 144. 156. A124. (16. Jh.) *23*. 67. 69. 108. 120. A69. A131. A198. (17. Jh.) 23. 75. 86. 90. 91. 98. 104. 107. 111. 129. A56. A77. (18. Jh.) 96. A196. s. a. 84. 116.
Memorienfeiern-Stiftungen s. Memorienbücher, Kl.- u. Pfaa.
Mennoniten. A1. L7.
Merode, Familie von. L56.
Merschen Pf. Kath. **A140**.
Merten und Herchen. Kl. **113—114**. A57. L133.

Digitized by Google

Mesch. L50.
Meschingen. Kirche zu. 98.
Mesenich. 64.
Metternich, Familie von. **A131.** 72. **L73.** L118.
Mettmann. Stadt. **147.** — Amt. A81. — Landratsamt. **39.**
Metz. Königl. Kammer. 47.
Michael. Kl. s. Köln.
Michaelsberg. Kl. s. Neuss.
Miel. Pf. Kath. **A141.**
Mietverträge. (14. Jh.) 99.
Militaria. (15. Jh.) 26. *L92.* (16. Jh.) 27. 44. 138. (17. Jh.) 32 (Musterungsrollen). 140. (18. Jh.) 29. 38. 149 (Militärstammrollen). s. auch Laa.
Millen. Herrlichkeit. 164. A78. A101. — Pf. Kath. **A142.**
Millinge. H. Sermones de SS. A56.
Ministerialen. Austausch ders. 44. s. Laa. etc.
Minoriten-Kll.: Bonn, Cleve, Duisburg, Köln, Lennep, Linnich, Montjoie, Neersen, Neuss, Nideggen, Randerath, Ratingen, Seligenthal. s, auch Franciscaner-Kll.
Miracula, Mirabilia, Visionen etc. 73. 97. 154. *A56.* A86.
Mirbach, Familie von. **L56.** 141. A22. A125.
Mirweiler s. Marienweiler.
Missale. (9. Jh.) A56. (15. Jh.) 31. (16. Jh.) A61. A131. A141. A162.
Mission s. Jesuiten.
Missive, städtische. (15. Jh.) 149.
Mörs. Grafschaft **35—36.** 26. 31. 156. 159. A167. L24. — Grafen v. 113. A42. — Kll.: Brüggen, Crefeld, Marienfeld, Mörs. — Stadt. **147.** 114. — Kl. **114.**
Molenarke, Familie von. L118.
Mommersloch. Kl. s. Köln.
Moncord G., Mönch in Heisterbach. 84.
Mondorf. Klause. **114.**
Monheim. Pf. Kath. **A143.**
Monterberg. Stift. L14. s. Cleve.
Montfort. Herrschaft. 34.
Montjoie. Herren von. 157. L49. — Kll. **114.** 134. — Pf. evang. **A144.** — Jülichsche Pfandschaft. 26. — Landratsamt. **39.**
Morgensprachen aus Köln. L92.
Morsbroich b./Schlebusch. **L120.** A49.
Mortuarien s. Necrologien.
Motzfeld, Familie von. L32.
Moyland. Archiv der Steengrachts. **L36.**
Much. Pf. Kath. **A145.**
Müddersheim. Unterherrlichkeit. **L79.**
Mühlmeistereien. (17. Jh.) 145.
Mülheim a./Rh. Stadt. **L142.** — Amt. 30. — Pf. Evang. **A146.**
— a. d./Ruhr. Pf. Kath. **A147.** 139. — Jesuiten das. 139. A148.
München. Reichsarchiv. **A212.**
Münster. Bistum. 19. 25. 26. *31.* **34.** 156. 162. 163. — Fraterherren zum Springborn. 130.
Münsterbilsen. 152.
Münstereifel. Stadt. **148.** 29. 115. — Kll. **114—115. 134.** 122. 155.
Münstereigen i./Cornelimünster. **42.**
Münzwesen. (Valvationen, Werte). (13. Jh.) A97. (15. Jh.) 27. (16. Jh.) 37. 120. 150. A58. s. besonders noch *165.* L92.
Murringen. Unterherrschaft. **141.**
Museen s. Düsseldorf und Köln.
Musikgeschichte. L51.
Mylil. Kl. **115.**
Myllendonk. A83.
Nassau-Saarbrücken. **36—37.** 26. 31. — Grafen von. 36—37. — Saarwerden. 36.
Naturalzinsen s. Heberegister.
Nazareth. Kll. s. Geldern, Köln.
Necrologien. (9. Jh.) A56. (10. Jh.) 65. (12. Jh.) 70. (13. Jh.) 22. 55. 93. 98. (14. Jh.) 23. 43. 91. A118. (A211?). (15. Jh.) 64. 66. *78.* 88. 105. 108. 112. 116. 121. 129. 156. (16. Jh.) 48. 67. 69. 86. 100. 112. A123. (17. Jh.) 41. 69. 84. 98. *100.* 107. 125. 128. (18. Jh.) 121. s. a. 94. A109. A196. L44.
Neelsbach A., Augustiner in Köln. 100.
Neersen. Kl. **115.**
Nesselrode, Familie von. **L123—124.** 135. 152. A57.
Nettesheim, Historiker in Geldern. 78. *164.* — Pf. Kath. **A149.**
Neuburg. Schloss. 26.
Neuenahr, Grafen von. 26. 36. 105. 143. 147. 156.
Neukloster s. Greventhal.
Neunkirchen. Pf. Kath. **A150.**
Neuss. Stadt. **A151.** 156. A211. — Kll. **116—118.** 134. 25. 85. — Gerichte. **24.** 21. 152. L15. — Landratsamt. **39.**
Neustadt-Gimborn. Herrschaft. **L135.** — Pf. Kath. **A152.** — Stadt s. ebenda.
Neustadt-Gummersbach. Berg. Amt 30.
Neutralitätsbestrebungen. 27.
Neuwerk. Kl. **118.**
Nickel, Familie. 118.
Nicolaus S., Kll. s. Bedburdyck, Köln.
Nideggen. Stadt. **L80.** — Kll. **118.** L80.

Digitized by Google

Niederbachem. Pf. Kath. **A153.**
Niederehe. Kirche zu. 126.
Niederembt. Pf. Kath. **A154.**
Niederlande. 38. 47. 138. 152.
Niederländischer (Spanischer) Krieg. 20. 27. 31. 42. 50. 76. 84. 139. 144. 152. 163. L44.
Niel. L14.
Niersordnung. L13.
Nieukerk. Amt. A211. Kirchspiel. 122.
Nolde s. Northof.
Norbertiner etc. s. Praemonstratenser.
Norf. Stift. **134.**
Northof, Levold von. 59. *158.*
Nôtre-Dame. Kl. s. Bonn.
Nürnberg. German. Museum. **A213.** 42 69.
Nütterden. L14.
Nuntiatur, apostolische, in Köln. 21.
Nymegen. Gemeinde. **L12.**
Oberappellationsgerichte s. Gerichte.
Oberaussem. Pf. Kath. **A155.**
Oberkloster s. Neuss.
Oberconsistorien, protestantische, zu Düsseldorf. 38. 39; zu Köln. 38.
Oberglehn. Pfarre. 120.
Oberhöfe s. Essen. 44.
Obermendig. 70.
Oberndorf. Stift. **118—119.** A211.
Oberpleis. Pfarre. 61.
Obituarium s. Necrologien.
Obligationen. (-Bücher) s. Gerichts- u. Klaa.
Odendorf. Kirchspiel. 112.
Odenhausen b./Berkum. **A156.**
— Herren von. ebenda.
Odenkirchen. Kurköln. Unterherrschaft. **140—141.**
Odenthal. **L136.** — Berg. Amt. 36.
Oefte. **L137.** — Familie von. ebenda.
Oesterreich. Privilegien des Hauses. 156.
Offenberg. 140.
Offenhäuser. 25. s. Lehenswesen.
Officialatgerichte s. Gerichte.
Officiale, Officianten s. Stfaa.
Oliven, zu den. Kl. s. Köln.
Ollheim. Pf. Kath. **A157.—51.**
Opgen-Houw, s. Antonii. Kl. **L14.**
Oranien, Moritz von. 26. 36. 114.
Oratorium. Congregation s. Kevelaer.
Orden des goldenen Vliesses. 31.
Ordensdisciplin s. Ordensregeln.
Ordensgenerale. Provinziale s. AA. der Ritterorden, der Jesuiten- u. Mannskll. überhaupt.
Ordensgeschichten der Karthäuser. A183, der Franciskaner. L92.
Ordensregeln: Augustiner. 65. 77. 92. 99; (Congregatio Windesheimensis. 99); Benedictiner. 125. A56; Brigitten. 156; Cistercienser. 123. A56; Franciscaner. 58. 101. 120; Fraterherren. 150; Jesuiten. A56; Karthäuser. 100; Kreuzbrüder. 73. 103. 111. *A56*; Minoriten. 114; Praemonstratenser. 83. s. auch Statuten.
Ordenstrachten. (18. Jh.) 45.
Ordinancien. (15. Jh.) 143.
Ordingen. D.-O.-C. **51.**
Ordnungen (Kirchen-) in Jülich-Berg. (16. Jh.) 28.
— (Kloster-) in Cleve-Mark. (15. Jh.) 32. 145. 150. 155; in Jülich-Berg. (16. Jh.) 28.
Origines Marcanae etc. s. Landes-Chroniken.
Ornamente der Kirchen s. Inventare ders.
Orsbeck, Familie von. **151.** — Pfarre zu. 80.
Orsoy. Stadt. **148.** A174.
Ortmanns. Pater zu Frauweiler. **76.**
Ortskunde des Niederrheins, älteste, s. die älteren Stifter.
Osnabrück. Bistum. 25.
Ossenberg. Schloss. **L37.**
Osterath. Pf. Kath. **A158.**
Osterberechnung. 94.
Ostrum. Kl. **119.**
Otterstedt, Jesuit. 27.
Overath. Gemeinde. **L138.**
Overbach. **L82**
Overham Gregorius, s. Annales Werthinenses.
Pachtungen. Erb-, Grund-, Zeit- etc., Pacht-Briefe, -Bücher, -Rollen etc. s. vornehmlich Corpaa.
Päpste. Verzeichnis der Bullen und Breven ders. von 996—1300. 14. not., ferner 40. 43. 44. 54. 59. 66. 80. 83. 85. 88. *89. 90.* 91. 92. 95. 96. 97. 98. 101. 103. 104. 105. 106. *107.* 108. 122. A2. A24. A97. A116. L49. L54. und besonders: Vitalianus. 46, Agapetus II. 43, Honorius III. 83, Julius II. 106.
Paffendorf. **L83.**
Paffrath. Pf. Kath. **A159.**
Palandt-Breidenbend, Familie von. 152. L50. L118.
Pallium. Erteilung dess. 165.
Pantaleon s. Heilige.
— S., Abtei s. Köln.
Paramente s. Inventare ders.
Pasquille. (16. Jh.) A56.
Passiones sanctorum s. Heilige.

Digitized by Google

Patronate der Kirchen. 78. 80. 136. 137. 150. s. auch Klaa. sonst.
Pauli Bekehrung. Kl. s. Viersen.
Pensionsanstalten in Frauen-Kll. zu Bonn. 64, zu Essen. 45.
Pergamentdrucke. (16. Jh.) 155.
Personate. 115.
Perucelli Fr., Theologe. 163.
Pesch. Herrschaft. 118. Hof zu. 99.
Pest (im 16. u. 17. Jh.) 113. A169. L108.
Peter S., Stift s. Sittard.
Petersfuren. D.-O.-C. 51.
Petersthal. Abtei s. Heisterbach. — Kl. s. Duisburg.
Pfalz-Neuburg s. Laa., ferner 31. 32. — Herzoge, Kurfürsten, ebenda, ferner 40. 142. 146. 150. 157.
Pfalzgraf, Ezo. 65.
Pfandrecht des Gerichts Gangelt. A78.
Pfandschaften (Pfandverschreibungen). 20. 25. 26. 28. 32. 35. A42. A136. L24.
Pfarrarchive, evangel. A1. A52. A99. A144. A146. A197. A199. A201. L110. L115—116. L119. L122. L139.
— Kathol.: A2—3. A7—12. A14. A16—22. A24—26. A29—31. A33—36. A38. A40—41. A42a—45. A47—51. A53. A60—70. A72—73. A75—77. A79. A80a. A82. A84. A86—90. A93 bis 95. A97—98. A100—103. A105. A107—112. A114—127. A129—130. A132—135. A138—143. A145. A147. A149. A152—155. A157—164. A166. A168-172. A175-181. A184-186. A188. A190—192. A194. A196. A198. A202. A204—206. A208—210. L7. L14. L18. L20—22. L28—29. L39. L50. L55. L90. L94—97. L102. L108. L125—126. L132. L140.
Pfarrchroniken. A48. (A188). A191. A204. L32. L110.
Pfarreien s. L.- u. Klaa.
Pfarrstatuten der Stadt Köln. (14. Jh.) 156.
Pfeilstickersche Mss. 160.
Pfennigmeisterei (-Rechnungen). 28. 29. 37.
Philipp a. S. Joanne, Historiograph. 57.
Pingsheim. Pf. Kath. A160.
Pistorius. 156.
Plettenberg, Grafen von. 141.
Plönnies Erich Philipp, Kartograph. 163.
Pluntsch Tilm., Canonicus von Münstereifel. 115.
Poenitenten-Kll. s. Franciscanessen.
Polius, Minorit. L54.
Polizeiverwaltung. (Ordnungen). (15. Jh.) 27. 138. 146. L25. (16. Jh.) 32. 147. (17. Jh.) 33. (19. Jh.) 39.
Poppelsdorf b./Bonn. A25.
Poppo s. Heilige.
Portzen, Familie von der. A141.
Porz-Bensberg. Amt. 30.
Postwesen. (17. Jh. ff.) 20. 25. 37.
Praust. 140.
Praebenden (Canonical-). Praelaturen (Dignitäten) s. Stfaa.
Praemonstratenser-Kll.: Hamborn, Knechtsteden, Reichstein, Steinfeld.
Praemonstratenserinnen-Kll.: Dünwald, Ellen, Füssenich, [Garzen], Heinsberg, Langwaden, Meer, Wenau.
Praesenz-Einkünfte, Güter ders. s. Corpaa.
Preise des Brotes, der Lebensmittel überhaupt. (16. Jh.) 145. A151. L25. (17. Jh.) 74.
Preussen s. Brandenburg.
Prioren s. Klaa.
Privatarchive resp. Sammlungen. 42. 62. 69. 94. 95 126. A6. A27. A28. A74. A104. A148. A156. A167. A189. L10. L17. L52. L70. L100.
Privilegien der Klöster, der Landesherren, der Ritterschaft, der Städte s. Laa. etc.
Probationen des Adels. 27. s. auch Landstände u. Ritterschaft.
Probationes, Cleve-Märkische. 30.
Pröpste, Propstei, s. Stfaa.
Professen s. Klaa.
Protestanten. Bedrückungen ders. 28. 32. 124. A52. s. auch Reformation u. reformirte Gemeinden.
Provinzialkapitel s. Klaa.
Prüm. Abtei. 114.
Psalterium. L18.
Pützchen. Kl. zum. 134.
Quadt (zu Wickrath), Familie von. 137—138. 152.
Qualburg. L14.
Qualificationsatteste behufs Zulassung zu den Landtagen. 33. s. auch Landstände überhaupt. — Gerichtliche. 24.
Quellen zur Geschichte etc. des Niederrheins. A211.
Quirinus s. Heilige.
Quirin S., Stift s. Neuss.
Quirsche Sammlungen. 48. 55. 65. 152.
Raderscheidt W., Archivar. 84.
Ramersdorf. D.-O.-C. 50.
Randerath. Kl. 119. — Pf Kath. A161.
Rath. Kl. 119. 134. — Pf. Kath. A162. — Haus b./Düren. L84.

Digitized by Google

Ratingen Stadt. **L106.** — Kll. **134.** L106. — Pf. Kath. **A163.** L106.
Ratsprotocolle s Staa.
Ravensberg. Grafen resp Grafschaft. 26. 30. *157.*
Ravenstein. Herren resp. Herrschaft. 26. 157.
Realisationsbücher. 24.
Receptenbuch. (14. Jh) L92.
Recessbuch, städtisches. (16. Jh.) 148.
Rechnungen. Stadt-, Amts-, Rentei-, Kloster- etc. (14. Jh.) 34. 51. 62. 132. 145. 149. A58. L14. L23. *L49.* L106. (15. Jh.) 20. 22. *26.* 28. 35. 37. 43. 45. 61. 74. 93. 115. 124. *132.* 133. 138. 139. 145. 148. 150. A71. A85. *A181.* A211. L13. *L25. L49.* (16. Jh.) 21. 34. 44. 52. 53. 54. 55. 68. 71. 77. 86. 89. *93.* 120. 123. 124. 129. 131. 136. 138. A6. A32. A33. A40. A61. A67. A69. A78. A80. A97. A106. A122. A132. A134. A143. *A151.* A165. A176. A206. A209. L110.
Recke, Familie von der. 140. 141.
Recklinghausen 37.
Redinghoven, Joh. Gottfried von, *154—155. 156. 157.* 160.
Rees. Stadt. **L9.** 119. 120. 161. L10. — Kll. **119—120.** 159.
Reformation und Reformationsgeschichte. *19.* 21. 26—27. 32. 49. 118. 119. 139. 149—150. 162—163. A43. L7. L135.
Reformirte Gemeinden. 41. 119. A1. A17. s. auch Pfaa. evangel.
— in Strassburg. A56.
Reformirungen der Kirchen u. Kll. (15. Jh.) 49. (16. Jh.) 28.
Regalien, erzbischöfliche. (16. Jh.) 20.
Regeln s. Ordensregeln.
Regierungen zu Aachen, Düsseldorf, Köln. **39.**
Regierungsantritt s. Laa.
Regina coeli Kl. s. Cleve.
Reginhard, Abt von Siegburg. 154.
Register (Hebe-, Lehns- etc.) s. das. u. Lehenswesen.
Regulier-Canonichen, -Canonissen. s. Augustiner etc.
Reichsabteien: Burtscheid, Cornelimünster, Stablo-Malmedy u. Werden.
Reichsherrschaften. 135—138.
Reichskammergericht 27.
Reichssachen (Correspondenzen, Verhandlungen der Reichstage, Abschiede etc.). *20.* 26. *27. 31.* 44. 47. 50. 138. 139. 150. 153 ff. A37. A58. *L49. L92.*
Reichsstädte s. Aachen, (Duisburg), Köln.
Reichsstifter s. Elten, Essen.
Reichstein. Kl. **120.** — Kirche. 126.
Reifferscheid, Herren von. s. Salm-Reifferscheid.
— Pf. Kath. **A164.**
Reinardskehl. L50.
Reiner J. P. von, Archivar. 162.
Reinold S., Kl. s. Köln.
Reisholzer Gemarken. 30
Reliquien der Heiligen. **46.** 54. 62. 71. 73. 78. 80. 113. 125. A76. A77. A111. A123. A140. A164. L50.
Rellinghausen. Stift. **45.** L104.
Remaclus s. Heilige.
Remagen. Stadt. 157. — Kapelle. **155.**
Remscheid. L113.
Renteien, Rentkammern, s. Laa. etc.
Rentenbriefe s. vornehmlich Klaa.
Rentenbücher-Register s. Lagerbücher, Heberegister.
Rescriptenbücher s. Laa.
Rexland. Unterherrschaft. **141.**
Rhade. Kl. **120—121.**
Rheinbach. Gemeinde. **A165.** 85. — Kl. **134.** 63. — Pf. Kath. **A166.** — Canton. 38.
Rheinberg. Stadt. **A6. A167.** 121. — Amt. 158. — Schloss. A168. — Joh.-O.-C. **53.** — Kll. **121. 134.** A167—168. A186. — Pf. Kath **A168**
Rheindahlen s. Dahlen.
Rheindepartement. 38.
Rheindorf (Grau-). Kl. 121. — Pf. Kath. **A169.** A23. — (Schwarz-). Stift. **121.** 155. A212. — Amt u. Gericht. **24.**
Rheindorf im Berg. Pf. Kath. **A170.**
Rhein-Maas-Lande. **37—38.**
Rhein-Mosel-Departement. **38.**
Rhein-Schiffahrt. (15. Jh.) 28. (16. Jh.) 20. 33.
— Überschwemmungen s. das.
— Ufer (Bepflanzung derselben. (18. Jh.) 130.
Rheydt, Freiherrn von. 144.
— Kl. **122.** — Im Bergischen. Pf. evangel. **L139.**
Richterich. Pf. Kath. **A171.**
Rinderen. L14. L32.
Ritterorden. D.-O. u. Joh.-O. **50—53.**
Ritterschaft (Ritter-Rechte, -Sitze, -Zettel etc) in Cleve-Mark. **32. 33.** 152. 157. 164. A211. A213. L15; in Geldern. 161. A211. A213. L27. L43; in Jülich-Berg. 26—27. **28—29.** 79. 131. *157.* A78. A211; in Kurköln. **21;** in Zutphen. 161.

Digitized by Google

Ritualbücher-Vorschriften. 58. 59. 70. 155. *A56.*
Ritual der Äbtissinnenwahlen. 116.
Ritz, Familie von. **151—152.**
Rodorf, Vater und Sohn, Münzwardeine. 165.
Roemerzug Kaiser Maximilians. 27.
Roerdepartement. 38.
Roermond. Stadt. **L44.** — Kll. **L44. L45. 122. L101.** — Rijksarchief. **L43.** 34.
Roesberg. **L85.**
Roesrath. Kl. **134. 56.** A11. — Pf. Kath. **L140.**
Roisdorf. 58. 101.
Rolandswerth. Kl. **122.** L101.
Romfahrten (-Reisen). (15. u. 16. Jh.) 165. A56.
Rommerskirchen. Pf. Kath. **A172.**
Ronsdorf. Gemeinde. **A173.**
Rosau. Schloss. 140.
Rosellen. 93.
Rosenaue Johann von der. 140.
Rosmer, Jesuit. 27.
Rossmeulen Peter, Canonicus zu Emmerich. 145. L7.
Rubens Peter Paul. 28.
Rütten. Kirche S. Martin. 40.
Ruhr auf der, Kl. s. Köln.
Ruhrort. Stadt. **A174.**
Ruhrschiffahrt. (17. Jh.) 139.
Rupertus Tuitiensis. A56. A66.
Rurich. **L86.**
Saalhöfe = Haupthöfe. 131. s. auch 49. 50.
Saarn. Abtei. **122.** 75. 139.
Sachsen (Volksgebiet). 49. — Kurfürstentum. 19. 20. 31. — Moritz von, Aufstand dess. 20.
Saecularisationen der Stifter und Klöster. 21. 28. 32. 34. 38 u. Corpaa. insgesamt.
Saeffeln. Pf. Kath. **A175.**
Salm-Dyck. Fürstentum. **A59.** 52. 60. 136.
— -Reifferscheid. Grafschaft resp. Fürstentum. **136.** A59. A130 **A164.**
— -Salm. Lehenkammer. **136—137.**
Salvagardien. (16. Jh.) 51. s. L-. u. Klaa.
Sammlungen, hssliche, von Alfter, Bodmann-Habel, von Dorth, Gelenius, Quix, Redinghoven, Sethe, Spaen s. daselbst.
Sandt, Familie von. 152.
Sapientia, Exempel von der Jungfrau. 154.
Satzrey-Firmenich. Pf. Kath. **A176.**
Sayn. Grafschaft. 19. **26.**
— Grafen von. 105. 135.
Schaesberg, Grafen von. *L35.*
Schallenberg, Canonicus (?) in Köln. 97.
Schatzungsregister der Geistlichkeit in Kurköln. (14. Jh.) 21. **A96.** A151; Jülich-Berg. (17. Jh.) 28; Cleve. 118; — der Ritterschaft in Berg u. Cleve. (15. Jh.) A211; — der Geldernschen Ämter. (14. Jh.) 35; — des Landes Löwenberg. (15. Jh.) 37.
Schaumburg. Grafschaft. **37.**
Scheid. 126.
Schellart, Familie von. 152.
Schellenberg. **L104.**
Schenkungen unter Lebenden siehe Corpaa.
Schiefbahn. Pf. Kath. **A177.**
Schiffahrt siehe Rhein- und Ruhr-Schiffahrt.
Schillingskapellen. Kl. **123.** 155. *A36.*
Schlangenhall. 37.
Schledenhorst. Kl. **123.**
Schleiden. Reichsgrafschaft. **137.** 126. 156. — Kl. **134.** — Pf. Kath. **A178.**
Schlenderhan. **L87.**
Schmalkaldischer Krieg. 20 26.
Schmidtheim. Reichsherrschaft. **137.**
Schneiffel i. d./Eifel. 30.
Schoeffen-Ämter, -Stühle zu Aachen. 142; Bonn. A24; Köln, 23—24. 146. 147.
Schoeffen-Briefe, -Bücher, -Protocolle, -Weistümer etc. von Commern. A40; Cornelimünster. 42; Mörs. 36; Münstereifel. 148; Neuss. A151; Sittard. 125; Siegburg. A181; verschiedene 152. s. auch sonst.
Schoen Philipp. L101; Wilhelm, Canonicus in Xanten. L18.
Schoenberg. Trierisches Amt. 30.
Schoenforst b. Cornelimünster. 42.
Schoenstein. **L141.**
Scholasterie-Amt s. Stfaa.
Schrarder. Amt. 164. A207.
Schreinswesen (Schreinsbücher, Füsse-, Karten-, Meister-Urkk.-) in Aachen. *142*; in Gladbach. A83; in Köln. *L92. 23—24. A74.* 66. 97. 99. 101. 103. 104.
Schüren, Gert von der. *158.* 159. A56. *A211. L13.* L41.
Schützengesellschaften siehe Bruderschaften.
Schulden. Landes-, der Kll., Städte s. daselbst.
Schulen in Cleve-Mark. 32; Essen. 43; Jülich-Berg. 28. A19. A67; Kurköln. 20; Mörs. 36; Wesel. 150; Wickrath. 138.

Digitized by Google

Schulen, Dom-, zu Aachen. L50.
— Latein-, zu Düsseldorf. 71. 72. L108. s auch Seminar S. Salvator; Kempen. L25; Köln L92; Malmedy. 47; Uedem. L16; Urdingen. 148; s. auch Gymnasien. — Trivial- zu Düren. 71.
Schwarzenbroich. Kl. 123. 155.
Schwarzrheindorf s. Rheindorf.
Schwedische Truppen im 30jährigen Kriege. 85. L13.
Schweinheim. Kl. 123. 155.
Sebastian S, Kl. s. Neuss.
Sechtem. Pf. Kath. A179.
Secten in Jülich-Berg. 28. s auch Wiedertäufer.
Seelenbuch s. Memorienbücher.
Seidenraupenzucht in Cleve. 33.
Selgersdorf. Pf. Kath. A180.
Seligenthal. Kl. 124. 133. 155. A212.
Seminare. S. Salvatoris zu Düsseldorf. 71. 72. 80; Norbertiner zu Köln. 107. 19. 21. 126. A49; zu Wesel. 150.
Separatcommission in geistl. Angelegenheiten (Kll.-Aufhebungs-Commission) in Jülich-Berg. 28. s. auch die übrigen Laa.
Sepulchrinessen-Kll.: Jülich, Malmedy, Neuss.
Series comitum Clivensium s. Genealogien.
Servatius s. Heilige.
Serviten-Klöster: Bonn (Kreuzberg), Rheinbach.
Servitessen-Kl.: Köln (Filzgraben).
Sethe von, Sammlung dess. L13. 10 not.
Severin S., Stift s. Köln.
Sibel Caspar. L114.
Siebenjähriger Krieg. 33. u. Laa.
Siegburg Stadt. A181. 148. 30. 124. 133. — Abtei. 124–125. 154 A56. A181. — Kll. 134. 124. — Pf. Kath. A181.
Siersdorf. D.-O.-C. 50—51. 70.
Sigmaringen. Hohenzollern zu. A214. — Archiv. A214. — Museum. 69.
Silberverkauf. (18. Jh.) 53.
Sindorf s. Syndorf.
Sinzenich. Kl. 125.
Sinzig. Stadt. 157.
Sion. Kl s. Köln.
Sionsberg. Kl. s. Cleve.
Sittard, Herren von 157.
— Stadt. L46. 125. — Kll. 125. 155. L16. — (Schlacht bei Sittard. 31).
Situationspläne. 26. 112. (S. auch Karten).
Soest, köln. Gericht. 21.
Soester Fehde. 19. 20. 30. 31.
Solenander, Arzt. 163.
Solingen. Stadt. 148. — Joh.-O.-H. 52. — Landratsamt. 39.
Sonnborn. Pf. Evang. L119.
Sonsbeck. Gemeinde. A182. — Untergericht. 33. — Kl. 126.
Spaen le Lecq, Baron von. *A211*. 60.
Spaldorp. L14.
Spanischer Erbfolgekrieg. 20. 32.
Spaykanal. L13.
Spee, Friedrich von. L97.
Spezifikationen von Ländereien siehe Corpaa.
Spickernagel Heinr., Abt von Pantaleon in Köln. 97.
Spiek Joh., Prior z. Marienfrede. 111.
Spies-Bullesheim, Familie von. 152.
Spiritus S., Kl s. Uedem.
Sponheim, Familie von. A57.
Staatsarchive. Geh. zu Berlin. 100. 153. 158. 159. 160; Coblenz. 18. 85. 135. 137. 152; Hannover. 44; Münster. 18. 44; Wetzlar. L55.
Stablo-Malmedy. Reichsabtei. 46—49. 153. 154.
Stablo. Stadt. 47.
Stadtarchive: Aachen, (Arnheim), Barmen, Bonn, Calcar, Cleve. Cranenburg, Crefeld, Dahlen, Deutz, Dinslaken, (Doetinchem), Düren, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Emmerich, Essen, Gangelt, Geilenkirchen, Geldern, Gerresheim, Gladbach, Goch, Gräfrath, [Hattem], Isselburg, Jülich, Kaiserswerth, Kempen, Köln, Lennep, Mettmann, Mörs, Mülheim a./Rh., Münstereifel, Neuss, Nideggen, [Nymegen], Orsoy, Ratingen, [Roermond], Ruhrort, Siegburg, [Sittard], Solingen, Steele, Uerdingen, Velbert, [Venlo], Viersen, Werden, Wesel, Xanten, Zülpich, [Zutphen]. s. das.
Städte in: Cleve-Mark. 32. L15; Geldern. 34; Jülich-Berg. 27. *29*. 148. 163. *L106*; Kurköln. 21; Niederrheinisch-Westfäl. Kreis. 37; Stablo-Malmedy. 47.
Stadtrechte und Verfassung von: Aachen. 142; Calcar. *164*. L15. L16. L17; Cleve. 143. *164*. A56. A211. L13. L16. L17; Cranenburg. 164; Crefeld. 143; Dinslaken. 144; Emmerich. 145. L13. L15. L17; Gennep. L15; Goch. A85. L15. L16; Köln. A56. 146. 147; Nymegen. 164; Rees. 164. L9. L13. L15. L17; Wesel. 150. *164*. A211. L17.

Digitized by Google

Städtechroniken und Materialien zur Städtegeschichte von: Emmerich. 145; Essen. 145; Dortmund. 158. 163; Düren. *L54*; Duisburg. 161. 163. *A58*; Gangelt. A78; Köln. 147. *164*. *L92*; Neuss. A211; Nymegen. 161.

Städtepläne. Bonn. (17. Jh.) 62; Köln. (16. Jh.) 153; Ruhrort (16. Jh.) A174. s auch Karten.

Städteprivilegien s. Staa.

Stael von Holstein, Familie. 141. 152. A11.

Stammbaum der Karolinger. 55; — der Adligen s. Genealogien, Wappenbücher, Landstände.

Stammheim. Arch. der Grafen von Fürstenberg. A183. — Familie von. 141. — Ort. 96.

Stammliste der Einwohner von Stablo. (16. Jh.) 47.

Stammtafeln s. Wappenbücher.

Standeserhebungen in Jülich-Berg. 27; in Kurköln. 21.

Statistiken von Broich. 138; Cleve-Mark, 159. *163*; Mörs. 36. *163*; des Rheindepartements. 38; der Kll. in Cleve. L13.

Statuten der Stifter. (13. Jh.) 91. 94. 97. L18. (14. Jh.) 22. 23. 74. 79. 91. 100. A56. (15. Jh.) 45 54. 56. 62. 68. 71. 90. 92. 114. 115. 132. (16. Jh.) 60. 116. 121. s. auch Stfaa. — der Klöster s. Ordensregeln

Stecke, Familie von. 37. L15.

Steele. Stadt. L105. — Pf. Kath. L105.

Steengracht, Freiherrn von. L36.

Steffeshausen. Pf Kath A184.

Steinbach. Amt. L124.

Steinbrüche zu Drachenfels, Unkelstein. 22.

Steinbühel. Haus. 151.

Steinfeld. Abtei. 126. 112. 155. A178. L92.

Steinfurt, Grafen von. 157. 158.

Steinkohlen. 149.

Sterkrade. Abtei. 128. — Pf. und Schule das. 127.

Steuern (Landes-, Reichs- u. Türken-) s. L-, St- u. TTaa. — der Geistlichkeit s. neben den Klaa. auch Schatzungsregister.

Steuerfreiheit der Kll. 61. 69. 70. 73. s. auch Klaa. insgesamt.

Stifter: Aachen (Marien u. Adalbert), Bedbur, Bonn (Cassius u. Dietkirchen), Cleve, Cranenburg-Zyfflich, Düsseldorf, Elten (R. St.), Emmerich, Essen (R. St.), Gerresheim, Gevelsberg, Heinsberg, Jülich, Kaiserswerth, Kerpen, Köln (Andreas, Aposteln, Caecilien, Cunibert, Georg, Gereon, Maria im Capitol, Maria ad gradus, Severin, Ursula), Münstereifel, Neuss, [Nideggen], [Norf], Oberndorf, Rees, Rellinghausen, Rhade, Schwarz-Rheindorf, Sittard, Stoppenberg, Süstern, Vilich, Wassenberg, Wissel, Xanten.

Stimmung der Bevölkerung (1813 ff) 39.

Stockbuch 51. s. Heberegister.

Stoppenberg. Stift. 45—46.

Stotzheim. Kl. 127. — Pf. Kath. A185.

Strackius Dr., 159.

Straelen. Stadt. 124 — Amt. 35. — Kl. 127. — Pf. Kath. A186.

Strafgefälle. (15. Jh.) 35. s. AA. der Gerichte.

Stralburg b. Cornelimünster. 42.

Strassenlaternen in Wesel. (17. Jh.) 149.

Streithagen Petrus, Canonicus in Heinsberg. 159.

Strethoven, Pastor zu Osterath. A158.

Strewersdorff (Strieversdorf) H. von. Descriptionsbuch des Erzstiftes Köln. L92. s. auch 116.

Studienstiftungen. (16. Jh.) 119. 120. (17. Jh.) A75.

Styrum. Reichsherrschaft. 137. 26. A147.

Successio comitum Juliacensium etc. s. Genealogien.

Successionsangelegenheiten in Jülich-Berg s. Jülichscher Erbfolgestreit. — in Mörs. 35., in der Herrschaft Broich. 139.

Süchteln. Gemeinde. A187. 96. — Pf. Kath. 96.

Sühnebriefe. L49. s. auch Laa.

Süstern. Kl. 127. 125.

Suffraganate des Erzstiftes Köln. 21.

Suitbert s. Heilige. — S., Stift s. Kaiserswerth.

Suppressionsetats. Supprimirung der Stifter und Kll. s. das.

Syberg, Freiherrn von. L66.

Syndorf. Pf. Kath. A188.

Synodalacten, evangel. (16. Jh.) A52. A181.

Tack's Alexander, Diarium von Duisburg. 163.

Tagebücher. (16. Jh.) 111. L114. (17. Jh.) 148. L18. (18. Jh.) L55. s. auch Memorabilien.

Taubenhalten. Bestimmungen deswegen. (17. Jh.) 139.

Tausch von Gütern s Klaa.

Digitized by Google

Taxation von Klostergebäuden. (18. Jh.) 68.
Tecklenburg, Grafen von. 157. 158.
Teisterband. Grafschaft. 162.
Terporten. Arch. der von Loë. L40.
Territorialhoheit s. L.- u. TTaa.
— der Abte von Siegburg. 124.
Teschenmacher Werner. Annales u. Vitae. 162. 163. L114.
Testamente Kölner Bürger. (14. Jh. ff.) 24. — s. Corpaa.
Tetz. B88.
Theodoricus Aedituus von Deutz. 69.
Theologie am Niederrhein. (14. Jh.) L92.
Theresienconvent s. Aachen.
Thesaurarien-Amt s. Stfaa.
Thomas von Kempen. L25.
Thoren Reichsstift. 136. A57. *L47*.
Thorr, Familie von. 152.
Thumb. Kapelle zu. A18.
Thurm beim, Kl. in Essen. 45.
Tilmanns Jacob, Propst in Langwaden. 109.
Titulaturbuch des Kurf. Karl Theodor. 29; der kurköln. Kanzlei. (17. Jh.) 21.
Tönisgarzen s. Garzen.
Topographien von Berg. *163*; von Broich. 138; von Geldern. 35. 162; des Fürstentums Jülich. 161. 163.
Totenbestattung. (18. Jh.) 94.
Totenläuten. 71.
Traar. Joh.-O.-C. 53.
Traditiones. 49. s. Copiare.
Translationen der Heiligen s. das.
Transscriptionsbücher s. Gerichte.
Trappisten-Kl. s. Düsselthal.
Trier. Erzbischöfe. 19. 106. — Karthause zu. 100. s. a. Bibliotheken.
Trips, Grafen von (Berge). L74. L89.
Triumphus Remacli s. Heilige.
Troisdorf. 124.
Truchsessische Wirren. 19. 20. 84. 145. A42. A151. A158. (Diarium belli Tr.) L101.
Türck (Torck) Johannes, Clevischer Secretär. 157. 158. 159. L13 L41.
Türck W. 31.
Turkin. Geschichtsschreiber. 161.
Turnus Capituli S. Severini s. Copiare.
Tuschenbroich. Arch. des Notars Jungblut. A189.
Uback G. zu S. Joh.-Baptist zu Aachen. 55.
Überschwemmungen in Münstereifel. (15. Jh.) 115; des Rheins. 95. 130. 164.
Uedem. Kll. 127—128. 134. L13. — Slüterye. A182. A211. L16.
Uedesheim. Pf. Kath. A190.
Uerdingen. Stadt. 148. — Amt. 148. — Gericht. 30. — Kl. 134. — Pf. Kath. 191.
Uetterath. Pf. Kath. A192.
Uft Caspar von, Dechant zu Xanten. L18.
Unbescheiden, Familie von. 152.
Universitäten. Duisburg. 32. Köln. 24. *19*. 21. *L92*.
Untergerichte s. Gerichte.
Unterherrentage in Jülich-Berg. 124. 139.
Unterherrlichkeiten in Jülich-Berg 27. 163. Kurköln. 21. Mörs. 36.
Unterricht der weiblichen Jugend. 45. 64; der Jugend durch die Jesuiten s. Archive der Jesuitencollegien. S. auch Schulen u. Pensionsanstalten.
Unterthanenverhältnisse in der Herrschaft Wickrath. (15. Jh.) 138. s. auch L.- u. TTaa.
Ursinus Joh., ref. Prediger. 161.
Ursula S., Stift s. Köln.
Ursulinerinnen-Kll.: Bonn, Düren, Düsseldorf, Köln, Montjoie.
Utrecht. Bischöfe. 74. — Stift. 162.
Utrechter Fehde. 27.
Velbert. Stadt. 149.
Velbrück, Familie von. L56.
Velden. Joh.-O.-H. 52.
Veluve. Quartier. *164*.
Venlo. Stadt. L42. 164.
Verbrüderungen, gegenseitige von Kll. 46. 70.
Verhandlungen der Kreis-, Land- u. Reichstage s. das.
Verlegung von Kll. 68. 98. 107. 111. L14.
Vermächtnisse s. Klaa.
Vermessungs-Tabellen (Landmaasse etc.) 58. 66. 67. 70. 82. 117. 135.
Verpflegung. Truppen-. 39.
Verzeichnisse der Äbte, Äbtissinnen, Pröpste, Dechanten, Canonichen, Canonissen, Klosterbrüder etc., der Bürger in den Städten s. die betr. AA.
Vicarien s Klaa.
Viersen. Stadt. A193. — Kl. 128.
Vigiliae defunctorum. 94.
Vilich. Amt und Gericht. 24.
— Stift. 128. A209. A212.
Villip. Pf. Kath. A194. — Reichsherrschaft. L56.
Vincenz s. Heilige; S., Kl. s. Köln. — S. zu Metz. Stift. 48.
Virmund, Grafen von. 152.
Visitationen der Kirchen u. Kll. in

Digitized by Google

Jülich-Berg. 28; der Stifter, Kll. u. Kirchen überhaupt: (15 Jh.) 49. 59. (16. Jh.) 40. 64. 65. 79. 108. 120. 123. 126. A110. A123. (17. Jh.) 45. 53. 62. 96. 124. 129. 136. A75. A138. A206 (18. Jh.) 122 A77. s. a 83.
Vitae Mathildis. 97;
— Sanctorum s. Heilige.
Vith S., Unterherrschaft. 141.
Vitinghoff-Schell, Familie von. *L104.*
Vitus u. *Modestus* s. Heilige.
Vlaesradt zu Straelen. L27.
Vögte der Städte: Aachen. 26. L49; Köln. 19. 146. L 92; der Stifter und Abteien: Cornelimünster. 41; Essen. 44; Gerresheim. 79; Gladbach. 80; Siegburg. 124; Werden. 49.
Vogelsang, Kl. zum, s. Jülich.
Vogteirecht auf dem Eigelstein zu Köln. 147.
Vogtsbell. Unterherrscaft. L68.
Volksrepräsentanten aus französischer Zeit. 38.
Vorne Ulrich s. Northof.
Vreden. Stift. 156.
Wachen. Stadt-. (17. Jh.) 144 L106.
Wachszinsen-Pflichtige. (14. Jh.) 130. s. Kllaa.
Wachtendonk. Haus u. Herrlichkeit **L24.** 34. — Stadt. 128. L24. L64. — Kl. 128.
Wagenordnung. L13. L16.
Wahlen der Äbte, Äbtissinnen, Pröpste, Dechanten, der Comthure etc. s. die betr. AA.
Wallberberg. Kl 134.
Waldbroel. Landratsamt. 39.
Waldeck. Grafschaft 19.
Waldfucht A78.
Waldgrafen zu Dahlen. 144.
Waldordnungen, Waldrecht s. Buschordnungen.
Walheim. L55.
Walsum. Joh.-O.-H. 52. — L15.
Wappen. (Landes- und Dynasten-). *159.* 160. A211.
Wappenbücher (Aufschwörungen) der adligen Stifter vom 15. Jh. ab: Bedbur, Bonn-Dietkirchen, Essen, Maria im Capitol zu Köln, Rellinghausen, Schwarz-Rheindorf, Siegburg, Stoppenberg, Vilich. — Der Ritterschaft in Cleve. 33; Jülich-Berg. *29*; Kurköln. 21. — Der Herren von Broich. 138; der von Loë. L41.
Warbeyen. L14.
Warden in Cleve-Mark. 33.
Wassenberg Gemeinde. A195. — Stadt. 70. 129. — Kll. 128—129. 155. — Pff., kath. **A196**; evangel. **A197.**
Wasserbauten. 38.
Wasserrechte. L17.
Wegberg. Pf. Kath. **A198.**
Wegebauten. 20. 21. 34. 44.
Weichs, Frhrn. von L31. L85.
Weidegerechtigkeit. (15. Jh.) 131. s. auch Klaa.
Weiden. Pf. evang. **A199.**
Weidenbuch. Kl. s. Köln.
Weiher. Kl. s. Köln.
Weihzeuge der Altäre. 61.
Weilfarth Gerhard zu S. Pantaleon in Köln. 97.
Weingärten. Ordnungen, Pachtungen. (14. Jh.) 82. (16. Jh.) 143. (17. Jh.) 91. 136. L50.
Weinzapfrecht. (15. Jh.) 132.
Weinsberg. Buch. L92.
Weisse, Advocat zu Mörs. 162.
Weisse Frauen. Kl. s. Köln.
Weistümer. (12. Jh.) 146. (13. Jh.) 62. 79. (Vogtw.) (14. Jh.) 92. 132. 140. (15. Jh.) 42. 96. 97. 136. (Bergw. und Pfarrw.) 148. A13. A58. A181. L25. L26. (16. Jh.) 93. 95. 99. 124. 126. 141. 144 A136. (17. Jh.) Pfarrweistum. A76.
Welchenberg. Kl. **129.**
Welheim. Hof. 52.
Welser Franz von 161.
Wenau Kl **129.**
Wendt, Familie von. L127.
Wenge in Cleve. 140.
Wenge-Wulffen, Familie von. L82.
Werbewesen in Cleve s Cantonswesen
Werden. Reichsabtei. **49—50.** 31. 32. *65.* 140. 155. 162. *A56.* — Stadt. **A200. 149. 49.**
Werkleute-Ordnung. (16. Jh.) 142.
Werl. Officialatgericht. 21.
Werne Ulrich s. Vorne.
Weseken. Heinrich von. 162.
Wesel. Stadt **149—150. L111.** 118. 130. 131. 161. 162—163. — Joh.-O.C. 53. — Kll. **129—130.** 150. A56. L18. — Pff., Evangel. **A201.** 150; Kathol. **A202.** 150.
Wesseling, Ober- und Nieder-, Höfe zu 107.
Westfalen, Herzogtum. 19.
Westfälische Dynasten. 31.
Westfälischer Friede. 27.
Westhoven's Dortmunder Chr. 163.
Wevelinghoven. Gemeinde. **A203.** — Herrschaft ebenda.
Weyer. Pf. Kath. **A204.**

Digitized by Google

Weymann, Stadtsecretär. 162.
Wibald von Stablo. 153—154.
Wickrath. Dynasten von und Reichsherrschaft. 137—138. — Kl. 130.
Widdersdorf. Pf. Kath. A205.
Widdig. Hof zu. 84.
Widenroid Joh., aus Köln. 165.
Wiedertäufer. 19. 28. 41. 139. 163. L114.
Wiesdorf. Kirche zu. 80.
Wildenburg. Herrschaft und Herren von. 126.
— i./Westfalen. Arch. des Dr. Seiberts. A216.
Wilhelmiten-Kll.: Grevenbroich u. Marienwater.
Willibrord S., Vicarie zu Wesel. 150.
Willich. Pf. Kath. A206.
Wilmius, Historiker. L25.
Winnekendonk. Gemeinde. A207.
Winnenthal. Cl. Untergericht. 33.
Wipperfürth. Kl. 134. Pf. Kath. A208.
Wirtschaftsgeschichte siehe besonders Kl - u. Staa.
Wissdorf. Kl. (?) 155.
Wissel'sche Genealogie. 161.
— Stift. 131.
Wissen. Cl. Untergericht. 34.
— Arch. der Grafen von Loë. L41.
Wittem. Reichsherrschaft. 139. 152.
Witten. Familie von. 141.
— a. d./Ruhr. Herrschaft. 141.
Wittenhorst zu Horst. Familie. L24.
Wittgen Eberhard, evangel. Pfarrer zu Essen. 145.
Wittgenstein-Berleburg. Fürsten. 135.
Wittlaer. Pf. Kath. A209.
Wittumsverschreibungen etc s Laa.
Wolkenburg. Amt resp. Gericht. 24.
Wordtmann, Archivar. 160.
Wormersdorf. 85.
Wucherblumen. Vertilgen ders. (18. Jh.) 149.
Wüllenamt. L13. L14.
Wüsthaus, Archivar. 160.
Wüstrath Petrus. A191.
Wunder s. Miracula.
Wunderlich Christina s. Heilige.
Wylich. Herren von. *140*.
Wyndesheim. Generalkapitel zu. 99.
Xanten. Stadt. L19. 132. A213. L15. L101. — Gerichte. 21. 33. 34. — Kll. 131—132. 134. 34. 76. 82. 155. 162. A211. L18.
Zardarikius Jakob, s. Kritzraedt.
Zehnpfennig Petr., Camerarius. A188.
Zehnten. Freiheit der Kll. von Z. 74. s. Kllaa. — Hühner- u. Lämmer-. (14. Jh.) 130.
Zehnt-Rechnungen-Register. (15. Jh.) 74. 85. 120. (16. Jh.) 45. 71. 127. 132. (17. Jh.) 67. 83. 91. s. auch Kllaa. insgesamt.
Zellen in der. Kl. s. Köln.
Zichen. Herrschaft. 25. 26.
Zins-Bücher-Register s. Heberegister und Lagerbücher.
Zinssätze. Aufzeichnungen darüber. (14. Jh.) 24.
Zinsselmar, Familie von. 152.
Zissendorf. Kl. 132—133.
Zölle s. besonders die Laa. (13. Jh.) 43. (14. Jh.) 29. 145. (15. Jh.) 20 26. 27. 72 149. (16. Jh.) 33. 37. 139. (17. Jh.) 36.
Zollfreiheit der Kll. s. das. (15. Jh.) 52. (16. Jh.) 124. (17. Jh.) 111. 118.
— der Geistlichkeit u. Ritterschaft. (16. Jh.) A130.
Zolner, A. Chr. de a Brandt. Capitular zu Siegburg. A56.
Zons. Kl. 134. — Pf. Kath. A210.
Zülpich. Amt resp. Gericht. 24. — Stadt. L90. — Kl. 134. — Pf. Kath. L90. — Pfandschaft. 26.
Zunftwesen s. Gildewesen.
Zutphen. Stadt. L2.
Zutphensches Lehnrecht. 32. 165.
Zwölfling. Kl. in Essen. s. das.
Zwycel Familie von. 152.
Zyfflich. Stift s. Cranenburg.

Digitized by Google

Berichtigungen und Zusätze.

S. 3 Z. 3 v. u. ist zu tilgen Knapp.
— 18 — 6 — Theoderico de Moersa statt Friderico.
— 30 — 14 v. o. Mülheim statt Mühlheim.
— 42 — 8 — Schönforst statt Schönfort.
— 47 Von den handschriftlichen Beständen von Stablo-Malmedy besitzt der Gutsbesitzer Waltz-Leissler zu Kesselstadt bei Hanau, wohin in der französischen Zeit das Archiv der Abtei geflüchtet war, ausser einer Anzahl Lectionare und sonstigen Mss. geistlichen Inhalts, ferner einem unbedeutenden Copiar des 18. Jhs., ein sehr beachtenswertes Copiar aus dem 16. Jh., das auf Veranlassung des Abtes Christoph von Manderscheid 1572 ff. zum praktischen Gebrauche vor Gericht auf Grund der Originalurkunden und des ältesten Copiars aus dem 13. Jh. (B52 des Sts.-Arch. zu Düsseldorf) angelegt ist und den Urkundenbestand bis zum Ausgang des 16. Jhs. am vollständigsten repräsentiert.
— 55 Z. 14 v. o. Lamprecht, Arch. *50* statt 49.
— 55 — 25 — S. Foilan statt Florian.
— 59 Die unter A 117 aufgeführte Hs. von Altenberg befand sich früher im Geh. Staatsarch. zu Berlin cf. A. Arch. 11, 772.
— 65 Brüggen gehörte ursprünglich zu Mörs.
— 73, 79 ff. Die bei den Klosterarchiven Duisburg, Gerresheim, Hamborn, Neuwerk, Rath angeführten Aufhebungsacten entstammen den betreffenden Landesarchiven. (Separatcommissionen.)
— 80 Der Hauptbestand des Archives von Gevelsberg beruht im Sts.-Arch. zu Münster.
— 84 Hilfarth statt Hilfahrt.
— 85 Hoven gehörte zu Jülich.
— 105 Köln, Mariengarten; Cisterciensерinnen statt Benedictinessen.
— 110 Malmedy vor Marienbaum setzen.
— 113 Marienweiler: Franciscanessen statt Augustinessen.
— 125 Sinzenich gehörte zu Jülich.
— 133 u. 134 Zu den untergegangenen etc. Klosterarchiven sind nachzutragen: Blankenheim, Franciscanessen; Dinslaken, Franciscanessen; Düren, Kl. zum Paradies; Düsseldorf, S. Ursula (Celliten), Carmelitessen; Elten, Franciscaner, Ursulinerinnen; Emmerich, Fraterherren; Geldern, Karthäuser (?); Goch, Augustiner (?); Köln,

Digitized by Google

Celliten: Ad. S. Trinitatem in der Achterstrasse, Im Cedernwalde, Ursulinerinnen: In platea S. Marcelli, Ad S. Elisabetham prope S. Antonium, Franciscanessen: Clarissae in foro; Montjoie, Ursulinerinnen.

S. 143 Rheindahlen statt Rheindhalen.

— 154 Der unter A 11—13 nach Lacomblet angeblich als fehlend bezeichnete Codex von Stablo-Malmedy hat neueren Untersuchungen zufolge gar nicht existiert. Der Index ist weiter nichts als eine Abschrift des Index zu Martene und Durand Ampl. Coll. Bd. II.

— 161 Ursinus statt Ursinius.

— 163 Solenander — Solemander.

— 166 (A 5) Aus den Beständen des Landgerichts zu Aachen sind neuerdings in das Sts.-Arch zu Düsseldorf übergeführt worden die dortselbst aufbewahrt gewesenen, zum Teil jedoch nur fragmentarischen Amts- und Gerichts-Archive von: Millen, Born Sittard, Nideggen, Geilenkirchen, Jülich, Aldenhoven, Boslar, Linnich, Düren, Heinsberg, Eschweiler, Montjoie, Nörvenich, Randerath, Wassenberg, Wilhelmstein, Schönforst, Stollberg, Liedberg u. A. enthaltend Acten aus dem 16.—18. Jh.

— 171 (nach A57) Rentner Guntrum in Düsseldorf besitzt nicht unbedeutende Archivalien etc., vornehmlich zur Geschichte der Stadt Düsseldorf und des Herzogtums Berg, darunter auch eine Handschrift des Behr a Lahr nach der seiner Zeit der anonyme Druck angefertigt ist. [Eine weitere Hs. des Behr a Lahr befindet sich in der Königl. Bibliothek zu Berlin.]

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft III.

Herausgegeben

von

Dr. K. Lamprecht.

Enthält:

Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde.

Korth L., Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis. Der älteste Kartular des kölner Domstiftes.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN
TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1886.

Preis 5 Mark.

Für die Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kun
zu dem Vorzugspreis von **4** Mark.

OCT 23 1915

Digitized by Google

Die Ergänzungshefte sollen Untersuchungen zur westdeutschen Geschichte, welche sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Vierteljahrshefte fügen, eine feste Unterkunft bieten. Die Ergänzungshefte erscheinen zwanglos, je nach Bedürfnis; sie sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber den Abonnenten zu ermässigten Preisen abgegeben. Der Umfang der Hefte soll 15 Bogen auf den Jahrgang nicht überschreiten.

Es erschienen bis jetzt:

Ergänzungsheft I, enthaltend: Kruse E., Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Schoop A., Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Preis 4 Mk.

„ **II,** enthaltend: Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archiv-Assistent. Preis 3 Mk.

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft III.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. K. Lamprecht.

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung,

1886.

Digitized by Google

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Zur
Vorgeschichte der Soester Fehde.

Von

Dr. Joseph Hansen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Vorgeschichte der Soester Fehde.

Von Dr. **Joseph Hansen.**

Einleitung[1]).

Die Soester Fehde ist allerdings schon mehrfach Gegenstand historischer Bearbeitung geworden, aber dennoch ist ein Einblick in ihr wahres Wesen bei dem heutigen Stande der Forschung schwer möglich. Man steht vor einem Rätsel, wenn man die so mannigfachen Verwickelungen, die im Kampfe selbst erscheinen, mit den Ursachen, aus denen der letztere abgeleitet wird, in Vergleich bringt. Denn erwägt man, dass der Kampf zwischen dem Erzstift Cöln und dem Herzogtum Cleve um den Besitz der Stadt Soest nicht allein für die unmittelbar Beteiligten, sondern, man darf es ohne Übertreibung sagen, für fast alle niederrheinisch-westfälischen Dynasten, ja für das ganze zwischen der französisch-burgundischen Grenze und der Weser liegende Gebiet sowohl inbezug auf die Territorial-Politik von der grössten Bedeutung war, als auch auf die Haltung der in jenen Schranken liegenden Herrschaften in dem Schisma zwischen Papst Eugen IV. und dem Baseler Concil bestimmend wirkte, so leuchtet es ein, dass nur eine eingehendere als die bisherigen Untersuchungen der Ursachen der Fehde zur klaren Erkenntnis führen kann.

Noch vor kurzem wurde von kompetenter Seite Veranlassung genommen, die Unterbrechung der Darstellung dieses Kampfes, welche durch das Hinscheiden des früheren Vorstandes des hiesigen Königlichen Staats-Archivs, Roger Wilmans, eingetreten ist, zu beklagen[2]). Es war mir möglich, die von Wilmans — dessen Absicht es war, die Soester Fehde in Verbindung mit der sich an sie direkt anschliessenden und mit ihr in organischem Zusammenhang stehenden Münsterschen Stiftsfehde zu behandeln — gesammelten Materialien zu benutzen[3]). Wenn

[1]) Die folgende Arbeit stammt aus dem Jahre 1883, in welcher die erste Hälfte als Münstersche Dissertation erschienen ist. Durch unvorhergesehene Umstände gelangt sie erst jetzt zum vollen Abdruck.

[2]) Harless, Höhlbaum und Loersch: Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Köln 1881. S. 23.

[3]) Durch die Güte von Wilmans' Nachfolger, dem Königlichen Staats-Archivar Herrn Dr. Keller, der mir auch bei der Durchforschung des Münsterschen Staats-Archivs in zuvorkommendster Weise beistand. Ihm und dem gleichfalls um meine Arbeit hochverdienten Königlichen Archiv-Secretär Herrn Dr. Philippi verfehle ich nicht, an dieser Stelle den wärmsten Dank für die mir zugewandte Unterstützung auszusprechen, wie ich nicht minder auch den Vorständen des Königl. Staats-Archivs in Düsseldorf und des Stadt-

Digitized by Google

sie auch grösstenteils die Zeit des Kampfes selbst betreffen, so verdanke ich ihnen doch manchen schätzbaren Wink.

Dass die Kenntnis der Ursachen der Fehde noch so mangelhaft ist, rührt daher, dass die bisherigen Bearbeitungen die Stadt Soest viel zu sehr in den Vordergrund schieben. Was der Soester Fehde ihre über die in jener Zeit so zahlreichen Kämpfe der Städte gegen ihre Fürsten weit hervorragende Bedeutung verleiht, ist keineswegs das Ringen um den Besitz der Stadt Soest, sondern die durch diesen Streit bewirkte Lösung wichtiger Territorialfragen des Niederrheins: aus der Schilderung der territorialen Verhältnisse des Niederrheines müssen daher auch die in der Fehde sich zeigenden politischen Combinationen abgeleitet werden.

Bisher führte man den Kampf nur bis auf die Opposition der westfälischen zu Cöln gehörenden Städte, welche sich unter der Leitung von Soest im Anschluss an die vom Erzbischof Dietrich von Cöln im Jahre 1435 diesen Städten auferlegte neue Kopfsteuer erhob, zurück; der territorialen Verhältnisse erwähnte man nur nebenbei; man folgte hierbei lediglich der Darstellung, wie sie der gleichzeitige Soester Stadtschreiber Bartholomaeus von der Lake in seinem sogenannten Kriegstagebuch giebt, [1]) ohne zu bedenken, dass dessen Stellung ihn ganz naturgemäss veranlasste, seine Stadt in jeder Weise in den Vordergrund zu schieben. Allerdings hat sich der neueste Forscher auf diesem Gebiete, H. Hausberg [2]), die Aufgabe gestellt, dieser Bearbeitung ihre Parteilichkeit nachzuweisen, er fasst sie als „ein politisches Memorial, um zu beweisen, dass alle Schuld an dem Treubruch der Soester Bürger dem Erzbischof Dietrich und seinen bösen Räten beizumessen sei, indem die Stadt so lange wie möglich im Gehorsam zu Kurcöln ver-

Archivs in Dortmund, Herrn Geheimrath Dr. Harless und Herrn Oberlehrer Dr. Rübel den für ihre freundlichen Mitteilungen schuldigen Dank hiermit abstatte.

[1]) Seibertz, Quellen zur westf. Geschichte II. 254 ff.

[2]) Hausberg H.: Die Soester Fehde. Göttinger Diss. 1882. Separatabdruck aus: Westdeutsche Zeitschrift I. (1882) pag. 180—238 und 319—373 wo die zugehörigen Urkunden abgedruckt sind. Auch der anonyme Verfasser des Aufsatzes: Die Soester Fehde in: Zeitschr. für preussische Geschichte und Landeskunde XV. 608 ff. berücksichtigt die territorialen Verhältnisse lange nicht genug. — Uebrigens kann ich mich mit der wegwerfenden Polemik Hausbergs gegen den Anonymus durchaus nicht einverstanden erklären: was Hausberg a. a. O. p. 181 sagt, beruht einfach auf einem Missverständnis dessen, was jener meint. — Vgl. auch: Essellen M. F. Uebersicht der Geschichte der Grafschaft Mark, p. 19.

Digitized by Google

harrt und erst durch die äusserste Not gezwungen sich zur Aufkündigung ihres Jahrhunderte lang treu bewahrten Unterthanenverhältnisses verstanden habe;“ [1]) in vielen Fällen ist es ihm auch gelungen, auf Grund der im Soester Stadt-Archiv bewahrten Dokumente den wahren Thatbestand im Gegensatz zu Bartholomaeus von der Lake festzustellen. Aber an jener völlig äusserlichen Ursache der Fehde hält auch er fest, wenigstens erachtet er es nicht für nötig, ein Wort gegen die Einseitigkeit dieser Auffassung zu sprechen.

Die Aufgabe der folgenden Blätter wird es sein, im Gegensatz hierzu die territorialen Verwickelungen als die wahren Ursachen der Soester Fehde darzustellen, während jene übrigens noch einer näheren Untersuchung bedürfende Erzählung des Soester Stadtschreibers nur die letzte äussere Veranlassung zum Ausbruch des Kampfes ist.

Die Soester Fehde ist wesentlich eine durch die so gewaltig erregte Zeit, in welche sie fällt, zu grösserer Bedeutung erhobene Phase in dem Jahrhunderte sich zeigenden Ringen der Cölner Erzbischöfe um die landesherrliche Gewalt und Suprematie in den niederrheinischen Gebieten [2]): seit dem 14. Jahrhundert hatte sich dieses Streben besonders gegen die Grafen von der Mark und seit der Vereinigung von Cleve und Mark in der Hand einer Familie gegen die Beherrscher dieser beiden Länder gerichtet. Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert schien Cöln zu erlahmen: es ist bekannt, dass zur Zeit des Regierungsantrittes des Erzbischofs Dietrich von Moers die clevisch-märkische Macht durch die günstigen Kämpfe mit den benachbarten Dynasten, vor allem durch den am 7. Juni 1397 im Cleverhamm errungenen grossen Sieg und die im Anschluss daran erfolgte Erwerbung von Ravenstein kräftig emporblühte [3]); Dietrichs Absicht war es, diese Grösse wieder zu vernichten. Wir werden sehen, wie es seiner energischen Rücksichtslosigkeit bis zum Beginn der Soester

---

[1]) Hausberg a. a. O. p. 183 fasst überhaupt die Soester Fehde nur als eine Erhebung der Stadt gegen den „ersten Anprall fürstlicher Macht im Streben nach der Landeshoheit.“

[2]) Bis zum Jahre 1414 führt diesen Kampf von Haeften: Ueberblick über die niederrheinisch-westfälische Territorialgeschichte bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins II (1865) pag. 1 ff. III. 224 ff. Über den Kampf der geistlichen und weltlichen Gewalten am Rhein im allg. s. Lehmann M.: Preussen und die kathol. Kirche seit 1640. Publicat. aus den Preuss. Staats-Archiven I. p. 19 ff.

[3]) s. E. v. Schaumburg: Die Schlacht im Cleverhamm. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. Heft IX. X. (1861) p. 82.

Digitized by Google

Fehde gelang, um das Herzogthum Cleve, das er in dieser Zeit geschickt von der Grafschaft Mark zu trennen verstanden, eine Kette zu ziehen, deren Glieder, teils durch seine eignen Länder, teils durch Besitzungen seiner Verwandten und Freunde gebildet, das umklammerte Gebiet zu erdrücken drohten. Im Augenblicke, wo der Kampf ausbrach, waren für Cleve die Aussichten so ungünstig, dass ein Sieg oder eine Niederlage auf diesem Punkte zugleich die Entscheidung über die Grösse oder den tiefen Fall des Herzogthums Cleve in sich schloss. So handelt es sich in dem Streite nicht so sehr um den Besitz der Stadt Soest, als vielmehr um die Superiorität oder die Gleichstellung von Cöln und Cleve. Naturgemäss schloss sich dieser Kampf an den einer in diesem Augenblick mit ihrem Erzbischof zerfallenen Stadt an, die bei dessen Todfeind Hülfe suchte [1]).

Die Fragen, die hierbei in Betracht kommen, sind einmal die nach dem Verhältnis der beiden streitenden Fürsten, des Erzbischofs Dietrich von Cöln und des Herzogs Adolf von Cleve, seit dem Regierungsantritte des ersteren, dann aber muss zum Verständnis der weitgreifenden Bedeutung des Kampfes die Stellung der beiden und in Verbindung hiermit des ganzen nordwestlichen Deutschland in dem Streite zwischen Eugen IV. und dem Baseler Concil näher betrachtet werden.

Vorerst aber ist es notwendig, einen Punkt zu berühren, der zwar keineswegs unter die direkten Veranlassungen der Soester Fehde gehört, aber doch geeignet ist, den schroffen Gegensatz zwischen Cöln und Cleve gut zu illustrieren.

---

[1]) Wie oben bemerkt, bedarf die Ursache des Zerwürfnisses zwischen dem Erzbischof und der Stadt noch einer besonderen Untersuchung. Dietrichs Absicht war, die Stadt Soest zur Hauptstadt seiner westfälischen Besitzungen zu machen. Noch am 4. December 1434 verlegte er das Officialatgericht von Arnsberg nach Soest (Seibertz UB. III. 935) und am 18. Januar 1435 (also in demselben Jahr, in welches Bartholomäus v. d. Lake die Steuer verlegt) erlaubte er der Stadt, zur leichteren Deckung ihrer Schulden eine neue Accise auf fremde Kaufleute zu legen. (Kindlinger Msc. II. 46 pag. 173 im Staats-Archiv zu Münster.) Vgl. auch Kampschulte II. Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Westfalens. pag. 16. — Bartholomaeus v. der Lake erwähnt diese Verdienste Dietrichs um Soest natürlich nicht. — Es ist gewiss, dass in einer vollständigen Geschichte der Soester Fehde auch die städtischen Verhältnisse, die Gründe des Zerwürfnisses zwischen Dietrich und der Stadt, und die Anlehnung der letzteren an Cleve zu untersuchen sind.

Digitized by Google

I.

War Cleve Cölnisches Lehen?

Als im Jahre 1449 im Augenblick der Beendigung der Soester Fehde, da die Verhandlungen der streitenden Parteien vor dem päpstlichen Legaten, dem Cardinal Johannes Carvajal geführt wurden, die beiden Gegner Dietrich von Cöln und Herzog Johann von Cleve ihre Anforderungen aneinander zusammenfassten, behauptete Dietrich in dem 20. der von ihm aufgestellten Beschwerdepunkte: Anna von Cleve, die Gemahlin Gottfrieds von Arnsberg, habe nach dem Tode des letzten Grafen aus dem Hause Cleve (1368) als dessen rechtmässige Erbin die Grafschaft Cleve dem Cölnischen Erzstift geschenkt. Er verlangte daher, dass der augenblickliche Beherrscher dieses Landes, Johann I., ihm die unterdes zum Herzogtum gewordene Grafschaft zurückgebe und ihn für die aus derselben seit jener Zeit gezogenen Einkünfte entschädige [1]).

Es kennzeichnet die Masslosigkeit Dietrichs, dass er in einem Augenblick, wo er Cleve gegenüber in offenem fast fünfjährigen Kampfe unterlegen war, Ansprüche auf das Stammland des Siegers zu erheben wagte, aber es ist für unsern Zweck auch von grossem Interesse wahrzunehmen, wie Dietrich bei diesem Schritte einem fast 150 Jahre alten Streben der Cölner Erzbischöfe folgte, das dahin ging, Cleve als Cölnisches Lehen darzustellen und mit ihrem Erzstift zu verbinden.

Bekanntlich gelang es den Cölner Erzbischöfen, vor allem aber dem Administrator Cuno von Falkenstein im siebenten Decennium des 14. Jahrhunderts, den dem Erzstift bis dahin feindlichen Grafen Gottfried von Arnsberg in ihr Interesse zu ziehen [2]). Man geht wohl nicht fehl, wenn man diesen Umschwung hauptsächlich dem Einfluss der Gemahlin Gottfrieds, der Anna von Cleve, auf ihren Gatten zuschreibt. Diese, eine Schwester der drei letzten Clevischen Grafen aus dem Hause

---

[1]) Staats-Archiv Düsseldorf. Soester Fehde No. 37. Impeticio XX des Erzbischofs. Abschrift in Wilmans' Nachlass.

[2]) Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. des Herzogtums Westfalen, Bd. IV, verfasst von Tobien p. 40 ff. — Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins IV. 89.

Digitized by Google

Cleve, sah den bevorstehenden Untergang der männlichen Linie ihres Hauses und konnte nicht verhindern, dass das den Arnsbergern feindliche Geschlecht der Märker [1]) durch die Ehe des Grafen Adolf von der Mark mit Margaretha, einer Tochter Dietrichs VIII. von Cleve, und durch das Recht des stärksten der in Betracht kommenden Prätendenten die sichersten Aussichten auf die Nachfolge in Cleve hatte. Um nun zu verhindern, dass nicht auch die Grafschaft Arnsberg nach ihrem Tode — ihre Ehe war kinderlos — in die Hände der verhassten Grafen von der Mark falle, von denen sie sich auch in der clevischen Erbfrage für übervorteilt hielten, verkauften die beiden Gatten am 25. August 1368 [2]) die Grafschaft Arnsberg dem Erzstift Cöln. Aber die finanziellen Verhältnisse des Cölner Stifts waren damals zu zerrüttet, um den Glauben an die Aufrichtigkeit eines Verkaufes erwecken zu können [3]), und ich kann mich nur der Ansicht Lacomblets anschliessen, der in dem Eingehen eines Kaufvertrags nur eine Vormauer gegen das Einstands- oder Beschüttrecht des nächsten Verwandten sieht [4]). In der That veränderten ja auch Gottfried und Anna am 10. Mai 1369 die Verkaufsurkunde in einen Schenkungsbrief. Dass es sich wirklich um ein Vorgehen gegen die Interessen der Märker handelt, ergiebt sich schlagend aus den besonderen Bedingungen, die Cuno eingehen musste. Weder durch ihn noch durch einen seiner Nachfolger auf dem Cölner Stuhl, so versicherte er, solle Arnsberg an einen Grafen von der Mark oder einen Verwandten derselben kommen [5]).

Gerade hier in Westfalen berührte aber ein solches Vorgehen die Lebensinteressen der Märker aufs empfindlichste, und es ist gewiss nicht zufällig, wenn der Nachkomme des im November 1368 nach dem kinderlosen Tode Johanns von Cleve in den Besitz von dessen Erbe gelangten Grafen Adolf von der Mark, Herzog Johann I. von Cleve, der Held der Soester Fehde, noch im Jahre 1449 auf diese Erwerbung von Arnsberg zurückkommt.

Wir besitzen nämlich in den Prozessverhandlungen, die, wie schon erwähnt, in diesem Jahre über Soest geführt wurden, eine sehr charakteristische und jedenfalls zum Teil hierher gehörige Äusserung des ge-

---

[1]) S. Chronica comitum et principium de Clivis et Marca ed. Seibertz, Quellen zur westf. Gesch. II. 248.

[2]) Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte, II. 793.

[3]) Seibertz, UB. II. 798, 799, cf. 809, 810, 811.

[4]) Lacomblet, Urk.-Buch III: 689 A. 2, Archiv IV. 90.

[5]) Lacomblet, UB. III. 689. Seibertz, UB. II. 794.

Digitized by Google

nannten Herzogs [1]). Bei der Erwerbung der Stadt Soest will er nämlich nicht durch die Sucht nach Vermehrung seiner Länder geleitet, vielmehr durch die Pflicht der Selbsterhaltung zu dem Bunde mit der Stadt gedrängt worden sein.

Gegen die Impeticionen des Erzbischofs Dietrich von Moers wendet er sich mit der, wie wir noch näher sehen werden, völlig gerechtfertigten Behauptung, seit 70 und 80 Jahren sei es das fortwährende Bestreben der Erzbischöfe von Cöln gewesen, nicht allein durch die allerschlechtesten und unwürdigsten Mittel den Grafen und Herzogen von Cleve soviel Burgen, Herrschaften und Städte, wie sie nur konnten, abwendig zu machen, sondern sie hätten es geradezu auf die völlige Zerstörung und Ausrottung des clevischen Hauses abgesehen.

Ähnlich äussert er sich in einer diplomatischen Denkschrift des Jahres 1460 [2]) und bemerkt dabei, dass die Gewaltthätigkeiten und Rechtsverletzungen der Cölner Erzbischöfe gegen die weltlichen Fürsten ungeheuer seien. Der Papst sei durch die verdammenswerthe Zeit der kurfürstlichen Neutralität, obgleich dieselbe wesentlich in der grossen weltlichen Macht des Erzbischofs von Cöln ihren Grund gehabt, nicht belehrt worden und scheine noch jetzt solche Bestrebungen zu billigen. So sei es kein Wunder, wenn die Fürsten selbst auf deren Entkräftung und Schwächung Bedacht nähmen.

Diese Angaben sind durchaus nicht so übertrieben, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Sie finden einmal durch die des Erzbischofs geheimste Absichten enthüllenden im Eingang erwähnten Forderungen ihre volle Bestätigung, dann lässt sich aber auch nicht leugnen, dass die Klagen des Clevischen Herzogs in dem vorliegenden Arnsberg betreffenden Falle besonders begründet waren; denn gerade in dem Verhältnisse zu Anna von Cleve kennzeichnet sich die Ländergier und

---

[1]) Düsseldorf St.-A. Soester Fehde 39^{xx}. d. d. 1449 August 15. Der Papst solle beachten: cum quanta sollicitudine quantaque vigilancia et exquisitis ab equitatis tramite longe alienis atque indecentibus modis, viis et instanciis exactissimam . . reverendissimi domini quondam Fridericus et Theodericus archiepiscopi successive unus post alium a septuaginta vel octuaginta annis citra continue operam dederunt atque diligenciam adhibuere, nedum ad ipsis castra, terras, dominia et territoria ad inclitam domum comitum et ducum Clivensium spectancia et pertinencia usurpanda conati sunt. Verum eciam ad dicte nobilissime domus Clivensis ac nominis eiusdem penitus delecionem, internicionem ac funditus et totaliter extirpationem anhelarunt. Dann kommt Herzog Johann speciell auf die Erwerbung von Arnsberg.

[2]) Düsseldorf. St.-A. Soester Fehde 50 II. p. 8.

Digitized by Google

anticlevische Politik der Cölner Erzbischöfe in der allerschärfsten Weise. Der Nachfolger jenes Cuno von Falkenstein auf dem Cölner Stuhl, Friedrich von Saarwerden, verstand es nämlich, die alternde Frau nach dem am 21. Februar 1371 [1]) erfolgten Tode ihres Gemahls vollständig in seine Interessen zu ziehen und bewog sie zu einem ganz auffallenden Schritte. Am 16. August 1377 [2]) vermachte ihm nämlich Anna zunächst die bei ihrer Vermählung mit Gottfried von Arnsberg von ihrem Bruder Dietrich VIII. von Cleve ihr verschriebene Aussteuer-Rente von 300 Gulden behufs Stiftung einer Memorie für sich und ihren verstorbenen Gemahl. Dann aber schenkte sie ihm an demselben Tage die ihr „durch Erbrecht anerfallene“ Grafschaft Cleve [3]).

Zur Würdigung dieser Thatsache und des gewissenlosen Vorgehens der Cölner Erzbischöfe müssen wir etwas länger hierbei verweilen.

Lacomblet betrachtet es als ein Missverständnis der Anna, wenn sie bei dieser Schenkung dem Beispiele eines zwischen 1311 und 1314 unter Erzbischof Heinrich II. von Cöln verfassten Verzeichnisses der von Cöln relevierenden Lehen folgt, welches (und zwar an erster Stelle) die Grafschaft Cleve als ein cölnisches Lehen aufführt [4]). „Comitatus Clevensis,“ so meint er weiter, „wird in einem älteren cölnischen Lehnregister die Überschrift der Abteilung gewesen sein, welche die Lehnstücke in der Grafschaft Cleve zusammenstellte. Es hätte keinen Sinn, die ganze Grafschaft und dann noch einzelne Bestandteile derselben als cölnisches Lehen zu bezeichnen.“

Wenn ich nun auch vollkommen mit Lacomblet darin übereinstimme, dass die Berufung der Anna auf die Angaben dieses Registers einen Irrtum ihrerseits involviert, so kann ich mich doch seinen weiteren Ausführungen nicht anschliessen. Denn abgesehen davon, dass durchaus nichts im Wege steht, zunächst die ganze Grafschaft, dann aber zur genauern Bezeichnung und Begränzung einzelne Stücke derselben in einem Lehnsverzeichnisse aufzuführen, macht Lacomblet seine Annahme selbst unwahrscheinlich, indem er gleich fortfährt: „dennoch versuchte es Erzbischof Heinrich II. von Cöln nach dem Tode des Grafen Otto von

---

[1]) S. Schaten Annales Paderborn. II. 267.

[2]) Lacomblet UB. III. 807.

[3]) Lacomblet Archiv IV. p. 392 aus dem Mannbuch II. Erzbischof Friedrichs III. No. 18. Doch besitzt das Düsseldorfer St.-A. auch das nicht ganz übereinstimmende Original: A. II. Kurcöln No. 1004.

[4]) Lacomblet a. a. O. IV. p. 384.

Digitized by Google

Cleve, der nur eine Tochter hinterlassen hatte, auf die ganze Grafschaft als heimgefallenes Lehen Anspruch zu erheben“ [1]).

Denn erwägt man, dass Graf Otto von Cleve zwischen dem 27. September 1310 und dem 14. Februar 1311 gestorben ist [2]), dagegen das cölnische Lehnsregister, wie Lacomblet nachweist, bald nach dem Tode Ottos, der in demselben als nuper defunctus erwähnt wird, und vor dem Jahre 1314 verfasst worden, so liegt doch gewiss die Annahme nahe, dass das Lehnsregister in der Absicht angelegt worden, um dem Anspruch an Cleve eine Stütze zu geben, und ich kann mich der Ansicht nicht verschliessen, dass die Zusammenstellung der cölnischen Lehen, wie sie das unter Erzbischof Heinrich II. verfasste Register aufweist, als ein Ausfluss der Idee einer Lehnshoheit des Cölner Stuhles über die Grafschaft Cleve zu betrachten ist, die ja auch in der von Lacomblet angezogenen Urkunde direkt ausgesprochen ist [3]).

Klarer wird die Berechnung Heinrichs durch einen Blick auf die Verhältnisse, in welchen sich Cleve damals befand. — Nach dem Tode des Grafen Otto von Cleve, der keine Söhne hinterliess, schloss sich dessen Witwe, Mechtild von Virneburg aufs engste an ihren Oheim, den Erzbischof Heinrich II. an [4]). Dieser erhob denn auch sofort im Namen der unter seiner Vormundschaft stehenden Tochter der Mechtild, Irmgard, Anspruch auf die Grafschaft Cleve [5]). Zugleich aber suchte er eine Ehe der Irmgard mit dem Sohne seines bisherigen Gegners, dem Grafen Adolf von der Mark, einzuleiten [6]). Die Beweggründe, die ihn zu diesem letzteren Schritte bestimmten, lassen sich nur aus seinem weitern Vorgehen erkennen. Heinrich von Cöln und der Vater Adolfs, Engelbert von der Mark, waren nämlich beide in dem Streite um die deutsche Krone auf die Seite Friedrichs des Schönen getreten. Heinrich liess sich am 9. Mai 1314 von dem für seinen Bruder Friedrich werbenden Herzog Leopold für seine Stimme die, wie er sagte, ihm rechtlich zustehende Grafschaft Cleve versprechen, während Irmgard nur die durch den Tod ihres Vaters Otto an das Reich

---

[1]) Ibid. er stützt sich dabei auf Lacombl. UB. III. 128. von Haeften a. a. O. II. p. 34, schliesst sich Lacomblet vollkommen an.

[2]) S. Cohn, Stammtafeln No. 209, vgl. Lac. UB. III. 96, 99.

[3]) Lacomblet UB. III. 128, s. unten p. 14 Anm. 1.

[4]) Zu vergl. Lacomblet Archiv IV. 46.

[5]) Lac. UB. III. 163.

[6]) Lac. UB. III. 225. Lac. Archiv a. a. O.

Digitized by Google

angefallenen Besitzungen wieder aufgetragen erhalten sollte[1]); die sollten dann vermutlich als Aussteuer der Irmgard für Adolf von der Mark gelten.

Heinrichs Plan scheiterte an dem Siege Ludwigs des Baiern und dem Widerstreben der Märker. Diese, gleich von vorn herein durch die von Seiten Ludwigs über sie verhängte Entziehung ihrer Reichslehen schwer geschädigt[2]), hatten nach dem Unterliegen Friedrichs des Schönen vollends keine Lust, sich weiteren Einbussen auszusetzen — vielleicht war man auch in der Mark mit Irmgard ohne Cleve nicht zufrieden —; so wandten sie sich auf die Seite des Bruders des verstorbenen Otto, Dietrichs VIII. von Cleve, und Adolf von der Mark heiratete später dessen Tochter Margaretha. Heinrich selbst, in seiner Opposition gegen Ludwig den Baier jetzt vollkommen isoliert, musste von der Durchführung seines Projectes einer Vereinigung von Cöln und Cleve absehen.

Dass bei den beiden nächsten Verleihungen von Cleve als Reichslehen im Jahre 1347 durch Ludwig den Baier[3]) und im Jahre 1349 durch Carl IV.[4]) nichts über einen Einspruch Cölns verlautet, selbst dass in der letzteren Urkunde Carl die Grafschaft Cleve ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet[5]), ist für unsere Frage nur wenig von Belang: die Erzbischöfe sahen keinen günstigen Augenblick zum Eingreifen und verschoben die Verwirklichung ihrer Absichten auf einen passendern Moment.

Schon bald erschien dieser. — Am 9. November 1368 starb ja Graf Johann von Cleve, der Nachfolger Dietrichs VIII., ohne Nachkommen zu hinterlassen[6]). Nur noch zwei Schwestern der verstorbenen drei clevischen Grafen waren am Leben: Anna, die kinderlose Gemahlin Gottfrieds von Arnsberg, und Irmgard, von ihrem Gemahl Gerhard von Horn und Cranenburg Mutter von 5 Söhnen; aus den folgenden Generationen lebte dagegen Otto von Arkel, der Sohn von Irmgard, der Tochter Ottos von Cleve, und die Nachkommen der mit Adolf von der Mark vermählten Tochter Dietrichs VIII. Ein feststehendes Erbrecht existirte

---

[1]) Lac. UB. III. 128. Friedrich sollte dem Erzbischof Beistand leisten ut comitatum Clivensem ad eum iure devolutum consequatur. Item infeodabit ex gratia filiam Ottonis comitis de feodis illis, quae ex morte patris ipsius sunt ad regnum devoluta. cf. auch Lac. UB. III. 137.

[2]) Teschenmacher Annales Cliviae etc. Cod. dipl. No. 44.

[3]) Lacomblet UB. III. 445.

[4]) Ibid. III. 472.

[5]) Comitatum Clivensem et alia quevis pheuda, que ab imperio dependere denoscuntur.

[6]) Vergl. Cohn: Stammtafeln No. 209.

Digitized by Google

noch nicht, und wenn Graf Dietrich VIII. auf verschiedene Weise die Erbfrage nach seinem Tode zu regeln versucht hatte, so war gegen seine Ordnung schon bei der Succession seines Bruders Johann gefehlt worden [1]). Ein Erbfolgestreit musste entscheiden. Wir wissen sonst bloss von einer Beteiligung der Herren von Arkel, der Grafen von der Mark und der Herren von Horn an demselben; dass auch die vierte Prätendentin, Anna, Ansprüche erhob, ja sich als in erster Linie erbberechtigt fasste, beweist nur die schon erwähnte Schenkungsurkunde derselben vom 16. August 1377.

Wie jener Kampf beendet wurde, ist bekannt. Mit Waffengewalt wurde Otto von Arkel durch Eduard von Geldern, wurden die Herren von Horn durch die Märker zurückgewiesen, und die Nachfolge Adolfs von der Mark, des zweiten Sohnes jener Margarethe, der Tochter Dietrichs VIII. von Cleve, war gesichert.

Aber Anna von Cleve gab sich damit nicht zufrieden. Wir sahen oben schon, wie sich ihre Sympathien in Folge des Wachsens der märkischen Macht dem Cölner Stuhl zuwandten — den Höhepunkt erreichten diese jetzt, als Anna sich entschloss, die Grafschaft Cleve dem Cölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden zu schenken [2]).

Die Grafschaft, das Land und die Herrschaft [3]) Cleve sei, so erklärt sie, nach dem kinderlosen Tode ihres Bruders Johann auf sie übergegangen; da sie aber keine Leibeserben habe noch zu erzielen hoffe, auch nicht im Stande sei, die Grafschaft in Ordnung zu halten oder die Hülfe ihrer Verwandten dieserhalb anzugehen, die ihr sogar ihr gutes Recht an derselben streitig machten, so vermache sie dem Erzbischof Friedrich und dem Cölner Stift die Grafschaft, besonders noch aus dem Grunde, weil sie von Cöln lehnrührig sei, als Schenkung inter vivos.

Es war natürlich nur ein Schein von Recht, den Cöln durch diese Urkunde Annas erhielt; Annas Erbrecht kam, wenn überhaupt auf das Recht zurückgegriffen wurde, einstweilen noch gar nicht in Betracht; aber gegenüber der Thatsache, dass der wohl nächstberechtigte Enkel Ottos von Cleve, Otto von Arkel, übergangen und die Nachfolge

---

[1]) Für seine verschiedenen Erbteilungsprojekte sind zu vergleichen: Matthaeus, Veteris aevi analecta V (1738), de vita et rebus gestis dominorum de Arkel succincta narratio p. 224 und Lac. UB. III. p. XIII. f., No. 271, 345 Anm. 1.

[2]) Lac. Archiv IV. p. 392.

[3]) Diesen Zusatz hat das Original, s. oben pag. 12, Anm. 3.

Digitized by Google

Adolfs von der Mark nur mit Gewaltmitteln erkämpft worden war[1]), musste auch ein solches, nur rechtlich aussehendes Dokument eine höchst willkommene Gabe sein und konnte bei einer nochmaligen streitigen Erbfolge oder bei einem Kampfe mit den Herren von Cleve in Anwendung gebracht werden.

In diesem letzteren Sinne suchte denn auch Erzbischof Dietrich von Moers im Jahre 1449 von demselben Gebrauch zu machen. Nachdem er in seiner am 8. Juli dieses Jahres aufgestellten Beschwerdeschrift zunächst, und das mit vollem Recht, die Urkunde Annas, worin sie jene ihr von ihrem Bruder Dietrich VIII. vermachte Rente von 300 Goldgulden dem Cölner Stuhl behufs Stiftung einer Memorie für sich und ihren Gatten geschenkt, benutzt hatte, um für die nicht gezahlte Rente eine Entschädigung von 24 300 Schilden zu fordern[2]), so stellte er in der 20. Position das im Eingang erwähnte Ansinnen an Herzog Johann, ihm das Herzogthum Cleve herauszugeben[3]). Doch scheint Dietrich selbst erkannt zu haben, auf wie schwachen Füssen diese Forderung stehe; denn während er sich im ersteren Falle auf das Datum der Schenkung Annas bezieht, so hat er doch hier nicht den Mut, Jahr und Tag anzuführen, sondern begnügt sich mit der allgemeinen Bemerkung: prout in literis desuper confectis continetur.

Es ist wohl vollkommen sicher, dass diese fast ein und ein halbes Jahrhundert beanspruchte Lehnshoheit des Cölner Erzstifts über die Grafschaft Cleve eine sichere rechtliche Grundlage nicht hatte. Das ergiebt sich nicht sowohl aus dem Umstande, dass Johann von Cleve in seiner Gegenbeschwerde die thatsächliche Begründung dieses Anspruches leugnet[4]), als vielmehr besonders aus dem Grunde, weil die Erzbischöfe, trotzdem sie ihre Aspirationen auf Cleve fortwährend nährten, sich doch scheuten,

---

[1]) S. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark u. s. w. II. 104 ff. Lac. Archiv IV. 108 ff.

[2]) Düsseldorf. St.-A. Soester Fehde 37 XIX., darauf bezieht sich auch wohl die nicht genau übereinstimmende Angabe Gerts v. d. Schüren: Chronik v. Cleve u. Mark ed. Scholten p. 161.

[3]) Ibid. 37 XX; auch der Erzbischof behauptet einfach, Anna sei die nächste Erbin gewesen: ad nobilem Annam de Clivis, comitissam de Arnsberch, sororem naturalem et legitimam ex utraque parente dicti quondam nobilis comitis Clivensis, solum et insolidum tanquam ad unicam et proximiorem haeredem devolutus fuerit (sc. comitatus) illumque adierit, agnoverit et acceptaverit (sc. Anna) *ac pro unica herede solum et insolidum habita, tenta, nominata et reputata fuerit (!) etc.*

[4]) Düsseldorf. St.-A. Soester Fehde 39 XX.

Digitized by Google

auf das einzige Dokument, das sie für ihren Zweck gebrauchen konnten, kühn zurückzugreifen. Denn ängstlicher noch, als Dietrich es 1449 machte, hatte schon vorher Friedrich von Saarwerden gehandelt. Als dieser nämlich am 1. Mai 1392 die Gedächtnissfeier für die Gräfin Anna und ihren Gemahl einrichtete[1]), gedachte er bloss der durch die beiden erfolgten Übertragung der Grafschaft Arnsberg an das Erzstift; dass Anna sich aber durch die Schenkung von Cleve noch viel grösseren Anspruch auf den Dank Cölns erworben, wagte er nicht einmal anzudeuten, geschweige denn ausdrücklich zu erwähnen und Forderungen daran zu knüpfen.

II.

Verhältnis zwischen Cöln und Cleve von 1414—1435.

Die politischen Beziehungen zwischen dem Erzstift Cöln und der in diesem Zeitraum zum Herzogthum erhobenen Grafschaft Cleve schliessen sich in den ersten zwanzig Regierungsjahren Erzbischof Dietrichs fast durchgängig an den gleichzeitig Cleve-Mark im Innersten aufwühlenden Teilungskampf zwischen Adolf von Cleve und seinem Bruder Gerhard an. Die Darstellung dieser Beziehungen hat sich daher naturgemäss an die Schilderung der wichtigsten und prägnantesten Momente des Erbstreites, die stets ihren Rückschlag auf jene üben, anzulehnen. Wie aber von dem innern Zwist, so können auch von den clevisch-kölnischen Reibungen, um bei der grossen Fülle des Materials nicht zu weitläufig zu werden, nur die Hauptpunkte, in erster Linie diejenigen, die später in den Friedens- und sonstigen Verhandlungen zwischen Adolf und Dietrich als gegenseitige Beschwerden figuriren, vorgeführt werden.

Der damalige Graf Adolf II. von Cleve vereinigte seit dem 1398 erfolgten Tode seines Bruders Dietrich, der die Grafschaft Mark verwaltet hatte, ganz Cleve-Mark in seiner Hand[2]). Aber es lebte noch ein dritter, jüngerer Bruder, Gerhard, und die Frage nach dessen Abgütung war es, die bis zum Jahre 1437 Cleve-Mark nicht zur Ruhe kommen liess und dem Eingreifen fremder Gewalten, vor allem des schlauen und, wo es seinen Vorteil galt, in der Wahl seiner Mittel nie verlegenen Erzbischofs Dietrich von Cöln, Thür und Thor öffnete. Wir werden weiter unten die Principien, um welche es sich in diesem

[1]) Lacomblet UB. III. 969.

[2]) S. u. a. Schaumburg, Die Begründung u. s. w. p. 24 f.

Digitized by Google

Kampfe handelte, näher ins Auge zu fassen haben[1]); hier mögen einstweilen einige thatsächliche Bemerkungen genügen, wie sie nötig sind, um die Verwickelungen der nächsten Jahre verstehen zu können. — Gerhard, der bis dahin in Paris Studien halber verweilt hatte, erhielt bei seiner Rückkehr nach Cleve von seinem Bruder am 16. März 1409[2]) zunächst provisorisch auf 5 Jahre das Schloss Sevenaer, das Land Liemers[3]) und noch einige unbedeutende Besitzungen angewiesen. Doch schon bald hiermit nicht zufrieden, wusste er sich in den Besitz der Stadt und Burg Huissen zu setzen, wurde dafür aber von Adolf gezwungen, Sevenaer zurückzugeben.

Jedoch schon im Jahre 1413 wusste Gerhard seinen Bruder zu bewegen, ihm einen bedeutendern Anteil einzuräumen. Gegen Verzicht auf sonstige Clevisch-Märkische Besitzungen, auf Huissen, Sevenaer und die Liemers erhielt er am 27. Juni dieses Jahres die Pfandschaften an Kaiserswerth, Sinzig und Remagen und mit einigen Ausnahmen alle Schlösser des Süderlandes, soweit sie zur Grafschaft Mark gehörten[4]).

Durch letzteren Vertrag wurde auf einige Zeit ein ruhiger Zustand zwischen den beiden Brüdern hergestellt, und unter diesen Verhältnissen griffen sie in die zwiespältige Cölner Erzbischofswahl von 1414 ein, die den ganzen Niederrhein in Aufruhr versetzte und unser Interesse zunächst in Anspruch nehmen wird[5]).

a) Stellung der clevischen Brüder zu der Wahl Dietrichs von Moers zum Cölner Erzbischofe.

Am 9. April 1414[6]) starb Erzbischof Friedrich von Saarwerden nach vierzigjähriger Regierung. Noch kurz vor seinem Tode hatte er für

[1]) S. pag. 29 ff. dieser Darstellung.

[2]) Lacomblet UB. IV. 53. Gert v. d. Schüren pag. 160. Vgl. Lac. Archiv IV. 232. Knapp, Reg. u. Volksgesch. II. 142.

[3]) Das Land in dem Winkel zwischen Rhein und Yssel. S. van den Bergh: de Lymers. Separatabdruck aus: Bydragen voor vaderlandsche geschiedenis en Oudheidkunde.

[4]) Lacomblet UB. IV. 76. Teschenmacher Annales, cod. dipl. 58.

[5]) Gobelinus Persona bei Meibom SS. I. 335 ff., Schaten, Annales Paderb. II. a. a. 1414 und Magnum chronicon Belgicum bei Pistorius SS. III. 356 ff. gewähren für die Stellung Cleves keine Ausbeute. Nur die Cölner Städtechroniken (Städte-Chr. XII—XIV), Lacomblet UB. IV. und die bei Ennen, Geschichte der Stadt Cöln III. 170 ff. benutzten Dokumente des Cölner Stadtarchivs bringen etwas darüber. — Im übrigen zu vgl. Knapp a. a. O. II. 488 ff. Lacomblet Archiv IV. 221 ff. und Tobien im IV. Band der Seibertzschen Landes- u. R.-G. p. 80 ff.

[6]) Die Angaben schwanken zwischen dem 6., 8. und 9. April.

Digitized by Google

die Nachfolge im Erzstift dadurch gesorgt, dass er seinen Neffen, den Propst des Cassiusstiftes in Bonn, Dietrich von Moers, zu seinem Nachfolger bestimmte, dem es auch noch bei Lebzeiten Friedrichs in einem Teil des Stiftes Anerkennung zu finden gelang[1]). Dennoch kam es zu heissem Wahlkampf. Denn Wilhelm von Berg, der bis dahin, trotzdem er die höheren Weihen noch nicht empfangen, schon 15 Jahre dem Bistum Paderborn vorgestanden hatte, wurde von einer Reihe niederrheinischer Grossen zum Gegenkandidaten aufgestellt. Es waren das besonders sein Bruder, der Herzog Adolf von Berg, der Herzog Reinald von Jülich und Geldern und Johann von Loen, Herr zu Heinsberg; im Kapitel selbst hatte er, soviel ich sehe, ausser seinem Bruder, dem Dompropst Gerhard von Berg, nur zwei Stimmen für sich, aber dennoch führten seine Genossen ihre Absicht durch und hoben ihn am 18. April unter feierlichem Tedeum als Erzbischof auf den Altar des heiligen Petrus[2]). Unter denen, die ihn erhoben, war auch der Junker Gerhard von Cleve-Mark. Er verband sich an diesem Tage mit den bergischen Brüdern Adolf und Wilhelm zu Schutz und Trutz gegen jeden, der Wilhelm den Stuhl streitig zu machen versuchen würde[3]).

Aber dieser Versuch wurde gemacht: die Domherren, denen es nicht sicher genug dünkte, in Cöln ihre Wahl vorzunehmen, thaten dies am 24. April in Bonn. Sie vereinigten ihre Stimmen auf Dietrich von Moers, und auf der Seite dieses Candidaten stand der andere der clevischen Brüder, Adolf[4]).

Beim ersten Blick muss es auffallend erscheinen, dass die beiden Brüder trotz ihrer entgegengesetzten Haltung im Wahlstreite doch untereinander durchaus nicht feindlich sind. Gerhard bedingt sich sogar in jenem Verbundbrief mit Adolf und Wilhelm von Berg ausdrücklich aus,

---

[1]) St.-Chr. XIII. 97. Cronica praesulum et archiepiscoporum Colon. ecclesiae ed. Eckertz in: Annalen für den Niederrhein II. (1857) 235.

[2]) Kremer, Akademische Beiträge I[a] 47, I[b] 64; Lac. UB. IV. 89, Ennen III. 169; über die Zahl und Namen der für Wilhelm v. Berg stimmenden Capitulare weichen St.-Chr. XII. 351, XIII. 51 und XIV. (Koelhoff) 746, sowie Cronica praesulum a. a. O. 235 ab. Jedenfalls irrig vindiciren Schaten Ann. Pad. II. a. a. 1414 und Brosius-Mappius: Juliae, Montiumque etc. comitum annales I. 122 und II. 40 dem Wilhelm die Mehrzahl der Stimmen.

[3]) Lac. UB. IV. 83 vgl. St.-Chr. XII. 351, 354. XIII. 51. Die Darstellung bei Ennen III. 172 ist unklar, weil jedes Datum fehlt.

[4]) Lac. UB. IV. 175. Anm. 1. vgl. IV. 92.

Digitized by Google

dass er wegen dieser Vereinigung nicht Feind seines Bruders Adolf zu werden brauche. Vor allem aber ist es interessant, aus einer späteren Urkunde vom 12. December 1425 zu erfahren, dass diese verschiedene Stellung zu der Doppelwahl die Folge einer Abmachung der beiden clevischen Brüder war[1]). Während nämlich Adolf selbst, teils wegen seiner Stellung zu dem verstorbenen Friedrich von Saarwerden — er war von ihm zum Marschall des Herzogtums Westfalen gemacht worden — besonders aber, weil ihm Dietrich von Moers für seinen Beistand bei der Wahl 27000 Gulden zu zahlen versprochen[2]), für diesen eintrat, hatte er, wie wir aus jener Urkunde ersehen, noch vor der Wahl Wilhelms von Berg seinen Bruder aufgefordert, an das Erzstift Cöln resp. den zu wählenden Dietrich Erbansprüche auf Linn zu erheben, trotzdem Cleve am 1. Mai 1395 zu Gunsten des Erzstiftes erblich darauf verzichtet hatte[3]). Adolfs Berechnung täuschte sich denn auch nicht: Dietrich weigerte sich, auf das unberechtigte Verlangen einzugehen — er kannte natürlich die Verabredung Adolfs mit Gerhard nicht —, und so schlug sich denn naturgemäss und auch den Abmachungen mit seinem Bruder entsprechend Gerhard auf die Seite Wilhelms von Berg.

Adolfs von Cleve Absicht bei diesem doppelten Spiele war wohl die, sich durch eine Stärkung der Dietrich feindlichen Partei, die ihm selbst, so lange er mit seinem Bruder im Einklange war, keinen Schaden bringen konnte, dem Dietrich von Moers um so unentbehrlicher zu machen; vielleicht ist auch die Erhöhung der Adolf für seinen Beistand bei der Wahl von letzterem versprochenen Summe von 27000 auf 33000 Gulden hiermit in Verbindung zu bringen[4]). Adolf konnte diesen Schritt um so unbedenklicher wagen, als ihm, dem scharfes und schnelles Erfassen der Situation stets eigen war, die innere Haltlosigkeit der völlig unkanonischen Erhebung Wilhelms von Berg gegenüber der weit regelmässigeren Wahl des zudem aus Friedrichs von Saarwerden wohlgefüllter Kasse freigebig spendenden Dietrich nicht entgehen konnte, wenn sich auch für den Augenblick der Kampf um das Erzbistum in hellen Flammen erhob.

[1]) Lac. UB. IV. 174.

[2]) Ibid. IV. 92. 175. Anm. 1.

[3]) Die Verhandlungen müssen vor dem 18. April 1414 gepflogen worden sein, weil sonst Gerhard an diesem Tage nicht offen für Wilhelm von Berg aufgetreten wäre. Die Abtretung Linns von Seiten Cleves an Cöln s. Lac. UB. III. 968.

[4]) Lac. UB. IV. 175. Anm. 1.

Digitized by Google

Diese zweideutige und nur vom Egoismus geleitete Haltung Adolfs bei der Wahl hat wohl gewiss zu der Stellung der beiden Fürsten die ganze Zeit ihrer Regierung hindurch entschieden beigetragen, wie sie nicht minder wohl daran Teil gehabt hat, dass Gerhard nach den ersten Stürmen sich auf immer in die Arme Dietrichs warf. Denn wenn ja auch Dietrich bei seiner anticlevischen Politik nur der von seinen Vorgängern ihm vorgezeichneten Richtung folgte[1]) — so viele Opfer, wie er, hat sich doch keiner der Cölner Erzbischöfe den Kampf mit Cleve kosten lassen, und selbst, wenn Dietrich diese Hinterlist Adolfs später nicht direkt angeklagt hätte[2]), so würde doch seine im Kampf gegen Cleve ganz unverwüstliche Energie, sein fortwährendes Trachten, mit Adolf an einander zu geraten, es nahe legen, neben dem politischen Gegensatz in persönlichen Motiven, wie sie sich aus jenem Benehmen natürlich erklären, einen zum wenigsten mitwirkenden Grund zu suchen. — Und Gerhard, seinem Bruder schon wegen dessen eigennützigen Benehmens in der Teilungsfrage nicht hold, sah sich durch denselben für die nächsten Jahre in eine Fehde mit Dietrich verwickelt, für welche ihm Adolf zwar Vorschub und Hülfe zugesagt, aber jedenfalls nicht in ausreichendem Masse geschickt hatte[3]); er sah dann, nachdem er mit Dietrich Frieden geschlossen, in diesem, der gleich ihm hintergangen worden, seinen besten Bundesgenossen, und so verschieden die beiden zur Zeit ihres festen Bündnisses in ihren sonstigen Bestrebungen auch sein mochten, so vereinigte sie doch ihre Feindschaft gegen den Beherrscher von Cleve[4]).

---

[1]) Von Haeften in Zeitschr. des berg. Gesch.-Ver. II. 1 ff., III. 224 ff. bes. 289.

[2]) und ihn für die 100000 Gulden, welche ihm die Fehde mit Gerhard gekostet, verantwortlich macht. S. Lac. IV. 175. Anm. 1, IV. 253 S. 301. Adolf v. Cleve weiss, wie es scheint, nichts darauf zu erwidern.

[3]) S. Lac. UB. IV. 174 und unten Seite 23.

[4]) Es stimmt dieses Benehmen Adolfs allerdings wenig mit der Charakteristik, wie sie das bekannte Gedicht bei Gert v. d. Schüren p. 133 von ihm entwirft. Auch E. von Schaumburg: die Begründung der Brandenburg. Preuss. Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen p. 27, sowie der Verfasser des Aufsatzes über die Soester Fehde in der Zeitschrift für preuss. Geschichte etc. XV. p. 614 glauben diese Verse zum Lobe Adolfs anführen zu müssen. Wenn es auch nicht möglich ist, den Betrug Adolfs ins einzelne zu verfolgen —, dass er nicht offen und ehrlich handelte, wird wohl jeder zugeben. — Uebrigens werden wir noch einmal Gelegenheit haben, zu sehen, dass der Charakter des Clevischen Herzogs in diplomatischer Hinsicht vollkommen dem eines Sohnes seiner Zeit entsprach.

Digitized by Google

Einstweilen wusste allerdings Dietrich von der ungetreuen Handlungsweise Adolfs noch nichts, und im Wahlstreite war die Stellung noch so, dass Adolf mit Dietrich, Gerhard mit Wilhelm ging. Am meisten Aussicht auf Bestätigung hatte unstreitig ersterer, teils durch die Designation Friedrichs von Saarwerden und seine regelmässige Wahl, teils durch seine Freundschaft mit dem einflussreichen Erzbischof Johann von Mainz und seine reichen finanziellen Mittel. So erhielt er denn auch am 30. August 1414 die Confirmation Papst Johanns XXIII [1]); er krönte am 8. November Sigmund in Aachen zum römischen König und erhielt von diesem an demselben Tage die Regalien. Auch die Stadt Cöln, die sich bis dahin trotz der grossen, besonders von der bergischen Partei aufgewandten Anstrengungen völlig neutral gehalten hatte, gestattete jetzt, entsprechend ihrem Princip, nur den als Erzbischof anzuerkennen, der vom Papst confirmirt und vom König belehnt war, Dietrich am 7. Februar 1415 den Einritt [2]).

Aber wenn auch so Dietrich von den drei wichtigsten Factoren, Papst, Kaiser und der Stadt Cöln anerkannt war, so fehlte doch noch viel, dass er dadurch zum ruhigen Besitz seines Erzstiftes gekommen wäre. Die unterdes noch gewachsene bergische Partei versuchte sich im offenen Kampf mit ihm, und gerade der Junker Gerhard von Cleve-Mark, überhaupt eine feurige, kriegslustige Natur, machte ihm und der Stadt [3]) viel zu schaffen. Fortwährend fanden kleinere Scharmützel statt, und wenn auch Gerhard am 16. Juli 1415 bei Siegburg sein Banner verlor und sogar selbst von den Cölnern gefangen wurde — nach seiner wohl am 5. August desselben Jahres erfolgten Loslassung ging der Kampf in der früheren Weise weiter [4]).

Dass am 3. December 1415 durch die von Dietrich von Moers ins Werk gesetzte Verlobung seiner Nichte Adelheid von Tecklenburg mit seinem dem geistlichen Stande entsagenden Gegner Wilhelm von Berg [5]) der direkte Zweck des Kampfes wegfiel, liessen sich die Strei-

[1]) Lacomblet UB. IV. 86; im Regest ist das Datum fälschlich auf den 1. September reducirt.

[2]) Lac. UB. IV. 88. cf. Städtechr. XII. 362, XIV. 751, Jacob v. Soest b. Seibertz Quell. I. 213. s. auch Ennen III. 176, 186. Lacomblet Archiv IV. 226.

[3]) die Adolf von Berg am 11. August 1416 absagte. St.-Chr. XIII. 56 und Anm. 1.

[4]) Städtechr. XIII. 52, 104 f. XII. 356.

[5]) Lac. UB. IV. 94. Adelheid bekam von Dietrich 20000 Gulden Aus-

Digitized by Google

tenden wenig kümmern. Adolf von Berg erklärte sich mit dem Heiratsprojekt seines Bruders nicht einverstanden [1]), und so litt denn das Land und der Handel der Stadt auch fernerhin unsäglich unter den fortwährenden Streifzügen, die stets mit Raub und Brand verknüpft waren. Erst am 13. December 1416 erliess König Sigmund, der damals auf dem Rückwege von seiner grossen Reise nach Frankreich und England einen Tag in Aachen hielt [2]), einen vorläufigen und am 22. April 1417 in Constanz einen definitiven Schiedsspruch [3]). Das Verhältnis zwischen Adolf von Berg und Dietrich von Cöln sollte im wesentlichen so bleiben, wie es unter den beiderseitigen Vorgängern gewesen; Gerhard von Cleve, der während des Kampfes Bollwerke bei Kaiserswerth errichtet, sollte diese schleunigst abbrechen.

Von Adolf von Cleve hören wir während dieses Streites fast gar nichts, wie es denn überhaupt nicht in seiner ruhigen und bedächtigen Art lag, sich für fremde Interessen übermässig in Feuer zu setzen. Aus späteren Klagen Erzbischof Dietrichs hören wir wohl, dass Adolf den Feinden desselben Büchsen und Pulver nach Mülheim geliefert haben soll, ohne aber über die Gründe und den Zeitpunkt etwas Näheres zu erfahren [4]). Der wahre Sachverhalt wird wohl folgender sein: Der Erzbischof schuldete Adolf für dessen Beistand bei der Wahl, wie wir oben sahen, 33 000 Gulden. Dietrich war aber — ein Fehler, der ihn durch seine ganze Regierungszeit verfolgt — trotz der guten Ordnung, in welcher ihm Friedrich von Saarwerden das Erzstift hinterlassen hatte, schon bald nicht bei Gelde [5]). Allerdings versprach er am 28. December 1414, die Summe, für welche auch sein Bruder, Graf Friedrich von Saarwerden, sich verbürgt hatte, bis zum 22. Januar des nächsten

---

steuer mit. — Wilhelm verzichtete am 16. Febr. 1416 definitiv auf Cöln. Lacomblet UB. IV. pag. 101. A. 1.

[1]) Städtechron. XIII. 54, 110.

[2]) Lacomblet, UB. IV. 99. s. Aschbach, König Sigmund II. 173.

[3]) Abgedruckt bei Goldast: Collectio constitut. imperial. I. pag. 393 und bei Brosius-Mappius Juliac .... annales II. 42; erwähnt Lac. UB. IV. p. 109 Anm. 1. Kam in Cöln an am 19. Mai. Stdtchr. XIII. 112. cf. Ennen, Gesch. d. St. Cöln III. 204.

[4]) Lacomblet UB. IV. pag. 208. Anm. 1. cf. Lac. Archiv IV. 236. Dass er keinen sehr thätigen Anteil am Kampf genommen, geht auch daraus hervor, dass er in den Schiedssprüchen Sigmunds nicht erwähnt wird.

[5]) Cf. Schaten, Ann. Pad. II. a. 1414. Cronica praesulum a. a. O. 235. vgl. Ennen a. a. O. III. 193. Lacomblet UB. IV. 100.

Digitized by Google

Jahres zu bezahlen und stellte seinen Anteil an Xanten zu Pfande[1]). Aber er hielt sein Versprechen nicht, und so zog sich Adolf nicht nur von seiner Seite zurück, sondern bis zum 28. Juni 1416 war ein völliger Umschwung im Verhältnis der beiden eingetreten; denn da gelobte Herzog Adolf von Berg, für den Fall, dass er mit dem Erzbischof Dietrich Frieden schliessen werde, dennoch dem Grafen Adolf von Cleve auf die nächsten 3 Jahre gegen diesen, dessen Bruder Friedrich, dessen Söhne und die Stadt Cöln Hülfe leisten zu wollen[2]). Möglich, dass ein Grund für diese so feindliche Stellung des clevischen Grafen zum Hause Moers in dem gleichzeitig mit Friedrich von Moers geführten Rechtsstreite lag, ob Moers Clevisches Lehen sei oder nicht[3]).

Wie dem aber auch sei, in dem Streite, der in den nächsten Jahren zwischen dem Erzbischof und der Stadt Cöln ausbrach, trat Adolf auf die Seite der Stadt. Diese war ja allerdings seit dem 7. Februar 1415 mit Dietrich in vollem Einvernehmen: am 11. August 1416 sagte sie dessen Feind Adolf von Berg offen ab und griff auch kräftig in den Kampf ein[4]). Aber nachdem Dietrich durch die Entscheidungen König Sigmunds von seinen äusseren Feinden befreit war, trat er undankbarerweise der Stadt gegenüber mit Ansprüchen auf, wie sie vollkommen den fürstlichen Tendenzen der Zeit und der sein ganzes Regiment charakterisierenden Masslosigkeit entsprechen. Auf unbedingte Anerkennung seiner Oberherrlichkeit, seines imperium directum et utile, merum et mixtum liefen seine Ansprüche hinaus[5]). König Sigmund, an den die Stadt sich wandte, schickte zwar einerseits am 6. Mai 1418 Dietrich die Aufforderung zu, von seinen unberechtigten Ansprüchen abzulassen[6]), gab aber auf der anderen Seite, wenn wir der Überlieferung Windecks trauen dürfen, den Bürgern selbst die denkwürdige Erklärung ab, die Churfürsten betrachteten sich selbst als das Recht, die Cölner sollten sich in ihrer Sache zu helfen suchen, so gut sie könnten. Hoffentlich werde es sich in der Zukunft besser in Deutschland gestalten[7]).

---

[1]) Lacomblet UB. IV. 92. Bis dahin besass jeder von beiden eine Hälfte von Xanten. cf. Lacomblet UB. III. 968.

[2]) Am 9. Juli 1425 ist das Geld noch nicht bezahlt. S. Lacomblet UB. IV. 168. p. 195. vgl. Seite 44 f. dieser Darstellung. — Lacomblet UB. IV. 96. vgl. auch Ennen a. a. O. III. 199.

[3]) Lacomblet UB. IV. 98. cf. ibid. 67.

[4]) Städtechr. XIII. 56, 57. Ennen III. 197.

[5]) Ennen a. a. O. III. 206, 207, s. Städtechr. XIII. 146, Anm. 3.

[6]) Ennen a. a. O. III. 218.

[7]) Eberhard Windeck c. 66, bei Mencken SS. I. 1126, cf. Aschbach II. 394.

Digitized by Google

Dem entsprechend handelte denn auch die Stadt und suchte zunächst die Freundschaft des Herzogs Adolf von Berg, dessen Feind sie vor kurzem um des Erzbischofes willen geworden war. Am 4. December 1417 machten die Cölner ihn zum Ehrenbürger ihrer Stadt und am 12. Juni schlossen dann beide einen Bund zur gewaffneten Hülfeleistung wider Erzbischof Dietrich, falls er ihre Freiheiten verletzen oder zum rechtlichen Austrag sich nicht verstehen möchte[1]).

Wenn in diesem Verbundbrief schon ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Vereinigung nicht gegen Herzog Adolf von Cleve (und auch nicht gegen dessen Bruder Gerhard) gerichtet sei, so wird das Verhältniss Adolfs von Cleve zur Stadt Cöln noch klarer, wenn man die Antwort betrachtet, welche die letztere dem Erzbischof Werner von Trier auf dessen Fehdebrief wohl im September 1418 gab. Sie schrieb ihm nämlich, sie wolle sich „über alle Sachen, die Ew. Hochwürden gegen uns zu haben glauben, mit Euch, den hochgebornen Fürsten, den Herzogen Adolf von Berg und dem Herzoge von Cleve nach Ansprachen und Antworten von beiden Seiten zum Schiedspruch überlassen[2])." — Hierher möchte ich auch ein Schreiben der Stadt Cöln vom 7. December rechnen, worin sie sich beim Herzog von Cleve wegen der Schädigung Clevischer Kaufleute damit entschuldigt, dass Erzbischof Dietrich und die angrenzenden Fürsten die städtischen Privilegien angreifen wollten; die Stadt habe ihrerseits Repressalien in der Bedrückung von deren Kaufleuten angewandt, es sei aber ein Irrtum, wenn das auch Unterthanen Adolfs widerfahren sei[3]).

Wenn diese Urkunden auch von einem direkten Vorgehen Adolfs von Cleve gegen Dietrich von Moers nicht sprechen, so lassen sie doch keinen Zweifel daran zu, dass der Herzog mit dem Erzbischof in einem keineswegs offenen und freundschaftlichen Verhältnisse stand, wenn er sich auch am 3. Juni 1418 mit ihm zu friedlichem Verhalten auf 5 Jahre geeinigt hatte[4]).

---

[1]) Städtechr. XIII. 115. Lacomblet UB. IV. 109. Der offene Kampf war damals noch nicht ausgebrochen. Ennen III. 221 ff. 228.

[2]) Ennen III. 226, leider ohne Monats- und Tagesdatum.

[3]) Münster Staats-Archiv: Cleve-Märk. Land.-Arch. 151 ohne Jahr.

[4]) Lacomblet UB. IV. 108. — Es kann hier natürlich nicht am Platze sein, auf den Cölner Streit näher einzugehen, doch sei erwähnt, dass derselbe am 20. Mai 1419 vorläufig (Lacomblet UB. IV. 117) und am 21. September 1419 definitiv zu Gunsten Cölns entschieden wurde, s. Goerz: Regesten der Erzbischöfe von Trier ad. 1419 20/9, Ennen III. 241, Aschbach II. 394.

Digitized by Google

Das wird noch klarer, wenn man dieses Bündnis in einem andern Zusammenhang betrachtet, nämlich in dem Streite zwischen Adolf von Cleve und Dietrich von Cöln, der sich an das von Cöln und Mark Jahrhunderte lang so viel umworbene Dortmund knüpft.

Schon am 6. September 1414 hatte König Sigmund die Privilegien der Reichsstadt Dortmund bestätigt [1]), das wiederholte er am 9. September 1416 von Calais aus, übersandte ihr aber zugleich mehrere an umwohnende Fürsten adressierte Patente, welche die Aufforderung enthielten, die Stadt in ihren Rechten zu schützen. Er meinte, es sei ihm zu Ohren gekommen, dass die Privilegien und Freiheiten derselben „a nonnullis temerariis presumptoribus“ (Namen nennt er nicht) beeinträchtigt würden, und er forderte deshalb in jenen Patenten den Herzog Adolf von Cleve, den Erzbischof Dietrich von Cöln und den Bischof Otto von Münster auf, für die Bürger nach Kräften einzutreten, da er selbst wegen seiner weiten Entfernung und seiner übrigen wichtigen Kirchen- und Staatsgeschäfte denselben augenblicklich keine Hülfe bringen könne [2]).

Dass Sigmund den Herzog Adolf von Cleve für einen Freund Dortmunds hielt, war ein Irrtum — wir werden gleich sehen, dass gerade er der Dränger der Stadt war — doch war der Missgriff erklärlich, da die Dortmunder ihn nur ganz ungenügend über die Unruhen unterrichtet hatten: noch im November des folgenden Jahres, wo die Stadt

[1]) Fahne, Dortmunder Urkundenbuch II. 515.

[2]) Die diese Ereignisse betreffenden Schreiben K. Sigmunds liefern einen schlagenden Beweis für die Richtigkeit der von Th. Lindner: Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger p. 7 ff. und p. 146 f. aufgestellten Regeln über die Kanzleiordnung K. Sigmunds. Der König übergiebt dem Boten der Stadt, der die Klagen der Bürger überbringt, 4 gleichlautende, nur in den Adressen verschiedene Schreiben. Die drei ersteren sind (nach Lindner) als „Patente“ aufzufassen, und jedes derselben ist an einen der drei erwähnten Fürsten adressiert. Das vierte Diplom ist zur Aufbewahrung in Dortmund bestimmt. — Von den Patenten befindet sich das erste — an Dietrich von Cöln gerichtete — jetzt im St.-A. Düsseldorf, Erzstift Cöln 1393, (es ist also an den Erzbischof abgeschickt worden und mit dem Kur-Cölnischen Archive nach Düsseldorf gelangt); das zweite — an Adolf von Cleve adressierte — liegt noch heute im Dortmunder Stadt-Archiv ad 1583, Abschrift im St.-A. Münster Msc. VI. 141 [261] (es ist also nicht verwendet worden); das dritte (an Bischof Otto von Münster) habe ich nicht auffinden können, doch ist es, wie sich aus den folgenden Verhältnissen ergiebt, jedenfalls an seine Adresse gelangt. — Für die Dortmunder selbst war das vierte Schriftstück (Dortmunder Stadt-Archiv 1583) bestimmt, das die drei Adressaten zusammen trägt, im Übrigen aber bis auf ganz unbedeutende Abweichungen mit den anderen genau übereinstimmt.

Digitized by Google

selbst sich schon offen gegen Adolf erklärt hatte [1]), kannte Sigmund die dortigen Begebenheiten so wenig, dass er von derselben verlangen musste, sie solle ihm doch endlich den Namen ihres Bedrückers angeben, damit er entschieden für sie eintreten könne [2]).

Der Situation entsprechend machten die Bürger nur von den Patenten Gebrauch, von welchen sie sich Erfolg versprechen durften, nämlich von den an Dietrich von Cöln und an Otto von Münster gerichteten. Auch scheint der König selbst seinen Fehler schon Anfangs des Jahres 1417 geahnt zu haben; denn am 1. Januar ermahnte er nur noch den Erzbischof von Cöln und den Bischof von Münster, ein Schutz- und Trutzbündnis mit der Stadt wider die dieselbe bedrängenden benachbarten Fürsten und Grafen zu schliessen [3]).

Es handelte sich in den Streitigkeiten zwischen Dortmund und Adolf von Cleve um die beiderseitigen Rechte an den Reichshöfen Brakel und Mengede sowie den Dortmunder Juden. Adolf verschaffte seinen Ansprüchen den rechten Nachdruck durch Anlage von Landwehren, Gräben und sonstigen die Dortmunder ängstigenden Befestigungswerken [4]).

Erzbischof Dietrich erfasste schnell die willkommene Gelegenheit, sich rechtlich geschützt gegen Adolf wenden zu können. Am 10. October 1417 erliess er einen Schutzbrief für die Stadt und verband sich mit derselben auf 10 Jahre gegen den clevischen Herzog, dessen Eingriffe, ob sie schon geschehen wären, oder in Zukunft erfolgen würden, er im Verein mit den Bürgern zurückzuweisen versprach [5]). Auch König Sigmund erliess, nachdem die Stadt auf sein Ansuchen vom 13. November 1417 ihm den Namen ihres Bedrängers mitgeteilt, wohl im December desselben Jahres ein Schreiben an Herzog Adolf, worin er ihm gebot, die Barrieren, Verhaue und sonstigen Sperrungen wegzuräumen, in Brakel sich der Eingriffe zu enthalten und Mengede den Dortmundern zurückzugeben [6]). Am 14. Februar 1418 befahl er dann dem Erzbischofe,

---

[1]) Das that sie 1417 October 10. Fahne UB. I. 206.

[2]) Ibid. UB. II. 519.

[3]) Ibid. UB. I. 203.

[4]) Gert v. d. Schüren l. c. 182. Fahne UB. II. 519, Anm., 520. Über diese Reichshöfe s. Rübel C.: Westphäl. und niederrh. Reichshöfe in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds II. III. (1878) p. 156. Über Brakel speziell p. 107, No. 18 b.

[5]) Fahne UB. I. 206. Für den gleichen Bund Dortmunds mit dem Bischof Otto von Münster und der Stadt Münster s. Fahne I. 207 f., 212. St.-Archiv Münster, F. Münster No. 1290.

[6]) Fahne UB. II. 520.

Digitized by Google

die um Dortmund belegenen Reichshöfe zur Wiederemporhebung der Stadt aus den Händen des Herzogs von Cleve zu lösen [1]).

Wenn Adolf in dieser Sache nachgab und bei König Sigmund sein Vorgehen gegen die Reichsstadt entschuldigte [2]), so lag der Grund dafür wohl hauptsächlich darin, dass ihn gerade damals die Regelung der Erbfolge in seinen Ländern und die Abfindung seines Bruders Gerhard vollauf in Anspruch nahmen. Aus dieser Ablenkung seines Interesses auf eine ungleich wichtigere Frage erklärt sich denn wohl auch, dass er am 3. Juni 1418 das oben schon erwähnte Bündniss mit dem Erzbischof von Cöln schloss. Es war diese Einigung eben nichts anderes als ein Waffenstillstand, ein durch äusserliche Momente bedingter Abschluss der Reibungen für den Augenblick, durchaus nicht ein aus wirklich friedlichen und freundschaftlichen Neigungen entsprungener Vertrag, und so teilte er denn auch schon bald das Geschick so vieler derartiger, gerade in diesem Zeitraum häufiger Bündnisse, die fast stets nur einem momentanen Vorteil der Contrahenten dienen sollten.

Der Erzbischof und Herzog Adolf machten ab, dass der die Händel des letzteren mit Dortmund beendigende Schiedsspruch durch Dietrich und seinen Bruder Friedrich gefällt werden solle [3]). Die Aussöhnung Adolfs mit der Stadt erfolgte denn auch am 25. Juli 1419, wie vorauszusehen, zu Gunsten Dortmunds [4]). Aber wie wenig gesichert der Friede auch an dieser Stelle durch die Vereinigung der Beteiligten war, beweist ausser den späteren Vorkommnissen schon gleich die Klausel, dass die Stadt, sobald König Sigmund, Dietrich von Cöln oder Otto von Münster sie zum Vorgehen gegen den Clevischen Herzog auffordere, trotz des Bündnisses mit diesem das Recht haben solle, an der Seite jener — mit denen sie schon vorher durch gegenseitige Briefe geeinigt sei — gegen Adolf zu kämpfen [5]).

---

[1]) Lacomblet UB. IV. 107. Die Verpfändung stammte aus dem J. 1301.

[2]) Fahne UB. II. 519 Anm. Übrigens dauerten die Kämpfe doch noch lange fort. Vgl. Seibertz in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XVI. 260.

[3]) Lacomblet UB. IV. 108.

[4]) Fahne UB. I. 215. Der beiden Mörsischen Brüder wird darin nicht gedacht; s. auch Krömecke, die Grafen von Dortmund p. 90.

[5]) Lacomblet UB. IV. 122, Anm. 1 und p. 208, Anm. — In der Soester Fehde stand bekanntlich Dortmund auf Seiten der Gegner Adolfs von Cleve s. u. A. Fahne, Dortmunder Chronik p. 124.

Digitized by Google

b) Stellung Dietrichs von Moers in dem Bruderzwiste zwischen Adolf von Cleve und Gerhard von Cleve-Mark.

Wie eben bemerkt, war es der Kampf Adolfs mit seinem Bruder Gerhard um die Abgütung des letzteren, welcher das Augenmerk des clevischen Herzogs von den übrigen Verwickelungen, in denen er sich befand, ablenkte. — Wir müssen diesen Punkt etwas schärfer ins Auge fassen, teils weil die während dieses Zwistes eingegangenen politischen Verbindungen sowie das Resultat desselben an und für sich auf die Parteistellung, wie wir sie später in der Soester Fehde finden, von grösstem Einfluss geblieben sind, besonders aber, weil gerade hier zum Teil unmittelbar zur Soester Fehde führende Ursachen gesucht werden müssen. Allerdings liegt es unserem Plane fern, diesen Erbschaftsstreit in allen Einzelheiten zu verfolgen; es wird vielmehr unsere Aufgabe sein, nur die Momente, die sich der Erzbischof von Cöln zum Eingreifen ausersah, genauer zu betrachten, das übrige dagegen nur, soweit es zum Verständnis nötig, heranzuziehen.

Adolf von Cleve war zweimal vermählt: von seiner ersten Gemahlin, Agnes, der Tochter König Ruprechts von der Pfalz, hatte er keine Kinder erhalten; sie starb schon 1401, erst 1415 schritt Adolf zu einer neuen Ehe, und seine zweite Gattin, Maria, eine Tochter Herzog Johanns des Unerschrockenen von Burgund, gebar ihm zunächst nur zwei Töchter, 1416 Margarethe und 1417 Catharina [1]).

Es lebte aber noch ein jüngerer Bruder Adolfs, der schon oft erwähnte Gerhard. Seit der im Jahre 1368 erfolgten Verbindung von Cleve und Mark in der Hand einer Familie waren die beiden Länder regelmässig wieder unter zwei Brüder des Hauses geteilt worden, so oft ein Erbfall eintrat: der Vater hinterliess dann dem einen Sohne Cleve, dem andern Mark. So hatte zunächst 1368 Adolf V. von der Mark in Cleve succedirt, während sein älterer Bruder Engelbert III. Graf von der Mark blieb — Cleve war also gewissermassen Secundogenitur von Mark geworden; — als letzterer 1391 starb, vereinigte Adolf zwar auf kurze Zeit die beiden Länder wieder, teilte sie aber vor seinem am 7. September 1394 erfolgten Tode so, dass sein ältester Sohn, eben unser Adolf VI. (als Clevischer Graf Adolf II.) Cleve, der

[1]) Stammtafeln, durch welche die Erbschaftsfrage klarer wird, finden sich in: Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein X (1861); Schaumburg: Die Begründung der Brandenburg. Preuss. Macht am Niederrhein und in Westfalen, Wesel 1859, und bei Cohn: Stammtafeln 214. Zu vgl. Lacomblet Archiv IV. passim.

Digitized by Google

zweite Sohn. Dietrich, die Grafschaft Mark erhielt — Mark also Secundogenitur von Cleve wurde. Diese Teilung hatte sich auch insofern bewährt, als Adolf die grosse, für ihn so folgenschwere Schlacht im Cleverhamm (1397) nur durch das vollkommen selbständige Eingreifen seines Bruders Dietrich mit den märkischen Truppen gewonnnen hatte. Aber letzterer kam schon 1398 bei der Belagerung des Schlosses Elberfeld ums Leben, und da er keine Erben hinterliess, so hatte Adolf seitdem Cleve und Mark zusammen in seiner Hand. Nun kehrte aber, wie schon früher bemerkt, der dritte der Brüder, Gerhard, um 1409 nach Hause zurück, und machte Ansprüche auf Abgütung geltend [1]).

Wie überhaupt der Umstand, dass die Erbfolge einer durchaus strengen Regelung nicht unterworfen war, in fast sämmtlichen Territorien des Niederrheines so oft langwierige Fehden hervorgerufen, so war es namentlich Cleves Unstern, dass es sich von diesem Übel nie zu befreien vermochte. Es war ja allerdings nach dem strengen Lehnrecht Gesetz, dass das Erbe ungeteilt auf den ältesten Sohn überging, aber dieser Satz wurde doch im allgemeinen sehr oft verletzt. Die Bestimmung des Landrechtes, wonach alle gleich nahen Erben auch gleich grosse Ansprüche auf das väterliche Erbe hatten, durchbrach die Theorie des Erstgeburtsrechts oft: entweder wurde der Nachlass geteilt oder aber es fand eine Abgütung der jüngeren Geschwister durch den ältesten Bruder statt [2]).

Letzteres praktisch durchzuführen, war Adolfs von Cleve nächster Plan. In den Jahren 1409 und 1413 fanden die vorhin erwähnten dieser Tendenz entspringenden Verträge zwischen ihm und seinem Bruder statt, und nach den Abmachungen des letzteren erhielt Gerhard gegen Verzichtleistung auf die Grafschaften Cleve und Mark die Pfandschaften an Kaiserswerth, Sinzig und Remagen und mit wenigen Ausnahmen die süderländischen Schlösser. Besonders betont wurde, dass, wenn Gerhard nur weibliche Nachkommen hinterliesse, diese Besitzungen wieder an Adolf zurückfallen sollten und dass Gerhard, wenn er einen

[1]) S. oben pag. 18. Über das analoge Verhältnis von dem Vater Adolfs und Gerhards zu seinem zweiten Bruder, das Gerhard für seine Ansprüche als Präcedenzfall geltend machen konnte s. Schaumburg l. c. p. 21 und Annalen des hist. Vereins IX., X. p. 83.

[2]) Homeyer, Sachsenspiegel I. (1835) p. 43 Artikel 14: al si't lenrecht, dat de herre nicht ne lie mer eme sone sines vaders len, it n'is doch nicht lantrecht, dat he't al ene behalde, he ne irstade't sinen brüderen, na deme dat is in gebord an der lene. Vgl. auch Lacomblet Archiv IV. 333, 360 ff.

Digitized by Google

Teil derselben zu verpfänden vorhätte, denselben stets zunächst seinem Bruder zur Uebernahme anzubieten verpflichtet sei [1]).

Aber Gerhards Sinn stand nach Höherem. Wenn wir Teschenmacher glauben dürfen, so war es ihm gleich nach der Rückkehr in seine Heimat gelungen, sich in der Grafschaft Mark Sympathieen zu verschaffen[2]); jedenfalls ist es gewiss, dass sich der Plan, dieses ganze Land für sich in Anspruch zu nehmen, allmählich zum festen Entschluss in ihm gestaltete.

So sehr das gegen Adolfs Absichten verstiess, dieser selbst bot ihm indirekt die Mittel zur Verwirklichung. Hatten schon die kleinen Portionen, die er seinem Bruder zuteilte und die berührten Clauseln des letzten Vertrages bewiesen, dass es des älteren eifriges Bestreben war, die Lande Cleve und Mark in möglichst enger Verbindung zu halten, so trat er jetzt mit einem noch weiter aussehenden Projekt ans Licht. Nicht allein die Durchführung der Primogenitur, sondern, falls männliche Nachkommen mangelten, die des Rechtes der weiblichen Erbfolge in allen seinen Ländern stellte er sich zur Aufgabe. Das war für Cleve kein ganz neuer Gedanke. Schon Graf Dietrich VIII. hatte im Jahre 1333 dieses Ziel angestrebt, aber selbst wieder davon abgelassen [3]), und die Succession der Markaner in Cleve hatte ja auch nur durch die Anerkennung des weiblichen Erbrechtes stattgefunden.

Adolf griff auf diese Idee der subsidiarisch weiblichen Erbfolge zurück, da er ja in seiner zweiten Ehe zunächst nur Töchter erzielte, ein Umstand, der die Absichten seines Bruders natürlich nur stärken konnte. Es scheint, dass die am 28. April 1417 erfolgte Erhebung Adolfs zum Herzog von Cleve diesen Gedanken so recht zur Reife in ihm gebracht Gleich im Anschluss daran suchte er nämlich die Zustimmung der Stände in seinen Ländern für seinen Plan zu gewinnen. Allerdings nicht gleich ganz offen. Am 25. Juli 1417 liess er sich nämlich von den Clevischen Amtmännern geloben, dass sie, falls er nur minderjährige Kinder hinterlassen würde, keinen als Vormund derselben anerkännten, der nicht zuvor Sicherheit wegen der Wiederauslieferung aller seiner Länder gegeben, die ungeteilt an den ältesten Sohn Adolfs, wenn er Söhne hinterliesse, fallen sollten. Das gleiche ge-

---

[1]) Lacomblet UB. IV. 76.

[2]) Teschenmacher p. 287 cum alter eius (Adolfs) frater superstes, Gerhardus, Parisiis rediens, astu in comitatum Marchicum se ingessisset.

[3]) Lacomblet UB. III. p. XIII. f. No. 271, 345. Anm. 1.

Digitized by Google

lobten ihm an demselben Tage die clevischen Städte in Verbindung mit der dortigen Ritterschaft [1]).

Ob er ein gleiches Versprechen auch von der Grafschaft Mark verlangt, lassen die vorhandenen Urkunden nicht erkennen, wenn er es aber gethan, so wird sie sich wohl nicht geweigert haben; denn die märkischen Städte wenigstens: Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte und Lünen gelobten dem Herzoge am 1. Januar 1418 [2]) schon das Weitere, dass sie nach seinem Tode seinem ältesten Sohn, im Falle er aber keinen Sohn hinterliesse, seiner ältesten Tochter als ihrer echten Landesherrin huldigen würden. Am folgenden 25. Januar erhielt Adolf die nämliche Zusicherung von seinen 16 clevischen Städten und an demselben Tage auch von der clevischen Ritterschaft [3]).

Aber Adolf ging noch weiter. Gerade damals, nach dem so glänzenden Gelingen seiner Erbfolgepläne, suchte er, um sein Gebiet zu arrondiren, seine Landeshoheit über die Reichsstadt Duisburg auszudehnen. Rudolf von Habsburg hatte dieselbe unter den Schutz des Grafen Dietrich von Cleve gestellt [4]), und dieses Patronatsrecht war durch Erbschaft allmählich auf Adolf übergegangen. Seine Absicht lief nur darauf hinaus, die Reichsstadt zu mediatisiren: er nannte sie in Urkunden stets „seine Stadt Duisburg“ [5]), verlangte auch von ihr die Ablegung des angeführten Versprechens in Betreff der Erbfolge und drängte sie, als sie sich dessen weigerte, durch Abschneidung der Zufuhr und andere Gewaltmittel [6]). Die Stadt wandte sich in ihrer

[1]) Lacomblet UB. IV. 105. Sonderbarerweise beachtet Lacomblet trotz des Vorganges von Gert v. d. Schüren, Teschenmacher, von Steinen u. A. den Umstand, dass Adolf die weibliche Erbfolge einführen wollte, gar nicht. Ihm folgt einfach Tobien, Denkwürdigkeiten Westfalens I. 177. — cf. ibid. Anm. 1.

[2]) Zeitschrift für vaterländische Gesch. u. Alterth.-Kunde IX. 205 steht die Urkunde. Es fehlt die Stadt Hamm, die sich ja auch später zuerst auf die Seite Gerhards stellt. S. unten pag. 35. Ueber das Verhalten der märkischen Ritterschaft liegt ein Zeugnis nicht vor.

[3]) Historischer Schauplatz aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve etc. (1739) Beilage M. Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche im Herzogth. Cleve etc. ergangen sind. Bd. I. 1 Cf. Teschenmacher, Cod. dipl. 84, 86.

[4]) Cf. u. A. Weddigen, Neues fortgesetzt. Westphäl. Magazin I. (1798) p. 334 f.

[5]) Ähnlich machte er es damals mit Lippstadt. S. Preuss und Falkmann, Lippische Regesten III. 1812.

[6]) Lacomblet UB. IV. 110. Vgl. Gengler: Codex municipalis iuris Germaniae medii aevi I. 955.

Digitized by Google

Not an König Sigmund, und dieser gebot Adolf — es ist dieselbe Zeit, wo er auch wegen der Eingriffe in Dortmund mit ihm auf gespanntem Fusse steht — am 15. Juli 1418 von seinem unberechtigten Verlangen abzulassen. Aber er benutzte diese Gelegenheit, um ihm überhaupt wegen seiner Neuerung der Erbfolgeordnung, die ja ohne Zweifel einen tiefen Eingriff in die Rechte Sigmunds als obersten Lehnsherrn bedeutete, strenge Vorwürfe zu machen.

Man muss sich hier vergegenwärtigen, dass diese Frage zu derselben Zeit auch in einem benachbarten deutschen Territorium spielte und den König schon in die allerunangenehmste Situation versetzt hatte[1]). Herzog Wilhelm von Holland hatte ja bei seiner Belehnung durch König Sigmund in London verlangt, dass seiner Tochter Jacobäa das Erbrecht in seinen Ländern zugesichert werde. Der König hatte sich dessen geweigert, aber trotzdem liess sich Wilhelm am 15. August 1416 ein eidliches Gelübde von seinen Ständen und Städten in diesem Sinne leisten. Demgemäss handelten diese auch wirklich, als der Herzog am 31. Mai 1417 starb, und durch die Heirat der Jacobäa mit Johann von Brabant und die sich daran schliessenden Ereignisse ging fast ganz Holland dem Reiche verloren.

Um so begreiflicher, wenn Sigmund sich mit aller Schärfe gegen den clevischen Herzog wandte, der noch weit selbständiger, ohne auch nur bei ihm anzufragen, dasselbe durchzusetzen strebte.

Am 15. Juli 1418 rügte er zunächst seine mit der Reichsstadt Duisburg versuchte Neuerung, forderte ihn aber zugleich auf, von seinem anderen Plan, der, wie Adolf selbst recht gut wisse, gegen des Königs und Reichs Lehnsherrlichkeit direkt verstosse, abzulassen[2]). Die Natur half, wie wir gleich sehen werden, dem Herzog darüber hinweg, dem zweiten Befehle gegenüber Stellung zu nehmen; wie er sich dem ersten gegenüber verhielt, ist nicht klar zu erkennen, doch sprechen mehrere Umstände dafür, dass er auf die Befolgung desselben kein sonderliches Gewicht legte. Einmal fuhr er nämlich ruhig fort, Duisburg als s e i n e Stadt zu bezeichnen[3]), dann aber entzog Sigmund die Stadt am 6. October 1418 dem Schutz Adolfs und stellte sie auf 16 Jahre und

---

[1]) Aschbach l. c. II. 165, 359, 381. III. 280. Leo H.: Zwölf Bücher niederländischer Geschichte I. 758 ff. Caro J.: Das Bündnis von Canterbury. Eine Episode aus der Geschichte des Constanzer Concils, Gotha 1880 p. 28, 57, 77.

[2]) Lacomblet UB. IV. 110.

[3]) Das thut er z. B. noch 1420 November 4. s. Lacomblet UB. IV. 129.

Digitized by Google

danach bis zum Widerruf unter den Schutz von dessen Bruder Gerhard[1]).

Was den König veranlasst hat, die beiden Brüder so in den schroffsten Gegensatz zu einander zu bringen, ist nicht klar ersichtlich; jedenfalls musste es aber für Gerhard eine indirekte Ermunterung zur Wiederaufnahme des Teilungsstreites mit Adolf, der ja auch bald wieder begann, sein, dass er in König Sigmund eine wohlwollende Stütze hinter sich wusste. Ja, nach einer späteren Äusserung Gerhards ist es gerade diese Stärkung seiner Macht auf Kosten seines Bruders, die den Kampf wieder hell anfachte [2]).

In die schroffe Kluft, welche sich so durch einen im Grunde genommen nur äusserlichen Anlass in dem doch auch wohl bis dahin nicht recht redlichen Verhältnis der clevischen Brüder bildete, suchte nun Erzbischof Dietrich von Moers alle Hebel einzusetzen, um sie nach Kräften zu erweitern und für sein eigenes Interesse möglichst auszubeuten. Schon mehrfach ist des Bündnisses Erwähnung geschehen, das die beiden am 3. Juni 1418 auf 5 Jahre schlossen, und auch auf die innere Haftlosigkeit desselben ist schon hingewiesen worden. So recht klar lässt diese sich in unserm Zusammenhang hier betrachten, wenn es auch einen Augenblick schien, als ob sich ein noch innigeres Verhältnis zwischen den beiden herausbilden würde.

Am 16. Februar 1419 wurde nämlich dem Herzog Adolf der ersehnte Sohn geboren[3]): er wurde Johann getauft und sein Pathe wurde Dietrich von Moers. Es sollte das gewiss eine Besiegelung des Versprechens bedeuten, das die beiden Fürsten sich zu gegenseitigem freundlichen Verhalten gegeben. Gerade das Gegenteil traf ein.

Es ist zu bedauern, dass wir kein Zeugnis über das Verhalten Adolfs in seiner Erbschaftsordnung gleich im Anschluss an dieses für ihn so willkommene Ereignis besitzen: auf die Grafschaft Mark übte es einen eigentümlichen Rückschlag aus. Während nämlich noch im Februar volle Uebereinstimmung zwischen ihr und dem Herzog zu

[1]) Lac. UB. IV. 110. Anm. 1.

[2]) Urkunde bei von Steinen Westfäl. Geschichte I. 474 d. d. 1420 Juli 5.

[3]) Teschenmacher I. 298. zu vergl. Gert v. d. Schüren, 97 und Städte-Chron. XIII. 207; für die abweichende Datirung seines Geburtstags ist wohl die Bestimmung nach dem Tag der h. Juliana (16. Februar) massgebend, danach Cohn, Stammtafeln Nr. 214 zu ändern. Ueber Dietrich als Pathen Johanns s. Teschenmacher a. a. O. Städtechr. XIV. 760. Lacomblet UB. IV. 175. Anm. 1.

Digitized by Google

herrschen scheint [1]), vereinigten sich schon am 2. März Gerhard, die Stadt Hamm und die märkischen Ritter, welche dort Bürgerrecht besassen, mit dem Gelöbnis, das von Herzog Adolf verlangte, die Erbfolge betreffende Versprechen nicht abzulegen und nötigenfalls bewaffneten Widerstand zu leisten [2]). Es gelang Gerhard daneben auch noch, den Herzog Adolf von Berg in sein Interesse zu ziehen, der ihm am 13. Juli 1419 gegen die Abtretung der Pfandschaft an Sinzig und Remagen Hülfe wider seinen Bruder zusagte [3]).

Weit wichtiger für uns ist aber der Bund, den Gerhard am 2 August desselben Jahres mit dem Erzbischof Dietrich schloss: Gerhard gelobte ihm allerdings an diesem Tage nichts weiter, als nicht sein Feind werden zu wollen, bis er ihm 5000 Gulden gezahlt, wofür dann Dietrich in der Fehde mit seinem Bruder auch nicht gegen ihn auftreten sollte [4]). Doch hat schon Lacomblet auf die weitergreifende Bedeutung dieses Bündnisses hingewiesen [5]), und die Massregeln Adolfs von Cleve und Adolfs von Berg beweisen auch, dass dieses mehr hinter demselben sahen, als er, äusserlich betrachtet, schien. Gerade damals stand ja Adolf von Berg in dem Kampfe zwischen Dietrich von Moers und der Stadt Cöln auf Seiten der letzteren: der Streit war noch nicht endgültig entschieden [6]), so musste denn jede von Gerhard, trotzdem er sich eben noch mit dem bergischen Herzog in Einklang gesetzt, an den Erzbischof versuchte Annäherung Adolf von Berg misstrauisch machen, zumal ihm Sinzig und Remagen, der Preis seiner Verbindung mit Gerhard, von dem augenblicklichen Inhaber Friedrich von Moers, des Erzbischofs Bruder, wohl im Einverständnis mit Gerhard nicht ausgeliefert wurde.

Aus diesen Erwägungen erklärt sich denn auch die durch die

---

[1]) Ein in Hamm Gefangener muss in seiner Urfehde auch geloben, dass er nicht gegen Adolf von Cleve handeln wolle. Staats-Arch. Münster Msc. VI. 141.

[2]) Lacomblet UB. IV. 114 vgl. diese Darstellung pag. 32 Anm. 2. Die Stadt und Ritterschaft hatten sich schon am 16. Februar besonders verbunden. v. Steinen a. a. O. IV. 653.

[3]) Lacomblet UB. IV. 112. s. 119. Sinzig und Remagen hatte Adolf seinen Bruder 1413 27. Juni versprochen, 1418 31. Juli hatte dieser sie wirklich erhalten. Doch hatte er sie gleich an Friedrich v. Moers weiter verpfändet, von welchem sie Adolf von Berg einlösen sollte. (ibid. p. 84. A. 1).

[4]) ibid. IV. 120.

[5]) Derselbe: Archiv IV. p. 236.

[6]) Der Frieden wurde am 21. September geschlossen vgl. p. 25 Anm. 4.

Digitized by Google

Verbindung der beiden Herzöge von Cleve und Berg und ihr gemeinsames Vorgehen gegen Dietrich von Moers bewirkte Verschiebung der Constellation der hier in Betracht kommenden Fürsten. Denn wenn auch Herzog Adolf von Cleve noch am 18. August 1419 das mehrerwähnte Bündnis mit Dietrich, das noch lange nicht abgelaufen war, um ein Jahr verlängert hatte [1]), so schloss er doch schon 3 Monate später, am 11. November, ein Schutz- und Trutzbündnis mit dem alten Gegner des Cölner Erzbischofs, Adolf von Berg, gegen Dietrich für den Fall, dass es mit ihm zum Kampfe komme [2]).

Dieses Bündnis und die zu demselben führenden Verhandlungen der beiden Herzöge untereinander, die einen tiefen Einblick in die verrotteten Zustände jener Zeit ermöglichen, müssen wir auch noch aus einem andern Grunde etwas genauer betrachten. — Adolf von Cleve stand ja mit dem Erzbischof Dietrich im Bunde und durfte seinem Eide gemäss nicht vor Ablauf des Vertrages Feind desselben werden. Aber in solchen Situationen, wo er durch sein Wort an eigener Aktivität gehindert war, wusste der geschmeidige Adolf sich zu helfen: er erklärte, im Falle es zum offenen Kampfe komme, wolle er seinen kleinen, damals noch kein Jahr alten Sohn mit den Herrschaften Bilstein und Vredeburg und mit den Schlössern Hoerde, Volmarstein und Ruhrort abgüten: aus diesen solle dann dem Herzog Adolf von Berg die Hülfe gegen Dietrich von Moers gestellt werden [3]). — Und was hatte Adolf später als Antwort, da ihm dieses Betragen vom Erzbischof vorgehalten wurde [4])? Er wälzte die Schuld auf diesen und meinte, da Dietrich trotz des Verbundes den Bruder Adolfs im Kampf gegen ihn unterstützt habe, so sei nicht er, sondern der Erzbischof der eigentliche Friedbrecher. Aber davon hatte er doch in dem Augenblicke, wo er selbst wortbrüchig wurde, jedenfalls noch keinen klaren Beweis in Händen; denn wozu dann noch sein Verbergen hinter seinen Sohn, wenn Dietrich schon faktisch gegen ihn aufgetreten war? Sie waren beide gleich meineidig, und keiner hatte dem andern etwas vorzuwerfen.

Ich führe das unrühmliche Auftreten Adolfs an dieser Stelle, ähnlich wie oben sein verräterisches Spiel bei der Wahl Dietrichs von Moers nicht etwa an, weil ich den clevischen Herzog möglichst schwarz zu malen die Absicht habe. Aber es ist, glaube ich, nötig, gerade

[1]) Lac. UB. IV. 120 Anm. 1.
[2]) ibid. IV. 122.
[3]) Lacomblet UB. IV. 122 Anm. 1.: Ähnlich machte es Adolf v. Berg s. Lac. Arch. IV. 236.
[4]) ibid. IV. pag. 208 Anm.

Digitized by Google

bei ihm einmal die Schattenseiten ganz besonders stark hervorzuheben, weil es fast zum Glaubensartikel geworden, sich Adolf als den tugendsamsten Fürsten, aus dessen Munde nie ein lügenhaftes Wort gekommen, als den Tugendspiegel eines Regenten vorzustellen. Alle seine Beurteiler haben sich durch seinen Lobredner, den Sekretär seines Sohnes Johann, Gert von der Schüren und dessen bekannte panegyrische Verse auf ihn bestechen lassen, welch letztere auch bis dahin jeder derselben noch besonders abdrucken zu lassen sich gedrungen fühlte[1]).

Um solch ungerechtfertigte Lobeserhebungen auf das rechte Mass herabzustimmen und den Charakter Adolfs mit dem der übrigen Grossen seiner und der Diplomaten aller Zeiten in eine Reihe zu bringen, dient, wie ich annehme, ein Hinweis auf die beiden angeführten Facta besser, als jede lange von Aussprüchen aus seinem Munde und anderen Citaten strotzende Auseinandersetzung. —

Einen Augenblick schien es damals noch, als ob der Bruderzwist sich gütlich beilegen liesse — es werden Verhandlungen zwischen Gerhard und Adolf am 11. November 1419 erwähnt[2]), und es scheint eine Teilung der Grafschaft Mark beabsichtigt gewesen zu sein[3]). Aber diese Hoffnung zerschlug sich: am 13. November 1419 wurde Gerhard in das Schloss Hamm aufgenommen, und an demselben Tage sagte er der Stadt Hamm Bestätigung aller ihrer Privilegien für den Fall zu, dass er Graf von der Mark würde[4]). Im Übrigen stellte sich die Grafschaft, die ja überhaupt damals schon ein ziemlich ausgebildet

---

[1]) Gert v. d. Schüren p. 133. Von den neueren leistet in Lobeserhebungen Adolfs das höchste der anonyme Verfasser (Kampschulte?) des Aufs. Adolf VI. v. d. Mark in: Blätter für kirchliche Wissenschaft u. Praxis III. (1869) p. 30 ff., der einfach Gert v. d. Schüren nachbetet. Sonst sind zu vergl. Schaumburg: Die Begründung des preussisch. Hoh. etc. p. 27. — Seibertz in: Zeitschr. für vat. Gesch. u. A. XVI. 259. — Zeitschr. f. preuss. Gesch. XV. 614. — Essellen: Übersicht der Gesch. der Grafschaft Mark p. 22. — Dass Thomas Prischuch in: Des Conzilis grundveste (s. Liliencron., die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrh. I. 242 Vers 881 ff.) den Adolf im Anschluss an seine Erhebung zum Herzog lobend erwähnt, erklärt sich leicht aus seinem Bestreben, dem König Sigmund, dem er sein Gedicht ja widmet, einen Gefallen zu thun.

[2]) Lacomblet UB. IV. 122 Anm. 1.

[3]) 1420 April 26 verspricht Adolf v. Cleve der Stadt Schwerte, sie bei Mark zu belassen. Münster, Staats-Arch. Msc. VI. 141 a. a.

[4]) v. Steinen, Westf. Gesch. I. 470. — Münster, Staats-Arch. Msc. VI. 141 a. a.

Digitized by Google

selbständiges landständisches Wesen hatte[1]), zwar nicht vollkommen auf seine Seite, aber ebenso wenig schlug sie sich zu Adolf: am 10. August 1419 schlossen vielmehr 67 märkische Ritter und die Städte Hamm, Iserlohn, Lünen und Schwerte einen Bund, der sich Neutralität zwischen den beiden Prätendenten und Aufrechterhaltung ihrer eigenen Privilegien zur Aufgabe stellte[2]). Adolf fasste das als Widerstand gegen sich und liess sich deshalb, als er am 24. Januar 1420 das mit Adolf von Berg geschlossene Bündnis erweiterte, von diesem auch Hülfe gegen die aufrührerische Ritterschaft und die Städte der Mark versprechen[3]).

Es ist uns nicht gestattet, das Auf- und Abwogen des jetzt entbrennenden Kampfes, in welchen Dietrich von Moers, soweit ersichtlich, nicht thätlich eingriff, zu verfolgen. Es gelang Adolf, im Feld einige Vorteile zu erringen[4]), und Gerhard seinerseits wurde vom König Sigmund nicht verlassen. Schon am 4. November 1420 kam es unter diesen Verhältnissen zu einer Einigung: Gerhard versprach, innerhalb 20 Jahren keinen weitern Anspruch mehr an Adolf zu erheben, wofür er dann zu dem, was er schon besass, noch Hamm und die dortige Ritterschaft auf Lebenszeit sowie die Pfandschaft an Duisburg für sich und seine Erben erhielt[5]). Von diesem Vertrage gab Gerhard am 8. December desselben Jahres dem königlichen Hofrichter, bei dem er Klage gegen seinen Bruder eingereicht hatte, Kenntnis[6]).

Mit diesem Frieden trat für eine kurze Zeit ein Stillstand der niederrheinischen Verwickelungen an dieser Stelle ein. Andere Interessen lenkten das Augenmerk der Beteiligten für den Augenblick von diesem Punkte ab, und das mag auch schon auf den schnellen Abschluss des Vertrages bestimmend gewesen sein.

Den Erzbischof Dietrich nahmen um diese Zeit die hussitischen Angelegenheiten vollauf in Anspruch: im März 1421 war er auf dem Tage der geistlichen Kurfürsten, der in dieser Sache zu Boppard gehalten

---

[1]) Vgl. Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg V. 4 ff.

[2]) von Steinen a. a. O. I. 1668. Stangefol Annal. circ. Westf. 487.

[3]) Lacomblet UB. IV. 123.

[4]) Es gelang ihm namentlich die märkischen Städte zu sich herüberzuziehen Lac. UB. IV. 129. Münster St.-A. Msc. VI. 141, doch belagerte er vergebens Kaiserswerth, s. Städte-Chron. XIII. 207; für Gerhard s. v. Steinen a. a. O. I. 474.

[5]) Lacomblet UB. IV. 129 irrig auf den 2. November reducirt. Teschenmacher cod. dipl. 61 cf. Gert v. d. Schüren 96.

[6]) Lac. UB. IV. pag. 151 Anm. 1.

Digitized by Google

wurde, anwesend[1]) und fehlte auch auf dem im April nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstage nicht, an welchem sich auch Herzog Adolf von Cleve beteiligte[2]). An dem hier nach langen Debatten auf den August 1421 festgesetzten Zuge gegen die Böhmen nahm Dietrich von Moers gleichfalls Teil: es ist bekannt, wie das Unternehmen an der Unmöglichkeit, Saatz einzunehmen, an dem Heranrücken des gefürchteten Ziska und der verspäteten Ankunft König Sigmunds scheiterte — am 2. October kehrten die Deutschen unverrichteter Sache heim[3]).

Aber auch noch im folgenden Jahre beschäftigten diese Verhältnisse Dietrich. Im Anfang des Jahres, wahrscheinlich im Februar, unternahm er im Auftrage des Kurfürstencollegiums eine Mission an Sigmund nach Ungarn, um den König zum Ausschreiben eines neuen Reichstages in der hussitischen Frage zu veranlassen. Wenn diesen Bemühungen auch trotz des Einverständnisses und guten Willen Sigmunds der Erfolg mangelte, so hatte sich der Erzbischof doch sowohl den König als den Papst zu Dank verpflichtet, den ihm ersterer auch sofort durch Erteilung von Privilegien zum Nachteil der Stadt Cöln abstattete[4]).

Es wirkten daneben auch noch andere Gründe auf das einstweilige Fortdauern des Friedens zwischen den uns in erster Linie interessierenden Fürsten. Adolfs von Cleve bester Bundesgenosse nämlich, der Herzog Adolf von Berg, benutzte die augenblickliche Ruhe, um an anderer Stelle die Rechte seines Hauses zu wahren: er unternahm gerade damals seinen zweiten unglücklichen Zug nach Lothringen, um die dortigen seiner Familie eröffneten und von König Sigmund übertragenen Reichslehen für seinen Sohn Ruprecht in Besitz zu nehmen[5]).

Auf der andern Seite war Gerhard einmal durch die Abwesenheit Dietrichs isoliert, dann aber bezeugte auch die Grafschaft Mark wenig Lust zum weitern Kampfe — am 25. Mai 1421 löste sie den am 10. August 1419 geschlossenen von Adolf von Cleve übel aufgenommenen Neutralitätsbund und huldigte dem Vertrage vom 4. November

---

[1]) Goerz, Regesten der Erzbischöfe von Trier ad März 2. cf. Haeberlin Reichshistorie V. 305.

[2]) Eberhard Windeck c. 89 bei Mencken SS. I. 1145.

[3]) Im allg. vgl. Aschbach, König Sigmund III. 129 f. 135. Droysen, Geschichte der preussischen Politik I. 304 ff., für Dietrich Städtechron. XIII. 149, Bartholomaeus v. d. Lake a. a. O. 265.

[4]) Aschbach l. c. III. 147 ff. — Lünig Spicil. eccl. I. Cont. 576.

[5]) Lacomblet Archiv IV. 236 ff.

Digitized by Google

1420 gemäss dem Herzoge und dessen Erben als ihren wahren Landesherrn [1]).

Aber trotzdem war dies nur eine Ruhe, wie sie dem Gewitter vorherzugehen pflegt: kaum hörten die Factoren, durch welche sie bedingt war, auf zu wirken, so brach der Sturm mit um so grösserer Gewalt los.

Das zweite Decennium des 15. Jahrhunderts war ja für den gesammten Niederrhein von der grössten Bedeutung. Durch die Eröffnung von Jülich und Geldern, die zwiespältige Bischofswahl in Utrecht, den wieder auflodernden Bruderzwist im Hause Cleve — der gleichzeitig in Holland wütenden Kämpfe gar nicht zu gedenken — entstanden Verwickelungen, die, mit der vorhandenen nur eines Zunders bedürftigen Rivalität der das Scepter in jenen Ländern führenden Dynasten verschmolzen, diesen ganzen Complex auf Jahrzehnte in Aufregung und ein fast unentwirrbares Durcheinander versetzten, Verwickelungen, für uns um so wichtiger, weil sie selbst und die durch sie herbeigeführte offene Parteinahme der einzelnen Fürsten gewissermassen als Vorspiele der späteren Soester Fehde erscheinen; denn — dem fast zum Naturgesetz gewordenen Antagonismus von Cöln und Cleve entsprechend — überall, wo sich die niederrheinischen Grossen in feindliche Heerlager spalten, können wir sicher sein, den Erzbischof Dietrich und den Herzog Adolf auf entgegengesetzter Seite zu finden, und auch die Gruppierung der beiderseitigen Kampfgenossen ist — natürlich in kleinerem Massstabe — der Zusammenstellung, wie die Soester Fehde sie aufweist, nicht blos entsprechend, sondern auch vollkommen in pragmatischem Zusammenhang mit ihr stehend.

Die Verwicklungen nahmen ihren Anfang, als Adolf von Berg aus Lothringen, wo er in Gefangenschaft geraten war, zurückkehrte. Dietrich von Moers hatte seine Abwesenheit benutzt, um sich in den Tagen, wo er am Hofe Sigmunds weilte, von diesem einige Vergünstigungen zum Schaden des bergischen Herzogs zu erwirken. Am 7. März 1422 ermächtigte der König den Erzbischof, die vom Reich verpfändeten Ortschaften Sinzig und Remagen für das Erzstift Cöln einzulösen — das war direkt gegen Adolf von Berg gerichtet [2]) —; am folgenden

[1]) Lacomblet UB. IV. 134. — Lacomblet meint p. 155 Anm. 2, diese Urkunde bezöge sich auf die Gerhard am 2. Januar 1421 geleistete Huldigung. Aber diese Huldigung war doch nur eine Folge der Vereinigung der beiden Brüder vom 4. Nov. 1420, konnte also von Adolf nicht übel genommen werden. Ohne Zweifel ist der angeführte Bund vom 10. Aug. 1419 gemeint, den allerdings Lacomblet nicht kennt; s. p. 38 dieser Darstellung.

[2]) Lacomblet UB. IV. 139; s. oben p. 35.

Digitized by Google

Tage forderte dann Sigmund die Stadt Cöln bei einer Strafe von 1000 Mark auf, ihr gegen Dietrich gerichtetes Bündnis mit Adolf zu lösen [1]). Auch Gerhard von Cleve-Mark hatte sich Feindseligkeiten gegen den Herzog von Berg erlaubt [2]). Um sich nun vor der Rache Adolfs zu sichern, schlossen die beiden am 6. Juli 1422 einen lebenslänglichen Bund, in welchem Zurückweisung der eventuellen Ansprüche des Herzogs als nächste Aufgabe hingestellt wurde [3]). — Aber Adolf von Berg, nicht gesonnen, diese Schädigungen ohne Einspruch hinzunehmen, verband sich am 20. August desselben Jahres mit mehreren gleichfalls in ihrem Besitz geschädigten Herren zu gegenseitiger Hülfe wider den Erzbischof [4]).

Der Ausführung von Adolfs Absichten traten jedoch Bedenken entgegen, die sich bei einer Betrachtung der augenblicklichen politischen Lage notwendig einstellen mussten. Er konnte voraussehen, dass er für die bevorstehende Eröffnung von Jülich-Geldern bei seinem bisherigen Freunde, dem Herzog Adolf von Cleve keine Unterstützung in seinen auf die Erwerbung der beiden Länder zielenden Absichten finden würde. So konnte es für den Berger nur von Vorteil sein, wenn er sich mit seinen und des clevischen Herzogs alten Gegnern — Dietrich von Moers, der damals auch schon wieder Reibungen mit dem letzteren wegen Dortmund hatte [5]), und Gerhard, der unterdes, angespornt durch seine gleichfalls mit Adolfs Teilungsprincipien unzufriedene Schwester Catharina [6]), wieder mit Erbansprüchen hervortrat — in Einklang setzte; dem rücksichtslosen Manne, der sich einst, durch seine Herrschsucht getrieben, nicht gescheut, seinen eigenen bejahrten Vater gefangen festzusetzen [7]), wurde es bei dieser Berechnung nicht schwer, seinen Bundesgenossen, den Herzog Adolf von Cleve, zu opfern, trotzdem dieser sich noch vor kurzem für einen Teil seines Lösegeldes aus der lothringischen Gefangenschaft verbürgt hatte [8]).

Schon am 7. Februar 1422 einigte sich der bergische Herzog

---

[1]) Ibid. IV. 140.

[2]) Ibid. IV. 144.

[3]) Ibid. IV. 142. cf. Gert v. d. Schüren 93. Teschenmacher I. 292.

[4]) Lac. UB. IV. 143. Es sind das Graf Ruprecht von Virneburg und der eigene Bruder des Erzbischofs, Graf Friedrich von Moers-Saarwerden. Des letzteren Gebiet war während seiner Gefangenschaft in Brabant ebenso behandelt worden, wie das Adolfs, während er in Lothringen festgehalten wurde.

[5]) Fahne, Dortm. UB. I. 216, cf. 218, 220. Lünig Spic. eccl. Cont. II. 144.

[6]) S. u. A. Teschenmacher I. 292, für die spätere Zeit Lac. UB. IV. 160.

[7]) Lacomblet Arch. IV. 121 ff.

[8]) Lac. UB. IV. 141 u. Anm. 1.

Digitized by Google

mit Gerhard, und seinem Einfluss ist auch wohl der Abschluss der beiden von seinem Sohne am 13. April 1423 und von seinem Bruder Wilhelm am 28. December desselben Jahres mit dem Junker von Cleve-Mark geschlossenen Bündnisse zuzuschreiben[1]), welch letzterer am 17. Juni seinem Bruder förmlich absagte[2]).

Eben sowohl gelang es Adolf von Berg, um zunächst den jülich-geldrischen Erbfolgestreit mit wenigen Worten zu berühren, den Anschluss an den Cölner Erzbischof, der ihm wohl auf halbem Wege entgegenkam, zu erreichen. Am 13. Juli 1423 verband er sich zunächst mit dem Bruder desselben, dem Grafen Friedrich von Moers, aber schon am 25. August erscheint auch Dietrich selbst als sein fester Bundesgenoss[3]).

Das waren die Stützen, deren sich der Herzog von Berg bedienen wollte, um sich, da die Eröffnung von Jülich-Geldern durch den am 23. Juni erfolgten Tod des Herzogs Rainald eingetreten war, in den Besitz von Geldern zu setzen (Jülich war ihm gleich zugefallen), das Arnold von Egmond, von den dortigen Ständen anerkannt, ihm zu entreissen drohte.

Des letztern engster Bundesgenosse wurde dagegen der Herzog Adolf von Cleve, dem Arnold am 22. Juli versprochen, seine Tochter Catharina, sobald sie mündig werde, ohne Aussteuer zu heiraten, wofür sich denn Adolf am 24. Juli zu Schutz und Trutz mit ihm verband[4]).

Leider sind nun aber die folgenden Ereignisse nicht ganz klar zu übersehen. König Sigmunds Stellung zu dem geldrischen Erbfolgestreit richtete sich bekanntlich fast lediglich nach der Höhe der Bezahlung, welche ihm für sein Wort geboten wurde: am 15. August 1424 belehnte er zwar Arnold von Egmond, als dieser aber 14000 Ducaten zu zahlen sich weigerte, wurden die Lehnbriefe wieder zerschnitten und beide Herzogtümer dem weniger sparsamen Herzog Adolf von Berg am 24. Mai 1425 aufgetragen[5]).

---

[1]) Ibid. 147, 145. Die letztere Urkunde setzt Lac. irrig zum J. 1422, sie gehört vielmehr zu 1423, das Jahr ist also nicht als mit dem 25. December beginnend gerechnet; denn nach ihr ist die Fehde schon in vollem Gange, und nach Lac. IV. 147, 148 begann sie erst im Juni 1423. Die Urkunde ist also bei Lacomblet anders einzuschalten.

[2]) Ibid. IV. 148.

[3]) Im allg. Pontanus, hist. Geldriae (1613) p. 415 ff., Lacomblet Archiv IV. 239, Aschbach König Sigmund III. 235 ff. — Lacomblet UB. IV. 150. 153 u. Einleitung p. XVI.

[4]) Lacomblet UB. IV. 151 u. p. 172 Anm. 1.

[5]) Historischer Schauplatz etc. Beilage F. — Aschbach l. c.

Digitized by Google

Es ist nun auffallend, dass der sonst in gutem Verhältnis zu Sigmund stehende Erzbischof Dietrich von Moers, ohne dass wir die Gründe genauer zu erkennen vermögen, die bergische Partei wieder verliess und auf die Seite des Egmonders schwenkte. Am 26. Februar 1425 schloss er nämlich mit diesem auf 5 Jahre ein Bündnis zur Aufrechterhaltung eines friedlichen Zustandes und gestattete ihm, was am frappantesten ist, in dem darüber aufgesetzten Instrument ausdrücklich zu betonen, er wolle nicht Feind des Herzogs von Cleve werden [1]).

Denn der geldrische Erbfolgestreit war durchaus nicht der einzige Punkt, auf welchem sich der Erzbischof und Adolf von Cleve gegenüberstanden: auch in der streitigen Utrechter Bischofswahl hatten sie sich für verschiedene Candidaten engagiert [2]).

Hier war am 9. October 1423 Bischof Friedrich von Blankenheim gestorben. Bei der Frage nach der Wiederbesetzung des Stuhles machten sich die verschiedenartigsten Einflüsse von Cöln, Cleve, Berg und Münster aus geltend. Dietrich von Moers verwandte sich für seinen Bruder, den Cölner Domkustos Walram, während Adolf von Cleve seinen Einfluss für Rudolf von Diepholz, Propst in Osnabrück und Canonicus in Cöln, einsetzte. Er erschien am Tage der Wahl persönlich in Utrecht, um einen Druck auf das Capitel auszuüben, und in der That, seine Absicht gelang: Rudolf wurde am 10. November 1423 von der Mehrzahl der Capitulare gewählt und auch sofort von einer Reihe von Städten anerkannt. Walram fiel dagegen vollkommen durch, er scheint nur sehr wenige Stimmen im Lande für sich gehabt zu haben [3]); aber wenn Dietrich von Moers sich hier zurückzog und auch wohl seinen Bruder zum Rücktritt bewog, so waren dafür doch auch noch weitere Gründe bestimmend. Papst Martin V. hatte nämlich andere Candidaten für das Bistum Utrecht im Auge: zunächst den damaligen Bischof von Speyer, Raban von Helmstädt, dann aber, als dieser es zu gewagt fand, seine sichere Speyerer Diöcese zu verlassen, um sich das zweifelhafte

[1]) Lac. UB. IV. 161.

[2]) Zu vgl. Matthaeus, Analecta veteris aevi V. 403 ff.; Johannes de Beka, Catalogus episcoporum Traject. ed. Arn. Buchelius (1643) Appendix p. 132; Wilhelmus Heda, Historia episc. Ultraject. ibid. 284; Erdwin Erdmann, chron. Osnabrug. bei Meibom II. 246 ff. Magnum chron. Belg. bei Pistorius III. 369 f.; Teschenmacher I. 291, s. auch Leo, zwölf Bücher niederl. Gesch. I. 943 ff.

[3]) Matthaeus a. a. O. 414. Interessant ist, dass auch Gerhard von Cleve-Mark einen allerdings misslungenen Versuch machte, als Bistumscandidat aufzutreten; ibid. 406.

Digitized by Google

Utrechter Bistum, wo ja Rudolf von Diepholz schon über einen bedeutenden Anhang verfügte, zu erkämpfen [1]), den bisherigen Utrechter Propst Sweder von Culenburg [2]). Martin V. verwarf, ähnlich wie er das im gleichen Falle in Basel, Augsburg und Trier that [3]), die beiden aus der Wahl des Capitels hervorgegangenen Candidaten, providierte am 6. Februar 1425 den Sweder und teilte dies dem Cölner Erzbischof Dietrich, in dessen Kirchenprovinz Utrecht ja lag, am 17. Mai desselben Jahres mit [4]). — Wenn nun auch das Verhalten des letztern und sein schliesslicher Rückzug bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten ziemlich rätselhaft und wohl kaum sicher festzustellen ist, so geht man doch wohl nicht fehl mit der Annahme, Dietrich sei in Utrecht mit Rücksicht auf den Papst zurückgetreten, dessen Gewogenheit er sich für andere, ihm wichtiger erscheinende Absichten, vor allem für die geplante Einverleibung des Bistums Paderborn in das Cölner Erzstift, zu bewahren suchen musste [5]). Vielleicht ist dann auch der Umstand, dass die Egmonder in dem Utrechter Wahlstreit auf Seiten des päpstlichen Candidaten Sweder standen [6]), von Einfluss auf den Umschwung Dietrichs in der geldrischen Frage gewesen.

Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man einen Blick auf den gleichzeitig wütenden Bruderzwist zwischen Adolf und Gerhard von Cleve wirft. Am 17. Juni 1423 sagte, wie wir oben sahen, Gerhard seinem Bruder die Fehde an. Die Absicht desselben ging dahin, seine durch den Frieden vom 4. November 1420 nicht verwirklichten Absichten auf die Grafschaft Mark mit den Waffen in der Hand weiter zu verfolgen — er wagte es jetzt auch, sich den Titel eines Grafen von der Mark beizulegen [7]). Sein bester und diesmal in entschiedenster Weise für ihn eintretender Bundesgenosse wider seinen Bruder war der Erzbischof Dietrich. Zwischen diesem und dem Herzog Adolf von Cleve gab es nämlich damals ausser den Utrechter und Geldernschen Zwistigkeiten noch weitere Streitpunkte. Bei der Wahl Dietrichs von Moers zum Cölner Erzbischof bemerkten wir, dass er dem

[1]) Erdwin Erdmann l. c. 246, anders Heda l. c. 284.

[2]) Der auch bei der Wahl nachträglich als Candidat erscheint, seine Stimmen aber an Rudolf von Diepholz abgab. Heda l. c. 284.

[3]) Aschbach IV. 7. 187. Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jh. II. 274 u. Anm. 13.

[4]) Matthaeus a. a. O. V. 421 ff.

[5]) Vgl. u. S. 53 ff.

[6]) Heda l. c. 285. Matthaeus l. c. 451 f.

[7]) Das that er, soviel ich sehe, zuerst Lacomblet UB. IV. 159.

Digitized by Google

Herzog Geld für seine Zustimmung schuldete, aber trotz seines Versprechens nicht zahlte. Doch hatte Adolf Pfandbesitz dafür in seinen Händen. Um das Jahr 1424, wo dem Clevischen Herzog seine mannigfachen politischen Bestrebungen jedenfalls bedeutende Unkosten verursachten, kündigte er dem Erzbischof die Summe. Aber wenn auch Dietrich, wie es scheint, auf seine Forderung einging, so konnte man sich doch nicht über die Art der Rückzahlung einigen [1]), und diese Streitigkeiten beschworen den Ausbruch des ja auch durch so viele andere Momente bedingten Kampfes herauf.

Am 23. November 1424 verband sich Dietrich mit der Stadt Dortmund [2]), auch Soest stellte sich mit ihm gegen den Herzog Adolf [3]), am 15. December gewann er den Herzog Adolf von Berg und dessen Sohn Ruprecht zum zweiten Male, am 16. den Erzbischof Conrad von Mainz [4]), und am 20. December endlich schloss er mit dem Junker Gerhard, mit welchem er ja schon seit dem 6. Juli 1422 auf Lebenszeit vereinigt war, ein erweitertes, direkt gegen Adolf von Cleve gerichtetes Bündnis. Im Ganzen waren es, wenn man den Angaben der Cölner Chroniken trauen darf, 7 Bischöfe, 5 Herzöge, 16 Grafen und Herrn, welche Erzbischof Dietrich dem Herzog Adolf entgegenstellte [5]).

Nicht ohne bedeutende Opfer gelang es Gerhard von Cleve, den vom Erzbischof und dessen Bundesgenossen aufgebrachten Mitteln eine solche Richtung zu geben, dass sie zur Verwirklichung seiner Absichten auf die Grafschaft Mark als ihrer nächsten Aufgabe verwendet wurden. Am 21. December überliess er Dietrich, nominell für 100000 Gulden, die Stadt und Burg Kaiserswerth mit dem Zolle und sonstigen Zubehör [6]).

Kaiserswerth, einer der wichtigsten und einträglichsten Rheinzölle, war einst am 28. Mai 1293 von Adolf von Nassau dem Cölner Erzbischof Sigfried von Westerburg als Ersatz für seine Wahl- und Krönungskosten zum römischen König verpfändet worden; seitdem hatte es der Reihe nach Cöln, Jülich, Berg und der Pfalz gehört und war von

---

[1]) Nach der Urkunde bei Lacomblet IV. 168. S. 195 oben ist kein Zweifel, dass dieses Geld gemeint ist. Im übrigen s. Städtechroniken XIII. 154 Anm. 1.

[2]) Lac. UB. IV. 158 Anm. 1. Fahne UB. I. 220.

[3]) Lacombl. UB. IV. pag. 195.

[4]) Ibid. IV. 158 Anm. 1.

[5]) Ibid. IV. 159. Städtechroniken XIV. 761.

[6]) Lac. UB. IV. 160, für das folgende s. Lac. UB. II. 937, III. 1065. — Lacomblet Archiv IV. 11, 19, 27, 33 ff. 64, 68, 82, 92 f. 106, 115. Knapp l. c. II. 130 f. sehr ungenau.

Digitized by Google

Ruprecht von der Pfalz am 10. August 1399 an Adolf von Cleve-Mark bei dessen Heirat mit seiner Tochter Agnes zur Hälfte als Mitgift, zur Hälfte gegen 32000 Gulden weiterverpfändet worden. Wie früher bemerkt, wurde es von diesem im Jahre 1413 seinem Bruder Gerhard auf Lebenszeit und unter besondern Bedingungen überwiesen, die dieser einfach übertrat, als er seinen Vertrag mit dem Erzbischof einging, und so trug denn auch nach der einstimmigen Überlieferung dieser Verlust von Kaiserswerth ganz besonders zur Verschärfung der Feindschaft zwischen Adolf von Cleve und Dietrich von Moers bei.

Der Kampf brach denn auch wirklich los: die Verbündeten zogen vor die Adolf treue märkische Stadt Schwerte, konnten sie aber selbst nicht einnehmen; es gelang ihnen nur, das dortige Schloss abzubrennen, und Adolf, der wohl den schweren Druck des grossen Heeres auf die Grafschaft Mark lindern wollte, zeigte sich schon nach drei Wochen zu Verhandlungen mit seinem Bruder bereit, welche von Räten des Herzogs Philipp von Burgund, des Schwagers von Adolf, in die Hand genommen wurden [1]). Wenn auch in dem Spruch, den sie erliessen, des Erzbischofs Dietrich keine Erwähnung geschah, so beweisen doch spätere Dokumente und vor allem der Abzug von Dietrichs Bundesgenossen, dass auch zwischen dem clevischen Herzog und diesem Friedensabmachungen stattgefunden haben [2]). —

In diese Zeit einer vorübergehenden Einigung fällt das mehrerwähnte, am 26. Februar 1425 zwischen Dietrich von Moers und Arnold von Egmond geschlossene Bündnis, das also auf diese Weise logisch und auch chronologisch motivirt und eingereiht ist [3]). —

Die Unterhandlungen müssen aber auf neue Schwierigkeiten gestossen sein; Adolf wird wohl nach der Entfernung der Helfer Dietrichs neuen Mut geschöpft und sich nicht sehr nachgiebig gezeigt haben: wer den Krieg zunächst wieder begonnen, darüber sind die Nachrichten geteilt — wie dem aber auch sei, Adolf beschwerte sich bei dem Cölner Dechanten und Domkapitel und andern Freunden des Erzbischofs über dessen Wortbrüchigkeit und rechtswidrige Annexion von Kaiserswerth —

---

[1]) Städtechroniken XIV. 761. Cardauns wendet sich Anm. 8 wohl mit Unrecht gegen diese Angaben der Koelhoffschen Chronik; ich wüsste wenigstens keinen Grund, um an einer versuchten Vermittlung des Burgundischen Herzogs zu zweifeln. Der Vertrag vom 9. Juli 1425 kann zudem ganz ungestört daneben bestehen.

[2]) Lac. UB. IV. 164. Städtechr. a. a. O.

[3]) Gegen Lac. Archiv IV. 242.

Digitized by Google

Dietrich seinerseits warf dem clevischen Herzog vor, dass er trotz mehrfacher Aufforderungen sich des gütlichen und rechtlichen Austrags ihrer Streitsachen geweigert, und sagte ihm nochmals definitiv die Fehde an [1]), in welcher es ihm am 2. Juli 1425 gelang, die clevische Stadt Orsoy zu verbrennen [2]).

Das machte den Herzog Adolf wieder zu einem Waffenstillstand geneigt, den man am 9. Juli einging [3]). Durch Emicho von Leiningen und Heinrich Beyer von Boppard, Räte des Pfalzgrafen Ludwig, wurde in allen zwischen Cöln, Jülich-Berg und Cleve-Mark bestehenden Zwistigkeiten einstweilen Ruhe geboten: die Entscheidung über die einzelnen Streitpunkte sollte einem aus dem Pfalzgrafen und vier Räten gebildeten Gericht anheimfallen, speziell in dem Kampfe zwischen Adolf und Gerhard von Cleve-Mark sollte Ludwig von der Pfalz in Verbindung mit Dietrich von Moers das Urteil sprechen.

Letztere Bestimmung wurde zunächst vollzogen. Am 23. October 1425 fällten die Beiden ihren Spruch, wie wohl zu erwarten stand, zu Gunsten Gerhards [4]). Adolf sollte ihm auf Lebenszeit die Grafschaft Mark mit allen Rechten und allem Zubehör überlassen; nur die Amtmänner von Wetter, Blankenstein und Volmarstein sollten von den beiden Brüdern gemeinsam eingesetzt werden.

Während aber Gerhard sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieses Urteils schon am 7. Januar 1426 erklärte [5]), hütete sich Adolf wohl, seine Meinung darüber laut werden zu lassen, bis auch der andere Schiedsspruch zwischen ihm und Erzbischof Dietrich erfolgt war. Am 2. Mai 1426 geschah das [6]). Wenn Pfalzgraf Ludwig auch über die meisten Beschwerdepunkte — Dietrich hatte deren 26, Adolf 10 aufgestellt — das Urteil ablehnte, so wurden doch die Entscheidun-

---

[1]) Lacomblet UB. IV. 164, Fahne Dortm. UB. I. 225, Städtechronik. XIII. 156.

[2]) Das genaue Datum hat nur die Münstereifler Chronik in: Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XV. (1864) p. 200, s. im Übr. Städtechron. XIV. 759, Bartholom. v. d. Lake a. a. O. 265.

[3]) Lacomblet UB. IV. 168.

[4]) Lacomblet UB. IV. 172. Ganz ungenau ist Tobien, Denkwürdigkeiten, I. 178, der die Sache so darstellt, als habe Adolf dem Gerhard damals Mark abgetreten.

[5]) Lacomblet UB. IV. p. 204 Anm. 1.

[6]) Ibid. p. 208 Anm. 1, im Übrigen zu vergl. Städtechron. XIII. 156, 198, XIV. 762. Wittius B.: Historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westphaliae (1788) p. 508.

Digitized by Google

gen, die er definitiv traf, befolgt: Adolf erklärte, er wolle die cölnischen Lehen vom Erzbischof in Empfang nehmen und sich inbezug auf die anderen Streitpunkte an die früher geschlossenen Verträge halten.

Nachdem so eine feste Norm in dem Verhältnis des clevischen Herzogs zu Cöln geschaffen worden, trat Adolf offen mit seiner Stellung zu der Übertragung der Grafschaft Mark auf seinen Bruder hervor. Er erkannte den darauf zielenden Schiedspruch nicht an, ergriff vielmehr eine Massregel, die seine politische und kirchliche Parteistellung, wie er sie seine ganze Regierung hindurch bewahrte, aufs schärfste charakterisiert. Nachdem er nämlich zunächst am 2. Juli 1426 durch seinen Rat Wescel Schwartkop hiergegen Protest eingelegt hatte [1]), appellierte er an Papst Martin V., der dann unter dem 15. December desselben Jahres den Bischof Johann von Cambray mit der Prüfung und Entscheidung der Sache beauftragte. Dem entsprechend erliess letzterer als päpstlicher Richter am 28. April 1427 [2]) aus Cambray an den Erzbischof Dietrich von Cöln, die Bischöfe Johann von Lüttich und Heinrich von Münster, den Herzog Adolf von Berg, dessen Sohn Ruprecht, sowie an die Beamten und Diener des Junkers Gerhard von Cleve-Mark ein Inhibitorium, in welchem er denselben zur Pflicht machte, dem letzteren keine Hülfe zur Besitzergreifung der Grafschaft zu leisten, so lange diese Angelegenheit noch zu Rom in der Appellationsinstanz schwebe. Dieses Mandat liess er am 14. Mai durch einen Notar an der Wohnung Gerhards insinuieren [3]).

Den Inhalt der beiden ersten Aktenstücke kennt auch Gert von der Schüren [4]), doch bezeichnet er den Zeitpunkt der Erlasse nicht näher; für seinen ferneren Bericht war es mir jedoch unmöglich, eine urkundliche Bestätigung aufzufinden. Nach diesem hat Johann von Cambray die weitere Führung des Prozesses einem „bisschop Dognensis“ [5]) subdelegiert, der dann sein Schlussurteil dahin aussprach, dass Herzog Adolfs Appellation gegen den Schiedspruch im Rechte begründet und er

---

[1]) Staats-Archiv Düsseldorf, Soester Fehde, Copiar I. S. 53. Auszug in Wilmans' Nachlass. cf. Lacomblet Archiv IV. 244 ff.

[2]) St.-A. Düsseldorf a. a. O. p. 56—69.

[3]) ibid. p. 70—76.

[4]) Gert von d. Schüren, Chronik p. 103.

[5]) Einen solchen habe ich nirgendwo auffinden können. Sollte Dognensis vielleicht ein Schreib- oder Druckfehler für Dogliensis sein. Dann wäre Bernardus Maja, der von 1422—1428 Bischof von Doglia war, gemeint. S. Gams, Series episcoporum eccl. Cath. p. 837.

Digitized by Google

nicht schuldig sei, seinem Bruder Gerhard die Grafschaft Mark abzutreten.

Aber auch dieser hatte unterdes nicht gefeiert, sondern die Zeit gut benutzt, um die Sympathieen, die er in der Grafschaft schon besass, zu stärken. Allerdings war der grosse Bund, den am 14. September 1426 zweiundneunzig märkische Ritter, sowie die Städte Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte und Lünen schlossen [1]), nur eine Vereinigung, welche, ähnlich wie die vom 10. August 1419, Aufrechterhaltung der Neutralität bis zur Einigung der beiden Brüder über den Besitz der Grafschaft zum Zwecke hatte, aber schon im folgenden Jahre huldigte ihm ein Teil der Ritterschaft und Städte und Gerhard schloss mit denselben einen lebenslänglichen Vertrag zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien [2]).

Auch den rechtlichen Weg betrat er, aber nicht durch eine Appellation an das päpstliche, sondern durch eine solche an das kaiserliche Gericht. Adolf wusste sich freilich, wie Gert von der Schüren sich ausdrückt, gegen des Kaisers Ladungen, Briefe und Mandate mit Hülfe seiner Ambassiaten, Doctoren und Freunde trefflich zu wehren [3]), und Sigmund erliess sogar am 21. Juni 1427 an die märkischen Städte den Befehl [4]), bis zur Entscheidung des Streites dem Herzog Adolf zu gehorchen, den er früher mit der Grafschaft Mark belehnt habe, aber diese Entscheidung nahm er für sich in Anspruch und unterliess nicht, seinem Unwillen darüber Ausdruck zu verleihen, dass Adolf in einer so vollkommen weltlichen Reichssache statt an ihn, den obersten Lehnsherrn, an den Papst appellirt hätte; er habe, so erklärte er den Städten, Dietrich von Cöln, Ludwig von der Pfalz wie auch den Herzog selbst und seinen Bruder ernstlich aufgefordert, Verordnete an ihn zu schicken, damit die Angelegenheit vor seinem Gerichte zum Austrag gebracht werde.

Aber alle Verhandlungen vor kaiserlichem und päpstlichem Gericht führten, wie so oft in jener fehdelustigen Zeit, zu keinem Resultat; man hatte sich einmal daran gewöhnt, das Recht auf der Spitze des Schwertes zu suchen, und so griff man denn auch hier wieder zu dem

---

[1]) von Steinen, Westf. Gesch. I. 1675.

[2]) Die Huldigungsurkunden von Hamm, Camen, Iserlohn und der Ritterschaft befinden sich im Düsseldorfer Staats-Archiv; die Verträge mit Hamm und Iserlohn von 1427 Mai 6. im Staats-Archiv zu Münster Msc. VI. 141 a. a.

[3]) Gert v. d. Schüren pag. 103.

[4]) v. Steinen l. c. I. 474.

Digitized by Google

beliebten Mittel. Natürlich, dass Dietrich, der sich ja durch die Nichtbeachtung seines Schiedsspruches verletzt fühlen musste, sofort bei der Hand war.

Am 7. Mai 1427 sagte zunächst Gerhard seinem Bruder wiederum ab[1]), nachdem schon vorher Herzog Carl von Lothringen und Bischof Johann von Basel als Bundesgenossen des Erzbischofs Dietrich demselben die Fehde angekündigt hatten. Dieser selbst that es am 27. Mai, und ihm schlossen sich noch Erzbischof Conrad von Mainz und Ruprecht von Berg an[2]). So hatte also Dietrich zum zweiten Male eine ganz gewaltige Macht gegen Adolf aufgeboten, und das ganze Jahr verlief in wüster Fehde; erst am 11. Februar 1429 gelang es dem Cardinal Heinrich von England nach langen vergeblichen Verhandlungen, einen Waffenstillstand bis Pfingsten zu schliessen[3]), während dessen Gerhard im Besitz des Hauses Mark, sowie der Städte Hamm, Unna, Camen, Schwerte, Lünen, Neuenrade, Hoerde[4]) und Bochum bleiben, Adolf dagegen eine Reihe von Schlössern in der Grafschaft Mark in Händen haben sollte.

Aber es war vorauszusehen, dass eine so ganz äusserliche Einigung, durch welche ausserdem Adolfs und Gerhards märkischer Besitz vollkommen durcheinander gewürfelt war, keinen dauernden Bestand hatte. Die Initiative zu einer besser garantierten Entscheidung ging diesmal von der Grafschaft Mark selbst aus. Des Herzogs Amtleute in Wetter, Volmarstein und Blankenstein hatten Gerhards Städte Neuenrade, Schwerte, Bochum und Hattingen nächtlicher Weile in Brand schiessen lassen, und Adolf wollte den desfallsigen Beschwerden kein Gehör schenken. Am 17. März 1429 schickten daher die Ritterschaft sowie alle Städte und Wichbolde der Grafschaft an den Herzog Adolf ein Ultimatum, worin sie demselben erklärten, auf den Rat Gerhards, „ihres rechten geborenen Herrn" hätten sie sich auf ewig mit dem Erzbischof Dietrich von Cöln verbunden; falls er nicht bis zum Sonntag nach Ostern Abhülfe für ihre Beschwerden geschaffen, würde dieser Bund ins Leben treten[5]).

---

[1]) St.-A. Düsseldorf. Soester Fehde I. S. 77. — angeführt bei Lacomblet UB. IV. p. 212. Anm.

[2]) ibid. S. F. 2. S. 7.

[3]) Lacomblet UB. IV. 184.

[4]) Das Gerhard im August 1427 erobert hatte. S. Fahne Dortm. UB. I. 229, 230 cf. Stangefol, Ann. circ. Westf. 491.

[5]) Lacomblet UB. IV. 188. Archiv IV. 245 ff.

Digitized by Google

Das brachte den clevischen Herzog denn doch auf andere Gedanken. Zwar suchte er zunächst unter Vermittlung des Erzbischofs seinen Bruder zu bewegen, das Land Dinslaken statt der Grafschaft Mark zu nehmen, aber trotzdem mehrere Tagfahrten in dieser Absicht gehalten wurden, konnte man sich nicht einigen; man wusste nicht einmal übereinzukommen, was zu Dinslaken gehöre, die Streitigkeiten drohten schon wieder auszubrechen [1]), da liess man zum Glück das ganze Projekt fallen [2]). Adolf von Cleve erkannte wohl endlich, dass eine friedliche, wenn auch für den Augenblick unvorteilhafte Einigung mit seinem Bruder ihm nicht so sehr schaden könne, als weiteres Ausspinnen eines Kampfes, der seinem Hauptgegner Dietrich die beste Gelegenheit zur Ausbreitung seines Prinzipats am Niederrhein bot, Adolfs Länder mit feindlichen Truppen überschwemmte und ihren Wohlstand vernichtete.

So bequemte er sich denn am 25. Juni 1430 [3]) zu einer durch Dietrich von Moers und dessen Bruder Friedrich vermittelten Einigung mit Gerhard; er überliess ihm, einstweilen auf 6 Jahre, alles, was er bis dahin von märkischen Gebietsteilen erworben, doch musste Gerhard sich verpflichten, in dieser Zeit keinen Bestandteil der Grafschaft an Dietrich von Cöln, Heinrich von Münster oder an Adolf und Ruprecht von Jülich-Berg, die bisherigen Gegner Cleves, gelangen zu lassen.

Nachdem es dann am 23. März 1431 Gerhard gelungen war, die Belehnung durch König Sigmund zu erhalten [4]), überliess ihm Adolf endlich am 27. Juni 1437 den abgetretenen Teil der Grafschaft Mark auf Lebenszeit [5]). Allerdings behielt der Herzog von Cleve noch ganz bedeutende Gebiete in derselben, und Gerhard musste sogar wie auf den Titel eines Grafen von der Mark, den Adolf nie anerkannt, so selbst auf die kaiserliche Belehnung verzichten, aber es wurde doch durch diesen Frieden die Grundlage zu einem mehrere Jahre anhaltenden ruhigen Verhältnis zwischen den Brüdern geschaffen.

Unterdessen hatte Adolf auch schon mit dem Cölner Erzbischof eine Einigung getroffen, aber hier gab es doch noch eine Menge streitiger Punkte, die zwar für den Augenblick bei Seite geschoben wurden, aber

[1]) Wigand, Archiv VII. 262.

[2]) Gert v. d. Schüren 106. Lacomblet UB. IV. 190 und Note.

[3]) v. Steinen a. a. O. I. 486 vgl. auch Düsseld. St.-A. Soester Fehde 1, p. 78—84; ein Nebenvertrag vom 30. August bei Lacomblet UB. IV. 196.

[4]) Historischer Schauplatz etc. Beilage P. Brosius-Mappius, Annales III. 7, von Steinen a. a. O. I. 513.

[5]) Lacomblet UB. IV. 224.

Digitized by Google

doch im Herzen Adolfs einen tiefen Stachel zurücklassen mussten. Seine Zwistigkeiten mit Dietrich wegen des Vestes Recklinghausen, vor allem wegen der Stadt Dorsten waren am 12. Juli 1426 zu seinen Ungunsten entschieden worden [1]), 1432 hatte er mit dem Erzbischof um das Schloss Broich kämpfen müssen [2]), vor allem aber war es das an Cöln verlorene Kaiserswerth, das er nie vergessen konnte, namentlich da er sah, dass Dietrich sein ganzes Trachten darauf richtete, diesen Besitz möglichst enge an sich zu ketten [3]).

So war denn auch der Friede, den die beiden am 31. December 1435 [4]) schlossen, ähnlich wie der frühere vom 3. Juni 1418, keineswegs eine sichere Bürgschaft für ein dauerndes ruhiges Verhältnis zwischen ihnen. Zwar verbanden sich die Paciscenten auf Lebenszeit und machten ab, dass die gegenseitigen Forderungen und Beschwerden sowie die noch an geistlichen Gerichten schwebenden Streitfragen beruhen bleiben sollten, aber nach der Lage der Verhältnisse ist der Vertrag nur als ein Waffenstillstand anzusehen, unter dessen Schutze die Gegner fortfahren konnten, sich zu rüsten und unter der Hand Abbruch zu thuen. In diesem Sinne wird er sich uns auch im weitern Verlauf der Darstellung in voller Klarheit zeigen.

---

[1]) Die Entscheidung ist angeführt bei Lacomblet UB. p. 209 Anm. Über den Gegenstand des Streites s. Münster Staats-Archiv, Gr. Mark Nachträge 3, vgl. auch Evelt, Jul.: Zur ältern Geschichte des Vestes Recklinghausen in Picks Monatsschrift für Geschichte Westdeutschlands Bd. II. p. 21, bes. 50 ff.

[2]) Teschenmacher I. 293.

[3]) Vgl. wie oben p. 44, A. 5.

[4]) Lacomblet UB. IV. 218.

Digitized by Google

III.

Die beabsichtigte Incorporation des Bistums Paderborn in das Cölner Erzstift.

Im Vorhergehenden haben wir einen Punkt der entgegengesetzten politischen Richtung des Herzogs Adolf von Cleve und des Erzbischofs Dietrich bis zu seinem vorläufigen Abschluss verfolgt. Die Bestrebungen, die wir bisher berührt haben, reichen nur selten über den engsten territorialen Rahmen hinaus. Dietrich hatte hier sein nächstes Ziel vollkommen erreicht: der Gegner war unterlegen, sein Besitz in zwei Hälften zerrissen, die feindliche Spannung, der man nur eine friedlich aussehende Maske vorgesteckt, womöglich noch erhöht.

Grösser und bei weitem interessanter wurden die Verwickelungen zwischen Cöln und Cleve, als sich in dem Zwiste Papst Eugens IV mit dem Baseler Concil sowie bei zwei schnell aufeinander folgenden Königswahlen die beste Gelegenheit bot, das Durcheinander der kleinen Parteien auf die grossen Fragen der Zeit zu übertragen und durch letztere die wahren Motive zu verdecken.

Wenn es schon im allgemeinen besonders ansprechend ist, die Entwickelung der Provinzialgeschichte im Lichte der allgemeinen Begebenheiten zu betrachten, so zeigt sich gerade in der Soester Fehde und den Verwickelungen, welche ihr zeitlich und kausal vorangehen, recht anschaulich, wie die partikularen Kämpfe der Städte, der geistlichen und weltlichen Fürsten untereinander nicht blos ihrerseits ein klares Spiegelbild der Reichsverhältnisse bieten, sondern auch umgekehrt selbst in das Getriebe der grossen Politik kräftig einzugreifen im Stande sind.

Ehe wir aber auf die Stellung der für uns in Betracht kommenden niederrheinischen Dynasten zum Schisma näher eingehen, müssen wir zunächst einen Punkt berühren, der, wenn er auch beim ersten Blick nur lose mit unserem Stoffe zusammenzuhängen scheint, doch zum Verständnis der später zu besprechenden Verhältnisse unumgänglich notwendig ist. Es ist das die von Erzbischof Dietrich beabsichtigte Incorporation des Bistums Paderborn in das Cölner Erzstift. Allerdings bildet dieser Plan Dietrichs gewissermassen nur eine Episode seiner Territorialpolitik, und es zeigt sich hier nirgends ein unmittelbarer Rückschlag auf seine Beziehungen zu dem Clevischen Herzog. Aber dennoch ist derselbe einmal ein wesentliches Moment zur Erkenntnis von Dietrichs Absichten in ihrem Zusammenhang, dann aber ist auf ihn das

Digitized by Google

für die Erklärung so vieler und wichtiger Erscheinungen im Verlauf der Soester Fehde massgebende Verhalten des Erzbischofs gegen Papst Eugen IV, vor allem seine Stellung zur kurfürstlichen Neutralität zurückzuführen, und es wird sich zeigen, wie sich nach dieser Parteinahme Dietrichs die der meisten nordwestdeutschen Dynasten gestaltete [1]).

Die westfälische Politik der Cölner Erzbischöfe hatte eine feste Gestalt angenommen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen; denn da dieselben im Jahre 1180 aus der Hand Kaiser Friedrichs I. nicht blos das sog. Herzogtum Westfalen, sondern auch die herzogliche Gewalt im ganzen Bistum Paderborn erhalten hatten, wandte sich ganz naturgemäss ihr Augenmerk in erhöhtem Masse auf diese Gebiete. So weist denn auch schon das Verzeichnis der vom Erzbischof Philipp von Heinsberg bis zum Jahre 1188 erworbenen Güter eine ansehnliche Zahl westfälischer nach [2]). Seine Nachfolger gingen aber noch weiter. Bereits Engelbert der Heilige machte 1217 den Versuch, die herzogliche Gewalt ohne weiteres als landesherrliche anzuwenden und entschied rein Paderbornische Fragen *„ratione gladii materialis"*, wenn er auch die Mitwirkung des Paderborner Bischofs Bernhard erwähnt [3]). Ihm und seinem Nachfolger Heinrich von Molenark gelang es gleichfalls, eine Reihe Paderborner Besitzungen an sich zu ziehen, wie es denn auch Engelbert war, der es bei dem sich immer weiter ausdehnenden westfälischen Besitze des Erzstifts Cöln für nötig erachtete, einen Marschall über denselben zu setzen [4]). Nachdem es dann unter Erzbischof Konrad von Hochstaden bei Gelegenheit des von Bischof Simon von Paderborn unternommenen Baues der Burg Salzkotten — was der Erzbischof für einen Eingriff in seine Rechte erklärte — zum offenen Kampfe gekommen war, wurde im Jahre 1275 unter Erzbischof Siegfried von Westerburg ausdrücklich festgesetzt, dass das Kölnische Herzogtum mit dem

---

[1]) Schatens *Annales Paderbornenses* sind für diese Frage völlig unzureichend, namentlich für den Abschluss der Verhandlungen. Auf seiner Darstellung beruhen zum grössten Theil die jüngeren: Weddigen, im 5. Bde. von Steinens Westphälischer Geschichte; Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn I. 279 ff.; Aschbach, K. Sigmund IV. 193 ff.; Ley, die Kölnische Kirchengeschichte S. 362 ff. Etwas mehr bietet der Aufsatz in Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens IV. S. 30 ff.

[2]) Lacomblet, Archiv IV, 356. Vgl. Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I von Cöln, Excurs V.

[3]) Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch IV n. 69.

[4]) ib. l. c. Anm. 1; Seibertz, Urkundenbuch I. 484.

Digitized by Google

Lande zwischen Ruhr und Weser identisch sei, dem Erzbischof von Cöln also die Landeshoheit in diesem ganzen Gebiete zustehe [1]).

Wir sahen oben, dass es Dietrichs Bestreben war, am Niederrhein der von seinen Vorgängern auf dem Cölner Stuhl vorgezeichneten Bahn zu folgen; auch in Westfalen nahm er diese Tendenzen voll und ganz und, wie man gestehen muss, mit grossem Geschick und Glück auf.

Die günstige Gelegenheit zum Eingreifen in die Paderborner Verhältnisse bot sich ihm schon gleich nach seiner Wahl zum Cölner Erzbischof. Der damalige Bischof von Paderborn, Wilhelm von Berg, war ja in Cöln Dietrichs Gegenkandidat. Als dieser sich um das Erzstift bewarb, war er mit dem grössten Teil seines Bistums vollständig zerfallen; vor allem war es sein energisches Auftreten gegen das demoralisierte Kloster Abdinghof in der Stadt Paderborn sowie gegen die Klöster Bödeken und Dalheim, das ihm viele Feinde gemacht hatte [2]). So verbanden sich denn am 16. Februar 1413 das Domkapitel, Graf Bernhard zur Lippe sowie die Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich nebst acht Mitgliedern der Ritterschaft zu gemeinsamer Verteidigung gegen Wilhelm; dieser schob zwar die ganze Streitsache vor das Forum Papst Johanns XXIII, aber es kam dennoch zum Kampfe, und auch ein vom Braunschweiger Herzog vermittelter Vergleich zu Lügde war nicht im Stande, die Eintracht herzustellen. Das Bistum erklärte sich für den Gegner Wilhelms, Dietrich von Moers, und wie in Cöln, so musste Wilhelm auch hier den geschickten Operationen des letztern weichen.

Schon am 20. Juni 1414, zwei Monate nach seiner Wahl zum Cölner Erzbischof versprach Dietrich zunächst, dem Paderborner Domkapitel 2000 Goldgulden von der Schuld, die sein Vorgänger Friedrich von Saarwerden beim Paderborner Hochstift contrahiert hatte, zu zahlen und trat dann am 22. September desselben Jahres dem unterdes noch gewachsenen Bund gegen Wilhelm bei [3]), dafür wurde er zum „Vormund" des Stifts Paderborn auf zehn Jahre gewählt, allerdings unter der Bedingung, dass er in dieser Zeit dafür sorgen werde, den bischöflichen Stuhl einem seiner Brüder zu verschaffen. An demselben Tage versprach Dietrich, möglichst bald persönlich nach Paderborn zu kom-

---

[1]) Seibertz l. c. I. 227; Lacomblet UB. II. 678; vgl. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen p. 92.

[2]) s. Schneiderwirth, Wilhelm von Berg, Bischof von Paderborn, Diss. Jena 1884 p. 29 ff.

[3]) Staatsarchiv Münster, Urk. des Fürstent. Paderborn (abgekürzt Pad.) 1501, 1502.

Digitized by Google

men — einstweilen hinderten ihn noch die Cölner Unruhen — und die Wahlcapitulation zu beschwören, wogegen er sofort die Huldigung des Landes entgegen nahm [1]). Wie in Cöln so waren es auch hier in Paderborn vor allem die finanziellen Mittel, welche Dietrich zum Ziele brachten; man war hier diesem Einflusse um so leichter zugänglich, weil die Geldfrage besonders dazu beigetragen hatte, dem Bischof Wilhelm seine Unterthanen zu entfremden; wenigstens beklagte sich das Paderborner Kapitel im Jahre 1415 bitter bei König Sigmund, dass Wilhelm das Geld des Stifts geplündert und für seine Bewerbung um den Cölner Stuhl verwendet habe [2]).

Ohne erst die päpstliche Confirmation abzuwarten trat Dietrich von Mörs sein neues Amt an: schon am 13. Dezember 1414 setzte er als „Vormund des Stifts Paderborn" den Wedekind Spiegel zu seinem Amtmann ein [3]).

Doch war ihm die Bestätigung durch den Papst auch hier sicher. Wilhelm von Berg hatte sich erst dann zu der Obedienz Johanns XXIII bekannt, als er in dem Abdinghofer Streite mit Gregor XII nicht mehr auskam. War ihm Johann schon aus diesem Grunde nicht sehr gewogen, so that Dietrichs aus dem Nachlass Friedrichs von Saarwerden noch gefüllter Schatz das Übrige, um die Sympathie des Papstes von ihm abzulenken; nicht blos in Cöln bestätigte Johann XXIII den Dietrich von Mörs, sondern er empfahl ihn auch am 13. April 1415, wo er selbst schon auf der Flucht vom Constanzer Concil in Freiburg verweilte, den Vasallen des Stifts Paderborn eindringlich zum Administrator und bestätigte ihn selbst an diesem Tage, da ja, wie er sich höhnend ausdrückte, Wilhelm von Berg von Angelus Corario („olim Gregorius XII in sua obedientia nominato") zum Erzbischof von Cöln ernannt, der Paderborner Stuhl mithin erledigt sei. Und damit nicht genug: am 18. April, einen Monat vor seiner Absetzung, empfahl er Dietrich noch ganz besonders dem König Sigmund zur Besetzung dieses Stuhles [4]).

Das Land schloss sich völlig an Dietrich an: Wilhelms Amtleute wurden verjagt, seine Schlösser, unter ihnen am 17. Oktober die beiden wichtigen Festen Neuhaus und Bocke an Dietrich ausgeliefert, nach-

---

[1]) Pad. 1503, 1504, 1505. vgl. Lacomblet UB. IV, p. 93 Anm.
[2]) Pad. 1508, 1509.
[3]) ib. 1508.
[4]) Schaten a. a. 1415; Pad. Nr. 1498, 1514. vgl. Aschbach l. c. II 91; Pückert, die kurfürstliche Neutralität p. 17.

Digitized by Google

dem derselbe am 2. desselben Monats die versprochene Wahlcapitulation beschworen hatte [1]).

Seine definitive Beendigung fand der ganze Streit ebenso wie der Cölner Wahlkampf, als Wilhelm sich am 3. Dezember 1415 bereit erklärte, die Nichte seines Gegners, die von Dietrich mit 20 000 Gulden ausgestattete Adelheid von Tecklenburg, zur Gemahlin zu nehmen und somit auf alle Rechte an Paderborn zu verzichten [2]).

Aber dieser Erfolg genügte Dietrich, der in allem was er that, masszuhalten nicht verstand, noch nicht. Allerdings scheint das erste Decennium seiner Verwaltung der Paderborner Diözese ohne jede erhebliche Verwickelung mit letzterer verflossen zu sein; als aber am Ende der zwanziger Jahre die clevisch-märkischen und damit in Zusammenhang stehenden Unruhen ihrer Beendigung für den Augenblick nahe zu sein schienen, trat er unverhüllt mit seinen Absichten hervor. Sein Plan war, das Bistum, das er zwar als Administrator verwaltete, das aber bekanntlich damals zum Mainzer Metropolitanverbande gehörte, seines Charakters als selbständiges Bistum zu entkleiden und dem Cölner Erzstift einzuverleiben.

Papst Martin V., den sich Dietrich vor allem durch seinen Eifer für die Bekämpfung der Hussiten verpflichtet hatte, zeigte sich dieser Absicht günstig. Er hatte zwar noch im Jahre 1427 durch seinen Cardinal Heinrich von England dem Erzbischof wegen seiner fortwährenden Kämpfe mit den benachbarten Fürsten Vorwürfe machen lassen, aber das war nur geschehen, um die Aufforderung daran zu knüpfen, die hierauf verwandten Kräfte lieber dem Kampfe gegen die böhmischen Ketzer opfern zu wollen [3]).

Ein neuer Sporn zur völligen Hingabe des Erzbischofs an das Lieblingsprojekt Martins V — den Kampf gegen die hussitische Kirchenrevolution und ihre völlige Vernichtung, die bisher an der Ohnmacht eines fast nur noch im Stegreifleben, in Raub und Wegelagerei geübten Rittertums gegenüber einer von religiösem Feuer durchglühten Volksmiliz so schmählich gescheitert war — sollte es wohl sein, wenn der Papst in die bis dahin unerhörte Massregel der Incorporation eines Bistums in ein anderes willigte [4]).

---

[1]) Pad. 1516, 1518. Chronica praesulum l. c. II. 236. Die Wahlcapitulation steht im Auszug bei Schaten a. a. 1415.

[2]) S. o. p. 22.

[3]) Schaten l. c. a. a. 1427.

[4]) Aus späterer Zeit stellt Pückert a. a. O. 130 mehrere ähnliche Fälle zusammen.

Digitized by Google

Am 24. November 1429 erliess er eine Bulle, durch welche er das Bistum Paderborn, besonders wegen seiner geringen Einkünfte, unter Zustimmung des Metropoliten Conrad von Mainz, aber unter Vorbehalt von dessen Rechten dem Cölner Erzstifte auf immer incorporierte.

Dietrich hatte nämlich in seinem Schreiben an den Papst erklärt, die an und für sich schon arme und kleine Paderborner Diöcese sei durch vielfältige Kriege so erschöpft, dass er nicht im Stande sei, sie als selbständiges Bistum weiter zu verwalten. Übrigens hätten sämtliche Paderborner Stände ihm ihr Einverständnis erklärt [1]).

Schon damals berief er sich also auf eine seiner Absicht beifällige Äusserung des Stifts, welche das Kapitel später, als er sie zum zweiten Male anwendete, nicht anerkannte [2]). Das Kapitel nebst dem ganzen Stifte Paderborn soll nämlich nach Dietrichs Behauptung schon am 17. Dezember 1415, also 14 Tage nach der Abdankung Wilhelms von Berg, dem Erzbischof sein Einverständnis damit erklärt haben, dass das Stift nach dem Tode Dietrichs für hundert Jahre an das Cölner Erzstift kommen und bei demselben bleiben solle [3]). Es ist nicht gut möglich, zu einem abschliessenden Urteil über die Echtheit oder Unechtheit des diese Erklärung enthaltenden Dokuments zu gelangen. Das Kapitel nennt es schlechthin untergeschoben und bezeichnet die Siegel, die nach Dietrichs Angabe an demselben hängen sollen, als „*adulterina et praeter ipsorum requisitum consensum et voluntatem appensa*“ [4]). Leider hat sich, soviel mir ersichtlich, ein Original der über diesen Consens ausgestellten Urkunde, wenn je eins existiert haben sollte, nicht erhalten; das Münstersche Staatsarchiv, das im Übrigen die auf die Incorporation bezüglichen Aktenstücke in ziemlicher Vollständigkeit enthält, bewahrt von diesem Dokumente nur eine gleichzeitige Copie, so dass sich also aus der Besiegelung und sonstigen äusseren Momenten, die das Original an die Hand geben würde, keine Schlüsse ziehen lassen.

Wenn ich mich dennoch für die Unechtheit dieser Urkunde entscheide, so veranlassen mich dazu verschiedene Gründe. Einmal scheint mir der Wortlaut und die auffallend knappe Fassung derselben einem so wichtigen Akt durchaus nicht zu entsprechen Dann aber ist

---

[1]) Schaten l. c. a. a. 1429.

[2]) Papst Martin hatte in der erwähnten Incorporationsbulle der Zustimmung des Kapitels und der Stände nicht gedacht, weshalb die erste Appellationsschrift des Domkapitels keine bezügliche Erklärung enthält.

[3]) S. unten Beilage Nr. I, S. 92.

[4]) Schaten l. c. a. a. 1431 April 13.

Digitized by Google

nicht abzusehen, warum Dietrich das Entgegenkommen des Kapitels nicht schon gleich im Jahre 1415 benutzt und sich in dieser Sache mit der Curie in Verbindung gesetzt hat, wo doch nach seiner Darstellung das Kapitel selbst sich mit Bitten an den Papst, das Constanzer Concil und den König Sigmund gewandt haben soll [1]), wie es gleichfalls unverständlich ist, weshalb der Erzbischof in seiner Bittschrift an Martin V die Armut und den trostlosen Zustand der Paderborner Diözese so sehr in den Vordergrund stellte und das Einverständnis derselben nur nebenbei, eine Initiative des Kapitels gar nicht erwähnt [2]).

Endlich aber scheint die tendenziöse Darstellung des zeitlichen Zusammenhangs, in welchen Dietrich das Dokument schiebt, ganz bestimmt für eine absichtliche Fälschung zu sprechen. Dietrich stellt nämlich die Verhältnisse so dar [1]), als habe das Kapitel ihm, nachdem er demselben den ärgsten Dränger Wilhelm von Berg durch Auszahlung von 23 000 Gulden vom Halse geschafft, gewissermassen aus überströmender Dankbarkeit für soviel Güte seine Selbständigkeit freiwillig geopfert — denn dem Kapitel nicht sich selbst vindiciert er den ersten Anstoss in dieser Sache —; aber so ganz verloren war das Stift Paderborn, das erst vor 5 Jahren den Cölner Erzbischof und den Grafen von Cleve so entscheidend bei Delbrück aufs Haupt geschlagen, doch wohl noch nicht, und wenn jemand durch die für jene Zeit allerdings recht bedeutende Aussteuer der Adelheid von Tecklenburg für Wilhelm von Berg (denn diese ist wohl unter den 23 000 Gulden gemeint) etwas gewann, so war es doch in erster Linie Dietrich selbst, dem dadurch nicht nur Paderborn, sondern auch Köln erst recht sicher wurde. Eine solche den Stempel der Absichtlichkeit an der Stirn tragende Entstellung der Thatsachen muss aber gerechten Argwohn gegen ein nur durch eine solche falsche Beleuchtung wahrscheinlich gemachtes Zeugnis völliger Entsagungspolitik des Paderborner Kapitels hervorrufen.

Jedenfalls war das Kapitel jetzt, wo es durch die Bulle Martins V. Kenntnis erhielt von der Gefahr, seine Selbständigkeit zu verlieren, durchaus nicht gesonnen, sich gutwillig zu fügen. Am 16. September 1430 richteten Propst, Dekan und das ganze Domkapitel, und zwar, wie sie behaupteten, im Namen der Stadt und Diözese, des ganzen Clerus, aller Laien und Unterthanen eine lange Appellationsschrift an den Papst, erklärten die Angaben des Erzbischofs über die geringen

---

[1]) Schaten l. c. a. a. 1434 (p. 415).
[2]) ib. a. a. 1429.

Digitized by Google

Einkünfte und die Unhaltbarkeit des Bistums für wissentlich gefälscht und führten als glänzendes Beispiel für die Wehrhaftigkeit desselben die grosse Niederlage an, die sie vor zwanzig Jahren Dietrichs Vorgänger auf dem Cölner Stuhl, Friedrich von Saarwerden, (bei Delbrück) beigebracht hatten. Übrigens entspreche das bei dieser Entscheidung des Papstes angewandte Verfahren durchaus nicht dem hergebrachten und regelmässigen Gang der Verhandlungen bei der Curie, da keines der beiden in Betracht kommenden Domkapitel, weder das Paderborner noch das Mainzer irgendwie um seine Ansicht gefragt worden wäre. Auch sei es geradezu lächerlich *(ridiculosius)*, die Zahl der geistlichen Stiftungen im offenen Widerspruch mit den kirchlichen Satzungen, welche deren möglichste Vermehrung geböten, in dieser Weise zu vermindern, und überhaupt müsse bei der örtlichen Trennung der Bistümer Cöln und Paderborn durch das zwischenliegende Land der Herzoge von Berg und Cleve eine völlige Lösung der seitherigen Union derselben wünschenswerther erscheinen, als eine engere Verschmelzung [1]).

Zur Führung seiner Sache bei der Curie ernannte das Kapitel drei Prokuratoren und liess die Appellation dem Erzbischof durch Anheften derselben an der Paderborner Domkirche insinuieren [2]).

Am 26. September erklärte das Mainzer Domkapitel sein Einverständnis mit dem Proteste Paderborns und verfasste in diesem Sinne auf Bitten des letzteren am 11. Oktober 1430 gleichfalls eine Appellation an Martin V [3]).

Es ist natürlich, dass sich aus diesen Beschwerden und den ihnen entsprechenden Gegenbeschwerden ein endgültiges Urteil darüber, auf welcher Seite sich das Recht befand, nicht gewinnen lässt, besonders da die gegenseitigen Vorwürfe und die zur Motivierung derselben aufgestellten Behauptungen, wenn sie auch zum Teil einen interessanten Einblick in die wirtschaftlichen Zustände der Paderborner Diözese ermöglichen, doch schliesslich so sehr in Masslosigkeit ausarteten, dass Dietrich einmal versicherte, das reine Einkommen des Bistums betrage nach Ablösung der verpfändeten Landesteile kaum noch 6 Gulden, das Kapitel auf der andern Seite sich zu der Behauptung verstieg, die

---

[1]) Schaten l. c. a. a. — Pad. 1520[2].

[2]) Pad. 1520[3], [4].

[3]) Pad. 1520[6], [7]; Schaten l. c. a. a. 1430. Auch mit 8 Mitgliedern des Adels schloss das Paderborner Kapitel am 2 Januar 1431 eine Union, die dann am 13. April durch den Beitritt der Archidiakonen und der Stadt Paderborn erweitert wurde. ib.

Digitized by Google

Paderborner Diözese überrage alle benachbarten geistlichen Fürstentümer und das Land befinde sich gerade in diesem Augenblick in so günstiger Lage, dass es, wenn es nicht schon seit 700 Jahren ein Bistum sei, jetzt unbedingt zu einem solchen erhoben werden müsse [1]).

Durch diese lebhafte Opposition, welcher sich auch die Stadt Paderborn, die meisten Stände des Bistums und die Kapitel einer Reihe benachbarter Bistümer und Stifter anschlossen [2]), musste Papst Martin V, der die Incorporation jedenfalls in dem Glauben an das Einverständnis der Diöcese vollzogen hatte, stutzig werden. Um die Sache aufzuklären, liess er durch seinen Kapellan und Auditor Geminianus de Prato die Parteien citieren, zugleich aber die Vollziehung der Incorporation einstweilen inhibieren [3]).

Diesen Sinneswechsel des Papstes liess sich Dietrich wenig anfechten. Er bat König Sigmund um seine Bestätigung und erhielt von ihm, der wohl von den jüngsten Verhandlungen noch nicht unterrichtet war, am 22. März 1431 auf Grund der päpstlichen Incorporation die Regalien des Hochstifts Paderborn [4]).

Unterdessen starb Martin V am 20. Februar 1431, und als sein Nachfolger wurde am 3. März Gabriel Condolmieri oder, wie er sich als Papst nannte, Eugen IV, ein schroffer unlenksamer Venetianer, auf den Stuhl Petri erhoben [5]).

Schon gleich am 13. April desselben Jahres setzte das Paderborner Kapitel eine neue Appellationsschrift an Eugen IV auf, die sich ausser den schon früher erhobenen Beschwerden auch direkt gegen das von Dietrich untergeschobene Dokument wandte [6]). Entsprechend den letzten vor seinem Vorgänger geführten Verhandlungen erklärte denn auch Eugen, zumal — wie es scheint — Dietrich sich damals sehr wenig Mühe zur Verwirklichung seiner Absichten gab, schon am 16. Juni,

---

[1]) Schaten l. c. a. a. 1431 (p. 415, 417, 421, 431).

[2]) ib. p. 404. Auf der Rückseite der Urk. von 1431 October 11 (Pad. 1520[7]) ist von gleichzeitiger Hand bemerkt, dass im Ganzen die Kapitel von Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Bielefeld, Höxter und Busdorf eigene Appellationen im Interesse des Paderborner Kapitels nach Rom geschickt hatten.

[3]) Pad. 1520[8] enthält vier Ausfertigungen des Inhibitionsmandats von 1430 November 24 und 1431 Januar 20.

[4]) Lacomblet UB. IV. 199.

[5]) vgl. Christophe, Histoire de la papauté pendant le XV. siècle I. 93 ff.

[6]) Schaten l. c. a. a. 1431. Das Mainzer und die übrigen Kapitel schlossen auch diesmal ihre Bittschriften an.

Digitized by Google

er habe bereits am 12. März, dem Tage nach seiner Krönung, in einer allgemeinen Constitution alle von früheren Päpsten vorgenommenen Unionen, Annexionen und Inkorporationen, soweit sie noch nicht thatsächlich durchgeführt wären, aufgehoben; unter diese Kategorie gehöre auch der vorliegende Fall, da die Inkorporation von Paderborn in das Erzstift Cöln in Folge des Inhibitionsverfahrens des Geminianus de Prato noch nicht ins Leben getreten sei, und so hebe er denn auch sie ein- für allemal auf [1]).

Es ist nicht anzunehmen, dass Eugen IV durch diese Entscheidung beabsichtigt habe, sich mit Dietrich völlig zu überwerfen. Denn der Cölner Erzbischof hatte sich durch seine Teilnahme an dem jüngsten Zuge gegen die gerade damals fest und innig sich aneinanderschliessenden Hussiten, der doch hauptsächlich im Interesse des römischen Stuhles unternommen worden war, neuerdings wieder unleugbare Ansprüche auf den Dank der Kurie erworben Als ein Beweis der Anerkennung dieser Verdienste, zugleich aber auch wohl als eine Art von Ersatz für die ungünstige Entscheidung der Paderborner Frage ist es anzusehen, wenn Eugen am 1. September 1431 Dietrich wegen seiner Bekämpfung der böhmischen Ketzer für den wahren Eiferer, Vorkämpfer und Athleten der Kirche erklärte und ihm, was das Wichtigste war, zur Deckung seiner Schulden gestattete, vom Klerus seiner Diözese den Zehnten einzufordern [2]).

Man muss eben annehmen, dass Dietrich gerade in dieser Zeit seinen Absichten in Bezug auf Paderborn keine allzu grosse Aufmerksamkeit schenkte, oder, was wahrscheinlicher ist, dass er vorläufig noch schwankte, wie er sich dem neuen Papste gegenüber stellen sollte. Denn auch im Übrigen muss noch eine Zeitlang äusserlich wenigstens ein freundliches Verhältnis [3]) zwischen beiden geherrscht haben. Es erschien nämlich Dietrich einmal trotz der Aufforderung der in Basel versammelten Väter nicht auf dem bekanntlich gleich mit Eugen in Con-

---

[1]) Schaten l. c. a. a. 1431. Vollkommen fehl geht hier Lacomblet, Archiv IV. 248.

[2]) Lacomblet UB. IV. 203. Chroniken der deutschen Städte XIII. 165. Anm. 1.

[3]) Woher Schaten l. c. a. a. 1432 (p. 410) zu der Behauptung kommt, Dietrich habe sich mit Kardinal Julian Cesarini sofort gegen die Verlegung des Concils durch den Papst geäussert, weiss ich nicht. Vgl. übrigens Aschbach a. a. O. IV. 164.

Digitized by Google

flikt geratenen Conzil [1]); dann aber schrieb Eugen am 11. Februar 1432 besonders an Dietrich über die Auflösung und Verlegung des Baseler Concils: nicht Böswilligkeit, sondern gewichtige Gründe hätten ihn dazu veranlasst, vor allem sein augenblickliches Unwohlsein; er solle daher nicht an die Baseler Versammlung sich anschliessen, sondern entweder selbst nach Bologna kommen, wohin er sein Concil ausgeschrieben, oder wenigstens Vertreter dorthin schicken [2]). Demgemäss scheint Dietrich auch zuerst gehandelt zu haben; denn es steht nichts im Wege, den von den Baseler Vätern den deutschen Kurfürsten insgesamt gemachten Vorwurf, dass sie mit ihren Klagen über das Vergehen des Concils gegen Eugen IV nicht aufhörten, auch auf den Cölner Erzbischof auszudehnen [3]).

Aber Dietrich schwankte nur so lange, bis der Zwist des Papstes mit dem Concil sich zu Ungunsten des ersteren entschieden hatte. Schon vor der wirklichen Entscheidung hatte er sich, wenn er auch die Fühlung mit der Curie noch aufrecht erhielt, den Weg zum Anschluss an die Kirchenversammlung dadurch freigelegt, dass er am 10. October 1432 zugleich mit den vier Kurfürsten von Mainz, Pfalz, Sachsen und Brandenburg seine Vertreter auf dieselbe geschickt [4]). Er versuchte dann zunächst noch anfangs 1434 seine Paderborner Absichten vollkommen selbständig zu verwirklichen, indem er, unterstützt von den Ständen seines Herzogtums Westfalen und der Stadt Cöln einen Kriegszug ins Paderborner Gebiet unternahm. Als aber, trotzdem ihm die Eroberung von Lippspringe und mehreren Burgen des Landes gelungen war, das Kapitel dennoch standhaft blieb und benachbarte Fürsten Miene machten, ihm entgegenzutreten, musste er diesen Weg der Gewalt wieder verlassen und sein Heil in einer Appellation an das Concil versuchen [5]).

Einige Worte zur Beleuchtung dieses so folgenschweren Schrittes und seiner näheren Umstände, eines Schrittes, der auf die ganze spä-

[1]) Mansi, Sacrorum conciliorum collectio nova et amplissima (Venedig 1785) XXIX. 359. Vergl. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien VII. 153. Hefele, Conciliengeschichte VII. 445 ff.

[2]) Mansi l. c. XXIX. 557; Lünig, Spicilegium ecclesiasticum I. Fortsetzung p. 580; Bianco, Die alte Universität Cöln I. Anhang p. 154.

[3]) Mansi l. c. XXIX. 426; vgl. Martène et Durand, Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio VIII. 636.

[4]) Martène l. c. VIII. 193, cf. 224; Mansi XXIX. 359.

[5]) Schaten l. c. a. a. 1434; Städtechroniken XIII. 169, XIV. 737; Stangefol, Annales circuli Wesphalici 496.

Digitized by Google

tere Haltung Dietrichs im Schisma von durchschlagender Bedeutung war, müssen hier eingefügt werden.

Eugen IV war, wie vorauszusehen, sofort mit dem Baseler Concil zerfallen; denn wenn von den beiden durchgreifenden in Constanz erlassenen Dekreten „Sacrosancta" und „Frequens" Martin V u Eugen IV schon dem letzteren, welches die Periodicität der allgemeinen Kirchenversammlungen festsetzte, nur mit Widerstreben gehorcht hatten, so barg das erstere, das ja einer neugestärkten Centralgewalt, dem Papsttum, in dem ebenfalls durchaus gekräftigten ökumenischen Concil eine grosse, ihre Rechte unmittelbar von Christus herleitende gesetzgebende Macht nicht nur neben- sondern überordnete, des Zündstoffes so viel in sich, dass die entgegengesetzten Elemente beim leisesten Anstoss aufeinanderplatzen mussten

Diesen Anlass bot die hussitische Frage. Wenige Wochen nach der am 23. Juli 1431 erfolgten Eröffnung der Baseler Kirchenversammlung gelangte durch den Mund eines hervorragenden Teilnehmers, des päpstlichen Legaten Julian Cesarini [1]), an dieselbe die Nachricht von dem völligen Misslingen des jüngsten Versuchs, die Böhmen mit Waffengewalt zu besiegen, die Kunde von der so schmählichen Flucht der Deutschen bei Tauss (1431 August 14), ehe es überhaupt zum Kampfe gekommen war. Die versammelten Väter erkannten in der Nachgiebigkeit gegen den unüberwindlichen Feind den einzigen Rettungsweg.

Und nicht zu früh! Die jene Zeit so scharf charakterisierende tiefe Abneigung der niederen Klassen gegen die Geistlichkeit, die durch das Misslingen der Kreuzzüge gegen die Hussiten nur noch geschürt wurde, drohte eine gewaltsame Eruption. Schon schaarten sich am Rhein die armen Leute in Bauerschaften zusammen, brandschatzten Geistliche und Juden [2]), und der Legat Cesarini schrieb an den Papst: bald werde ganz Deutschland dem Beispiel der Hussiten folgen und sich mit Gewalt gegen die Schändlichkeiten des Clerus auflehnen [3]). So erging denn bereits am 15. October 1431 unter dem Friedensgrusse des Erlösers eine Einladung des Concils an die Böhmen, zur Versammlung nach Basel zu kommen und darzulegen, was sie für recht und der Kirche heilsam hielten [4]).

---

[1]) Am 9. September, s. Aschbach a. a. O. IV. 23.

[2]) Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes I. 460, II. 405; Droysen, Geschichte der preussischen Politik I. 382 ff; Pückert a. a. O. 48.

[3]) s. Aeneas Silvius, de gestis Concil. Basil. (ed. Basil. 1571) S. 66; Raynald, Annales ecclesiastici XVIII. p. 91 (1431 No. 22).

[4]) Droysen a. a. O. I. 384. Das Schreiben bei Raynald a. a. 1431 No. 24 und bei Mansi, l. c. XXIX. 233.

Digitized by Google

Durch diesen Schritt trat aber das Concil in die schroffste Opposition zum Papsttum, welches eine solche Anerkennung der Hussiten wie bisher immer so auch jetzt trotz aller Vorstellungen entschieden verweigerte. Eugen IV schritt in seiner unnachgiebigen Politik rücksichtslos voran, hob am 12. November 1431 ganz so oder noch schroffer, als es sein Vorgänger vor 9 Jahren in Pavia, vor 7 Jahren in Siena gemacht, das Concil auf und berief ein neues nach Bologna, das aber erst in $1^1/_2$ Jahren zusammentreten sollte. Aber diesmal weigerte sich das Concil, der päpstliche Legat Cesarini mit einem Nicolaus von Cusa an der Spitze; es hielt sich im Einvernehmen mit König Sigmund an den Bestimmungen des Dekrets Sacrosancta, und es ist bezeichnend, dass die Versammlung, die bis dahin nur schwach besucht war, jetzt den regsten Zulauf erhielt.

Dem Papst blieb nach einigem Widerstand nichts übrig, als sich für überwunden zu erklären und am 1. August 1433 zunächst bedingt, am 15. Dezember sodann, als er in dem wieder einmal republikanisch erglühenden Rom von allen Seiten bedrängt war, unbedingt anzuerkennen, dass das Recht auf Seiten der „Versammlung des Teufels“ (wie er noch vor kurzem [1]) das Concil genannt hatte) sei, und so stand das Concil gerade im Jahre 1434, besonders, als es am 26. Februar dieses Jahres durch Vollziehung der Prager Compactaten die hussitische Bewegung einstweilen beruhigt hatte, auf dem Gipfel seiner Macht.

Wenn nun Dietrich, wie eben bemerkt, sich mit einer Appellation an das Concil wandte, so war das im Grunde nur eine Anerkennung der thatsächlichen Verhältnisse; aber es kamen für ihn bei der ja doch nur ganz äusserlichen Einigung von Papst und Kirchenversammlung noch besondere Erwägungen hinzu. Denn auch das Concil stand solchen Absichten, wie Dietrich sie in Bezug auf das Bistum Paderborn zu verwirklichen suchte, durchaus nicht freundlich gegenüber. In seiner achten Sitzung, am 18. Dezember 1432, hatte es sich entschieden gegen solche die Ordnung der Kirche beeinträchtigende Unregelmässigkeiten gewandt und jedem Zuwiderhandelnden mit Entsetzung aus dem Amte gedroht [2]). Jener Schritt Dietrichs bedeutete also offenbar nur eine Speculation auf den Dank der Kirchenversammlung, von der er annehmen konnte, dass ihr jeder grössere Zuwachs willkommen war.

Aber auch so ist es unsicher, ob er sich dazu entschlossen haben

[1]) Düx, Nicolaus von Cusa I. 192 nach Fea, Pius II. pont. max. a calumniis vindicatus p. 48.

[2]) Mansi l. c. XXIX. 46.

Digitized by Google

würde, wenn er nicht durch das Paderborner Kapitel gewissermassen dazu gedrängt worden wäre. Denn auch dieses hatte sich, der augenblicklichen Lage entsprechend und ausserdem von König Sigmund, dem eifrigen Förderer der conciliaren Bestrebungen, am 19. November 1433 zum Besuch des Concils aufgefordert [1]), schon anfangs des Jahres 1434 an die Baseler Väter gewandt, am 23. Januar den Hermann von Recklinghausen, seinen Bevollmächtigten in der Inkorporationssache, mit der Führung derselben vor dem Forum des Concils betraut und einen Monat später die Kirchenversammlung um Schutz gegen die Eingriffe Dietrichs und um die Erlaubnis zur Vornahme einer neuen Bischofswahl gebeten [2]).

Das Concil nahm sich der Sache mit allem Eifer an. Seiner Geschäftsordnung entsprechend durchlief die Schrift des Kapitels in der Zeit vom 15. April bis zum 4. Mai die vier Deputationen [3]) und am 7. Mai wurde in der unter Vorsitz des päpstlichen Legaten gehaltenen Plenarversammlung bestimmt, die Untersuchung einer aus je einem Deputationsmitgliede bestehenden Commission zu übertragen; eines derselben solle die Führung des Prozesses bis zum Endurteil übernehmen, dieses selbst aber von allen vier gemeinsam gesprochen werden [4]).

Da kurz zuvor, am 5. Mai, Dietrich durch seine Appellation die Kompetenz des Concils gleichfalls anerkannt hatte, so konnte der Prozess seinen regelrechten Verlauf nehmen. Die Kommission konstituierte sich aus den Bischöfen von Lodi, Orleans, Genf und Evreux: dem letzten wurde der Vorsitz übertragen [5]).

Martialis von Evreux [6]) hielt vom 14. Mai bis zum 13. November 1434 acht und zwanzig Termine in dieser Sache ab. Einer solch ernsthaften Behandlung hatte sich Erzbischof Dietrich nicht versehen; er konnte ja auch nur von einer einseitigen Entschliessung, nicht von einer eingehenden und unparteiischen Besprechung und Abwägung seiner

---

[1]) Pad. 1520^{20}. Das Schreiben Sigmunds war an alle Prälaten der Paderborner Diözese gerichtet. Ganz unrichtig ist die Darstellung Schatens a. a. O. p. 416.

[2]) Pad. $1520^{23.\ 24.}$

[3]) Die deputatio pro communibus, fidei, pacis und reformatorii. Pad. $1520^{25.\ 26.}$ Vgl. Johannes von Segovia, Historia gestorum generalis synodi basiliensis in Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti II. p. 656 f. Wessenberg, die grossen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jhs. II. 302. Aschbach IV. 34.

[4]) Pad. $1520^{25.\ 28.}$

[5]) S. Beilage II, S. 93.

[6]) Bischof von 1427 Sept. 28—1439 Aug. 13. vgl. Gams a. a. O. 550.

Digitized by Google

Ansprüche und der Einwendungen des Paderborner Kapitels ein günstiges Resultat für sich erhoffen. So zögerte er denn zunächst möglichst lange mit der Vollmachtausstellung für seine Vertreter; erst am 6. Juli, nachdem Martialis ihn am 15. Juni noch besonders hatte citieren lassen und schon von gegnerischer Seite die Forderung des Contumacialverfahrens beabsichtigt war, verstand er sich dazu [1]). Aber auch seine Vertreter wussten nichts Neues und Durchschlagendes zu Gunsten von Dietrichs Absichten vorzubringen, und so verlegten sie sich, um den Prozess in die Länge zu ziehen, auf die Einreichung von Formalbeschwerden. Zunächst fochten sie die Vollmacht des Paderborner Prokurators als von der Minorität des Kapitels [2]) ausgestellt an; dieser, Hermann von Recklinghausen, erklärte nun seinerseits die der Cölner für ungültig, da sie zu spät beim Concil angelangt sei und verlangte daher Beschreitung des Contumacialverfahrens; darauf erklärten die Cölner Sachwalter das Gericht für inkompetent, weil der Prozess noch bei der Curie anhängig sei, und als Hermann von Recklinghausen gegen diesen Einwurf auf die von Eugen IV am 16. Juni 1431 erlassene Bulle hinwies, erklärten sie, es sei ein Irrtum des Papstes gewesen, die Paderborner Frage nach seinem alle noch nicht vollzogenen Inkorporationen aufhebenden Dekrete zu bemessen; die Inkorporation des Bistums Paderborn in das Cölner Erzstift sei damals schon längst wirklich durchgeführt gewesen. Und als auch das noch nicht half, griffen sie die Kompetenz der Deputiertenkommission an, erklärten, Sachen über Kathedralkirchen könnten nur im Plenum des Concils beraten werden, appellierten an letzteres und erreichten in der That, dass der Vicekanzler des Concils, der Kardinal von Rouen, den bisherigen Richtern ihr Amt entzog und die Weiterführung des Prozesses dem Erzbischof von Creta und dem Electen Johannes von Gurk übertrug [3]).

Schon am 8. November richtete der letztere als vom Concil eingesetzter Kommissar an den Bischof von Evreux und alle diejenigen, welche auf der Paderborner Seite standen, die Aufforderung, sich jedes Eingriffes in den weitern Gang der Verhandlungen zu enthalten [4]). Dem

---

[1]) Pad. 1520 31—33.

[2]) Im Lande hatte übrigens Dietrich jedenfalls eine Reihe Anhänger (u. a. die Stadt Warburg und einen Teil der Ritterschaft) Staatsarchiv Münster Msc. II. 46 p. 157.

[3]) Pad. 1520 31. 41. Johann Schallermann war Bischof von Gurk von 1436—1453. Gams, a. a. O. 279. Vgl. unten Beilage III, S. 93.

[4]) S. unten Beilage IV, S. 94.

Digitized by Google

entgegen reichte der Paderborner Prokurator beim Concil die Bitte ein, die Inkorporationsangelegenheit wieder vor das Forum des Martialis zu verweisen; er bezweifelte das Recht des Vicekanzlers zur Annahme einer Appellation und Ernennung eines neuen Gerichtshofes in einem Falle, wo es sich um eine Kathedralkirche handele. Dafür hatten sich aber die Vertreter des Erzbischofs zeitig genug vorgesehen, und sie konnten sich hier auch in der That auf einen Concilbeschluss vom 7. August 1433 berufen, der sie in jedem Falle gedeckt hätte [1]).

Während so auf dieser Seite der Streit wieder in spitzfindige Formalbeschwerden ausartete, war auf der andern Seite Martialis nicht gesonnen, seine so redlich gehandhabte Competenz ohne weiteres aus der Welt schaffen zu lassen. Am 26. März 1435 protestierte er gegen jede von irgend einer Seite in dieser „unentschieden vor ihm schwebenden Sache" versuchte Neuerung [2]). Da er aber der zugleich mit ihm angeordneten Schiedsrichter nur nebenbei erwähnt, während dieselben im übrigen weder als Zeugen noch als Mitbesiegler, wie es sonst Brauch war, erscheinen, so liegt von vornherein die Annahme nahe, dass er diesen Schritt ohne deren Einwilligung unternahm. Für diese Ansicht, dass er ohne Hinzuziehung seiner Kollegen den Spruch gefällt, lässt sich aber auch ein positiver Grund geltend machen. Im zehnten der von Martialis gehaltenen Termine erscheint nämlich der in diesem Augenblick ihm gegenüberstehende Elect von Gurk in einer so engen Beziehung zu dem Prozess, dass sich unwillkürlich die Vermutung aufdrängt, er sei damals Mitglied der vom Concil eingesetzten Kommission gewesen, eine Vermutung, die dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass kurz zuvor von dem Ausscheiden des Bischofs von Lodi aus dem Kollegium die Rede ist [3]). So dürfte denn wohl zur Erklärung der Entsetzung des Martialis durch den Vicekanzler und seiner eigenmächtigen Protestation die Annahme einer Spaltung in der Kommission selbst, die durch eine grössere Willfährigkeit des Concils gegenüber den Bestrebungen des Cölner Erzbischofs hervorgerufen wurde, völlig gerechtfertigt sein.

Man darf dabei nicht ausser Acht lassen, dass sich gerade damals die Verhältnisse in Basel wieder zu einer gewaltigen Krisis zuspitzten. Die unter so grossen Zugeständnissen der Curie an das Concil geschlos-

[1]) Paderborn 1520 41—43a

[2]) S. unten Beilage V, S. 95.

[3]) Dort ist allerdings zunächst der Bischof von Como zum Stellvertreter ausersehen. Pad. 1520 28.

Digitized by Google

sene Einigung dieser beiden Faktoren hatte sich, an und für sich schon nicht mit lauterem Herzen eingegangen, bald als unnatürlich erwiesen, zumal das Concil, wie sich einer der schärfsten Opponenten des Papsttums — der Bischof Philipp von Tours — einmal ausdrückte, alle Kraft daran setzte, „den apostolischen Stuhl den Händen der Italiener zu entwinden oder ihm die Federn dermassen auszurupfen, dass man keine Sorge mehr um seinen Verbleib zu haben brauche“ [1]).

Der heftige Zusammenstoss, der in der nochmaligen Aufhebung des Concils durch den Papst und in der Entsetzung Eugens IV durch die Kirchenversammlung, sowie schliesslich in der Aufstellung eines Winkelconcils durch den Papst, eines Scheinpapstes durch das Concil gipfelte [2]), bereitete sich gerade in diesen Tagen vor, und so musste denn der Kirchenversammlung sehr viel daran liegen, sich für den bevorstehenden Konflikt jede Stütze zu sichern, deren sie habhaft werden konnte. So erklärt es sich, dass das Concil, wenn es auch mit der endgültigen Entscheidung in der Inkorporationsfrage einstweilen noch zurückhielt, doch immer mehr auf die Wünsche und Bestrebungen des Kölner Erzbischofs einging. Der Paderborner Prozess trat zwar für einige Jahre, wohl vor den weltbewegenden Ereignissen, die sich in ihnen drängten, in den Hintergrund, aber der Freund Dietrichs, der Elect Johann von Gurk, führte im Auftrag der Baseler Väter die Verhandlungen mit dem Paderborner Kapitel trotz der Protestation des letztern weiter. Und als Dietrich, ohne die Rechte des Paderborner Kapitels irgendwie zu respektieren, in der Stadt Warburg einen Offizial einsetzte und die Paderborner sich deshalb beschwerend an das Concil wandten, setzte dieses am 10. November 1436 auch in dieser Sache den Bischof von Gurk zum Richter, welcher seiner bisherigen Stellung entsprechend am 3. April 1437 sein Urteil in der Weise fällte, dass er dem Kapitel einstweilen jeden Widerstand gegen Dietrich verbot und ihm befahl, dem Offizial zu gehorchen [3]).

Als das Concil sich endlich im Jahre 1439 zu einer Entscheidung in der Paderborner Frage entschloss, waren die kirchlichen und politischen Verhältnisse in gewaltiger Gährung. Vor einem Jahre hatten die deutschen Kurfürsten den Bund geschlossen, durch welchen sie sich Neutralität in dem Kampfe zwischen Papst und Concil zur Pflicht

---

[2]) Düx, Nicolaus von Cusa I. 200.
[3]) Pückert, a. a. O. 50.
[4]) Pad. 1520 51. 55.

Digitized by Google

machten, und eben war man auf dem Mainzer Reichstag mit der weiteren Regelung der wichtigen Fragen der Zeit beschäftigt: Papst und Concil warben beide um die Gunst der deutschen Fürsten. Die Baseler Kirchenversammlung hatte ihren Legaten zu dieser Versammlung, den Patriarchen Ludwig von Aquileja, auch für die Entscheidung der Paderborner Angelegenheit mit Vollmachten ausgestattet; derselbe sprach sein Urteil zu Gunsten des Kölner Erzbischofs, er erklärte die Inkorporation für vollzogen [1]).

Aber der damalige Erzbischof von Mainz, Dietrich von Erbach, nahm die Sache nicht so leicht wie sein Vorgänger. Am 13. Mai 1439 appellierte er an das Concil und bat dasselbe inständig, das Inkorporationsmandat des Patriarchen von Aquileja, durch welches die Paderborner Kirche von der Brust der Mutter gerissen und einer Stiefmutter übergeben worden sei, zurückzunehmen [2]).

Es ist zu bedauern, dass die Antwort des Concils nur unvollständig erhalten ist und keine Datierung aufweist, so dass sie sich nicht mit Bestimmtheit in die chronologische Folge reihen lässt. Man muss zum Verständnis derselben beachten, dass durch die Neutralitätserklärung die offizielle Stellung Dietrichs zum Baseler Concil eine ganz fest bestimmte geworden war, dass jede Anerkennung eines Urteils der Kirchenversammlung über eine Frage, die der Papst schon vorher zu seinen Ungunsten entschieden hatte, einen Bruch der neutralen Haltung bedingt hätte. Gerade damals, wo durch die Verhandlungen der Kurfürsten im August und November 1439 die Neutralität noch besonders betont und aufrecht erhalten wurde, war ein solcher Schritt aber am allerwenigsten angängig.

Derartig dürften wohl die Erwägungen Dietrichs gewesen sein, als er sich entschloss, keinen Widerstand gegen die Entscheidung des Concils zu erheben, als dasselbe den Spruch des Patriarchen von Aquileja

---

[1]) Das Urteil selbst ist, wie es scheint, nicht mehr vorhanden; der Gang der Ereignisse ergiebt sich nur aus den späteren Verhandlungen. Vgl. auch Nicolaus Serarius, Res Moguntinae ed. G. C. Joannes (Frankfurt 1722) p. 755, 759.

[2]) Gudenus, codex diplomat. anecdot. IV. Nr. 115. Das Datum ergiebt sich aus Pad. 1520^{58}. Vgl. Pückert l. c. p. 129. Woher Sauer: Die ersten Jahre der Münsterschen Stiftsfehde (1450—1452) in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde XXXI. 85 die Behauptung schöpft, dass Papst Felix V und das Concil mehrfach die Inkorporation gutgeheissen hätten, weiss ich nicht.

Digitized by Google

widerrief und den Erzbischof von Mainz wieder in seine alten Rechte einsetzte [1]).

Schwieriger scheint es zu erklären, warum das Concil nicht eben damals, wo es mit dem Papst vollständig zerfallen war, seinen Spruch im Gegensatze zu dem der Curie unter allen Umständen aufrecht erhalten hat. Aber auch das wird wohl auf den Einfluss des Erzbischofs Dietrich selbst zurückzuführen sein. Denn einmal musste dieser nunmehr, wo sich auch der Erzbischof von Mainz im Gegensatz zu der Haltung seines Vorgängers gegen die Absicht Dietrichs erklärte, endlich zu der Überzeugung kommen, dass er weder auf friedlichem noch auf kriegerischem Wege die Inkorporation ohne den Aufwand der bedeutendsten Mittel werde bewerkstelligen können. Aber selbst ein derartiges Gelingen seiner Absicht würde ihm in diesem Augenblick mehr geschadet als genutzt haben. Von allen Seiten zogen sich damals schon die Wolken zusammen, die sich fünf Jahre später in der Soester Fehde entluden. Schon seit mehreren Jahren war er mit seinem Herzogtum Westfalen und Engern zerfallen; seine westfälischen Städte, Soest an der Spitze, waren in einen Bund gegen ihn zusammengetreten, Neuss hatte eine Erhebung versucht und in den benachbarten Territorien bereiteten sich schon ernste Verwickelungen vor [2]). Es wäre wahnsinnig von Dietrich gewesen, wenn er sich in einer solchen Zeit ein Land, das ihm, so lange er sich mit der Würde eines Administrators begnügte, treu anhing und seine Hülfsquellen gerne zu Gebot stellte, aber jeden weiteren Hoheitsanspruch energisch zurückzuweisen gesonnen war, durch hartnäckiges Bestehen auf seiner lange gehegten Absicht zum unversöhnlichen Feinde gemacht hätte.

So wird jene Entscheidung des Concils jedenfalls im Einverständnis mit dem Erzbischof ergangen sein, der wohl schon damals die Absicht hatte, sich und sein Geschlecht an anderer Stelle, wo er ohne Gefahr seine Macht vergrössern konnte [3]), für diesen Verlust zu entschädigen.

Während so Dietrich noch 1436 versucht hatte, die Städte des Bistums Paderborn durch Bestätigung ihrer Privilegien auf seine Seite zu ziehen und gegen das Kapitel aufzureizen [4]) und am 18. Juli desselben Jahres die vom Kapitel zur Bestreitung der Kosten für den beim

[1]) S. unten Beilage VI, S. 97.
[2]) Vgl. Lacomblet, Archiv IV, 258 ff.
[3]) S. unten p. 78 ff.
[4]) Schaten a. a. 1436. Vgl. Pad. 1520 [59].

Digitized by Google

Baseler Concil geführten Prozess ausgeschriebene Kollekte zu halten untersagte [1]), gewöhnte er sich nunmehr durch die erwähnten Rücksichten allmählich an den Gedanken der Entsagung. Schon im Jahre 1438 scheint er zur Aufgabe seines Planes gewillt gewesen zu sein [2]), aber erst im Jahre 1444, als die Wogen der Soester Fehde von allen Seiten gewaltig gegen ihn anstürmten und ihn alle Kräfte zusammenzuraffen zwangen, entschloss er sich zu einer öffentlichen Erklärung in diesem Sinne. Am 7. Juli versprach er, dass er die Inkorporation des Bistum Paderborn in das Kölner Erzstift abstellen und sich laut der von Papst Johann XXIII bestätigten Verträge mit der Würde eines Administrators des Stifts Paderborn begnügen wolle [3]).

IV.

Die nordwestdeutschen Territorien kurz vor dem Ausbruche der Soester Fehde.

Wenden wir jetzt unsern Blick wieder zur Betrachtung der niederrheinisch-westfälischen Gebiete im Zusammenhang. Es war natürlich, dass die durch das Schisma hervorgerufenen Verwickelungen ihre Wellenkreise auch in diese Gegend warfen und dass die Stellung, welche Dietrich von Moers zu dieser Frage genommen, von grösstem Einfluss auf die Parteinahme seiner Gegner wurde. Denn den Fürsten jener Zeit fehlte ja fast durchweg das höhere Interesse an der grossen Bewegung, die das ganze Abendland durchzog; hinter einer geheuchelten Anteilnahme verbargen sie fast ausnahmslos nur ihre kleinen Sonderabsichten.

So war ja auch Dietrich von Moers ein Fürst ganz im Geiste seiner Zeit. Das 15. Jahrhundert ist es, in welchem das Fürstentum, wie es sich aus den das 13. u. 14. Jahrhundert ausfüllenden Kämpfen nach oben und unten, gegen den Kaiser und die Ministerialen, heraus entwickelt hatte, durch Ausbildung der Landeshoheit und Abrundung der Territorien die Grundlagen zu der gewaltigen äusseren Macht legte, die es im Reformationszeitalter besitzt. Nicht als ob es sich in dieser

---

[1]) Pad. 1666.

[2]) Er befindet sich nämlich mit dem Paderborner Kapitel so sehr im Einklang, dass dasselbe seine Zustimmung giebt, als Dietrich als „Vorstender von Paderborn“ einen Zehnten überträgt, 1438 Oktober 29. Pad. 1678.

[3]) Schaten l. c. p. 451. Vgl. auch Wigands Archiv IV. 36.

Digitized by Google

Zeit völlig neu organisiert und wirklich fest in sich geschlossen hätte. Ist doch eben Dietrichs fast fünfzig Jahre währende Regierung mit den ewigen Kämpfen gegen ständische und städtische Opposition, in denen er schliesslich doch noch unterlag [1]), ein schlagender Beweis dafür, dass der Verwirrungs- und Zersetzungsprozess, welcher die höchsten Gewalten, Kaisertum und Papsttum, mit immer heftigeren Stürmen erschütterte und ohnmächtig machte, auch in die kleinen jedes starken Rückhalts von oben entbehrenden Kreise mit gleicher Kraft eingedrungen war und dass von diesen kranken Gliedern eine durchgreifende Erneuerung und Wiederbelebung des ganzen Organismus nicht erwartet werden konnte.

Gerade am Niederrhein, wo ja die Kämpfe zwischen der reich ausgestatteten bischöflichen und der sich gegen ihre Übergriffe wehrenden weltlichen Fürstengewalt von jeher in ganz charakteristischer Weise sich entwickelt hatten [2]), zeigte die Soester Fehde recht deutlich, dass der grosse principielle Streit zwischen dem Papst und dem Concil für die Territorialherren nur ein willkommenes Mittel war, das man nach Kräften ausnutzte, um sich unbequemer Verpflichtungen zu entledigen unwillkommene Ansprüche zurückzuweisen und neue Erwerbungen zu machen. Die kirchlichen und staatlichen Interessen berührten sich auch wohl hier, aber nur ganz oberflächlich, keinem Teile zu wirklicher Förderung, und beiden, der Curie sowohl als auch der Kirchenversammlung, haftet der Makel an, diese Bestrebungen — es handelte sich allerdings um die eigene Lebensfrage — gefördert zu haben.

Dietrich von Moers [3]) war keineswegs eine so grosse Persönlichkeit, wie es bei einer Betrachtung seiner vielseitigen Bestrebungen zunächst wohl den Anschein gewinnen könnte. Allerdings lässt sich nicht verkennen, dass er im engeren Kreise über Kraft und Ausdauer und auch eine gewisse diplomatische Geschicklichkeit verfügte, aber in das grosse Getriebe der weltbewegenden Ereignisse vermochte er nicht, mit Erfolg einzugreifen: hier wurde er von einem Friedrich I von Brandenburg, einem Albrecht Achilles und von seinem ebenso thätigen und gewandten als gewissenlosen Nachbar, dem Trierer Erzbischof Jakob von Sirk, bei weitem übertroffen. Seine Absichten reichten nicht über

---

[1]) Vgl. besonders die Erblandsvereinigung von Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaft und Städten des Erzstifts Köln von 1463 März 26 (Lacomblet UB. IV. 398). S. dazu Varrentrapp, Hermann von Wied S. 22.

[2]) Vgl. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven I. 19 ff.

[3]) S. a. Allgemeine deutsche Biographie V. 151 ff.

Digitized by Google

ihn selbst und sein Geschlecht hinaus; wo er sich zu einem bedeutenden Schritt in den grossen Fragen der Zeit entschloss, da war es immer die Rücksicht auf seine Territorialpolitik, die ihn vorwärts oder rückwärts drängte — die eben besprochene Paderborner Angelegenheit beweist das aufs entschiedenste —; so hebt er sich denn auch aus dem Gewoge von Reichs- und Kirchenpolitik zur Zeit der kurfürstlichen Neutralität nur einmal auf einen Augenblick klar und kräftig empor, aber nur um sofort wieder in den Strudel der ihm zunächst am Herzen liegenden dynastischen Bestrebungen zurückzusinken.

Durch letztere verstand er es allerdings, mit Hülfe kühner und geschickter Operationen, die wir gleich im einzelnen zu verfolgen haben werden, sich und seinem Hause eine Zeitlang die dominierende Stellung im nordwestlichen Deutschland zu verschaffen, aber auch nur für kurze Zeit; eben weil er sich völlig durch territoriale Beziehungen binden und höhere Gesichtspunkte ausser Acht liess, entbehrte seine Schöpfung des sichern Fundaments, woher es kam, dass seine auf äusserliche Grundlagen gestellten Pläne auch an äusserlichen Ursachen noch bei seinen Lebzeiten zu Grunde gingen

Dass er auf seinen Wegen fast immer auf entgegenstehende Interessen des Hauses Cleve stiess, darf bei der in einzelnen Erscheinungsweisen früher beleuchteten feindlichen Stellung der beiden Mächte zu einander nicht Wunder nehmen. Und wenn auch Herzog Adolf von Cleve besonders in seinen späteren Jahren viel mehr den Charakter eines friedliebenden als eines kriegerischen Fürsten zeigt, so arbeitete er doch im Stillen für den künftigen Ausbruch des Entscheidungskampfes vor. Durch Schliessen verwandtschaftlicher Bande hatte er als Jüngling seine Stellung zu sichern gesucht, an diesem Grundsatz hielt er als gereifter Mann, unterstützt durch eine zahlreiche Nachkommenschaft, fest; mit Burgund, mit Geldern und mit Bayern, um nur die hauptsächlichsten seiner Verbindungen anzuführen, war er auf diese Weise verknüpft; er selbst hatte eine burgundische Gemahlin, seinen ältesten Sohn Johann hatte er an den burgundischen Hof zur Ausbildung geschickt; so kennzeichnet seine Politik ein beständiges Gravitieren nach dem mächtig emporblühenden, eine deutsche Provinz nach der andern verschlingenden, schon damals nach der Königskrone strebenden Herzogtum, das Adolfs Städte und Burgen später, wo sein eignes Heer in der Soester Fehde kämpfte, mit Besatzungen versorgte [1]). In den Jah-

[1]) Vgl. Cohn, Stammtafeln No. 214. Gert von der Schuren p. 138 ff.

Digitized by Google

ren, wo Erzbischof Dietrich die grosse äussere Macht des Hauses Moers schuf, arbeitete Adolf mehr an der inneren Kräftigung seiner Länder — schon seine Erbfolgeordnung und die projektierte Verschmelzung von Cleve und Mark bezeugen das —; die Angriffe des Kölners und seiner Genossen wehrte er ab, so lange er konnte, und wenn er unterlag, so versparte er sich die Rache auf einen geeigneten Moment. Und da, wo er dem Feinde seinen jugendfrischen, in der neuen französisch-burgundischen Kriegskunst erzogenen Sohn an der Spitze eines durch das innere Walten des Vaters gekräftigten Heeres entgegenstellen konnte, erfasste er den Augenblick, er setzte zwar auf einen Wurf alles, aber nicht leichtsinnig, sondern wohl die Vorteile abwägend, welche eine geschlossene, in sich starke Macht gegenüber einer zwar von allen Seiten mit Erdrückung drohenden, zumteil aber sogar schon in drohendem Zwiespalt befindlichen Kette von Gegnern verhiess. Und gerade dieser äusserlich an einen Streit Dietrichs mit seiner Stadt Soest geknüpfte und danach benannte Kampf zeigte, wie sicher Adolfs Berechnungen waren und eine wie starke gegnerische Partei sich Dietrich geschaffen trotz der grossen Zahl von Bundesgenossen, mit denen er in den Kampf eintrat.

Aber nicht diese politischen Verwickelungen allein sind es, die der Soester Fehde ihre hervorragende Bedeutung verleihen, sondern durch die treue Wiederspiegelung des grossen Kirchenstreites in ihr und durch den hierbei in voller Klarheit sich darbietenden und in allen seinen Erscheinungen leicht verfolgbaren ganz charakteristischen Versuch des weltlichen Fürstentums, sich mit Hülfe der höchsten geistlichen Autorität, des Papsttums, der zwar minder mächtigen, aber wegen der grösseren Nähe gefährlicheren erzbischöflichen Gewalt zu erwehren, ist dieser Kampf berechtigt, ein ganz besonderes Interesse zu beanspruchen. Es wird daher unsere Aufgabe sein, auch schon in der vorliegenden Darstellung der Verwickelungen, die der Soester Fehde zunächst vorangingen, stets auf den Zusammenhang derselben mit den wichtigsten Momenten des Schisma Rücksicht zu nehmen.

Zuvor wird es jedoch nötig sein, die Stellung Dietrichs von Moers zur Kirchenspaltung im Umriss zu schildern, da sich auf sie die Parteinahme der übrigen hier in Betracht kommenden Dynasten am besten beziehen lässt.

Am 17. März 1438 unterzeichnete Erzbischof Dietrich mit den übrigen Kurfürsten die so wichtige Neutralitätsakte [1]). Statt des Königs

[1]) Vgl. für das Folgende: Wessenberg, a. a. O. II. 372 ff; Düx, Nicolaus von Cusa I. 211 ff.; Droysen, a. a. O. I. 436 ff.; Pückert, a. a. O. 64 ff.

Digitized by Google

Sigmund, der durch eine Schaukelpolitik zwischen Papst und Concil von ersterem die Kaiserkrönung, von letzterem die Beruhigung seiner böhmischen Erblande durch die Prager Compactaten erreicht hatte und beiden Teilen verpflichtet war, hatten die Kurfürsten schon 1437 unter Führung des spätern Erzbischofs Jakob von Trier und des Bischofs von Speyer, Raban von Helmstädt, einen Versuch gemacht, die Initiative zur Entscheidung des Kirchenstreites zu ergreifen. Als nun Sigmund am 9. Dezember desselben Jahres gestorben war und durch die Erledigung des Kaiserthrones das Ansehen der oligarchischen Autoritäten des Reiches bedeutend gehoben war, nahmen sie die Lösung der dringenden Fragen nach Staats- und Kirchenreform vollkommen selbständig in die Hand, indem sie, über beide streitende Parteien, Papst und Concil, sich stellend, zwischen ihnen eine Vermittelung suchten.

Concil und Curie waren ja in ihrem zweiten Konflikte rücksichtslos gegeneinander vorgegangen. Am 18. September 1437 hatte Eugen IV seine Anhänger von Basel abberufen und unmittelbar darauf ein neues Concil zu Ferrara versammelt. Vierzehn Tage aber nach dessen erster Sitzung, am 24. Januar 1438, hatten nun auch ihrerseits die Väter keinen Anstand genommen, über Eugen die schon vorher angedrohte Suspension zu verhängen.

Beiden Parteien stellte sich der Bund der deutschen Kurfürsten entgegen; weder der einen noch der anderen wollten sie wirklich absagen, dafür aber kündigten sie beiden auf dem streitigen Gebiete den Gehorsam und stellten sich als selbständige Macht zwischen sie.

Entsprechend diesen oligarchischen Tendenzen wählten sie am Tage nach der Neutralitätserklärung, am 18. März 1438, den als Erben der luxemburgischen Macht in osmanische, ungarische und böhmische Händel verstrickten Albrecht II zum deutschen König. Unter seiner kurzen Regierung eilte der kirchliche Streit unaufhaltsam weiter: am 25. Juni 1439 sprach das Concil die Absetzung Eugens IV aus und erhob am 17. November den ehemaligen Herzog von Savoyen, Amadeus, als Felix V auf den päpstlichen Stuhl [1]). So war das Schisma vollkommen: zwei Päpste und zwei ökumenische Concilien zerrissen die Christenheit.

Unter dem Drucke dieser Verhältnisse erneuerten die Kurfürsten im August und November in Mainz die Neutralitätsakte [2]), und auch

[1]) Die Daten sind verschieden überliefert. Die angeführten bei Mansi a. a. O, XXIX, 179, 198. — Vgl. auch Höfler, Kaisertum und Papsttum 184 ff. Sugenheim, Gesch. des deutschen Volkes u. seiner Kultur III. 572.

[2]) Pückert, a. a. O. 112 ff.

Digitized by Google

diesmal verschaffte die Erledigung des Thrones ihrem Entschluss eine besondere Bedeutung. Schon am 27. Oktober 1439 starb ja König Albrecht II, der Liebling des deutschen Volkes, in der Blüte männlicher Kraft. Wie bekannt, ging aus der am 2. Februar 1440 vollzogenen Neuwahl der Habsburger Friedrich II, Herzog von Steiermark, als römischer König hervor. Bestechung war, wie Pückert im Gegensatz zu früheren Ansichten nachgewiesen hat, das Mittel, der Kurfürst von Sachsen der Unterhändler, durch welche ihm die Krone zufiel [1]).

Bei dieser Gelegenheit verleugnete denn auch Erzbischof Dietrich von Köln seine Natur nicht. Für seine Stimme liess er sich vom sächsischen Kurfürsten Brief und Siegel darüber geben, dass der neu zu wählende König ihm nach der Wahl 60000 ungarische Gulden leihen und seine Schwester mit dem Herzog Gerhard von Jülich-Berg, dem Grossneffen des Erzbischofs verloben würde [2]).

Der neue König nahm in dem Schisma eine abwartende Stellung ein: nur scheinbar war das Interesse an der Beseitigung desselben, das er durch Aufstellung unausführbarer Projekte an den Tag legte. Dagegen drängte die Majorität der Kurfürsten zu einer Entscheidung, und zwar zeigte sich bei ihnen im Gegensatz zu früher, wie es scheint wieder unter dem Vorgange des Trierer Erzbischofs Jacob von Sirk, eine auffallende Sympathie für Eugen IV, dem sie trotz des Widerstrebens König Friedrichs III zufolge eines in Frankfurt am 11. November 1441 gefassten Beschlusses durch den Syndikus der Stadt Nürnberg, den berühmten Rechtsgelehrten Gregor Heimburg, zwei Entwürfe zur Vermittelung übersandten [3]).

Aber einer aus dem Kurfürstenkollegium war damit nicht einverstanden, blieb auf Seiten des Königs und hinderte dadurch das Gelingen dieses Gegenzuges der Oligarchie. Das war Erzbischof Dietrich von Moers. Es ist das der schon oben angedeutete einzige Fall, wo Dietrich sich in der grossen Politik kühn und selbstbewusst auf die schwächere Seite der Gegner stellte. Dass er es aber that, war nur eine Frucht seiner territorialen Politik Nur die Absicht, die Schritte, die er in dieser Hinsicht bis dahin zum grossen Teil im Widerspruch mit dem Papst, aber im Einverständnis mit dem Concil gethan hatte oder noch zu thun beabsichtigte, die Schritte, die seinem Hause zum unbedingten Prinzipat am Niederrhein und in Westfalen verhelfen sollten, gesichert

[1]) Pückert, a. a. O. 152.
[2]) Lacomblet UB. IV. 236 d. d. 1440 Januar 28.
[3]) Pückert, a. a. O. 166, 171.

Digitized by Google

und durch den engen Anschluss an die höchste weltliche Autorität gekräftigt zu sehen, veranlasste ihn zum Bleiben bei der conciliaren und kaiserlichen Partei.

Die wichtigsten dieser Schritte, die eben schliesslich die Soester Fehde herbeiführten, sollen im Folgenden dargelegt werden.

a) Münster — Osnabrück.

Es ist eine für das 15. Jahrhundert charakteristische mit dem Aufstreben des Fürstentums in unmittelbarem Zusammenhang stehende Eigentümlichkeit der dynastischen Politik, eine möglichst grosse Anzahl aneinander grenzender Territorien in der Hand einer Familie zu vereinigen. In den Besitzungen der weltlichen Grossen Nordwestdeutschlands kam die Natur diesen Bestrebungen in auffallender Weise zu Hülfe. Ist es ja doch eben um diese Zeit, wo sich durch das Aussterben der männlichen Linien einer Reihe von Fürstenhäusern und durch Heiraten dieser Geschlechter untereinander allmählich jener ungewöhnlich grosse von der Maas bis zur Weser reichende, einem Königreich vergleichbare und wirklich verglichene [1]) Länderkomplex bildete, über dessen Besitz später der Jülich-Clevische Erbfolgestreit die Entscheidung herbeiführte. Aber auch in den geistlichen Territorien wurde dieses Streben mit dem reichsten Erfolge gekrönt. Der Einfluss, den ganz naturgemäss die benachbarten Fürsten auf die Besetzung angrenzender Bischofsstühle schon seit langer Zeit ausgeübt hatten, steigerte sich im 15. Jahrhundert durch das der Zeitströmung von Seiten der obersten Kirchenleitung bewiesene Entgegenkommen so sehr, dass, um nur ein Beispiel anzuführen, das sonst keineswegs besonders hervorragende Geschlecht der Grafen von Hoya gleichzeitig in den Besitz von vier niedersächsisch-westfälischen Bistümern gelangte, den eines fünften anstrebte [2]).

Das war einer der Wege, auf welchem auch Dietrich von Moers die auf die Erhebung seines vor kurzem gleichfalls noch recht unbedeutenden [3]) Hauses gerichteten Pläne zu verwirklichen gedachte. Dass er selbst sich um die Würde eines Administrators des Bistums Paderborn bewarb und dieses nachher dem Kölner Erzstift vollständig einzu-

[1]) S. das Schreiben Wilhelms von Grevenbroich an Jungherzog Wilhelm von Jülich aus dem Jahre 1533 bei Krafft: Aufzeichnungen des Heinrich Bullinger S. 105 Anm.

[2]) Es waren dies die Bistümer: Bremen, Minden, Münster, Osnabrück, Verden.

[3]) Vgl. die Bemerkung der Koelhoffschen Chronik (Städtechron. XIV. 781; s. a. XIII. 181).

Digitized by Google

verleiben suchte, war ein Ausfluss dieses Strebens. Wenn ihm an dieser Stelle das Herzogtum Cleve nicht entgegengetreten war, so traf das Haus Moers bei seiner weiteren auf diesem Wege versuchten Ausdehnung überall auf entgegenstehende Pläne dieses Geschlechtes.

Dietrich war der zweite von den fünf Söhnen des 1417 verstorbenen Grafen Friedrich III von Moers [1]). Sein ältester Bruder, Friedrich IV, wurde Nachfolger des Vaters in Moers, der dritte der Brüder, Johann, erhielt die Grafschaft Saarwerden; die beiden jüngsten, Walram und Heinrich, wurden wie Dietrich zum geistlichen Stand bestimmt und gelangten durch den Einfluss Dietrichs zu hohen Würden.

Schon im Jahre 1424 gelang es Dietrich, letzteren auf den erledigten Bischofsstuhl von Münster zu befördern. Hier war am 3. Oktober Bischof Otto IV, ein Spross aus dem Hause Hoya, gestorben; am 31. desselben Monats wurde Heinrich im Beisein seines Bruders Dietrich, allerdings in zwiespältiger Wahl gegen den Dompropst Heinrich von Nassau, zum Nachfolger erkoren; es dauerte dann aber noch bis zum 31. Januar 1426, dass er seine Würde antreten konnte [2]). Auffallenderweise soll Herzog Adolf von Cleve bei dieser Wahl zu Gunsten Heinrichs eingetreten sein [3]). Erscheint eine solche Annahme an und für sich bei der Stellung der beiden Geschlechter gegeneinander schon nicht sehr wahrscheinlich, so erheben sich gerechte Zweifel an der Richtigkeit derselben, wenn man das damalige Verhältnis zwischen Köln und Cleve berücksichtigt. Sollte Adolf zu einer Zeit, wo er sich mit dem Erzbischof Dietrich wegen der Rückzahlung des ihm von diesem geschuldeten Darlehns stritt, einen Monat, bevor Dietrich sich allerseits nach Bundesgenossen für den im Dezember offen entbrennenden Kampf mit Adolf umsah, für den Bruder seines Gegners in dieser Weise eingetreten sein [4])? Eher wäre es denkbar, dass Adolf sich dem Einritte Heinrichs in die Stadt Münster, an welchem ausser dem Kölner Erzbischof auch noch die Metropoliten von Bremen und Trier und eine grosse Zahl weltlicher Grossen teilnahmen, angeschlossen — dieses Ereignis fällt in die Zeit der Friedensverhandlungen zwischen Cleve-Mark und Köln — aber selbst das erscheint bei dem Mangel jeder darauf bezüglichen Nachricht in den an Ort und Zeit nächststehenden Münsterschen Chroniken unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, auf wie wenig

[1]) Altgelt, Geschichte der Grafen und Herren von Moers p. 27.
[2]) Geschichtsquellen des Bistums Münster I. 188 ff., 244 ff., 304.
[3]) Gert von der Schüren p. 100; nach ihm Teschenmacher I. 291.
[4]) Vgl. oben S. .

Digitized by Google

Verständnis Adolfs für die politische Kombination ein solcher Schritt von seiner Seite schliessen lassen würde.

Wie dem aber auch sei, Heinrich seinerseits lenkte gleich nach dem Antritt seiner Regierung in die Bahnen ein, welche sich bei seinem nie verleugneten Anschluss an die Politik seines Bruders von selbst ergaben. So sind denn die Jahre, in welchen Dietrich mit dem clevischen Herzog auf leidlichem Fusse stand, durch fortwährende Reibungen und Kämpfe Heinrichs mit Adolf ausgefüllt.

Den Gegenstand des Streits überkam Heinrich von seinem Vorgänger Otto von Hoya: es handelte sich besonders um die beiderseitigen Rechte an den auf der Grenze zwischen Münster und Cleve gelegenen Ortschaften Brunen und Dingden [1]). Schon im Jahre 1426 entbrannte der Kampf, den ein vom Grafen Friedrich IV. von Moers, dem Bruder Heinrichs und Schwager Adolfs am 17. September in Anholt vermittelter Vergleich nur auf einen Augenblick unterbrach. Von Ottenstein, Bocholt und Ringenberg aus beunruhigten die beiderseitigen Amtleute das gegnerische Gebiet; Heinrich selbst fiel in das zu Cleve gehörige Land Dinslaken ein und verwüstete es nach Kräften. Auch ein zweiter, Ostern 1431 zwischen beiden geschlossener Vertrag war nicht von der geringsten Bedeutung; schon im September wussten die Untersassen nicht mehr, ob Frieden oder Krieg sei und entschieden sich in diesem Zweifel von ihrem Standpunkte aus natürlich für die Fortsetzung des Raubens und Sengens. Der Bischof und der Herzog waren allerdings diesmal mehr zum Frieden geneigt; sie nahmen sich den früheren Vermittler, und dieser bestimmte am 1. August 1432, beide sollten ihre Räte bis Ende Oktober zur gemeinsamen Beratung zusammenzuschicken; nur wenn diese nicht einig würden, wolle Friedrich selbst den Spruch fällen [2]).

In der That kam eine solche Besprechung am 28. Oktober zu Stande, aber, wie schon befürchtet worden war, man konnte sich nicht einigen, und als Friedrich von Moers den Abmachungen entsprechend am 22. Mai 1433 seinen Schiedsspruch im Sinne der Zurückführung des status quo ante fällte [3]), war keineswegs Garantie für die Dauer des Friedens geboten; im Gegenteil, der Kampf nahm noch grössere Dimensionen an: Johann von Gehmen, ein Untergebener des Bischofs

---

[1]) Vgl. Geschichtsquellen des Bistums Münster I. 191, 245; Staatsarchiv zu Münster, Cleve-Märk. Landes-Archiv 150, 176a; 176b.

[2]) Staatsarchiv Münster, F. Münster Urk. Nr. 1450.

[3]) ib. Nr. 1458.

Digitized by Google

von Münster, weigerte sich, dem clevischen Herzog für Lehen, die er von demselben trug, zu huldigen; ebensowenig wollte Adolf von Cleve seinem Schwiegersohn Arnold von Geldern den Lehnseid für das Schloss Gennep leisten; natürlich schlossen sich beide Gegner Adolfs mit ihrem Anhang an Heinrich von Münster an, dem der clevesche Herzog am 22. Dezember 1435 offen die Fehde ansagte. Doch entschloss man sich schon am 23. August des folgenden Jahres zu einem neuen Friedensbunde, worauf der Umstand, dass Adolf von Cleve und Dietrich von Köln am 31. Dezember 1435 den oben erwähnten Vertrag zur Beilegung ihrer Streitigkeiten geschlossen hatten, wohl nicht ohne Einfluss war. Schiedsrichter war auch hier wieder Friedrich von Moers, aber nur provisorisch, den endgültigen Spruch sollte Herzog Philipp von Burgund, der Schwager Adolfs von Cleve, nach acht Monaten fällen [1]).

Am 15. April 1437 [2]) entschied dieser zu Brüssel dahin, dass Heinrich und Adolf sich nach besonders eigner Entschliessung in Brunen und Dingden teilen sollten; Johann von Gehmen sollte Adolf als seinem Lehnsherrn huldigen und in den Streitigkeiten zwischen Cleve und Geldern soll es sein Bewenden bei der 1428 [3]) zwischen ihnen geschlossenen Einigung haben.

Aber wenn auch so ein friedliches Verhältnis hergestellt war, so war es doch nicht von langer Dauer. Die Entscheidung über die Gegenstände des Zwistes zwischen Heinrich und Adolf war so mangelhaft, dass schon im Jahre 1446 neue Verhandlungen über dieselben zwischen Cleve und Münster stattfanden, und schon lange vorher, im Jahre 1439, musste Adolf von Cleve für seinen Bruder Gerhard von der Mark eintreten, welchem Heinrich, trotzdem er sich am 11. November 1433 friedlich mit ihm geeinigt hatte, Abbruch an seinen Wildbanns- und Geleitrechten in dem zwischen den Städten Münster und Hamm gelegenen Teil des Bistums Münster thuen wollte [4]). Wenn wir auch über

[1]) Staatsarchiv Münster, Cleve-Märk. Landes-Archiv 150; Urk. des F. Münster Nr. 1489. Vgl. oben p. 52.

[2]) Vgl. Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland IV, 165 und unten Beilage VII, p. 98 ff.

[3]) Lacomblet UB. IV. 151. Der Sondervertrag zwischen Adolf und Heinrich wurde erst am 3. Juni 1438 und zwar dahin geschlossen, dass sie sich in das Gericht zu Dingden teilten, während Heinrich in Brunen das geistliche und weltliche Gericht bekommen sollte. Cleve-Märk. L. A. 176ª fol. 32. Vgl. auch Gert v. d. Schüren p. 109.

[4]) Staatsarchiv Münster, Cleve-Märk. L.-A. 176ª fol. 57; 165 1. 2. Urk. des F. Münster Nr. 1464. Es war das ein alter Streitpunkt zwischen Mark und Münster, den neuerdings Philippi, Kaiser Friedrich II in Preuss. Jahrb. L, 408 berührt hat.

Digitized by Google

das Resultat seiner Vermittelung nicht weiter unterrichtet sind, so spricht doch der Umstand, dass Heinrich in der Soester Fehde sich gleich in schroffen Gegensatz zu Adolf setzte [1]), dafür, dass auch auf dieser Seite nur auf einen günstigen Anlass zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gewartet wurde. Ebenso versäumte es auch Johann von Gehmen, als der grosse Kampf begonnen, nicht, sich durch unbedingte Hingabe an Dietrich von Moers, dessen eifrigster Parteigänger [2]) er wurde, für die von Adolf erhaltene Niederlage zu rächen.

Auch im Schisma folgte Heinrich durch seinen Anschluss an die conciliare Partei vollständig den geheimen Absichten seines Bruders Dietrich; denn wenn dieser auch mit Rücksicht auf seine Kurwürde äusserlich an der Neutralität festhielt — sein Verhalten auf dem Frankfurter Tage charakterisierte sich ja nach aussen nur als ein Bestehen auf der neutralen Haltung — so war er im Herzen doch eifrig dem Concil zugethan und wusste dementsprechend auf seinen Bruder und Suffragan zu wirken. Unverhüllt trat er mit seiner conciliaren Gesinnung hervor, als es sich um eine neue Erwerbung für sein Haus handelte.

Das Bistum Osnabrück verwaltete seit dem Jahre 1437 als Administrator der Kölner Dompropst Graf Erich von Hoya, derselbe, der später in der Münsterschen Stiftsfehde als Gegenkandidat Walrams von Moers auftrat. Er war als Verweser des Hochstifts von Papst Eugen IV auch anerkannt worden [3]). Mit seinem Geschlechte, das, wie vorhin bemerkt, damals den grössten Teil der westfälisch-niedersächsischen Bistümer inne hatte, war das Haus Moers schon durch die Erhebung Heinrichs auf den bischöflichen Stuhl von Münster in einen Gegensatz getreten, der später nach dem Tode Heinrichs in dem langjährigen schweren Kampfe um letzteres Bistum zum hellen Ausbruch kam. Wenn dieser Gegensatz beim Tode des Vorgängers von Erich, des Johann von Diepholz, aus besondern Gründen nicht zur Geltung gelangt war, so verstanden es doch Dietrich und Heinrich von Moers, während Erichs Administratur in Osnabrück festen Fuss zu fassen.

Als nämlich dort ein Zwist zwischen dem Dekan Hugo von Schagen

---

[1]) Lacomblet UB. IV. 245; Kindlinger, Münsterische Beiträge I. 101.

[2]) Lacomblet UB. IV. 271; Teschenmacher I. 299. Die Correspondenz Dietrichs von Moers mit Johann von Gehmen (Staatsarchiv Münster, Akten der Grafschaft Schaumburg II. 55) umfasst allein aus den Jahren 1441—1449 über 60 Nummern.

[3]) Erdwin Erdmann, Chronicon Osnabrugense bei Meibom II. 251 f.; Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508 I. 342 ff.

Digitized by Google

und dem Senior Johann von Warendorf, in welchem Erich sich auf die Seite des erstern stellte, am Aschermittwoch 1441 zu einem blutigen Auftritte in der Domkirche geführt hatte [1]), griff Dietrich von Moers als Metropolit ein und belegte die Kathedrale mit dem Interdikt. Dass der Prozess beim Baseler Concil und vor Erzbischof Dietrich anhängig gemacht wurde, unterbrach den Fortgang der Thätlichkeiten nicht. Während nun aber der Administrator durch diese Vorfälle mit seinem Kapitel und der Stadt Osnabrück vollkommen zerfiel, näherten sich unterdessen die Moersichen Brüder diesen immer mehr; zuletzt erhielt Dietrich sogar eine Schrift von denselben, in welcher sie sich über Erich aufs heftigste beschwerten. Diese Schrift überreichte Erzbischof Dietrich dem Baseler Concil.

Am 20. Dezember 1441 [2]), einen Monat, nachdem Dietrich auf dem Frankfurter Tage durch seine Weigerung, mit Papst Eugen IV in Unterhandlung zu treten, dem Concil einen so wichtigen Dienst erwiesen, entschied dieses die Angelegenheit im Sinne des Hauses Moers. Es ernannte „für die Zeit, dass der Streit zwischen der Diözese Osnabrück und dem durch päpstlichen Erlass eingesetzten Administrator Erich von Hoya unentschieden vor dem Forum Erzbischofs Dietrich von Köln schwebte", den Bischof Heinrich von Münster zum Administrator des Hochstifts Osnabrück, übertrug ihm uneingeschränkt dessen vollständige Verwaltung und genehmigte im Voraus die von ihm in dieser Eigenschaft zu verhängenden Strafen. Heinrich wurde dann noch durch Papst Felix V bestätigt, ergriff am 9. Juni Besitz von seiner Diözese, beschwor am 24. Januar des folgenden Jahres die Kapitulation und verwaltete das Bistum Osnabrück neben dem Münsterschen bis an seinen im Jahre 1450 erfolgten Tod.

b) Utrecht.

Das Baseler Concil hatte nicht gezögert, dem Kölner Erzbischof den Dank, den es ihm schuldete, abzutragen; es dauerte nicht lange, so bot sich auch König Friedrich III die Gelegenheit, zugleich mit der Kirchenversammlung, die auch diesmal nicht zurückhielt, den Dienst, welchen ihm Dietrich in Frankfurt geleistet, zu vergelten.

Wir sahen oben, dass Dietrich schon im Jahre 1423 beabsichtigt hatte, seinem Bruder Walram zum Bistum Utrecht zu verhelfen, dass

[1]) Erdwin Erdmann l. c. 252. Stüve a. a. O. I. 345.

[2]) Vgl. unten Beilage No. VIII.

Digitized by Google

dieser aber vor Rudolf von Diepholz und Sweder von Culenburg zurücktreten musste. Die beiden letzteren kämpften um den Besitz des Bistums weiter. Allerdings war ja Sweder von Martin V. providiert worden, aber er hatte nur wenig Anerkennung im Lande gefunden; die faktische Macht lag in den Händen Rudolfs von Diepholz. Den langwierigen Streitigkeiten suchte Papst Eugen IV gleich nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl ein Ende zu machen, indem er zunächst den Bischof Johannes von Maçon [1]) mit der Untersuchung beauftragte. Dessen Bericht entsprechend entschied er in einer Cardinalssitzung dahin, dass er Rudolf als Bischof von Utrecht bestätigte, den Sweder dagegen zum Erzbischof in partibus von Caesarea in Syrien ernannte [2]). Aber Sweder, mit diesem schlechten Tausch unzufrieden, wandte sich nun an das Concil; er konnte diesen Schritt um so eher versuchen, als er, wenn er auch im Lande seinem Gegner hatte weichen müssen, doch einige Kanoniker auf seiner Seite hatte. Aber auch hier hatte er kein dauerndes Glück. Die Kirchenversammlung kam allerdings zunächst seinen Wünschen entgegen, aber sie wollte sich doch offenbar, wo gerade die ersten Verhandlungen zur Einigung mit Eugen IV. schwebten, in dieser Hinsicht selbst kein Hindernis schaffen: sie erkannte das Urteil des Papstes an [3]). Man hätte denken sollen, dass, als nun Sweder am 22. September 1433 in Basel, wohin er sich persönlich begeben hatte, starb, die Sache entschieden gewesen wäre. Aber das Gegenteil trat ein. Denn nun suchte Dietrich von Moers den schon 1423 gehegten Plan der Erhebung seines Bruders Walram, der übrigens noch keine Weihen empfangen hatte, auf den Utrechter Bischofsstuhl zu verwirklichen.

Es gelang zunächst, die Partei Sweders im Domkapitel, welche

---

[1]) Johannes episcopus Matisconensis. Es ist Johannes de Macet, der 1431—1448 Bischof von Maçon (Matisco) war. S. Gams, Series p. 573.

[2]) Die Utrechter Chroniken: Heda l. c. p. 284 ff., Johannes de Beka l. c. 133 ff., die Chronica de Trajecto bei Matthaeus, Analecta V, p. 453 ff. sind über die Streitigkeiten schlecht unterrichtet und weichen auch unter sich stark ab. Entscheidend sind die Nachrichten in Johannes de Segovia, Historia gestorum generalis synodi basiliensis in den Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti II. p. 293, 897 ff, und die Documente bei Martène et Durand l. c. VIII. 239, 577, 728, 743, 758. Vgl. auch: W. Moll, Kerkgesch. van Nederland voor de hervorming II. 180 ff., und W. Moll und J. G. de Hoop Scheffer, Studiën en bijdragen op 't gebied der historische theologie III. 476 ff.

[3]) Matthaeus l. c. V. 495.

Digitized by Google

sich unter der Führung des Petrus Passart befand, zur Wahl Walrams zu bestimmen. Aber auch das Concil zeigte sich bei dem bald wieder ausbrechenden Konflikte mit Eugen IV. den Absichten des Cölner Erzbischofs günstig Trotzdem Eugen nach dem Tode Sweders nochmals Rudolf von Diepholz bestätigt hatte, zog es die Sache vor sein Forum und forderte Rudolf auf, sich vor demselben zu rechtfertigen. Dem stellten sich nun aber die Anhänger Rudolfs entgegen. Am 25. Juli 1434 richteten die Prälaten und Kapitel der fünf Utrechter Hauptkirchen an das Concil ein Schreiben, in welchem sie entschieden für Rudolf eintraten. Das Vorgehen des Concils im Gegensatz zu der Bulle Eugens IV., so erklärten sie, involvire eine Infragestellung der päpstlichen Macht. Die widerrechtliche Erhebung Walrams könne nur dazu dienen, die drückende Präponderanz des Moersischen Hauses, das schon im Besitz der Stifter Cöln, Paderborn und Münster sei, noch zu erhöhen [1]). Übrigens könne Rudolf ohne die grösste Gefahr für die Diözese sich nicht aus Utrecht entfernen; die Väter möchten daher von der Vorladung absehen.

Dem entgegen verwandten sich nun aber die Parteigänger Walrams am 4. November desselben Jahres beim Concil für ihren inzwischen von Dietrich von Moers als Metropoliten bereits bestätigten Candidaten. Im Gegensatz zu Rudolfs von Diepholz Anhängern beriefen sie sich auf ihr stets treues Festhalten an den conciliaren Tendenzen und baten die Versammlung, sich für Walram zu entscheiden [2]).

Ihrem Gesuch folgte denn auch das sich immer mehr mit Erzbischof Dietrich in Einklang setzende Concil; Rudolf von Diepholz und sein Anhang wurde gebannt und sowohl von der Kirchenversammlung als auch später vom Papst Felix V als Bischof von Utrecht Walram bestätigt, der seinen Sitz in Dortrecht und Arnheim nahm und auch von König Sigmund anerkannt wurde [3]).

Dieser Walram ist derselbe, welcher später im Jahre 1450 den Versuch machte, sich die Nachfolge seines Bruders Heinrich auf dem Münsterschen Bischofsstuhle zu erkämpfen, aber (wie er denn überhaupt

---

[1]) Martène l. c. VIII. 728: Potitur Theodericus Coloniensi ecclesia tam magnifica atque opulenta; sed dum hoc non satis, Padeburnensem etiam non sibi metropolitico jure subjectam habere voluit. Res penitus inaudita. Monasteriensi excellenti ecclesiae Henricus frater praefectus est, nunc autem alter frater Walramus non per ostium ecclesiam Trajectensem minime vacantem nec vocatus exposcit.

[2]) Martène l. c. VIII. 758.

[3]) Lacomblet UB. IV. 223. Matthaeus l. c. V. 459, Heda l. c. 286, 289.

Digitized by Google

bei seinen Bewerbungen um geistliche Stellen der unglücklichste der drei Brüder war) nach langem Streite endlich zurücktreten musste. Trotzdem war gerade er es, der die Absichten seines Bruders Dietrich am allereifrigsten ausführte. Schon in dessen Kämpfen mit der Stadt Cöln hatte er denselben nach Kräften unterstützt; in der Soester Fehde nahm er sich seiner so sehr an, dass er im Jahre 1444 von Paderborn aus mit den reichsten Mitteln zum Kampf gegen Soest ausgestattet wurde [1]). Auch in die vom Schisma erzeugten Verwickelungen griff er mit grösster Lebendigkeit ein, und zwar stets zu Gunsten der Partei des Concils, dem er schon im Mai 1434 inkorporiert worden war. Noch im Jahre 1446, als das Baseler Concil schon in den letzten Zügen lag, erklärte er sich in einem Gutachten, das er namens der nicht mit Kurstimmen ausgestatteten deutschen Erzbischöfe ausarbeitete, auf heftigste gegen Eugen IV [2]).

In Utrecht gelang es ihm aber trotz aller Begünstigung von Seiten der conciliaren Partei nicht, gegen Rudolf von Diepholz, der über einen sichern Anhang im Lande verfügte, mit Erfolg aufzutreten. Er vermochte nicht in den Besitz eines grösseren Teils der Diöcese zu gelangen, vielmehr konnte sich der Utrechter Klerus in einem am 7. November 1450 abgefassten Unionsprotokoll rühmen, dass er während der ganzen Dauer des Baseler Concils immer seine Treue und seinen Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl zu bewahren gewusst habe [3]). Es war das eine Folge der Haltung des von der clevisch-burgundischen [4]) Partei getragenen und in ihrem Sinne wirkenden Bischofs Rudolf von Diepholz. Für Walram trat nun allerdings aus Erkenntlichkeit gegen Dietrich von Moers König Friedrich III ein; er verlieh ihm am 8. August 1442 die Regalien des Bistums Utrecht und erliess am 11. desselben Monats ein Mandat *(brachium seculare)*, worin er befahl, dass man Walram den Briefen und Prozessen des Baseler Concils gemäss gegen die Invasion Rudolfs von Diepholz Beistand leisten sollte [5]). Aber diese Mandate des römischen Königs nutzten nur wenig. Allgemeine Anerkennung

---

[1]) Ennen a. a. O. III. 250 f.; Gehrken in Wigands Archiv IV. 36. Bartholomaeus von der Lake a. a. O. 269.

[2]) Pückert a. a. O. 288. cf. 276 Anm. 2. Zum Danke wurde er von Felix V mit der Kardinalswürde ausgestattet. ib. 137. Die Inkorporation Walrams bei Joannes von Segovia l. c. 670.

[3]) Heda l. c. p. 286; Matthaeus l. c. V. 501.

[4]) Philipp von Burgund war anfangs sein Gegner gewesen, hatte sich aber später durch clevische Vermittlung mit ihm ausgesöhnt; Matthaeus V. 466.

[5]) Chmel, regesta chronologico diplomatica Friderici IV. (III) I. 975, 1412.

Digitized by Google

fand Walram nicht, er musste sich damit begnügen, einige feste Schlösser am Rhein in Händen zu halten, von denen aus er den Handel der clevischen Unterthanen beunruhigte, und eine beschränkte Jurisdiktion von Dortrecht aus über die seinen Anhängern gehörigen Gebiete in Holland, Seeland und Geldern ausüben zu können [1]).

Aber auch trotz dieses geringen Erfolges in Utrecht war die Macht, welche das Haus Moers in dieser Zeit besass, eine ganz gewaltige. Vergegenwärtigen wir uns den Besitz, den es in seiner Hand vereinigte.

Dietrich selbst verfügte zunächst über das Erzstift Cöln, einen zwar nicht breiten, aber 20 Meilen langen, am Rhein hingestreckten Landstrich. Zu demselben gehörte in Westfalen das Vest Recklinghausen und das Herzogtum Westfalen, in welches die frühere Grafschaft Arnsberg aufgegangen war. Das Herzogtum Westfalen bildete mit dem von Dietrich gleichfalls verwalteten Bistum Paderborn einen Complex, der fast doppelt so gross war, als das ganze Herzogtum Cleve.

Dietrichs Bruder Heinrich verwaltete die Bistümer Münster und Osnabrück. Dem letzteren waren damals auch die territorial dem Bistum Münster angehörenden Ämter des Niederstifts, Meppen, Vechta und Cloppenburg einverleibt. An das erstere stiess im Norden der Münstersche Sprengel in Friesland, von Aurich bis Gröningen der Nordsee entlang reichend, wo die Bischöfe von Münster auf Grund ihrer geistlichen Jurisdiktion auch eine sehr bedeutende weltliche Stellung gewonnen hatten Wer also die beiden Hochstifter Münster und Osnabrück in seiner Hand vereinigte, gebot über die Landschaften von den Ufern der Lippe bis an den Strand der Nordsee.

Rechnet man noch hinzu, dass Walram wenigstens über eine Teil des Bistums Utrecht verfügen konnte, so zog sich von der Yssel im Nordwesten bis zu den hessischen und waldeckischen Grenzen im Südosten in langer Linie ein vollkommen zusammenhängendes Ländergebiet, das den Moersischen Brüdern unterthan war.

Um aber Dietrichs Absichten völlig zu verstehen, ist es notwendig, noch einen weiteren Plan desselben ins Auge zu fassen, der, wenn er verwirklicht worden wäre, gewissermassen den Schlussstein des grossen halbkreisförmigen Bogens gebildet hätte, durch welchen der Cölner Erzbischof die clevisch-märkische Macht zu erdrücken suchte. Dietrich wollte nämlich das Erzstift Cöln, das ja von den westfälischen Besitz-

[1]) Matthaeus l. c. V. 459 f.

Digitized by Google

ungen seines Hauses durch zwischenliegende Gebiete getrennt war, mit diesen in unmittelbaren Zusammenhang bringen und zwar durch nichts Geringeres als den Erwerb des ganzen Herzogtums Berg. Allerdings fallen die Verhandlungen, welche zur Ausführung dieser Absicht führen sollten, erst einige Jahre später; sie finden aber hier eine passende Stelle, wo es sich darum handelt, die Pläne Dietrichs von Moers in ihrem Zusammenhang anzudeuten.

Der damalige Beherrscher von Jülich, Berg und Ravensberg war Gerhard, ein Grossneffe Dietrichs, der Sohn von dessen früherem Gegenkandidaten in Cöln und Paderborn, Wilhelm, und der mehrerwähnten Nichte Dietrichs, der Adelheid von Teklenburg. Gerhard und der Kölner Erzbischof, die schon vorher auf vertrautem Fusse gestanden hatten, näherten sich am Ende der vierziger Jahre des Jahrhunderts einander so sehr, dass sie am 24. Juli 1450 eine Erblandvereinigung schlossen, kraft welcher Dietrich für den Fall des kinderlosen Ablebens Gerhards die Administration der Länder Jülich, Berg und Ravensberg zugesagt erhielt, bis dieselben einen neuen Herrn gefunden hätten [1]).

Aber Gerhard ging noch weiter. Am 25. September desselben Jahres richtete er nämlich an König Friedrich III. ein Schreiben, worin er diesem den Entschluss anzeigte, dem heiligen Petrus und dem Erzstift Cöln das Herzogtum Berg, die Grafschaft Ravensberg, die Herrschaft Blankenberg und die Städte Sinzig und Remagen zu übergeben. Diese Absicht vollführte er im folgenden Jahre. Unter dem Scheine eines Verkaufs schenkte er am 12. März 1451 dem Erzbischof Dietrich die angeführten Besitzungen für den Fall, dass er ohne Kinder stürbe oder die absteigende Linie seiner Kinder erlöschen sollte [2]).

Der Plan scheiterte, wie bekannt, an dem Umstande, dass Gerhard nachträglich noch Kinder erhielt; aber auch ohne seine Verwirklichung musste sich der clevische Herzog durch die gewaltige, ihn fast im Halbkreise umschliessende Macht, welche Dietrich zur Verfügung stand, aufs höchste bedroht fühlen, zumal über die Absichten des Erzbischofs, wie er sie später in den Friedensverhandlungen aufs bestimmteste aussprach, kein Zweifel sein konnte.

Denn im Vergleich zu der gewaltigen Macht seines Gegners war es nur sehr wenig, worauf sich Herzog Adolf stützen konnte, besonders,

---

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg 2486 (Abschrift in Wilmans' Nachlass). Vgl. Teschenmacher l. c. 450.

[2]) Lacomblet UB. IV, 294 (irrig zu 1450). Vgl. Archiv IV, 272.

Digitized by Google

da sein Bruder Gerhard fortdauernd nach der Seite Dietrichs von Moers hinneigte. Denn wenn derselbe auch den grössten Teil der Grafschaft Mark erhalten hatte, so blieb sein Groll gegen seinen Bruder doch immer derselbe, und als eifriger Partisan des Kölner Erzbischofs trat er in der Soester Fehde mit den Waffen in der Hand gegen denselben auf.

Dazu kam, dass Herzog Adolf kurz vor dem Ausbruche des Kampfes Kaiserwerth, das er schon lange zu seinem grossen Ärger durch seines Bruders Schuld entbehren musste, definitiv verlor; ein Umstand, der gewiss darach angethan war, die eine Weile gedämpfte Spannung zwischen ihm und Dietrich in ihrer alten Heftigkeit wieder hervor zu rufen. Diese wichtige Zollstelle war ja an Cleve gekommen als Aussteuer von Adolfs erster Gemahlin, der Agnes von der Pfalz [1]). Da Adolf mit ihr keine Kinder erhalten hatte, so sollte Kaiserswerth nach seinem Tode an Pfalz zurückfallen. Am 10. Juni 1440 verkaufte nun der Pfalzgraf Otto, der Rechtsnachfolger von Agnes' Vater, dem Cölner Erzbischof das Pfandrecht an Kaiserswerth und versprach, selbst seine Einziehung nach dem Tode Adolfs bewirken zu wollen [2]). Damit war dieser von dem clevischen Herzog so sehr geschätzte Besitz demselben vollständig entrissen und seinem Gegner anvertraut, der zudem schon früher von König Sigmund ermächtigt worden war, das dem Reiche zustehende Einlöserecht an Kaiserswerth auszuüben [3])

Der einzige wertvolle Bundesgenosse, auf den sich Herzog Adolf, abgesehen von seinem durchaus nicht immer zuverlässigen geldrischen Schwiegersohn stützen konnte, war der Bruder seiner zweiten Gemahlin Maria, der Herzog Philipp von Burgund. Der geldrische Erbfolgestreit hatte auf eigentümlichem Wege die drei genannten Fürsten mit einander verbunden. Die Baseler Synode hatte nämlich durch Bulle vom 8. Juli 1434 dem Herzog Adolf von Jülich alle seine Privilegien bestätigt und unter dem 23. desselben Monats den beiden Maestrichter Dechanten und dem Scholaster zu S. Gereon in Cöln befohlen, nötigenfalls unter Anwendung von geistlichen Strafen die Ritterschaft, Städte und Landschaft von Geldern zu bewegen, ihn auf Grund der ihm zu Teil gewordenen kaiserlichen Belehnung als ihren Landesherrn anzuerkennen [4]). Dessen Gegner, Arnold von Egmont, der im Jahre 1430 Adolfs von Cleve Tochter Katharina heimgeführt hatte, konnte hiergegen Schutz

[1]) Vgl. o. S. 45.
[2]) Lacomblet UB. IV, 239 und Anm. 1.
[3]) ib. IV, 200.
[4]) ib. IV, 213.

Digitized by Google

nur im Anschluss an Philipp von Burgund, den Verwandten des clevischen Herzogs, suchen.

Dieser, der an seiner Stelle ähnliche, nur noch höher fliegende Pläne verfolgte als Dietrich von Moers, und schon seit langer Zeit mit Erfolg nach Anlässen suchte, die ihm ein Eingreifen in die Verhältnisse des deutschen Reichs möglich machten [1]), sah naturgemäss in der wachsenden Macht des Cölner Erzbischofs, der in Utrecht bis an seine Grenzen gerückt war, ein Hindernis für seine eigene Entwicklung. Schon seit Jahren war es daher sein eifriges Bestreben, in den niederrheinisch-westfälischen Verwicklungen grösseren Einfluss zu gewinnen, und seit 1436 war es ihm bereits mehrmals gelungen, diese Absicht in der Weise zu verwirklichen, dass er sich die Rolle eines Vermittlers zwischen den streitenden Mächten, zwischen Jülich und Geldern, zwischen Cleve und Münster übertragen liess.

Die Stellung, welche dieser kluge und mächtige Fürst in der kirchlichen Frage einnahm, war von Anfang an eine entschieden päpstliche gewesen. Schon bei dem ersten Konflikte zwischen Concil und Papst im Jahre 1432 nahm Philipp von allen Fürsten der Christenheit allein offen die Partei Eugens IV [2]); er folgte später der Aufforderung des Papstes und schickte seine Bischöfe nach Florenz zur Synode [3]). Dieser Haltung, die wesentlich in seiner Opposition gegen Frankreich begründet war, ist Philipp dann auch für alle Folge treu geblieben [4]).

Durch die Bundesgenossenschaft mit dem burgundischen Herzog war also auch die kirchliche Parteistellung des Herzogs Adolf von Cleve bestimmt. Sie war ein neuer Grund für ihn, unentwegt an der Obedienz Eugens IV festzuhalten, wozu ihn ja ausserdem schon die Opposition gegen Dietrich von Moers, die Gefahr einer Verstärkung der Macht desselben, die sich notwendig aus dem Gelingen der von der kurfürstlichen Neutralität verfolgten Pläne ergeben musste, zwang.

Wie sich nun diese Fragen im Verlauf der Soester Fehde gestalteten, wie sich im besondern die Parteistellung und die Bestrebungen der einzelnen Faktoren entwickelten, das darzulegen gehört nicht mehr

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von Löher: K. Sigmund und Herzog Philipp von Burgund im Münchener hist. Jahrbuch 1866 p. 307 ff.

[2]) Barante, Histoire des ducs de Bourgogne VI (Paris, 1826) 247 ff. Vgl. Voigt, Enea Silvio de Piccolomini I, 63.

[3]) Vgl. Janus, Der Papst und das Concil 341.

[4]) Pückert a. a. O. 243 ff.

Digitized by Google

in den Rahmen der vorliegenden Darstellung [1]). Nur ganz kurz möge hier noch zum Schlusse ein Hinweis auf einige Punkte folgen, aus welchen sich der enge Zusammenhang der Ereignisse der Soester Fehde mit den hier geschilderten Verhältnissen klar ergiebt.

Es ist sehr fraglich, ob Dietrichs Pläne nicht verwirklicht worden wären, wenn nicht seine Zeit zum Unglücke für ihn durch den Kampf zwischen dem Papste und dem Concil zerrissen und bis in die kleinsten Fasern erfüllt gewesen wäre. In diesem Kampfe sah er, auf der Seite der seit der Erhebung eines Gegenpapstes immer mehr in sich zusammenbrechenden Kirchenversammlung stehend, sich gezwungen, schliesslich nachzugeben und sich mit seinem langjährigen Gegner, dem Papst Eugen IV, zu versöhnen. Nicht anders ging es ihm mit seinen dynastischen Bestrebungen, welche er selbst in den verhängnisvollen Zusammenhang mit dem kirchlichen und politischen Streit gezogen hatte. Der Rückschlag, den jene Niederlage Dietrichs auf sie ausübte, war entscheidend.

Es erscheinen in Folge dessen, wie schon früher angedeutet, die zeitlich mit der Soester Fehde zusammenfallenden wichtigen Begebenheiten der Jahre 1444—1449 auch innerlich mit ihr im engsten Zusammenhang. Die Verurteilung der Stadt Soest vor dem kaiserlichen Gericht, ihre Erklärung in des Reiches Acht und Aberacht war nur ein Akt des Dankes, den Kaiser Friedrich seinem treuen Erzbischof abstattete; umgekehrt war Soests Appellation an den Papst nur eine Berufung an dessen gegen Dietrich erbittertes Gemüth; die Absetzung des Cölner Erzbischofs durch Eugen IV [2]) und die Erhebung eines Sohnes des clevischen Herzogs auf den Cölner Stuhl, die Exemtion der clevischen Länder aus dem cölnischen und münsterschen Bistumsverbande, die Ernennung des *episcopus Corcagensis* und das bekannte Schlagwort: *Dux Cliviae papa est in terris suis* sind alles nur Erscheinungsweisen oder Consequenzen des territorialen Gegensatzes, den man geschickt auf das kirchliche Gebiet hinüberspielte. Auch das Bündnis des Erzbischofs Dietrich mit Frankreich, sein undeutscher Versuch, die Armagnacs, die grausamen Verwüster der Rheinlande, gegen Soest in Sold zu nehmen, ergaben sich ohne Weiteres aus

---

[1]) Ich werde darauf in einer grössern für die 'Publicationen aus den Preussischen Staatsarchiven' bestimmten Darstellung und Urkundensammlung zurückkommen.

[2]) Die bisher verloren geglaubte Bulle (d. d. 1446 Januar 24) ist von Wilmans in Arnsberg wieder aufgefunden worden und befindet sich jetzt im Düsseldorfer Staatsarchiv.

Digitized by Google

seiner gegen Burgund gerichteten Politik. Mit einem Worte, die Lostrennung der Stadt Soest vom Kölner Erzstift wurde die Veranlassung zu einem Kampfe, in welchem die grossen Gegensätze, die sich in den Territorien des ganzen nordwestlichen Deutschlands und den angrenzenden Gebieten seit langer Zeit herausgebildet hatten, aufeinanderstiessen, zu einem Kampfe, in welchem auf vielen Punkten eine Lösung oder Abschwächung dieser Gegensätze für längere Zeit gewonnen wurde.

Beilagen.

I.

Erzbischof Dietrich behauptet, vom Paderborner Domkapitel und der Mannschaft des Stifts die Zustimmung zur Inkorporation Paderborns in das Cölner Erzstift erhalten zu haben.

1415 Dezember 17. (Staatsarchiv Münster; F. Paderborn 1520 [1]). Cop. (gleichzeitig).

Überschrift: *Dominus archiepiscopus Coloniensis praetendit se habere talem litteram, cuius copia inferius continetur, sed capitulum non concedit nec eis constat, quam si haberet, credo modicum vel nichil obesse . . . . .*

Jd is vorraempt tusschen unsen genedigen hern hern Dyderiche ertzebisschoff ze Colne, heren ind vormunder des gestichts van Paderborn, ind dem capittele ind dem stichte van Padeborne also, dat dat capittel und manschafft van Paderborne unsen heren van Colne gegunt ind eren willen darzo gegeven haint, dat dat gestichte van Paderburne hundert jar na unses hern van Colne dode komen und bliven moge an dat gestichte van Colne, ind daruff schullen dat capittell van Paderborne zo machen zwen usser eren capittele ind zwene uss der manschafft des gestifftes van Paderburne, die zosamende mit reden ind vrunden unss heren van Colne vorg. und up sine kost zheen schullen zo dem concilio off zo dem pawis ind zosamen alda an dem concilio off an dem pawis sich erfaren, eff dat myt gode, eren ind rechte syn moge, ind sullen de vier van dem gestichte van Paderburne, de darzo geschikket werdent, offenbaren van des capittels und gestichtes wegin, dat des noid sy van rove, brande, vorderffnisse ind noet sachin der lande ind des gestichtes van Paderborne, da ynne die gestanden haint ind noch gestaende mochten werden, off dese gerade ind voreynunge nicht en schege. Wurde dan erkant, dat dat also stain ind gesyn mochte, so scholde dat capittel van Padeburne darzo geven eren consent ind guden willen, ind hirup sal men vorwaringe don myt breven ind segelen in der besten formen der beider gestichte ind eynsdeils der stede beyder gestichte, damyt beide gestichte van Colne ind van Paderborne vorwart sin. All desse vorg. punte ind artikule ind eyre ittlich bysunder sullen ind willen wir Dederich ertzebisschoff vurg. ind wir doymproist ind gemeyne capittell der kirchen zo Padeburne de unser eyn den anderen

Digitized by Google

gelofflichen doin ind holden ind hain des zo kuntschafft unser eitlich syn ingesegel laessen up spacium dys brieffs drucken. Datum anno domini quinto decimo, feria tertia post diem beate Lucie virginis.

II.

Übertragung der Untersuchung der Paderborner Inkorporationssache auf den Bischof von Evreux durch das Baseler Concil [1]).

1434 Juni 12. (Staatsarchiv Münster. F. Paderborn $1520^{29.}$) (Copie.)

Anno domini millesimo CCCCmo XXXIIIIto die sabbatis XII. junii in generali congregatione sacri concilii Basiliensis presidentibus reverendissimis dominis cardinale sancte crucis, episcopo Paduano et abbate sancte Justine Paduane, lectis concordatis per dominos de XII ex deliberationibus sacrarum deputationum collectis, in causa ecclesie Padeburnensis placuit et fuit conclusum, quod coram uno solo iudice in ipsa causa servari possent omnes (omnes) termini usque sententiam diffinitivam exclusive. Per solam autem deputationem reformatorii nominatus fuit episcopus Ebroicensis praesentibus ibidem reverendissimis dominis Bononiensi, Placentiensi et Arelatensi cardinalibus, patriarchis Anthioceno et Aquilegiensi ab ceteris.

Ludovicus Scaet.

III.

Appellation des Sachwalters des Erzbischofs Dietrich (an den Vizekanzler des Concils [2]): er bittet, die Führung des Inkorporationsprozesses dem Martialis von Evreux zu entziehen und anderen zu übertragen.

1434 zwischen Oktober 14 und November 8 [3]) (St.-A. Münster, F. Paderborn $1520^{37.\ 41.}$) (Cop.).

Darunter: Commission der Prozessleitung an den Erzbischof von Creta und den Elekten von Gurk. (Diese Commission war nach Paderborn 1520^{41} auf dem Original der Appellation *„de alterius manus litera superiori litere ipsius cedule penitus et omnino dissimili et diversa“* untergeschrieben.)

Dignetur reverenda paternitas vestra causarum et cause appellationum et appellationis pro parte reverendissimi patris domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis ad hoc sacrum concilium Basileense interposite et interpositarum a certis gravaminibus in actis expressis sibi per revererendum patrem dominum episcopum Ebroycensem illatis in causa et causis, que coram eo et

---

1) Dem Martials von Evreux wurde, wie sich aus 1520^{46} ergiebt, durch zwei besondere Schreiben des Concils die Übertragung der Führung des Prozesses sowie die Namen seiner Kollegen mitgeteilt. Ich habe die weitläufigen Schriftstücke, weil sie nichts Neues enthalten, nicht besonders abdrucken lassen.

2) Dass dieser gemeint ist, ergiebt sich aus 1520^{43}, wo die Einreden des Cölner Sachwalters verzeichnet sind, falls das Recht des Vizekanzlers, Kardinals von Rouen, in Sachen über Kathedralkirchen solche Kommissionen wie die obige zu erlassen, angegriffen werden sollte.

3) Vom 14. Oktober ist die Appellation des Cölner Erzbischofs, vom 8. November das erste Mandat des Johann von Gurk in dieser Sache datiert, in welches die Kommission aufgenommen. S. das folgende Aktenstück.

Digitized by Google

certis suis collegis auctoritate et mandato huius sacri concilii verti pretenduntur, non ut referant, sed audiant, procedant inter partes et instancias faciant inter ipsum dominum archiepiscopum ex una ac prepositum, decanum et aliquos assertos canonicos ecclesie Paderburnensis, asserentes, se capitulum dicte ecclesie representare de et super pretensa extinctione comende et revocacione unionis de dicta ecclesia ac aliis in actis expressis et eorum occasione partibus ex altera committere alicui sive aliquibus prelatis huius concilii audiendas, cognoscendas, decidendas et fine debito terminandas cum omnibus et singulis suis emergentibus, incidentibus, dependentibus et connexis et potestate inhibendi, informandi etc. in contrarium faciendi, non obstantibus quibuscunque.

Audiant dominus archiepiscopus Cretensis et electus Gurcensis et constito (?), quod causa huiusmodi per sacrum concilium fuerit commissa cum potestate decidendi, sine referendo procedant et non aliter, et coram ipsorum altero teneantur termini usque ad sententiam exclusive, et simul ferant sententiam et iustitiam faciant.

IV.

Der Elekt von Gurk inhibirt in seinem und des Erzbischofs von Creta Namen den Fortgang der Inkorporations-Verhandlungen vor dem Bischofe Martialis von Evreux auf Grund einer ihm vom Concil erteilten Vollmacht.

1434 November 8 (St.-A. Münster, F. Paderborn 1520[41], Cop.).

Reverendo in Christo patri ac domino, domino Marciali dei et apostolice sedis gratia episcopo Ebroicensi ceterisque suis in hac parte collegis ac universis et singulis dominis iudicibus, commissariis, delegatis, subdelegatis, ordinariis, extraordinariis quibuscunque in sacrosancta generali Basileensi sinodo residentibus ac presertim venerabilibus et circumspectis viris domino preposito, decano, canonicis et capitulo ecclesie Padeburnensis ex adverso principalibus in infrascripta commissione ex adverso principaliter nominatis omnibusque aliis et singulis, quorum interest vel intererit aut interesse poterit, quomodolibet in futurum Johannes Schllerman[1]), decretorum doctor, electus Gursensis, iudex et commissarius cause ac partibus infrascriptis a sacrosancta generali sinodo predicta specialiter deputatus salutem in domino et presentibus fidem indubiam adhibere. Noveritis, quod nuper eadem sancta sinodus quandam commissionis sive supplicationis cedulam reverendissimo in Christo patri et domino, domino dei et apostolice sedis gracia archiepiscopo Cretensi et nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam nos cum ea qua decuit reverentia recepimus huiusmodi sub tenore:

Es folgt das oben p. 93 gedruckte Mandat d. d. 1434 14/10—8/11.

Cuius quidem commissionis vigore et reverendissimi in Christo patris et domini, domini archiepiscopi Cretensis nostri in hac parte coniudicis et commissarii voluntate et consensu in causa et causis huiusmodi per nos ad nonnullos actus iudiciales in negocio gravaminis servari rite et legitime pro-

1) Verschrieben für 'Schallermann.'

Digitized by Google

cesso, tandem fuimus pro parte reverendissimi in Christo patris et domini, domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis in preinserta commissione principaliter nominati, debita cum instancia requisiti, quatinus in causa et causis huiusmodi more solito inhibere literasque inhibitorias in forma solita et consueta decernere et concedere digneremur. Nos igitur Johannes electus, iudex et commissarius prefatus attendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam racioni, ac quod lite et causa huiusmodi sic coram nobis indecisa pendente nichil sit per quoscunque innovandum seu attemptandum, volentesque in causa et causis huiusmodi rite et legitime procedere ac partibus ipsis dante domino iustitiam ministrare ut teneremur, idcirco auctoritate dicte sante sinodi nobis commissa et qua fungimur in hac parte vobis omnibus et singulis supradictis et vestrum cuilibet duximus more solito inhibendum et tenore presencium inhibemus, ne vos vel aliquis vestrum per se vel alium seu alios publice vel occulte, directe vel indirecte, quovis quesito ingenio vel colore in preiudicium dicti reverendissimi patris et domini, domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis principalis nostreque ymmoverius dicte sancte synodi iurisdictionis vilipendium et contemptum ac litispendium huiusmodi coram nobis quicquam innovare vel attemptare presumant, aut aliquis vestrum presumat. Quod si secus factum fuerit, id totum revocare et ad statum pristinum reducere curabimus iusticia mediante, que omnia et singula vobis omnibus et singulis supradictis intimamus, insinuamus et notificamus ac ad vestram et cuiuslibet vestrum noticiam deducimus et deduci volumus per presentes, ne de premissis aut aliquo premissorum ignoranciam aliquam pretendere valeat imposterum etiam seu allegare. In cuius rei testimonium presentes nostras literas exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptum signari mandavimus nostrique sigilli iussimus et fecimus impressione communiri. Datum et actum Basilee in domo habitationis nostre sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo quarto, indictione duodecima, die vero lune, octava mensis novembris, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini, domini Eugenii divina providentia pape quarti anno quarto.

V.

Unter Einrückung der beiden Mandate des Baseler Concils, durch welche ihm die Führung des Inkorporationsprozesses übertragen worden, verbietet der Bischof Martialis von Evreux jede Neuerung in der Unionssache von Cöln und Paderborn.

1435 März 26. (St.-A. Münster, F. Paderborn 1520[46], Or.).

Universis et singulis dominis vicariis et officialibus generalibus ceterisque iudicibus delegatis, subdelegatis ordinariis seu extraordinariis quacunque auctoritate fungentibus per civitates et dyoceses Coloniensem et Paderbornensem ac alias ubilibet constitutis et presertim vobis r(everendo) p(atri) d(omino) T(heoderico) archiepiscopo Coloniensi ex adverso principali in infrascripta commissione ex adverso principaliter nominato omnibus aliis et singulis, quorum interest vel intererit aut interesse poterit quomodolibet in futurum, Martialis dei et apostolice sedis gratia episcopus Ebroicensis, iudex

Digitized by Google

et commissarius causarum et cause ac partibus infrascriptis unacum nostris in hac parte collegis a sacrosancta generali sinodo Basileensi specialiter deputatus, salutem in Domino et pervertibus fidem indubiam adhibere. Noveritis quod nuper eadem sacrosancta sinodus, nobis necnon dictis nostris in hac parte collegis quasdam commissionis sive supplicationis cedulas per certos eius cursores successive presentari fecit, quas nos cum ea qua decuit reverentia recepimus huiusmodi sub tenore:

Es folgen dann die beiden oben erwähnten (Nr. 2 Anm. 1) Mandate des Concils.

Post quarum quidem commissionis sive supplicationis cedularum presentationem et receptionem sic ut premittitur factas nonnullo [?] per nos continuato processu tandem fuimus per providum virum magistrum Lupertum Rotthart — in sacro Basileensi concilio causarum et venerabilium dominorum prepositi, decani et capituli ecclesie Padeburnensis principalium in praeinsertis nobis facte et presentate commissionis principaliter nominatorum procuratorem substitutum prout de eius procurationis mandato in et ex actis cause huiusmodi legitime constat coram nobis constitutum — debita cum instancia requisiti, quatenus vobis omnibus et singulis supradictis inhiberi literasque inhibitorias desuper oportunas extra locum dicte sacrosancte sinodi et ad partes in forma solita et consueta decernere et concedere dignaremur. Nos igitur Marcialis episcopus, iudex et commissarius prefatus, attendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam rationi, quodque lite et causa huiusmodi coram nobis ac dictis nostris in hac parte collegis indeciso pendente nichil fiat interim in partibus per quemcunque innovandum seu attemtandum, volentesque etiam in causa et causis huiusmodi et inter partes predictas equalitatem in quantum possimus servare ac ipsis, dante domino iustitiam, ministrare ut tenemur, idcirco auctoritate dicte sancte sinodi nobis in hac parte commissa presentes nostras literas inhibitorias dicto magistro Luberto Rottart, substituto procuratori quo supra nomine iustanti et petenti, partique sue antedicte decernendas duximus, decrevimus atque decernimus per presentes, quo cura vobis omnibus et singulis supradictis, quibus presentes nostre litere diriguntur in causa et causis huiusmodi duximus more solito inhibendum et tenore presentium inhibemus, ne vos vel aliquis vestrum in nostre iurisdictionis ymmoverius dicte sacrosancte sinodi ac lite pendente huiusmodi contemptum prefactorumque dominorum prepositi, decani et capituli, ecclesie Padeburnensis principalium, preiudicium quidquid per vos vel alium seu alios publice vel occulte, directe vel indirecte quovis quesito colore vel ingenio attemptare vel innovare presumatur aut alter vestrum praesumat; quod si secus factum fuerit, id totum revocare et in statum pristinum reducere curabimus iustitia mediante. Diem vero huiusmodi nostre inhibitionis, executionem atque formam et quidquid in premissis duxeritis faciendum nobis per vestras literas aut instrumentum publicum harum seriem sive designationem in se continentes sive continens remissis presentibus quanto citius poteritis fideliter intimare curetis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas sive presens publicum instrumentum huiusmodi nostras literas inhibitorias in se continentes sive con-

Digitized by Google

tinens exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et huiusmodi causa coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione communiri. Datum et actum Basilee in domo habitationis nostre hora vesperorum consueta nobis inibi ad iura reddendum pro tribunali sedentibus sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto, indictione tertiadecima, die vero sabbati vicesima sexta mensis Marcii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno quinto, presentibus ibidem honestis et discretis viris domino Johanne Turreti presbytero et magistro Petro Salmonis secretario reverendissimi cardinalis Rothomagensis Ebroicensis dyocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Siegel des Martialis.

VI.

Das Baseler Concil hebt die Inkorporation von Paderborn und Cöln auf und restituiert die Mainzer und Paderborner Kirche in ihre früheren Rechte. (Kopf und Schluss fehlen).

1435 nach Mai 13. (St.-A. Münster, F. Paderborn 1520[57], Cop.).

Ad futuram rei memoriam.

Ea que universalis ecclesie providencia geruntur, sic decet in rectitudinis callem dirigi, ut quod in unius favorem conceditur, in alterius preiudicium non redundet. Unde nonnunquam minus provide concessa, ne lites et iurgia pareant, revocat et annullat prout personarum, rerum et temporum qualitate pensata in domino conspicit salubriter expedire. Cum itaque sicut exhibita nobis nuper pro parte venerabilis archiepiscopi Maguntini et dilectorum ecclesie filiorum Maguntine et Paderbornensis ecclesiarum capitulorum peticio continebat nuper, dum nonnulli ad tractanda universalis ecclesie negotia ac pro felici statu rei publice promovendo nostri ad civitatem Maguntinam legati destinati fuerant[1]), unus ex eis petentium forsitan importunitate[2]) devictus, ecclesiam Padeburnensem, ecclesie Maguntine metropolitico iure subjectam et suffraganeam, ab eadem ecclesia Maguntina per suas literas alineare et distrahere attemptaverit ac quandam unionem de ipsa ecclesia Padeburnensi ecclesie Coloniensi, ut dicitur, factam, super qua et eius occasione etiam lis apud nos pendet indecisa ipsis nec aliis sua interessentibus non vocatis nec auditis confirmaverit nostris etiam approbatoriis seu confirmatoriis concessionibus atque literis super inde secutis in dictarum Maguntine et Padeburnensis ecclesiarum non modicum preiudicium et gravamen. Quare pro parte archiepiscopi et capitulorum predictorem nobis fuit humiliter supplicatum, ut, cum concessionis littere predicte, si sortirentur effectum, gravia in illis partibus generare possent dissensiones, guerras et scandala, eis et eorum statui super

1) Der Tag in Mainz fällt in den März 1439, Führer der Gesandten des Concils war der Patriarch Ludwig von Aquileja (Pückert a. a. O. 88.) Die Beschwerde des Erzbischofs Dietrich von Mainz hat das Datum des 13. Mai 1439. Die Erwiderung des Concils muss also nach diesem Tage angesetzt werden.

2) Es steht da 'imporguntate', was jedenfalls ein Schreibfehler für 'importunitate' ist.

Digitized by Google

hoc oportune providere dignaremur. Nos igitur, qui cunctorum fidelium pacem, quietem et tranquillitatem summis desideriis affectamus eorumque dissensionibus et scandalis obviare sollicitudine assidua cogitamus, ex praemissis et aliis racionabilibus causis ad hoc animum nostrum moventibus huiusmodi supplicationibus inclinati, literas predictas, sic ut praefertur extortas, necnon super quibus forsitan confecte apparerent supplicationes, quarum tenores presentibus haberi volumus pro expressis, ac quecunque inibi contenta et inde secuta auctoritate universalis ecclesie harum serie ex certa scientia revocamus, cassamus, irritamus et annullamus ac penitus haberi volumus pro infectis, ipsasque literas et supplicationes in registris nostris et alibi, ubicunque apparerent, cassari et annullari volumus et iubemus, necnon archiepiscopum et capitula ac Moguntinam et Padeburnensem ecclesias predictas in eum statum, in quo erant, antequam premissa contingerent et emanarent, eadem auctoritate restituimus, reponimus et reintegramus, districtius inhibentes executoribus, iudicibus seu commissariis in eisdem literis sive supplicationibus datis et deputatis, ne ad eorum et in eis contentorum executionem quoquomodo procedere audeant vel presumant, decernentes extunc irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari, non obstantibus premissis ac constitutionibus apostolicis atque nostris ceterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo etc.

VII.

Vergleich zwischen Bischof Heinrich von Münster und Johann von Gehmen einerseits und Herzog Adolf von Cleve und Gerhard von Culenburg andererseits, vermittelt durch Graf Friedrich von Moers-Saarwerden u. a.

1436 August 23. (St.-A. Münster, F. Münster Nr. 1489, Or.).

Wy Frederich greve tho Moerse ind tho Saerwerden, Peter van Reness doctoir in legibus etc., Johan van den Grave provest tho Reiss, Sybert van Eyl ritter, Johan van Coerspeck, Goedert Furstenbergh huyssmarschalck, Frederich van den Husen ind Frederich van Saerwerden doen kont allen luden, also nů upp datum desses brieves eyne soyne gedadingt ist tusschen deme eirwerdigen in gode heren Henrich bisschop tho Monster ind Johanne heren tho Ghemen, yrre twyer lande, luden ind undersaten, hulper ind hulpershulper an die eyne syde, ind deme hogebornen fursten hern Adolph, hertougen van Cleve ind greven van der Mark, ind Gerard, aldsten soen tho Culenborgh ind yrre twyer lande, lude ind untersaten, hulper ind hulpers hulpere an die ander syden eyne soyne gedadingt is ind in derselven soynen bevurwert steit, dat man alle gefangen tho beiden syden mit der heren ansprachen ind antworden ſtellen sall an hande des hogebornen fursten unses gnedigen lieven heren hertougen van Borgundien etc. mit sulken underscheide, dat syne gnaden van den gefangenen voirsc. in der uytspracken ordineren und saten moegen, so yn gelieven ind gut duncken sall, as dat in der heren voirsc. compromiſs up datum deſses brieffs bedadingt ind besegelt is, ind offt sake were, dat unse gnedige here hertoug van Borgundien voirsc. dat got verhoede afflivich wurde, ee he die uytsprake tusschen den heren voirsc. gedaen hedde, as dat bedadingt is, dat asdan die eirwerdigen in goide hern Diderich erzebuschop to Colne etc. in syne stede unſs gnedigen heren van

Digitized by Google

Borgundien voirscr. staen ind wesen ind macht hebben sulle, die uytsprake tusschen den heren tho doen, gelyck unse here von Borgundien dat gedaen solde hebben, as dat compromifs voirscr. allet uytwyset. So is gedadingt ind bevurwert, offt sake were, dat alle die gefangenen, die unsen heren ind broider bisschop tho Monster ind Johanne heren tho Ghemen in desser veeden van deme hogebornen fursten hertogen van Cleve etc., Gerarde aldsten soen tho Culenborgh, eren hulpern ind hulpers hulperen affgevangen worden syn van der venknschap bynnen der tyd, dat die uytsprak geschien sall, nemlich bynnen dessen neisten acht maenden na ynhalt des compromisses nicht lofs, ledich ind qwyt gescholden en wurden, dat wy Frederich greve to Moerse etc., Peter van Renefs doctor, Johan van den Grave proevest tho Reefs, Sybert van Eyl ritter, Johan van Coerspeck, Godert Fürstenberg, marschalck, Frederich van den Husen ind Frederich van Saerwerden vorsc. dairomb asdan unsem heren ind broider bisschop tho Monster, synen nakomelingen ind gestichte vursc. schuldich wesen ind betalen soelen sefs dusent oeverlendfche rynssche gulden monten der kurfursten by Ryne, as nu genge ind gheve syn, off den werd dairvur an guden anderen gulden payment. Ind upp dat hy, syne nakomelinge ind gesticht voirscr. der voirg. fummen geldes seker ind gewifs syn moegen, so bekennen wy Frederich greve voirsc., Peter van Renefs doctoir etc., Johan van dem Grave provest tho Reefs, Sybert van Eyl ritter, Johan von Coerspeck, Godert Fürstenberg marschalk, Frederich van den Husen ind Frederich van Saerwerden voirsc. vur uns ind unse erven as gude principael sakewolden und eyn ygelick van uns vur alle, dat wy die sefs dusend oeverlendfche rynssche gulden unsen lieven heren und broyder bifschop tho Monster, synen nakomlingen ind gesticht voirsc. asdan schuldich syn ind gelaefft hebben, ind gelaven overmids defsen brieff ind eyn ygelick van uns vur all die sefs dusent overlendsche rynssche gulden voirsc. bynnen den neisten dree maenden na uytgang der tyd in den compromifs to der uytsprake voirsc. genoempt unsen lieven heren ind broider, bifschop to Monster voirsc. off gebreck synre, synen nakomelingen ind gestichte voirsc. wail tho betalen ind in ere seker behalt tho Boickholt off tho Coesfelt to eren koer tho leveren sunder argelist; sonder wer sake, dat die gefangenen qwit gescholden wurden na uytwysonge des compromisses, so sall defse brieff doit und machteloifs syn ind uns dan wederomb gelevert werden, ind dit alle sunder argelist. Alle puncten voirsc, so wo uns die semetliken ind ygliken besonder antreffen ind antreffen moegen werden, hebben wy vûr uns ind unse erven in guden truwen ind in rechter eydstad ind by unser eren ind geloven gesekert ind geloefft, sekeren ind geloven overmids defsen brieff vast, stede ind unverbrokelick tho halden ind tho doen sunder enich behulp, geistlix off werltlix rechten, ind sonder yer dairweder tho sueken off tho doen in eniger wys sonder argelist ind all geverde. Ind off defse brieff nat of gaterich wurde, off dat dairan ock enich segel breke, dairomb en sal defse brieff die myn macht nyet hebben, dan in syner alingen macht blyven. In urkonde defser puncten vursc. hebben wy unse segele mit unser rechten wetenheit in guden vurberaide an defsen brieff gehangen.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, quarta feria in octava Assumptionis virginis Mariae gloriose.

6 Siegel erhalten, 2 sind abgefallen.

Digitized by Google

VIII.

Das Baseler Concil ernennt den Bischof Heinrich von Münster zum Administrator des Hochstifts Osnabrück. (Auszug.)

1441 December 20. Struncks handschriftl. Annalen (ex arch. cathol. eccl. Osnabr.). Abschrift in Wilmans' Nachlass.

Sacrosancta generalis synodus Basileensis — capitulo et clero civitatis et dioecesis Osnabrugensis. — Cum itaque nos hodie venerabilem Henricum episcopum Monasteriensem ex certis rationabilibus causis administratorem ecclesiae Osnabrugensis in spiritualibus et temporalibus auctoritate universalis ecclesiae deputaverimus sibique plenariam et omnimodam administrationem regiminis et bonorum eiusdem ecclesiae tam diu et donec quaestio, quae inter — capitulum ecclesiae et clerum civitatis et dioecesis Osnabrugensis ex una, ac Ericum de Hoya, praepositum Coloniensis alias administratorem praedicti Osnabrugensis ecclesiarum apostolica auctoritate deputatum, super administratione huiusmodi et eius occasione ex alia partibus coram venerabili Theoderico archiepiscopo Coloniensi, metropolitano loci, indecisa pendere dinoscitur, etiam coram nobis vel aliis ubilibet introducta, fuerit iusticiae vel pacis remedio discussa, seu aliud per nos super hoc ordinatum fuerit, commiserimus, alioquin sententiam, quam idem episcopus administrator rite tulerit in rebelles, ratam habebimus.

Datum Basileae XIII. kalendas Januarii MCCCCXXXXI.

Digitized by Google

Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis.

Der älteste Kartular des kölner Domstiftes.

Bearbeitet

von

Leonard Korth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Vor nahezu vier Jahrzehnten bereits nannte J. Fr. Böhmer in einem Briefe an Alexander Kaufmann die Sammlung von Regesten der Kölner Erzbischöfe eine der wesentlichsten Aufgaben rheinischer Geschichtsforschung [1]). Als er dann im Jahre 1857 in der Denkschrift, mit welcher er den kurz vorher ins Leben getretenen 'Historischen Verein für den Niederrhein' [2]) begrüsste, seine Mahnungen eindringlich wiederholte, gab er zugleich der Überzeugung Ausdruck, dass auch Lacomblets rühmliches Urkundenbuch — dasselbe war damals schon bis zum vierten Bande vorgerückt — der Ergänzung noch bedürftig sei [3]). Seitdem sind nun manche der Wünsche, welche Böhmer für die historischen Studien im alten Erzstifte Köln gehegt, vollkommener als er ahnen mochte, in Erfüllung gegangen, allein erst der jüngsten Zeit war es vorbehalten, den Plan des grossen Regestenwerkes der Ausführung näher gebracht zu sehen. Indem die 'Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde' zu Beginn des Jahres 1885 beschloss [4]), die Urkunden der Erzbischöfe von Köln zu verzeichnen und dabei auch die ungedruckten Quellen zu berücksichtigen, versprach sie, die breiteste und zugleich sicherste Grundlage für alle wissenschaftlichen Untersuchungen über die Vergangenheit der niederrheinischen Gebiete zu schaffen. Es kann jedoch nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, dass selbst nach der Beendigung dieses umfassenden Unternehmens ein nach allen Seiten hin urkundlich gesichertes Verständnis der Ereignisse und Zustände

[1]) Brief vom 5. September 1849 bei J. Janssen, J. Fr. Böhmers Leben, Briefe und klein. Schriften Bd. 3 S. 3.

[2]) Begründet am 17. Mai 1854.

[3]) Brief an Joh. Janssen vom 13. April 1857 bei Janssen a. a. O. S. 209 ff.

[4]) Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde. Fünfter Jahresbericht (8. Dez. 1885) S. 5.

Digitized by Google

keineswegs ermöglicht sein würde. Insbesondere wird, wenn einmal zunächst die Kirchengeschichte Ausgangspunkt bleiben soll, die innere Verfassung der grossen geistlichen Genossenschaften, ihre Vermögensverwaltung [1]), ihr Einfluss auf die Politik des Landesherrn und ihr Verhältnis zum Volke noch immer der Erläuterung bedürfen. Für die Erkenntnis aller dieser Beziehungen aber bieten kaum ergiebigere Fundgruben sich dar, als die geschlossenen Urkundengruppen der Privilegienbücher und Kartulare von Stiftskirchen und mächtigeren Klöstern. Hier finden sich neben den meist bekannten Zeugnissen von augenfälliger Bedeutung solche in grosser Zahl, die zur selbständigen Veröffentlichung ungeeignet erscheinen mochten, denen aber doch im Zusammenhange für die Geschichte der einzelnen Genossenschaft ein nicht geringer Wert zukommt.

Es liegt nahe, vor allem die Privilegiare des kölner Domstiftes selbst ins Auge zu fassen. Dies kann aber nicht wohl geschehen, ohne dass auch derjenigen Sammlungen kurz gedacht wird, welche ohne die Einwirkung des Kapitels auf Veranlassung der erzbischöflichen Regierungsgewalt entstanden sind. Für jede dieser beiden Gruppen kommen nun im wesentlichen nur zwei Codices in Betracht.

A. Der Kartular des Domkapitels im Stadtarchiv zu Köln, früher Nr. A III 17 der Handschriften-Abteilung, gegenwärtig in die alphabetische Folge der Kopiare geistlicher Institute eingereiht, im folgenden stets mit A bezeichnet. Der Codex ist 32 cm hoch, 24 cm breit, zählt 276 Blätter Pergament und ein unbeschriebenes Vorsetzblatt in festem Deckel mit altem Wildlederüberzug. Die Aussenseite trägt in fast erloschenen Zügen 15. Jahrhunderts die Aufschrift: ‘Liber privilegiorum’ und weiter oben über einer Rasur: ‘Copie diplomatum ecclesie Coloniensis.’ Im Innern des Deckels hat ein Schreiber 16. Jahrhunderts vermerkt: ‘Ex hoc libro extracta sunt iura pro parte capituli designata per dominum Joannem Zudendorp decanum [?] . . . compulsorem. W. de Buederick notarius.’

fol. 1—2 [Ritus contra persecutores ecclesie], aufgezeichnet durch einen Schreiber, welcher aus weiter unten dargelegten Gründen der Zeit zwischen 1356 und 1369 zuzuweisen sein dürfte.

fol. 2b findet sich ein ähnlicher Ritus, welcher der Messe nach dem Pater noster eingefügt wurde, in Schriftzügen aus dem Beginne des

[1]) Wie viel gerade in dieser Richtung noch zu thun ist, beweist auch die neueste, auf ein reiches Material sich gründende Untersuchung von Ph. Schneider, Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwicklung u. rechtl. Stellung im Organismus der Kirche (Mainz 1885) bes. S. 74 ff.

Digitized by Google

15. Jahrhunderts. Diese beiden für die Geschichte der kölnischen Liturgie nicht unwichtigen Stücke sind unten abgedruckt und mit einigen Erläuterungen begleitet.

fol. 3 ist leer, auf fol. 3b stehen die ersten Worte eines Urkundeneinganges.

fol. 4—15. Genaues Inhaltsverzeichnis, fast ausnahmslos von derjenigen Hand, welche die ältesten und zahlreichsten Abschriften des Kopiars geliefert hat, mit der Vorbemerkung:

'Quoniam per cognicionem et demonstracionem numeri rerum distinctio potest facilius et commodius intueri, ut propter ea que in hoc volumine fuerint requirenda non sit necesse totum volumen evolvere, singulis privilegiorum seu litterarum hic contentarum titulis est numerus annotatus, quo viso hic conscripta facile poterunt inveniri. Et notandum, quod cum tres distinctiones litterarum in hoc volumine habeantur, scilicet papalium, imperialium seu regalium, archiepiscopalium et aliarum diversarum, numerus erit in singulis distinctionum principiis inchoandus.'

In der dritten Abteilung des Registers ist bei Nr. 243—50 der Vorlage ein Absatz, jedoch kein Wechsel der Schreiber bemerkbar. Von anderer Hand sind Nr. 251 und 252 verzeichnet, für Nr. 254 (Nr. 253 fehlt im Register) bis Nr. 317 tritt dann ein dritter und endlich für Nr. 318 noch ein vierter Schreiber ein.

Es folgt nun die eigentliche Urkundensammlung.

fol. 16—38. I. Pape. Die Nummern 1—41 hat der älteste Schreiber kopirt, von einem andern sind gegen Ende des 14. Jahrhunderts, und zwar bald nach der Ausfertigung des jüngsten Originals, fünf Bullen des Papstes Bonifaz IX. aus der Zeit von 1393—1397 (Regesten Nr. 394, 395, 397—399) nachgetragen.

fol. 39 leer, fol. 40—43 fehlen, vielleicht nur durch Versehen bei der modernen Blattzählung, jedenfalls ohne Textverlust.

fol. 44—63b. II. Imperatores, Nr. 1—17, sämtlich von der Hand des ältesten Schreibers.

fol. 64—276. III. Archiepiscopi, jedoch finden sich auch, dem wechselnden Inhalte entsprechend, die Seitenüberschriften: 'Prepositi et capituli', 'Capituli', 'Nobilium', 'De bonis capituli', 'Memorie' etc. Dem ältesten Schreiber sind hier die Nummern 1—150 zuzuweisen. Die Anlage dieses frühesten und reichhaltigsten unter den Kartularen der kölner Kirche ist nun mit Sicherheit in den Beginn des vierzehnten

Digitized by Google

Jahrhunderts zu setzen, und zwar wird die Thätigkeit des ersten Kopisten etwa durch das Jahr 1306 begrenzt: die jüngste der von ihm in den Kodex aufgenommenen Urkunden, den vom 13. Mai 1306 datierten Pachtbrief der Abtei Steinfeld über Niederzier (Reg.-Nr. 322), hat er sicherlich nicht lange nach jenem Zeitpunkte eingetragen. Seine Abschriften sind sämtlich durch grosse Genauigkeit und kalligraphische Vollendung ausgezeichnet. Er scheint denn auch im Dienste des Domstiftes viel beschäftigt gewesen zu sein. Unter den noch erhaltenen Kodices wenigstens rühren ausser dem Memorien- und Statutenbuche des Kapitels[1]), welches das Königliche Staatsarchiv zu Düsseldorf bewahrt (Sign. A 56 a), auch die beiden im kölner Stadtarchiv befindlichen Nekrologien des Domstiftes und der Domkustodie[2]) (Nekrol. Dom Nr. 6 und Nr. 7) zum weitaus grössten Teile von ihm her.

Ausser diesem Schreiber aber sind noch siebenzehn andere an der dritten Abteilung des Kartulars thätig gewesen. Ich führe dieselben hier in chronologischer Folge mit Bezugnahme auf die unten gebotenen Regesten an und bemerke dabei, dass die Zeit der Niederschrift überall da kurz nach dem Ausstellungstermin der jüngsten Urkunde anzusetzen ist, wo nicht etwas anderes ausdrücklich bemerkt wird. In den Regesten selbst ist dann wiederum durch [β] [γ] etc. auf diese Schreiberliste verwiesen; alle Urkunden o h n e einen solchen Hinweis gehören dem ältesten Kopisten [α] an.

α. Der älteste Schreiber bis 1306 Mai 13 (Nr. 322).
β. 1309 Januar 13 (Nr. 325).
γ. 1313 August 9 (Nr. 330).
δ. 1314 April 22 (Nr. 333), 1314 August 16 (Nr. 334).
ε. 1322 Okt. 29 (Nr. 338), 1323 März 2 (Nr. 340).
ζ. 1325 Juli 19 (Nr. 342 und Nr. 343).
η. 1340 Juni 5 (Nr. 356).
ϑ. 1345 Sept. 15 (Nr. 361), 1348 März 26 (Nr. 363).
ι. (Niederschrift c. 1350) 1323 Febr. 18 (Nr. 339).
κ. 1285 Juni 10 (Nr. 287) — 1351 Juli 4 (Nr. 375).
λ. 1244 Juli (Nr. 114) — 1356 März 4 (Nr. 385).
μ. (Niederschrift c. 1360.) 1331 Sept. 13 (Nr. 348), 1336 Mai 2 (Nr. 351).
ν. 1387 Aug. 9 (Nr. 390).

[1]) Einen Auszug daraus veröffentlichte Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins S. 2 ff.

[2]) Quellen z. Gesch. d. St. Köln Bd. 2 S. 629 ff.

Digitized by Google

ξ. 1254 Juni 15 (Nr. 185) — 1393 Mai 24 (Nr. 396).
ο. (Niederschrift c. 1400), 1351 März 30 (Nr. 373).
π. 1441 November 21 (Nr. 400).
ρ. (Niederschrift 16. Jh.), 1350 Okt. 28 (Nr. 370), 1392 Juli 18 (Nr. 393).
σ. (Ende 16. Jh.), 1386 März 13 (Nr. 389).

Im Ganzen sind vierhundert Urkunden aufgenommen, davon jedoch einige wenige in zweifacher Abschrift, so z. B. 1244 Juli (Reg.-Nr. 114), 1246 April 16 (Nr. 126), 1297 Okt. 24 (Nr. 314), 1298 Okt. (Nr. 315) etc.

Unser Kodex hat in neuerer Zeit die Schicksale der übrigen Bestände des kölner Domarchivs und der Dombibliothek nicht ganz geteilt. Er wurde wohl im Jahre 1794 mit anderen Wertgegenständen zusammen nach Arnsberg geflüchtet [1]), blieb aber, während die Hauptmasse der litterarischen und urkundlichen Schätze nachmals weiter fortgeführt wurde, ganz unbeachtet dort im Privatbesitze des Archivars Hüser zurück. Um das Jahr 1866 erwarb ihn dann L. Ennen durch Ankauf für das Archiv der Stadt Köln [2]). Hier ist das Manuskript ziemlich unbekannt geblieben. Zuerst benutzte es wohl Ennen selbst für den 3. Band seiner Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, welcher im Jahre 1867 erschien. Später lieferte H. Cardauns eine kurze Beschreibung des Kartulars und veröffentlichte zugleich aus demselben achtzehn Bullen des Papstes Innocenz IV. in gekürzter Form [3]). In noch ausgiebigerer Weise hat ihn endlich derselbe Gelehrte bei seinen Forschungen über Konrad von Hostaden verwerten können [4]).

B. Der Kartular des Domkapitels im königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf, bezeichnet C 9 oder Köln, Domstift A, im

[1]) (Frenken), Das Schicksal der im Jahre 1794 über den Rhein geflüchteten Wertgegenstände des Kölner Domes, insbesondere die Zurückführung der Manuscripten-Bibliothek. Aktenmässige Denkschrift. (Köln u. Neuss 1868) S. 102; Jaffé u. Wattenbach, Ecclesiae metropolitanae Coloniens. codices manuscripti (Berolini 1874). Vgl. auch im Domblatte Lieven's Studien über den Verbleib der Domschätze; ferner: Zur Gesch. der Flüchtung der Mainzer Archive 1792 in den Geschichtsblättern f. d. mittel. rhein. Bistümer 1884 Sp. 84 ff. und Sp. 111 ff.

[2]) Laut Vermerk im Katalog der Kölner Archiv-Handschriften zu A III, 17.

[3]) Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein Heft 21 22 S. 128 ff.

[4]) Regesten Erzbischof Konrads in den Annalen d. hist. Ver. Heft 35 S. 1 ff. und Konrad v. Hostaden (Köln 1880). An letzterer Stelle sind im Anhange mehrere Urkunden aus unserem Kartular abgedruckt.

Digitized by Google

folgenden als B aufgeführt, eine Prachthandschrift 14. Jahrhunderts, 36 cm hoch, 24 cm breit, (11) Blätter Register und 254 Blätter, Pergament, in altem Holzbande mit Lederüberzug, schönem Messingbeschlage und Schliessriemen von Pergament. Den ganzen Kodex hat ein und derselbe Schreiber mit äusserster Sorgfalt hergestellt und nur die Urkunde von 1323 Febr. 18 (Reg.-Nr. 339) ist auf fol. 248 b von anderer Hand nachgetragen. Eine Vergleichung ergibt sofort, dass wir es hier nur mit einer glänzend ausgestatteten Reinschrift der Blätter 4 bis 258 bes kölner Kartulars zu thun haben, dass also in dem Düsseldorfer Manuskript ausser dem Inhaltsverzeichnisse auch alle diejenigen Urkunden enthalten sind, welche in A von den ersten elf Schreibern herrühren. Daraus ergibt sich zugleich, dass B nach dem 4. März 1356, dem Ausstellungstage der jüngsten Eintragung (Reg.-Nr. 385) angelegt sein muss. Das nächstfolgende Stück des kölner Exemplars gehört zum 15. April 1369. In diesen so begrenzten Zeitraum gestattet denn auch der Schriftcharakter die Anfertigung der Reinschrift zu verlegen. Die oben erwähnte Urkunde von 1323 mag im letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts hinzugefügt worden sein. Jedenfalls hat der Schreiber derselben noch einen besonderen, in Düsseldorf aufbewahrten Kopiar (B 16, Köln Domstift G) angelegt, der auf 18 Blättern Pergament mehrere Urkunden über die Trennung der Vermögensverwaltung im Kapitel aus den Jahren 1373 bis 1375 enthält. Dass in B die beiden Ritus contra persecutores ecclesie fehlen, ist um so auffallender, als eben der Schreiber des älteren Ritus im kölner Exemplar derselbe ist, welchem wir die Herstellung des ganzen düsseldorfer Kodex verdanken. Unzweifelhaft aber hat B, wie schon die Ausstattung andeutet, im 14. Jahrhundert als der eigentliche abschliessende Privilegiar des Kapitels gegolten. Darauf weist ausdrücklich ein Randvermerk hin, den in A auf fol. 258 eine Hand 16. Jahrhunderts zu der letzten Kopie des elften Schreibers (Reg.-Nr. 385) gemacht hat: 'Huc usque extendit se principalis liber privilegiorum'. In der That erscheint, was das kölner Manuskript darüber hinaus enthält, nicht mehr als planmässige Ergänzung der ursprünglichen Anlage.

Der jetzige düsseldorfer Kartular zählte gleich A zu den Handschriften, welche man in den Stürmen der grossen Revolution nach Arnsberg rettete. Von dort wurde er jedoch in der Zeit von 1812 bis 1815 dem Museum in Darmstadt zugeführt [1]). Nach vielen vergeb-

[1]) Vgl. Frenken a. a. O.; H. Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete d. französ. u. d. rhein. Kirchenrechts (Münster 1863) S. 246 ff.

Digitized by Google

lichen Reklamationen kam endlich im Jahre 1853 ein Vertrag zustande, demgemäss die hessische Regierung die Reste des kölner Domarchivs an das Provinzial-Archiv in Düsseldorf abliefern sollte und seit dem Jahre 1854 befindet sich nun der Kodex an seinem gegenwärtigen Aufbewahrungsorte. Noch in Darmstadt hatte ihn J. Ficker bei seiner Arbeit über Engelbert den Heiligen benutzt [1]). Später diente er den grossen Urkundensammlungen und insbesondere auch den Untersuchungen über die Baugeschichte des kölner Domes [2]); eine eingehendere Würdigung des ganzen Werkes aber hat erst H. Hüffer geliefert [3]).

Ein Blick auf den allgemeinen Inhalt dieser Kartulare lässt erkennen, dass dieselben im wesentlichen nur die Rechts- und Besitztitel des Domkapitels, nicht aber der erzbischöflichen Kirchen- und Landesgewalt zusammen zu fassen bestimmt waren. So enthalten sie neben einigen älteren Schenkungsurkunden und Bevorrechtungen für die kölner Kirche nur eine geringe Zahl von eigentlichen Staatsverträgen und von bedeutenderen Regierungsakten der Erzbischöfe. Im Vordergrunde steht durchaus, was sich auf Verfassung und Besitz des Kapitels bezieht. Die Urkunden dieser Gattung aber spiegeln klar den mannigfaltigen Gegensatz zwischen den Mitgliedern des Stiftes und dem bischöflichen Regimente wider. Ebenso lässt sich in ihnen die Entwicklung der selbständigen Vermögensverwaltung und der Kampf gegen die wirtschaftlichen Befugnisse des Propstes deutlich verfolgen. Dass nicht ohne Auswahl bei der Aufnahme der Titel in den Kodex verfahren wurde, scheint an mehreren Punkten hervorzutreten, ohne dass jedoch ein fester Grundsatz sich erkennen liesse.

Ein völlig anderes Gepräge tragen diejenigen Kopiare, welche auf Veranlassung der Erzbischöfe und in deren unmittelbarem Interesse angelegt sind. Ich hebe hier um des Vergleiches willen zwei der wichtigsten und bekanntesten heraus [4]):

C. Erzbischöflicher Kartular im königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf, bezeichnet B 1, Kurköln, mit dem alten Titel: 'Liber privilegiorum et iurium ecclesie Coloniensis, appellatus maior coreaceus ruber clausus', nach alter Zählung 193 Blätter Pergament, fol.,

[1]) Engelbert der Heilige (Köln 1853) S. 313 Anm. 1.

[2]) z. B. Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. 3 S. 175 ff.

[3]) H. Hüffer a. a. O. S. 251 ff. Vgl. auch Böhmer, Fontes rer. Germ. III p. LII.

[4]) Vgl. z. B. Erhard, Regesta hist. Westfaliae Bd. 1 S. X; Lacomblet, Urkb. Bd. 1 S. X.

Digitized by Google

31 cm hoch, 24 cm breit; gegenwärtig fehlen die Blätter 31 bis 46 sowie 144—146 (alter Zählung), und es sind nur 262 beschriebene Seiten nebst einer Anzahl unbeschriebener Blätter vorhanden. Vorgebunden ist dem Kodex ein Titelblatt und ein alphabetisches Register aus neuerer Zeit. Das erste Pergamentblatt mit der modernen Aufschrift: 'Parvum coreaceum' enthält in Schriftzügen aus dem Beginne des 16. Jahrhunderts ein summarisches Verzeichnis der einzelnen Abteilungen.

Die Kopieen sind bis auf wenige von ein und derselben Hand im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts, vielleicht zwischen 1372 und 1375 hergestellt. Sie geben 546 Urkunden in folgenden neun Gruppen wieder:

I. Littere papales, 35 Nummern, S. 1—10. II. Littere imperiales, 72 Nummern, S. 11—50, darunter S. 31—40 eine Abschrift der Goldenen Bulle, in welcher jedoch der Übergang zum zweiten Teile fehlt. III. Copie litterarum, composicionum, unionum et ligarum archiepiscoporum Coloniensium nec non principum et maiorum patrie atque civitatum et universitatum super iuribus et bonis ecclesie Coloniensis, 107 Nummern, S. 51—128. IV. Copie litterarum faciencium mencionem de allodiis terrarum, castrorum, et possessionum ac iurisdiccionum et iurium Coloniensis ecclesie, 74 Nummern, S. 129—162. V. Quinta pars huius voluminis in qua continentur copie litterarum de castris ligiis et apertis aut in feodo dependentibus ecclesie Coloniensis, 91 Nummern und 1 Fragment, S. 163—207. VI. Copie litterarum de feodis castrensibus ecclesie Coloniensis, 34 Nummern, S. 208—220. VII. Copie litterarum de feodis simplicibus ecclesie Coloniensis, 107 Nummern, S. 221—256. VIII. Copie litterarum de renunciacionibus et urvedis imperpetuum factis ecclesie Coloniensi, 20 Nummern, S. 257—261. IX. [Varia] 5 Nummern, S. 262—263.

Den einzelnen Abteilungen geht ein genaues Inhaltsverzeichnis voraus, jedesmal begleitet von dem folgenden, höchst beachtenswerten Vermerke: 'Sciendum, quod ubicumque circa ipsa transsumpta in margine ascribitur littera C capitalis, illarum transsumptarum originalia sunt reposita et invenientur in capitulo Coloniensi' (oder 'in archiviis capituli Coloniensis'). Die Zahl derjenigen Kopieen, bei welchen dieses auf das Vorhandensein der Originale im Archiv des Domkapitels hinweisende C sich findet, stellt einen so geringen Bruchteil der Gesamtmenge dar, dass die Annahme, alle übrigen Urkunden seien nur noch in den Abschriften etwaiger älterer Kartulare zu erlangen gewesen, vollkommen

Digitized by Google

ausgeschlossen erscheint. So würde etwa, wenn jene Deutung statt haben sollte, die Abteilung der Papsturkunden bereits im 14. Jahrhundert einen Verlust von 6 Originalen erlitten haben, während die 107 Nummern der dritten Abteilung gar um 23 vermindert gewesen wären. Es wird vielmehr einzig und allein der auch sonst naheliegende Schluss gestattet sein, dass ein von dem erzbischöflichen Hauptarchiv getrenntes Archiv des Kapitels bestand, welches den Zwecken des landesherrlichen Codex diplomaticus seine Schätze zur Verfügung gestellt hatte. Bezeichnend ist dabei noch, dass ein Schreiber 15. Jahrhunderts zu der obigen Notiz wiederholt ein 'Hic sepe fallit' hinzugefügt hat.

D. Erzbischöflicher Kartular im königlichen Staatsarchive zu Münster, bezeichnet I A 178, Liber privilegiorum, donationum, obligationum et tractatuum super bonis et feudis ecclesie Coloniensis, 275 Blätter Pergament, fol., 34 cm hoch, 28 cm breit. Der Kodex enthält 556 Urkunden, zum weitaus grössten Teile in Abschriften von einer Hand aus dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts. Auch die wenigen von anderer Hand nachgetragenen Kopieen gehören wohl noch jener Zeit an. Unzweifelhaft hat der düsseldorfer Coreaceus (C) als Vorlage gedient; darauf deutet schon die Übereinstimmung in allen Äusserlichkeiten hin [1]). Gleichwohl zeigt sich hie und da eine gewisse Selbständigkeit in der Anordnung und selbst in der Vermehrung oder Verminderung des verwerteten Stoffes. So sind z. B. die letzten sechzehn Kaiserurkunden des düsseldorfer Kodex (Nr. 57—72) in das münster'sche Exemplar gar nicht aufgenommen, während Nr. 29, eine Urkunde König Albrechts, hier als Nr. 56 am Schlusse der Abteilung steht. Andererseits bietet dann wieder der münster'sche Kodex eine Anzahl von Dokumenten, welche in C nicht enthalten sind, jedoch tritt diese Abweichung besonders stark nur in den Abteilungen III und IV hervor. Welche Gesichtspunkte für diese Verschiebungen massgebend gewesen sind, lässt sich nicht ohne weiteres erkennen. Vielleicht geben hierüber wie über manche andere Frage des erzbischöflichen Kanzleiwesens die Untersuchungen Aufschluss, welche bei der Bearbeitung des grossen Regestenwerkes anzustellen sein werden.

Auf den folgenden Blättern soll nun der älteste der hier kurz beschriebenen Kodices, der in Köln beruhende Kartular des Domkapitels, seinem ganzen Umfange nach veranschaulicht werden. Den Regesten,

[1]) Erhard, Regesta hist. Westfaliae p. X bezeichnet D geradezu als Kopie von C.

Digitized by Google

welche nach der Zeitfolge geordnet sind, schliessen sich die vollständigen Texte aller vor dem Jahre 1300 liegenden, bisher ungedruckten Urkunden an. In wenigen Fällen sind auch solche Stücke hier wiederholt, die an entlegenen Orten oder in ungenügender Gestalt veröffentlicht waren. Die Urkunden-Auszüge habe ich thunlichst kurz zu fassen gesucht, doch bin ich bestrebt gewesen, jede Dunkelheit im Ausdrucke zu vermeiden. Vor allem wünschenswert erschien mir die Wiedergabe sämtlicher Namen; wenn ich gleichwohl, wo gute Drucke vorlagen, im Regest auf die Nennung der Zeugen Verzicht gethan habe, so mag das in der Beschränktheit des mir hier zugemessenen Raumes seine Entschuldigung finden. Auf die Litteratur-Angaben habe ich grosse Mühe verwendet, allein manchen Nachweis hat mir der Mangel an Hülfsmitteln am Ende doch unmöglich gemacht; abgeleitete Citate sind nicht gegeben.

Die Anregung zu dieser Veröffentlichung, welche eigentlich nur einen Wegweiser durch eine der wichtigsten Handschriften des kölner Stadtarchivs bilden will und so zunächst praktischen Zwecken zu dienen hat, ist von dem Herrn Stadtarchivar Dr. K. Höhlbaum ausgegangen, der denn auch meine Arbeit unablässig mit seiner Teilnahme begleitet hat. Grossen Dank schulde ich wieder, wie so oft, dem Geheimen Archivrat Herrn Dr. W. Harless, königlichem Staatsarchivar in Düsseldorf. Ebenso bin ich Herrn Domkapitular Dr. A. Heuser in Köln für wichtige Belehrung und Herrn Dr. L. Keller, königlichem Staatsarchivar in Münster, für die bereitwillige Übersendung des Coreaceus maior zur Erkenntlichkeit verbunden.

Köln, am 6. November 1886.

Leonard Korth.

Digitized by Google

Abkürzungen.

A = Kartular des Domstifts im Stadtarchiv zu Köln.

B = „ „ „ im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

C = Erzbischöflicher Kartular im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

D = „ „ im Staatsarchiv zu Münster.

Die Citate aus den Kartularen geben Blatt, Distinktion und Nummer. Ein * vor dem Regest bedeutet, dass mir kein zuverlässiger Abdruck der Urkunde bekannt geworden ist.

B. = Bischof. EB. = Erzbischof. Gr. = Graf. Hz. = Herzog. K. = Kaiser. Kan. = Kanoniker. Kl. = Kloster. Kg. = König. Mkgr. = Markgraf. Or. = Original. P. = Papst. Pgm. = Pergament. Pr. = Propst. S. = Siegel. St. = Stadt. m. Z. = mit Zeugen.

Digitized by Google

[Clamor pro tribulatione.]

In spiritu humilitatis et in animo contrito ante sanctum altare tuum et sanctam crucem tuam et ante sacratissimum corpus et sanguinem tuum domine Jesu Christe redemptor mundi accedimus et de peccatis nostris, pro quibus iuste affligimur, culpabiles contra te (nos) reddimus, ad te, domine Jesu Christe, venimus, ad te prostrati clamamus, quia viri iniqui et superbi suis viribus confisi undique super nos insurgunt, terras huius sanctuarii tui invadunt, depredantur, vastant, pauperes tuos cultores earum in dolore et fame atque nuditate vivere faciunt, nostras eciam res unde vivere debemus in tuo sancto servicio et quas beate anime huic loco pro salute sua reliquerunt, diripiunt, nobis eciam violenter auferunt et que ad presens adimplere non possunt, se facturos minantur. Ecclesia tua domine, quam priscis temporibus fundasti et sublimasti in honore et veneratione beate Marie virginis et beati Petri apostoli tui et omnium sanctorum tuorum sedet in tristicia; non est qui consoletur eam et liberet nisi tu deus noster. Exurge igitur, domine Jesu Christe, in adiutorium nostrum et conforta nos, auxiliare nobis, expugna impugnantes nos, frange eciam superbiam illorum qui tuum locum et nos affligunt. Tu scis, domine, qui sint illi, nomina eorum, corda et corpora eorum antequam nascerentur tibi sunt cognita. Quapropter eos, domine, sicut scis corripe in virtute tua: fac eos recognoscere, prout tibi placet, sua malefacta et libera nos in misericordia tua. Ne despicias nos, omnipotens deus, clamantes ad te in tribulacione, set propter gloriam nominis tui et misericordiam qua locum istum fundasti et in honore sancte Marie virginis et beati Petri apostoli tui et omnium sanctorum tuorum sublimasti, visita nos in pace et erue nos a presenti angustia, domine Jesu Christe, qui pretioso sanguine tuo mundum redemisti. Qui cum patre et spiritu sancto vivis et regnas per omnia secula seculorum. Amen.

Digitized by Google

Deus quis similis erit tibi — tu solus altissimus in omni terra. G. S. [1])

Deus ultionum, dominus deus ultionum — et in malicia eorum disperdet illos dominus deus noster [2]).

Qui confidunt in domino sicut mons Syon — pax super Israel [3]).

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster. Et ne nos.

Domine non secundum peccata nostra facias nobis [4]).

Non nobis, domine, non nobis: Set nomini tuo da gloriam. Da nobis, domine, auxilium de tribulatione: Quia vana salus hominis. In deo faciemus virtutem: Et ipse ad nichilium deducet tribulantes nos. Esto nobis domine turris fortitudinis: a facie inimici [5]). Domine exaudi orationem meam: Et clamor meus ad te veniat [6]). Dominus vobiscum: Et cum spiritu tuo.

Oracio. Quesumus omnipotens deus, ut, qui nostris fatigamur offensis et merito nostre iniquitatis affligimur, pietatis tue misericordiam consequi mereamur per dominum nostrum. (etc.)

Dieser 'Clamor pro tribulatione', dessen Niederschrift aus den in der Einleitung dargelegten Gründen zwischen 1356 und 1369 anzusetzen ist, war vielfach verbreitet. Martène, de antiquis ecclesiae ritibus lib. III cap. III p. 431 gibt eine sehr ähnliche Form der Oration 'In spiritu humilitatis' aus einem Sacramentale der Kirche S. Gatian zu Tours, welches nach seiner Berechnung dem 10. Jahrhundert angehört. Sie wurde vor dem Agnus dei von einem Diakon stehend verrichtet, während der celebrierende Priester sich vor dem Altar auf die Erde niederwarf. Die Psalmen, Versikeln etc. der kölner Fassung teilt Martène nicht mit [7]). Es ist kaum zweifelhaft, dass auch unser Ritus zur Einfügung in die Messliturgie bestimmt war. Ausdrücklich bezeugt ist das von den folgenden Gebeten, welche zu Anfang des 15. Jahrhunderts im kölner Domkartular nachgetragen sind:

---

[1]) Psalm 82. Auf die vollständige Wiedergabe der Psalmen habe ich verzichtet.

[2]) Psalm 93.

[3]) Psalm 124.

[4]) Psalm 102,10.

[5]) Psalm 60,3.

[6]) Psalm 101,2.

[7]) Den Hinweis auf die Stelle bei Martène verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Domkapitulars Dr. A. Heuser in Köln.

Digitized by Google

Oracio dicenda contra persecutores ecclesie seu detentores et arrestatores bonorum ecclesiasticorum ecclesiarum Coloniensium feriatis diebus.

Sacerdos missam celebrans facta consecracione et elevacione corporis Christi postquam dixerit: Et ne nos inducas. *et chorus respondeat:* Set libera nos a malo, *statim chorus flexis genibus incipit et prosequitur psalmum* Quid gloriaris in malicia [1]). Gloria patri. Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. *Diaconus serviens misse prosternet se in medio chori ante gradus et choro similiter in sedibus et locis suis prostrato dicat diaconus:* Et ne nos inducas etc. *respondente choro* Amen. *dicat:* Ego dixi, domine, miserere mei: sana animam meam quia peccavi tibi. Oremus pro peccatis et negligenciis nostris. Domine, ne memineris inquitatum nostrarum antiquarum [2]) — et descendant in infernum viventes. Esto nobis domine turris fortitudinis: a facie inimici [3]). Domine exaudi oracionem meam: et clamor meus ad te veniat [4]). Oremus.

In spiritu humilitatis et in animo contrito ante sanctum altare tuum et sacratissimum corpus et sanguinem tuum, domine Jesu Christe, redemptor mundi, accedimus et de peccatis nostris, quibus iuste affligimur, culpabiles nos coram te fatemur. Ad te, domine Jesu Christe, venimus, ad te prostrati clamamus. Tu domine Sabaoth, qui iudicas iuste et probas renes et corda, videamus ultionem tuam de inimicis nostris N. et N. [5]) et de omnibus raptoribus et invasoribus bonorum ecclesie nostre iniuste et cooperatoribus et consiliariis eorundem et de omnibus (qui) nos et ecclesiam nostram conturbant. Confodiantur [a]) gladio in prelio, audiatur clamor de domibus eorum. Tu scis, domine, consilium [b]) eorum adversus nos. Ne propicieris iniquitati eorum et

---

a) Confodeantur. b) concilium.

[1]) Psalm 51.

[2]) Psalm 78,8.

[3]) Psalm 60,3.

[4]) Psalm 101,2.

[5]) Die ältere Form des Ritus vermeidet — was mir bemerkenswert erscheint — das Nennen der Namen: 'Tu scis domine qui sint illi'. Dagegen verordnen freilich schon die Statuten Erzbischofs Engelbert von Falkenburg im Jahre 1266: 'Nomina eorum qui contra ecclesias seu personas ecclesiasticas . . excesserint vel deliquerint, statim cum hoc factum fuerit ponantur in registro et saepius recitentur in publico etc.' Statuta seu decreta provincial. et dioecesanar. synodor. s. ecclesiae Col. (Köln, Joh. Quentels Erben, 1554) cap. 45 S. 33.

Digitized by Google

peccatum eorum a facie tua non deleatur. Fiant corruentes in conspectu tuo in tempore furoris tui. Et induc super eos diem afflictionis et duplici contericione contere eos, domine deus, nisi resipuerint et ecclesie tue quam leserunt satisfecerint. Quod ipse prestare digneris, qui cum deo patre et spiritu sancto vivis et regnas deus. Amen. *Hoc dicto proiciat dyaconus lumen ardens in medio chori et tres lapides extra ianuam ecclesie* [1]*). Quibus factis celebrans sacerdos prosequitur ulterius missam dicendo:* Per omnia secula seculorum. Pax domini sit semper vobiscum.

Oracio dicenda contra persecutores ecclesie seu detentores et arrestatores bonorum ecclesiasticorum ecclesiarum Coloniensium dominicis diebus.

Item facta processione [2]*) in medio ecclesie chorus stabit et senior canonicus vel dyaconus incipiet responsorium:* Revelabunt celi iniquitatem Jude etc. *quo finito dyaconus vel senior incipiet antiphonam* Media vita, *et provisor chori intonabit psalmum* Deus laudem etc. *[Ps. 108]. Quo finito et antiphona prefata cantata, celebraturus summam missam prosternet se ad medium ecclesie et choro similiter genuflexo dicet ebdomadarius* Disperge illos in virtute tua et in furore tuo turbabis eos. Domine exaudi oracionem meam etc. Oremus.

Hostium nostrorum N. et N. elide superbiam et dextre tue potencia destrue illos, ut destructis adversitatibus et erroribus universis ecclesia tua secura tibi deserviat[a]) libertate. Per Christum. *Quo finito ebdomadarius pulset campanam sive nolam, proiciat*[b]*) candelam incensam et tres lapides extra*[c]*) valvas ecclesie etc.* [3])

---

a) deserviet. b) proiceat. c) Hinter extra kleine Rasur.

[1]) Das Zerbrechen und Niederwerfen der brennenden Kerze ist noch heute bei der feierlichen Excommunication gebräuchlich, dagegen ist das Hinausschleudern der drei Steine sonst nicht bekannt. Vielleicht spielt hier ein deutsches Rechtsaltertum hinein.

[2]) Also nach dem Asperges.

[3]) Ich weise noch darauf hin, dass in ganz ähnlicher Weise die Formeln der Gottesurteile vor dem 'Pax domini' eingeschoben wurden. Vgl. z. B. Mon. Germ. Leges sect. V. Formulae ed. C. Zeumer pars 2. p. 717 ff.

Digitized by Google

Regesten

zehnten bis fünfzehnten Jahrhunderts.

973 Juli 25. Aachen. — K. Otto II. bestätigt der kölner Kirche auf Bitten des EB. Gero den von Kg. Ludwig geschenkten Wildbann innerhalb genannter Grenzen. (8. kal. aug. ind. 1. a. reg. 12. imp. 5. [ohne Kanzler].) — A f. 44. II Nr. 1 m. Signum. — B f. 26 II Nr. 1. — C. D. II, 1. — Gelenius, de admiranda magnitud. Coloniae p. 66; Leibniz, Ann. imp. 3, 318; Lünig, Reichsarch. 16 a, 323; Lac. 1, 114 aus B. — Böhmer 446; Stumpf 598. (1.)

[nach **1075.**] * Grenzen des erzbischöflichen Wildbannes. Wildbannordnung, Wald- und Jagdrecht. Begrenzung einiger Stiftsgüter. — A f. 58 II Nr. 17. — B f. 39 b II Nr. 17. Zur Datierung: „. . Henricus imperator dedit sancto Petro in tempore Annonis archiepiscopi bannum venacionis etc.“; gemeint ist die Schenkung K. Heinrichs IV. d. d. Frankfurt 1069 Okt. 7 (Lac. 1, 212; Stumpf 2726). EB. Anno II. stirbt 1075 Dez. 4. — Gedr.: Gelenius, de admir. magnitud. Col. p. 67, wahrscheinlich aus A oder B (‘ex pervetusto tabulario’). (2.)

[c. **1100.**] Adolf von Berg befreit Besitzungen der Domdekanie, nämlich 1 Mansus zu Hüschen (Husekine), 2 Mansus zu Wahn (Wande), 3 zu Ranzel (Ransleithe) und 3 zu Zündorf (Zudendorph) von den Bedrückungen seines Untervogtes und verpflichtet dieselben nur zur Beschickung des Vogtdinges am 2. Oktober. M. Z. — A f. 122 b III Nr. 100. Überschrift: ‘Comitis de Monte qui exemit homines capituli ab exactione’. — B f. 109 III Nr. 100. — Lac. 1, 258; daselbst ist Anm. 1 die Datierung begründet. (3.)

1152 Januar 8. Segni. — P. Eugen III. bestätigt dem EB. Arnold II. die Rechte und Ehren der kölner Kirche. (Dat. Signie per

Digitized by Google

man. Bosonis s. Rom. eccl. script., 6. id. ian. ind. 15. incarn. d. a. 1151. pontif. d. Eugenii III. p. a. 7.) M. Kardinalsunterschriften. — A f. 17 I Nr. 2. — B f. 2 I Nr. 2; ausserdem mit den Privilegien Hadrians IV. d. d. Lateran 1157 Jan. 20 und Alexanders III. d. d. 1178 Juni 19 (unten Nr. 7 und Nr. 24) zusammen in einem notariellen Transsumt von 1312 Dezember 30. — C. D. I, 1. — Manrique, Cisterc. Ann. 2, 182; Mansi, Concilior. ampl. coll. 21, 634; Lac. 1, 372. — Jaffé (1.) 6599. (4.)

1153 Juni 14. Worms. — Kg. Friedrich I. bestätigt die unter Kg. Konrad III. durch den Reichshof festgesetzte Unveräusserlichkeit der erzbischöflichen Tafelgüter und verfügt Einziehung der durch EB. Friedrich I. vergebenen Lehen, welche er alsdann EB. Arnold II. aufs neue confirmirt. (18. kal. iulii . . ind. 1. regn. gl. rege Friderico a. . reg. . 2. — Ego Arnoldus cancell. recogn.) M. Z. u. Signum. — A f. 44 b II Nr. 2. — B f. 26 b II Nr. 2. — C D II, 3. — Or. Guelf. 3, 430; Seibertz, Urkb. 1, 52; Lac. 1, 375. daraus Qu. 1 S. 539; Mon. Germ. LL. 2, 94 a. Schannat, Vindemiae litt. 2, 133. — Böhmer 2328; ders. Reichsgesetze Nr. 5; Stumpf 3672. (5.

— — Derselbe bestätigt dem Dompropste Walter und dessen Nachfolgern die durch EB. Arnold II. erworbene Vogtei über Worringen (18. kal. iulii etc. [wie oben]). M. Z. u. Signum. — A f. 46 b II Nr. 3. — B f. 28 b II Nr. 3. — C D II, 2. — Lac. 1, 376. — Böhmer 2329; Stumpf 3673. (6.)

1157 Januar 20. Lateran. — * P. Hadrian IV. bestätigt und vermehrt dem EB. Friedrich II. die durch P. Leo IX. und P. Eugen (III.) verliehenen Vorrechte und Ehren der kölner Kirche, darunter die Exemtion von jedem Primate ausser dem römischen, das Recht der Königsweihe und der Celebration unter Assistenz von sieben Priestern des Kapitels (presbiteri cardinales) in Dalmatica und Mitra u. a. m. (Dat. Laterani per man. Rolandi s. Rom. eccl. presb. card. et cancell. 13. kal. febr. ind. 5. incarn. d. a. 1156. pont. v. d. Adriani p. IV. a. 3.) M. Kardinalsunterschriften. — A f. 16 I Nr. 1, die Unterschriften auf Rasur von anderer Tinte, jedoch gleichzeitig. — B f. 1 I Nr. 1. — Gedr.: Binterim, Hermann II., Erzb. v. Köln S. 47 aus B. (7.)

1161. Köln, Pfalz. — Rainald, Erwählter von Köln und kaiserlicher Gesandter, löst von dem Gr. Hermann von Molenark mit 100 Mark Lehen zu Anröchte (Anruthe), Menden und Hagen sowie

Digitized by Google

Güter zu Lessenich ein (ind. 8. reg. Friderico Rom. imp. aug. in palacio apud Colon.). — A f. 100 b III Nr. 59. — B f. 86 III Nr. 59. — Seibertz, Urkb. 1, 53. — Erhard, Reg. hist. Westph. 2, 1881; Ficker, Rainald v. Dassel S. 142 Nr. 83. (8.)

1165 Dezember 11. Köln. — EB. Rainald bestätigt der Dompropstei die von Pr. Hermann v. Heimbach (Hengebach) derselben einverleibten Kirchen zu Hüchelhoven und Ratingen. (3. id. dec. . ind. 14. imp. d. Friderico Rom. imp. a. reg. . 14. imp. v. 11. nostri pont. a. 1.) — A f. 64 III Nr. 1. — B f. 47 III Nr. 1. — Lac. 1, 410; Kessel, Urkb. der Stadt Ratingen Nr. 6. — Ficker, Rainald v. Dassel S. 145 Nr. 113. (9.)

1166 Mai 31. Frankfurt. — K. Friedrich I. bestimmt wegen der Verdienste des EB. Rainald um das Reich, dass künftig nach dem Tode eines kölnischen Bischofs Vieh und Saatkorn den bischöflichen Hofesfamilien verbleiben soll. (ind. 14. reg. d. Frederico Rom. imp. gl. a. reg. 14. imp. v. 11 . . 2. kal. iunii. — Ego Christianus imp. curie cancell. et Magunt. sedis elect. recogn.) M. Z. u. Signum. — A f. 47 b II Nr. 4. — B f. 29 b II Nr. 4. — C D II, 5. — Lac. 1, 417. — Stumpf 4072. (10.)

— Oktober 5. Köln, S. Peter. — EB. Rainald erwirbt von genannten Grundherren die Kirche zu Freialdenhoven (Fredenaldenhoven) und veranlasst den dortigen Pfarrer Walter gegen ein Rentlehen von seinem Hofe Mechtern zum Verzicht. (ind. 14. imp. d. Frederico Rom. imp. a. reg. . 14. imp. 11. a. v. pont. nostri 1 . . 4. non. oct.) M. Z. — A f. 67 III Nr. 4. — B f. 49 b III Nr. 4. — Lac. 1, 422. — Ficker, Rainald v. Dassel S. 147 Nr. 129. (11.)

— — EB. Rainald bestätigt seinem Domkapitel den freien Besitz des unter EB. Friedrich I. erworbenen Dorfes Erpel (Herpille) und insbesondere das neuerdings bestrittene Recht, die Vogtei daselbst zu verleihen, indem er zugleich eine Rente von 24 sol. zu seiner Gedächtnisfeier stiftet. (III. non. octobr. . anno . . M. C. LXVII indict. XIIII. anno vero presulatus nostri secundo.) M. Z. — A f. 67 b III Nr. 5. — B fol. 50 III Nr. 5. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 1, 185 zu 1167. — Goerz, Mon. Reg. 2, 254 zu 1166. — Die Datierung erregt Bedenken: EB. Rainald stirbt bereits am 14. August 1167 vor Rom; sein zweites

Digitized by Google

Pontifikatsjahr ist allerdings 1167, dagegen passt wieder die Indiktion nur zu 1166. Wahrscheinlich ist die Urkunde gleichzeitig mit der vorhergehenden ausgestellt; daraus würde sich dann auch die teilweise Übereinstimmung der Zeugenreihen erklären. Auffallend bleibt, dass die Memorienbücher des Domstiftes beim Todestage Rainalds nur verzeichnen: 'Obiit Reinaldus Coloniensis archiepiscopus qui contulit convivales denarios de Vridinaldinhovin' ohne der Erpeler Stiftung zu gedenken. Vg. Lac. Arch. 2 S. 16. (12.)

1167 Februar 22. Neuss [Paffeneich]. — Derselbe beurkundet die erneute Erbteilung zwischen den Schwestern Hildegund Gräfin von Meer, und Elisabeth von Randerath, in welcher jener das Schloss Meer nebst Zubehör, dieser das Schloss Liedberg zugefallen. (1166. ind. 14. regn. imp. vict. Rom. Friderico a. pont. nostri 1 . . 8 kal. martii.) M. Z. — A f. 66 III Nr. 3. — B f. 48 b III Nr. 3. — Kremer, Ak. Beitr. 2 Urkb. 22; Lac. 1, 414. — Ficker, Rainald v. Dassel S. 145 Nr. 116. (13.)

— — Derselbe beurkundet, dass Hildegund, Gräfin von Ahr, ihr Schloss Meer nebst allen Ministerialen und ererbten Gütern der kölner Kirche zur Errichtung eines Frauenklosters übergeben habe. ([Datum wie Nr. 13.]) M. Z.[1]) — A f 64 b III Nr. 2. — B f. 47 b III Nr. 2. — (Hugo) Annal. ord. Praem. 2 prob. S. 75; Kremer, Ak. Beitr. 2 Urkb. 21; Lac. 1, 415; im Auszuge: Sloet, Oorkb. 1, 318 zu Febr. 23. — Ficker, Rainald v. Dassel S. 145 Nr. 117. (14.)

— August 1 (?). Rom, S. Peter. — K. Friedrich I. schenkt dem EB. Rainald wegen seiner und des kölnischen Heeres Tapferkeit wider die Römer den Reichshof Andernach mit Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit sowie den Reichshof Eckenhagen nebst Silbergruben und Zubehör (Ego Philippus imp. aule canc. vice d. Rainaldi Col. archiep. et Italie archicanc. recogn. et subscr. — ind. 15. imp. d. Frederico Rom. imp. . a reg. . 15. imp. 13 . . in kal. aug.) M. Z. u. Signum. — A f. 48 b II Nr. 5. — B f. 30 II Nr. 5. — C D II Nr. 6 mit 'III. kal aug.' — Hartzheim, hist. rei nummar. Col. (Coloniae 1754.) S. 287; Kind-

[1]) Zu Nr. 13 und Nr. 14 vgl. H. Keussen (sen.) D. adelige Frauenkloster Meer S. 16.

Digitized by Google

linger, Münster. Beiträge 3, Urk. Nr. 61; Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 1, 184, sämtlich mit 'III. kal. aug.'; Lac. 1, 426 zu Aug. 1. — Erhard, Reg. hist. Westph. 2, 1929; Boehmer 2526; Ficker, Rainald v. Dassel S. 148 Nr. 134; Stumpf 4086; Goerz, Mrh. Reg. 2, 260, daselbst die übrigen Erwähnungen. Zu bemerken ist jedenfalls, dass 'in kal. aug.' ungewöhnlich erscheint. (15.)

[**1168** Sept. 29 — **1191** Aug. 13.] EB. Philipp beurkundet, dass sein Vorgänger Rainald ein Lehen zu Lechenich, dessen Hermann von Dyck wegen eines Lehensverhältnisses zum Gr. Dietrich von Ahr [1]) verlustig gegangen, vom Gr. Hermann von Molenark wiedererworben habe. — A f. 77 b III Nr. 23. — B f. 60 III Nr. 23. — Lac. 1, 531 zu 1167—1191. Philipp wurde erst am 29. September 1168 zum Erzbischof ordiniert, vgl. Chron. regia Col. (Oktav-Ausgabe) S. 120. Vielleicht gehört die Urkunde mit Nr. 19 u. Nr. 20 zusammen erst in das Jahr 1171. (16.)

1168 Februar 26. Rom, S. Peter. — P. Paschalis III. unterstellt das Bistum Cambrai, welches er dem zu P. Alexander III. haltenden EB. Roland von Rheims entzogen, fortan dem Erzbistum Köln [2]). (per man. Riccardi civit. Castellane ep. 4. kal. mart. ind. 1. incarn. dom. a. 1169 pont. . d. Paschalis p. III. a 4) — A f. 24 I Nr. 18 [β]. — B f. 9 I Nr. 18. — C D I Nr. 3. — Lac. 1, 431 zu 1169 Febr. 26. — Jaffé 9411 zu 1168. — Das Orig., nach welchem Lac. die Urkunde mitteilt, hat ebenso wie sämtliche Kopieen das Jahr 1169, Paschalis starb jedoch schon am 20. September 1168. (17.)

1170. EB. Philipp mildert die harten Bestimmungen über die Wachszinsigen des Domkapitels zu Worringen. M. Z. — A f. 69 III Nr. 6. — B. f. 51 III Nr. 6. — Qu. 1 S. 562 aus Gelenii farrag. 20, 71. (18.)

[c. **1171.**] * Derselbe beurkundet, dass Dietrich von Gladbach [3]) ein

---

[1]) Es ist unklar, ob hier der vor 1164 kinderlos gestorbene Graf Dietrich von Ahr und Meer oder aber Dietrich von Hostaden gemeint ist. Vgl. Aeg. Müller, Annalen 24, 207 ff.

[2]) Diese Verfügung des Gegenpapstes blieb ohne Wirkung vgl. E. Hoeres, Das Bistum Cambrai (Lpz. Diss. 1882) S. 57.

[3]) Über die Herren von Gladbach vgl. Aeg. Müller, Beiträge z. Gesch. d. Herzogtums Jülich 2 S. 83 ff.

Digitized by Google

vom Dompropste lehnrühriges Gut bei Lechenich zum Geleucht im Dom aufgelassen habe. — A f. 74 III Nr. 14. — B f. 57 III Nr. 14. — Zur Datierung vgl. das folgende Stück. (19.)

1171. Derselbe beurkundet die Freiheit des ehemals dem Dietrich von Gladbach gehörigen, jetzt vom Domstifte zurückerworbenen Gutes bei Lechenich von Vogtei und Mühlenzwang des Vogtes zu Friesheim sowie die Wiederabtretung einer durch Adolf von Saffenberg in Beschlag genommenen Wiese. M. Z. — A f. 69 b III Nr. 7. — B f. 52 III Nr. 7. — Lac. 1, 440 aus Gelenii farrag. 20, 74. (20.)

1174. Derselbe einigt sich mit dem Domkellermeister Dietrich über Herstellung und Instandhaltung des Hauses, welches EB. Arnold II. dem Kapitel zum Nutzen des Propstes geschenkt. (reg. Friderico gl. Rom. imp. . . a. reg. . . 24. a. presulat. n. 6.) — A f. 70 b III Nr. 8. — B f 53 III Nr. 8. — Qu. 1 S. 568 a. Gelenii farrag. 20, 78. (21.)

— Mai 9. Sinzig. — K. Friedrich I. bestätigt der Abtei Brauweiler Grundbesitz und Zehnten zu Kirchherten [1]) (Hertene). (Ego Godefridus imp. aule cancell. vice Christiani Mogunt. archiep. et archicancell. recogn. . ind. 7. reg. d. Friderico Rom. imp. gl. a. reg. . 23. imp. . 20.) M Z. — A f. 51 b II Nr. 8. — Lac. 4, 633. — Stumpf 4160. (22.)

1176. EB. Philipp beurkundet die Bedingungen, unter welchen er die Lehnsherrlichkeit über die Allode Wilhelms von Hammersbach [zu Mörmter [2]] übernommen. (a. imp. d. Friderici gl. Rom. imp. princ. 24.) M. Z. — A f. 71 III Nr. 9. — B f. 54 III Nr. 9. — Gedr.: Lac. 1, 458; Sloet, Oorkb. 1, 343 (Auszug). (23.)

1178 Juni 19. Lateran. — P. Alexander III. bestätigt dem EB. Philipp alle Rechte und Ehren der kölner Kirche [3]). (per man. Alberti s. Rom. eccl. presb. card. et canc. 13. kal. iulii ind 11. pont. . d. Alexandri p. III. a. 19.) M. Kardinalsunterschriften. — A f. 18 I. Nr. 3. — B f. 3 I Nr. 3. — C D I Nr. 2. Mansi, Concilior. ampl. coll. 20, 909; J. A. Binterim, Her-

---

[1]) Am gleichen Tage Privilegienbestätigung für Siegburg. Lac. 1, 450.

[2]) Vgl. Lac. 1, 527.

[3]) Über das Verhältnis dieses Privilegs zu demjenigen P. Leos IX. vgl. H. Hecker, Die territor. Politik des Erzb. Philipp I. v. Köln. (Lpz. 1883.) S. 53.

Digitized by Google

mann II., Erzb. v. Köln, S. 49, angeblich aus einer undatierten Ausfertigung; Seibertz, Urkb. 1, 73 zu 1177; Korth, Annalen d. hist. Ver. 41, 78 a. d. Or. im Stadtarchiv Köln. — Jaffé 8593; Erhard, Reg. hist. Westph. 2, 2042; Mittlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln 3 S. 9 Nr. 28. (24.)

1180 April 13. Gelnhausen. — K. Friedrich I. überträgt nach Ächtung Hz. Heinrichs (des Löwen) dem um das Reich verdienten EB. Philipp den in das Bistum Köln hineinreichenden und das ganze Bistum Paderborn umfassenden Teil des Herzogtums Westfalen und Engern. (Ego Gotefridus imp. aule canc. vice Christiani Magunt. sed. archiep. et Germ. archicanc. recogn. ind. 13. reg. d. Frid. Rom. imp. . a. reg. . 29. imp. 26. id. april.) M. Z. u. Signum. — A f. 50 II Nr. 7. — B f. 32 II Nr. 7. C D II Nr. 7. In C D f. 17 ist dazu gleichzeitig bemerkt: 'Sciendum autem, quod privilegium subsequens inter alias litteras in capitulo Coloniensi inventum ex vetustate in scriptura littere abolitum in suo principio usque ad medium legibile non apparet, sed a medio usque ad finem tenor ipsius subtiliter inspectus videtur esse talis.' Die Abschrift bietet denn auch nur: 'Fridericus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus etc.' und fährt dann fort mit 'Nos itaque habita . .' Lesefehler sind zahlreich, besonders in der Zeugenreihe. — Aeg. Gelenius, De admir. magnit. Col. 73; Seibertz, Urkb. 1, 81; Lac. 1, 472, wo in der Zeugenreihe fehlen: „Heinricus comes de Arnisberc. Hermannus comes de Ravinisperc." — Böhmer 2624; Erhard, Reg. hist. Westph. 2, 2081; Stumpf 4301, daselbst die übrigen Drucke (25.)

[c. **1180.**] * EB. Philipp überträgt dem B. (Rudolf) von Lüttich die bisher dem kölner Domstifte gehörige Villa Espede an der Maas und erhält dafür die lütticher Bezitzungen zu Lantershoven und Witterschlick [1]), während er seinem Domkapitel als Entgelt ein Gut zu Prummeren und die Villa Niehl [2]) übergiebt. — A f 73 b III

[1]) Über Lantershoven und Witterschlick vgl. E. von Claer, Annalen d. hist. Ver. 45 S. 77 ff.

[2]) Niehl gehörte zu den zwölf Höfen des Vogtes, welche die lateinische Fassung des kölner Dienstrechtes Art. VI aufführt. Vgl. die Ausgabe Frensdorff's in den 'Mitteilungen a. d. Stadtarch. v. Köln' 2 S. 6 und S. 29. Die Übertragung auf das Kapitel erfolgte 'excepto solo iure advocati'. Erst im Jahre 1314 verkaufte Ritter Heinrich von Vorst dem Domkapitel auch die Vogtei; vgl. unten Nr. 331.

Digitized by Google

Nr. 13. — B f. 56 III Nr. 13. — Auch das Original im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf hat weder Datum noch Zeugen, wofür noch leerer Raum gelassen ist, dagegen anhangendes Siegel. — Vgl. das folgende Stück. (26.)

1180 (Mitte April). Gelnhausen. — K. Friedrich I. bestätigt den Vertrag, wonach EB. Philipp von seinem Domkapitel die Villa Espithe an der Maas gegen Niehl und ein Gut zu Prummeren, vom B. Rudolf von Lüttich aber Lantershofen und Witterschlick gegen Espith eintauscht. (Ego Godefridus imp. aule canc. vice Christiani Magunt. archiep. et Germ. archicanc. recogn. Dat. ap. Geilinhusin in territorio Magunt. . ind. 13. reg. d. Friderico Rom. imp. . a reg. 29. imp. . 26.) M. Z. — A f. 49 b II Nr. 6. — B f. 31 II Nr. 6. — Lac. 1, 473. — Stumpf 4303; v. Heinemann, Cod. Anhalt. 1, 431; Goerz, Mrh. Reg. 2, 441. (27)

1184. Bruno, Dompropst, gibt Eiko von der Halle eine Hofstatt am Markte mit Verpflichtung zu den städtischen Steuern gegen 7 sol. jährlich in Erbpacht. (ind. 2. reg. d Friderico Rom. imp. . presid. s. Col. eccl. Philippo archiep.) M. Z — A f. 110 b III Nr. 71. — B f. 96 b III Nr. 71. — Gedr.: Lac. 4, 636 a. d. Or.; Qu. 1 S. 589 aus Lac. (28.)

— * Derselbe, Dompropst und Kustos, gibt Gerhard, Sohne Hartmanns von S. Alban, ein zu zwei Kerzenträgerpfründen gehöriges Gut bei S. Gereon um 11 sol. jährlich in Erbpacht. (Lucio papa sedi ap. presid. Friderico Rom. imp. felic. reg. Philippo s. Col. eccl. archipres.) M. Z. — A f. 106 III Nr. 64. — B. f. 92 III Nr. 64. (29.)

(1184) März 7. Anagni. — P. Lucius III. bestätigt der kölner Kirche auf Ersuchen des EB. Philipps Arnsberg, Wassenberg, Perremont mit Ossendorf, Hagen, Mark und andere Besitzungen. ([ohne Jahr] non. mart.) — A f. 26 b I Nr. 22. — B f. 12 I Nr. 22. — C D I Nr. 8. — Aeg. Gelenius, de admir. magnit. Col. 73; Bondam, Charterboek v. Gelderland 1, 240; Seibertz, Urkb. 1, 84. — Jaffé 9589. (30.)

1185. EB. Philipp zieht die Vogtei zu Lechenich ein und bestimmt, dass dieselbe niemals verpfändet oder entfremdet werden solle [1]).

---

[1]) Vgl. Bendermacher, Lechenich, Stadt u. Schloss, Annalen d. hist. Ver. 21/22 S. 128.

Digitized by Google

(ind. 3. reg. Friderico Rom. imp. a. reg. 34. imp. 32, a. presulat. nostri 17. data per man. Ulrici canc.) — A f. 71 b III Nr. 10. — B f. 54 b III Nr. 10. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 2 Urkb. 31; Lac. 1, 501. (31.)

1188. EB. Philipp überträgt seinem Domkapitel gegen 400 Mark die dem Gr. Heinrich von Kessel u. a. abgekauften Weingüter zu Senheim (Sigenheim) und verwendet den Erlös zur Erwerbung von Besitzungen des Landgrafen (Ludwig [1]). M. Z. — A f. 72 III Nr. 11. — B f. 55 III Nr. 11. — Lac 1, 509. — Goerz, Mrh. Reg. 2, 601. (32.)

— (vor Dezember 21.) Das Domkapitel erhält von EB. Philipp um 500 Mk. die Weingüter zu Senheim (Sygeheim), nachdem der Graf von Hostaden auf seine Rechte daran verzichtet, zugleich mit dem Versprechen, dass ihm bis zum S. Thomastage das dem Yko verpfändete Haus vor dem erzbischöflichen Palaste frei übergeben oder durch 100 Mk. ersetzt werden soll (civibus presentibus et consencientibus). — A f 115 III Nr. 84. — B f. 101 III Nr. 84. — Mrh. Urkb. 2, 92. — Goerz, Mrh. Reg. 2, 601. — Vgl. oben Nr. 32. (33.)

1189. EB. Philipp überlässt seinem Domkapitel, entsprechend der Bestimmung des EB. Rainald, die den hl. Dreikönigen dargebrachten Opfergaben zur Verbesserung der Pfründen. M. Z. — A f. 73 III Nr. 12. — B f. 55 III Nr. 12. — Kremer, Ak. Beitr. 2, 32; Lac. 1, 519. (34.)

1190 März 25. Frankfurt. — Kg. Heinrich VI. verzichtet innerhalb der Erzdiözese Köln zu Gunsten des EB. Philipp auf alle Münzstätten ausser Duisburg und Dortmund, verspricht, dort kein kölnisches Gepräge herstellen zu lassen, erkennt sich und dem Erzbischofe das Recht zu, die gegenseitige Münze in ihren Gebieten ausser Kurs zu setzen und bestätigt den erzbischöflichen Städten die Zollfreiheit zu Kaiserswerth. (Ego Ditherus vice d. Cůnradi Magunt. sed. archiep. et tot. Germaniae archicanc. rec. Dat. per man. mag. Heinrici imp. aule prothonot. . a. 1190 ind. 7. 8. kal. apr. reg. d. Heinrico gl. Rom. rege. . a. reg. . 21) M. Z. und Signum. — A f. 53 II Nr 10. — B f. 35 II Nr. 10. — C D II. Nr. 8. — Apologia des Erzst. Köln 6; Lünig, Reichsarch.

---

[1]) Wohl Landgraf Ludwig III. von Thüringen.

Digitized by Google

16 Urk. S. 338; Hartzheim, hist. rei numm. 109; Hirsch, des dtsch. Reiches Münzarchiv 1, 8; Lac. 1, 524; Qu. 1 S. 600. — Böhmer 2741; Erhard, Reg. hist Westph. 2, 2251; Stumpf, 4650; Goerz, Mrh. Reg. 2, 635. (35.)

1190 Juli 14. Fulda. — Derselbe bestätigt dem Domkapitel die der Abtei Brauweiler abgekauften Güter und Zehnten zu Kirchherten [1]). ([Kanzlerzeile und Jahre wie in Nr. 35.] dat. ap. Fuldam per man. mag. Heinrici imp. aule prothonot. pridie id. iul.) M. Z. — A f. 52 II Nr. 9. — B f. 34 II Nr. 9. — Böhmer, Acta imp. Nr. 177 aus B. („Copialbuch sec. 14. zu Darmstadt".) — Stumpf 4656. (36.)

1191 (nach April 15.). * Bruno, Erwählter von Köln, Dompropst und Kustos, gibt auf Bitten des Domglöckners Ludwig das zur Pfründe desselben gehörige Haus an S. Gereon dem Sohne Gerhards von S. Alban [2]) um $^1/_2$ Mk. jährlich in Erbpacht. (d. Heinrico Rom. imperatore et semp. aug. reg. 1. quoque nostre elect. a.) M. Z. — A f 107 III Nr. 66. — B f. 93 III Nr. 66. — Zur Datierung: die Kaiserkrönung Heinrichs VI. erfolgte am 15. April 1191. (37.)

1197 Januar 22. Köln. — EB. Adolf I. beurkundet, dass ihm die von seinen Vorgängern Philipp und Bruno sowie von ihm selbst erworbenen Schlösser Beilstein, Wied und Windeck [3]) übergeben seien und dass er damit den Gr. Tirrich von Landsberg und dessen Frau Jutta belehnt habe. (1197 reg. Henrico gl. Rom. imp. a. pont. nostri 2. 11. kal. febr.) M Z. — A f. 166 III Nr. 208. — B f. 155 III Nr. 208. — Kremer, Ak. Beitr. 3, Urkb. 63; Lac. 1, 554. — Erhard, Reg. hist. Westf. 2, 2401; Toeche, K. Heinrichs VI S. 461 Ann. 4; Goerz, Mrh. Reg. 2, 791. (38.)

[**1198** Juli 12. Aachen.] — Kg. Otto IV erstattet der kölner Kirche das Gut Saalfeld, die Höfe Andernach und Eckenhagen sowie die Vogtei Clotten gegen die Abteien Herford und Vreden, hebt den neuen Zoll zu Kaiserswerth auf und erlaubt dem EB Zerstörung des Hauses daselbst und der Burg Bernstein, gewährleistet ihm

---

[1]) Vgl. oben Urk. K. Friedrichs I. d. d. Sinzig 1174 Mai 9. (Nr. 22.)

[2]) Vgl. oben Urk. des Dompropstes Bruno vom Jahre 1184. (Nr. 29.)

[3]) Die Urkunden über diese Erwerbungen scheinen schon in alter Zeit nicht mehr erhalten gewesen zu sein.

Digitized by Google

das Münzrecht und das Herzogtum (Westfalen) nebst allem anderen Besitz und verzichtet zugleich fortan auf das Spolienrecht [1]). M. Z. — A f. 54 II Nr. 11. — B f. 35 b II Nr. 11. — C D II Nr. 12. — Gelenius, Vita s. Engelb. 25 (unvollständig); Kindlinger, Gesch. v. Volmestein 2, 96; Lac. 1, 562. — Erhard, Reg. hist. Westf. 2, 2407; Sloet, Oorkb. 1, 392; Goerz, Mrh. Reg. 2, 830; Böhmer-Ficker 200, daselbst die übrigen Drucke und Bemerkungen über das Datum. (39.)

1201 Februar 3. Weissenburg. — Kg. Otto IV. beurkundet den durch Bürgen gewährleisteten Verzicht seiner Brüder Heinrich und Wilhelm auf die vom Herzogtum ihres Vaters dem EB. Philipp übertragenen Teile zu Gunsten des EB. Adolf. (a. 1200. 3. non. febr. per man. Hermanni ven. Monaster. ep. imp. aule canc.) M. Z. — A f. 55 II Nr. 12. — B f. 36 b II Nr. 12. — C D II Nr. 9. — Gelenius, Vita s. Engelb. 27; Seibertz, Urkb. 1, 111; Lac. 1, 566 zu 1200; Friedländer, Das Einlager 157. — Böhmer-Ficker 216, daselbst Angabe der übrigen Drucke nebst Bemerkungen über das Datum (40.)

1203. EB. Adolf entscheidet in dem Streite zwischen dem Dompropste Engelbert und den Einwohnern von Erpel, dass dem jedesmaligen Propste Herrschaft und Vogtei über den Erpeler Wald nebst persönlichem Anteil, der Gemeinde aber die Nutzung zustehen soll. M. Z. [2]) — A f. 74 b III Nr. 15. — B f. 57 b II Nr. 15. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 5; Qu. 2, 8 aus Gelenii farrag. 20, 100. — Ficker, Engelbert d. Heil. S. 279 Nr. 6; Goerz, Mrh. Reg. 2, 966. (41.)

1203 April 12. Lateran. — * P. Innocenz III. beauftragt den Scholaster G. von Bonn und den Kan. Heinrich von S. Maria ad gradus zu Köln mit Untersuchung und endgültiger Entscheidung des Streites zwischen dem Subdekan des Domstiftes und dem Kan. A. von S. Gereon über die Kirche zu Aldenhoven [3]). (2. id. apr. pont. a. 6.) — A f. 32 b) I Nr. 40. — B f. 17 b) I Nr. 40. (42.)

[1203—16.] * Die Archidiakone E(ngelbert), Dompropst, und C(onrad), Domdekan, nebst dem ganzen Kapitel bestimmen, dass die Obe-

---

[1]) Vgl. schon oben Nr. 10.
[2]) Vgl. oben Nr. 12.
[3]) Vgl. unten Nr. 55.

Digitized by Google

dientiare, welche zum bestimmten Termine nicht zahlen, 8 Tage Gnadenfrist haben sollen, dass nachher aber ihr Einkommen angetastet wird. — A f. 114 b III Nr. 81. — B f. 100 III Nr. 81. — Verzeichnet: Ficker, Engelbert d. Heil. S. 282 Nr. 28 aus B. (43.)

[1203—1216.] * Dieselben setzen fest, dass ein suspendierter Kanoniker auch die vorher fälligen Distributionen nicht beziehen, nach Aufhebung der Suspension jedoch selbst solche Einkünfte geniessen soll, die schon während derselben zu verteilen waren. — A f. 111 III Nr. 72. — B f. 96 b III Nr. 72. — Verz.: Ficker, Engelbert d. Heil. 282 Nr. 27 aus B. (44.)

[—] E(ngelbert), Dompropst und Archidiakon, überträgt der Dompropstei unter Verpflichtung zu einer Memorie die Güter auf der Insel bei Goerbruch. — A f. 143 b III Nr. 151. — B f. 131 b III Nr. 151. — Ficker, Engelbert d. Heil. 213. Beilage Nr. 7. (45.)

1205 Januar 12. Achen. — Kg. Philipp erstattet dem EB. Adolf das durch seinen Vater K. Friedrich I. eingetauschte Allod Salfeld gegen Rückfall der Abteien Herford und Vreden an das Reich [1]). (Ego Conradus Ratispon. elect. et reg aule canc. recogn. . a. d. 1204 ind. 8. reg. d. Philippi Rom. rege a r. . [fehlt, von späterer Hd. hinzugefügt: 6.] dat. per man. Sifridi reg. aule prothonot. 2. id. ian.) M. Z. u. Signum. — A f. 56 b II Nr. 14. — B f. 38 II Nr. 14. — C D II Nr. 11. — Gelenius, Vita s. Engelb. 51; Bondam, Charterboek 1, 297; Ztschr. (westf.) f. vaterländ. Gesch. 32, 143. — Lac. 2 S. 8 Anm. 2; Böhmer-Ficker 91. (46.)

— — Derselbe bestätigt dem EB. Adolf das Hztum. Westfalen und Engern nebst allen Gütern und Rechten der kölnischen Kirche, ferner Münze, Zölle und Märkte, verleiht ihm Anderbach und Eckenhagen wie solche EB. Rainald besessen und neuerdings Brakel und die Kirche in Kerpen. ([Kanzler und Datum wie in voriger Nummer]) M. Z. — A f. 55 b II Nr. 13. — B f. 37 b II Nr. 13. — C D II Nr. 10. — Gelenius, Vita s Engelb. 32; Bondam, Charterboek 1, 299; Seibertz, Urkb 1, 121; Lac. 2, 11. — Sloet, Oorkb. 1, 411; Goerz, Mrh. Reg.

[1]) Vgl. oben Nr. 39.

Digitized by Google

2, 994; Böhmer-Ficker 90; Mittlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln 3, 47 nach einer Kopie 14. Jh. (47.)

1205 Oktober 5. Rom, S. Peter. — P. Innocenz III. beauftragt, veranlasst durch Bitten des kölner Domkapitels, den Pr. [Hermann] von S. Severin sowie die Pfarrer Christian von S. Laurenz und A. von S. Brigida, Residenz oder wenigstens Vertretung der Stiftsherren in Hougaerde (canonici Hugardenses) zu bewirken. (3. non. oct. pont. n. a. 8.) — A f. 23 I Nr. 16. — B f. 8 b I Nr. 16. — Cardauns, Konrad v. Hostaden 154 irrig zu 1207. (48.)

— Dezember 23. Rom, S. Peter. — * Derselbe gestattet dem Domkapitel, seine Pächter zu den pflichtschuldigen Leistungen zu zwingen. (10. kal. ian. pont. a. 8.) — A f. 32 b I Nr. 39. — B f. 17 b I Nr. 39. (49.)

— — Derselbe bestätigt dem Erwählten (Bruno) von Köln und dem Domkapitel alle Privilegien. (10. kal. ian. pont. a. 8.) — A f. 24 b I Nr. 19. — B f. 9 b I Nr. 19. — C D I Nr. 10. — Qu. 2, 15 aus Gelenii farrag. 2, 49. (50.)

[**1208—16**?] * Der Domkanoniker Ulrich Suevus vermacht zu seiner und seiner Eltern Memorie den 2 Mark betragenden Zins von drei Mühlen zu Gleuel, die er dem dortigen Schultheiss in Pacht gegeben. — A f. 154 III Nr. 174. — B f. 142 III Nr. 174. — Ulrich Suevus, dessen Lebenszeit sonst nicht festzustellen ist, erscheint in einer Urkunde, die Ficker, Engelbert d. Heil. S. 282 Nr. 30 verzeichnet und datiert wie oben. (51.)

1210. EB. Dietrich gibt dem Domkapitel die Holzgerechtigkeit im Bonforste für dessen Hof zu Kirchherten. — A f. 75 III Nr. 16. — B f. 58 III Nr. 16. — Lac. 2, 31. (52.)

1212. * E(ngelbert), Dompropst, C(onrad), Domdekan und Archidiakon, nebst dem ganzen Kapitel einigen sich mit den Pfarreingesessenen von S. Columba über die Pfarrerwahl [1]). (presid. in sede Rom. s. papa Innocentio III., imp. . Ottone, reg. sed. Col. . d. Theoderico.) M. Z. — A f. 109 b III Nr. 69. — B f. 95 III Nr. 69. — Verzeichnet: Ficker, Engelbert d. Heil. 281 Nr. 20 aus B. (53.)

---

[1]) Eine entsprechende Urkunde für S. Jakob zu Köln ist im Anhange mit abgedruckt. Vgl. Mittlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln 3, 102.

Digitized by Google

[1216—1218.] * Die Archidiakone Dompropst Dietrich und Domdekan C(onrad) nebst dem Kapitel verordnen, dass künftig stets acht Pfründen nur an Priester vergeben werden sollen. — A f. 108 III Nr. 67. — B f. 93 b III Nr. 67. — Zur Datierung: Dietrich folgte im Jahre 1216 dem EB. Engelbert I. in der Propstwürde, im Juli 1218 wurde er Bischof von Münster. (54.)

[1216—50.] * Arnold, Pr. von S. Gereon, beurkundet, dass in den Zeiten des Domdekans Udo der Herr von Frenz nach langem, auch vor der Kurie geführtem Streite auf das durch EB. Adolf, den alten Hz. Heinrich von Limburg und den Scholaster Rodolf ihm zugestandene Patronatsrecht in Freialdenhoven zu Gunsten des Domstiftes verzichtet habe. M. Z. — A f. 98 b III Nr. 53. — B f. 84 III Nr. 53. — Datiert nach Aussteller und Zeugenreihe; Udo erscheint als Domdekan c. 1197—1204, vgl. Lac. Bd. 1, Nr. 556 ff.; Bd. 2, Nr. 6, Nr. 9, Nr. 10; Ficker, Engelbert d. Heil. 280 Nr. 9. Ein Propst Arnold von S. Gereon ist von 1216 bis c. 1250 in Thätigkeit, vielleicht aber kommt derselbe Name zwei verschiedenen, auf einander folgenden Personen zu; vgl. Lac. 2, Nr. 57 ff. (55.)

1217 September 5. Rüthen. — EB. Engelbert I. beurkundet, dass Gottschalk von Padberg sein Schloss Padberg zum offenen Hause der kölner Kirche zu machen gelobt habe. (non. sept.) M. Z. — A f. 100 b III Nr. 60. — B f. 86 b III Nr. 60. — Gelenius, Vita s. Engelb. 65; v. Steinen, Westfäl. Gesch. 2, 1572; Seibertz, Urkb. 1, 149. — Ficker, Engelbert d. Heil. 284 Nr. 52. — Vgl. Wilmans, Westf. Urkb. 4, 64. (56.)

[1218—1238.] Verzeichnis der Lampen, welche in der Domkirche an den Altären des h. Petrus, des h. Kreuzes, der h. Jungfrau, des h. Stephanus, des h. Martinus, der hh. Cosmas und Damianus und des h. Severinus [1]) brennen sollen nebst Angabe der Einkünfte,

---

[1]) In dem Nekrologium der Domkustodie (Stadtarchiv Köln, Nekrol. Nr. 7) fol. 3 hat ein Schreiber aus der ersten Hälfte 14. Jahrhunderts den folgenden, für das Verhältnis stadtkölnischer Pfarrkirchen zu den Altarvikarien des Domes lehrreichen Vermerk gemacht: 'Sciendum, quod officium maioris maringe ecclesie Coloniensis dependet a domino . . preposito ipsius ecclesie Coloniensis et quicumque dictum tenet officium, vasallus est ipsius domini prepositi et confert altare sancte crucis in dicta Coloniensi ecclesia

Digitized by Google

aus denen sie zu unterhalten sind. — A f. 144 III Nr. 152. — B f. III Nr. 152. — Gedr.: Lac. 2, 228, wo auch die Datierung begründet ist. (57.)

1218 Mai 7. Rom, S. Peter. — P. Honorius III. bestätigt den Vergleich, welchen Gerhard Pr. von S. Maria ad gradus, und Mag. Johannes Scholaster zu Kerpen, als Vertreter des EB. (Engelbert) mit genannten römischen Bürgern wegen einer Schuld von 1325 Mk. geschlossen haben. (non. maii pont. n. a. 2.) — A f. 24 I Nr. 20. — B f. 9b I Nr. 20. — Ficker, Engelbert d. Heil. 320 aus B, danach Qu. 2, 57. — Potthast 5779. (58.)

— Mai 18. Rom, S. Peter. — Derselbe befiehlt dem Abte von S. Genovefa zu Paris, über die Ausführung des zwischen genannten römischen Bürgern und den Vertretern des EB. Engelbert geschlossenen Vertrages wegen einer Schuld von 850 Mk. zu wachen. (15. kal. iunii pont. a. 2.) — A f. 26 I Nr. 21. — B f. 11b I Nr. 21. — Ficker, Engelbert d. Heil. 324 aus B, danach Qu. 2, 58. — Potthast 5809. (59.)

---

pleno iure. Item capellam in Pasculo a) Coloniensi confert idem obediencia-rius pleno iure. Item sciendum quod ecclesia beati Laurencii in Colonia annexa est altari sancte crucis predicto, in hunc modum videlicet, quod si dicta ecclesia sancti Laurencii ecclesiastico supponitur interdicto ipse . . plebanus sancti Laurencii in dicto altari sancte crucis missas suas celebrare poterit et suis ibidem parrochianis, dummodo non sint excommunicati, amministrare ecclesiastica sacramenta. Item simili modo per omnia plebanus sancte Columbe in Colonia in altari sancti Stephani ecclesie Coloniensis celebrare poterit et amministrare. Quod quidem altare sancti Stephani confert decanus Coloniensis. Item simili modo per omnia est de plebano sancti Albani Coloniensis qui celebrare poterit et amministrare in altari sancti Martini Coloniensis ecclesie. Et confert idem altare decanus predictus. Et tenentur dicti tres plebani singulis diebus dominicis cum dominis nostris in processione circuire per ambitus ecclesie Coloniensis; quod si non fecerint, decanus Coloniensis ipsos impetere poterit super disciplina, et manebunt in choro usque lecto evangelico'. Diese wichtige Stelle ist bereits von Ennen, Qu. z. Gesch. d. St. Köln 2, S. 629 veröffentlicht worden, jedoch ohne jede Bemerkung über Fundort und Alter der Niederschrift; das Nekrologium des Domstiftes ist dort mit dem der Kustodie zusammengeworfen. Vgl. über die Domaltäre auch Lac. Urkb. 2, XIX.

---

a) capellam in Pasculo auf Rasur.

Digitized by Google

1219 Januar 22. Lateran. — Derselbe an den Dekan von Troyes wie in Nr. 59 wegen einer Schuld von 17 Mk. sterl. (11. kal. febr. pont. a. 3.) — A f. 30 b I Nr. 33. — B f. 15 b I Nr. 33. — Ficker, Engelbert d. Heil. 328 aus B, danach Qu. 2, 63. — Potthast 5968. (60.)

— Mai 13. Köln, Dom. — EB. Engelbert I. verspricht seinem Kapitel, das Kanzleramt stets nur einem Domkanoniker zu verleihen, der auch als Prälat die Pfründe mit Ausnahme des Mahles (cena) persönlich weiter geniessen soll. (per man. Godefridi capellarii. 3. id. maii pont. a. 1.) — A f. 78 III Nr. 24. — B. f. 61 III Nr. 24. — Lac. 2, 80. — Ficker, Engelbert d. Heil. 285 Nr. 68. (61.)

1220. EB. Engelbert I. bezeugt, dass Gr. Heinrich von Vianden sein Allod Hamm und sein Schloss Vianden von der kölnischen Kirche zu Lehen genommen habe, letzteres jedoch später durch Manderscheid oder Neuerburg ersetzen wolle. M. Z. — A f. 75 b III Nr. 17. — B f. 58 III Nr. 17. — Kremer, Ak. Beitr. 2 Urkb. 37; Lac. 2, 88. — Ficker, Engelbert d. Heil. 288 Nr. 97; Goerz, Mrh. Reg. 2, 1501. (62.)

— Juni 20. Köln. — Derselbe und Gr. Dietrich VI. von Kleve versöhnen sich miteinander und verpflichten sich unter Gestellung von Bürgen zu gegenseitiger Hülfeleistung. (12. kal. iul. ind. 8.) — A f. 75 b III Nr. 18. — B f. 58 b III Nr. 18. — Lünig, Reichsarch. 16 a, 917; Gelenius, Vita s. Engelb. 77; Stangefol, Ann. circuli Westf. 2, 356; Lac. 2, 85 aus Gelenii farrag. 2, 37. — Ficker, Engelbert d. Heil. 287 Nr. 87. (63.)

— August 1. Köln. — Derselbe bestätigt die Vereinigung der Pfarre Lützenkirchen mit dem Subdekanate und die der Pfarre Wickrathberg (Berge) mit dem Choriepiskopate des Domstifts. (kal. aug. ind. 8.) — A f. 97 b III Nr. 51. — B f. 83 III Nr. 51. — Lac. 2, 86. — Ficker, Engelbert d. Heil. 288 Nr. 95. (64.)

1221. EB. Engelbert I. beurkundet, dass der Edle Christian von Blankenberg gegen 60 Mk., die er in Raten zu je 6 Mk. aus der Kollekte in Bonn empfangen soll, sein Allod Crombach (Crumberg) von der kölner Kirche zu Lehen genommen habe. M. Z. A f. 76 III Nr. 19. — B f. 59 III Nr. 19. — Lac. 2, 94. — Ficker, Engelbert d. Heil. 289 Nr. 110. (65.)

Digitized by Google

1221 März 1. Lateran. — P. Honorius III. ermächtigt den EB. (Engelbert) von Köln, dessen Suffragane und andere Prälaten der kölner Provinz, die Vogteien ihrer Kirchen pfandweise an sich zu ziehen, ohne die Pfandsumme auf die Vogteigefälle aufrechnen zu müssen. (kal. mart. pont. a. 5.) — A f. 31 b I Nr. 35. — B f. 16 b Nr. 35. — Lac. 2 S. 51. Anm. 1. — Potthast 6572. (66.)

— — Derselbe fordert den EB. (Engelbert) von Köln und dessen Suffragane auf, die Kirchenvögte auf die hergebrachten Einkünfte zu beschränken. (kal. mart. pont. a. 5.) — A f. 31 I Nr. 34. — B f. 16 I Nr. 34. — C D I Nr. 22 zu kal. maii. — Lac. 2, 93. — Potthast 6571. (67.)

— März 15. Lateran. — Derselbe verbietet dem EB. (Engelbert) von Köln und dessen Suffraganen in Anbetracht des Machtstrebens der Vögte das Wiederverleihen erledigter Vogteien. (id. martii pont. a. 5.) — A f. 31 b I Nr. 36. — B f. 16 b I Nr. 36. — C D I Nr. 21. — Mansi, Concilior. ampl. coll. 22, 1096; Lünig, Reichsarch. 16 a, 341; Lac. 2 S. 51 Anm. 1. — Potthast 6590. (68.)

— August. Jodoigne. — Hz. Heinrich von Lothringen und seine Frau Maria statten eine Pfründe im Dom zu Köln mit 6 Mk. von dem Zolle zu Loewen und 6 Mk. vom Gewandhause zu Brüssel aus. Dat. Geldonaci [1]). (mense aug.) — A f. 122 III Nr. 98. — B f. 108 b III Nr. 98. — Crombach, Hist. trium. reg. 788; Floss, Dreikönigenbuch 123 a. d. Or. in Düsseldorf. (69.)

[c. 1221 Oktober 7.] * Der Bischof C(onrad), Mönch zu Sichem, G. Prior zu Hardehausen (Hersvethehusen), und Mag. R., Scholaster an S. Stephan zu Mainz, entscheiden, vom Papste zu Richtern bestellt, dass fortan zum Propst in Soest ein Mitglied des kölner Kapitels zu wählen sei, bitten jedoch den zurücktretenden T[hidericus] schadlos zu halten. — A f. 145 b III Nr. 156. — B f. 131 b III Nr. 156. — Zur Datierung: der Schiedsspruch selbst erfolgte 1221 Oktober 7, Seibertz, Urkb. 1, 160. Näheres s. bei dem Abdrucke im Anhange. (70.)

---

[1]) Der Ausstellungsort ist Geldernaken, frz. Jodoigne in Brabant.

Digitized by Google

1222. Heinrich Pr., und das Kapitel von S. Severin zu Köln einigen sich mit dem Domkapitel dahin, dass der Dompropst keine Synode mehr zu Menden abhalten soll, während sie selber auf den Zehnten von den Weinbergen Manewerg und Juche zu Erpel verzichten. A f. 145 b III Nr. 157. — B f. 133 b III Nr. 157. — Günther, Cod. dipl. 2, 53. — Goerz, Mrh. Reg. 2, 1584. — Die Gegenurkunde gedr.: Qu. 2, 74 aus d. Or. im Archiv von S. Severin. (71.)

— [Okt. 1. — Dez. 26.] Heinrich Hz. von Lothringen und Brabant, nimmt seine Allode zu Lommersum (Lumersheim), Orthen [1]) nebst Zubehör mit Ausschluss der Kirchenvorhalle und eines Hofes, sowie Tilburg, Durmale und Hannut vom EB. Engelbert I. zu Lehen. — A f. 181 III Nr. 224. — B f. 169 III Nr. 224. — Vgl. Lac. 2, 105 und S. 58 Anm. 3; Ficker, Engelbert d. Heil. 290 Nr. 125, 126. (72.)

1223 Mai. Köln. — * Hermann Chorbischof, Hermann Kämmerer und Albert, Kan. von S. Gereon, entscheiden als Richter zwischen dem Domkapitel und Otto von Wickrath, dass Mühle, Wald, Hofgericht und 40 Malter Hafer zu Dahlem dem Kapitel zukommen, dem Herrn von Wickrath jedoch nur eine Holzgewalt und die Mast für 30 Schweine nebst einem Eber. (mense maio.) — A f. 145 III Nr. 155. — B f. 133 III Nr. 155. (73.)

— Juni. Köln. — * EB. Engelbert I. bestätigt die vorhergehende Entscheidung. (mense iunio.) — A f. 80 III Nr. 27. — B f. 63 III Nr. 27. — Verzeichnet: Ficker, Engelbert d. Heil. 292 Nr. 135 aus B. (74.)

1224. EB. Engelbert I. beurkundet, dass Gr. (Heinrich) von Nassau die Hälfte der Münz-, Zoll- u. a. Gefälle in der neuerbauten Stadt Siegen der kölner Kirche übertragen habe. — A f 78 b III Nr. 25. — B f. 61 b III Nr. 25. — Kremer, Orig. Nassoic. 2, 268; ders. Ak. Beitr. 2 Urkb. 38; Lac. 2, 210. — Ficker, Engelbert d. Heil. 293 Nr. 158. (75.)

1225 Juli. S. Germano. — K. Friedrich II. belehnt den EB. Engelbert und dessen Nachfolger mit dem durch Dietrich von Heinsberg ihm aufgelassenen Reichsgute Richterich. (Acta mense iulii

[1]) Später Othé oder Dorf Elch, s. Lac. 2, S. 57 Anm. 3.

Digitized by Google

13. ind. imp. d. . Friderico . . Rom. imp. . et rege Sicilie a. Rom. imp. . 5. reg. Sic. 28.) M. Z. und Signum. — A f. 57 II Nr. 15. — B f. 38b II Nr. 15. — C D II Nr. 13. — Gelenius, Vita s. Engelb. 113; Lac. 2, 122; Huillard-Bréholles 2, 505. — Böhmer-Ficker 1572. (76.)

1227 August. EB. Heinrich I. und die übrigen Vorsteher der kölner Kirchen einigen sich mit dem Bistum Osnabrück über die Besitzungen des Gr. Otto von Tecklenburg, die wegen dessen Beteiligung an der Ermordung des EB. Engelbert I. als erledigte Lehen an Köln zurückfallen. (mense augusti.) M. Z. — A f. 76b III Nr. 20. — B f. 59 III Nr. 20. — Gelenius, Vita s. Engelb. 161; Schaten, Annal. Paderborn 1, 1018. — Vgl. Ficker, Engelbert d. Heil. S. 272 zu 189, 4. (77.)

— Dezember 4. Köln. — Otto II. Gr. von Ravensberg erklärt, dass er auf Veranlassung des EB. Heinrich seinen Ansprüchen an die Güter zu Sechtem und Gielsdorf zu Gunsten des Gr. Heinrich von Sayn entsagt habe. (pridie non. dec.) — A f. 167b III Nr. 210. — B f. 156b III Nr. 210. — Lamey, Dipl. Gesch. d. Gr. v. Ravensberg Nr. 15; Höfer, Ztschr. f. Archivkunde 1, 289. — Vgl. Lac. 2, 149. (78.)

— Dezember (4.). — EB. Heinrich I. bestätigt dem Gr. Heinrich von Sayn und dessen Frau Mechtild die Güter zu Sechtem und Gielsdorf als kölnische Lehen, nachdem Gr. Otto II. von Ravensberg mit seinen Ansprüchen abgefunden worden. (mense decembri.) M. Z. — A f. 167 III Nr. 209. — B f. 156 III Nr. 209. — Lamey, Dipl. Gesch. d. Gr. v. Ravensberg Nr. 14; Lac. 2, 149. — Wanters, 4, 49; Goerz, Mrh. Reg. 2, 1827. (79.)

1228. * Konrad, Dompropst und Archidiakon, erwirbt das Küchenmeisteramt, das Gerhard von Ranzel (Ransleide) vom Stifte zu Lehen getragen mit dem Gelde zurück, welches die Hofleute von Worringen zur Aufbesserung ihrer Lage gezahlt haben[1]) und verleiht dasselbe gegen 9 Mk. Zins einem gewissen Gottfried. — A f. 115b III Nr. 86. — B f. 101b III Nr. 86. (80.)

1229. EB. Heinrich I. weist dem Küster der hl. Dreikönige eine Mark vom Schlagschatze der Münze zur Unterhaltung einer Lampe am

[1]) Vgl. oben Nr. 18.

Digitized by Google

Grabe des hl. Engelbert an. — A f. 77 III Nr. 21. — B f. 60 III Nr. 21. — Ficker, Engelbert d. Heil. 358 aus B; Qu. 2, 112 aus Gelenii farrag. 20, 107. (81.)

1229 Sürth. — Otto von Wickrath und dessen Söhne verzichten auf das zwischen ihnen und dem Kl. (Schillings)kapellen streitige Patronat der Kirche zu Esch (apud Soirdin). — A f. 189 b III Nr. 232. B f. 176 b III Nr. 232. — Kremer, Ak. Beitr. 2, Urkb. 40. — Erwähnt: Katzfey, Gesch. d. St. Münstereifel 1, 193. — Vgl. Lac. 2, 165. (82.)

— Februar 5. Perugia. — P. Gregor IX. gewährt dem EB. Heinrich, dass nur ein päpstlicher Legat a latere ohne besonderen Auftrag des Papstes ihn bannen oder suspendieren könne. (non febr. pont. a. 2.) — A f. 19 b I Nr. 5. — B f. 4 b I Nr. 5. — C D I Nr. 4 u. Nr. 5. — Qu. 2, 102 irrig zu 1227 aus Gelenii farrag. 1, 11. — Potthast 8333. (83.)

1230 August. [Soest.] — Hermann, Abt von Korvey, einigt sich mit dem EB. (Heinrich) von Köln über das Schloss Marsberg dahin, dass dieses zwischen Köln und Korvey geteilt werden soll und übergibt ausserdem der kölner Kirche die Hälfte des Schlosses Lecthinflins [1]), indem er unter Bürgschaft genannter Edeln zugleich allgemein verspricht, seine Burgen dem Erzbischofe offen zu halten. (mense augusto) M. Z. — A f. 108 III Nr. 68. — B f. 93 b III Nr. 68. — Gedr.: Seibertz, Urkb. 1, 189 aus d. Or. — Die Gegenurkunde des Erzbischofs gedr.: Schaten, Annal. Paderb. 2, 11; Westf. Urkb. 4, 180. (84.)

1232 Februar 3. Riete. — P. Gregor IX. bestimmt auf Bitten des Domkapitels, dass der Erzbischof fürder über dasselbe nicht ohne vorhergehende Warnung und ohne gerechte Ursache Suspension und Interdikt verhängen solle. (3. non. febr. pont. n. a. 5.) — — A f. 28 I Nr. 26. — B f 13 b I Nr. 26, beide mit 'Gregorius III.' in der Überschrift. — Gedr.: Cardauns, Konrad von Hostaden 154 aus A. (85.)

---

[1]) Der Druck der Gegenurkunde bei Schaten, Annal. Paderborn. 2, 11 hat „Lichtenhilst", die Urkunde des Abtes Heinrich von 1277 November 17 bei Lac. 2, 708 richtiger „Lechtenvels"; gemeint ist Lichtenfels im Amte Münden, ehedem eine waldeckische Freigrafschaft. In Wigand's Archiv f. Gesch. u. Alterthk. Westphalens Bd. 1 Heft 3 (1826) S. 59 f. ist eine Dingstätte auf der Königsburg bei Lichtenfels erwähnt. Die Traditiones Corbeienses kennen den Besitz noch nicht.

Digitized by Google

1232 Februar 5. Riete. — P. Gregor IX. bestimmt, dass Dekan und Kapitel des kölner Domstifts keinen Teil am erzbischöflichen Vermögen haben und deshalb wegen Schulden, welche der Erzbischof bei Kaufmannsgesellschaften macht, nicht mit Suspension, Bann oder Interdikt belegt werden können. (non. febr. pont. a. 5.) — A f. 19b I Nr. 6. — B f. 5 I Nr. 6. — C D I Nr. 13. — Lac. 2, 180. — Potthast 8869. (86.)

— April 23. — * Die Prōpste Heinrich von S. Aposteln, Heinrich von S. Georg in Köln und Dietrich von S. Martin zu Utrecht, von den im Verfahren gegen EB. Heinrich I. durch P. Gregor IX. bestellten Richtern B. Bonifaz von Lausanne, Mag. Wilhelm Archidiakon von Cambrai in Antwerpen, und Gottfried Dekan von S. Johann in Lüttich, mit Deckung der Prozesskosten aus den erzbischöflichen Gütern beauftragt, verpfänden dem Grafen Wilhelm IV. (von Jülich) den Hof Petternich [1]). (9. kal. maii.) A f. 184 III Nr. 227. — B f. 171 III Nr. 227. (87.)

— Juli 16. Spoleto. — P. Gregor IX. ersucht alle Gläubigen (nobiles viri, barones etc.) der kölner Diözese, das Kirchengut zu schützen, wenngleich gegen EB. Heinrich der Prozess eingeleitet sei. (17. kal. aug. pont. a. 6.) — A f. 30 I Nr. 31. — B. f. 15 I. Nr. 31. — Lac. 2, 181. — Potthast 8971. (88.)

1235 Januar 31. — U. [?W.] Pr. und der Konvent des Kl. Gräfrath erklären, dass die Güter zu Mondorf, welche sie unter den Domdekanen G(oswin) von Millen und G(oswin) von Randerath erworben haben, dem Domstifte hofeshörig sind. (1234 pridie kal. febr.) A f. 116b III Nr. 90. — B f. 102b III Nr. 90. — Lac. 2, 198. (89.)

— Februar 28. — Goswin Domdekan und Archidiakon, Albert Subdekan, Lambert Chorbischof, Heribert von Lennep, Dietrich Pr. von Rees, Gerhard von Luzheim, Friederich von Stein, Goswin von Volmuntstein Kustos, Reiner von Elslo und 22 andere genannte Mitglieder des Domkapitels erklären, dass der Propst aus den Stiftseinkünften zunächst die Pfründen zu bestreiten habe und nur den Überschuss für sich verwenden dürfe. (1234 2. kal. marcii.) —

---

[1]) Petternich lag bei Jülich und wurde 1610 abgebrochen. Vgl. Annalen d. hist. Ver. 35, S. 63. Näheres bei dem Abdrucke der Urkunde.

Digitized by Google

A f. 111b III Nr. 73 und f. 144b III Nr. 153. — B. f. 97 III Nr. 73 und f. 132 III Nr. 153. — Kremer, Ak. Beitr. 2, Urkb. 41. (90.)

1235 August 23. Mainz. — Konrad von Honloch Gr. von Romanei (Romanie) nimmt sein Schloss Leindal nebst dem dazu gehörigen Allodialgute von EB. Heinrich I. zu Lehen. (vig. Bartholomei.) M. Z. — A f. 123b III Nr. 103 mit einem Nachtrage 18. Jh. — B f. 110 III Nr. 103. — Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg etc. 2, 45. — Goerz, Mrh. Reg. 2, 2171. (91.)

1236. EB. Heinrich I. erlässt nach Vereinbarung mit den kölner Kirchenvorstehern Strafbestimmungen gegen alle, welche wider kirchliche Einrichtungen und Personen sich vergeben. — A f. 78b III Nr. 26. — B f. 62 III Nr. 26. — Gedr.: Cardauns, Konrad v. Hostaden 154 aus A. (92.)

— Februar. Köln. — Derselbe erweitert das Stadtrecht von Recklinghausen. (1235 mense febr.) — A f. 106b III Nr. 65. — B f. 92b III Nr. 65. — Lac. 2, 204. (93.)

1237 Juni. Speier. — K. Friedrich II. verkündet den vor ihm ergangenen Rechtsspruch, dass der Erzbischof von Köln vor und in der Stadt Köln innerhalb der Bannmeile Gericht halten dürfe. (mense iunii, 10. ind.) — A f. 57b II Nr. 16. — B f. 39b II Nr. 16. — Lac. 2, 215, daraus Qu. 2, 164; Huillard-Bréholles, hist. dipl. 5, 81. — Böhmer-Ficker 2255. (94.)

1238 Februar. — EB. Heinrich I. schenkt dem Domkapitel das Haus 'zum alten Palast' neben der S. Johanniskapelle [1]) unter gewissen Vorbehalten als Kanonikatswohnung. (1237 mense febr.) — A f. 77b III Nr. 22. — B f. 63 III Nr. 22 (auch in E = Düsseldorfer Kopiar B f. 2 Nr. 2). — Lac. 2 Nr. 226, daraus Qu. 2, 173. — Lac. Arch. 6 S. 19. (95.)

1239 Juli 23. — Konrad, Erwählter und Bestätigter von Köln, erneuert der Stadt ihre Privilegien, insbesondere das ius de non evocando. (crast. Marie Magd.) — A f. 80 III Nr. 28. — B f. 63 III Nr. 28. — Lac. 2, 243; Qu. 2, 198. — Cardauns, Ann. d. hist. Ver. 35 n. 34; Mittlgn. a. d. Stadtarchiv v. Köln nach d. Or. 3, 115. (96.)

---

[1]) An der Nordseite des Domes, später Wohnung des Domscholasters, vgl. P. Fuchs, Topographie d. St. Köln (Hs. im Stadtarchiv) 1, 212.

Digitized by Google

1238 [sic!] Juli 23. — Derselbe bezeugt, dass die von den kölner Bürgern ausserhalb der Stadt ihm geleistete Kriegshilfe eine freiwillige gewesen sei und verspricht unter Zustimmung des Dompropstes C(onrad), des Domdekans G(oswin) und der anderen Kirchenvorsteher in Köln, für sich und seine Nachfolger daraus kein Recht herleiten zu wollen. (1238 crast. Marie Magd.) — A f. 85 III Nr. 42. — B f. 68 b III Nr. 42. — Mit Ausnahme der Stelle über die Zustimmung der Kirchenvorsteher gleichlautend mit der Urkunde von 1239 Juli 15 bei Lac. 2, 242 und wohl nur als eine Erweiterung dieser Erklärung mit falscher Jahreszahl zu betrachten. Eine nachträgliche Zuziehung des Domkapitels hat z. B auch bei der Urkunde von 1239 Februar, Qu. 2, 194 bezw. 198 stattgefunden. — Lac. 2, 242; Qu. 2, 197 — Cardauns, Ann. 35 Nr. 33; Mittlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln 3, 114. (97.)

1239 Oktober. Köln. — Derselbe überträgt ein Haus 'zum alten Palast' den Domkanonikern Otto und Dietrich von Wickrath und Lothar von Kobern mit der Bestimmung, dass es immer Klaustralhaus bleiben solle. (mense oct.) — A f. 100 III Nr. 57. — B f. 85 b III Nr. 57. — Lac. 2, 244. — Lac. Arch. 6 S. 19 Nr. 2; Cardauns, Ann. 35, 39. (98.)

— Dezember. — * Goswin Dekan und Archidiakon, bestimmt gemeinsam mit dem Domkapitel, dass das Gut Wolkenburg am alten Graben bei der Maria-Ablasskapelle nebst Zubehör in Lechenich und Heimerzheim dem Subdekanate zustehen soll. (mense dec.) — A f. 114 III Nr. 80. — B f. 100 III Nr. 80 jedoch zu 1238; in A steht die Jahreszahl auf Rasur. (99.)

— — * Dieselben beschliessen, dass kein Kanonikus über seine Kanonikatswohnung freie Verfügung haben soll, so lange er dem Kapitel noch irgend etwas schuldet. (mense dec.) — A f. 144 b III Nr. 154. — B f. 132 b III Nr. 154. (100.)

— Dezember 4. — Kuno, Hermann, Heinrich und Arnold, Herren von der Leyen, nehmen gegen 120 Mk. ihr Schloss Leyen [1]) vom EB. Kohrad und der kölner Kirche zu Lehen. (dom. p. fest Andree.) —

---

[1]) Nach Günther a. a. O. bei Linz, nach Cardauns bei Uerzig a. d. Mosel gelegen.

Digitized by Google

A f. 188 III Nr. 230. — B f. 175 III Nr. 230. — Kremer, Ak. Beitr. 2, 42; Günther, cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 93; Ann. d. hist. Ver. 18, S. 306; Mrh. Urkb. 3, 664. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 139; Cardauns, Ann. 35, 41. (101).

1240 (? 1241) März. Köln. — Agnes, Äbtissin von S. Maria im Kapitol, erklärt, dass ihr und dem Domstifte umschichtig die Präsentation zur Kirche in Almuntshem [?] zustehe und dass sie zuletzt ihren Bruder Konrad, Kan. zu S. Gereon, dem Dompropste präsentiert habe. (1240 mense marcii.) — A f. 99 III Nr. 54. — B f. 84 b III Nr. 54. (102.)

1241 Mai 29. Volmarstein. — Konrad ecclesie Col. minister und Erzkanzler beurkundet, dass Heinrich von Bruchhausen sein Recht auf die Vogtei Lippinchof in Körne (Kurne [1]) dem Heinrich von Büren zu Lehen gegeben und dass dieser die Vogtei um 200 Mk. dem Domkapitel verpfändet habe. (4 kal. iun. — ap. Volmenstene.) M. Z. — A f. 80 III Nr. 29. — B f. 63 b III Nr. 29. — Lac. 2, 254. — Cardauns, Ann. 35, 61; Rübel, Dortmunder Urkb. 1, 80. (103.)

— Juni 17. — * Heinrich von Wolkenburg Domkan., vermacht 45 Mk. von seinem Kanonikatshause zur Gedächtnisfeier für sich, seine Eltern und für seine beiden Oheime, den Pr. Gerhard von Kerpen [2]) und Reimar. (fer. 2 ante nativ. s. Joh.) — A f. 152 b III Nr. 168. — B f. 140 b III Nr. 168. (104.)

1243. Konrad ecclesie Col. minister und Erzkanzler erneuert und vermehrt die Ablassverleihungen für andächtigen Besuch der S Peterskirche (Dom) in der Kirchweihzeit. — A f. 80 b III Nr. 30. — B f. 64 III Nr. 30. — Lac. 2, 280. — Lac. Arch. 6 S. 21 Nr. 5; Cardauns, Ann. 35, 103. (105.)

— Januar. — Goswin, Domdekan und Archidiakon, bestimmt in Gemeinschaft mit dem Kapitel, dass verstorbene Kanoniker ein Gnadenjahr haben sollen, aus dem vor allem andern 2 Malter Weizen zur Memorie erworben werden müssen. (1242 mense ianuar) — A f. 114 III Nr. 79. — B f. 100 III Nr. 79. — Gedr.: Lac. Arch. 6 S. 20 Nr. 4. (106.)

---

[1]) Dorf östl. von Dortmund am Hellweg, vgl. Rübel, Dortmunder Urkb. 1, 67; 80 u. ö.

[2]) Starb wohl zwischen 1216 und 1220, vgl. Lac. 2, 60 u. 90.

Digitized by Google

1243 Januar 26. — Konrad ecclesie Col. minister und Erzkanzler, überträgt in dankbarer Gesinnung dem Domkapitel das Patronat der Kirchen zu Odenkirchen, Richrath und Menden. (1242 in crast. convers. b. Pauli.) — A f. 96 III Nr. 47. — B f. 81 b III Nr. 47. — Lac. 2, 275; Wiedemann, Gesch. d. Herrschaft Odenkirchen S. 359. — Cardauns, Ann. 35, 86. (107.)

— März. — Die Archidiakone Dompropst Konrad und Domdekan Goswin bestimmen gemeinsam mit dem Kapitel, von wem und wann die maior meringa verabreicht werden soll. (1242 mense martio.) — A f. 112 b III Nr. 76. — B f. 98 III Nr. 76. — Lac. Arch. 2 S. 45; Qu. 2, 230 aus dem Nekrolog des Domstifts. (108.)

[— —] * Das Domkapitel setzt die Leistungen des Rentamtes (obediencia) in Senheim (Sienheim) fest. — A f. 113 III Nr. 77. — B f. 29 III Nr. 77. — Diese Verordnung reiht sich wohl den zahlreichen ähnlichen Erlassen dieser Zeit am besten an. (109.)

— März 26. Köln. — Konrad ecclesie Col. minister und Erzkanzler, schenkt dem Domkapitel die Hofstatt neben seiner Pfalz zwischen dem Landgrafenwege und dem Hause des Propstes von Münstereifel. (1242 5. fer. p. letare.) — A f. 100 b III Nr. 58. — B f. 86 III Nr. 58. — Lac. 2, 264; Qu. 2, 220, beide irrig zu 1242 April 3. — Lac. Arch. 6 S. 20; Cardauns, Ann. 35, 91. (110.)

— April 3. — Konrad Dompropst, Goswin Domdekan und das Kapitel geben den Kanonikern zu Hougaerden Verhaltungsmassregeln. (3. non. april. 1242.) — A f. 113 b III Nr. 78. — B f. 99 III Nr. 78. — Gedr.: Cardauns, Konrad v. Hostaden 156 aus A. (111.)

— Juli 8. — Konrad Col. ecclesie minister und Erzkanzler, verleiht denen, welche in Prozession den Reliquien der kölner Schutzpatrone folgen, einen Ablass von 20 Tagen. (8. id. iul.) — A f. 143 b III Nr. 150. — B f. 131 b III Nr. 150. — Qu. 2, 231 aus Gelenii farrag. 20, 157. — Cardauns, Ann. 35, 95. (112.)

1244. Wilhelm, Schultheiss zu Eschweiler, verspricht das Meieramt (villicatio) daselbst, das er gleich seinen Vorfahren vom Domstifte zu Lehen trägt, nicht zu teilen und vereinigt zur Sicherstellung der Pacht

Digitized by Google

30 Morgen Acker mit dem Hofgute[1]). — A f. 141 III Nr. 143. — B f. 128 b III Nr. 143. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 2, 44; Koch, Gesch. d. St. Eschweiler S. 160 Nr. 9. (113.)

1244 Juli. — * Konrad Dompropst und Archidiakon, vereinigt den Zehnten der Pfarrei Willich (Wileke) mit der Meierei und dem Hofe daselbst und trifft Bestimmung über die Besetzung der Pfarrstelle durch den Dompropst. (mense iulii.) — A f. 114 b III Nr. 82 und f. 240 Nr. 293, an letzterer Stelle von [λ]. — B f. 100 b III Nr. 82 und f. 227 III Nr. 293. (114.)

— — EB. Konrad (archiepiscopus) vidimirt Nr. 114. (mense iulii.) A f. 81 III Nr. 31. — B f. 64 III Nr. 31. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 117, wo die Urkunde jedoch auf Vilich bezogen ist; die Dompropstei besass nur Willich bei Krefeld, vgl. P. F. Bayertz, Geschichtl. Nachrichten üb. d. Gemeinde u. Pfarre Willich (Crefeld 1854), sowie die Weistümer von 1480, 1492 und 1539 bei Grimm, Weistümer Bd. 2, 761 ff. (115.)

— Dezember 21. — * Konrad Dompropst und Archidiakon, ergänzt das Rentamt in Remagen durch die 2 Fuder Wein, welche die Erpeler von den Weinbergen 'Camirvorst' dem Stifte zu leisten haben. (in die b. Thome ap.) — A f. 114 b III Nr. 83. — B f. 100 b III Nr. 83. (116.)

1245 Februar 1. — Die Kanoniker Alexander von Lennep und Albert von Rennenberg beurkunden, dass der Chorbischof Dietrich und der Kan. Konrad von Rennenberg als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Subdekans Albert ihnen dessen Klaustralhaus für 50 Mk. verkauft haben, wovon 40 Mk zur Gedächtnisfeier verwandt werden sollen. (1244 in vig. purif. b. Marie.) — A f. 152 b III Nr. 169. — B. f. 140 b III Nr. 169. (117.)

— Juli 31. Lyon. — P. Innocenz IV. gewährt dem Erzbischofe und dem Kapitel von Köln, dass sie nicht durch den apostolischen Stuhl zur Aufnahme eines Kanonikers gezwungen werden können. (2. kal. aug. [ohne Jahr]). — A f. 27 I Nr. 23. — B f. 12 b I Nr. 23. — C D I, 27. — Ann. 21, 284. — Potthast 11766 a. (118.)

---

[1]) Koch, Gesch. d. St. Eschweiler S. 74 führt ein Weistum aus dem Jahre 1566 an, nach welchem die erste Belehnung damals schon vor mehr denn 400 Jahren stattgefunden hatte.

Digitized by Google

1245 Juli 31. Lyon. — P. Innocenz IV. beauftragt Dekan und Scholaster von S. Paul zu Lüttich, die kölner Kirche in dem Privileg über die Aufnahme von Kanonikern zu schützen. (2. kal. aug. pont. a. 3.) — A f. 27 b I Nr. 24. — B f. 12 I Nr. 24. — C D I 28. — Ann. 21, 285. — Potthast 11766 b. (119.)

— — Derselbe verleiht allen andächtigen Besuchern des Domes am Kirchweihfeste einen Ablass von 40 Tagen. (2. kal. aug. pont. n. a. 3.) — A f. 22 I Nr. 13. — B f. 7 I Nr. 13. — C D I, 20. — Qu. 2, 243 zu 3. kal. aug. aus Gelenii farrag. 2, 193. — Potthast 11762 zu Juli 30, vgl. 11762 a. (120.)

— September 17. Lyon. — Derselbe meldet dem EB. (Siegfried III.) von Mainz, dass er von den kirchlichen Einkünften in Deutschland nicht den Zwanzigsten für das heilige Land erhoben wissen wolle. (15. kal. oct. pont. a. 3.) — A f. 23 b I Nr. 17. — B. f. 8 b I Nr. 17. — Ann. 21, 286; Mrh. Urkb. 3, 837. — Potthast 11878 a. (121.)

1246 Januar. — * Gr. (Heinrich) von Sayn bezeugt, dass die Grundstücke zu Rommerskirchen nebst 16 Morgen Acker und einer Holzgewalt, welche der Ritter Thitmar dem Domkapitel verkauft hat, des ersteren Allod gewesen seien. (1245 mense ianuar.) — A f. 123 b III Nr. 102. — B f. 110 III Nr. 102. — Verz.: Goerz, Mrh. Reg. 3, 462 aus B (? „Chartular in Düsseldorf"). (122.)

— Februar. — * Hadwig Äbtissin und der Konvent von S. Maria im Kapitol willigen darein, dass die Witwe ihres Lehnsmannes, des Truchsessen Engelbert, deren Kinder und der Vormund Ritter Sibodo Güter zu Effern um 45 Mk. dem Domkapitel verkaufen [1]). (1245 mense febr.) — A f. 116 III Nr. 89. — B f. 102 III Nr. 89. (123.)

— März 17. — * Goswin Domdekan und Archidiakon schenkt seinem Kapitel 30 Morgen Acker zu Gohr, die er von Goswin Palche um 19 Mk. gekauft hat und 2 Morgen Wiese zu Berge im Werte von $3^1/_4$ Mk. unter Vorbehalt der Nutzniessung und späterer Bestimmung über seine Gedächtnisfeier. (1245 16. kal. april.) — A f. 156 III Nr. 183. — B f. 144 III Nr. 183. (124.)

---

[1]) Das Stift S. Maria im Kapitol besass die Pfarrkirche zu Effern, vgl. u. a. Annalen 41, 94.

Digitized by Google

1246 März 31. [Recklinghausen [1]]. — EB. Konrad entscheidet einen Streit zwischen seinem Verwandten, dem Domkustos Philipp einerseits und Ritter Heinrich von Breitbach andererseits über den Weinzehnten und andere Gerechtsame zu Unkel [2]). (1245 pridie kal. april. in vigil. palmar.) — A f. 85 b III Nr. 43. — B f. 69 III Nr. 43. — Günther, Cod. dip. Rheno-Mos. 2, 117; Mrh. Urkb. 3, 856. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 470; Cardauns, Ann. 35, 138. (125.)

— April 16. — Friedrich Gr. von Hostaden schenkt dem Domkapitel sein Allod Walporzheim (Walprechtshoven) mit Willen seines Halbbruders EB. Konrad, seines Bruders Lothar und seines Sohnes Dietrich zur Gedächtnisfeier für sich und seine Verwandten. (crast. octav. pasche.) — A f. 124 b III Nr. 105 und f. 229 b III Nr. 277 [λ]. — B f. 111 III Nr. 105 und f. 215 III Nr. 277. — Kremer, Ak. Beitr. 2, Urkb. 47; Lac. 2, 298; Lac. Arch. 6 S. 21 Nr. 7 zu April 10; Mrh. Urkb. 3, 860. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 474; Cardauns, Ann. 35, 143. (126.)

— April 30. — Derselbe schenkt dem Erzstifte Köln die Grafschaft Hostaden nebst den Schlössern Ahr und Hardt. (1246 in die b. Quirini.) M. Z. — A f. 123 b III Nr. 104. — B f. 110 b III Nr. 104. — Kremer, Ak. Beitr. 2 Urkb. 45 zu 1246 März 30. — Cardauns, Ann. 35, 144 richtig zu 1246 April 30.; Goerz, Mrh. Reg. 3, 535 zu 1247 März 30. — Vgl. Lac. 2 S. 155 Anm. 1, wo über das Verhältnis dieser Urkunde zu der dort Nr. 297 abgedruckten von 1246 April 16 gehandelt ist. Der Tag des h. Quirinus wurde in Köln am 30. April gefeiert; die Bemerkungen bei Goerz a. a. O. sind daher hinfällig. S. auch Ann. 21/22, 277. (127.)

— April 30. Köln. — EB. Konrad bestätigt die Schenkung des Gr. Friedrich von Hostaden an die kölner Kirche. (1246 in die b. Quirini mart.) — A f. 81 III Nr. 32. — B f. 64 III Nr. 32. — Kremer, Ak. Beitr 2 Urkb. 46 zu März 30; Lac. 2 S. 155 Anm. — Cardauns, Ann. 35, 145. (128.)

---

[1]) EB. Konrad urkundet am gleichen Tage zu Recklinghausen, vgl. Lac. 4, 665.

[2]) Vgl. die Bestätigung durch P. Innocenz IV. d. d. Lyon 1249 Januar 23, Potthast 13902.

Digitized by Google

1246 Mai. — Johannes Domkanoniker und Priester widmet die Hälfte des Zinses von 10 Kammern vor dem Domportale (porticus), sein Haus in der Dranggasse und 1 Mark Zins von dem gegenüberliegenden Anwesen zur Gedächtnisfeier für sich und genannte Angehörige. (mense maio.) — A f. 153 b III Nr. 173. — B f. 141 b III Nr. 173. — Lac. 2, 301, danach Qu. 2, 249. — Lac. Arch. 6 S. 21 Nr. 8. (129.)

— Mai. — * Wendilburg, Eberhard, Gottschalk und Jakob von Zons verkaufen um 28 Mark dem Domkapitel eine Hufe von 60 Morgen Acker bei Zons, so dass Eberhard dieselbe vom Kapitel gegen 12 Malter Weizen jährlich in Erbpacht nimmt. (mense maio.) — A f. 140 III Nr. 141. — B f. 127 b III Nr. 141. (130.)

— Juli. — Johannes von Ahrweiler und Waldaver, Domkanoniker und Priester, beurkunden, dass sie an der Küche des Kapitels zwei Klaustralwohnungen haben bauen lassen, von denen zu ihrer Gedächtnisfeier der Kirche bei jedem Besitzwechsel 5 Mark zu zahlen sind. (mense iulio.) — A f. 153 III Nr. 170. — B f. 141 III Nr. 170. — Lac. Arch. 6 S. 22 Nr. 9. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 495. (131.)

— August. — * Philipp Abt und der Konvent von Deutz verkaufen mit erzbischöflicher Genehmigung dem Domstifte um 18 Mark eine Rente von 18 sol., welche dieses aus den Tafelgeldern (convivales denarii) zu zahlen hat [1]). (mense augusto.) — A f. 153 b III Nr. 72. — B f. 141 III Nr. 172. — Verz.: Cardauns, Annalen 35, 155. (132.)

— — Konrad von Rennenberg Subdekan löst die Rente von 18 sol., welche das Domstift der Abtei Deutz aus den Tafelgeldern jährlich zu zahlen hat, mit 18 Mk. ab und bestimmt dieselbe zur

---

[1]) Es handelt sich hier wohl um die Gedächtnisstiftungen, über welche es im Nekrologium der Domkustodie fol. 95 b (13. Jh.) heisst: 'Qualiter convivales denarii dividantur. In vigilia assumpcionis beate Marie in anniversario archiepiscopi Reinaldi convivales denarii a camerario sic dividuntur: Maiori ecclesie dantur 20 sol. et 6 den. .... ad sanctum Heribertum Tuicii 6 sol. .... In epiphania domini convivales denarii dividuntur ut in prefato anniversario Reynaldi archiepiscopi excepto eo quod Brunwilre, Bunne et Sybergis nichil datur. In festo Petronille virginis in anniversario archiepiscopi Sigewini convivales denarii dividuntur sicut in anniversario Reynaldi archiepiscopi etc.' Die Abtei Deutz erhielt also dreimal im Jahre je 6 sol.

Digitized by Google

Gedächtnisfeier für den verstorbenen Dompropst Konrad, den Kan. Gerhard von Dollendorf sowie für sich und seine Eltern. (mense augusto.) — A f. 153 III Nr. 171. — B f. 141 III Nr. 171. — Lac. Arch. 2 S. 48. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 501. (133.)

1246 September. 3. Lyon. — P. Innocenz IV. beauftragt den Dekan von Bonn, die dem kölner Domkapitel entfremdeten Güter wieder einzufordern. (3. non. sept. pont. a. 4.) — A f. 23 I Nr. 15. — Ann. 21/22, 286. — Potthast 12264 b irrig mit Nr. 38 bezeichnet. (134.)

— — Derselbe beauftragt, nachdem Erzbischof und Kapitel bei ihm Klage geführt, den Dekan von Bonn, die der kölner Kirche entfremdeten Ländereien und Güter wieder einzufordern. (3. non. sept. pont. a. 4.) — A f. 32 I Nr. 38. — B f. 17 I Nr. 38. — Ann. 21/22, 285. — Potthast 12264 a, irrig als Nr. 15. (135.)

— — Derselbe gewährt dem EB. (Konrad), dem Domkapitel sowie dem Klerus in Stadt und Diözese Köln, dass sie entliehene Summen, welche nicht zum Nutzen der Kirche verwendet worden sind, nicht zu erstatten haben. (3. non. sept. pont. a. 4.) — A f. 20 I Nr. 7. — B f. 5 b I Nr. 7. — C D I, 15. — Lac. 2, 304. — Potthast 12264. (136.)

— — Derselbe macht allen gegen EB. (Konrad), Domkapitel und Klerus von Köln gesandten apostolischen Richtern bekannt, dass dieselben für entliehene Summen nicht haften, welche nicht zum Nutzen der Kirche verwendet worden sind. (3. non. sept. pont. a. 4.) — A f. 20 I Nr. 8. — B f. 5 b I Nr. 8. — C D I, 12 und 16. — Ann. 21/22, 282. — Potthast 12264 c. (137.)

— — Derselbe beauftragt den B. (Wilhelm) von Paris damit, den EB. (Konrad), das Domkapitel und den Klerus von Köln vor Belästigung wegen entliehener Summen zu schützen, die nicht zum Nutzen der Kirche verwendet worden sind. (3. non. sept. pont. a. 4.) — A f. 20 b I Nr. 9. — B f. 6 I Nr. 9. — C D I, 14. — Annalen 21/22, 282. — Potthast 12264 d. (138.)

— November 10. — Heinrich Herr von Isenburg, seine Frau Methildis und sein Sohn Gerlach verzichten nach gewissen Abfindungen auf die Hostaden'sche Erbschaft zu Gunsten der kölner Kirche. (vigil. b. Martini.) — A f. 124 b III Nr. 106. — B f. 111 b III Nr. 106. — (Fischer), Geschlechtsregister der Häuser

Digitized by Google

lsenburg, Runkel und Wied 2 S. 91 Nr. 75; Mrh. Urkb. 3, 883 aus einer Kopie bei Kindlinger II 56, 15. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 115; Goerz, Mrh. Reg. 2, 507; Cardauns, Ann. 35, 158. (139.)

1246 November 24. — EB. Konrad setzt fest, welche Einkünfte aus der Pfarrei Unkel dem kölner Domschatzmeister als Patron und dem Propste von Bonn als Archidiakon zufliessen sollen und vereinigt mit der Schatzmeisterei auf immer die Kustodie des S. Petersaltares im Dome. (8. kal. dec.) M. Z. — A f. 146 b III Nr. 160. — B f. 134 b III Nr. 160. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 117; Mrh. Urkb. 3, 885. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 509; Cardauns, Ann. 35, 159. (140.)

1247 März 27. Lyon. — P. Innocenz IV. meldet dem EB. (Konrad) und dem Domkapitel, dass er allen reumütigen Besuchern der hl. Dreikönige 40 Tage Ablass verleihe. (6. kal. april. pont. a. 4.) — A f. 30 I Nr. 32. — B f. 15 I Nr 32. — C D I, 19. — Mansi, Concilior. ampl. coll. 23, 568; Lünig, Reichsarch. 16 a 343; Kleinsorgen, Kirchengesch. v. Westfalen 2, 154; Floss, Dreikönigenbuch 125 aus B; Qu. 2, 256 aus Gelenii farrag. 2, 195 zu April 6, Ann. 21/22, 287 aus A. — Potthast 12465. (141.)

— — Derselbe befreit EB. (Konrad) und das Domkapitel für die Dauer der Kirchenverfolgung von Vorladungen vor auswärtige Gerichte. (6. kal. april. pont. a. 4.) — A f. 32 I Nr. 37. — B f. 17 I Nr. 37. — Ann. 21/22, 283 aus A. — Potthast 12465 a. (142.)

— — Derselbe beauftragt den Dekan von Bonn darüber zu wachen, dass EB. (Konrad) und das Domkapitel nicht vor ein auswärtiges Gericht geladen werden. (6. kal. apr. pont a. 4.) — A f. 19 I Nr. 4. — B f. 4 Nr. 4. — Ann. 21/22, 284 unvollständig aus A. — Potthast 12465 b. (143.)

— Mai 8. — EB. Konrad trifft mit Einwilligung seines Kapitels Bestimmungen über die Verwaltung erledigter Pfründen und Ämter im Domstifte. (8. id. maii.) — A f. 81 b III Nr. 33. — B f. 64 b III Nr. 33. — Cardauns, Konrad v. Hostaden 157 aus A. — Ders. Ann. 35, 167. (144.)

— Juni. — Die Brüder Otto und Dietrich von Wickrath, Domherren zu Köln, widmen zu ihrer Gedächtnisfeier die Hälfte des Hauses

Digitized by Google

zum alten Palast unter Vorbehalt der Nutzniessung. (mense iunio.) — A f. 155 III Nr. 179. — B f. 143 III Nr. 179. — Lac. 2, 313, danach Qu. 2, 258. — Lac. Arch. 6 S. 26 Nr. 14. (145.)

1247 Juni. Köln. — Goswin Domdekan und Archidiakon erwirbt mit Willen des EB. Konrad an Stelle der Güter zu Speye [1]), welche das Kapitel um 100 Mk. der Dekanie abgekauft hat, näher bezeichnete Besitzungen zu Berg [2]). (mense iunio.) — A f. 187 b III Nr. 229. — B f. 174 b III Nr. 229. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 173 aus A. — Vgl. Lac. 2, 314. (146.)

— — Derselbe erwirbt zusammen mit dem Scholaster Mag. Franko als Testamentsvollstrecker des Chorbischofs Dietrich von Randerath ausgedehnte Besitzungen in Berg und Gohr zur Abhaltung von fünf Jahrgedächtnissen. (mense iunio.) — A f. 151 III Nr. 167. — B f. 139 III Nr. 167. — Lac. 2, 314 stark gekürzt. — Cardauns, Ann. 35, 172. (147.)

— Oktober 23. Lyon. — P. Innocenz IV. beauftragt Gerhard de Peis, Archidiakon von Lüttich, Erzbischof, Kapitel und Klerus von Köln vor Belästigung wegen Schulden, die nicht zum Nutzen der Kirche gemacht sind, zu schützen. (10. kal. nov. pont. a. 5.) — A. f. 21 b I Nr. 12. — B f. 7 I Nr. 12. — Ann. 21/22, 283 stark gekürzt aus A. — Potthast 12730 a. (148.)

— November. — Sveder von Ringenberg (Ringelinberg) nimmt sein Schloss Ringenberg [3]) vom EB. Konrad und der kölner Kirche zu Lehen. (mense novembri.) M. Z. — A f. 131 III Nr. 121. B f. 118 III Nr. 121. — Lac. 2. 322. — Cardauns, Ann. 35, 179. (149.)

— November 27. Lyon. — P. Innocenz IV. gibt dem B (Wilhelm) von Paris den Auftrag, Erzbischof, Kapitel und Klerus von Köln ohne

---

[1]) Es ist sehr zweifelhaft, ob hier Ober- und Nieder-Spay im Kreise St. Goar gemeint ist.

[2]) Niederberg bei Zülpich; hier besass der Domdekan das Kirchenpatronat. Vgl. Dumont, Descriptio archidioec. Col. S. 17.

[3]) Gemeint ist die münsterische (klevische) Herrschaft Ringenberg im Kreise Rees. Vgl. Geert v. d. Schüren ed. Scholten S. 53 und besonders S. 240. Ritter Sveder ist der Stifter des Klosters Marienthal bei Brünen Lac. 2, 459. Tibus, Gründungsgesch. der Stifter, Pfarrkirchen etc. im Bereiche des alten Bistums Münster 1, 1025 schliesst aus der obigen Lehnsauftragung auf ein gespanntes Verhältnis zwischen Sveder und dem Bischofe von Münster.

Digitized by Google

Rücksicht auf entgegenstehende Briefe, vor Belästigung wegen Schulden zu schützen, die nicht zum Nutzen der Kirche gemacht worden. (5. kal. dec. pont. a. 5.) — A f. 21 I Nr. 10. — B f. 6b I Nr. 10. — C D I, 17. — Ann. 21/22, 283 gekürzt aus A. — Potthast 12773a. (150.)

1247 Dezember 21. Lyon. — P. Innocenz IV. wiederholt in wenig abweichender Form das vorhergehende Schreiben. (12. kal. ian. pont. a. 5.) — A f. 21b I Nr. 11. — B f. 6b I Nr. 11. — Ann. 21/22, 283 gekürzt aus A. — Potthast 12795a. (151.)

1248. Gerhard Abt und der Konvent der Abtei Werden treten dem Erzstifte Köln das Schloss Isenburg ab jedoch unter Vorbehalt einer Wohnung für den Abt sowie für einen Burgmann desselben [1]). — A f. 130 III Nr. 118. — B f. 117b III Nr. 118. — Kremer, Ak. Beitr. 2 Urkb. Nr. 49; Lac. 2, 339. — Cardauns, Ann. 35, 215. (152.)

— Januar. — G(oswin) Domdekan und Archidiakon trifft in Gemeinschaft mit dem Kapitel Bestimmungen über die Rechte der Pächter auf dem Hofe Herten und über die Leistungen des Vogtes (1247 mense ianuar.) — A f. 146 III Nr. 159. — B f. 134 III Nr. 159. — Gedr.: Korth, Ann. 41, 103. (153.)

— — * Philipp Priester und Domkanoniker überträgt dem Domstifte für die 12 Mk., welche er demselben schuldet, $1^1/_2$ Morgen Weinberg zu Oberwinter (Luzelinwintre) und nimmt dieselben gegen 1 Mk. Zins in Pacht. (1247 mense ianuar.) — A f. 155 III Nr. 177. — B f. 142 III Nr. 177. (154)

— — Heinrich Abt und der Konvent von Laach verkaufen schuldenhalber mit Genehmigung des EB. Arnold von Trier dem kölner Domkapitel um 375 Mk. ihre Güter zu Rheidt. (1247 mense ianuar.). — A f. 116 III Nr. 88. — B f. 102 III Nr. 88. — Lac. Arch. 6 S. 26 Nr. 15. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 595. (155.)

— Januar 17. — EB. Arnold von Trier willigt darein, dass die Abtei Laach ihre Güter zu Rheidt bei Mondorf (Reide prope Mundorp) dem kölner Domkapitel verkauft [2]). (1247 16. kal.

---

[1]) Über die Art, wie der Erzbischof von Köln Ansprüche auf die Isenburg bei Werden erlangt hatte vgl. Schuncken, Gesch. d. Reichsabtei Werden S. 103 ff.

[2]) Vgl. Wegeler, Kloster Laach 170, wo jedoch 'Reide' auf Rieden, Kr. Mayen, statt auf Rheidt im Siegkreise bezogen ist.

Digitized by Google

febr.) — A f. 139 b III Nr. 139. — B f. 127 III Nr. 139. Verz.: Lac. Arch. 6 S. 27 Anm. zu 1248 Januar 26 (7. kal. febr.), ebenso Goerz, Mrh. Reg. 3, 596. (156.)

1248 Januar [c. 17.]. — G(oswin) Dekan und Archidiakon und das Domkapitel beurkunden, dass Johannes von S. Katharina 4 Mrk. Rente zu Rheidt (Reide) um 50 Mk. zu seiner Gedächtnisfeier erworben habe. (1247 mense ianuar.) — A f. 154 b III Nr. 176. — B f. 142 b III Nr. 176. — Gedr.: Lac.-Harless Arch. 6 S. 27 Nr. 17. (157.)

— Januar [c. 17.]. — Dieselben beurkunden, dass der Subdekan Konrad zu seiner Gedächtnisfeier 2 Mk. Rente in Rheidt um 25 Mk. 'ad opus ecclesie' erworben habe. (1247 mense ianuar.) — A f. 154 b III Nr. 175. — B f. 142 b III Nr. 175. — Gedr.: Lac. Arch. 6 S. 27 Nr. 16. (158.)

— Januar 19. — EB. Konrad kauft um 2000 Mk. von Mathilde Gräfin von Sayn deren Schloss Waldenberg sowie die Güter Drolshagen und Meinerzhagen nebst dem Ebbewalde. (1247 in dom. p. oct. epyph.) M. Z. — A f. 176 III Nr. 217. — B f. 163 b III Nr. 217. — Seibertz, Urkb. 1, 248 zu 1247 Januar 13. — Cardauns, Ann. 35, 187; Goerz, Mrh. Reg. 3, 594. — Vgl. Lac. 2 S. 161 Anm. (159.)

— Februar. — Das Domkapitel beurkundet, dass Goswin Domdekan, Konrad Subdekan, R. Chorbischof und Ulrich Kantor, als Testamentsvollstrecker des Scholasters Franko um 100 Mk. ad opus ecclesie [1]) 8 Mk. Rente in Rheidt zur Gedächtnisfeier desselben erworben haben. (1247 mense febr.) — A f. 155 III Nr. 178. B f. 143 III Nr. 178. — Lac. Arch. 2, 124. — das. 6, S. 28 Nr. 18. (160.)

— März 25. Schmerlecke bei Soest. — B. Engelbert von Osnabrück schliesst mit EB. Konrad ein Bündnis zu gegenseitiger Hülfe zwischen Rhein und Weser. (1248 in annunciat. b. Marie v.) M. Z. — A f. 101 b III Nr. 61. — B f. 87 III Nr. 61. — Lac. 2, 324. — Cardauns, Ann. 35, 191. Eine Kopie der Urkunde gleichen Inhaltes vom vorhergehenden Tage verz.: Mittlgn. a. d. Stadtarch. 3, 160. (161.)

---

[1]) Cardauns, Konrad v. Hostaden S. 147 Anm. 3, bemerkt hierzu: 'ad opus ecclesie' heisst doch nicht zum Kirchenbau.'

Digitized by Google

1248 Mai 21. Lyon. — P. Innocenz IV. verleiht denen, welche zum Wiederaufbau des abgebrannten kölner Domes beisteuern, ein Jahr und vierzig Tage Ablass [1]). (12. kal. iunii pont. a. 5.) — A f. 22b I Nr. 14. — B f. 7b I Nr. 14. — Domblatt 1849 Nr. 52; Lac. 2, 332; Qu. 2, 276. — Lac. Arch. 6 S. 28 Nr. 19; Potthast 12938. (162.)

— Juni 27. Blankenberg. — Burggr. Arnold und seine Brüder Friedrich und Johann von Hammerstein gestehen der verwitweten Gräfin Mathilde von Sayn und dem Gr. Eberhard von Eberstein den ungeteilten Wildbann der Burg Wied zu und schwören dem Ritter Konrad von Breisig wegen der Gefangennahme Friedrichs Urfehde unter Vorbehalt ihrer Verpflichtungen gegen den Kaiser. (sabb. p. nativ. b. Joh. bapt.) M. Z. — A f. 177 Nr. 218. — B f. 165 Nr. 218. — Mrh. Urkb. 3, 954. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 627. (163.)

— September 14. — Heinrich Abt und der Konvent des Kl. Laach gewährleisten dem Domkapitel auf Jahr und Tag Sicherheit vor Rechtsansprache (reightansprage) wegen der demselben verkauften Güter zu Rheidt. (in die exaltac. s. cruc.) — A f. 139b III Nr. 138. — B f. 127 III Nr. 138. — Vgl. oben Nr. 155. (164.)

1249 Januar. — EB. Konrad vergleicht sich mit dem Edeln Walram von Jülich und dessen Braut Mechtild von Molenark wegen der Grfsch. Hostaden. (1248 mense ianuar.) — A f. 185 III Nr. 228. — B. f. 172 III Nr. 228. — Kremer, Ak. Beitr. 3 Urkb. 77; Lac. 2, 342. — Cardauns, Ann. 35, 223; Goerz, Mrh. Reg. 3, 671. (165.)

— Januar 30. Lyon. — P. Innocenz IV. gewährt dem Dekan und Kapitel von Köln, dass sie nicht durch apostolische Mandate zur Verleihung einer Pfründe gezwungen werden können. (3. kal. febr. pont. a. 6.) — A f. 28 I Nr. 25. — B f. 13 I Nr. 25. — Ann. 21/22, 285. — Potthast 13189a. (166.)

— — Derselbe gibt dem Abt von Brauweiler den Auftrag, Dekan und Kapitel von Köln in dem Privileg über Pfründenverleihung (s. oben Nr. 118) zu schützen. (3. kal. febr. pont. a. 6.) — A f. 29 I Nr. 28. — B f. 14 I Nr. 28. — Ann, 21/22, 285. — Potthast 13189b. (167.)

[1]) Vgl. Lacomblet, Urkb. 2, XVI ff. und 'Der Dom zu Köln ist 1248 nicht abgebrannt' Lac. Arch. 2, 103 ff. Die weitere Kontroverslitteratur s. bei Cardauns, Konrad von Hostaden S. 146 ff. und J. J. Merlo, Bonner Jahrbücher 73 S. 101 ff.

Digitized by Google

1249 Februar 19. Köln, Sayner Hof. — EB. Konrad beurkundet, dass sein Schwager Heinrich von Isenburg vor ihm auf die Güter zu Nister, Burghartenfels, Herschbach, Metternich, Leubsdorf und Dattenberg gegen 200 Mk. zu Gunsten der Gräfin Mathilde von Sayn verzichtet hat. (1248 6. fer. post cineres in curia comitisse in Col.) M. Z. — A f. 168 III Nr. 211. — B f. 156 b III Nr. 211. — Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Runkel u. Wied 2, 48; Mrh. Urkb. 3, 988. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 124; Cardauns, Ann. 35, 224; Goerz, Mrh. Reg. 3, 675. (168.)

— August 14. — Die Brüder Gerhard, Arnold und Hermann von Rennenberg erklären, dass sie ihr Schloss Rennenberg von der Gräfin Mathilde von Sayn und deren Rechtsnachfolger zu Lehen tragen und zur Lehnstreue verbunden sind. (in vig. assumpc. b. virg.) — A f. 177 b III Nr. 219. — B f. 165 b III Nr. 219. — Mering, Gesch. der Burgen etc. 8, 29; Mrh. Urkb. 3, 1018. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 721. (169.)

— August 25. Eisenberg. — Adolf Herr von Waldeck tritt seine usurpierten Rechte auf die Vogtei des Kl. Flechtorf unter Besiegelung des EB. (Konrad) von Köln, des Elekten (Simon I.) von Paderborn, des Abtes (Hermann I.) von Korvey und der Stadt Körbeke dem EB. Konrad und der kölner Kirche ab [1]). (crast. b. Bartholomei ap. — penes montem Isenberg.) — A f. 131 III Nr. 120. — B f. 118 III Nr. 120. — Kremer, Ak. Beitr. 2, 51. — Cardauns, Ann. 35, 241. (170.)

— Dezember 18. — * Mag. Johannes Domkanoniker und Rektor der Kirche zu Lülsdorf überweist zu seiner Gedächtnisfeier dem Domstifte 8 sol. Rente von einem Weinberg zu Lülsdorf, den er in guten Anbau gebracht und dem dortigen Kirchengute einverleibt hat. (15. kal. ianuar.) — A f. 157 b III Nr. 187. — B f. 145 III Nr. 187. (171.)

1250. * EB. Konrad beurkundet, dass Reinard Ritter von Edern seinen Ansprüchen auf den Zehnten zu Zier (Cyrne) zu Gunsten des Domkapitels entsagt habe. M. Z. — A f. 82 III Nr. 35. — B f. 65 b III Nr. 35. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 292. (172.)

---

[1]) Vgl. E. F. Mooyer, D. Kloster Flechdorf u. seine Äbte, Ztschr. f. vaterländ. (westfäl.) Gesch. u. Altertumskunde 8, 39 sowie Transsumt EB. Konrads vom 6. September 1249 das. S. 73.

Digitized by Google

1250 Köln. — EB. Konrad erteilt den Vorstehern der Kirchen in Stadt und Diözese Köln Befehl, seine Satzungen und Entscheidungen auszuführen. — A f. 81 b III Nr. 34. — B f. 65 III Nr. 34. — Cardauns, Konrad v. Hostaden 157. — ders. Ann. 35, 291. (173.)

1251. Goswin Domdekan und Archidiakon und das Kapitel weisen die 2 Mk. Rente, welche bisher von 8 Häuschen zwischen der Vorhalle des Domes und der S. Johanniskapelle zur Gedächtnisfeier des Kan. Heribert von Lennep gezahlt wurden, da diese Häuschen wegen des Dombaues abgebrochen werden, auf die Baurenten an. — A f. 155 b III Nr. 181. — B f. 143 b III Nr. 181. — Lac. 2, 378. — Lac. Arch. 6 S. 29 Nr. 22. (174.)

— * Prior, Meisterin und Konvent des Kl. Weiher beurkunden und genehmigen, dass Hermann Scrivere das von ihnen erpachtete Häuschen neben dem Brabanter Hofe gegen einen Zins von 3 sol. und $^1/_2$ Pfund Wachs dem Domstifte zur Gedächtnisfeier für sich und seine Frau Gertrud überträgt. — A f. 155 b III Nr. 180. — B f. 143 III Nr. 180. (175.)

— März 25. Köln. — EB. Konrad trifft Bestimmungen über die kirchliche Feier mehrerer Feste. (1250 8. kal. april.) — A f. 82 b III Nr. 36. — B f. 65 b III Nr. 36. — Cardauns, Konrad v. Hostaden 158. — ders. Ann. 35, 297. (176.)

— Juni. Neuss. — Otto III. Gr. von Geldern überträgt dem EB. Konrad die Hofstatt Deversdunck [1]) im Kirchspiele Grefrath gegen eine andere bei Kriekenbeck, wo er ein Cisterzienserkloster [2]) zu gründen beabsichtigt. (mense iunii.) M. Z. — A f. 123 III Nr. 101. — B f. 109 b III Nr. 101. — Gedr.: Lac. 2, 375; Sloet, Oorkb. 2, 734. — Vgl. die Gegenurkunde des Erzbischofs bei Bondam, Charterboek S. 484 und Sloet a. a. O., verz. Cardauns, Ann. 35, 304. (177.)

1252 Januar 18. — Philipp Domschatzmeister überträgt dem Kl. Dünwald unter näher angegebenen Bedingungen eine Hufe zu Buchheim. (1251 in die Prisce virg. ind. 9. epacta 26.) M. Z. —

---

[1]) Jetzt nicht mehr bekannt vgl. P. Norrenberg, Gesch. d. Herrlichkeit Grefrath (Viersen 1875) S. 17.

[2]) Die Annahme Bondams a. a. O. Anm. a), dass es sich hier um die Stiftung des Klosters Gravendal handele, weist Sloet a. a. O. zurück.

Digitized by Google

A f. 147 III Nr. 161. — B f. 135 III Nr. 161. — Korth, Kloster Dünwald, Ann. 44, S. 73. — Ztschr. d. Berg. Gesch.-Ver. 1884 Nr. 49. (178.)

1252 April. — Hartwich Priester und Domkanoniker überträgt dem Pr. Gottfried von Münstereifel sein Haus neben dem alten Palaste gegen eine Rente von 8 sol., welche nach seinem Tode das Domstift zu seiner Gedächtnisfeier verwenden soll. (mense aprili.) — A f. 156 III Nr. 182. — B f. 144 III Nr. 182. — Gedr.: Lac. Arch. 6 S. 30 Nr. 24. (179.)

— Dezember 11. Köln. — EB. Konrad beurkundet, dass Gerhard von Arberg Sohn des kölner Burggrafen Heinrich den vom Erzstifte lehnrührigen Zehnten in der Pfarrei Ostervelde dem Deutschen Orden übertragen und dafür sein Allod Grimlinghausen zu Lehen genommen habe. (3. id. dec.) — A f. 178 III Nr. 220. — B f. 166 III Nr. 220. — Hennes, Urkb. d. dtsch. Ordens, 2, 96; Korth, Ann. 41, 98. — Cardauns. Ann. 35, 327; Goerz, Mrh. Reg. 3, 983. (180.)

1253. Derselbe überträgt in dankbarer Gesinnung dem Domkapitel das Patronat der Kirche zu Loverich (Loverke). — A f 96 b III Nr. 48. — B f. 82 III Nr. 48. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 350 nach dem Orig. im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf. (181.)

— September 11. — * Walram Bruder des Grafen von Jülich verkauft auf Bitten des Domschatzmeisters Philipp, seines Verwandten, dem Domkapitel um 40 Mk. den Wald 'Huvel' [1]) zur zehntfreien Rodung von $3^1/_2$ Hufen. (3. id. sept.) M. Z. — A f. 148 III Nr. 162. — B f. 136 III Nr. 162. (182.)

1254 Januar 17. — * Bruno Abt und der Konvent von Altenberg beurkunden, dass der Domdekan Goswin den Altenberger Konversen Dietrich von Erkelenz mit den Gütern zu Gohr belehnt hat, welche bisher Bernwin von Bozheim und seine Frau Winlif besessen. (1253 prox. sabb. p. octav. epyphan. dom) — A f. 136 III Nr. 132. — B f. 123 b III Nr. 132. — Die Gegenurkunde: Lac. 2, 395. (183).

— Februar 2. Köln. — EB. Konrad bestätigt den Vertrag, durch welchen der ehemalige Dompropst Heinrich von Vianden (de

[1]) Der Name ist noch erhalten in den Hoveler Höfen zwischen Anstel und Broich.

Digitized by Google

Vienna) jetzt Bischof von Utrecht [1]) dem Domkapitel einen bei S. Marzellen gelegenen propsteilichen Weinberg in Pacht gegeben. (1253 in die purif. b. Marie v.) — A f. 97 III Nr. 49. — B f. 82 b III Nr. 49. — Lac. 2, 396. — Lac : Arch. 6 S. 31 Nr. 25; Cardauns, Ann. 35, 351. (184.)

1254 Juni 15. Olshoven. — * Heinrich Sohn des Ritters Reinhard von Hüchelhoven genannt von Olshoven (Ailshoven) und seine Frau Gudelindis nehmen ihr Allod von 30 Morgen Acker und einer Hofstatt zu Olshoven gegen 12 Malter Weizen jährlich in Erbpacht. (17. kal. iulii.) M. Z. — A f. 264 [III Nr. 326] [ξ]. in B nicht enthalten, doch ist ein Original ähnlichen Inhaltes im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf vorhanden. (185.)

— Juli 2. — * Methildis ehemalige Gräfin von Sayn beurkundet, dass Ritter Conzo von Breisig 4½ Morgen Weinberg bei Linz am Rhein der Abtei Heisterbach verkauft und vom kölner Domstifte dafür seinen Hof in Breisig und ein steinernes Haus daselbst zu Lehen genommen hat. (6. non. iulii.) — A f. 143 III Nr. 148. — B f. 131 III Nr. 148. (186.)

— November. — * Goswin Domdekan und Archidiakon beurkundet, dass der Kan. Mag. Heinrich von Basel sein Haus 'Vus' in der Pfarrei S. Paul um 8 Mk. einer gewissen Aleidis zu deren Leibzucht und nach dem Tode zu ihrer Gedächtnisfeier im Dome verkauft hat. (mense novembri.) M. Z. — A f. 156 b III Nr. 184. B f. 144 III Nr. 184. (187.)

1255 Januar 31. — EB. Konrad erlaubt der Stadt Neuss, seine Burg daselbst abzubrechen, verspricht, keine neue ohne Zustimmung der Bürger zu errichten, gestattet diesen, die Insel zwischen Erft und Rhein zu entfernen oder den Rhein abzulenken [2]) und sichert ihnen Freiheit von etwaigen neuen Zöllen zu. (1254 pridie kal. febr.) — A f. 82 b III Nr. 37. — B f. 66 III Nr. 37. — Lac. 2, 408. — Cardauns, Ann. 35, 376. (188.)

— Februar 1. — Die Pröpste (Heinrich) von S. Severin und (Heinrich) von S. Aposteln zu Köln sowie der Pr. (Philipp) von Soest

---

[1]) Heinrich wurde noch im Jahre 1249 durch päpstliche Provision zum Nachfolger des am 3. April gestorbenen Bischofs Otto III. v. Utrecht ernannt. Vgl. Chronica regia Col. S. 296.

[2]) Vgl. Fr. J. Löhrer, Gesch. d. St. Neuss (Neuss 1840) S. 81.

Digitized by Google

fällen einen Schiedsspruch zwischen EB. Konrad und dem Gr. Wilhelm IV. von Jülich. (1254 in vig. purif. b. virg.) — A f. 112 III Nr. 75. — B f. 97 b III Nr. 75. — Vgl. Lac. Urkb. 2, 404 und 410, besonders S. 221 Anm. — Cardauns, Ann. 35. 377. (189.)

1255 Februar 17. Köln. — EB. Konrad überlässt dem Domschatzmeister Philipp und dessen Nachfolgern den Rottzehnten vom Walde 'Huvel' bei Anstel. (1254 13. kal. marcii) M. Z. — A f. 148 b III Nr. 163. — B f. 136 b III Nr. 163. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 382. — Vgl. oben Nr. 182. (190).

— März 4. Köln, Dom. — Derselbe erklärt auf Grund einer von ihm und dem Grafen von Arnsberg besiegelten, durch den Domdekan Goswin vorgezeigten Urkunde, dass Gr. Gottfried III. von Arnsberg die Vogtei über Sümmern (Sumberyn) und Oesbern (Eysbern) mit gleichem Rechte besitzen soll, wie der Edle Adolf von Dassel sie innegehabt. (1254 4. non. marcii.) M. Z — A f. 83 III Nr. 38. — B f. 66 b III Nr. 38. — Lac. Arch. 3 S. 176. — Westf. Urkb. 3, 572 irrig mit 4. non. novembr.; Cardauns, Ann. 35, 385. (191.)

— April 22. — * Hugo Domkanoniker verpflichtet sich, für die 20 Mk., die er dem verstorbenen Laien Hermann von Mülheim geschuldet, jährlich 9 sol. zu dessen Gedächtnisfeier an das Domstift zu zahlen. (in vig. s. Georgii mart.) — A f. 156 b III Nr. 185. — B f. 143 III Nr. 185. (192.)

— August 18. Anagni. — P. Alexander IV. trägt dem Scholaster (Konrad) von Strassburg auf, den Gr. (Adolf IV.) von Berg und Walram, Bruder des Gr. (Wilhelm IV.) von Jülich zum Verzicht auf Rottzehnten von kölnischen Kirchengütern zu zwingen. (15. kal. sept. pont. a. 1.) — A f. 29 b I Nr. 30. — B f. 14 b I Nr. 30. — C D I, 29. — Mansi, Concilior. ampl. coll. 23, 825; Lünig, Reichsarch. 17, 873; Lac. 2, 418. — Potthast 15991. (193.)

— — Derselbe trägt demselben auf, den Gr. (Adolf IV) von Berg, Walram Bruder des Gr. (Wilhelm IV.) von Jülich und andere, welche der kölner Kirche durch Raub und Brand Schaden zugefügt haben, zur Genugthuung zu zwingen. (15. kal. sept. pont. a. 1.) — A f. 29 I Nr. 29. — B f. 14 I Nr. 29. — Mansi, Concilior. ampl. coll. 23, 825; Lac. 4, 667. — Potthast 15990. (194.)

Digitized by Google

1256 Februar 26. Köln. — EB. Konrad beurkundet, dass die Edeln Walbodo und Ernst von Virneburg einen Berg am Bache Holzwied in der Pfarrei Puderbach der kölner Kirche übertragen haben und dass diese ihn den genannten Edeln und auf deren Bitten dem Rorich von Rennenberg, Gerlach von Uetgenbach (Oytgenbach[1]), Heinrich von Arscheit Vogt zu Hachenburg, Heinrich von Blankenberg und Johann von Andernach zur Erbauung eines vom Erzstifte lehnrührigen Schlosses erblich gegeben hat. (M. CC. L. primo 5. kal. martii.) M. Z. — A f. 83 b III Nr. 39. — B f. 67 III Nr. 39. — Lac. Urkb. 2, 424; Mrh. Urkb. 3, 1335. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 1281, sämtlich zu 1256. Lacomblet's Druck beruht auf dem Original im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf; in den Kartularen wird ein Schreibfehler anzunehmen sein. Über die Örtlichkeiten vgl. Mrh. Urkb. a. a. O. (195.)

— Juni 19. — Johannes von S. Katharina Domkanoniker und Priester überweist der Domkirche mehrere Renten von Häusern und Hausstätten in Köln zur Gedächtnisfeier für sich und die Seinigen. (in die Gervasii et Prothasii.) — A f. 157 III Nr. 186. — B f. 144 b III Nr. 186. — Lac. Arch. 3, 177. — das. 6, 31 Nr. 27. (196.)

— August 14. — Gerhard Vogt von Köln schenkt mit Einwilligung seiner Söhne der Domkirche 1 Mk. Rente von seiner Mühle in Rheidt zur Gedächtnisfeier für sich und seine Frau. (1156 [!] fer. 6. p. fest. s. Petri ad vinc.) — A f. 157 b III Nr. 188. — B f. 145 b III Nr. 188. — Lac. 2, 426. — Lac. Arch. 6 S. 32 Nr. 28. (197.)

— Dezember. Brauweiler. — (Emecho I.) Abt und der Konvent von Brauweiler verkaufen mit Genehmigung des EB. Konrad dem kölner Domkapitel um 400 Mk. den Hof Manstätten[2]) nebst 4 zinsfreien Hufen und den Holzgewalten Haneputte, Widehowe, Gewere und Vele[3]). (mense decembri) M. Z. — A f. 135 b III Nr. 130. — B f. 122 b III Nr. 130. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 421. (198.)

---

[1]) Bei Asbach im Kr. Neuwied; jetzt befindet sich dort nur noch eine dem h. Josef geweihte Kapelle (Dekanat Erpel).

[2]) Noch jetzt trägt ein Hof in Manstätten den Namen Domhof.

[3]) Vgl. Chron. Brunwilrense ed G. Eckertz, Annalen 17, 170 und Fontes rer. Rhenanar.

Digitized by Google

1257. Das Domkapitel gibt dem Steinmetz und Dombaumeister Gerhard 'propter meritorum obsequia' eine Baustelle an der Marzellenstrasse in Erbpacht[1]). A f. 117b III Nr. 92. — B f. 103b III Nr. 92. — Lac. 2, 446, daraus Qu. 2, 374. — Lac. Arch. 6 S. 32 Nr. 29. (199)

— März 20. — * Ritter Ludwig Vogt von Lülsdorf nimmt den Zehnten des Hofes zu Lülsdorf, dessen Ertrag den Brüdern von der S. Margaretenkapelle gehört, von dem Domdekan Goswin um 40 Malter Korn jährlich in Pacht. (1256 13. kal. april.) M. Z. — A f. 141b III Nr. 145. — B f. 129b III Nr. 145. (200.)

1258 Juni 28. Köln, Pfalz. — Goswin Domdekan und Archidiakon, Heinrich Pr. von S. Severin, Heinrich Pr. von S. Aposteln, Philipp Pr. von Soest und Bruder Albert Lesemeister der Prediger zu Köln fällen einen Schiedsspruch zwischen EB. Konrad und der Stadt Köln. (in vigilia bb. Petri et Pauli app.) — A f. 88 III Nr. 45. — B f. 71b III Nr. 45. — Apologia des Erzstiffts Cöllen, Beil. 19; Securis ad radicem pos. Nr. 77; Lac. 2, 452; Qu. 2, 384. — Cardauns, Ann. 35, 457; Mittlgn. a. d. Stadtarch. 3, 234 nach dem Original. (201.)

— September 13. Bonn, S. Gertrud. — EB. Konrad vermittelt zwischen Mathilde, ehemaliger Gräfin von Sayn einerseits, Heinrich v. Isenburg, dessen Sohn Gerlach und Gr. Gottfried von Sayn andererseits einen Vergleich über Burgenbau. (in deme evenmainde an des hl. cruces avende.) M. Z. — A f. 168 III Nr. 212 — B f. 157 III Nr. 212. — Cardauns, Konrad v. Hostaden 160 aus A. — Reck, Gesch. der Häuser Isenburg, Runkel und Wied S. 306; Cardauns, Ann. 35, 461; Goerz, Mrh. Reg. 3 S. 650 Nr. 2863; Mittlgn. a. d. Stadtarch. 3, 235 nach dem Original; Goerz, Mrh. Reg. 4, S. 731 zu Nr. 2863. (202.)

1259 Februar 3. Löwenstein. — Wernher genannt von Bischofshausen überträgt seinen Anteil am Schlosse Itter nebst 10 Mk. Einkünften der kölner Kirche, in deren Schutz er sich als Vasall begibt. (1258 in crast. purif.) M. Z. — A f. 143b III Nr. 149. — B f. 131 III Nr. 149. — Baur, Hessische Urkunden 1, 114. — Scriba, Regesten z. hess. Gesch. 2, 496 zu 1258. (203.)

---

[1]) Vgl. J. J. Merlo, Die Dombaumeister von Köln, Bonner Jahrb. 73, 100 ff. und ders. Köln. Volksztg. 1886 November.

Digitized by Google

1259 März 7. — * Ritter Dietrich von Hackhausen nimmt gegen 8 Mk. jährlichen Zinses die Güter des Domkapitels zu Hackhausen unteilbar in Erbpacht, verpfändet für die Zahlung ein steinernes Haus in Worringen und verpflichtet sich zu 3 sol. Kurmede beim Handwechsel. (1258 non. marcii.) — A f. 84 III Nr. 40. — B f. 67 b III Nr. 40. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 468. (204.)

— Mai 7. Köln. — EB. Konrad veröffentlicht im Anschlusse an den Schiedsspruch, der zwischen ihm und der Stadt Köln gefällt worden, auf Gesuch der Bürger die in Zukunft gültigen Handelsgesetze, nach denen fremde Kaufleute aus Ost und West die Stadt, deren Bannmeile und den Rhein als Grenze ihres unmittelbaren Betriebes zu betrachten haben, nur zu bestimmten Zeiten in der Stadt sich aufhalten und gewisse Waren nur im grossen verkaufen dürfen und verbietet zugleich den Bürgern die Annahme von Handlehen sowie die Vereinigung der Münzerhausgenossenschaft mit dem Schöffenamte. (non. maii.) — A f. 86 III Nr. 44. — B f. 69 b III Nr. 44. — Securis ad rad. pos. 252; Lünig, Reichsarch. 17, 920; Lac. 2, 469; Qu 2, 396; Höhlbaum, Hans. Urkb. 1, 523. Gekürzt: Hamm, Stapula Ubio-Agrippin. (1774) S. 43. — Cardauns, Ann. 35, 478. (205.)

— August 6. Andernach. — Gerlach Erstgeborener des Herrn Heinrich von Sayn gelobt unter Bürgschaft, von seinem Schlosse Ahrenfels aus der Gräfin Mathilde von Sayn keinen Schaden zufügen zu wollen. (8. id. aug.) — A f. 169 III Nr. 213 — B f. 158 III Nr. 213. — (Fischer) Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Runkel u. Wied 2, 48; Lac. 2, 473. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 1571. 206.)

— August 22. * E(ngelbert) Dompropst, Goswin Domdekan und das ganze Kapitel verbessern das 'delaint' genannte Officium des Rentmeisters zu Remagen durch einen Jahreszuschuss von 4 Mk. zu den Bewirtschaftungskosten und durch Verwandlung der Abgabe von 2 Ohm Wein in eine solche von 8 sol. und vereinigen dasselbe mit der Rentei Walberberg. (octava assumpc. b. virg.) — A f. 115 III Nr. 85. — B f. 101 III Nr. 85. (207.)

— Oktober 1. — * Hermann der Sachse widmet dem Domstifte 1 Mk. Zins von seinem Hause 'zum Greifen' zu einer Gedächtnisfeier. (in die b. Remigii.) — A f. 158 III Nr. 190. — B f. 146 III Nr. 190. (208.)

Digitized by Google

1259 November 24. Köln. — Konrad Gr. von Everstein überträgt dem EB. Konrad die Hälfte seines kölnischen Lehens Osen an der Weser nebst der Hälfte der dort etwa zu gründenden Stadt als freies Eigen [1]). (in vig. b. Katerine virg. et mart.) M. Z. — A f. 127 III Nr. 110. — B f. 114 III Nr. 110. — Lac. 2, 480. — Cardauns, Ann. 35, 491. (209.)

— Dezember 22. — Das Domkapitel bestimmt, dass die einfache Pfründe eines Kanonikers, welcher Prälat wird, ein Jahr lang dem Stifte zur Gedächtnisfeier zufallen soll. (fer. 2. p. fest. b. Thome ap.) — A f. 111 b III Nr. 74. — B f. 97 III Nr. 74. — Gedr.: Lac. Arch. 6 S. 33 Nr. 31. (210.)

— Dezember 31. — Hermann Schenk von Ahr trägt mit Genehmigung des EB Konrad sein neuerbautes Schloss Cuchenheim [2]) der kölner Kirche zu Lehen auf. (pridie kal. ian.) M. Z. — A f. 96 III Nr. 46. — B f. 81 III Nr. 46. — Lac. 2, 482. — Cardauns, Ann. 35, 492; Goerz, Mrh. Reg. 3, 1596. (211.)

1260. * Goswin Domdekan und Archidiakon und W(erner) Capellarius und Pr. von S. Gereon vermitteln gemäss eingerückter Aufforderung des EB. Konrad zwischen dessen Verwandten, dem Bonner Kan. Albert von Dollendorf und dem Domkanoniker Albert von Rennenberg über die Kirche zu Erp (Erlepe) sowie zwischen dem ersteren und dem erzbischöflichen Notar Gottfried Kan. an S. Kunibert über die Kirche zu Ollheim (Olme [3]). — A f. 188 III Nr. 231. — B f. 175 III Nr. 231. — Verz.: Cardauns, Ann. 35, 517. (212.)

— Januar. — * Gerhard Bruder des Vogtes Domkanoniker bekennt sich verpflichtet, jährlich 2 Mk. zum Geleucht vor dem Tabernakel zu zahlen, bis er der Küsterei (custodia camere) eine Rente in diesem Betrage erworben habe. (1259 mense ianuario.) — A f. 158 III Nr. 189. — B f. 146 III Nr. 189. (213.)

— März 29. Köln. — G(oswin) Domdekan und Archidiakon erlässt im Auftrage des EB. Konrad Verordnungen für die Karmeliter.

---

[1]) Vgl. H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen (Paderborn 1877) S. 7.

[2]) Cuchenheim erscheint bereits 1197 unter den Besitzungen des Klosters Schillingskapellen, Lac. 1, 558. Die Pfarrkirche daselbst gehörte den Herren von Montjoie, seit 1258 dem Kloster Reichenstein, Lac. 2, 456.

[3]) Vgl. die Urkunde EB. Konrads vom 15. Juni 1260, unten Nr. 215.

Digitized by Google

(1259 4. kal. apr.) — A f. 182 III Nr. 226. — B f. 169 b III Nr. 226. — Cardauns, Konrad v. Hostaden 161. — ders. Ann. 35, 498. (214.)

1260 Juni 15. Köln. — EB. Konrad überträgt dem Domkapitel das Patronat der Kirche zu Erp, so dass nur noch ein Viertel des Präsentationsrechtes den Herren von Dollendorf verbleibt [1]). (17. kal. iulii.) — A f. 97 III Nr. 50. — B f. 82 b III Nr. 50. — Lac. 2, 490. — Cardauns, Ann. 35, 506. (215.)

— — Derselbe willigt darein, dass Winrich (von Bachem) Schultheiss zu Lechenich sein Lehen zu Hermülheim (Riczemolhem) dem Deutschordenshause zu Köln als Allod verkauft und dafür sein Burghaus in Frechen von der kölner Kirche zu Lehen nimmt. (17. kal. iunii.) — A f. 84 b III Nr. 41. — B f. 68 III Nr. 41. — Hennes, Urkb. d. dtsch. Ordens 1, 189. — Lac. 2, 491. — Cardauns, Ann. 35, 507. (216.)

— Juni 28. — * Arnold von Aachen und seine Frau Aleidis vermachen dem Domstifte zur Gedächtnisfeier für sich, ihre Väter Tebold und Heinrich, ihre Mütter Vredeswindis und Mettildis und ihren Sohn Hermann ein Viertel ihrer Güter an Acker und Wald zu Manstätten nebst 14 sol. Zins von ihrem Hause an S. Servatius [2]) neben dem Hause Altenberg. (vigil. bb. app. Petri et Pauli.) A f. 158 b III Nr. 191. — B f. 146 III Nr. 191. — Erwähnt: Cardauns, Ann. 35 Nr. 509. (217.)

1261 April 23. — Das Domkapitel gibt seinem Glöckner Petrus und dessen Frau Margareta das Haus zum Schlüssel nebst dem Hause Clocring, früher Wolkenburg, belastet mit je 4 sol. Zins an S. Laurentius und an Kl. Weiher gegen 4 Mk. jährlich in Erbpacht. (in die b. Georgii mart.) — A f. 118 III Nr. 93. — B f. 104 III Nr. 93. — Gedr.: Qu. 2, 420 „aus einer gleichzeitigen Kopie im Stadtarchiv“ zu Köln (?). (218.)

— Juni. — * Irmegard Meisterin und der Konvent des Kl. Füssenich einigen sich nach langen Verhandlungen mit dem Domdekan Goswin über fünf zum Hofe des Domstiftes in (Nieder)Berg gehörige Güter zu Dirlau (Dirlo). (1261 mense iunio.) — A f. 117 III Nr. 91. — B f. 103 III Nr. 91. (219.)

---

[1]) Erp war alter Hostaden'scher Besitz, vgl. z. B. Lac. 1, 570.

[2]) Die Servatiuskapelle lag an der Stelle, wo jetzt die Servasgasse von der Johannisstrasse sich abzweigt.

Digitized by Google

1261 Juni 25. — Friedrich Propst und das Kapitel von S. Maria ad gradus zu Köln übertragen dem Domstifte ihre etwaigen Rechte an den Gütern in der Trankgasse neben dem alten Turme, in dem sich die Dombibliothek befindet. (crast. nativ. b. Joh. bapt.) — A f. 116 III Nr. 87. — B f. 102 III Nr. 87. — Lac. 2, 503; Qu. 2, 422. — Lac. Arch. 6 S. 33 Nr. 32. (220.)

— Dezember 21. Hüchelhoven. — * Wigard und Clementia Eheleute nehmen vom Domstifte ihr Allod von 40 Morgen Acker in der Pfarrei Hüchelhoven gegen 12 Malter Weizen jährlich unteilbar in Erbpacht mit der Verpflichtung zu 3 sol. Recognition beim Handwechsel. (in die Thome ap.) M. Z. — A f. 139 III Nr. 137. (221.)

1263 Januar 8. Orvieto. — P. Urban IV. bestätigt die Schenkungen, welche die verwitwete Gräfin Mathildis von Sayn der kölner Kirche zu Wied, Windeck, Rennenberg, Linz, Leubsdorf (Lupstorf), Neustadt, Asbach, Windhagen (Wintahin), Gielsdorf und Sechtem gemacht hat. (6. id. ianuar. pont. a. 2 [1]). — A f. 34 I Nr. 41. — B f. 19 I Nr. 41. — C D I, 6. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 196; Qu. 2, 445 aus Gelenii farrag. 2 f. 93. — Potthast 18454; Goerz, Mrh. Reg. 3, 1853. (222.)

— Februar 27. — * Das Domkapitel gibt die Güter zu Waldorf, welche der verstorbene Dekan Goswin von Randerath um 26 Mk. von dem Ritter Maken gekauft hat, mit Willen der Testamentsvollstrecker, nämlich des Subdekans C(onrad), des Schatzmeisters Ph(ilipp), des Kan. Wilhelm von Stalburg und des Kantors Ulrich dem Domkan. Hartmann von Liesberg (?Lyvisberg) Rentmeister zu Remagen und dessen Nachfolgern gegen 16 sol. zum Jahrgedächtnisse Goswins in Pacht. (1262 3. fer. p. Mathie ap.) — A f. 159 III Nr. 192. — B f. 147 III Nr. 192. (223.)

— April 25. — * Der Johanniter Ekbert vermittelt eine Sühne zwischen dem Kleriker Wilhelm dem Sohne Ekberts des älteren und Franko dem Sohne des Vogtes Waldaver und Schwager Wilhelms. (in festo b. Marci ew.) — A f. 160 b III Nr. 197. — B f. 148 b III Nr. 197. (224.)

---

[1]) Vgl. zu dieser und den übrigen auf die Saynische Schenkung bezüglichen Urkunden auch Matth. Dahlhoff, Gesch. d. Grafschaft Sayn (Dillenburg 1874) S. 4 ff.

Digitized by Google

1263 April 26. — * Franko Sohn des verstorbenen kölner Vogtes Waldaver verzichtet nebst seiner Frau Kunegunde gemäss dem Schiedsspruche des Johanniters Ekbert auf alle Ansprüche an das Erbe des Klerikers Wilhelm. (in crast. Marci ew.) M. Z. — A f. 161 b III Nr. 198. — B f. 149 III Nr. 198. (225.)

1265 Dezember 18. — Walram Bruder des Grafen von Jülich und seine Frau Mechtild vergleichen sich mit EB. Engelbert II über die Ahr-Hostaden'sche Erbschaft. (15. kal. ianuar.) A f. 125 III Nr. 107. — B f. 112 III Nr. 107. — Kremer, Ak. Beitr. 3 Urkb. 112; Lac. 2, 558. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 2123. — Vgl. die Gegenurkunde bei Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 219. (226.)

1266 Januar 1. Köln. — Herbord Gr. zu Dortmund und Burgmann von Ahausen tritt dem EB. Engelbert II. die Hälfte der Münz-, Grut- und Biergefälle in Dortmund erblich ab. (1265 kal. ian.) — A f. 142 b III Nr. 147. — B f. 130 b III Nr. 147. — Lac. 2, 559. — Rübel, Dortmunder Urkb. 1, 120; Mittlgn. a. d. Stadtarch. 3, 302 aus einer Kopie 14. Jh. (227.)

— Januar 3. — Otto, Hermann, Ludwig und Konrad, Grafen von Everstein, nehmen ihr Schloss Gross-Everstein und 100 Hufen Allod nebst der Hälfte der Stadt Quernhameln (Rerenhamele!) von EB. Engelbert II. und der kölner Kirche zu Lehen, indem sie die Zustimmung des Bischofs von Minden zu erwirken geloben [1]). (1265 3. non. ian.) — A f. 127 b III Nr. 111. — B f. 114 b III Nr. 111. — Gedr.: Lac. 2, 560. (228.)

— Januar 12. Perugia. — * P. Klemens IV. bestätigt dem Domkapitel alle von Päpsten, Kaisern, Fürsten und andern Gläubigen verliehenen Rechte und Freiheiten. (2. id. ian. pont. a. 1.) — A f. 28 b I Nr. 27. — B f. 14 I Nr. 27. (229.)

— März 18. — * Das Domkapitel beurkundet, dass ihm der Kleriker Wilhelm Sohn des Apothekers Ekkebert und seiner Frau Agnes, sein näher bezeichnetes Erbe innerhalb der Stadt Köln zu einer Memorienstiftung unter Vorbehalt der Nutzniessung übertragen hat. (1265 in crast. Gertrudis.) — A f. 161 b III Nr. 199. — B f. 149 b III Nr. 199. — Vgl. die Vorurkunden Nr. 224 und 225. (230.)

---

[1]) Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen S. 7. Spilcker, Gesch. d. Stadt Hameln.

Digitized by Google

1267 Dezember 5. — * Albert Subdekan und Ulrich Kantor bestimmen als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Dekans Konrad von Rennenberg zu dessen Gedächtnisfeier 20 sol. Zins von dem Hause neben dem Weiher des Domstiftes, welches der Kan. Konrad Suevus bewohnt. (in vigil. b. Nicolai.) — A f. 159 III Nr. 193. — B f. 147 III Nr. 193. (231.)

1268 Juli 31. — * Das Domkapitel überträgt die Kirche zu Richrath, deren Patronat ihm durch EB. Konrad geschenkt worden [1]) gegen 25 Mk. jährlicher Abgabe an Stelle des verstorbenen Propstes Hermann von Kerpen dem Priester Johannes und bestimmt dessen Pflichten und Rechtsverhältnisse. (2. kal. aug.) — A f. 255 III Nr. 312 [λ]. — B f. 244 III Nr. 312. (232.)

1269 Januar 25. Neuerburg. — * Diether Herr von Molsberg teilt unter Vermittlung genannter Edeln die Ministerialen, welche er bisher mit seiner Verwandten, der Gräfin Mechtild von Sayn, gemeinschaftlich besessen hat und überweist die früher zum Schlosse Molsberg gehörigen dem jedesmaligen Besitzer von Wied. (1268 in die convers. s. Pauli — in Novo Castro). — A f. 180 III Nr. 222. — B f. 167 b III Nr. 222. — Verz.: Goerz, Mrh. Reg. 3, 2407 nach dem Orig. in Idstein (jetzt Wiesbaden). (233.)

1270 Mai. — Vrederunis Äbtissin und der Konvent von S. Ursula bekennen sich durch testamentarische Verfügung der Äbtissin Lisa von Rennenberg verpflichtet, 9 sol. von Weingärten bei Bachem zur Gedächtnisfeier des verstorbenen Domsubdekans Albert von Lennep zu zahlen. (mense maio.) — A f. 159 b III Nr. 194. B f. 147 b III Nr. 194. — Gedr.: Qu. 3, 4. (234.)

1271 August 24. Neuss. — * H(einrich) Gr. von Kessel übergibt die Vogtei zu Neuss mit allem Zubehör und allen Unterthanen jenseits der Niers dem Gr. Siegfried von Wittgenstein und dem Herrn Johann von Bilstein, so dass sie künftig von EB. Engelbert II. und der kölner Kirche lehnrührig sei. (in vigil. b. Bartholomei ap.) M. Z. — A f. 129 III Nr. 115. — B f. 116 III Nr. 115. (235.)

---

[1]) 1243 Januar 26, s. oben Nr. 107.

Digitized by Google

1271 August 24. Neuss. — H(einrich) Gr. von Kessel überträgt mit Genehmigung seiner Brüder, Walram Propst von Münstereifel und Wilhelm Kan. an S. Aposteln dem EB. Engelbert II. sein Recht auf die Holzgrafschaft zu Hostaden. (in vigil. b. Bartholomei ap.) — A f. 128 b III Nr. 113. — B f. 116 III Nr. 113. (236.)

— — Derselbe stellt dem EB. Engelbert Bürgen für die demselben verkaufte Vogtei zu Neuss nebst der Holzgrafschaft zu Hostaden. (9. kal. sept.) — A f. 129 III Nr. 114. — B f. 116 III Nr. 114. — Gedr.: Lac. 2, 616. (237.)

— September 14. — Dietrich Gr. von Kleve, Aleidis seine Frau und Dietrich sein Erstgeborner übertragen auf Bitten des Kan. Heinrich von Heinsberg ihres Verwandten dem Domkapitel ihr Recht an 30 Morgen Land und einer Baustelle zu Morendorf unter Mitbesiegelung des Erzbischofs. (fer. 2. p. nativ. b. Marie v.) — A f. 122 b III Nr. 99. — B f. 109 III Nr. 99. — Gedr.: Lac. 2, 619, jedoch ohne die Erwähnung der erzbischöflichen Bestätigung. (238.)

— September 18. — * Dietrich Herr von Heinsberg nebst seiner Frau Johanna überträgt auf Bitten seines Bruders des kölner Kan. Heinrich dem Domstifte die Bede von seinen Gütern zu Rheidt (Reide super Renum). (fer. 6. p. exaltac. s. crucis.) — A f. 130 III Nr. 117. — B f. 117 III Nr. 117. (239.)

1272 Januar 23. — * Ritter Dietrich von Effelsberg (Effelsbure) und seine Frau Hadwig verkaufen dem Domkapitel um 43 Mk. den von der Dompropstei lehnrührigen Zehnten zu Scholthe. (1271 sabb. ante convers. b. Pauli ap.) — A f. 138 III Nr. 135. — B f. 125 b III Nr. 135. (240.)

— April 8. Bonn. — * EB. Engelbert II. beurkundet, dass Dietrich von Niedermorken und dessen Verwandten ihren Ansprüchen an das Patronat der Kirche zu Obermorken zu Gunsten der kölner Kirche entsagt haben. (1271 fer. 6. p. dom. letare.) — A f. 98 III Nr. 52. — B f. 83 b III Nr. 52. (241.)

1273 Februar 27. — Dietrich der Junge von Isenburg und seine Söhne Salatin, Konrad und Hermann vergleichen sich mit Mechtild ehemaliger Gräfin von Sayn wegen des Gutes Gebhardshain (Gevartshain) und der Gefangenhaltung Salatins. (1272 des nesten mandages na sente Mathias dage.) — A f. 178 b III Nr. 221. —

Digitized by Google

B f. 166 III Nr. 221. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mos. 2, 247; Fischer, Geschlechtsregister 2, 45; Hoefer, Auswahl ältest. Urkden. 19. — Goerz, Mrh. Reg. 3, 2797. (242.)

1273 Juni 11. — * Petrus Dompropst und Archidiakon, Wilhelm Subdekan und das ganze Kapitel bestimmen, dass der Scholaster bei der Wahl sich eidlich zur Residenz zu verpflichten habe. (Barnabe apost.) — A f. 146 III Nr. 158. — B f. 134 III Nr. 158. (243.)

— Juni 14. Köln. — * H(einrich) Gr. von Kessel erklärt, dass sein Schloss Grevenbroich (Bruche) mit Ausnahme des Zubehörs Allod der kölner Kirche sei. (18. kal. iulii.) — A f. 129 b III Nr. 116. — B f. 117 III Nr. 116. (244.)

— Juli 25. — * Meisterin und Konvent des Prämonstratenser-Nonnenklosters Schillingskapellen verkaufen mit Genehmigung des Abtes (Walter) von Floreffe und des EB. Engelbert II. dem Domkapitel um 650 Mk. den Hof zu Esch nebst Zubehör sowie die Mühle zu Büllesheim (Bullinczheim) und das Patronat in Esch. (in die b. Jacobi ap.) — A f. 99 b III Nr. 56. — B f. 85 III Nr. 56. (245.)

1274 April 8. — Das Domkapitel weist die 32 sol. Rente, welche es dem Subdekan W(ilhelm) und dem Kan. Dietrich von Büren zur Gedächtnisfeier für den verstorbenen Scholaster Mag. Heinrich von Emmels (Emelesse) um 40 Mk. verkauft hat, auf seinen Weizenzehnten zu Effern an. (in oct. pasche.) — A f. 160 III Nr. 195. — B f. 148 III Nr. 195. — Lac. Arch. 2, 129; Qu. 3, 84. — Lac. Arch. 6, 35 Nr. 38. (246.)

1275 Juni 5 [1]). — Kuno von Müllenark, dessen Bruder Reinhard genannt Hoengen und andere verkaufen um 430 Mk dem kölner Domkapitel ihren Hof Oidtweiler nebst ihrem Anteile am Kirchenpatronate daselbst. (fer. 4. p. fest. pentecost.) — A f. 136 b III Nr. 133. — B f. 124 III Nr. 133. — Lac. 2, 673 unvollständig. — Qu. 3, 108. (247.)

---

[1]) Es ist auffallend, dass im Kartular die Urkunde von 1275 Juni fehlt, durch welche die Stadt dem Erzbischofe verspricht, die Rechte der kölner Kirchen zu achten. Ich teile sie im Anhange aus einer dem Domarchiv im 15. Jahrhundert entnommenen Abschrift des Kopiars von S. Aposteln mit.

Digitized by Google

1275 September 7. Köln, Domkapitel. — EB. Siegfried beurkundet, dass Mathilde, ehemalige Gräfin von Sayn, der kölner Kirche die Burg Wied und die Orte Linz, Windhagen (Winthain), Neustadt, Asbach und Rossbach (Roispe) nebst Zubehör unter angegebenen Bedingungen übertragen habe. (an unser vrouwen avende der lasser den man heizet in latine nativitas.) — A f. 169 b III Nr. 214. — B f. 158 b III Nr. 214. — Gedr.: Hoefer, Auswahl d. ältest. Urkk. S. 23; Qu. 3, 111 aus A. (248.)

— Oktober 28. — * Die Brüder Bertram und Dietrich Edele von Aldenhoven, ferner Wilhelm, Bertram, Dietrich und Giselbert Söhne des verstorbenen Bertram von Aldenhoven verkaufen dem Domkapitel um 81 Mk. ihre Besitzungen zu Oidtweiler nebst dem Patronate daselbst. (die bb. apostolor. Synon. et Jude.) — A f. 137 III Nr. 134. — B f. 124 b III Nr. 134. — Vgl. Lac. 2, 673. (249.)

1276 Februar 15. Köln. — Ritter Goswin von Rodenberg tritt dem EB. Siegfried zur Sühne früherer Übergriffe sein Schloss Rodenberg nebst der Freigrafschaft und der Vogtei über Menden ab, wogegen ihm und seinen Enkeln Goswin Sohn Heinrichs und Goswin Sohn Bernards Rentlehen angewiesen werden. (1275 15. kal. martii.) — A f. 131 b III Nr. 122. — B f. 118 b III Nr. 122. — Gedr.: Lac. 2, 689. (250.)

— Februar 21. — Friedrich Dekan und der Konvent des S. Martinsstiftes zu Lüttich verkaufen der kölner Kirche um 1220 Mk. ihre ungünstig gelegenen Besitzungen zu Mehlem (Meilnheim) am Rhein. (1275 fer. 6. in capite ieinvii.) — A f. 134 III Nr. 126. — B f. 121 b III Nr. 126. — Gedr.: Ann. 34, 83 zu 1275 Februar 22; Qu. 3, 126 zu Februar 20 und auf Mülheim a. Rh. bezogen. — Vgl. Lac. 2, 664. (251.)

— Februar 23. — J. Propst, F(riedrich) Dekan und Archidiakon nebst dem ganzen Domkapitel zu Lüttich willigen darein, dass das S. Martinsstift seine Güter zu Mehlem der kölner Kirche verkauft. (1275 dom. qu. c. invocavit me.) — A f. 134 b III Nr. 128. — B f. 122 III Nr. 128. — Gedr.: Ann. 34, 84 zu 1275 März 3. (252.)

— März 7. — Johannes B. von Lüttich genehmigt den Verkauf der Mehlemer Güter des S. Martinsstiftes zu Lüttich an die kölner

Digitized by Google

Kirche. (1275 sabb. p. dom. qu. c. reminiscere.) — A f. 134 b III Nr. 127. — B f. 121 b III Nr. 127. — Gedr.: Lac. 2, 664. (253.)

1276 März 15. — EB. Siegfried einigt sich mit der Stadt Köln über die Nutzung der Rheinmühlen. (1275 id. martii.) — A f. 101 b III Nr. 62. — B f. 87 b III Nr. 62. — Qu. 1, S. 317. — Mittlgn. a. d. Stadtarch. 4, 418 nach dem nicht mit Monats- und Tagesdatum versehenen Original. — Vgl. Qu. 3 Nr. 127 und 128. (254.)

— — * Derselbe transsumirt seinen mit der Stadt Köln geschlossenen Vertrag über die Nutzung der Rheinmühlen und einigt sich insbesondere noch mit dem Domkapitel. (1275 id. martii.) — A f. 103 III Nr. 63. — B f. 89 III Nr. 63. (255.)

— Juni 23. — * Hadwig Witwe des Edlen Dietrich von Millendonk sowie ihre Kinder Gerlach und Goswina verkaufen der kölner Kirche ihre Einkünfte zu Jüchen (Juchginde). (in vig. nativ. b. Joh. bapt.) M. Z. — A f. 132 b III Nr. 123. — B f. 120 III Nr. 123. (256.)

— Juli 1. — Das S. Martinsstift zu Lüttich quittiert dem kölner Domkapitel über den Kaufpreis für die Güter zu Mehlem. (in die octav. nativ. b. Joh. bapt.) — A f. 135 III Nr. 129. — — B f. 122 b III Nr. 129. — Gedr.: Ann. 34, 85. — Verz.: Goerz, Mrh. Reg. 4. Nachträge S. 738 Nr. 3129. — Vgl. Lac. 2, 664. (257.)

1277 März 14. — Heinrich Edler von Erenberg, welchem EB. Siegfried dafür, dass er sein Mann geworden, 80 Mk. bis zu S. Martin, sonst aber 8 sol. Jahresrente aus dem Forste bei Namedy oder aus dem Andernacher kleinen Zolle zugesagt hat, verspricht bei etwaiger Zahlungsversäumnis sich nur an den Erzbischof, nicht aber an das Domkapitel oder an eine andere kölnische Kirche zu halten. (1276 2. id. marcii.) — A f. 133 b III Nr. 125. — B f. 121 III Nr. 125. — Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. 2 Nr. 270. — Goerz, Mrh. Reg. 4 Nr. 390. (258.)

1278. — Bruder Albert ehemaliger Bischof von Regensburg und der Minorit Gerhard von Andernach entscheiden, dass nach Bestimmung der Gräfin von Sayn dem Domkapitel die Güter zu Sechtem und Gielsdorf sowie der Zehnte zu Asbach zustehen. — A f. 175 b III Nr. 216. — B f. 163 III Nr. 216. — Gedr.: Qu. 3, 175. (259.)

Digitized by Google

1279 April 1. — Ritter Wilhelm Wezstein Schenk von Nideggen verkauft dem kölner Domkapitel mit Genehmigung der Äbtissin (Hadwig) von S. Maria im Kapitol um 175 Mk. eine Hufe Ackerland nebst Zehnten und Patronat zu Geyen. (kal. april.) M. Z. — A f. 136 III Nr. 131. — B f. 123 III Nr. 131. — Gedr.: Lac. 2. 724 unvollständig; Qu. 3, 180. (260.)

— April 25. Köln. — * EB. Siegfried überträgt dem Edeln Johann von Löwenburg (Lewenberg) erblich die Bonner Herbstbede von 60 Mk., ablösbar mit 600 Mk., wovon 300 Mk. zur Erwerbung eines Allods, 300 Mk. zum Schadenersatz verwendet werden sollen. (7. kal. maii.) — A f. 120 III Nr. 96. — B f. 106 III Nr. 96. — Vgl. Lac. 2, 725. (261.)

— Mai 12. — Eberhard Gr. von der Mark nimmt seine Stadt Lüdenscheid von EB. Siegfried zu Lehen. (4. id. maii.) — A f. 126 b III Nr. 109. — B f. 113 b III Nr. 109. — Gedr.: Lac. 2, 726. (262.)

— September 15. Lechenich. — EB. Siegfried gibt der Stadt Lechenich Satzungen. (17. kal. oct.) — A f. 120 III Nr. 97. — B f. 106 b III Nr. 97. — Das Orig. im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Domstift Nr. 387, ist vom Domkapitel besiegelt. — Gedr.: Kindlinger, Sammlg. merkw. Nachr. u. Urkk. S. 107; Grimm, Weistümer 2, 732; Gengler, Stadtrechte S. 242. Eine deutsche Übersetzung gibt Holler im Progr. der höheren Schule zu Lechenich 1885. — Verzeichn. rhein. Weistümer Nr. 581. Vgl. Frensdorff, Neues Archiv 7 S. 16. (263.)

— Oktober 14. Pingsheim bei Lechenich. — Richarda Gräfin von Jülich [1]) und ihre Söhne Walram Pr. zu Aachen, Otto Pr. zu Utrecht und Gerhard vergleichen sich unter Vermittlung des Gr. Gottfried von Sayn mit EB. Siegfried. (2. id. oct.) — A f. 192 III Nr. 235. — B f. 179 III Nr. 235. — Gedr.: Lac. 2, 730. (264.)

— Dezember 11. — Johann Herr von Arberg (Harberg) nimmt mit Einwilligung seiner Mutter Methildis und seiner Frau Katharina seine Allodialgüter in Quinheim [2]) von der kölner Kirche zu Lehen. (3. id. dec.) — A f. 130 b III Nr. 119. — B f. 117 b III Nr. 119. — Gedr.: Lac. 2, 734. (265.)

---

[1]) Witwe des Grafen Wilhelm IV.

[2]) Quinheim, ausgegangener Ort, jetzt Pfarre Grimlinghausen vgl. Lac. 2, S. 189 Anm. 3.

Digitized by Google

1280. Mathilde ehemalige Gräfin von Sayn fügt ihren früheren Schenkungen an die kölner Kirche noch die Dörfer Sechtem und Gielsdorf hinzu [1]). — A f. 174 III Nr. 215. — B f. 162 III Nr. 215. — Gedr.: Qu. 2, 199. (266.)

— Juni 22. — * Ritter W(ilhelm) Schenk von Nideggen, R(abodo) Burggraf von Odenkirchen und die Erben Wilhelm verkaufen dem Domkapitel um 175 Mk. ihre Güter zu Geich (Geigene). (in vig. nativ. b. Joh. bapt.) — A f. 230 III Nr. 279 [λ]. — B f. 216 III Nr. 279. (267.)

1281 August 6. — Die Richter (des erzbischöflichen Gerichtes) zu Mainz beurkunden die Erklärung des Apothekers Mag. Wilhelm, dass er sein Erbe am 18. März 1266 dem kölner Domstifte zu seiner Gedächtnisfeier übertragen habe. (die Sixti.) — A f. 162 III Nr. 200. — B f. 148 III Nr. 200. — Gedr.: Qu. 3, 206. (268.)

— September 15. — Dietrich Gr. von Kleve meldet dem Drosten von Hülchrath und den Schöffen am Griesberge [2]), dass er der kölner Kirche auf Bitten seines Verwandten, des Kan. Heinrich von Heinsberg, die ihm zinspflichtigen 30 Morgen bei Morendorf als freies Eigen überlassen habe, so dass niemand von den Bewohnern zum gräflichen Dinge verbunden sei. (in crast. exaltac. s. crucis.) — A f. 133 b III Nr. 124. — B f. 120 b III Nr 124. — Gedr.: Qu. 3, 209. (269)

---

[1]) Vgl. Maassen, Gesch. d. Dekanats Hersel S. 165.

[2]) Griesberg hiess ein zum Amte Hülchrath gehöriger Bezirk im Norden von Köln und insbesondere die Stelle innerhalb der Mauern, auf welcher später die S. Magdalenenkapelle und danach die Machabäerkirche errichtet wurde. Hier hatte das bischöfliche Gericht auf dem Eigelstein seinen Sitz und noch heute führt der nördlichste Teil der Stadt im Volksmunde den Namen 'Greesberg'. Alfter's histor. topograph. Lexikon (Manuskript im Stadtarchiv) nennt als Griesberger Dingstühle: 1. Esch mit Auweiler im Kirchspiel Pesch, 2. Bocklemünd und Mengenich, 3. Longerich, 4. Weiler, 5. Fühlingen, 6. Merkenich. — Dass auch Langel und Feldkassel den Gerichten am Griesberge unterstanden, beweist u. a. die Urkunde, welche Keussen in den Mittlgn. a. d. Stadtarch. 7 Nr. 2782 verzeichnet hat. Ferner heisst es in einer undatierten, jedoch mit Sicherheit dem Jahre 1384 zuzuweisenden Aufzeichnung auf Papier (im Stadtarchiv): „ein hoif de genant sy Mengenich ind gelegen in dem gerichte des Greysberchs" und „ein hoif de Noesenbergh genant sy ind in dem vurschreven gerichte des Greysbergs gelegen." Vgl. auch das Zins- und Terminbuch des hl. Geisthauses (HS. 15. Jh. im Stadtarchiv) fol. 68: „18 morgen lantz dat heyst der quade acker ind scheischen up den Greysberch ind up de Nuysserstrasse by Voylen" (Fühlingen).

Digitized by Google

1281 November 11. — * Ritter Thomas von Kirbusch (Keyrbusz) und seine Frau Eva verkaufen um 80 Mk. an Dekan und Kapitel des kölner Domstiftes 60 Morgen Acker bei Königshoven. (die b. Martini hiem.) — A f. 138 b III Nr. 136. — B f. 126 b III Nr. 136. (270.)

— Dezember 13. — Jakob von Oberwinter (Luccillewintre) und seine Frau Druda nehmen vom Domkapitel das durch den Kan. Mag. Heinrich von Basel zur Memorie gewidmete Haus nebst Weinbergen gegen 7 sol. jährlich in Erbpacht. (in die b. Lucie virg.) — A f. 160 III Nr. 196. — B f. 148 III Nr. 196. — Gedr.: Qu. 3, 211. (271.)

1282 Januar 17. Köln. — EB. Siegfried, Domscholaster W(ikbold) und Ritter Gerhard Scherfgin vermitteln zwischen Mathilde ehemaliger Gräfin von Sayn und Johann Herrn von Reifferscheid einen Vergleich über des letzteren ererbte saynische Lehnsgüter. (1281 16. kal. febr.) — A f. 180 b III Nr. 223. — B f. 168 III Nr. 223. — Gedr.: Qu. 3, 212 zu Januar 15. (272.).

— September 7. — EB. Siegfried überträgt gegen Zahlung von 100 Mk. den Eheleuten Florin und Fazia von Sandkulen das Punderamt mit der Verpflichtung, von dem Ertrage 40 Mk. der ehemaligen Gräfin (Mathilde) von Sayn als Leibrente zu zahlen. (in vig. nativ. b. Marie virg.) — A f. 110 III Nr. 70. — B f. 95 b III Nr. 70. — Gedr.: Qu. 3, 225. (273.)

— Dezember 7. — Wolbert genannt Polpeir von Erp (Erlepe) und seine Frau Gerwif verkaufen vor den Schöffen von Lechenich und vor den Pfarrgenossen von Erp um 38 Mk. 4 sol. dem Dekan und Kapitel der kölner Kirche eine Hufe Ackerland bei Erp und nehmen dieselbe wiederum gegen einen Zins von 20 Malter Roggen in Erbpacht. (oct. b. Andree ap.) — A f. 142 III Nr. 146. — B f. 130 III Nr. 146. — Gedr.: Lac. 3, 227. (274.)

1283 Februar 3. — EB. Siegfried überlässt dem Domkapitel, dessen Pfründen durch Brand, Raub und Kriegsnot beeinträchtigt worden sind, die Einkünfte der Kirchen zu Oidtweiler (Oethwilre) und Geyen unter Ausbedingung standesgemässen Unterhalts für die Priester derselben. (1282 3. non febr.) — A f. 99 III Nr. 55. — B f. 84 b III Nr. 55. — Gedr.: Lac. 2, 777. (275.)

Digitized by Google

1283 Mai 29. — Mag. Wilhelm Sohn des Apothekers Ekbert und seiner Frau Agnes erneuert vor Dekan und Kapitel des Mainzer Domstiftes seine Schenkung an das Kapitel zu Köln unter Vorbehalt der Leibzucht. (4. kal. iunii.) — A f. 162 b III Nr. 201. — B f. 150 b III Nr. 201. — Gedr.: Qu. 3, 231. — Vgl. oben Nr. 224, 225, 230. (276.)

— September 15. — * Ritter Rutger von Baesweiler (Bastwilre) genannt Paffe und der Kleriker Philipp von Eygelshoven (Egilsouwe) leisten Verzicht auf das Patronat zu Oidtweiler und erkennen das ausschliessliche Recht des Dompropstes und des Domdekans auf die Kirche daselbst an. (17. kal. oct.) — A f. 141 III Nr. 144. — B f. 129 III Nr. 144. (277.)

1284 Februar 27. — * D(ietrich) Abt, der Prior und der Konvent von Gladbach verkaufen zu Gunsten der Dreikönigenkustodie dem Domkanoniker Wilhelm von Ameren (Ambere) 8 Mk. Einkünfte von der zur Abtei gehörigen Zelle in Buchholz. (1283 4. kal. martii.) — A f. 150 III Nr. 166. — B f. 138 III Nr. 166. (278.)

— März 19. Köln. — Konrad Gr. von Everstein überträgt dem EB. Siegfried ein Viertel des Lehnsschlosses Everstein nebst seinen Rechten zu Osen und Erzen (Ardeslein). (1283 crast. dom. letare Jherus.) — A f. 128 III Nr. 112. — B f. 115 III Nr. 112. — Gedr.: Lac. 2, 787. (279.)

— März 20. — EB. Siegfried entscheidet über das Recht, die kölner Schöffen zu wählen und anzustellen. (1283 13. kal. april.) — A f. 126 b III Nr. 108. — B f. 113 b III Nr. 108. — Gedr. Qu. 3, 236. (280.)

— März 21. — Sophia Witwe des Edeln H(einrich) von Wickrath sowie ihre Söhne, der Ritter Otto und der Kleriker Heinrich, verzichten auf die von ihnen lehnrührigen Güter zu Esch, welche Ritter Amilius von Mömerzheim (Muminsheim) dem Domkapitel verkauft hat. (1283 12. kal. april.) — A f. 140 III Nr. 140. — B f. 127 b III Nr. 140. — Gedr.: Lac 2, 788. (281.)

— August 17. — * EB. Siegfried entlässt 42 Morgen Acker bei Buschdorf (? Bursdorf) und 4 sol. Zins von Gütern in Hersel aus dem Lehnsverbande, nachdem der Dekan Dietrich dieselben von Winrich Clusener zu einer Memorienstiftung erworben. (16. kal. sept.) — A f. 230 III Nr. 280 [λ]. — B f. 216 III Nr. 280. (282.)

Digitized by Google

1284 Dezember 13. — * Ritter Johann von Merheim nimmt vom Domkapitel das Haus Simons des Greven an der Trankgasse in Erbpacht. (id. dec.) — A f. 118 b III Nr. 94. — B f. 104 b III Nr. 94. (283.)

1285 Januar 28. — * Hugo Abt der unmittelbaren Abtei Corbie in der Diözese Amiens bevollmächtigt den Mönch Peter von Monceaux (Monciacum) Pr. zu Widoy, die Besitzungen zu Büllesheim nebst allem Zubehör dem kölner Domkapitel zu verkaufen. (1284 5. kal. febr.) — A f. 266 [Nr. 328] [ξ], nicht mehr in B, jedoch Orig. im kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Domstift Nr. 426. (284.)

— März 15. — * Peter von Monceau Mönch zu Corbie und Pr. zu Widoy ernennt den kölner Notar Iwan zu seinem Bevollmächtigten. (1284 fer. 5. p. domin. iudica.) — A f. 266 b [Nr. 328 a]. Transfix zu der vorigen Urkunde. [ξ] (285.)

— Februar 26. — Dietrich Luyf Bruder des Gr. (Dietrich VII.) von Kleve nimmt das kölnische Schloss Grevenbroich (Bruche), welches zum Leibgedinge seiner Frau Lisa gehörte, von EB. Siegfried zu Lehen. (1285 [sic!] in crast. dom. qu. c. oculi.) — — A f. 190 III Nr. 233 [ξ], mit dem Randvermerk 15. Jh.: 'Registrata reperitur in registro domini Coloniensis in quinta parte de aperturis castrorum sub numero VIII'. Mit diesem 'registrum domini Coloniensis' ist der sog. 'maior coreaceus ruber' gemeint, also Kodex C bezw. D, worauf die angegebene Signatur zutrifft. — B f. 177 III Nr. 233 ebenfalls mit dem Datum 1285; das Original, auf dem der unvollständige Druck bei Lac. 2, 796 beruht, hat 1284. (286.)

— Juni 10. — * Gottschalk Abt und der Konvent des Kl. Knechtsteden verkaufen dem Domkapitel mit Genehmigung des EB. Siegfried um 400 Mk. ihre Güter zu Ikoven (Idenchoven) in der Pfarrei Höningen (Hoingin), belastet mit Abgaben an den Hof des S. Gereonsstiftes zu Oekoven (Udinchoven). (4. id. iunii.) — A f. 218 III Nr. 262 [χ]. — B f. 201 b III Nr. 262. (287.)

— Juni 15. — * Dietrich Dekan und das Kapitel des Domstiftes beurkunden, dass der Domvikar (vicarius perpetuus) Gerhard von Xanten und seine Verwandte Gertrud 17 Mk. Rente von den früher Knechtsteden'schen Gütern zu Ikoven zu einer Memorien-

Digitized by Google

stiftung erworben haben. (17. kal. iulii.) — A f. 196 b III Nr. 240. — B f. 183 III Nr. 240 (288)

1285 Juni 22. — Dietrich Dekan und das Kapitel des Domstiftes beurkunden, dass der Domkanoniker Mag. Dietrich von Rheinbach 5 Mk. Rente von dem Hofe und von 8 Hufen Acker zu Ikoven zu einer Memorienstiftung erworben habe. (10. kal. iulii.) — A f. 196 b III Nr. 239. — B f. 182 b III Nr. 239. — Gedr.: Qu. 3, 252. (289.)

1286 März 28. — EB. Siegfried entscheidet den Streit, der sich zu Bonn zwischen den Schöffen einerseits, den 'maiores' und Bürgern andererseits über die Zahlung der Bede erhoben hat und ordnet die Wahl eines Stadtrates an. (1285 fer. 5. prox. p. fest. b. M. v.) — A f. 118 b III Nr. 95. — B f. 105 III Nr. 95. — Gedr.: Lac. 2, 799 aus dem Privilegienbuche der Stadt Bonn (Hdschr. 15. Jh. im königl. Staatsarchive zu Düsseldorf) S 2; Gengler, Cod. iur. municip. S. 251. (290)

1287 April 30. — Gerhard Sohn des Gr. Wilhelm (IV.) von Jülich verkauft dem Domkapitel um 325 Mk. seine Güter zu Worringen. (in vig. bb. Philippi et Jacobi app.) — A f. 195 III Nr. 237. B f. 181 b III Nr. 237. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 3 Urkb. Nr. 152; Qu. 3, 282. — Vgl. Lac. 2, 825. (291.)

— — Derselbe stellt dem Domkapitel Bürgen beim Verkauf seiner Güter zu Worringen. (in vig. bb. Philippi et Jakobi app.) — A f. 196 III Nr. 238. — B f. 182 III Nr. 238. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 3 Urkb. Nr. 153; Lac. 2, 825. (292.)

— — Derselbe, Herr zu Kaster bittet den EB. (Siegfried), die Übertragung des Patronats zu Kirchherten auf das Domstift zu genehmigen. (2. kal. maii.) — A f. 194 b III Nr. 236. — B f. 181 III Nr. 236. — Gedr.: Kremer, Ak. Beitr. 3 Urkb. 154. (293.)

— Juni 21. Köln. — * (Dietrich) Dekan und das Kapitel des Domstiftes sowie der Official beurkunden, dass Wicker und sein Sohn Heinrich um 19 Mk. dem Domschatzmeister Heinrich von Heinsberg vor Schultheiss und Schöffen zu Anstel einen Zins von 8 Malter Weizen von den Gütern bei Mailsdorp in der Pfarrei Oekoven (Udinchoven) verkauft haben. (11. kal. iulii in die s. Albani mart. per man. Adolphi de Husen sacerdot.) — A f. 148 b III Nr. 164. — B f. 136 b III Nr. 164. (294.)

Digitized by Google

1287 Juli 12. — EB. Siegfried verspricht der Stadt Köln, dass sie unter den neuen Zöllen, welche im Kriege mit Brabant eingeführt seien, nicht leiden solle, gelobt ihre Privilegien aufrecht zu erhalten und etwaige Vergehen kölnischer Bürger nur an den Thätern selbst zu ahnden. (in vigil. b. Margarete virg.) — A f. 191 III Nr. 234. — B f. 178 III Nr. 234. — Lac. 2, 828; Qu. 3, 285. — Gengler, Cod. iur. munic. S. 552; Mittlgn. a. d. Stadtarch. 4, 488 nach dem Orig. (295.)

1288 Januar 12. — * Dietrich genannt Louf (von Kleve) Stiftsherr zu Xanten verzichtet auf die vom Gr. (Walram) von Jülich ihm übertragene Pfarrei Kirchheiten und verspricht den vom Domdekan eingesetzten Hermann von Rennenberg nicht zu belästigen. (fer. 2. p. epyph. dom. 1287.) — A f. 140 b III Nr. 142. — B f. 128 III Nr. 142. (296.)

— Januar 25. — EB. Siegfried beurkundet, dass der Domschatzmeister Heinrich von Heinsberg die Rente von 8 Malter Weizen, welche er von Wicker und Heinrich erworben, dem Adolf von Husen Stiftsherrn zu Vilich zum Leibgedinge ausgesetzt habe mit der Bestimmung, dass nach dem Tode desselben seine Memorie von dem Priester der Goldenen Kammer daraus begangen werde, auch dass zur Vermehrung der Kerzen auf dem S. Petersaltare das Schatzmeisteramt die Einkünfte von 5 Holzgewalten im Gorbruch bei Anstel gewidmet habe. (1287 8. kal. febr.) — A f. 149 b III Nr. 165. — B f. 137 III Nr. 165. — Lac Arch. 2 S. 310; Qu. 3, 292. — Lac. Arch. 6 S. 36 Nr. 41. (297.)

— Oktober 13. — * (Heinrich) Propst, (Dietrich?) Dekan und das Kapitel des Domstiftes verkaufen dem Edeln Ritter Johann von Merheim 10 Mk. Rente zur Gedächtnisfeier für ihn und seine Frau Aleidis. (3. id. oct.) — A f. 163 III Nr. 202. — B f. 151 b III Nr. 202. (298.)

— — * Dieselben verkaufen dem Priester Wilhelm Pfarrer zu Loverich von den Gütern des Kapitels zu Mehlem 10 Mk. Rente zu seiner Gedächtnisfeier. (3. id. oct.) — A f. 163 b III Nr. 203. B f. 151 b III Nr. 203. (299.)

— — * Dieselben verkaufen dem kölner Bürger Christian vom S. Margaretenkloster (de Cimiterio [1]) s. Margarete) 10 Mk. Rente zu seiner Gedächtnisfeier. (3. id. oct.) — A f. 164 III Nr. 204. — B f. 152 III Nr. 204. (300.)

[1]) In Köln ist es Sprachgebrauch, die ehemaligen Begräbnisplätze bei den Kirchen als 'Kloster' zu bezeichnen.

Digitized by Google

1288 Oktober 15. — (Heinrich) Propst, (Dietrich?) Dekan und das Kapitel verkaufen dem Adolf von Husen Stiftsherrn zu Vilich 1 Mk. Leibrente, die nach dessen Tode zur Gedächtnisfeier bestimmt ist. (id. oct.) — A f. 164 b III Nr. 205. — B f. 152 b III Nr. 205. (301.)

— November 22. — Dieselben verkaufen dem Scholaster Erwin an S. Kunibert 5 Mk. Rente zur Gedächtnisfeier für diesen selbst wie für den Domdekan Dietrich von Büren, den verstorbenen Burggrafen Kuno von Kochem und dessen Witwe Agnes. (10. kal. dec.) — A f. 164 b III Nr. 206. — B f. 152 b III Nr. 206. — Gedr. aus A: Qu. 3, 310 irrig zu Dezember 23. (302.)

— — Dieselben verkaufen dem Priester und Kanoniker Dietrich von der Burgmauer 3 Mk. 9 sol. Rente zur Gedächtnisfeier für ihn und den Kan. Florekin von Gennep. (10. kal. dec.) — A f. 165 b III Nr. 207. — B f. 153 III Nr. 207. — Gedr. aus A: Qu. 3, 309 irrig zu Dezember 23. (303.)

1289 Mai 18. — Dieselben verkaufen dem kölner Bürger Gottfried, Verwandten des verstorbenen Friedrich von der Stesse, 10 Mk. Rente zur Gedächtnisfeier. (in vigil. ascension.) — A f. 181 b III Nr. 225. — B. f. 169 III Nr. 225. — Gedr.: Qu. 3, 325 irrig zu Mai 19. (304.)

— Juli 26. — * EB. Siegfried beurkundet das Recht des Domkapitels auf die durch Gr. Friedrich von Hostaden zu einer Gedächtnisfeier gewidmeten Güter in Walporzheim. (crast. b. Jacobi ap.) — A f. 229 b III Nr. 278 [λ]. — B f. 215 b III Nr. 278. (305.)

— November 29. — * Propst, Dekan, Subdekan und Kapitel des Domstifts beurkunden testamentarische Bestimmungen des Kan. Arnold von Elslo über seine Gedächtnisfeier. (3. kal. dec.) — A f. 199 III Nr. 243. — B f. 185 III Nr. 243. — Lac., Arch. 2, 134. — Lac., Arch. 6, 37 Nr. 43. (306.)

1290 Juni 29. — Das Kapitel beurkundet, dass der Kan. Albert von Hammerstein dem Subdekan Friedrich und dem Kan. Florekin von Wevelinghoven als Testamentsvollstreckern des verstorbenen Kan. Arnold von Elslo zu dessen Gedächtnisfeier 2 Mk. Rente

Digitized by Google

von seinem Klaustralhause verkauft habe. (3. kal. iulii [1]). — A f. 199 b III Nr. 244. — B f. 185 b III Nr. 244. — Gedr. aus A: Qu. 3, 388 zu 1293 Juli 1. (307.)

1290 Juli 25. — Propst, Dekan und Kapitel verpflichten sich gegenüber Agnes, der Schwester des Priesters Ludwig vom Turm aus Essen, welche ihnen ihre Besitzungen zu Sinzig übertragen hat, zu einer Leibzucht von 6 Mk. 6 sol. aus dem Rentamte in Linz. (8. kal. aug.) — A f. 240 III Nr. 294 [λ]. — B f. 227 b III Nr. 294. — Lac., Arch. 2, 135. — das. 6, 37 Nr. 44. (308.)

— Juli 31. Köln. — * Dieselben treffen Bestimmung über 4 Mk. Rente zur Gedächtnisfeier des Kan. Arnold von Elslo und des Dekans Konrad von Rennenberg. (2. kal. aug.) — A f. 200 III Nr. 245. — B f. 186 III Nr. 245. (309.)

1291 Juni 21. — * Heinrich von Heinsberg Domschatzmeister trifft Bestimmungen über die Einkünfte des Priesters in der goldenen Kammer. (11. kal. iul.) — A f. 197 b III Nr. 241. Das Blatt, welches die Urk. Nr. 242 enthielt, ist ausgeschnitten, der Schluss von Nr. 241 ist dann fol. 199 durch eine etwas abweichende Hand ergänzt, während Nr. 242 fortgeblieben ist. — B f. 183 b III Nr. 241. (310.)

1293 August 25. — * Propst, Dekan und Kapitel sichern dem Vikar Heinrich von Blankenberg, welcher dem Kan. Jakob von Euskirchen 30 Mk. zum Ankaufe der Güter Almers von Fischenich in Ober-Büllesheim übergeben hat, eine Leibrente von 2 Mk. zu. (in crast. Barthol. ap.) — A f. 267 [Nr. 329] [ξ]. (311.)

1297 März 26. — * Ritter Rutger von Brempt und sein Sohn Rabodo verkaufen um 90 Mk. dem Domkapitel vor den Schöffen zu (Nieder-) Krüchten 4 Mk. 30 Pfg., 5 Malter Hafer und 10 Hühner jährlicher Einkünfte von den Gütern zu (Nieder-) Krüchten, Bracht, Born und anderwärts. (1296 in crast. annunciac. b. Marie v.) — A f. 255 III Nr. 313 [λ]. — B f. 244 b III Nr. 313. (312.)

— September 7. — * Propst und Kapitel einerseits, die Brüder Konrad, Werner und Walram, Erben des verstorbenen Hermann

---

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Generals Frhrn. v. Hammerstein findet sich zu München in v. Redinghovens MSS. Bd. 15 fol. 46 die gleiche Urkunde mit dem Datum 1290 Mai 30.

Digitized by Google

von Tomburg andererseits, ernennen Schiedsrichter zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten über das Erbe Rutgers und den Wasserlauf bei Esch und veröffentlichen deren Ausspruch. (in vigil. nativ. b. Marie v.) — A f. 240 b III Nr. 295 [λ]. — B f. 228 III Nr. 295. (313.)

1297 Oktober 24. — * Gobelin von Cormen, seine Frau Elisabeth und ihre gesamten Kinder verkaufen um 100 Mk. dem Domkapitel vor den Schöffen zu Bergheim eine Baustelle von 1 Morgen Umfang, 59 Morgen Acker und eine halbe Hufe Wald bei ihrem Hofe Cormen. (9 kal. oct.) — A f. 200 b III Nr. 246 und f. 251 b III Nr. 309 [λ]. — B f. 186 III Nr. 246 und f. 240 b III Nr. 309. (314.)

1298 Oktober. — Gobelin von Thedinhoven und seine Frau Gudela nehmen ihre genannten Güter zu Thedinhoven [1]) vor den Schöffen zu Worringen vom Domkapitel in Erbpacht gegen 2 Mk. jährlichen Zinses zur Gedächtnisfeier des Vogtes Gerhard und des Kan. Konrad von Kerpen. (mense octobri.) — A f. 201 b III Nr. 248 und f. 230 b III Nr. 281 [λ]. — B f. 187 b III Nr. 248 und f. 216 b III Nr. 281. — Gedr.: Qu. 3, 471. (315.)

1300 Januar 25. — * Gerlach Edelherr von Millendonk stellt die von ihm lehnrührigen Güter zu Gürath (Godegerode, Guderode) dem Ritter Gottfried von Nievenheim zu freier Verfügung. (1299 8. kal. febr.) M. Z. — A f. 231 III Nr. 282 [λ]. — B f. 217 III Nr. 282. (316.)

— März 13. — * Der Kan. Gerhard von Limburg erklärt sich verpflichtet, 5 Mk. jährlichen Zinses zur Gedächtnisfeier des Kan. Arnold von Elslo von seiner Kanonikatswohnung zu zahlen. (1299 3. id. marcii.) — A f 201 b III Nr. 247. — B f. 187 III Nr. 247. (317.)

— Oktober 28. — * Ritter Gottfried von Nievenheim und seine Frau Gertrud verkaufen mit Zustimmung ihrer Kinder dem Domkapitel um 430 Mk. ihren Hof und 2 Hufen Land bei Gürath (Gudegerode). (in die bb. Symon. et Jude app.) — A f. 231 b III Nr. 283 [λ]. — B f. 217 b III Nr. 283. (318.)

---

[1]) Hier ist schon wegen der Beziehung zum Worringer Schöffenstuhle an Thenhoven nördl. von Köln zu denken. Über eine Örtlichkeit Thedinhoven innerhalb der Severinsvorstadt, etwa in der Gegend des Bayen, vgl. u. a. Ennen, Gesch. d. St. Köln Bd. 1 S. 125 u. S. 706.

Digitized by Google

1301 März 30. — * EB. Wikbold genehmigt auf Grund eines eingerückten Schreibens des bonner Propstes und Archidiakons Reinard die Übertragung der Pfarrei Oberbüllesheim (?) auf das Domstift. (1300 3. kal. april.) — A f. 267 [III Nr. 330] [ξ]. (319.)

1303 Juli 11. — * Ritter Friedrich von Hepenheft und sein Sohn Friedrich verkaufen dem Domkapitel um 80 Mk. ihre Lehn- und Eigengüter zu Esch. (5. id. iulii.) — A f. 251 III Nr. 308 [λ]. — B f. 240 III Nr. 308. (320.)

1305 Februar 25. — Der Kan. Ludolf von Dyck verkauft dem Domkapitel um 610 Mk. seine Besitzungen zu Hemmerden bei Dyck. (1304 5. kal. marcii.) — A f. 242 b III Nr. 296 [λ]. — B f. 231 III Nr. 296. — Gedr.: Fahne, Gesch. d. Grafen Salm I 2, S. 32 aus dem Orig. in Düsseldorf, Domstift 287. Vgl. Giersberg, Dekanat Grevenbroich S. 167. (321.)

1306 Mai 13. — * F(riedrich) Abt und der Konvent des Prämonstratenserklosters Steinfeld nehmen vom Domstifte dessen Hof zu Niederzier nebst Zubehör mit Genehmigung des EB. Heinrich II. als Verwalters der Propstei in Pacht. (crast. ascension.) — A f. 203 III Nr. 250. — B f. 188 III Nr. 250. — Vgl.: Annalen 24, 270; Mittlgn. a. d. Stadtarch. 3 Nr. 705. (322.)

1307 Januar 8. Köln. — * Adolf Domkan. und Priester vermacht dem Sängerchore des kölner Doms testamentarisch die 20 Malter Weizen und 20 Malter Roggen, die er von dem Hofe des Domstiftes zu Butzheim bei Nettesheim als Entgelt für seine Beisteuer zur Kaufsumme jährlich zu beziehen hat. (1306 6. id. ianuar.) — A f. 202 III Nr. 249. — B f. 188 III Nr. 249. (323.)

1308 Februar 3. Schillingskapellen. — * Priorin, Subpriorin und Konvent des Prämonstratenserklosters Schillingskapellen beurkunden dem Subdekan Hermann von Rennenberg, dass Welter Blendehan, Sohn Hertwigs von Berstorp zu Unrecht Ansprüche an die Mühle zu Büllesheim erhebe, welche das Kloster dem Domstifte verkauft hat. (1307 in crast. purif. virg glor.) — A f. 267 [Nr. 331] [ξ]. Orig. in Düsseldorf, Domstift Nr. 603. — Vgl. unten Nr. 328 (324).

1309 Januar 13. — * Zur Memorie des Priesterkan. Adolf und des Vikars Winrichs leistet der Rentmeister des Gladbacher Hofes jährlich 15 Malter Roggen und 15 Malter Hafer, welche der dortige Schultheiss Lambert vor den Schöffen zu Wassenberg um

Digitized by Google

100 Mk. dem Domstifte verkauft hat. Bestimmungen über die Verwendung des Ertrages. (1308 id. ianuar.) — A f. 204 III Nr. 251 [β]. — B f. 189 b III Nr. 251. — Vgl. Lac. Arch. 2, 147. (325.)

1309 September 30. — * Der Edle Otto von Wickrath, seine Frau Katharina und deren Schwester Jutta verkaufen dem Domkapitel um 19 Mk. ihr Hoheitsrecht über die Besitzungen zu Esch, welche Ritter Friedrich von Hepenheft und sein Sohn Friedrich demselben verkauft haben. (crast. b. Michaelis arch.) — A f. 250 b III Nr. 306 [λ]. — B f. 239 III Nr. 306. (326.)

1310 September 30. — * Der Edle Ritter Wilhelm von Millen Herr zu Wickrath und seine Frau Katharina genehmigen den Verkauf des Wickrath'schen Allods zu Esch an das Domkapitel. (crast. b. Michaelis arch.) — A f. 251 III Nr. 307 [λ]. — B f. 239 b III Nr. 307. (327.)

— November 8. Zülpich. — * Ernst Dekan, Hermann Subdekan, Oker und Alexander von Lennep Kanoniker als Vertreter des Domkapitels, die Ritter Gottfried von Sievernich, Embrico von Disternich und Reinard von Friesheim als Vertreter Welter Blendehans entscheiden, dass letzterer kein Recht auf die dem Domkapitel gehörige Mühle zu Büllesheim (Bulgishem) in der Pfarrei Esch besitze, da seine Eltern Ritter Hertwich von Berstorp und Demodis dieselbe dem Kloster Schillingskapellen gegen Güter zu Flamersheim vertauscht haben; worauf dann Welter unter Besieglung des Grafen Gerhard VII. von Jülich Verzicht leistet. (in die quatuor coronatorum.) — A f. 232 b III Nr. 284 [λ]. — B f. 218 b III Nr. 284. (328.)

1313 Juni 26. — * Johann Pfarrer zu Ober-Büllesheim pachtet unter Bürgschaft alle Einkünfte und Rechte des Domstiftes in der Pfarrei Büllesheim um 112 Malter Roggen und Hafer und 9 Mk. (fer. 3. prox. p. fest. nativ. b. Joh. b.) — A f. 268 [Nr. 332] [ξ]. (329.)

— August 9. Köln. — EB. Heinrich II. trifft Bestimmung über Aufbewahrung und Gebrauch des grossen Kapitelssiegels. (in vig. b. Laurencii mart.) — A f. 204 III Nr. 253 (Vorlage irrig Nr. 252) [γ]. — B f. 190 b III Nr. 253. — Gedr.: Qu. 4, 17 irrig zu 1314. (330.)

Digitized by Google

1314 Februar 1. — * Ritter Heinrich von Vorst verkauft mit Willen seiner Söhne Johann und Heinrich dem Domkapitel um 160 Mk. seine Vogtei zu Niehl. (vig. purif. b. Marie v.) — A f. 233 b III Nr. 285 [λ]. — B f. 220 III Nr. 285. (331.)

— Februar 1. Godesberg. — * EB Heinrich II. genehmigt den Verkauf der Vogtei zu Niehl, die Ritter Heinrich von Vorst von ihm zu Lehen getragen, an das Domkapitel. (vig. purif. b. Marie v.) — A f. 234 b III Nr. 286 [λ]. — B f. 220 b III Nr. 286. (332.)

— April 22. — * Der Domdekan Ernst einigt sich mit dem Abte Arnold und dem Konvente von Kamp dahin, dass die Abtei den Zins von 5 Mk., den sie jährlich zur Gedächtnisfeier des Kan. Arnold von Elslo an die Dreikönigenkustodie zu zahlen hat, durch Übertragung ihrer Güter zu Ober-Amern (Ambre superius) in der Lütticher Diözese ablöst. (crast. domin. misericord. dom.) — A f. 205 III Nr. 254 [δ]. — B f. 191 III Nr. 294 und f. 230 ohne Nummer. (333.)

— August 16. — * Derselbe verleibt die von der Abtei Kamp erworbenen Güter zu Ober-Amern (in superiori Ambre), Diöz. Lüttich, dem Rentamte Gladbach ein und belehnt mit diesem den Kan. Gerhard von Limburg gegen 7 Mk. jährlicher Abgabe. (crast. assumpc. b. Marie v.) — A f. 206 III Nr. 255 [δ]. — B f. 192 III Nr. 255. (334.)

1315 Juni 29. Nettesheim. — * Ritter Stephan von Olshoven (Ailshoven), seine Frau Mechtildis, die Nonne Mechtildis im Kloster Meer und andere verkaufen um 2800 Mk. dem Domkapitel ihre Güter zu Olshoven in der Pfarrei Nettesheim. (in die bb. Petri et Pauli app.) — A f. 264 [Nr. 327] [ξ], Ende 14 Jh. — Orig. in Düsseldorf, Domstift Nr. 668. (335.)

— September 17. — * Die Bergheimer Eheleute Johannes Caupo und Bela sowie Johann's Bruder, der Priester Wilhelm, nehmen vom Domkapitel 60 Morgen Acker und 19 Morgen Wald, welche vordem die Eheleute Gobelin und Elisabeth von Cormen besessen, gegen 5 Mk. jährlich in Erbpacht. (die b. Lamberti ep. et mart.) — A f. 252 b III Nr. 210 [λ]. — B f. 241 b III Nr. 310. (336.)

Digitized by Google

1321 März 27. — * Richter und Schöffen von Worringen beurkunden, dass der Kleriker Hermann von Jülich [1]), Vertreter der kölner Kirchenfabrik, dem Domkapitel zu Händen des Subdekans Konrad von Rennenberg einen Hof neben dem Worringer Kirchengut, einen Hof neben demjenigen Peters von Royre sowie 138 Morgen Acker zu seiner Gedächtnisfeier geschenkt habe; namens des Eigentümers verzichtet förmlich Rigwin, Rektor der Kirche zu Monheim. (fer. 6. post annunc. s. Marie v.) — A f. 235 III Nr. 287 [λ]. — B f. 221 b III Nr. 287. (337.)

1322 Oktober 29. — * B. Ludwig von Münster schliesst ein Schutzbündnis mit EB. Heinrich II. (crast. bb. Sym. et Jude app.) — A f. 215 b III Nr. 261 [ε]. — B f. 198 b III Nr. 261; Orig. in Düsseldorf, erzbischöfl. Archiv Nr. 336. — Vgl. den Präliminarvertrag vom 27. Oktober bei Lac. 2, 194. (338.)

1323 Februar 18. — * Das Domkapitel einigt sich mit dem Vertreter des Propstes und Archidiakons Bindo über die Propsteigefälle, setzt fest, wie es in Zeiten der Not mit den Leistungen der Renteien an den Propst gehalten werden soll und verpflichtet unter Zustimmung des EB. Heinrich II. seine Mitglieder, dieses Statut zu beschwören. (6. fer. post domin. invocavit.) — A f. 213 [Nr. 260 a] [ι]. Die Überschrift ist ausradiert, fol. 215 ist leer. Die folgende Urkunde (oben Nr. 338) beginnt auf fol. 215 b und ist von [ε] geschrieben. — B f. 248 b [III Nr. 318] von derselben Hand wie in A. (339.)

— März 2. — * Das Domkapitel trifft in feierlicher Versammlung Bestimmung über Strafen für Vernachlässigung schuldiger Leistungen von Seiten derjenigen Stiftsmitglieder, welche Renteien, Höfe oder Häuser vom Kapitel gepachtet haben. (fer. 4. post dom. . oculi mei.) — A f. 207 b III [Nr. 256] [ε]. — B f. 192 b III Nr. 256. (340.)

— April 27. — * Johannes Abt und der Konvent des Klosters Knechtsteden verkaufen mit Zustimmung des EB. Heinrich II. und des durch den Abt von Prémontré zum Generalvisitator bestellten Propstes von Kappenberg dem Domkapitel um 1325 Mk.

---

[1]) Bruder des berühmten Siegelstechers Gerhard von Jülich. Vgl. J. J. Merlo, Nachrichten v. d. Leben u. d. Werken köln. Künstler. Bd. 1 S. 230. An ein Mitglied des jülich'schen Fürstenhauses wird nicht zu denken sein.

Digitized by Google

schuldenhalber ihren Hof Steinbrink in der Pfarrei Rommerskirchen. (fer. 4. prox. ante fest. bb. Phil. et Jacobi app.) — A f. 218 b III Nr. 263 [x]. — B f. 202 b III Nr. 263. (341.)

1325 Juli 19. — Das Domkapitel und der Schatzmeister Emicho von Spanheim einigen sich über die Verwendung der am Hochaltar eingehenden Opfergaben zu Gunsten des Dombaues. (fer. 6. post divis. app.) (342.)

— — EB. Heinrich II. gibt seine Genehmigung dazu. (ut supra.) — A f. 210 III Nr. 257 u. 258 [ζ]. — B f. 195 III Nr. 257 u. 258. — Gedr.: Domblatt 1843 Nr. 41; Lac., Arch. 2, 171. — Lac., Arch. 6, 46 Nr. 64. (343.)

1326 Juli 19. — * Der kölner Offizial entscheidet den Streit, der sich zwischen dem durch Gerhard Herrn von Dyck präsentierten Kan. Wilhelm von Schleiden, dem Kan. Heinrich von Reifferscheid und dem durch Wilhelm von Millen-Wickrath präsentierten, nunmehr verstorbenen Kan. Konrad von Vernich über die Pfarrstelle in Bedburdyck erhoben hat, zu Gunsten Wilhelms von Schleiden. (in sabb. post s. Margarete v.) — A f. 227 b III Nr. 275 [x]. — B f. 213 III Nr. 275. (344.)

1330 Juli 21. — * Gerhard von Hammerstein Johanniter-Komtur zu Breisig verkauft mit Genehmigung des Landkomturs Rudolf von Masmünster und des am 18. Juni (fer. 2. ante nativ. b. Joh. Bapt.) 1330 in Duisburg versammelten Ordenskapitels dem Domstifte um 330 Mk. das Haus zum Tempel in der Trankgasse. (in vig. b. Marie Magdal.) — A f. 243 III Nr. 297 [λ]. — B f. 232 III Nr. 297. Das Orig. im kgl. Staatsarch. zu Düsseldorf, Domstift Nr. 726, trägt das Siegel Heinrichs v. Seilbach Komturs zu Herrenstrunden. (345.)

— Oktober 31. — * Die Schöffen von Münstereifel melden denen von Ahrweiler, dass Otto Sohn des verstorbenen Vogtes Heinrich berechtigt sei, seinen Weinzehnten zu Ahrweiler selbst wider den Willen seiner Kinder zu verkaufen. (in vig. omn. sanctor.) — A f. 257 III Nr. 315 [λ]. — B. f. 246 III Nr. 315. (346.)

1331 Januar 5. — * Otto von Münstereifel verkauft dem ahrweiler Schöffen Johann von Gielsdorf (Gelstorp) um 150 Mk. seinen von Heinrich von der Ahr in der Burg zu Andernach lehnrüh-

Digitized by Google

rigen Weinzehnten in Ahrweiler, nachdem er den kölner Kan. Alexander von Lennep abgefunden hat. (in vig. epyphan.) — A f. 256 b III Nr. 314 [λ]. — B f. 245 b III Nr. 314. (347.)

1331 September 13. — * Der Domvikar Priester Winrich von Husen stiftet im Dome eine immerwährende Vikarie zu Ehren des hl. Achatius und seiner Genossen, des Papstes Silvester und der hl. Barbara und stattet dieselbe mit Einkünften aus. (in vig. exaltac. s. crucis [1]). — A f. 258 b [Nr. 319] [μ]. (348.)

1333 September 22. — Die Brüder Wilhelm und Friedrich von Helpenstein verkaufen dem Domkapitel um 2200 Mk. ihren Hof zu Schlich (Slike) nebst dem Kirchenpatronate zu Glehn. (crast. b. Mathei ap.) — A f. 220 III Nr. 264 [χ]. — B f. 203 b III Nr. 264. — Gedr.: Lac. 3, 273. — Vgl. Giersberg, Dekanat Grevenbroich S. 216 f. (349)

1334 November 29. — * Ritter Heinrich von der Horst (Hurst) verkauft dem Domkapitel seine Besitzungen zu Worringen und stellt zugleich Bürgen für die Beobachtung seines Sühnevertrages mit Ernst von Uetgenbach. (in vig. b. Andree ap.) — A f. 244 b III Nr. 298 [λ]. — B f. 233 III Nr. 298. (350.)

1336 Mai 2. — * Peter Vynke vom Berge, seine Frau Sophia und seine Schwester Richmodis, Pfarreingesessene zu Unkel, verkaufen dem Domschatzmeister Heinrich von Spanheim ein Viertel Weinberg „by me Engersteyne", nachdem das Cistercienserinnenkloster Hönnepel (Hoynpe [2]) in der Diözese Utrecht einen darauf ruhenden Zins mit 15 Mk. abgelöst hat. (crast. bb. Philippi et Jakobi app.) — A f. 258 b III [Nr. 318] [μ]. (351.)

— Oktober 19. — * Ritter Wilhelm Herr von Helpenstein und seine Frau Elisabeth verkaufen dem Domkapitel um 600 Mk. Vogtei, Gerichtsbarkeit und Hoheit in Schlick und Glehn nebst den Wachszinsigen des S. Pankratiusaltars zu Glehn und anderem Zubehör unter Vorbehalt gewisser Rechte für die Kirche zu Quinheim. (crast. b. Luce ew.) — A f. 220 b III Nr. 265 [χ]. — B f. 204 b III Nr. 265. (352.)

---

[1]) Auf die eigentliche Stiftungsurkunde folgt, zum Teil von anderer Hand, eine Aufzählung weiterer Einkünfte dieser Vikarie.

[2]) Vgl. Chronicon monast. Campens. ed. H. Keussen, Annalen d. hist. Ver. f. d. N. 20 S. 281: 'de monasterio Honepa postea Horst'.

Digitized by Google

1337 Juni 28. — EB. Walram verleibt die Pfarrkirche zu Glehn der Dreikönigenküsterei im Dome ein und bestimmt dabei gewisse Einkünfte für den Rektor derselben. (in vig. bb. Petri et Pauli app.) — A f. 223 III Nr. 267 [χ]. — B f. 207 III Nr. 267. — Gedr.: Lac. 3, 310. (353.)

1338 Juni 25. — Derselbe inkorporiert der Domkämmerei die Pfarrkirche in Morken zu seiner Gedächtnisfeier und zur Begehung des S. Chrysostomostages als Doppelfest. (crast. nativ. b. Joh. bapt.) — A f. 224 b III Nr. 269 [χ]. — B f. 209 III Nr. 269. — Gedr.: Lac. 3, 328. (354.)

— Dezember 9. — * Der Kan. Wilhelm von Schleiden verkauft dem Domkapitel mit Einwilligung seiner Brüder Konrad und Dietrich sowie seines Verwandten Konrad von Dyck seinen Hof Bech [1]) in der Pfarrei Bedburdyck und stellt Bürgen für den ruhigen Besitz. (fer. 4. post fest. b. Nicolai ep.) — A f. 253 b III Nr. 311 [λ]. — B f. 242 b III Nr. 311. (355.)

1340 Juni 5. Lüttich. — * Die lütticher Anwälte Andreas de Ferrires und Johannes von Jodoigne (Geldenacum) erteilen ein Gutachten über die Verpflichtung, Lasten zu tragen, welche auf einem übernommenen Besitze ruhen. — A f. 204 (Nr. 252) [γ]. — B f. 189 b III Nr. 252. (356.)

— Juli 28. — * Das Domkapitel, Rainald II. Herzog von Geldern und Graf von Zutfen sowie Rabodo von Brempt, denen abwechselnd das Kirchenpatronat zu Niederkrüchten zusteht, erklären, dass nach dem Tode des Rektors Heinrich Kreyts die Präsentation durch Rabodo von Brempt zu erfolgen habe. (fer. 6. prox. post fest. b. Jacobi ap.) — A f. 257 III Nr. 316 [λ]. — B f. 247 III Nr. 316. (357.)

— Juli 29. — * EB. Walram erlaubt der Abtei Himmerod, ihren in der kölner Diözese gelegenen Hof zu 'Wilre Reymbach' [2]). wegen dessen sie viele Bedrückungen erleidet, beliebig zu verpachten und nimmt denselben in seinen Schutz, behält jedoch dem Domstifte gewisse Rechte vor. (crast. b. Pantbaleon.) — A f. 222 III Nr. 266 [χ]. — B f. 206 III Nr. 266. (358.)

---

[1]) Gegenwärtig noch der Becherhof genannt, s. Giersberg, Dekanat Grevenbroich S. 35.

[2]) Im Kr. Rheinbach, vgl. Goerz, Mrh. Regg. Bd. 3 Nr. 1310.

Digitized by Google

1343 April 4. — * Der Knappe Friedrich von Maylstorp und seine Frau Junge verkaufen um 100 Mk. dem Domkapitel 30 Morgen Land bei Oekoven (Odinchoven), belastet mit einer Abgabe an das Domschatzmeisteramt. (fer. 6. prox. post domin. iudica). — A f. 244 b III Nr. 299 [λ]. — B f. 233 b III Nr. 299. (359.)

1344 Oktober 16. — * Der Knappe Rabodo von Brempt und seine Frau Guda schenken dem Domkapitel ihr Grundstück „die Kemenate" neben der Pfarrkirche zu Niederkrüchten samt ihrem Anteile am Patronat daselbst. (in festo b. Galli ep.) — A f. 257 b III Nr. 317 [λ]. — B f. 247 III Nr. 317. — In A hat eine Hand aus dem Anfange 16. Jh. hinzugefügt: 'Alia littera concordie super prescripta ecclesia in Nederkruchtem habetur infra fo. tercio loco secundo', und eine spätere Hand 16. Jh.: 'Huc usque extendit se principalis liber privilegiorum. (360.)

1345 September 15. Köln. — * Testament des Kapitelsseniors Gerhard von Ehrenberg, beglaubigt durch den Notar Wynand von Rees, genannt von Xanten. (indict. 13 . . hora 3. in choro eccl. Col.) M. Z. — A f. 211 III Nr. 259 [ϑ]. — B f. 196 b III Nr. 259. (361.)

1346 Mai 5. — * Die Kanoniker Gerhard von Bilstein und Wilhelm von Schleiden sowie die Vikare Eberhard von Rees und Volquin von Esch geben als Testamentsvollstrecker des Kan. Wilhelm von Waldeck dessen Wohnhaus dem Kan. Heinrich von Neuenahr gegen 6 Malter Weizen jährlich in Pacht. (fer. 6. post fest. b. Walburg.) — A f. 246 III Nr. 300 [λ]. — B f. 234 b III Nr. 300. (362.)

1348 März 26. — * EB. Walram trifft im Kapitel Bestimmung über Pfründengenuss und Rang der tauschweise (via permutationis) in den Besitz eines Kanonikates gelangenden Mitglieder des Stiftes. (mens. marcii die 26. videlicet fer. 4. post dom. . oculi.) — A f. 212 b III Nr. 260 [ϑ]. — B f. 198 b III Nr. 260. (363.)

1349 Mai 2. — * Wilhelm Schilling von Odendorf und seine Frau Greta Tochter des Nirtz von Odendorf erlassen dem Domkapitel 3½ sol. und 2 Hühner Zins, welche dieses von seinem Hofe in Esch zu leisten hatte und verzichten auf ihre Ansprüche an die Kurmede. (crast. bb. Phil. et Jacobi app.) M. Z. — A f. 246 b III Nr. 301 [λ]. — B f. 235 III Nr. 301. (364.)

Digitized by Google

1349 November 7. — * Christian von Mengenich und seine Frau Katharina verkaufen dem Domkapitel um 156 Mk. einen Zins von 6 Malter Roggen auf 19 Morgen Acker in der Feldmark Hülchrath. (die domin. post fest. omnium sanctor.) M. Z. — A f. 247 b III Nr. 303 [λ]. — B f. 336 III Nr. 303. (365.)

— November 11. — * Dieselben stellen Bürgen. (ipso die fest b. Martini hyem.) M. Z. — A f. 247 III Nr. 302 [λ]. — B f. 335 b III Nr. 302. (366.)

1350 Januar 12. — Klais von Gielsdorf, Johann Wenemar und die übrigen Schöffen von Bonn beurkunden, dass Johann Scheyfard von Hersel und seine Frau Kunegund dem Domkapitel 15 Pfg. Zins verkauft haben, welchen dieses von dem Acker „der Gelis" zu zahlen hatte. (des nesten dinsdages na deme heiligen druzeindage) — A f. 249 b III Nr. 304 [λ]. — B f. 238 III Nr. 304. (367.)

— April 15. — * Klais von Gielsdorf, Christian von Altendorf, Johann von Duisdorf (Dudistorp) und die Schöffen von Bonn insgemein beurkunden, dass die Schwestern Kunegunt, Greta und Paza, Töchter Scheifarts von Hersel dem Domkapitel 7 Pfg. Erbzins verkauft haben, den dieses von 4 Morgen Land bei Hersel zu zahlen hatte. (in deme halven aprille.) — A f. 250 III Nr. 305 [λ]. — B f. 238 b III Nr. 305. (368.)

— Juli 26. Hülchrath. — * EB. Wilhelm inkorporiert der Domkantorei die Kirche zu (Kirch-)Herten, deren Patronat zu einem Viertel dem Stifte Rellinghausen, zu drei Viertel dem Domkapitel zusteht, und dotiert den Pfarrverwalter (vicarius perpetuus, vicepastor) daselbst. (crast. b. Jacobi ap.[1]) — A f. 235 b III Nr. 289 [λ]. Im Datum ist vor L. ein X fortradiert. — B f. 222 b III Nr. 289 mit Datum: 'quinquagesima'. (369.)

— Oktober 28. — * Der Notar Bruno Brunonis vom Eigelstein beurkundet den Verzicht des Knappen Georg von Elmpt auf alle etwaigen Ansprüche auf das Patronat zu (Nieder-)Krüchten. (ind. 4 . . hora prime) M. Z. — A f. 260 b [Nr. 323] [ρ]. (370.)

---

[1]) Durch Breve d. d. Avignon, Villa Nova 1351 Oktober 3 überträgt P. Klemens VI. die Pfarrstelle, deren Vergebung er bei dem Tode des vorigen Inhabers sich vorbehalten hat, dem Wynmar von Dusselen; Orig. in Düsseldorf, Domstift Nr. 818.

Digitized by Google

1351 Januar 7. — Ritter Konrad Herr von Dyck schenkt dem Domkapitel mit Einwilligung seiner Verwandten Johann von Schleiden, Konrad von Schleiden Propst in S. Gereon, Johann von Hoogstraaten (Hoenstrazen) Herr zu Kuik und Wilhelm von Helpenstein das Kirchenpatronat zu Bedbur(Dyck). (crast. epyph. dom.) — A f. 226 III Nr. 271 [x]. — B f. 211 III Nr. 271. — Gedr.: Lac. 3, 492; Fahne, Cod. dipl. Salmo-Reifferscheid 1, 191. — Vgl. Giersberg, Dekanat Grevenbroich S. 14 (371.)

— Februar 3. — Derselbe stellt Bürgen für die Übertragung des Patronats zu (Bedbur)dyck an das Domkapitel. (crast. purif.) — A f. 227 III Nr. 274 [x]. — B f. 212 III Nr. 274. — Verz.: Lac. 3, 492 Anm. 2. (372.)

— März 30. — * Der Knappe (Knecht) Helmich von Sümmern nimmt von dem Dompropste Wilhelm von Schleiden und dessen Nachfolgern die Burg zu Sümmern, ausgeschlossen den Hof Oyr, gegen 21 Mk. und 36 Säcke Salz zu Lehen und verspricht, dieselbe gegen jedermann mit Ausnahme der Grafen von der Mark und von Arnsberg zu verteidigen. (des gudensdages na unser vrauwen dage annunciacio.) — A f. 260 (Nr. 321) [o]. Eine ältere, dialektisch in etwa abweichende Kopie derselben Urkunde steht f. 261 (Nr. 324) [ξ]. (373.)

— Mai 26. — * EB. Wilhelm verleibt der Dreikönigenküsterei die Pfarrkirche zu Bedbur(Dyck) ein, nachdem der letzte Rektor, Dompropst Wilhelm von Schleiden, Verzicht geleistet. (26. die mens. maii.) — A f. 225 III Nr. 270 [x]. — B f. 210 III Nr. 270. Lehnt sich in der Fassung an Nr. 353 an. (374.)

— Juli 4. — Edward von Geldern willigt in die durch Konrad von Dyck vorgenommene Übertragung des Patronats zu Bedburdyck an das Domkapitel. (4. die mens. iulii.) — A f. 226 b III Nr. 272 [x]. — B f. 211 III Nr. 271. Transfix zu Nr. 374. — Gedr.: Lac. 2, 492. (375.)

— Juli 5. — Johann Herr von Reifferscheid willigt in die Übertragung des Patronats von Bedburdyck an das Domkapitel. (5. die iulii.) — A f. 226 b III Nr. 273 [x]. — Verz.: Lac 2, 492 Anm. 2. (376.)

— Juli 29. Avignon. — P. Klemens VI. verleibt auf Bitten des EB. Wilhelm dem Domstifte die Pfarre zu Glehn ein. (4. kal.

Digitized by Google

aug. pontif. a. 10.) — A f. 223 b III Nr. 268 [χ]. — B f. 208 III Nr. 268. — Gedr.: Lac. 2, 500. — Vgl. oben Nr. 353. (377.)

1351 Dezember 4. — * Druda von Bürvenich und ihr Sohn Godart entsagen ihren vermeintlichen Rechten auf das Patronat zu (Kirch-) Herten. (des nesten sundages na s. Andreis dage.) — A f. 270 b III [Nr. 337] [ξ]. (378.)

1352 August 11. — * Der Knappe Johannes von Schorlemer (Scorlemair) übernimmt das erbliche Schultheissenamt des Hofes Hellinghausen, den seine Vorfahren vom Domstifte in Pacht gehabt, jedoch wegen säumiger Zahlung verloren hatten. (crast. festi b. Laurencii mart.) — A f. 269 b III [Nr. 335] [ξ]. Eine zweite, wörtlich gleichlautende Abschrift von derselben Hand f. 270 [Nr. 335 a]. (379.)

— — * Derselbe verpflichtet sich gegenüber dem Dompropste Wilhelm von Schleiden, für das Schultheissenamt des Hofes Hellinghausen bei Strafe des Einlagers in Soest jährlich 81½ Mk. zu zahlen. (crast. festi s. Laurencii mart.) — A f. 269 b III [Nr. 336] [ξ]. (380.)

1353 August 22. — * EB. Wilhelm bestimmt die Form des Eides, welche die vom Dompropste mit Renteien und Gütern belehnten Mitglieder des Kapitels zu leisten haben. (in oct. ascensionis [sic!] b. Marie v.) — A f. 235 III Nr. 288 [λ]. — B f. 222 III Nr. 288. (381.)

1355 Dezember 7. Köln. — * Wilhelm Propst, Konrad Dekan, Heinrich Subdekan, Johannes Scholaster und das ganze Domkapitel zu Köln schliessen mit dem Domkapitel von Mainz ein Bündnis zu gegenseitiger Gastfreundschaft auf drei Tage bei gelegentlichem Besuche sowie zu gegenseitiger Vertretung in Rechtsangelegenheiten, indem sie zugleich den Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit dem Trierer Kapitel melden. (crast. festi b. Nicolai ep.) — A f. 229 III Nr. 276 [λ]. — B f. 214 III Nr. 276. (382.)

[**1356**] Februar 1. — * Der Knappe Johannes Gebur, Sohn des verstorbenen Reinard von Frixheim (Vrytzheim), auch von Anstel genannt, und seine Frau Greta verkaufen vor den Schöffen des

Digitized by Google

Domschatzmeisters Nikolaus de Septemfontibus [1]) zu Anstel dem Domvikar Johannes von Aldenrath genannt Winrichs und dem Tilmann von S. Brigida Vikar an S. Maria im Kapitol eine Rente von 4 Malter Weizen zur Gedächtnisfeier des verstorbenen Vikars Johannes de Bruxella. (vig. purif. b. virg. Marie.) — A f. 236 b III Nr. 290 [λ] ohne Jahr. — B f. 223 b III Nr. 290 mit dem Datum 1356. (383.)

1356 März 2. Köln. — * Der kölner Offizial beurkundet, dass die Eheleute Johann Gebur und Greta vor ihm und dem Notar Heinrich von Lintorf eine Rente von 4 Malter Weizen zur Gedächtnisfeier Johanns von Bruxella verkauft haben. (indict. 9 . . hora prime in ambitu Col. ubi iudicia reddi solent officiali residente.) M. Z. — A f. 237 b III Nr. 291 [λ]. — B f. 224 b III Nr. 291. (384.)

— März 4. Köln. — * Der Notar Heinrich von Lintorf urkundet wie in Nr. 384 (indict. 9 . . hora prime . . in aula episcopali ubi iura continue redduntur.) M Z. — A f. 239 III Nr. 292 [λ]. — B f. 226 III Nr. 292. (385.)

1369 April 15. — * Die Brüder Ritter Konrad und Friedrich von Tomburg sowie des letzteren Frau Kunegund verkaufen dem Domkapitel um 470 Gulden Gericht und Rechte zu Büllesheim. (des gudesdages na deme sundage dat men singit misericord. domini.) — A f. 268 b III [Nr. 333] [ξ]. (386.)

— April 30. — * Ritter Daniel von Irnich verspricht dem Domstifte, die Rechte Hermanns von Vernich auf Büllesheim abzulösen und verbürgt sich für die Gebrüder Konrad und Friedrich von Tomburg (s. vorige Nr.). (ipso die b. Quirini mart.) — A f. 269 III [Nr. 334] [ξ]. (387.)

1376 März 13. — * Tilmann von Schmallenberg (Smalenburch) Dekan von S. Maria ad gradus und Privilegienbewahrer des Domkapitels entscheidet den Streit, der sich zwischen diesem einerseits, Ritter Helmich von Sümmern und dessen Frau Rixa andererseits wegen Abgaben von der Burg Sümmern erhoben hat, zu Gunsten des Kapitels. (indict. 14. pontif. Gregorii . . p. XI. a. 6. die Jovis crast. Gregorii ep.) — A f. 261 b III [Nr. 325] [ξ]. (388.)

---

[1]) Ein Thomas de Septemfontibus erscheint als Domschatzmeister 1364 Juni 25 (Lac. 3, 654). Über die Familie vgl. auch Westdeutsche Ztschr. 3 S. 303.

Digitized by Google

1386 März 13. — Die (genannten) Schöffen von Hilden und Haan weisen das dort geltende öffentliche Recht, wonach dem Erzbischofe von Köln die Grundherrlichkeit und das nutzbare Eigentum, dem Herzoge von Berg die Vogteischaft zusteht. (des neisten dijnstaigs na dem sondage dat man sanck invocavit.) — A f. 275 b III [Nr. 342] [σ]. — Gedr.: Grimm, Weistümer 3 S. 8; Lac., Urkb. 3, 903; Kindlinger, Beitr. 60, 129 ff. — Verzeichn. rhein. Weistümer Nr. 420 a. — Vgl. auch Lac., Arch. 2 S. 100. (389.)

1387 August 9. — * Bruno Abt, Bertold Propst, Adolf Prior, Ernst Kellermeister, die Brüder Johannes und Ernst von Uetgenbach (Oitgenbach) sowie der ganze Konvent des Klosters Werden bestätigen die Rechte des kölner Dekans und Archidiakons auf die zum abteilichen Tafelgute gehörigen Pfarrkirchen Neukirch (Nyenkirchen) und Born (in Fonte prope Werdenam) wie auf die S. Nikolaikapelle in Werden. (vigil. b. Laurencii.) — A f. 259 b III (Nr. 320) [ν]. (390.)

1391 März 1. — * Dietrich von Brachel (Brakel), Sohn des Ritters Dietrich von Brachel, und seine Frau Mettel verkaufen den kölner Domvikaren Heinr. Oevelvink und Gobel von Ratingen als Testamentsvollstreckern des Domkanonikers Rutger von Maasakkers (Maessacker) vor den Schöffen zu Wanlo 49 Morgen Acker im Elfger Felde, Pfarrei Gustorf (Goistorp), um die Summe von 204 Gulden. (die 1. mens. marcii.) — A f. 272 III (Nr. 339) [ξ]. (391.)

— April 1. — * Dieselben nehmen von den genannten Domvikaren das (in Nr. 391 bezeichnete) Ackerland gegen 12 Malter Roggen jährlich in Erbpacht. (die 1. mens. april.) — A f. 273 b III (Nr. 340) [ξ]. (392.)

1392 Juli 18. — * Herzog Wilhelm II. von Jülich und Geldern und seine Frau Maria erklären aus Anlass entstandener Misshelligkeiten, dass die Präsentation zur Pfarrstelle in Niederkrüchten bei der nächsten Erledigung dem Domkapitel zustehe und dass dieses stets zweimal nach einander zu präsentieren habe (fer. 5. post divis. apostolor.). — A f. 260 b III (Nr. 322) [ρ]. (393.)

1393 Januar 23. Perugia. — * Papst Bonifaz IX. gewährt allen, welche zum Geleucht für die h. Dreikönige beitragen, 5 Jahre und 5

Digitized by Google

Quadragenen Ablass, ohne dadurch frühere ausgedehntere Verleihungen beeinträchtigen zu wollen. (10. kal. febr. pontif. n. a. 4.) — A f. 35 I (Nr. 43) [ρ]. (394.)

— — Derselbe gewährt allen andächtigen Besuchern der h. Dreikönige einen Ablass von 5 Jahren und 5 Quadragenen, ohne dadurch die den Wohlthätern verliehenen Gnaden beeinträchtigen zu wollen. (10. kal. febr. pontif. n. a. 4) — A f. 35 I (Nr. 42) [ρ]. — Gedr.: Floss, Dreikönigenbuch S. 127 irrig zu 1392 aus dem Original in Düsseldorf. Domstift Nr. 750. (395.)

— Mai 24. — * Bruder Matthias von Düren Prior und der Konvent der Karmeliter zu Köln verpflichten sich, den lange nicht gezahlten Erbzins von 13 sol., welcher dem Domkapitel wegen der Rossmühle zusteht, fortan mit 2 Goldgulden jährlich zu entrichten. (vigil. festi penthecost.) — A f. 271 b III (Nr. 338) [ξ]. (396.)

1394 Mai 23. Rom, St. Peter. — Papst Bonifaz IX. bestätigt das eingerückte Privileg EB. Friedrichs I. d. d. Poppelsdorf 1393 Dezember 7, durch welches den Domkanonikern erlaubt wird, gleichzeitig auch in S. Gereon und in anderen Stiftern Pfründen zu geniessen. (10. kal. iunii pontif. n. a. 5.) — A f. 37 I (Nr. 46) [ρ]. (397.)

— September 2. Rom, S. Peter. — * Derselbe gewährt den Andächtigen, welche aus allen Gegenden der Erde an den Festen Epiphanias und Translatio trium regum zu den hl. Dreikönigen nach Köln pilgern, gleichen Ablass wie denen, welche am 1. und 2. August die Kirche S. Maria de Angelis zu Assisi besuchen, denen aber, die 8 Tage nach jedem der genannten Feste täglich reumütig im kölner Dome beten, für jeden Tag 10 Jahre und 10 Qradragenen. (4. non. sept. pontif. a. 5.) — A f. 36 I (Nr. 44) [ρ]. (398).

1397 Februar 14. Rom, S. Peter. — * Derselbe bestätigt allen Kapiteln der kölner Kirche die durch EB. Friedrich III. und früher schon vom apostolischen Stuhle verliehenen Privilegien über den gleichzeitigen Genuss mehrerer Pfründen. (16. kal. martii pontif. n. a. 8.) — A f. 36 I (Nr. 45) [ρ] (399.)

Digitized by Google

1441 November 21. — Bürgermeister, Rat, Bruderschaft, Gilde und Gemeinde der Stadt Soest geloben dem Erzstifte Köln ewige Treue, nachdem das Domkapitel in dem Zwiste der Stadt mit EB Dietrich laut eingerückter Urkunde vom gleichen Tage entschieden hat, dass jede Partei bei ihren alten Rechten bleiben, dass aber etwaigen Übergriffen des Erzbischofs mit Hülfe von Ritterschaft und Städten gesteuert werden soll. (up s. Cecilien avent der h. juncfrauwen [1]). — A f. 274 b III (Nr. 341) [π]. (400.)

---

[1]) Vgl. Hausberg, Die Soester Fehde, in der Westdtsch. Ztschr. Bd. 1 S. 205 ff. und S. 354 ff. An letzterer Stelle ist die hier transsumierte Urkunde aus dem Stadtarchive von Soest abgedruckt. Vgl. Gert v. d. Schüren ed. Scholten S. 110.

Digitized by Google

Urkunden

zwölften und dreizehnten Jahrhunderts.

Beim Abdrucke der Texte hat leider auf die Wiedergabe von û, ô, u. s. w. aus typographischen Rücksichten verzichtet werden müssen.

De banno archiepiscopi Coloniensis. *(1.)*

Est locus quidam iuxta Zulpeche qui dicitur Cagun [1]), ibi incipit bannus archiepiscopi Coloniensis super silvam que dicitur Osninc usque ad Rukesheim iuxta flumen quod dicitur Arnafa [2]) et inde usque Tuntorp [3]); item a Tuntorp usque Gozfelt ad tiliam et ab eo loco per viam Solivagorum usque ad Dalheim [4]), de Dalheim usque ad Bercheim [5]) usque ad vadum Nespenestege in aquam que dicitur Kile [6]) et inde usque ad Stulesfelt, de Stulesfelt infra silvam per locum qui dicitur Withe usque ad Hasenrothe, de Hasenrothe usque ad Bercheim et inde usque ad Waldenrode [7]) et a Waldenroth usque ad sanctum Vitum [8]) in foro, item a sancto Vito super Attens montem usque ad aquam que dicitur Ambele [9]) et de Ambele usque Wercevelt [9]), deinde usque in Wesenvelt [10]), de Wesenvelt usque Nuenbraht, de Nuenbraht usque ad Givernich, de Givernich usque ad aquam que dicitur Urdefa [11]) ad pontem Wichmanni, de ponte Wichmanni usque ad vadum Fronenvurthe, de Fronenvurthe usque ad Cagun.

Item de banno venacionis.

Henricus imperator dedit sancto Petro in tempore Annonis archiepiscopi [12]) bannum venacionis ab eo loco ubi fluvius oritur qui dicitur Orkentrure [13])

---

1) Geich, vielleicht auch Gehn. Die genauere Bestimmung der Örtlichkeiten muss einer andern Stelle vorbehalten bleiben.

2) Krft.

3) Tondorf, Kr. Schleiden.

4) Dahlem, Kr. Schleiden.

5) Berk, Kr. Schleiden.

6) Kyll.

7) Wallerode, Kr. Malmedy

8) St. Vith.

9) Amel, wallon. Amblève.

10) Wirtzfeld, Kr. Malmédy.

11) Urft.

12) Urk. Kaiser Heinrichs IV. d. d. Frankfurt 1069 Oktober 7, gedr.: Lacomblet, Urkb. 1 Nr. 212; verz.: Stumpf, Reichskanzler 2726.

13) Orkentrure ist heute Erkensruhr, ein Quellarm der Ruhr. Vgl. Müller-Aschenbroich, Beiträge z. Gesch. des Herzogtums Jülich Bd. 1. (Bochum 1867.) S. VII Anm. 1.

Digitized by Google

usque ad locum in quo idem fluvius cadit in aquam que dicitur Rure et usque ad Hengebach [1]) ante castrum; silvam quoque dedit ei in proprietatem cum banno ab eo loco ubi Orkentrure cadit in aquam que dicitur Rure [2]) usque ad locum ubi Urdefa cadit in aquam que dicitur Rure [3]). Hunc bannum nemo debet habere nisi ille cui archiepiscopus Coloniensis dederit. In supradicta silva [a]) scilicet Osninc captam venacionem venatores forestariis de Hagestolde deferant et illi archiepiscopo Coloniensi deportent, sive sit Colonie sive Bunne sive Nussie seu Aquis, eisque cum venacione venientibus victus necessaria et equis pabula non negentur. Quando autem episcopus venacionis causa illuc advenerit, supradicti viri de Hagestolde venatoribus habitacula, si necesse fuerit, et vasa canibus necessaria preparare debent, advocatus vero eorum, si in predicta villa placitum tenuerit et aliquis ex illis culpabilis in placito extiterit, quicquid persolvit duas partes episcopo, terciam advocato componat. Si autem aliquis ex illis occisus fuerit et precium homicida persolverit, si villicus illud absque advocato acquisierit, episcopi totum erit. Si vero eum in hoc advocatus adiuverit, terciam partem advocatus accipiat, episcopus duas. De illis vero, qui unius iuris sunt, si alter alterum occiderit, quinque libras persolvet. Si autem alius compatriota suus eum occiderit, 20 solidos et obulum persolvet. Si autem aliquis ex ipsis mortuus fuerit, si habuerit equos, meliorem episcopo dabit, si non, et boves sive porcos habuerit, quicquid preciosius est in illis, episcopo dabit et villico sex denarios. In natali domini unusquisque supradictorum hominum ad domum advocati venire debet cum duobus panibus et uno modio avene ea condicione, ut convivium singulis, sicut venerint, preparetur; si autem ipse convivium eis non dederit, nichil ab eis accipiet.

In Salevelt omnes ex familia episcopi qui vocantur „goimere“ captam venacionem episcopi deferre debent Coloniam seu quocunque iussi fuerint et canes eius custodire debent et pascere. Nullus ibi venari debet absque licencia episcopi, ursum scilicet nec porcum nec cervum nec cervam. Nullus ibi liber homo de terra illa sibi aliquid ad extirpandum vendicare debet absque licencia episcopi. Ibidem ubicunque venacio episcopi fuerit, siquis venatorem eius disturbaverit sive canibus sive laqueo sive igne, bovem illius tollant et vendant et de precio eius duas partes episcopus, terciam villicus accipiat. In piscacionibus quinque aquarum nullus ibi presumat piscari absque licencia episcopi. Siquis illic spoliatus fuerit, advocato et villico proclamacionem faciat ipsique iniuste ablata ab illo qui fecit requirant, si reddere noluerit in vinculis ponatur usque dum satisfaciat. De venatoribus vero, qui ad curiam non pertinent, siquis defunctus fuerit et quinque vel tres filios habuerit, magister venatorum eligat ex eis quemcunque voluerit et in loco patris eum statuat; reliquos villicus episcopi ad quodcunque voluerit officium ponat. Si venator alicui domestico extra silvam iniuriam fecerit, quicquid inde solvit duas partes episcopo, terciam advocato dabit. Omnes ex familia episcopi farinam, sal, porcos ubicunque iussi fuerint, deferant; balneum, medonem, cervisiam episcopo parare debent

a) Or: villa.

1) Heimbach.

2) Einruhr.

3) Die Namen sind heutzutage verschoben. Als Nebenfluss der Ruhr gilt jetzt die Oleff, welche bei Paulushof einmündet, während die Urft bei Gemünd sich in die Oleff ergiesst.

Digitized by Google

et si linum eis datum fuerit, mensale episcopo vel alium pannum inde facient; colorem qui vocatur „worm“ iure dare debent omnes servientes illic habitantes qui habent beneficia, cum eo vadant cum proprio victu si gwerram habuerit. Omnes in curtibus habitantes, scilicet in vorewerc qui ad principalem curtem pertinent, sive solivagi sive coniugati, in tempore messis colligere debent messem per tres dies ad curiam episcopi. Sclavi servientes legacionem episcopi faciant; si semel neglexerint 30 solidos solvant, si secundo neglexerint 30 solidos, si ter parvipenderint beneficia sua perdant. Nullus ibi molendinum absque licencia episcopi habeat. Nullus venalem cervisiam neque panem neque carnem absque licencia episcopi habeat nisi in locis ubi forum est. Nullus extra patriam annonam, mel, oves, boves, porcos absque licencia episcopi vendat et non plus nec maiore precio quam sicut advocatus constituerit vendat; si infra patriam aliquid vendiderit, sive servum, sive aliquid magni precii, thelonium inde iure debet. Quicunque beneficia inibi tenent vel ad quemcunque pertineant, venatoribus victum dabunt; ad cuius vero domum ex supradictis venatores venerint, ipse victum, quem dabit, ubi venatores voluerint deferat et captam venacionem in lardario episcopi portet. Siquis ursum invenerit et venatoribus indicaverit, precium inde accipiet; si vero furatus fuerit, coniugem et filios perdat. Sclavus, si mel in die statuto non solverit, in vinculis servetur donec satisfaciat. Siquis ex illis aliquid furatus fuerit infra patriam, coniugem et filios amittat.

Geistenbeke ducit episcopatum de Nersa circa predium Berengeri ad Hakstein, de Hakstein ad predium Milonis in Wobbekenroth, de Wobbekenrothe viam que ducit in Wolveroth, de Wolverothe ad quandam fossam in Herthe, de Herthe antiquam plateam ad Thinceich, de Thinceich item predictam plateam ad Hurnisle, inde ad maius Meleveune, inde ad Hormortere de Hormortere ad plateam que ducit ad Mel, inde sequamur recto itinere in semitam que dicitur Nuweroth illam semitam ad Curvenmortere, inde ad vallem que dicitur Weldenesdal, de Weldenesdale in Hundesrith, id sequamur ad Asdunk[1]) in medium amnem que dicitur Netta.

Osterwalt tota silva pertinet ad beatum Petrum incipiens a loco qui dicitur Nezzewinkel per dotalem mansum in Odakker transiens in locum qui dicitur Linninchusen et inde in flumen Rure et inde in flumen quod dicitur Almana.

Comes Cuno de Bichelingen filius ducis Ottonis dedit beato Petro urbem in Hacchene et iuxta urbem terciam partem silve que dicitur Lur.

Gertrudis comitissa mater regine Richezen dedit per concambium curtem in Wiglo, insuper terciam partem predicte silve pertinentem ad eandem curtem, et recepit villam in Wanevrethe.

Uda comitissa de Stathe dedit beato Petro terciam partem de Odingender et Vrithengeresbeche et Walbertum de Huchelbeche cum omni allodio suo, Adolphum de Basthusen cum tota domo sua et Lubrandum de Rutenberg et Volcmarum et insuper terciam partem eiusdem silve.

Lupoldus comes[2]) dedit Werle et quicquid proprietatis habuit in epi-

1) Hof Asdonk, nördl. von Mörs.
2) de Bichelingen?

Digitized by Google

copatu Coloniensi et insuper tantum de silva Lur quantum remansit fratri suo comiti Conrado.

Gedr.: Aeg. Gelenius, De admir. magnitud. Col. p. 67 ff. aus A oder B (ex pervetusto tabulario) mit zahlreichen Fehlern.

Vgl. über den kölnischen Wildbann u. a.: Chr. J. Kremer, Vom comitatu nemoris in den Act. acad. Theod. Palat. vol. 3 hist. (Mannheim 1773) p. 284 ff.; W. Ritz, Urkk. u. Abhdlgn. z. Gesch. d. Niederrheins (Aachen 1824) S. 130 ff.; Braun, Z. Gesch. d. Landes Montjoie, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. Heft 6 (Köln 1859) S. 1—40; H. Pauly, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Montjoie u. der Montjoier Lande, 5 Faszikel (Köln 1872—1876). — Ein Waldweistum von 1342 Dezember 21 s. Lac. Urkb. 3, 384. A. Bernhardt, Gesch. d. Waldeigentums, der Waldwirtschaft u. Forstwissenschaft in Deutschld. Bd. 1 (Berlin 1872) S. 58 scheint unsere Urkunde nicht zu kennen. Vgl. im allgemeinen auch G. v. Below, Die landständ. Verfassung in Jülich u. Berg Heft 2 (Düsseldorf 1886) S. 42 ff. und K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (Leipzig 1886) Bd. 1 S. 93 ff. Eine eingehendere Untersuchung über den kölnischen Wildbann hoffe ich sehr bald schon in der „Westdeutschen Zeitschrift" bieten zu können.

(1157 **Januar 20, Lateran.**) — Adriani pape IV. super confirmacione bonorum collatorum ecclesie Coloniensi, de usu pallii, de nacco, de ordinacione regis et aliis dignitatibus archiepiscopo et ecclesie indultis. *(2.)*

Adrianus episcopus servus servorum dei venerabili fratri Frederico Coloniensi archiepiscopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Cum una sit Jesu Christi sponsa sacrosancta Romana ecclesia, membra tamen multa et filias per universas mundi partes habere dinoscitur, quibus et graciam provisionis tamquam caput exhibere compellitur et eas sicut membra propria in fide catholice veritatis instruere et instructas firmiter stabilire, in ipso enim apostolorum principe beato Petro in fide cuius fundata est ecclesia quam dominus Jesus Christus sanguine proprio consecravit, hoc sacrosancta Romana ecclesia privilegium et prerogativam obtinuit, ut et auctoritatem haberet et potestatem a domino, qua et cogeretur tamquam mater filiis providere utilia et eos cibo solido iam provectos utique confirmare. Sic enim legitur beato Petro fuisse dictum a domino cum requisitus, an eum diligeret dicitur respondisse: 'tu scis quia amo te' 'pasce oves meas' et postea inter cetera subdidit: 'confirma fratres tuos.' Hac itaque prerogativa ecclesia mater ditata singulis ecclesiis collatum honorem conservare desiderat et quibusdam tamquam dignioribus et maioribus dignitatem ipsis exhibitam propensiore munimine confirmare. De quarum numero, venerabilis in Christo frater Frederice archiepiscope, quoniam Coloniensis ecclesia esse dinoscitur, ipsam apostolice sedis privilegii decrevimus munimine roborare et ad exemplar predecessorum nostrorum felicis memorie Leonis noni[1]) et sancte recordationis Eugenii[2]),

1) 1052 Mai 7.; Jaffé (2. Aufl.) 4271.
2) 1152 Januar 8.; Jaffé 6599, oben Nr. 4.

Digitized by Google

Romanorum pontificum, beati Petri Coloniensis ecclesiam, cui te deo auctore prefecimus, sub ipsius principis apostolorum, in cuius cathedra licet immeriti residere conspicimur, et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus, statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia inpresentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Pallii quoque usum et vivifice crucis vexillum atque naccum, insigne videlicet festivi equi, que predecessoribus tuis a nostris predecessoribus concessa sunt suo tempore suoque loco ferenda, nos tam tibi quam tuis successoribus confirmamus, adicientes, ut nulli primati nisi Romano tantum pontifici debeas esse subiectus. Pro amplioris etiam ac specialioris gratie prerogativa ordinationem regis infra tuam provinciam tibi duximus concedendam, et si Romanus pontifex vel apostolice sedis legatus in eadem provincia concilium celebraverit, tu post eos primum inter alios[a]) locum obtineas. Statuimus preterea, ut septem idonei presbiteri cardinales[1]) qui sint specialiter et principaliter de capitulo eiusdem ecclesie, in predicta ecclesia ordinentur qui induti dalmaticis et mitris ornati ad principalia duo altaria eiusdem ecclesie cum totidem dyaconibus ac subdiaconibus, quibus sandaliorum usum concedimus, missarum sollempnia in precipuis tamen sollempnitatibus tantummodo amministrent. Ut igitur hec omnia que supradiximus plenum in posterum robur obtineant, tam tibi quam tuis successoribus ea favoris nostri auctoritate firmamus. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura, salva in omnibus apostolice sedis auctoritate. Siqua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo terciove commonita si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu aliena fiat[b]) atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen[c]). Datum Laterani per manum Rolandi sancte

---

a) „inter alios" von einer Hand 14. Jh. üb. d. Zeile nachgetragen. b) Aus „fiat aliena" durch Umstaltungszeichen. c) Amen. Amen von anderer Hd. 14. Jh. hinzugefügt.

1) Über „Kardinäle" an Stiftskirchen vgl. u. a. Phillips Kirchenrecht Bd. 6 § 365 S. 39 ff. und für Köln insbesondere die bei Gelegenheit der Kardinalserhebung des EB. Johannes von Geissel erschienenen Streitschriften: J. Binterim, Hermann II. Erzbischof v. Köln, aus authent. Urkunden dargestellt als Erzkanzler des h. apost. Stuhles u. als Kardinalpriester an der St. Johanneskirche vor dem latein. Thore (Düsseldorf 1851); J. B. Hennes, Hermann II. Erzbischof v. Köln (Mainz 1851); J. W. J. Braun, Die geborenen Kardinäle der köln. u. trier. Kirche (Bonn 1851); ders., Die Sage von den geborenen Kardinälen der köln., trier. u. magdeburg. Kirche (Bonn 1852); Binterim, Die jüngste öffentl. Vorlesung des Herrn J. W. J. Braun (Köln 1852) und ausserdem H. Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete des franz. u. des rhein. Kirchenrechts (Münster 1868) S. 291 ff.

Digitized by Google

Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii XIII. kalendas februarii indictione V. incarnationis dominice anno M. C. LVI pontificatus vero domini Adriani pape IV. anno III[a]).

✠ Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus SS.;
† Ego Hubaldus presbiter cardinalis tituli sancte Praxedis SS.;
† Ego Manfredus presbiter cardinalis tituli sancte Sabine[b]) SS.;
† Ego Julius presbiter cardinalis tituli sancti Marcelli SS.;
† Ego Hubaldus presbiter cardinalis tituli sancte crucis in Jerusalem SS.;
† Ego Guido presbiter cardinalis tituli pastoris SS.;
† Ego Bernardus presbiter cardinalis tituli sancti Clementis SS.;
† Ego Octavianus presbiter cardinalis tituli sancte Cecilie SS.;
† Ego Ywanus Tusculanus episcopus SS.;
† Ego Gregorius Sabinensis episcopus SS.;
† Ego Joannes presbiter cardinalis sanctorum Joannis et Pauli tituli Pamachii SS.;
† Ego Joannes presbiter cardinalis tituli sanctorum Silvestri et Martini SS.;
† Ego Odo diaconus cardinalis sancti Georgii ad velum aureum SS.;
† Ego Guido diaconus cardinalis sancte Marie in Porticu SS.;
† Ego Jacinctus diaconus cardinalis sancte Marie in Cosmydin SS.;
† Ego Joannes diaconus cardinalis sanctorum Sergii et Bachi SS.;
† Ego Odo diaconus cardinalis sancti Nicolai in carcere Tulliano SS.;
† Ego Bonadies diaconus cardinalis sancti Angeli SS.;
† Ego Boso diaconus cardinalis sanctorum Cosme et Damiani SS.;

(c. 1171.) — Philippi archiepiscopi quod predium in Lechenich quod *Theodericus* de Gladebach ab ecclesia tenuit ad fomentum lampadarum est deputatum. *(3.)*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Philippus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister omnibus sancte dei ecclesie filiis tam presentibus quam futuris in perpetuum. A patribus firma veritate accepimus usque ad hec quoque nostra tempora presens etas vere perduxit, quod in bonis beati Petri quoddam predium fuit liberum in omnibus et ab advocato et omnibus exactionibus. Illud idem predium ipsum sicut habebat quidam prepositus illius temporis liberum, sic in eadem libertate sine aliqua excepcione inbeneficiavit cuidam Theoderico de Gladebach viro libero cuius libertati omni iure cedere debeat et possit libertas liberi predii. Idem Theodericus in eadem libertate beneficium suum usque ad hec tempora sine contradictione obtinuit, donec demum diebus istis visum est ei a beneficio recedere et, accepta pecunia a fratribus ecclesie, in eadem libertate qua acceperat, qua in quieta possessione obtinuerat, quam maior prepositus manifeste ei recognoscebat et adhuc recognoscit, ecclesie resignare. Proinde quia idem predium

a) Die folgenden Unterschriften stehen ohne Zeilenabteilung, von anderer, aber wohl gleichzeitiger Hand, fol. 16b auf einer Rasur, welche sich bis auf fol. 17, am unteren Rande, erstreckt. b) Savine.

Digitized by Google

in territorio nostro Leichnich sub iusticia et banno nostro esse dinoscitur, quia ad usus ecclesiasticos, ad ministeria lampadarum in conspectu dei et beate Marie perpetue virginis usus fructus eius deputatus est et ad hoc emptus, iure tenemur, ut sub nostra protectione bonum ipsum suscipiamus. Eapropter sub terribili dei iudicio et tremenda anathematis sentencia auctoritate dei patris et filii et spiritus sancti sanctorumque apostolorum Petri et Pauli et nostra prohibemus, ne quis ausu temerario huic iuste et pie emptioni se audeat opponere; quod si fecerit et sanctam dei matrem lumine votivo privaverit, donec a pravitate hac iniusta resipuerit, anathemati subiaceat. Quia vero omnis potestas a domino deo est, alterius quoque potestatis sentenciam in eum damus, ut quicunque in predium vel in eius habitatores manum violentam vel mandatum iniustum dare presumpserit, sub gracia nostra hominibus nostris precipimus, specialiter autem illis de Leichnich in quorum sunt banno, ut, protectione nostra confidentes, debitam eis inpendant defensionem.

(c. 1180.) — Philippi archiepiscopi de concambio facto inter ipsum et episcopum Leodiensem et capitulum Coloniense de villis Espede Lantershove Witterslicke Neyle et Prumere. *(4.)*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Philippus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie humilis minister et servus omnibus fidelibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Super cure pastoralis officio ad quam divina gracia nos vocavit, super regimine sancte dei ecclesie nobis credito summo pastori qui oves suas proprio sanguine redimere dignatus est rationem reddituri, non expedit, ut vacantes ocio vel pigritantes a districto iudice inveniamur. Quia vero decor domus dei non ab intus tantum seu et deforis esse debet nec cortine in sua pulchritudine perdurant, nisi sagis cilicinis et pellibus rubricatis operiantur, actiones nostras non solum in interiobus sed etiam providentie et subsidii laborem ac tribulacionem in exterioribus esse oportet. Proinde cum videremus concanonicos nostros conventum ecclesie beati Petri in Colonia in quadam sua villa Espede quam habebant ad Mosam propter importunitatem advocatorum et duriciam gentis magnas incommoditates sustinere, versa autem vice Leodiensem ecclesiam metropolis nostre filiam in duabus curiis quas habebant in provincia nostra Lantershove, Witterslicke multas et magnas pati iniurias, utrique ecclesie consultum esse volentes, longa deliberacione prudenti consilio in mutuum concambium convenimus in hunc modum: Quicquid nostri iuris erat Espede in mancipiis, in agris cultis et non cultis, in silvis et pascuis, in piscacione et advocatia, postremo in omnibus presentibus consencientibus et consulentibus utriusque ecclesie viris prudentibus, clericis, nobilibus et ministerialibus episcopo Leodiensi[a]) et eius ecclesie in legitimam et perpetuam possessionem tradidimus; quicquid vero iuris in supranominatis villis ipse et eius ecclesia habebant in hominibus in agris cultis et non cultis, in silvis et pascuis, in omni dicionis iure sine ulla exceptione mutuo omnium consensu in legitimam et perpetuam ecclesie nostre possessionem ab eo totum accepimus. Hunc modum concambii

a) Leodic.

Digitized by Google

cum ad fratres nostros maioris ecclesie canonicos retulissemus, omnibus placuit et omnium consensum invenimus. Postea vero pertractatis hincinde racionibus visum est nobis et ceteris aliis, sepedictas villas Lantershoven et Witterslick minus utiles esse ad prebendas canonicorum, magis autem competentes ad ministerium episcopatus. Eapropter easdem ad nostrum et successorum nostrorum perpetuum usum retinentes, frequenter dictis canonicis sancti Petri in recompensacionem et concambium curie sue Espide de bonis episcopatus dedimus predium quoddam Prumere cum omni in omnibus integritate, exceptis solis ministerialibus et bonis eorum, quos in ministerium episcopii reservare voluimus et debuimus. Set quia in comparacione reddituum de Espede hoc parum erat, superaddidimus villam quandam Niele prope civitatem sitam cum omni sua similiter integritate in terra et in aqua, in agris cultis et incultis, in silvis et pascuis, molendinis et piscacionibus, in mancipiis omnibus cerocensualibus et capitalibus, in omni possessione et redditu ad eandem curiam pertinente ubicunque iaceat, in omni iusticia seculari, excepto solo iure advocati[1]). Fecimus autem hec ex bona deliberacione, consilio et consensu priorum et nobilium, ministerialium ac civium, ad liberacionem utriusque ecclesie Coloniensis et Leodiensis, ad nostram et successorum nostrorum perpetuam utilitatem et salutem. Auctoritate igitur dei patris et filii et spiritus sancti, sanctorum quoque apostolorum Petri et Pauli et nostra, sub terribili excommunicacionis sentencia prohibemus, ne quis hoc factum rationabile et pium postmodum immutare vel in aliquo violare attemptet. Et ut inconvulsum in sempiternum permaneat, presentem paginam tenorem[a]) huius rei geste continentem sigilli nostri impressione munimus et roboramus.

(1184.) — Brunonis prepositi Coloniensis de predio iuxta sanctum Gereonem ad duas prebendas ceroferariorum pertinente pro annuo censu hereditarie concesso. (5.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Debemus morti nos nostraque; ea quoque que in presenti seculo fiunt vel contingunt, tam pro humani generis fragilitate quam multiplici rerum varietate oblivioni facile traduntur; unde necesse est, ut signo quolibet vel scripto ad memoriam reducantur. Notum igitur sit cunctis Christi fidelibus, tam futuris quam presentibus, quod ego Bruno ecclesie beati Petri in Colonia prepositus et custos, communicato consilio et unanimi consensu dominorum et fratrum totius capituli nostri predium quoddam in conterminio beati Gereonis, pertinens ad duas prebendas duorum ceroferariorum, scilicet Baldewini et Heinrici et eorum successorum, contradidi Gerardo filio Hartmanni de sancto Albano et heredibus suis hereditario iure possidendum, tali iure et condicione, ut annuatim 10 solidos in festo beati Martini inde persolvant. Hanc itaque traditionem legitime factam, siquis malignus dyabolica suasione inductus iniqua presumpcione annullare vel aliquo modo labefactare presumpserit, horrendum anathematis incurrat periculum et cum Dathan et Abiron in inferni mergatur profundum et fiant

a) tenore.

1) Vgl. oben Anmerkung zu Reg.-Nr. 26.

Digitized by Google

novissima eius peiora prioribus nisi resipiscat et satisfaciat ut iusticia et ratio canonum exigit. Ut autem hec libera et legitima tradicio rata et inconvulsa permaneat et omnis iniusticia et contentio muta fiat, hanc cartam conscribi et sigilli beati Petri et nostri impressione signari curavimus, subscriptis testibus quorum prudenti consilio et probabili testimonio istam tradicionem confirmavimus, quorum nomina hec sunt: Adolfus maior decanus. Johannes subdecanus. Johannes choriepiscopus. Rudolfus magister scolarum. Kuno camere custos. Udo, Alexis, Zacharias custodes. Herimannus de Hart. Ludewicus cellerarius. Wiricus camerarius. Heinricus cantor totusque conventus Gerardus maior advocatus. scabini: Gerardus Thelonarius. Richolfus Parfuse. Vogelo filius Johanne. Heinricus filius Herimanni. burgenses: Heinricus Klenegedanc. Bruno et Heinricus filii Christine. Herimannus et Heinricus fratres Gerardi et alii quamplures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis M. C. LXXXIIII Lucio papa sedi apostolice presidente, Friderico Romanorum imperatore feliciter regnante, Philippo sancte Coloniensis ecclesie archipresule. Amen.

(1191 nach April 15.). — Brunonis prepositi de quibusdam bonis sitis iuxta sanctum Gereonem ad officium campanarie pertinentibus. *(6.)*

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Bruno dei gratia sancte Coloniensis ecclesie humilis electus maior prepositus et custos omnibus Christi fidelibus in perpetuum. Quoniam imminute sunt veritates a filiis hominum et posteri quandoque antecessorum facta quantumlibet racioni et veritati obnoxia tum imminuere tum annullare conantur, idcirco presens negotium huic cartule inscribi et auctoritatis nostre testimonio decrevimus confirmari. Noverint igitur universi sacrosancte matris ecclesie filii, quod cum Lodewicus in maiori ecclesia nostra existens campanarius, ab ipsa ecclesia inbeneficiatus esset et terram quandam in conterminio ecclesie beati Gereonis sitam ad officium ipsius pertinentem per aliquot tempus tenuisset, eandem terram nobis et ecclesie resignavit et ut ipsam Gerardo filio Gerardi de sancto Albano conferremus postulavit. Communicato igitur consilio et unanimi consensu dominorum et fratrum totius capituli nostri peticioni prefati Lodewici acquievimus et in ea integritate iuris qua et ipsam tenebat, iam dicto Gerardo et successoribus eius possidendam contulimus ea condicione, ut idem Gerardus dimidiam marcam census in festo beati Martini Lodewico annuatim traderet et hoc soluto ab omni ampliori exactione absolutus pretaxatam terram quiete possideret. Postquam vero ipsum *Gerardum* decedere contigerit, heredes eius legitimi eodem iure gaudebunt, quam diu censum suum ecclesie vel ei, qui ab ea substitutus fuerit, termino statuto sine defectu persolvunt. Quod si aliqua de causa interveniente prememoratum censum persolvere non poterint vel occasione inducta se aliquatenus a persolucione exuerint, terra ad ecclesiam libere redibit. Ne quis igitur maliciosus dolos possit interserere vel hanc veritatem attemptet infringere sive prefatum *Gerardum* vel successores ipsius ad aliud ius audeat compellere, dei omnipotentis et beati Petri auctoritate sub anathematis districtione interdicimus. Sed et ut hec facta rata, stabilia et inconvulsa semper permaneant, hanc presentem paginam conscribi et sigilli nostri

Digitized by Google

impressione communiri fecimus. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. C LXXXXI domino Heinrico Romanorum imperatore et semper augusto regnante, primo quoque nostre electionis anno. Testes huius rei sunt: Adolfus maior decanus. Rodulfus decanus secundus. Johannes choriepiscopus. Rodulfus scolasticus. Johannes de Seflikka. Udo custos. Heinricus cantor. Lodewicus cellerarius. magister Bezelinus. Alexis. Albertus de Brule. Wilhelmus de Hese. Hermannus de Gurzenich. Gerardus de Dollendorp. Arnoldus totusque maioris ecclesie conventus.

(1203 April 12., Lateran.) — . . Innocentii [III.] super controversia de ecclesia in Aldenhoven. *(7.)*

Innocentius episcopus servus servorum dei dilectis filiis *Gerardo* Bunnensi scolastico et Henrico canonico sancte Marie in Gradibus Coloniensis salutem et apostolicam benedictionem. Constitutis in presentia nostra dilectis filiis subdecano maioris ecclesie et A. canonico sancti Gereonis Coloniensis super ecclesia in Aldinhoven volentibus ad invicem litigare, dilectum filium Hug*onem* [a]) tituli sancti Martini presbiterum cardinalem concessimus auditorem, in cuius presentia idem canonicus proposuit allegando, quod ecclesia in Aldenhoven vacante, idem subdecanus Coloniensis a conventu Coloniensi ad eam se peciit et sub tali condicione optinuit presentari, quod si aliquis in eadem ecclesia ius patronatus diceret se habere, ex tunc idem subdecanus nullum ius sibi vendicaret in ipsa. Cumque postmodum nobilis mulier H., in eadem ecclesia ius habere se asserens presentandi, ad eam dictum A. clericum presentasset, inter ipsum et subdecanum iam dictum controversia est suborta. Sed tandem post multas altercaciones et allegationes in venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Coloniensem et quosdam alios fuit a partibus compromissum, fide interposita hinc et inde, quod firmum haberent quicquid arbitri super hoc ducerent disponendum; arbitri vero cum partem induxissent utramque ab abrenunciandum iuri quod habebat vel habere videbatur in ecclesia supradicta, rationibus hinc inde auditis et cognitis, de prudentum virorum consilio ecclesiam ipsam clerico adiudicarunt eidem et cum de ipsa investientes, mandarunt, ut Coloniensi ecclesie debitum pro illa servitium exhiberet. A quorum arbitrio subdecanus transgrediens, datam fidem et arbitrium ipsum asseverans iniquum, ad sedem apostolicam appellavit et accedens ad eam, litteras optinuit ad iudices destinari, ut si dictum arbitrium invenirent iniquum, illud in irritum revocarent, nulla tamen de interpositione fidei vel abrenunciacione iuris facta in litteris mencione. Porro cum iudices delegati clericum ipsum ad suam presenciam evocassent, apparuit coram eis, allegans, quod occasione litterarum illarum in causa procedere non deberent, cum fuissent hiis tacitis impetrate, quibus expressis non possent aliquatenus optineri, contra eas etiam causas iuste suspitionis obiciens et in continenti se asserens probaturum. Verum cum iudices ipsi recusationes ipsius non ducerent admittendas, sed in causa nichilominus vellent procedere, ad nostram duxit audientiam appellandum et postmodum, bis citatus a iudicibus, ad eos accedens

a) Orig.: Hug. inter [r].

Digitized by Google

appellationem curavit, quam interposuerat replicare. Judices autem nichilominus testibus partis adverse receptis, adiudicaverunt ecclesiam subdecano et eum in possessionem ipsius corporaliter induxerunt, in predictum clericum quasi contumacem excommunicacionis sentenciam promulgantes. Ad hec subdecanus ex adverso respondit, quod predictam ecclesiam fuit canonice assecutus, nec obest, quod pars adversa proponit, predictam nobilem movisse super patronatu ipsius ecclesie questionem, cum duo ante ipsum a capitulo presentati et instituti a preposito qui pro tempore fuit, ecclesiam ipsam pacifice possedissent. Quod autem propositum est, quod sub condicione, que superius est expressa, optinuit ad eandem ecclesiam presentari et omnino asseruit esse falsum, nec noceret ei, et si dicta conditio processisset, cum verba intelligi debeant cum effectu, nec petitio mulieris, que non fuit probatione subnixa, preiudicium faciat possidenti. Super eo vero, quod de compromissione in arbitros pars obiecit adversa, idem subdecanus responsione triplici usus fuit: prime prorsus inficians, quod precise in arbitros fuerit sub interpositione fidei compromissum, sed salvo iure suo in illos arbitros compromisit, allegans, compromissionem huiusmodi non valere, cum non fuerit pene stipulatione vallata; secundo, quod post appellationem ad nos interpositam factum fuit affirmans nullius esse momenti, nam omnia in eo statu, quo erant tempore appellationis, debebant penitus permanere; tercio, quod a delegatis iudicibus de irritando arbitrio factum erat, iuxta tenorem mandati apostolici asseruit, rite factum fuisse ad id probandum, rationes multiplices et auctoritates inducens. Adiecit etiam, quod, cum iudicibus delegatis, per testes idoneos in presentia partis adverse productos, de iure subdecani constaret, ipsi adiudicarunt ecclesiam sepedictam, in possessionem ipsius eum corporaliter inducentes. Cum autem clericus sepedictus ipsum non permitteret pacifica eiusdem ecclesie possessione gaudere, iudices in eum excommunicacionis sententiam protulerunt; sed idem excommunicacione contempta, quendam suum famulum captivavit et decimas eius per potentiam occupans laicalem, adhuc pro sua detinet voluntate. Cum igitur cardinalis predictus que coram eo proposita fuerant nobis fideliter retulisset, quia plene nobis non constitit de premissis, causam ipsam de utriusque partis assensu nostro duximus examini committendam, per apostolica scripta vobis mandantes, quatinus partibus convocatis et auditis hinc inde propositis quod iustum fuerit appellatione postposita statuatis, facientes quod statueritis per censuram ecclesiasticam inviolabiliter observari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per districtionem eandem, appellatione remota, cogatis veritati testimonium perhibere nullis litteris obstantibus preter assensum parcium a sede apostolica impetratis. Datum Laterani II. idus aprilis pontificatus nostri anno sexto.

[1203—16.] — Constitucio capituli de pena obedienciariorum non solventium debitam pensionem. *(8.)*

Engelbertus dei gratia maior in Colonia prepositus et *Conradus* maior decanus, archidiaconi, totumque capitulum sancti Petri. Constitutum est a nobis de nobis, ut quicunque ex nobis obedienciarii fratrum existunt, si pensionem debitam non persolverint in die solucioni prefixo, de gracia fratrum

Digitized by Google

inducias habeant in diem octavum. Quod si nec tunc persolverint pensionem statutam, ex tunc eorum stipendia subleventur in penam, nisi manifeste preostenderint causas legitimas propter quas parci eis conveniat vel in toto vel in parte.

[1203—16.] — Constitucio capituli, quod canonici quorum prebende suspenduntur, tempore suspensionis nichil percipient ex omnibus que distribuuntur, licet prius fuerint dividenda. *(9.)*

Engelbertus dei gratia maior prepositus et archidiaconus, Conradus maior decanus et archidiaconus totumque capitulum sancti Petri in Colonia omnibus qui hoc scriptum legerint salutem in vero salutari. Dubitari non potest, concordiam et pacem esse necessariam fratribus debentibus habitare in unum. Ut igitur occasiones quasdam fraterne dissensionis et discordie tolleremus, constitucionem fecimus que in sequentibus declaratur. Constituimus enim, ut suspenso ex quacunque causa beneficio fratris alicuius, nichil percipere debeat idem frater ex omnibus que tempore suspensionis eiusdem distribui contigerit inter fratres, sive tunc distribucionis eorum tempus occurrerit sive prius quidem fuerint dividenda, sed usque ad idem tempus vel casu retenta fuerint vel ex causa. Postquam autem cesserit tempus suspensionis, percipiet ille frater porciones suas de omnibus que distribuentur inter fratres, etiam si prius tempore suspensionis sue fuerint eroganda. Itaque, ne suspensi nostri vel iniuste quibusdam carere vel indebite quedam percipere videantur et querimoniam et litem propterea suscitari contingat, obstantem huic malo hanc constitucionem, ut nota sit et habeat firmamentum conscribi fecimus in pagina presenti et sigillum nostrum in ea precepimus suspendi.

[1208—16.] — De memoria Ulrici Suevi canonici Coloniensis. *(10.)*

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Ego Ulricus Suevus canonicus maioris ecclesie in Colonia tria molendina in Gluele que propria pecunia comparavi et villico eiusdem ville sub pensione duarum marcarum annuatim solvenda presente familia locavi, pro salute anime mee et animarum patris et matris mee vivus et sanus confero ecclesie beati Petri in Colonia. Idem autem villicus easdem duas marcas certis temporibus camerario predicte ecclesie assignabit hoc ordine: In die beati Remigii octo solidos, in die Andree octo solidos, in purificacione beate virginis similiter octo solidos. Ipse vero camerarius ipsos denarios suis temporibus sic distribuet: octo solidos dabit in anniversario patris mei, qui est hoc die, de illis octo solidis dabit duos denarios singulis canonicis eiusdem ecclesie qui interfuerint officio commendacionis, prioribus etiam, scilicet preposito, decano, subdecano, choriepiscopo, scolastico, si sint infra muros, singulis binos dabit denarios; infirmi vero sive debiles qui ecclesiam possunt intrare in ipsa hora commendacionis, si non in choro, extra chorum saltem in ecclesia compareant, et ita singuli binos denarios recipiant, alioquin a tali percepcione sint exclusi; item vicariis et quibuslibet aliis chorum frequentantibus in officio commendacionis existentibus singulis singulos dabit denarios; item campanario dabit 12 denarios, de quibus cam-

Digitized by Google

panarius idem dabit singulos obolos singulis fratribus sancte Margarete qui interfuerint misse et compulsacioni; siquid autem de eisdem 12 denariis superfuerit, ipse campanarius sibi retinebit, ita tamen, quod pro eo ossa mortuorum per cimiterium diligenter colliget et ponet in loco ipsis ossibus deputato et quod fundet aquam indeficientem in lapidem qui est iuxta gradum capituli. De octo solidis fiet similiter in anniversario matris mee qui est tali die. De aliis octo solidis fiet similiter proxima die post festum omnium sanctorum me vivente, sed cum domino iubente migravero ab hoc seculo, idem octo solidi in anniversario meo simili modo distribuentur. Siquid autem in predictis terminis supramemoratam distribucionem superfuerit, camerarius sibi reservabit.

(1205 **Dezember 23. Rom**, S. Peter.) — Innocencii III. quod capitulum suos pensionarios ad debitorum solucionem compellere possit. *(11.)*

Innocencius episcopus servus servorum dei dilectis filiis capitulo Coloniensi salutem et apostolicam benedictionem. Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentium precibus favorem benivolum impertiri. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris iustis precibus grato concurrentes assensu, eos qui obedientias et alios redditus vestros sub certa pensione conducunt et in ipsarum solutione deficiunt, compellendi promissam vobis et debitam solvere pensionem liberam vobis tribuimus auctoritate presentium facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum X. kalendas ianuarii pontificatus nostri anno octavo.

(1212.) — Ordinacio de modo conferendi ecclesiam sancte Columbe cum vacat[1]). *(12.)*

In nomine sancte et individue trinitatis. *Engelbertus* dei gratia maior prepositus, *Conradus* maior decanus et archidiaconus [?] totumque capitulum sancti

1) Es ist hier wohl der Ort, einen ähnlichen Vertrag, welcher fünfundzwanzig Jahre später zwischen dem Kapitel von S. Georg und den Pfarreingesessenen von S. Jakob geschlossen wurde, zum Abdrucke zu bringen:

Godefridus dei gratia prepositus, Arnoldus decanus totumque capitulum sancti, Georgii, Lutginus, Bruno, Vogelo, Symon ceterique parrochiani sancti Jacobi in Colonia universis presens scriptum inspecturis salutem in domino. Scire volumus universos, quod cum questio inter Godefridum prepositum sancti Georgii ex una parte et parrochianos ecclesie sancti Jacobi ex altera super iure presentandi ad ecclesiam eandem verteretur, parrochianis asserentibus ius presentandi ad ipsos, preposito vero in contrarium dicente ius patronatus et ecclesiam sancti Jacobi pleno iure ad ipsum ratione prepositure pertinere, tandem viris honestis et iurisperitis mediantibus talis composicio amicabilis intercessit, quod videlicet vacante ecclesia prenotata, parrochiani tres canonicos ecclesie sancti Georgii, sive sint sacerdotes sive diaconi sive subdiaconi, bona fide et sine omni dolo et in anima sua quos credant se velle acceptare, infra 30 dies a tempore vacationis preposito sancti Georgii qui pro tempore fuerit presentabunt et habebit prepositus potestatem, uni ex tribus conferendi

Digitized by Google

Petri et parrochiani sancte Columbe in Colonia omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris in perpetuum. Notum esse desideramus, quod operante altissimo, qui est pax nostra, qui facit utraque unum, sopita est controversia que vertebatur inter nos super ecclesia sancte Columbe. Sopita est autem mutuo consensu nostro intercedente in hunc modum: Cum vacare contigerit ecclesiam sancte Columbe, maior prepositus Coloniensis quicunque pro tempore fuerit nominabit tres presbiteros et si in aliquem illorum parrochiani sancte Columbe consenserint, illi conferet prepositus ecclesiam sancte Columbe. Si autem in nullum eorum trium iidem parrochiani consenserint, ipsi parrochiani nominabunt preposito alios tres presbiteros, et si aliquis illorum trium preposito maiori placuerit, eidem ecclesiam sancte Columbe conferet. Si vero preposito maiori nullus illorum trium, qui sic nominati ei fuerint a parrochianis, placuerit nec parrochiani in aliquem illorum trium quos prepositus nominaverit consenserint, capitulum maioris ecclesie unum de prio-

---

cui voluerit; et si ille, cui ipse primo obtulerit, noluerit acceptare, inter alios duos conferet cui voluerit, et si alius recusaverit, tercio conferet; quam si refutaverit tercius, parrochiani alios quatuor canonicos infra alios 30 dies preposito presentabunt bona fide sicut supradictum est, circa quos observabitur forma suprascripta et si nec isti quatuor secundum dictum modum inventi fuerint in ecclesia memorata, quorum aliquis voluerit acceptare, parrochiani extra ecclesiam eligent virum idoneum et eum preposito presentabunt investiendum, quem investiet ad eorum presentacionem, ita tamen, quod ex tali investitura extranei, cum proximo vacare contigerit ecclesiam post eum, in posterum nullum fiat preiudicium ecclesie sancti Georgii in forma supradicta, quin teneantur ad electionem canonicorum sancti Georgii secundum formam supradictam redire. Si vero contingat, quod prepositus alicui diacono vel subdiacono eam conferat acceptanti, antequam iste investiatur iurabit, quod infra annum et sex septimanas ordinem recipiet sacerdotalem et personaliter in ecclesia memorata deserviet. Si vero infra predictum tempus sic investitus in sacerdotem non fuerit ordinatus, parrochiani ad electionem canonicorum infra 30 dies revertentur et formam supradictam observabunt. Si vero infra 30 dies parrochiani non concordaverint eligendo tres vel quatuor ex canonicis memoratis, prepositus libere et sine omni contradictione et impedimento eam conferet uni canonico sancti Georgii in forma suprascripta sicut in parrochianis observatur. Hec omnia promisimus nos firmiter observaturos sub pena centum marcarum et excommunicationis et sub periculo cause, ita quod quecunque pars contravenerit ab archiepiscopo Coloniensi excommunicetur et excommunicata denuncietur et in 100 marcis parti arbitrium observare volenti teneatur et causam amittat. Ad maiorem etiam firmitatem dominus Henricus Coloniensis archiepiscopus, qui huic compositioni assensum prebuit et auctoritatem, presens scriptum sigillo suo roboravit. Nos etiam Godefridus prepositus, Arnoldus decanus sigilla nostra et capitulum sancti Georgii sigillum nostrum et parrochiani sigillum ecclesie sancti Jacobi presentibus litteris apposuimus. Acta sunt hec anno domini M. CC. XXXVII. presentibus G[odefrido] preposito, Ar[noldo] decano, Th[eoderico] scolastico, Ludowico de Lulsdorp, magistro Ar[noldo] et magistris C. et Ph[ilippo], Godescalco plebano sancti Jacobi, Lutgino, Brunone et aliis quampluribus quorum quidam sigilla sua apposuerunt.

Köln, Stadtarchiv — Haupt-Urkunden-Archiv Nr. 102.

Original Perg. m. anh. Siegeln des EB. Heinrichs, des Kapitels und des Dekans Arnold von S. Georg, der Kirche S. Jakob u. 2 Bruchstücken von Siegeln der Pfarrgenossen.

Verz.: Mittlgn. a. d. Stadtarch 3 S. 21 Nr. 102; erwähnt bereits durch Hermann v. Weinsberg 1549. s. Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten 16. Jahrhunderts hrsg. v. K. Höhlbaum Bd. 1 (Lpz. 1886) S. 326.

Beachtenswert ist auch das Quellen 3 Nr. 457 abgedruckte Notariatsinstrument über den Protest, den die Vertreter der Pfarrei S. Laurenz wegen der Verletzung ihres Patronatsrechtes durch den Dompropst erheben liessen. Über die Regelung der Pfarrerwahl von S. Jakob vgl. noch Mering u. Reischert, Die Bischöfe u. Erzbischöfe v. Köln Bd. 1 (Köln 1844) S. 250 f.; über S. Columba die im Anhange mitgeteilte Urkunde von 1302 Dezember 1.

Digitized by Google

ribus capituli destinabit, sive maiorem decanum, sive subdecanum, sive chorieepiscopum, sive magistrum scolarum; parrochiani de sancta Columba similiter unum destinabunt de sua parrochia virum discretum, qui, convenientes in basilica sancti Petri vel in claustro ubi ipsis placuerit, dicent bona fide et sub attestacione tremendi iudicii, quod studiosam dabunt operam, ut concordent et conveniant inter se in aliquem illorum sex presbiterorum qui nominati fuerint a maiori preposito et parrochianis sancte Columbe et prepositus maior illi conferet ecclesiam sancte Columbe in quem illi duo sic concordaverint. Quod si inter se concordare non potuerint, invocanda est gracia spiritus sancti in hunc modum: Scribetur in cedula una A et ω que includetur in globo cere, et sumetur alius globus cere similis illi in quantitate et forma absque inclusione alicuius cedule vel alterius rei; illi duo globi includentur in sacculo uno et ponentur super altare in auri camera ubi missa celebrabitur de sancto spiritu presentibus canonicis maioris ecclesie et sex parrochianis sancte Columbe; finita missa presbiter qui missam celebrabit eandem, absque omni fraude de eodem sacculo sublatos globos cere dabit predictis duobus clerico et laico qui concordare non potuerunt vel voluerunt, ita quod unus globus dabitur uni et alter alteri, qui eosdem globus aperient in eodem loco statim in presentia eorundem qui misse interfuerunt, et quem ille denominaverit, in cuius globo inclusa inventa fuerit cedula continens A et ω, de numero illorum sex quos maior prepositus et parrochiani sancte Columbe prius nominaverant, ille plebanus erit sancte Columbe et prepositus maior ecclesiam eandem illi conferet. Prescriptus ordo servabitur in perpetuum quocienscunque vacare contigerit ecclesiam sancte Columbe. Ut autem hec ordinatio rata et inconvulsa[a]) semper permaneat, presens instrumentum appensione trium munivimus sigillorum, videlicet sancti Petri et maioris prepositi et civitatis Coloniensis. Acta sunt hec anno incarnacionis verbi M. CC. XII., presidente in sede Romana sanctissimo papa Innocencio III., imperante victoriosissimo Ottone, regente sedem Coloniensem venerabili domino Theoderico, in presencia testium quorum nomina subscripta series declarat: Herimannus decanus sancti Gereonis. Gerardus decanus sancti Severini. Herimannus decanus sancti Kuniberti. Vortlivus decanus sancti Georgii. Henricus decanus sancte Marie ad gradus. Henricus scolasticus sancti Gereonis. Johannes scolasticus Xanctensis. Herimannus scolasticus sancti Georgii. Daniel scabinus. Johannes et frater suus Mathias. Constantinus et frater suus Ricolfus. Herimannus filius Ludewici. Kuno Albus. Gerardus Saphirus. Waldaverus de Foro. Gerardus scabinus et frater suus Symon et alii quamplures.

[1216—18.] — Constitucio capituli, quod octo prebende sacerdotales semper in ecclesia Coloniensi habeantur et constitutus in ordine sacerdotali in locum defuncti assumatur. *(13.)*

Theodericus dei gracia maior in Colonia prepositus, *Conradus* maior decanus archidiaconi totumque capitulum beati Petri universis tam presentibus quam futuris quorum conspectui hoc scriptum presentatum fuerit in presenti

a) Über der Zeile 'inconcussa' von einer Hd. 15. Jh.

Digitized by Google

graciam et gloriam in futuro. Cum ad abolicionem peccatorum quamplurima sint nobis a domino virtutum remedia constituta potissimum tamen est[a]) immolatio hostie salutaris que in commemoracionem fit dominice passionis; per hanc anima vegetatur, corpus ad resistendum viciis roboratur, hec est vivis oportuna, viam universe carnis ingredientibus necessaria et defunctis iocunda. Tanti igitur sacramenti dignitate ac ecclesie nostre utilitate diligenter consideratis, placuit nobis ea que inferius continentur ordinare de aliquot prebendarum nostrarum locacione in ministros hostie huius sacrosancte. Eo itaque auctore, a quo recta consilia et iusta sunt opera, statutum et dispositum est a nobis voluntate ac consensu omnium nostrorum et singulorum accedente, ut in ecclesia nostra octo semper habeantur prebende ab hiis tantum qui sacerdotali ordini mancipati fuerint habende. Quod si aliquem de numero illorum vel exire de vita contigerit vel exire de ecclesia, in locum decedentis vel discedentis erit tantum substituendus in sacerdotali ordine constitutus. Ut igitur audita laudabilis deo et hominibus ordinacio robur perpetuum habeat et nescientibus nota fiat, presentem paginam conscribi fecimus appendentes eidem ecclesie nostre sigillum.

[c. 1216—50.] — Arnoldi prepositi sancti Gereonis protestacio, quod ius patronatus ecclesie in Vridenaldenhoven pertinet ad ecclesiam Coloniensem. *(14.)*

Ego Arnoldus prepositus sancti Gereonis in Colonia presentibus profiteor, quod vacante ecclesia in Vridenaldenhoven dominus de Vrenze et domina tunc temporis et filius eius qui nunc est dominus de Vrenze scilicet Harpernus dixerunt, se habere ius patronatus in ecclesia illa et contulerunt eam michi. Capitulum vero Coloniense dixit, se habere ius patronatus, contulit dictam ecclesiam subdecano domino Herimanno de Brucke[1]). Nobis autem super dicta ecclesia longo tempore litigantibus et super eadem ecclesia appellacione emissa ivimus Romam et optinuimus communes iudices et tandem post multos labores et expensas compromissum est in arbitros, in dominum Adolfum bone memorie[2]) archiepiscopum Coloniensem, in Henricum ducem antiquum de Limburg[3]) et in magistrum Rodolfum scolasticum Coloniensem[4]), qui tandem sic arbitrati sunt, adiudicantes dictam ecclesiam mihi, ut servirem ecclesie Coloniensi de prefata ecclesia sicut antecessores mei facere solebant, et satisfactum fuit predictis, scilicet domino et filio eius qui nunc est dominus de Vrenze scilicet Harpernus, de expensis. Accedentes ambo ad altare sancti

---

a) Von hier ab dunklere Tinte.

1) Ein Teodericus de Bruche [Broich] erscheint 1166 Oktober 5, Lac. 1, 422 unter den dominis fundi zu Freialdenhoven. Der Subdekan Hermann von Broich heisst bei Caes. Heisterbac. dial. mirac. XI c. 45 'homo multum avarus et amator pecuniae'.

2) EB. Adolf starb 1208 November 2, cf. Chron. regia Col. ad a., p. 227. Der Schiedsspruch wird jedoch wohl vor der am 19. Juni 1205 erfolgten Absetzung Adolfs stattgefunden haben.

3) Herzog Heinrich III. starb vor 21. Juni 1221.

4) Caesarius Heisterbac. dial. mirac. IX c. 22 nennt den Scholaster Rudolf 'virum magni nominis'.

Digitized by Google

Petri obtulerunt ecclesiam sancto Petro et quicquid iuris in dicta ecclesia habere videbantur et ius patronatus cum viridi cespite qui cum cultello habenti album manubrium incisus fuerat[1]), sicut dictus dux de Limburg dixit esse consuetudinis offerendum ius patronatus vel allodium ecclesie et utrique scilicet domino et filio eius qui nunc est dominus ex parte ecclesie sancti Petri fuit datus denarius et ista est rei veritas. Tunc temporis dominus Udo fuit decanus Coloniensis et isti interfuerunt: dominus Goizwinus de Milne et dominus de Brule canonici Colonienses.

[c. 1221 **Oktober 7.**] — De ordinacione, quod unus de gremio ecclesie Coloniensis semper sit eligendus in prepositum Susatiensem. *(15.)*

Conradus dei gracia episcopus et monachus in Sichem[2]), G. prior in Hersvethehusen, magister R. scolasticus sancti Stephani in Maguncia, iudices a domino papa constituti, preposito . . decano totique capitulo maioris ecclesie in Colonia salutem et devotas in Christo oraciones. Novit deus et discrecionem vestram nosse cupimus, quanto labore et studio cum omni desiderio paci partium intendimus super controversia prepositure Susatiensis, qua ad effectum deo ita ordinante perducta vestre ecclesie novus et non modicus accrevit honor, talis videlicet, quod vacante prepositura Susatiensi canonici ibidem unum de gremio vestro eligent in perpetuum. Et quia is honor vobis accedere non poterat nisi ad preces et ad consilium et hortamen nostrum, dominus *Thidericus*[3]) confrater vester prepositure cederet, plenam de vobis gerentes fiduciam, ipsi domino *Thiderico* firmam spem retribucionis temporalis a vobis et eterne a deo presente preposito maiore posuimus. Hinc est, quod dilecciouem vestram omni qua possumus precum instantia affectuose rogandam duximus, quatenus ipsum dominum *Thidericum* in redditibus aliquibus honestis hilariter et benigne respicientes ipsum vobis et nos cum eo in omni bono et honore vestro habeatis in perpetuum obligatos, sciturl, quod multos labores et expensas magnas sustinuit, quibus et iuri suo ob graciam vestram renuncians, se totum ad ecclesie vestre et sue honorem precise in manus nostras dedit et absolute.

(1223 **Mai, Köln.**) — Sentencia diffinitiva data contra Ottonem de Wickerode pro capitulo de bonis in Dale. *(16.)*

Hermannus choriepiscopus, Hermannus camerarius et Albertus canonicus sancti Gereonis in Colonia, iudices a domino Engelberto archiepiscopo

1) Vgl. hierzu J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Cap. IV. Symbole A. Erde, Gras. Mit gleicher Ausführlichkeit wie in gegenwärtiger Urkunde ist der Gebrauch selten geschildert.

2) Konrad von Krosigk war Bischof von Halberstadt, resignierte 1208 und wurde Mönch im Kloster Sichem (Sidekenbeke) bei Eisleben. Er starb am 21. Juni 1225. Vgl. u. a. Westfäl. Urkb. Bd. 4 (Paderborn), Nr. 114; Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt Bd. 1 Nr. 453 ff., bes. 571. Es ist derselbe Kirchenfürst, in welchem man den 'klôsenaere' Walthers v. d. Vogelweide hat finden wollen. Vgl. Opel, Min guoter klôsenaere (Halle 1860); W. d. d. V. herausg. v. Fr. Pfeiffer S. 184.

3) So der Schiedsspruch bei Seibertz, Urkb. 1, 160.

Digitized by Google

Coloniensi delegati. Noverint universi has litteras inspecturi, quod super causa que vertebatur inter maiorem prepositum et capitulum Coloniense ex una parte et dominum Ottonem de Wikkerode ex altera, videlicet de molendino, iudicio et silva curtis in Dale et 40 maldris avene, de consensu partium ad producendos testes super iure utriusque certum diem et locum Dale prefiximus. Die vero prefixo, partibus in presentia nostra constitutis, procuratore ecclesie intencionem suam per testes probare volente, dominus *Otto* eisdem testibus penam atrociter comminando a iudicio nostro contumaciter recessit. Nos vero de consilio prudentum nichilominus testes ecclesie recepimus et prout diligentius potuimus examinavimus. Cum vero eadem ecclesia productionibus testium renunciasset et a nobis instanter attestaciones publicari petivisset, secundum audita sententiam diffinitivam postulans et expectans, dominum Ottonem per litteras nostras legitime citavimus, ut, si contra personas testium vel dicta ipsorum proponere vellet, diem sibi assignavimus sabbatum sicientes [1]); ad quem diem nec venit nec pro se responsalem mittere curavit. Nos vero, graciam sibi facere cupientes, secundo ipsi diem prefiximus; quia non comparuit, tercio etiam diem sibi prefiximus, ad quem venire contempsit contumaciter se absentando. Cum igitur ecclesia Coloniensis a nobis cum instantia sententiam peteret diffinitivam super omnibus deductis in iudicium, scilicet molendino, silva, iudicio curtis in Dale et 40 maldris avene, auctoritate nobis commissa a domino *Engelberto* archiepiscopo Coloniensi ordine iuris per omnia observato de consilio iurisperitorum, visis attestacionibus, auditis allegacionibus et racionibus, molendinum, silvam, omne iudicium per sententiam diffinitivam Coloniensi ecclesie adiudicavimus, et super 40 maldris avene que annuatim ab hominibus ecclesie extorquere consueverat, domino Ottoni de Wikkerode perpetuum silentium imposuimus, unam tamen potestatem que dicitur holzgewalt et pastum 30 porcorum et apri solius eidem Ottoni reservantes. Acta sunt hec publice Colonie anno gracie M. CC. XXIII mense maio.

(1223 Juni.) — Engelberti archiepiscopi confirmacio sentencie diffinitive date pro capitulo Coloniensi super iure curtis in Dale. *(17.)*

Engelbertus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus presens scriptum intuentibus salutem in vero salutari. Tenore presentium innotescat universis, quod Herimannus choriepiscopus, Herimannus camerarius, Albertus canonicus sancti Gereonis in Colonia, iudices a nobis delegati, super causa que vertebatur inter capitulum Coloniense ex una parte et dominum Ottonem de Wikerode ex altera scilicet super molendino, silva, omni iudicio curtis in Dale et 40 maldris avene pro ecclesia Coloniensi sentenciam tulerunt diffinitivam. Nos vero sentenciam eorundem sicut iuste lata est auctoritate dei et nostra confirmamus. Datum Colonie anno gracie M. CC. XXIII mense iunio.

---

1) Samstag vor Judica, also 1223 April 8.

Digitized by Google

(1227 August.) — Henrici archiepiscopi confederacio inter ecclesias Coloniensem et Osnabrugensem et de castro Tikillenburg cum 4 curtibus que archiepiscopus ecclesie Osnabrugensi donavit. *(18.)*

Henricus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus ceterique Coloniensis ecclesie priores omnibus presens scriptum intuentibus salutem in vero salutari. Licet Coloniensis ecclesia Osneburgensi racione metropolis ad necessitatum sublevacionem quadammodo teneatur, tamen, quia specialem serviciorum exhibicionem et fidelitatem mater in filia adinvenit, specialiter se sibi secundum formam infra scriptam obligare decrevit. Quamobrem tam presentibus quam futuris notum esse volumus, consensu communi utriusque ecclesie predicte tam cleri quam laicorum sic esse firmatum, ut quelibet earum ad mutuam vicissitudinem consilii et auxilii alteri perpetuo sit astricta, unaqueque iniurias alterius ad invicem propulsando, violentiis pro posse et viribus cum effectu resistendo. Castrum vero Ticillenburch cum 4 curtibus videlicet Leden, Brutterbeke, Linge, Milenchusen, que comes Otto Tikillenburgensis propter conspiracionem necis facinorose domini *Engelberti* pie memorie Coloniensis archiepiscopi demeruit, Coloniensis ecclesia tamquam feoda sibi de iure vacantia cum aliis feodis suis resumit, set 4 mansiones ad 4 castellanos instituendos in eodem castro Osneburgensi ecclesie titulo donacionis reliquit. Proprietates hereditarias et omnes ministeriales quondam comiti Tikillenburgensi attinentes, prefate ecclesie equaliter inter se dividunt, unaqueque alteri in sua porcione obtinenda auxilium et consilium ad invicem prestando. Si de villa Linge civitas fuerit constructa, medietas omnium proventuum, sive in theloneo sive in moneta sive in iudicio consistat, Osneburgensi ecclesie cedet. Si vero in statu in quo nunc est perstiterit, nichilominus medietas cum omnibus proventibus, ut supradictum est, cedet, exceptis hiis[a]), que curie Linge pertinere noscuntur, que cum ipsa curia specialiter ad Coloniensem referuntur ecclesiam. Divisione autem ministerialium facta, siquis ex hiis ab una parte ministerialem alterius partis traduxerit in uxorem ad vinculum initi federis et amicicie inter prefatas ecclesias fortius consolidandum, uxor sine aliqua commutacione libere virum sequatur. Ministeriales predicti condicione qua sub *Ottone* quondam domino eorum gaudebant, si ipsam condicionibus ecclesiarum preelegerint, gaudebunt; sin autem, condicionibus ecclesiarum gaudebunt. Ex parte utriusque ecclesie sex ministeriales preficientur, qui inter utriusque ecclesie ministeriales decident, si quid inter ipsos emerserit questionis, si autem per ipsos decidi non poterit, ad ipsorum superiores, scilicet ad archiepiscopum et episcopum, questio deferatur decidenda. Expugnacione castri Tekelburg facta, infra spacium sex septimanarum predicti archiepiscopus et episcopus ad divisionem hereditarie proprietatis et ministerialium, de quibus supradictum est, proporcionandam consedebunt et divisione distincta, uter eorum preeligat, sorte dirimetur. Osneburgensis ecclesia feoda que comes *Otto* quondam ab ipsa tenuit tamquam de iure vacantia resumat. Atque ut hec suprascripta confederacio perpetuo valitura rata et inconvulsa permaneat, sigillorum nostrorum appen-

a) „hiis“ über der Zeile.

Digitized by Google

diciis ipsam duximus roborandam. Presenti confederacioni interfuerunt: Conradus maior prepositus et archidiaconus. Henricus prepositus sancti Severini. Bruno prepositus sancti Kuniberti. Gerardus prepositus sanctorum Apostolorum. Henricus prepositus sancti Georgii. Arnoldus decanus ibidem. decanus sanctorum Apostolorum. Lupertus decanus sancte Marie ad gradus. Albertus subdecanus maioris ecclesie. [*Simon*[1]] abbas sancti Pantaleonis. Interfuerunt etiam laici: Hermannus de Mulenarche. Theodericus de Roisowe. Hermannus de Alvetre marscalcus. Theodericus dapifer de Moluchusen. Franco pincerna. Gerardus filius advocati Coloniensis. Godefridus de Bacheim camerarius. Wilhelmus Sidenc. Gozwinus filius marscalci. Richwinus marscalcus et alii quam plures tam clerici quam laici. Acta sunt hec anno gracie M. CC. XXVII mense augusti.

Gedr.: Gelenii, Vita s. Engelberti p. 161; Schaten, Annales Paderbornenses 1, 1018, an beiden Orten ungenau.

Vgl.: Ficker, Engelbert d. Heil. S. 189 und besonders S. 273.

(1228.) — Quod de officio magistri coquine in ascensione domini 9 marce solventur. *(19.)*

Conradus dei gracia maior prepositus et archidiaconus Coloniensis. Notum sit universis tam presentibus quam futuris in perpetuum, quod officium magistri coquine, quod olim Gerardus de Ransleide iure feodali tenebat a nobis, nos data pecunia quam ab hominibus curtis in Worunc pro melioranda condicione ipsorum et utilitate ecclesie accepimus, ab ipso comparavimus, statuentes, ut de eodem officio annuatim novem marcas, quas de predictis hominibus villicus de Worunc solvere tenebatur, in ascensione domini deinceps persolverentur. Quia vero plura alia servicia de eodem officio ecclesie nostre debentur que commode a nobis non poterant amministrari, placuit nobis et capitulo, ut idem officium certe persone a nobis iure feodali concederetur que predictas novem marcas supradicto termino persolveret et alia servicia, ad que racione eiusdem officii tenetur, debito modo amministraret. In presentia igitur capituli nos idem officium magistri coquine persone satis ydonee et nostro fideli Godefrido in feodo concessimus quamdiu bene et fideliter inde ministraverit. Et ut hec rata permaneant et inconvulsa, presens scriptum sigillo nostro et ecclesie nostre fecimus communiri. Acta sunt hec anno gracie M. CC. XXVIII.

---

1) Simon folgte dem Abte Heinrich III., welcher nach der Chronica regia Col. im Jahre 1227 starb. Der Angabe eines Nekrologiums von S. Pantaleon (Köln, Stadtarchiv Nekrol. Nr. 18) gemäss, müsste dann der Tod am Tage des h. Polykarp, am 26. Januar, erfolgt sein. Die Annales monast. s. Pantaleon., ein von mehreren Verfassern 17. Jh. herrührendes MS. im Stadtarchiv, behaupten p. 34: Simon erscheine bereits 1225 in Urkunden als Abt. Vielleicht ist aber in unserer Vorlage eben wegen der Sedisvakanz der Name ausgelassen.

Digitized by Google

(1232 April 23.) — De obligacione curtis in Pettirnich comiti Juliacensi et quod redimi possit[1]). *(20.)*

Henricus dei gracia sanctorum apostolorum, Henricus sancti Georgii Coloniensis et Theodericus Traiectensis ecclesie prepositi omnibus presens scriptum intuentibus eternam in domino salutem. Noverit universitas vestra, quod cum dominus Gregorius papa venerabili patri Bonefacio Lausanensi episcopo et magistris Wilhelmo archidiacono Cameracensi in Antwerpia et Godefrido decano sancti Johannis Leodiensis suis dedisset litteris in mandatis, ut de excessibus venerabilis patris et domini nostri Henrici Coloniensis archiepiscopi inquirerent diligentissime veritatem et que invenirent ipsi fideliter intimarent, et, quia nemo cogitur propriis stipendiis militare, quamdiu pro inquisicione facienda ipsos contigerit laborare expensas necessarias ipsis facerent de bonis archiepiscopalibus congrue ministrari, contradictores per censuram ecclesiasticam appellacione postposita compescendo, non obstante indulgentia, quam idem archiepiscopus ab ipso papa dicitur impetrasse, ut nullus in ipsum preter legatum ab eius latere destinatum suspensionis vel excommunicacionis sententiam sine speciali mandato sedis apostolice audeat promulgare, ut in autentico eiusdem domini pape continetur[2]), dicti inquisitores nobis sub pena excommunicacionis districte preceperunt, quatinus expensas in dicto negocio necessarias de bonis archiepiscopalibus ipsis sine more dispendio ministraremus, contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo. Nos huius auctoritate mandati compulsi, venerabilem patrem Coloniensem archiepiscopum omni qua decuit honestate monuimus, quatinus prefatis inquisitoribus de bonis archiepiscopalibus in expensis, prout in litteris domini pape contineretur, provideret; dictus archiepiscopus nobis tale dedit instrumentum: *Henricus* dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus . . prioribus, vassallis, ministerialibus ecclesie Coloniensis, civibus Coloniensibus et omnibus presentes litteras inspecturis eternam in domino salutem. Noverit universitas vestra, quod nos dilectis nostris G. preposito Monasteriensi et *Ludowico* de Lulstorp canonico sancti Georgii Coloniensis dedimus in mandatis, ut ipsi venerabili patri . . Lausanensi episcopo et coinquisitoribus suis, quamdiu ipsos pro inquisicionis negocio contigerit laborare, de bonis archiepiscopalibus expensas congruas amministrent. Quod si forte omiserint, quod non speramus, consentimus, ut sanctorum Apostolorum et sancti Georgii Coloniensis et *Theodericus*, Traiectensis ecclesie prepositi, executores a dictis inquisitoribus deputati, vel duo ipsorum bona archiepiscopalia obligent vel fructus proventuum nostrorum vendant vel alias de bonis archiepiscopalibus si emerserint pecuniam recipiant ad predictas expensas congrue faciendas, ratum habituri, quod modis predictis ob id factum fuerit per eosdem, non obstante commissione amministracionis archiepiscopatus nostri quam fecimus domino *Henrico* ducis Brabantie primogenito vel quibuscunque aliis. Datum Colonie anno domini M. CC. XXXII. VI. kalendas aprilis. Unde cum G. prepositus Monasteriensis et *Ludowicus*

1) Das Jülicher Pfandrecht an Petternich wurde noch am 26. April 1245 durch den EB. Konrad von Hostaden anerkannt, vgl. Lac. 2, 292.

2) d. d. Perugia 1229 Februar 5, Potthast Nr. 8333 (bei Ennen, Quellen 2 Nr 102 zu 1227).

Digitized by Google

de Lulstorp, primo a nobis et postmodum a dictis inquisitoribus pluries commoniti, ipsis non providerent nec providere vellent secundum quod negocii necessitas postulabat, dicti inquisitores nobis dederunt potestatem providendi eis in expensis, prout in litteris domini archiepiscopi plenius continetur, ratum habituri, quicquid faceremus secundum tenorem earundem. Nos igitur, habito diligenti tractatu cum eisdem inquisitoribus de mobilibus vel proventibus archiepiscopalibus in expensis, prout dictum est, providere non possemus, curtem archiepiscopalem in Petternich cum suis pertinentiis viro nobili Wilhelmo comiti Juliacensi auctoritate domini pape a dictis inquisitoribus nobis iniuncta et de consensu archiepiscopi Coloniensis per suas patentes litteras nobis facto pro trecentis marcis coloniensis monete, duodecim solidis pro marca computatis, titulo pignoris obligamus, tali inter nos apposita convencione, quod, si iam dicta pecunia ad expensas supradictas non suffecerit, alias trecentas marcas nobis mutuabit [1]), pro quibus etiam denariis cum nobis fuerint assignati, eadem curtis dicto comiti auctoritate nobis iniuncta similiter erit titulo pignoris obligata, tali videlicet modo, quod prefata bona infra tres annos proximos redimi non possint; si autem annis istis tribus proximis evolutis ea redimi contigerit, illa redempcio fiet per bonos novos et legales denarios colonienses et tantum locum habebit prefata redempcio et mutuate pecunie solucio inter festum beati Martini episcopi et nativitatem domini. Post quam redempcionem et pecunie solucionem a supradicto archiepiscopo faciendam, salvum erit per omnia archiepiscopo ius quod ante predictam obligacionem in curte habuit supradicta. Predictas etiam trecentas marcas, pro quibus memorata curtis in presenti est obligata, profitemur nobis numeratas fuisse et nos eas in utilitatem ecclesie convertisse, videlicet in expensas necessarias dictorum inquisitorum. Et ut hec rata et inconvulsa permaneant, presens instrumentum scribi fecimus et sigillis maioris ecclesie et priorum Coloniensium ac nostris fecimus communiri. Actum Colonie anno incarnacionis dominice M. CC. XXXII. IX. kalendas maii [2]).

---

1) Im Jahre 1245 belief sich das Darlehen auf 450 Mark vgl. Lac. 2, S. 152.

2) Ich teile hier noch ein auf den Prozess des Erzbischofs Heinrich I. bezügliches apostolisches Mandat mit, welches meines Wissens bisher nicht gedruckt ist. Es findet sich in dem sogenannten Rommersdorfer Bullarium im königlichen Staatsarchive zu Coblenz fol. 42b ff. von einer Hand 13. Jahrhunderts:

1233 Juni 27, Lateran.

[G]regorius episcopus servus servorum dei dilectis filiis magistris Hugoni maiori Remensi et Johanni Barath Catalaunensi archidiaconis et Gerardo Goim [?] canonico Remensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum olim in tantum iam clamor ad nos contra venerabilem fratrem nostrum . . [Coloniensem] archiepiscopum ascendisset, quod ulterius sine scandalo dissimulari non poterat nec sine periculo tolerari, nos illius sequentes exemplum, qui, etsi nichil ignorans, descendere tamen voluit et videre, utrum hii, qui incolebant Sodomam et Gomorram, clamorem qui ad eum ascenderat opere complevissent, ad iteratum sepe clamorem inquisitionem excessuum ipsius archiepiscopi venerabili fratri nostro episcopo Lausanensi et collegis suis sub certa forma duximus committendam. Prefati vero inquisitores, prout ex litteris ipsorum accepimus, in commisso sibi negotio cum omni diligentia procedentes, receptis nonnullis testibus nominatis, eisdem negotium ipsum sicut potuerunt instructum, inclusum sub sigillis suis ad nos fideliter transmiserunt, prefixo eidem archiepiscopo, licet absenti, termino peremptorio competenti, quo nostro se conspectui presentaret. Magister

Digitized by Google

(1239 Dezember.) — Ordinacio capituli, quod officium bonorum iuxta fossatum vetus subdecanatus officio attineat. *(21.)*

Gozwinus dei gratia decanus et archidiaconus totumque capitulum maioris ecclesie in Colonia universis tam presentibus quam futuris presens scriptum

---

vero G. clericus, procurator eiusdem archiepiscopi, constitutus coram dilecto filio nostro E. sanctorum Cosme et Damiani dyacono cardinali a nobis auditore concesso proposuit, quod cum ab eisdem inquisitoribus multis gravaminum et suspicionis probabilibus causis expositis, quas coram cardinali predicto procurator idem expressit, fuerit ex parte dicti archiepiscopi legitime provocatum, eorum processus penitus nullus erat, ac per hoc petebat, ipsum irritum nuntiari. Cum autem idem cardinalis ea que fuere proposita coram ipso nobis et fratribus nostris prudenter et fideliter retulisset, nos causas easdem ex quibus extitit appellatum, quas vobis cum dictorum inquisitorum processu sub bulla nostra mittimus interclusas, diligenter inspici facientes discretioni vestre in virtute obedientie sub attestatione divini iudicii per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatinus, si dictus archiepiscopus infra duos menses a receptione presentium poterit facere plenam fidem, quod premisse cause gravaminum coram prefatis inquisitoribus fuerint proposite nec admisse ac ipsas causas esse veras se obtulerit probaturum et expressis causis suspicionis, petiti arbitri et negati ac propter hec a sede apostolica appellatum et coram vobis easdem causas vel earum aliquas probaverit esse veras, vos processum eundem nullum esse penitus nuncietis et de novo, tam super hiis, de quibus per iam dictos inquisitores extitit inquisitum quam super aliis excessibus suis in prioribus litteris comprehensis sollicite inquirentes, negotium sufficienter instructum ad nos sub sigillis vestris fideliter transmittatis, prefigentes ipsi archiepiscopo terminum peremptorium competentem, quo compareat coram nobis, quod iustum fuerit recepturus. Denique prenominato archiepiscopo in probatione deficiente huiusmodi, infra alios duos menses nominum testium receptorum ante publicationem tamen ipsorum copia fiat ei, ut liceat sibi obicere rationabiliter ac probare obiecta, si voluerit, in personas, ita quod post publicationem ipsorum testium contra personas easdem nullatenus audiatur, ac deinde dictis testibus publicatis, infra idem tempus fiat ei dictorum copia, suppressis nominibus eorundem, ut possit, si voluerit, in dicta ipsorum opponere quicquid rationabiliter duxerit opponendum, et tunc ex auditis coram vobis propositis, negotium sufficienter instructum ad examen apostolicum remittatis, prefixo eidem archiepiscopo termino peremptorio competenti, quo nostro se conspectui representet. Ceterum, cum ipse decanus de mandato nostro inquisitionis negotium prosequatur et nemo cogatur stipendiis propriis laborare, volumus et mandamus, ut tam eidem decano quam vobis in moderatis expensis ad persecutionem negocii necessariis faciatis de bonis ecclesie provideri. Ad hec volentes indempnitati Coloniensis ecclesie paterna sollicitudine providere, districte precipimus, ut archiepiscopo firmiter inhibeatis eidem, ne absque conniventia et assensu venerabilis fratris nostri . . archiepiscopi Treverensis, pendente inquisitionis negotio, mutuum contrahat nec aliqua de bonis immobilibus alienare audeat vel infeodare seu pignori obligare, eundem archiepiscopum si contra fecerit ipso facto ab amministracione temporalium denuntiantes auctoritate nostra suspensum et contfactum huiusmodi non tenere. Et cum sepedictus archiepiscopus negotio ipso pendente in quosdam excommunicationis et in quosdam suspensionis seu etiam interdicti sententias promulgasse dicatur, quosdam vero beneficiis ac rebus suis post appellationem ad nos interpositam spoliasse, si vobis constiterit, eundem archiepiscopum post appellationem legitimam contra eos taliter processisse, processum ipsius et quicquid ex eo secutum est, nullum esse penitus nuncietis, alioquin recepta ab hiis, in quos eadem sententie sunt prolate, ydonea cautione, quod super hiis, pro quibus sententie ipse rationabiliter late fuerunt, ad mandatum vestrum satisfactionem congruam exhibebunt, illas ad cautelam iuxta formam ecclesie relaxetis, eidem archiepiscopo districtius inhibentes, ne pendente ipso negotio procedat taliter contra eos. Super aliis vero, partibus convocatis, audiatis causam et appellatione remota fi. de t.*) faciatis, quod statueritis, auctoritate nostra firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati, preterquam in criminalibus, si se gratis, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam appellatione cessante cogatis, ut t. per v. m. qu.*), idem archiepiscopus in decanum ipsum et quosdam alios, qui ad nostram presentiam accesserunt quedam dicitur attemptasse, inquisita super hoc diligentius veritate, quicquid post iter arreptum inveneritis in eorum preiu-

*) An diesen Stellen ist der Text verstümmelt.

Digitized by Google

inspecturis in perpetuum. Notum esse volumus, quod nos unanimi consensu officium bonorum que appellantur de Wolkinburch infra civitatem Coloniensem iuxta fossatum vetus prope ecclesiam sancte Marie de Avelaiz ac bona de Lechgenich et de Heimirzheim illis attinentia cum omnibus iuribus suis et pertinenciis, emolumento et onere subdecanatui ecclesie nostre, cuius redditus erant tenues duximus uniendum, ordinantes et statuentes, quod quicunque ecclesie nostre fuerit subdecanus prefato presit officio et eius proventibus gaudeat et ad ea servicia, que de ipso officio hactenus fieri consueverunt, teneatur. In cuius rei testimonium presentem cedulam sigillo ecclesie nostre fecimus communiri. Acta sunt hec publice in capitulo nostro anno gratie M. CC. XXXVIIII mense decembri.

(1239 **Dezember.**) — Statutum capituli, quod nullus canonicus claustralem domum possit vendere nisi prius solvat si quid debet capitulo. *(22.)*

Gozwinus dei gratia decanus et archidiaconus totumque maioris ecclesie in Colonia capitulum omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Notum esse volumus, quod nos, volentes indempnitati ecclesie nostre precavere ac ei super hiis que sibi debentur consulere, unanimi et communi consensu ordinavimus et statuimus, quod nullus de canonicis nostris de cetero potestatem habeat vendendi, legandi, obligandi, resignandi vel alias alienandi domum suam claustralem aut etiam resignatam recipiendi, nisi prius is qui domum suam in alienum voluerit transferri dominium, ecclesie nostre satisfecerit si ei in aliquo teneatur, decernentes, penitus non valere si quid contra predicta ab aliquo nostrum fuerit attemptatum, domos etiam nostras et res pro debitis in quibus nostre tenemur ecclesie, eidem esse volumus obligatas. Actum anno domini M. CC. XXXIX. mense decembri.

(1240 **März, Köln.**) — Agnetis abbatisse sancte Marie in Capitolio Coloniensi, quod ius patronatus ecclesie de Almuntshem ad prepositum maiorem et ipam pertineat. *(23.)*

Agnes dei gratia abbatissa sancte Marie in Capitolio in Colonia universis presens scriptum inspecturis salutem in domino. Universitati vestre notum esse volumus, quod presentatio ecclesie de Almuntshem successive ad

---

dicium temere attemptatum, in statum debitum revocetis, contradictores auctoritate nostra, sublato appellationis obstaculo compescendo, non obstantibus constitutione de duabus dietis *) edita in concilio generali et indulgentia quam a nobis idem archiepiscopus dicitur impetrasse, ut nullus in ipsum preter legatum a nostro latere destinatum suspensionis vel excommunicationis sententiam sine speciali mandato sedis apostolice audeat promulgare **) ac eo, quod vos, filii, archidyacone Remensis et magister G., concanonici estis . . decani ecclesie sancti Johannis Leodiensis, a quo in eodem negotio dicitur appellatum. Quod si non omnes etc. Datum Laterani V. kalendas iulii pontificatus nostri anno septimo.

---

*) Gemeint ist Decret. Gregor. lib. II tit XXV. cap. VII: 'ultra duas dietas extra suam diocesim nemo citandus est'.

**) Bulle d. d. Perugia 1229 Februar 5, Potthast Nr. 8383.

Digitized by Google

nos et ad maiorem prepositum in Colonia pertinet et nos ad eandem vacantem novissime Conradum fratrem nostrum, canonicum sancti Gereonis, maiori preposito presentavimus, dono altaris dicte ecclesie ab ipso investiendum. Actum Colonie anno domini M. CC. XL. mense marcii.

(1241 **Juni 17.**) — De memoria Henrici de Wolkenburg canonici Coloniensis. *(24.)*

Ego Henricus de Wolkinburg canonicus Coloniensis omnibus hanc litteram visuris notum esse cupio, quod ego de bona et libera voluntate mea irrevocabiliter legavi ecclesie Coloniensi 45 marcas in domo mea claustrali ad agendum perpetuam memoriam patris mei et matris mee, simul avunculorum meorum, videlicet Gerardi prepositi Carpensis et Reimari, simul et anniversarium meum secundum quod occurrunt pro tempore et ut hec in perpetuum rata et firma permaneant sigilla dominorum videlicet *Gozwini* maioris decani, A. subdecani et L. choriepiscopi maioris ecclesie Coloniensis una cum sigillo meo presentibus apponi rogavi. Actum feria secunda ante nativitatem sancti Johannis in capitulo anno domini M. CC. XL primo.

[c. 1243 **März.**] — Ordinacio capituli de obediencia in Sienheim. *(25.)*

Ad resecandum dubitacionis vel ignorantie scrupulum usque ad tempus presentis ordinacionis habitum super obediencia de Sienheim annotare duximus, quid de cetero obedientiarius eiusdem obedientie debeat capitulo, quid de obedientia debeatur ab ipso. Capitulum in perpetuum remisit denarios servicii obedienciario quos usque ad tempus huius ordinacionis solvit de quarta die pentecostes annuatim et obedientiarius in posterum suis expensis et in suis vasis assignabit in cellarium dominorum triginta et duas carratas vini annexas prebendis et 8 carratas statutas supplementis, quas inter supplementarios ipse obedientiarius in cellario dividet mensuratas cum hamis et preterea solvet de suis facultatibus omnes alias expensas vel in implendo vel in amando vel in alio usu necessario emergentes. Insuper obedientiarius dabit per singulos annos de quarta die pentecostes pullos et omnia alia ad servicium a principio pertinentia, solis denariis exceptis superius sibi iam remissis. Et ne in tanta sollempnitate, in qua propensius instandum est divino obsequio, prebende aliqua facta videatur imminutio, dicto die pentecostes quarto dabuntur fratribus de oblacionibus sanctorum regum denarii de servicio obedienciario condonati. Et ut hec posteris nota fiant et a memoria presentium non recedant, conscribi fecimus hanc cedulam sigillo ecclesie nostre communitam.

(1244 **Juli.**). — De adunacione decime pastorie in Wileke villicacioni et curti ibidem. *(26.)*

Conradus dei gracia maior prepositus et archidiaconus Coloniensis omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Cum canonici maioris ecclesie in Colonia in fructibus prebendarum suarum, in villicacione curtis de Wileke plurimum sustineant defectum, nos utilitate ecclesie nostre pensata, indempnitati ipsorum consulere et providere volentes, totalem decimam quam pastor

Digitized by Google

de Wileke recipere consuevit, predicte villicacioni et curti adiunximus et coadunavimus in perpetuum, ita quod canonici plenarie et debito modo fructus prebendarum ministrentur. Insuper ordinamus et statuimus, quod cum predictam ecclesiam de Wileke vacare contigerit, maior prepositus siquis fuerit pro tempore, eandem ecclesiam conferet sacerdoti in eadem ecclesia personaliter deservienti et ipsum presentabit archidiacono dono altaris investiendum, et idem sacerdos iura synodalia totaliter recipiet et archiepiscopo et aliis quorum interest super iure ad ipsos spectante plenarie respondebit. Acta sunt hec de consensu capituli nostri anno domini M. CC. XLIIII mense iulii. Et in huius rei testimonium et firmitatem habendam presens scriptum nostro et ecclesie nostre sigillis et communitum.

(1244 **Dezember 21.**) — De duabus carratis vini ad supplementum obediencie in Remagin collatis. *(27.)*

Conradus dei gracia maior prepositus et archidiaconus Coloniensis omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Scire volumus universos, quod nos ecclesie nostre pensata utilitate duas carratas vini, quas homines de Erpele de vineis que dicuntur Camirvorst singulis annis solvere tenentur ad supplementum obediencie de Rienmage de consensu capituli nostri reliquimus et contulimus, ita ut obedientiarius predicte obediente plenarie duas amas vini annuatim cuilibet canonico consueto modo persolvat. Et ne hec a nobis vel a quoquam possint infringi vel in dubium revocari, presenti scripto nostrum et maioris ecclesie in Colonia sigillum est appositum. Acta sunt hec anno domini M. CC. XLIIII in die beati Thome apostoli.

(1246 **Januar.**) — Protestacio comitis Seynensis, quod Thitmarus miles legitime potuit vendere capitulo Coloniensi bona sua in Rumerskirkin. *(28.)*

Nos comes Seynensis universis notum esse volumus, quod area et horreum in parrochia Rumerskirkin sita cum 16 iurnalibus terre arabilis et iure in nemore ibidem, quod vulgariter holzgewalt dicitur, ad predictam aream spectantibus, que Thitmarus miles vendidit capitulo Coloniensi ipsius Thitmari militis sunt proprium allodium et predicta bona nullo iure nos contingunt, unde quod predicta bona per prefatum Thitmarum militem Coloniensi capitulo sunt vendita gratum et ratum habemus. Acta sunt hec anno domini M. CC. XLV mense ianuarii.

(1246 **Februar.**) — Consensus abbatisse et conventus in Capitolio de bonis in Effirne capitulo venditis. *(29.)*

Hadewigis dei gracia abbatissa et conventus sancte Marie in Capitolio Coloniensis omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Scire volumus universos, quod bona terre arabilis apud Effirne sita, viginti et unum maldrum tritici singulis annis solventia, que a nobis Engilbertus dapifer bone memorie iure feodali et homagii tenuit, ipsius relicta et filii ipsorum ac Sibodo miles patruus et tutor filiorum eorundem, capitulo maioris ecclesie in Colonia pro

Digitized by Google

quadraginta quinque marcis vendiderunt et coram nobis eisdem bonis renunciaverunt et effestucaverunt. Nos vero ad peticionem predicti capituli prefatam vendicionem et renunciacionem a predictis relicta et filiis suis factam ratam habentes homâgio sive proprietate predictorum bonorum renunciavimus et volumus et consentimus, quod prefata bona cum omni iure ad ipsa spectante decetero predicti capituli sint proprietas et allodium. In cuius rei testimonium et firmitatem habendam presentibus litteris sigillum domini nostri *Conradi* Coloniensis archiepiscopi, de cuius consensu et auctoritate hec acta sunt, cum sigillis nostris rogavimus apponi. Actum et datum anno domini M. CC. XLV mense februarii.

(1246 März 17.) — De memoria domini decani de Randenrode. *(30.)*

Ego Gozwinus dei gracia maior in Colonia decanus et archidiaconus tenore presentium protestor, quod contuli et donavi capitulo meo 30 iugera terre arabilis apud Gore que a Gozwino dicto Palche pro 19 marcis comparavi et duo iugera prati apud Berge que pro tribus marcis et fertone comparavi, reservato ordinacioni mee qualiter memoria mea exinde constituatur, nichilominus usumfructum supradictorum quoad vixero michi salvum esse volo. Actum anno domini M. CC. XLV. XVI kalendas aprilis.

(1246 Mai.) — De bonis in Zunze capitulo venditis. *(31.*

Nos Wendilburgis, Everardus, Godescalcus et Jacobus de Zunze scire volumus universos, quod nos mansum unum videlicet 60 iurnales terre arabilis prope Zunze situm ad nos iure proprietatis spectantem cum area ibidem capitulo Coloniensi pro 28 marcis vendidimus, ita quod in pensione iure hereditario Everardus vel tantum unus de heredibus suis vel quicunque alius eadem bona est habiturus, singulis annis infra octavam beati Andree supra granarium dominorum in claustro maioris ecclesie Coloniensis 12 maldra tritici mensure coloniensis melioris iuxta precium unius denarii laboribus suis et expensis assignabit, alioquin, si prefato termino predictum triticum non fuerit persolutum, idem Everardus vel heres suus vel quicunque predictorum bonorum possessor fuerit, sequenti die capitulo Coloniensi vel cuicunque capitulum commiserit, 7 solidos et 6 denarios pro pena persolvet. Item si infra 14 dies continuos sepedictum triticum non fuerit persolutum, iterum 7 solidos et 6 denarios pro pena persolvet. Item si tercio infra alios 14 dies continuos sepedictum triticum non fuerit persolutum, Everardus vel heres ipsius vel quicunque predictorum bonorum possessor extiterit, ipso iure erit predicta hereditate privatus et liberum erit predicto capitulo Coloniensi, prout voluerit de bonis prefatis ordinare, pensione illius anni nichilominus ab Everardo vel suo herede vel antedictorum bonorum possessore prefato capitulo integraliter persoluta. Si vero Everardum vel heredem suum vel quemcunque bonorum predictorum possessorem mori contigerit, capitulum vel cui capitulum commiserit de eisdem bonis curmedam recipiet et novus pensionarius substituendus 6 solidos pro predictis bonis recipiendis persolvet. In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo venerabilis domini nostri Conradi Coloniensis archiepiscopi ad peticionem nostram est communitum. Actum anno domini M. CC. XLVI mense maio.

Digitized by Google

(1246 August.) — . . De 18 solidis ad [Conradi de Rennenberg] . . subdecani memoriam deputatis. *(32.)*

Philippus dei gracia abbas totusque conventus Tuiciensis ecclesie omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Scire volumus universos, quod nos ecclesie nostre pensata utilitate redditus 18 solidorum quos de convivalibus denariis [1]) a maiori ecclesia Coloniensi singulis annis recipere consuevimus, capitulo maioris ecclesie in Colonia pro 18 marcis vendidimus, auctoritate et consensu venerabilis patris domini Coloniensis archiepiscopi accedente, et predictas 18 marcas in necessarios usus ecclesie nostre convertimus et supradictis 18 solidis renunciavimus et consentimus, quod capitulum memoratum prefatos 18 solidos annuatim recipiat et in usus suos convertat. In huius rei testimonium et firmitatem habendam presens scriptum domini nostri Conradi Coloniensis archiepiscopi et nostris sigillis est communitum. Acta sunt hec anno domini M. CC. XLVI. mense augusto.

(1248 Januar.) — De vineis in Luzzelinwintre a Ph*ilippo* sacerdote canonico ecclesie collatis. *(33.)*

Ego Philippus sacerdos canonicus Coloniensis universis notum esse volo, quod pro 12 marcis in quibus maiori ecclesie Coloniensi teneor, vineam de uno iurnali in Luzelinwintre meis denariis comparatam et vineam de dimidio iurnali ibidem a me infra biennium comparandam predicte ecclesie contuli et singulis annis quoad vixero prefate ecclesie 1 marcam pro censu in festo sancti Andree de predictis vineis persolvam et ipsas in bona et consueta cultura conservabo et post mortem meam prefate vinee libere et absolute ad dictam ecclesiam revertentur. Preterea 8 marcas in quibus iam dicte ecclesie teneor, ipsi in festo beati Andree predicto persolvere promisi et si aliquis in premissis fuerit defectus, capitulum fructus prebende mee tam diu in penam recipiet, quousque prefate ecclesie plenarie de defectu per me fuerit satisfactum. In huius rei testimonium et firmitatem habendam presens scriptum meo et ecclesie Coloniensis sigillis est communitum. Acta sunt hec anno gracie M. CC. XLVII mense ianuarii.

(1249 Dezember 18.) — De memoria magistri Joannis canonici Coloniensis rectoris ecclesie in Lulstorp. *(34.)*

Ego magister Johannes canonicus maioris ecclesie Coloniensis rectorque ecclesie de Lulstorp notum esse cupio universis presentes litteras visuris, quod cum aliquando dimidius iurnalis vinee iaceret infra dotem dicte ecclesie de Lulstorp et propter paupertatem possidentium diu permansisset incultus, ipsum meis comparavi denariis ab eisdem ac meis expensis melioravi et prefate de Lulstorp [a]) adiunxi ecclesie, ita videlicet, quod plebanus loci eiusdem qui pro tempore fuerit singulis annis de eadem vinea in die beati Martini sub pena excommunicacionis sentencie iam late octo solidos persolvet, quos ego pro

a) Lustorp.

1) Vgl. Anm. zu Reg. Nr. 132.

Digitized by Google

salute anime mee tradidi ecclesie Coloniensi supradicte perpetuo recipiendos. Actum de consensu et auctoritate venerabilis viri domini Henrici de Vienna maioris prepositi Coloniensis archidiaconi et patroni loci supradicti. In cuius rei testimonium sigillum ipsius prepositi una cum meo sigillo presentibus est appositum anno domini M. CC. XLIX. XV kalendas ianuarii.

(1250.) — Conradi archiepiscopi protestacio renunciacionis Reinardi de Edirne militis super decima de Cirne ad capitulum Coloniense pertinente. *(35.)*

Conradus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus. Italie archicancellarius omnibus presens scriptum inspecturis salutem in domino. Scire volumus universos, quod cum Reinardus miles de Edirne super decima de Cyrne ad capitulum Coloniense pertinente coram nobis sepius predicto capitulo questionem movisset et idem *Reinardus* recognoscens, quod nichil iuris in eadem haberet, sano usus consilio omni actioni et iuri, siquid in predicta decima habebat vel habere videbatur, totaliter et absolute in nostra renunciavit presentia. Et huic facto et renunciacioni *Bernerus* decanus sancti Cuniberti, *Philippus* thesaurarius, Godefridus et Winricus canonici Colonienses, Gerardus villicus de Nussia et Hermannus Panetarius et alii quamplures interfuerunt. Acta sunt hec anno domini M. CC. L.

(1251.) — De memoria Hermanni dicti Scrivere et Gertrudis uxoris sue. *(36.)*

Prior . . magistra et conventus de Piscina omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Scire volumus universos, quod Hermannus dictus Scrivere medietatem domuncule contigue domui domini ducis Brabantie[1]), quam a nobis in pensione iure hereditario tenuit, capitulo Coloniensi pro sua et uxoris sue Gertrudis contulit memoria, ita quod predictum capitulum ecclesie nostre tres solidos et dimidiam libram cere in terminis, pena ac condicionibus appositis, sicut in instrumento ecclesie nostre super hoc confecto plenius continetur, persolvet. Et nos predictam donacionem ratam habentes prefato capitulo medietatem predicte domus secundum tenorem privilegii ecclesie nostre super hoc confecti concedimus et in huius rei firmitatem habendam presentibus litteris sigillum ecclesie nostre duximus apponendum. Acta sunt hec anno domini M. CC. L primo.

(1253 **September 11.**) — De tribus mansis in Huvel a Philippo thesaurario comparatis et de decima eorundem. *(37.)*

In nomine domini amen. Walramus frater comitis Juliacensis omnibus presens scriptum inspecturis in perpetuum. Noverint universi, quod nos de consensu domini feodi, fratris nostri comitis Juliacensis, nemus situm prope Anstele quod Huvel appellatur ad peticionem consanguinei nostri domini Phi-

1) Über die Lage des Brabanter Hofes vgl. J. J. Merlo, Das Haus des Herzogs v. Brabant zu Köln, Bonner Jbb. 68, 122 ff.

Digitized by Google

lippi thesaurarii maioris ecclesie in Colonia et amicorum suorum necnon pro quadam summa denariorum videlicet 40 marcarum quam nos ab ipso recepisse cognoscimus, concessimus Philippo succidendum ad tres mansos et dimidium, ita quod cum prefati mansi redacti fuerint in agriculturam, nec nos nec successores nostri decimam de prefato novali requiremus, sed eadem decima pleno iure pertinebit ad prefatum thesaurarium et ad illos, qui pro tempore fuerint thesaurarii predicte maioris ecclesie in Colonia. Hec nos pro nobis et pro heredibus nostris promittimus observaturos. Huic facto interfuerunt: Adolfus de Kesle, Engelbertus de Kesle, Godefridus de Hukelhove, Winemarus Frambalch, Godefridus de Merlesheim, Johannes dapifer, Cono dapifer, milites; Hermannus de Novo Foro, Franco de Lebarde burgenses. In cuius rei testimonium sigillum fratris nostri comitis Juliacensis et nostrum presentibus litteris duximus apponendum. Acta sunt hec anno domini M. CC. LIII tercio idus septembris.

(1254 **Januar** 17.) — De bonis in Gore que conventus Veteris Montis a capitulo tenet. *(38.)*

Universis Christifidelibus presens scriptum inspecturis frater Bruno dictus abbas et conventus de Veteri Monte ordinis Cysterciensis Coloniensis dyocesis salutem in perpetuum. Tenore presentium protestamur, quod Bernwinus de Bozheim et Winlif uxor eius omnia bona sua que habuerunt de curte in Gore pro remedio animarum suarum monasterio nostro contulerunt. Que videlicet bona venerabilis dominus Gozwinus decanus maioris ecclesie Coloniensis, cuius iuris est, dicta bona concedere, de consensu capituli sui nobis concessit, fratri Theoderico de Erclenze converso nostro ipsa consignans tali condicione, ut omnia iura que dictus Bernwinus de eisdem bonis facere et solvere tenebatur, idem conversus nomine nostro faciat et persolvat; quo defuncto curmediam et siquid iuris fuerit, assignabimus in curtem predictam et alius confrater noster qui nobis videbitur expedire, loco suo intrabit eadem bona cum requisicione et omni iure debito a domino . . decano maiore qui pro tempore fuerit recepturus. In cuius rei testimonium duas cartas conscribi et sigillo nostro fecimus communiri, ut una in maiori ecclesia Coloniensi et alia in monasterio nostro reservetur. Insuper ad maiorem huius facti firmitatem easdem cartas sigillis venerabilium virorum sancti Andree et sancte Marie de gradibus decanorum rogavimus et impetravimus roborari. Actum anno domini M. CC. LIII proximo sabbato post octavam epyphanie domini.

(1254 **Juni** 15, **Olshoven.**) — *[Henrici filii Reynardi de Hukelhovyn super bonis apud Ailshoven sitis.]* *(39.)*

Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod ego Henricus filius Reynardi militis de Hukelhovyn dictus de Ailshoven et Gudelindis uxor mea cum consensu filie nostre vendidimus capitulo Coloniensi triginta iugera terre arabilis sita apud Ailshoven et aream in eadem villa cum suis pertinenciis que nostrum fuerunt allodium pro triginta marcis coloniensium denariorum. Que triginta iugera cum area in pensione hereditaria a capitulo recepimus

Digitized by Google

memorato, ita videlicet, quod nos et nostri heredes vel successores post nos de predictis bonis singulis annis infra quindenam post festum beati Remigii assignabimus duodecim maldra boni tritici mensure Coloniensis super granarium ipsius capituli nostris laboribus et expensis, alioquin a dictorum bonorum possessione cademus et ipsum capitulum, contradictione cuiuslibet non obstante, de eisdem quod voluerit ordinabit. Adiectum est eciam, quod nec aliquod periculum vel casus infortunatus nos vel nostros successores a dicte pensionis[a]) solucione alleviare poterit vel eciam liberare. Si autem nos mori contigerit, novus pensionarius substituendus duodecim denarios colonienses pro eisdem bonis recipiendis capitulo supradicto persolvet. In cuius rei firmitatem et robur, quia sigilla propria non habemus, sigillo nobilis viri domini Henrici de Heymsberg, in cuius districtu et iurisdiccione prefata bona sunt sita, presentem paginam petivimus communiri. Nos vero Henricus dominus de Heymsberg ad peticionem dictorum Henrici et *Gudelindis* uxoris sue presenti scripto sigillum nostrum duximus apponendum. Actum apud Ailshoven presentibus Alberto iudiciario domini de Heymsberg, Johanne sacerdote in Rumerskirchen, Henrico sacerdote in Nettinsheim, Rutgero milite de Bala, Reinardo sculteto de Anstele, Hartmanno de Anstele, Henrico de eadem villa, Leone, Harperno, Gerardo dicto Vus, Reinardo dicto Vag, Gerardo, Hermanno, Werelmo, Hermanno filio suo, Gerardo de Ailshoven, Theodirico filio Jacobi, Engelberto, Ottone et aliis quam pluribus viris providis et honestis. Anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo quarto septimo decimo kalendas iulii.

(1254 Juli 2.) — Quod Conzo de Briseke miles curtem suam cum domo lapidea ibidem in feodo tenet ab ecclesia Coloniensi. *(40.)*

Omnibus hoc presens scriptum visuris Methildis quondam comitissa Seynensis in perpetuum. Notum esse volumus, quod Conzo miles de Briseke quatuor iurnales vinee et dimidium sitos super Renum apud Linse, quos a nobis tenebat in feodo eo iure quo alia quedam bona ministerialia tenentur ibidem a nobis, . . abbati et conventui monasterii de Valle sancti Petri ordinis Cysterciensis vendidit pro allodio de nostra voluntate et beneplacito nostro expresso. Et quia nostre non est nec esse debet intentionis, per huiusmodi vendicionem ecclesiam Coloniensem, a qua ipsum descendit allodium, sui allodii proprietate ac debito iure fraudari, prefatus Conzo, nobis hoc volentibus, dictum feodum bonis aliis allodialibus, videlicet curte sua in Briseke et domo lapidea ibidem sita memorate ecclesie compensavit, ita quod ipsa curtis et domus lapidea ex nunc in antea a nobis quam diu vixerimus et post obitum nostrum a prefata ecclesia in feodo perpetuo teneantur et nullus ipsius Conzonis heredum neque vir neque femina exheredari ab ipsis bonis in feodo obtinendis ullo umquam tempore debeant neque possint. In huius itaque vendicionis testimonium pariter ac compensacionis et robur perpetuum huius facti, cui consensus accessit et auctoritas reverendi patris nostri domini Conradi Coloniensis archiepiscopi cum capituli etiam Coloniensis conniventia et

a) pensione.

Digitized by Google

assensu, presens littera est conscripta ac nostro cum prefatorum domini . . archiepiscopi et capituli sigillis ad nostre requisicionis instantiam communita. Actum et datum anno domini M. CC. LIIII. sexto nonas iulii.

(1254 November.) — De domo quadam ad memoriam cuiusdam Aleydis deputata. *(41.)*

Gozwinus dei gratia decanus et archidiaconus totumque maioris ecclesie in Colonia capitulum notum esse volumus universis presentem paginam inspecturis et tenore presentium protestamur, quod dilectus in Christo magister Henricus dictus de Basilea noster concanonicus domum quandam suam propriam in parrochia beati Pauli sitam, que vulgariter Vus nuncupatur, Aleydi vendidit pro octo marcis coloniensium denariorum, tali interposita condicione, quod eadem Aleydis, quamcunque etiam religionem assumpserit, de eadem domo usumfructum quamdiu vixerit libere et absolute habebit, nec prefata Aleidis eandem domum per hereditariam successionem vel vendicionem seu aliqua urgente necessitate obligacionem poterit aliquatenus alienare; set quandocunque ipsam mori contigerit, ecclesie nostre cedet ad testamentum predicte Aleydis in ecclesia nostra Coloniensi, secundum quod tunc fuerit ordinatum, singulis annis perpetualiter faciendum. In cuius rei testimonium presens scriptum ecclesie nostre sigillo est communitum. Actum mense novembri anno domini M. CC. LIIII. presentibus Ulrico dicto de Lapide concanonico nostro ecclesie nostre cantore, Hermanno de Monasterio presbitero subcustode nostro, Wilhelmo de Roremunde custode beatorum trium magorum, Johanne dicto de sancta Katerina presbitero concanonico nostro, Philippo presbitero concanonico nostro et Theoderico plebano sancti Pauli in Colonia.

(1255 Februar 17., Köln.) — Quod dominus Conradus archiepiscopus decimam in Huvel thesaurario Coloniensi concessit in perpetuum. *(42.)*

Conradus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus Ytalie archicancellarius omnibus in perpetuum. Noverint universi presentium inspectores, quod nos de consensu capituli nostri concessimus dilecto consanguineo nostro Philippo thesaurario ecclesie Coloniensis decimam nemoris siti prope Anstele et attinens eidem, quod Huvel appellatur, cum ad agriculturam redactum fuerit et ad mansum regium pervenerit, sibi et successoribus suis qui pro tempore fuerint thesaurarii, perpetuum possidendam. Testes huius rei sunt magister Albertus provincialis fratrum predicatorum. Godefridus de Mulsvorth choriepiscopus maioris ecclesie in Colonia. Godefridus prepositus Monasteriensis in Efflia. Magister Th. scolasticus in Bunna. Magister Andreas scolasticus sancti Severini in Colonia et alii quamplures. In cuius rei testimonium sigillum nostrum cum appensione sigilli capituli maioris ecclesie in Colonia et cum sigillis testium predictorum duximus apponendum. Datum in Colonia anno domini M. CC. LIIII. XIII marcii kalendas.

Digitized by Google

(1255 April 22.) — De memoria Hermanni de Molinheim laici. *(43.)*

Ego Hugo canonicus Coloniensis universis notum esse cupio, quod pro viginti marcis, in quibus tenebar Herimanno de Mulinheim bone memorie laico, quas idem Hermannus pro sua memoria in perpetuum habenda ecclesie Coloniensi legavit, eidem ecclesie solvere promisi novem solidos annuatim in anniversario eiusdem Hermanni, scilicet in vigilia sancti Severini episcopi, dandos a camerario in commendacione consueto modo, qui etiam dare debet campanario unum denarium et cuilibet fratri sancte Margarete[1]) presenti obulum, et dictos novem solidos camerarius de denariis waringe mee recipiet quousque redditus novem solidorum per me fuerint dicte ecclesie comparati. Si vero ante empcionem reddituum predictorum 9 solidorum completam me mori contigerit, volo et consencio, quod Ulricus frater meus et alii manufideles mei de medietate domus mee claustralis ad usus ecclesie Coloniensis emant redditus predictorum novem solidorum. Si autem Ulricum fratrem meum mori post quam me contigerit, ego et manufideles ipsius similiter redditus 9 solidorum de predicta domo pro ipsius memoria perpetuo habenda prefate ecclesie comparabimus. Et nos Hugo et Ulricus fratres predicte ordinacioni consensimus et presentibus litteris cum sigillis nostris appensis sigillum Coloniensis ecclesie in testimonium rogavimus apponi. Acta sunt hec anno domini M. CC. LV. in vigilia sancti Georgii martiris.

(1257 März 20.) — De decima curtis in Lulstorp. *(44.)*

Ludewicus advocatus de Lulsdorp miles universis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Noverit vestra universitas, quod venerabilis dominus Gozwinus decanus Coloniensis decimam curtis in Lulsdorp deputatam ad usus fratrum cappelle sancte Margarete[1]) de consensu capituli Coloniensis et dictorum fratrum iure hereditario mihi duxit concedendam, tali condicione, quod ego et mei heredes legitimi singulis annis in festo beati Remigii quadraginta maldra siliginis coloniensis mensure ad domum aliquam mihi vel meis heredibus a dictis fratribus in emunitate maioris ecclesie deputatam tam ego quam mei heredes legitimi nostris laboribus et expensis ad usus assignabimus eorundem, hoc adiecto, quod si ego vel mei heredes legitimi dicto termino in solucione predictorum maldrorum defecerimus et sic quatuordecim diebus post dictum terminum supersederimus et non satisfecerimus, venerabili domino *Gozwino* decano predicto vel suis successoribus in penam tres solidos coloniensium denariorum legalium persolvemus et fratribus maldra predicta, et eandem penam de quibuslibet quatuordecim diebus, de quibus non satisfecerimus, dicto domino decano vel suis successoribus persolvemus et, prout premissum est, fratribus maldra predicta. Si vero infra annum dictis fratribus de maldris supradictis et domino decano vel suis successoribus de penis a me vel meis heredibus legitimis plenarie non fuerit satisfactum, tunc dicta decima ad prefatum dominum decanum et ad usus predictorum fratrum sine qualibet contradiccione revertetur, ita quod in posterum tam ego quam mei heredes legitimi nichil habeant iuris in eadem et ad solucionem pene et mal-

1) Über die fratres capelle s. Margarethe vgl. Lacomblet, Archiv 2 S. 6.

Digitized by Google

drorum predictorum nichilominus erimus obligati et de eisdem tam dicto domino decano qui pro tempore fuerit, quam etiam fratribus predictis semper satisfacere compellemur. In cuius rei testimonium presens scriptum tam venerabilis domini Gozwini decani Coloniensis quam meo sigillo est communitum. Actum presentibus domino Conrado subdecano, magistro Johanne scolastico, Conrado de Bure, Conrado Suevo, Wilhelmo de Salburg[1]), Winrico de Dollindorp, Everardo de Volmutsteine, Alberto de Renninberg et Heriberto de Linepe dominis et canonicis Coloniensibus ac aliis quam pluribus, anno domini M. CC. LVI. XIII. kalendas aprilis.

(1259 März 7.) — Conradi archiepiscopi de bonis capituli sitis in Hachusen Th*eoderico* militi pro annuaria pensione hereditarie concessis. *(45.)*

Notum sit universis presentes litteras inspecturis, quod ego Theodericus de Hachusen miles bona capituli Coloniensis sita in Hachusen, curtem videlicet, duos mansos et quadraginta tria iugera terre arabilis et 25 iugera silve et paludis et 30 denariorum et octo pullorum redditus sub annuo censu octo scilicet marcarum denariorum coloniensium singulis annis infra octavam beati Martini, omni casu incendii, guerre et grandinis vel quocunque alio casu fortuito, qui solucionem dicti census retardare poterit, penitus excluso, ipsi capitulo vel cui capitulum commiserit persolvendo, recepi a memorato capitulo iure hereditario possidenda, ita videlicet, quod nec ego nec aliquis post me eadem bona in plures dividere possit heredes, sed in uno semper herede permaneant indivisa. Ad huius autem solucionis certitudinem et cautelam faciende ego Th*eodericus* predictus domum meam lapideam in Worunc super Renum sitam, prefatis bonis adunavi et cum bonis a predicto capitulo domum recepi eandem, ita videlicet, ut si ego vel quicunque bonorum pro tempore possessor censum infra octavam beati Martini, ut prescriptum est, non persolverit, memorata bona et domus bonis unita sine omni contradiccione ad capitulum libere revertentur, nichilominus tamen census de bonis retentus ipsi capitulo integraliter persolvetur. Adiectum est etiam, ut quandocunque me vel aliquem bonorum predictorum possessorem mori vel eadem bona in aliam manum mutare contigerit, substituendus tres solidos denariorum coloniensium pro curmeda et bonis recipiendis memorato capitulo vel cui capitulum commiserit, assignabit. In cuius rei testimonium et munimen sigillum venerabilis domini nostri Coloniensis archiepiscopi huic scripto rogavi apponi. Nos vero *Conradus* dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus Italie archicancellarius ad peticionem Th*eoderici* supradicti de consciencia et consensu prefati capituli nostri Coloniensis presentem cedulam in testimonium huius rei sigilli nostri munimine duximus roborandam. Actum et datum anno domini M. CC. LVIII. nonas marcii.

(1259 August 22.) — Ordinacio capituli de obediencia in Remage. *(46.)*

Engelbertus prepositus, *Gozwinus* decanus totumque capitulum maioris ecclesie in Colonia universis presentes litteras inspecturis notum esse volumus,

1) Wohl richtiger de Stalburg oder Stolburg, vgl z. B. unten S. 230.

Digitized by Google

quod cum obedientiarius de Remage qui officium, quod vulgo delaint dicitur, a nobis tenuit, propter defectum quem in eodem officio habuit, ad plenum nobis amministrare non valeret, de eodem officio taliter duximus ordinandum, quod obedientiarius qui nunc est vel qui pro tempore fuerit dictam obedientiam, quam diu ipsum vivere contigerit, observet nec eam aliquo modo resignet, hoc adiecto, quod idem obedientiarius, qui de dicto officio delaint cuilibet dominorum nostrorum duas amas vini singulis annis dare consuevit, dictas amas vini retineat et de cetero pro qualibet ama quatuor solidos denariorum coloniensium in festo beati Thome amministret. Dabimus etiam eidem obedientiario singulis annis quatuor marcas denariorum coloniensium in subsidium amministracionis predicte secundum condicionem, quam in subscriptis videbitis contineri, et salvum erit ei omne ius, quod pensionariis quibuscunque salvum est secundum consuetudinem terre generalem. Incorporavimus insuper et univimus dictum officium delaint cum obedientia de Monte sancte Walburgis, ita ut quandocunque dictam obedientiam Montis sancte Walburgis vacare contigerit, quod perpetualiter sint unum et manebunt indivisa et tunc devolvatur obedientia Montis sancte Walburgis ad obedientiarium dicti delaint, ita quod tam de una quam de alia prefatus obedientiarius dicti delaint suis temporibus capitulo modo debito amministret. Cum vero premissa ad plenum facta fuerint et unita, tunc quiti et absoluti erimus a solucione quatuor marcarum predictarum. In cuius rei testimonium presentem paginam sigillo capituli nostri duximus roborandam. Datum et actum anno domini M. CC. LIX. octava assumpcionis beate virginis.

(1259 Oktober 1.) — De memoria Hermanni Saxonis. *(47.)*

Ego Hermannus dictus Saxo scire volo universos, quod unam marcam mihi de domo de Grifone annuatim persolvendam, quam meis denariis comparavi, maiori ecclesie Coloniensi contuli pro mea memoria in eadem ecclesia perpetuo habenda et usumfructum predicte marce et ordinacionem memorie quoadvixero mihi reservo. In huius rei testimonium et firmitatem habendam presentibus litteris sigillum dicte maioris ecclesie rogavi apponi. Acta sunt hec anno domini M. CC. L. nono in die beati Remigii.

(1260.) — Composicio super ecclesiis de Erlepe et de Olme et quid iuris capitulum et obedienciarius eius in Erlepe habeant in ecclesia de Erlepe. *(48.)*

Nos Gozwinus dei gracia maioris ecclesie decanus et archidiaconus et *Wernerus* eadem gracia prepositus sancti Gereonis Coloniensis notum facimus universis, quod cum reverendus pater dominus noster Conradus Coloniensis archiepiscopus suam nobis direxerit litteram in hunc modum: „Conradus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus Ytalie archicancellarius dilectis consanguineis suis *Gozwino* maioris ecclesie decano et archidiacono et Wernero . . preposito sancti Gereonis et capellario Coloniensi salutem in domino. Cum super ecclesia de Erlepe inter Albertum de Rennenberg concanonicum vestrum ex una parte et Albertum de Dollendorp consanguineum nostrum canonicum Bunnensem ex altera, item cum super ecclesia de Olme

Digitized by Google

inter eundem Albertum de Dollendorp ex una parte et Godefridum notarium nostrum canonicum sancti Cuniberti Coloniensis ex altera, questiones iam longo tempore fuerint ventilate et, sicut accepimus, inter partes utrobique per viros discretos, Wilhelmum de Stolburg concanonicum nostrum et magistrum Richwinum scolasticum sanctorum apostolorum et Johannem de Rennenberg canonicum sancti Andree Coloniensis de bono pacis et composicionis sit actum de consensu partium predictarum, consummacione tamen pacis eiusdem nobis finaliter reservata, et propter hoc a nobis, ut oportuit, requisita existat auctoritas super dicti vobis decisione negocii tribuenda, nos qui utriusque litigii finem satagimus et diu fuimus utique satagentes, vobis in nomine domini auctoritatem tribuimus per presentes, ut a predictis tractatoribus forma composicionis et pacis quam ipsi concepisse dicuntur audita, ipsam expedire racionabiliter et ad consummacionem perducere studeatis. Quicquid enim in hac parte duxeritis ordinandum, ratum habebimus et faciemus auctore domino inviolabiliter observari. Quod si non ambo hiis exequendis interesse poteritis alter vestrum nichilominus exequatur[1]). Datum et cetera.", nos a predictis Wilhelmo de Stolburg concanonico nostro et magistro *Richwino* scolastico et Johanne de Rennenberg auditis et pleno intellectu conceptis hiis que ipsi tractaverant inter partes prefatas super dictis questionibus decidendis, quia ipsorum tractatus racionabilis et satis nobis visus est efficax ad decisionem questionum predictarum, in nomine domini de consensu partium prefatarum ita ordinamus et pronunciamus auctoritate arbitraria statuentes, considerato et digne pre oculis habito favore plenissimo et affectu prefati reverendi patris et domini nostri Coleniensis archiepiscopi, ea presertim in parte, quod ipse ius patronatus ecclesie supradicte in Erlepe ad ipsum pertinens, prout ad suos hoc olim progenitores, comites Honstadenses clare memorie, pertinebat, nostro decrevit conferre capitulo hiis diebus, volumus et statuimus, quod Albertus de Rennenberg prefatus actioni quam super ecclesia de Erlepe habuerat supradicta, renunciet libere, ad hoc, quod ipse Albertus de Dollendorp, predicti domini nostri archiepiscopi consanguineus, eam optineat in quiete. Et quia ipse Albertus de Rennenberg expensas fecisse asseritur super dicte negocio questionis, in harum recompensacionem ex nostre arbitrarie auctoritatis officio ipsi deputamus illam octo marcarum pensionem, quam prefatus notarius de fabrica hactenus nostre habens ecclesie in nostris manibus resignavit ad nostrum beneplacitum conferendam; cuius assignacio pensionis, ut firma et efficax sit, prefato Alberto de Rennenberg eam, quamdiu vixerit et tenere eam voluerit, habituro (conferimus); super hoc ita dicimus arbitrando, quod super optinenda huiusmodi pensione conficiatur ad opus ipsius legale et publicum instrumentum, memorati domini nostri archiepiscopi atque nostri capituli sigillis munitum, per quod ipsi *Alberto* sufficienter et legitime caveatur. Ad hec, cum ex actis cause super ecclesia de Erlepe sepedicta perspectis appareat evidenter, nobilem virum dominum Gerlacum de Dollendorp unicam pre-

1) Die Neigung EB. Konrads, besonders während seiner Legatenzeit päpstliches Kanzleiwesen nachzuahmen, tritt nicht nur in der Anwendung der Formeln sondern auch in diplomatischen Äusserlichkeiten hervor, so in den Zwischenräumen der Schlusszeile und in dem Gebrauch roter und gelber Seide bei der Besiegelung.

Digitized by Google

sentandi ad ipsam ecclesiam habere vicissitudinem qua hac vice functus est, suum fratrem prefatum ad dictam ecclesiam presentando, super hoc dicimus arbitrando, quod prefatus *Albertus* de Dollendorp ex hac presentacione taliter circa ipsum facta optineat ecclesiam memoratam et in proxima eiusdem ecclesie vacacione obedienciarius capituli nostri super curtem in Erlepe qui pro tempore fuerit, consequenter presentet ac postea capitulum ipsum duabus successive fruatur vicibus presentandi. Ceterum super negocio ecclesie in Olme inter prefatos Albertum de Dollendorp et Godefridum notarium consistente ita ordinamus et pronunciamus arbitraria potestate: comperto summarie ex litteris, instrumentis et actis notarii memorati, ipsum dictam ecclesiam ex mandato apostolico esse assecutum, de patronorum assensu cum archidyaconi investitura seu institucione legitima ut est moris in talibus, immo iuris, Albertum vero de Dollendorp non ita evidens ius habere, dicimus arbitrando, quod ipse Albertus renunciet actioni quam super ecclesia habuerat memorata et ipse notarius eam optineat in quiete Nos itaque Conradus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus Ytalie archicancellarius ista pronunciacione arbitrii coram nobis facta ipsam duximus approbandam et nostre auctoritatis munimine confirmandam, et partes hinc inde in ipsum pronunciatum expresse ac voluntarie consenserunt, unde et nostrum sigillum una cum sigillis arbitrorum et partium instrumento presenti in testimonium huius facti et fidem stabilem est appensum una cum sigillo Wilhelmi de Stalburg, magistri Richwini scolastici et Johannis de Rennenberg predictorum, qui erant huius composicionis primarii tractatores. Datum et actum anno domini M. CC. LX.

(1260 Januar.) — De duabus marcis de domo *Gerardi* advocati custodi camere annuatim solvendis. *(49.)*

Universis presentes litteras inspecturis ego Gerardus frater advocati canonicus Coloniensis notum facio et pagina presenti protestor, quod singulis annis in festo Martini duas marcas denariorum coloniensium custodi camere Coloniensis ecclesie ad candelam ceream ponendam ante corpus domini die noctuque lucentem de domo mea in curia sita teneor assignare, quousque duarum marcarum comparavero redditus qui deperire non valeant, ubi prefatus custos denarios recipiat memoratos; et si ego predicto termino denarios predictos non solvero, fructus prebende mee tam diu current in penam, donec de duabus marcis prefatis custodi camere plenarie satisfiat. Si vero antequam duarum marcarum redditus comparavero me mori contingat, quicunque post me domum prefatam fuerit habiturus, ad duarum marcarum censum singulis annis tenebitur sicut ego, donec in recompensacionem assignaverit capitulo duarum marcarum redditus qui non valeant deperire. In cuius rei testimonium sigillum venerabilis domini nostri Coloniensis archiepiscopi nec non et capituli Coloniensis petivi una cum sigilli mei munimine communiri presens scriptum. Datum anno domini M. CC. L. nono mense ianuarii.

Digitized by Google

(1260 Juni 28.) — Memoria Arnoldi de Aquis et Aleidis uxoris sue. *(50.)*

Nos Arnoldus dictus de Aquis et Aleidis uxor mea notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod pro memoria nostri, patrum nostrorum scilicet Teboldi et Henrici ac matrum nostrarum scilicet Vredeswindis et Mettildis necnon et filii nostri Hermanni facienda in ecclesia Coloniensi quartam partem bonorum tam terre arabilis quam nemorum apud Mansteiden emptorum a capitulo ecclesie memorate, quam quartam partem pro centum et undecim marcis coloniensibus comparavimus ac etiam quatuordecim solidorum censum, qui de domo quadam iuxta sanctum Servatium opposita domui ad Veterem Montem[1]) in Colonia nobis solvitur, cum omni suo iure ecclesie contulimus prenotate, volentes et presentium testimonio ordinantes, ut quicunque pro tempore fuerit . . custos sanctorum trium magorum fructus dicte quarte partis et censum 14 solidorum colligat et recipiat post mortem nostram et, eductis pro suo labore duobus maldris tritici coloniensis mensure, singulis mensibus totius anni memoriam nostri, parentum et filii predictorum agi procuret, distribuens octo solidos in commendatione modo consueto inter fratres, domino scilicet duos denarios et vicario unum. Si autem redditus dictorum bonorum ad nos pertinentium vendi aliquo anno contingeret pro maiori, ut puta maldrum tritici pro quatuor solidis, ita quod transcenderetur summa denariorum que per totum annum requiritur pro nostrorum et predictorum memoria facienda, humiliter petimus et rogamus, ut ipse . . custos illud residuum in usus pauperum collocet et convertat, panem ipsis pauperibus incidi faciens aut aliud ordinans ad usus pauperum quod ad animarum nostrarum salutem sibi visum fuerit expedire. Si autem contingeret, vendi maldrum tritici pro minori quam pro tribus solidis coloniensibus, ita quod summa denariorum de qua nostra est memoria per totum annum facienda attingi non posset, petimus, illum defectum suppleri de pecunia sanctorum trium magorum que recipiatur de fructibus anni proximi subsequentis. Statuimus etiam et ordinamus et adicimus supradictis, quod si unum ex nobis mori contigerit, statim prefatus custos sanctorum trium magorum recipiens et colligens medietatem census et fructuum predictorum, memoriam eius faciat a die obitus sui per sex menses proximo succedentes octo solidos in commendacione distribuens ut est dictum, et tunc ipse custos pro labore suo in colligenda illa medietate uno tantum maldro tritici sit contentus. Et ut predicta rata permaneant et firma, presentem litteram super hoc conscriptam, quia sigilla propria non habemus, sigillo venerabilis patris ac domini nostri *Conradi* Coloniensis archiepiscopi procuravimus communiri. Nos vero capitulum Coloniense, pensato affectu intimo et favore quo circa nostram moventur ecclesiam memorati, eorum precibus annuentes, quod omnia secundum quod superius sunt pretacta, eis debeant observari, sub sigillo ecclesie nostre appenso etiam litteris presentibus protestamur. Actum et datum vigilia beatorum apostolorum Petri et Pauli anno domini M. CC. LX.

---

1) Die S. Servatiuskapelle lag auf der Johannisstrasse, etwa an der Stelle des jetzigen Hauses Nr. 66.

Digitized by Google

(1261 Juni.) — Quod conventus in Vuesnich in concessione bonorum in Dirlo dabit[a]) decano 10 solidos. *(51.)*

Universis presentes litteras visuris nos Irmegardis magistra et conventus sanctimonialium in Vuessnich ordinis Premonstratensis notum esse volumus, quod cum inter virum venerabilem dominum Gozwinum decanum Coloniensem ex una parte et nos ex altera super quinque bonis spectantibus ad curtem capituli Coloniensis in Berge sitis apud Dirlo, que bona singulis annis videlicet in festo sancti Andree undecim solidos decem denarios et obulum, decem maldra tritici et in medio maio marcam et sex denarios . . decano predicto seu eius successoribus qui pro tempore fuerint solvere tenentur[b]), de quibus etiam bonis nos quoquomodo intromiseramus et iuribus eorundem, videlicet de kurmedis et requisicionibus que gewerf dicuntur, questio verteretur, tandem post multos tractatus habitos inter ipsum dominum . . decanum et nos, ita convenit, quod dictus dominus decanus et sui successores qui pro tempore fuerint quinque bona predicta quinque monialibus de monasterio nostro singula bona singulis monialibus concedent vel facient concedi, ita tamen, quod in concessione singulorum bonorum, si monialem cui unum de quinque bonis concessum est, mori contigerit, illud idem bonum alii moniali nostri monasterii . . decanus qui pro tempore fuerit concedet vel faciet concedi per villicum vel alium suum officiatum, hoc adiecto, quod tam pro kurmedis quam pro requisicione seu quocunque alio iure quod exinde requiri posset, nos in concessione et recepcione talis boni[c]) dabimus . . decano qui pro tempore fuerit decem solidos coloniensium denariorum. Convenit etiam inter dictum dominum . . decanum et nos in hunc modum, quod omnia illa, que nos tam in denariis quam in annona singulis annis de dictis bonis et terminis ad hoc deputatis solvere seu presentare tenemur, prout est supradictum, nos denarios predictos Colonie in domo . . decani qui pro tempore fuerit vel eius officiali quem ad hoc deputaverit persolvemus et decem maldra tritici predicta coloniensis mensure super granarium dominorum maioris ecclesie assignabimus propriis nostris laboribus et expensis perpetualiter persolvenda et assignanda. De iuribus etiam ipsius domini . . decani ipsi hactenus detentis ita est ordinatum, quod nos racione huius detenti ememus et comparabimus duo maldra tritici perpetualiter possidenda; que duo maldra vel valorem eorundem singulis annis in festo assumpcionis beate Marie virginis ob memoriam rei geste nostro conventui in refectorio nostro in pitancia distribuemus, post mortem vero ipsius domini decani dicta duo maldra singulis annis in anniversario suo ob memoriam sui perpetuo faciendam conventui nostro in refectorio prout predictum est, distribuemus. In cuius rei testimonium presens scriptum ipsi domino . . decano et suis successoribus sigillo venerabilis domini . . abbatis Hamburnensis patris nostri ac sigillo nostro tradidimus communitum. Actum et datum anno domini M. CC. LX. primo mense iunio.

a) 'bonorum — dabit' auf Rasur. b) tenemur. c) 'talis boni' auf Rasur.

Digitized by Google

(1261 Dezember 21.) — De bonis in Hugelhoven capitulo venditis. *(52.)*

Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod ego Wigardus et uxor mea Clementia cum consensu filiorum nostrorum vendidimus capitulo Coloniensi quadraginta iugera terre arabilis sita in parrochia in Hugelhoven, que nostrum fuerunt allodium pro triginta duabus marcis coloniensibus; que iugera in pensione hereditaria a capitulo recepimus memorato, ita videlicet, quod nos et nostri heredes vel successores post nos de predictis bonis singulis annis infra festum beati Remigii vel octavam ipsius assignabimus duodecim maldra boni tritici mensure coloniensis super granarium ipsius capituli nostris laboribus et expensis, alioquin a dictorum bonorum possessione cademus et ipsum capitulum, contradictione cuiuslibet non obstante, de eisdem quod voluerit ordinabit. Adiectum est etiam, quod nec aliquod periculum grandinis, guerre et incendii vel aliquis casus infortunatus nos vel nostros successores a dicte pensionis solucione alleviare poterit vel etiam liberare. Si autem nos mori contigerit, prefata bona inter plures heredes non dividentur, sed unus tantum a capitulo Coloniensi recipiet et tenebit. Preterea, quocienscunque sepedicta bona per hereditariam successionem vel vendicionem mutari contigerit, novus pensionarius substituendus tres solidos colonienses pro eisdem bonis recipiendis capitulo supradicto persolvet. In cuius rei firmitatem et robur, quia sigilla propria non habemus, sigillis nobilis matrone Jutte domine de Bedbure et filii sui Friderici, in quorum districtu et iurisdictione prefata bona sunt sita, presentem paginam petivimus communiri. Nos vero Jutta domina de Bedbure et Fridericus filius noster ad peticionem dictorum Wigardi et Clementie uxoris sue presenti scripto sigilla nostra duximus apponenda. Actum apud Hugelhoven presentibus Godefrido plebano, Rutgero milite de Hugelhoven, Gerardo iudice domine de Bedbure, Gybelone, Rutgero de Molandino, Marsilio campanario, Johanne filio Gerlaci, Henrico filio Herslivi et aliis quampluribus viris providis et honestis. Anno domini M. CC. LX. primo in die Thome apostoli.

(1263 Februar 27.) — De memoria domini Gozwini de Randenrode decani maioris. *(53.)*

Nos capitulum Coloniense universis notum esse volumus, quod bona apud Waledorp sita, que quondam fuerunt militis dicti Maken, que bone memorie Gozwinus de Randenrode quondam maior decanus[1]) pro 26 marcis suis denariis comparavit, de voluntate et consensu manufidelium suorum scilicet *Conradi* subdecani, *Philippi* thesaurarii, *Wilhelmi* de Stalburg et Ulrici cantoris ad annuam dedimus pensionem Hartmanno de Lyvisberg nostro concanonico obedienciario in Walburgberge, ita quod ipse vel quicunque obedienciarius fuerit pro tempore in Walburgberge de predictis bonis solvet 16 solidos in anniversario predicti decani, scilicet in crastino Agathe virginis, in vigiliis 8 solidos et in commendacione etiam 8 solidos distribuendos consueto modo, hoc addito, quod idem Hartmannus vel quicunque fuerit obedienciarius pro tempore, dicta bona resignare non potest, nisi predicte obediencie totaliter

1) Goswin von Randerath starb „VIII. idus februarii". Vgl. u. a. Aeg. Müller, Die Herrschaft Randerath, Ztschr. d. Aachener Geschichts-Vereins Bd. 1 S. 196.

Digitized by Google

renunciet et resignet eandem. In huius rei testimonium presens littera sigillo ecclesie nostre et dictorum manufidelium ac dicti Hartmanni sigillis est communita. Actum anno domini M. CC. LX. secundo tercia feria post Mathie apostoli.

(1263 April 25.) — Composicio inter Wilhelmum apothecarium et Franconem eius sororium super hereditate ipsius Wilhelmi. *(54.)*

In nomine domini amen. Notum sit universis tam presentibus quam futuris, quod omnis dissensio sive discordia que vertebatur inter Wilhelmum filium Ecberti clericum ex una parte et Franconem filium Waldaveri quondam advocati ex altera super eo, quod idem Franco legitime contraxerat cum Kunegunde sorore iam dicti Wilhelmi et aliis diversis casibus supervenientibus, ad sedandam ergo et reconciliandam dissensionem penitus eandem, commissum est de consensu partium hinc inde arbitrio fratris Ecberti ordinis fratrum hospitaliorum sancti Johannis Baptiste qui etiam carnalis frater est dictorum Wilhelmi et Kunegundis; et notandum, quod prefati Franco et Wilhelmus uterque ipsorum recognoverunt centum marcas denariorum coloniensium ad manus Werneri dicti Birkelin et Ludolfi dicti Grin civium Coloniensium, ut quicquid predictus frater Ecbertus suo arbitrio inter predictos *Franconem* et *Wilhelmum* pro concordia statuerit vel ordinaverit, ab utraque parte ratum et firmum observetur sine omni contradiccione. Si vero aliquis ipsorum ordinacionem non observaverit vel infregerit eandem, predictam penam centum scilicet marcarum denariorum supradictis civibus Wernero scilicet et Ludolfo tenetur persolvere. Hiis itaque discrete et rationabiliter omnibus peractis, sepedictus frater Ecbertus de consilio discretorum virorum arbitrando statuit et ordinavit tali modo, quod Wilhelmus dabit Franconi cum sorore sua Kunegunde viginti marcas denariorum coloniensium in dotem matrimonii, sed ante aliquam huius pecunie solucionem dictus Franco et uxor sua Kunegundis abrenunciabunt penitus et effestucabunt super omni hereditate Wilhelmi quam nunc habet et possidet vel quam umquam est habiturus aut possessurus et super omnibus bonis et rebus suis mobilibus et immobilibus que nunc habet et umquam in posterum est habiturus, ita quod nulla occasione postmodum ipsum propter aliquid debeant vel possint impetere vel gravare. Recedere etiam debent de conducto hospicio ipsius Wilhelmi, quod contra voluntatem suam inhabitabant, ita quod omnia sua suppellectilia seu res alias que in dicto reliquerat hospicio integraliter sibi salva inveniat et optineat. De solucione vero predictarum 20 marcarum solvet Wilhelmus Franconi et eius uxori Kunegundi quinque marcas infra festum pentecostes nunc proxime venturum, deinde in festo beati Johannis baptiste quinque marcas, deinde in nativitate beate Marie virginis quinque marcas, novissimas vero quinque marcas in festo beati Martini vel infra 8 dies postea sine capcione et similiter infra octo dies post omnes terminos premissos sine capcione et sciendum, quod semper singulis quinque marcis suis terminis persolutis de ambabus litteris scilicet Franconis et Wilhelmi excidentur in testimonium solucionis [1]). Huius vero arbitrii commissioni et ordinacioni interfuerunt omnes persone prescripte.

1) Das heisst, bei jeder Ratenzahlung wurde ein Einschnitt in die Urkunde gemacht.

Digitized by Google

Interfuerunt etiam ibidem: Dominus Hildegerus dictus Birkelin, Jacobus Scriptor, Hermannus sororius sepedicte Kunegundis, cives Colonienses. Ego vero frater Ecbertus predictus de consensu et licentia mei commendatoris sub sigillo meo proprio arbitrando, ordinando et statuendo omnia prescripta presentibus litteris pronuncio et volo, rata et firma omni dolo malo et fraude penitus exclusis firmiter observari. Ut autem hec omnia rata et inconvulsa permaneant, sigillis plebanorum sancte Brigide et ecclesie Lisolfi ecclesiarum in Colonia ad peticionem patris utriusque presentes litteras procuravi robo. randas. Actum anno domini M. CC. LXIII in festo beati Marci ewangeliste.

(1263 April 26.) — Renunciacio Franconis et heredum suorum super omni hereditate Wilhelmi apothecarii. *(55.)*

In nomine domini amen. Ego Franco filius Waldaveri quondam advocati in Colonia, Kunegundis uxor mea cives Colonienses notum facimus universis manifeste protestantes sub presentium litterarum testimonio, quod nos secundum arbitrium et ordinacionem dilecti nostri fratris Ecberti domus hospitalis Jerosolomitane sancti Johannis baptiste carnalis fratris Kunegundis uxoris mee, prout in litteris super hoc confectis plenius continetur, coniunctis manibus voluntarie renunciavimus et renunciamus, effestucavimus et effestucamus super omni hereditate Wilhelmi clerici et similiter carnalis fratris Kunegundis uxoris mee quocunque locorum sit sita vel a quibuscunque tangatur, quam nunc possidet aut in posterum umquam est possessurus et super omnibus bonis suis et rebus mobilibus et immobilibus que nunc habet aut umquam est habiturus, ita quod post istam effestucacionem nulla racione ipsum umquam possimus vel debeamus propter aliquid impetere aut gravare vel aliquem alium hominem suo nomine. Huius igitur renunciacionis et effestucacionis testes sunt Gerardus dictus Moyses, Gerardus de Pavone, Wernerus dictus Birkelin, Johannes dictus Birbuch, Stephanus de Virdun officiales in Colonia. Petrus Aurifaber, Jacobus Scriptor, Hermannus sororius Kunegundis, cives Colonienses et Johannes de Corvo clericus. In huius itaque rei testimonium et firmitatem presens littera est conscripta et ad peticionem supradictorum Franconis, Kunegundis et Willelmi sigillis sancte Brigide, sancti Martini, sancti Albani et sancti Laurencii plebanorum Coloniensium necnon sigillis, scilicet supradictorum fratris Ecberti, Gerardi et aliorum qui sigilla habuerunt communita. Actum anno domini M. CC. LXIII. in crastino Marci ewangeliste.

(1266 Januar 12., Perugia.) — Clementis IIII. confirmacio indulgentiarum et libertatum ecclesie Coloniensi a sede apostolica et ab imperatoribus indultarum. *(56.)*

Clemens episcopus servus servorum dei dilectis filiis . . decano et capitulo Coloniensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis

Digitized by Google

pontificibus sive per privilegia seu alias indulgentias vobis vel ecclesie vestre concessas nec non libertates et exemptiones secularium exactionum a regibus et principibus aliisque Christifidelibus rationabiliter vobis aut ecclesie predicte indultas, sicut eas iuste ac pacifice obtinetis, vobis et per vos eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Perusii II idus ianuarii pontificatus nostri anno primo.

(1266 März 18.) — De hereditate quam *Wilhelmus* apothecarius contulit capitulo. *(57.)*

Capitulum Coloniense universis presentes litteras inspecturis significamus, quod Wilhelmus clericus filius quondam Ekkeberti apothecarii et Agnetis civium Coloniensium contulit ecclesie nostre mediam partem domus et aree que quondam Herin Conpeyrinhus vulgariter appellabatur in sancti Albani parrochia site ante et retro, subter et supra, prout ibi iacet, et quatuor septimas partes et dimidiam septimam partem domus et aree portam habentis site iuxta Stolchingazzin retro attingens Artam Plateam begginarum, et totidem parve domus et aree in ipsa platea retro super ortum predicte domus edificate, et quartam partem trium domorum quarum due contigue sunt porte domus supradicte versus orientem, et tercia cum duabus hinc inde camerulis que contigua est curie eiusdem parrochie plebani, cuius etiam ortus attingit cimiterium canonicarum sanctarum virginum ante et retro, subter et supra prout ibi iacent, et alias si quam infra Coloniam habebat hereditatem pro remedio anime ipsius et parentum suorum, ea condicione, quod nos supradictam hereditatem in sancti Albani parrochia iacentem in usus ipsius Wilhelmi specialiter, prout melius poterimus, vendere tenemur, nichilominus expensas, si quas pro ipsius hereditatis asscripcione aut alias quascunque pro eadem fecerimus, recepturi. De alia vero hereditate predicta iuxta Stolchingazzin scilicet aut alias quacunque dictus Wilhelmus quoadvixerit fructum hinc inde percipiet, ita tamen, quod de eisdem fructibus eidem hereditati in suis necessitatibus ipsam reficiendo in tecto aut alias subveniatur, ne peritura penitus destruatur ipsamque prorsus ope et auxilio prout possumus ab iniusta impugnacione seu iniqua tuere volentes, ne negligenter succumbat indefensa. In huius igitur rei testimonium et firmitatem presentes litteras sub nostri sigilli munimine dicto Wilhelmo tradidimus roboratas. Actum anno domini M. CC. LXV. in crastino Gertrudis.

(1267 Dezember 5.) — De memoria domini Conradi de Renninberg decani maioris. *(58.)*

Albertus dei gratia subdecanus et Ulricus cantor, canonici Colonienses, manufideles domini Conradi dicti de Renninberg quondam decani Coloniensis, universis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Noverit vestra universitas, quod nos domum proximam pistrino nostro sub eodem tecto, quam

Digitized by Google

dominus Conradus Suevus noster concanonicus inhabitat et que viginti solidos[a]) denariorum coloniensium annuatim pro censu solvere consuevit, ad memoriam venerabilis domini Conradi de Rennenberg quondam decani Coloniensis de propriis denariis suis comparavimus supradicti in hunc modum, quod venerabiles domini capitulum Coloniense quocunque casu contingente dictos 20 solidos de sublevatis prebendis nobis manufidelibus vel distributori memoriarum qui pro tempore fuerit singulis annis infra octavam pentecostes sine qualibet contradiccione solvant vel faciant persolvi ad memoriam domini *Conradi* decani memorati faciendam, ita tamen, quod camerarius, qui pro tempore fuerit nomine capituli eosdem recuperet in censibus domini Conradi Suevi quam diu vixerit et obedientiam de Lovenich, ad quam dictus census pertinet, habuerit, qui eidem apud Reyde supra Renum solvuntur, quorum summa ascendit ad decem et octo solidos denariorum coloniensium, et duos solidos residuos camerarius capituli qui pro tempore fuerit recipiet de sua waringa in recompensacionem viginti solidorum predictorum. Item si dictum Conradum mori contigerit, capitulum antedictum ad domum predictam respectum habebunt et de ea ordinabunt, prout hoc utilitati eorum visum fuerit expedire, eo adiecto, quod si in posterum precium dicte domus augmentari contigerit, augmentum huiusmodi cedet ad memoriam sepedictam. Si autem hoc factum non fuerit, nichilominus capitulum quocunque casu contingente tenebitur ad viginti solidos memoratos convertendos in usus memorie sepedicte. Et nos capitulum ad predicta nos esse obligatos profitemur et in testimonium predictorum sigillum nostrum una cum sigillis manufidelium duximus apponendum. Actum et datum in vigilia beati Nicolai anno domini M. CC. LXVII.

(1268 Juli 31.) — De ecclesia et bonis in Richrode. *(59.)*

Capitulum[b]) Coloniense universis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Cum venerabilis pater ac dominus *Conradus* sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus quondam pie memorie ius patronatus ecclesie in Richrode nobis perpetualiter contulerit et iniunxerit, quod de redditibus eiusdem ordinemus et statuamus, quod tam eius quam suorum parentum memoria perpetualis in ecclesia nostra fiat et peragatur, universitatem vestram scire volumus, quod nos ex collacione huiusmodi nobis facta Johannem sacerdotem ad dictam ecclesiam in Richrode nobis ex morte Hermanni quondam prepositi ecclesie Carpensis pie memorie vacantem duximus presentandum archidiacono loci qui ipsum eadem ecclesia investivit, statuentes, quod idem sacerdos nobis de dicta ecclesia decima ac aliis proventibus eiusdem singulis annis in festo beati Andree apostoli novem marcas, in purificacione beate Marie virginis octo marcas et in festo beate Walburgis octo marcas denariorum coloniensis monete legalis persolvat, assignans Colonie ad memoriam prefati domini archiepiscopi et suorum parentum faciendam. Et licet terminos solucionis huiusmodi prorogaverimus, voluimus tamen, quod si pastorem dicte ecclesie ante festum beati Remigii dampnum aliquod per grandinem seu per alia que pensionarios alleviare consueverunt, contigerit sustinere, illa nobis statim signi-

a) Vor 'solidos' kleine Rasur. b) Die Initiale C fehlt.

Digitized by Google

ficabit, ut ad expediendum eadem nuncios nostros destinemus et prout nobis retulerint (faciamus); si quid vero dampni, quod absit, post festum beati Remigii evenerit, de hoc nullam nobis fieri volumus mentionem a). Item statuimus, quod idem pastor nullatenus per vicarium deserviat seu ipsam (ecclesiam) officiet, sed ad officiandum b) ibidem faciat residenciam personalem; et si quoquomodo veniret in contrarium, deserviendo per vicarium et residenciam non faciendo, ipso facto sit privatus ecclesia supradicta, ita quod ad eandem alium presentemus. Faciet eciam et solvet omnia iura quoquomodo obvenienda de dicta ecclesia prout alii pastores ecclesiarum facere et solvere consueverunt. Ad observanciam omnium et singulorum premissorum idem pastor se nostre subiecit iurisdiccioni, ita quod ipsum monere, citare ac ecclesia privare possumus, si predicta omnia et singula prout statuta sunt et ordinata neglexerit adimplere. In cuius rei testimonium presens scriptum eidem pastori contulimus sigilli nostri munimine roboratum. Et ego Johannes sacerdos predictus profiteor, me esse obligatum per presentes litteras ad pensionem et alias penas supradictas. Et in testimonium premissorum venerabilium virorum sancti Andree et sancti Georgii ecclesiarum Coloniensium decanorum sigilla ad peticionem meam presentibus sunt appensa. Datum Colonie II. kalendas augusti anno domini M. CC. LX. octavo.

(1269 Januar 25, Neuerburg.) — Detheri domini de Molsperg super divisione ministerialium inter dominam *Mechthildim* quondam comitissam Seynensem et ipsum facta. *(60.)*

Detherus dominus de Molsperg notum esse cupimus universis presentis instrumenti seriem inspecturis seu audituris, quod nos mediantibus et presentibus viris nobilibus Lodewico Walpodone de Novo Castro, Rorico et Hermanno iuniore de Rennenberg, Lamberto tunc cappellano nobilis domine *Mechtildis* quondam comitisse Seynensis et Conrado cappellano nostro, Henrico de Lare, Johanne de Honsene, Henrico de Husen, Arnoldo de Hagen et Gerhardo Felice militibus, ministeriales illos, quos cum nobili domina Mechthilde olim comitissa Seynensi nostra dilecta consanguinea a longe retroactis temporibus in communi iure, quod kintgedele in vulgari dicitur, habuisse dinoscimur, de consensu suo et beneplacito secundum formam divisimus subnotatam: Mechthildim bekinam filiam Theoderici Crowesel et Beatricis, Roricum fratrem eius, Aleydim filiam Herbordi et Christine de Broke cum suis pueris, Godam bekinam, Gertrudim de Wermburothe, Clementiam filiam Anselmi de Langenbach, Anselmum de Langenbach fratrem eius, Henricum filium Hillonis, Gerlacum fratrem eius, Gertrudim de Leien eiusdem sororem, Sophiam uxorem Winandi de Selbach, Henricum privignum monetarii de Herveren et sororem eius uxorem Schinben de Marpurch, Wigandum filium Hermanni de Argendorp, Theodericum de Huttenrothe, Gertrudim de Huttenroth, Anselmum Crowel, Belam uxorem Everhardi de Senceche et pueros Wigandi de Kerperg ac cum predictorum omnium pueris et nepotibus exinde genitis et procreandis eidem domine suisque heredibus in castro Widhe sibi succedentibus, ut suo dominio iure ministeriali deinceps obsequiosi sint et expositi, obtinendos per-

a) mensionem. b) officiandem.

Digitized by Google

petuo simpliciter assignantes. Renunciamus etiam pro nobis nostrisque heredibus omni iuri, quod racione nostri dominii in Molsberg hucusque in ipsis habuimus, eosdem a fidelitate qua nobis ante divisionem tenebantur, tenore presentium absolventes, volentes nichilominus et rogantes predictos ministeriales, ut sepedicte nobili domine in omnibus obediant et fidelitatem debitam tamquam sue vere domine faciant ut tenentur, ceterum divisionem huiusmodi que kintgedinge dicitur, inter nos cassamus et nolumus in contractu aliquo de cetero eam in consimilibus observari. In cuius rei testimonium ad omnem dubietatis scrupulum de singulorum cordibus penitus amovendum, sigillum nostrum una cum sigillo domini Henrici de Isenburg soceri nostri decrevimus presentibus apponendum. Actum et datum in Novo Castro in die conversionis sancti Pauli anno domini M. CC. LXVIII.

(1271 August 24, Neuss.) — *Comitis de Kessele de advocatia Nussiensi.* *(61.)*

Nos *Henricus* comes de Kessele notum facimus universis presentes litteras visuris, quod nos ad opus et utilitatem reverendi patris ac domini nostri Engelberti sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi, successorum suorum et ecclesie Coloniensis, concedimus in feodo advocatiam nostram Nussiensem cum omnibus iuribus et attinenciis suis in ista parte fluvii qui Nersa dicitur versus Nussiam, pertinentibus ad ipsam advocatiam et cum hominibus etiam eidem advocatie attinentibus, illis dumtaxat exceptis, qui ultra fluvium predictum commorantur, viris nobilibus Syfrido comiti de Wedegensteyn ac Johanni domino de Bilsteyn a nobis et a nostris heredibus obtinendam, hoc excepto, quod si homines predicte advocatie attinentes se ultra dictum fluvium transferant ad manendum, nostro obsequio mancipentur, si vero homines ab altera parte dicti fluvii commorantes ad istam partem fluvii versus Nussiam ad manendum se transferant, ad ipsam advocatiam similiter pertinebunt et servicio dicti domini archiepiscopi et ecclesie Coloniensis erunt obligati. Promittimus etiam et ad hoc tenore presentium litterarum nos obligamus, quod quandocunque requisiti fuerimus a dicto domino nostro . . archiepiscopo vel successoribus suis, dictam advocatiam cum omni iure quod in ea habuimus vel habere potuimus nos et heredes nostri resignabimus et effestucabimus et simpliciter renunciabimus ad opus ecclesie memorate in manus . . comitis Gelrie et heredum suorum aut alius cuiuscunque in omni loco et coram omnibus personis quibus oportunum fuerit et sicut ipsi domino nostro . . archiepiscopo vel suis successoribus visum fuerit expedire. Si vero dictam advocatiam ex morte vel ex resignacione alicuius nobilium predictorum vacare contigerit, nos vel heredes nostri ipsam advocatiam cum iuribus et attinentiis predictis alii nobili vel aliis nobilibus ad requisicionem et voluntatem dicti domini nostri . . archiepiscopi vel successorum suorum absque cormeda vel cuiuslibet iuris exactione libere et sine omni contradictione in feodo concedemus ad opus et utilitatem Coloniensis ecclesie memorate. Acta sunt hec Nussie anno domini M. CC. LXXI. in vigilia beati Bartholomei apostoli in presentia venerabilis patris domini *Simonis* episcopi Paderburnensis, dominorum Walrami prepositi Monasteriensis, W. fratris sui, *Theoderici* prepositi Susatiensis, Syfridi

Digitized by Google

comitis de Wedegensteyn, Joannis domini de Bilstein, Th*eoderici* de Wevelinchoven, B. de Aldenhoven, G. domini de Erperode, A. de Haren dapiferi, Ar*noldi* marescalci Westfalie et aliorum quamplurimorum militum, scabinorum et oppidanorum Nussiensium. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum et sigilla fratrum nostrorum predictorum presentibus litteris fecimus apponi. Datum Nussie anno et die supradicto.

(1271 **August 22, Neuss.**) — Comitis de Kessele, quod ipse donavit ecclesie Coloniensi holzgraschaf iuxta Hostaden. *(62.)*

Nos H*enricus* comes de Kessele notum facimus universis presentes litteras visuris, quod nos ius nostrum, quod quidem ius vulgariter holzgraschaf dicitur, quod habuimus hactenus et habemus in silva sita iuxta Hostaden que gemeynde dicitur, damus, transferimus et simpliciter donamus reverendo patri ac domino nostro domino Engelberto sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopo, suis successoribus et ecclesie Coloniensi perpetuo possidendum cum omni iure et emolumento quocumque nomine censeantur, quod in eadem silva progenitores nostri et nos habere dinoscimur et habuisse, illis iuribus nostris et nostrorum hominum que gewelde nuncupantur dumtaxat exceptis, que nostris ac nostrorum hominum usibus reservamus; et ad omnem ambiguitatem seu questionem tollendam, accedente ad hoc consensu et voluntate fratrum nostrorum Walrami prepositi Monasteriensis et Wilhelmi canonici sanctorum Apostolorum Coloniensium, tenore presentium renunciamus predicto iuri quod holzgraschaf dicitur et omnibus que ex ipso iure nobis et nostris heredibus possent competere in futurum. Et nos Walramus et Wilhelmus fratres predicti pro nobis similiter renunciamus eisdem. In cuius rei testimonium sigillum nostrum et sigilla fratrum nostrorum predictorum presentibus sunt appensa. Datum et actum Nussie in vigilia beati Bartholomei apostoli anno domini M. CC. LXXI.

(1271 **September 18.**) — Domini de Heinsberg de censu 3 solidorum et 6 denariorum, 3 sumbrinorum avene in Reide capitulo collatis. *(63.)*

Nos Theodericus dominus de Heinsberg et Johanna uxor nostra ac heredes nostri notum facimus tam presentibus quam futuris, quod nos ob speciales preces dilecti fratris nostri Henrici canonici Coloniensis remisimus et per presentes remittimus libere et absolute et conferimus capitulo Coloniensi omne ius quod habuimus et habemus vel habituri essemus in bonis spectantibus ad curtem ipsius capituli, que quondam fuerunt Erwini, de quibus nobis de peticione solvebantur singulis annis duo solidi coloniensium denariorum et unum sumbrinum avene et de uno leyn quondam Heidenrici de quo nobis solvebantur duodecim denarii et unum sumbrinum avene, et vinea cuiusdam dicti Spilman sex denarii et unum sumbrinum avene, que bona sita sunt apud Reide super Renum, ita quod predicta bona merum sint allodium capituli memorati perpetuo possidendum, nec nos nec aliquis ex parte nostra[a]) occasione predictorum bonorum ab ipso capitulo vel ab ipso, qui ex parte ipsius capituli possessor sepedictorum bonorum pro tempore extiterit, aliquid

a) nostra über der Zeile.

Digitized by Google

vel aliqua requiret. In cuius rei testimonium et munimen presentes litteras ipsi capitulo tradidimus sigillo reverendi patris ac domini nostri Coloniensis archiepiscopi et nostris sigillis sigillatas. Et nos archiepiscopus supradictus protestamur, ad peticionem predictorum Th*eoderici* domini de Heymsberg et uxoris sue sigillum nostrum presentibus in testimoniu n apposuisse. Actum et datum anno domini M. CC. LXX. primo, feria VI. post exaltacionem sancte crucis.

(1272 Januar 22.) — De decima in Scholthe a Th*eoderico* de Effelsbure capitulo Coloniensi vendita. *(64.)*

Notum sit universis tam presentibus quam futuris, quod ego Theodericus de Effelsbure miles do, vendo et trado, dedi, vendidi et tradidi pro me et uxore mea Hadewige et meis heredibus capitulo et dominis maioris ecclesie Coloniensis pro se et suis heredibus, nomine ecclesie sue ementibus et recipientibus, illam decimam apud Scholthe, quam habeo et teneo in feodo a domino maiori preposito Coloniensi cum omni iure et actione, usu et requisicione mihi et meis heredibus in dicta decima competentibus aut ex ipsa decima aut ipsi decime pertinentibus pro precio quadraginta et trium marcarum coloniensium denariorum, quos denarios me confiteor a dictis emptoribus recepisse et mihi numeratos, traditos et solutos in integrum esse nomine predicti capituli, excepcioni pecunie mihi non numerate, non tradite, non solute omnino renuncians, quam decimam venditam me constituo nomine dictorum emptorum et ecclesie possidere, donec possessionem ipsius acceperint corporalem, quam accipiendi sua auctoritate et retinendi deinceps eis licenciam omnimodam do et dedi, promittens pro me et meis heredibus, dictis emptoribus nomine dicte ecclesie stipulantibus dictam rem eis venditam ab omni homine et universitate legitime defendere, auctorizare et disbrigare et predictam vendicionem et omnia et singula supradicta perpetuo rata et firma habere, tenere et non contra facere vel venire per me vel per alium aut alios aliqua racione ingenio sive causa. Item faciam et curabo, quod uxor mea predicta et omnes liberi mei ac heredes dicte vendicioni consencient et renunciabunt et effestucabunt omni iuri si quod eis in dicta decima nomine ypotecarum, dotis predicte uxoris mee seu quocunque alio nomine competit vel competere poterit quoquomodo. Et super huiusmodi consensu, renunciacione et effestucacione et omnibus et singulis supradictis dictis capitulo et dominis faciendis et adimplendis infra annum presentem do et dedi eisdem fideiussores videlicet Theodericum de Gelzdorp scultetum de Leggenich, Wilhelmum de Heddinchoven et Ottonem de Belle milites qui se pro me principaliter et in solidum obligantes promiserunt fide prestita corporali eisdem emptoribus, quod si infra terminum supradictum non adimplevero omnia et singula supradicta, ipsi fideiussores, per litteras aut nuncium dictorum capituli et dominorum moniti, intrabunt Coloniam personaliter, excepto solo Theoderico de Gelzdorp predicto qui pro se militem vel filium militis cum equo fidedignos mittere poterit, ad iacendum more bonorum fideiussorum, inde nullatenus recessuri donec premissa omnia et singula fuerint adimpleta. Et nos fideiussores predicti confitemur, predicta omnia et singula vera esse et nos pro dicto Theoderico venditore modo predicto obligasse. Renunciamus etiam nos predicti venditor et fideiussores excepcioni doli et fori, condicioni sine causa et in factum actioni, beneficio

Digitized by Google

novarum constitucionum et epistole divi Adriani ac omni alii iuris auxilio tam canonici quam civilis quod posset obici vel opponi contra presens instrumentum vel factum et quod posset nobis prodesse et dictis emptoribus et ecclesie obesse. In cuius rei testimonium predictis emptoribus tradidimus presens scriptum ad peticionem nostram sigillo reverendi patris ac domini nostri Engelberti archiepiscopi Coloniensis communitum. Nos etiam Theodericus de Gelzdorp et Wilhelmus de Heddinchoven fideiussores predicti sigilla nostra apposuimus ad evidentiam pleniorem, et ego Theodericus venditor et ego Otto de Belle fideiussor antedicti, sigilla propria non habentes, sigillis predictorum contenti sumus. Actum et datum sabbato ante conversionem beati Pauli apostoli anno domini M. CC. LXX primo.

(1272 April 8, Bonn.) — Engelberti archiepiscopi, quod ius patronatus ecclesie de Overmorka ad ecclesiam Coloniensem pertineat. *(65.)*

Nos Engelbertus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod Theodericus dictus de Nedermorka et eius liberi et Conradus frater dicti Th*oderici*, in nostra propter hoc presentia constituti, confessi sunt publice et spontanea voluntate, se nunquam aliquod ius habuisse vel habere circa ius patronatus ecclesie de Overmorka, set ipsum ius patronatus ad nos et ecclesiam nostram Coloniensem pertinuisse et libere pertinere. Renunciaverunt eciam et effestucaverunt omni actioni et impeticioni ac iuri simpliciter et de plano, si quid ipsis in dicto iure patronatus competere videbatur. Insuper feodum, ad quod ius patronatus dicte ecclesie pertinere asserebant, in manus nostras reportaverunt, protestantes et confitentes, se nichil iuris in dicto feodo umquam habuisse vel habere. Preterea Sibertus natus prefati Theoderici renunciavit et effestucavit pure et simpliciter omni iuri, quod sibi competere poterat vel poterit in futurum de ecclesia supradicta ex presentacione patris sui de facto acceptata. Acta sunt hec Bunne presentibus dilectis in Christo Friderico decano sanctorum Apostolorum in Colonia, Arnoldo de Beynsvelt Bunnensis et Waltero sancti Kuniberti Coloniensis ecclesiarum scolasticis, Theoderico de Godensberg canonico Xanctensi, Engelberto de Hovels canonico Moguntinensi. Johanne dicto de Bunna plebano Vilicensi . . celerario Kneitstedensi ordinis Premonstratensis; nobili viro Ludewico de Dassele, Winrico de Bacheym, Cristiano de Wadenheim, Lamberto sculteto Bunnensi militibus; Reimero de Lune, Lutzo de Hutte ad hoc specialiter vocatis et rogatis. Anno domini M. CC. LXX primo, feria sexta post dominicam letare. Nos vero decanus et scolastici predicti in testimonium omnium premissorum sigilla nostra una cum sigillo reverendi patris et domini nostri archiepiscopi supradicti duximus apponenda.

(1273 Juni 11.) — Statutum capituli, quod eligendus in scolasticum ecclesie maioris iuret facere residentiam personalem. *(66.)*

Petrus maior in Colonia prepositus et archidiaconus, Wilhelmus subdecanus totumque capitulum maioris ecclesie in Colonia universis presentes

Digitized by Google

litteras visuris notum esse volumus, quod consensu nostro ac totius capituli nostri statuimus et ordinamus, quod quicunque eligatur in scolasticum ecclesie nostre, residentiam facere iuret personalem prout officium exigit scolastrie. Actum et datum anno domini M. CC. LXXIII. Barnabe apostoli.

(1273 Juni 14, Köln.) — Comitis de Kessele, quod castrum Bruche exclusis attinentiis sit allodium sancti Petri[1]). *(67.)*

Nos Henricus comes de Kessele notum facimus universis presentes litteras inspecturis et tenore presentium litterarum nostrarum publice profitemur, castrum nostrum Bruche exclusis omnibus attinentiis esse allodium sancti Petri, recognoscentes, quod nos et heredes nostri dictum castrum a reverendo domino nostro archiepiscopo et ab ecclesia Coloniensi tenebimus in feodo perpetuo possidendum, quamprimum nos vel heredes nostros prefatum castrum nostrum redimere contigerit, predictis domino . . archiepiscopo et ecclesie Coloniensi titulo pignoris obligatum. Datum Colonie XVIII. kalendas iulii anno domini M. CC. LXXIII.

(1273 Juli 25.) — De iure patronatus ecclesie in Esch, de curte ibidem cum attinenciis que conventus de Capella Scillingi capitulo vendiderunt. *(68.)*

Nos magistra totusque conventus de Capella Scillingi ordinis Premonstratensis[2]) diocesis Coloniensis notum esse cupimus universis presentes litteras inspecturis vel audituris, quod curtem nostram in Esch Coloniensis dyocesis cum agris, pensionibus, censibus, molendino in Bullinczhem et omnibus attinenciis ad curtem et ad molendinum predicta et omnibus bonis ad predictam curtem spectantibus cum omni iure et onere quo nos ea tenuimus et possedimus de voluntate unanimi nostri conventus, . . abbatis nostri Floreffiensis[3]) ordinis Premonstratensis licencia ac reverendi in Christo patris ac domini nostri Engelberti dei gracia Coloniensis archiepiscopi consensu cum iure patronatus ecclesie in Esch non vi, metu, dolo, fraude inducte vel aliqua circumvencione decepte, immo pro evidenti monasterii nostri necessitate vendidimus venerabilibus viris . . capitulo Coloniensi pro certa quantitate pecunie, videlicet pro sexcentis et quinquaginta marcis coloniensis monete, duodecim solidis pro marca qualibet computatis, nobis numeratis, traditis et assignatis et per nos in utilitatem dicti nostri monasterii collocatis et promittentes fide pre-

---

1) An demselben Tage verspricht EB. Engelbert II. seinem Domkapitel und dem Kapitel von S. Gereon, welche sich für ihn verbürgt haben, er wolle dem Grafen Heinrich nach Ablauf von drei Jahren die Einlöse von Grevenbroich freistellen. — Original im kgl. Staatsarchive zu Düsseldorf, Köln, Domstift Nr. 350.

2) J. J Merlo, Das Frauenkloster zu Schillingskapellen, Ann. d. hist. Ver. 32 S. 140 irrt in der Annahme, dass die Bezeichnung 'ordinis Praemonstratensis' in einer andern Urkunde des Klosters nur auf einem Versehen beruhe. Über den Gebrauch der Prämonstratenser, sich 'ordinis s. Augustini' zu nennen, vgl. meine Bemerkungen Ann. 44 S. 50.

3) Damals Walter von Obbais; Hugo, Annales ord. Praem. 1, Sp. 460 nimmt richtig an, dass Schillingskapellen erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Paternität des Abtes von Floreffe entzogen worden sei. Genau lässt sich die Zeit nicht feststellen.

Digitized by Google

stita corporali, quod contra premissam vendicionem seu partem vendicionis nec per nos nec per alium veniemus. Renunciamus in hoc facto excepcioni privilegii habiti vel habendi, constitucioni hoc ius porrectum, omni consuetudini, omnibus allegacionibus vel defensionibus que contra hoc instrumentum vel vendicionem possent obici vel adduci, et similiter omni excepcioni iuris canonici et civilis que contra premissa vel aliquid premissorum nobis in posterum possent aliquatenus suffragari. In cuius rei testimonium atque robur presentem litteram nostro ac viri religiosi . . abbatis nostri Floreffiensis predicti sigillis sigillatam dicto capitulo duximus concedendam. Nos vero . . abbas Floreffiensis predictus dictis magistre et conventus attendentes evidentem necessitatem, dictam vendicionem ipsis licenciavimus et licenciando consensimus et consentimus in eandem, hiis litteris sigillum nostrum in testimonium apponendo. Datum in die beati Jacobi apostoli anno domini M. CC. LXXIII.

(1275 Oktober 28.) — De terra arabili cum iure patronatus ecclesie in Oitwilre capitulo venditis. *(69.)*

Nos viri nobiles Bertrammus et Theodericus fratres de Aldenhoven, Wilhelmus, Bertrammus, Theodericus et Gisilbertus filii quondam Bertrammi bone memorie de Aldenhoven notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod duodecim iurnales terre arabilis que contingunt nos Bertrammum et Theodericum fratres predictos sitos apud Oitwilre et quadraginta iurnales ibidem, que contingunt nos Wilhelmum, Theodericum et Gisilbertum filios quondam Bertrammi predicti de Aldenhoven, cum sex maldris uno sumbrino et uno quartali siliginis coloniensis mensure et cum quadam parte decime minute predictis quadraginta iurnalibus attinentibus, quibus duodecim et quadraginta iurnalibus ius patronatus ecclesie de Oitwilre est annexum, cum omnibus suis iuribus et attinentiis quibuscumque, vendidimus, tradidimus et assignavimus venerabilibus dominis capitulo Coloniensi pro certa summa pecunie videlicet octoginta et una marcis sterlingorum nobis ab eodem capitulo numeratis, traditis et integraliter assignatis, constituentes nos dicta bona cum suis attinentiis quibuscumque nomine dicti capituli possidere quousque a nobis possessionem dictorum bonorum adepti fuerint corporalem; et nos renunciamus omni iuri quod habemus in dictis bonis et renunciare faciemus omnes qui ius habent in bonis eisdem, ponendo fideiussores dicto capitulo videlicet Heribertum de Heyse canonicum ecclesie sancti Gereonis Coloniensis, virum nobilem Rutgerum de Becgindorp, Rembodonem plebanum de Vredinaldenhoven et Adam militem de Korinzich qui una nobiscum, videlicet Bertrammo et Theoderico fratribus de Aldenhoven memoratis, qui sumus principales a) et insuper nos constituimus fideiussores, se dicto capitulo in solidum obligantes corporali fide prestita promiserunt, quod si infra annum et diem aliquid iuste contradiccionis vel questionis emerserit dicto capitulo a quacumque persona vel quibuscunque personis in dictis bonis in toto vel in parte aliqua eorundem et nos moniti infra octo dies post monicionem nobis factam non deposuerimus, ex tunc nos Bertrammus et Theodericus predicti principales et fideiussores cum aliis fideiussoribus memoratis et hoc ex parte capituli scilicet

a) Hier scheint eine Lücke zu sein.

Digitized by Google

moniti, qui secure poterimus, Coloniam, qui autem non secure, alium locum, quem dictum capitulum nobis demonstraverit, intrabimus et more bonorum fideiussorum tam diu iacebimus, quo usque per nos dicto capitulo deposita fuerit omnis questionis et iuste contradiccionis materia, ita quod dictum capitulum dicta bona cum iure patronatus annexo possideat pacifice et quiete. Adiectum est etiam, quod si in mensuracione dictorum duodecim et quadraginta iurnalium magis vel minus inventum fuerit, secundum hoc in solucione predicta quantitas pecunie augebitur vel etiam minuetur secundum formam quo convenimus cum eisdem. Et tam nos principales predicti quam etiam fideiussores, predicta omnia vera esse profitentes et ad ea nos obligantes, ad maiorem certitudinem et cautelam presentem litteram conscribi fecimus et nos, qui sigilla habemus, ipsa presentibus litteris in testimonium apposuimus, qui vero sigilla non habemus, contenti sumus sigillis a nostris confideiussoribus litteris hiis appensis. Nos vero Wilhelmus, Bertrammus, Theodericus et Gisilbertus predicti principales, quia sigilla propria non habemus, contenti sumus sigillis predictorum nostrorum consanguineorum Bertrami et Theoderici fratrum de Aldenhoven[1]). Datum anno domini M. CC. septuagesimo quinto die beatorum apostolorum Symonis et Jude.

(1276 Juni 23.) — De bonis in Juchginde a domina de Milendunc et suis heredibus ecclesie Coloniensi venditis[2]). *(70.)*

Nos Hadewigis relicta viri nobilis quondam Theoderici domini de Milendunc, Gerlacus, Gozwina liberi eiusdem notum facimus universis presentes litteras visuris, quod nos vendidimus et vendimus reverendo patri ac domino nostro Sifrido sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopo viginti marcarum redditus bonorum et legalium coloniensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computatis, in peticione nostra autumpnali et sexaginta maldra siliginis mensure usualis in festo beati Remigii in bonis nostris apud Juchginde et in bonis ipsi ville attinentibus singulis annis perpetuo recipienda, tenenda et possidenda pro ducentis marcis bonorum et legalium coloniensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computatis, quas confitemur nobis esse numeratas, traditas et assignatas, talibus condicionibus appositis et adiectis, quod nos predictas viginti marcas et sexaginta maldra siliginis predicta post exitum anni presentis, quandocunque poterimus et voluerimus, reemere possumus de manibus ipsius archiepiscopi vel suorum successorum de pecunia nostra propria et non aliena pro eadem summa pecunie, videlicet ducentis marcis coloniensis monete bonorum et legalium, duodecim solidis pro marca qualibet computatis, eo etiam adiecto, quod si uno anno aliquis defectus fuerit in redditibus dictarum viginti marcarum et in dictis sexaginta maldris siliginis, in anno subsequenti supplebitur integraliter defectus memoratus. Preterea promisimus et promittimus, quod si alia bona nostra ibidem vendere nos contingat, in posterum ipsi domino nostro archiepiscopo Colo-

1) Über Siegel-Carenz vgl. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg in der Archival. Zeitschrift Bd. 7 S. 276 ff.

2) Vgl. Gr. W. Mirbach, Zur Territorialgesch. d. Herzogtums Jülich (Progr. d. Ritterakademie Bedburg) Tl. 1 S. 98. Den Wortlaut einer auf diesen Gegenstand bezüglichen Urkunde vom 22. September 1278 bietet der Anhang.

Digitized by Google

niensi vel suis successoribus pro foro competenti et rationabili vendemus et non alii, dummodo ea voluerit rationabiliter comparare. Insuper obligamus nos, quod nostri coheredes, videlicet Adolphus et Walramus filii nostri videlicet Hadewigis predicte, vendicionem predictam ratam habebunt et gratam, obligantes et volentes expresse, quod si predicti, videlicet Adolphus et Walramus, huiusmodi vendicioni nollent consentire, quod non speramus, dominus archiepiscopus Coloniensis vel sui successores super hoc respectum habeant ad omnia bona nostra que habemus apud Juchgende et in villis circumiacentibus que nobis competunt et iure hereditario competere videbuntur. Facta est autem hec vendicio sic, quod omnes condiciones et questiones inter bone memorie venerabilem patrem Engelbertum quondam archiepiscopum Coloniensem ex una parte et me Gerlacum prefatum ex altera, habitas quacumque de causa vel quocumque modo semper predicto domino Sifrido archiepiscopo Coloniensi et suis successoribus volumus esse salvas. In cuius rei testimonium et perpetuam firmitatem presentem litteram conscribi fecimus et predicto venerabili patri ac domino nostro Sifrido Coloniensi archiepiscopo et ecclesie Coloniensi ipsam litteram nostris sigillis tradidimus communitam. Et ego Gerlacus predictus coram reverendo patre et domino nostro Coloniensi archiepiscopo et coram viris venerabilibus Th*eoderico* decano, Winrico choriepiscopo, Wickeboldo scolastico ecclesie Coloniensis, Johanne decano ecclesie sancti Andree Coloniensis necnon nobili viro Walramo duce Limburgensi ac aliis quampluribus clericis et laicis publice protestor, me velle uti decetero sigillo pro me presentibus appenso, sigillo vero quo hactenus usus fui, in posterum uti nolo [1]). Et nos Walramus dux predictus in testimonium premissorum ad peticionem sepedicti Gerlaci sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Ego vero Gozwina predicta, quia proprium sigillum non habeo, contenta sum sigillis matris et fratris mei predictorum. Actum anno domini M. CC. LXX. sexto in vigilia nativitatis beati Johannis baptiste.

(1279 April 25.) — De 60 marcis Joanni domino de Lewenberg apud Bunnam annuatim solvendis. *(71.)*

Nos Sifridus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Ytaliam archicancellarius notum facimus universis, quod nobili viro Johanni domino de Lewenberg et suis heredibus assignamus et deputamus sexaginta marcas coloniensium denariorum apud Bunnam in peticione nostra autumpnali de primis denariis recipiendis, ponentes ipsum Johannem in possessionem et percepcionem dictarum 60 marcarum per presentes; de quibus sexaginta marcis a nobis et . . successoribus nostris triginta marcas tenebit titulo feodi, alias 30 marcas eidem pro dampnis de perditis debitis et fideiussionibus que sustinuit pro nobis et ecclesia Coloniensi deputantes, ita tamen, quod quandocunque nos vel successores nostri dederimus et solverimus dicto Johanni domino de Lewenberg vel heredibus suis sexcentas marcas coloniensium denariorum, redditus 60 marcarum predictarum ad nos et ecclesiam Coloniensem libere revertentur et ipse Johannes vel heredes sui de

1) Sehr beachtenswert ist diese genaue Bestimmung über die Annahme eines neuen Siegels.

Digitized by Google

trecentis marcis allodium comparabunt vel de suo allodio in manus nostras vel successorum nostrorum triginta marcarum annuos redditus reportabunt, a nobis et successoribus nostris et ecclesia Coloniensi pro feodo perpetuo obtinendo, residuis trecentis marcis in solucionem dampnorum suorum debitorum deperditorum et fideiussionum, que, ut predictum est, sustinuit, computatis. Ipse quoque Johannes dominus de Lewenberg de dampnis, debitis deperditis et fideiussionibus que sustinuit pro nobis usque in presentem diem, nos quitos proclamavit et solutos. In cuius rei[a]) testimonium presentibus litteris sigillum nostrum duximus apponendum, et rogavimus capitulum Coloniense, quod apponerent sigillum suum. Et nos capitulum Coloniense rogati in testimonium premissorum apposuimus sigillum nostrum, nolentes per huiusmodi appensionem sigilli aliquatenus obligari. Nos quoque scabini et oppidani Bunnenses similiter sigillum nostrum appendimus ad mandatum domini nostri Sifridi dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopi in testimonium premissorum. Datum Colonie VII. kalendas maii anno domini M. CC. LXX. nono.

(1280 Juni 22.) — De bonis in Geygene venditis dominis . . preposito . . decano et capitulo. *(72.)*

(U)niversis has litteras visuris *Wilhelmus* miles pincerna de Nidecken, *Rabodo* burgravius de Udinkirchen ac ipsius *Wilhelmi* heredes legitimi salutem in vero salutari. Noveritis, quod nos de libera voluntate omnem hereditatem nostram sitam in parrochia de Geigene Coloniensis diocesis cum omnibus attinenciis et emergenciis reverendis dominis nostris . . preposito . . decano totique capitulo ecclesie Coloniensis vendidimus ut eam ab antiquo consuevimus possidere pro 175 marcis coloniensium denariorum, quos denarios per presentes confitemur a dominis supradictis nobis et nuncio nostro Luschando ad omnem nostram voluntatem esse integraliter traditos et assignatos. Et ne ipsis[b]) de cetero a nostris successoribus super empcione vel denariorum tradicione huiusmodi aliquod questionis vel impetitionis scrupulum generetur, ego pincerna supradictus dominis nostris predictis presentes litteras sigillo meo sigillatas in testimonium tradidi super eo. Nos vero *Rabodo* burgravius et ipsius *Wilhelmi* heredes legitimi, quia propria sigilla non habemus, contenti sumus sigillo dicti *Wilhelmi* presentibus appenso. Actum anno domini M. CC. LXXX. in vigilia nativitatis beati Johannis baptiste.

(1281 November 11.) — De bonis in Kuningshoven a Thoma de Keyrbusz milite capitulo venditis. *(73.)*

Universis presentes litteras visuris ego Thomas miles dictus de Keyrbusz notum esse cupio et presentibus protestor, quod deliberacione provida prehabita et utilitate pensata de consensu Eve uxoris mee et liberorum nostrorum vendidi venerabilibus viris . . decano et capitulo ecclesie Coloniensis pro certa summa pecunie videlicet quadraginta marcarum coloniensium michi ab eis numerata, tradita et assignata sexaginta iurnales terre arabilis sitos apud

a) rei üb. d. Zeile. b) Vorher ipsius durchstrichen.

Digitized by Google

Kuningshoven, qui iurnales sunt allodium et nulli hominum iure homagii vel census obnoxii, quod vrieigin vulgo appellatur, promittens eisdem . . decano et capitulo pro me et meis heredibus, quod si, quod absit, contingeret eosdem impeti super bonis predictis a quocunque vel quandocunque, eadem asserente aliquo iure homagii vel census aut alio onere sibi esse obnoxia, ego eosdem ab impeticione predicta relevabo, absolvam et indempnes penitus conservabo meis periculis et expensis, et si per impeticionem talem seu aliqualem contradiccionem dampna vel interesse dicti . . decanus et capitulum sustinuerint, super hiis ad me et meos heredes recursum debebunt habere et super hiis ipsos indempnes conservabo et conservare pro me, uxore mea et liberis heredibus meis promitto, renuncians quo ad premissa excepcioni non numerate pecunie, doli mali et ceteris iuris beneficiis, que michi possent contra premissa aliquo modo suffragari. In cuius rei testimonium presentes litteras tam reverendi patris ac domini Sifridi Coloniensis archiepiscopi quam officialitatis curie Coloniensis, quia proprium sigillum non habeo, sigillis petivi communiri. Nos vero Sifridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus ad peticionem dicti Thome militis sigillum nostrum apponi mandavimus huic scripto. Et ego officialis curie Coloniensis id ipsum feci ad preces Thome militis memorati. Datum anno domini M. CC. LXXX. primo, die beati Martini hiemalis.

(1283 September 15.) — Composicio inter Rutgerum dictum Paffe et capitulum de ecclesia in Oitwilre. *(74.)*

Universis presentes litteras visuris et audituris Rutgerus dictus Paffe miles de Bastwilre et Philippus clericus dictus de Egilsouwe salutem et rei geste cognoscere veritatem. Noverit universitas vestra, quod cum ego Rutgerus predictus ad ecclesiam de Oethwilre vacantem, asserendo me patronum ecclesie, dictum Philippum ad eandem illa vice presentassem et ipsam ecclesiam de facto, ductus simplicitate, quantum in me fuit contulissem eidem et ex hoc occasione sumpta idem Philippus de fructibus et redditibus universis ipsius ecclesie se per aliquot tempus intromiserit eos levando et asportando contra voluntatem venerabilium virorum . . prepositi et decani ecclesie Coloniensis qui se similiter in dicta ecclesia de Oethwilre, redditibus et proventibus et iure patronatus eiusdem ius habere asserebant et asserunt. Demum nos Rutgerus et Philippus, super iure dictorum . . prepositi . . decani et capituli, quod se habere asserunt in dicta ecclesia redditibus, proventibus et iure patronatus eiusdem plenius instructi, ad bonum consienciarum nostrarum recurrentes, publice spontanea et libera voluntate recognoscimus et profitemur per presentes, dictam ecclesiam de Oethwilre cum universis redditibus, proventibus, iuribus et iure patronatus eiusdem ad predictos dominos . . prepositum . . decanum et capitulum et ad ipsos solos pleno iure pertinere et pertinere debere, et me Rutgerum predictum in iure patronatus dicte ecclesie de Oethwilre et presentandi ad eandem et me Philippum predictum ex presentacione dicti Rutgeri de me facta ad dictam ecclesiam de Oethwilre et collacione eiusdem nullum ius in dicta ecclesia vel iure presentandi tempore presentacionis huiusmodi ante seu post habuisse vel habere; et si quid iuris,

Digitized by Google

quod non credimus, in premissis nobis vel alicui nostrum competere posset vel videretur, illi renunciamus et effestucamus hinc et inde per presentes pure, simpliciter et absolute pro nobis et successoribus nostris quibuscumque ad manus et utilitatem . . prepositi . . decani et . . capituli predictorum, promittentes sollempni stipulacione, fide super hoc interposita corporali, quod predictos . . prepositum . . decanum et . . capitulum super premissis vel occasione premissorum non molestabimus nec impedimentum prestabimus nec contra premissa vel aliquod premissorum veniemus per nos vel interpositas a nobis personas aliquo ingenio vel causa de iure vel de facto. In quorum omnium et singulorum testimonium et firmitatem sigilla honestorum virorum . . decani christianitatis Juliacensis et Ludewici de Berge militis, consanguineorum nostrorum ad peticionem nostram presentibus sunt appensa. Et nos decanus et Ludewicus miles predicti protestamur, quod ad peticionem dictorum Rutgeri et Philippi consanguineorum nostrorum sigilla nostra in testimonium premissorum apposuimus huic scripto. Datum et actum anno domini M. CC. LXXXIII., XVII. kalendas octobris.

(1284 Februar 27.) — De octo marcis custodi regum in perpetuum assignandis, quas *Wilhelmus* de Ambere canonicus Coloniensis erga abbatem et conventum de Gladebach emit. (*75.*)

Noverint universi tam presentes quam futuri has litteras inspecturi, quod cum nos *Theodericus* abbas . . prior totusque conventus monasterii in Gladebach ordinis sancti Benedicti Coloniensis dyocesis, de providencia et discrecione cuiusdam confratris nostri sacerdotis Goizwini nomine permaxime presumentes, commiserimus eidem regimen cellule dicte Bugholz[1]) monasterio nostre annexe et ignorantes, quo casu infortunii vel ignorantie ipsius redditus et bona attinentia ipsi cellule idem Goizwinus, nobis ignorantibus et irrequisitis, obligaverit cuidam militi diviti et potenti et cum eodem quedam debita contraxerit, videlicet centum et quinquaginta marcas, que debita, quia cum captione contracta sunt, ita quod timeamus, illa cellula cum omnibus proventibus ad eam pertinentibus in perpetuum exheredari, ad obligacionem seu vendicionem bonorum monasterii nostri occasione redempcionis dictorum bonorum et reddituum dicte cellule in Bugholz procedere coartamur. Hinc est, quod impetrata auctoritate, consensu et voluntate reverendi patris ac domini nostri *Sifridi* dei gracia Coloniensis archiepiscopi ac . . capituli Coloniensis de unanimi fratrum nostrorum voluntate et consensu vendidimus viro discreto domino Wilhelmo dicto de Ambere canonico Coloniensi pro certa summa pecunie videlicet centum marcis nobis per ipsum *Wilhelmum* numeratis, traditis et assignatis in omnibus proventibus cellule nostre in Bugholz predicte, in vino scilicet, blado, censibus et aliis quibuscunque octo marcarum redditus bonorum et legalium coloniensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, quas nos eisdem *Wilhelmo* aut custodi trium regum qui

1) Über die Gladbacher Propstei Bocholtz bei Burgbrohl vgl. Eckertz u. Noever, Die Benediktiner-Abtei M. Gladbach (Köln 1853) S. 130 und besonders P. Ropertz, Quellen u. Beiträge z. Gesch. d. Benediktiner-Abtei d. h. Vitus in M. Gladbach (Gladbach 1877) S. 331 ff.

Digitized by Google

pro tempore fuerit seu alii cuicunque ipse super hoc commiserit vices suas, in perpetuum solvemus singulis annis et assignabimus eisdem Colonie nostris laboribus, periculis et expensis de redditibus memoratis aut alias de monasterii nostri proventibus quibuscunque ad duos terminos, videlicet in festo beati Remigii quatuor marcas et in festo pasche quatuor marcas, condicionibus hiis adiectis, quod si in aliquo terminorum predictorum in solucione dicte pecunie in toto vel in parte defecerimus, ex tunc singulis mensibus current in penam sex solidi colonienses, ita scilicet, quod tercio mense a die solucionis debite venerabilis vir . . decanus maior Coloniensis et archidiaconus qui pro tempore fuerit, cuius iuris dictioni nos subicimus in hac parte, nos a divinis suspendere et excommunicare poterit, suspensos et excommunicatos denunciare in locis ubi visum fuerit expedire, tam diu, quousque tam debitum principale quam pena fuerint integraliter persoluta. Ad hec autem omnia et singula adimplenda et fideliter observanda nos et successores nostros monasteriumque nostrum cum omnibus bonis nostris, mobilibus et immobilibus, presentibus et futuris, predicto Wilhelmo seu custodi trium regum qui pro tempore fuerit, pignoris titulo obligamus et predicti domini nostri Coloniensis archiepiscopi consensu esse volumus obligata, renunciantes omni excepcioni, videlicet non numerate pecunie et constitucioni hoc ius porrectum et quibuscunque defensionibus iuris canonici vel civilis, quibuscunque eciam litteris impetratis seu impetrandis ac omnibus aliis que nobis contra premissa seu aliquod premissorum possent aliquatenus suffragari. In cuius rei testimonium atque robur presentes litteras predicti domini nostri Coloniensis archiepiscopi ac capituli nec non et nostris sigillis communitas predicto Wilhelmo duximus concedendas. Nos vero Sifridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus predictus ac capitulum Coloniense ad peticionem dictorum . . abbatis et conventus in Gladebach pro evidenti necessitate, quam sensimus incumbere monasterio eorundem, sigilla nostra in testimonium apponi fecimus huic scripto. Datum anno domini M. CC. LXXXIII., IV. kalendas marcii.

(1284 August 17.) — Littera domini Sifridi archiepiscopi super 42 iurnalibus iacentibus in villa de Burstorp et 4 sol. quos Theodericus . . decanus Coloniensis dedit capitulo. *(76.)*

Sifridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Ytaliam archicancellarius universis presentes litteras inspecturis salutem in domino. Noveritis, quod quadraginta duos iurnales terre arabilis, iacentes infra terminos ville de Burstorp et quatuor solidos census annui qui solvi consueverunt a mareschalco de Alftere de quadam decima in villa Hersele, quos a nobis et nostris predecessoribus in homagio tenuit Winricus dictus Clusenere et sui progenitores tenuerunt, quos eciam dilectus in Christo Theodericus . . decanus et . . archidiaconus Coloniensis ab eodem Winrico emit et tytulo empcionis ab eodem Winrico recepit, nos attendentes, quod idem decanus iurnales et censum predictos conferre intendat ecclesie Coloniensi in elemosinam pro remedio anime sue et parentum suorum, ut exinde suum et parentum eorundem fiat anniversarium et memoria annis singulis in ecclesia Coloniensi predicta, prout ibidem est consuetum; volentes eciam eidem decano

Digitized by Google

in hoc facere graciam specialem, eosdem iurnales et censum annuum a iure homagii, quo nobis possessores eorundem erant abolim astricti, absolvimus et liberamus, empcionem predictam tenore presencium approbantes. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum et actum XVI. kalendas septembris anno domini M. CC. octuagesimo quarto.

(1284 Dezember 13.) — Capituli Coloniensis de domo in Drancgaszen Johanni de Merheim militi hereditarie locata. *(77.)*

Nos Johannes de Merheym miles notum facimus universis presentes litteras iuspecturis, recognoscimus et profitemur, quod domum nostram sitam in Drancgaszen iuxta domum quondam Symonis dicti Comitis recepimus et conduximus pro nobis et nostris heredibus a venerabilibus dominis . . decano et capitulo Coloniensi in perpetuum ad habendum, tenendum et quicquid nobis deinceps placuerit faciendum, tali condicione interveniente, quod nos et nostri heredes nomine census dictis dominis decano et capitulo in festo beate Marie Magdalene unam marcam et in octava beati Laurentii unam marcam et hospitali ecclesie sancti Andree in festo ipsius sancti Andree sex solidos coloniensis monete annis singulis persolvamus, alioquin, si de ipso censu in dictis terminis vel eorum aliquo prefatis dominis decano et capitulo satisfactum non fuerit et nos seu heredes nostri solucionem eiusdem census distulerimus per tres septimanas terminum solvendi subsequentes, ex tunc nos et heredes nostri ad penam duorum solidorum coloniensium . . camerario predictorum decani et capituli tenebimur obligati; si vero per unum mensem tres septimanas predictas immediate subsequentem nos et heredes nostri solucionem census et pene huiusmodi distulerimus, ex tunc eidem camerario quatuor solidos de quolibet mense pro pena seu interesse tenebimur assignare; si vero per annum et unum mensem continue solucionem census et pene huiusmodi distulerimus, ex tunc nos et heredes nostri ipso facto nichil iuris nobis in dicta domo poterimus vendicare et prefati dominus . . decanus et capitulum eandem domum vendendi, locandi, sibi reservandi aut alio modo alienandi liberam habebunt facultatem. Insuper adiectum est expresse, quod nos et nostri heredes dictam domum tamquam nostram hereditatem vendere possimus, salvo quidem dictis dominis . . decano et capitulo, quod ipsi pre omnibus dictam domum emere possint, si voluerint, quanto alius eam emere posset vel deberet. In cuius rei testimonium nos pro nobis et nostris heredibus damus presentes litteras sepedictis dominis decano et capitulo sigillo nostro roboratas. Datum anno domini M. CC. LXXXIV. idus decembris.

(1285 Januar 28.) — *[Hugonis abbatis Corbiensis de curti in Bullesheym capitulo vendita]*[a] *(78.)*

Universis presentes litteras inspecturis Hugo permissione divina abbas et conventus monasterii Corbiensis ordinis sancti Benedicti ad Romanam ecclesiam immediate pertinentes Ambianensis diocesis salutem et cognoscere veri-

a) Randnotiz 16. Jh.: „Emptio bonorum in Bullesheym."

Digitized by Google

tatem. Noveritis, quod nos communi tractatu, consilio et consensu inter nos diligenter et solempniter prehabitis, attendentes monasterii nostri utilitatem evidentem, consideratis eciam considerandis et observatis circa hec observandis, dominum Petrum de Monciaco commonachum nostrum prepositum de Wydoy Leodiensis diocesis exhibitorem presencium, nostrum verum et legitimum constituimus procuratorem, dantes ei potestatem et speciale mandatum, vendendi et alienandi curtem nostram in Bullesheym superiori Coloniensis diocesis et universa bona eidem curti nostre attinencia, quibus ius patronatus ecclesie parrochialis in villa de Bullisheim predicta est annexum, quam et que habemus et habuimus et habere potuimus ibidem, sive consistant in terris arabilibus, agris, pascuis, pratis, nemoribus, piscaturis, molendinis, censibus, pensionibus, redditibus annuis, consistentibus in pecunia numerata, blado et bravio [1]), iuribus, iurisdiccionibus, hominibus cerocensualibus, curmedis sive in aliis rebus quibuscunque cum universis emergenciis, obvencionibus et serviciis quibuscunque ad dictam curtem et bona eidem curti attinencia in quocumque loco sita[a]) quocunque titulo seu causa spectantibus resignandi, supraportandi, effestucandi et emptores seu emptorem in possessionem dicte curtis et omnium premissorum eidem curti attinencium vice et nomine nostro inducendi prout hoc ibidem moris est et consuetudinis, pecunias pro premissis venditis nomine precii conventi recipiendi, emptoresque quitandi et pactum de non petendo ulterius faciendi et faciendi in premissis et premissa contingentibus omnibus et singulis omnia et singula que faceremus aut facere possemus, si presentes essemus, alium seu alios procuratorem seu procuratores pro nobis loco sui substituendi quociens volueri', qui in premissis omnibus et singulis consimilem habeat seu habeant potestatem, ratum et gratum habituri, quicquid dictus procurator noster substitutus aut substituti ab eodem pro nobis et monasterio nostro in premissis et premissa contingentibus duxerit vel duxerint faciendum. In cuius rei testimonium nos abbas et conventus predicti sigilla nostra duximus presentibus appendenda. Datum et actum anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo quarto quinto kalendas februarii.

(1285 März 15.) — *[Transfix zu Nr. 78.]* *(79.)*

Universis presentes litteras inspecturis Petrus de Monciaco monachus monasterii Corbiensis ordinis sancti Benedicti Ambianensis diocesis prepositus de Widoy Leodiensis diocesis salutem cum noticia veritatis. Noveritis, quod nos virtute mandati procuratorii, cui presens nostra cedula est infixa, Ywanum notarium curie Coloniensis verum et legitimum substituimus procuratorem ad faciendum omnia et singula ad que ipsum mandatum nobis datum se extendit, ratum habentes et firmum, quicquid per dictum Ywanum substitutum nostrum in premissis aut eorum quolibet actum fuerit seu procuratum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum duximus presentibus appendendum. Datum anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo quarto feria quinta post dominicam iudica.

---

a) sitam.

1) bravium, bravus, nach Ducange 'bos indomitus' also hier wohl = Viehzehnten.

Digitized by Google

(1285 Juni 10.) — De vendicione bonorum in Idinchoven per abbatem et conventum Knechtstedensem cum auctoritate et consensu domini Sifridi archiepiscopi. *(80.)*

[U]niversis presentes litteras visuris vel audituris Godescalcus permissione divina abbas totusque conventus monasterii in Kneytsteden ordinis Premonstratensis Coloniensis dyocesis salutem et cognoscere veritatem. Noverit universitas vestra, quod cum ecclesie nostre predicte[a]) irrecuperabilia dampna immineant occasione debitorum iam dudum currencium ad usuras, que nos abbas et conventus predicti et ecclesia nostra ab antiquo sustinuimus et propter sterilitatem communem annorum precedencium et propter rapinas, invasiones et destructiones bonorum ecclesie nostre, non existentibus in ipsa ecclesia nostra aliquibus rebus mobilibus commode distrahendis, ad exhonerandum et relevandum ipsam ecclesiam ab eisdem debitis eadem debita solvere non possimus, nos communi consilio, tractatu et consensu inter nos habitis, consideratis necessitatibus predictis, requisitis et obtentis ad hoc auctoritate et consensu reverendi patris ac domini nostri Sifridi Coloniensis archiepiscopi, vendidimus et vendimus, effestucamus et superportamus venerabilibus dominis . . preposito, decano et capitulo ecclesie Coloniensis curtem nostram in Idenchoven sitam in parrochia de Hoingin Coloniensis dyocesis et octo mansos terre arabilis ad eandem curtem spectantes ad iustam mensuram et sex usus[1]) silve qui vulgariter dicuntur holtzgewelde, sitos in communitate de Hoingin, cum omnibus pratis, pascuis, nemoribus, censibus, videlicet viginti solidorum coloniensium denariorum et unius maldri siliginis et cum omnibus iuribus, pertinenciis et attinenciis ad eandem curtem spectantibus pro quadringentis marcis coloniensium denariorum legalium et bonorum, duodecim solidis pro marca qualibet computatis, nobis ab eisdem . . preposito . . decano et capitulo numeratis, traditis et assignatis nomine precii et conversis in solucionem debitorum nostrorum ac exhoneracionem dampnorum predictorum. Et est adiectum, quod ipsi . prepositus . . decanus et capitulum dictos mansos facient mensurari et si ultra numerum dictorum mansorum aliquid inventum fuerit, pro quolibet iurnali decem solidos coloniensium denariorum nobis solvent; si vero minus, pro quolibet iurnali deficiente eisdem defalcabimus decem solidos monete memorate. Insuper actum est et conventum, quod iidem . . prepositus . . decanus et capitulum Coloniense solvent annis singulis . . decano et capitulo ecclesie sancti Gereonis Coloniensis in curtem ipsorum in Udinchoven undecim solidos coloniensium denariorum et unum maldrum tritici de duobus bonis, quorum quodlibet dicitur unum leyn in dictam curtem eorundem spectantibus, advocato eciam ipsius curtis in Udinchoven decem et octo denarios singulis annis solvent Preterea promisimus et promittimus per presentes eisdem . . preposito . . decano et capitulo Coloniensi iustam warandiam prestare iuxta morem et consuetudinem patrie super hoc conservatam, et si ipsos infra annum et diem ex nunc super eadem curte, bonis et iuribus eidem attinentibus, aliquis impecierit seu aliquam iustam questionem ipsis a

a) Durch Umstellungszeichen aus predicte nostre.

1) Gewöhnlicher „potestates".

Digitized by Google

quoquam moveri contigerit, ipsos penitus indempnes reddemus et liberabimus nostris periculis, laboribus et expensis. Super hiis omnibus et singulis a nobis firmiter observandis renunciamus excepcioni non numerate pecunie, doli mali metus, rescripto impetrato vel impetrando, fori privilegio et quovis alio iuris beneficio per que contra premissa vel aliquod premissorum in futurum venire possemus. In quorum omnium et singulorum testimonium nos abbas et conventus predicti de omnium nostrorum scitu et consensu, accedente eciam ad hoc consensu venerabilis patris ac domini nostri . . abbatis Premonstratensis, sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Et in plenam presencium firmitatem auctoritatem et consensum reverendi patris et domini nostri Sifridi Coloniensis archiepiscopi predicti sigillum rogavimus et obtinuimus hiis apponi. Et nos Sifridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus predictus premissis omnibus, videlicet vendicioni et alienacioni ac aliis presenti instrumento insertis, eo quod nobis constat, dictos . . abbatem et conventum per huiusmodi contractum ecclesie sue fecisse condicionem meliorem, auctoritatem et consensum premissis omnibus adhibemus et sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum anno domini M. CC. octogesimo quinto, quarto idus iunii.

(1285 Juni 15.) — De memoria Gerardi de Xanctis vicarii Coloniensis et Gertrudis neptis eius. *(81.)*

Universis presentes litteras inspecturis . . decanus totumque capitulum maioris ecclesie Coloniensis cognoscere veritatem. Notum esse volumus, quod Gerardus dictus de Xanctis perpetuus vicarius in ecclesia nostra et eius consanguinea Gertrudis relicta quondam Vortlevi civis Coloniensis iusto emptionis titulo emerunt erga nos et ecclesiam nostram annuam et perpetuam pensionem videlicet decem et septem marcarum et sex solidorum coloniensium denariorum pro centum et septuaginta quinque marcis coloniensium denariorum legalium et bonorum nobis ab ipsis numeratorum, traditorum et per nos conversorum in empcionem curtis in Idenchoven et octo mansorum terre arabilis in eandem curtem spectancium, que quondam fuerunt . . abbatis et conventus Kneitstedensis; quam quidem pensionem modo infra scripto solvere promittimus et dabimus, videlicet dicto Gerardo diebus vite sue annis singulis novem marcas et dimidiam et dicte relicte quamdiu vixerit annuatim octo marcas, scilicet ipsi Gerardo pro medietate dicte pensionis quatuor marcas et novem solidos et dicte relicte pro sua medietate quatuor marcas in festo omnium sanctorum annis singulis persolvemus; item pro altera medietate dicto Gerardo quatuor marcas et novem solidos, ipsique relicte quatuor marcas in festo purificacionis beate Marie virginis annis singulis persolvemus. Post obitum vero Gerardi predicti de pensione ipsius, videlicet novem marcarum et dimidie, tres marcas annis singulis vicario altaris sanctorum Johannis baptiste et Laurencii in ecclesia nostra, quod idem Gerardus dotavit, dare perpetuo promittimus in festo purificacionis predicto, residuas vero sex marcas et sex solidos annuatim et perpetuo ad memorias dabimus in ecclesia nostra prout ipse Gerardus adhuc duxerit ordinandum; post obitum vero dicte relicte tantum quatuor marcas annis singulis perpetuo distribuere promittimus in ecclesia nostra nostris con-

Digitized by Google

canonicis et vicariis presentibus in memorias defunctorum, prout ipsa vel Gerardus predictus duxerint disponendum, eligentes sponte, quod si predictis Gerardo vicario et Gertrudi relicte aut alteri eorundem terminis prenotatis suam non solverimus pensionem et detinuerimus per mensem in toto vel in parte, extunc eorum cuilibet cui non solverimus, singulis mensibus unam marcam solvemus in penam, donec tam de principali quam de pena eisdem integraliter fuerit satisfactum. In cuius rei testimonium atque robur sigillum ecclesie nostre presentibus duximus apponendum. Datum anno domini M. CC. LXXXV. XVII. kalendas iulii.

(1287 Juni 21., Köln, Domkapitel.) — De censibus et octo maldris tritici annuatim solvendis thesaurario Coloniensi de bonis apud Maylstorp. *(82).*

Omnibus presentes litteras inspecturis . . decanus et capitulum Coloniense ac . . officialis curie Coloniensis ad perpetuam rei memoriam cognoscere veritatem. Geste rei noticia instrumentis autenticis divulgatur in posteros, ne generetur litis occasio successori. Sane, constituti propter hoc specialiter in presentia nostra, Wickerus et Henricus filius suus laici, recognoverunt et confessi sunt publice coram nobis, quod cum possideant et teneant pacifice et quiete domum et aream cum suis attinentiis et septuaginta iurnales terre arabilis sitos in tribus peciis seminabilibus apud Maylstorp in parrochia de Udinchoven Coloniensis dyocesis, de quibus dilecto in Christo thesaurario Coloniensi singulis annis censum solvere tenentur, videlicet in festo assumpcionis beate virginis triginta duos denarios, in festo beati Martini triginta duos denarios, in medio maio novem denarios, item de precaria advocati quatuor denarios et obulum et dimidium maldrum avene, ipsi de annuis fructibus et proventibus eorundem bonorum suorum vendiderunt octo maldra tritici mensure coloniensis estimandi pro optimo iuxta valorem unius denarii domino Henrico de Heymsberg thesaurario Coloniensi pro decem et novem marcis denariorum coloniensis monete, excepcioni non numerate pecunie renunciantes coram nobis, promittendo pro se et suis heredibus per stipulacionem legitime interpositam fide prestita corporali, quod eadem octo maldra tritici dicto thesaurario singulis annis in perpetuum infra festum beati Remigii deducent et presentabunt suis periculis, laboribus et expensis in domum sibi ex parte ipsius thesaurarii in civitate Coloniensi demonstrandam. Ad solucionem autem et presentacionem eorundem octo maldrorum tritici annuatim fideliter faciendam omnia bona sua predicta titulo pignoris seu ypothece firmiter obligaverunt, volentes et consencientes expresse, quod thesaurarius Coloniensis qui pro tempore fuerit, omne dampnum et interesse, quod ex defectu et mora solucionis huiusmodi quoquam modo sustinuerit in predictis bonis, plenarie consequatur ac eisdem bonis, videlicet domo, area et agris cum eorum attinentiis ex tunc tamquam suis utatur et fruatur pro sue libito voluntatis. Insuper Wickerus et Henricus filius suus predicti recognoverunt et confessi sunt coram nobis, quod ipsi coram domino Henrico thesaurario Coloniensi predicto, ad quem iurisdictio temporalis tam advocati quam villicacionis in villa de Anstele pertinet, coram Wernero schulteto, Heynmanno, Reynardo

Digitized by Google

filio suo, Wernero dicto Flabbe, Wilhelmo dicto Drescwilre scabinis, Rutchero de Maylstorp, Gerardo filio dicti Heynemanni et aliis quampluribus in curte apud Anstele huiusmodi vendicionem, condiciones, obligaciones et pactum consueto modo publicaverunt, renunciando iuri dominii et proprietatis agrorum et bonorum predictorum, ita quod eadem bona, predicto modo obligata, vendere, donare, permutare aut alienare in parte vel in toto non possint quoquam modo, promittentes tam coram nobis quam eis pro se et suis heredibus succedentibus in perpetuum, premissa omnia firma et rata habere et tenere et non contra facere vel venire per se vel per alium de iure vel de facto ullo umquam ingenio sive causa, sub pena et periculo omnium bonorum suorum, renunciando expresse periculo grandinis et incendii, guerra publica et privata, raptorum et predonum insultu et aliis casibus fortuitis, qui humana non possunt industria precaveri. Nos itaque ad requisicionem et instantiam Wickeri et Henrici filii sui predictorum presentes litteras conscribi et sigillis nostris fecimus communiri in testimonium premissorum. Preterea nos Henricus thesaurarius Coloniensis predictus premissa omnia et singula, prout narrata sunt coram nobis . . schulteto . . scabinis et familia curtis nostre de Anstele predicte, prestito et facto eo iure quod urkunde appellatur vulgariter, acta et publicata esse recognoscentes, sigillum nostrum presentibus litteris apponimus in robur et fidem premissorum. Actum et datum Colonie in capitulo Coloniensi anno domini M. CC. LXXXVII. XI. kalendas iulii in die sancti Albani martiris per manum Adolphi de Husen sacerdotis.

(1288 **Januar 12.**) — Composicio inter Loyf canonicum Xanctensem et capitulum Coloniense super ecclesia de Hertene. *(83.)*

Universis presentia visuris et audituris Th*eodericus* dictus Loyf canonicus ecclesie Xanctensis cognoscere veritatem. Cum super ecclesia de Hertene inter viros venerabiles et honestos . . decanum et capitulum Coloniense ex una parte et me ex altera suborta fuisset materia questionis ex eo, quod ego predictam ecclesiam meam esse et ad me pertinere dicebam ex collacione seu presentacione nobilis viri . . comitis Juliacensis, quem verum patronum dicte ecclesie asserebam, dictis . . decano et capitulo contrarium asserentibus et non ad comitem Juliacensem sed ad se pertinere ius patronatus ecclesie memorate. de proborum virorum consilio finis impositus est huiusmodi questioni, ita quod ego Loyf predictus cessi et renunciavi et ex habundanti cedo et renuncio per presentes omni iuri quod michi competebat in predicta ecclesia seu etiam competere videbatur, volens et protestans tenore presentium simpliciter et de plano, voluntarie et sponte, non coactus, quod omnes littere et instrumenta de iure aliquo michi in predicta ecclesia competente loquentia, cuiuscunque continentie vel tenoris existant, ex nunc irrita et inania sint et omni careant robore firmitatis. Promisi insuper et promitto per presentes, quod predictos venerabiles viros . . decanum et capitulum, dominum Hermannum de Rennenberg, quem in prefata ecclesia instituerunt vel eum, quem de cetero instituerint, nullatenus molestabo. Et omnia suprascripta tenere ac rata habere promisi fide super hoc prestita corporali. In cuius rei testimonium presens scriptum sigillo ecclesie Xanctensis ad causas et sigillo ecclesie

Digitized by Google

Setlicensis nec non et sigillis nobilium virorum domini Theoderici comitis Clivensis et domicelli Theoderici domini de Toneburg fratris eiusdem comitis petivi communiri. Actum et datum anno domini M. CC. LXXXVII. feria secunda post epyphaniam domini.

(1288 Oktober 13.) — De memoria Johannis de Merheim militis et Aleydis uxoris sue. *(84.)*

Nos prepositus, decanus totumque capitulum maioris ecclesie Coloniensis notum esse cupimus universis presentes litteras inspecturis, quod nos ecclesie nostre utilitati et commodis intendentes et ipsius dampnis ac gravaminibus occurrere et precavere modis omnibus cupientes, ob evidentem eiusdem ecclesie nostre necessitatem et utilitatem unanimi voluntate et consensu, matura super hoc deliberacione prehabita, vendidimus viro nobili domino Johanni de Merheim militi annuam et perpetuam pensionem videlicet decem marcarum bonorum et legalium coloniensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, pro centum marcis coloniensium denariorum legalium et bonorum nobis ab eodem numeratorum, traditorum et assignatorum et in utilitatem nostre ecclesie conversorum. Quas quidem decem marcas cum omni integritate, quocunque casu contingente, eidem Johanni annis singulis quoadvixerit solvere promisimus et dabimus et a camerario ecclesie nostre, qui pro tempore fuerit, ipsi designavimus persolvendas annis singulis ad duos terminos, videlicet in festo beati Johannis baptiste quinque marcas et in festo beati Martini hiemalis alias quinque marcas; post obitum vero predicti Johannis camerarius ecclesie nostre qui pro tempore fuerit annis singulis in perpetuum persolvet et dabit prefatas decem marcas pro memoria eiusdem Johannis ac bone memorie Aleydis uxoris ipsius in nostra ecclesia in perpetuum facienda, ita videlicet, quod singulis mensibus distribuantur decem solidi in commendacione modo consueto in ecclesia nostra ad singulas memorias eorundem. Hec autem promisimus et per presentes promittimus bona fide, renunciantes omni excepcioni iuris canonici et civilis et omnibus defensionibus que nobis contra premissa possent competere quoquomodo. In cuius rei testimonium atque robur presentes litteras prefato domino Johanni sigillo ecclesie nostre dedimus communitas. Datum anno domini M. CC. LXXX octavo. III. idus octobris.

(1288 Oktober 13.) — De memoria Wilhelmi sacerdotis plebani in Loverke. *(85.)*

Nos . . prepositus . . decanus totumque capitulum maioris ecclesie Coloniensis notum esse cupimus universis presentes litteras inspecturis, quod cum dilectus nobis Wilhelmus sacerdos plebanus in Loverke erga nos emerit et comparaverit iusto titulo emptionis annuam et perpetuam pensionem decem marcarum bonorum et legalium coloniensium denariorum eidem quoadvixerit et post obitum ipsius pro sua memoria in ecclesia nostra in perpetuum facienda a nobis annis singulis solvendarum de bonis nostris in Milneheim pro centum marcis sterlingorum denariorum legalium et bonorum ab eodem nobis

Digitized by Google

numeratorum, traditorum et assignatorum et in empcionem eorundem bonorum nostrorum in Milneheim conversorum, nosque postmodum ob evidentem ecclesie nostre necessitatem et utilitatem vendiderimus eidem Wilhelmo annuam et perpetuam pensionem quinque marcarum coloniensium denariorum pro quinquaginta marcis bonorum et legalium coloniensium denariorum nobis ab eodem numeratis, traditis et assignatis et in ecclesie nostre utilitatem conversis. Quas quinque marcas eidem *Wilhelmo* quoadvixerit annis singulis ad duos terminos, videlicet in festo nativitatis beati Johannis baptiste triginta solidos et in festo nativitatis domini alios triginta solidos et post obitum ipsius pro sua memoria in ecclesia nostra[a]) in perpetuum facienda a camerario ecclesie nostre qui pro tempore fuerit designavimus et statuimus in perpetuum persolvendas, sic de quindecim marcarum dictarum perpetua pensione duximus ordinandum, predicto Wilhelmo hoc petente, quod post obitum ipsius *Wilhelmi* in perpetuum singulis mensibus eius memoria peragatur et ad singulas suas memorias una marca quolibet mense distribuatur et in suo anniversario tres marce distribuantur in officiis defunctorum, prout in ipsa nostra ecclesia est consuetum. Hec autem bona fide promisimus a nobis et a nostris successoribus inviolabiliter observanda, omni dolo et contradiccione penitus exclusis. In cuius rei testimonium atque robur presentes litteras prefato Wilhelmo sigillo ecclesie nostre dedimus communitas. Datum anno domini M. CC. LXXXVIII. III. idus octobris.

(1288 Oktober 13.) — De memoria Cristiani de Cimiterio sancte Margarete civis Coloniensis. *(86.)*

Nos prepositus, decanus totumque capitulum maioris ecclesie Coloniensis notum esse cupimus universis presentes litteras inspecturis, quod nos ecclesie nostre utilitati et commodo intendentes et ipsius dampnis ac gravaminibus occurrere et precavere modis omnibus cupientes ob evidentem eiusdem ecclesie necessitatem et utilitatem unanimi voluntate et consensu, matura super hoc deliberacione prehabita, vendidimus viro honesto Cristiano dicto de Cimiterio sancte Margarete civi Coloniensi annuam et perpetuam pensionem videlicet decem marcarum bonorum et legalium coloniensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, pro centum marcis coloniensium denariorum legalium et bonorum nobis ab eodem numeratorum, traditorum et assignatorum et in utilitatem nostre ecclesie conversorum. Quas quidem decem marcas cum omni integritate quocunque casu contingente eidem Cristiano annis singulis quoadvixerit solvere promisimus et dabimus et a camerario ecclesie nostre, qui pro tempore fuerit, ipsi easdem in festo beati Remigii vel infra octavam beati Remigii sine capcione annis singulis designavimus persolvendas; post obitum vero predicti Cristiani camerarius ecclesie nostre qui pro tempore fuerit annis singulis in perpetuum persolvet et dabit tres marcas coloniensium denariorum pro memoria eiusdem Cristiani in nostra ecclesia in perpetuum facienda, ita videlicet, quod quolibet anno tribus vicibus seu temporibus ad hoc ordinandis in ecclesia nostra ipsius memoria peragatur et ad

a) 'nostra' auf Rasur.

Digitized by Google

singulas memorias eiusdem distribuatur una marca in commendacione, prout in ipsa nostra ecclesia est consuetum. Hec autem promisimus et per presentes promittimus bona fide a nobis et a nostris successoribus inviolabiliter observanda, renunciantes omni excepcioni iuris canonici et civilis ac omnibus defensionibus que nobis contra premissa possent competere quoquomodo. In cuius rei testimonium atque robur presentes litteras prefato Cristiano sigillo ecclesie nostre dedimus communitas. Datum anno M. CC. LXXXVIII. III. idus octobris.

(1288 Oktober 15.) — De memoria Adolphi de Husen canonici ecclesie Vilicensis. *(87.)*

Nos prepositus, decanus totumque capitulum maioris ecclesie Coloniensis notum facimus universis presentes litteras visuris, quod nos ecclesie nostre utilitati et commodis intendentes et ipsius dampnis ac gravaminibus occurrere et precavere modis omnibus cupientes ob evidentem eiusdem ecclesie nostre necessitatem et utilitatem unanimi voluntate et consensu, matura super hoc deliberatione prehabita, vendidimus dilecto in Christo Adolpho de Husen canonico ecclesie de Vileke annuam et perpetuam pensionem videlicet unius marce bonorum et legalium coloniensium denariorum, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, pro duodecim marcis denariorum coloniensium [1]) quas ab ipso recepimus et in utilitatem ecclesie nostre convertimus, renunciantes excepcioni non numerate pecunie. Quam quidem pensionem eidem Adolpho in quocumque statu existenti singulis annis quoadvixerit infra octavam beati Remigii dare promittimus et per . . camerarium ecclesie nostre, qui pro tempore fuerit, assignare, post obitum vero predicti Adolphi predictus camerarius singulis annis in perpetuum dabit et distribuet unam marcam coloniensium denariorum in vigiliis seu commendacione ad faciendum perpetuam memoriam in ecclesia nostra, prout est consuetum, pro remedio anime Adolphi supradicti. Ad observacionem autem premissorum nos obligamus bona fide, dantes sepedicto Adolpho presentes litteras sigillo ecclesie nostre in premissorum testimonium roboratas. Datum anno domini M. CC. LXXXVIII. idus octobris.

(1289 Juli 26.) — Littera domini Syfridi super [bonis in Walprechtshoven]. *(88.)*

(N)os[a]) Syfridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Ytaliam archicancellarius recognoscimus et publice profitemur, curtem et allodium in Walpretzhovem sitam vel situm in parrochia Arwilre cum omnibus suis iuribus et pertinenciis scilicet iurisdiccione, hominibus, vineis, agris, pratis, cultis et incultis, silvis, pascuis, aquis et censibus, que vel quod fuit quondam Friderici comitis[b]) de Hostaden ex collacione et donacione libera ipsius comitis ad dilectos in Christo . . prepositum . . decanum

a) Die Initiale N fehlt. b) comitatus.

1) Hier wird also von dem damals üblichen, auch nach den nächstvorhergehenden Urkunden geltenden Satze der 10procentigen Leibrente abgewichen.

Digitized by Google

et . . capitulum ecclesie Coloniensis, cerciorati de iure ipsorum, pleno iure spectare et spectare debere, ita quod ipsius comitis et progenitorum suorum memoria, prout idem comes in huiusmodi donacione voluit et expresse mandavit, singulis annis sollempniter in ecclesia Coloniensi prout moris est ibidem peragatur, prout in instrumento donacionis[a]) ipsius comitis sigillo sigillato plenius continetur, volentes ex nunc, ut ipsi . . prepositus . . decanus et . . capitulum per se, suos nuncios et officiatos de dicta curte, eius iuribus et pertinenciis quibuscunque se libere auctoritate propria intromittant et habeant et teneant in omnibus suis commoditatibus et utilitatibus, prout dictus Fridericus comes ipsam habuit et tenuit et nos habuimus et tenuimus hucusque, precipientes officiato nostro qui pro tempore fuerit, et oppidanis in Arwilre fidelibus nostris dilectis, ut ipsi dictos . . prepositum . . decanum et . . capitulum et eorum nuncios et officiatos, quos ad hoc ordinaverint in dicta curte suis iuribus et pertinenciis universis in omnibus promoveant et, si necesse fuerit, manuteneant et defendant. In cuius rei testimonium sigillum nostrum ex certa nostra sciencia hiis litteris est appensum. Datum anno domini M. CC. LXXXIX. in crastino beati Jacobi apostoli.

(1290 Juli 31.) — . . De quatuor marcis quarum tres dabuntur ad memoriam Arnoldi de Elslo et una ad memoriam Conradi de Renninberg decani maioris. *(89.)*

Nos . . prepositus . . decanus et capitulum Coloniense notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod domum nostram sitam iuxta Grifonem, que quondam fuit Arnoldi de Elslo nostri concanonici pie memorie, dilecto in Christo Hermanno de Renninberg concanonico nostro damus ad usus suos quamdiu vixerit sub condicionibus infra scriptis, videlicet, ut singulis annis in festo epyphanie domini de ipsa domo persolvantur nobis due marce et in festo nativitatis beati Johannis baptiste due marce denariorum coloniensium, quarum tres ad memoriam ipsius Arnoldi et una ad memoriam quondam domini Conradi de Renninberg decani maioris et archidiaconi Coloniensis in ecclesia nostra faciendam more solito convertentur. Si vero dicte quatuor marce eisdem terminis aliquo anno seu quacumque vice non fuerint persolute, camerarius ecclesie nostre ex tunc prebendam ipsius Hermanni ac cuiuscunque nostri concanonici sibi in dicta domo succedentis suspensam habebit in penam usque ad integram satisfactionem pecunie antedicte. Insuper est adiectum, quod si quas expensas prefatum Hermannum circa eandem domum aut circa aream eidem domui contiguam et adhuc non constructam in edificando vel meliorando facere aut erogare contigerit, ita quod census annuus ultra quatuor marcas predictas excreverit vel excrescere poterit, ex huiusmodi melioracione ipse census sic excrescens cedet in memoriam ipsius Hermanni in ecclesia nostra consueto modo faciendam, salvo nobis censu annuatim quatuor marcarum prout est expressum. Damus itaque predicto Hermanno presentes litteras in premissorum testimonium sigillo ecclesie nostre communitas. Et ego Hermannus de Renninberg canonicus Coloniensis antedictus, premissa

a) Vorher 'ipsius comitis' durchstrichen.

Digitized by Google

omnia prout narrantur vera esse recognoscens et ad observacionem eorundem bona fide me obligans, sigillum meum apposui huic scripto. Actum et datum in capitulo Coloniensi anno domini M. CC. nonagesimo. II. kalendas augusti.

(1291 Juni 21.) — Ordinacio Henrici de Heymsperg thesaurarii Coloniensis de redditibus sacerdoti in aurea camera ecclesie Coloniensis celebranti solvendis. *(80.)*

In nomine domini amen. Universis presentes litteras inspecturis Henricus de Heymsperg thesaurarius Coloniensis ad perpetuam futurorum memoriam noticiam veritatis. Noveritis, quod cum nos et predecessores nostri de curte et bonis omnibus apud Anstele pertinentibus ad thesauratiam Coloniensem teneremur solvere et solverimus hactenus singulis annis Ecberto filio quondam Henrici dicti Moyr militis dicti de Frizheym et suis progenitoribus iure hereditario certa bona, videlicet tria maldra tritici, tria maldra siliginis, undecim maldra avene et sedecim solidos denariorum coloniensium, que quidem bona idem Ecbertus et sui progenitores in feodo homagii tenue unt a nobili viro domino Henrico de Schinne milite et eius progenitoribus ab antiquo, et idem dominus Henricus pro se et suis heredibus propter hoc specialiter constitutus coram . . iusticiario apud Nettesheym et in presentia nostra ac plurium vassallorum suorum effestucando renunciavit omni iuri quod sibi in ipsis bonis occasione dicti feodi sui aliquatenus competebat, protestans, quod per eundem Ecbertum de huiusmodi feodo compensacione facta in aliis bonis sibi cautum extitit et sufficienter satisfactum, idemque Ecbertus eadem bona tamquam libera et absoluta et ab omni servitute exempta nobis vendiderit pro quinquaginta et una marcis denariorum coloniensium sibi nomine suo et coheredum suorum agenti et recipienti traditis et solutis, prout premissa omnia et singula coram . . schulteto, scabinis, hyemannis et familia predicte curtis nostre de Anstele recognita sunt et secundum loci consuetudinem publicata: nos prefata bona ad honorem dei et salutem animarum convertere summopere intendentes, accedente consensu reverendi patris et domini nostri archiepiscopi et venerabilium dominorum . . prepositi . . decani et capituli Coloniensis, ordinamus, statuimus et volumus, quod Adolphus sacerdos de Husen canonicus ecclesie de Vileke quam diu vixerit et in quocunque statu extiterit dictorum bonorum habeat et percipiat usumfructum pacifice et quiete, eo quod ipse pro dictis bonis dedit et persolvit nomine nostro et pro nobis quadraginta marcas denariorum coloniensium in pecunia numerata. Nos enim ex habundanti (deliberacione) pro nobis et nostris successoribus bona fide promittimus in hiis scriptis, stipulacione interveniente sollempni, quod eidem Adolpho singulis annis in festo beati Remigii de prefata curte nostra in Anstele tria maldra tritici, tria maldra siliginis melioris prope ad unum denarium, undecim maldra avene melioris prope ad unum obulum mensure coloniensis et in festo beati Martini sedecim solidos denariorum coloniensium in domum quam assignaverit in civitate Coloniensi dari et presentari procurabimus nostris periculis, laboribus et expensis, ita quod in solucione eorundem bonorum nec sterilitas nec periculum grandinis nec incendii nec guerra publica vel privata nec aliquis casus fortuitus per deum vel per hominem contingens nos aut nostros suc-

Digitized by Google

cessores poterunt excusare, hoc expresso adiecto, quod Aleydis de Blankenheym beggina, si post mortem ipsius Adolphi vixerit, usumfructum habeat in tribus maldris siliginis antedicte. Insuper ordinamus et statuimus, quod post mortem ipsius Adolphi thesaurarius Coloniensis qui pro tempore fuerit sacerdoti in aurea camera ecclesie Coloniensis celebranti predicta bona eo modo, quo supradictum est, assignari procuret et persolvi. Item innovando statuimus, quod idem thesaurarius octo maldra tritici, que alias emimus in bonis Wickeri, videlicet septuaginta iurnalibus terre arabilis sitis apud Maylstorp prefato Adolpho quoadvixerit et post mortem suam sacerdoti in dicta camera celebranti, expensis quidem ipsius Wickeri et eorem qui sibi in dictis bonis succedent, procuret fideliter presentari et persolvi. Item ordinamus et statuimus, quod quocienscunque altare ipsius auree camere vacare contigerit, thesaurarius Coloniensis pro tempore existens ipsum altare cum bonis omnibus antedictis infra unum mensem clerico ydoneo in ordine sacerdotali existenti, qui deservire velit et valeat, conferat et conferre teneatur et caute provideat et diligenti custodia procuret et efficiat, ut si ex aliquo casu et impedimento idem sacerdos in camera predicta celebrare non possit frequenter, in alio loco et altari sibi competenti in ecclesia Coloniensi missam suam perficiat continue celebrando, ut per eundem sacerdotem in divino officio quolibet die memoria nostra, Adolphi sacerdotis predicti et tam vivorum quam defunctorum omnium thesaurariorum in ecclesia Coloniensi in perpetuum peragatur. Item statuimus et ordinamus, quod si idem thesaurarius ipsum altare ultra mensem predict um conferre distulerit aut clerico in ordine sacerdotali non existenti contulerit vel aliquam negligentiam circa premissa commiserit, domini nostri decanus et capitulum Coloniense predicti ipsum altare cum bonis omnibus antedictis conferant sacerdoti quem ad hoc viderint expedire, supplendo in hiis et in aliis, si oportunum fuerit, omnem ipsius thesaurarii negligentiam et defectum, et quod idem thesaurarius sacerdoti, cui per eosdem dominos nostros de ipso altari provisum fuerit, de bonis et fructibus omnibus memoratis respondere nichilominus et satisfacere integraliter teneatur. Item statuimus et ordinamus, quod si per nos aut successores nostros huiusmodi redditus dictis terminis eidem Adolpho vel suis successoribus assignati et persoluti non fuerint, prout est premissum, et nos aut nostri successores moniti infra duos menses a termino solucionis computandos negligentiam huiusmodi non correxerimus et defectum, idem Adolphus et quilibet eius successor potestatem habeat et liberam facultatem, predictos redditus vendendi et de consilio dominorum nostrorum . . decani et capituli predictorum in bonis et prediis aliis collocandi ad usus sacerdotis antedicti, et quod ipse thesaurarius Coloniensis ad solvendum predictos redditus illis quibus venditi fuerint, maneat obligatus. Insuper recognoscimus et profitemur, quod predecessores nostri sacerdoti celebranti in camera predicta hactenus solverunt et nos et successores nostri in perpetuum solvere tenemur annuatim in festo beati Remigii de curte et bonis apud Huvele ad thesaurariam ecclesie Coloniensis pertinentibus sex maldra siliginis mensure coloniensis melioris prope ad unum denarium, que quidem sex maldra quondam dominus Embrico canonicus Coloniensis in certis prediis et agris ad eandem curtem de Huvele pertinentibus comparavit; item idem dominus Embrico agros et bona sita apud Niele, de quibus dominis nostris capitulo Coloniensi predictis

Digitized by Google

pro memoria sua annuatim solvuntur duo marce, comparavit, instituendo primitus speciales redditus sacerdoti in dicta camera celebranti [1]). Ut autem premissa omnia et singula a nobis et nostris successoribus in perpetuum inviolabiliter observentur, presentes litteras conscribi et reverendi patris domini nostri archiepiscopi ac dominorum nostrorum . . prepositi . . decani et capituli Coloniensis predictorum una et nostro sigillis communiri procuravimus in testimonium premissorum. Et nos Sifridus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, nosque prepositus, decanus et capitulum antedicti huiusmodi ordinacionem providam et statutum laudabile dilecti nobis in Christo Henrici de Heymsperg thesaurarii ecclesie nostre predicti consensu unanimi approbantes et execucioni perpetue demandantes sigilla nostra presentibus litteris duximus apponenda. Datum anno domini M. CC. nonagesimo primo XI. kalendas iulii.

(1293 August 25.) — *[Littera capituli de bonis in Bullesheim superiori.]* *(81.)*

Nos prepositus, decanus et capitulum Colonienses notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod cum dilectus in Christo Jacobus de Euskirchen concanonicus noster quedam bona sita apud Bullisheim superius, que quondam fuerunt Almeri de Vischenig, erga eum nomine nostro emerit et Henricus de Blankenberg vicarius ecclesie nostre dederit et numeraverit triginta marcas colonienses ad empcionem bonorum eorundem, nos volumus, committimus et mandamus per presentes, quod obedienciarius noster qui pro tempore fuerit apud Bullisheym de dictis bonis eidem vicario quamdiu vixerit singulis annis in festo beati Remigii duas marcas denariorum coloniensium tradat et assignet. Insuper volumus et consentimus, quod dictus vicarius noster pro memoria sua in ecclesia nostra facienda in perpetuum de dictis duabus marcis habeat potestatem ordinandi et disponendi pro sue libito voluntatis. Damus itaque prefato vicario nostro presentes litteras sigillo nostro in premissorum testimonium roboratas. Datum anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo tercio in crastino beati Bartholomei apostoli.

(1297 März 26.) — De redditibus in Crugtene, Bracht et Burne qui fuerunt Rutgeri de Brempt. *(82.)*

(U)niversis[a]) presentes litteras inspecturis Rutgerus de Breymt miles et Rabodo filius eius salutem et cognoscere veritatem. Noveritis, quod nos de voluntate unanimi et consensu venerabilibus dominis . . preposito . . decano et capitulo ecclesie Coloniensis erga nos ementibus vendidimus redditus quatuor marcarum et triginta denariorum usualium et bonorum, duodecim solidis pro marca qualibet computandis, quinque maldrorum avene et decem pullorum, quos denarios, avenam et pullos designavimus et deputavimus eisdem dominis annis singulis persolvendos de bonis nostris possessis, sitis in

a) Die Initiale U fehlt.

1) Die Urkunden über diese Stiftungen des Domkan. Embrico scheinen nicht erhalten zu sein.

Digitized by Google

villis Crugtene, Bracht et Burne et alibi, ad nos iure hereditario pertinentibus, prout eadem bona nobiles de Hurne habuerunt et tenuerunt ab antiquitus, pro nonaginta marcis brabantinorum denariorum legalium et bonorum, quos recognoscimus nobis a dictis dominis esse numeratas, traditas et assignatas et in presentia scabinorum in Crugtene ad usus perpetuos dictorum dominorum, redditibus quatuor marcarum et triginta denariorum, quinque maldrorum avene et decem pullorum predictis effestucavimus et renunciavimus, ut est moris, et effestucamus et renunciamus testimonio presencium litterarum. Supra quibus redditibus infra annum et diem ipsis dominis prestabimus et faciemus[a]), secundum communem consuetudinem, warandiam et pro ipsa warandia facienda ad plenum constituimus ipsis dominis fideiussores, videlicet nos ipsos, dominum Arnoldum de Burne canonicum ecclesie sancti Gereonis Coloniensis, Theodricum filium meum scilicet Rutgeri predicti, Johannem de Oirsbeke filium fratris mei et Wilhelmum dictum Drinzil, qui una nobiscum et pro nobis prefatis dominis in solidum fideiubentes, fide corporali prestita promiserunt, quod si nos infra annum et diem non fecerimus eisdem dominis de supradictis redditibus warandiam plenariam, ut est dictum, aut non deposuerimus omnem impeticionem, impedicionem aut iustam actionem a quocunque super ipsis redditibus movendam seu movenda ipsis, fideiussores ex parte dictorum dominorum moniti intrabunt et nos una cum eis in villa Elmt honestum hospicium, ipsis ex parte eorundem dominorum demonstrandum, ad iacendum more bonorum fideiussorum, ab ipsa iacencia nullatenus recessuri, donec super huiusmodi impeticione, impedimentis, actione cum expensis, dampnis et interesse propter hoc factis vel faciendis memoratis dominis fuerit satisfactum. Si vero medio tempore aliquem dictorum fideiussorum mori, quod absit, contigerit, absque monicione eque ydoneum fideiussorem loco defuncti substituemus infra quatuordecim dies proxime subsequentes, alioquin alii fideiussores superstites iacebunt moniti, ut est dictum, et nos una cum ipsis, donec fideiussor alius fuerit substitutus. In cuius rei testimonium ego Rutgerus predictus pro me et Rabodone filio meo prefato sigillum meum apposui huic scripto. Et ego Rabodo predictus sigillo patris mei super premissis sum contentus. Nos vero fideiussores prenominati protestantes, nos super premissis omnibus fideiussisse et obligatos esse in solidum, ut est dictum, sub sigillis domini Rutgeri militis ac domini Arnoldi[b]) de Burne canonici ecclesie sancti Gereonis Coloniensis nostri (con)fideiussoris predictorum et plebani in Crugtene astringimus nos ad observacionem et ad implecionem omnium premissorum. Egoque Arnoldus de Burne canonicus ecclesie sancti Gereonis Coloniensis fideiussor prefatus pro me et meis confideiussoribus predictis sigillo meo has litteras in predictorum testimonium communivi. Et ego plebanus in Crugtene predictus ad peticionem domini Rutgeri de Bremt et fideiussorum suorum predictorum sigillum meum hiis litteris apposui in testimonium premissorum. Datum anno domini M. CC. nonagesimo sexto in crastino annunciacionis beate Marie virginis.

---

a) Ursprünglich, facimus'. b) Die Vorlage hat 'Rutgeri'.

Digitized by Google

(1297 September 7.) — De hereditate et ductu aque in Esch. *(83.)*

(N)overint[a]) universi presentes litteras inspecturi, quod cum inter nos . . prepositum et . . capitulum Coloniense ex una parte, et nos Conradum, Wernerum et Walramum fratres, natos viri nobilis bone memorie domini Hermanni de Tonenburg et nostros coheredes ex altera questionum materie verterentur super hereditate que fuit Rutgeri famuli quondam dicti domini Hermanni patris nostri et super ductu aque ex districtu meo, videlicet Conradi predicti, usque ad villam Esch et ad curtem capituli Coloniensis ibidem ac super iniuriis, dampnis et expensis hincinde factis, preteritis, presentibus et que occasione premissorum emergere poterunt in futurum, tandem habito consilio hincinde, nos prepositus . . decanus et . . capitulum pro nobis compromisimus et consensimus[1]) in eosdem ac compromittimus per presentes tamquam in arbitros arbitratores sive amicabiles compositores sub pena ducentarum marcarum coloniensium parti arbitrium servanti a parte arbitrium non servante solvendarum et sub periculo questionum predictarum et ammissione, peticione iniuriarum, expensarum et dampnorum, ita quod quidquid iidem arbitri arbitratores seu amicabiles compositores per viam iuris vel amicicie super premissis concorditer dixerint[b]), pronunciaverint, statuerint seu ordinaverint die feriato vel non feriato, sedendo, stando, in omni hora[c]), utraque parte vel altera absente, in scriptis vel sine scripto, iuris ordine servato vel non servato, hec ratum et gratum habebimus et per stipulacionem sollempnem sub pena ducentarum marcarum predicta promittimus inviolabiliter observare, renunciantes excepcionibus et defensionibus quibuscunque, que nobis de iure vel de facto contra premissa possent competere ullo modo. Super quibus nos . . prepositus . . decanus et capitulum pro nobis fideiussores constituimus, videlicet magistrum Ernestum et Volmarum predictos[d]) ac Jacobum de Euskirchen nostros concanonicos, et nos Conradus ac fratres et coheredes eiusdem pro nobis dominum Theodricum de Reinbach seniorem et dominum Adam de Morinhovin milites ac dominum Lambertum de Reinbach canonicum sancti Kuniberti Coloniensis, qui fide corporali prestita promiserunt, quod si nos arbitrium, pronunciacionem seu dictum arbitrorum predictorum non servaverimus, fideiussores partis arbitrium non servantis a parte arbitrium servante moniti intrabunt honestum hospicium ad iacendum more bonorum fideiussorum tam diu, donec parti servanti arbitrium de ducentis marcis a parte arbitrium servare nolente[e]) fuerit satisfactum; fideiussores autem nostri videlicet capituli iacebunt in Reinbach et fideiussores mei, Conradi, et sue partis in Monasterio in Eyflia ad iacenciam tenebuntur. Nos vero Ernestus et Volmarus canonici Colonienses arbitri arbitratores seu amicabiles compositores prenominati[2]), huiusmodi compromissum et potestatem in nos recipientes, visis et cognitis hiis que partes hincinde super premissis dicere et proponere voluerunt, consideratis eciam hiis que nos movere potuerunt et debuerunt, arbi-

a) Die Initiale N fehlt. b) duxerint. c) Vorher 'omni hora' durchstrichen. d) So die Vorlage. Vgl. unten Anm. 1. d) 'volente' hat die Vorlage.

1) Hier ist eine Lücke; insbesondere vermisst man die Namen der Schiedsrichter, der unten genannten Kanoniker Ernst und Volmar.

2) S. Anm. 1.

Digitized by Google

trando diffinimus et diffiniendo arbitramur et pronunciamus in hunc modum, quod pa tes hincinde renuncient omni liti et questioni quas ad invicem habent vel habere poterant vel poterunt in futurum super premissis et occasione premissorum. Item arbitrando et diffiniendo[a]) pronunciamus, quod Conradus et fratres sui et heredes predicti in hereditate que fuit Rutgeri predicta seu in peticione eiusdem hereditatis nullum ius penitus habuerunt, ipsis super hoc perpetuum silentium indicantes. Item arbitrando et diffiniendo pronunciamus, quod omnino absque iniuria Conradi et fratrum et coheredum suorum predictorum ex territorio ipsius Conradi, imperii meri et mixti, usque ad villam et curtem capituli Coloniensis apud Esch rivulus est deductus, set quoniam transitus ipsius rivuli partem aliquam agrorum ipsius Conradi poterit occupare et insuper receptio vadiorum pro sectacione lignorum in nemore Vlamersheym[1]) ad dictum Conradum dinoscitur pertinere pro eo, quod idem Conradus tres iurnales suos terre arabilis, iuxta quos vel quorum partem aliquociens transivit vel transire poterit rivulus memoratus, in capitulum Coloniense et curtem in Esch iure hereditario transferat; quam translacionem per ipsum Conradum et suos heredes debere fieri ipsi capitulo et curti eorum in Esch de dictis tribus iurnalibus, eciam arbitrando pronunciamus. Et quia quedam area sita in loco ville dicte quondam Herlisheym attinet ipsi curti in Esch, de qua area capitulo ecclesie sancte Marie ad gradus in Colonia ad curtem eorum de Vlamersheym annuatim solvi consuevit unum maldrum avene, unus pullus et unus denarius, ad cuius aree usus potestas sectionis lignorum in prefato nemore dicto Vlamersheym hactenus pertinebat, et hoc ordinatum est, quod deinceps ad prefatam curtem in Esch spectet omne ius seu potestas sectionis lignorum dicti nemoris in ea quantitate, qua prefate aree competebat; arbitrando pronunciamus, quod si a coheredibus nemoris predicti pro huiusmodi sectione lignorum aliquam querimonie materiam contingeret suboriri, de hoc Conradus et sui heredes poterunt querelantibus iusticiam exhibere, sed ipse Conradus aut heredes eius a capitulo Coloniensi seu a provisoribus dicte curtis in Esch nichil penitus exigent seu recipient pro emenda eidem Conrado aut suis heredibus competente; ac propter hec arbitrando et diffiniendo dicimus et pronunciamus, quod . . prepositus . . decanus et . . capitulum Colonienses predicti eidem Conrado persolvent et assignabunt quinquaginta marcas denariorum pagamenti coloniensis nunc currentis. Que omnia et singula predictis partibus precipimus sub pena predicta inviolabiliter observare. Et renunciaverunt coram nobis dicte partes hincinde omni liti et questioni quas habebant vel habere possent in futurum super premissis expresse et spontanea voluntate. Et nos . . prepositus . . decanus et . . capitulum Colonienses predicti premissa omnia vera esse profitentes et ea adimplere[b]) et observare volentes sigillum ecclesie nostre ad causas hiis litteris duximus apponendum. Nosque Conradus et fratres et coheredes sui predicti, recognoscentes premissa omnia vera esse et promittentes, nos ea, que per dictos arbitros dicta et pronunciata sunt, modo predicto velle et debere inviolabiliter observare, et ego Conradus

a) Vorher 'pronu' durchstrichen. b) Nur 'eadimplere'.

1) Vgl. die Flamersheimer Waldweistümer, aufgeführt in dem Verzeichnis rhein. Weistümer (Trier 1883) Nr. 270 a—f, insbesondere Grimm Bd. 2 S. 685 f.

Digitized by Google

recognoscens, quinquaginta marcas michi numeratas, traditas et assignatas propter premissa me a dictis dominis . . preposito . . decano et . . capitulo Coloniensibus recepisse, pro me et fratribus et coheredibus meis predictis sigilla virorum nobilium domini Ruperti comitis de Virnenburch et domini Walrami domini de Bergheim, domini Tilmanni de Reinbach iunioris et meum sigillum apponi hiis litteris procuravi. Nos vero Rupertus comes de Virninburch et dominus Walramus dominus de Bergheim et Tilmannus de Reinbach iunior ad peticionem Conradi ac fratrum et coheredum suorum predictorum sigilla nostra in testimonium presentibus duximus apponenda. Et nos arbitri arbitratores seu amicabiles compositores prenominati sigilla nostra hiis litteris apposuimus in testimonium premissorum. Nosque Ernestus, Volmarus et Jacobus canonici Colonienses, Th*eodericus* de Reinbach senior et Adam de Morinhovin milites ac Lambertus de Reinbach canonicus ecclesie sancti Kuniberti Coloniensis, fideiussores predicti, protestantes nos modo predicto fideiussisse, qui sigilla habemus, ea apposuimus huic scripto, et nos, Adam et Lambertus iamdicti, sigillis confideiussorum nostrorum contenti sumus in premissis. Actum et pronunciatum anno domini M. CC. nonagesimo septimo, in vigilia nativitatis beate Marie virginis.

(1297 Oktober 24.) — . . De quinque marcis ad memoriam Arnoldi de Elslo canonici Coloniensis annuatim solvendis de bonis in Curmin. *(84.)*

Universis presentes litteras inspecturis Gobelinus de Curmin, Elizabeth uxor sua, Ensfridus, Reinardus et Gobelinus filii ipsorum, Agnes, Eva, Elizabeth, Clemencia et Lisa filie et heredes legitimi coniugum predictorum salutem et noticiam subscriptorum. Noveritis, quod nos bona nostra, videlicet aream continentem unum iurnalem et quinquaginta novem iurnales terre arabilis et dimidium mansum nemoris sita iuxta curtem nostram in Curmin in territorio (imperii) meri et mixti viri nobilis domini Walrami domini de Bergheim[a]), que fuerunt nostrum liberum allodium et nulli hominum nisi nobis alicuius census sive iuris obnoxia quod vrieigin[b]) vulgariter appellatur cum omni iure hereditario quo tenuimus, habuimus et possedimus ipsa bona, vendidimus venerabilibus dominis preposito, decano et capitulo[c]) Coloniensibus ementibus erga nos pro centum marcis denariorum Colonie usualium, quas recognoscimus nobis ab eisdem dominis esse numeratas, traditas et assignatas, et renunciavimus ac[d]) effestucavimus dictis bonis et supraportavimus ea cum omni iure quod habuimus in eisdem ad usus dictorum dominorum in presentia scabinorum et aliorum plurium fidedignorum parrochianorum in Bergheim publice, ut est moris, promittentes ipsis dominis, bona eadem disbrigare et eos ab omni impeticione cuiuslibet[e]) relevare infra annum et diem ac insuper ipsos warandizare, quod predicta bona sint libera et allodialia, tanto tempore quo hoc fieri est debitum et consuetum. Ipsaque bona ab eisdem dominis[f]) ea nobis reconcedentibus pro nobis et nostris heredibus here-

a) Abschrift B fügt noch hinzu: „et in parrochia de Bergheim". b) B: „vrieygen". c) . . preposito . . decano et . . capitulo. d) B: et. e) B: cuilibet. f) B: dominis dominis.

Digitized by Google

ditarie recepimus in pensione pro quinque marcis denariorum Colonie pro tempore usualium seu currentium, duodecim solidis pro marca qualibet computandis. Quas quinque marcas stipulacione interveniente sollempni promisimus et promittimus per presentes annis singulis in festo beati Remigii aut infra mensem post sine capcione dictis dominis persolvere et assignare Coloniam nostris laboribus, periculis et expensis, ita quod in solucione ipsarum quinque marcarum nec sterilitas, nec periculum grandinis nec incendii nec guerra publica nec privata nec aliquis casus fortuitus per deum vel per hominem contingens nos aut nostros heredes vel successores poterunt excusare, tali adiecta condicione, quod si nos aut nostri heredes seu successores aliquo annorum in festo beati Remigii vel infra mensem unum post in solucione dictarum quinque marcarum fuerimus negligentes, ex tunc statim cademus ab omni iure quod in ipsis bonis et suis pertinentiis habuimus et ipsa area, quinquaginta novem iurnales terre arabilis ac dimidius mansus nemoris prenominata ad prefatos dominos . . prepositum . . decanum et capitulum Colonienses libere revertentur ipsique de eisdem bonis secundum suam voluntatem poterunt ordinare. Renunciavimus etiam[a]) et renunciamus omni iuris auxilio tam canonici quam civilis, quod nobis aut nostris heredibus vel successoribus contra premissa in preiudicium dictorum dominorum posset modo quolibet[b]) suffragari. Ut autem hec a nobis et nostris heredibus aut successoribus in perpetuum inviolabiliter observentur, has litteras sigillo nobilis viri domini Walrami domini de Bergheim predicti ac sigillo viri nobilis domini Harperni domini de Hemirsbag[c]) in testimonium rogavimus et procuravimus communiri. Et nos Walramus dominus de Bergheim eo quod nobis constat, prescripta omnia vera esse, ac nos Harpernus dominus de Hemirsbag[d]) predicti ad preces Gobelini, Elizabeth uxoris sue et heredum suorum predictorum sigilla nostra hiis litteris apponi fecimus in robur et testimonium premissorum. Nos vero . . prepositus . . decanus et capitulum Colonienses, profitentes, nos bona predicta nobis vendita et supraportata reconcessisse Gobelino de Curmin, Elizabeth uxori sue et heredibus eorundem pro annua pensione quinque marcarum nobis et nostris successoribus hereditarie in perpetuum solvendarum sub condicionibus prenotatis, sigillum ecclesie nostre ad causas presentibus litteris in robur et testimonium duximus appendendum. Actum et datum anno domini M. CC. nonagesimo septimo IX. kalendas novembris.

Eine zweite Abschrift der Urkunde (B) findet sich fol. 251b ff. von der Hand des Schreibers [λ]; die abweichenden Lesarten sind unten vermerkt.

---

a) In B fehlt 'etiam'. b) B: quomodolibet. c) B: Herperni domini de Hamersbach. d) B: Herpernus dominus de Hamersbach.

Digitized by Google

Anhang.

Zu R.-Nr. 247.

(1275 **Juni 5.**) — Copia littere conservacionis iurium et libertatum cleri Coloniensis sub sigillo civitatis Coloniensis . . .

Universis presentes litteras visuris et audituris iudices, scabini, consilium et commune civitatis Coloniensis cognoscere veritatem. Ut graciam et proteccionem reverendi in Christo patris ac domini nostri domini Syfridi Coloniensis archiepiscopi habundancius habemus, presencium serie publice protestamur, nos promisisse et promittimus dicto domino nostro archiepiscopo Coloniensi et suis capitulis, clericis universis, vasallis et ministerialibus ecclesie Coloniensis, omnia iura, omnes libertates nec non bonas et racionabiles consuetudines que et quas hactenus habuerunt et iam habent ab imperatoribus, regibus et archiepiscopis racionabiliter concessas, novas similiter et antiquas, scriptas pariter et non scriptas, prout debemus, inviolabiliter servaturos. In cuius rei testimonium et firmitatem sigillum commune civitatis Coloniensis presentibus duximus appponendum. Actum et datum nonas iunii anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo quinto.

Stadtarchiv Köln — Kartular (liber rubeus) des Apostelstiftes fol. 64. Dieser Urkunde folgen noch die beiden Privilegien Albrechts I. für EB. Wikbold d. d. 1302 'in die b. Severini' und 'sabb. post fest. omnium sanctorum'. Zu den drei Kopieen ist dann bemerkt: „Date per copiam ex scrineo capituli maioris ecclesie Coloniensis".

Gedruckt: Quellen z. Gesch. d. St. Köln Bd. 3 Nr. 106, die Gegenurkunde des Erzbischofs vom gleichen Tage bei Lac. Urkb. Bd. 2 Nr. 672.

Zu Urk.-Nr. 70.

(1278 **September 22.**) — Adolf und Walram von Millendonk erklären, nachdem sie ihrer Haft entledigt worden, alles gutheissen zu wollen, was ihre Mutter Hadwig und ihr Bruder Gerhard wegen der Güter zu Jüchen mit den Erzbischöfen von Köln

Digitized by Google

vereinbart haben und was genannte Schiedsrichter wegen des Schlosses Millendonk bestimmen werden.

Nos Adolphus et Walramus de Milendunc fratres notum facimus universis, quod nos a vinculis absoluti de bona voluntate nostra et spontanea promittimus et ad hoc fide corporali et iuramento prestitis sub pena excommunicacionis ac obtentu bonorum feodalium sive aliorum honoris iuris et hereditatis, que habemus vel que consequi poterimus in futurum, nos obligamus, quod quicquid domina Hadewigis, mater nostra, et Gerlacus frater noster de Milendunc fecerunt vel alter eorum, communiter vel divisim, de bonis de Jughende et suis attinenciis cum reverendis patribus bone memorie domino Engilberto quondam archiepiscopo et domino Sifrido nunc archiepiscopo et ecclesia Coloniensi vendendo, exponendo, impignorando vel alias alienando dicta bona, sive in agris, iudiciis, pascuis, hominibus, ministerialibus ac aliis redditibus quibuscunque, ratum habebimus et habemus atque gratum nec umquam contraveniemus ullomodo, renunciantes et effestucantes simpliciter et pure omnibus bonis que dicta domina Hadewigis mater nostra et Gerlacus frater noster vel alter eorum communiter vel divisim vendiderunt ecclesie Coloniensi, exposuerunt, obligaverunt vel quocumque alio modo transtulerunt in eosdem, et omni iuri, quod nobis posset competere in eisdem. Preterea, quia de castro Milendunc multa dampna et incommoda illata sunt ecclesie Coloniensi, promittimus et ad hoc nos fide, iuramento et sub pena excommunicacionis ac obtentu honoris, bonorum et iurium ac hereditatis nostre, prout superius est expressum, obligamus, quod faciemus quicquid venerabiles viri . . decanus . . scolasticus . . subdecanus, choriepiscopus[1]) et . . decanus sancti Andree Coloniensis qui pro tempore fuerint, nobis dixerint et iniunxerint faciendum et quod firmiter observabimus ea, que predicti ordinaverint, statuerint et pronunciaverint faciendum, volentes et eligentes, quod, si in aliquo veniremus contra premissa vel aliquid[a]) premissorum, privati simus bonis feodalibus sive aliis, honore, hereditate et iure quod lantreich vulgariter nuncupatur et quod violatores fidei, periuri et excommunicati denunciemur. In cuius rei testimonium et robur sigilla nobilis viri domini Wilhelmi de Helpenstein, . . advocati de Nersa, Gerardi advocati Coloniensis, Arnoldi de Hostaden, Winrici de Bacheim, Henrici et Rembodonis de Boetberg fratrum, Adolphi de Rimenzheim, qui premissis[b]) interfuerunt, presentibus rogavimus apponi. Et nos dux Lymburgensis ac alii predicti ad instantem peticionem Adolphi et Walerami de Milendunc fratrum predictorum sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Actum et datum anno domini M. CC. LXX. octavo in die beati Mauricii.

Stadtarchiv Köln, Haupturkunden-Archiv Nr. 439. — Kopie auf Pergament vom 25. September 1300.

Verzeichnet: Mitthlgn. a. d. Stadtarch. v. Köln, Heft 4 S. 8. Vgl. das. S. 1 f.

a) aliquo. b) Vorher 'in' getilgt.

1) scil. 'maioris ecclesie'.

Digitized by Google

Zu Urk.-Nr. 12.

(1302 December 1.) — Heinrich von Virneburg Dompropst zu Köln und Archidiakon vergleicht sich mit den Amtleuten und Pfarrgenossen von S. Columba dahin, dass der von seinem Vorgänger Konrad von Berg ernannte Pfarrer Johann Grin unbeschadet des Patronatrechts der Gemeinde auf Lebensdauer in seinem Amte bleiben soll.

Universis presentes litteras inspecturis Henricus de Virnenburg dei gracia maior in Colonia prepositus et archidiaconus salutem cum noticia veritatis. Cum vacante olim ecclesia parochiali sancte Columbe Coloniensi per mortem bone memorie Henrici dicti Scherfgin rectoris eiusdem venerabilis vir dominus Conradus de Monte tunc prepositus maior et archidiaconus Coloniensis noster antecessor Johanni dicto Grin clerico de eadem providisset ipsumque de eadem investivisset et . . officiati et . . parochiani ibidem, asserentes se patronos eiusdem ecclesie, diversos adversarios sibi successive occasione dicte ecclesie suscitassent ipsisque adversariis de medio sublatis convenit inter nos ex una parte et ipsos officiatos et parochianos ex altera, quod idem Johannes dictam ecclesiam tenebit et possidebit pacifice et quiete et eam diebus quibus vixerit tanquam rector eiusdem reget et ordinabit, salvis dictis parochianis iuribus quibuscunque siqua habent ex privilegiis aut aliis que habuerunt in dicta ecclesia tempore provisionis dicti Johannis et ante, quibus in hiis nullum volumus in posterum preiudicium generari, volentes quod dictis iuribus gaudeant sine impedimento quolibet in futurum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus litteris est appensum. Datum anno domini millesimo trecentesimo secundo in crastino beati Andree apostoli.

Köln, Archiv der Kirche S. Columba. — Orig. auf Perg. m. sehr verletzt. anh. Siegel des Propstes.

Zu R.-Nr. 48 und Nr. 111.

Das Kapitel zu Hougaerde ist angeblich durch eine Gräfin Alpaïde von Hougaerde Gemahlin Gottfrieds von Hennegau in den Tagen Kaiser Ottos II. gegründet. Die Propstei desselben war seit unvordenklichen Zeiten mit der Scholasterwürde des kölner Domstiftes vereinigt; ebenso stand dem Scholaster die Besetzung der übrigen elf Kanonikate zu. Vgl. Alph. Wauters, Géographie et histoire des communes Belges, Arrond. de Louvain, Canton de Tirlemont, Communes rurales, 2e partie, p. 1—49.

(Freundliche Mitteilung des Herrn Ch. Moeller, Professors der Geschichte an der Universität Loewen.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Orts- und Personennamen.

Vorbemerkung.

Diejenigen Ziffern, denen ein R *vorangeht, beziehen sich auf die Nummern der Regesten, die durch* S *bezeichneten auf die Seiten der Einleitung und der Urkundentexte.*

Bei den Personennamen ist eine Scheidung nach Ständen nicht erfolgt, jedoch sind die Kaiser und die Päpste zusammengefasst; unter den letzteren sind auch die Kardinäle in alphabetscher Reihe der Titel genannt. Die Mitglieder der Stifter, insbesondere des kölner Domkapitels, werden nach der Rangordnung der Dignitäten und innerhalb dieser in chronologischer Folge aufgeführt, nur die einfachen Kanoniker sind nach den Familiennamen und, wo solche fehlen, nach den Vornamen alphabetisch geordnet. Kölner Bürger suche man unter Köln. R. vor einem Namen bedeutet Ritter, † = tot.

Die Ortsnamen habe ich nur, soweit es mit voller Sicherheit sich thun liess, auf die heute gebräuchliche Form zurückgeführt und mit einer kurzen topographischen Erläuterung in [ ] versehen; dahinter steht dann die urkundliche Schreibung des Namens in ( ). Sehr fühlbar hat sich mir selbst hier, wo doch der Zusammenhang vieles ergab, der Mangel eines geschichtlichen Ortsverzeichnisses der Erzdiözese Köln gemacht.

Aachen R. 1, 39, 46. S. 196.
— S. Marien (Krönungs-) stift, Pr. Walram R. 264.
— Tebold v., Frau Vredeswindis, Sohn Arnold, dessen Frau Aleidis, Enkel Hermann S. 217.
Aerzen (nicht Erzen) [Hannover, Amt Hameln] (Ardeslein) R. 279.
Ahausen [Kr. Olpe] Burgmann v., s. Dortmund.
Ahr, Schloss [Kr. Ahrweiler] R. 127.
— Gr. Dietrich v. R. 16.
— Herm. Schenk v. R. 211.
— Hostadensche Erbschaft R. 226.
Ahrenfels, Arenfels [Kr. Neuwied] R. 206.
Ahrweiler, Schöffen R. 346, 347. Joh. v. Gielsdorf (? Gelstorp) R. 347.
— s. Köln, Dom.
Ailshoven s. Olshoven.
Albert (d. Gr.), ehemal. Bischof v. Regensburg R. 259. Provinzial des Predigerordens S. 226. s. auch Köln, Prediger.
Aldenhoven [Kr. Jülich], Kirche R. 42. S. 204.
— Bertram I. v., Söhne: Bertram II., Wilh., Dietr., Giselbert R. 249. S. 245, 246.
— Bertram III. Dietrich R. 249. S. 245, 246.
— B(ertram) ? v. S. 241.
Aldenrath [Ldkr. Köln], Joh. v., gen. Winrichs s. Köln, Dom.
Alfter [Kr. Bonn] (Alvetre), Marschall Herm v., S. 214. Marschälle S. 251.
Almana, Fluss S. 197.

Digitized by Google

Almuntshem? R. 102. S. 218.
Altenberg [Kr. Mülheim am Rhein] (Vetus Mons), Cistercienser-Abtei, Abt Bruno; Konverse Dietr. v. Erkelenz R. 183. S. 224.
Ambele s. Amel, Amblève.
Ambere s. Ameren.
Ambianensis diocesis s. Amiens.
Amel [Amblève] (Ambele) Fluss S. 195.
Ameren, Ober- (Ambre superius), Diöc. Lüttich R. 333, 334.
— Wilh. v. s. Köln, Dom.
Amiens (Ambianens. dioc.), Diöc. S. 252.
Anagni R. 30, 193, 194.
Andernach R. 15, 39, 47, 206.
— kleiner Zoll R. 258.
— Joh. v. R. 195. Gerh. v., Minorit R. 259.
Anröchte [Kr. Lippstadt] (Anruthe) R. 8.
Anstel [Kr. Neuss] R. 190, 294, 297, 383. S. 257, 262, 263.
— Schultheiss Reinard R. 294. S. 225. Schulth. Werner, Schöffen Heinmann, Reinard S. 256, 257.
— Hartm. v., Heinr. v. S. 225. s. auch Frixheim.
Antwerpen, Archidiakon [von Cambrai] Mag. Wilhelm R. 87. S. 215.
Arberg [jetzt Aremberg, Kr. Adenau], Gerh. v. R. 180. Heinr. v., Burggr. zu Köln R. 180. s. Köln, Vogt.
— (Harberg), Joh. Herr v., Mutter Methildis, Frau Kathar. R. 265.
Ardeslein s. Aerzen.
Argendorf [jetzt Ariendorf, Kr. Neuwied], Herm. v., Sohn Wigand S. 239.
Arnafa s. Erft.
Arnsberg R. 30. S. 107.
— Heinrich Gr. v., R. 25. Gottfried III R. 191.
Arsbeck [Kr. Erkelenz] (Oirsbeke) Joh. v. S. 265.
Arscheit [? Harscheidt, Kr. Gummersbach], Heinr. v., Vogt zu Hachenburg R. 195.
Asbach [Kr. Neuwied] R. 248, 259.
Asdunk, Hof Asdonk, nördl. Mörs S. 197.
Assisi, Kirche S. Maria de Angelis R. 398.
Attens, mons. S. 195.
Auweiler [Ldkr. Köln] R. 269 n.
Avignon, Villa Nova R. 369 n, 377.

Baal [Kr. Erkelenz] (Bala), R. Rutger v. S. 225.
Bachem [Kr. Bonn], Weingärten R. 234.
— R. Winrich v. S. 243, 271.
Baesweiler [Kr. Geilenkirchen] (Bastwilre), R. Rutger v., gen. Paffe R. 277. S. 249, 250.
Bala s. Baal.
Barath, Joh., s. Chalons.
Basel, Heinr. v., s. Köln, Dom.
Basthusen, Adolf v. S. 197.
Bastwilre s. Baesweiler.
Bech, Hof bei Bedburdyck [Kr. Grevenbroich] R. 355.
Beggindorp s. Beggendorf.
Bedburdyck [Kr. Grevenbroich] Pfarrei R. 344, 355, 371, 372, 374—376. Rektor: Wilh. v. Schleiden, Dompr. zu Köln R. 374.
Bedburg [Kr. Bergheim] (Bedbure), Jutta, Herrin v., Sohn Friedr. S 234.
Beggendorf [Kr. Geilenkirchen] (Beggindorp), Rutger Edler v. S. 245.
Beichlingen [Kr. Eckartsberga, Prov. Sachsen] (Bichelingen) Gr. Lupold v. S. 197, Gr. Kuno v. S. 197, 198, Söhne des Herzogs Otto.
Beilstein [Kr. Zell] R. 38.
Beynsvelt s. Binsfeld.
Bell, R. Otto v. S. 242, 243.
Bercheim, ? Berk [Kr. Schleiden].
Berengeri predium S. 197.
Berg, Adolf v. R. 3. Gr. Adolf IV. R. 193, 194. Hz. v. R. 389. Engelbert v., Konrad v. s. Köln, Dom.
— R. 124, 147. S. 221. s. auch Niederberg, Wickrathberg.
— R. Ludw. v. S. 250.
Bergheim, Schöffen R. 314.
Bergheim, Walram Herr v. S. 268, 269. s. auch Jülich.
Berk [Kr. Schleiden] (? Bercheim) S. 195.
Bernstein R. 39.
Berstorp, R. Hertwich v., Frau Demodis, Sohn Welter Blendehan R. 324, 328.
Bilstein [Kr. Olpe], Herr Joh. v. R. 235. S. 240, 241 s. auch Köln, Dom.
Binsfeld [Kr. Düren] (Beynsvelt) s. Bonn, Scholaster.
Bischofshausen [in Hessen], Wernher gen. v. R. 203.
Blankenberg [Siegkreis] R. 163. Christian Edler v. R. 65. Heinr. v. R. 195. Heinr. v. s. Köln, Dom.
Blendehan, Welter s. Berstorp.
Bocholtz [auch 'Buchholz' Kr. Mayen bei Burgbrohl] (Bugholz) R. 278. S. 250, 251.
Bocklemünd [Ldkr. Köln] R. 269 n.
Boetberg s. Budberg.
Bonforst, Wald [Kr. Bergheim] R 52.
Bonn, Stadt R. 65, 241. (Herbstbede) 261, 290. S. 196, 247, 248. Schultheiss R. Lambert S. 243. Schöffen:

Digitized by Google

Klais v. Gielsdorf, Joh. Wenemar, Christian v. Altendorf, Joh. v. Duisdorf (Dudistorp) R. 268.
Bonn S. Kassiusstift R. 132 n. Propst und Archidiakon R. 140, Reinard R. 319. Dekan (Wolfram?) R 134, 135, 143. Scholaster Gerhard R. 42. S 204. Mag. Dietrich S. 226. Arnold v. Binsfeld S. 243. Kan. Albert v. Dollendorf R. 212. S. 229—31.
— S. Gertrud R. 202.
— Joh. v. s Vilich.
Born [Kr. Geldern] R. 312. S. 264, 265. Arnold v. s. Köln, S. Gereon.
— (Fons prope Werdenam), Pfarrei in der Stadt Werden R. 290.
Bozheim s. Butzheim.
Brabant R. 295. Erstgeborner Heinr. v. S. 215.
Brachel (Brakel), Dietr. v., Sohn Dietr., dessen Frau Mettel R. 391, 392.
Bracht [Kr. Geldern] R 312. S. 264, 265.
Brakel R. 47.
Braunschweig, Heinrich (d. Löwe) Hz. v. R. 25, 40.
Brauweiler (Brunwilre), Benediktiner-Abtei [Ldkr. Köln] R. 22, 36, 132 n. Abt Emecho I R. 167, 198.
Breisig, Nieder-, [Kr. Ahrweiler] (Briseke), Hof des köln. Domstiftes R. 186.
— —, Johanniterkommende, Komtur Gerh. v. Hammerstein R. 345.
— Ritter Konrad v. R. 163. Konzo R. 186. S. 225.
Breitbach [Kr. Neuwied], R. Heinr. v. R. 125.
Brempt [Kr. Erkelenz] (Breymt) R. Rutger v. R. 312. S. 264, 265. Söhne Rabodo v. R. 312, 357, 360 S. 264 Dietr. S. 265; dessen Frau Guda R. 360.
S. Brigida, Tilmann v., s. Köln, S. Maria im Kapitol.
Briseke s. Breisig.
Broich [Kr. Jülich] (Bruche, Brucke) Herm. v. s. Köln, Dom.
— Dietr. Herr v. S. 210 n.
Broke, Herbord de, Frau Christina, Tochter Alcidis S. 239.
Bruche s. Grevenbroich.
Bruchhausen [Westfalen?] Heinr. v. R. 103.
Brühl (? Brule), Albert v., s. Köln, Dom
Brüssel (Bruxella), Gewandhaus R. 69.
— Joh. v. s. Köln, Dom.
Brunwilre s. Brauweiler.
Brutterbeke S. 213.
Buchheim [Kr. Mülheim a. Rh.], Hof der Domkustodie R. 178.
Budberg [Hohen-B., Kr. Mörs] (Boetberg), Heinr. u. Rembodo v. S. 271.
Büderich [bei Wesel] (Buederick), W. von, Notar, S. 104.
Büllesheim, Ober- [jetzt Klein-B., Kr. Rheinbach] (Bulgishem, Bullinczheim) R. 245, 284, 311, 319, 324. 329, 386, 387. S. 244, 264. Pfarrer Joh. R. 329.
Büren [Kr. Brilon], Heinr. v. R. 103. Dietr. v. s. Köln, Dom.
Bürvenich [Kr. Düren]. Druda v., Sohn Godart R 378.
Bugholz s. Bocholtz.
Burghartenfels [Unterwesterwaldkreis] R. 168.
Burgmauer, Dietr. v. d. s. Köln, Dom.
Bursdorf [? Buschdorf, Kr. Bonn] R. 282.
Butzheim [Hof bei Nettesheim, Kr. Neuss] R. 323.
— (Bozheim), Bernwin v., Frau Winlif R. 183. S. 224.

Cambrai, Bistum R. 17.
— Mag. Wilhelm, Archidiakon in Antwerpen R. 87. S 215.
Capella 'Scillingi' s. Schillingskapellen.
Chalons, Archidiakon Joh. Barath S. 216 n.
Cimiterium s. Margarethe, s. Köln, Margaretenkloster.
Cirne, Cyrne s. Zier.
Cisterzienser R. 177.
Comes, Simon s. Köln, Greve.
Corbie, Benedikt.-Abtei, Diöc. Amiens, Abt Hugo, Mönch Peter v. Monceau (de Monciaco) Propst zu Widoy R. 284, 285. S. 252, 253.

Dahlem [Kr Schleiden] (Dalheim) S. 195.
Dahlen [Kr. M.-Gladbach] (Dale) R. 73. S. 211, 212.
Dalheim s. Dahlem.
Darmstadt S. 108.
Dassel, Adolf Edler v. R. 191. R. Ludw. Edler v. S. 243.
Dattenberg [Kr. Neuwied] R. 168.
Deutscher Orden R. 180 s. Köln.
Deutz, Benediktiner-Abtei, Abt Philipp R. 132, 134. S. 222.
Deversdunk, ausgegangene Hofstatt bei Grefrath R. 177.
Dyck [Kr. Grevenbroich] R 321. Herm. v. R. 16. Gerh. Herr v. R. 344. Konrad Herr v. R. 355, 371, 372, 375. Ludolf v. s. Köln, Dom.

Digitized by Google

Dirlau [Kr. Düren] (Dirlo) R. 219 S. 233.
Disternich [Kr. Düren], R. Embrico v. R. 328.
Dollendorf [Siegkreis, vielleicht die jetzige Longenburg bei Niederdollendorf] Herren v. R. 215. Gerlach Edler v. S. 230. Albert s. Bonn; Gerh., Winrich v. s. Köln, Dom.
Dortmund R. 35, 227.
— Herbord, Gr. von, Burgmann zu Ahausen R. 227.
Drescwilre, Wilh. S. 257.
Drolshagen [Kr. Olpe] R. 159.
Dünwald [Kr. Mülheim a. Rh.], Praemonstratenserinnenkloster R. 178.
Düren, Bruder Matthias v. s. Köln, Karmeliter.
Duisburg R. 35, 345.
Durmale [jetzt Durnal bei Dinant, Prov. Namur] R. 72.
Dusselen, Winmar v. s. Kirchherten.

Ebbewald, Höhenzug westl. der Lenne [Kr. Altena] R. 159.
Eberstein, Everstein, Schloss; Grafen v.: Eberhard R. 163. Konrad R. 209. Otto, Hermann, Ludwig, Konrad R. 228. Konrad R. 279.
Eckenhagen [Kr. Waldbroel], Reichshof R. 15, 39, 47.
Ederen [Kr. Jülich] (Edirne), R. Reinard v. R. 172. S. 223.
Effelsberg [Kr. Rheinbach] (Effelsbure), R. Dietr. v., Frau Hadwig R. 240. S. 242.
Effern [Ldkr. Köln] (Effirne), R. 123, 246. S. 220.
Egilsouwe s. Eygelshoven.
Ehrenberg [Kr. Neuwied] Heinr. Edler v. R. 258. Gerh. v. s. Köln, Dom.
Eygelshoven [Holl. Prov. Limburg] (Egilsouwe), Kleriker Philipp v. R. 277. S. 249.
Eigelstein, Bruno Brunonis v., Notar R. 370.
Eysbern s. Oesbern.
Eisenberg [Waldeck] (Isenberg mons) R. 170.
Elfger Feld, Pfarrei Gustorf, [Kr. Grevenbroich] R. 391, 392.
Elmpt [Kr. Erkelenz], S. 265; Knappe Georg v. R. 370.
Elslo, Arnold, Reiner v., s. Köln, Dom.
Emmels [Kr. Malmédy] (Emelesse), Heinr. v., s. Köln, Dom.
Engern R. 25, 47.
Engersteyne, byme, Weinberg zu Unkel R. 351.
Erft (Arnafa), Fluss, R. 188. S. 195.
Erkelenz (Erclenze), Dietr. v. s. Altenberg.
Erkensruhr (Orkentrure), Quellarm der linksrhein. Ruhr S. 195, 196.
Erp [Kr. Euskirchen] (Erlepe) R. 212, 215, 274. S. 229—231.
— Wolbert, gen. Polpeir v., Frau Gerwif R. 274.
Erpel [Kr. Neuwied] (Herpille) R. 12. (Wald) 41, 71, 116. S. 220.
Erprath [Kr. Grevenbroich] (Erperode), G. Herr v., S. 241.
Erzen s. Aerzen.
Esch [bei Pesch, Ldkr. Köln] R. 269 a.
— [Kr. Rheinbach] R. 82, 245, 281, 313, 320, 326, 327, 364. S. 244, 266—268.
Esch, Volquin v., s. Köln, Dom.
Eschweiler [Ldkr. Aachen], Schultheiss Wilhelm R. 113.
Espede, Espith. a. d. Maas? R. 26, 27. S. 201, 202.
Essen R. 308.
Euskirchen, Jak. v., s. Köln, Dom.

Vag, Reinard, S. 225.
Feldkassel [Ldkr. Köln] R. 269 a.
Vele, Holzgewalt bei Manstätten [Manstedten, Ldkr. Köln] R. 198.
Felix, Ritter Gerhard, S. 239.
Vernich [Kr. Euskirchen], Herm. v., R. 387. Konrad s. Köln, Dom.
Ferrires, Andreas de, Anwalt zu Lüttich R. 356.
Vianden (Vienna) R. 62. Gr. Heinr. v. R. 62. Heinr. v. s. Köln, Dom, und Utrecht.
Vilich [Kr. Bonn], adeliges Fräuleinstift, Stiftsherr Adolf von Husen, Domkan. zu Köln R. 297, 301. S. 257, 260, 262, 263.
— Pfarrer Joh. v. Bonn S. 243.
Vynke, Peter, v. Berge, Schwester Richmodis, Frau Sophia R. 351.
Virneburg [Kr. Adenau], Walbodo, Ernst v., R. 195.
— Rupert Gr. v. S. 268.
Fischenich [Ldkr. Köln], Almer v., R. 311. S. 264.
S. Vith (ad s. Vitum) [Kr. Malmédy] S. 195.
Flabbe, Werner S. 257.
Flamersheim [Kr. Rheinbach] R. 328. S. 267, 268.
Flechtorf [Benediktiner-Kloster, Kr. Eisenberg in Waldeck] R. 170.

Digitized by Google

Floreffe, Prämonstratenserkloster bei Namur, Abt (Walter v. Obbais) R. 245. S. 244 n, 245.
Voylen s. Fühlingen.
Volmarstein [Kr. Hagen i. W.] (Volmenstene, Volmuntstein) R. 103. Eberh. v., Goswin v. s. Köln, Dom.
Fons prope Werdenam, Pfarrei Born in Werden R. 390.
Vorst [Ldkr. Köln] R. Heinr. v., Söhne Joh., Heinr. R. 331, 332.
Frambalch, Ritter Winemar, S. 224.
Frankfurt R. 2, 10, 35.
Franko, Schenk? S. 214.
Frechen, Burghaus [Ldkr. Köln] R. 216.
Vreden [Kr. Ahaus] R. 39, 46.
Freialdenhoven [Kr. Jülich] (Vredinaldenhoven, Vridenaldenhoven etc.) R. 11, 55. S. 210, 245.
— Pfarrer: Walter R. 11. Rembodo S. 245.
Frenz [Kr. Düren] (Vrenze), Herr v. R. 55. Harpernus v. S. 210.
Friesheim [Kr. Euskirchen], Vogt R. 20. Ritter Reinard v. R. 328.
Vrithengeresbeche S. 197.
Frixheim [Kr. Neuss, bei Anstel] (Vrytzheim, Frizheim), Reinard v. R. 383, Sohn Joh. Gebur gen. v. Anstel, dessen Frau Greta R. 383—85. Heinr. Moyr gen. v. F., Sohn Ekbert S. 262.
Fronenvurthe, vadum S. 195.
Fühlingen [Ldkr. Köln] (Voylen) R. 269 n.
Füssenich [Kr. Düren] (Vuesnich), Praemonstratenserinnenkloster, Meisterin Irmegardis R. 219. S. 233.
Fulda R. 36.
Vus, Gerh. S. 225.

Gebhardshain [Kr. Altenkirchen] (Gevartshain) R. 242.
Gebur, Joh., s. Frixheim.
Gehn [Kr. Euskirchen] (? Cagun) S. 195.
Geich [Kr. Düren] (? Cagun) S. 195. — In R. 267 ist Geyen zu lesen.
Geyen [Ldkr. Köln] R. 260, 267, 275. S. 248.
Geistenbeke S. 197.
Geldenaken, franz. Jodoigne [Brabant, Arrond. Nivelles] (Geldonacum) R. 69.
— Joh. v., Anwalt, R. 356.
Geldern, Grafen v S. 240. Gr. Otto III. v. R. 177. Hz. Rainald II. Gr. v. Zutfen R. 357. Edward v. R. 375.
Gelis, Acker bei Hersel [Kr. Bonn] R. 367.
Gelnhausen R. 25, 27.
Gelzdorp [= Gelsdorf, Kr. Ahrweiler] s. auch Gielsdorf.
Gemünd [Kr. Schleiden] S. 196 n.
Gennep, Florekin v. s. Köln, Dom.
S. Germano R. 75.
Gewere, Holzgewalt bei Manstedten [Ldkr. Köln] R. 198.
Gielsdorf [Kr. Bonn] (Gelzdorp) R. 78, 222, 259, 266.
—, Gelsdorf, Joh. v., Schöffe zu Ahrweiler R. 347. Klais v., Schöffe zu Bonn R. 367, 368. Dietr. v., Schultheiss zu Lechenich S. 242, 243.
Givernich S. 195.
Gladbach, München-, Benediktiner-Abtei, Abt Dietrich R. 278. S. 250, 251. Mönch Priester Goswin S. 250, 251.
Gladbach [Kr. Düren, westl. v. Erp], Rentamt R. 334.
— Dietrich v. R. 19, 20. S. 200.
— Klein-, [Kr. Erkelenz, östl. v. Wassenberg], Schultheiss Lambert R. 325.
Glehn [Kr. Neuss] R. 349, 352, 353. 377. Altar d. h. Pankratius R. 352,
Gleuel [Ldkr. Köln] (Gluele) R. 51. S. 206.
Godegerode s. Gürath.
Godesberg, Dietr. v, s. Xanten.
Goerbruch bei Anstel [Kr. Neuss] R. 45, 297.
Gohr [Kr. Neuss] (Gore) R. 124, 147, 183. S. 221.
Goistorp s. Gustorf.
Gozfelt S. 195.
Gräfrath [Kr. Solingen], Augustiner-Nonnenkloster Propst U. (W?) R 89.
Gravendal, Kloster in Gelderland? R. 177 n.
Grefrath [Kr. Kempen] R. 177.
Grevenbroich (Bruche) R. 244, 286. S. 244.
Griesberg, Gerichtsbezirk im Amte Hülchrath, nördl. v. Köln, R. 269.
Grimlinghausen [Kr. Neuss] R. 180.
Gürath [Kr. Grevenbroich] (Godegerode, Guderode) R. 316, 318.
Gürzenich [Kr. Düren], Herm. v., s. Köln, Dom.
Gustorf [Kr. Grevenbroich] (Goistorp) R. 391, 392.

H. nobilis mulier S. 204.
Haan [Ldkr. Düsseldorf] R. 389.
Haaren, Haren [Kr. Heinsberg], A. v., Truchsess S. 241.
Hacchene urbs s. Hagen.
Hachenburg [Oberwesterwaldkreis], Vogt Heinr. v. Arscheit R. 195.

Digitized by Google

Hackhausen [Kr. Neuss] (Hachusen), Ritter Dietr. v. R. 204. S. 228.
Hagen i. W. [Hacchene] R. 8, 30.
— Ritter Arnold v. S. 239.
Hagestolde S. 196.
Hakstein S. 197.
Halberstadt, ehemal. Bischof Konrad (v. Krosigk), Mönch im Kloster Sichem, R. 70. S. 211.
Hamborn [Kr. Mülheim a. d. Ruhr], Praemonstratenser-Abtei S. 233.
Hameln(Quernhameln)a.d.Weser R.228.
Hamm R 62.
Hammersbach, R. Wilh. v. R. 23.
Hammerstein [gegenüber Andernach], Burggrafen Arnold, Friedr., Joh., Gerh. v. s. Breisig; Albert s. Köln, Dom.
Haneputte Holzgewalt bei Manstedten R. 198.
Hannut [Prov. Lüttich, Arr. Waremme] R. 72.
Harberg s. Arberg.
Hardehausen [Kr. Warburg] (Hersvethehusen), Prior G. R. 70. S. 211.
Hardt, Schloss [Kr. Altenkirchen] R. 127.
Hart, Herm. v. s. Köln, Dom.
Hasenrothe S. 195.
Heddinghoven [Kr. Euskirchen], R. Wilh. v., S. 242, 243.
Hees [Kr. Geldern] (Hese, Heyse) s. Köln, Dom, S. Gereon.
Heimbach [Kr. Schleiden] (Hengebach), S. 196.
— Herm. v. s. Köln, Dom.
Heimerzheim a. d. Swist [Kr. Rheinbach] R. 99. S. 218.
Heinsberg, Dietr. v., R. 76. Dietr Herr v., Frau Johanna R. 239. S. 241; 242. Heinr. v. s. Köln, Dom.
Heyse s. Hees.
Heisterbach [Siegkreis] (Vallis sancti Petri) R. 186. S. 225.
Hellinghausen, Hof R. 379, 380.
Helpenstein [Kr. Grevenbroich] Wilh., Friedr v. R. 349. Wilh. v. S. 271. R. Wilh., Frau Elisabeth R. 352, 371.
Hemmerden [Kr. Grevenbroich] R. 321.
Hemmersbach [Kr. Bergheim] (Hemirsbag), Harpern Herr v. S. 269.
Hengebach s. Heimbach.
Hennegau, Gr. Gottfried v., Gemahlin Alpaïs v. Hougaerdo S. 272.
Hepenheft, R. Friedr. v., Sohn Friedr. R. 3.0, 326.
Herveren, monetarius de S. 239.
Herford R. 39, 46.
Herlisheym, Oertlichkeit bei Esch [Kr. Rheinbach] S. 267.
Hermülheim [Ldkr. Köln] (Riczemolhem) R. 216.
Herpille s. Erpel.
Herrenstrunden [Kr. Mülheim a. Rh. bei Berg. Gladbach], Johanniterkommende, Komtur Heinr. v. Seilbach R. 345.
Herschbach [Kr. Adenau] R 168.
Hersel [Kr. Bonn] R. 282. S. 251.
— Joh. Scheifard v., Frau Kunegund, Töchter Kunegund, Greta, Paza R. 367, 368.
Hersvethehusen s. Hardehausen.
Hertene s. Kirchherten.
Herthe S. 197.
Hese s. Hees.
Hilden [Ldkr. Düsseldorf] R. 389.
Himmerod [Kr. Wittlich], Cisterzienser-Abtei R. 358.
Höningen [Kr. Grevenbroich] (Hoingin), Pfarrei R. 287. S. 254.
Hönnepel [Kr. Kleve] (Hoynpe, Honepa, Horst), Cisterzienserinnenkloster R. 351.
Hoenstrazen s. Hoogstraaten.
Hohenfels(Hovels),Engelbert v.,s.Mainz.
Hohenlohe (Honloch) Konr. v., Gr. von Romanei R. 91.
Hohensayn [Kr. Altenkirchen] (Honsene), R. Joh. v., S. 239.
Hoingin s. Höningen.
Hoynpe s. Hönnepel.
Holzwied, Fluss, R. 195.
Honloch s. Hohenlohe.
Honsene s. Hohensayn.
Hoogstraaten (Hoenstrazen) Joh. v., Herr zu Kuik R. 371.
Hormortere S. 197.
Horn (Hurne) Edle v. S. 265.
Horst (Hurst) R. Heinr. v. d. R. 350.
Hostaden [jetzt Hoisten im Kr. Grevenbroich], Grafschaft R. 33, 127, 128, 139, 165. 226.
— Brüder Friedr. u. Lothar, Friedr.'s Sohn Dietr. R. 126—128, 305. Friedrich S. 260, 261. Arnold v. S. 271.
— Holzgrafschaft R. 236. 237. S. 241.
Hougaerden (Hugarde), Stiftskirche [bei Tirlemont, Arrond. Loewen] R. 48, 111. S. 272. Alpaïs Gräfin v. S. 272.
Huchelbeche, Walther v. S. 197.
Hüchelhoven [Kr. Bergheim] (Hugelhoven, Hukelhove) R. 9, 221.
— Reinhard v., Sohn Heinr. (gen. v. Olshoven), dessen Frau Gudelindis

Digitized by Google

R. 185. S. 224, 225. R. Gottfried v., S. 224. R. Rutger v. S. 234. Gerh. v., Richter der Herrin v. Bedburg S. 234.
Hüchelhoven [Kr. Bergheim] (Hugelhoven, Hukelhove) Eheleute Wigard u. Clementia R. 221. S. 234.
— Pfarrer Gottfried, Glöckner Marsilius S. 234.
Hülchrath [Kr. Grevenbroich], Amt, R. 269, 365, 366, 369.
Hüschen, Hüsgen [Kr. Solingen] (Husekine) R. 3.
Huvel, Wald bei Anstel [Kr. Neuss] R. 182, 190. S. 223, 226, 263.
Hugelhoven, Hukelhove s. Hüchelhoven.
Hundesrith S. 197.
Hurnisle S. 197.
Hurst s. Horst.
Husekine s. Hüschen.
Husen R. Heinr. v. S. 239, Adolf v. s. Köln, Dom; s. Vilich; Winrich s. Köln, Dom.
Hutte, Lutzo v. S. 243.
Huttenrothe, Dietr. u. Gertrud v. S. 239.

Ikoven [Kr. Grevenbroich] (Idenchoven) R. 287—89. S. 254, 255.
Irnich [Kr. Euskirchen], R. Daniel v. R. 387.
Isenberg s. Eisenberg.
Isenburg [Kr. Neuwied] Heinr. Herr v., Frau Methildis, Sohn Gerlach R. 139, 168, 202. S. 240. Dietr. d. j., Söhne Salatin, Konrad, Herm. R. 242.
Isenburg, Schloss bei Werden a. d. Ruhr R. 152.
Itter, Fürstent. Waldeck R. 203.

Johanniter, Landkomtur Rudolf von Masmünster R. 345. Kommenden s. Breisig, Herrenstrunden. In Köln Bruder Ekbert R. 224, 225. S. 235, 236.
Juche, Weinberg zu Erpel R. 71.
Jüchen [Kr. Grevenbroich] (Juchginde) R. 256. S. 246, 247, 270, 271.
Jülich, Gr. Wilhelm III. S. 215, 216.
— Gr. Wilhelm IV. R. 87, 189. 193, 194. S. 224. † R. 264, 291. Witwe Richarda R. 264. Söhne: Gerhard R. 264, 291, Herr zu Kaster R. 293; Walram s. Aachen; Otto s. Utrecht.
— Walram, Bruder Wilhelms IV. R. 165, 182, 193, 194, 226, 296. S. 223. Frau Mechtild R. 226.
— Gerhard VII. Gr. v., R. 328.
Jülich, Hermann v. Kleriker, Gerh. v. Siegelstecher R. 337.
— Landdechant S. 250.

(K)Cagun s. Geich, Gehn?
Kaiser (Könige):
Ludwig R. 1.
Otto II. R. 1. S. 272.
Heinrich IV. R. 2. S. 195.
Konrad III. R. 5.
Friedrich I. R. 5, 10, 15, 22, 25, 46. S. 203.
Heinrich VI. R. 35, 37.
Philipp R. 46, 47.
Otto IV. R. 39, 40. S. 209. Brüder Heinrich u. Wilhelm R. 40.
Friedrich II. R. 76, 94.
Albrecht I. S. 111, 270.
— Vice-Kanzler und Pronotare: Gottfried R. 22, 25, 27. Diether R. 35. Heinr. R. 35. Siegfried R. 46.
Kaiserswerth R. 35, 39.
Camirvorst, Weinberg zu Erpel R. 116. S. 220.
Kamp [Kr. Moers] Cisterzienser-Abtei, Abt Arnold R. 333.
Kappenberg [Kr. Lüdinghausen] Praemonstratenserkloster, Propst u. Generalvisitator R. 341.
Kaster [Kr. Bergheim], jülich'sche Herrschaft R. 293.
Caupo, Joh., zu Bergheim; Frau Bela, deren Bruder Wilhelm, Priester R. 336.
Keyrbusz s. Kirbusch.
Kemenate, Grundstück zu Niederkrüchten R. 360.
Kerpen [Kr. Bergheim], Stiftskirche R. 47. Propst Hermann R. 232. S. 238. Pr. Gerhard S. 219. Scholaster Mag. Joh. R. 58.
— Konrad v. s. Köln, Dom.
Kerperg, Wigand v. S. 239.
Kessel (Kesle), Gr. Heinr. v. R. 32, Heinr. R. 235—37, 244. S. 240. 241, 244; Brüder: Walram s. Münstereifel; Wilhelm s. Köln, S. Aposteln.
— R. Adolf u. Engelbert v. S. 224.
Kyll (Kile), Fluss S. 195.
Kirbusch [Ldkr. Düsseldorf?] (Keyrbusz), R. Thomas v., Frau Eva R. 270. S. 248, 249.
Kirchherten [Kr. Bergheim] (Hertene) R. 22, 36, 52, 153, 293, 378. Pfarrer: Herm v. Rennenberg R. 296. S. 257. Wynmar v. Dusselen R. 369 n.
Kleve, Gr. Dietrich V. (nicht VI.) R. 63. Dietrich VI., Frau Aleidis,

Digitized by Google

Erstgebor. Dietrich (VII.) R. 238. Dietrich VII. R. 238, 269. S. 258. Bruder Dietrich Luyf, dessen Frau Lisa R. 286. Herr von Tomberg S. 258. Dietr. Louf s. Xanten.
Clotten, Klotten [Kr. Kochem] R. 39.
Clusener, Winrich R. 282. S. 251.
Knechtsteden [Kr. Neuss] (Kneitsteden) Praemonstratenser-Abtei, Abt Gottschalk R. 287. S. 254. Abt Johann R. 341. Kellermstr. N S. 243.
—, abteiliche Güter zu Ikoven. R. 287, 288. S. 254, 255.
Kobern [Kr. Coblenz], Lothar v. s. Köln, Dom.
Kochem, Burggraf Kuno, Witwe Agnes R. 302.
Köln, S. Alban, Pfarrei R. 57 n. S. 236, 237.
— Altenberger Hof R. 217. S. 232.
— Alter Graben R. 99. (fossatum vetus) S. 218.
— Alter Palast, Haus R. 145.
— S. Andreas, Stift, Dekane: Heinrich (de Sublobiis) S. 224. Johannes S. 239, 247, 271. Kan. Joh. von Rennenberg S. 230.
— S. Aposteln, Stift, Pröpste: Heinrich R. 87, 189, 201. Gerhard S. 214. Heinrich S. 215. Dekane (Gerhard) S. 214. Friedrich S. 243. Scholaster Richwin S. 230, 231. Kan Wilhelm v. Kessel R. 236. S. 241.
— Apotheker (Wilhelm) R. 224, 225, 230, 268, 276.
— Arta platea s. Enggasse.
— Brabanter Hof R. 175.
— S. Brigida, Pfarrer A R. 48. N. S. 236.
— Bürger: Aachen, v. (de Aquis) Tebold v., Sohn Arnold v., dessen Frau Aleidis. R. 217. S. 232.
— — Alban, Hartmann v. R. 29. S. 202. Gerhard v. R. 29, 37. S. 202, 203.
— — Albus, Kuno S. 209.
— — Aurifaber, Petrus S. 236.
— — Birbuch, Joh., S. 236.
— — Birkelin, Werner S. 235, 236, dominus Hildegerus S. 236.
— — Corbo, Joh. de (clericus) S. 236.
— — Virdun, Stephan v. S. 236.
— — Foro, Waldaverus de S. 209.
— — Grin, Ludolf S. 235. Joh. s. Köln, S. Columba.
— — Halle, Eiko v. d. R. 28, 33.
— — Kleingedank, Heinrich S. 203.
— — Lebarde, Franko v. S. 224.
Köln, Bürger: Margaretenkloster (de Cimiterio s. Margarete), Christian v. R. 300 S. 257, 259, 260.
— — Moyses, Gerhard S. 236
— — Neumarkt (de Novo Foro), Herm v. S. 224.
— — Parfuse, Richolf S. 263.
— — Pfau (de Pavone), Gerh. v. S. 236.
— — Sachse, Herm. der R. 208. S. 229.
— — Sandkulen, Florin u. Fazia v. R. 273.
— — Saphir, Gerh. S. 209.
— — Scherfgin, Heinr. s. Köln, S. Columba.
— — Scrivere (Scriptor) Jak. S. 236.
— — Stesse, Friedr. v. d. R. 304.
— — Thelonarius, Gerh. S. 203.
— Burggraf Heinr. v. Arberg R. 180.
— Domstift, Propstei R. 19, 45, 71, 114, 115, 240.
— — Pröpste, zugleich Archidiakone: Walter R. 6. — Hermann von Heimbach (Hengebach) R. 9. — Bruno R. 28, zugl. Kustos R. 29 S. 202, zugl. erwählter Erzbischof u. Kustos R 37 S. 203. — Engelbert [von Berg, d. Heil.] R. 41, 43—45, 53. S. 205–207. — Dietrich R. 54 S. 209. — Konrad R. 80 S. 214. — Konrad R. 97, 102, 108, 111, 114, 116, (†) 133. S 219, 220. — Heinrich von Vianden (de Vienna) S. 223, ehemal. Pr. R. 184 s. Utrecht. — Engelbert R. 207. S. 228. — Petrus R. 243. S. 243. — Konrad v. Berg S. 272. Heinrich (v. Virneburg) R 298 —304, 306, 308, 309, 311. S. 272. — Bindo R. 339. — Wilhelm von Schleiden R. 373, 374, 380, 382.
Köln, Domstift, Dekanie R. 146, 166, 167.
— — Dekane, zugleich Archidiakone: Adolf S. 203, 204. — Udo † R. 55. S. 211. — Konrad R. 43, 44, 53, 54. S. 205—207, 209. — Goswin von Millen R. 89. — Goswin von Randerath R. 89, 90, 97, 99, 100, 106, 108, 111, 124, 146, 153, 157, 158, 160, 174, 183, 187, 191, 200, 201, 207, 212, 214, 219, (†) 223. S. 217 —19, 221, 224, 226—29, 233, (†) 234. — Konrad von Rennen-

Digitized by Google

berg (†) R. 231, 309. S. 237, 238. — Dietrich [von Büren] R. 282, 288, 289, 294, 298—304, 306, 308, 309, 311. S. 247, 251. — Ernst R. 328, 333, 334. — Konrad R. 382.
Köln, Domstift, Subdekanie: R. 42, 64, 99.
— — Subdekane: Johannes S. 203. — Rodulfus S. 204. — Hermann von Broich S. 210. — Albert R. 90, 117. S. 214, 219. — Konrad von Rennenberg R. 133, 158, 160, 223. S. 222, 228, 234. — Albert von Lennep R. 231, 234. S. 237. — Wilhelm R. 243, 245. S. 243. — Friedrich R. 306, 307. — Hermann von Rennenberg R. 324, 328. — Konrad von Rennenberg R. 337. — Heinrich R. 382.
— — Chorbischöfe: R. 64. Johannes S. 203, 204. Lambert R. 90. L(udwig) S. 219. Dietrich R. 117, 147. R. . . ? R. 160. Gottfried von Mulsvorth S. 226. Winrich S. 247.
— — Scholaster (magister scolarum): R. 243. Rudolf R. 55. S. 203, 204, 210. Franko R. 147, 160. Mag. Johannes S. 228. Mag. Heinrich von Emmels (Emelesse) † R. 246. Wikbold R. 272. S. 247. Johannes R. 382.
— — Schatzmeister: R. 140, 297. Philipp R. 178, 182, 190, 223. S. 223, 224, 226, 234. Heinrich von Heinsberg R. 294, 297, 310. S. 256, 257, 262—264. Emicho von Spanheim R. 342. Nikolaus de Septemfontibus (d. i. von Sevenborn) R. 383. Thomas de Septemfont. R. 383[n].
— — Kantoren: R. 369. Heinrich S. 203, 204. Ulrich R. 160, 231. S. 234, 237.
— — Kustoden: Bruno, zugl. Propst R. 29. S. 202, 203. Alexis, Zacharias S. 203. Udo S. 203, 204. Goswin von Volmarstein (Volmuntstene) R. 90. Philipp R. 125. Kuno, camere custos S. 203. Wilhelm von Roermond, custos trium magorum S. 226. Hermann von Münster (de Monasterio) subcustos S. 226. — Dreikönigenkustodie R 81, 141, 278, 333, 353.
Köln, Domstift, Kellermeister (cellerarii): Dietrich R. 21. Ludwig S. 203, 204.
— — Kämmerei: R. 354. Kämmerer: Wirich S. 203.
— — Kanoniker: Ahrweiler, Joh. v. R. 131. Ameren (Ambere), Wilh v. R. 278. S. 250, 251. (Arberg) Gerh. v., Bruder des kölner Vogtes R. 213. Basel, Mag. Heinr. v. R. 187, 271. S. 226. Bilstein, Gerh. v. R. 362. Brühl (Brule), Albert v. S. 204; N. v. S. 211. Büren, Dietr. v. R. 246; Konr. v. S. 228. Burgmauer, Dietr. v. d. R. 303. Dyck, Ludolf v. R. 321. Dollendorf, Gerh. v. S. 204; Gerh. v. R. 133; Winrich v. S. 228. Ehrenberg R. 361. Elslo, Arnold v. R. 306, 307, 309, 317, 333. S. 261. Euskirchen, Jak. v. R. 311. S. 266, 268. Vernich, Konr. v † R. 344. Volmarstein, Reiner v. R. 90; Everard v. S. 228. Gennep, Florekin v. R. 303. Gürzenich, Herm. v. S. 204 Hammerstein, Albert v. R. 307. Hart, Herm. v. S. 203. Heese, Wilh. v. S. 204. Heinsberg, Heinr. v. (später Schatzmeister), R. 238, 269. S. 241. Husen, Adolf v., Priester, auch Stiftsherr zu Vilich, R. 294, 298, 301, 323, 325. S. 257, 259, 262, 263. S. Katharina, Joh. v. R. 196. S. 225. Kerpen, Konr. v. R. 315. Kobern, Lothar v. R. 98. Lennepe, Heribert v. R. 90, 174. S. 228; Alexander v., R. 328, 347. Lyvisberg (?), Hartmann v., Rentmeister zu Remagen R. 223. Limburg, Gerh. v. R. 317, 334. Lutzheim, Gerh. v. R. 90. Maasakkers, Rutger v. R. 391, 392. Millen, Goswin v. S. 211. Reifferscheid, Heinr. v. R. 344. Rennenberg, Albert v. R. 117. 212. S. 228—31; Herm. v. S. 261; Konr. v. R. 117. S. 261. Rheinbach, Mag. Dietr. v. R. 289. Schleiden, Wilh. v. R. 344, 355, 362. Stalburg, Stolburg R. 223. S. 228, 229, 234. Stein, Friedr. v. R. 90; (de Lapide) Ulrich v. S. 226 Suevus, Ulrich R. 51. S. 206; Konrad R. 231. S. 228, 238. Waldeck, Wilh. v. R. 362. Wevelinghoven, Florekin v. R.

Digitized by Google

307. Wickrath, Otto v., Dietr. v. R. 98, 145. Wolkenburg, Heinr. v. R. 104. S. 219. Zyfflich (Sefflika), Joh. v. S. 204. — Alexis S. 204. Arnold S. 204. Mag. Bezelinus S. 204. Dietrich, zugleich Propst zu Rees R. 90. Dietrich, zugl. Propst zu Soest R. 70. S. 211. Embrico S. 263. Ernst S. 266—268. Gottfried S. 223. Hartwich, Priester R. 179. Hugo R. 192. Hugo S 227. Johannes, Priester R. 129. Johannes, Rektor der Pfarrkirche zu Lülsdorf R. 171. S. 222. Johannes, Pfarrer zu Richrath R. 232. Oker R. 328. Philipp, Priester R. 154. S. 222, 226. Ulrich S. 227. Waldaver R. 131. Winrich S. 223.

Köln, Dom, Vikarien R. 57. S. Achatius, Silvester und Barbara R. 348. Vikare: Aldenrath Joh. v. gen. Winrichs R. 383. Blankenberg, Heinr. v. R. 311. Brüssel (Bruxella) Joh. v. R 383—85. Esch, Volquin v. R. 362. Husen, Winrich v. R. 348. Oevelvink, Heinr. R. 391, 392. Ratingen, Gobel v. R. 391, 392. Rees, Eberhard v. R. 362. Winrichs R. 325. Xanten, Gerhard v. R. 288. S. 255, 256.

— — Glöckner: Ludwig R. 37. S. 203. Petrus, dessen Frau Margareta S. 218.

— — Kerzenträger (ceroferarii) Baldewin, Heinrich S. 202.

— — fratres s. Margarete S. 207, 227.

— — Baumeister Gerhard R. 199.

— — Altäre R. 57, 140, 297.

— — ambitus ubi iudicia reddi solent R. 385.

— — Archiv R. 25.

— — Bibliothek S. 107.

— — Vorhalle R. 129, 174.

— — Goldene Kammer R. 297, 310. S. 262—264.

— — Weiher (piscina) R. 231.

— Dranggasse [Trankgasse] R. 129, 220, 283, 345. S. 252.

— Eigelstein R. 269 n.

— Enggasse (Arta Platea) S. 237.

Köln, Erzbischöfe:

Anno II. d. Heil. R. 2. S. 195.

Friedrich I. R. 12.

Arnold II. R. 4—6, 21.

Friedrich II. R. 7. S. 198.

Rainald, (Erwählter EB.) R. 8. EB. R. 9—15, 34, 47, 132 n. † R. 16.

Philipp I. R. 16, 18—21, 23—27, 30—36, 38. S. 200, 201, 203.

Bruno III. (Erwählter EB., Dompropst und Kustos) R. 37, 38. S. 203.

Adolf I. R. 38, 40, 41, 46, 47, 55. † S. 210.

Bruno IV. (Erwählter EB.) R. 50.

Dietrich I. R. 52. S. 209.

Engelbert I. d. Heil. R. 54, 56, 58—68, 72, 74—75, 77, 81. S. 109, 211—213.

Heinrich I. R. 77—79, 81, 83, 84, 87, 88, 91—93, 95. S. 208, 213, 215, 217 n, 218 n.

Konrad (Erwählter u. Bestätigter EB.) R. 96—98. EB. R. 101, 103, 107, 110, 112, 115, 118, 125, 126, 128, 136, 137, 140—44, 146, 148, 149, 159, 161, 165, 168, 170, 172, 173, 176, 177, 180, 181, 184, 188—91, 195, 198, 201, 202, 205, 209, 211, 214—16, 232. S. 107, 215 n, 221—23, 225, 226, 228—32, 238.

Engelbert II. R. 226—28, 235—37, 241, 245. S. 240—44, 247, 271.

Siegfried R. 248, 250, 254, 255, 258, 261—64, 272, 273, 275, 279, 280, 282, 286, 287, 290, 293, 295, 297, 305. S. 246—52, 254, 255, 264, 270, 271.

Wikbold R. 319.

Heinrich II. R. 322, 330, 332, 338, 339, 341, 343.

Walram R. 353, 354, 358, 363.

Wilhelm R. 369, 374, 377, 381.

Friedrich III. R. 397, 399.

Dietrich II. R. 400.

Köln, erzbischöflicher Palast R. 8, 33, 110, 201.

— Vögte: Gerhard S. 214. R. 197, 203. Waldaver †, Sohn Franko, dessen Frau Kunegund R. 224, 225. S. 235, 236. Gerhard R. 315. S. 271.

— Vus, Haus in der Pfarrei S. Paul R. 187.

— Hl. Geisthaus R. 269 n.

— S. Georg, Stift, Pröpste: Gottfried S. 207 n, 208 n. Heinrich R. 87. S. 214, 215. Dekane: Vortlivus S. 209. Arnold S. 207 n, 208 n, 214. N. S. 239. Scholaster: Dietrich S. 208 n. Hermann S. 209. Kanoniker: Lülsdorf, Ludw. v. S. 208 n, 215, 216. Mag. Arnold; C; Philipp S. 208 n.

Digitized by Google

Köln, S. Gereon. Stift R. 29, 37, 287, 397. S. 244 n, 254.
— — Pröpste (meist zugleich Kapellare des Erzbischofs): Arnold R. 55. S. 210. Werner R. 212. S. 229. Konrad von Schleiden R. 371. Dekan: Hermann S. 209. Scholaster: Heinrich S. 209. Chorbischof: Hermann R 73. S. 211, 212. Kämmerer: Hermann R. 73. S. 211, 212. Kanoniker: A. R. 42. S. 204. Albert R. 73. S. 211, 212. Arnold v. Born (Burne) S. 265. Heribert v. Heese S. 245. Konrad R. 102. N. (Bruder der Äbtissin Agnes von S. Maria i. C.) R. 218.
— — predium bei S. Gereon S. 202, 203.
— Greve (Comes), Simon S. 252.
— Greifen, Haus zum, (ad Grifonem) R. 208. S. 229.
— Hof, Am, (in Curia) S. 231.
— S. Jakob, Pfarrei R. 53 n. S. 207, 208 n. Pfarrer Gottschalk S. 208 n.
— S. Johanniskapelle R. 95, 174.
— Karmeliter R. 214. Prior: Bruder Matthias von Düren R. 396.
— Clocring, Haus zum, (früher Wolkenburg) R. 218.
— S. Columba, Pfarrei R. 53, 57 n. S. 207—209. Pfarrer Joh. Grin, Heinr. Scherfgin S. 272.
— herin Conpeyrinhus in der Pfarrei S. Alban S. 237.
— S. Kunibert, Stift S. 209. Propst Bruno S. 214. Dekan Berner S. 223. Scholaster: Walter S. 243. Erwin R. 302. Kanoniker: Gottfried, erzbischöflicher Notar R. 212. S. 230, 231. Lambert v. Rheinbach S. 266, 268.
— Landgrafenweg R. 110.
— S. Laurenz, Pfarrei R. 57 n, 218. S. 208, 236. Pfarrer Christian R. 48.
— Lisolfi ecclesia s. S. Maria Lyskirchen.
— S. Machabäerkirche R. 269 n.
— S. Magdalenenkapelle R. 269 n.
— S. Margaretenkapelle R. 200.
— S. Maria Ablass (ad indulgentias, avelaiz), Pfarrei R. 99. S. 218.
— S. Maria ad gradus, Stift, Pröpste: Gerhard R. 58. Friedrich R. 220. Dekane: Heinrich S. 209. Lupertus S. 214, 224. Tilmann von Schmallenberg (Smalenburch) R. 388. Kanoniker: Heinrich R. 42. S. 204.
Köln, S. Maria im Capitol, Stift, Äbtissinnen: Agnes R. 102. S. 218. (Hadwig) R. 260. S. 220. Vikar: Tilmann von S. Brigida R. 383.
— S. Maria Lyskirchen (ecclesia Lisolfi), Pfarrei, S. 236.
— S. Maria im Pesch (in Pasculo) R. 57 n.
— Markt R 28.
— S. Martin, Klein-, Pfarrei S. 236.
— S. Marzellenstrasse R. 184, 199.
— Minorit Gerhard von Andernach R. 259.
— Official, bischöfl. R. 249, 294, 344, 384. S. 256.
— Palast, Haus zum R. 95, 98, 179.
— S. Pantaleon, Benediktiner-Abtei. Äbte: Heinrich III. S. 214 n. Simon S. 214.
— S. Paul, Pfarrei S. 187. Pfarrer Dietrich S. 226.
— Prediger: Lesemeister Albert [der Grosse] R. 201. s. auch Predigerorden und Regensburg.
— Rossmühle R. 396.
— Sayner Hof R. 168.
— Schlüssel, Haus zum R. 218.
— S. Servatiuskapelle R. 217. S. 232.
— S. Severin, Stift, Pröpste: Hermann R. 48. Heinrich R. 71, 189, 201. S. 214. Dekan Gerhard S. 209. Scholaster Mag. Andreas S. 226.
— Stadtsiegel S. 209.
— Stolkgasse (Stolchingazze) S. 237.
— Tempel, Haus zum, an der Dranggasse R. 345.
— Thedinhoven, Bezirk in der Gegend des Bayenturms R. 315 n.
— Trankgasse s. Dranggasse.
— Turm, Alter, in der Dranggasse, mit der Dombibliothek R. 220.
— S. Ursula, Stift, Äbtissinnen: Lisa von Rennenberg † R. 234. Vrederunis R. 234.
— Weiher, Nonnenkloster vor dem Weiherthore (ad Piscinam) R. 175, 218. S. 223.
— Wolkenburg, Haus am Alten Graben bei S. Maria Ablass R. 99. S. 218. s. auch Clocring.
Königshoven [Ldkr. Köln] (Kuningshoven) R. 270. S. 248, 249.
Körbeke [Kr. Soest] R. 170.
Körne [bei Dortmund] (Kurne), Vogtei Lippinchof R. 106.

Digitized by Google

Körrenzig [Kr Erkelenz] (Korinzich) R. Adam v. S. 245.
Cormen [Hof im Kr. Bergheim] R. 314.
— Gobelin u. Elisabeth v. R. 314, 336. Ensfrid, Reinard, Gobelin, Agnes, Eva, Elisabeth, Clementia S. 268.
Korvey, Abt Hermann I. R. 84, 170.
Kreyts, Heinr., s. Niederkrüchten R. 357.
Kriekenbeck [Kr. Geldern] R. 177.
Crombach [Kr. Mülheim a. Rh.] (Crumberg) R. 65.
Krosigk [Saalkreis], Konrad v. s. Halberstadt.
Crowel, Anselm S. 239.
Crowesel, Dietrich, Frau Beatrix, Tochter Mechtildis bekina, Bruder Rorich S. 239.
Krüchten, Nieder- R. 312. S. 264.
Crumberg s. Crombach.
Cuchenheim [Kr. Rheinbach] R. 211.
Kuik [Prov. Nordbrabant] s. Hoogstraaten.
Kuningshoven s. Königshoven.
Kurne s. Körne.
Curvenmortere S. 197.

Laach, Benediktiner-Abtei, [Kr. Mayen] R. 155, 156, 164. Abt Heinrich R. 155, 164.
Landsberg, Graf Tirrich v., Frau Jutta R. 38.
Langel [Ldkr. Köln] R. 269 n.
Langenbach [Kr. Altenkirchen], Anselm v., Tochter Clementia S. 239.
Lantershoven [Kr. Ahrweiler] R. 26, 27. S. 201, 202.
Lapide, Ulrich de s. Köln, Dom.
Lare, Ritter Heinr. v. S. 239.
Lausanne, Bischof Bonifaz v. R. 87. S. 215, 216 n.
Lebarde, Franko v. s. Köln, Bürger.
Lechenich [Städtchen im Kr Euskirchen] R. 18—20, 31, 99, 263, 264, 274. S. 200, 201, 218. Schultheissen: Winrich v. Bachem R. 216. R. Dietr. v. Gelsdorf S 242, 243.
Lechtinflins s. Lichtenfels.
Leden [Leda, Landdrostei Stade?] S. 213.
Leyen, Schloss R. 100.
— Kuno, Herm., Heinr., Arnold v. d. R. 101.
— Hillo Gertrud, Gerlach, Heinrich v. S. 239.
Leindal, Schloss R. 91.
Lennep, richtiger Linnepe.
Lessenich [Kr. Bonn] R. 8.
Leubsdorf [Kr. Neuwied] (Lupstorf) R. 168, 222.
Lewenberg s. Löwenburg.
Lichtenfels [Kr. des Eisenbergs in Waldeck, bei Dalwigksthal] (Lechtenvels, Lecthinflins, Lichtenhilst) R. 84.
Liedberg [Kr. M.-Gladbach] R. 13.
Lyvisberg, Hartmann v., S. 234, 235. s. auch Köln, Dom.
Limburg, Herzog Heinrich III. d. ält. v. R. 55. †S. 210, 211. Walram S. 247, 271.
— Gerh. v., s. Köln, Dom.
Lingen [Hannover] S. 213.
Linnepe. Albert, Alexander, Heribert v. s. Köln, Dom.
Linninchusen S. 197.
Lintorf, Heinr. v., Notar R. 384, 385.
Linz am Rhein R. 186, 248, 308. S. 225.
Lippinchof s. Körne.
Loevenich S. 238.
Loewen [Brabant] R. 69.
Löwenburg [Siegkreis] (Lewenberg), Joh. Edler v. R. 261. S. 247, 248.
Löwenstein R. 203.
Loverich [Kr. Geilenkirchen] (Loverke) R. 181. Pfarrer Wilhelm R. 299. S. 258, 259.
Lommersum [Kr. Euskirchen] (Lumersheim) R. 72.
Longerich [Ldkr. Köln] R. 269 n.
Lothringen u. Brabant, Herzog Heinrich v. R. 69, 72. Frau Maria R. 69.
Lüdenscheid [Kr. Lüdenscheid] R. 262.
Lülsdorf [Siegkreis], Pfarrer Joh. R. 171. S. 222.
— R. Ludwig, Vogt v. R. 200. S. 227. s. Köln, S. Georg.
Lüttich R. 356.
— Bistum R. 201, 202. Bischöfe: Rudolph R. 26, 27. Johannes R. 253. Archidiakon Gerhard de Peis R. 148. Domstift, Propst J., Dekan u. Archidiakon Friedrich R. 252. S. Martin, Dekan Friedrich R. 251—53, 257. S. Johann, Dekan Gottfried R. 87. S. 215. S. Paul, Dekan u. Scholaster R. 119, 120.
Lützenkirchen [Kr. Solingen] R. 64.
Lumersheim s. Lommersum.
Lune, Reimer v. S. 243.
Lupoldus comes [de Bichelingen?] S. 197.
Lupstorf s Leubsdorf.
Lur, silva iuxta Hacchene S. 197, 198.
Luzelinwintre, Luccillwintre s Oberwinter.
Luzheim, Gerh. v. s. Köln, Dom.

Digitized by Google

Lyon R. 118—121, 134—138, 141—143, 148, 150, 151, 162, 166, 167.

Maas, Fluss S. 201.
Maasakkers, Rutger v. s. Köln, Dom.
Mailsdorp [? im Kr. Grevenbroich, Pfarrei Oekoven], Wicker u. Heinr. v. R. 294, 297. S. 256, 257. Knappe Friedrich, Frau Junge R. 359.
— Rutger v. S. 257, 262, 263.
Mainz 91.
— Erzbischöfe: Christian v R. 10, 22, 25, 27. Konrad R. 35. Siegfried III. R. 121.
— erzbischöfliches Gericht R. 268.
— Domstift R. 276, 382. Kanoniker Engelbert von Hohenfels (Hovels) S. 243.
— S. Stephan, Scholaster Mag. R... R. 70. S. 211.
Maken, Ritter R. 223. S. 234.
Manderscheid, Burg R. 62.
Manewerg, Weinberg zu Erpel R. 71.
Manstätten [Ldkr. Köln] (Mansteidin) R. 198, 217. S. 232.
Marburg, Schinben v. S. 239.
Marienthal [Kr. Rees, bei Brünen] Cisterzienserinnenkloster R. 149 n.
Mark R. 80. Graf Eberhard v. d. R. 262.
Marsberg [Kr. Brilon] R. 84.
Masmünster, Rudolf v. s. Johanniter.
Mechtern (ad Martyres), bei Köln, vor S. Gereon R. 11.
Meer [bei Neuss], Schloss, dann Praemonstratenserinnenkloster R. 13, 14. Nonne Mechtild (v. Olshoven) R. 335.
— Hildegund, Gräfin v. R. 13, 14.
Mehlem [Kr. Bonn] (Meilnheim, Milneheim) R. 251—53, 257, 299. S. 258, 259.
Meinerzhagen [Kr. Altena] R. 159.
Mel S. 197.
Melevenne S. 197.
Menden [Siegkreis] R 8, 71, 107, 250.
Mengenich [Ldkr. Köln] R. 269 n.
— Christian v., Frau Katharina R. 365, 366.
Merheim [Kr. Mülheim a. Rh.] R. Joh. Edler v. R. 283. Frau Aleidis R. 298. S. 252, 258.
Merkenich [Ldkr. Köln] R. 269 n.
Merlesheim, R. Gottfried v. S 224.
Metternich [Kr. Mayen] R. 168.
Milenchusen S. 213.
Millen [Kr. Heinsberg] (Milne), Wilh. v., Herr zu Wickrath R. 344. Goswin v. s. Köln, Dom.
Millendonk [Kr. M.-Gladbach] Dietrich Edler v. † R. 256. S. 246. Witwe Hadwig, Kinder Gerlach, Goswina, Adolf, Walram R. 256 S. 246, 247, 270, 271.
— Gerlach, Edler v. R. 316.
Milneheim s. Mehlem.
Milonis predium in Wobbekenroth S. 197.
Minden, Bischof v. R. 228.
Mömerzheim [Kr. Rheinbach] (Muminzheim) R. Amilius v. R. 281.
Mörmter [Kr. Kleve] (Monumentum) R. 23.
Moir s. Frixheim.
Molenark [jetzt Müllenark, Kr. Düren] (Mulenarche), Graf Hermann v. R. 8, 16. Mechtild v. R. 165.
— Herm. v. S. 214. Kuno v., Reinhard v. gen. Hoengen R. 247.
Molandino de, s. Mühle.
Molsberg [Kr. Westerburg, Nassau], Diether Herr v. R. 233. S. 239, 240. Kaplan Konrad S. 239.
Moluchusen, Dietrich von, Truchsess S. 214.
Monasterio, de, s. Köln, Dom.
Monceau [Prov. Namur] (Monciacum) Peter v. s. Corbie.
Mondorf [Siegkreis] (Mundorp) R. 89, 156.
Monheim [Kr. Solingen] Rektor Rigwin R. 337.
Mons s. Walburgis s. Walberberg.
Montjoie, Herren v. R 211 n.
Monumentum s. Mörmter.
Morendorf [Ldkr. Köln] R. 238, 269.
Morenhoven [Kr. Rheinbach] Ritter Adam v. S. 266, 268.
Morken (Nieder-) [Kr. Bergheim] R. 354.
Mühle (de Molandino) Rutger v. d. S. 234.
Mülheim (Molinheim), Herm. v., R. 192. S. 227.
Müllenark s. Molenark
Münster, Bischöfe: Hermann R. 40. Dietrich R. 54. [Otto] R. 149 n Ludwig R. 339.
Münstereifel [Stift im Kr. Rheinbach] (Monasterium), Pröpste: Gottfried R. 179. S. 215, 226. Walram v. Kessel R. 236. S. 240, 241.
— Propsteihaus in Köln R. 110.
— Vogt Heinrich, Schöffen, R. 346.
— Otto v. R. 346, 347.
Mulenarche s. Molenark.
Mulinheim s. Mülheim.
Mulsvorth, Gottfried v. s. Köln, Dom.
Muminsheim s. Mömerzheim.

Digitized by Google

Namedy [Kr. Mayen], Wald R. 258.
Nassau, Graf Heinrich v. R. 75.
Neersen [Kr. M.-Gladbach] (Nersa), Vogt v. S. 271.
Neyle s. Niehl.
Nersa s. Niers.
Nespenestege, Furt des Kyllflusses S. 195.
Nette, Fluss S. 197.
Nettesheim [Kr. Neuss] (Nettinsheim), S. 262. Hof Butzheim R. 323, 335.
— Pfarrer Heinrich S. 225.
Neuenahr, Heinrich v. s. Köln, Dom, R. 362.
Neuerburg [Kr. Bitburg] (Novum Castrum) R. 62, 233. S. 239, 240.
— Ludwig Walpod v. S. 239.
Neukirch (Nyenkirchen), Pfarrbezirk in Werden a. d. Ruhr. S. 390.
Neuss (Nussia) R. 13, 177, 188, 235—37. S. 196, 240, 241.
— Schultheiss Gerhard S. 223.
Neustadt [Kr. Neuwied] R. 222, 248.
Nezzewinkel S. 197.
Nideggen, Wilhelm Wezstein Schenk v. R. 260, 267. S. 248.
Niederberg [bei Zülpich, Kr. Euskirchen] (Berg) R. 146 n, 219.
Niederkrüchten [Kr. Erkelenz] (Niederkrugtene) R. 312, 357, 360, 370, 393. Rektor Heinr. Kreyts R. 357.
Niedermorken [Kr. Bergheim], Dietr. v. R. 241. S. 243 Sohn Sibert, Bruder Konrad S. 243. s. auch Morken.
Niederzier s. Zier R. 322.
Nievenheim [Kr. Neuss], R. Gottfried v., Frau Gertrud R. 316, 318.
Niehl [Ldkr. Köln] (Neyle) R. 26, 27, 331, 332. S. 201, 202, 263.
Nyenkirchen s. Neukirch.
Niers (Nersa), Fluss R. 235. S. 197, 240.
Nirtz s. Odendorf.
Nisterberg [Kr. Altenkirchen] (Nister) R. 168.
Noesenberg [Hof im Gerichte Griesberg, nördl. Köln] R. 269 n.
Novo Foro, de s. Köln, Bürger.
Novum Castrum s. Neuerburg.
Nuenbraht S. 195.
Nuweroth S. 197.

Obbais, Obaix [bei Mons, Belgien], Walter v. s. Floreffe.
Obermorken [Kr. Bergheim] (Overmorka) R. 241. S. 243 s. auch Morken.
Oberwinter [Kr. Ahrweiler] (Luzelinwintre) R. 154. S. 222.
— Jak. v., Frau Druda R. 271.
Odakker S. 197.
Odendorf [Kr. Rheinbach] Nirtz v., Wilh. Schilling v., Frau Greta R. 364.
Odenkirchen [Kr. M.-Gladbach] (Udinkirchen) R. 107.
— Rabodo Burggr. v. R. 267. S. 248.
Odinchoven s Oekoven.
Odingender S. 197.
Oevelvink, Heinr. s. Köln, Dom.
Oekoven [Kr. Grevenbroich] (Odinchoven, Udinchoven), S. 294, 359. S. 254, 256.
— Hof des kölner S. Gereonsstiftes R. 287.
Oesbern [Kr. Iserlohn] (Eysbern) R. 191.
Overmorka s. Obermorken
Oidtweiler [Kr. Geilenkirchen] (Oethwilre) R. 247, 249, 275, 277. S. 245, 249.
Oyr? Hof bei Sümmern [Kr. Iserlohn] R. 373.
Oirsbeke s. Arsbeck.
Oytgenbach s. Uetgenbach.
Oleff, Fluss S. 196 n.
Ollheim [Kr. Rheinbach] (Olme) R 212. S. 229—31.
Olshoven [Kr Neuss] (Ailshoven) R. 185. S. 224, 225.
— Gerh. v. S. 225. R. Stephan v., Frau Mechtild R. 335.
Orkentrure s. Erkensruhr.
Orthen [jetzt Othée, Prov. Lüttich] R. 72.
Orvieto R. 222.
Osen, Ohsen a. d. Weser R. 209, 279.
Osnabrück, Bistum R. 77. S. 213. Bischof: Engelbert R. 161.
Osninc, silva S. 195, 196.
Ossendorf [Ldkr. Köln] R. 30.
Ostervelde R. 180.
Osterwalt, silva S. 197.

Padberg [Kr. Brilon], Schloss R. 56. Gottschalk v. R. 56.
Paderborn, Bistum R. 25. Bischof: Simon I. (electus) R. 170. S. 240.
Päpste:
Leo IX R. 7. S. 198.
Eugen III. R. 4, 7. S. 198
Hadrian IV. R. 4, 7. S. 198, 200.
Alexander III. R. 17, 24.
Paschalis III. R. 17.
Lucius III. R. 29, 30. S. 203.
Innocenz III. R. 42. 48—50. S. 204, 207, 209.
Honorius III. R. 58, 66—68, 70.
Gregorius IX. R. 83, 85—88. S. 215. 216 n, 217 n.
Innocenz IV. R. 107, 118—121, 125 n, 134—138, 148, 150, 151, 162, 166. 167.

Digitized by Google

Alexander IV. R. 193, 194.
Urban IV. R. 222.
Klemens IV R. 229. S. 236.
Klemens VI. R. 369 n, 377.
Bonifaz IX. R. 394, 395, 397—99. S. 105.
Kardinäle: tit. s. Angeli, Bonadies diac. — s. Cecilie, Octavianus presb. — s. Clementis, Bernardus presb — s. Cosme et Damiani, Boso diac. S. 200. E. diac. S. 217 n. — s. Crucis in Jerusalem, Hucbald presb. — s. Georgii ad velum aureum, Odo diac. — s. Johannis et Pauli tit. Pamachii, Johannes presb. — s. Marcelli, Julius presb. — s. Marie in Cosmydin, Jacinctus diac. — s. Marie in porticu, Guido diac. S. 200. — S. Martini, Hugo presb. S. 204. — s. Nicolai in carcere Tulliano, Odo diac S. 200. — Pastoris, Guido presb. — s Praxedis, Hubaldus presb. — s. Sabinensis, Gregorius episc. — s. Sabine, Manfredus presb. — s. Sergii et Bachi, Johannes diac. — s Silvestri et Martini, Johannes presb. — Tusculanus, Ywanus episc. S. 200.
Roland, Kanzler R. 7. S. 199, 200.
Paffe, Rutger s. Baesweiler.
Palaestina R. 121.
Palche, Goswin R. 124. S. 221.
Paris, Bischof Wilhelm R. 138, 150, 151. — S. Genovefa, Abt v. R. 59
Paulushof [Kr. Schleiden] S. 196 n.
Peis, Gerhard de s. Lüttich.
Perremont R. 30.
Perugia R. 83, 229, 394. S. 215 n, 236, 237.
Petternich, ausgegangener Hof bei Jülich R. 87. S. 215, 216.
Pingsheim [Kr. Euskirchen] R. 264.
Polen, Königin Richeza S. 197.
Polpeir, Wolbert, v. Erp, Frau Gerwif R. 274.
Poppelsdorf [bei Bonn] R. 397.
Predigerorden, Provinzial mag. Albert [d. Gr.] S. 226.
Prémontré, Abt v. R. 341.
Prummern [Kr. Geilenkirchen] (Prumere) R. 26, 27. S. 201, 202.
Puderbach [Kr. Neuwied] R. 195.

Quernhameln = Hameln a. d. Weser R. 228.
Quinheim [ausgegangener Ort bei Grimlinghausen, Kr. Neuss] R. 265, 352.

Ravensberg, Grafen Hermann v. R. 25. Otto II. v. R. 78, 79.
Randerath [Kr. Geilenkirchen] (Randinrode), Elisabeth v. R. 13. Dietrich, Goswin v. s. Köln, Dom.
Ranzel [Siegkreis] (Ransleithe) R. 3. — Gerhard v. R. 80. S. 214.
Ratingen [Ldkr. Düsseldorf] R. 9. — Gobel v. s. Köln, Dom.
Recklinghausen R 93, 125.
Rees, Stift, Propst Dietrich, zugleich Kölner Domkanoniker R. 90. — Winand v.. gen. v. Xanten R. 361. Eberhard v. s. Köln, Dom.
Regensburg, Bischof Konrad (electus) R. 46, chemal. Bischof Albert [d. Gr.] P. 259.
Reichenstein [Kr. Montjoie] Praemonstratenserinnenkloster R. 211 n.
Reifferscheid [Kr. Schleiden] Johann Herr v. R. 272, 376. Heinrich v. s. Köln, Dom.
Reimerzheim [Kr. Rheinbach] (Rimenzheim) Adolf v. S. 271.
Reims (Rheims) Erzbischof Roland R. 17. — Archidiakon Hugo S. 216 n. Kanoniker Gerhard Goim (?) S. 216 n.
Rellinghausen [Landkr. Essen] Stift R. 369.
Remagen (Rienmage) R. 116, 207. S. 220, 228, 229.
Rennenberg [Kr. Neuwied] R. 169, 222. — Gerhard, Arnold, Hermann v. R. 169. Hermann d. j. S. 239. Rorich v. R. 195. S. 239. Albert v. s. Köln, Dom; Hermann v. s. Kirchherten und Köln, Dom; Joh. v. s. Köln, S. Andreas; Konrad v. s. Köln, Dom; Lisa v. s. Köln, S. Ursula.
Rheidt [Siegkreis, nicht Rieden Kr. Mayen] R 155—158, 164, 239. S. 238. Mühle R. 197. Weinberg S. 241.
Rhein R. 161, 188, 205.
Rheinbach, Dietr. d. ä. v. S. 267, 268. Tilmann d. j. v. S. 268. s. Köln, S. Kunibert.
Richrath [Kr. Solingen] (Richrode) R. 107. Pfarrer Johannes R. 232. S. 238.
Richterich [Ldkr. Aachen], Reichsgut R. 76.
Riczemolhem s. Hermülheim.
Rienmage s. Remagen.
Riete R 85, 86.
Rimenzheim s. Reimerzheim.
Ringenberg [Kr. Rees] (Ringelinberg) Schloss R. 149. Sveder v. R. 149.
Rodenberg, Schloss und Freigrafschaft; R. Goswin v., Söhne Heinrich und

Digitized by Google

. Bernhard, Enkel Goswin I. u. Goswin II. . R. 250.
Roermond, Wilhelm v. s. Köln, Dom.
Royre, Peter v., zu Worringen R. 337.
Roisowe s. Rossau.
Roispe s. Rospe (nicht Rossbach).
Rom, Lateran R. 4, 7, 24, 42, 60, 66—68. S. 198, 199, 205, 216 n, 217 n.
. S. Peter R. 15, 17, 48—50, 58, 59, 397—399. S. 207. 210.
Romanei, Romania, Grafschaft Romagnola, Gr. Konrad I. v. Hohenlohe R. 91.
Rommerskirchen [Kr. Neuss] (Rumerskirkin) R. 122, 341. Pfarrer Johann S. 225.
— R. Thietmar S. 220.
Rospe, [Kr. Gummersbach] nicht Rossbach (Roispe) R. 248.
Rossau [Kr. Mülheim a. Rh.] (Roisowe) R. Dietr. v. S. 214.
Rossbach s. Rospe.
Rüthen R. 56.
Ruhr (Rure), linksrheinische [nur französisch und holländisch Roer] S. 196.
Ruhr, rechtsrheinische S. 197.
Rukesheim S. 195.
Rutenberg, Lubrandus de S. 197.

Saalfeld [in Thüringen] (Salevelt) R. 39, 46. S. 196.
Saffenberg [Kr. Ahrweiler] Adolf v. R. 20.
Sayn, Graf Heinrich v. R. 78, 79, 122. S. 120. Gemahlin Mechtild, Mathilde R. 79, 159 Wittwe R 163, 168, 169, 186, 202, 206, 222, 223, 233, 242, 248, 259, 266, 272, 273. S. 225, 239. Kaplan Lambert S. 239. Heinrich v. Isenburg, dessen Sohn Gerlach R. 206. Gottfried R. 202, 264.
Salburg s. Stalburg.
Salevelt s. Saalfeld.
Saxo, Herm. S. 229.
Scheyfard s. Hersel.
Scherfgin, R. Gerhard R. 272.
Schilling, Wilh s. Odendorf.
Schillingskapellen [Kr. Rheinbach] (Capella Scillingi) Praemonstratenserinnenkloster R. 82, 211 n, 245, 324, 328. S. 244.
Schinnen, Ritter Heinrich v. S. 262.
Schleiden, Konrad, Dietrich v R. 355. Joh. v. R. 371. Konrad v. s. Köln, S. Gereon Wilh. v. s. Köln, Dom.
Schlich, [Kr. Neuss] nicht Schlick (Slike) R. 349, 552.
Schmallenberg [Kr. Meschede] (Smalenburch) Tilmann v. s. Köln, Maria ad gradus.
Schmerlecke [bei Soest, Kr. Lippstadt] R. 161.
Scholthe [wohl Kr. Rheinbach] R. 240. S. 242.
Schorlemer (Scorlemair) Knappe Joh. v. R. 379, 380.
Sechtem [Kr. Bonn] R. 78, 222, 259, 266.
Sefflica s. Zyfflich.
Segni R. 4.
Selbach, Seilbach [Kr. Altenkirchen] Winand v., Frau Sophia S. 239. Heinr. v. s. Herrenstrunden.
Senceche s. Sinzig.
Senheim [Kr. Zell a. d. Mosel] (Sigenheim, Sienheim) R. 32, 33, 109. S. 219.
Septemfontibus, Nikolaus de, Thomas de s. Köln, Dom.
Sibodo, Ritter R. 123.
Sichem [bei Eisleben] (Sidekenbeke), Mönch Konrad v. Krosigk ehemal. Bischof v. Halberstadt R. 70. S. 211.
Sidenc, Wilhelm S. 214.
Siegburg, Benediktinerabtei s.ö. Köln R. 22 n, 132 n.
Siegen R. 75.
Sienheim s. Senheim.
Sievernich [Kr. Düren] R. Gottfried v. R. 328.
Sigenheim s. Senheim.
Sinzig (Senceche) R. 22, 308.
— Everhard v., Frau Bela S 239
Slike s. Schlich [nicht Schlick].
Smalenburch s. Schmallenberg.
Soest R. 84, 161, 380, 400.
— Pröpste: Thidericus R. 70. S. 211. Philipp R. 189, 201. S. 240.
Soirdin s Sürth.
Solivagorum via S. 195.
Spanheim, Sponheim [Kr. Kreuznach], Emicho, Heinr. v. s. Köln, Dom.
Spay, Ober-, Nieder-, [Kr. S. Goar]? R. 146 n.
Speye? R. 146.
Speier R. 94.
Spoleto R. 88.
Stalburg (Salburg) Wilh. v. s. Köln, Dom.
Stathe, Uda comitissa de S. 197.
Stein (de Lapide), Friedrich v. s. Köln, Dom.
Steinbrink, Hof bei Rommerskirchen [Kr. Neuss] R. 341.
Steinfeld [Kr. Schleiden], Praemonstratenserabtei S. 106, Abt Friedrich R. 322.

Digitized by Google

Strassburg, Scholaster Konrad R. 193.
Stulesfelt S. 195.
Sümmern [Kr. Iserlohn] (Sumberyn) R. 191, 373. Knappe Helmich v. R 373, 388. Frau Rixa R. 388.
Sürth [Ldkr. Köln] (Soirdin) R. 82.
Suevus, Konrad, Ulrich s. Köln, Dom
Sumberyn s. Sümmern.

Teklenburg (Tikilleburg) S. 213. Graf Otto R. 77. S. 213.
Thedinhoven, Bezirk in Köln, am Bayenturm R. 315.
Thenhoven [Ldkr. Köln, nördl. der Stadt] (Thedinhoven) Gobelin v., Frau Gudela R. 315.
Thinceich S. 197.
Thüringen, Landgraf Ludwig III. v., R. 32.
Tilburg R. 72.
Tomberg, Tomburg [Kr. Rheinbach], Hermann, Rutger v., Erben: Konrad, Werner, Walram R. 313. S. 266—268. Ritter Konrad v., Friedrich, Kunegund R. 386, 387.
— Dietrich Herr v., Bruder des Gr. v. Kleve S. 258.
Tondorf [Kr. Schleiden] (Tuntorp) S. 195.
Tours, Kirche S. Gratian S. 115.
Trier, Erzbischöfe S. 217. Arnold R. 155, 156.
— Domkapitel R. 382.
Troyes, Dekan R. 60.
Tuntorp s. Tondorf.
Turm, Ludwig v., aus Essen, Schwester Agnes R. 308.

Udinchoven s. Oekoven.
Udinkirchen s. Odenkirchen.
Uetgenbach [bei Asbach, Kr. Neuwied] (Oytgenbach) Gerlach v. R. 195.
Ernst v. R. 350. Joh., Ernst v. s. Werden.
Unkel [Kr. Neuwied] R. 125, 140, 351.
Urft (Urdefa) Fluss S. 195, 196.
Utrecht, Bischöfe: Otto III. † R. 184. Heinrich von Vianden R 184.
— S. Martin. Propst Dietrich R. 87. S. 215. Otto von Jülich R. 264.

Vallis s. Petri s. Heisterbach.
Vetus Mons s. Altenberg.

Wadenheim s. Wanheim.
Wahn [Siegkreis] (Wande) R. 3.
Walberberg [Kr. Bonn] (Mons s. Walburgis, Walburgberge) R. 207. S. 229, 234.
Waldeck, Adolf Herr v. R. 170. Wilhelm v. s. Köln, Dom.
Waldenberg, Schloss R. 159.
Waldenroth s. Wallerode.
Waldorf [Kr. Bonn] R. 222. S. 234.
Wallerode [Kr. Malmédy] (Waldenroth) S. 195.
Walporzheim [Kr. Ahrweiler] (Walprechzhoven) R. 126, 305.
Wande s. Wahn.
Wanevrethe, villa S. 197.
Wanheim (? Wadenheim) R. Christian v. S. 243.
Wanlo [Kr. Grevenbroich] R. 391.
Wassenberg [Kr. Heinsberg] R. 30, 325.
Wedegensteyn s. Wittgenstein.
Wevelinghoven [Kr. Grevenbroich], Dietrich v. S. 241. Florekin v. s. Köln, Dom.
Weinsberg, Hermann v., S. 208 n.
Weissenburg R. 40.
Weldenesdal S. 197.
Wenemar, Joh., Schöffe zu Bonn R. 367.
Wercevelt s. Wirzfeld.
Werden, Abtei R. 152. Aebte: Gerhard R. 152. Bruno R. 390. Propst Bertold, Prior Adolf, Kellermeister Ernst, Mönche Johann und Ernst v. Uetgenbach R. 390.
— Pfarreien Born und Neukirch, S. Nikolaikapelle R. 390.
Werle S. 197.
Weroth [Kr. Neuwied] (Wermburothe), Gertrud v. S. 259.
Wesenvelt S 195.
Weser, Fluss R. 161, 209.
Westfalen, Herzogtum R. 25, 39, 47.
— A. Marschall v. S. 241.
Wezstein, Wilh. s. Nideggen.
Wichmanni pons S. 195.
Wickrath [Kr. Grevenbroich] Otto v. R. 73, 82. S. 211, 212. Heinrich Edler v., Wittwe Sophia, Söhne Ritter Otto, Kleriker Heinrich R. 281. Otto Edler v., Schwester Jutta, Frau Katharina R. 326. Wilhelm v. Millen, Herr zu W., Frau Katharina R. 327. Otto u. Dietrich s. Köln, Dom.
Wickrathberg (Berge) R. 64.
Widehowe, Holzgewalt bei Manstedten R 198.
Widoy [Diöc. Lüttich], Propst Peter v. Monceaux, Mönch zu Corbie R. 284, 285. S. 253.
Wied [Kr. Neuwied] R. 38, 163, 222, 248. S. 239.
Wiglo, curtis S. 197.

Digitized by Google

Willich [Landkreis Krefeld] (Wileke) R. 114, 115. S. 219, 220.
Wilre Reymbach, Hof bei Rheinbach R. 358.
Windeck [Kr. Waldbroel] R. 38, 222.
Windhagen [Kr. Neuwied] (Wintahin) R. 222, 248.
Winrichs v. Aldenrath s. Köln, Dom.
Wintahin s. Windhagen.
Wirtzfeld [Kr. Malmédy] (Wercevelt) S. 195.
Withe S. 195.
Witterschlick [Kr. Bonn] R. 26, 27. S. 201, 202.
Wittgenstein (Wedegensteyn) Graf Siegfried v. R. 23). S. 240, 241.
Wobbekenroth S. 197.
Wolveroth S. 197.
Wolkenburg [Siegkreis] Heinrich v., s. Köln, Dom.
Worms R. 5.
Worringen [nördl. v. Köln] (Worunc) R. 6, 18, 80, 291, 292, 315, 337, 350. S. 214, 228.
Xanten, Stift, Scholaster Johannes S. 209. Kanoniker Dietrich Louf v. Kleve R. 296. S. 257. Dietrich von Godesberg S. 243.
— Gerhard v., s. Köln, Dom; Wynand v. s. Rees.
Zier, Ober- und Nieder- [Kr. Düren] (Cyrne, Ceirne) R. 106, 172. S. 223.
Zyfflich [Kr. Kleve] (Sefflica), Johann v. s. Köln, Dom.
Zons [Kr. Neuss] (Zunze), R. 130. S. 221.
— Wendilburg, Eberhard, Gottschalk, Jakob v. R. 130. S. 221.
Zudendorp, Johannes, Dekan? S. 104. s. Zündorf.
Zülpich R. 328. S. 195.
Zündorf [Kr. Mülheim a. Rhein] (Zudendorp) R. 3.
Zunze s. Zons.
Zutfen, Grafschaft, s. Geldern.

Berichtigungen und Zusätze.

R. 30 Z. 2 v. o. lies Philipp. — R. 37: Die entsprechende Eintragung findet sich in der Schreinskarte Columba II Blatt 3a Nr. 14. — R. 38 Z. 2 v. u. lies Heinrich VI. — S. 132 Anmkg. Z. 5 v. u. lies lecto evangelio. — R. 63 Z 1 v. o. lies Dietrich V. — R. 75 ist jetzt auch gedr.: Philippi, Siegener Urkb. Bd. 1 Nr. 8. — R. 79 Z. 1 v. u. lies Wauters. — R. 92 Z. 3 v. o. lies vergehen st. vergeben. — R. 235 ist zu datieren August 22. — R. 241 Z. 2 v. o. lies Verwandte. — R. 251 Z. 4 v. o. lies 'ieiunii'. — R. 267 Z. 2 v. o. lies Wilhelms. — R. 352 Z. 3 v. o. lies Schlich. — R. 369 Z. 1 v. u. lies 'quinquagesimo'. — R. 397 Z. 2 v. o. lies Friedrichs III. — S. 195 bezieht sich Anmkg. 10 nur auf Wercevelt. — S. 199 Anmkg. a Z. 2 lies 'Umstellungszeichen'. — S. 208 Anmkg. Z. 10 v. u. lies EB. Heinrich. — S. 218 Nr. 23 Z. 3 v. o. lies 'ipsam'. — S. 230 Z. 19 v. u. lies 'Coloniensis'. — S. 270 Nr. 1 Z. 6 v. o. lies 'habeamus'.

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft IV.

Herausgegeben

von

Dr. K. Lamprecht.

Enthält:

Kruse E. Dr., Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1888.

Preis 4 Mark.

Für die Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst zu dem Vorzugspreis von **3** Mark.

T 23 1915

Digitized by Google

Zum Abonnement empfohlen:

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst

mit Correspondenzblatt.

Herausgegeben

von

Museums-Direktor Dr. Hettner und Professor Dr. Lamprecht.

Jahrgang VII. 1888. 15 Mk.

Correspondenzblatt apart 5 Mk.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Correspondenzblatt, zugleich Organ von 13 Geschichtsvereinen, monatlich.

Die Jahrgänge I—VI sind noch komplet zu beziehen.

Jahrgang I—IV à 10 Mk., V und Folge à 15 Mk.

Ergänzungshefte sind bis jetzt erschienen:

Heft I, enthaltend: Kruse E., Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Schoop A., Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Ztschr. 3 Mk.

„ II, enthaltend: Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigsten Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archiv-Assistent. Preis 3 Mk.

„ III, enthaltend: Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde. Korth L., Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis. Der älteste Kartular des kölner Domstiftes. Preis 5 Mk. Für Abonnenten der Westd. Ztschr. 4 Mk.

Die Ergänzungshefte sollen Untersuchungen zur westdeutschen Geschichte, welche sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Vierteljahrshefte fügen, eine feste Unterkunft bieten. Die Ergänzungshefte erscheinen zwanglos, je nach Bedürfnis; sie sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber den Abonnenten zu ermässigten Preisen abgegeben. Der Umfang der Hefte soll 15 Bogen auf den Jahrgang nicht überschreiten.

Trier. **Fr. Lintz'sche Verlagsbuchhandlung.**

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft IV.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. K. Lamprecht.

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1888.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kölnische Geldgeschichte bis 1386

nebst

Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte

bis zum Ende des Mittelalters

von

Dr. Ernst Kruse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Kölnische Geldgeschichte bis 1386.

Die Kölnische Geldgeschichte wie diejenige der europäischen Kulturvölker überhaupt wurzelt in dem karolingischen Geldwesen. Vielleicht auf keinem anderen Gebiete haben die Einrichtungen der grossen Frankenkönige Pippin und Karl stärkere Einwirkungen ausgeübt und tiefere Spuren hinterlassen als auf diesem. So muss denn auch unsere Untersuchung hier ihren Ausgangspunkt wählen.

Das wesentliche in der von Karl d. Gr. geschaffenen Ordnung liegt in dem Zusammenfallen von Gewichts- und Münzsystem. Die gemeinsame Grundlage beider war das Pfund (von 367 gramm). Das Münzpfund (libra), die höchste Einheit des ganzen Münzsystems, war nichts weiter als ein Gewichtspfund reinen, oder so gut wie reinen Silbers. Indessen bestand es nur in der Idee und wurde nicht wirklich ausgeprägt. Als Münzen dienten bestimmte einfache Gewichtsmengen Silbers, von denen 240 auf ein Pfund gingen. Solch ein 240^{stel} eines Pfundes, im Gewichte von 1,53 gr. [1]) und fast fein, wie man annimmt, zu 23 Karat [2]) ausgebracht, hiess Pfennig (denarius). Als Zwischenglied zwischen Pfund und Pfennig diente der Schilling (solidus), der ebenso wie das Pfund nur Rechnungsmünze war. Er stellte eine Summe von 12 Pfennigen vor, so dass 20 Schillinge auf ein Pfund kamen.

Dies Pfund-Schilling-Pfennigssystem herrscht bekanntlich, wenigstens dem Namen nach, noch heutigen Tages in England. In Frankreich wurde es erst durch die Revolution beseitigt. Nur in Deutschland ist es schon lange der Vergessenheit anheimgefallen. Hier haben fremde Münzen wie der florenzer Gulden und der französische Groschen

---

[1]) Soetbeer in den Forschungen zur deutschen Geschichte IV 306 u. 311.

[2]) Der Feingehalt, das „Korn", der Münzen wurde im Mittelalter durch Brüche ausgedrückt, von denen jeder seinen besonderen Namen hatte. Die 24^{stel} hiessen Karat, die 16^{tel} Lot, die 12^{tel} Pfennig. Gemeinsam war allen die Unterabteilung in 288^{stel}, Grän genannt. Auf ein Karat kamen also 12, auf ein Lot 18 und auf einen Pfennig 24 Grän. Zu ihrer Bedeutung als Brüche sind sie übrigens alle erst durch den Sprachgebrauch gekommen. Ursprünglich waren sie absolute Gewichte und Unterabteilungen der Mark, was bei dem Lot noch deutlich zu erkennen ist.

Digitized by Google

im 14. Jh., dann der deutsche Silbergulden oder Thaler im 16. Jh. die alte Tradition nicht nur in der Ausmünzung, was auch in anderen Ländern der Fall war, sondern auch in der Rechnung und Benennung vollständig gebrochen und ganz neue Systeme an ihre Stelle gesetzt. Der erste Einbruch in das altüberlieferte System geschah aber in einem Teile von Deutschland schon im frühen Mittelalter, und gerade Köln ist es, welches mit am frühesten die Neuerung ergriffen zu haben scheint.

Wir meinen den Übergang zur Markrechnung, der sich im 11. Jh. vollzogen haben muss. In Köln erscheint die marca zum ersten Male, wenn Ennen [1]) Recht hat, im Jahre 1045, [2]) in anderen Gegenden Deutschlands ist sie schon eher nachzuweisen. [3]) Was die Herkunft derselben betrifft, so hat man zwischen dem Namen und der Sache zu unterscheiden. Ersterer ist, soviel steht jetzt fest, [4]) ursprünglich in Skandinavien zu hause, dann, vielleicht mit den Dänen, nach England gekommen und von hier aus, eben im 11. Jh., auf den Kontinent verpflanzt worden. In der Sache aber bedeutet das Aufkommen der Mark in Deutschland die Existenz eines Gewichtssystems, welches von dem bisher herrschenden karolingischen verschieden war. Dies neue System lässt sich nun mit ziemlicher Sicherheit als das altgermanische bezeichnen. Es hat sich wenigstens bei den beiden Völkern, die im allgemeinen das altgermanische Wesen am zähesten festgehalten haben, bis in die historische Zeit erhalten. [5]) Die skandinavische Mark (von ca. 234 gr.) und das angelsächsische Pfund (von ca. 350 gr.) sind nämlich, obwohl dem Anschein nach verschieden, dennoch in Wirklichkeit identisch, da sie eine gemeinsame Unterabteilung in der Unze oder Öre (von 29,2 gr.) besitzen. 8 dieser Unzen gingen auf die Mark und 12 auf das Pfund, sodass zwischen altgermanischer Mark und altgermanischem Pfund das Verhältnis von 2 zu 3 bestand. [6]) Wenn nun dieses altgermanische System im 11. Jh. in Deutschland erscheint, [7]) so ist die Vermutung

[1]) Geschichte der Stadt Köln I 509.

[2]) Lacomblet Urkundenbuch I n. 180, 181.

[3]) Waitz Verfassungsgeschichte VIII 335.

[4]) Soetbeer a. a. O. I p. 241 f.

[5]) Soetbeer a. a. O. I 242.

[6]) Dasselbe Verhältnis griff Platz zwischen der Mark, die in Frankreich aufkam, und dem dort unter dem Namen Pariser Pfund in Geltung bleibenden karolingischen Pfunde. Die Mark von Troyes (von 244,75 gr.) verhielt sich zu dem Pariser Pfunde (von 367 gr.) wie 2 zu 3.

[7]) Und zwar in der skandinavischen Form, als Mark. Das spätere deutsche Pfund ist aus der Mark durch Verdoppelung derselben entstanden, so das kölnische Pfund von 467,711 gr.

Digitized by Google

nicht abzuweisen, dass es sich vielleicht auch hier als einheimisches Gewicht seit der Urzeit erhalten habe. Ob dies thatsächlich der Fall ist, oder ob die im 11. Jh. auftretende Mark in der Sache ebenso wie dem Namen nach von auswärts, zunächst von England eingeführt worden ist, wird sich aus Mangel an Material nie entscheiden lassen. Soviel ist sicher, dass es, seitdem es einmal in Deutschland eingebürgert erscheint, sich mit merkwürdiger Stabilität in seiner ursprünglichen Schwere erhalten hat. Und zwar hat in dieser Hinsicht unter allen deutschen Tochtergewichten der alten Mark — jede bedeutendere Stadt hatte im MA. ihr besonderes Markgewicht — gerade das kölnische den höchsten Ruhm erlangt. Im 13. Jh. betrug das Gewicht der kölner Mark, wie sich aus den Probedenaren dieser Zeit, von denen weiter unten die Rede sein wird, zweifellos ergiebt, ca. 234 gramm. Und das zur Zeit des Unterganges der städtischen Selbständigkeit gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in der Mittwochsrentkammer vorgefundene Normalgewicht zeigte bei der amtlichen Abwägung i. J. 1829 [1]) wiederum dieselbe Schwere, nämlich 233.8123 gr. [2])

Fassen wir nun die geldgeschichtliche Seite der Sache ins Auge, so gehen wir da am besten von den erhaltenen Denaren der Zeit aus. Die königlichen Denare aus der Kölner Münze wiegen durchschnittlich [3]) unter Otto I 1,47, Otto II 1,465, Otto III 1,29, Heinrich II 1,44, Konrad II 1,28, Heinrich III 1,38 gramm. Die erzbischöflichen Denare Brunos I (953—65) wiegen durchschnittlich 1,40, Pilgrims (1021—36) 1,36, Hermanns II (1036—56) 1,22, Annos (1056—75) 1,32, Hiltolfs (1076—78) 1,375, Sigewins (1079—89) 1,33, Hermanns III (1089—99) 1,28, Friedrichs I (1099—1131) 1,37, Brunos II (1131—37) 1,54, Hugos (1137) 1,35 gramm. Es ergiebt sich also, dass das Gewicht der erhaltenen Denare aus dem 10., 11. und dem Anfang

---

[1]) Ennen Geschichte I 517 ff.

[2]) Die Münzhistoriker divergieren in ihren Annahmen der Kölner Mark. Hanauer und Soetbeer rechnen 233,85, Grote 233,856, Hegel 233,8123 und Lamprecht 234 gr. Es dürfte sich empfehlen zur Vermeidung unnützer Verschiedenheiten sich an die officielle Festsetzung des Markgewichts zu halten, wie sie durch die deutsche Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Preuss. Gesetz-Sammlung 1839 p. 18) erfolgt ist und die Mark demnach zu 233,855... gr. anzunehmen.

[3]) Das Durchschnittsgewicht ist von Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben im MA. II p. 405 ff. auf Grund des grossen Werkes von Dannenberg Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit berechnet worden.

Digitized by Google

des 12. Jhs. im grossen und ganzen dasselbe ist. Hierin liegt schon ein Indiz für den im folgenden zu erhärtenden Satz, dass der kölner Münzfuss durch die Reception des Markgewichts nicht verändert worden ist. An Stelle des bisherigen, seit Karl d. Gr. herrschenden Münzfusses, nach welchem 240 Pfennige ein Pfund wogen, trat entsprechend dem zwischen Mark und Pfund bestehenden Verhältnisse von 2 zu 3 der Fuss von 160 Pfennigen auf die rauhe Mark. Zwar ist dieser letztere sicher bezeugt erst für das 13. Jh. von 1225 an und zwar zunächst durch die Probedenare dreier Erzbischöfe, Heinrichs I (1225—38), Konrads (1238—61) und Siegfrieds (1274—97), welche in tadellosem Zustand im kölner Stadtarchiv erhalten sind. Es sind 33 Denare Heinrichs I, 23 Konrads und 78 Siegfrieds. Nach der neuerdings durch Herrn Hofjuwelier Gabriel Hermeling in Köln vorgenommenen Abwiegung [1]) derselben haben je 10 von ihnen regelmässig ein Gewicht von 14,6 gramm, also von einem kölnischen Lote. [2]) 160 solcher Pfennige wiegen demnach genau eine Mark. Ein urkundliches Zeugnis für denselben Münzfuss ist die auf Grund einer alten Sitte erneuerte Vorschrift des von Albertus magnus gefällten Schiedsspruches von 1252, dass von jeder neuen Prägung eine Probe im Betrage von 13 Schilling und 4 Pfennig in der Sakristei des Domstifts und eine ebensolche von den Bürgern aufbewahrt werden solle. [3]) Die Bestimmung des Betrages der Probesumme würde unerklärlich scheinen, wenn nicht 13 Schill. 4 Pf. oder 160 Pfennige ein rundes Gewicht, natürlich das einer Mark ausgemacht hätten. Ein zweiter urkundlicher Beweis ist in dem Bopparder Vertrage zwischen Erzbischof Siegfried von Köln und König Rudolf von Habsburg von 1282 enthalten, welcher festsetzt, dass sowohl der König an einem beliebigen Orte als auch der Erzbischof in der Stadt Köln

---

[1]) Herr H. hat die Liebenswürdigkeit gehabt, mehrere im Stadtarchiv und im Wallraf-Richartz-Museum aufbewahrte Münzen für meine Zwecke auf Schrot und Korn hin zu untersuchen. Ihm sowie dem Konservator des Museums, Herrn Maler Niessen, sei hiermit auch öffentlich der beste Dank für die Unterstützung, die sie meiner Arbeit geliehen haben, ausgesprochen.

[2]) Die kölner Mark zerfällt bekanntlich in 16 Lot zu 4 Quentchen zu 4 Pfennig zu 19 As.

[3]) Quellen II n. 304 u. 6 ordinamus arbitrando, ut in hoc antiquorum sollercia observetur, ita videlicet quod prime percussure ydea, quod stal vulgariter appellatur, in sacrarium b. Petri maioris ecclesie in Colonia reponatur, in summa tredecim solidorum et quatuor denariorum Coloniensium et tantundem eiusdem nummismatis custodiendum bone fidei dictorum civium committatur.

Digitized by Google

eine Münze auf denselben Fuss und Gehalt schlagen lassen sollten, nämlich aus der Mark Silbers 13 Schilling und 4 Pfennig. [1]) Schon diese beiden schriftlichen Zeugnisse, besonders das erste, welches von einer alten Gewohnheit (antiquorum sollercia) spricht, lassen vermuten, dass der Münzfuss von 160 Pfennigen auf die Mark keine Neuerung des 13. Jahrhunderts ist.

In dieser Vermutung werden wir nun bestärkt, wenn wir die erhaltenen Denare des ganzen Zeitraums auf ihr Gewicht hin vergleichen. Soweit dieselben noch der fränkischen Kaiserzeit angehören, haben wir ihr Durchschnittsgewicht nach Dannenberg resp. Lamprecht oben angegeben. Für die Folgezeit war noch Lamprecht [2]) bei seiner Berechnung des Durchschnittsgewichtes auf unzuverlässige Wägungen angewiesen. Ganz neuerdings hat nun Paul Joseph in Frankfurt die Denare der Zeit von 1138—1225, welche sich in der von ihm geordneten Münzsammlung der Stadt Köln befinden, genau gewogen und die Resultate mir freundlichst mitgeteilt. Danach wiegen sie unter Arnold I (1138—51) 1,50, Philipp (1167—91) 1,38, Adolf (1193—1205) durchschnittlich 1,28, Dietrich (1208—12) 1,36 und 1,37, Engelbert I (1216—25) 1,43—1,44—1,47 gramm. Wir sehen also, dass sich das Gewicht der kölner Denare auch in dieser Zeit auf der früheren Höhe hält, die bei den besterhaltenen Exemplaren mit dem Normalgewicht von 1,46 gr. übereinstimmt, bei den übrigen in einer mässigen, durch Abnutzung motivierten Entfernung dahinter zurückbleibt. Für ein Normalgewicht dagegen, wie es bei einem etwa anzunehmenden 144-Pfennigfusse hätte bestehen müssen (1,624 gr.), wäre das Gewicht der erhaltenen Denare entschieden zu leicht. Setzen wir aber zum Überfluss den Fall, dass dieser schwerere Münzfuss ursprünglich gegolten hätte und zu irgend einer Zeit vor 1252 durch den leichten 160-Pfennigfuss verdrängt worden wäre, so müssten die Quellen der Zeit vor 1225, besonders die Schreinsurkunden, in welchen so viel von Geld und Geldeswert die Rede ist, eine so beträchtliche Verschlechterung der kölner Währung erwähnen. Bei der Durchsicht der Schreinsurkunden des 12. und anfangenden 13. Jhs.

---

[1]) M. G. Leges II, p. 440, auch Seibertz Urkundenbuch I, no. 401: quod et nos in loco nobis placito sub ymaginario regie maiestatis, et idem archiepiscopus in civitate Coloniensi sub expressione sue ymaginis, in eisdem tamen et equalibus forma, albedine, puritate argenti et ponderis qualitate novam cudi seu fieri faciamus monetam, de qualibet marca argenti 13 sol. et 4 den. in pondere.

[2]) Wirtschaftsleben II p. 408.

Digitized by Google

fand sich aber nur folgende Stelle aus den Jahren 1170—80 [1]) als vielleicht hierher gehörig: isti autem denarii Coloniensis erant monete 12 sol. pro marca ea condicione, ut si denarii post hac pejores fuerint, ita bonos dabit ut eo tempore erant, quando dominus Eyko concessit, si vero meliores fuerint, tales fiant, quales concessi sunt. Man könnte aus dieser Klausel schliessen, dass eine Zeit vorher der Münzfuss verschlechtert worden sei, und dass das Publikum Zweifel gehegt habe, ob die Verschlechterung andauern oder wieder rückgängig gemacht werden würde. Aber dieser Schluss wäre doch gewagt, da von einer früheren Verschlechterung nicht gesprochen wird, sondern nur mit einer weitgetriebenen Vorsicht alle Eventualitäten der Zukunft, Verschlechterung und Verbesserung der Währung ins Auge gefasst werden. Dazu kommt, dass diese Stelle ganz vereinzelt ist, und dass keine Quelle bestimmtes Zeugnis von einer in dieser Zeit vorgekommenen Verschlechterung der Münze ablegt.

Wir dürfen demnach allein auf Grund des gleichzeitigen Materials, welches aus Münzen und Urkunden besteht, behaupten, dass auch in der Zeit vor 1225 und zwar seit Einführung des Markgewichtes derselbe Münzfuss gegolten hat, wie nach diesem Zeitpunkte, also der von 160 Pfennigen auf die rauhe Mark. Diese jetzt feststehende Thatsache findet nun eine letzte Bestätigung und vor allem eine innere Erklärung durch das oben mehrfach hervorgehobene Verhältnis zwischen Mark und Pfund. Dieses Verhältnis machte es notwendig, bei Reception der Mark die Zahl der Pfennige, die aus der Gewichtseinheit geprägt wurden, um ein Drittel, also von 240 auf 160 Pfennige zu verringern. Faktisch blieb demnach das Gewicht der Pfennige vor wie nach der Reception dasselbe. Allerdings hätte es, wenn bis zur Einführung der Mark das karolingische Pfund der kölnischen Ausmünzung zu Grunde gelegen hätte, eine wenn auch unbedeutende Verminderung erleiden müssen. Denn das anderthalbfache der Mark (350 gr.) ist um beinahe 5% leichter als das Pfund Karls d. Gr. (367 gr.). Aber das Gewicht der erhaltenen Denare aus der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit beweist, dass die alte Norm, wonach der Pfennig 1,53 gr. hätte wiegen müssen, nicht mehr genau beobachtet wurde. Es war mithin bei der Annahme

---

[1]) In der Laurenzkarte 3, Manuskript Hönigers, des Herausgebers der Kölner Schreinsurkunden, der mir dasselbe freundlichst zur Durchsicht überlassen hat. Ennen Geschichte I 521 hat die Stelle schon gedruckt, aber ungenau datiert.

Digitized by Google

der Mark keine Gewichtsverminderung der kölner Pfennige nötig. Eher könnte eine Erhöhung eingetreten sein, die sich freilich aus den Fundgewichten nicht belegen lässt. Jedenfalls hat aber der Systemwechsel in so fern segensreich gewirkt, als dem bisherigen successiven, wenn auch sehr langsamen Sinken des Münzgewichtes ein Ende gemacht wurde. Auf Grundlage des neuen Gewichtes hielt sich der Münzfuss viel stabiler, als in der vorhergehenden Zeit auf Grundlage des Pfundes. War doch noch am Ende des 13. Jhs. unter Erzbischof Siegfried das faktisch erreichte Normalgewicht des Pfennigs dasselbe, welches im Anfang des 11. Jhs. eingeführt worden war. Man kann also sagen, dass der karolingische Münzfuss durch die Abschaffung des Pfundes nur konserviert und befestigt worden sei.

Dies gilt jedoch nur, wenn es sich um den Münzfuss handelt. In der Münzrechnung trat eine Veränderung ein, die einen Bruch mit dem Prinzip des karolingischen Münzwesens bedeutete. Wenn nämlich in diesem Münz- und Gewichtssystem zusammengefallen waren, so gingen jetzt beide auseinander. Die Münzmark, nach welcher man rechnete, enthielt nicht soviel Pfennige, wie aus der Gewichtsmark Silbers geprägt wurden. Unter einer Mark Kölnischer Münze oder Kölnischer Pfennige (mr. coloniensis monete oder col. denariorum) verstand man nicht 160, sondern nur 144 Pfennige oder 12 Schillinge. [1]) Die Ursache dieser Incongruenz liegt vielleicht in dem Umstande, dass die Zahl 160 durch 12 dividiert nicht aufging oder in Schillingen ausgedrückt einen Rest gab, was bei der bekannten Vorliebe des Mittelalters für das Duodezimalsystem dieselbe unbrauchbar machte die Grundlage der Münzrechnung zu bilden. Derselbe Grund sprach dagegen für die Berechnung der Mark zu 144 Pfennigen oder 12 Schillingen, die wir denn auch in unseren Quellen von Anfang an in Gebrauch finden. [2]) Zwar kann ich aus dem 11. Jh. keine Belege anführen, um so mehr aber aus dem

---

[1]) Sehr bezeichnend ist die von Lamprecht II 387 Anm. 2 citierte Stelle aus dem MR UB 3,32 von 1215: in Adendorf 4 mr. Colon. monete; marcam autem dicimus 12 s. Colon. monete et non marce pondus. Der Ausdruck Mark ohne Zusatz bedeutet eine Gewichtsmark Silbers in Barren, vgl. Lamprecht a. a. O.

[2]) Dieselbe Rechnung hat meines Wissens überall in Deutschland, wo Marken vorkommen, geherrscht. Einige Ausnahmen erwähnt Waitz Verfassungsgeschichte VIII 336. Ob aber auch anderwärts der Münzfuss, wenigstens ursprünglich, der von 160 Pfennigen auf die Mark war, ist mir nicht bekannt und bedarf noch einer näheren Untersuchung.

Digitized by Google

12. Jh. sowohl aus Schreins-[1]) als aus sonstigen Urkunden.[2]) Die verhältnismässig häufige Erwähnung der Einteilung der Mark in 12 Schillinge erklärt sich teils aus dem Gegensatz zu der Kaufmannsmark, von der weiter unten die Rede sein wird, teils und ganz besonders aus dem vor aller Augen liegenden Widerspruch zwischen Gewichtsmark und Rechnungsmark. Für die letztere Erklärung spricht, dass der Zusatz: 12 Schillinge für die Mark von der Zeit (Ende 13. Jhs.) an abkommt, wo der alte vollwichtige Denar verschwindet. Seitdem galt die Berechnung der Mark zu 12 Schillingen für selbstverständlich und wurde nicht mehr besonders in Erinnerung gebracht.

Die ausschliessliche Herrschaft dieser Rechnungsmark hat nun die merkwürdige Folge gehabt, dass der Charakter des kölnischen Münzfusses verhüllt und schon frühe die falsche Vorstellung hervorgerufen wurde, als wäre es der von 144 Pfennigen auf die Mark. Der erste, der vielleicht diesen Irrtum beging, war Kaiser Friedrich I, wie sich aus seinem der Stadt Aachen verliehenen Münzprivileg ergiebt.[3]) Verzeihlicher erscheint es schon, wenn im Jahre 1450 bei einem vom kölner Rate angestellten Verhör von Sachverständigen[4]) alle Aussagen darin übereinstimmten, dass „vor undenkbarer Zeit", „jenseit Menschengedenken" aus der Mark feinen Silbers 12 Schillinge geprägt worden seien.

Neuere Forscher haben in dem Dilemma zwischen der Mark zu 160 und der zu 144 Pfennigen zu künstlichen Konstruktionen ihre Zuflucht genommen, die durchweg unhaltbar sind. Waitz[5]) macht aus dem von Anfang an bestehenden Nebeneinander von Münzfuss und Münzrechnung eine Zeitfolge von zwei Münzfüssen, einem früheren von 160 und einem späteren von 144 Pfennigen auf die Mark. Ennen hat sich ein eigentümlich compliciertes System zurecht gemacht, auf das hier in

---

[1]) Schreinsurkunden hsg. von Hoeniger, Martinspfarre Karte 5 VI 8, Karte 6 VI 4, Karte 8 I 4, 9, 21. II 7. III 3, 6. V 13, 29. VII 5, Karte 12 I 19. VI 11. Ferner die oben S. 10. angeführte Stelle aus der Laurenzkarte 3.

[2]) Lac. I 449, 1174. ib. 535, 1192. Indirekte Zeugnisse liegen in dem Qu. I 78 und Lac. I 496 vorkommenden Zinsfuss von einem Schilling für eine Mark Kapital.

[3]) 1166 Lac. I 412: de marca cudentur viginti quatuor solidi duodecim solidis Coloniensium semper equipollentes etc. Das heisst doch nichts anderes, als dass nach der Meinung des Kaisers in Köln 12 Schillinge aus der Mark Silbers geschlagen wurden, was in Wirklichkeit nicht der Fall war. Oder sollten dabei schon die Herstellungskosten in Abzug gebracht sein?

[4]) Ennen Geschichte II 389 f.

[5]) Verfassungsgeschichte VIII 336.

Digitized by Google

Kürze eingegangen werden soll. Er geht aus [1]) von dem in Köln öfters vorkommenden Unterschiede zwischen schwerer und leichter Münze [2]) (moneta gravis und levis oder parva) und behauptet, die schweren Denare wären nur in der Idee vorhanden gewesen und hätten voll den 144sten Teil einer Gewichtsmark ausgemacht. Dagegen seien die leichten Denare wirklich ausgeprägt worden, und zwar nach Abzug von 16 schweren (Idee-) Denaren für Prägelohn und Schlagschatz aus einem Material für 128 schwere (Idee-) Denare und von ihnen, den leichten Denaren, seien 160 Stück nötig gewesen, um eine Gewichtsmark zu konstituieren. Wenn nun Albertus magnus 1252 verlange, dass 13 s. 4 d. von jeder Prägung als Probe aufbewahrt werden sollten, so habe er eine aus wirklich geschlagenen sogen. leichten Denaren zu bildende Gewichtsmark im Sinne. Wenn andererseits Erzbischof Konrad 1259 von der Kaufmannsmark, die nur 11 s. 3 d. enthalte, spreche, so meine er eine Nominalmark (12 Schilling) leichter Denare, ausgedrückt in schweren (Idee-) Denaren. In dieser Konstruktion ist zunächst der Versuch misslungen, 16 schwere Denare als Unkosten bei der Prägung nachzuweisen, da die Berechnung des Schlagschatzes auf $8^1/_4$ % sich, wie unten S. 17 gezeigt werden wird, auf ein Missverständnis gründet und ferner für eigentliche Prägekosten nichts in Anschlag gebracht ist. Aber auch sonst ist die Berechnung voll von Fehlern. Denn wenn aus einem Material für 128 schwere Denare 144 leichte geprägt werden, so entfällt auf einen leichten Denar $^1/_{162}$ einer Gewichtsmark; es sind also 162 und nicht 160 solcher Pfennige nötig, um eine Gewichtsmark zu konstituieren. Ferner ergiebt eine Nominalmark leichter Denare in schwerem Gelde ausgedrückt nicht die gewünschten 11 s. 3 d., sondern, je nachdem man auf die Gewichtsmark 160 oder 162 leichter Denare rechnet, nur 10 s. $9^3/_5$ d. resp. 10 s. 8 d. schweren Geldes.

Allen diesen Irrtümern Älterer und Neuerer gegenüber sei der Zusammenhang, wie er wirklich war, hier noch einmal hervorgehoben: Neben dem Münzfuss, nach welchem 160 Denare aus der rauhen (legierten) Mark Silbers geschlagen wurden, stand von vornherein unabhängig die Münzrechnung nach Marken zu 12 Schillingen oder 144 Pfennigen.

---

[1]) Geschichte I 522—24.

[2]) der inzwischen von Lamprecht II 420 f. anders erklärt ist. Unter moneta levis verstand man am Rhein die Trierer und Mainzer, überhaupt die oberrheinische Münze im Gegensatze zu den schweren Kölner Denaren. Erstere betrugen nur die Hälfte der letzteren.

Digitized by Google

Ausser dieser allgemein üblichen Rechnungsmark zu 12 Schillingen findet sich einige Male im 12. und 13. Jh. eine Mark zu 11 Schilling 3 Pfennigen. In den Schreinsurkunden des 12. Jhs. geschieht ihrer öfters Erwähnung,[1]) ohne dass der Zusammenhang einen Schluss auf die Bedeutung dieser Mark zuliesse. Letztere tritt dagegen in helles Licht durch eine Urkunde EB. Konrads vom Jahre 1259,[2]) welche darüber wörtlich sagt: Item nullus mercatorum advenientium undecunque varium, quod grawerc,[3]) et etiam hoc quod vulgo zabel appellatur et similia, vel etiam pannum transmosanum duas marcas vel plus valentem in civitate Coloniensi vendet nisi per marcam mercatorum, que vulgariter koufmansmarc dicitur, que marca solum continet undecim solidos et tres denarios Coloniensis monete, et faciens contrarium puniri potest secundum ius civitatis pena consueta. Der Wortlaut dieser Stelle sowie der sonstige Inhalt der Urkunde, welcher sich auf das kölnische Stapelrecht, den Detailverkauf, den Silberhandel u. a. bezieht, ergeben, dass wir es bei dieser Kaufmannsmark von 11 s. 3 d. mit einer Einrichtung zu thun haben, durch welche die Konkurrenz der fremden Kaufleute von den Kölnern niedergehalten wurde. Die übrigen verwandten Institute, wie das strenge Stapelrecht, das Verbot des Detailverkaufs für Fremde haben Analogieen in anderen Handelsrechten, ja sie gehören zu den Grundzügen des harten mittelalterlichen Fremdenrechtes überhaupt. In der Kaufmannsmark lernen wir aber eine Fessel des fremden Kaufmanns kennen, die, soweit meine Kenntnisse reichen, anderswo ihres Gleichen nicht hat. Der Grundgedanke dieser Einrichtung ist offenbar der, dass der Gewinn der fremden Importeure im Verhältnis zu dem der einheimischen beschnitten wurde. Jene sollten nur 11 s. 3. d. verlangen dürfen, wo diese 12 s. erhielten. Denn die Voraussetzung ist doch zu machen, dass die Preise für beide Teile nominal dieselben waren. Wenn es den Fremden möglich gewesen wäre, den Preis ihrer Waaren entsprechend dem für sie um $^1/_{16}$ ($6^1/_4$ %) verminderten Inhalt der Mark um $^1/_{15}$ zu erhöhen, so hätte die ganze

---

[1]) In den bis jetzt gedruckten Karten der Martinspfarre 5 VI 16, 8 II 6, 8 V 30.

[2]) Lac. II 469. Quellen II 396.

[3]) In der 1285 aufgezeichneten Liste der Hofzinse, die dem Erzbischof von Häusern in Köln zustehen (Quellen III n. 253), werden die Gaddemen der Grauwerkleute mit 11 sol. 3 den. aufgeführt, während der Satz sonst durchweg 2 oder 4 den. ist. Die Ausnahme findet ihre Erklärung in der obigen Urkunde.

Digitized by Google

Einrichtung ihren Zweck verfehlt. Uns erscheint freilich die zwangsweise Aufrechterhaltung von Differentialpreisen als ein Ding der Unmöglichkeit. Im früheren MA. aber, wo die Obrigkeit alle Geschäfte der Fremden durch die Wirte und andere geschworene Verkehrsbeamte unter steter Controle hielt, wird sie keine grossen Schwierigkeiten bereitet haben. Die Warenpreise der fremden Importeure müssen also, wenn auch dem Namen nach identisch, faktisch niedriger gewesen sein, als die der einheimischen. Wie aber? Erhielten nicht die fremden Importeure gerade dadurch einen Vorzug in den Augen der Abnehmer und Konsumenten ihrer Waren? Musste nicht alle Nachfrage sich ihnen zuwenden, wegen der billigeren Preise, die sie forderten? Man wäre versucht zu glauben, dass eben wegen dieser Zweischneidigkeit der Massregel der Gebrauch der Kaufmannsmark frühe auf wenige bestimmte Waren, die in der Urkunde von 1259 genannt worden, eingeschränkt worden und später ganz abgekommen sei. Indessen wird sich etwas sicheres darüber nicht behaupten lassen nicht nur wegen der Seltenheit diesbezüglicher Nachrichten, sondern besonders wegen der Singularität der Sache selbst. Es muss uns genügen, den Gedanken, welche durch die Einrichtung hervorgerufen werden, nachzugehen und uns über ihre Konsequenzen klar zu werden.

Nachdem wir so den Münzfuss und das Rechnungssystem kennen gelernt haben, bleiben uns noch einige Punkte zu besprechen übrig, die in einer Darstellung des älteren kölner Geld- und Münzwesens nicht fehlen dürfen. Zunächst kommt da der Feingehalt, das Korn des alten Kölner Denars in Frage. Im frühen Mittelalter war dasselbe überall ein sehr hohes. Entsprechend lautete auch ein altes Gesetz der kölner Münze, dass in der Mark auszumünzenden Silbers nur 4 Pfennige Legierung sein sollten. Wir besitzen urkundliche Nachrichten darüber zwar erst aus der 2. Hälfte des 13. Jhs., aber es versteht sich von selbst, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre, dass dieselben nur eine alte Regel von neuem einschärfen sollten. Am 22. März 1263 [1]) schrieb Erzbischof Engelbert den Münzer-Hausgenossen vor, ut quamlibet marcam dicte monete in albedine et puritate iuxta quatuor denarios faciant secundum consuetudinem a nostris predecessoribus observatam. Noch deutlicher drückt sich die Münzordnung aus, welche 1282 zwischen K. Rudolf und EB. Siegfried zu Boppard vereinbart wurde: [2]) de qualibet

[1]) Quellen II 447.

[2]) MG. Leges II p. 440. Der Anfang derselben ist oben S. 9 angeführt.

Digitized by Google

marca argenti tredecim solidos et quatuor denarios in pondere, qui examinati et ad ignem positi reddent marcam in pondere quatuor denariis tantum minus et sic subsistet marca quoad puritatem in quatuor denariis. Der Zusammenhang ergiebt, dass unter der zuerst genannten marca argenti eine legierte Mark zu verstehen ist. Von den aus ihr geprägten 160 Pfennigen sollten 156 feines Silber und 4 Zusatz sein. Dieser Feingehalt von 975 Tausendsteln [1]) wird den ältesten kölner Denaren in der That eigen gewesen sein, wie ihn denn die 3 im Stadtarchiv aufbewahrten Denare Ottos des Grossen aus der kölner Münze zu besitzen scheinen. Im 13. Jahrhundert war derselbe aber schon von dieser Höhe herabgesunken. Die Strichprobe, welche Herr Hermeling mit den Probedenaren aus der Zeit Heinrichs I, Konrads und Siegfrieds angestellt hat, beweist dies. Dieselbe ergab gleichmässig für die Denare aller 3 Erzbischöfe ein Korn von 900 Tausendsteln und verdient in diesem Falle, während sie im allgemeinen nicht sehr zuverlässig ist, aus einem besonderen Grunde Glauben. Nach den Relationen nämlich, welche damals zwischen dem vollwichtigen kölner Denar und zwei beliebten auswärtigen Münzen, dem Turnosgroschen und dem Heller, bestanden, sollte jener das Dreifache des kölner Pfennigs, dieser der vierte Teil desselben sein. Dies ergiebt bei Annahme eines zu $^{9}/_{10}$ feinen kölner Pfennigs für den Turnosen ein Feingewicht von 3,945 gr., für den Heller von 0,329 gr., und das kommt dem wirklichen Feingewicht dieser beiden Münzen im 13. Jahrhundert (4,043 bezw. 0,338 gr.) sehr nahe, lässt aber wie billig die fremden Münzen etwas schlechter dabei fahren. Ich halte also den Feingehalt von 900 Tausendsteln für den kölner Denar des 13. Jahrhunderts für erwiesen. Da sein normales Rauhgewicht nun 1,46 gr. war, so ergiebt sich als sein normales Feingewicht 1,315 gr. Silber.

Eine wichtige Rolle spielen im Münzwesen aller Zeiten die Herstellungskosten der Münzen. Zu keiner Zeit haben sie ganz gefehlt, und überall ist es das Publikum gewesen, welches sie zu tragen hatte. Im Übrigen aber sind sie beständigem Wechsel unterworfen gewesen, sowohl was ihre Bestandteile als was ihre Höhe anbetrifft. Wie bekannt, machte im Mittelalter einen Teil der Gesamtkosten der Schlagschatz aus, jene Abgabe, welche die Münzherren ausser der Vergütung für die bei der Prägung gemachten Auslagen von dem Publikum erhoben.

---

[1]) Wie Ennen Gesch. I 524 dazu kommt, ihn mit dem von 11½ Pfennig oder 15⅓ Lot, dem sog. Königssilber, welchen er ohne jeden Grund für den alten kölner Denar in Anspruch nimmt, zusammenzuwerfen, ist unverständlich.

Digitized by Google

Einen ähnlichen Reingewinn wussten sich dann auch die Organe der Münzherren anzueignen, so im frühen MA. die Korporationen der Münzer-Hausgenossen, welche in den bedeutenderen Städten den ausschliesslichen und erblichen Betrieb der Münze und des Wechsels in der Hand hatten. Dieser letztere Bestandteil der gesamten Herstellungskosten ist nun der einzige, über dessen Höhe im alten Köln wir positive Nachrichten besitzen. Eine Urkunde Konrads von Hochstaden vom 21. Mai 1255 [1]) bestimmt darüber: quod quivis eorum (der Münz-Erben) in qualibet marca argenti, quam emerit, quatuor denarios colonienses acquirat, percussione numismatis, que slegelscath vulgo dicitur, nobis et nostris successoribus semper salva. Bestätigt wird den Hausgenossen dieses Recht durch EB. Siegfried, [2]) welcher 1276 verordnet: quod quatuor denarii cadant de marca novorum denariorum in moneta Coloniensi, im folgenden seinem Münzprüfer befiehlt darüber zu wachen und ihm sowie allen Münzer-Hausgenossen zu Köln diese Einnahme gewährleistet. Der Wortlaut beider Urkunden lässt keinen Zweifel darüber, dass wir es hier mit einem Reingewinn der Hausgenossen zu thun haben und nicht mit der Entschädigung für ihre Auslagen, welche niemals einer besonderen Gewährleistung seitens des Erzbischofs bedurft hätte. Ennen hat also Unrecht, wenn er [3]) diese 4 Pfennige als Prägekosten bezeichnet.

Über die Höhe des erzbischöflichen Reingewinns, des sog. Schlagschatzes, ist nichts bestimmtes festzustellen. Ennen [4]) will aus einer Urkunde vom Jahre 1357 nachweisen, dass der 12. Denar oder $8^1/_4$ % als Schlagschatz erhoben wurde. Aber an der bezüglichen Stelle heisst es: dass wir (die Fürsten von Köln und Jülich) nicht mehr für unseren Schlagschatz nehmen und heben sollen als van eynre yeclicher marc silvers eynen pennyng v a n zwelf pennyngen payementz [5]) und darunter ist ein damaliger Pagamentsschilling (von 12 Pfennigen) verstanden, der bei dem Münzfuss von 1357 einen Schlagschatz von $^3/_4$ % repräsentiert. Wir haben also in der Urkunde weder ein allgemeines Prinzip noch einen Schlagschatz von $8^1/_4$ % vor uns. Letzterer wäre zudem von einer Höhe, die ohne Beispiel dastände. In Strassburg war der Schlagschatz zur Zeit des ersten Stadtrechts im 12. Jh. 2 Pfennige vom

[1]) Quellen II 354.
[2]) Quellen III 129.
[3]) Geschichte I 523.
[4]) Geschichte I 523.
[5]) Ennen liest in der „Originalurkunde“ von 1357 statt 'van' 'vur', während Lacomblet III 574, nach einer anderen Vorlage, das richtige hat.

Digitized by Google

Pfund, das heisst $^5/_6$ %,[1]) in Basel nach dem Dienstmannenrecht aus dem 13. Jh. 4 Pfennige von der Mark, das heisst $1^2/_3$ %. Für Köln sind wir auf Vermutungen angewiesen, und da dürfte diejenige von Soetbeer [2]) am meisten für sich haben, dass der Reingewinn des Erzbischofs ebensogross war wie der der Hausgenossen — kleiner kann er unmöglich gewesen sein — also 4 Pfennige von der Mark, d. i. $2^1/_2$ % betrug.

Die Erhebungsweise beider Abgaben ergiebt sich klar aus dem Wortlaut der Urkunde von 1276 quod quatuor denarii cadant de marca novorum denariorum und aus der Erwähnung der Sligenpenninge in einer erzbischöflichen Urkunde von 1229.[3]) Beide Abgaben wurden also nach vollzogener Ausmünzung des eingelieferten Silbers in geprägten Münzen entrichtet. Der Private, der eine Mark (legierten) Silbers in die Münze trug, erhielt nicht die ganze Anzahl (160) der daraus geschlagenen Pfennige zurück, sondern musste sich einen Abzug von 4 Pfennigen für die Hausgenossen, von (mutmasslich) ebensoviel für den Erzbischof und ausserdem noch von einer Summe als eigentlicher Prägegebühr gefallen lassen. Ennen irrt also, wenn er sich vorstellt,[4]) dass der Gesamtbetrag der Unkosten in Prozenten vom rohen Silber abgezogen worden sei. Im ganzen Mittelalter war das Gegenteil, nämlich die von uns geschilderte Erhebungsweise Regel.

Was endlich die Herstellungskosten im engeren Sinne betrifft, die selbstverständlich ebenfalls von den Privaten getragen werden mussten, so stehen uns direkte Angaben darüber erst aus dem späteren Mittelalter, seitdem eigentliche Münzakten erhalten sind, zu Gebote. Indirekt aber lassen sich dieselben auch für die frühere Zeit ermitteln aus den hier und da vorkommenden Notizen über Preise, welche für rohes Edelmetall in Münzen gezahlt wurden oder gezahlt werden sollten. Aus einer solchen Preisangabe ist zunächst der Wertunterschied zwischen rohem und gemünztem Silber zu berechnen, und die sich ergebende Differenz stellt den Betrag der gesamten Unkosten vor, die durch die Prägung verursacht wurden. Drückt man diese Unkosten in Prozenten aus und zieht davon den meistens bekannten Satz für Schlagschatz und ähnliche Abgaben ab, so erhält man als Rest die Prägekosten im engeren

---

[1]) Erstes Stadtrecht art. 70. Der Beweis, dass darunter der Schlagschatz verstanden sei, ist erbracht von Hanauer Études économiques sur l'Alsace I p. 282 u. 290.

[2]) Forschungen VI p. 16.

[3]) Quellen II n. 112.

[4]) Geschichte I 523 und oben S. 13.

Digitized by Google

Sinne. Eine solche Preisnotiz aus früher Zeit ist uns nun durch einen glücklichen Zufall in den an interessantem Inhalt so reichen Schreinsurkunden überliefert. Wir lesen da in einer Aufzeichnung aus den Jahren 1172—78,[1]) dass Jemand die Hälfte eines Hauses samt Zubehör für 56 Mark kölnischer Münze oder 50 Mark feinen Silbers verpfändet, so zwar dass die Pfandgläubiger das Zahlungsmittel, in welchem die Einlösung zu geschehen habe, wählen dürfen. Es ergiebt sich also, dass 56 Mark kölnischer Pfennige d. h. 8064 Pfennige im Handel denselben Wert hatten wie 50 Mark feinen Silbers, oder dass 1 Mark feinen Silbers im Handel 161,28 Pfennige kostete. Dies ist nun aber nicht der officielle Preis, den die erzbischöfliche Münze für rohes Silber zahlte. Letzterer wird seinem Nominalwert nach etwas niedriger gewesen sein, da die Münze wohl immer mit neuen vollwichtigen Denaren zahlte, während im Handel auch minder gute umliefen. Da es nun ferner sehr wahrscheinlich ist, dass der von der Münze gezahlte Preis auf eine runde Summe festgesetzt war, so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir ihn um das Jahr 1175 für 1 Mark feinen Silbers auf 160 Pfennige ansetzen. 160 Pfennige wiegen nun genau eine Mark, aber mit Einschluss des Zusatzes an unedlem Metall, der Legierung. Der Silbergehalt von 160 Pfennigen erreichte selbstverständlich nicht das Gewicht einer Mark. Auf der anderen Seite stehen die für die Ausprägung von 160 Pfennigen zu berechnenden Unkosten, welche es bedingen, dass das einer Mark feinen ungemünzten Silbers entsprechende Äquivalent in gemünztem Silber dem Gewichte nach unter einer Mark blieb. Wir haben also die interessante Thatsache vor uns, dass um 1175 sich die Legierung der kölner Pfennige und die gesamten Herstellungskosten derselben compensierten. Wohlgemerkt um 1175, denn es wäre voreilig aus dieser einen Erscheinung eine Regel ableiten zu wollen. Im frühen Mittelalter, wo der Feingehalt der kölner Pfennige 975 Tausendstel, die Legierung also $2^1/_2$ % betrug, kann die Gleichung zwischen Legierung und Unkosten nicht bestanden haben, weil die Un-

[1]) Martinskarte 8 V 2 und 3, in der Ausgabe von Hoeniger S. 125: Vûgolo et frater eius Ricolfus acceperunt in vadio dimidiam domum et cellarium . . . et mensam (et hallam) . . . ab Alberto et uxore sua Mabilia pro 56 marc. Col. monete vel 50 marcis examinati argenti, quod Ramisberch appellatur, ita quod predictus V. et frater eius eligant utrum velint. Und weiter Albertus etc. exposuerunt Vogloni etc. . . . pro 56 marc. Col. den. (12 sol. pro marca) sive pro 50 marcis argenti de Ramesberch. Es ist Silber aus den Gruben des Rammelsberges bei Goslar gemeint.

Digitized by Google

kosten ohne Frage $2^1/_2$ % überstiegen. Dagegen dürften wir uns mit der Behauptung, dass um 1175 Legierung und Unkosten denselben Prozentsatz ausmachten, auf festem Boden bewegen. Für das weitere freilich sind wir auf Vermutungen angewiesen. Eine Prämisse besitzen wir in der oben ermittelten Thatsache, dass die in den Gesamtunkosten enthaltenen Abgaben an Erzbischof und Hausgenossen 5 %, jedenfalls nicht weniger betrugen. Eine andere Voraussetzung, die wir machen dürfen, ist, dass der Feingehalt der kölner Pfennige im 12. Jh. nicht niedriger gewesen sei als im 13. Jh., wo er 900 Tausendstel betrug. Nehmen wir nun für das Jahr 1175 dieselbe Legierung an wie im 13. Jh., also 10 %, so würden sich die Gesamtunkosten ebenfalls auf 10 % stellen, mithin die Herstellungskosten im engeren Sinne, die eigentliche Prägegebühr auf 5 %. Das sind Sätze, die mit den sonst aus dem Mittelalter überlieferten durchaus übereinstimmen, und die ferner wegen ihrer Einfachheit und Rundheit gerade für das frühere Mittelalter sich eignen würden.

Auch würde die Annahme von 10 % Gesamtunkosten, zu der ich neige, in einem anderen Zusammenhange klärend und aufhellend wirken und ebendeshalb, wie mir scheint, ihrerseits an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Wie wir oben gesehen haben, wurden in Köln aus der Gewichtsmark (legierten) Silbers 160 Pfennige geprägt, aber auf die Münzmark deren 144 gerechnet, was einen Unterschied von 10 % bedeutet. Nehmen wir nun an, dass der von der Münze gezahlte Preis für eine Mark (legierten) Silbers eben 144 Pfennige, d. h. 160 weniger 10 % Unkosten betragen habe, so erhalten wir eine tiefere Erklärung für die Entstehung des Begriffes der Mark von 12 Schillingen, als diejenige ist, welche sich blos auf die mittelalterliche Vorliebe für das Duodezimalsystem gründet. Wir könnten dann sagen, der Begriff Mark sei deswegen mit der Summe von 144 Pfennigen oder 12 Schilligen verschmolzen, weil eben diese Summe das Äquivalent einer Mark Silbers im Handel, den Preis derselben dargestellt habe. [1]) Allerdings ist hier Gefahr vorhanden, dass wir zuviel, also nichts beweisen. Denn es ist

[1]) Hanauer Études I 364 f. spricht dieselbe Ansicht, dass 16 von 160 Pfennigen, also 10 % auf die Prägekosten und Abgaben zu rechnen seien, sogar mit grösserer Bestimmtheit aus, als wir es im obigen gethan haben. Er stützt sich dabei indessen auf eine Notiz Mones (Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins III 311 u. 313), die er irrigerweise so deutet, als ob der Preis einer Mark Silbers 12 Schilling gewesen sei. Dies Missverständis macht natürlich auch die Folgerung, welche H. daraus zieht, hinfällig.

Digitized by Google

noch gar nicht ausgemacht, ob überall in Deutschland, wo die Mark zu 12 Schilling berechnet wurde, der ursprüngliche Münzfuss der von 160 Pfennig auf die Mark war, und ob dem gemäss auch nur angegenommen werden darf, dass überall die Summe von 12 Schillingen den Preis einer Mark Silbers hat bilden können.

So war der kölner Pfennig beschaffen, welcher im 12. und 13. Jahrhundert eine so grosse Berühmtheit genoss. Weit über das Gebiet der Stadt und des Erzstifts hinaus wurde er gern genommen und verkündete überall, wo er umlief, den Ruhm seiner Vaterstadt. So wie diese damals alle anderen Städte Deutschlands überstrahlte durch die glänzende Entwickelung ihres Handels, ihres Reichtums und ihrer politischen Macht, so ragte der kölner Pfennig hervor unter den anderen Münzen, die nicht jenseit des Umkreises ihres Heimatortes bekannt waren, durch die immer gleichbleibende Gediegenheit seiner Ausprägung. Man mag bei Lamprecht [1]) nachlesen, wie der kölner Denar seit etwa 1160 das mittelrheinische Gebiet zu überfluten beginnt, in den Seitenthälern des Rheins siegreich vordringt und um 1250 in dem ganzen Bereiche des rheinischen Schiefergebirges und seiner Verkehrsadern zur herrschenden nicht nur Handels-, sondern auch Courantmünze wird. Eine ähnliche Herrschaft hat er, wie sich nachweisen lässt, auch im Unterlande, in Westfalen, Friesland und den Niederlanden ausgeübt. Noch grösser war das Gebiet, wo er als Handelsmünze diente. [2])

Kein Wunder, da schon der Münzfuss, der bei ihm zu Grunde lag, ihm den Charakter einer Weltmünze aufdrückte. Er hatte nämlich mit dem englischen Sterling einen und denselben, der auf der aus England nach Köln gekommenen Mark beruhte. Auch in England wurden nachweislich im 12. Jh., wahrscheinlich aber schon früher 160 Sterlinge aus der Mark Silbers geprägt. [3]) Dem entspricht es, wenn in Deutsch-

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. II p. 416 f. Überhaupt liefert Lamprecht in dem das Münzwesen behandelnden Abschnitt seines grossen Werkes (Bd. II S. 351—480) wertvolle Beiträge auch zur Geschichte des alten kölner Denars. Sein eigentliches Thema ist die Geschichte des trierisch-mittelrheinischen Münzwesens.

[2]) Unter den in Schweden aufgefundenen deutschen Münzen sind am häufigsten die des entlegenen Köln. Schäfer die Hansestädte etc. S. 39.

[3]) Ruding, Annals of the coinage of Great Britain 1840. vol. I. p. 112. Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Menadier vom k. Münzkabinet in Berlin.

Digitized by Google

land 13. s. 4 d. Sterlinge auf eine Mark gerechnet werden.[1]) Einmal [2]) wird ausdrücklich als Ausnahme hervorgehoben, dass die kölnischen Pfennige schlechter seien als die Sterlinge: et quamdiu denarii monete Coloniensis peiores fuerint, quam sterlingi, defectum valoris supplebimus et ad valorem sterlingorum reducemus.

Im äusseren Gepräge waren sie allerdings verschieden, da der kölner Denar seine Eigentümlichkeit, den Kopf des Erzbischofs auf der einen, das Kirchengebäude auf der anderen Seite, zähe bewahrte. Eine Ausnahme bildet in unserer Zeit nur der Sterling, [3]) den Erzbischof Heinrich von Molenark (1225—38) ausgehen liess. Er zeigt auf der Hauptseite das erzbischöfliche Porträt mit Perlenschnur, auf der Rückseite das für den englischen Sterling charakteristische Zwillingsfadenkreuz mit je einem Stern in den vier Winkeln.

Aber dass die Gleichheit des Gewichtes und des inneren Wertes allein schon ein mächtiger Hebel für die Verbreitung des kölner Pfennigs war, liegt auf der Hand. Ebenso klar ist aber auch, dass diese Gleichheit mit dem Sterling den kölner Denar nicht vor dem Schicksal aller anderen Münzen, der Verschlechterung schützte. Das vermochte nur die weise Münzpolitik der kölner Erzbischöfe, die von der Einsicht geleitet wurde, dass Güte und Stabilität des Münzwesens ein Segen für den Staat und für alle seine Glieder wahrer Vorteil sei. Mehr als viele Worte spricht für die Weisheit der Erzbischöfe die Thatsache, dass noch am Ende des 13. Jhs. genau derselbe Münzfuss beobachtet wurde, der zwei oder drei Jahrhunderte vorher eingeführt worden war.

Ein indirektes Zeugnis dafür geben auch die Streitigkeiten ab, welche eben in jener Zeit, besonders unter Konrad von Hochstaden, um die Münze zwischen Stadt und Bischof geführt wurden. Es handelt sich bei denselben fast stets um andere Fragen, als unmittelbare Münzverschlechterung. So ward der Konflikt im Jahre 1252 veranlasst durch

---

[1]) z. B. Qu. II n. 40, 57, 70, 107 u. 108. Ausserdem kommt bei den Sterlingen die Rechnung der Mark zu 12 Schillingen vor, wobei offenbar die Analogie der deutschen Rechnungsmark vorschwebte (Qu. III n. 109, 110, 118, 170), und in der Gegend von Aachen und Lüttich eine Mark von 10 Schillingen (Lac. II n. 579, 664. Qu. III n. 123. Andere Belege bei Lamprecht II p. 426.)

[2]) Quellen III n. 109, 1275.

[3]) Eine vollständige Übersicht über die kölner Nachahmungen des Sterlings, ausser dem oben genannten meist aus dem 14. Jahrhundert, giebt Chautard Imitations des monnaies au type Esterlin. Nancy 1871. Hinweis von Dr. Menadier.

Digitized by Google

eine Institution, die in einer früheren Zeit notwendig, sich allmählich zu einem Hemmnis für den Verkehr und zu einer schweren Steuer für das Publikum entwickelt hatte, die Münzverrufung. Im früheren Mittelalter war die Münze nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen, die zu jedem Markte neu geprägt wurde und nach Beendigung desselben wieder verschwand. Jede Münze schloss den Gebrauch aller nicht nur an anderen Orten, sondern auch früher an demselben Orte geprägten Münzen aus. [1]) Mit jeder Neuprägung war eine Verrufung verbunden gewesen, d. h. eine Einziehung aller alten Münzen und Einwechselung derselben gegen neue nach Abzug des Schlagschatzes und der Kosten. Je mehr sich der Verkehr entwickelte und in den fortgeschrittenen Gegenden des Westens zuerst hatte sich dagegen eine Reaktion erhoben, die von der alten strengen Praxis immer mehr abbrach. An Stelle der jährlich dreimaligen Verrufung trat wohl schon früh eine einmalige, dann wurde sie auf besondere Fälle beschränkt, von denen gleich die Rede sein wird. Indessen versuchten die Münzherren dann und wann ihr altes unbeschränktes Recht in Anwendung zu bringen. So Konrad von Hochstaden im Jahre 1252. Seine Absicht eine neue Münze zu schlagen [2]) bringt die Bürger in Harnisch und veranlasst sie, sich mit dem Grafen von Jülich zu verbünden, wie die Urkunde [3]) sagt: zur Abwehr des Unrechts, welches der Erzbischof der kölnischen Kirche, den Vasallen derselben und der Stadt Köln zufüge. Es kommt zum Kriege. Schliesslich lässt der Erzbischof davon ab und versöhnt sich mit der Stadt auf Grund eines von Albertus magnus Ende März 1252 gefällten Schiedsspruches. [4]) Derselbe bestimmt, dass der Erzbischof für diesmal seinen Plan aufgeben solle (careat de moneta nova) und stellt den Rechtssatz auf, ein Erzbischof könne nur in zwei Fällen die kölner Münze erneuern d. h. verrufen, erstens wenn er erwählt und bestätigt sei, zweitens wenn er von einem Zuge über Berg, den er in des Reiches Dienst unternommen habe, zurückkehre. Im Zusammenhang mit dieser Hauptfrage steht der Vorwurf, der gegen den Erzbischof erhoben wird, dass das Bild seiner Münzen durch viele Abarten entstellt und verfälscht sei (per multas varietates viciatum et falsatum), was zur Folge gehabt habe, dass fremde Fälschungen schwer zu erkennen wären — beiläufig ein Beweis dafür, dass man auswärts mit der unterwertigen Prägung

[1]) Eheberg, Münzwesen und Hausgenossenschaft p. 67 ff.
[2]) Gottfried Hagen, Vers 687 ff., in den Städtechroniken, Köln I S. 41 ff.
[3]) Quellen II 303.
[4]) Quellen II 304 u. 6.

Digitized by Google

anfing —. Um das zu verhüten wird verordnet, es solle nur ein einziges Gepräge sein und zwar ein so deutliches, dass es leicht von Fälschungen zu unterscheiden sei. Zur besseren Beobachtung dessen sollte die alte Sitte wieder eingeführt werden, dass von jeder Prägung eine Probe im Gewicht von einer Mark (der Schiedsspruch sagt: ein sogenannter Stalen im Betrage von 13 Schilling 4 Pfennigen) in der Sakristei der Domkirche (also vom Besitzer derselben, dem Domkapitel) und eine ebensolche von den Bürgern aufbewahrt werde, damit nach deren Schrot und Korn alle Exemplare derselben Prägung geprüft werden könnten. [1])

So ward der erste um das Münzwesen entbrannte Hader zwischen Stadt und Erzbischof beigelegt. Aber des Zündstoffes war noch genug vorhanden. Und so befasst sich denn der grosse Schied von 1258 [2]) unter anderem auch mit Münzangelegenheiten. Zunächst wird noch einmal die Streitfrage von 1252 aufgenommen. Der Erzbischof beschwert sich darüber (Klage no. 49), dass die Bürger die alten Münzen weiter kursieren liessen und zwar mit einem Disagio von 20 % (sie nähmen 12 alte für 10 neue Pfennige. [3]) Die Bürger drehen den Spiess um und klagen (no. 5), dass der Erzbischof gegen die Privilegien der Stadt und der Diözese neue Münzen schlagen lasse, werfen ihm also einen Bruch des Kompromisses von 1252 vor. Der Schiedspruch übergeht diesen Streitpunkt mit einem Stillschweigen, das etwa so zu deuten ist: Theoretisch hat der Erzbischof Recht, insofern nur die Münzen der jeweilig neuesten Prägung kursieren dürfen, praktisch aber ist die Frage 1252 zu Gunsten der Bürger entschieden, da von den zwei dort erlaubten Fällen der Münzerneuerung dem jetzigen Erzbischof keiner mehr zu Gebote steht.

[1]) Von derartigen Proben besitzt das Kölner Stadtarchiv drei Reste in ledernen Beuteln, die mit den Siegeln der Stadt und des Domkapitels versehen sind. Es sind 33 Pfennige Heinrichs I, 23 Konrads und 78 Siegfrieds. Richtig hat sie schon Ennen aufgefasst Gesch. II 114.

[2]) Quellen II n. 384.

[3]) Ich gestehe, dass der letztere Vorwurf nicht ganz leicht zu verstehen ist. Die Bürger hätten dem strengen Rechte nach die alten Pfennige gegen neue umtauschen müssen unter Verlust von 10 % für Schlagschatz etc. Behielten sie nun aber die alten Pfennige im Verkehr unter Beilegung eines um 20 % geringeren Kurses, so erklärt sich das doch nur so, dass in den alten Pfennigen noch weniger Silber enthalten gewesen ist, als der Kursunterschied nach Abzug der 10 % besagt, so dass die Bürger durch die mit Disagio verbundene Beibehaltung der alten Pfennige weniger Schaden litten als durch ihren eventuellen Umtausch gegen neue Pfennige. Und darin würde dann ein Beweis für die hochgradige Entwertung der alten Pfennige durch Abnützung und Beschneidung liegen.

Digitized by Google

Verwandt mit dieser Frage ist die zweite. Der Erzbischof behauptet (no. 49), es sei Recht, dass nur kölnische Münzen in Köln kursieren dürften und beklagt sich speziell darüber, dass man 5 Löwener Pfennige für 2 Kölnische nehme. Die Bürger (no. 6) werfen dem Erzbischof selbst Übertretung dieses Satzes vor, insofern er die unächten (adulterinae) Münzen in Attendorn, Wilberg und Siegen nicht nur nicht, was er gesollt und gekonnt, aufgehoben habe, sondern, wie man glaube (ut creditur), auch noch anderswo solche habe errichten lassen. Unter diesen adulterinae monetae sind natürlich nicht die in westfälischen Münzstätten unter eigenem Namen geprägten Pfennige zu verstehen, wie wir deren eine Menge von Konrad und anderen Erzbischöfen kennen, sondern solche, die in Westfalen mit kölnischem Gepräge und kölnischer Aufschrift geschlagen wurden. Der Schiedsrichter äussert sich nicht über die Richtigkeit des ja auch nur vermutungsweise auftretenden Vorwurfs der Bürger, sondern stimmt nur dem vom Erzbischof geltend gemachten Rechtssatze bei, indem er daran die Warnung knüpft, dass kölner Münzen nur die wirklich in Köln geprägten seien, nicht aber — so konnten ihn die Bürger wenigstens ergänzen — anderswo vom Erzbischof geschlagene Münzen.

Während die beiden bisher besprochenen Punkte mehr münzrechtliche Fragen betreffen, berührt der dritte uns näher, weil er sich auf den Wert der Münzen bezieht. Die Bürger klagen nämlich (no. 5), dass der Erzbischof aliquando consensit et permisit die Pfennigen in Wert und Reinheit verringere. Der Schiedsspruch lautet: Der Erzbischof dürfe, soviel an ihm liege (quantum in ipso est), nicht gestatten, dass die Münze gefälscht, das heisst, wie die treffende Definition lautet, unter dem gleichen Bilde mit geringerem Schrot oder Korn geprägt werde. Mir macht der von den Bürgern erhobene Vorwurf, so wie er auftritt, nicht den Eindruck, als ob er gut begründet wäre. Vollends giebt der hier wie überall zugleich scharfe und massvolle Schiedsspruch Alberts d. Gr. doch deutlich genug zu verstehen, dass der Erzbischof nicht für jedes Münzvergehen verantwortlich zu machen sei. Indessen muss etwas wahres an der Beschuldigung der Bürger gewesen sein. Das beweist folgendes positive Zeugnis für eine Münzverschlechterung durch Konrad. [1]) Jemand hat Hofzinse in antiqua moneta eingefordert, aber an St. Pantaleon in nova moneta venerabilis patris Conradi bone memorie archiep. Col. ausgezahlt. Darüber entsteht Streit,

[1]) Lamprecht II p. 414 no. 57.

Digitized by Google

es wird bestimmt, er solle zahlen denarios legales quales infra muros Colonienses communiter dantur et accipiuntur. Aber eben indem letztere Bestimmung eine noch überwiegende Cirkulation von gesetzlichen Pfennigen voraussetzt, lehrt sie, dass entweder die Menge neuen schwächeren Geldes nicht bedeutend oder sein Wertunterschied gegen die alte Münze nicht gross gewesen sein kann. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass während Konrads Regierung Unregelmässigkeiten in der Münzverwaltung vorgekommen sind, wenn schon dieselben nicht ausreichen, um ihn systematischer Münzverschlechterung zu bezichtigen.

Gegen seine beiden Nachfolger dagegen liegt überhaupt kein gravierendes Material vor. Bei Engelbert II nimmt das eigentlich Wunder, da seine sonstigen Handlungen ihm das Prädikat eines unredlichen, gemeinen, geldgierigen Menschen ausstellen. Wir vernehmen aber in keinem der zahlreichen Sühneverträge zwischen ihm und der Stadt irgend eine Klage der Bürger über seine Münzpolitik. Wenn Engelbert in der Sühne vom 25. August 1263 [1]) auf Schadensersatz verzichtet, den er von den Bürgern wegen seiner neuen Münze gefordert hatte, so bezieht sich das augenscheinlich wieder auf eine Münzverrufung. Von Siegfried endlich werden wir noch hören, dass er in sturmbewegter Zeit treu an den guten Traditionen der kölner Münzpolitik festhielt.

Wenn wir nun aber trotz der anerkannten Integrität der erzbischöflichen Münzverwaltung dennoch seit etwa 1250 Anzeichen des Verfalles bemerken, so müssen wir die Schuld daran den fremden Münzstätten beimessen, welche den kölnischen Denar in betrügerischer Weise nachmünzten. Diese Nachmünzung wurde in grossartigem Massstabe betrieben. Die Erzbischöfe von Trier entblödeten sich nicht, über ein Jahrhundert lang in ihrer Münze zu Coblenz unter kölnischem Gepräge zu schlagen. [2]) In Kreuznach wurden seit 1237 kölnische Denare ausgemünzt. Es war ein offenes Geheimnis, dass es viele Arten von kölner Pfennigen gab. Recht bezeichnend ist ein Schöffenspruch des Jahres 1274: [3]) venit quidam in presentiam scabinorum et civium in domo civium ad investigandum ab eis, quibus denariis Coloniensibus redimi debet . . . dedit sententia cum denariis, qui in moneta Coloniensi cuduntur.

Wenn die Nachmünzung nun auch nicht immer eine unterwertige war, so erleichterte sie doch die Fälschung wesentlich. Dazu kam,

[1]) Quellen II 460.
[2]) Lamprecht II p. 419.
[3]) Ennen Gesch. I p. 521.

Digitized by Google

dass je mehr sich das Umlaufsgebiet des kölner Denars ausdehnte, um so schwieriger eine Kontrole geübt werden konnte. So erklärt es sich, dass zuerst an der Peripherie des Umlaufsgebietes Spuren einer gefährlichen Konkurrenz schlechter kölner Pfennige auftauchen. Ich betrachte als solche die in Urkunden vorkommende Stipulation guter gesetzlicher Pfennige (denarii boni et legales), welche zuerst selten, dann immer häufiger erscheint und einen Gradmesser abgiebt für das allmähliche Überhandnehmen der schlechten ungesetzlichen Pfennige. Meines Wissens wurde zuerst in Wetzlar 1252 [1]) diese Vorsicht von Seiten des Publikums gebraucht. Im Jahre 1253 wird ebendaselbst eine künftige Besserung der kölner Pfennige inbetracht gezogen. In Köln finde ich die erste Erwähnung gesetzlicher Pfennige 1255 und 1260, [2]) in der Umgegend von Köln 1257. [3]) Unter Engelbert II mehren sie sich. Es begegnen solche in den Jahren 1267, [4]) 1269, [5]) 1270, [6]) 1272, [7]) 1273, [8]) 1274, [9]) 1275. [10]) Die beiden Urkunden des letzten Jahres, welche schon in die ersten Monate Erzbischof Siegfrieds fallen, sind besonders interessant; erstere, weil aus ihr eine vorübergehende Verschlechterung der kölner Pfennige gegen die Sterlinge hervorgeht. Es heisst quamdiu denarii monete Coloniensis peiores fuerint, quam sterlingi, defectum valoris supplebimus (der Rat von Köln) et ad valorem sterlingorum reducemus. Aber si novam monetam Coloniensem cudi contingeret, so soll etc.... Die andere Urkunde, eine Verschreibung des neuen Erzbischofs für die Gräfin von Sayn, sagt: So wanne unse münze ze Colne zücumet, so sal dieselve vrouwe vor ire gulde, die wir ire bewiset haven ze Colne, rechte colsche penninge nemen. Die wile ouch unse münze ze Colne nit inis zükümen, so sal si nemen echsche penninge, zweilf schillinge vor die marc. Aus dieser Stelle geht zweierlei hervor, erstens dass der Erzbischof es nicht für möglich hielt, rechte kölnische Pfennige anders als durch Neuprägung sich zu verschaffen, dass er darauf verzichtete, sie aus dem Verkehr entnehmen zu wollen, und das beweist, wie hoch die Flut der schlechten Münzen schon gestiegen war. Zweitens aber, dass augenblicklich die erzbischöfliche Münze (vielleicht aus Mangel an Prägematerial) nicht genügend prägen konnte, dass man aber hoffte, diesen Mangel bald abstellen zu können. Beide

[1]) MRUB III 1149 und 1212 nach Lamprecht II p. 413.
[2]) Quellen II 361 und 407.
[3]) Korth Kölner Domkartular in dieser Zs. Ergänzungsheft 3 p. 227.
[4]) Quellen II 498. — [5]) ib. 509. — [6]) Qu. III 10, 15, 22. — [7]) ib. 67, Lac. II 628. — [8]) Qu. III 72. — [9]) ib. 91. — [10]) ib. 109, 111.

Digitized by Google

Urkunden aber stimmen darin überein, dass sie von der Zukunft Besserung erwarten: si novam monetam Col. cudi contingeret und so wanne unse münze ze Colne zücumet. Dass diese Hoffnung auch wirklich in Erfüllung ging, beweist die Bescheinigung der Gräfin von Neuenahr aus den ersten Jahren Siegfrieds [1]), vom Erzbischofe trecentas et quinquaginta marcas denariorum bonorum novorum et legalium empfangen zu haben. Damit stimmt nun auf das Beste der Befund der im Stadtarchiv erhaltenen Probedenare Siegfrieds überein. Sämtliche 78 Pfennige dieses Erzbischofs haben ihr währungsmässiges Gewicht von 1,46 gr. und besitzen auch denselben Feingehalt, wie die Münzen ihrer Vorgänger. Sie liefern den Beweis, dass die erzbischöfliche Münze bis auf Siegfried nicht aufhörte, gute vollwichtige und dem Herkommen gemäss feine Denare zu prägen. Gegenüber dieser Thatsache treten alle urkundlichen Zeugnisse von der Verschlechterung des echten kölner Denars, gering an Zahl und schwächlich wie sie sind, in den Schatten. Wenn auch vorübergehende Schwankungen eingetreten sein mögen, so waren dieselben doch nie derart, dass sie es der erzbischöflichen Münze unmöglich machten, in die alte Bahn solider Münzprägung wieder einzulenken. Da aber dennoch deutliche Spuren des Verfalles sichtbar werden, so fällt die Schuld daran auf die falschmünzerische Konkurrenz. Auch das Publikum wusste wohl, dass die Verschlechterung der Zahlungsmittel von fremden Fälschungen herrühre und dass die echte kölner Münze nach wie vor vollwichtig geprägt würde. Das beweisen Äusserungen, wie von 1272: 250 mr. denariorum, qui Colonie Colonienses, licet non sint, nuncupantur, [2]) und von 1278: denarii boni et legales verae monetae Coloniensis. [3]) Aber diese Erkenntnis hielt das Verderben nicht auf. Es bewährte sich auch hier das eherne Gesetz, dass schlechtes Geld gutes Geld vertreibt. Indem die guten Pfennige zusammen mit den unterwertigen zu demselben Nominalwert umliefen, und alle Preise u. s. w. sich natürlich nach den schlechten Pfennigen richteten, wurde es vorteilhaft, die guten Pfennige aus dem Verkehr zu ziehen und schlechte daraus zu prägen. Und diesen schlechten Pfennigen ging es ebenso.

[1]) Quellen III 192.

[2]) Apostelcopiar f. 7 no. 19. Freundlicher Hinweis des Herrn Archivassistenten Korth in Köln. Ihm sei bei dieser Gelegenheit der beste Dank ausgesprochen für seine mir bei der Benutzung des Stadtarchivs stets gern gewährte Beihülfe. Auch Herr Dr. Hermann Keussen, Volontär im Stadtarchiv, hat in dieser Beziehung Anspruch auf meine Dankbarkeit.

[3]) ebenda f. 47 b.

Digitized by Google

noch schlechtere auftauchten. So ging es auf der abschüssigen hinab. Nach einer kleinen Pause am Ende der siebziger Jahre en in dieser Zeit warf sich die kölner Münze mit ihren neuen gen noch einmal dem feindlichen Ansturm entgegen — treten die me für das Seltenerwerden der guten gesetzlichen Pfennige in er Stärke wieder in den achtziger Jahren auf. [1])

In diese Zeit der Agonie des alten kölner Denars fallen zwei ge, welche Zeugnis dafür ablegen, mit welcher Teilnahme man en und daheim diese Dinge mit ansah, und wie grossen Wert owohl in den Kreisen der Reichsregierung als in der handeltreistädtischen Bevölkerung auf das Fortbestehen der alten kölner ng legte. Wir sehen hier so recht, dass der alte kölner Denar als ein wesentlicher Faktor des allgemeinen Wohles angesehen Im Jahre 1282 verband sich EB Siegfried mit dem damaligen Rudolf zu Boppard [2]) behufs Aufrechterhaltung des überlieferten isses von 160 Pfennigen auf die Mark. Sechs Jahre später verderselbe Erzbischof mit Zustimmung seiner Prälaten, den Richchöffen und Münzmeistern der Stadt Köln, dass er ihnen währer nächsten 2 Jahre bei der gerichtlichen Verfolgung aller der, die mit falschem und schlechtem Gelde betroffen würden, hilfHand leisten wolle. [3]) Aber alle Anstrengungen erwiesen sich geblich. Gegen das Jahr 1290 hin muss das alte gute Geld so n verschwunden gewesen sein. Das Publikum musste sich mit edanken abfinden, dass es die guten gesetzlichen Pfennige nicht iederzusehen bekäme. Die erste Äusserung der Resignation finde Jahre 1289, dann zahlreicher und zahlreicher in den neunziger Man begnügte sich auch in Verträgen für die Zukunft mit agament, [4]), dem zur Zeit geng und gebon Gelde, worunter man ensatz zu dem alten guten Denar das jeweilig umlaufende Geld l, so gut oder schlecht es eben war. Einige Belegstellen dafür

---

) 1282 (Qu. III 225), 1284 (ib. 246), 1285 (ib. 252, 255, 256, 258), . 271), 1287 ib. (283, 287), 1288 (ib. 305, 309, 310), 1289 (ib. 323, ac. II 862, 865, 874), 1290 (Lac. II 901).

) Siehe oben S. 8 f. und 15 f.

) Quellen III no. 293.

) Eine frühere Erwähnung des Pagaments, überhaupt die älteste in egend, hat nicht die schlechte Bedeutung der spätern Zeit: 1238 Ok- (Qu. II 183), 33 sol. den. tempore solutionis Colonie communiter a et dativorum, später recapituliert als 33 sol. dicti pagamenti.

Digitized by Google

mögen hier Platz finden. 1289 [1]) denarii pagamenti pro tempore solutionis currentis. 1292 [2]) 25000 marcarum monete Coloniensis bonorum et legalium denariorum vel valore eiusdem monete, sicut currit pagamentum in civitate Coloniensi et extra in terra. Ähnlich 1293. [3]) 1294 [4]) Col. den. pro tempore in Colonia usualium in emendo et vendendo. 1295 [5]) Zahlung von 20 sol. Col. den. bonorum et legalium ausbedungen. Si vero denarios Colonienses non currere vel peiorari contigerit, grossum turonensem pro 3 denariis aut 4 hallenses pro denario persolvemus. 1296 [6]) census 15 solidorum Col. pro quolibet Col. denario tribus hallensibus computatis, stante vel in usu existente pagamento nunc Colonie currente videlicet tredecim hallensibus pro sex denariis, etiamsi deterius fiat; tali adiecta conditione et pacto, quod quam primum monetam Coloniensem reformari et novos denarios cudi contigerit, censum huiusmodi 15 solidorum de illa moneta iure predicto solvere teneamur. 1297 [7]) 5 solidos et 6 denarios Col. bonos vel pro singulo denario 4 hallenses, si forte contigerit, quod non currant huiusmodi denarii Colonienses. 1298 [8]) Jährlicher Zins von 2 Mark Brabanter Pfennigen so lange zu zahlen, quamdiu boni denarii et dativi Colon. monete Colonie non current et denarius usualiter currens in Colonia deterior fuerit denario Brabantino, quandocumque vero denarios novos monete Col. exponi contigerit, duas marcas bonorum et dativorum Col. denariorum monete Col. extunc annis singulis persolvemus. 1300 [9]) pro una marca duobus denariis minus tribus hallensibus pro uno denario quamdiu currit pagamentum nunc usuale et, postquam bonus col. denarius exponitur pro 16 solidis minus duobus denariis, quibus emitur et venditur. 1301 [10]) . . . denariorum nunc usualium . . . . et si infra dictos annos novam monetam Colonie exponi contigerit . . . . 1301 [11]) Festsetzung eines Erbzinses für ein Grundstück von 30 solidis denariorum usualium et communiter currentium, quamdiu nova moneta Colo-

[1]) Quellen III 331.
[2]) ib. 372.
[3]) Lac. II 939.
[4]) Quellen III 397.
[5]) Apostelkopiar f. 4 b.
[6]) Quellen III 436.
[7]) Quellen III 451.
[8]) Quellen III 471.
[9]) Schreinsbuch Laurentii 1239—1351 f. 22.
[10]) ibid. f. 23 b.
[11]) Quellen III 503.

Digitized by Google

niensis non supervenerit. Sofort aber nach Ausgabe einer neuen kölner Münze (statim nova moneta Colonie exposita) soll der Zins gezahlt werden in bonis denariis Coloniensibus albis et ponderosis. Interim tamen non tenentur nisi ad denarios usuales. 1302[1]) Der Judentribut beträgt jährlich 30 mr. bonorum et legalium Col. den. vel eorum valorem in pecunia alia, si forsan denarii Colonienses haberi non possunt.

Drei von diesen Urkundenstellen, die von 1295, 1297 und 1302 sprechen von dem Verschwinden der guten gesetzlichen Pfennige nur als von einer Eventualität der Zukunft. Da aber alle anderen das Nichtvorhandensein derselben entweder voraussetzen oder direkt bezeugen, so wird man annehmen dürfen, dass in den neunziger Jahren der alte Denar schon eine Antiquität war. Die erzbischöfliche Münze gab es auf, ihre Bemühungen um die Aufrechterhaltung der alten Währung fortzusetzen und stellte ihre Ausmünzung ein. Von Erzbischof Wikbold (1297 —1304) besitzen wir überhaupt keine kölner Denare[2]), und ich vermute, dass auch Siegfried in der letzten Hälfte seiner Regierungszeit und Heinrich von Virneburg in seinen ersten Jahren nicht in Köln haben schlagen lassen. Trotz dieser Unthätigkeit oder eben wegen derselben erntete die Münze die Frucht ihrer vielhundertjährigen soliden Verwaltung. Das Publikum setzte das Vertrauen in sie, dass sie helfen würde, wenn sie irgend könnte. Das beweisen mehrere der angeführten Stellen (von 1296, 1298, 1300 und 1301), in welchen die Hoffnung auf Wiedereinführung des guten gesetzlichen Pfennigs ausgesprochen wird. Aber die erzbischöfliche Münze war in einer üblen Lage. Hätte sie die Ausmünzung guter Pfennige wieder aufgenommen, so wären dieselben zweifelsohne dem Schicksal der sofortigen Einschmelzung verfallen. Es gab nur ein Mittel, um wieder besseres Geld, als das umlaufende Pagament war, nicht nur auszuprägen, sondern auch dauernd im Verkehr zu erhalten, das war, die Verschlechterung des Pfennigs als eine vollendete Thatsache anzuerkennen und gute Münzen mit einem höheren Nominalwerte auszugeben.

Dies Mittel wurde denn auch von Erzbischof Heinrich II (1304 —1332) einige Jahre nach seinem Regierungsantritte angewandt. Die urkundliche Erwähnung der neuen Münze im Jahre 1308[3]) lautet: 1070 marcas pagamenti Coloniensis, videlicet tres grossos Turonenses regalis monete pro viginti quinque denariis, vel tres hallenses pro duobus

[1]) Lac. III 24.

[2]) sondern nur westfälische, vgl. Cappe Kölnische Münzen S. 171 ff.

[3]) Quellen III 557.

Digitized by Google

denariis, vel novo denario Coloniensi pro quinque obolis computando. Diese Stelle ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Sie giebt nicht nur den Nominalwert des neuen kölner Pfennigs an — 5 Obolen das heisst $2^1/_2$ Pagamentsdenare —, sondern sie zeigt uns auch den Weg, wie wir zur Bestimmung des Wertes des Pagamentsdenars dieser Zeit und also mittelbar auch des neuen Pfennigs gelangen können. Die Relation nämlich, welche laut unserer Urkunde im Jahre 1308 zwischen dem Pagamentsdenar einerseits und dem Turnosgroschen und Heller andererseits bestand, gestattet, wenn man sie mit der uns bekannten Relation vergleicht, welche einstmals zwischen dem guten gesetzlichen Denar und jenen fremden Münzen bestanden hatte, den Grad zu berechnen, in welchem sich der kölner Denar gegen früher verschlechtert hat. Und dasselbe lässt sich für jede Zeit feststellen, aus welcher eine ähnliche Relation zwischen den genannten Münzen überliefert ist.

Dabei wird allerdings die Voraussetzung gemacht, dass die fremden Münzen nicht auch ihrerseits an Wert abgenommen haben, denn wenn dies der Fall wäre, und wir nicht durch einen Zufall das Mass dieser Abnahme kännten, so würde der auf diesem Wege berechnete Wert des kölner Pagamentsdenars immer zu hoch ausfallen. Jene Voraussetzung trifft nun bei einer der genannten fremden Münzen, dem Turnosgroschen, in hohem Grade zu. Sein Feingewicht betrug unter Ludwig dem Heiligen, der ihn zuerst prägte, 4,043 gramm Silber [1]) und wurde unter den folgenden Königen nicht verringert. [2]) In einer stadtkölnischen Morgensprache aus dem fünften Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wird das Gewicht des guten alten Königsturnosen von Frankreich unbeschnitten und von Gewicht als $^1/_{57}$ einer Mark angegeben, woraus folgt, dass sein Feingewicht damals noch 3,93 gr. war, sich also gegen früher fast gar nicht verringert hatte. Wir dürfen demnach den Silberwert des Turnosen in dem Menschenalter um 1300 herum als einen stabilen betrachten.

Dagegen ist dieselbe Annahme für den Heller nicht erlaubt. Sein Feingewicht wird von Grote [3]) für die Jahre 1245, 1255 und 1265 auf 0,338 gr. berechnet. In den nächsten 100 Jahren muss dasselbe aber beträchtlich gesunken sein. Denn aus der als Beilage abgedruckten

[1]) Vuitry Études sur le régime financier de la France 1878 p. 446.

[2]) Vuitry Études etc. Nouvelle série 1883 tome I p. 222 ff. Zwar wurde der Nominalwert öfters erhöht, besonders von Philipp dem Schönen, aber diese von oben erzwungene Curssteigerung liess das Ausland unberührt.

[3]) Münzstudien VI p. 102.

Digitized by Google

Morgensprache von 1347 ergiebt sich, dass in diesem Jahre der Silberwert des Hellers nur noch 0,2 gr. betrug, was verglichen mit seinem Wert im 13. Jahrhundert eine Abnahme von 40 % bedeutet; und die sogleich folgende Tabelle lehrt, dass diese Abnahme eine successive, die ganze Periode um 1300 ausfüllende war. Nichtsdestoweniger galt die Relation zwischen kölner Denar und Heller ebenso wie die Turnosenrelation bei den Zeitgenossen als massgebend, beide Relationen wurden bei Vergleichung des Geldwertes in verschiedenen Zeiten zu Grunde gelegt und genossen das gleiche Ansehen. Dies verpflichtet uns, in der folgenden Tabelle auch der Hellerrelation einen Platz einzuräumen.

In dieser sind nun zum Ausgangspunkte gewählt die Relationen, welche zwischen dem guten gesetzlichen Denar und dem Turnosen resp. Heller seiner Zeit bestanden hatten. Es galten 3 alte kölner Denare gleich einem Turnosgroschen, und 4 Heller gleich einem alten kölner Denar. Indem wir alle Relationen aus späterer Zeit mit diesen Grundrelationen vergleichen, gewinnen wir folgende Übersicht über die Verschlechterung des kölner Denars:

Der gute gesetzliche Denar	=	$^1/_3$ Turnos [1])	100 %
Der Pagamentsdenar von 1298—1300	=	$^1/_7$ Turnos [2])	43 %
„ „ von 1301—1307	=	$^1/_8$ Turnos [3])	$37^1/_2$ %
„ „ von 1308—1322	=	$^3/_{25}$ Turnos [4])	36 %
„ „ von 1326 . . .	=	$^1/_{11}$ Turnos [5])	$27^1/_3$ %
„ „ von 1347 . . .	=	$^1/_{24}$ Turnos [6])	$12^1/_2$ %
Der gute gesetzliche Denar	=	4 Heller [7])	100 %
Der Pagamentsdenar von 1296—1308	=	$2^1/_6$ Heller [8])	54 %
„ „ von 1308—1328	=	$^3/_2$ Heller [9])	$37^1/_2$ %
„ „ von 1347 . . .	=	$^3/_4$ Heller [6])	$18^3/_4$ %

[1]) 1295: Apostelkopiar f. 4, 1298: Lac. II 997.

[2]) 1298: Lac. II 1017, 1300: ib. 1067.

[3]) 1301 u. 1302: Schreinsbuch Laurenz 1239—1351 f. 23, 1307: Urkunde aus dem Columbapfarrarchive.

[4]) 1308: Quellen III 557, 1322: Urk. aus dem Columbaarchiv.

[5]) 1326: Urk. im ersten Eidbuch S. 11.

[6]) Morgensprache von 1347, als Beilage Nr. 3 gedruckt.

[7]) 1295: Apostelkopiar f. 4, 1297: Quellen III 451.

[8]) 1296: Quellen III 436. 1 Denar = 3 Heller, genauer 13 Heller = 6 Denare, also 1 Denar = $2^1/_6$ Heller. Die folgenden Belegstellen haben sämtlich die ungenaue Relation 3 Heller = 1 Denar. 1298: Lac. II, 981, 1299: Lac. II 1018 u. 1029, Quellen III 479, 1300: Lac. II 1043, 1305 und 1306: Schreinsbuch Laurenz f. 25 u. 26, 1308: Lac. III 67.

[9]) 1308: Quellen III 557 und Urk. im Judenschrein. 1326: Urk. im ersten Eidbuche S. 11. 1328: Quellen IV 146.

Digitized by Google

Der erste Blick auf die beiden Relationsskalen lehrt, dass sie von ungleichem Werte sind. Beim Heller sind die Ziffern, welche den jeweiligen Wert des kölner Denars in Prozenten seines ursprünglichen Wertes ausdrücken, immer höher als in der gleichen Zeit beim Turnosen. Die Skala des Turnosen ist deshalb als die genauere den folgenden Berechnungen zu Grunde gelegt.

Wir sehen in der Tabelle die Leidensgeschichte des kölner Denars gleichsam vor unseren Augen sich abspielen. Anfänglich, etwa bis zum Jahre 1298, muss seine Verschlechterung eine ganz rapide gewesen sein, da sie ihn auf weniger als die Hälfte seines ursprünglichen Wertes herunterbrachte. Er enthielt in den Jahren 1298 und 1300 nur noch 0,565 gramm Silber. [1]) Dann nimmt seine Verschlechterung ein langsameres Tempo an — im Jahre 1307 hielt er noch 0,49 gr. Silber —, um endlich seit 1308 gänzlich inne zu halten. Den Wert, den er damals erreichte — von 0,47 gramm —, bewahrte er anderthalb Jahrzehnte lang, eine Zeitdauer, die durch die Hellerrelation bestätigt wird. Die Vermutung liegt nicht fern, dass diese fühlbare Verbesserung — denn so ist eine anhaltende Pause in der Verschlechterung zu nennen — zusammenhing mit der Einführung des neuen Pfennigs durch Erzbischof Heinrich II im Jahre 1308.

Wenden wir uns jetzt diesem zu, so sehen wir uns zunächst durch die obigen Ergebnisse in den Stand gesetzt, seinen Silberwert zu berechnen, denn da der Pagamentsdenar 1308 0,47 gr. Silber enthielt, so muss der neue Pfennig bei einem Nominalwerte von $2^1/_2$ Denaren 1,18 gr. enthalten haben. Es fragt sich, ob diese Berechnung durch die erhaltenen Münzen Heinrichs bestätigt wird, und vorher, ob die Identität des neuen Pfennigs mit einem bestimmten Typus seiner Münzen nachgewiesen werden kann. Um diese Fragen zu beantworten, müssen wir die Münzen Heinrichs einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Dieselben haben, was ich hier beiläufig bemerke, das Gemeinsame, dass sie sämtlich in Bonn geprägt sind. Siegfried war der letzte Erzbischof, der in Köln Münzen schlagen liess, er schliesst also auch in dieser Hinsicht die ältere, sozusagen klassische Epoche der kölnischen Geldgeschichte. Nachdem dann, wie ich wenigstens vermute, in der zweiten Hälfte seiner Regierung, in der Zeit Wikbolds und in den ersten Jahren Heinrichs der Betrieb der kölner Münze geruht hatte,

---

[1]) 43 % des ursprünglichen Wertes (1,315 gr.) des guten Kölner Denars giebt 0,565 gr. Ebenso sind die folgenden Werte berechnet.

Digitized by Google

richtete Heinrich, als er gegen das Jahr 1308 die Ausmünzung wieder aufnahm, eine neue Münze zu Bonn [1]) ein. Seine beiden Nachfolger gründeten dann noch jeder eine neue Münzstätte, Walram die zu Deutz und Wilhelm die zu Riehl. In diesen drei Münzstätten wurde seitdem die Ausmünzung im Erzstifte Köln betrieben. Die Stadt Köln dagegen wurde erst durch die kaiserliche Verleihung des Münzrechts an die Stadt im Jahre 1474 wieder in die Reihe der Münzstätten eingeführt. [2])

Die Münzen Heinrichs II aus der Bonner Münze zerfallen ihrem Gepräge nach in zwei Gruppen. Die eine (no. 783—86 bei Cappe) hat auf der Rückseite ein durchgehendes Kreuz mit je einem sechsstrahligen Stern in den Winkeln desselben und die Umschrift Moneta Bonnensis, die zweite (no. 787—804 ebenda) zeigt ein fünftürmiges Kirchengebäude mit der Umschrift Beata Verona vinces oder Signum ecclesiae S. Cassii Bonnensis.. Erstere erreichen nach Cappe [3]) das Maximalgewicht von 1,24 gramm, letztere nur das von 1,17 gr. Schon die grössere Schwere der ersten Gruppe lässt vermuten, dass sie die ältere ist. Dazu kommen noch andere Gründe. Zeitlich direkt bestimmbar sind nämlich die Pfennige (no. 787—92) mit dem Kirchengebäude und der Umschrift Beata Verona (lateinischer Name für Bonn) vinces. Dieser Spruch bezieht sich zweifelsohne auf die im Jahre 1314 zu Bonn erfolgte Krönung des Gegenkönigs Friedrich von Österreich durch unsern Erzbischof. Jünger scheinen mir die Münzen (no. 793—804) mit der Umschrift Signum etc. zu sein, denn von Heinrichs Nachfolger Walram sind ebensolche Pfennige (no. 807—810 bei Cappe) mit derselben Umschrift erhalten, und es ist anzunehmen, dass sich Walram, wie jeder neue Erzbischof zu thun pflegte, dabei an die jüngsten Prägungen seines Vorgängers anschloss. Wahrscheinlich erfolgte der Wechsel der Umschrift nach dem Tode des Königs Friedrich 1330, als die stolzen Worte Beata Verona vinces ihren Sinn verloren hatten. Es bleiben demnach für die Zeit vor 1314 nur die Pfennige mit dem durchgehenden Kreuz

[1]) Zwar hat Cappe unter no. 774 einen Bonnischen Denar Siegfrieds; ich halte denselben aber wegen der nur auf Heinrich II passenden Umschrift: beata Verona vinces für unächt.

[2]) Vergleiche dazu die Übersicht der Münzstätten bei Cappe, Beschreibung der Kölnischen Münzen des Mittelalters. Dresden 1853. S. 291 ff.

[3]) Wenn ich im folgenden Cappe's Angaben benutze, so geschieht das unter allen Vorbehalten. Sie stehen bekanntlich nicht im Rufe grosser Zuverlässigkeit.

Digitized by Google

und den vier Sternen übrig, welche sich durch dies Gepräge als Nachahmungen des englischen Sterlings kennzeichnen. Leider sind im Museum der Stadt Köln keine Exemplare dieser Sorte erhalten, und die Untersuchung konnte sich daher nur auf die Pfennige mit dem Kirchengebäude erstrecken. Dieselben haben [1]) ein durchschnittliches Gewicht von 1,20 gr., dazu 5 % für Abnutzung etc. gerechnet, macht ein Effectivgewicht von 1,25 gramm und wegen des durch die Strichprobe ermittelten Feingehaltes von 900 Tausendsteln ein Feingewicht von 1.125 gr. Nun sind aber die Pfennige mit dem Kreuz und den Sternen, die ich zur Unterscheidung von den anderen Sterlinge nennen will, schwerer als die Pfennige mit dem Kirchengebäude, und mit Rücksicht darauf wird jenen ein höheres Feingewicht zuzuschreiben sein. Wir kommen also auf diesem Wege zu einem ähnlichen Resultate, wie wir es durch Berechnung aus dem Werte des Pagamentsdenars erzielt haben, nämlich zur Annahme eines Feingewichtes von ungefähr 1,18 gramm für den neuen kölnischen Pfennig von 1308.

Dieser Pfennig war, wie schon gesagt, dem äusseren Gepräge nach ein Sterling. Ob er sich indessen hinsichtlich seines inneren Wertes ebenso genau an sein Vorbild angeschlossen hat, bezweifle ich. Wir können nämlich auf Grund der Relation, die in den vierziger Jahren des 14. Jhs. zwischen dem echten Sterling und dem kölnischen Pagament bestand, das Feingewicht des Sterlings für diese Zeit auf 1,31 gr. berechnen. Da dies aber fast genau zusammenfällt mit dem Feingewicht des Sterlings im 13. Jh., so ergiebt sich mit Wahrscheinlichkeit, dass derselbe bis 1350 seinen alten Wert behauptet hat. Demnach wäre der Sterling Heinrichs von Virneburg nicht vollwertig ausgeprägt worden. Es ist dies eine Art der Nachahmung einer fremden Münze verbunden mit Verminderung ihres inneren Wertes, der wir noch öfters in Köln begegnen werden. Zu ihrer Erklärung braucht man übrigens nicht sogleich zur Annahme eines Betruges zu greifen. Denn gesetzt, dass ein Münzherr eine auswärtige Münzsorte, deren Konkurrenz ihm lästig wurde, durch ähnliche Erzeugnisse seiner eigenen Münze verdrängen wollte, so war er berechtigt, sich einen Ersatz für die Kosten der Einschmelzung und der Neuausprägung, sowie ausserdem, wie es im Mittelalter selbstverständlich war, auch einen Reingewinn zu verschaffen. Er konnte deshalb seine Münze nicht in derselben Güte ausbringen wie die fremde, sondern

[1]) Hier und im folgenden sind, wo es nötig war, die Gewichtsangaben nach den neuesten genauen Abwiegungen Josephs berichtigt.

Digitized by Google

musste eine kleine Verminderung im Metallwerte vornehmen, durch die er sich bezahlt machte.

So wie er nun aber war, inaugurierte der Bonner Sterling Heinrichs II eine glückliche Zeit des kölnischen Geldwesens. Denn wenn wir der Turnosenrelation folgen, so ist der Wert des Pagaments mindestens 12 Jahre lang stabil geblieben — eine respectable Zeit in diesem Jahrhundert unaufhörlicher Münzverschlechterung. Die blosse Existenz des Bonner Sterlings und seines Nachfolgers, des Pfennigs mit dem fünftürmigen Kirchengebäude, kann einen so heilsamen Stillstand im Verfalle nicht bewirkt haben, denn der letztere wurde auch noch später geprägt, als das Pagament schon wieder auf die schiefe Ebene der Verschlechterung geraten war. Das Hauptverdienst muss der sonstigen Münzpolitik Heinrichs von Virneburg zugeschrieben werden, von der wir zwar nichts wissen, der wir aber nach den bekannten bedeutenden Eigenschaften dieses Erzbischofs nur Gutes zutrauen dürfen. Indessen noch in den letzten Jahren seiner Regierung begegnen uns Symptome eines erneuten Verfalles des kölnischen Pagaments. 1326 [1]) besass der Denar nur noch 27 1/3 Prozent seines ursprünglichen Wertes, enthielt also etwa 0,36 gramm Silber. Der Bonner Pfennig hatte in derselben Zeit zwar auch ein wenig abgenommen, was aus dem etwas niedrigeren Gewicht der Pfennige mit dem Kirchengebäude hervorgeht. Aber da der Pagamentsdenar relativ stärker sank, so musste der Nominalwert des Bonner Pfennigs allmählich in die Höhe gehen. Er trat somit in die Reihe der Handelsmünzen, zu welchen die beliebtesten fremden Geldsorten wie der Turnosgroschen gehörten, indem er blos nach seinem inneren Werte gegeben und genommen wurde, während sein Nennwert allen Schwankungen des Pagamentsdenars folgte. Aus den dreissiger Jahren fehlen mir urkundliche Daten zur Berechnung des Pagamentswertes. [2]) Man wird aber nicht fehl gehen, wenn man sich diese Zeit durch ein fort-

[1]) Die auch sonst interessante Belagstelle befindet sich in einer Urkunde im ersten Eidbuch (Mscr. A IV 1 S. 11) und lautet: veirhündert marc vünf inde zwencigh marc nüen kolz paiementz, dri hallere vur zwene penninge ove enen gulden vur ene marc ove druzein kuninesturnose vür ene marc gereggent. Aus der Gleichung: 1 Gulden = 13 Turnosen ergiebt sich der Silberwert des Guldens zu ungefähr 52 Gramm.

[2]) In den Schreinsbüchern werden sich vielleicht noch andere Angaben über das Verhältnis des kölner Pagaments zu auswärtigen Münzsorten, besonders dem Turnosen finden, welche zur Ausfüllung dieser und anderer Lücken dienen können. Dieselben werden sich leicht in die Tabelle auf S. 33 einordnen lassen.

Digitized by Google

währendes Sinken des Denars ausgefüllt denkt. Gegen das Jahr 1342 hin muss sein Silberwert nur noch 0,2 gr. betragen haben. Ich stütze mich bei dieser Annahme auf den Kurs des Turnosen, der, wie ich weiter unten wahrscheinlich machen werde, damals 20 Pfennige gewesen ist. Der Bonner Pfennig mit dem fünftürmigen Kirchengebäude, der noch unter Walram, aber vermutlich nur bis 1342 geschlagen worden ist, wird in dieser letzten Zeit also einen Nennwert von circa 6 Pagamentsdenaren gehabt haben.

Vergegenwärtigen wir uns an diesem Punkte noch einmal die Missstände, an denen das kölnische Münzwesen litt, so waren dieselben allgemeiner Natur und in besonderen Verhältnissen begründet. Allgemein war im späteren Mittelalter die Tendenz der Münzen successive im Werte zu sinken. Dieselbe erklärt sich teils durch die mangelhafte Münztechnik, die es nicht verstand, Münzen von gleichem Schrote auszubringen und daher geradezu das Gewerbe derjenigen hervorrief, welche sich mit dem Beschneiden oder Einschmelzen der schwereren Stücke abgaben, teils durch die Rohheit der Prägung, die die Nachprägung wesentlich erleichterte. Sie hing ferner zusammen mit der Anschauung, dass das Münzregal ein nutzbares Recht sei, einer Anschauung, die die Münzberechtigten öfters antrieb neben dem legitimen Schlagschatze noch weiteren Gewinn zu suchen, mit der mangelhaften Beamtenkontrole, die es nicht verhindern konnte, dass die Organe des Münzbetriebs vom Unternehmer an bis zum untersten Gesellen sich diesen oder jenen Vorteil auf Kosten der Güte der Münze selbst verschafften, mit der unzureichenden Polizei überhaupt, die Übertretungen und Vergehen von Seiten des Publikums nicht zu packen vermochte.

Von diesen allgemeinen Missständen abgesehen hatte das kölnische Münzwesen noch seine besonderen Leiden. Die leitende Münze, der Pagamentsdenar, war allmählich bis auf einen sehr geringen Silbergehalt zusammengeschrumpft. Um das Jahr 1340 enthielt er nur noch ungefähr $^1/_5$ gramm Silber. Mochte die Münze selbst nun auch durch starke Legierung ein etwas handlicheres Gewicht erhalten haben, immerhin blieb sie ein ausserordentlich kleines Geldstück. Dasselbe diente nun dem alltäglichen Verkehr, ging durch Jedermanns Hand und war so einer Abnutzung ausgesetzt, die verhältnismässig stärker war als bei einer grösseren Münze. Vollends die absichtliche Verschlechterung, Beschneidung etc. hatte bei einer so kleinen Münze leichtes Spiel, weil der Denar wegen seiner Kleinheit schwer einzeln gewogen werden konnte, und bei einer Abwiegung in Masse die zu leichten Stücke durchschlüpfen

Digitized by Google

ıten. Der Feingehalt war, was man bei allen kleinen Münzen des elalters annehmen darf, so niedrig, dass die Münze nur einen achen Silberschimmer besass, meistens wohl ganz dunkel aussah, lass minderhaltige Fälschungen dem Blicke nicht auffielen.

Nun hatte allerdings das Publikum seine Zuflucht zu fremden lsorten genommen. Schon seit dem Verschwinden des alten kölner ars war der Turnosgroschen in Aufnahme gekommen, ihm folgte der al und weiterhin alle Erzeugnisse der königlich-französischen Münze. wie selbstverständlich die Abhängigkeit von Frankreich in dieser ehung galt, beweist die Thatsache, dass wir die in den Jahren 7—39 in Frankreich neu ausgegebenen Goldmünzen schon 1343 in stadtkölnischen Morgensprache valuiert finden. Auch das ist akteristisch, dass das zweite Eidbuch der Stadt Köln von 1341 die ten Bussen und Präsenzgelder nicht mehr wie früher in kölnischem ument, sondern direct in Turnosen und Royalen festsetzt. War diese ndherrschaft des Auslandes schon an sich ein Unglück und eine nde, so hatte sie bestimmte andere Missstände im Gefolge. Die den Münzen waren z. B. nicht immer in genügender Menge vor- en und die einheimischen Münzstätten konnten ein etwaiges Be- ıis danach nicht befriedigen. Dann musste also das schlechte köl- ıe Pagament zum Ersatze eintreten, was manche Verluste nach sich Denn wenn auch jede fremde Geldsorte ihren Kurs hatte, der im allgemeinen den Wertschwankungen des Pagaments anpasste, amen dabei doch oft genug Fehler vor. Der Bequemlichkeit wegen en abgerundete Kurse gewählt, die dem fremden Gelde bald zu ig, bald zu ungünstig waren. Wenn nach neuem Fall des Paga- s eine Kursänderung nötig wurde, so kam diese wohl immer so spät, inzwischen schon viele Verluste durch Beibehaltung des alten Kurses en waren. Kurzum die Zustände waren unleidlich und eine Re- derselben war dringend geboten. Das begriff man allerseits, so- in der Umgebung des Erzbischofs als auch im Rate der Stadt . So sehen wir denn in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts Teile Anstrengungen machen, um das Münzwesen wieder auf eine Basis zu stellen.

Der Erzbischof schickte sich an, die fremden Münzen auf seiner e nachzuprägen, und zwar that er das bezüglich der beliebtesten eter der beiden Gattungen von Münzen, die in Betracht kamen, grossen Silbermünzen und der Goldmünzen. Es waren dies der osgroschen und der Florentiner Gulden. Durch die Einfügung

Digitized by Google

dieser beiden berühmten Geldsorten in das kölnische Münzsystem macht Walrams Regierung Epoche. Von ihnen hat der Gulden einen grösseren Namen, er ist die klassische Münze des 14. und 15. Jahrhunderts. unwillkürlich verbinden sich mit dieser ersten deutschen Goldmünze Vorstellungen von Reichtum, Handel, blühendem Städteleben. Aber wenn die Rolle, die der Turnosgroschen in der Geldgeschichte spielt, auch eine bescheidenere ist, so ist sie deswegen doch nicht für unbedeutend zu halten. Er ist die erste grössere Silbermünze, die wirklich ausgeprägt worden ist. Von König Pippin bis auf Ludwig den Heiligen, ein halbes Jahrtausend lang, prägte man nur Denare und deren Bruchteile. ohne daran zu denken, dass man grössere Beträge, wie Schillinge oder gar Pfunde und Marken anders als durch Zusammenlegen einer Anzahl von Denaren darstellen könne. Der überhaupt um das Münzwesen hochverdiente König Ludwig der Heilige von Frankreich hat mit der Prägung von Schillingen begonnen, die aber unter der Bezeichnung „Groschen" umliefen. [1]) Den Namen gros Tournois (grossus Turonensis, zu deutsch dicker, nicht grosser Turnos), hatte diese Münze, weil sie nach dem einen der beiden in Frankreich geltenden Münzfüsse, dem von Tours geprägt wurde. [2]) Sein anfängliches Schrot war 58 auf die troyische Mark, sein Korn $11^1/_2$ Pfennig oder 23 Karat, was man ausdrückte mit 12 deniers argent-le-roi, das heisst ganz feines Königssilber, [3]) sein

[1]) Das folgende nach Vuitry Études sur le régime financier de la France 1878 p. 446.

[2]) Der andere Münzfuss ist der Pariser, der sich zu jenem wie 5 : 4 verhält.

[3]) Hier liegt der Ursprung des Wortes Königssilber, welches in der deutschen Münzgeschichte oft vorkommt und, soweit ich es kontrolieren kann, immer die Bedeutung von $\frac{23}{24}$ fein behielt. Zwar erzählen die Münzbücher kölnischer Wardeine (z. B. Worringen p. 27), dass in der Zeit Kaiser Ludwigs des Baiern und König Philipps von Frankreich das Königssilber $11\frac{1}{2}$ Pfennig (= $22\frac{1}{2}$ Karat oder 15 Lot) fein gewesen sei. Aber dieser Tradition steht die andere in Pseudo-Helmans Münzbuche gegenüber, dass die alten kölnischen argentarii das Königssilber für 23-karätig gehalten hätten. Fest steht letztere Bedeutung für die Zeit Ludwigs des Heiligen. In der später zu besprechenden Morgensprache von 1347 hat es dieselbe Bedeutung, weil der Ausdruck mit Bezug auf den Feingehalt des Turnosen, der nachweislich $\frac{23}{24}$ Karat war, gewählt ist. In dem rheinischen Münzvertrage von 1386 wird das Korn von 9 Pfennigen gleichgesetzt dem von $12\frac{1}{2}$ Lot Königssilber. Bei Annahme der ursprünglichen Bedeutung von Königssilber zeigt sich nur ein Fehler von $\frac{1}{768}$, während bei anderen Annahmen grössere Fehler entstehen. Eine stadtkölnische Ratsverordnung von 1457 giebt den Sinn von Königssilber in widersprechender Weise einmal zu $\frac{1}{12}$, das andere Mal zu $\frac{2}{3}$ an. Das handschriftliche Münzerbuch im Stadtarchiv aus dem Ende des 15. Jhs. (A VII 28)

Digitized by Google

Feingewicht betrug also 4,043 gramm. Der Turnosgroschen gewann bald grosse Beliebtheit und eroberte sich eine wichtige Stellung auch im Auslande. Am Niederrhein kam er gerade zur rechten Zeit, um für den untergehenden alten kölner Denar in die Bresche zu treten. Wir sahen, wie er dort geradezu die tonangebende Münze wurde. Im 14. Jh. begannen auch allmählich Nachprägungen in Deutschland aufzutauchen.[1]) Im Erzstifte Köln entschloss sich Walram im Jahre 1342 dazu.

Die im Original erhaltene Einführungsurkunde soll, weil sie bisher noch nicht publiziert ist,[2]) in den Beilagen abgedruckt werden. Ohne uns mit den sonstigen Details der Urkunde aufzuhalten, besprechen wir sofort die für den neuen Groschen entscheidenden Stellen. Derselbe *sollte* in Deutz geprägt werden und einen Nominalwert von 20 Pfennigen Pagament haben. Sein innerer Wert folgt aus der Bestimmung, dass „die Mark Silbers nach dieser Münze geschlagen mit allen Kosten und mit dem Schlagschatz darin geschlagen laufen solle auf 8 Mark 10 Schillinge Pagaments" und aus dem, was zur näheren Erklärung hinzugefügt wird: „Wenn man die vorgenannten Pfennige einschmilzt und zwar soviel als sich auf 8 Mark 10 Schillinge beläuft, dann soll man finden eine Mark Silbers, die so gut ist, als der Stalen, den der Erzbischof von den Münzen hat." Es sollen somit $63^3/_5$ der neuen Groschen aus einer Mark Silbers geschlagen werden, aber einer Mark nicht feinen, sondern legierten Silbers und zwar in dem Maasse legierten Silbers, als das Normalstück, welches im Besitze des Erzbischofs ist, anzeigt. Also nicht die Menge feinen Silbers, sondern die Menge legierten Silbers, die in $63^3/_5$ Groschen enthalten ist, soll eine Mark ausmachen. Kurz das Bruttogewicht von $63^3/_5$ Groschen soll eine Mark sein, also das Gewicht eines Groschens 3,677 gramm. Das Feingewicht lässt sich nicht bestimmen, weil die Urkunde den Feingehalt nicht zahlenmässig angiebt. Sehen wir, wie sich die Resultate der Abwiegungen erhaltener Exemplare hierzu verhalten. Die bei Cappe unter no. 831—41 beschriebenen Stücke wiegen durchschnittlich 3,86 gr., die beiden im Museum befindlichen 3,75 und 3,91 gr. Demnach würde sich das Fundgewicht der Groschen höher stellen als ihr Normalgewicht, was ein Zeichen der Unmöglichkeit ist. Die Angaben unserer Urkunde sind also

---

ebt $\frac{3}{4}$ als Bedeutung an. Ich glaube demnach, dass die entgegenstehenden Angnisse nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Ennen Gesch. II 384 t richtig 15½ Lot, Scotti I p. 89 unrichtig 15 Lot.

[1]) Siehe Lamprecht Wirtschaftsleben II p. 436.

[2]) Ein Bruchstück davon bei Ennen Gesch. II 396.

Digitized by Google

nicht glaubhaft, eine andere Interpretation ihrer Worte ist auch ausgeschlossen: wir müssen uns somit nach anderen Quellen umsehen. Durch einen glücklichen Zufall ist uns nun eine Morgensprache des Rates von Köln aus dem Jahre 1343 erhalten, welche die Feststellung der Kurse mehrerer fremder Goldmünzen zum Zwecke hat. Bei dieser Gelegenheit wird Schrot und Korn des deutzer Groschens genau angegeben und zwar ersteres mit 62 auf die troyische Mark, letzteres mit 10 Pfennig 10 Grün. Das ergiebt ein Rauhgewicht von 3,947 gr. und ein Feingewicht von 3,426 gr. Beide Ziffern finden anderweitige Bestätigung, das Rauhgewicht durch das oben mitgeteilte Gewicht der erhaltenen Exemplare von circa 3,83 gr., welches eine Abnutzung von 2—3 % voraussetzt, das Feingewicht durch den Nennwert von 22 Pfennigen, den der kölner Rat einige Zeit später unserem Groschen beilegte, indem er den Normalwert eines Pfennigs von 0,1556 gr. zu Grunde legte. Nun hat es freilich seine Bedenken, eine im Original erhaltene Urkunde des Erzbischofs mittelst einer städtischen Morgensprache, die durch ein nur abschriftlich erhaltenes städtisches Kanzleiregister überliefert ist, zu kritisieren. Aber es wird sich im folgenden zeigen, dass die sonstigen Angaben dieser und ebenso überlieferter Morgensprachen der Zeit den Eindruck der Zuverlässigkeit machen, und auch die Bedenken gegen die Art der Überlieferung werden sehr herabgemindert werden. Ich glaube deshalb berechtigt zu sein, unter Ausserachtlassung der Urkunde von 1342 mich allein an die Morgensprache von 1343 zu halten und Gewicht und Feingehalt des deutzer Groschens demgemäss festzustellen.

Ausser diesem Groschen sieht die Urkunde von 1342 noch die Prägung von Drittelgroschen [1]) vor, von denen drei zusammen 20 Pfennige, einer also $6^2/_3$ Pfennige gelten sollte. Sie werden in den Morgensprachen der Zeit Engels genannt, womit indessen ihr innerer Wert von 1,142 gr. Silber nicht überein stimmt, da der echte englische Sterling in derselben Zeit noch 1,31 gramm Silber enthielt. Diese deutzer Engels von 1342 sind also Nachfolger des Bonner Sterlings Heinrichs II und speziell scheinen sie zum Ersatze des Bonner Pfennigs mit dem fünftürmigen Kirchengebäude bestimmt gewesen zu sein, der noch in den ersten Jahren Walrams (Cappe no. 807—10), aber vermutlich nur bis 1342 geprägt worden ist.

Die zweite fremde Münze, die Walram zuerst nachprägte, war

[1]) Einige Exemplare sind bei Cappe no. 842—47 beschrieben.

Digitized by Google

der kleine Gulden von Florenz, so genannt nicht etwa im Gegensatz zu einem grossen Gulden von Florenz, den es nicht gab, sondern weil er kleiner war als alle anderen Goldmünzen der Zeit, besonders die französischen. Um dieselbe Zeit ungefähr wie der Turnosgroschen in der Stadt Florenz entstanden, machte er zuerst langsame Fortschritte und gewann in Deutschland nicht vor der Wende des Jahrhunderts Boden. Ursprünglich $^1/_{64}$ einer Mark wiegend und ganz fein, wurde er in Deutschland ziemlich gut, in den Niederlanden aber geringer nachgeprägt. Man unterschied deshalb kleine Gulden von schwerem, kölnischen Gewichte und kleine Gulden von leichtem, brabanter Gewichte. Diese meines Wissens nach nicht bekannte Thatsache, die Zurückführung des Unterschiedes zwischen schweren und leichten kleinen Gulden auf die Verschiedenheit der lokalen Herkunft ist durch die schon erwähnte Morgensprache von 1343 überliefert. Was nun die Nachprägung im Erzstift Köln betrifft, so nahm man bisher an, dass Wilhelm von Gennep (1349—62) zuerst Gulden schlagen liess. Ich entnehme aber einer Morgensprache der vierziger Jahre, dass schon Walram kleine Gulden geprägt hat. Aus ihrem daselbst angegebenen Kurse (20 s. 4 d.) ist zu schliessen, dass sie zwischen den schweren und den leichten Gulden in der Mitte standen, und dass ihr Feingewicht auf etwa 3,433 gramm Gold anzusetzen ist.

Während sich die erzbischöfliche Münze auf diese beiden Leistungen, die Prägung eines Groschens und eines Guldens beschränkte, entwickelte die Stadt auf dem Felde des Geldwesens eine sehr lebhafte Thätigkeit. Wir sind über dieselbe auf die verschiedenste Weise unterrichtet. Am besten, nämlich gleichzeitig überliefert sind zwei Aktenstücke im zweiten Eidbuche von 1341 und zwar in jedem der beiden davon erhaltenen Exemplare eins. Auf S. 50 des ersten Exemplars [1]) steht eine undatierte Bekanntmachung des Rats, von gleichzeitiger Hand geschrieben, die wegen ihres Inhalts in die Zeit von 1347 bis 1357 zu setzen ist. Auf Bl. 7 des zweiten Exemplars, [2]) auf derselben Seite, an deren Spitze der Artikel des Eidbuchs über die Pagamentsmeister [3]) steht, ist eine ebenfalls undatierte, aber auch von gleichzeitiger Hand niedergeschriebene und später durchstrichene Morgensprache [4]) eingetragen, die in die Zeit kurz vor 1347 fällt.

[1]) Stadtarchiv Mscr. A IV 2.
[2]) Mscr. A IV 5.
[3]) Gedruckt in den Quellen Bd. I p. 28 no. 103.
[4]) Sie ist als Beilage Nr. 2 gedruckt.

Digitized by Google

Alle anderen Aktenstücke derselben und der späteren Zeit besitzen wir nur in viel späteren Abschriften, die auf den verschiedensten Quellen beruhen. Die reichste Fundgrube, aus der die späteren geschöpft haben, sind die Schreine gewesen. Die Schreine, jene uralten Grundbuchsverwaltungen in Köln, waren die natürlichen Behälter für Gesetze und Verordnungen, welche das Münzwesen und die Währung betrafen. Sie hatten ein dringendes Interesse daran, Nachrichten über letzteres den späteren Geschlechtern zu überliefern, weil ohne diese alle die zahllosen Zins- und Rentverschreibungen, die in ihren Büchern standen, nicht verständlich waren. Die späteren Abschreiber haben uns nicht immer gesagt, in welcher Form sie ihre Vorlagen überliefert gefunden haben. Von einer Morgensprache aus dem Jahre 1371 heisst es, sie sei gefunden „in den Schreinen von Airsbach und von Klein St. Martin an dem Schrein oben an den Deckel genagelt und sie sei so an allen Schreinen in der Stadt angenagelt." Von einer anderen Verordnung, deren Inhalt nicht näher angegeben wird, sagen die späteren übereinstimmend, sie hänge in den Häusern der Amtleute d. h. der Behörden in den einzelnen Kirchspielen, welche die Verwaltung der Schreine zu führen hatten. Ähnlich in der Form von Plakaten [1]) an den Wänden und Möbeln der Schreinslokale werden wir uns auch sonst, wo nichts gesagt wird, die Urkunden überliefert zu denken haben. Von ihnen sind dann später die Abschriften genommen worden, die wir, sei es im Original, sei es in Ableitungen noch besitzen. Zunächst sind im 15. Jh. mehrere Aufzeichnungen in den Amtleutebüchern gemacht worden. Die beiden Amtleutebücher von St. Lorenz [2]) und Airsbach [3]) enthalten eine und dieselbe ins Jahr 1347 datierte Morgensprache, [4]) jenes (f. 14^b) von einer Hand, deren sonstige Eintragungen auf das Jahr 1452 als Zeit der Aufzeichnung schliessen lassen, dieses (f. 17^b) von einer etwas älteren Hand. Der Wortlaut weicht in der Rechtschreibung und in anderen, allerdings unwesentlichen Dingen derart von einander ab, dass eine gegenseitige Benutzung ausgeschlossen ist. Ferner steht im Amt-

[1]) Auch anderswo wurden die Erlasse des Rates über Münzangelegenheiten zur öffentlichen Kenntnisnahme angeschlagen. In einem Brief der Stadt an den Bischof von Lüttich vom 10. Januar 1373 (Quellen V no. 7) heisst es, das von der Stadt gemachte Gesetz von dem Pagamente (unbekannten Inhalts) wäre in Abschrift auf dem Rathause aufgehängt worden.

[2]) Stadtarchiv Schreinssachen II no. 18.

[3]) ebenda II no. 13.

[4]) als Beilage no. 3 gedruckt.

Digitized by Google

leutebuch von Mauritius oder Weiherstrassen [1]) der Anfang der Morgensprache von 1371, die uns vollständig in dem gleich zu nennenden Schreinsexcerpt überliefert ist. Quelle dieser drei Aufzeichnungen sind ohne Zweifel die Schreine selber gewesen.

Im Jahr 1493 oder bald danach muss ein Schreinsexcerpt angefertigt worden sein, das wir noch in zwei Abschriften vor uns haben. Gemeinsam ist den in ihm enthaltenen Morgensprachen zunächst die Quelle, nämlich die Schreine und ausserdem der Inhalt, insofern sie sich überwiegend mit Vergleichung des früheren und des gegenwärtigen Geldes beschäftigen. Den Anfang macht „die Ordinanz von dem Pagamente als im Schreine geschrieben steht hernachfolgend datum 1343“, die durch Ennen's Benutzung bekannt, aber auch verdächtig gewordene Morgensprache von 1344 (?). Verdächtig, weil Ennen unkritisch genug war, eine dieser Morgensprache angehängte Valuationstabelle, die offenbar erst aus dem 15. Jh. stammt, mit derselben zusammenzuwerfen. [2]) Die Verbindung, in der diese beiden Stücke aus verschiedenen Zeiten nicht nur in den beiden Abschriften unseres Schreinsexcerptes, sondern auch sonst [3]) auftreten, rührt offenbar daher, dass sie im Schreine unmittelbar untereinander aufgehängt waren. Auf diese Morgensprache mit ihrem Annex folgt in dem Schreinsexcerpt die Morgensprache von 1371 mit der oben reproduzierten Fundangabe, sodann die Morgensprache von 1347 aus den Amtleutebüchern von Lorenz und Airsbach, eine Verordnung von 1457/58, zwei Verordnungen von 1418 u. 1422 über den rheinischen und Florenzer Gulden und endlich ein „Exemplum“ über die Reduktion der alten leichten Albus auf neue schwere, undatiert aber mit Sicherheit in das Jahr 1493 zu setzen. Diese letzte Notiz ist für Aufzeichnung der ganzen Sammlung in oder bald nach dem Jahr 1493. Von den beiden Abschriften dieses Schreinsexcerptes ist eine, aus nicht viel späterer Zeit, ziemlich schlecht und reich an

[1]) Schreinssachen II no. 22 fol. 7.

[2]) Der Kern dieser Tabelle liegt in der Bestimmung, dass wo eine Summe guten Geldes in alten Verschreibungen vorkäme, man sie mit 4 rheinischen Gulden zu 3 m. 5 s. für den Gulden bezahlen solle. Der Name „rheinischer Gulden“ mit dem angegebenen Kurse findet sich seit 1399 und bezeichnet für den Goldgulden bis 1418 Geltung. In dieser Zeit ist die Bezeichnung wahrscheinlich entstanden, sie blieb dann aber das ganze 15. Jahrhundert hindurch in Kraft, obwohl der Silbergehalt des rheinischen Gulden, der 1418 nur Rechnungsgulden war, ununterbrochen sank und sich immer weiter von dem Werte der Mark guten Geldes entfernte.

[3]) Im handschriftlichen Codex diplomaticus Coloniensis tom. III § 80.

Digitized by Google

Versehen besonders in den Zahlen, die sich indessen berichtigen lassen. Sie befindet sich auf zwei losen Foliobogen, die aus einem Hefte herausgerissen sind. Die andere Abschrift steht in Pseudo-Helmans Münzbuche (s. unten) und ist wahrscheinlich nach der eben genannten Abschrift gemacht.

Eine andere Quelle für spätere Sammler und Abschreiber ist die städtische Kanzlei gewesen. Im 14. Jh. gewann die Buchführung in der städtischen Verwaltung eine grosse Ausdehnung: mit dem ersten Eidbuche und dem grossen Privilegienbuche anfangend, schritt sie nach und nach zu immer grösseren Unternehmungen, wie den Briefbüchern, Rechnungsbüchern u. s. w. fort. Das Anlegen von Registern — so nannte man alle derartigen Bücher — machte der Zeit sichtlich Freude, und die häufige Erwähnung von solchen Registern ausser den uns bekannten beweist, dass die Thätigkeit auf diesem Gebiete eine sehr rege war. In den vierziger Jahren des 14. Jhs. veranlasste die stark arbeitende Gesetzgebung in Münzsachen auch eine Sammlung von Morgensprachen in der städtischen Kanzlei. Es sind bei weitem nicht alle damals ergangenen Morgensprachen darin enthalten, aber dafür eine sehr wichtige, die sonst gar nicht überliefert ist, nämlich die von 1343 über den Kurs der fremden Goldmünzen mit beiläufiger Angabe von Schrot und Korn des deutzer Groschens. Wir besitzen dies Register in zwei Abschriften aus dem 16. Jh., von denen die eine, sehr gut geschrieben, ein besonderes Heft bildet und überschrieben ist „Belangend golden und silbern Pagament aus alten Registraturen der Stadt Köln Kanzlei ab anno 1343 und fürder.“ Eine zweite viel schlechtere Abschrift hat Joh. v. Worringen in seinem Münzbuche davon genommen, wozu er, wegen der vielen Lesefehler, die eben genannte Abschrift nicht als Vorlage benutzt haben kann. Der Inhalt besteht bei beiden aus Morgensprachen der Jahre 1343 bis 1348, denen durch einen Zufall noch die zwei Verordnungen von 1418 und 1422, die auch in dem Schreinsexcerpte stehen, angehängt sind.

Damit ist aber die Reihe der Quellen noch nicht erschöpft. Wir finden in den Münzbüchern, welche im 16. und 17. Jh. von kölnischen Wardeinen verfasst sind, mehrere Morgensprachen in anderer, teilweise ausführlicherer Gestalt, als sie in dem Kanzleiregister erscheinen, ja sogar eine umfangreiche Morgensprache von 1389, die wir aus keiner andern Quelle kennen. Es muss also noch eine andere Materialsammlung zur kölnischen Münzgeschichte existiert haben, die von den Verfassern der Münzbücher benutzt worden ist. Dass solche Sammlungen angelegt wurden,

Digitized by Google

dafür haben wir ein Beispiel in den Collectaneen, welche in Worringens Münzbuch p. 563—713 von fremder Hand eingetragen sind. Sie bestehen aus einer Reihe von Ratsverordnungen, Münzverträgen u. a. von 1372 bis 1477. Als ihr Verfasser nennt sich an mehreren Stellen Johann Helman, der zur Zeit der Revolution von 1482 städtischer Asseymeister war. Eine ähnliche Sammlung, in der aber vorwiegend innerstädtische Aktenstücke berücksichtigt waren und die sich auch über einen weiteren Zeitraum erstreckte, muss um dieselbe Zeit, in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts angefertigt worden sein. Die Gestalt dieser Sammlung lässt sich am besten rekonstruieren aus dem Münzbuche, welches den 11. Band der handschriftlichen Actus et processus einnimmt, und im 17. Jh. von einem vorläufig noch unbekannten Autor verfasst worden ist. Es geht unter dem Namen Helmans, was von der später auf das Titelblatt gesetzten Überschrift: Observationes monetales Helmanni herrührt. Diese Überschrift stützt sich indessen auf eine p. 131 von anderer Hand gemachte Notiz, die vom 30. April 1485 datiert und unterzeichnet ist mit: Helman Lt. secretarius et censor quondam monetarum inclytae reg. urb. Coloniensis subscripsi. Es ist klar, dass *wir* in dieser Notiz die Kopie einer Aufzeichnung des alten Asseymeisters Joh. Helman vom Ende des 15. Jahrhunderts vor uns haben. Da *ich* indessen den wirklichen Verfasser des Münzbuches aus dem 17. Jh., der mit Joh. Helman natürlich nichts zu thun hat, noch nicht habe ermitteln können, so citiere ich ihn der Kürze wegen als Pseudo-Helman. Dieses Pseudo-Helman'sche Münzbuch nun enthält auf p. 122—198 eine geschlossene Reihe von Morgensprachen über Münzangelegenheiten aus den Jahren 1343, 47, 71, 89, 1418, 22, 57/58, 65, 74, 81, 85, 91, 93, 94. Was die Quelle anlangt, aus welcher diese von Pseudo-Helman reproducierte Sammlung geschöpft hat, so lässt sich über sie nichts feststellen. Soviel ist sicher, dass sie von den bisher besprochenen Quellen, den Schreinen und dem Kanzleiregister, verschieden gewesen ist. Denn jene bot in doppelter Beziehung mehr als diese, sowohl was die Zahl der Aktenstücke, als auch was den Wortlaut derjenigen Morgensprachen betrifft, die allen Quellen gemeinsam sind. Auch die Frage nach dem Verfasser unserer Sammlung muss vor der Hand offen bleiben. Es liegt nahe, an den echten Johann Helmann zu denken, der gerade in der Zeit ebte, wo die Sammlung angelegt sein muss. Wissen wir doch von ihm durch die oben erwähnten Collectaneen in Worringens Münzbuch, dass r seine Muse zu historischen Studien benutzt hat. Ein weiteres Indiz egt in der Notiz auf p. 131 des Pseudo-Helman'schen Münzbuches, ie freilich von einer anderen Hand herrührt.

Digitized by Google

Von dieser Materialsammlung hat es vielleicht noch eine kürzere Redaktion gegeben, welche den beiden Wardeinen, die im 16. Jahrh. Münzbücher verfasst haben, vorgelegen hat. Es sind das Joh. v. Worringen, dessen Münzbuch [1]) seit 1549 niedergeschrieben ist, und Kranenberg, der sein Münzbuch [2]) um 1550 zusammengetragen hat. In einigen Punkten ist Kranenberg von Worringen benutzt worden, im allgemeinen aber hat eine sorgfältige Vergleichung beider Münzbücher eine weitergehende Abhängigkeit des einen von dem andern nicht, wohl aber die Benutzung einer gemeinsamen Vorlage wahrscheinlich gemacht. Da diese gemeinsame Vorlage nichts enthält, was nicht auch in der reichhaltigeren Sammlung bei Pseudo-Helman sich fände, so halte ich es wie gesagt für möglich, dass sie eine kürzere Redaktion der Sammlung war, die von Pseudo-Helman benutzt worden ist, will aber dahingestellt sein lassen, ob es nicht vielleicht eine Materialsammlung für sich von einem andern Autor gewesen ist. Vielleicht war es die Arbeit des „Grossvaters, der auch Wardein gewesen ist", welche Kranenberg und Worringen übereinstimmend als ihre Quelle bezeichnen — Worringen natürlich nur, indem er Kranenberg kopiert —. Man gewinnt den Eindruck, dass das Interesse für die Vergangenheit bei den kölnischen Wardeinen sehr verbreitet gewesen ist. Bei den älteren äusserte es sich im Zusammentragen von authentischem Material, bei den jüngeren wie Konrad Duisburg, Longerich und Hüls in unverdrossenem Abschreiben der Arbeiten ihrer Vorgänger. [3])

Ziehen wir das Ergebnis aus der vorstehenden Schilderung unseres Materials, so sehen wir, dass es ein unerwartet günstiges ist. Obwohl uns nichts authentisch und nur sehr wenig gleichzeitig überliefert ist, so haben doch die Quellen, aus denen die späteren Abschreiber geschöpft haben: die Schreine, das städtische Kanzleiregister und die Materialsammlungen der Wardeine, die Präsumption der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit für sich. Aber selbst wenn diese Voraussetzung mangelte, so würden sich durch blosse Kritik des Inhalts nicht nur keine Widersprüche ergeben, sondern immer sachliche und häufig wörtliche Übereinstimmung der Quellen untereinander und der schlecht überlieferten mit den gut überlieferten Aufzeichnungen. Zuweilen stossen wir an einer verlorenen Stelle auf Nachrichten, die in erwünschter Weise

[1]) Alte Nr. 8, jetzt A VII 5, früher Rodorff'scher Münzcodex genannt.

[2]) Alte Nr. 10, jetzt A VII 25.

[3]) Brauchbare Ansätze zu einer Kritik der Münzbücher bei Ennen Geschichte II 378 f.

Digitized by Google

auf irgend einen dunkeln Punkt Licht werfen. Setzen wir die einzelnen Steinchen zusammen, so erhalten wir ein klares, abgerundetes Bild, wenn auch nur ein Mosaikbild von den Vorgängen dieser Zeit. So glaube ich denn berechtigt zu sein, das gesamte Material ohne Unterschied der Herkunft als einheitliches zu behandeln und nur nach Zeit und Gegenständen geordnet im Folgenden vorzulegen.

Eingeleitet werden die vierziger Jahre durch den Artikel [1]) des zweiten Eidbuches, welcher überschrieben ist: Dit is van den Paymentzmeysterin und lautet: Dye paymentzmeystere solin dat payment hâdin inde bewaren in alle der formen inde wis, as die morgenspraichge behelt, die der Rait darup macht. Wenn dieser Artikel wie das ganze Eidbuch im Jahre 1341 abgefasst worden ist, so kann unter der darin erwähnten Morgensprache [2]) keine von den nachher zu besprechenden verstanden sein. Welchen Inhalt die Morgensprache gehabt hat, bleibt alsdann dunkel. Jedenfalls deutet die Anstellung von Pagamentsmeistern darauf hin, dass der Rat die Passivität, mit der er bisher der Entwicklung des Münzwesens zugeschaut hatte, aufgab und anfing thätig in dieselbe einzugreifen.

Die Einführung des deutzer Groschens im Jahre 1342 veranlasste den Rat im folgenden Jahre eine Liste der wichtigsten fremden Goldmünzen zu veröffentlichen, welche den Kurs derselben in deutzer Groschen und nebenbei auch ihr währungsmässiges Gewicht nach der troyischen Mark festsetzte. Stellen wir die Bestimmungen dieser Morgensprache zusammen, so ergiebt sich folgende Tabelle:

Sorten	1) Aufzahl auf die Mark	2) Gewicht in Gramm	3) Wert in deutzer Groschen	4) Wert in Pagament	5) Aufzahl von Groschen auf eine Mrk. Goldmünzen	6) Wert in deutschen Reichsmark
kl. leichte Gl. [3])	72	3,4	12	20 sol.	864	9,49
kl. schwere Gl. [3])	70	3,5	12½	21 sol.	875	9,77

[1]) Nr. 103 in den Quellen I p. 28.

[2]) Keinesfalls ist darunter, wie Ennen Gesch. I 528 vermutet, die durch Worringens Münzbuch überlieferte Morgensprache von 1220 verstanden. Denn dieselbe ist nicht blos unrichtig datiert, was Ennen ebendaselbst mit Gründen beweist, die noch vermehrt werden können, sondern sie ist inhaltlich vollständig unmöglich. Sie redet von einer Mark guten Geldes zu 24 Königsturnosen, während die gute Mark wegen der Relation 1 Turnos = 3 gute kölner Denare niemals weniger als 48 Königsturnosen wert gewesen ist.

[3]) Hier findet sich in der Morgensprache die schon oben erwähnte interessante Notiz, dass die kl. leichten Gl. brabantisches, die kl. schweren Gl. kölnisches Gewicht hätten.

Digitized by Google

Sorten	1) Aufzahl auf die Mark	2) Gewicht in Gramm	3) Wert in deutzer Groschen	4) Wert in Pagament	5) Aufzahl von Groschen auf eine Mrk. Goldmünzen	6) Wert in deutschen Reichsmark
Lämmchen	61	4	$14^1/_6$	23 s. 4 d.	$864^1/_6$	11,16
Royals	$58^1/_2$	4,183	$15^1/_3$	24 s. 4 d.	897	11,67
Schilde	54	4,532	16	26 s. 8 d.	864	12,64
Löwen (Leoparde)	50	4,9	$17^1/_4$	28 s. 4 d.	$862^1/_2$	13,67
Pavillons	48	5,1	18	30 sol.	864	14,23

Von den sieben Sorten sind die fünf letzten französische Goldmünzen, über welche einige Erläuterungen erwünscht sein werden, die ich den vortrefflichen Études sur le régime financier de la France von Vuitry [1]) entnehme. Die Lämmchen (agnels oder moutons) sind zuerst von Ludwig dem Heiligen geprägt worden und hatten ursprünglich ein Rauh- und Feingewicht von 4,136 gr. [2]) Die Royals wurden unter seinen Nachfolgern gemünzt und zerfielen in grosse und kleine Royals (Rauh- und Feingewicht der grossen 7 gr.). Die Schilde (écu, scutum), Löwen (oder Leoparden) und Pavillons (in deutschen Urkunden Paulune genannt) wurden in den Jahren 1337, 38 und 39 ausgegeben mit einem Schrot von bezw. 54, 50, 48 auf die troyische Mark (244,75 gramm) und ganz fein. [3]) Die Angaben der Morgensprache über das Schrot der drei letzteren werden also in erfreulicher Weise bestätigt.

Von den sechs Kolumnen ist nur die erste und die dritte durch die Morgensprache selbst gegeben. Die zweite, welche das Gewicht in gramm angiebt, ist von mir aus der ersten berechnet. Die vierte findet sich in späteren Morgensprachen zerstreut, hat aber ihren Ursprung in dieser Kursliste. Denn der Kurs in Pagamentsschillingen und Denaren fällt mit dem in deutzer Groschen zusammen, indem der letztere seinem Einführungswerte gemäss zu 20 Pfennig Pagament berechnet ist. Freilich decken sich die beiden Kurse nicht überall genau, nämlich in den Fällen nicht, wo Bruchteile von Groschen vorkommen. So weichen bei den kl. schweren Gulden, Lämmchen, Royals und Löwen beide Kursangaben ein wenig von einander ab. Bei den drei anderen dagegen, wo keine Bruchteile von Groschen vorkommen, fallen beide Kurse zusammen. Die Ursache jenes Auseinanderfallens wird wohl in der mangelhaften Rechen-

---

[1]) Paris 1878 bis 1285. Nouvelle série tome I und II Paris 1883 von 1285 bis 1380.

[2]) Vuitry p. 446.

[3]) Vuitry Nouv. série I p. 232.

Digitized by Google

kunst jener Zeit zu suchen sein, wofern nicht einige Zahlen schlecht überliefert sind.

Die fünfte Kolumne verfolgt einen doppelten Zweck. Zunächst soll sie einen Schluss auf den Feingehalt der sieben Goldmünzen ermöglichen, von denen wir direkt nur das Rauhgewicht erfahren. Da ergiebt sich nun, dass bei dreien von ihnen, dem leichten Gulden, dem Schild und dem Pavillon eine Gewichtsmark (von Troyes), die aus den betreffenden Goldmünzen gebildet ist, mit genau 864 Groschen oder mit 120 Pagamentsmark in Silber bezahlt wird, bei zweien, dem Lämmchen und dem Löwen mit annähernd 864 Groschen, während nur bei dem schweren Gulden und dem Royal eine grössere Anzahl von Groschen dazu nötig ist. Das scheint zur Annahme eines höheren Feingehaltes bei diesen beiden Goldmünzen zu zwingen. Indessen würde erstens der höhere Grad in Prozenten ausgedrückt nur ein ganz geringer sein. Und zweitens wissen wir von den französischen, besonders von den drei jüngsten bestimmt, dass sie ganz fein ausgeprägt wurden. Wir haben demnach die Ursache für die Ausnahme bei dem schweren Gulden und dem Royal anderswo zu suchen, etwa in einer Ungenauigkeit bei der Gewichts- oder bei der Kursangabe der beiden Münzen. Wir dürfen also aus der Kolumne 5 den Schluss ziehen, dass alle sieben Goldmünzen damals noch ganz fein geprägt waren oder wenigstens dafür galten, und dass ihr in Gramm angegebenes Gewicht zugleich ihr Feingewicht ist. Mit Rücksicht darauf ist ihr Wert in unserem heutigen Gelde in Kolumne 6 berechnet.

Der zweite Zweck, den wir durch die Kolumne 5 erreichen, ist die Ermittelung des damaligen Wertverhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen. Wenn 864 Groschen gleich einer troyischen Mark von Goldmünzen sind, so ist das Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen wie 1 : 12,0967 oder abgerundet 1 : 12,1. Das ist insofern interessant, als man sieht, dass das niedrige Verhältnis, welches in den ersten kurrheinischen Münzverträgen bestand (1386 = 1 : 10,76), damals noch nicht in Geltung war. Zur Vergleichung teile ich mit, dass das Verhältnis zwischen gemünztem Gold und gemünztem Silber zur Zeit Ludwigs des Heiligen 1 : 12,22 war. [1])

Wenn so die eben besprochene Morgensprache von 1343 auch einige interessante Aufschlüsse gewährt, so steht sie doch ausserhalb der Entwickelung der kölnischen Geldgeschichte. Anders steht es mit den Morgensprachen der vierziger Jahre, die uns im folgenden beschäf-

[1]) Vuitry Études 1878 p. 451.

Digitized by Google

tigen sollen. Sie sind Zeugnisse für einen grossartigen Reformversuch des ganzen Geldwesens, den die Stadt Köln damals unternahm. Grossartig ist dieser Versuch zu nennen nicht allein, weil er originell ausgedacht war, sondern auch, weil er die beschränkten Machtmittel, welche die Stadt in Münzsachen zu ihrer Verfügung hatte, in bewundernswerter Weise für eine vielversprechende Reform in Bewegung setzte. Erinnern wir uns daran, dass die Stadt bis dahin noch nicht in den Besitz des Münzrechts gelangt war, während viel unbedeutendere Städte dasselbe schon längst sei es justo titulo, sei es usurpative ausübten. Im Anfang freilich, als Köln zuerst unter allen deutschen Städten im Jahre 1174 die erzbischöflichen Münzgefälle pfandweise erhalten hatte (Qu. I p. 570), hatte es geschienen, als ob auch hier, wie später anderwärts, die Bürger ihre Kapitalkraft und die finanziellen Verlegenheiten ihres Herrn zur faktischen Gewinnung des Münzrechts benutzen würden. Aber der mächtige Aufschwung der erzbischöflichen Macht seit Philipp von Heinsberg hatte eine ähnliche Entwickelung in Köln nicht gedeihen lassen. Die Stadt musste sich damit begnügen, auf politischem Wege einen Einfluss auf die Münzthätigkeit des Erzbischofs zu gewinnen, wofür das Jahr 1252 ein Beispiel giebt. In späterer Zeit fabelte man etwas von einem Recht der Assaye, welches die Stadt gehabt habe. Auf einem Blatte aus dem 15. Jh. ist zu lesen: die Stadt sei mit der Freiheit der Assaye von dem römischen Reiche allewege von langen Jahren her gefreit und belehnt, gleicherweise wie die Fürsten mit ihrem Münzrecht begabt seien. Deswegen hätten die Fürsten sie auch zu ihren Verträgen und Bündnissen zugelassen und sie über ihre Münzpolitik in Kenntnis erhalten. Die Münzbücher wissen sogar zu berichten, Erzbischof Konrad habe die Stadt des Rechtes der Assaye, das ihr von altersher zugestanden, beraubt. Phantasieen, die den faktischen Einfluss, den eine Stadt wie Köln immer haben konnte, zu einem vom Kaiser verliehenen Recht verdichten. Aber Einfluss ist noch kein Recht und besonders keines im mittelalterlichen Münzwesen. Dies muss man im Auge behalten, um die jetzt von der Stadt versuchte Reform zu würdigen.

Was die Zeit dieser Reform betrifft, so ist das der einzige Punkt, in welchem unsere buntscheckige Überlieferung den Eindruck der Unsicherheit macht. Die verschiedenen Morgensprachen werden von den einzelnen Aufzeichnungen ohne Übereinstimmung in verschiedene Jahre verlegt, von 1343 bis 1348. Von der Hauptmorgensprache,[1]) die das

[1]) Als Beilage Nr. 3 gedruckt.

Digitized by Google

Grundprinzip der ganzen Reform ausspricht, ist es aber sicher, dass sie im Jahre 1347, und wahrscheinlich, dass sie am 14. Dezember dieses Jahres verkündigt worden ist. Das Jahr wird übereinstimmend bezeugt durch die beiden Amtleutebücher (von Lorenz und Airsbach), in welchen diese Morgensprache am frühesten und besten überliefert ist. Das genauere Datum (die crastino beate Lucie virginis) findet sich an so vielen Stellen unserer Überlieferung, wenn auch bei verschiedenen Gegenständen, angegeben, dass die besondere Wichtigkeit dieses Tages ersichtlich wird. Da nun alle übrigen Morgensprachen, mit Ausnahme einer einzigen, in welcher das Prinzip noch im Keim verborgen liegt, durch das in dieser Morgensprache vom 14. Dezember 1347 verkündigte Prinzip bedingt sind, so können sie nicht vor 1347 erlassen worden sein. Von dem Jahre 1343 ist es speziell unwahrscheinlich, dass damals die Hauptidee schon zur Reife gekommen war, weil in der oben besprochenen Morgensprache dieses Jahres der deutzer Groschen noch zu 20 Pfennigen, anstatt zu 22 Pf., was er nach dem Prinzipe der Reform gelten musste, berechnet wird. Ich glaube, dass wir nicht fehlgehen werden, wenn wir alle oder die meisten Morgensprachen mit der Hauptmorgensprache in eines und dasselbe Jahr, eben in das Jahr 1347 setzen.

Die Absicht, die der Rat verfolgte, war gerichtet gegen die chronische Tendenz aller Münzen, im Werte zu sinken. Da diese sich thatsächlich nicht verhindern liess, weil die Stadt Köln in Ermangelung einer eigenen Münzstätte auf die fremden Münzen, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mochten, angewiesen war, so sollte sie wenigstens unschädlich gemacht werden. Dies glaubte der Rat erreichen zu können durch Begründung einer eigenen städtischen Währung, die unbeirrt durch die immer schlechter werdende Ausmünzung der fremden Münzstätten, einschliesslich der erzbischöflichen, stets sowohl in der Form als in der Sache eine und dieselbe bleiben sollte. Es sollte ein bestimmter Realwert von jetzt an immer denselben Nominalwert haben und behalten. Alle jetzigen und künftigen Münzen, gleichviel ob erzbischöflichen oder ausländischen Ursprungs, sollten nach diesem ein für allemal feststehenden Satze ihren Kurs in stadtkölnischer Währung erhalten, jede Veränderung im Realwerte einer Münze sollte eine Veränderung des Kurses zur Folge haben. Alle die zahlreichen Schäden, welche die unaufhörliche Verschlechterung des Realwertes bei gleichbleibendem Nominalwerte nach sich zog, sollten dadurch beseitigt werden. Es sollte z. B. nicht mehr vorkommen, dass Jemand ein früher geleistetes Darlehen in einer Währung zurückgezahlt erhielt, welche den Wert der geborgten Geldsumme um so und so viel verringerte.

Digitized by Google

Das sind die Grundgedanken der Reform, von der sich der Rat eine dauernde Besserung der Münzkalamität versprach. Gehen wir in die Einzelheiten ein, so lautete das Prinzip in concreto: Zehn Mark Pagament machen im Feuer eine Mark Königssilber, oder modern ausgedrückt: 224 gramm feinen Silbers sollen immer einen Nominalwert von 10 Pagamentsmark besitzen.

Nicht sofort fand der Rat diese einfache Formel für den ihm vorschwebenden Gedanken. In einem Vorstadium der Reform, welches durch die im zweiten Eidbuch überlieferte Morgensprache [1]) bezeichnet wird, schrieb er nur vor, dass künftig für eine Pagamentsmark stets 6 alte Königsturnosen oder soviel an anderen Münzen gezahlt werden sollte, als dieselbe Menge feinen Silbers enthielte wie 6 Königsturnosen. Davon ausgehend schritt der Rat weiter und gelangte auf folgendem Wege zu dem allgemeinen Satze, wonach 10 Pagamentsmark immer gleich einer Mark Königssilber sein sollten. Das Gewicht eines gut erhaltenen Königsturnosen war nach der eben genannten Morgensprache $^1/_{57}$ einer (kölnischen) [2]) Mark. Diese Mark bestand beim Königsturnosen aus 23 Teilen Silber und einem Teil Kupfer, was man Königssilber nannte. 57 Königsturnosen gingen also auf eine (kölnische) Mark Königssilber. Da nun der Königsturnos einen Kurs von 24 Pagamentspfennigen oder 2 Schillingen hatte, so waren 57 Turnosen gleich 114 Pagamentsschillingen oder $9^1/_2$ Pagamentsmarken. Also war der Nominalwert einer Mark Königssilber, wenn Turnosen gezahlt wurden, $9^1/_2$ Pagamentsmark. Es lag nahe, dieselbe Berechnung für den Heller anzustellen, und da ergab sich, wie die in den Amtleutebüchern erhaltene und unten als Beilage Nr. 3 gedruckte Morgensprache von 1347 besagt, dass bei einem Hellerkurse von $1^1/_8$ Pfennigen der Nominalwert einer Mark Königssilber 10 Mark 4 Schillinge, das heisst 1488 Pfennige Pagament war. Es müssen mithin 1116 Heller nötig gewesen sein, um eine Mark 23-karätigen Silbers herzustellen. [3]) Der Nominalwert einer Mark Königssilber betrug also,

---

[1]) Gedruckt als Beilage Nr. 2.

[2]) Dass hier die kölnische Mark gemeint ist, ergiebt sich, wenn man sich daran erinnert, dass das Normalgewicht des Turnosen zur Zeit seiner ersten Ausprägung $^1/_5$ einer troyischen Mark war.

[3]) Der Heller hatte dieser Angabe zufolge 1347 ein Feingewicht von 0,2 gramm, was im Vergleich zu dem Silberwert, den er zur Zeit des guten kölner Denars besass ($^1/_3$ gramm) einen Fall von 40 % bedeutet. Der Königsturnos besass 1347 noch ein Feingewicht von 3,93 gramm, hatte also seit

Digitized by Google

wenn man Turnosen gab, eine halbe Mark unter, wenn man Heller gab, eine Drittelmark über 10 Mark Pagament. Man brauchte nur die Mitte zwischen beiden Werten zu nehmen, um auf den einfachen Satz zu kommen: 10 Mark Pagament machen eine Mark Königssilber.

Auf diese Weise bekamen die Pagamentsmark und der Pagamentspfennig allerdings einen Normalwert, der mit keinem der beiden in der Turnosen- und in der Hellerrelation angedeuteten Werte zusammenfiel. Nach dem Silberwerte des Turnosen von 3,93 gramm und seinem Kurse von 24 Pfennigen hatte der Pagamentsdenar einen inneren Wert von 0,1638 gr. Silber, nach dem Silberwerte des Hellers von 0,2 gr. und seinem Kurse von $1^1/_3$ Pfennigen hatte er nur einen von 0,1506 gr. Die Genauigkeit und Konsequenz hätte erfordert, nach dem neuen Normalpfennig von 0,1556 gr. Silber auch den Kurs des Königsturnosen und des Hellers zu verändern. Aber dann wäre man für jenen auf 25,26 Pfennige, für diesen auf 1,29 Pfennig gekommen und die Unbequemlichkeit dieser Zahlen, sowie andererseits die Einfachheit der bisherigen Kurse rechtfertigte die Beibehaltung der letzteren. Dadurch erhielt freilich das Prinzip gleich im Anfange ein Loch, aber das war bei der Unfähigkeit der damaligen Menschen, mit komplizierten Brüchen zu operieren und bei ihrer Unbekanntschaft mit der Dezimalbruchrechnung gar nicht zu vermeiden. Es war ein Zufall, wenn die Rechnung einmal so gut aufging, wie bei dem deutzer Groschen. Er erhielt jetzt seinem Silbergehalte von 3,426 gr. entsprechend den Nennwert von 22 Pfennigen. Ebenso sollten drei Engels von Deutz (die Drittelgroschen der Urkunde von 1342) zusammen 22 Pfennige wert sein.

Dasselbe Verhältnis wie zwischen dem deutzer Groschen und dem deutzer Engels fand bekanntlich seit lange zwischen ihren Vorbildern statt. Die echten Sterlinge oder, wie sie in unseren Morgensprachen analog den Königsturnosen von Frankreich genannt werden, die Königsenglischen von England, gingen zu dreien auf einen echten Turnos.[1]) Da nun letzterer 2 Pagamentsschillinge galt, war der Sterling 8 Pfennige wert. Auffällig könnte der Kursunterschied erscheinen, welcher zwischen den echten Münzen einerseits und ihren deutzer Nachprägungen andererseits bestand. Ich erkläre mir denselben so: Als Erzbischof Walram

---

der Mitte des 13. Jahrhunderts, wo er 4 gr. Silber besass, an Wert fast gar nichts verloren.

[1]) Mithin muss der Sterling damals, wofern die Valuation ihm nicht zu günstig ist, 1,31 gr. Silber gehabt haben, also denselben Wert wie im 12. und 13. Jh. Demnach wäre er ebenso stabil geblieben wie der Turnos.

Digitized by Google

1342 den Entschluss fasste, auf seiner deutzer Münze Groschen und Engels zu prägen, stand der Kurs des echten Turnosen auf 20 und der des echten Sterlings auf $6^2/_3$ Pfennig damaligen Pagaments.[1]) Walram prägte beide Münzen nach, aber — aus dem bei der Besprechung des Bonner Sterlings Heinrichs II angegebenem Grunde — nicht zu ihrem vollen Werte, sondern darunter. Dabei legte er ihnen aber an allen seinen Zöllen und überall in seinem Lande dieselbe Zahlungskraft und somit auch denselben Kurs bei wie den echten Turnosen bezw. Sterlingen. Das Publikum that ihm den Willen, die neuen deutzer Münzen für 20 bezw. $6^2/_3$ Pfennige zu nehmen, steigerte aber den Kurs des echten Turnosen bezw. Sterlings wegen des höheren Wertes dieser beiden auf 24 bezw. 8 Pf. Walram hat offenbar damit ein gutes Geschäft gemacht, denn bald darauf wiederholte er dasselbe Manöver, diesmal freilich ohne einen anständigen Vorwand zu haben, wie bei der Ausgabe der deutzer Münzen. Er prägte nämlich nicht fremde, sondern seine eigenen früheren Münzen unterwertig nach und legte ihnen — so vermute ich wenigstens — den Kurs von 20 Pf. erzbischöflicher (oder 22 Pf. städtischer) Währung bei. Aber der Erfolg entsprach nicht seinen Absichten. Der Kölner Rat warnte öffentlich vor den neuen Bonner Groschen, weil sie ihren Deutzer Genossen zwar gleich seien im Gepräge und Gewicht,[2]) aber „viel ärger“ als sie im Feingehalte. Ihr Kurs wurde demgemäss auf 18 Pfennig (städtisch) festgesetzt, während der deutzer Groschen anstatt in die Höhe zu gehen, wie der Erzbischof wollte, seinen alten Wert behielt. Wir haben hier also einen greifbaren Erfolg der neuen Münzpolitik des Rates vor uns.

In einem anderen Falle dagegen war der Erfolg nicht auf Seite des Rates. Wie wir in Worringens Münzbuch S. 46 lesen, befahl er, dass man die kleinen Pfennige, von denen 24 einen Turnos machen, entfernen solle. Es waren dies die Einpfennigstücke, die kleinsten Münzen der erzbischöflichen Währung, die allmählich so weit gesunken waren, dass sie nur noch etwa $^1/_6$ Gramm Silber enthielten. Aber der Rath war im Irrtum, wenn er hauptsächlich wegen ihrer Kleinheit die Entfernung der kleinen Pfennige aus dem Verkehr anordnen zu können glaubte. Im Vertrage von 1357 erscheinen sie wiederum auf der Liste

[1]) Daraus wäre denn zu schliessen, dass der Wert des Pagamentsdenars um 1340 0,2 gr. Silber betragen habe. Siehe oben S. 38.

[2]) Dies wird durch die erhaltenen Exemplare bestätigt, denn das Gewicht derselben beträgt nach Cappe (no. 816—30) 3,87 gr. und das eine, im Museum befindliche Stück wiegt 3,85 gr.

Digitized by Google

der auszuprägenden Münzen. Ja wir werden sehen, dass noch ein Menschenalter später, trotzdem der Pfennig inzwischen noch tiefer gesunken war, ein Versuch, ihn zu beseitigen, zurückgenommen werden musste.

Schon meldete sich indessen der Erbe des Einpfennigstückes, welcher im kurrheinischen Münzverein dermaleinst seine Stelle einzunehmen bestimmt war. Es war das Mörchen, eine Münze, deren Ursprung in den Niederlanden liegen soll. Den Namen hat sie — ähnlich wie die schwarzen Turnosen — von ihrer starken Legierung, welche ihr ein dunkles, beinahe schwarzes Aussehen verlieh [1]). Der Kurs der Mörchen wird auf $1^2/_3$ Pfennige festgesetzt, ihr Feingewicht betrug daher über $^1/_4$ Gramm Silber.

Eine Unterlassungssünde liess sich der Rat bei den Goldmünzen zu Schulden kommen. Wie wir oben sahen, hatte er alsbald nach Einführung des Deutzer Groschens den Kurs der wichtigsten fremden Goldmünzen in diesen Groschen und auf Grund ihres Nominalwertes auch in Pagament festgesetzt. Dabei war ein Pfennigwert zu Grunde gelegt worden, wie er sich aus dem Nennwerte des Deutzer Groschens ergab, nämlich von (3,426 : 20 =) 0,1713 Gramm Silber. Als nun der Rat nicht lange darauf den Silbergehalt des stadtkölnischen Normalpfennigs auf 0,1556 gr. fixierte, ihn also gegen den bisherigen erzbischöflichen Pfennig um $^1/_{11}$ herabsetzte, hätte er den Kurs der Goldmünzen in kölnischem Pagament entsprechend, nämlich um $^1/_{10}$ erhöhen müssen, gerade so gut wie er den Nennwert des Deutzer Groschens von 20 auf 22 Pfennige steigerte. Statt dessen begegnen uns, zu unserm Erstaunen, in allen Morgensprachen des Jahres 1347 dieselben Kurse der Goldmünzen, die 1343 unter anderen Umständen festgesetzt worden waren, 20 s. für den leichten, 21 s. für den schweren kl. Gulden, 26 s. 8 d. für den Schild u. s. w. Der Grund davon liegt offenbar in einer blossen Nachlässigkeit des Rats, aber die Folge war eine sehr einschneidende, nämlich die Erhöhung des Wertes der Silbermünzen im Verhältnis zu den Goldmünzen um $^1/_{11}$. Das Silberäquivalent einer troyischen Mark Goldmünzen blieb nominal dasselbe wie in der Morgensprache von 1343, nämlich 120 Pagamentsmark, aber diese 120 Pagamentsmark waren in ihrem inneren Werte um $^1/_{11}$ gesunken und um ebensoviel war der Wert der Silbermünzen im Verhältnis zu den Goldmünzen gesteigert. Anstatt 12,1 : 1 war er jetzt schon 11 : 1.

---

[1]) Hochhaltige Silbermünzen nannte man im Gegensatze dazu weisse Münzen.

Digitized by Google

Ein Umstand indessen erklärt die Nachlässigkeit des Rates. Er hielt sich nicht immer gegenwärtig, dass er durch die Einführung der neuen Währung eine Verschlechterung des Pagamentes herbeigeführt habe, weil er den Normalsatz: 10 Mark Pagament gleich 1 Mark Königssilber einfach abstrahiert hatte aus den bestehenden Relationen zwischen Turnosen resp. Hellern und dem Pagament. Nun wollte es aber der Zufall, dass diese Relationen gerade damals den fremden Münzen zu günstig waren. Das kam vor, ebenso oft wie das Gegenteil, je nachdem das Bedürfnis nach Einfachheit der Kurse eine Abrundung derselben nach oben oder nach unten verursachte. Bei Beginn der Reformgesetzgebung im Jahre 1343 waren die Kurse gerade nach oben abgerundet. Eigentlich hätten unter Voraussetzung eines Pfennigwertes von 0,1713 gr. der Turnos knapp 23, der Heller $^7/_8$ Pfennige gelten sollen. Statt dessen waren höhere Kurse zur Geltung gekommen, welche dem Pagament ungünstig waren: 24 Pfennig für den Turnosen, $^4/_3$ für den Heller. Wenn der Rat aus diesen dem Pagament ungünstigen Kursen den Wert des künftigen Normalpfennigs (0,1556 gr.) abstrahierte, so drückte er damit den Wert des Pagaments herab. Dass er sich dieser Thatsache nicht immer bewusst blieb, lässt sich aber auf diese Weise wenigstens erklären und somit entschuldigen.

Es kommt nun darauf an, ob wir dem Publikum und dem Handelsstand dasselbe zutrauen dürfen. Unmöglich ist es nicht, dass sich diese beiden von der Meinung leiten liessen, das Pagament sei durch die Satzung des Rates nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil in seiner bisherigen Güte auf die Dauer befestigt worden.[1]) Wenn das der Fall war, so würde durch Beibehaltung der bisherigen Nominalpreise trotz der Verminderung des Münzwertes eine wahre Preisrevolution entstanden sein. Unter anderem würde auch der Preis des rohen Goldes in Silbermünzen dem reellen Werte nach gesunken, und das Preisverhältnis der Edelmetalle im Rohzustande um $^1/_{11}$ dem Silber günstiger geworden sein. Es wäre etwa von $12^1/_2 : 1$ — so hoch stand es vielleicht im Jahre 1343 — auf $11^1/_8 : 1$ gestiegen. Doch lassen wir dies auch dahingestellt sein, so bleibt immer die merkwürdige Thatsache bestehen, dass eine beträchtliche Veränderung des Wertverhältnisses zwischen Gold-

[1]) Es ist überhaupt sehr die Frage, ob die mittelalterlichen Preise sich allen Veränderungen der Münzwerte anbequemt haben. Von den Löhnen ist es bekannt, dass sie oft trotz eingetretener Münzentwertung nominal dieselben wie früher blieben. Bei den Preisen liegt die Sache freilich etwas anders. Aber auch hier dürfte eine starke Tendenz zur Beharrung obgewaltet haben.

Digitized by Google

und Silbermünzen allein durch eine vom Rate unterlassene Kursänderung eingetreten ist. War dieselbe aber einmal vollzogen, so ist es bei der grossen Macht der Gewohnheit im Mittelalter nicht weiter verwunderlich, dass sie auch in der Folgezeit Geltung behielt.

Es sei verstattet, an dieser Stelle die weitere Gestaltung des in Rede stehenden Verhältnisses bis zum Jahre 1386 zu verfolgen. Als Unterlage dient uns dabei folgende Tabelle über die Silberwerte

in Gramm Silber	1343	1347	1357	1372	1386
kl. leichte Gl.	41	37	35,7	35,4	—
kl. schwere Gl.	43	39	37,4	37,4	—
Schilde	54,8	50	47,6	46,53	46,58
Royals	50	45,4	43	42,5	—
Pavillons	61,6	56	52,7	52,6	—
Lämmchen	48	43,6	—	—	—
Löwen	58	53	—	54,6	—
Franken	–	—	—	39,45	39,28
Nobel	—	—	—	81	83
Ungarische, Böhmische, Genueser Gl., Ducaten . .	—	—	—	37,9	36,54

der berühmtesten Goldmünzen, deren Bestimmungen sich für die Jahre 1343 und 47 auf städtische Morgensprachen, für die Jahre 1357, 72 und 86 auf Münzverträge stützen. Vergleicht man die Werte der einzelnen Jahre untereinander, so bemerkt man, dass zwischen den drei letzten Jahren sich keine oder sehr geringe Unterschiede finden, während von 1347 bis 1357 bei allen Goldmünzen ausnahmslos bedeutende Wertverminderungen eingetreten sind. Dieselben betragen bei den kl. leichten Gl. 3,5%, den kl. schweren Gl. 4,1%, den Schilden 4,8%, den Royals 5,3%, den Pavillons 5,9%. Beschränkt man sich nun zur Erklärung dieser Wertverminderung auf die im Verkehr vollzogene Entwertung der Münzen, so gelangt man zu dem merkwürdigen Schlusse, dass in den 10 Jahren von 1347 bis 1357 sämtliche Münzen sich verschlechtert haben, während dieselben Münzen in den 29 folgenden Jahren sich in ihrem Werte behauptet haben. Nun kommen zwar bei einzelnen Münzen solche Unterschiede zwischen Zeitabschnitten vor, wie z. B. von Lamprecht[1]) nachgewiesen ist, dass

[1]) Wirtschaftsleben II p. 451.

Digitized by Google

die Verschlechterung des Schildes bis zum Jahre 1356 im wesentlichen abgeschlossen und seitdem nur wenig fortgeschritten sei; aber dass sämtliche Münzen, deren Silberwerte wir kennen, in dem einen Zeitraum gefallen, in dem anderen gleich geblieben wären, ist doch schwer begreiflich. Das Rätsel löst sich, wenn wir die Ursache der beträchtlichen Wertverminderung aller Goldmünzen zwischen 1347 und 1357 in einer erneuten Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen zu Gunsten des Silbers suchen, also in einem ähnlichen Prozess, wie wir ihn so eben für das Jahr 1347 nachwiesen. Allerdings war diese neue Verschiebung viel geringfügiger als die erste. Sie kann im Maximum nur $2^3/_4\%$ betragen haben, so dass sich mithin das Verhältnis 1357 auf 1 : 10,7 beziffert hätte. Dies Verhältnis gilt nämlich für den kl. schweren Gl., wenn wir seinen Goldgehalt in der vollen Höhe, die er 1343 gehabt hat, also zu 3,5 gr. annehmen, während es bei den andern Münzen, wenn wir dieselbe Substitution vornehmen, noch günstiger für das Silber sich gestaltet. Bringen wir nun eine Werterhöhung des Silbers um $2^3/_4\%$ in Anrechnung, so bleibt für die Verschlechterung der Goldmünzen ein bedeutend geringerer Procentsatz übrig.

Auf der 1357 erreichten Höhe (1 : 10,7) muss sich das Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen während des nächsten Menschenalters gehalten haben. Sonst würden nicht die Silberwerte der meisten Goldmünzen in der Zeit von 1357—86 dieselben geblieben sein. Man könnte freilich auf die Erscheinung, dass der Silberwert des Löwen von 1347 bis 1372 — trotz der inzwischen eingetretenen Wertsteigerung des Silbers! — und der des Nobel von 1372 bis 1386 zunimmt, die Vermutung gründen, dass von 1357 an wieder eine rückläufige Bewegung zu Gunsten der Goldmünzen eingetreten sei. Aber dieser Vermutung stellt sich die Thatsache in den Weg, dass im Jahre 1386 das Verhältnis wie 1 : 10,76, also ziemlich genau das gleiche wie nach unserer obigen Darlegung im Jahre 1357 war. Selbst wenn wir den Unterschied zwischen 10,7 und 10,76 urgieren würden, was denn doch den Bogen zu straff spannen hiesse, würde das nicht ausreichen, um die Zunahme des Silberwertes der genannten beiden Goldmünzen zu erklären. Eine einfachere Deutung wird sich im folgenden finden.

Wir können nämlich unserer Tabelle ausser den bisherigen Ergebnissen noch eine methodische Lehre entnehmen, ein Mittel zur Kritik der in Münzverträgen u. s. w. enthaltenen Valuationen. Es muss auffallen, dass alle angeführten Goldmünzen während einer so langen Zeit, wie die von 1343—86 ist, fast durchweg mit dem gleichen Silberwerte

Digitized by Google

erscheinen, der in erheblichem Maasse nur durch Verschiebungen des Edelmetallverhältnisses, durch Verschlechterung der Goldmünzen selbst dagegen nur ausnahmsweise und auch dann nur unbedeutend[1]) verändert wird. Es ist nicht anzunehmen, dass diese Münzen so zäh und andauernd der Entwertung, diesem unvermeidlichen Schicksal aller Münzen, getrotzt hätten. Wissen wir doch vom Schild ganz bestimmt, dass er sich in dieser Zeit ganz bedeutend, nämlich allein in den Jahren 1336 bis 52 um 39% verschlechtert hat[2]). Nach unserer Tabelle erscheint er dagegen, wenn wir die Veränderung des Edelmetallverhältnisses berücksichtigen, im Jahre 1386 nur um $4^1/_4$% gegen das Jahr 1343 entwertet. Es lässt sich das nur so erklären, dass bei den Valuationen in der Regel oder mit Vorliebe die best erhaltenen Exemplare der einzelnen Sorten zu Grunde gelegt wurden. Ein Hinweis darauf liegt schon in dem Wortlaut der Verträge, in den so häufig vorkommenden Zusätzen: gut, alt, unbeschnitten, schwer von Gewicht u. s. w. Ausser Zweifel gestellt wird die damals übliche Praxis aber erst durch unsere Tabelle. Indem aber so die guten, alten Exemplare ausgesucht wurden, konnte es vorkommen, dass bei einer späteren Valuation zufällig bessere Stücke benutzt wurden als bei einer früheren. Dann erschien die betreffende Münze später mit einem höheren Silberwerte als früher, wie wir es z. B. in unserer Tabelle bei dem Löwen 1372 und bei dem Nobel 1386 sehen. Ich finde in dieser sonst unerklärlichen Erscheinung eine Bestätigung der Regel, dass stets die besten Stücke valuiert wurden. Man hat dieselbe immer im Auge zu behalten, um nicht unerlaubte Schlüsse aus solchen Valuationstabellen zu ziehen.

Nehmen wir unsere Darstellung der städtischen Gesetzgebung von 1347 wieder auf, so erübrigt es noch, die Massregeln, welche der Rat zur Durchführung seines Reformversuches ergriff, im Zusammenhange darzulegen. Die Feststellung des Nennwertes für alle Münzen sollte vom Rate selbst ausgehen, eine Anzahl der beliebtesten Sorten erhielt sogleich bei Erlass der Satzung ihren Kurs. Alle künftig zu prägenden Münzen oder andere, als zur Zeit umliefen, sollten nicht eher zugelassen werden, als bis der Rat sie geprüft und das Ergebnis der Prüfung, bestehend in ihrem neuen Nennwerte, bekannt gemacht hätte. Wer so taxiertes Geld für einen höheren Nennwert nähme oder gäbe, sollte von jeder Mark 3 Schilling, also den vierten Teil des ganzen Geldes, zur

[1]) Z. B. der Schild von 1357 bis 1372 um 2,3%.

[2]) Diesen Nachweis liefert Lamprecht p. 451.

Digitized by Google

Strafe zahlen. Alle nicht vom Rate taxierten Geldsorten sollten nur für soviel genommen werden, als sie im Feuer, d. h. eingeschmolzen, an Gold oder Silber enthielten. Ebenso sollte es mit allen beschnittenen oder sonst geschändeten Gold- und Silbermünzen gehalten werden. Der Rat verhiess in einer Morgensprache, er werde 2 oder 3 seiner Freunde dazu deputieren, die allezeit alles umlaufende Geld prüfen sollten, damit man es blos nach seinem inneren Werte nähme, womit zugleich gesagt ist, dass sie das Geld, welches an innerem Werte abnähme, im Kurse herabsetzen sollten.

Eine andere Bestimmung richtete sich gegen die Sitte, welche aufgekommen war, in Verschreibungen und Kontrakten die Zahlung bestimmter Geldsorten zu stipulieren. Diese bisher nur zu erklärliche Vorsichtsmassregel war jetzt überflüssig, da alle Geldsorten fortan mit einem einzigen, objektiven Maasse gemessen werden sollten, welches jeder Münze den Nominalwert gab, der ihr gebührte. Es sollte daher künftig jeder nur mit Marken und Schillingen (d. h. mit stadtkölnischer Währung) „geloben“ in allen Geschäften, bei Renten- und Zinszahlungen u. s. w.

Mit alledem ist aber der Inhalt unserer Quellen noch nicht erschöpft. Wir haben noch eine Morgensprache aus dieser Zeit zu besprechen, welche sich mit einer schwierigen Frage beschäftigt. Der Zweck derselben ist, ein offenbar schon seit längerer Zeit tief empfundenes Bedürfnis zu befriedigen und den Wert, den das kölner Pagament in Kontrakten, Zinsverschreibungen und ähnlichen Dokumenten früherer Zeiten gehabt hatte, in der damals geltenden Währung festzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass die fortschreitende Verschlechterung des kölnischen Pagaments, die vor mehr als 50 Jahren begonnen hatte, allen Gläubigern und Rentnern die grössten Verluste schon bereitet hatte und immer von neuem bereitete. Wer eine Verschreibung aus der Zeit der Blüte des alten kölner Denars besass, kraft der ihm eine Forderung auf eine Mark damaligen Geldes zustand, hatte nach und nach den inneren Wert dieser Mark immer mehr zusammenschmelzen sehen, bis er im Jahre 1347 kaum noch den achten Teil von dem einstigen Werte bekam. Und ähnlich ging es Gläubigern, welche aus der Zwischenzeit Verschreibungen besassen. Verkennen liessen sich die zahllosen Missstände nicht, die aus diesem Gleichbleiben des Nominalwertes der Forderungen bei fortwährendem Sinken des inneren Wertes der Münzen folgten. Aber noch hatte kein Rat den Versuch gemacht, dieses Übel abzustellen oder zu lindern. Und nicht ohne Grund. Denn dazu, dass eine Regelung dieser Frage einen mehr als eintägigen Wert haben sollte, gehörte

Digitized by Google

die Aussicht auf längere Zeit der Unveränderlichkeit der Münze. Jetzt wo der Rat dem Münzwesen durch Einführung der neuen städtischen Währung Stabilität zu geben im Begriffe war, konnte er hoffen, dass die auf Ordnung dieser Verhältnisse verwandte Mühe keine verlorene sein würde.

Im Jahre 1343, wie unsere Quellen sagen, oder besser, wie ich vermute, im Jahre 1347 ging der Rat in der Weise vor, dass er die Zeit der letzten 10 Jahre und die Zeit vor den letzten 10 Jahren unterschied. Alle Verbindlichkeiten, die aus den letzten 10 Jahren stammten, sollten in dem Pagament gezahlt werden, welches zur Zeit des Ursprungs der betreffenden Verbindlichkeit gültig gewesen war. Dabei setzte der Rat voraus, was er wohl durfte, dass man den Wert des Pagamentes, welches in den letzten 10 Jahren umgelaufen war, noch in der Erinnerung hatte. Ausgenommen sollte nur der Fall sein, dass in der Verschreibung ausdrücklich mehr stipuliert war, welche Stipulation alsdann ihre Kraft behalten sollte.

Was die Zeit vor 10 Jahren betraf, so wurde innerhalb ihrer wiederum unterschieden zwischen Verschreibungen, welche über den Wert des zur Zahlung zu gebrauchenden Geldes eine Bestimmung enthielten, und solchen ohne eine darauf bezügliche Bestimmung. Bei letzteren, entschied der Rat, solle künftig ebensoviel gegeben werden, als bisher gegeben worden war.

Die Verschreibungen der ersteren Art dagegen — und dazu gehörte gewiss die Mehrzahl aller Verschreibungen überhaupt — wurden in drei Gruppen geteilt. Bei denjenigen, welche Zahlung von guten kölnischen Pfennigen „weiss und wichtig“ verlangten, sollte von dem Nominalwerte, auf den die Verschreibung lautete, das Achtfache in gegenwärtigem Pagament gegeben werden, oder wie der Originalausdruck lautet: „Wo geschrieben steht gute kölsche Pfennige weiss und wichtig, da soll mallich sein Erbe bewahren mit 8 Mark des vorgeschriebenen Pagaments.“ [1]) Der Multiplikator 8 kommt dem Verhältnis, welches in Wirklichkeit zwischen dem alten kölner Denar von 1,315 gr. und dem 1347er Normalpfennig von 0,1556 gr. besteht (8,45 : 1) in der That sehr nahe. Das kommt daher, dass der französische Turnos, dessen Relation zum kölner Pfennig offenbar bei dieser Vergleichung

[1]) Ein Beispiel dafür bietet die Gebühr für den Eintritt in die Bruderschaft unter den Gaddemen in der Urkunde von 1352 (Qu. I p. 369): 2 Mark gute kölnische Pfennige oder 16 Mark Pagament.

Digitized by Google

vorschwebte — im 13. Jh. war er das 3fache desselben gewesen, jetzt das 24fache —, nur sehr wenig an Silbergehalt verloren hatte.

Zur zweiten Gruppe gehörten die Verschreibungen, welche charakterisiert waren durch den Kurs: 3 gute alte Heller für 2 Pfennige, die also aus der mittleren Zeit Heinrichs von Virneburg stammten. Dieselben sollten mit dem Doppelten des Nominalwertes, der in ihnen verbrieft war, bezahlt werden, oder um mit der Morgensprache zu reden: „Wo geschrieben steht 3 gute alte Heller für 2 Pfennige, da mag mallich sein Erbe bewahren für die Mark mit 2 Mark des vorgeschriebenen Pagaments." Mit dieser Bestimmung kam man der Wahrheit viel weniger nahe, weil man sich an die Hellerrelation hielt — früher war der Heller $^2/_3$, jetzt $^4/_3$ des kölner Pfennigs —, die wegen der Verschlechterung des Hellers eine ungenaue Schätzung veranlasste. In Wirklichkeit war das Verhältnis des Denars der Jahre 1308—22 zu dem von 1347 wie 0,47 : 0,1556 gr., also wie 3 : 1, und nicht wie 2 : 1.

Die dritte Gruppe wurde gebildet aus den Kontrakten, in denen nur die Zahlung von kölnischem Pagamente, wie es zur Zeit der Bezahlung geng und gebe sei, ausbedungen war. Bei ihnen sollte der Resignation ihrer Urheber entsprochen, und nur der verbriefte Nominalwert in dem neuen städtischen Normalgelde gezahlt werden.

Endlich wird der Fall vorgesehen, dass Streit entstände über Verschreibungen anderer Art, deren sich der Rat augenblicklich nicht entsinnen könne, und dieserhalb bestimmt, dass man es damit halten solle gemäss der vorgeschriebenen Satzung. Was damit gemeint war, bleibt dunkel. Wir würden erwarten, dass vorgeschrieben worden wäre, wenn in der Verschreibung eine Angabe über die Relation des damaligen Pfennigs zum Turnosen oder Heller stehe, solle eine dieser beiden Relationen bei der Vergleichung zu Grunde gelegt werden, gerade wie bei dem alten kölner Denar und dem Pagament z. Z. Heinrichs von Virneburg geschehen sei. Aber davon steht nichts in der Morgensprache.

Für alle in Betracht gezogenen Möglichkeiten sollte als Regel gelten, dass die Bezahlung in der neuen städtischen Währung erfolge, oder wie der stereotype Ausdruck lautet: nach der Satzung, die die Stadt gesetzt hat, 10 Mark Pagament machen im Feuer eine Mark Königssilber etc. etc. Es war damit auch äusserlich der Zusammenhang hervorgehoben, in welchem diese eine Morgensprache mit dem ganzen System der Münzpolitik des Rates stand. Der praktische Nutzen, den sie stiften konnte, war gross, wenn es gelang, in der vom Rate

Digitized by Google

geplanten Weise den Münzwert auf die Dauer zu befestigen. Gelang dies nicht, so war die Wirkung dieser Morgensprache, wie auch aller anderen Reformmassregeln eine ephemere.

Und wie stand es denn mit der Durchführbarkeit des ganzen Unternehmens? Sie hing von vielen Umständen ab, in erster Linie aber von dem Maasse, in welchem es dem Rat gelang, die neuen Grundsätze, welche von den bisherigen Gewohnheiten wesentlich abwichen, der Bevölkerung einzuimpfen. Bisher hatte der Wert einer einzigen Münze den aller anderen Geldsorten bestimmt, und da diese eine Münze — der erzbischöflich kölnische Denar — in beständigem Sinken begriffen war, so war der Nominalwert einer bestimmten Menge Silbers fortwährend in die Höhe gegangen. Das sollte jetzt anders werden. Der erzbischöfliche Denar sollte seinen massgebenden Einfluss verlieren, er sollte auf eine Stufe mit allen übrigen fremden Münzen gestellt werden, indem er wie sie der städtischen „Satzung" unterworfen wurde. Wenn er, wie zu erwarten stand, fortfuhr zu fallen, so sollte sein Nominalwert entsprechend abnehmen. In diesem Falle musste sein Wert in der Stadt ein anderer werden, als auf dem platten Lande, welches unter der Hoheit des Erzbischofs stand. Das wäre eine Unannehmlichkeit gewesen. Andere wären nicht ausgeblieben. Die mit Köln verkehrenden fremden Städte hätten längere Zeit gebraucht, um sich in die neue Ordnung hineinzufinden, im Anfang wären manche Missverständnisse vorgekommen. Schlimmer als das war die Notwendigkeit obrigkeitlicher Untersuchung und Taxierung aller fremden Münzen, welche Fälschungen und Betrügereien Thür und Thor öffnete. Einen Fall der Art berichtet uns das zweite Eidbuch:[1]) Der Rat hatte dem Hermann Jude befohlen, eine Morgensprache zu entwerfen nach der alten Satzung (daraus ist zu schliessen, dass schon einige Zeit seit ihrem Erlass verflossen war) und nach dem Königssilber, und das Pagament auf sein Feingewicht hin im Feuer zu prüfen, damit man jede Münze auf ihren Wert setzen könne. Das hatte H. J. auch gethan, und nach seinem Entwurfe hatte der Rat die Morgensprache verkündigt. Hernach war aber an den Tag gekommen, dass die Dortmunder und märkischen Pfennige, von denen er jeden auf 5 Pfennige gesetzt hatte, wohl $8^1/_2$ Heller wert wären (gleich $11^1/_3$ Pfennig), und ferner, dass er vor der öffentlichen Verkündigung der Morgensprache nicht mehr als 2 Münzen assayiert hätte, nämlich den Turnos von Bonn und den Böhmischen (Groschen),

[1]) Mscr. A IV 2 S. 50.

Digitized by Google

weswegen der Rat in übles Gerücht gekommen sei. Darum wird H. J. bestraft mit lebenslänglichem Ausschluss aus dem Rate und mit einem Jahr Gefängnis.

Ähnliche Betrügereien werden mehrfach vorgekommen sein. Aber alle diese Schwierigkeiten konnten überwunden werden, wenn nur der Rat festblieb. Ein Menschenalter hindurch energisches Festhalten an dem einmal aufgestellten Prinzip, und dieselben wären der Bevölkerung und allen mit Köln handeltreibenden Städten in Fleisch und Blut übergegangen. An guten Vorsätzen hat es dem Rat auch wahrlich nicht gemangelt. Im Jahre 1347 hatte er feierlich verkündet, die Mark Pagament solle niemals kranker oder leichter werden, wohl aber dürfe der Rat sie bessern und schwerer machen, wenn er dies für gut hielte, was modern ausgedrückt lauten würde: der einer Mark Königssilber entsprechende Nominalwert dürfe niemals über 10 Pagamentsmark steigen, wohl aber unter 10 Mark sinken. — Zehn Jahre später schloss er mit dem Erzbischof (seit 1349 Wilhelm von Gennep) einen Vertrag ab, wonach der Nominalwert einer Mark Königssilber 11 Mark Pagament betragen sollte! Damit gab er selbst den Hauptgrundsatz seines Reformversuchs auf.

Leider wissen wir über die Entstehungsgeschichte des Vertrages von 1357 nichts. Soviel geht aber aus dem Hauptsatze desselben, den wir anführten, hervor, dass er das Resultat eines Kompromisses zwischen Stadt und Erzbischof war, bei dem allerdings die Konzessionen ungleich verteilt waren. Der Erzbischof kam nur in der Form entgegen, der Rat gab in der Sache nach. Wir können uns vorstellen, welche Anstrengungen der Erzbischof gemacht hat, um den Rat aus seiner Position zu drängen. Er war es doch, der unter der neuen Ordnung am meisten zu leiden hatte, indem ihm durch dieselbe die Möglichkeit genommen war, in der Stadt Köln aus Verringerung des inneren Wertes der Münzen, z. B. wenn er grosse Zahlungen zu leisten, Schulden zu tilgen hatte, Gewinn zu ziehen. In der That gelang es seiner Diplomatie, die guten Vorsätze des Rates zu überwinden. Die Stadt aber mochte eine Entschädigung für den Verzicht auf ihr bisheriges münzpolitisches System darin sehen, dass sie zum ersten Male förmliche Vertragsgenossin des Erzbischofs in Münzangelegenheiten wurde.

Was die Münzen betrifft, deren Ausprägung in dem Vertrage von 1357[1]) vereinbart wurde, so bezeichnet die grösste derselben, die wir

[1]) Ein Original im kölner Stadtarchive. Gedruckt Lac. III no. 574 nach anderer Vorlage.

Digitized by Google

Groschen — nach der Prägstätte Riehler Groschen — nennen dürfen, einen Fortschritt gegen früher, insofern als sie den Nominalwert von 2 Schillingen oder 24 Pfennigen erhielt. Der bisherige Nennwert des Groschens von 20 bezw. 22 Pfennigen hatte sich als unpraktisch gezeigt, weil er den Groschen verhinderte, die leitende Stelle in dem gesamten Münzsystem einzunehmen. Der kleine Pagamentsdenar war bisher immer noch Maassstab aller anderen Münzen gewesen. und der Groschen galt, nicht viel anders als der französische Turnos, für eine Handelsmünze mit schwankendem Kurse. Erst jetzt, als der Groschen den bequemen Nominalwert von 2 Schillingen erhielt, ging die Führung von dem allmählich bis zur Nichtigkeit zusammengeschrumpften Denar auf ihn über. Fortan war er die Münze, nach deren Wertschwankungen sich der Wert aller übrigen kölnischen Münzen richtete. Das Zweischillingsstück, zuerst Groschen, dann Weisspfennig genannt, wurde jetzt die Hauptsilbermünze am Niederrhein und blieb dies zwei Jahrhunderte lang bis zum Aufkommen der Thaler. Sein Gewicht und Silberwert stellt sich nach unserem Vertrage folgendermassen: der pennynge van zwen schillingen solen gain vumf schillinge up eyn marck gewegen. 5 Schillinge bedeutet hier 5 Dutzend, also 60. Das ergiebt ein Rauhgewicht von knapp 3,9 gr. Cappe giebt das Gewicht der von ihm beschriebenen Riehler Groschen Wilhelms (no. 862—70) nicht an, im Museum ist nur ein halber Groschen erhalten, nach dem das Gewicht des ganzen 3,62 machen würde. Etwas schwerer im Durchschnitt sind die drei im Museum befindlichen Bonner Groschen Wilhelms — sie wiegen 3.58 — 3,76 — 3,95 gramm —, während ihre Genossen bei Cappe (no. 850—61) 3,8 gr. schwer sein sollen. Das Feingewicht des Groschens ist direkt zu berechnen nach den Worten des Vertrages: dat eylf marke payementz des selven geltz doin solen ind solen inne haven eyne marc Kunyngsilvers gewegen. Danach muss das Zweischillingsstück knapp 3,4 gr. Silber enthalten haben. Der Feingehalt lässt sich demnach indirekt ermitteln auf 871 Tausendstel. Ausser den Zweischillingsstücken sollten nach dem Vertrage noch geprägt werden: Einschillingsstücke, Sechspfennig-, Dreipfennig- und Einpfennigstücke. Zum ersten Male erfahren wir etwas näheres über die verhältnismässige Ausmünzung der einzelnen Sorten. Von je 100 Mark Silbers sollten 50 zu Doppelschillingen, 40 zu Schillingen, 5 zu Halbschillingen, 3 zu Viertelschillingen und 2 zu Pfennigen ausgemünzt werden. Man könnte daraus auf ein weit überwiegendes Bedürfnis nach grossen Silbermünzen schliessen, indessen gewinnt man ein richtiges Bild doch erst, wenn man die Zahl

Digitized by Google

der auf jede Sorte fallenden Stücke berechnet. Dann ergiebt sich, dass von 1000 Münzen, die ausgeprägt wurden, 225 Doppelschillinge, 360 Schillinge, 90 Halbschillinge, 108 Viertelschillinge und 216 Pfennige waren. Hiernach waren also relativ am meisten gesucht die Schillinge (Stücke von 1,7 gramm feinen Silbers), gesucht waren ferner die Doppelschillinge und die Pfennige, am wenigsten beliebt endlich die Münzen, welche zwischen dem Schilling und dem Pfennig in der Mitte standen.

Ebenfalls neu ist in unserem Vertrage die Festsetzung des Schlagschatzes. Jeder der beiden Herren (von Köln und von Jülich) sollte zu Schlagschatz nehmen van eynre yeclicher marc silvers eynen pennyng van zwelf pennyngen payementz, das heisst einen Schilling. Versteht man unter der Mark Silbers eine sogenannte Mark Werks, d. i. eine zum Prägen fertig gemachte, legierte Mark, so berechnet sich der Schlagschatz auf $^3/_4$%.

Mit dem Vertrage von 1357 beginnt am Niederrhein die Ära der Münzvereine, die ihren Höhepunkt in der Gründung des rheinischen Münzvereins von 1386 erreicht. Der Hang zu Bünden lag im späteren Mittelalter in der Luft. Schon im 13. Jh. hatte er sich mehrfach bethätigt, aller Orten waren Landfriedensgenossenschaften emporgeschossen, die die für Handel und Verkehr so nötige Sicherheit, welche das Reich nicht gewährleisten konnte, durch lokale Massregeln zu erreichen suchten. In den Landfriedensbünden lagen schon Keime zu anderen Vereinigungen mit spezielleren Zwecken. Zur Bestreitung der erforderlichen Kosten musste jeder Landfriedensbund gemeinsame Zölle errichten, und das Interesse der Zolleinkünfte sprach in erster Linie dafür auch die Währung in das Gebiet der gemeinsamen Einrichtungen zu ziehen. Unser Münzverein von 1357 speziell scheint eine Abzweigung des grossen Landfriedensbundes zwischen Rhein und Maas zu sein, welche im Jahre 1351 zwischen Kurköln, Brabant-Limburg und den Städten Köln und Aachen errichtet, bald eine grosse Ausdehnung gewonnen hatte. Indessen hielt sich die Konstellation Köln — Jülich — Aachen nicht lange, an ihre Stelle trat bald der Bund der Rheinuferstaaten. Die Strecke, auf welcher der Rheinstrom das Schiefergebirge durchbricht, war im Mittelalter die verkehrsreichste, aber auch die zollreichste Strasse in Mitteleuropa. Und trotzdem auf dieser Strasse Zoll an Zoll sich reihte, blieb sie doch, dank der Schiffbarkeit des Stromes und der Unwegsamkeit des Schiefergebirges, die beste Verbindung zwischen den nordwestlichen Ländern und dem inneren Deutschland. Hier wie nirgends sonst musste sich der Münzpartikularismus von seiner schlechtesten Seite zeigen, und

Digitized by Google

musste sich das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Währung am stärksten geltend machen. Wir bemerken daher von der Mitte des Jahrhunderts an Anläufe zu gemeinsamen Massregeln auf dem Gebiete des Münzwesens. Zu der ersten wirklichen Münzvereinigung — zwischen den Erzbischöfen von Trier und Köln — kam es aber erst im Jahre 1372. Die intellektuelle Urheberschaft an diesem Vertrage ist dem trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein zuzuschreiben. Er war gewissermassen prädestiniert zum Abschlusse dieses ersten rheinischen Münzvertrages, indem er mehrere Jahre lang das Erzstift Köln segensreich verwaltet und dabei die gemeinsamen Bedürfnisse der beiden Länder und Regierungen kennen gelernt hatte. Als er dann 1370 das Erzstift seinem Neffen und Nachfolger Friedrich von Saarwerden übergab, war der Boden für einen engeren Zusammenschluss schon geebnet.

Vor seinem Vorgänger von 1357 unterscheidet sich dieser Vertrag[1]) vor allem dadurch, dass er die damals nur in Aussicht genommene Vereinsgoldmünze wirklich einführte. Es war schon längst kein Zweifel mehr, dass diese Münze nur der kleine schwere Gulden von Florenz sein konnte. Vor den französischen Goldmünzen zeichnete er sich durch seine Kleinheit aus, wodurch er bei allen Vorzügen, die er als Goldmünze für den Grosshandel behielt, doch nicht so unbrauchbar für den Kleinverkehr wurde, wie die grossen Pavillons und Schilde. Der kl. Gulden leichten Gewichts war in den Niederlanden, speziell in Brabant, zu Hause und stand deswegen, wie so viele Erzeugnisse, die das falschmünzerische Niederland auf den Markt brachte, nicht in gutem Rufe. Übrigens war eine Wahl zwischen beiden kaum noch möglich, weil die rheinischen Kurfürsten ganz von selbst dahin gekommen waren, gleichwertige Gulden zu schlagen. Das geht aus dem Kurse hervor, den der Vertrag von 1372 den Deutzer, Koblenzer, Oberweseler (Trier), Bacharacher (Pfalz) und Mainzer Gulden beilegt. Er ist bei allen der gleiche von 3 m. 1 s., was einen Silberwert von 37,43 gr. bedeutet. Derselbe fällt genau zusammen mit dem Silberwert des kl. schweren Gulden im Jahre 1357, wodurch die Identität der kurfürstlichen und der schweren Gulden bewiesen wird. Der Goldwert lässt sich leider nicht so gut bestimmen. Unser Vertrag sagt darüber: „es soll ein jeder von beiden (Herren von Trier und Köln) schlagen lassen schwere Gulden, so gut wie man sie heutzutage zu Deutz schlägt, und wie die Stalen sind,

[1]) vom 8. März 1372. Ein Original im Stadtarchiv zu Köln. Gedruckt Lac. III no. 717.

Digitized by Google

deren jeder Herr einen hat" u. s. w. Wir kennen aber weder das Gewicht der schweren Gulden dieser Zeit, noch wissen wir, zu welchem Feingehalt die Deutzer Gulden geschlagen worden waren. Vielleicht können wir uns auf eine Angabe verlassen, die Worringen in seinem Münzbuche p. 50 macht, dass Erzbischof Friedrich in seinen ersten Jahren Gulden geschlagen habe gleich Erzbischof Kuno — und von letzteren heisst es p. 49, sie seien $23^1/_2$ karätig gewesen — aber nach 10 Jahren (1386?) sei der Gulden an Gehalt, aber nicht an Schrot gefallen. Nun wurde im Vertrage von 1386 das Schrot auf $^1/_{66}$ einer Mark, das Korn auf 23 Karat festgesetzt. Somit hätte der Gulden von 1372 dasselbe Schrot, aber ein um $^1/_2$ Karat höheres Korn besessen, und das ergäbe ein Feingewicht von 3,469 gramm Gold. Zu einem nur wenig höheren Ergebnis gelangen wir durch indirekte Berechnung des Goldwertes des Guldens von 1372 aus seinem uns bekannten Silberwert (37,43 gr.). Das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen war, wie wir oben S. 60 nachgewiesen haben, 1372 das gleiche wie 1386, also auch wie 1 : 10,76. So kommen wir für den Gulden von 1372 auf einen Goldgehalt von 3,478 gr.

Schloss sich der Vertrag von 1372 hinsichtlich der Goldmünze an vorhandenes an, so scheint er dagegen eine ganz neue Silbermünze einführen zu wollen, den Weisspfennig. Indessen der Umstand, dass der Nennwert dieses Weisspfennigs der gleiche ist wie der des Groschens von 1357, nämlich 2 Schillinge, lehrt, dass wir es hier nicht mit einer völlig neuen Münze, sondern nur mit einem neuen Namen für eine alte Münze zu thun haben. Zur Erklärung dieses Namenwechsels und auch sonst zur Ermittelung des Zusammenhanges wird es nötig sein, die Ausmünzung der Zeit von 1357 bis 1372 einer Betrachtung zu unterziehen. In Cappe's Beschreibung der kölnischen Münzen, auf welche wir für diese Zeit angewiesen sind, ist, wie wir schon oben sagten, das Gewicht der erhaltenen Groschen Wilhelms von Gennep aus der Bonner Münze zu 3,8 gr. angegeben. Dasselbe Gewicht haben ihm zufolge auch die Bonner Groschen (Cappe no. 875—77) Erzbischof Adolfs II (1363—64) und einige Deutzer Groschen (Cappe no. 878—80) aus der ersten Zeit Engelberts III (1364—67 resp. 68). Bis zum Jahre 1364 mindestens hielt sich also das kölnische Pagament auf dem von Wilhelm von Gennep 1357 begründeten Fusse. In der kurzen Regierung Engelberts III ging es aber reissend schnell bergab. Einige Deutzer Groschen (Cappe no. 885—90) dieses Erzbischofs wiegen 3,5 gr., die Riehler Groschen (no. 881—84) sogar nur 2,9 gr. Bis hierhin stimmen alle Groschen im

Digitized by Google

Gepräge überein: sie haben auf der einen Seite entweder den hl. Petrus als Schutzheiligen der kölner Kirche oder das Porträt des Erzbischofs, auf der anderen Seite ein Kreuz mit einer doppelten Umschrift. Diese doppelte Umschrift ist charakteristisch für den französischen Königsturnosen und ging auf alle seine Nachahmungen über, so auch auf die Groschen der kölner Erzbischöfe von Walram bis auf Engelbert III. Die doppelte Umschrift fehlt aber zum ersten Male auf einer Gruppe von Münzen (no. 891—906) Engelberts, welche statt derselben eine einfache Umschrift um ein grosses Lilienkreuz auf der Rückseite zeigen. Das Gewicht der besterhaltenen ist nach Cappe 2,7 gr. Ein Exemplar im Museum wiegt 2,41 gramm. Genau mit diesen Münzen stimmen überein die silbernen Münzen (no. 910—13), welche Kuno von Trier als Koadjutor von Köln (1367—68) prägen liess. In diesen Münzen haben wir die ersten Weisspfennige zu sehen. Zwar wird das Lilienkreuz später durch einen Wappenschild ersetzt, aber die einfache Umschrift bleibt, und das Gewicht der späteren ist nur wenig geringer als ihres. Was den Urheber dieser Neuerung betrifft, so sind zwei Annahmen möglich: Entweder ist der Weisspfennig noch unter Engelbert als regierendem Erzbischofe geschlagen worden, und Kuno hat sich als Koadjutor genau an das Vorbild desselben angeschlossen, oder er ist erst von Kuno, der am 23. Dezember 1366 zum Koadjutor ernannt wurde, eingeführt und bei Lebzeiten des Erzbischofs (bis Ende August 1368) sowohl unter seinem als auch unter dem Namen des Koadjutors geprägt worden. Um eine Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten treffen zu können, müsste man wissen, wie im Mittelalter das Münzrecht zwischen einem Bischof und seinem Koadjutor verteilt war. Indessen, für welchen von beiden man sich auch entscheiden mag, ein Ruhmestitel kommt niemals dabei heraus. Denn die Einführung des Weisspfennigs in Köln bedeutete nichts weiter als eine neue Gewichtsverminderung des Zweischillingsstückes. Von 1364 an sank der Groschen ruckweise von 3,8 auf 3,5, von 3,5 auf 2,9 gramm. Bei einer erneuten Verringerung erschien es wohl unzulässig, dem stark verkleinerten Geldstücke den Namen Groschen zu lassen: man änderte daher das Gepräge und taufte die Münze wegen des immer noch ziemlich hohen Feingehaltes, mit dem man sie ausbrachte (ca. 800 Tausendstel) mit dem Namen „Weisspfennig“ (albus denarius, gewöhnlich albus).

So würde ich mir den Hergang bei der Sache vorstellen, wenn nicht eine Quelle ausdrücklich die Einführung des Namens von auswärts berichtete. Worringen erzählt in seinem Münzbuch (p. 48): „Die

Digitized by Google

Groschen wären Albus genannt worden zu den Zeiten Bischof Kunos von Trier, denn vor der Zeit seien weder zu Köln noch auch im Stift von Köln keine Albus gebraucht worden, sondern sie seien den Rhein aufwärts gebraucht worden und gangbar gewesen.“ Zweierlei erweckt Zutrauen zu dieser Nachricht, einmal, dass die Zeitangabe genau zutrifft, und zweitens, dass das wesentliche bei dem Vorgang, die Umtaufung eines und desselben Geldstückes richtig hervorgehoben ist. Was aber den Kernpunkt der Nachricht betrifft, die frühere Circulation des Albus am oberen Rheine, so bin ich nicht in der Lage, darüber weitere Auskunft zu geben. Auch in dem grossen Werke Lamprechts, der doch wie keiner das mittelrheinische Material kennt, findet sich keine Angabe darüber.

Welches aber auch immer der Ursprung des Namens gewesen sein mag, die weitere Geschichte des Albus liegt in den erhaltenen Münzen klar vor uns. Die ersten kölnischen Weisspfennige (Cappe no. 891—906 von Engelbert, und no. 910—13 von Kuno) hatten ein Gewicht von 2,7 gramm. Kuno selbst verringerte als Administrator und Vicar (1368—70) dasselbe, indem er zugleich das Lilienkreuz auf der Rückseite durch einen Wappenschild mit den beiden Kreuzen von Köln und Trier ersetzte. Das Gewicht dieser Münzen (Cappe no. 918—27, 935—40, 943—49) beträgt nach Cappe im Durchschnitt nur 2,4 gr., während ein im Museum aufbewahrter Weisspfennig aus der Zeit seiner Administratorschaft 2,52 gr. wiegt. Genau mit diesen jüngeren Weisspfennigen Kunos stimmen hinsichtlich des Gepräges und im Gewichte die ersten Prägungen Erzbischof Friedrichs (seit 1370) überein, so zwar, dass der Wappenschild auf der Rückseite von vorneherein die beiden Kreuze von Köln und Trier zeigt. Es scheint demnach, als ob von Anfang seiner Regierung an ein vertragsmässiger Zustand, wenn auch vorläufig unverbrieft, zwischen den beiden Erzbistümern bestanden habe. Das Gewicht der Cappe'schen Exemplare (no. 968—87) ist bei der Mehrzahl 2,4 gr., bei einigen ein schwereres bis zu 2,55 gr. Die drei im Museum befindlichen Stücke wiegen durchschnittlich 2,51 gr. Bei letzteren berechnet sich die Abnutzung nur auf $1^1/_2$%. Denn das Normalgewicht der Albus beträgt nach dem Vertrage von 1372 2,555 gr. Es sollten $91^1/_2$ Albus auf eine Mark gehen, und dieselben sollten $9^1/_2$ Pfennig fein sein. Der Silbergehalt eines Albus war demnach 2,0233 gr.

Die Dauer des Vertrages von 1372 war auf zwei Jahre festgesetzt worden, aber die Vorteile, die für alle Teile — auch die Stadt Köln war Teilnehmerin desselben — aus ihm flossen, waren so gross,

Digitized by Google

dass eine Verlängerung keine Schwierigkeiten fand. Die betreffende Urkunde, datiert vom Martinsabend 1374, ist uns erhalten[1]). Sie stimmt im wesentlichen mit der ersten Auflage von 1372 wörtlich überein, enthält aber einige Abweichungen, die sich als Verbesserungen derselben erweisen. Wir heben hier nur einen Punkt heraus, der uns eine Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Geldwesens näher kennen lehrt: die Wiedereinführung der kleinen Einpfennigstücke, welche der Vertrag von 1372 fortgelassen hatte, von deren Unentbehrlichkeit man sich aber bald überzeugt hatte. Das Einpfennigstück erscheint uns zwar, da es nur einen Silbergehalt von 0,0843 gr. ($^1/_{12}$ gr.) hatte, als eine winzig kleine Münze. In Wirklichkeit war sie immer noch doppelt so gross an Wert als die kleinste Münze, die wir zur Zeit der Silberwährung in Norddeutschland hatten, der Pfennig. Auf diesen wäre, falls er in Silber ausgeprägt worden wäre, nur 0,046 gramm entfallen. Wenn eine so kleine Münze noch im 19. Jh. notwendig war, so würde man im 14. Jh., bei dem soviel höheren Geldwerte der damaligen Zeiten, noch viel kleinere erwarten. Woran liegt es nun, dass solche nicht existierten? An der Unmöglichkeit, in Silber noch kleinere Münzen auszuprägen und an der Unbekanntschaft des Mittelalters mit der Scheidemünze. Auch die kleinste Münze besass damals — natürlich nur mit Zurechnung der bei den kleineren Münzen viel grösseren Prägekosten — denselben inneren Wert, den ihr Nominalwert andeutete. Im 19. Jh. prägt man die kleinen Münzen nur aus einem gemeinen Metalle, wodurch man der Notwendigkeit entgeht, ihnen ein zu leichtes Gewicht geben zu müssen, und legt ihnen einen Nominalwert bei, der ihren inneren Wert weit übertrifft. Die kleinsten Münzen des Mitttelalters waren dagegen in Silber ausgeprägt und sanken deshalb zu winziger Grösse herab. Unser silbernes Zwanzigpfennigstück ist bei einem Gewicht von 1,11 .. gr. schon eine sehr leichte Münze. Das Einpfennigstück von 1374 wog aber nur etwa $^1/_6$ gramm[2]), also nur

---

[1]) Hirsch, Reichsmünzarchiv VII p. 16 und Würdtwein, diplomataria Maguntina II p. 204 setzen sie fälschlich in das Jahr 1370, Scotti, Verordnungen von Kur-Trier I p. 90 dagegen richtig in das Jahr 1374 mit Angabe der Gründe.

[2]) Der Feingehalt der Ein- und Zweipfennigstücke wird in dem Vertrage von 1374 auf 6 Pfennige Königssilber d. i. $^{23}/_{48}$ festgesetzt. Wäre nun genau der 24ste Teil des Silbers, der in dem Albus enthalten war, auf das Einpfennigstück gekommen, so würde sein Bruttogewicht 0,176 gr. betragen haben. Da aber wegen der höheren Prägekosten sicherlich weniger Silber auf den Pfennig kam, so ist sein Bruttogewicht niedriger, etwa auf $^1/_6$ gr. anzusetzen.

Digitized by Google

den siebenten Teil von dem Gewicht unseres Zwanzigpfennigstückes, was ein ausserordentlich niedriges Gewicht für eine Münze ist. Also die kleinste Münze von 1374 war doppelt soviel wert, als die kleinste Münze zur Zeit unserer Thalerwährung, mithin bei der damals etwa viermal grösseren Kaufkraft des Geldes lange nicht klein genug für den Detailverkehr [1]), und sie war noch siebenmal leichter als unsere leichteste Münze, mithin von einem überaus geringen Umfang. Einerseits nicht klein genug, andererseits viel zu klein! Wir begreifen jetzt, warum man das Einpfennigstück in dieser Zeit bald aufhob, bald wieder einführte. Es waren eben in dem einen wie in dem anderen Falle Unzuträglichkeiten nicht zu vermeiden. Der Pfennig von 1374 ist übrigens der letzte dieses Namens, der im Erzstifte Köln ausgeprägt wurde. Seit dem Jahre 1386 verschwindet er endgültig und räumt seinen Platz dem Mörchen oder Heller ein, welcher den zwölften Teil eines Albus ausmacht und demgemäss, da der Albus gleich 2 Schillingen war, einen Nennwert von 2 kölnischen Pfennigen besass.

Wir stehen am Ende der kölnischen Geldgeschichte im engeren Sinne. Überblicken wir zum Schluss die Zeit bis zum Jahre 1386, dem Gründungsjahre des kurrheinischen Münzvereins, so zerfällt sie in zwei scharf gesonderte Teile, nämlich in die Ära des guten gesetzlichen Pfennigs, welche das frühere Mittelalter und das 13. Jahrhundert bis in die achtziger Jahre hinein umfasst, und in die Ära des kölnischen Pagamentes, welche sich ziemlich genau über das Jahrhundert vor 1386 erstreckt. Die erste Periode, die Glanzzeit des kölnischen Münzwesens, wird am besten dadurch charakterisirt, dass an ihrem Ende noch derselbe Münzfuss herrschte, der 2—300 Jahre vorher eingeführt worden war. Die zweite Periode, die von der ersten nur allzusehr absticht, ist erfüllt von einem fast ununterbrochenen Verfalle des kölner Denars. Die ganze Grösse und Schnelligkeit dieses Verfalls wird aus folgender Tabelle ersichtlich, welche neben den im vorhergehenden ermittelten Werten des kölner Pfennigs die Verschlechterung desselben im Verhältnis zu dem guten, gesetzlichen Pfennig angiebt.

---

[1]) Der Umstand, dass das Mittelalter nicht so kleine Münzen besass, als es brauchte, ist natürlich nicht ohne Folgen geblieben. Unter anderem erklärt sich dadurch das damalige Brottaxensystem, nach welchem sich nicht der Preis, sondern das Gewicht des einzelnen Brotes veränderte, während der Preis desselben constant blieb. Vgl. Hanauer Études économiques sur l'Alsace t. II p. 134.

Digitized by Google

Jahr	Silbergehalt des kölner Pfennigs in Gramm.	Verschlechterung desselben in Prozenten.
13. Jh. bis ca. 1280	1,315	100
1298—1300	0,565	43
1301—7	0,49	37,5
1308—22	0,47	36
1326	0,36	27,3
vor 1342	0,2	15,2
1342	0,1713	13
1347 (städtische Währung)	0,1556	11,8
1357—64	0,1415	10,76
1370—78	0,0843	6,4
1380—86	0,076	5,78

Das Endresultat dieser Zeit der Selbständigkeit des kölner Münzwesens ist also, dass der Silbergehalt des kölner Pfennigs in einem Jahrhundert ca. 95% verloren hat, eine Entwertung, die in der Geldgeschichte aller Zeiten und Länder ihres Gleichen sucht. Um diese Entwertung mit anderen ähnlichen Erscheinungen vergleichen zu können, muss man sie auf eine Zeiteinheit, am besten ein Jahr, reduzieren. Man hat sich dazu der Formel zu bedienen[1]) $x = 100\left(1-\sqrt[n]{1-\frac{p}{100}}\right)$, in welcher p den Gesamtverlust, den die Münze in einem bestimmten Zeitraum erlitten hat (in unserem Falle also 95), n die Zahl der Jahre, welche dieser Zeitraum umfasst (in unserem Falle 100), x endlich den gesuchten Prozentsatz der durchschnittlichen Verschlechterung in einem Jahre bedeutet. Führt man die Rechnung aus, so ergiebt sich für das Jahrhundert von 1280—1380 eine durchschnittliche Entwertung der Münze in einem Jahre um 2,81%. Mit dem Worte durchschnittlich ist aber schon gesagt, dass die Entwertung nicht zu allen Zeiten gleich stark war. Es gab auch in diesem dunkeln Jahrhundert einige lichte Punkte, wie die Zeiten Heinrichs von Virneburg und Wilhelms von Gennep, die sich dank der Energie dieser Fürsten einer mehr oder weniger langdauernden Stabilität der Münze erfreuen durften. Auf der anderen Seite stehen Epochen wie die beiden letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts, der Zeitraum von 1326—42 und die Regierungszeit Engelberts III., in denen der Grad der Verschlechterung den durchschnitt-

[1]) Herr Gymnasial-Professor Serf in Köln hat die Liebenswürdigkeit gehabt, mir dieselbe zu entwickeln.

Digitized by Google

lichen Prozentsatz von 2,81 sogar noch übertrifft. Aber da im allgemeinen das Jahrhundert seit dem Untergang des alten kölner Denars den gleichen Charakter trägt, so sind wir berechtigt, diese ganze Zeit zusammenzufassen und aus der während derselben eingetretenen Gesamtentwertung den Durchschnitt zu ziehen. Später werden wir sehen, dass das Jahr 1386 in der That einen Wendepunkt in der kölnisch-rheinischen Geldgeschichte bildet, von dem an die Entwertung der Münzen, die freilich nie ganz aufhört, ein bedeutend langsameres Tempo annimmt.

Noch in einer anderen Beziehung knüpft sich an die Gründung des kurrheinischen Vereines ein Fortschritt des einheimischen Münzwesens. Die Fremdherrschaft des Auslandes, besonders Frankreichs auf unserem Gebiete, die, wie wir aus verschiedenen Anzeichen entnahmen, um das Jahr 1342 das äusserste Maass erreicht hatte, war schon durch die seitdem erfolgte Ausprägung von Gold- und grösseren Silbermünzen erschüttert worden. Vollends gebrochen und zwar für immer gebrochen wurde sie aber erst durch die Schöpfung eines grossen einheitlichen Münzgebietes, welches schon durch seine blosse Existenz, dann aber auch durch die wieder in ihm heimisch werdende Solidität der Verwaltung den fremden Geldsorten auch den letzten Grund ihrer bisherigen Überlegenheit streitig machte. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verschwinden die Schilde, Lämmchen, Nobel und wie sie alle heissen aus dem Verkehr und aus unseren Quellen. Statt dessen beginnt der rheinische Gulden seinen Siegeslauf über die Grenzen seines engeren Vaterlandes hinaus. So war es denn dem Verein der vier Kurfürsten beschieden, den rheinischen Münzen ihren seit dem Untergang des alten kölner Denars eingebüssten Ruhm und glänzenden Namen auch im Auslande wieder zurückzugewinnen.

Beilagen.

1. Urkunde des Erzbischofs Walram von Köln, betreffend Prägung eines Groschens auf der Münze zu Deutz. 1342 September 30. (Haupturkundenarchiv der Stadt Köln no. 1701. Or. Pgm. mit Bruchstücken des anhängenden Siegel des EB's, des Dekans Gerhard, Heinrichs von Lewenberg und Heinrichs von Sinzig.)

Wir . . Walrave van goitz genadin eirtzebysschof zu Colne ind des heiligin rychs overberch eirtzkenzeleir doin kunt alle den gienen, die dysen brief ane sient of horent ‖ leesin zo kuntschaf gainzer wairheyt, dat wir overmitz unsen rait ind unse vrunt umbe gemeynen nutz ind urbur ind besten wille unsis ind des gemeynen laintz ‖ hain overdragin mit den bescheidenen ludin herin . . Lufarde van den Troyen, . . Wernere vanme Spegele scheffen,

Digitized by Google

.. Everarde Hardevust in Ringassin ind .. Johanne Gyr vanme Tolneir unsen huisgenoissen up der munzen in Colne, as eyne muynze ze slane ind ze halden zu Duitze intgeyn Colne, die wir in geleint haven ind lenen in urkunde dis briefs van dyser zyt ane ind vort van druziendage nu neyst zo kumende eyn gainz jar ze duren in al der wys ind manerin ast herna van punten zo punten gescreven steyt ain alrehande argelist. in den eirsten so solin unse huisgenoissen vurgenoympt doin slain eynen pennyng van zweintzich pennyngen cols paymenz inde dry pennynge oich van zweintzich pennyngen des selven paymenz, also dat die marck silvers na dyser muynzen geslaechin mit alre koste ind mid sleeschatze dar in geslaichin geloiffe up eicht marck ind zien schillinge des vurgenanten paymens ain argelist, mid sulgenen vurwordin, so wanne man der vurgenoympder pennynge byrnit, als vele as geloift up eicht marck ind zien schillinge, dat man dan vynden sal eyn marck silvers als gut as der stayle is den wir van in haven sunder alrehande argelist. vort so geloven wir den vursprochin unsen huisgenoissen, dat man dit jar us ane al unsen tollin ind over al in unsme lainde neemen sal eynen groissen pennyng der vurgenanter muynzen vur cynen groissen turnois. ever die giene die dye vurgenoympde muynze sleynt van wegin unser huisgenoissen vurgenant die solin die selve muynze slayn up ire reycht ind neyt up beswerenysse noch reycht der selver unser huisgenoissen, also as oych die brieve behaldent, die wir gegevin hain den gienen die sy dar by geschickent haint van iren wegen die selve munze ze slane ain alrehande argelist. vort so hain wir geloift ind geloven overmitz dysen brief den vurgenanten unsen huisgenoissen, dat wir binnen der vursprochinre zyt in unsme lande egeinrehande muynze slain in solen noch doin slain eingerhande wys. ever so geloven wir, dat binnen der selber zyt id sy in mathaten [1]) of dar inbuissen in der stat van Colne neyman so wee he sy weisslin in sal noch silver geldin dan unse huisgenoissen von Colne. weirt oich saiche of umbe eynchs leyns of dyser muynzen wegin der steede van Colne of den vurgenanten unsen huisgenoissen sunderlichen of semenclichen, des neyt geschien in muisse, eingerhande crut schaide of besweirnysse queme aichtermoils so wey die were, dan ave geloven wir in gudin truwen die stat van Colne ind die selve unse huisgenoissen zo irre manyngen hendelingen inde sunder vertreckin zo inthevin ind zemale schaideloys ze haldin ain argelist. vort so geloven wir den selven unsin huisgenoissen alle die vurgescrevene pûnte ind vurwordin sunderlichen ind semenclichen van alre manlich vaste ind stede ze halden, also weirt saiche of in sunderlichin of semenclichen, des neyt geschien in muysse, eingerhande schaide crut of besweirnysse hin ave queme of geschege, dan ave gelovin wir sy in guden truwen geintzlichin zo inthevin ind zemale schaideloys ze halden, so wanne dat wir van in darup gemaint vurdin sunder alsehand argelist. dis zo eyme urkunde ind vaster stedicheyt al dyser vursprochinre punte so hain wir dysin brief doin sygelin mit unsen ingesygele inde vort zo einre merre stedicheit so haint dysen selven brief van unsme geheisse besigelt mit namen her .. Gerarde deichin der kyrchen zo sente Severine in Colne, her .. Henriche van Lewenberch,

6. Januar 1343.

[1]) *Immunitäten.*

Digitized by Google

her . . Henrich van Synzege ind her . . Arnold vayt zo Burnheym riddere unse rait. inde wir . . Gerart deychin zo sente Severine, . . Henrich van Lewenberg, . . Henrich van Synzege ind . . Arnold vayt zo Burnheym riddere vurgenoympt ergein des offenbeirlichin, dat wir van geheisse uns herren in Christo ind eirberin vaders herin . . Walraven eirzenbysschoifs zo Colne vurgenant nnse ingesygele zo eyme gezuiche ind vaster stedirheyt al der vurgenanter dinge ind vurwordin, die in urkunde unser gedeydinck synt ind overdragen in alle der wys ast vurgescreven steyt sunder argelist an dysen brief hain gehangen, de gegevin is up sente Remeys avent int jar uns herren druzienhundert in dem zwey ind veirzichstime jare.

2. Morgensprache des Rates von Köln. Vor 1347 (Dezember 14). (Gleichzeitige Aufzeichnung im zweiten Eidbuche Mscr. A IV 5 fol. 7.)

In goitz namen amen. umbe dat dat payment neit cranker in werde dan id eitzu is, so haint unse heren vanme raide mit allen reedin die vur inde na gesessin haint, inde mit allen widen reedin die vur inde na gesessin haint, inde mit allen erfeichtigin luden vuerdragen inde willent, dat man neit anders dan mit der marc inde mit me schillinge in loyve noch in gelde noch in verkoyffe, inde dat mallich den anderin bezaleu sal, id si an renten of an zynsen an koymantschaf an scholt inde an alreleygewar nu vort, unse heren in vunden dan, dat sy herna dat payment sweirdin umbe dat beste, also dat man vur eyne marc paymentz sal bezalen seys gude alde kuyningsturnose van frankrige unbesneden inde van gewichte, der seven inde vunfzich eyne marc wigen, inde guit van silvere, of an anderme paymente dat as vele silvers inne have as seys kuyningsturnose van frankrige vurgenant, inde neman in sal eynigh silverin gelt nemen, unse heren in havent geurloft, want sy dar bi zwene of dri schicken solen, die alle zyt pruben alle gelt, dat da geit zerzyt, up dat neman bedrogin in werde, dat mant neme na deme werde, ast vur geluid hait, seis kuyningsturnose vur eyne marc, of as vele an anderme paymente, as sy wert sint.

3. Morgensprache des Rates von Köln. 1347 (Dezember 14). (Aufzeichnung aus der Mitte des 15. Jhs. im Amtleutebuche von St. Lorenz. Schreinssachen II no. 18 fol. 14b.)

Kunt si, dat de marck paymens gesat is nummer krancker zo werden, mer man mach sy waille besseren inde sware machen, off man dat umb des besten wyllen vynt, ja also dat ein cunynxturnois goit van gewychte ind van silvere gelde sal 2 s. paymentz ind seisse der selver grossen 1 mr., off ander silverin gelt, der 10 marck paymentz in deme vuyre machgin 1 marck cunynxsylvers, off dry hallere vur 4 d., de as goit syn, der 10 marck ind 4 s. in dem vuyre machen eine marck cunynx sylvers. ind he myt so mach ind sal mallich den anderen bezalen, weren ind genoich doin. datum anno domini MCCCXL septimo.

Anm. Wegen Mangels an Lettern ist statt des in den Handschriften stehenden ü überall das einfache u gesetzt worden.

Digitized by Google

Beiträge zur kurrheinischen Geldgeschichte.

1) Die Drucke. Jeder, der sich mit dem Studium der kurrheinischen Münzverträge beschäftigt, wird den Mangel einer guten und vollständigen Ausgabe derselben lebhaft empfinden. Denn nur die ältesten Verträge von 1386—1404 sind in einer allen Ansprüchen genügenden Weise gedruckt in den Reichstagsakten [1]). Für die späteren Verträge sind wir dagegen ganz auf Editionen aus dem vorigen Jahrhundert angewiesen, die mit sehr wenigen Ausnahmen schlechte, zum Teil sogar ganz ungenügende Drucke aufweisen. Diesem allgemeinen Fehler reiht sich der äussere Übelstand an, dass keine von diesen Editionen sämtliche Verträge enthält. Würdtwein's Diplomataria Maguntina tom. II (1789) kann als die reichhaltigste Ausgabe gelten, da darin viel sonstiges Actenmaterial, welches ausser den Verträgen selbst für die Geldgeschichte ergiebig ist, veröffentlicht ist. Von den Verträgen aber fehlen auch bei ihm die von 1409, 1417, 1444 und 1464. Scotti in seiner Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Kur-Trier, Teil I (1832) zeigt sich als kritischer Kopf [2]) und hat manche Fehler seiner Vorgänger verbessert. Leider hat er aber unter diesen Würdtwein nicht gekannt, so dass er von mehreren Verträgen nicht vollständige Drucke, sondern nur Auszüge, die er aus Archivrepertorien und ähnlichen Quellen entnahm, liefern konnte. Im ganzen giebt seine Edition die beste Übersicht. Würdtwein sowohl als Scotti haben nun aber, und zwar Scotti bei fast allen, Würdtwein bei einigen Verträgen nicht die Originale oder Originalreverse, sondern ältere Editionen benutzt, die an Zuverlässigkeit sehr tief standen und die ihre Fehler natürlich auf ihre Benutzer übertragen haben. Es sind das Hontheims Historia Trevirensis diplomatica tom. II von 1750 und der Prodromus dazu von 1757, in welchem ein handschriftliches chronicon monetarium Trevirense von 1213—1502 abgedruckt ist, sowie Hirsch's Des teutschen Reichs

[1]) Der Vertrag von 1386 in Bd. I p. 513, der von 1399 in Bd. III p. 110, der von 1400 März 12, vorher noch ungedruckt, ebenda p. 114, endlich der von 1404 in Bd. V p. 569.

[2]) Z. B. S. 101, 133, 135, 191.

Digitized by Google

Münz-Archiv, Teil I (1756) und Teil VII (1761). Von diesen hat wieder Hirsch in seinem 7. Teil mehrere Verträge den früher erschienenen Sammlungen Hontheims entlehnt. Bei dieser Lage der Dinge hielt ich es für nützlich, bei den Verträgen, wo sich das erreichen liess, die Ausgaben mit den Originalen zu vergleichen, um ein begründetes Urteil über den Grad der Unzulänglichkeit unserer Ausgaben zu gewinnen. Von den rheinischen Provinzialarchiven enthält das Düsseldorfer einer Mitteilung des Herrn Geh. Archivrats Dr. Harless zufolge keinen einzigen, das Koblenzer dagegen eine vollständige Reihe von Originalverträgen oder Originalreversen über Verträge von 1437 bis 1490 [1]). Dem Entgegenkommen des Herrn Staatsarchivars Dr. Becker verdanke ich die Möglichkeit, dieselben im kölner Stadtarchiv zu benutzen. Die Collationierung ergab das Resultat, dass von sämtlichen sechs Verträgen nur die von 1477 und 1490 eine leidliche, wenn auch bei weitem nicht tadellose Edition erfahren haben. Speziellere Mitteilungen über die Beschaffenheit der Drucke werde ich in der folgenden Liste machen, in der ich bei jedem einzelnen Vertrage die vorhandenen Drucke zeitlich geordnet und mit Angabe ihres Verhältnisses zu einander aufführe [2]).

1409. Hirsch I 63. Danach Scotti 119.

1417. Dezember 2. Hontheim hist. II 359. Danach Hirsch VII 25, danach Scotti 125.

1419. Vertragserneuerung. Würdtwein 260. Grote Blätter für Münzkundo 3,57.

1420. Hirsch VII 30. Danach Würdtwein 262, was der gemeinsame Fehler beweist: 100 und anderthalb Gulden auf eine Mark.

1425. Hirsch VII 34. Danach Würdtwein 279 und (auszüglich) Scotti 135. Drei grobe Fehler, von denen die beiden ersten von Scotti verbessert werden: 100 Gulden auf 2 Mark (muss heissen $1^1/_2$ Mark), die Heller fünf und halben Pfennig fein (muss heissen fünftenhalben), ein Gulden gleich 21 Albus (muss heissen $20^1/_2$). — Kurzer Auszug im chron. mon. Honth. Prodr. 1178 von obigen drei Fehlern frei, dagegen wird das Korn der Mainz-Pfälzischen Heller fälschlich zu 5 Pfennig angegeben. Die richtigen Zahlen u. s. w. aus diesem Vertrage entnehme ich gleichzeitigen Abschriften im kölner Stadtarchiv.

---

[1]) Verträge von 1437, 44, 77, 90. Kurpfälzische Reverse von 1454 und 64, der kurkölnische Revers von 1454.

[2]) Wo nichts anderes bemerkt ist, ist der Vertrag vollständig abgedruckt.

Digitized by Google

1437. Würdtwein 297, schlechter Druck, z. B. „zcu“ statt „zehen“. Im Original ist die Zahl der Jahre der Vertragsdauer: sechs über Rasur geschrieben. Sonst mehrere z. T. grosse Auslassungen — Kurze Auszüge in Honth. Prodr. 1179 (undatiert) und bei Scotti 139.

1444. Honth. hist. II 401, sehr schlechter Abdruck mit mehreren grossen z. T. sinnstörenden Auslassungen. H. liest konsequent trutzen statt crutzen. Nach Hontheim Hirsch VII 39, nach Hirsch Scotti 140.

1454. Würdtwein 309 mit dem geheimen Vertrage vom 1. Januar 1455, schlechter Druck, z. B. swere statt silber, grosse Auslassungen.

1464. Kurzer fehlerhafter Auszug in Honth. Prodr. 1180, danach Hirsch VII 43, danach Scotti 146. Das Korn des Albus ist überall zu 8 Pfennig Königssilber angegeben, statt, wie im Originale steht, zu $7^1/_2$ Pfennig Königssilber.

1477. Am besten bei Scotti 161 nach dem Koblenzer Original, das er, von einigen Ungenauigkeiten abgesehen, richtig abgeschrieben hat. Vorher schon Hirsch VII 43 und Würdtwein 367 nach anderen Vorlagen, nicht so gut. Die Zusatzverträge bei Würdtwein 380.

1490. Am besten bei Würdtwein 411. Sehr schlechte Drucke nach den Trierer Temporalien haben Hontheim hist. II 485 (danach Hirsch VII 49) und Scotti 180.

1502. Würdtwein 435.

1511. Ungedruckt.

Wir beobachten also Folgendes: 1) Keine Ausgabe hat sämtliche Verträge. 2) Bei mehreren Verträgen gehen alle jüngeren Drucke auf den einen ältesten zurück. 3) Wo keine gegenseitige Benutzung vorliegt, ist der Wert der parallelen Editionen ein sehr verschiedener. Die praktische Folge davon für den Benutzer ist die, dass er keine von den vier oder sechs Editionen entbehren kann, sondern bald die eine, bald die andere, mitunter sogar mehrere nebeneinander zu Rate ziehen muss. Was das Einzelne angeht, so steht es am schlimmsten mit dem Vertrage von 1464, wo wir nur einen kurzen fehlerhaften Auszug besitzen. Die Durchsicht des kurpfälzischen Originalreverses über diesen Vertrag zeigte im allgemeinen grosse Ähnlichkeit mit dem von 1454, daneben aber Veränderungen im Schrot der Gulden und im Korn der Weisspfennige. Von ersterem sollten 103 auf $1^1/_2$ Mark gehen, letztere $7^1/_2$ Pfennig fein sein. Sehr schlecht, besonders in den Zahlen ist ferner der Vertrag von 1425 überliefert, bei dem ich das richtige auch nur in Archivalien fand. Verhältnismässig am besten sind die Verträge von 1477 (bei Scotti) und 1490 (bei Würdtwein) gedruckt, tadellos

Digitized by Google

aber kein einziger. Die bedauerliche Thatsache, dass der wichtige Vertrag von 1511 gar nicht publiciert ist, wird einigermassen gemildert dadurch, dass die in ihm enthaltenen Bestimmungen über Schrot und Korn der Münzen sich genau mit denen von 1502 decken.

2) Tabelle der rheinischen Münzverträge.

Jahr	1) Feingewicht des Gulden in Gramm	2) Silberäquival. des Gulden in Gramm	3) Feingewicht des Albus in Gramm	4) Zahl der Albus auf 1 Gulden	Prozentuale Verschlechterung 5) des Gulden	6) des Albus	Verhältnis zwischen Gold und Silber 7) gemünzt	8) ungemünzt
1386	3,396	36,54	1,827	20	100	100	1 : 10,76	1 : 11,453
1399/1400	3,322	35,6	1,737	20½	98	95	1 : 10,717	
1404	3,322	34,57	1,686	20½	98	92	1 : 10,407	
1409	3,248	34,57	1,686	20½	96	92	1 : 10,644	1 : 11,66
1417 Dez. 2.	2,953	30,15	1,47	20½	87	81	1 : 10,211	
1425	2,777	30,73	1,499	20½	82	82	1 : 11,066	
1437	2,777	32	1,334	24	82	73	1 : 11,53	
1444	2,777	32	1,334	24	82	73	1 : 11,53	
1454/1455	2,723	29,75	1,24	24	80	68	1 : 10,927	
1464	2,696	29,75	1,24	24	79	68	1 : 11,04	
1477	2,647	29	1,207	24	78	66	1 : 10,94	1 zu mehr als 12
1490	2,527				74			
1502	2,527	26,84	1,032	26	74	(56)	1 : 10,61	
1511	2,527	26,84	1,032	26	74	(56)	1 : 10,61	

Bei obiger Tabelle, welche, was ich ausdrücklich hervorhebe, nur auf Grund der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen aufgestellt ist, hat die Tabelle in Lamprechts Wirtschaftsleben Bd. II p. 470, 71 zum Muster gedient. Hinzugekommen sind erstens die Rubriken: Silberäquivalent des Gulden und Verhältnis der Edelmetalle im Rohzustande,

Digitized by Google

— letztere hauptsächlich wegen des Gegensatzes zu der vorhergehenden Rubrik, die das Verhältnis zwischen Goldmünzen und Silbermünzen erkennen lässt, ferner die Verträge aus den Jahren 1400, 1404, 1502 und 1511, die Lamprecht nicht berücksichtigt hat.

Auf der anderen Seite hielt ich es für angemessen, den Vertrag vom 8. März 1417 [1]), sowie die nicht zur Ausführung bestimmten Festsetzungen in den Verträgen von 1454 und 1477 aus der Tabelle fortzulassen, weil sie zu ihrer Zeit absichtlich falsche Vorstellungen erzeugen wollten und eine entsprechende Wirkung auch bei dem modernen Leser ausüben würden [2]).

3) Goldgulden und Rechnungsgulden. Im Mittelalter galt, seitdem überhaupt Goldmünzen umliefen, in der Regel Doppelwährung. Zwar nicht in unserem Sinne, dass der Staat den Silbermünzen, deren Wert auf Grund eines bestimmten gesetzlichen Verhältnisses zwischen Gold und Silber festgesetzt ist, gleiche Zahlungskraft mit den Goldmünzen beilegt, sondern in rein thatsächlicher Weise, indem jede Zahlung, wofern nichts anderes ausbedungen wurde, in Münzen aus beiden Metallen geleistet werden konnte, wobei jede Goldmünze durch ihr in dem landesüblichen Kurse ausgedrücktes Äquivalent an Silbermünzen ersetzt werden konnte. Generelle Bestimmungen darüber finden sich allerdings selten. So z. B. in der stadtkölnischen Messordnung [3]): Item were sache, dat yeman, he were we he were, gůt verkoichte mit gulden, den mach man weiren ind bezalen mit payemente vur die gulden in alre wys, as dat die stat zerzyt gesat ind geordineirt hait. Aber im einzelnen finden sich soviel Beweise vor, dass über die allgemeine Regel gar kein Zweifel bestehen kann. Ich meine die zahllosen Zahlungsversprechen, in welchen zu dem Gulden, auf den die Verschreibung gewöhnlich lautet, ein Zusatz gemacht wird, welcher die Bezahlung der Summe auch mit Silbergeld erlaubt. Entweder fordern diese Zusätze in allgemeiner Weise „denselben Wert in anderem Pagamente, welches zur Zeit der Bezahlung geng und gebe sein würde“ oder sie spezifizieren das Silberäquivalent genauer, indem sie die Zahl der Albus oder, was dasselbe ist, den Betrag kölnischen Pagamentes, welcher einem Gulden äquivalent ist, in Form einer Kurs-

[1]) Gedruckt Joseph Goldmünzen des 14. und 15. Jhs. p. 132.

[2]) Über die Praxis der Kurfürsten, durch den öffentlichen Vertrag dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, die wirkliche Ausmünzung dagegen auf Grund geheimer Abmachungen einzurichten vgl. Josephs genannte Schrift p. 39, 59, 110 und Lamprecht S. 473.

[3]) Aus dem grossen Privilegiar p. 128b gedruckt Quellen I p. 121.

Digitized by Google

angabe dem Gulden anhängen. Solches geschah z. B. in Köln in der Regel in allen städtischen Verschreibungen, die eine Zahlungspflicht der Rentkammer begründeten, Rent- und Leibzuchtbriefen, Bürgerverträgen u. s. w. In solchen Fällen bedeutete der hinzugefügte Guldenkurs nichts anderes als das Äquivalent des Gulden in Silbermünzen, und diese Bedeutung hätte er auch für alle Nachlebenden, wenn sie bona fide interpretierten, behalten sollen. Aber die Stadt bediente sich später, wenn der Gulden im Kurse stieg, einer anderen Interpretation, die formell richtig, sachlich aber falsch und höchst illoyal war. Sie behauptete, der hinzugefügte Guldenkurs verpflichte sie nicht zur Zahlung von soviel Silbergeld, als jeweilig mit einem Gulden gleichen Wert hätte, sondern nur zur Zahlung des durch ihn zahlenmässig angegebenen Nominalbetrages von Silbergeld. Da sie nun die Wahl hatte zwischen zwei verschiedenen Werten, dem des wirklichen Gulden und dem des Nominals seines früheren Silberäquivalentes, von denen der letztere niedriger war als der erstere, so wählte sie bei allen Zahlungen, die sie auf Grund solcher Verschreibungen zu leisten hatte, den niedrigeren Wert und zahlte bloss das Nominal des früheren Silberäquivalents des Gulden. Der Gulden, der in der Verschreibung stand, erhielt dadurch die Bedeutung als Inbegriff einer bestimmten Menge Silbergeldes: so wurde aus einem Goldgulden ein Rechnungsgulden [1]).

Einen Beleg für die vorgetragene Auffassung von dem Ursprung des Rechnungsgulden bietet die Geschichte des ersten desselben, der allerdings nur ein kurzes Leben hatte. Sie ist aus dem Ausgabebuche der Stadt Köln von 1370—81 ersichtlich. Durch den Vertrag von 1372 war der Wert des Albus auf 2 gramm Silber und der Kurs des Gulden auf $18^1/_2$ Albus oder 3 m. 1 s. Pagament festgesetzt worden. Noch in den siebziger Jahren aber fiel der Wert des Albus derart, dass die Zahl der Albus, welche einem Gulden an Wert gleich kamen, auf 20 stieg. Wir finden diesen Kurs seit dem Jahre 1378, aber — das ist das merkwürdige — nur bei Zahlungen nach ausserhalb, während bei innerstädtischen der Gulden nach wie vor zu dem alten Kurse berechnet wurde. Der Grund liegt natürlich nicht in einem Wertunterschiede zwischen den in Köln und den ausserhalb umlaufenden Albus, sondern darin, dass der Rat fremden Gläubigern gegenüber strengste Loyalität für vorteilhafter hielt, während er seinen eigenen Unterthanen

[1]) So oder, wie Lamprecht will, Zählgulden werden diese ideellen Gulden, die im Geldwesen des 15. Jahrhunderts eine so grosse Rolle spielen, zu nennen sein. Das Mittelalter kannte keinen allgemeinen Namen für dieselben.

Digitized by Google

gegenüber ein bischen Betrug sich erlauben zu dürfen glaubte. So zahlte er denn seinen Beamten und den Gläubigern in der Stadt sogenannte Gulden von $18^1/_2$ Albus oder genauer statt eines Goldguldens $18^1/_2$ der leichteren Albus, von denen 20 nötig waren, um einen wirklichen Gulden zu machen. Indessen scheint sich dagegen Widerstand erhoben zu haben, und die Stadt gab demselben nach, indem sie zuerst bei den Renten, dann auch bei anderen Zahlungen dem Gulden den Kurs gab, der ihm gebührte, oder genauer sei es den Goldgulden oder das volle Silberäquivalent zahlte anstatt des Nominalbetrages des früheren Silberäquivalentes. Ostern 1380 wurde die Bestimmung getroffen, dass alle künftigen Zinstermine der städtischen Anleihen in Gulden zu 3 m. 4 s. das heisst in wirklichen Gulden oder ihrem Silberwerte, alle rückständigen Termine dagegen in (ideellen) Gulden zu 3 m. 1 s. bezahlt werden sollten. Der erste Rechnungsgulden war damit im Keime erstickt.

Achtzehn Jahre später, 1398, als der Guldenkurs von 20 auf $20^1/_2$ Albus stieg, fing die Stadt es klüger an, indem sie ihren Schuldnern denselben Vorteil gewährte, den sie ihren Gläubigern gegenüber in Anspruch nahm. Sie ging dabei von der richtigen Erwägung aus, dass die Zahl derjenigen, welche der Stadt Renten oder Zinse zu zahlen hatten, unvergleichlich geringer war, als die Zahl derjenigen, die von ihr Renten zu empfangen hatten. Sie gestattete darum den Inhabern der Garnräder, den Mietern der Höfe auf dem Holzmarkte[1]) u. a. ihre früher in Gulden zu 3 m. 4 s. (= 20 Albus) festgesetzten Zinse von jetzt an mit dem alten Nominalbetrage des verschlechterten Silbergeldes zu bezahlen, nahm sich selbst aber ihren zahlreichen Gläubigern gegenüber dieselbe Freiheit. So entstand der „Pagamentsgulden" von 20 Albus oder 3 m. 4 s. kölnischem Pagament, der zuerst unter diesem Namen, dann, nachdem noch andere Rechnungsgulden entstanden waren, als „Kaufmannsgulden"[2]) sich das ganze 15. Jahrh. hindurch forterhielt und

[1]) Einnahmebuch der Mittwochs-Rentkammer von 1414—32.

[2]) Erinnert schon der Name Kaufmannsgulden an die Kaufmannsmark des früheren Mittelalters (oben S. 14 f.), so besitzen wir auch ein positives Zeugnis, aus welchem auf innere Verwandtschaft beider Geldarten geschlossen werden kann. In einer kölnischen Ratsverordnung von 1443 (u. a. im grossen Statutenbuch Mscr. A IV 10 fol. 125), welche sich mit dem Weinhandel auswärtiger geistlicher Stifter befasst, heisst es: Item solen sy (die kölner Bürger) egeyne wyne gelden weder die uysswendige geistlicheit dan mit kouffmansgulden as zwentzich wyssenpennynck vur den gulden, als dat ouch van alders bys hertzo gewoenlich ind gehalden is geweist an dem stapell des Ryns. Vergleicht man diese Stelle mit der Urkunde von 1259, so fällt die Ähnlichkeit

Digitized by Google

noch in dem Münzvertrage von 1511 vorkommt. Der wirkliche Goldgulden, der von 1398 an bis auf weiteres gleich $20^1/_2$ Albus oder 3 m. 5 s. kölnisch war, erhielt zur Unterscheidung die Bezeichnung „rheinisch" als stehendes Epitheton, während dieselbe bisher, d. h. seit dem Jahre 1386, zwar öfters, aber keineswegs regelmässig gebraucht worden war. Der Name „rheinischer Gulden" verwuchs so mit dem angegebenen Kurse von $20^1/_2$ Albus oder 3 m. 5 s., dass er, als 20 Jahre später der Gulden infolge Verschlechterung des Albus wieder im Kurse zu steigen begann, die Bedeutung eines Rechnungsgulden annahm. Der Goldgulden erhielt von diesem Zeitpunkte an den Zunamen „oberländisch". Der Unterschied zwischen beiden tritt zum ersten Male hervor in einer Ratsverordnung vom 6. Januar 1418 [1]): „Wer vor dieser Zeit Schulden, lautend auf schwere rheinische Gulden (d. h. auf Goldgulden) gemacht hat, soll sie bezahlen mit den am Rheine geng und geben Gulden (d. h. mit wirklichen Goldgulden); wer von jetzt an Schulden macht, die auf blosse rheinische Gulden lauten, und wo nicht oberländische Gulden unterschieden werden, soll sie bezahlen mit solchen Gulden, wie sie auf der Rentkammer der Stadt zur Zeit der Bezahlung gegeben und genommen werden (d. h. mit Rechnungsgulden zu 3 m. 5 s.)." Der Kurs des oberländischen (Gold-) Gulden stieg von 21 Albus an immer höher und fixierte sich seit 1432 auf 24 Albus oder 4 m. kölnisch [2]). Dieser Kurs blieb ein Menschenalter hindurch in Geltung, und so lange behielt auch der oberländische Gulden die Bedeutung eines Goldguldens. Im Jahre 1468, dem Beginn der langen Verfallsperiode des Silbergeldes, trat auch er in die Reihe der Rechnungsgulden [3]), während

---

auf. Hier wie dort werden fremde Importeure beim Verkauf bestimmter Waren zu ihrem Nachteil gezwungen Bezahlung in einem Rechnungsgelde zu empfangen, welches geringeren Wert besass, als das gleichnamige Metallgeld. Dies scheint mir wenigstens der Sinn obiger Verordnung zu sein. Eine andere Frage freilich ist es, ob die Praxis des Verkehrs im 15. Jh. in dieser Angelegenheit dem Gesetze entsprochen hat, ja ob auch nur die ursprüngliche Absicht des letzteren damals richtig verstanden wurde.

[1]) Ratsprotokolle Bd. I f. 75.

[2]) Eine andere damals sehr gebräuchliche Einteilung des Gulden war die in 12 Turnosen. Ein Turnos war also gleich zwei Albus. Ein Ort, um auch das hier zu erwähnen, ist bekanntlich der vierte Teil eines Gulden, also in dieser Zeit 6 Albus.

[3]) Als solcher wird er nicht selten auch Pagamentsgulden genannt. Der im 16. Jh. vorkommende Kurrentgulden oder Gulden kölnisch ist ebenfalls kein anderer, als der Rechnungsgulden von 24 Albus oder 4 m. kölnisch.

Digitized by Google

für die Goldgulden der Unterscheidung wegen der Zusatz „bescheiden" gewählt wurde. Er hiess also seit 1468 bescheidener oberländischer rheinischer Gulden oder kurz bescheidener Gulden. Einen neuen Genossen erhielten die vorhandenen Rechnungsgulden im Jahre 1476 aus Anlass der damals erfolgten Kurssteigerung des bescheidenen Gulden von 27 auf 28 Albus. Der Name Zollgulden, den dieser neue Rechnungsgulden von 27 Albus erhielt, erklärt seine Entstehung. Dieselbe hängt mit dem grossen Rheinzoll zusammen, der der Stadt Köln 1475 vom Kaiser verliehen wurde. Der zugehörige Tarif wurde unter Zugrundelegung des damals geltenden Kurses, wonach der Goldgulden gleich 27 Albus war, entworfen. Sache vorausschauender Finanzmänner wäre es gewesen, den Tarif nicht auf diesen Kurs zu basieren, der doch nach den gemachten Erfahrungen keine Gewähr der Dauer bot. Dazu gehörte aber eine Abstraktionsfähigkeit, die dem Mittelalter ein für allemal abging. Man half sich damit, dass man nach eingetretener Kurssteigerung des Goldgulden den Gulden von 27 Albus als Rechnungsgulden beibehielt. Als solcher mit der Bezeichnung Zollgulden figuriert er in sämtlichen erhaltenen Rechnungen dieses Zolls und begegnet auch anderswo.

Im letzten Viertel des 15. Jhs. standen also fünf verschiedene Gulden[1]) nebeneinander, obwohl es nach wie vor nur einen Gulden gab, der wirklich von den rheinischen Kurfürsten geprägt wurde. Gemeinschaftliches Kennzeichen aller Rechnungsgulden ist, dass der ihnen beigelegte Kurs in Albus oder kölnischen Pagament von demjenigen abweicht, welcher in der betreffenden Zeit dem Goldgulden eigen ist. Um also einen Rechnungsgulden als solchen zu erkennen, ist es unumgänglich, den Zeitpunkt zu wissen, von dem an ein bestimmter Kurs für den Goldgulden veraltet ist, also nur noch einen Rechnungsgulden bezeichnen kann. Dies ist, um die bezüglichen Zahlen hier noch einmal zu wiederholen, der Fall für den Kurs von 3 m. 4 s. (20 alb) seit 1398, für den von 3 m. 5 s. ($20^1/_2$ alb.) seit 1418, für den von 4 m. (24 alb.) seit 1468, endlich für den Kurs von 27 alb. seit 1476. Erst in zweiter Linie dienen die Beiwörter, die übrigens nicht selten fehlen, als unterscheidendes Merkmal, da zwei von ihnen, rheinisch und ober-

[1]) Beiläufig bemerkt, addierte man dieselben mit einer für das MA charakteristischen Ungenauigkeit gerade so zu einander, als ob der Gulden in allen die gleiche Grösse wäre, z. B. 300 oberländische Gulden und 500 rheinische Gulden machen zusammen 800 Gulden.

Digitized by Google

ländisch, auch Goldgulden bezeichnen, da ferner der Begriff Pagamentsgulden für zwei verschiedene Rechnungsgulden, wenn auch nicht zu gleicher Zeit, gebraucht wird, und nur die Namen Kaufmannsgulden und Zollgulden jedes Missverständnis ausschliessen.

4) Die Entwertung der Münzen im allgemeinen und besonders die des Albus. Vergleicht man die Verschlechterung der beiden Hauptmünzen, des Gulden und des Albus, miteinander, so zeigt sich, dass dieselbe bei der Silbermünze eine stärkere war als bei der Goldmünze. Die Zahlen, welche die Entwertung des Albus ausdrücken, sind, wie ein Blick auf die Kolumnen 5 und 6 unserer Tabelle auf S. 82 lehrt, regelmässig denjenigen beim Gulden voraus. Im Jahre 1511, welches den Abschluss dieser Untersuchung bildet, zeigt sich der Gulden um 26%, der Albus um 44% gegen das Jahr 1386 entwertet. Indessen giebt die Tabelle, was den Albus anlangt, ein falsches Bild. Der in der Tabelle aufgeführte Albus von 1511 hat sich nicht in ununterbrochener Continuität aus dem Albus von 1386 entwickelt, sondern ist durch einen Eingriff der Münzherren an die Stelle des damals umlaufenden viel schlechteren Albus gesetzt worden. Dieser letztere hatte damals nur die Hälfte des Wertes, den der neu eingeführte schwere Albus haben sollte. Er enthielt also nur 0.516 gramm Silber, und seine Verschlechterung im Verhältnis zum Jahre 1386 betrug 72%. Verteilen wir diese Gesamtentwertung sowohl beim Albus als beim Gulden gleichmässig auf die einzelnen 125 Jahre, so kommen wir auf Grund der oben S. 75 mitgeteilten Formel zu einer durchschnittlichen Jahresentwertung von 0,96% bei dem Albus und von 0,24% bei dem Gulden. Aber der Zeitraum von 1386—1511 ist deshalb nicht zu einer Berechnung der durchschnittlichen Entwertung geeignet, weil er bezüglich des Albus in zwei Perioden von sehr verschiedener Qualität zerfällt. In der ersten, welche von 1386—1468 dauert, sinkt der Albus im grossen und ganzen regelmässig und langsam, in der zweiten, welche mit dem Jahre 1468 anhebt, mit reissender Schnelligkeit. Es empfiehlt sich daher für jede dieser beiden Perioden die durchschnittliche Entwertung besonders zu berechnen. Für die 82 Jahre von 1386—1468 stellt sich dann der Procentsatz der jährlichen Verschlechterung beim Albus auf 0,47%, beim Gulden auf 0,287%. Wie glänzend heben sich diese niedrigen Ziffern von dem Durchschnittssatze der Entwertung des kölner Pagaments in dem Jahrhundert vor 1386 ab! Dort 2,81%, hier 0,47%. Die Entwertung des Silbergeldes war also in den ersten 82 Jahren des kurrheinischen Vereins

Digitized by Google

eine sechsmal geringere als in den letzten 100 Jahren des kölnischen Münzparticularismus. Dem Münzverein der vier Kurfürsten kann kaum ein besseres Zeugnis ausgestellt werden, als welches in diesen Zahlen liegt

Betrachten wir die ersten 82 Jahre näher, so ergeben sich innerhalb derselben noch Unterschiede bezüglich des Grades der Münzentwertung. Beim Gulden macht sich, wenn wir unserer Tabelle folgen, im zweiten Jahrzehnt des 15. Jhs. ein schnelleres Tempo bemerkbar, welches sogar die gleichzeitige Verschlechterung des Albus an Schnelligkeit übertrifft. Bezüglich des Albus ist in der Zeit von 1418—32 eine ähnliche Erscheinung zu beobachten [1]). Unsere Tabelle sagt darüber, dass der Albus von 1417—1437 um 10% gefallen und der Guldenkurs in derselben Zeit von $20^1/_2$ auf 24 Albus gestiegen sei. Die erste Spur einer Kurssteigerung des Guldens, also auch einer Verschlechterung des Albus finden wir in der oben citierten Ratsverordnung von 1418. Die stadtkölnischen Rechnungsbücher zeigen uns dann das allmähliche Steigen des Kurses, welcher mit der Verschlechterung des Albus gleichen Schritt hält. Anfang 1423 erscheint der oberländische (d. h. Gold-) Gulden mit dem Kurse von $21^1/_2$ Albus, Epiphanias 1424 mit dem von 22, Ostern 1425 mit dem von $22^1/_2$ Albus. Pfingsten 1427 finden wir 23 Albus, Lichtmess 1428 $23^1/_2$, endlich seit Remigii 1432 24 Albus gleich einem Gulden, bei welchem Kurse es dann auf lange Zeit sein Bewenden hat.

Mitten hinein in diese Zeit eines schnelleren Sinkens des Albus fällt nun die Ausgabe der schweren Albus von 1425. Es war, wie ein Blick auf unsere Tabelle auf S. 82 lehrt, das erste Mal seit Gründung des Münzvereins, dass die Kurfürsten das Feingewicht einer Münze steigerten, anstatt es, wie sie zu thun pflegten, entsprechend der im Verkehr vollzogenen Entwertung derselben zu vermindern. Allem Anschein nach ist ihnen die Ausführung dieses wohlgemeinten Entschlusses nicht leicht geworden. Gefasst war derselbe schon im Jahre 1420. Denn der Vertrag [2]) dieses Jahres enthält genau die gleichen

[1]) In Kranenbergs Münzbuche (A VII 25) findet sich eine Tabelle, die von Lamprecht p. 476 gedruckt ist, über die Jahre 1399—1414, aus welcher sich eine Kurssteigerung des Gulden von $20^1/_2$ auf 27 albus ergiebt. In den gleichzeitigen Nachrichten habe ich aber keine Bestätigung für die Angaben dieser Tabelle gefunden, weshalb ich ihr keine Glaubwürdigkeit beimessen kann.

[2]) Siehe oben S. 80.

Digitized by Google

Bestimmungen über Gewicht und Feingehalt aller Münzen, wie der von 1425. Aber er war nicht zur Ausführung gekommen, hauptsächlich wohl, weil die Ausgabe des schweren Silbergeldes ein gewagtes Unternehmen zu sein schien. Erst nach fünfjähriger Verzögerung wurden die Bestimmungen von 1420 realisiert. 1425 wurden die neuen schweren Albus in der That ausgeprägt. Wir erfahren das aus einem in den kölner Ratsprotokollen [1]) enthaltenen Rückblick über die kurfürstliche Münzthätigkeit vom Jahre 1447. Aber der Plan der Kurfürsten litt jämmerlich Schiffbruch. Die neuen schweren Albus wanderten alsbald in die Schmelztiegel der Falschmünzer, um in leichte Albus umgeprägt zu werden. Die Kurfürsten gaben daher weitere Widerstandsversuche auf und stellten die Silberausmünzung gänzlich ein. Dies sagt uns ein Brief [2]) des kölner Rates an den Herzog von Cleve vom Jahre 1432, worin es heisst, dass die Kurfürsten am Rheine schon seit langer Zeit in ihren Münzen kein Silber gemünzt hätten. Es spielte sich hier, wenn auch in kleinerem Massstabe, derselbe Vorgang ab, wie einst in den letzten Jahren Erzbischof Siegfrieds, als die kölner Münze nach vielen vergeblichen Bemühungen, den guten Denar im Umlauf zu erhalten, ihre Thätigkeit einstellte. Der Ausgang war auch hier wie damals der, dass die Kurfürsten schliesslich die Entwertung des Albus anerkannten und ihre Ausmünzung dieser Thatsache anbequemten. Sehr bald, nachdem jener Brief des Rats an den Herzog von Cleve geschrieben war, müssen sie die Ausmünzung von Silber wieder aufgenommen haben und zwar mit dem besten Erfolge. Es gelang ihnen — wie wir sehen werden, in erster Linie durch uneigennützigen Verzicht auf den Schlagschatz von Silbermünzen — den schlechten Nachmünzungen den Rang abzulaufen und für die soliden Fabrikate ihrer eigenen Münzstätten den Markt wieder zu erobern. Mit diesem Siege der Kurfürsten über ihre falschmünzerischen Konkurrenten wird die Glanzzeit des rheinischen Münzvereins eröffnet. Von 1432—1468, also ein volles Menschenalter hindurch, sank der Gulden nur von 2,777 gr. auf 2,696 gr. Gold und der Albus von 1,334 gr. auf 1,24 gr. Silber. Die Thatsache, dass in dieser ganzen Zeit der Kurs des Goldgulden 24 Albus betrug, zeigt, wie beide Münzen miteinander gleichen Schritt hielten.

Einen traurigen Gegensatz zu dieser Blütezeit des rheinischen Münzwesens bildet die mit dem Jahre 1468 einsetzende Periode des reissend

[1]) Band II f. 36.
[2]) Kopienbuch XIII f. 5b.

Digitized by Google

schnellen Verfalles des Silbergeldes. Die durchschnittliche Verschlechterung des Albus in der Zeit von 1468—1511 beziffert sich auf 2,02% für jedes Jahr. Sie war also über viermal so stark als die Entwertung des Albus in den vorhergehenden 82 Jahren und kommt mit ihrem entsetzlich hohen Prozentsatze der Entwertung des Pagamentes in dem Jahrhundert von 1280—1380 sehr nahe. Worin eigentlich die Ursache für das Einbrechen und für die lange Dauer dieser Verfallperiode lag, lässt sich nicht feststellen. Grosse Erschütterungen des Edelmetallmarktes, an die man zuerst denken könnte, sind nicht anzunehmen, weil in anderen Gegenden, z. B. im mainz-pfälzischen Silbermünzgebiet, in dieser Zeit die Silbermünzen fest blieben. Es war eine lokale Krankheitserscheinung, die höchst wahrscheinlich auch lokale Ursachen gehabt hat. Einen Anteil an der Schuld trägt ohne Zweifel der Neusser Krieg von 1474, unter dessen Nachwirkungen die niederrheinischen Gegenden bis zum Ende des 15. Jhs. und darüber hinaus litten, was besonders aus der inneren Geschichte der Stadt Köln erhellt. Die allgemeine Aufregung während der eigentlichen Belagerungszeit begünstigte die verbrecherische Nachmünzung kleiner Dynasten und Städte, und als die Gefahr vorüber war, zwang die infolge der kriegerischen Anstrengungen hereinbrechende finanzielle Notlage auch die grösseren Herren dazu, unterwertige Münzen zu fabrizieren. Die Folge war eine Überflutung des ganzen Nieder- und Mittelrheins mit schlechter Silbermünze, wie sie selbst in dieser Zeit, die in Hinsicht der Güte und Stabilität der Münzen nicht gerade verwöhnt war, noch nicht dagewesen war. Von der Entwertung waren die beiden Hauptsilbermünzen, der Albus und der Heller, gleichmässig ergriffen, was folgende Tabelle über den Kurs des Gulden und des Albus in der Zeit von 1468—1511 zeigt [1]).

---

[1]) Die Angaben dieser Tabelle beruhen für die Jahre 1468—93 auf der stadtkölnischen Morgensprache von 1493 (in Mscr. A IV 58), für die Jahre 1493—1502 auf dem Erlasse des Erzbischofs von Trier betreffend den Münzvertrag von 1502, der in einem Originaldruck im kölner Stadtarchiv vorhanden ist, endlich für die Jahre 1502—11, wo ich keine offiziellen Quellen auffinden konnte, auf der Liste in Kranenbergs Münzbuch (A VII 25) unter Vergleichung mit den in den übrigen Münzbüchern überlieferten Listen. Über die Berechtigung, die Trierer und die Kölner Quellen gemeinsam zu benutzen, vgl. Lamprecht S. 475.

Digitized by Google

1468—69	hatte	der	Gulden	25	Albus,	der	Albus	12	Heller,
1470—71	„	„	„	25½	„	„	„	12	„
1472—74	„	„	„	26	„	„	„	12	„
1475	„	„	„	27	„	„	„	12	„
1476	„	„	„	28	„	„	„	13	„
1477—78	„	„	„	29	„	„	„	13	„
1479—80	„	„	„	30	„	„	„	14	„
1481—82	„	„	„	31	„	„	„	14	„
1483—84	„	„	„	30	„	„	„	14	„
1485	„	„	„	31	„	„	„	15	„
1486—89	„	„	„	32	„	„	„	15	„
1490	„	„	„	33	„	„	„	16	„
1491	„	„	„	33,34	„	„	„	16	„
1492—93	„	„	„	36	„	„	„	16	„
1494	„	„	„	37,38	„	„	„	17	„
1495	„	„	„	39	„	„	„	18	„
1496	„	„	„	40	„	„	„	18	„
1497	„	„	„	41	„	„	„	18	„
1498—99	„	„	„	42	„	„	„	19	„
1500	„	„	„	43	„	„	„	20	„
1501—3	„	„	„	44	„	„	„	20	„
1504	„	„	„	45	„	„	„	21	„
1505	„	„	„	46	„	„	„	21	„
1506	„	„	„	46 u. 39	„	„	„	21 u. 18	„
1507	„	„	„	40	„	„	„	18	„
1508	„	„	„	41,42	„	„	„	19	„
1509	„	„	„	43—45	„	„	„	20,21	„
1510	„	„	„	46—49	„	„	„	22—24	„
1511	„	„	„	50—52	„	„	„	25	„

Wir sehen aus obiger Tabelle, dass die Verschlechterung während dieser langen Periode im Grossen und Ganzen anhielt. Nur in zwei Fällen, 1483 und 1506, wird sie durch eine vorübergehende Besserung unterbrochen. Schon aus dieser Erscheinung erhellt, dass Anstrengungen gemacht sein müssen, um dem Verfalle zu steuern. Und in der That wissen wir von mehreren Versuchen zur Besserung der Münzverhältnisse, welche von den beteiligten Regierungen unternommen wurden. Ich gebe im folgenden eine Darstellung der Reformbestrebungen bis 1511, dem

Digitized by Google

Jahre, in welchem sie zum ersten Male von nachhaltigem Erfolge gekrönt würden [1]).

Im Jahre 1481 vereinbarten „wegen des Gebrechs der silbernen Münze" die Erzbischöfe von Köln und Trier, der Herzog von Jülich-Berg und die Stadt Köln die Prägung einer neuen silbernen Münze, in erster Linie von Weisspfennigen, von denen 27 und nicht mehr einen Gulden gelten sollten. Dieselben sollten ohne Verzug gemünzt werden und von Johanni desselben Jahres ab in den resp. Ländern und Gebieten ausschliessliche Geltung haben. Der vorgeschriebene Kurs von 27 beweist, dass man gar nicht einmal die Absicht hatte, auf den alten Stand der Dinge zurückzugehen, sondern sich mit Wiederherstellung des Kurses, der 1475 nach Beendigung des Neusser Krieges geherrscht hatte, begnügen wollte. Aber auch dies erwies sich als undurchführbar. Unsere Tabelle zeigt in den Jahren 1483, 84 ein vorübergehendes Sinken des Kurses von 31 auf 30; hierin haben wir das einzige Resultat des Unternehmens von 1481 zu sehen.

Einen energischeren Anlauf zur Besserung der immer ärger werdenden Zustände machte man i. J. 1493, indem man das gute Silbergeld, wie es bis 1468 im Umlauf gewesen war, wieder einzuführen suchte. Der Zeitpunkt scheint mit Rücksicht darauf gewählt worden zu sein, dass das augenblicklich zirkulierende leichte Geld durch eine einfache Manipulation in neues schweres Geld verwandelt werden konnte. Im Jahre 1492 erreichte nämlich der Gulden den Kurs von 36 Albus. Demnach waren 36 leichte Albus gleich 24 schweren, oder 3 leichte gleich 2 schweren. Die Gelegenheit zu einer Reform war günstig, und so schlossen denn der Erzbischof von Köln, der Herzog von Jülich-Berg und die Stadt Köln am 12. März 1493 einen Vertrag zum Zweck der Beseitigung der leichten silbernen Münze, „die eine Zeit her im Stifte von Köln, im Herzogtum Jülich und in der Stadt Köln gelaufen ist, indem die gute silberne Münze aufgekauft, aus den Landen geführt und die geringe und leichte darin verblieben ist, so dass der gemeine Mann dadurch, dass der Gulden von 24 auf 36 Albus gestiegen ist, den dritten Pfennig an seinen Zinsen, Gülten und Renten einbüsst." Sie beschlossen darum, eine silberne Münze zu schlagen auf gleichen Gehalt 20 Jahre lang. Dieselbe sollte Währschaft sein und in allen Renten,

[1]) Das Material dazu besteht aus Morgensprachen des kölner Rates, die in mehreren gleichzeitigen Sammlungen offiziellen Charakters erhalten sind. Stadtarchiv Mscr. A IV 57, 58 u. a.

Digitized by Google

auch in aller Hantierung, Kauf und Verkauf für Währschaft gehalten werden. Sie sollte am nächsten 1. Mai angehen. Es sollten geprägt werden Weisspfennige 7 Pfennig fein, 114 auf eine Mark, also mit einem Feingewicht von 1,197 gramm. 24 Weisspfennige sollten einen bescheidenen Gulden machen und 6 von ihnen vom nächsten 1. October an eine kölnische Mark gelten[1]). Ausser den Weisspfennigen sollten noch geschlagen werden doppelte Weisspfennige, Blanken genannt, halbe Weisspfennige oder Schillinge, alte Mörchen, von denen 8 auf einen Albus kommen sollten, und Mörchen, 12 gleich einem neuen Albus. Ferner erhielt der Herzog von Jülich die Erlaubnis, sogeannte Buschen schlagen zu lassen und zwar in drei Grössen, doppelte Buschen im Werte von $^4/_3$ Albus, einfache von $^2/_3$ und halbe von $^1/_3$ Albus. „Damit aber der gemeine Mann sich der schlechten silbernen Münze mit der Zeit und mit dem mindesten Schaden quitt machen möge," sollten die bisherigen Silbermünzen mit und neben der neuen Münze bis zum 1. October des Jahres Währschaft sein, jedoch nur mit dem Werte, auf welchen sie von den Räten und Freunden der drei Kontrahenten festgesetzt würden und nicht über den 1. October hinaus. Nach dem 1. October aber sollte ein jeder die in seinem Besitze befindliche leichte Münze in eine Münze bringen und allda für eine Wechselgebühr gegen die neue eintauschen. Alle Gülten, Zinse, Leib- und Erbrenten oder Geldschulden, die auf Gulden lauteten und vor 24 Jahren gekauft oder gemacht, und am nächsten 1. October oder nachher fällig wären, sollten mit Goldgulden oder mit 24 Albus der neuen Münze bezahlt werden. Diejenigen Zinse etc. aber, die in den letzten 24 Jahren entstanden wären, dürften mit der alten Münze bis zum 24. August bezahlt werden, danach aber nur mit der neuen Münze, jedoch nach vorheriger Vergleichung mit dem Gelde der Zeit, in welcher die Verschreibung entstanden wäre. „Damit sich jeder zu richten wisse," wurde eine Liste über den Kurs des Gulden in den letzten 24 Jahren veröffentlicht. Aus dieser Liste und aus dem Datum der Verschreibung konnte jeder sehen, mit welcher Währschaft die Zinse etc. zu bezahlen wären. Es blieb jedoch jedem das Recht vorbehalten zu beweisen, wenn er könnte, dass der Goldgulden zur Zeit der Verschreibung mehr oder weniger gegolten habe, als in der Liste angezeigt sei. Alle Arbeitsleute, Dienst-

[1]) Man könnte aus dieser letzteren Bestimmung schliessen, dass in der vorhergehenden Zeit der alte Brauch, einen Albus gleich 2 kölner Pagamentsschillingen zu setzen, abgekommen sei. Dem ist aber nicht so, wie ich mich bei der Durchsicht der städtischen Rechnungsbücher überzeugt habe.

Digitized by Google

boten, Wirte und Handwerksleute sollten vom 1. October ab sich nach der neuen Münze halten, d. h. ihre Löhne, die Preise der Lebensmittel u. s. w. in neuem schweren Silbergelde berechnen, natürlich unter Abzug des dritten Pfennigs.

Der Hauptfehler in diesem Reformversuche steckte darin, dass man dem alten leichten Gelde noch für fünf Monate Zirkulationsfähigkeit beilegte und die Einziehung desselben erst nach Verlauf dieser fünf Monate obligatorisch machte. Diese Galgenfrist, die man dem alten Gelde gönnte, begünstigte nur die Falschmünzer in ihrem Handwerk. Sie werden wahrscheinlich nicht versäumt haben, das neue gute Geld sofort aufzukaufen und in noch schlechteres Geld zu verwandeln. Vollends aussichtslos wurde das ganze Unternehmen, als man — wir wissen nicht aus welchen Gründen — die Frist gar noch verlängerte. Zuerst geschah dies vielleicht stillschweigend über den ersten October hinaus, dann durch die Morgensprache des kölner Rates vom 30. April 1494 bis zum nächsten Weihnachtsfeste und weiterhin durch den Vertrag zwischen den drei Kontrahenten vom 1. Dezember 1494 bis zum Pfingstfeste des folgenden Jahres. Wenn man somit über zwei Jahre lang dem alten Gelde die Zahlungskraft beliess, so war es kein Wunder, dass es schliesslich in der Konkurrenz mit dem neuen Gelde siegreich blieb.

Eine andere wunde Stelle in dem Vertrage von 1493 war der Irrtum, den man sich bezüglich des Silberpreises zu schulden kommen liess. Man hatte ihn zu 15 Schilling[1]) angenommen. Es zeigte sich jedoch bald, dass man einen höheren Preis, nämlich 18 Schilling, für Rohsilber zahlen müsse, und so entschloss man sich denn zu einer Verringerung sämtlicher Silbermünzen. Zuerst steigerten die Regierungen am 19. April 1494 die Aufzahl der Albus auf 115 auf die raube Mark und setzten zugleich fest, dass ihre Münzmeister ihnen den Schlagschatz, den sie sich in Höhe von einem Albus von jeder legierten Mark Silbers vorbehalten hatten, nicht zu geben schuldig sein sollten. Das sollte sie in den Stand setzen, einen höheren Preis in gemünztem Silber für rohes Silber zu zahlen. Als das nichts nutzte, steigerte man am 1. Dezember 1494 die Aufzahl der Albus auf 117, und ähnlich verfuhr man beide Male mit den übrigen Silbermünzen. Der Albus sank somit von 1,197 auf 1,186 und 1.166 gramm, mithin das Silberäquivalent des Gulden von 28,72 auf 28,46 und 28 gramm. Bei solcher Unsicherheit der

[1]) In welchem Sinne hier das Wort Schilling gebraucht ist, vermag ich nicht anzugeben.

Digitized by Google

Ausmünzung konnte das Publikum kein Vertrauen zu den guten Absichten der Regierungen fassen und wurde zu dem Verdachte verleitet, als wollten diese das alte Spiel der Münzverringerung nur ihrerseits zu ihrem Vorteile beginnen. Der Argwohn muss sich so stark geäussert haben, dass der Rat in der Morgensprache vom 30. April 1494 verbot, „schimpflich oder verächtlich" über die neue Ordnung zu reden. Und diese üble Nachrede auf Seiten des Publikums erscheint nicht unberechtigt, wenn wir sehen, mit welcher Ängstlichkeit die Regierungen einander kontrolierten. Zuerst verpflichteten sie sich gegenseitig, dass wenn auf etwaige Beschwerden eines Teiles über die Ausmünzung eines anderen nicht binnen sechs Wochen Remedur einträte, der klagende Teil von der weiteren Befolgung der neuen Ordnung entbunden sein sollte. Später wurde diese Frist sogar auf drei Wochen herabgesetzt.

Was sonst noch für Fehler gemacht wurden, wissen wir nicht. Vielleicht wäre es nützlicher gewesen, das Erzbistum Trier, welches unter derselben Entwertung des Silbergeldes litt, von vorn herein in die neue Ordnung hineinzuziehen. Genug — auch der Versuch von 1493 schlug fehl. Das neue schwere Geld, soviel davon in den Verkehr gekommen war, verschwand wieder und das alte leichte Geld blieb im Umlauf. Der Verband der drei niederrheinischen Staaten löste sich auf und machte anderen Kombinationen Platz. Der Erzbischof von Köln suchte den Anschluss an die übrigen rheinischen Kurfürsten wieder zu gewinnen, den er seit dem Einreissen der schlechten Silbermünze verloren hatte. Es wurde oben schon gesagt, dass der Verfall der Silbermünze auf den Mittel- und Niederrhein beschränkt war, während der grösste Teil der oberrheinischen Kurfürstentümer Mainz und Pfalz, nämlich die oberhalb Heimbach bei Bingen gelegenen Lande, von ihm unberührt blieben. Diese hatten seit alten Zeiten einen engeren Verband unter sich zum Zweck einer gemeinsamen Silberwährung innerhalb des erwähnten Bezirkes und erfreuten sich unter dem Schutze desselben einer grossen Stabilität ihres Silbergeldes. Im Jahre 1488 [1]) hatten sie ihren Verband erneuert und auf das Gebiet der Goldmünzen erweitert. Ein vollständiges Auseinanderfallen des Vereins der 4 Kurfürsten wurde zwar noch abgewendet durch den Abschluss des Vertrages von 1490. Aber da dieser sich nur auf die Goldmünze erstreckte, so entbehrte die andere Hälfte des Münzwesens des Haltes, den sie früher an dem

[1]) Der Vertrag ist gedruckt bei Würdtwein (II p. 391), wo auch die früheren Mainz-Pfälzischen Sonderverträge zu finden sind.

Digitized by Google

Gesamtverbande besessen hatte. Das Fehlschlagen des Versuches von 1493 brachte den Wert dieses Gesamtverbandes wieder recht zum Bewusstsein. Und so thaten denn am 7. Juni 1502[1]) die Kurfürsten von Köln und Trier den Schritt, der allein noch Rettung bringen zu können schien: sie traten in den Silbermünzverband der beiden oberländischen Kurfürstentümer ein, indem sie die in ihren Landen seither zirkulierende Münze vollständig verboten. Das alte leichte Geld sollte nur noch bis zum 15. August umlaufen dürfen. Künftig sollten auch in Köln und Trier nur solche Weisspfennige und andere Silbermünzen geschlagen werden, wie sie bisher in Mainz und Pfalz geprägt worden waren. Es waren diese Weisspfennige etwas leichter als diejenigen, die man im Jahre 1493 am Niederrhein wieder einzuführen versucht hatte, so dass nicht 24, sondern 26 von ihnen auf einen Gulden kamen. Sie sollten $6^1/_4$ Pfennig fein sein und zu 118 eine Mark wiegen. Demnach war ihr Feingewicht 1,0322 gramm. Die anderen Silbermünzen waren doppelte Albus, genannt Groschen oder Dreizehner, weil 13 von ihnen einen Gulden machten, ferner halbe Albus, „gehülchte" Pfennige, von denen 8, und Heller, von denen 12 auf einen Albus kamen. Indessen hatte auch dieser erneute Zusammenschluss des kurrheinischen Vereins noch nicht den gewünschten Erfolg, das schlechte Silbergeld völlig zu verdrängen. Das Radergeld — so nannte man die neuen Vereinsmünzen wegen des Mainzer Wappens — wurde zwar ausgegeben und hielt sich auch im Verkehre, aber das alte leichte Geld hielt sich ebenfalls, und so wurde die Verwirrung nur noch grösser. Die Morgensprachen des kölner Rates aus den folgenden Jahren sind voll von Klagen „über die schnöde böse Münze, welche von Jahr zu Jahr so mannigfaltig geärgert würde." Nur einmal gelang es, den Verfall zurückzudämmen. Das war im Jahre 1506, wo der Rat eine Morgensprache erliess[2]), die bei hohen Strafen befahl, den Goldgulden auf 39 Albus und den Raderalbus auf 18 Heller zu setzen. Ob diese Restriction im Einverständnis und unter Mitwirkung mit den Kurfürsten vorgenommen wurde, ist mir nicht bekannt. Unsere Tabelle auf S. 92 zeigt jedenfalls, dass sie für den Moment Erfolg hatte. Im folgenden Jahre aber begann das alte Spiel von Neuem, und im Jahre 1511 erreichte der Gulden endlich den höchsten Kurs, den er bisher gehabt hatte, den von 52 Albus, der Albus den von 25 Hellern. Der umlaufende

[1]) Der Vertrag bei Würdtwein II. p. 435.

[2]) Mscr. A IV 58 p. 156.

Digitized by Google

schlechte Albus war also genau halb so gross wie der Raderalbus von 1502. Die Vergleichung zwischen dem zur Zeit geng und geben Pagament und dem Radergelde war also leicht und lud beinahe dazu ein, den Versuch der Verbesserung der Silbermünze zu wiederholen. Das geschah denn auch im Jahre 1511. Am 26. Juli dieses Jahres traten die wichtigsten Staaten des Niederrheins, der Herzog von Jülich-Berg, der Herzog von Cleve-Mark und die Stadt Köln dem Radermünzverein der vier Kurfürsten bei, indem sie sich verpflichteten, fortan nur auf denjenigen Fuss zu münzen, den der Vertrag von 1502, der wörtlich wiederholt wurde, vorgeschrieben hatte. Der vereinten Macht dieser Staaten gelang es endlich, das schlechte Silbergeld zu verdrängen und dem guten Radergelde zum Siege zu verhelfen. Freilich hielt diese Verbesserung auch nicht lange vor, denn schon im Jahre 1518 begann der Kurs des Guldens wieder in die Höhe zu gehen. Aber das liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit. und so lassen wir unsere Darstellung bei dem Vertrage von 1511 halt machen [1]),

5) Bestimmungen über die Geltung früherer Vereinsmünzen. Die Behandlung derjenigen Vereinsmünzen, die auf Grund eines früheren Vertrages geprägt worden waren. konnte eine doppelte sein, entweder die, dass man sie neben den neu ausgegebenen Münzen mit dem alten Nennwerte weiter umlaufen liess, oder die, dass man irgend welchen Zwang anwandte, um sie wieder den Münzstätten zuzuführen und in neues Geld zu verwandeln. Bei der ersteren Art waren die Interessen des Publikums, bei der letzteren die der Münzherren besser gewahrt. Denn da jede neue Münze in der Regel zu dem Feingewichte ausgeprägt wurde, auf welches die gerade kursierenden Münzen durch Abnutzung oder böswillige Verschlechterung herabgesunken waren, so war zwischen beiden Klassen von Münzen eine ungefähre Gleichwertigkeit vorhanden, sie konnten also nebeneinander gebraucht werden, ohne dass das Publikum dadurch Verluste erlitt. Diesem Umstande wurde nun auch in einzelnen Verträgen Rechnung getragen. Der von 1386 gestattete, dass die alten Weisspfennige, welche Köln und Trier früher in ihren Münzen geschlagen hatten, auch ferner umlaufen dürften. Der Vertrag von 1404 verbot den Münzmeistern, die von den Kurfürsten

[1]) Die Wahl dieses Schlusspunktes hat insofern tiefere Berechtigung, als in der folgenden Zeit neue Gedanken, wie die einheitliche Ordnung des Münzwesens im ganzen Reich und die allgemeine Einführung der Silbergulden oder Thaler in den Vordergrund traten.

Digitized by Google

in den letzten 20 Jahren gemünzten Gulden, Weisspfennige und Englische (d. h. halbe Weisspfennige) einzuschmelzen, was nicht anders zu verstehen ist, als dass die seit 1386 geschlagenen Münzen Zahlungskraft behalten sollten. In den späteren Verträgen kommen aber andere Grundsätze zur Geltung. Ich finde nur ausnahmsweise in denen von 1502 und 1511 die Bestimmung, dass alle Gulden, die die Kurfürsten und ihre Vorfahren hätten schlagen lassen, mit den neu zu prägenden Währschaft sein sollten. Regel war geworden, dass alle früheren Prägungen eingezogen wurden. Dieser Grundsatz war offenbar für die Münzherren viel vorteilhafter, weil er ihnen einen bedeutenden Reingewinn garantierte in dem Schlagschatze, der bei jeder Umprägung des alten Geldes in neues für den Herren der Münze erhoben wurde. Wenn derselbe, wie wir nachher sehen werden, auch nicht gross war, so warf er doch bei der Umprägung alles im Umlauf befindlichen alten Geldes erkleckliche Summen ab. Das Mittel, durch welches man einen Zwang zur Einlieferung des alten Geldes ausübte, war nun das, dass man den alten Vereinsmünzen von einem bestimmten Zeitpunkte bald nach Ausgabe der neuen Münze an einen Kurs beilegte, der niedriger war als ihr innerer Wert erheischte. Die Verträge bestimmten damit indirekt, dass man so und soviel zu einer alten Münze hinzulegen müsse, um den Nennwert der entsprechenden neuen zu erreichen. Die erste Anwendung dieses Grundsatzes [1]) finden wir schon im Vertrage von 1386. Derselbe sagt nämlich, die Gulden, welche die vier Kurfürsten bisher geschlagen hätten, sollten 19 Weisspfennige, die neu ausgegebenen Gulden dagegen 20 Weisspfennige gelten. In ähnlicher Weise legt der Vertrag von 1399 den alten Gulden einen Kurs von 20, den neuen einen von $20^1/_2$ Albus bei. Oder anders ausgedrückt, 1386 musste auf jeden alten Gulden ein Weisspfennig, 1399 ein halber Weisspfennig aufgelegt werden, um einen neuen Gulden zu machen. Diese Kurserniedrigung hatte offenbar den Zweck, die Besitzer von alten Gulden zur Einlieferung derselben in die kurfürstliche Münze zu veranlassen. Man darf sie aber nicht so verstehen, als ob der wahre Wert der alten Gulden so niedrig gewesen wäre, dass man ihnen ein geringeres Silberäquivalent

[1]) In der Zeit des kurrheinischen Gesamtvereins. Ich vermute aber, dass schon 1372 das Prinzip Geltung hatte. Die Gulden der Vorgänger der beiden damals regierenden Erzbischöfe, nämlich die Wilhelms und Engelberts von Köln und Boemunds von Trier, erhalten in dem trier-kölnischen Vertrage dieses Jahres einen um 2 Schilling d. h. 1 Albus, niedrigeren Kurs als die Gulden der vertragschliessenden Fürsten selbst.

Digitized by Google

als den neu geprägten zu geben gezwungen war. Die Bestimmung von 1386 sagt nicht, der Gulden von 1372, welcher damals 37,43 gramm Silber inne gehabt hatte, sei mittlerweile auf 34,7 gr. gesunken. Vielmehr wird das wahre Silberäquivalent des Guldens von 1372 im Jahre 1386 ungefähr so gross gewesen sein, wie dasjenige des neuen Guldens von 1386, nämlich 36,54 gr. Die Kurserniedrigung bedroht vielmehr diejenigen, welche die alten Gulden länger im Verkehre benutzten, mit Verlusten und sucht sie dadurch zum Umtausch derselben gegen neue zu bewegen. Ausser den genannten Verträgen von 1386 und 99 enthalten noch die von 1417 ähnliche Bestimmungen. Der nicht zur Ausführung bestimmte Vertrag vom 8. März dieses Jahres ordnet an, dass vom 1. Mai ab auf jeden alten Gulden anderthalb Weisspfennige gelegt werden müssten, um den Wert eines neuen Guldens zu erreichen. Der wirklich vollzogene Vertrag vom 2. Dezember befiehlt die Kursherabsetzung der alten Gulden um einen Weisspfennig, während er den alten Silbermünzen jede Umlaufsfähigkeit überhaupt entzieht. Wenn die nun folgenden Verträge von 1425 an keine entsprechenden Verfügungen treffen, so ist daraus nicht auf einen Wandel in den bisherigen Anschauungen zu schliessen. Ein solcher hätte vielmehr erfordert, das Publikum durch den Vertrag damit bekannt zu machen. Ich vermute also, dass der Grundsatz Wurzel gefasst hatte, wonach jeder alte Gulden nur durch Auflegung eines neuen Weisspfennigs und jeder alte Weisspfennig nur durch Zulage eines neuen Hellers Wertgleichheit mit den entsprechenden neu ausgeprägten Münzen erlangen könne. Ich stütze mich dabei besonders darauf, dass dieser Satz in einem vom kölner Rate über den Münzvertrag von 1477 erteilten Gutachten als der übliche erwähnt wird.

6) Der Schlagschatz. In der traditionellen Auffassung des mittelalterlichen Münzwesens gilt als Beweis für die Habsucht der Münzherren in erster Linie der hohe Schlagschatz, den dieselben über die eigentliche Prägekosten hinaus als Reingewinn erhoben haben sollen. Eine solche Anschauung scheint durch falsche Berechnungen, wie die Ennens[1]), wonach er in der Regel $8^1/_4$% betragen habe, bestätigt zu werden. Wir haben indessen schon im vorhergehenden Gelegenheit gehabt, Übertreibungen gegenüber die Wirklichkeit zahlenmässig festzustellen. Wir fanden (oben S. 18) im alten Köln vermutungsweise einen Schlagschatz von $2^1/_2$%, und stellten daneben die noch niedrigeren Sätze im alten

[1]) Geschichte I p. 523.

Digitized by Google

Strassburg von $^5/_6$% und im alten Basel von $^5/_3$%. Im Köln-Jülicher Vertrage von 1357 begegnete uns (oben S. 68) ein solcher von $^3/_4$%. Es dürfte von Wert sein, die betreffenden Bestimmungen der kurrheinischen Münzverträge zusammenzustellen, um ein allgemeines Urteil über die Höhe des Schlagschatzes zu ermöglichen. Der Vertrag von 1386 setzt fest, dass von der Mark Goldes $^1/_2$ Gulden und von der Mark Werk Silbers 1 Weisspfennig als Schlagschatz gezahlt werden sollte. Diese festen Sätze haben während der Dauer des rheinischen Münzvereins, wenigstens bis in das letzte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts hinein Geltung behalten, und zwar in der Weise, dass auch beim Golde der Schlagschatz von der Mark Werk, d. h. von der legierten Mark erhoben wurde. Ich stelle im folgenden die Belegstellen zusammen. In einem Briefe[1]) des Rates von Köln an den Herzog von Cleve aus dem Jahre 1432 heisst es, die Kurfürsten pflegten von der Mark Goldes $^1/_2$ Gulden Schlagschatz zu nehmen. Im Mainz-Pfälzischen Vertrage von 1488 und in dem Vertrage der vier Kurfürsten von 1490 wird derselbe Schlagschatz von der Mark Werk beim Golde stipuliert. Wenn die übrigen Verträge darüber schweigen, so zeigt das nur, dass der Satz selbstverständlich war. Bezüglich der Silbermünzen enthalten die Verträge aus dem besonderen Grunde häufiger Bestimmungen, weil in der Zeit von 1437—54 überhaupt kein Schlagschatz von ihnen genommen wurde. Die folgenden Verträge von 1455 Januar 1 an, welche wieder zu der alten Gewohnheit zurückkehren, heben dies darum ausdrücklich hervor. Und zwar heisst es in den Verträgen von 1455 und 77, dass von der Mark Weisspfennige und Heller ein Weisspfennig erhoben werden sollte. Darunter sind offenbar alle Silbermünzen verstanden, denn es bestand gar kein Grund, warum die Schillinge und Dreilinge von dieser Gebühr befreit sein sollten. Anders ist es, wenn der Vertrag von 1464 nur von der Mark Weisspfennige den Schlagschatz verlangt. Hier scheinen alle kleineren Silbermünzen davon befreit zu sein. Ausdrücklich sagt dies der Vertrag zwischen Mainz und Pfalz von 1488, der den Schlagschatz nur für die Weisspfennige und die „gehülchten" Pfennige beibehält, für alle kleineren Silbermünzen aber beseitigt. Der Grund für diese Exemtionen lag in den bei den kleineren Münzen verhältnismässig höheren Prägekosten, die den Münzmeistern, wirklich oder angeblich, die Aufbringung des Schlagschatzes unmöglich machten. Aus Rücksicht für sie, nicht für das Publikum haben daher die Fürsten zeitweilig

[1]) Kopienbuch XIII f. 5b.

Digitized by Google

solche Erleichterungen getroffen. In der Regel aber wurden die höheren Prägekosten bei den kleineren Silbermünzen schon dadurch gedeckt, dass dieselben mit einem verhältnismässig geringeren Silbergehalte als die grossen Münzen ausgebracht wurden. Und es war nur ein Beweis der Ohnmacht der Fürsten gegenüber ihren Münzmeistern, wenn diese ihnen den Schlagschatz teilweise abtrotzten. Es blieben solche Fälle aber doch Ausnahmen. In der Regel werden es die Fürsten durchgesetzt haben, dass ihnen von allen Silbermünzen Schlagschatz gezahlt wurde.

Nehmen wir nun diese beiden Sätze $^1/_2$ Gl. für die Mark Goldmünzen, 1 Weisspf. für die Mark Silbermünzen als Grundlage der Berechnung an, so ergeben sich für den Schlagschatz Prozentsätze, die mit der Verringerung des Bruttogewichtes der Münzen sinken: bei den Gulden von 1386—1425 0,7575... %, von 1425—54 0,75%, in den nächsten Jahrzehnten etwas weniger, endlich 1490 0,7%; bei den Silbermünzen 1386 etwas über 1%, in den nächsten Verträgen immer weniger, 1425 etwas unter 1%, 1455 0,88%, 1493 0,877%. Das sind Sätze, die niedrig zu nennen sind, niedrig vor allem in einer Zeit, die nun einmal der Anschauung von der Nutzbarkeit des Münzregals huldigte.

Ja man ging sogar, wie angedeutet, so weit, auf den Schlagschatz wenigstens bei den Silbermünzen ganz zu verzichten. Die Verträge von 1437 und 44 bestimmen, die Münzmeister sollten ihren Herren keinen Schlagschatz von Silbermünzen geben, „damit sie desto besser zukommen könnten." Zukommen oder, wie wir sagen würden, auskommen sollten sie nämlich bei dem Ankauf des Rohsilbers, indem sie in den Stand gesetzt wurden, einen um den Betrag des Schlagschatzes höheren Preis für Rohsilber zu zahlen.

Wir kommen hier auf Verhältnisse zu sprechen, die für das Verständnis des mittelalterlichen Münzwesens von Wichtigkeit sind[1]). Der Preis des rohen Edelmetalls, bestehend in Münzen aus demselben Metalle, hat seine natürliche höchste Grenze da, wo die Prägekosten durch die Differenz zwischen rohem und gemünztem Edelmetalle nicht mehr gedeckt werden. Heutzutage, wo die Prägekosten durch die Fortschritte der Technik so verringert worden sind, erhält man fast die gleiche Menge Edelmetalls in Münzen, die man der Münze in Barren eingeliefert hat. Die Prägegebühr beträgt jetzt in Deutschland nur 2,15

[1]) Eine gute Darlegung derselben giebt Hanauer in seinen Études I p. 230 ff.

Digitized by Google

pro mille. Im Mittelalter waren erstens die Prägekosten viel grösser, und zweitens wurde von jeder Prägung noch der Schlagschatz für den Münzherrn abgezogen. Die Verkäufer von rohem Edelmetall, besonders die Bergwerke sahen sich also zur Resignation gezwungen und hätten — so sollte man meinen — am besten gethan, sich mit den Preisen zu begnügen, die ihnen von den besseren Münzstätten gezahlt wurden. Nun fanden sich aber unsolide Münzer, die ihnen einen nominell höheren Preis für ihr Rohmaterial boten, der in Wirklichkeit freilich gar nicht höher war. Denn die Prägekosten und einen mindestens ebenso hohen Reingewinn wollten jene unsoliden Münzer gleichfalls herausschlagen. Sie griffen also zu dem Mittel, die Münzen, mit denen sie zahlten, schlechter auszubringen. In der That erhielten also die Verkäufer von rohem Edelmetall kein Quentchen gemünzten Metalles mehr von den unsoliden Münzstätten als von den soliden, ja eher noch weniger. Aber der höhere Nominalbetrag, den sie in schlechteren Münzen ausgezahlt erhielten, brachte ihnen einen zeitweiligen Gewinn, da die schlechten Münzen, wofern der Betrug mit Maass geübt war, zunächst als gleichwertig mit den besseren angenommen und erst nach einiger Zeit, wenn der Verkäufer sich ihrer schon entledigt hatte, in ihrem wahren Werte erkannt wurden. Man kann sich vorstellen, dass besonders die rheinischen Kurfürsten sehr unter der unreellen Konkurrenz litten. Als einen Vertreter derselben lernen wir im Jahre 1417 den Geldrischen Münzmeister kennen. Der Vertrag vom 2. Dezember dieses Jahres, welchem der Herzog von Jülich und Geldern beigetreten war, benutzt diese günstige Gelegenheit, um dem Geldrischen das Handwerk zu legen. Er bestimmt, dass derselbe schwören sollte, das Gold nicht theurer zu kaufen, als für 75 Gulden, welches der in dem Vertrage festgesetzte Maximalpreis für rohes Gold war. Wenn die Kurfürsten nun auch in diesem Falle Präventivmaassregeln treffen konnten, so war das nicht immer der Fall. Vielmehr zwang sie die Konkurrenz der unsoliden Münzstätten häufig, auch ihrerseits die Münzen zu verschlechtern, um ebenfalls einen höheren Nominalpreis zahlen zu können. Einem solchen Zwange gaben sie z. B. 1454 nach, indem sie das Schrot der Gulden von $^1/_{100}$ auf $^1/_{102}$ von $1^1/_2$ Mark herabsetzten. Sie geben dafür als Grund an: „daz das gelt durch das bymontzen so etwaz gut zyt in diesen landen bescheen, vast duer zu haben und antzukommen gemacht worden, auch deshalben derselben vier herren montzen bisher langzyt ungewirckt ansteen bliben ist und deshalben ir montzmeister uf solichen stahel und manire der vermelten verbuntbrieve diesse zyt nit gemuntzen mogen."

Digitized by Google

Ein anderes Beispiel kennen wir aus dem Jahre 1493[1]). Die niederrheinischen Staaten, welche sich damals zur Einführung einer schweren Silbermünze verbunden hatten, hatten Schrot und Korn ihrer Silbermünzen mit Rücksicht darauf festgesetzt, dass der Kaufpreis der Mark feinen Silbers 15 Schillinge sei. Bald aber erkannten sie, dass sie das Rohsilber nicht für diesen Preis bekommen könnten und, um einen höheren Preis zahlen zu können, verringerten sie den inneren Wert ihrer Münzen zweimal im April und im Dezember 1494.

So trieben also solide und unsolide Münzer wechselweise den Nominalpreis des Rohmaterials in die Höhe und den Realwert der Münzen, wenn ich so sagen darf, in die Tiefe. Nun gab es aber ein Mittel für die soliden Münzstätten, um ihre Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen: das war der Verzicht auf jeden Reingewinn von der Prägung und die Erhöhung des Edelmetallpreises um den ganzen Betrag des sonst üblichen Reingewinnes. Zu diesem Mittel griffen die Kurfürsten im Jahre 1437, vermutlich (s. o. S. 90) gewitzigt durch den Schaden, den sie in der vorangegangenen Verfallsperiode des Albus erlitten hatten. Und der Erfolg war denn auch ein greifbarer. Während der Geltungsdauer der beiden Verträge von 1437 und 44 hielt sich der Albus unentwegt in seinem Silbergehalte Leider blieben aber die Kurfürsten ihrem weisen Entschlusse nicht treu, sondern vereinbarten in dem geheimen Vertrage vom 1. Januar 1455 — der officielle Vertrag von 1454 wiederholt die Bestimmung von 1437 und 44 —, dass künftig auch von Silbermünzen wieder der gewöhnliche Schlagschatz entrichtet werden solle. Nicht lange nachher begann jene furchtbare Zeit reissend schneller Entwertung der Silbermünze, die selbst dem eigennützigsten Münzherrn die Augen öffnen konnte über die Verderblichkeit der herrschenden fiskalischen Münzpolitik. Und in der That zeigen sich Veränderungen in den betreffenden Bestimmungen der Münzverträge, die nicht zufällig sein können. Ich meine nicht den nur zeitweiligen, durch augenblickliche Verlegenheit abgepressten Verzicht auf den Schlagschatz, zu dem sich die Münzverbündeten von 1493 am 19. April des folgenden Jahres entschlossen. Sondern in dem mainz-pfälzischen Vertrage von 1501 und dann in sämtlichen rheinischen Münzverträgen des folgenden Jahrzehnts (1502, 1503, 1509, 1511) begegnet gleichförmig die Bestimmung: jeder Fürst solle den Schlagschatz von Gold- und Silbermünzen, die in seiner Schmiede geprägt würden, nehmen dürfen nach seinem Ge-

[1]) Vgl. oben S. 95.

Digitized by Google

fallen und, wie er sich deshalb mit seinem Münzmeister vertragen möge. Der bisher geltende Satz von $^1/_2$ Gl. bezw. 1 Weisspfennig sollte also einem von Fall zu Fall frei zu vereinbarenden weichen. Ich kann das nicht anders verstehen, als dass die Verhältnisse des Edelmetallmarktes künftig mehr wie bisher bei der Festsetzung des Schlagschatzes zur Richtschnur genommen werden sollten. Der Effekt dieser Neuerung wird, denke ich, auf eine dauernde Verringerung des Schlagschatzes hinausgelaufen sein.

7) Die Prägekosten. Dieselben lassen sich für die älteren Verträge mittelbar aus den Maximalpreisen berechnen, welche für den Ankauf von rohem Edelmetall festgesetzt wurden. Wenn wir, was wohl erlaubt ist, annehmen, dass diese Maximalpreise auch in der Regel gezahlt wurden, so haben wir in der Differenz zwischen der Menge gemünzten und der Menge rohen Edelmetalls, für welche erstere zu kaufen war, die Summe von Prägekosten und Schlagschatz. Ziehen wir davon den uns bekannten Schlagschatz ab, so bleiben die Prägekosten übrig. Die Maximalpreise für die Mark feinen Goldes sind den Verträgen zufolge 1386: 67 Gulden, 1404: 68 Gl., 1409: 70 Gl., 1417 [1]) Dez. 2: 75 Gl. Nun ist die Anzahl der aus der Mark feinen Goldes zu prägenden Gulden 1386: $68^{20}/_{23}$, 1404: $70^{2}/_{5}$, 1409: 72, 1417: $79^{1}/_{5}$. Der Gesamtbetrag von Prägekosten und Schlagschatz ist also in Prozenten der feinen Mark ausgedrückt 1386: 2,714%, 1404: 3,4%, 1409: 2,777...%, 1417: 5,3%. Nach Abzug des Schlagschatzes bleiben für die Prägekosten allein 1386: 1,96%, 1404: 2,64%, 1409: 2%, 1417: 4,5%. Auffällig sind die starken Schwankungen, die doch nicht durch das Schwanken der Prägekosten selbst erklärt werden können. Letztere werden 1404 und 1417 schwerlich grösser gewesen sein, als 1386 und 1409, wo sie ungefähr 2% betrugen. Der Überschuss, der besonders 1417 sehr beträchtlich war, ist offenbar in die Taschen des Münzherren oder seines Münzmeisters geflossen. Als durchschnittliche Prägekosten des Guldens dürfen aber 2% angenommen werden. Nun sind heute die Prägekosten von Zehnmarkstücken, die ungefähr dem damaligen Gulden gleichzuachten sind, 0,34%. Es ergiebt sich also, dass sie damals trotz der roheren Prägung sechsmal höher waren.

[1]) Der Vertrag vom 8. März 1417 schreibt allein einen Minimalpreis von 70 Gl. vor und kennzeichnet sich dadurch wie durch seinen sonstigen Inhalt als einen blos auf das Publikum berechneten Scheinvertrag.

Digitized by Google

Für die Silbermünzen liefern uns nur zwei Verträge entsprechende Angaben, die von 1386 und 1409. Ersterer setzt den Preis (nicht Maximalpreis) einer Mark feinen Silbers auf 6 Gulden weniger 3 Pfennige fest, letzterer auf 6 Gulden. Verstehen wir hier unter Gulden die Anzahl der Albus, welche einem Gulden an Wert gleichkamen, so betrug der Preis für eine Mark Silbers 1386: 117 Albus, 1409: 123 Albus. Da nun nach den Verträgen 1386: 128, 1409: 138⅔ Albus aus der feinen Mark geprägt wurden, so betrug die Summe von Prägekosten und Schlagschatz 1386: 8,6%, 1409: 11,3%, also die Prägekosten allein 7,6 bezw. 10,3%. Diese hohen Ziffern erscheinen begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Prägekosten bei Silbermünzen zu allen Zeiten, auch heute, viel höher sind als bei Goldmünzen. Übrigens ist zu beachten, dass die Prägekosten bei den einzelnen Silbermünzen sehr verschieden waren und noch sind, nämlich dass sie im umgekehrten Verhältnis zu der Grösse der Münze stehen. Die obigen Sätze für die Silbermünzen werden also entweder die Maximalkosten bei den kleinsten Münzen, oder die Durchschnittskosten bezeichnen, jedenfalls nicht die Minimalkosten bei den grössten Münzen.

8) Das Verhältnis zwischen Gold und Silber. Über das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle untereinander sind uns aus dem Mittelalter nur wenige direkte Daten überliefert. Man pflegt es daher meistens indirekt zu berechnen, indem man das Feingewicht einer Goldmünze mit dem Feingewicht derjenigen Anzahl von Silbermünzen vergleicht, welche der betreffenden Goldmünze im Kurse gleich stehen. So sind die Angaben über das Verhältnis in dem ersten Teil dieser Arbeit ermittelt, auf demselben Wege ist auch die Kolumne 7 in unserer Tabelle auf Seite 82 berechnet worden. Überblickt man eben diese Kolumne, so fällt an ihren Ziffern zweierlei auf. Erstens die komplizierten Brüche, die in den meisten Fällen daselbst erscheinen. Zahlen wie 10,717 oder 10,407 sind doch kaum vereinbar mit der bekannten mittelalterlichen Vorliebe für runde Zahlen und einfache Brüche, die wir schon öfters konstatiert haben und die wir gerade bei dem Wertverhältnis zwischen Gold und Silber voraussetzen möchten. Zweitens verraten die häufigen Schwankungen in der Höhe des Verhältnisses eine peinlich sorgfältige Beobachtung der Preisentwickelung auf dem Edelmetallmarkte, die wir auch dem Mittelalter nicht zutrauen möchten. Andere Bedenken entstehen, wenn wir sehen, dass das Verhältnis bei den verschiedenen Silbermünzen verschieden war, nämlich um so günstiger für das Silber, je kleiner die Münzen waren. In der Zeit, wo die Albus nicht mehr

Digitized by Google

die grössten Silbermünzen waren, beobachten wir bei den grösseren Stücken ein für das Silber ungünstigeres Verhältnis. Beispielsweise 1511 ist das Silber bei den Doppel-Albus 10,652 mal, bei den Albus 10,61 mal, bei den halben Albus 10,6 und bei den Hellern gar nur 9,7 mal weniger wert als das Gold. Es ist klar, dass diese Unterschiede von den verschiedenen Prägekosten herrühren, welche bei den kleineren Münzen eine Verminderung ihres verhältnismässigen Silbergehaltes nötig machten. Nun existiert aber, wie wir (S. 105 u. 6) gesehen haben, eine ähnliche Verschiedenheit der Prägekosten auch zwischen den grössten Silbermünzen und den Goldmünzen. Es wird also das Verhältnis zwischen ungemünztem Golde und ungemünztem Silber sich anders gestalten als zwischen Goldmünzen und Silbermünzen. Machen wir uns die Sache an einem Beispiel klar und nehmen wir einmal an, dass zu einer gewissen Zeit das Preisverhältnis zwischen rohem Gold und rohem Silber auf dem Edelmetallmarkte wie 1 : 12, die Unkosten bei der Prägung (d. h. Schlagschatz und Prägekosten zusammengenommen) beim Golde $3^1/_3$%, beim Silber 10% waren. Dann würde Jemand, der eine Mark feinen Goldes in die Münze lieferte, von ihr in Goldmünzen zurückerhalten 1 — $^1/_{30}$ Mark. Sein Nachbar aber, der 12 Mark feinen Silbers, die mit einer Mark Goldes gleichen Wert hätten, ausmünzen liesse, würde an Silbermünzen zurückerhalten 12 — $^{12}/_{10}$ Mark. Würde nun das Verhältnis von 1 : 12 auch zwischen den Münzen Geltung behalten, so würde der Silberbesitzer entschieden benachteiligt werden gegenüber dem Goldbesitzer, weil das von ihm eingelieferte Silber verhältnismässig stärker reduziert sein würde, als das Gold seines Nachbars. Die Billigkeit erforderte offenbar, dass die aus 12 Mark geschlagenen Silbermünzen eben denselben Wert erhielten wie die aus einer Mark geschlagenen Goldmünzen, dass also, um bei unserem Beispiel zu bleiben, 11,1724 Mark Silbermünzen gleich einer Mark Goldmünzen wären. Mit anderen Worten, das Silber würde in den Münzen wertvoller sein als im Rohzustande. Nun ist es aber klar, dass die Kenntnis des Verhältnisses, welches zwischen den gemünzten Edelmetallen besteht, wegen seiner Abhängigkeit von den Unkosten, die doch, zumal im Mittelalter, ein zufälliges und veränderliches Moment sind, für uns kein Interesse hat. Was wir unter Verhältniss der Edelmetalle verstehen, ist das Verhältnis, in welchem die Preise von rohem Gold und rohem Silber auf dem Markte zu einander stehen. Ein solches Preisverhältnis haben wir aber in unserer bisherigen Untersuchung überhaupt noch nicht kennen gelernt. Alle Berechnungen, die wir über das Ver-

Digitized by Google

hältnis zwischen Gold- und Silbermünzen angestellt haben, die ganze Kolumne 7 in unserer Tabelle S. 82 haben mit diesem Verhältnis nichts zu thun.

Und dennoch ermöglicht das lange bekannte Material der Münzverträge die Ermittelung des wirklichen Preisverhältnisses für einige Jahre. Wir kennen nämlich aus zwei Verträgen die Höhe der Unkosten sowohl bei der Gold- als bei der Silberprägung. Dieselben waren 1386 beim Golde 2,714%, beim Silber 8,6%, 1409 beim Golde 2,777%, beim Silber 11,3%. Ferner sind wir unterrichtet über das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen, dasselbe war 1386 1 : 10,76 und 1409 1 : 10,644. Nennen wir nun das unbekannte Vielfache, um welches das rohe Gold wertvoller war, als das rohe Silber x, so erhalten wir die Proportion: 1 Gold weniger 2,714% verhält sich zu x Silber weniger 8,6% wie 1 zu 10,76, oder $\frac{0{,}97285}{0.914\ x} = \frac{1}{10{,}76}$. Daraus folgt x = 11,453. Ebenso folgende Proportion für das Jahr 1409: 1 Gold weniger 2,777% verhält sich zu x Silber weniger 11,3% wie 1 zu 10,644, oder $\frac{0{,}9722\ .\ .}{0{,}887\ x} = \frac{1}{10{,}644}$. Daraus folgt x = 11,66 . . . Einfacher gelangt man zu demselben Resultate, wenn man die in beiden Verträgen festgesetzten Preise für eine Mark feinen Goldes bezw. feinen Silbers unmittelbar mit einander vergleicht. Da nämlich Doppelwährung bestand, so konnte der in Silbermünzen festgesetzte Preis für Rohsilber ebenso gut in Goldmünzen von demselben Nominalwerte gezahlt werden. Die Preise für 1386 sind nun 67 Gulden bezw. 6 Gulden weniger 3 Albus, für 1409 70 bezw. 6 Gulden. Durch Division ergiebt sich für 1386 das Verhältnis von 1 : 11,453 und für 1409 das von 1 : $11^{2}/_{3}$.

Ausser diesen beiden Fällen können wir dasselbe Preisverhältnis wenigstens ungefähr für das Jahr 1477 feststellen. Das Stadtarchiv bewahrt nämlich ein in mehr als einer Beziehung interessantes Gutachten des kölner Rates über den Münzvertrag dieses Jahres, worin sich derselbe äussert über den ihm von den Kurfürsten gemachten Vorschlag, auf vier Jahre in den Verband einzutreten. Unter anderem moniert nun der Rat, dass die Fürsten „das Gold erhöht hätten," und verlangt, „dass das Silber so lieb und wert sein solle wie das Gold," so zwar, dass 12 Mark Silbers eine Mark Goldes machen sollten: das sei nämlich „das Fundament der Münzen von Anbeginn angehoben und geordiniert." Ich möchte beiläufig hinweisen auf die Naivität des Rates, das Silber für zurückgesetzt zu halten, wenn es im Preise gegen das Gold sinke. Die Kurfürsten werden natürlich zwingende Gründe gehabt haben, um

Digitized by Google

für Gold eine grössere Menge Silbers zu geben; aber dass diese Gründe für den Rat einer Stadt wie Köln nicht vorhanden waren, zeigt die kindliche Art des volkswirtschaftlichen Raisonnements der damaligen Menschen. Für unseren nächsten Zweck ergiebt sich nun, dass das Gold damals im Verkehr mehr als das Zwölffache des Silbers galt. Im Ganzen verfügen wir somit über drei Daten für das Preisverhältnis zwischen Gold und Silber.

Es käme uns nun sehr gelegen, wenn wir die Lücken, welche zwischen diesen Daten bleiben, ergänzen könnten aus der uns vollständig vorliegenden Tabelle über das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen. Aber dazu wäre eine Voraussetzung zu machen, die nicht zutrifft. Zwar steht allemal fest, dass das Verhältnis zwischen den rohen Edelmetallen ein für das Silber ungünstigeres ist, als das gleichzeitige Wertverhältnis zwischen den Münzen. Auch in den Jahren 1437 und 1444, wo auf Seiten des Silbers der Schlagschatz wegfiel, muss das der Fall gewesen sein. Denn es blieben die ganzen Prägekosten übrig und diese betrugen immer noch mehr als Schlagschatz und Prägekosten beim Golde zusammengenommen. Aber wenn auch zu einer und derselben Zeit die eine Proportion immer grösser ist als die andere, so ist es doch nicht erlaubt anzunehmen, dass in ganzen Zeiträumen die Entwickelung beider Proportionen eine parallele ist, dass, wenn nach der einen das Gold teurer oder billiger wird, dies auch nach der anderen geschieht. Vielmehr kommt es vor, dass beide Proportionen einander entgegenlaufen. So wird das rohe Gold von 1386 bis 1409 teurer, während das gemünzte Gold, wie aus unserer Tabelle hervorgeht, gleichzeitig billiger wird. Besonders auffällig ist der Gegensatz im Jahre 1477. Damals schliesst nämlich der Rat an seinen den steigenden Goldpreis betreffenden Tadel einen Vorschlag an, wie er die Silbermünzen ausgebracht wissen wolle. Aus diesem Vorschlag lässt sich ein Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen wie 1 : 11,3 berechnen, während sich dasselbe Verhältnis nach dem kurfürstlichen Vertrage auf 1 : 10,94 stellt. Hiernach scheint es also, als ob das Silber in dem Projekte des Rates schlechter wegkäme, als in dem Vertrage der Kurfürsten, während doch gerade der Rat es ist, der das Verhältnis zu Gunsten des Silbers ändern will. Es zeigt sich aber hier wieder, wie das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen von einem ganz unberechenbaren Umstand, der Höhe der Unkosten, abhängig ist, welcher durch seine Veränderlichkeit sich jeder Einfügung in ein System entzieht. Im Jahre 1477 müssen die Kurfürsten den Preis in Silbermünzen, den sie für Rohsilber zahlen

Digitized by Google

wollten, relativ viel niedriger festgesetzt haben, als der Rat es in seinem Gegenvorschlage beabsichtigte. Der Private, welcher Silber prägen liess, musste sich in ihren Münzstätten einen viel grösseren Abzug gefallen lassen, als der Rat für den Fall, dass sein Vorschlag ausgeführt wurde, in der seinigen verlangt hätte. So kam es, dass die Silbermünzen nach dem kurfürstlichen Vertrage einen höheren Wert im Verhältnis zu den Goldmünzen besassen, als nach dem Projekte des Rates, obschon jene für eine bestimmte Menge Rohsilber weniger Gold zahlten, als der Rat für richtig erhielt.

Wir müssen also darauf verzichten, aus der Entwicklung, welche aus unserer Tabelle hervorzugehen scheint — denn von einer wirklichen Entwicklung kann man eben wegen der Veränderlichkeit der Unkosten bei dem Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen gar nicht sprechen — irgend welche Schlüsse auf die Entwickelung des Preisverhältnisses auf dem Edelmetallmarkte zu ziehen. Immerhin reichen die drei festen Daten [1]), die wir oben für die Jahre 1386 (1 : 11,453), 1409 (1 : $11^2/_3$) und 1477 (1 zu mehr als 12) gewonnen haben, aus, um eine bisher noch nicht bekannte Thatsache für erwiesen zu halten, nämlich die allmähliche Verteuerung des Goldes seit der Gründung des kurrheinischen Münzvereins bis zum Jahre 1477.

Es ergiebt sich also, dass die aus vielen Anzeichen hervorgehende und allgemein zugegebene Verteuerung des Goldes seit dem Ende des 15. Jahrhunderts auch schon in dem vorausgehenden Jahrhundert stattfindet. Es wäre erwünscht zu wissen, welches die Entwicklung vor dem Jahre 1386 gewesen sei. Da würde man nun sehr fehlgehen, wenn man in dieser Zeit einen gleichartigen Prozess zu Gunsten des Goldes und zu Ungunsten des Silbers voraussetzte. Eine solche Annahme würde allerdings die Erklärung der allmählichen Verteuerung des Goldes seit 1386 sehr erleichtern. Man würde sagen, die im Anfang des 14. Jahrhunderts in Deutschland beginnende Goldausmünzung habe die Nachfrage nach Gold, welches vor dieser Zeit nur Schmuckgegenstand gewesen sei, derartig gesteigert, dass bei wenig oder gar nicht vermehrtem Angebot der Marktpreis des Goldes successiv habe in die Höhe gehen müssen. Nun ist aber wenigstens für unsere Gegenden das Gegenteil

[1]) Die beiden ersten möchte ich übrigens nicht für fester ausgeben, als sie sind. Die in den Verträgen vorgeschriebenen Preise für rohes Gold sind Preismaxima und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Münzmeister es möglich machten, ihr Prägmaterial für einen geringeren Preis zu kaufen.

Digitized by Google

richtig. Im Jahre 1343 war, wie wir oben S. 51 sahen, das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen in Köln wie 1 : 12,1. Das Preisverhältnis zwischen rohem Gold und rohem Silber muss also wegen der stets und damals (wegen mangelnder Legierung der Gulden) besonders viel höheren Prägekosten bei den Silbermünzen für das Silber ungünstiger gewesen sein. Steht nun andererseits fest, dass 1386 das Gold nur $11^1/_2$ mal mehr wert war als das Silber, so muss in der Zwischenzeit ein mächtiger Umschwung zu Gunsten des Silbers eingetreten sein. Hier gewinnt nun eine früher ausgesprochene Vermutung sehr an Wahrscheinlichkeit, weil sie diesen Umschwung auf die einfachste Weise erklären würde. Wir wiesen oben S. 57 nach, dass sich im Jahre 1347 durch eine vom Rate unterlassene Kursänderung das Wertverhältnis zwischen den Münzen um $^1/_{11}$ für die Silbermünzen günstiger gestaltet habe und knüpften daran die Vermutung an (S. 58), dass vielleicht auch die Preise aller Waren und speziell die des rohen Goldes in Silbermünzen damals dem Realwert nach um $^1/_{11}$ gesunken seien. Wäre dem wirklich so, so könnten wir die Verschiebung in dem Preisverhältnis zwischen Gold und Silber zu Gunsten des Silbers mit Bestimmtheit in das Jahr 1347 legen. Will man sich nicht zu dieser Annahme entschliessen, so bleibt die nachweislich eingetretene Verschiebung vorläufig unaufgeklärt.

9) Zur inneren Geschichte des rheinischen Münzvereins. Ich teile im folgenden einige Lesefrüchte mit, die mir bei der Durcharbeitung der rheinischen Münzverträge erwachsen sind, ohne den Anspruch zu erheben, mehr als solche zu bieten. Sie betreffen die innere Geschichte des Münzvereins der vier Kurfürsten, insbesondere einige Gegensätze, die im Inneren desselben walteten und zu Reibungen und Konflikten Anlass gaben.

Eine Frage, welche die Fürsten selbst untereinander entzweite, war die Verteilung des Reingewinns aus der Münzprägung. Der einfachste Modus derselben war der, dass jeder Fürst den Schlagschatz von allen Prägungen erhob, die in seiner oder, wenn er mehrere hatte, in seinen Münzstätten stattfanden. Nun kann man sich aber vorstellen, dass die verschiedenen Münzstätten starken oder schwachen Zuspruch hatten, je nachdem sie an grossen Handelsplätzen oder an kleineren Orten domiziliert waren. So war denn auch der Reingewinn für den einen Fürsten grösser als für den anderen. Jeder aber glaubte für den Gesamtverband ebenso unentbehrlich zu sein, wie irgend einer von den übrigen. Über die Anstrengungen, welche gemacht sein müssen, um eine andere Verteilung durchzusetzen, wissen wir nichts. Jedenfalls

Digitized by Google

begegnet uns zuerst im Jahre 1409 die Bestimmung, dass die vertragschliessenden Fürsten sich in allen einkommenden Schlagschatz gleichmässig teilen sollten. Im folgenden Vertrage von 1417 Dezbr. 2 wird dieselbe wiederholt und insofern erweitert, als von jetzt an auch die Münzmeister ihren Gewinn vierteljährlich untereinander teilen sollten, was sie aber, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, nicht hindern solle, gerade so treulich zu arbeiten, als gelte es jedem allein. Damit war aber der Kommunismus doch etwas zu weit getrieben, und im Jahre 1425 erfolgte ein Rückschlag, welcher beide Neuerungen wieder beseitigte. Es sollte jedem Fürsten wieder der Schlagschatz zufallen von alle dem, was sein eigener Münzmeister münzen würde. Vorab aber sollten von dem Schlagschatz die Kosten bestritten werden, welche bei den Probationen von den fürstlichen Räten und Freunden für Zehrung u. s. w. benötigt wurden. Dabei blieb es eine geraume Zeit, bis im Jahre 1477 wieder die gemeinsame Verteilung des in allen Münzstätten erzielten Schlagschatzes beschlossen wurde. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Mainz-Pfälzischen Vertrage von 1488. Aber der Gesamtvertrag von 1490 kehrt wieder zu dem ältesten Verteilungsmodus zurück, wobei es fortan sein Bewenden hatte. Aus den oftmaligen Schwankungen dürfte auf annähernde Gleichheit der Kräfte zu schliessen sein, die an dem einen oder an dem anderen System ein Interesse hatten. Ich vermute, dass Mainz und Pfalz immer für gleiche Verteilung des gesamten Reingewinnes eintraten, während Trier und Köln als Beherrscher des grössten Teiles der Rheinstrasse und der wichtigsten Zollstätten mehr bei dem Einzelsystem ihre Rechnung fanden. Es ist wohl kein Zufall, dass die beiden Verträge, an welchen der Erzbischof von Köln nicht teilnahm, die von 1417 und 1477 — ausserdem allerdings noch der von 1409 — die gleiche Verteilung anordnen.

Eine grosse Bedeutung hatte der Gegensatz zwischen den Fürsten und ihren Münzmeistern. Die Kontrole der Münzmeister ist der Punkt, mit dem sich die meisten Artikel der Verträge beschäftigen und der hauptsächlich die Anschwellung ihres äusseren Umfanges veranlasst hat. Die Münzmeister, von denen oft Mitglieder einer Familie in den verschiedenen Kurfürstentümern die einträglichen Ämter innehatten [1]), bildeten eine mächtige Klique, der gegenüber die Fürsten selbst oft den Kürzeren zogen. Zu wie vielen Konflikten es im einzelnen gekommen ist, davon erzählen die Münzverträge nichts. Aber wohl enthalten sie für das

[1]) Vgl. Josephs Goldmünzen des 14. und 15. Jahrhunderts p. 62, 73, 83.

Digitized by Google

unablässige Streben der Fürsten. sich gegen die Übermacht der Münzmeister zu wehren, Belege in den Bestimmungen, die sie über das Amt eines anderen Münzbeamten, des Wardeins, treffen. Der Wardein ist der Nebenbuhler des Münzmeisters, der von den Fürsten auf dessen Kosten immer höher gehoben wird und denselben schliesslich überwindet. Anfänglich und so noch in den Verträgen von 1409 und 1417 erscheint der Wardein bloss als Eisenhälter, der die Münzstempel (Eisen) in Verwahrung hatte, sie dem Münzmeister für jede Prägung übergab und nach derselben wieder an sich nahm, damit kein Missbrauch mit ihnen getrieben würde. Die Pflicht des Zugegenseins bei jeder Prägung tritt bald hinzu. Daneben wird ihm 1409 und 1417 schon die Aufgabe zugewiesen, von jeder Prägung eine Probe zu nehmen und aufzubewahren, sowie den Gesamtbetrag jeder Prägung zu notieren. 1454 erhält er die Befugnis, die fertigen Gulden daraufhin zu prüfen. ob sie ihr vorgeschriebenes Gewicht hätten, ungleich gefundene Gulden zu zerschneiden und den Münzknecht, der sie geschnitten hätte, zu bestrafen. 1477 erfährt das Wardeinamt eine grosse Ausdehnung. Während nämlich die Zahl der kurfürstlichen Münzmeister im ganzen auf zwei beschränkt wird, werden jedem Münzmeister zwei Wardeine an die Seite gestellt. Dieselben haben gemeinsam die Pflichten zu erfüllen, die bisher dem einen Wardein oblagen, und ferner noch den Schlagschatz nach vollzogener Prägung für die Fürsten zu erheben. Dazu kommen aber noch besondere Funktionen für jeden einzelnen Wardein. Der eine soll das Geschäft des früheren Probierers besorgen und alles Werk, d. h. alles legierte Gold und Silber, bevor es ausgeht, d. h. in Münzform gebracht wird, auf den Feingehalt hin untersuchen. Derselbe soll auch die damit verwandte Prüfung des Schrotes der fertigen Münzen vornehmen, was schon der Vertrag von 1454 vorgeschrieben hatte. Der andere Wardein soll die Buchführung übernehmen und die Menge eines jeden Werkes in zwei Registern aufzeichnen, von denen zur besseren Kontrole jeder Wardein eines aufbewahren soll. Der nächste Vertrag von 1490 vereinigt die sämtlichen hier unter zwei Beamte verteilten Funktionen und überträgt sie auf einen einzigen. Neu hinzu kommt noch die Verpflichtung für diesen einen Wardein, so oft ein Münzstempel veraltet oder untauglich würde, denselben zu vernichten. Ferner erscheint genauer formuliert die Bestimmung, dass der Wardein jedes einzelne Münzstück mit dem Richtpfennig aufziehen, d. h. mit dem Normalgewicht vergleichen solle. Im Vertrage von 1502 werden dem Wardein wieder zwei neue Aufgaben zugewiesen, nämlich erstens ein Verzeichnis

Digitized by Google

aller verbotenen Gulden zu machen, die bei den Wechslern eingewechselt würden, zweitens den Stempelschneidern die Anfertigung von neuen Stempeln, wenn dieselben nötig wären, in Auftrag zu geben. Er hatte somit nicht nur den einst allgewaltigen Münzmeister, sondern auch alle anderen mit der Münze zusammenhängenden Beamten teils beerbt, teils zu Untergebenen herabgedrückt, so dass er im 16. Jahrhundert als ihr gemeinsamer Vorgesetzter und Oberaufseher erscheint und die ganze Fülle der Münzgeschäfte in seiner Hand vereinigt.

Digitized by Google

Reduktionstabellen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, den folgenden Reduktionstabellen einige Worte über die ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien vorauszuschicken, da dieselben vielleicht dazu beitragen, manche auf diesem Gebiete herrschenden Unklarheiten zu beseitigen.

Die Grundlage solcher Tabellen kann entweder der Edelmetall**gehalt** oder der Edelmetall**wert** der Münzen sein. Unter ersterem verstehe ich die Menge des in der Münze enthaltenen Edelmetalls oder ihr Feingewicht, unter letzterem die Menge rohen Edelmetalls, für welche die betreffende Münze zu kaufen ist. Der Unterschied zwischen beiden rührt von einem Moment her, welches, wie wir wiederholt sahen, in der Geldgeschichte von grosser Bedeutung ist, nämlich von den bei der Prägung nötigen Unkosten, bestehend aus eigentlichen Prägekosten und Reingewinn. Der Edelmetall**gehalt** einer Münze plus dem auf dieselbe pro rata entfallenden Betrage der Unkosten ergiebt ihren Edelmetall**wert**. Nun ist die Höhe dieser Unkosten von vielen Zufälligkeiten abhängig, als da sind Stand der Technik, rechtliche Anschauungen und Launen der Regierenden, die für die Preisgeschichte irrelevant sind. Im grossen und ganzen ferner nehmen die Unkosten im Laufe der Kulturentwicklung ab, was zur Folge hat, dass die Preise vergangener Zeiten, gemessen an dem Edelmetallgehalt der Münzen, uns niedriger erscheinen, als sie wirklich waren. Der Unterschied ist zuweilen nicht unbedeutend, z. B. zwischen dem eigentlichen Mittelalter, wo sie beim Silber ca. 10%, und der Gegenwart, wo sie fast nichts betragen. Es wäre also korrekter, den Edelmetallwert der Münzen zu Grunde zu legen anstatt ihres Edelmetallgehaltes. Aber dem steht im Wege, dass wir über die Höhe der Unkosten nur ganz vereinzelte Nachrichten haben, und die Ausfüllung der Lücken rein unserer Willkür überlassen bliebe. So haben denn auch die meisten Geldhistoriker das

Digitized by Google

Moment der Unkosten unberücksichtigt gelassen. Nur Hanauer[1]) hat es sich zum Prinzip gemacht, den Edelmetallwert, den er valeur numéraire nennt, an Stelle des Edelmetallgehaltes (valeur intrinsèque) zu setzen. In Wirklichkeit aber hat er, was auch schwer zu vermeiden war, sein Prinzip oft genug übertreten. Ich habe es daher vorgezogen, die Münzen mit ihrem Edelmetallgehalte, wie er durch die vorstehenden Untersuchungen ermittelt wurde, in Tabellenform vorzuführen, mit der Maassgabe, dass ich bei den Silbermünzen immer von den grössten wirklich ausgeprägten Stücken, also in der älteren Zeit den Denaren, dann seit 1342 den Groschen und weiterhin den Weisspfennigen ausging und die übrigen aus ihnen berechnete.

Weiterhin kommt in Frage, auf welche Einheit die Werte der verschiedenen Münzen zu reduzieren seien. Es versteht sich von selbst[2]), dass nur eine solche Grösse zur Reduktionseinheit gewählt werden kann, die ein für allemal den gleichen reellen Wert hat. Als solche stehen zur Wahl unser heutiges deutsches Geld und Gewichtsmengen reinen Silbers. Bis vor kurzem war die erstere Reduktionsweise die herrschende. Neuerdings aber hat Lamprecht[3]) gewichtige Gründe gegen sie geltend gemacht und die Vorzüge der Reduktion auf Gramm Silbers dargelegt. Der triftigste Gegengrund gegen die Anwendung der früheren Methode liegt m. E. in der Verschiedenheit der heutigen Währung und derjenigen, die in den früheren Epochen der Geschichte geherrscht hat. Heute ist Geld in vollem Sinne nur das Gold, während im ganzen Mittelalter und in der Neuzeit bis tief ins 19. Jh. hinein Silberwährung und nur in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters subsidiär Goldwährung galt. Sollen also Münzen älterer Zeiten in unserem Gelde ausgedrückt werden, so bedürfen sie[4]) — mit Ausnahme der Goldmünzen des 14. und

---

[1]) In seinen Études etc. I p. 494.

[2]) St. Beissel freilich in seinem Buch über Geldwert und Arbeitslohn im MA. reduziert alle Münzangaben auf Xantener Solidi, die in den verschiedenen Zeiten ganz verschiedene, nämlich immer abnehmende Werte besitzen, woher er denn in seinen Preistabellen (z. B. S. 140, 141) zu ganz verkehrten, übermässig hohen Verhältniszahlen gelangt.

[3]) Deutsches Wirtschaftsleben II, p. 396 f.

[4]) Ich kann wenigstens nur dies indirekte Verfahren für korrekt halten. Einige Forscher drücken die Silbermünzen direkt in Reichsmark aus nach dem Satze, dass 3 Mark gleich 1 Thaler sind und 1 Thaler $16^2/_3$ gramm ($^1/_{30}$ eines Pfundes oder $^1/_{14}$ einer Mark fein) Silber enthält. Formell sind dieselben im Rechte, da unsere vorhandenen Thaler noch volle Währung besitzen. In Wahrheit ist aber heute allein das Gold der allgemeine Wert-

Digitized by Google

15. Jhs. — erst einer Umwandlung in Gold [1]), die in den meisten Fällen daran scheitert, dass das Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen unbekannt ist. Auf der anderen Seite, wenn wir Gramm Silber als Reduktionseinheit wählen, sind wir für den kurzen Zeitraum, wo neben den Silbermünzen noch Goldmünzen kursierten, immer in der Lage die Werte derselben in Silber zu bestimmen. Man geht also am sichersten und erspart ausserdem viel Mühe, wenn man alle früheren Münzen auf Gramm reinen Silbers reduziert oder genauer, die Silbermünzen bei ihrem durch die Forschung ermittelten Feingewicht belässt und die Goldmünzen in ihr gleichzeitiges Silberäquivalent verwandelt. Man gewinnt damit den für die Preisgeschichte aller Zeiten und Länder geeignetsten Maassstab.

Aber das Interesse der wissenschaftlichen Preisgeschichte ist nicht das einzige, welches bei unseren Tabellen Berücksichtigung verlangt. Dem Historiker und dem Geschichtsliebhaber, der in vielen Fällen eine konkrete Vorstellung vom Werte der Münzen zu gewinnen wünscht, lässt sich dieselbe nun einmal nicht anders vermitteln, als durch Reduktion der Münzwerte auf heutiges Geld. Ich habe diesem Umstand Rechnung tragen zu müssen geglaubt und deswegen für die Münzen unseres Zeitraums eine doppelte Reduktion sowohl auf Gramm Silber als auf deutsche Reichsmark vorgenommen. Die Vornahme dieser letzteren Reduktion wurde in unserem Falle insofern erleichtert, als von 1343 an Goldmünzen nicht nur im Umlauf waren, sondern auch ihrem Werte nach uns bekannt sind. Sie sind nach dem Satze, dass aus einem Pfunde feinen Goldes 1395 Reichsmark geprägt werden, in unserem Gelde ausgedrückt. Die entsprechenden Werte für die Silbermünzen seit 1343 sind auf Grund der zwischen ihnen und den Gulden jeweilig geltenden Kurse berechnet. Die Silbermünzen vor 1342 dagegen

---

maassstab, unsere Preise sind alle in Gold gedacht und eine Reduktion auf Silberthaler macht eigentlich eine Vergleichung zwischen den Preisen der Vergangenheit und der Gegenwart unmöglich. — Ganz verkehrt wäre endlich, um auch das noch zu erwähnen, eine direkte Reduktion, die sich auf die Thatsache stützte, dass in einer deutschen Reichsmark 5 gr. Silber enthalten sind. Denn unsere Silbermark ist blosse Scheidemünze, das in ihr enthaltene Quantum Silber hat in Wirklichkeit einen viel geringeren Wert, als der durch den Staat ihm beigelegte Nominalwert angiebt.

[1]) oder um mich ganz deutlich auszudrücken: dem durch die Forschung ermittelten Feingewicht einer bestimmten Silbermünze muss diejenige Menge Goldes substituiert werden, welche zu der betreffenden Zeit (nicht etwa in der Gegenwart) den gleichen Wert wie sie hatte.

Digitized by Google

bedurften erst einer Umwandlung in Gold, es mussten ihnen diejenigen Mengen gemünzten Goldes substituiert werden, die zur Zeit ihrer Prägung den gleichen Wert wie sie besassen. In Ermangelung gleichzeitiger Nachrichten über das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen habe ich für die Zeit vor 1342 dasselbe Verhältnis angenommen, welches nachweislich im Jahr 1343 in Geltung war (1 : 12,1), weil ich jede Änderung für willkürlich hielt. Im Anschluss an meine Ausführungen weiter oben bemerke ich noch, dass die Reduktionswerte in Reichsmark dem, was ich oben Edelmetall w e r t der Münzen nannte, näher kommen, als diejenigen in Gramm Silber, weil die Unkosten bei der Goldprägung nicht die Höhe erreichen, wie bei der Silberprägung.

Überhaupt erscheinen nun in unseren Tabellen alle Münzen mit ihrem Edelmetallgehalte ausgedrückt in modernen Maassen. Die Verschiedenheit des Geldwertes, der Kaufkraft des Geldes in den in Rede stehenden Zeiten von dem heutigen ist nicht in Anschlag gebracht. Dahingehende Fragen finden Beantwortung in der höchst dankenswerten Zusammenstellung der bisherigen Resultate der Preisgeschichte von Lamprecht in seinem wirtschaftsgeschichtlichen Jahresbericht pro 1884[1]). Ich entnehme denselben, dass der Geldwert insgemein, d. h. für Getreide, Wein und Arbeit zusammengenommen, im westlichen Deutschland im 12. Jahrhundert 9—10, von 1200—1250 6—7, von 1250—1400 ca. 4, von 1400—1450 $4^2/_3$, von 1450—1500 $5^1/_4$ und im ersten Viertel des 16. Jhs. $5^3/_4$ mal so hoch war als heute, genauer als im dritten Viertel des 19. Jhs. Eine einfache Multiplikation der in den Tabellen aufgeführten Werte mit einer von diesen Zahlen genügt, um die wirtschaftliche Bedeutung, die eine jede Geldsumme zu ihrer Zeit gehabt hat, zu erkennen.

Was die Anordnung der Tabellen selbst betrifft, so habe ich den Rechnungsgulden des 15. Jhs. einen Platz darin einräumen zu müssen geglaubt. Nur den Zollgulden habe ich nicht aufgenommen, weil er eine relativ kurze Existenz hatte. Von den drei übrigen habe ich den rheinischen und den oberländischen Gulden in einer und derselben Tabelle unmittelbar an die gleichnamigen Goldgulden angeschlossen. Der Goldgulden erscheint so für die Zeit von 1386—1468 in zwei Kolumnen, nämlich ausser in der ersten von 1386—1417 in der zweiten und von 1417—68 in der vierten. Der Raumersparnis wegen habe ich

[1]) In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. XI. 1885. S. 322 ff.

Digitized by Google

in der zweiten Tabelle die kleinen Silbermünzen Schilling und Heller (oder Mörchen) fortgelassen, weil sie leicht aus dem Albus berechnet werden können, ersterer durch Halbierung, letzterer durch Zwölfteilung. Der kölnische Pagamentspfennig, der seit 1386 nicht mehr ausgeprägt wurde, ist bekanntlich die Hälfte des Hellers.

Zeit	Pfennig		Schilling		Mark zu 12 Schilling	
	Gramm Silber	Reichsmark	Gr. Silber	Rmk.	Gr. Silber	Rmk.
Der kölnische Denar im früheren Mittelalter	1,425	0,33	17,1	3,96	205,2	47,5
Der gute gesetzliche Denar im 13. Jahrhundert	1,315	0,30	15,78	3,64	189,36	43,66
Das köln. Pagament 1298—1300	0,565	0,13	6,78	1,56	81,36	18,76
„ „ „ 1301—7	0,49	0,11	5,88	1,36	70,56	16,27
„ „ „ 1308—22	0,47	0,11	5,64	1,30	67,68	15,60
„ „ „ 1326	0,36	0,08	4,32	1,00	51,84	12,05
„ „ „ 1340	0,2	0,05	2,4	0,55	28,8	6,64
„ „ „ 1342	0,1713	0,04	2,06	0,47	24,67	5,68
„ „ „ 1347	0,1556	0,04	1,87	0,47	22,41	5,68
„ „ „ 1357—64	0,1415	0,04	1,70	0,44	20,4	5,29
„ „ „ 1370—78	0,0843	0,02	1,01	0,26	12,14	3,15
„ „ „ 1380—98	0,076	0,02	0,91	0,24	10,94	2,84

Digitized by Google

Jahr	Goldgulden, seit 1468 bescheidener Gulden			Rheinischer Gulden	
		Gramm Silber	Reichsmark	Gramm Silber	Rmk.
1343	schwer	43	9,77	—	—
	leicht	41	9,49		
1347	schwer	39	9,77	—	—
	leicht	37	9,49		
1357	schwer	37,4	9,68	—	—
	leicht	35,7	9,26		
1372	schwer	37,4	9,68	—	—
	leicht	35,4	9,20		
1386	schwer	36,54	9,47	36,54	9,47
1399		35,6	9,27	35,6	9,27
1409		34,57	9,06	34,57	9,06
1417		30,15	8,24	30,15	8,24
1418		30,5	8,24	29,7	8,04
1423		30,73	7,75	29,3	7,39
1424		30,73	7,75	28,7	7,22
1425		30,73	7,75	28,1	7,06
1427		31	7,75	27,7	6,91
1428		31,5	7,75	27,5	6,77
1432—54		32	7,75	27,35	6,62
1454—64		29,75	7,60	25,4	6,49
1464—68		29,75	7,52	25,4	6,42
1468, 69		29,75	7,52	24,4	6,17
1470, 71		29,75	7,52	24	6,05
1472—74		29,75	7,52	23,4	5,93
1475		29,75	7,52	22,6	5,71
1476		29,75	7,52	21,7	5,51
1477, 78		29	7,38	20,5	5,22
1479, 80		29	7,38	19,9	5,05
1481, 82		29	7,38	19,1	4,89
1483, 84		29	7,38	19,9	5,05
1485		29	7,38	19,1	4,89
1486—89		29	7,38	18,5	4,73
1490		29	7,03	18	4,37
1491		29	7,03	17,4	4,24
1492, 93	leichtes Silbergeld	29	7,03	16,4	4,00
1493	schweres Silbergeld	28,72	7,03	24,6	6,01
1494	leichtes Silbergeld	28	7,03	15,4	3,79
1495	„	28	7,03	14,8	3,69
1496	„	28	7,03	14,4	3,60
1497	„	28	7,03	13,9	3,52
1498, 99	„	28	7,03	13,7	3,43
1500	„	28	7,03	13,3	3,35
1501—3	„	26,84	7,03	12,5	3,28
1504	„	26,84	7,03	12,3	3,21
1505, 6	„	26,84	7,03	11,9	3,13
1506	„	26,84	7,03	13,9	3,69
1507	„	26,84	7,03	13,7	3,60
1508	„	26,84	7,03	13,3	3,49
1509	„	26,84	7,03	12,5	3,28
1510	„	26,84	7,03	11,6	2,94
1511	„	26,84	7,03	10,7	2,77
1502—11	(Radersilbergeld)	26,84	7,03	21,1	5,54

Digitized by Google

Pagaments- oder Kaufmannsgulden à 3 m. 4 s. kölnisch		Oberländischer oder Pagamentsgulden à 4 m. kölnisch		Albus		Mark kölnischen Pagaments	
Gr. Silber	Rmk.	Gr. Silber	Rmk.	Gr. Silber	Rmk.	Gr. Silber	Rmk.
—	—	—	—	—	—	24,67	5,68
—	—	—	—	—	—	22,41	5,68
—	—	—	—	—	—	20,4	5,29
—	—	—	—	2,02	0,53	12,14	3,15
—	—	—	—	1,827	0,47	10,94	2,84
34,7	9,04	—	—	1,737	0,45	10,42	2,71
33,7	8,84	—	—	1,686	0,44	10,12	2,65
29,4	8,04	—	—	1,47	0,40	8,82	2,41
29	7,84	30,5	8,24	1,45	0,39	8,7	2,35
28,6	7,21	30,73	7,75	1,43	0,36	8,64	2,16
28	7,04	30,73	7,75	1,4	0,35	8,4	2,11
27,4	6,89	30,73	7,75	1,37	0,34	8,22	2,07
27	6,74	31	7,75	1,35	0,34	8,1	2,02
26,8	6,60	31,5	7,75	1,34	0,33	8,04	1,98
26,7	6,46	32	7,75	1,334	0,32	8	1,94
24,8	6,33	29,75	7,60	1,24	0,32	7,44	1,90
24,8	6,27	29,75	7,52	1,24	0,31	7,44	1,88
23,8	6,02	28,6	7,22	1,19	0,30	7,14	1,81
23,4	5,90	28,1	7,08	1,17	0,29	7	1,77
22,8	5,79	27,4	6,94	1,14	0,29	6,8	1,74
22	5,57	26,4	6,69	1,1	0,28	6,6	1,67
21,2	5,37	25,4	6,55	1,06	0,27	6,4	1,64
20	5,09	24	6,11	1,00	0,25	6	1,53
19,4	4,92	23,3	5,91	0,97	0,25	5,8	1,48
18,6	4,77	22,3	5,72	0,93	0,24	5,6	1,43
19,4	4,92	23,3	5,91	0,97	0,25	5,8	1,48
18,6	4,77	22,3	5,72	0,93	0,24	5,6	1,43
18	4,62	21,6	5,54	0,9	0,23	5,4	1,39
17,6	4,26	21,1	5,11	0,88	0,21	5,3	1,28
17	4,14	20,4	4,97	0,85	0,21	5,1	1,24
16	3,91	19,2	4,69	0,8	0,20	4,8	1,17
24	5,86	28,72	7,03	1,2	0,29	7,2	1,76
15	3,70	18	4,44	0,75	0,19	4,5	1,11
14,4	3,60	17,3	4,32	0,72	0,18	4,3	1,08
14	3,52	16,8	4,22	0,7	0,18	4,2	1,06
13,6	3,43	16,3	4,12	0,68	0,17	4,1	1,03
13,4	3,35	16,1	4,02	0,67	0,17	4	1,01
13	3,27	15,6	3,92	0,65	0,16	3,9	0,98
12,2	3,20	14,6	3,84	0,61	0,16	3,7	0,96
12	3,12	14,4	3,75	0,6	0,16	3,6	0,94
11,6	3,06	13,9	3,67	0,58	0,15	3,5	0,92
13,6	3,60	16,3	4,32	0,68	0,18	4,1	1,08
13,4	3,52	16,1	4,22	0,67	0,18	4	1,06
13	3,40	15,6	4,08	0,65	0,17	3,9	1,02
12,2	3,20	14,6	3,84	0,61	0,16	3,7	0,96
11,3	2,87	13,6	3,44	0,57	0,14	3,4	0,86
10,4	2,70	12,5	3,24	0,52	0,14	3,1	0,81
20,6	5,40	24,7	6,49	1,03	0,27	6,2	1,62

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Kölnische Geldgeschichte bis 1386.

Karolingisches Münzsystem S. 5. Übergang zum Marksystem 6. Herkunft der Mark und ihr Verhältnis zum Pfunde 6, 7. Die kölner Währung dadurch nicht verändert 7—11. Der Münzfuss von 160 Pfennigen auf die Mark 8—10. Die Rechnungsmark von 12 Schilling 11—13. Die Kaufmannsmark 14, 15. (Vergl. dazu S. 85 Anm. 2 über den Kaufmannsgulden.) Der Feingehalt des kölner Denars 15, 16. Reingewinn der Hausgenossen und des Erzbischofs 16—18. Die Prägekosten 18—20. Verbreitung (Umlaufsgebiet) des kölner Denars 21. Verhältnis zum englischen Sterling 21, 22. Streitigkeiten zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischof Konrad 22—26. Anfang des Verfalls. Auswärtige Nachmünzung 26. Überhandnehmen des schlechten, ungesetzlichen Geldes 27 ff. Untergang des alten kölner Denars und Beginn der Herrschaft des kölner Pagaments 29. Die Münzen Erzbischof Heinrichs von Virneburg 31 und 34—37. Verschlechterung des Pagaments bis 1347 32—34. Missstände des kölner Geldwesens um 1340 38, 39. Der Turnosgroschen und der Gulden. Nachprägung derselben durch Erzbischof Walram 39—43. Der Deutzer Groschen und die Urkunde von 1342 41, 42. Die Geldpolitik des kölner Rates 1343—48 43—66. Stand der Überlieferung 43—48. Die Morgensprache von 1343 49—51. Die Morgensprachen von 1347 52 ff. Der Grundgedanke des Reformversuchs 53. Erklärung der konkreten Formulierung desselben 54, 55. Das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen 57—61. Andere Morgensprachen der Zeit 61—64. Schwierigkeiten des Unternehmens 65, 66. Verzicht auf die Fortführung desselben. Der Münzvertrag von 1357 66—68. Der Vertrag von 1372 68—72. Erstes Erscheinen des Weisspfennigs 70—72. Vertragserneuerung 1374 73, 74. Rückblick 74—76. Entwertung des kölner Denars im ganzen und im Jahresdurchschnitt 75.

Beilagen: Die Urkunde von 1342 und zwei Morgensprachen von 1347 76—78.

Beiträge zur kurrheinischen Geldgeschichte.

1) Die Drucke der Münzverträge 79—82. 2) Tabelle der rheinischen Münzverträge 82. 3) Goldgulden und Rechnungsgulden. Erklärung der Rechnungsgulden und Aufzählung der vorkommenden 83—88. 4) Die Entwertung der Münzen im allgemeinen und besonders die des Albus.

Digitized by Google

Berechnung des Jahresdurchschnitts 88. Tabelle über die Verschlechterung des Silbergeldes von 1468—1511 92. Versuche zur Abhülfe seitens der Regierungen, besonders 1493, 1502 und 1511 93—98. 5) Bestimmungen über die Geltung früherer Vereinsmünzen 98—100. 6) Der Schlagschatz. Zeitweiliger Verzicht auf denselben seitens der Kurfürsten. Momente der Preisgestaltung auf dem Edelmetallmarkte 100—105. 7) Die Prägekosten 105 f. 8) Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber im gemünzten und im Rohzustande. Verteuerung des Goldes 106—111. 9) Zur inneren Geschichte des rheinischen Münzvereins. Verteilung des Schlagschatzes unter die Münzherren 111 f. Das Amt des Wardeins 112—114.

Reduktionstabellen.

Vorbemerkungen dazu 115—119. Der Wert (die Kaufkraft) des Geldes im Mittelalter 118. Die Tabellen 119—121.

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft V.

Herausgegeben

von

Dr. K. Lamprecht.

Enthält:

Richter F., Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren 1438—1443.

Franke Dr., Beiträge zur Geschichte Johanns II von Hennegau-Holland.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN
TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1889.

Preis 4 Mark.

Für die Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst zu dem Vorzugspreis von **3** Mark.

OCT 23 1915

Digitized by Google

Zum Abonnement empfohlen:

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst

mit Correspondenzblatt.

Herausgegeben

von

Museums-Director Prof. Dr. Hettner und Prof. Dr. Lamprecht.

Jahrgang VII. 1888. 15 Mk.

Correspondenzblatt apart 5 Mk.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Correspondenzblatt, zugleich Organ von 13 Geschichtsvereinen, monatlich.

Die Jahrgänge I—VI sind noch komplet zu beziehen.

Jahrgang I—IV à 10 Mk., V und Folge à 15 Mk.

Ergänzungshefte sind bis jetzt erschienen:

Heft I, enthaltend: Kruse E., Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Schoop A, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Ztschr. 3 Mk.

„ II, enthaltend: Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigsten Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archiv-Assistent. Preis 3 Mk.

„ III, enthaltend: Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde. Korth L., Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis. Der älteste Kartular des kölner Domstiftes. Preis 5 Mk. Für Abonnenten der Westd. Ztschr. 4 Mk.

„ IV, enthaltend: Kruse E. Dr., Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters.

Die Ergänzungshefte sollen Untersuchungen zur westdeutschen Geschichte, welche sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Vierteljahrshefte fügen, eine feste Unterkunft bieten. Die Ergänzungshefte erscheinen zwanglos, je nach Bedürfnis; sie sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber den Abonnenten zu ermässigten Preisen abgegeben Der Umfang der Hefte soll 15 Bogen auf den Jahrgang nicht überschreiten.

Trier. **Fr. Lintz'sche Verlagsbuchhandlung.**

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft V.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. K. Lamprecht.

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1889.

Digitized by Google

Fr. Lintz'sche Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Der Luxemburger Erbfolgestreit

in den Jahren 1438—1443.

Von

F. Richter in Damsdorf bei Striegau.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren 1438—1443.

Quellen und Litteratur. Die Darstellung des vorliegenden Abschnitts der luxemburgischen Geschichte ist zum grössten Teil aus Urkunden- und Aktenmaterial aufgebaut; das gedruckte findet sich fast vollzählig in den Regesten Würth-Paquets verzeichnet[1], das ungedruckte ist überwiegend aus dem Dresdner Hauptstaatsarchiv[2] entnommen, einiges auch aus dem Wittenbergischen Gesamtarchiv zu Weimar[3]. Die Vorstände beider Institute haben mich durch ihr freundliches Entgegenkommen zu grossem Danke verpflichtet.

Von gleichzeitigen Geschichtsschreibern, die über diese Periode berichten, ist die treffliche Chronik Dynters für die Vorgeschichte benützt[4]. Für die Jahre 1439—1443 haben wir blos gelegentliche schriftstellerische Angaben, nur über den Feldzug Philipps in Luxemburg besitzen wir die ziemlich ausführlichen Schilderungen Oliviers de la Marche und Monstrelets[5]. Sehr brauchbar ist auch, was Johann von Stavelot darbietet, dagegen ohne besonderen Wert die Chronik des Cornelius Zantfliet[6] — natürlich nur in Bezug auf unsere Zwecke — u. a.

Selbständige Notizen bringt noch die Relation du monastère du St. Esprit[7].

Unter den späteren Bearbeitern verdient vor allen Bertholet genannt zu werden, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schrieb[8]. Er hat schon urkundliches Material herangezogen, wenn

---

[1] In den Publications de la section historique de l'institut royal grand-ducal de Luxembourg, Jahrgänge 1869/70 bis 1875 — abgekürzt L. P. 18 . .

[2] „Wittenberger Archiv", loc. 4355, 4356, 4357, 9648 — abgekürzt D. St-A.

[3] Registrande A, Ergänzungen, Fol. 1a.

[4] Chronica nobilissimorum ducum Lotharingiae et Brabantiae ac regum Francorum, ed. de Ram, Brüssel 1857.

[5] Da mir diese nicht in den neuesten Ausgaben zugänglich waren, citiere ich nur nach Buch und Kapitel.

[6] Bei Martène et Durand, ampl. coll., V.

[7] Msct. Arch. Gouv. Luxemb. L. P. 1874, Nr. 15.

[8] Histoire ecclésiastique et civile du duché de Luxembourg et comté de Chiny. 8 Bde.

Digitized by Google

auch noch nicht in ausreichender Menge. Hinter ihm zurück steht Barante[1]; Leo[2] stützt sich auf Bertholet. Genannt seien Bärsch[3] und Köhler[4]. Ungleich beachtenswerter ist v. Löher, Kaiser Siegmund und Herzog Philipp von Burgund[5]. Er liefert nur eine Übersicht in grossen Umrissen mit manchen Ungenauigkeiten, doch von hohem Interesse, weil er den Zusammenhang mit anderen grossen Ereignissen jener Zeit giebt. Schliesslich sei noch dankbar der kleinen „Geschichte des Luxemburger Landes" von Schötter gedacht.

1. Vorgeschichte bis zum Tode Kaisers Siegmund. Seitdem die Lützelburger auf den deutschen Königsthron gelangt waren und sich im Osten eine mächtige Herrschaft gegründet hatten, trat das Stammland bald völlig hinter der Bedeutung besonders von Böhmen zurück; die Bestimmung Karls IV., dass Luxemburg nie von der Krone Böhmen entfremdet werden solle[6], drückte dasselbe in die Stellung eines Nebenlandes herab. Dies machte sich sofort nach dem Tode Wenzels I[7], Karls Bruder, geltend, als Wenzel II, zugleich König von Deutschland und Böhmen, ihm folgte. Schon nach drei Jahren entledigte sich dieser der Regierung des Herzogtums, indem er seinen jüngsten Bruder, Herzog Johann von Görlitz, zum Statthalter mit weitgehenden Vollmachten ernannte[8], 1388 aber verpfändete er es an seinen Vetter Jobst von Mähren[9]. Doch auch diesem war der entlegene Besitz unbequem; er bestellte 1401 den Herzog Philipp den Kühnen von Burgund zum Gouverneur[10]. Wenngleich derselbe sein Amt nie ausgeübt zu haben scheint, so war doch ein erstes verhängnisvolles Beispiel gegeben, dass ein französischer Fürst in Luxemburg gebieten sollte. Wenige Monate später verpfändete Wenzel dem Herzog Ludwig von Orleans die Städte

---

[1] Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois. 1364—1477.

[2] Zwölf Bücher Niederländischer Geschichten, Halle 1832. Buch II, Cap. 2.

[3] Der Grabstein der Elisabeth von Görlitz, Herzogin von Luxemburg, in Publications de la société pour la recherche et la conservation des monuments hist. dans le grand-duché de Luxembourg, 1851.

[4] Elisabeth, Herzogin von Görlitz und Luxemburg, in Neues Lausitzisches Magazin, 35. Bd. 1859.

[5] Münchner historisches Jahrbuch, 1866.

[6] Der Zweck war natürlich, es vor der Losreissung vom Reiche zu hüten.

[7] 8. December 1383.

[8] 15. August 1386, L. P. 1869/70, Nr. 100.

[9] ib., Nr. 128.

[10] ib. Nr. 370.

Digitized by Google

Ivoix (Carignan), Montmédy, Damvillers und Orchimont, und Jobst übertrug ihm die Statthalterschaft des ganzen Landes[1]. Ludwig führte ein straffes Regiment, und die Luxemburger beugten sich ihm[2]. In tiefstem Frieden wäre Luxemburg vielleicht schon damals dauernd unter französische Herrschaft gekommen, wäre der Herzog von Orleans nicht am 23. November 1407 auf Anstiften Johanns des Unerschrockenen von Burgund zu Paris ermordet worden[3]. So beraubte die Eifersucht der rivalisierenden Burgunder und Orleans die Franzosen wieder der errungenen Beute.

Aber bald kehrten sie zurück. Herzog Anton von Brabant, Bruder Johanns von Burgund, verlor um dieselbe Zeit seine erste Gemahlin, und alsbald erspähte er die Gelegenheit durch eine neue Heirat mit Elisabeth, der Tochter Johanns von Görlitz und Nichte der Könige Wenzel und Siegmund, das Herzogtum Luxemburg zu erhalten. Am 27. April 1409 wurde der Ehevertrag ausgefertigt[4]. Da derselbe von hervorragender Bedeutung für die folgenden Ereignisse ist, so sei hier ein Auszug mitgeteilt:

1. Wenn König Wenzel, sein Bruder Siegmund und Jobst von Mähren keine Nachkommen hinterlassen, so soll Elisabeth deren sämtliche Besitzungen und Rechte erben. 2. Hinterlassen sie Nachkommen, so erhalten Elisabeth und ihre Erben das Herzogtum Görlitz, die Markgrafschaft Lausitz und alles übrige, was ihr Vater besessen hat. 3. Elisabeth und ihr Gemahl erhalten das Recht, Luxemburg, die Grafschaft Chiny und die Landvogtei des Elsass von Markgraf Jobst zu lösen. Elisabeth darf sich ihr Leben lang Herzogin von Luxemburg nennen; ihre Kinder sollen ihr in der Herrschaft besagter Länder nachfolgen als Vasallen der Krone Böhmen. 4. Wenn Elisabeth ohne Kinder und Erben zu hinterlassen stirbt, oder wenn auch diese gestorben sind, so sollen Anton und seine Erben diese Länder, mit Ausnahme des Schlosses Fels, für die Summe Geldes, um die Elisabeth und Anton sie erkaufen werden, behalten. Anton und seine Erben bleiben so lange in deren Besitz, bis Wenzel jene Summe und 120000 Gulden als Mitgift Elisabeths gezahlt hat. 5. Für den Fall, dass Anton oder seine Nachfolger zur Verteidigung Luxemburgs und ihrer Rechte daran Krieg führen müssten[5], sollen alle dadurch entstehenden Kosten zur Pfandsumme hinzugeschlagen werden, ebenso alle Summen, die zur Lösung verpfändeter Burgen, Städte und Güter

---

[1] L. P. 1869/70, Nr. 376 u. 397.

[2] Dom Calmet, Hist. Lorr. II. p. 666.

[3] ib. p. 668. L. P. 1869/70, Nr. 491.

[4] L. P. 1869/70, Nr. 533. Miräus I, p. 599 — ist unvollständig. Edm. Dynter, Chronicon III, p. 178.

[5] Philipp d. G. berechnet 1455 dafür 208057 fl. L. P. 1875, Nr. 168.

Digitized by Google

aufgewendet werden[1], desgleichen die Ausgaben für die Gesandtschaft zur Einholung der Braut Elisabeth von Böhmen nach Brabant[2]. 6. Anton giebt Elisabeth als Wittum die Grafschaft Chiny, Ivoix samt der Burg, die Probstei Durbuy und Bastnach, doch so, dass diese Besitzungen nach dem Tode der Herzogin an ihren Gemahl oder dessen Erben zurückfallen. 7. Wenzel oder seine Nachfolger in der Krone Böhmen haben das Recht, Luxemburg, Chiny und die Landvogtei des Elsass gegen Erlegung der angeführten Summen zurückzunehmen. 8. Wenzel erklärt, dass Anton durch Erbschaft in den rechtmässigen Besitz von Brabant gekommen ist und dasselbe ungestört besitzen darf. Ausserdem überträgt Wenzel alle Rechte, die ihm als deutschem oder böhmischem Könige auf Brabant und Luxemburg zustehen, jedes Recht auf die Befestigungen zwischen Maas und Rhein, soweit sie zu Luxemburg gehören, auf Anton. Dieser verspricht dagegen innerhalb eines Jahres Brabant vom Könige persönlich zu Lehen zu nehmen und alles zu leisten, was er als Lehnsmann zu leisten schuldig ist. 9. Anton verpflichtet sich, alle Freiheiten der Luxemburger zu gewährleisten. 10. Wenn Luxemburg durch Elisabeth und Anton von Jobst gelöst ist, sollen alle Bewohner und besonders der Landeshauptmann, der von Wenzel und Anton gemeinschaftlich eingesetzt wird, jenem als rechtmässigem Herrn und diesem als Pfandinhaber huldigen. Sobald Wenzel persönlich in's Land kommt, müssen alle ihm gehorchen und ihm Rechenschaft ablegen[3]. Kommt er nicht selbst, so sollen doch seinen Beamten alle Burgen und Städte mit Wissen Antons geöffnet sein, so dass sie sich nötigenfalls derselben gegen des Königs Widersacher, besonders Ruprecht von der Pfalz, bedienen könnten. 11. Wenzel verbindet sich mit Johann von Burgund und Anton, dass sie ihm auf ihre eigenen Kosten mit 2000 Lanzen gegen Ruprecht beistehen. Die alten Bündnisse der Könige von Böhmen mit denen von Frankreich und den französischen Fürsten bleiben in Kraft. Wenzel ist gehalten, diese auf Verlangen ebenfalls mit tausend Lanzen zu unterstützen. Alle Eroberungen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Die letzten Punkte dieses Vertrages zeigen recht deutlich das Unheilvolle der Spaltung des deutschen Königtums!

Am 16. Juli fand die Hochzeit zwischen Anton und Elisabeth in Brüssel statt. Aber in den Besitz von Luxemburg kamen sie damit noch nicht. Zwar die Städte waren bereit, die neue Herrschaft anzuerkennen, aber der Adel sträubte sich heftig[4], mit ihm auch der Landeshauptmann Hugo von Elter — mit offener Zustimmung Siegmunds, vielleicht mit heimlicher Wenzels. Energisch protestierte jener

---

[1] ib. 20200 fl.

[2] ib. 76533 fl.

[3] 14. Juli 1411 schärfte Wenzel dem Herrn v. Elter nochmals ein, alle Einkünfte des Landes auf dem Schlosse von Luxemburg abzuliefern. L. P. 1869/70, Nr. 579.

[4] Versammlung des Adels und der Städte zu Arlon 15. December 1410. L. P. 1869/70, Nr. 569.

Digitized by Google

gegen die Abtretungen seines Bruders, einmal, weil er selbst Erbrechte auf Brabant und Luxemburg hatte, zweitens als deutscher König[1].

Wenzel spielte ein zweideutiges Spiel. Einerseits machte er Anton jedes Zugeständnis, auf der andern Seite aber verbot er den Luxemburgern demselben eher zu huldigen, bevor sie die offenen Briefe gesehen, die er Hugo von Elter gegeben habe[2]. Dieser aber leistete samt den übrigen Grossen dem Herzog von Brabant bewaffneten Widerstand! Dreimal zog Anton gegen sie zu Felde, jedesmal besiegte er sie, doch stets behandelte er sie glimpflich[3] — er fürchtete Siegmund, der hinter ihnen stand.

Die unglücklichen Bürger wussten nicht, wem sie eigentlich zu gehorchen hatten. Die Befehle zweier deutschen Könige, die beide ihrem Lande gleich nahe standen, liefen stracks gegen einander.

Siegmund hätte schliesslich nachgegeben, wenn Anton ihm persönlich den Lehnseid geleistet hätte[4]; bei der Königskrönung zu Aachen im November 1414 war die beste Gelegenheit. Doch der Herzog machte Ausflüchte und kam nicht. Ein Jahr darauf fiel er in tapferem Kampfe gegen die Engländer bei Azincourt[5].

Sein Tod war wiederum ein schwerer Schlag für die französische Sache in den deutschen Grenzlanden. Eine thatkräftige und wachsame deutsche Regierung konnte jetzt vielleicht alle früheren Fehler wieder gut machen. Doch man nützte die Gelegenheit zu wenig. Siegmund verschwendete Zeit und Kräfte auf dem Konzile zu Konstanz, als Friedensstifter zwischen Frankreich und England — statt sich über die Niederlagen der Franzosen zu freuen und ihnen wieder abzunehmen, was sie Deutschland entrissen hatten! Zwar nahm er einen Anlauf dazu, doch der kühne Sprung glückte ihm nicht.

(Herzogin Elisabeth verwaltet Luxemburg allein. Johann v. Baiern.) Was musste nun den Verträgen gemäss mit Luxemburg geschehen? und was geschah mit ihm? Der eingetretene Fall, dass Anton vor seiner Gemahlin starb, war eigentlich gar nicht vorgesehen. Die Söhne Antons

---

[1] L. P. 1869/70, Nr. 620.

[2] ib. Nr. 607.

[3] ib. Nr. 601, 623, 676.

[4] Nach Dynter III, p. 292 sagt Siegmund: Wanneer myn sun und swager van Brabant by mir comt, wir en bedurffen niet vele dedingen war er saget: Hen han uch ertzorent oder verschult, ick bidden uch das er't mich vergebent.

[5] L. P. 1869/70, Nr. 763.

Digitized by Google

erster Ehe konnten doch, da Elisabeth noch lebte, nicht ohne Weiteres dieselben Rechte auf Luxemburg beanspruchen als ihr Vater. Gewisse Rechte aber standen den Erben Antons unstreitig zu, infolge der Ausgaben für Einholung der Braut, die Einlösung verpfändeter Besitzungen, vor allem wegen Nichtzahlung der Mitgift.

Die Frage hatte so lange keine Bedeutung, als die Herzogin mit ihren Stiefsöhnen in Frieden lebte, dann aber wurde sie zunächst zu Gunsten jener entschieden; letztere waren zu schwach, ihre Ansprüche durchzusetzen[1]. Erst Philipp der Gute griff dieselben als Erbe seiner Vettern wieder auf, und mit Erfolg.

Nach Antons Tode übernahm die Witwe von Brüssel aus die Regierung von Luxemburg und Chiny[2]. Ihr Stiefsohn Johann, noch minderjährig, wurde von den Brabanter Ständen zum Herzog gewählt und eine Regentschaft ihm zur Seite gesetzt. Die Eintracht mit Elisabeth dauerte nicht lange. Die Herzogin wurde erzürnt, weil man zwei ihrer Hofdamen beanstandete. Sie verliess deshalb die Stadt und begab sich nach Luxemburg[3], von wo sie einen Brief an den Herzog und die Regentschaft schrieb, in dem sie folgende Forderungen stellte[4]:

1. Übergabe ihres Wittums. 2. Auslieferung aller Urkunden, die sie selbst und Luxemburg beträfen, ebenso aller Burgen und Festungen, die zu dem Lande gehörten. 3. Übergabe der Güter Duffel und Waelhem, welche sie mit ihrem verstorbenen Gemahl angekauft. 4. Auszahlung von 50 000 Kronen, die ihr bei ihrem Einzug in Brabant bestimmt worden seien, von Wilhelm von dem Berge aber vorenthalten würden. 5. Herausgabe ihrer Juwelen und Kleinodien.

Die Antwort der Brabanter lautete:

1. Man habe ihr freien Hofhalt in Brüssel oder dem herzoglichen Schlosse Furen, dazu jährlich 5000 Kronen versprochen. Aber in Betreff der Wittumsgüter habe man keine Zusagen gemacht; man glaube auch nicht, dass die Ansprüche der Herzogin berechtigt seien. 2. Herzog Johann könne die auf Luxemburg bezüglichen Urkunden nicht herausgeben. 3. In Betreff Duffels etc. werde der Herzog gern seinen Verpflichtungen nachkommen, wenn es auch die Herzogin thue. 4. Zum Empfang der 50 000 Kronen sei Wilhelm van den Berge ermächtigt gewesen; er habe darüber Rechenschaft abgelegt. Übrigens habe man von Elisabeth mehr denn 70 000 Kronen zu fordern. 5. Bezüglich der Juwelen werde man thun, was sich gebühre, sofern sie die nötigen Beweise bringe.

Da dieser Bescheid ihr nicht genügte, wandte sich Elisabeth an

---

[1] Vgl. v. Löher, Jacobäa von Baiern und ihre Zeit, II.

[2] L. P. 1869/70, Nr. 767.

[3] ib. Nr. 779.

[4] ib. Nr. 782

Digitized by Google

ihren Oheim, König Siegmund, der bereitwillig für sie eintrat[1]. Er verweigerte schroff die Belehnung des jungen Herzogs Johann, wenn seine Nichte nicht voll befriedigt werde, auch sah er Brabant noch als sein Eigentum an. Seine Pläne gingen darauf hinaus: durch ein Ehebündnis zwischen ihr und Johann von Baiern, genannt „ohne Gnade", erwähltem Bischof von Lüttich, den welschen Bestrebungen in den Niederlanden ein Ziel zu setzen. Denn eben waren auch Holland, Seeland, Hennegau im Begriff in französische Hände überzugehen, da des Herzogs Wilhelm Tochter Jacobäa die Braut des Dauphins war. Johann von Lüttich aber, Wilhelms Bruder, war nicht gewillt, seine eignen Ansprüche fahren zu lassen. Lieber verzichtete er auf sein Bistum. Der König war voll damit einverstanden. Nachdem beide schon Weihnachten 1416 zusammen in Lüttich sich in's Vernehmen gesetzt hatten, kam am 16. Sept. 1417 folgender Vertrag zu Stande[2]:

Johann heiratet Elisabeth von Görlitz; sie erhalten das Herzogtum Luxemburg unter den Bedingungen, welche die Briefe König Wenzels besagen. Siegmund wird den zur Ehe nötigen kirchlichen Dispens erwirken. Stirbt die Herzogin vor ihrem Gemahl und hinterlässt keine Kinder, so soll dieser Luxemburg besitzen bis zu seinem Tode. Er verschreibt Elisabeth ein Wittum, welches jährlich mindestens 6000 rheinische Gulden bringt Der König belehnt ihn mit Holland, Seeland und Hennegau, während Johann sein Bistum Lüttich in Siegmunds Hand zurückstellt und für denselben die Zahlung von 22 000 rheinischen Gulden übernimmt, die ihm auf Luxemburg geschrieben werden, falls sie bis zum nächsten Michaelistage nicht zurückgezahlt sind.

Siegmund hatte das Recht, so über Luxemburg zu verfügen, da ihn sein Bruder dazu ermächtigt hatte[3]. Desgleichen gestattete Wenzel seiner Nichte am 4. October 1417 einen Statthalter zu ernennen, dessen Bestätigung er sich jedoch vorbehielt, und über die übrigen Ämter nach eigenem Gutdünken zu schalten. Dazu gab er ihr die Erlaubnis, Burgen und Städte zu entpfänden und wieder in Stand zu setzen, nur sollte sie ihm Rechenschaft darüber ablegen. Endlich erteilte er ihr noch die Vollmacht, die Rechenschaftsberichte der Beamten aus der Zeit Wenzels I. entgegenzunehmen und Quittungen auszustellen[4].

---

[1] L. P. 1869/70, Nr. 788. Löher, Jacobäa, II, 19 und Ksr. Sigm. u. Hz. Phil., p. 322.

[2] L. P. 1869/70, Nr. 811.

[3] 13. Juli 1416. L. P. 1869/70, Nr. 780.

[4] L. P. 1869/70, Nr. 813, 814, 815, 816.

Digitized by Google

All' diese Rechte erhielt Elisabeth wohl im Hinblick auf den Vertrag mit Johann von Baiern, dem man derartiges unbedenklicher einräumen konnte als einem französischen Fürsten. Und Johann verschrieb nun seinerseits das Wittum Elisabeths auf alle seine Güter in Baiern und den Niederlanden für die Zeit ihres Lebens [1]. Später vermachte der Herzog seiner Gemahlin noch jene schon erwähnten 22 000 rheinischen Gulden und ausserdem 10 000 ungarische Gulden [2], welche er dem Könige geliehen und dieser ebenfalls auf Luxemburg verschrieben hatte [3].

Im Frühjahr 1419 fand die Hochzeit zwischen Johann und Elisabeth statt [4]. Ohne Widerstreben huldigten die Luxemburger dem neuen Herzog [5]. Seine Regierung scheint eine Zeit grösserer Ruhe und Ordnung gewesen zu sein — die Kriege in den Niederlanden berührten Luxemburg ja nicht unmittelbar. Aber er starb schon am 5. Januar 1425 [6]. Das Schlimmste dabei war, dass er mit Philipp von Burgund eine Erbverbrüderung geschlossen; da er keine Kinder hinterliess, beanspruchte der Franzose die Herrschaft. Auch auf Luxemburg dadurch Rechte erhalten zu haben, behauptete er später.

Elisabeth, welche fortan die Herrschaft in Luxemburg allein führte, besass nicht die Eigenschaften einer gewissenhaften Regentin. Sie kümmerte sich nicht viel um die Geschäfte, reiste oft umher. Wir finden sie in Dijon, in Dortrecht, in Trier, in Nürnberg [7], in Metz, selten in ihrem Lande. Ihre Unterthanen entfremdete sie sich durch ihr hochfahrendes Wesen und durch unordentliche Verwaltung. Sie gab weit mehr aus, als sie einnahm; daher machte sie Schulden und verpfändete Güter und Einkünfte ihres Landes. Allerdings waren zum Teil daran die Kriege schuld, die Philipp von Burgund mit Jacobäa führte; infolge derselben kam sie nicht in den Genuss ihrer Wittumsgüter; ja Philipp mag Elisabeth absichtlich Hindernisse in den Weg

---

[1] L. P. 1869/70, Nr. 829.

[2] L. P. 1870/71, Nr. 61.

[3] ib., Nr. 5.

[4] L. P. 1869/70, Nr. 858.

[5] ib., Nr. 860.

[6] Hauptquelle über ihn: Chronicon Cornelii Zantfliet ap. Martène et Durand ampl. coll. V. Vgl. Löher a. a. O.

[7] Th. v. Kern, Herzogin Elisabeth v. Lux. und B. Tucher, im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge, 18. Jahrg. p. 91 fgg. und p. 121 fgg.

Digitized by Google

gelegt haben. So sah sie sich gezwungen, mit demselben im März 1427 zu Dortrecht einen Vertrag des Inhalts zu schliessen[1]:

Sie tritt ihre Wittumsgüter Voorne und Arkel, die sie von ihrem zweiten Gemahl erhalten, gegen eine jährliche Rente von 3000 holländischen Schilden an Philipp ab. Die Kostbarkeiten Johanns behält sie sich vor. Sie ist von allen Schulden, die sie bis zu diesem Tage aufgenommen hat, frei. Dafür erhält Philipp, wenn die Herzogin ohne Erben stirbt, Luxemburg und Chiny mit allen Pfandrechten; er übernimmt sofort die Verwaltung dieser Länder, doch bezieht Elisabeth alle Einkünfte, besetzt alle Lehen und ernennt alle Beamten; diese müssen aber dem Herzog schwören.

Bereits zwei Jahre nach dem Tode Johanns hatte sich Elisabeth zu einem Schritt entschliessen müssen, der sie in fast völlige Abhängigkeit von einem andern brachte. Sie wurde aber durch diese Erfahrung nicht gewitzigt, sondern lebte nach der alten Weise fort und sank tiefer und tiefer in Schulden. Selbst unsittlichen Wandel warf man ihr vor[2].

Oft und hart ist sie getadelt worden — allzuhart, erwägt man gerecht die Verhältnisse, unter denen sie aufgewachsen und gelebt. Man könnte ihr Schicksal wohl ein tragisches nennen. Vieles hat sie gemein mit ihrer ungleich berühmteren Zeitgenossin Jacobäa von Baiern, doch es fehlt ihr das Heroische derselben. Bereits mit sechs Jahren war sie elternlose Waise[3]. Ihre erste Ehe, mit Anton von Brabant, war kurz und unglücklich — man sprach sogar einmal davon, dass sie Gift erhalten[4]. Die Ehe mit Johann war glücklicher aber ebenso kurz. Nur in der ersten hatte sie ein Kind, doch es starb früh[5]. Das war

---

[1] L. P. 1870/71, Nr. 149. Van Mieris IV, p. 878.

[2] Ladisl. Suntheim in Oefele, Scriptores rerum Boicarum II, p. 574: und sie was ain Puelerin, ut vertät das ihr unnützlich. Die Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg IV, p. 44: Kayser Karll der vierdt het drey suenn . . . Johan der drit sunn hat ein tochter, die wurdt eim grafen von Hollandt vermehelt. . . . Do kam sie hieher gen Nurnberg zu keyser Sigmundt und lag zu herberg bey dem Bertholdt Tucher und hildt kostlichen hoff, das sie mitsampt Bertholdt Tucher verzeret was sie hetten; und Tucher stundt in grossen sorgen umb sein guth. sie was in grosser armuth und ging umb wie ein maydt.

[3] Köhler, Elisabeth, Herzogin v. Görlitz u. Lux. Neues Lausitz. Magazin XXXV, p. 274.

[4] Dynter III, p. 296.

[5] Wilhelm, geb. 2. Juni 1410. † 10. Juli dess. Js. L. P. 1869/70, Nr. 558. 561.

Digitized by Google

vielleicht ihr grösstes Unglück; denn jetzt hatte sie niemanden, der ihrem Herzen nahe stand, der zweifellos ihre Länder und Güter und Ansprüche erbte; jetzt war es ihr gleichgiltig, wer ihre Erbschaft antrat und wieviel bei ihrem Tode übrig war; haltlos irrte sie durch's Leben. Nach der Eroberung Luxemburgs, als sie ganz in Philipps Gewalt war, konnte sie kein glänzendes Dasein mehr führen. Man hört nichts mehr von ihr bis zu ihrem Ende. In Trier starb sie und wurde sie bestattet [1].

Philipp suchte möglichst vieler Personen Ansprüche, mochten sie auch noch so fraglich sein, auf sich zu vereinigen. Wenige Monate nach Abschluss des Vertrags von Dortrecht liess er sich zum Erben aller Rechte einsetzen, die Herzog Philipp von Brabant auf Luxemburg hatte [2], ingleichen 1435 von Jacobäa [3] — ganz abgesehen davon, dass er auch alle Länder, die sich wirklich im Besitz dieser beiden befanden, bekam. Am 13. November 1431 schloss er ein Bündnis mit Herzog Adolf von Jülich und Berg, dass dieser ihm zur Erlangung von Luxemburg und der Vogtei des Elsass, sowie Brabants und Limburgs behilflich sei [4]. Seine Bestrebungen waren jedenfalls sehr auffällig, während er gleichzeitig die Erfüllung der gegen Elisabeth übernommenen Verpflichtungen wie es scheint wenig gewissenhaft nahm. Da wurde die Herzogin bedenklich, und die Luxemburger fürchteten für ihre Selbständigkeit. Deshalb einigten sich die Stände in der Pfingstwoche 1433 mit ihrer Fürstin, fest zusammen zu halten gegenüber den Absichten Philipps oder anderer Prätendenten, niemanden in Städte und Burgen des Landes zu lassen, dem König und der Fürstin treu zu bleiben. Elisabeth versprach dagegen ohne Zustimmung der Stände keinen Vertrag mit dem Herzog von Burgund oder einem andern Fürsten zu schliessen [5].

Die Einigung wurde nicht lange gehalten. Sehr viele der Herren, welche sie mitbeschworen hatten, sehen wir bald auf Philipps Seite, und die Herzogin setzte — ob freiwillig oder gezwungen, ist kaum zu entscheiden — den Grafen von Virnenburg [6], einen durch und durch

---

[1] Antiquitatum et annalium Trev. libri XXV, auct. Brower u. Masen II, 281. — Bärsch, Der Grabstein der Elisabeth v. Görl.

[2] 3. Sept. 1427. L. P. 1870/71, Nr. 167.

[3] 28. Juni 1435. ib. Nr. 359.

[4] ib., Nr. 281.

[5] D. St-A., loc. 4357, II A, Bl. 8 und loc. 9648 zweimal.

[6] Vgl. über das Geschlecht der Grafen v. V. Leo, Die Territorien des deutschen Reiches im Mittelalter, p. 832 fgg.

Digitized by Google

burgundisch gesinnten Mann, zum Statthalter ihres Landes ein. Das war um so bedenklicher, als um dieselbe Zeit Siegmund dem Herzog von Burgund offen den Krieg erklärte[1]. Der Kaiser war denn auch entschlossen, den philippischen Vorposten in seinem Stammlande nicht zu dulden und wünschte dasselbe lieber unter eigne Verwaltung zu nehmen. Er entsandte seinen Rat Hartung von Klüx, mit Elisabeth über eine Abfindungssumme zu unterhandeln[2] — die vollen 120000 Gulden wollte er nicht geben, da ja das Pfandobject bei weitem nicht mehr so viel wert war als früher: besonders wegen Weiterverpfändung der Landvogtei des Elsass, aber auch noch vieler anderer Entfremdungen und Belastungen und Minderungen der Einkünfte Luxemburgs — wozu freilich Siegmund und Wenzel ebenfalls beigetragen hatten.

Wie die Vorschläge Hartungs von Klüx von der Herzogin aufgenommen wurden, ist unbekannt. Die Lösung fand nicht statt. Eines nur hatte der Kaiser erreicht: es war ihm gelungen, die Burg von Luxemburg, welche Elisabeth verlassen hatte, durch seine Anhänger, die Herren von Rodemacher und von Arburg, zu besetzen[3]. Diese beiden waren im Bunde mit der Hauptstadt die festesten Stützen der deutschen Sache. So lange die Hauptstadt stand, war das Land nicht verloren.

Aber traurig sah es darin aus. Die Banden der Ecorcheurs oder Schinder brandschatzten die Bewohner[4]; zahllose Fehden vergrösserten die Verwüstung. Die Herzogin selbst wurde von einzelnen Adligen bekriegt[5], weil sie die Manngelder nicht zahlte oder auch blos, weil man ihr nicht gehorchen wollte. Luxemburg war zur Räuberhöhle geworden[6].

Der Kaiser vermochte keinen Wandel zu schaffen, und so reifte auch diese Provinz der Fremdherrschaft entgegen. Siegmund starb, ohne die Franzosen auch nur aus einer ihrer Stellungen an der deutschen

---

[1] Löher, Ksr. Sigm., p. 363.

[2] L. P. 1870/71, Nr. 377.

[3] Befehl zur Besetzung der Burg 1. August 1436. D. St-A., loc. 4357, II A, Bl. 11.

[4] Vgl. A. Tuetey, Les ecorcheurs sous Charles VII.

[5] Fehde zwischen Elisabeth und Joh. v. Rodemacher, 1437. L. P. 1870/71, Nr. 388. Siegmund hatte die beiden vergeblich zu versöhnen versucht. Fehde mit Joh. v. Schleiden wegen des Manngeldes, ib. Nr. 221.

[6] ib., Nr. 389: Chronique de l'abbaye de Floreffe in Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Hainaut, de Namur et de Luxembourg, VIII, p. 140 u. 158.

Digitized by Google

Grenze geworfen zu haben. Mit ihm erlosch der männliche Stamm des noch vor einem Vierteljahrhundert so blühenden Lützelburgischen Hauses. Es blieben nur zwei Frauen übrig: Elisabeth, Siegmunds Tochter, vermählt mit Albrecht von Östreich, dem späteren deutschen König, und Elisabeth, die Tochter Johanns von Görlitz.

2. Regierung König Albrechts II. Albrecht erbte von seinem Schwiegervater die weiten Besitzungen der Lützelburger: Ungarn und Böhmen samt dem Herzogtum Görlitz. Er wollte nun auch Luxemburg in seine Hand bringen und nahm daher die Bemühungen Siegmunds nach dieser Richtung wieder auf.

Man rühmt König Albrecht II. nach, dass er einer der thatkräftigsten Habsburger auf dem deutschen Throne gewesen. Er war auch der Mann, in Luxemburg Wandlung zu schaffen. Edmund Dynter sagt von ihm[1]: er war klug, tüchtig und reich — letzteres aber war gerade für Regelung der Luxemburger Frage von schwerwiegendster Bedeutung, Geld die Vorbedingung der Lösung. Bereits am 19. April 1438, also bald nach seiner Wahl, schrieb der König an Schöffen, Rat und Gemeine der Stadt Luxemburg, sie sollten das Schloss, welches ihnen bisher anvertraut gewesen, an Stefan Miessendorf übergeben[2]. Dem Befehle wurde pünktlich Folge geleistet[3]. Darauf forderte Albrecht die Herzogin Elisabeth auf, sich am Georgstage 1439 in Nürnberg einzufinden oder Bevollmächtigte zu senden, damit man sich wegen Luxemburgs auseinandersetze[4]. Indessen liess er die Bürger der Hauptstadt schon jetzt ermahnen, sich an ihn als ihren rechten Erbherrn zu halten. Seine Vertreter, Stefan Miessendorf und Hildebrand von Ruckhofen, sollten das Gericht bestellen, Probst, Richter und Schöffen einsetzen, Treue und Gehorsam schwören lassen[5].

(Der Tag von Nürnberg.) Alle bestehenden Unklarheiten und Unzuträglichkeiten sollte der Tag von Nürnberg[6] beseitigen. Am 28. und 29. April 1439 fanden die Verhandlungen statt. Der Bevollmächtigte des Königs war Stefan von Miessendorf; von seiten der Herzogin

---

[1] Chronik III, p. 524.

[2] D. St-A., loc. 4355, Bl. 1.

[3] Schreiben Albrechts vom 16. Juli 1438. D. St-A., loc. 4355, Bl. 1.

[4] L. P. 1872, Nr. 19.

[5] D. St-A., loc. 4357, II A, Bl. 12b.

[6] ib., Bl. 9. Dieses Aktenstück ist ein ausführlicher Bericht von königl. Seite über den Tag von Nürnberg, über den wir sonst nur spärliche Andeutungen besitzen.

Digitized by Google

waren der Graf Ruprecht von Virnenburg und Erhard von Gymnich erschienen — beide Philipp ergeben, also wohl von vornherein entschlossen, es zu keinem Ausgleich kommen zu lassen! Sie waren nicht mit weitgehenden Vollmachten versehen — vnser frauwen frunde hatten eynen slechten pappirs gewalts brieffe mit eynem uffgedruckten siegel der nicht mer inhilt den „volmechtig". Die Gesandten Albrechts verlangten nun den rechten Hauptpfandbrief zu sehen. Doch Elisabeths Abgeordneten erklärten, dass von dem Original in dem Einladungsschreiben nichts gesagt sei, auch sei es gefährlich, solche Dokumente bis nach Nürnberg zu bringen, und zeigten nur eine Abschrift vor.

Miessendorf forderte Rechenschaft über die Verwaltung der Herzogin, über den Zustand und die Einkünfte des Landes; nach dessen gegenwärtigem Werte sollte die Ablösungssumme bemessen werden. Aber der Graf von Virnenburg und der Herr von Gymnich wollten von einer Rechenschaftsablegung nichts wissen.

Der erste Versuch eines gütlichen Abkommens war gescheitert — vnd noch vil reden vnd widerreden wurden sie der sachen nicht eyns. Damit wurden vor allem die Hoffnungen der luxemburgischen Städte auf Friede und Gesetzmässigkeit in unbestimmte Ferne gerückt. Deshalb unternahmen es die anwesenden Sendboten dieser Städte und einige Ratsherren von Nürnberg nochmals zwischen den Parteien zu vermitteln.

Da wurde gesagt, die Herzogin bekomme von dem Grafen von Virnenburg jährlich 4000 Gulden und gestatte dafür diesem mit den Einkünften des Landes zu schalten. Es sei schicklicher, dass sie die gleiche Summe von dem Könige nehme als von einem Fremden.

Erhard von Gymnich gestand zwar, jene Behauptung selbst von der Herzogin gehört zu haben, dennoch leugnete er die Richtigkeit und sagte, das Land habe gar nicht so viel „lediger Renten."

Die folgerichtige Antwort war: Um so eher kann Elisabeth die 4000 Gulden Renten von dem Könige nehmen. Wolle sie sich aber nicht darauf einlassen, so könne sie auch statt je 1000 Gulden Rente 10 000 Gulden Kapital bekommen.

Die Gesandten der Herzogin nahmen keinen der Vorschläge an; sie seien dazu nicht befugt. Sie schlugen dagegen vor, dass in einer Stadt in der Nähe von Luxemburg nochmals verhandelt würde und dass dorthin auch die Lösungssumme sowie die Vertragsurkunde gebracht würden. Könne man sich auch da nicht einigen, so sollten etwa der Bischof von Lüttich, der Herzog von Jülich, die Grafen von Veldentz, von Blankenheim, von Nassau und Jacob von Sierck darüber entscheiden.

Digitized by Google

Dieses letztere Ansinnen wiesen die Räte Albrechts als des Königs unwürdig zurück.

Am folgenden Tage erneuerten sie ihre Forderung auf Rechnungsablegung. Virneuburg und Gymnich erwiderten: wenn man glaube, dass die Herzogin unbefugter Weise Veräusserungen vorgenommen habe, so solle man das schriftlich auseinandersetzen.

Auch darauf gingen Albrechts Gesandten nicht ein, weil der König die Verhältnisse des Landes noch nicht genügend wissen könne und weil es sich überhaupt gebühre, dass dem neuen Herrscher zuerst Rechenschaft abgelegt werde. Schliesslich boten sie noch den Schiedsspruch des Concils als der höchsten Macht der Erde an. Am nächsten Bartholomäustage sollten beide Parteien ihre Rechte samt den nötigen urkundlichen Unterlagen vor demselben darlegen. Der König werde dem Urteil gemäss die Herzogin entschädigen.

Elisabeths Vertreter beantworteten alle Vorschläge mit der Forderung, dass der König 120 000 Gulden zahle, wie es in dem Pfandbriefe stehe.

Da eine Verständigung nicht zu hoffen war, so trennten sich die Parteien und ritten heim.

(Jacob von Sierck und Philipp von Burgund.) Es ist unbekannt, wie Elisabeth selbst sich zu diesen Ausgleichsversuchen gestellt hat, ob sie mit der Haltung ihrer Gesandten durchaus übereingestimmt. Fraglich ist es sogar, ob diese ihr einen ganz wahrheitsgetreuen Bericht über den Tag von Nürnberg abgestattet haben. Sie spricht von „unglücklichen Zwischenfällen," die den Vergleich mit dem König verhindert hätten[1], und giebt einige Monate später dem Erzbischof Jacob von Trier weitgehende Vollmachten zu neuen Unterhandlungen[2].

Jacob von Sierck[3], der in jener Zeit eine so bedeutsame Rolle spielt, ist auch für die hier zu behandelnden Begebenheiten eine der wichtigsten Persönlichkeiten. Er war ein Meister der diplomatischen Intrigue und vielleicht noch grösser in Geldgeschäften. Das Vertrauen der entgegengesetztesten Parteien wusste er zu gewinnen und war daher zum Mittler vorzüglich geeignet. Vaterlandsgefühl war bei ihm schwach ausgeprägt, auch die Kirche lag ihm nicht allzusehr am Herzen; mit seinen Unterthanen lebte er in gespanntem Verhältnis, aber stark war

[1] L. P. 1872, Nr. 51.

[2] ib., Nr. 55.

[3] Vgl. über ihn Gesta Trev. (ed. Wyttenbach) II, p. 326. Leonardy, Gesch. des Trier. Landes, p. 563 fgg.

Digitized by Google

sein Familiensinn. Das Interesse seines Geschlechts hat er stets wahrgenommen. In seiner Diöcese hat er wieder geordnete Zustände eingeführt und für den Frieden hat er stets gewirkt, soweit sein Vorteil dies gebot oder erlaubte.

Dieser Mann und seine Familie standen mit Elisabeth seit längerer Zeit in Beziehung — d. h. die Herren von Sierck waren die Banquiers, die gegen gute Zinsen immer Geld vorstreckten. Summen von dreitausend Gulden[1] wechselten mit solchen von siebzig[2] in bunter Reihenfolge ab. Dafür verpfändete die Herzogin Einkünfte, Güter und Burgen, vergab Freiheiten und Rechte und geriet mehr und mehr in Abhängigkeit von ihren Gläubigern. Als am 22. Juli 1439 Jacob und Elisabeth einmal abrechneten, ergab sich, dass die Schulden der letzteren sich auf 34 000 Gulden beliefen[3].

Elisabeth ernannte den Erzbischof jetzt auch zu ihrem Bevollmächtigten gegenüber Philipp von Burgund[4], mit welchem sie seit längerer Zeit im Streite lag[5], weil er ihr seit Jahren die im Vertrag zu Dortrecht ausbedungene Rente nicht zahlte und verschiedene, Luxemburg betreffende Urkunden nicht herausgab. Ausserdem beschwerte sich Elisabeth, dass Frank von Borsselen — bekannt als der letzte Gemahl Jacobäas — ihre Juwelen zurück behielt, die sie aus der Erbschaft Johanns von Baiern noch in Anspruch nahm. Philipp sollte auf jenen als seinen Unterthanen wirken, das Eigentum Elisabeths heraus zu geben. Sieben Jahr, klagt sie, sei sie im Genusse ihrer Wittumsgüter gewesen, aber seit acht Jahren würden sie ihr vorenthalten.

---

[1] L. P. 1870/71, Nr. 152

[2] L. P. 1872, Nr. 25.

[3] ib., Nr. 46, 47, 49, 50. — Diese 34 000 Gulden sollten dem Erzbischof aus den Einkünften der Landvogtei des Elsass und einiger Schlösser und Güter gezahlt werden. Am 23. Juli wurden ihm noch jene 22 000 rhein. und 10 000 ung. fl., welche Siegmund auf Luxemburg verschrieben hatte, übertragen. Jacob vergab sie wieder an seinen Bruder Philipp. Wahrscheinlich wurde durch die Verschreibung des zweiten Tages die des ersten aufgehoben. Am 10. Sept. wird die Cession der 22 000 rhein. und 10 000 ung. fl. wiederholt. L. P. 1872, Nr. 62.

[4] ib., Nr. 27, 48.

[5] ib., Nr. 16. Das Schriftstück ist undatiert, aber von Würth-Paquet ganz richtig ungefähr in das Jahr 1438 angesetzt worden. Ich füge zu seinen Gründen noch hinzu, dass von einem imperator pie memorie gesprochen wird. Damit kann nur Siegmund gemeint sein — also muss das Aktenstück nach dem 9. Dec. 1437 verfasst sein.

Digitized by Google

Die Gründe, welche Philipp zur Rechtfertigung seines Vertragsbruchs anführte, werfen ein grelles Licht auf den Charakter des grossen Herzogs. Er behauptete: Johann von Baiern habe damals, als er seiner Gemahlin die Wittumsgüter in Holland und Seeland verschrieben, gar kein Recht auf diese Besitzungen gehabt — und doch hatte Philipp den Herzog Johann Jacobäa gegenüber stets als den rechtmässigen Herrn jener Länder behandelt und hatte im Vertrage von Dortrecht die Verschreibung gut geheissen! Geradezu schamlos aber ist der zweite Einwand: Er, Philipp, sei selbst zu dieser Bestätigung nicht berechtigt gewesen, weil er damals noch nicht wahrer Herr ebenderselben Länder gewesen sei.

Philipp der Gute von Burgund war unstreitig ein kluger Staatsmann, ein tüchtiger Herrscher und in diesen Beziehungen wohl all' seinen Zeitgenossen voran. Während seiner achtundvierzigjährigen Regierung hat er es verstanden, sein Reich beständig zu vergrössern und — was weit höher anzuschlagen ist — die neuen Gebiete fest mit den alten zu verbinden trotz der Verschiedenheit der Bevölkerungen in Sprache, Abstammung und Sitten. Selbst im fernen Byzanz begehrte man die Hilfe „des grossen Herzogs des Abendlandes“ [1]. Er sorgte für Wohlfahrt und Sicherheit seiner Unterthanen — dafür konnte er von ihnen Abgaben fordern, wie sie sonst in jener Zeit unerhört waren. Die Stände wusste er niederzuhalten, wenn er sie auch nicht beseitigen konnte, und er übte schon eine ähnliche absolute Gewalt wie nach ihm zunächst die Könige Frankreichs. Mit ritterlicher Sitte, ritterlicher Tapferkeit und ritterlichem Prunk glänzte er gern; er war ein Rächer des verletzten Rechts, ein Schützer der Schwachen, ein treuer Sohn der Kirche, dazu von gewinnendem Benehmen. Den Kern seines Charakters aber bildete ein harter Egoismus.

Um die sehr lauten und energischen Mahnungen Elisabeths diesmal zu beschwichtigen, liess er ihr am 15. Juni 1438 in Douai neue Zusagen machen [2]. Sie sollte voll befriedigt werden und zunächst sechstausend Gulden bis zum Johannistage des folgenden Jahres erhalten. Im Februar wollte man zu Brüssel die Sache endgiltig regeln auf Grund aller dazu gehörigen Dokumente.

Ob Elisabeth diesen Abmachungen ihre Zustimmung versagt hat oder ob Philipp seine Versprechungen abermals nicht gehalten hat,

---

[1] Olivier de la Marche, I, cap. 10.

[2] L. P. 1872, Nr. 17.

Digitized by Google

wissen wir wiederum nicht; nur so viel ist klar, dass die Differenzen nicht beseitigt wurden, bis andere Rücksichten Herzog wie Herzogin zwangen, sich zu einigen.

Erzbischof Jacob bemühte sich wenig in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter. Er hatte zunächst vollauf damit zu thun, seiner Familie die grösstmöglichen Vorteile zu sichern [1]. Die Herzogin brauchte immer von neuem Geld und konnte die Freundschaft der Herren von Sierck nicht entbehren [2]. Wahrscheinlich ging Jacob darauf aus, das ganze Herzogtum in seine Hand zu bringen [3]. Es haben Unterhandlungen stattgefunden, wonach Elisabeth gegen eine Rente von 4000 Gulden ihr Land dem Erzbischof abtreten sollte [4]. Jedoch die Sache kam damals noch nicht zur Ausführung.

Der Tod König Albrechts, welcher am 27. October 1439 eintrat, gab den Anstoss zu neuen Verwicklungen.

3. Herzog Wilhelm von Sachsen Pfandinhaber von Luxemburg. *(Königin Elisabeth giebt Luxemburg an Wilhelm von Sachsen.)* Das frühzeitige Hinscheiden Albrechts II. war ein schwerer Schlag für das deutsche Reich, weil sein Nachfolger Friedrich III. wurde, für Ungarn und Böhmen, weil der neue König noch nicht geboren war, für Luxemburg, weil jetzt Albrechts Geld zu andern Zwecken verwandt wurde als zur Entpfändung eines so entlegenen Landes.

Albrecht hinterliess zwei Töchter, Anna und Elisabeth; sein Sohn Wladislaus wurde erst am 22. Februar 1440 geboren. Die Vormundschaft übergab die Mutter Elisabeth vor allem dem König Friedrich III. Anna wurde schon in einem Alter von acht Jahren mit dem Herzog Wilhelm von Sachsen verlobt, einem Sohne Kurfürst Friedrichs des Streitbaren und Bruder Friedrichs II. Auch Wilhelm stand noch in dem sehr jugendlichen Alter von vierzehn Jahren; daher konnte er bei den Ereignissen der nächsten Zeit nur erst sehr wenig persönlich mitwirken. Er gehörte aber dem seit Erlangung der Kurwürde mächtig aufblühenden Hause Wettin an. Königin Elisabeth hegte grosses Vertrauen zu diesem und übergab ihm deshalb den bedrohtesten Besitz ihres Erbes, das Herzogtum Luxemburg [5]. Am 23. December 1439 machte

---

[1] L. P. 1872, Nr. 52. 53 und p. 28, Nr. 3 u. p. 29, Nr. 4.

[2] ib., Nr. 59 u. p. 28, Nr. 2.

[3] Für seine Dienste als Bevollmächtigter Elisabeths sollte er ebenfalls 3000 fl. erhalten. Ib., Nr. 55.

[4] ib., Nr. 57.

[5] ib., p. 29, Nr. 5.

Digitized by Google

sie bekannt, dass sie dem Verlobten ihrer Tochter Anna, Herzog Wilhelm, das Land zu erblichem Eigentum abtrete, damit er es von Elisabeth von Görlitz löse und selbst die Herrschaft führe. Die Bewohner Luxemburgs und Chinys werden aufgefordert, Wilhelm und Anna zu huldigen. Für den Fall jedoch, dass sie noch einen Sohn gebäre, behält die Königin für diesen das Rückkaufsrecht vor.

Es war kein beneidenswertes Geschenk, das Wilhelm damit erhielt. Ein an sich nicht allzu reiches Land, auf's tiefste verschuldet, musste erst von seiner Pfandinhaberin gelöst und dann gegen einen widerspenstigen und mächtigen Adel und einen noch mächtigeren Nachbar verteidigt werden. Auf einen Gewinn aus diesem Lande war auf lange Zeit hinaus nicht zu rechnen, wohl aber musste man zu schweren Opfern bereit sein[1].

Leider besassen die sächsischen Fürsten Geld nicht in ausreichender Menge. Infolgedessen war auch die Truppenmacht, die man nach Luxemburg entsandte, gering, und selbst diese konnte nicht immer regelmässig besoldet werden. Dennoch waren die Aussichten für Wilhelm anfangs durchaus günstig. Aus allem, was wir über die Stimmung der Luxemburger Bevölkerung aus jener Zeit wissen, erhellt soviel ganz deutlich, dass man der bisherigen Wirtschaft gründlichst überdrüssig war und dass eine ziemlich starke Partei lieber die Herrschaft eines deutschen als eines französischen Fürsten wünschte; sie setzte sich in der Hauptsache aus dem deutschen Teil des Volkes zusammen, doch scheinen bei dem grössten Teil des Adels die Sonderinteressen die Parteistellung bestimmt zu haben[2].

(Vertrag zwischen Elisabeth von Görlitz und Herzog Wilhelm.) Bald nach der Übertragung Luxemburgs an Wilhelm von Sachsen sehen

---

[1] Eine Zusammenstellung, wahrscheinlich von der Hand sächsischer Räte, zählt die Einnahmen aus den luxemburgischen Städten und Schlössern auf. Die Summe der einzelnen Posten ergiebt 5500 fl. (D. St-A, loc. 4357, II A, Bl. 35). Dem gegenüber steht eine schier endlose Reihe von Verpfändungen der stattlichsten Einkünfte. Die Verpfändungen setzen sich zusammen aus solchen, die seit dem Tode Hz. Wenzels I. durch Wenzel II. und Siegmund vorgenommen oder doch von ihnen genehmigt worden waren (D. St-A., loc. 4357, II A, Bl. 36), und solchen, die Elisabeth von Görlitz sich eigenmächtig erlaubt hatte (D. St-A., loc. 4357, II A, Bl. 38). Van Werveke, Definitive Erwerbung des Luxemburger Landes durch Philipp, Herzog von Burgund, während der Jahre 1458—62, in „Luxemburger Land" 1886, p. 85 giebt die Einkünfte im J. 1464 auf 291 livres 18 sols an.

[2] Vgl. van Werveke a. a. O., p. 20.

Digitized by Google

wir denselben in enger Verbindung mit Jacob von Trier. Von welcher Seite hierzu der erste Schritt gethan worden, ist nicht zu sagen. Bei der Königswahl zu Frankfurt, in den ersten Februartagen des Jahres 1440, trafen sich die Fürsten und konnten sich im persönlichen Verkehr leicht einigen. Am 4. Februar schloss man ein Bündnis auf Lebenszeit zu Nutzen des Trierer und des Luxemburger Landes[1]. Man versprach sich gegenseitig kräftigst zu schützen. Der Erzbischof erbot sich, die Herzogin Elisabeth zu bestimmen, dass sie in eine Ablösung Luxemburgs durch Wilhelm willige und belehnte ihn mit denjenigen Herrschaften und Gütern, welche die früheren Herzöge von Luxemburg und gegenwärtig noch Elisabeth von Trier als Lehen empfangen hatten[2]. Dafür erhielt Jacob die freie geistliche Jurisdiktion in dem Herzogtum; die Klöster und Geistlichen sollten ihre Einkünfte ohne Zoll und Abgaben daraus entnehmen können[3]. Ausserdem liess er sich jene 22000 rheinischen und 10000 ungarischen Gulden, welche er indes auf zusammen 23000 rheinische Gulden ermässigte, durch den Herzog sichern[4].

Am folgenden Tage wurden die Abmachungen des vorhergehenden noch einmal bekräftigt[5], und des weiteren wurde vereinbart, sobald eine Einigung zwischen Wilhelm und Elisabeth zu Stande gekommen und ersterer ganz oder zum grösseren Teile im Besitz von Luxemburg sei, solle er dem Erzbischof oder dessen Nachfolgern sowie seinem Vater Arnold alle gegebenen Versprechen erneuern. Desgleichen solle der Herzog von Sachsen beim Könige dahin wirken, Philipp mit keinem Reichslehen zu belehnen, so lange dieser Elisabeth am Genusse ihrer Wittumsgüter in Holland und Seeland hindere. Endlich solle Wilhelm der Herzogin auch Frank von Borsselen gegenüber zu ihrem Rechte verhelfen. Wenn dem Erzbischof die Einigung nicht gelingt oder Elisabeth das Land an irgend jemand anders übergiebt, sollen die gegebenen Briefe und Versprechungen gegenseitig zurückgegeben werden und keine Geltung haben.

Elisabeth fuhr unterdessen fort das Land zu verwalten. Die

---

[1] L. P. 1873, Nr. 10.

[2] ib., Nr. 12. Diese Lehen waren: 1. Die Markgrafschaft Arlon, 2. das Marschalkamt von Trier, 3. 72 Mutterkirchen, 4. die Hälfte der Feste Freudenberg mit den zugehörigen Einkünften, 5. die Vogtei des Klosters St. Maximin, 6. die Stadt Bitburg.

[3] ib., Nr. 10.

[4] ib., Nr. 11. D. St-A. Copialband I, fol. 127.

[5] L. P. 1873, Nr. 15. D. St-A. loc. 9648.

Digitized by Google

Erneuerung der Privilegien der Freien Herren von Bastnach[1], die sie kurze Zeit nach der geschilderten Einigung vornahm, ist so gedeutet worden, als habe sie sich im Lande den Sachsen zum Trotz behaupten wollen[2]; doch dürfte der vorliegende Akt zur Begründung dieser Annahme kaum genügen; er zeigt nur, dass sich die Herzogin auf alle Fälle einen Rückhalt im eignen Lande zu sichern bestrebt war — eine Massregel, welche die Klugheit gebot. Dass sich Elisabeth im Gegenteil einem Vergleich mit Wilhelm durchaus geneigt zeigte, beweisst der Umstand, dass sie sich selbst zum Erzbischof von Trier begab, welcher um das Zustandekommen eines Vertrags bemüht war. Unter ihrer Mitwirkung sowie der des sächsischen Ritters Eberhard von Schauenburg wurde folgende Form am 22. März 1440 festgesetzt[3]:

1. Herzog Wilhelm zahlt der Herzogin Elisabeth, sobald sie ihm das Herzogtum Luxemburg und die Grafschaft Chiny übergeben und die Bewohner des Eides, den sie ihr geschworen, entbunden hat, 2000 rhein. Gulden. 2. Desgleichen zahlt er am 8. September zu Mainz, Boppard oder Koblenz 20000 Gulden. 3. Er zahlt der Herzogin an jedem Martinstage 4000 Gulden jährlicher Rente. 4. Je 2000 Gulden Leibrente können für 20000 Gulden Kapital abgelöst werden. 5. Wilhelm übernimmt alle Schulden, die seit alters her auf Luxemburg und Chiny lasten, auch die von Elisabeth herrührenden, soweit sie von König Wenzel und Siegmund gebilligt worden, und die übrigen bis zu einer Höhe von 6000 Gulden — was darüber ist, hat die Herzogin selbst zu tragen. 6. Sollten der Graf von Virnenburg und sein Sohn oder andere Personen ungerechtfertigte Forderungen an Elisabeth erheben und sie deshalb bedrängen, so verpflichtet sich Wilhelm zu ihrer Verteidigung. 7. Bürge ist der Erzbischof. Zu seiner Schadloshaltung sollen ihm eine Reihe von Ortschaften auf so lange verschrieben werden, bis ihm alle durch seine Bürgschaft verursachten Kosten zurückgezahlt sind[4]. Dass dies gehalten werde, sollen ihm Herzog Friedrich von Sachsen, Siegmund von Würzburg und der Landgraf von Hessen verbürgen. 8. Wilhelm verwendet sich beim König, dass er den Herzog von Burgund mit keinem Reichslehen belehnt, so lange derselbe Elisabeth am Genusse ihrer Wittumsgüter hindert und Frank von Borsselen ihre Juwelen nicht herausgiebt. 9. Würde der Herzog von Burgund auf Grund früherer Abmachungen mit Elisabeth Ansprüche erheben, so sollen beide ihre Sache vor dem römischen Könige oder den Kurfürsten darlegen. Sollte sich finden, dass Philipps Forderungen berechtigt sind, so ist die Herzogin gehalten, dieselben zu befriedigen, sofern auch der Herzog seinen Verpflichtungen

---

[1] L. P. 1873, Nr. 18.

[2] Bertholet, Hist. de Luxembourg, VII, p. 377 bemerkt, dass Elisabeth es sehr nötig hatte, sich vorzusehen, da die Stimmung ihrer Unterthanen ihr ebenso abhold als dem Herzog Wilhelm gewogen war.

[3] D. St-A., loc. 4356, I, Bl. 5.

[4] L. P. 1873, Nr. 157, 158. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

nachkommt. Sind diesem aber oder seinen Vorfahren von den Königen von Böhmen oder Herzögen von Luxemburg Zusagen gemacht worden, so soll Elisabeth damit nichts zu thun haben. 10. Nach Erfüllung der genannten Bestimmungen übergiebt sie ihr Land an Wilhelm und seine Gemahlin, entbindet ihre Unterthanen ihres Eides und fordert sie zu Treue und Gehorsam gegen die neue Herrschaft auf. 11. Da das Kapitel des Erzbischofs jetzt nicht versammelt ist und er ohne das nichts für das Stift Bindendes festsetzen kann, so behält er sich eine Frist von fünf Wochen vor, um alles in Ordnung zu bringen. Gleichviel Ausstand erhält Wilhelm, sich über die Annahme oder Ablehnung dieses Vergleichs zu entscheiden[1].

Es ist nicht schwer zu verstehen, warum Elisabeth zu einem solchen Vertrag geneigt war. Sie war gealtert — allerdings mehr durch ein bewegtes Leben als die Anzahl der Jahre. Die Zügel der Regierung hatte sie nie zu führen gewusst; jetzt hielt sie sie nur noch zum Schein; in Wirklichkeit gehorchte sie selbst dem Grafen von Virnenburg. Und das empfand sie bitter genug. Um so lieber musste sie eine Möglichkeit begrüssen, sich dieser unwürdigen Lage entziehen zu können und in friedlicher Zurückgezogenheit ihren Lebensabend zu verbringen.

Herzog Wilhelm aber schickte kein Geld. Von Frist zu Frist liess er Elisabeth vertrösten, bis sie ungeduldig und misstrauisch und in demselben Grade burgundischen Einflüsterungen zugänglicher wurde. Schon im Juni drohte sie mit heftigen Worten, die Verhandlungen abzubrechen[2]. Mit Mühe hielt sie der Erzbischof von diesem Schritte zurück, indem er ihr versprach, sich selbst ihres Landes mit anzunehmen und sie zu sichern. Dadurch liess sie sich bewegen, dem Herzog noch sechs Wochen, vom Johannisfeste 1440 an gerechnet, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu gewähren.

Am besten wäre es gewesen, wenn einer der sächsischen Fürsten selbst mit den nötigen Geldmitteln und Truppen nach Luxemburg gekommen wäre. Doch es langten nur tröstliche Briefe von ihnen und Eberhard von Schauenburg an. Der Erzbischof wurde gebeten, weiter an einer Verständigung mit Elisabeth zu arbeiten. Diese wallfahrtete unterdessen nach dem „heiligen Blute“[3] und zu „Unser Frau“ nach Aachen, und hier wurde sie von etlichen Burgundiern aufgesucht, die in heimlichen Gesprächen mit ihr beobachtet wurden.

---

[1] Die Ratifikationsurkunde Wilhelms ist undatiert, D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 9.

[2] Memoriale für Eberh. v. Schauenburg (von Erzb. Jacob?), D. St-A., loc. 9648.

[3] nach Wilsnack in der Altmark?

Digitized by Google

Ging Elisabeth auch damals noch nicht auf die Vorschläge Philipps ein, so trat sie doch von da fester auf in dem Bewusstsein, an ihm nötigenfalls einen Rückhalt zu haben. Infolgedessen wurde sie gegen die Verhandlungen mit Herzog Wilhelm gleichgiltiger und gab gelegentlich sogar zu verstehen, sie glaube nicht, dass „aus diesen Sachen viel herauskomme“ Dennoch erklärte sie, immer noch bereit zu sein den Vertrag zu halten, falls ihr sofort eine gewisse Summe baren Geldes gegeben und die Leibrente auf das Stift von Trier verschrieben würde. Letzteres schlug ihr der Erzbischof ab[1], ersteres wurde ihr auch nicht zu teil. Kein Wunder, wenn sie unwillig sagte, „man hindere sie an allen Enden und wolle sie zwischen zwei Stühlen niedersetzen lassen,“ während ihr Land verderbe[2]. Was nützten ihr die freundlichen Versicherungen der Königin Elisabeth, alle Abmachungen mit Wilhelm von Sachsen gutheissen zu wollen[3], während dieselbe die Stände Luxemburgs aufforderte, diesem und ihrer Tochter Anna zu huldigen![4] Hatte denn die Herzogin ihre Unterthanen schon von dem alten Eide entbunden? Wir hören nichts davon. Es war dies zwar eine Vorbedingung für die Gegenleistungen Wilhelms und der erste Punkt in dem Vertragsinstrument, aber selbstverständlich wollte Elisabeth erst eine Sicherheit haben, dass sie die versprochenen Summen auch wirklich erhalten werde, ehe sie jede Waffe preisgab.

Die Königin erlaubte sich also einen Eingriff in die Rechte ihrer Base.

Aus einem Briefe Jacobs[5] entnehmen wir, dass sie beabsichtigte, den Ritter Wilhelm vom Stein mit Vollmacht an die Herzogin zu senden, um mit derselben ein Übereinkommen zu treffen. Vermutlich hat dieser zwei Briefe, vom 10. August, an Elisabeth und die Stände nach Luxemburg gebracht und da zugleich Unterhandlungen geführt — sicher ohne

---

[1] Brief Jacobs an Eb. v. Schauenburg vom 23. Juli 1440, D. St-A., loc. 9648. (Vielleicht lässt sich aus dieser Notiz auf Verhandlungen schliessen, die Jacob im eigenen Interesse mit Elisabeth führte?)

[2] Brief Jacobs an Schauenburg, 24. Aug. 1440, D. St-A., loc. 9648.

[3] 10. Aug. 1440. L. P. 1873, Nr. 41. Ausserdem werden Briefe der Königin auch in den Briefen Jacobs an Schauenburg vom 23. Juli u. 24. Aug. erwähnt.

[4] L. P. 1873, Nr. 42.

[5] vom 23. Juli 1440. D. St-A., loc. 9648: vnd ist vns gesagit, der graue von Cili der itzunt vnser egnante frauwen die koniginn gantz regirt, habe einen sunderlichen weg fur das land zu Lutzinburg zu bestellen.

Digitized by Google

grossen Erfolg; denn es waren doch immer wieder nur Worte, die man der Herzogin bot.

Gern hätten wir eine bestimmte Nachricht über die Stellung Eberhards von Schauenburg zu Elisabeth. Er hatte die Burg der Hauptstadt besetzt[1], was vordem schon Siegmund und Albrecht II. gethan hatten; der Herzog von Sachsen trat an ihre Stelle in Ausübung dieses Rechtes — dazu war nicht nötig, dass er der Herzogin erst die Ablösungssumme zahlte. Mit dem Besitz der Burg war keineswegs eine Herrschaft im Lande verbunden, aber leicht konnte von diesem festen Stützpunkt aus Stimmung für das sächsische Regiment gemacht werden. Dies scheint denn auch wirklich gethan worden zu sein[2] und vielleicht nicht ganz in geziemender Weise, wenigstens nach späteren Klagen zu schliessen.

War die Besetzung des Schlosses durch Eberhard von Schauenburg nichts auffälliges, so doch die Ernennung dieses Mannes zum Statthalter des Landes durch den Erzbischof von Trier und zwar „auf Befehl der Herzogin Elisabeth“[3]. Diese Thatsache würde auf eine Verständigung mit Sachsen schliessen lassen, von der sonst nichts bekannt ist. Möglicher Weise war dies ein Streich gegen den Grafen von Virnenburg und den Herzog von Burgund und ist als Vorläufer der Übergabe Luxemburgs an den Erzbischof, die zwei Monate später erfolgte, zu betrachten. Dass Elisabeth mit dem Grafen von Virnenburg zu dieser Zeit nicht freundschaftlich gestanden hat, verstehen wir wohl; denn dieser wurde doch seines Einflusses beraubt, sobald die Herzogin das Land einem Fürsten übergab, der Kraft genug besass, die Herrschaft selbst zu führen. Diese beiden zu vergleichen war für Jacob eine schwierige Aufgabe. Er sagt selbst darüber[4]: „wir haben mit muhe vnd erbeit aber eyn tedung zwischen vnser muhmen von Beyern vnd vnserm neven von Fernburg beret, dadurch wir vns vnd vnser stifft aber swerlichen belestigit.“ Die Verhandlungen zogen sich in die Länge und blieben ohne Erfolg. Vollends gar nichts konnte Jacob bei Philipp ausrichten[5].

---

[1] Brief Jacobs an Schauenburg vom 23. Juli 1440, s. o.

[2] Bertholet VII, p. 377.

[3] 22. October 1440, D. St-A., loc. 9648. Sollte hier ein Versehen eines Abschreibers vorliegen und es vielleicht statt Herzogin Königin heissen müssen?

[4] Brief an Schauenburg vom 21. Nov. 1440, D. St-A., loc. 9648.

[5] L. P. 1873, Nr. 70.

Digitized by Google

(Herzogin Elisabeth tritt Luxemburg an Jacob von Trier ab.) Der Herzog von Burgund hatte sich gegen Elisabeth vertragsbrüchig gezeigt, aber auch Wilhelm von Sachsen hatte sich nicht als zuverlässig erwiesen. Beiden mochte sie nicht mehr trauen. Schaute sie nun nach einem Manne umher, der sie aus ihrer bedrängten Lage zu retten imstande war, der besonders genügende Geldmittel besass, so musste ihr Blick auf dem Erzbischof Jacob haften bleiben, von dessen Leistungsfähigkeit gerade in letzterer Beziehung sie ja genugsam Proben erhalten hatte. Er verstand zudem ein Staatsschiff zu lenken, vor allem aber war er in unmittelbarster Nähe Luxemburgs und kannte die Verhältnisse des Landes seit langem. Für die Erhaltung Luxemburgs bei Deutschland war die Zuweisung an Trier vielleicht das Vorteilhafteste.

Jene schon 1439 zwischen Jacob und Elisabeth geführten Unterhandlungen wurden wahrscheinlich, da Wilhelm das Bedürfnis der Herzogin nach Geld nicht sofort befriedigen konnte, bald wieder aufgenommen. Am 26. December 1440 wurde zu Trier ein Vertrag aufgestellt[1], kraft dessen das Herzogtum an den Erzbischof übergehen sollte. Als Grund der Abtretung giebt Elisabeth an, dass sie sowohl als ihre Länder schwer mit Schulden beladen seien, wodurch vielerlei Wirren und Fehden entstanden. Sie sei zu schwach, dem zu steuern. Deshalb habe sie die Stände versammelt, um mit ihnen zu beraten, wie dem Notstande abzuhelfen sei.

Sich und ihren Erben behält die Herzogin das Recht der Wiederlösung vor. Für die Cession zahlt ihr der Erzbischof 110 000 Gulden. Die Bewohner des Landes werden aufgefordert, dem neuen Herrn zu huldigen. Schliesslich wird noch der „rechten Erben" gedacht und auch ihnen das Recht gesichert, jederzeit Luxemburg und Chiny gegen Erstattung aller Auslagen von Jacob oder seinen Nachfolgern zurückzukaufen[2].

Von den 110 000 Gulden wurden 60 000 zum Ankauf einer Rente von 4000 Gulden auf den Zoll von Boppard bestimmt, „eine beträchtliche Summe" zur Bezahlung rückständiger Besoldung für Beamte und Diener der Herzogin; nur 8000 Gulden sollten ihr bar gegeben werden. Von dem Rest hatte Jacob dem Grafen von Virnenburg 12 000 Gulden und die übrigen, sehr erheblichen Schulden Elisabeths zu bezahlen. Doch in Anbetracht der bedrängten Lage Luxemburgs, und da

---

[1] L. P. 1873, Nr. 73.

[2] ib., Nr. 5, undatiert, doch sicher hierzu gehörig. Diese Urkunde enthält die Einzelbestimmungen des Vertrags.

Digitized by Google

der Erzbischof seine und seines Stiftes Mittel zur Abhilfe in Anspruch nehmen musste, erklärt die Herzogin jene 12000 Gulden aus dem, was ihr Philipp schuldet, Jacob zurückzuvergüten.

Vergleichen wir den angeführten Vertrag mit dem zwischen Wilhelm und Elisabeth geschlossenen, so finden wir mehrere nicht unwesentliche Unterschiede: bei diesem wurden 4000 Gulden Rente gleich 40000 Gulden Kapital gesetzt, bei jenem gleich 60000 — und die Rente war nicht ablösbar! Nach dem neueren Vertrage sollte die Herzogin nur 8000 Gulden bar erhalten, nach dem früheren 22000. Hätten wir noch ein genaues Verzeichnis aller der Schulden, die einerseits von Herzog Wilhelm, andrerseits von dem Erzbischof für Elisabeth übernommen werden sollten, so würde der Vergleich in vollständigerer Weise durchgeführt werden können, als es ohne dem möglich ist. Ersichtlich dürfte aber sein, dass sich Jacob weniger freigebig zeigt, wo er selbst zu zahlen hat, als wo er für andere handelt. Doch nicht genug damit! Der Erzbischof erpresste noch immer mehr Vorteile für sich und seine Familie. Gleich am 26. December übertrug er in Gemeinschaft mit Elisabeth die Herrschaften Freudenberg und Freudenkop seinem Vater und dessen Erben[1]. Am 21. Januar 1441 musste die Herzogin in eine Herabsetzung der Rente auf 3000 Gulden willigen[2], und von den Forderungen, die sie an Philipp und Frank von Borsselen zu erheben hatte, trat sie ihrem Freunde drei Teile ab; von dem letzten Viertel sollten auch noch jene 12000 Gulden, die sie dem Grafen von Virnenburg schuldete, beglichen werden[3].

Bereits am 25. März 1441 gestattete die Königin Elisabeth dem Erzbischof, Luxemburg für sich und sein Stift von der Herzogin zu lösen, um es für König Wladislaus oder Herzog Wilhelm zu bewahren, da letzterer von seinem Rechte das Land zu erwerben bisher keinen Gebrauch gemacht habe[4].

Ähnlich begründete und rechtfertigte Jacob die Übernahme der Regierung des Herzogtums gegenüber den Sachsen. Er habe das gethan, damit Elisabeth „keinen anderen Markt eingehe." Bis zum 25. Juli solle es Wilhelm freistehen, das Land für sich zu erwerben[5].

Der Vertrag vom 26. December hatte nur den Charakter einer

[1] L. P. 1873, Nr. 74.
[2] ib., Nr. 79.
[3] ib., Nr. 81.
[4] ib., Nr. 93.
[5] Undatiertes Schreiben des Erzbischofs. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

vorläufigen Vereinbarung. Erst nach Zustimmung der Königin wurde am 1. Mai 1441 die eigentliche Abtretungsurkunde ausgefertigt[1]. Der Inhalt ist im Wesentlichen der gleiche wie in der früheren, nur statt 110 000 Gulden tritt jetzt wieder die alte Pfandsumme von 120 000 Gulden in ihre Rechte — ohne dass dadurch Elisabeth einen Deut mehr erhielt.

Bemerkenswert ist in dieser Urkunde die Erklärung der Herzogin, dass ihr Luxemburg nicht nur als Pfand statt ihrer Aussteuer gehöre, sondern auch durch Erbschaft; denn sie sei die Nichte der Könige Wenzel und Siegmund, der Brüder ihres Vaters Johann; alle drei seien, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben. Sie habe aber nicht einmal das Herzogtum Görlitz geerbt; alles sei vielmehr an Siegmunds Tochter gefallen, „die auch eine tochter von Behem und weibeskunde ist, alswol wir sein."

Während nun die Königin bereits am 25. März der Abtretung zugestimmt hatte, bestätigte König Friedrich am 29. Mai noch einmal die Übertragung des Landes an Wilhelm und Anna vom 23. December 1439[2]. Vielleicht sollte dieser Akt nur im Prinzip die Rechte jener beiden wahren; als Protest gegen die Erwerbung durch den Erzbischof ist derselbe nicht zu betrachten.

Um alles, was er wünschte, um so leichter zu erreichen, begab sich Jacob nach Wien[3], wo er sich längere Zeit aufhielt. Er wirkte daselbst in der verschiedensten Weise; sein Rat und sein Urteil wurden immer begehrt.

Nachdem Friedrich III. und die Königin dem Hause Sierck allerhand Zugeständnisse gemacht hatten[4], bestätigte letztere am 22. Juli auch den Vertrag vom 1. Mai[5]. Sie willigt aber darein, damit Luxemburg nicht etwa in fremde Hände gerate, aus denen es ihr Sohn oder ihr Schwiegersohn nie würden lösen können, und der König stimmt zu[6], „auf das die egenanten lant nit in noch verrer und frembder herrn hende, sonder yn eins unsers neven und kurfürsten und merklichen glides des heiligen römischen reichs hende komen."

---

[1] L. P. 1873, Nr. 98. Dazu Nr. 99 — enthält die weiteren Ausführungen zu Nr. 98 wie Nr. 5 zu Nr. 73.

[2] ib., Nr. 101. D. St-A., Copialbuch I, fol. 122 fg.

[3] Chmel, Regesten zur Gesch. Friedrichs IV., Nr. 282. Jacob wird hier unterm 4. Juni 1441 als bei dem Landtage in Wien anwesend erwähnt

[4] L. P. 1873, Nr. 102, 103, 104, 105, 106, 112, 113.

[5] ib., Nr. 109.

[6] ib., Nr. 110; vgl. Nr. 109.

Digitized by Google

Jacob konnte mit seinen Erfolgen in Wien zufrieden sein. Die Herrschaft über Luxemburg war ihm von allen dazu berechtigen Personen bestätigt — auch die Herzöge von Sachsen wendeten nichts dagegen ein — alle gesetzlichen Formen waren erfüllt; er durfte jetzt an die Besitzergreifung gehen.

(Vertrag von Hesdin.) Die Luxemburger Frage schien endgiltig geregelt zu sein. Dass trotzdem die schwersten Verwicklungen erst folgten, finden wir verständlich, wenn wir die neu geschaffene Lage betrachten.

Philipp von Burgund, der seit mehr als zwanzig Jahren bemüht war, die ganzen Niederlande in seine Hände zu bringen, hatte auch Luxemburg nie ganz ausser Acht gelassen, wenn gleich dringendere Angelegenheiten oft seine ganze Kraft in Anspruch nahmen. Als Stützpunkt gegen Deutschland hatte Luxemburg für ihn einen hohen Wert[1]. Sollte er jetzt ruhig zusehen, wie einer der bedeutendsten deutschen Fürsten ihm die schon sichere Beute entriss? Kurfürst Jacob war vielleicht der fähigste Gegner, den das deutsche Reich dem Franzosen entgegenstellen konnte. Das entging dem scharfblickenden Burgunderherzog nicht. Daher machte er jetzt gewaltige Anstrengungen, das Verlorene wieder zu gewinnen.

Den besten Vorwand zur Einmischung in die Luxemburger Verhältnisse erhielt er, wenn Elisabeth ihn um Hilfe anrief. Als naher Verwandter durfte er dann eine unglückliche Witwe gegen ungerechte Angriffe schützen. Doch die Herzogin hatte wenig Lust, bei Philipp Schutz zu suchen. Sie beklagt sich im Gegenteil bitter über seine Ungerechtigkeit[2] — „solech gross unglich und ungutlicheit so geen uns un unsern widdumstaide vurgenommen wirdet von den hochgeborn Philips, herzogen zu Burgoengen.“ Aus dieser Äusserung, die sie im Januar 1441 that, erhellt zur Genüge, in welch' unfreundlicher Stimmung Elisabeth gegen Philipp war. Dazu kam die jüngst geschlossene enge Vereinigung mit dem Erzbischof von Trier. Ging sie jetzt ins burgundische Lager über, so machte sie sich vor aller Welt des Meineids schuldig und verscherzte sich die wenigen Sympathien, deren sie sich überhaupt erfreute, und jeden Anspruch auf Mitleid vollends. Das konnte indessen Philipp dem Guten nur angenehm sein.

---

[1] In einem Briefe vom J. 1447 an den Papst Nicolaus V. bei Ägidius de Roya, Ann. Belgici: insuper Luxemburgensem, qui Rheno imminet, Franciam tangit, Leodii patriam cingit, Trevirensem coercet, noster princeps . . .

[2] 26. Jan. 1441. L. P. 1873, Nr. 87, ähnlich Nr. 90, Brief vom 14. Febr.

Digitized by Google

Es gelang ihm trotz der erschwerten Umstände, die Herzogin auf seine Seite zu ziehen. Erst Ende Juli war der Vertrag mit Jacob von dem König und der Königin anerkannt worden, und am 12. Sept. entsendet Elisabeth den Prevot von Ivoix als Bevollmächtigten an Philipp, um nicht nur wegen ihrer Wittumsgüter, sondern auch über die Abtretung Luxemburgs zu verhandeln![1]

Dieser Schritt ist einer der schwärzesten in dem nicht fleckenlosen Leben Elisabeths. Dennoch müssen wir ihn — nicht zu entschuldigen — aber zu erklären suchen. Zwei Ursachen besonders dürften gewirkt haben: Die Habgier der Familie Sierck[2] und andrerseits die Weigerung Philipps, nur etwas von Elisabeths Forderungen zu befriedigen, wenn sie ihm nicht Luxemburg gäbe.

Noch einer auffälligen Thatsache müssen wir bei dieser Handlung der Herzogin gedenken: Sie befand sich, als sie Floris von Buschuissen nach Hesdin entsandte, in Trier — also in unmittelbarster Nähe des Mannes, dem sie vor kurzem dasselbe Land übergeben hatte, das sie jetzt einem andern anbieten liess! Sollte es möglich gewesen sein, jenen Gesandten ganz unbemerkt abzuschicken? Und sollten ferner burgundische Unterhändler, die wir doch wohl annehmen müssen, so heimlich mit Elisabeth haben verkehren können, dass der sonst so wachsame Erzbischof gar nichts davon geahnt hätte, selbst wenn das nur während seiner Abwesenheit in Wien geschehen wäre?

Bei dieser geheimnisvollen Lage der Dinge sind wir versucht, den Verdacht auszusprechen, dass Jacob selbst den Beziehungen zwischen Elisabeth und Philipp nicht ganz fern gestanden habe! Seine Leidenschaft für Geld war gross.

Die Einigung zwischen dem Herzog von Burgund und der Herzogin von Luxemburg erfolgte rasch. Am 4. October wurde zu Hesdin[3] der Vertrag geschlossen, in dem eine deutsche Fürstin von königlichem Blute ein deutsches Reichsland einem Franzosen überantwortete.

Das Vertragsinstrument[4] besagt:

1. Floris von Buschuissen übergiebt im Namen der Herzogin Elisabeth Luxemburg und Chiny an Herzog Philipp und seine Erben. 2. Elisabeth

---

[1] L. P. 1873, Nr. 114.

[2] In einem späteren Schreiben sagt Elisabeth, Jacob habe den Traktat nicht gehalten. L. P. 1874, Nr. 203.

[3] Philipp hielt sich 1441 vom 6. Sept. bis zum 5. Nov. in Hesdin auf. Coll. des voyages des souverains des Pays-Bas, I, p. 84.

[4] L. P. 1873, Nr. 116.

Digitized by Google

verzichtet auf ihre Wittumsgüter in Brabant, Holland und Seeland und quittiert über alles, was sie von Philipp zu fordern hätte. 3. Sie überträgt Philipp das Herzogtum Görlitz, ihre Rechte an der Landvogtei des Elsass und an allen Ländern und Gütern, die ihr durch Erbschaft oder irgend eine andere Weise noch zufallen. Der Herzog ist Universalerbe Elisabeths. 4 Die Herzogin erhält von Philipp jährlich 7000 Gulden, von denen 4000 Gulden mit genügender Sicherheit auf Brabant, Holland und Seeland verschrieben werden. Die betreffenden Ländereien und Renten fallen nach dem Tode Elisabeths an Philipp oder seine Erben zurück, ohne dass erstere ein Verfügungsrecht darüber hätte. Ebenso hört die Verpflichtung zur Zahlung der anderen 3000 Gulden mit Elisabeths Tode auf. 5. 2000 Gulden werden Floris Buschuissen sofort übergeben, damit die Herzogin einige Verpflichtungen erfüllen könne. 6. Philipp zahlt ihr innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung Luxemburgs 16 000 Gulden, damit sie ihre Schulden davon bezahle. 7. In betreff der Kostbarkeiten, welche sie beansprucht und die sich in den Händen Franks von Borsselen oder des Rentmeisters Daniel befinden, verspricht der Herzog Elisabeth zu ihrem Rechte zu verhelfen. 8. Floris von Buschuissen verpflichtet sich, die Herzogin zu bestimmen, dass sie diesen Vertrag bis zum 1. Januar 1442 ratifiziert sowie die Bewohner Luxemburgs des ihr geleisteten Eides entbindet und sie auffordert dem Herzog von Burgund zu huldigen.

Zweierlei ist in diesem Vertrage besonders bemerkenswert: Einmal die Höhe der Jahresrente von 7000 Gulden. Nach den Verträgen mit Wilhelm und Jacob sollte sie 4000 Gulden betragen. An Philipp erhob Elisabeth aber ausserdem Ansprüche bis zu 6000 Gulden jährlich für ihre Wittumsgüter. Er fand sie mit der Hälfte ab. Zum andern ist bedeutungsvoll die Einsetzung des Herzogs zum Universalerben Elisabeths — auch in Bezug auf das Herzogtum Görlitz und alle anderen sonst noch zu erhebenden Ansprüche. Dieses letztere konnte von ungemessener Tragkraft werden, da es nicht unmöglich war, dass auf Elisabeth, als die letzte Lützelburgerin, einmal die ganzen Besitzungen dieses Hauses fielen!

Die Herzogin reiste selbst nach Brüssel und ernannte von hier aus Philipp zum Mambour und Gouverneur ihres Landes am 10. Januar 1442[1]. Tags darauf schloss sie mit seiner Gemahlin — er selbst war nicht in Brüssel — eine Übereinkunft, in der mehrere Ausführungen zu dem Vertrag von Hesdin festgesetzt wurden[2]. Es sei nur einiges daraus hervorgehoben: Der Herzog sollte an den Kurfürsten von Trier[3] und

[1] L. P. 1873, Nr. 124.

[2] ib., Nr. 126.

[3] Dass Jacob die Herzogin sehr mit seinen Forderungen bedrängte und dass man sich von einem freundschaftlichen Briefe Philipps einen Erfolg versprechen konnte, sind weitere Verdachtsmomente gegen den Erzbischof, dass er um die Abtretung Luxemburgs an Burgund gewusst habe. Dazu

Digitized by Google

den Grafen von Virnenburg schreiben, damit diese beiden wegen der Schulden, welche Elisabeth bei ihnen hatte, nicht gegen sie vorgingen, sondern noch vier bis fünf Monate warteten. Für den 20. Februar sollte die Herzogin die Stände ihres Landes nach Luxemburg oder Diedenhofen berufen, um ihnen die Gründe auseinander zu setzen, derentwegen sie die Verwaltung Philipp übergebe.

An demselben Tage ratifizierte sie den Vertrag von Hesdin und wies ihre Unterthanen an ihren neuen Herrn, nachdem sie dieselben des ihr geleisteten Eides ledig gesprochen [1].

Am 13. Januar erklärte Elisabeth noch ausdrücklich, dass die Ernennung Philipps zum Mambour und Gouverneur dem Vertrage vom 4. October 1441 keinen Eintrag thun solle [2] — d. h. doch wohl, dass er zugleich Erbe sei.

Der Burgunder ratifizierte den Vertrag am 31. Januar [3], desgleichen versprach er die Abmachungen, die zwischen seiner Gemahlin und Elisabeth getroffen worden, zu halten [4] und verkündete, dass er Luxemburg und Chiny unter seinen Schutz stelle [5].

(Der Graf von Gleichen als Statthalter in Luxemburg.) Während des ganzen Jahres 1441 erfahren wir fast nichts über die Stellung und das Verhalten der Sachsen zu und in Luxemburg, doch dürften sie sicher stets die Burg der Hauptstadt innegehabt haben, scheinen aber im übrigen wenig hervorgetreten zu sein. Anders wurde dies, als die sächsischen Fürsten den Grafen Ernst von Gleichen nach Luxemburg entsandten. Es war ein Mann aus dem höchsten Adel Thüringens, ein Ritter ohne Tadel [6]. — Dies geschah wahrscheinlich im October 1441 [7].

Ohne Truppen liess sich aber wenig thun; die sächsische Partei,

---

stimmt sein vollständiges Schweigen zu dieser Abmachung, von der er jetzt Nachricht haben musste. Auch dass er am 17. März 1442 (s. u.) als Friedensvermittler zwischen Burgundern, Elisabeth und den Sachsen auftritt, spricht gegen ihn.

[1] L. P. 1873, Nr. 125.

[2] ib., Nr. 127.

[3] ib., Nr. 130.

[4] ib., Nr. 131. Am 29. April versprach Elisabeth nochmals, den Vertrag zu halten, vorausgesetzt, dass auch Philipp es thue. ib., Nr. 146.

[5] ib., Nr. 132.

[6] Olivier de la Marche, I, cap. 11.

[7] Die erste Kundgebung Gleichens in Luxemburg, die mir bekannt ist, ist ein Brief vom 28. Oct. 1441 an den Magistrat von Metz.

Digitized by Google

voran die Stadt Luxemburg, verlangte nach bewaffnetem Schutze. Daher ritt der Graf von Gleichen wieder nach Sachsen und führte eine allerdings kleine Schar von 155 Reitern herbei[1]. Zwanzig Mann waren bereits in Luxemburg.

Diese geringe Truppenmacht genügte, so lange kein grösserer Feind sich zeigte.

Von der Bevölkerung der Hauptstadt wurden die Sachsen mit Jubel empfangen[2].

Der Graf von Gleichen beschränkte sich nicht mehr auf die Burg, sondern trat als Statthalter des ganzen Landes auf. Es galt jetzt einfach das Herzogtum dem deutschen Reiche zu erhalten; Elisabeth hatte die Verträge gebrochen, die vom Könige feierlich anerkannt worden, hatte ihr Land einem Franzosen ausgeliefert — man brauchte keine Rücksicht mehr auf sie zu nehmen.

Die Sachsen brachten dem Vaterlande das Opfer, ein wichtiges Gebiet an seiner Grenze zu schirmen. Dafür durften sie mit Fug und Recht Kräfte und Hilfsmittel des letzteren in Anspruch nehmen und noch Unterstützung vom Reiche erwarten und fordern. Wiederholt finden wir in sächsischen Schriftstücken jener Zeit die klare Erkenntnis ausgesprochen, von welch' hoher Bedeutung Luxemburg für Deutschland sei, und welche Gefahr entstehen könnte, wenn sich der Burgunder dieses Einfallthores bemächtigte[3].

Gleichen wollte zunächst die Verhandlungen wieder aufgreifen, die seinerzeit von dem Trierer zwischen Elisabeth und Eberhard von Schauenburg geführt worden waren. Doch da sich die Herzogin schon mit Burgund eingelassen hatte, so war sie für neue Anerbietungen Sachsens unzugänglich[4].

Im Lande aber bekämpften sich die verschiedensten Parteien.

---

[1] Bericht Gleichens an die sächsischen Fürsten. D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 12.

[2] D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 16.

[3] D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 13; Brief der sächs. Herzöge an die rhein. Kurfürsten, 19. Nov. 1442, loc. 9648, vor allem aber loc. 4356, I, Bl. 691: Der Herzog von Burgund trachte nach dem Rhein, und gerade Luxemburg sei sehr gefährlich, wenn es in seine Hände falle. Die rhein. Kurfürsten und Fürsten würden sich dann ganz nach ihm richten müssen, was dem König besonders nachteilig werden könne; diejenigen, die ihm abhold wären, würden an Philipp eine Stütze haben.

[4] Undatiertes Schreiben, das zwischen den 17. und 20. Febr. 1442 zu setzen ist.

Digitized by Google

Ein Teil hielt es mit den Erben, ein andrer mit der Herzogin, ein dritter mit Burgund, ein vierter gar mit dem Herzog von Bar und Lothringen [1].

Um zu erkunden, wessen er sich von der Bevölkerung zu versehen habe, berief der sächsische Statthalter Prälaten, Grafen, Ritter, Mannen und Städte auf den 4. und 5. Februar 1442 nach Luxemburg. Er bat sie, weder den Herzog von Burgund noch irgend einen anderen Fremden als Hauptmann aufzunehmen. Die Antworten lauteten ausweichend; nur die Hauptstadt erklärte sich offen und fest für die Erben, d. h. für die deutsche Sache [2].

Die Versuche, die Luxemburger zu bewegen, dass sie dem Herzog von Sachsen huldigten, missglückten [3]. Erhard von Gymnich entgegnete, dass dies ein unerhörtes und ungewöhnliches Ansinnen sei, so lange sie noch nicht ihres Eides gegen Elisabeth entbunden seien. Darauf sagten die Sachsen [4], ihr Herzog wolle den Luxemburgern nichts Ungebührliches zumuten, man sei aber der Ansicht, sie könnten ihm huldigen, weil Elisabeth sich selbst von dem Lande entfernt hätte und es nicht schützte, sich vielmehr bemühte, es in fremde Hände zu bringen und den geschlossenen Verträgen nicht nachkomme. Wollten sie aber die Huldigung nicht leisten, so sollten sie wenigstens keinen andern als Herrn anerkennen.

Der Graf von Gleichen beanspruchte schliesslich durch die Thore der Hauptstadt aus- und einreiten zu dürfen, wie es ihm gutdünke, und Strafgewalt über die, welche gegen die rechten Erben handelten; denn das gebühre sich, „wenn er mit soviel Leuten daliege und Hauptmann genannt werde“ [5].

Die Antwort auf dieses Verlangen verschob man auf die zum 20. Februar angesetzte Versammlung.

Auch den König hatte Gleichen bitten lassen, zu Gunsten der Sachsen einzugreifen [6], und zwar sollte er eine „werbende Botschaft“

---

[1] ib.

[2] D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 12. Die Datierungszeile heisst: Geben zu Luccemburg am dinstage nach purificacionis 1441 — es steht nicht dabei more Trev., doch ist zweifellos das J. 1442 anzunehmen.

[3] ib.

[4] D. St-A., loc. 4356, I, Bl. 695.

[5] ib., loc. 4355, I, Bl. 16.

[6] ib., Bl. 14. Memoriale Hilbrande (von Ruckhofen?) gegeben an vnsern hern den Rom. konig von des lants wegen. Ist undatiert, doch hierher gehörig. ib., Bl. 13. Schreiben eines sächs. Gesandten an den König, Datum mitwachen nach purificacionis (7. Febr. 1442).

Digitized by Google

an den Herzog von Burgund senden und Briefe an benachbarte Fürsten und Städte[1], insonderheit aber an die drei Stände Luxemburgs, dass sie dem Herzog Wilhelm Erbhuldigung leisteten und Elisabeth keine Geldzahlungen gewährten bis „vf vztrag.“ Schliesslich sollte er die Herzogin noch besonders ernstlich ermahnen, den Herzog Philipp nicht zum Statthalter zu ernennen.

Friedrich willfahrte den sächsischen Bitten und schrieb am 14. Februar an Philipp[2] und warnte ihn, sich mit Elisabeth betreffs der Erwerbung Luxemburgs einzulassen; alle Abmachungen nach dieser Richtung seien hinfällig, da das Herzogtum ein Lehen des Reiches sei; es könnten nur schwere Misshelligkeiten entstehen.

Desgleichen schrieb er an Elisabeth und ermahnte sie, das Land an Herzog Wilhelm abzutreten, damit sie dafür erhalte, was ausgemacht sei. Sollte eine Partei dann noch Forderungen erheben, so solle man sich an seine Entscheidung wenden.

(Tage zu Diedenhofen und St. Maximin.) Die von Elisabeth behufs offizieller Verkündigung der Statthalterschaft Philipps einberufene Ständeversammlung fand am 20. Februar und die folgenden Tage statt[3]. Zu derselben erschienen auch burgundische und sächsische Gesandte. Letztere wiederholten ihre früheren Forderungen. Darauf antwortete der Marschall von Luxemburg, Johann von Bensdorf, im Namen der drei Stände: sie hätten sich alle Wege bis dahin getreulich und ehrbarlich gegen ihre Herrschaft gehalten als biderbe Leute. Was die Sachsen mit der Herzogin zu thun hätten, das gehe die Stände nichts an. Sie gedächten sich auch fernerhin so zu verhalten, dass sie ohne Schuld vor den Erbherrn und dem Reiche bestehen könnten.

Die Burgunder gaben die friedlichsten Versicherungen: Die Herzogin Isabella schrieb, ihr Gemahl wolle den Kindern König Albrechts, den rechten Erben Luxemburgs, lieber helfend und ratend zur Seite stehen als ihnen hinderlich sein. Die Gesandten betonten, dass sie ohne Heer kämen, weil sie glaubten in Freundeslande zu sein. Den Widerspruch der Königin von Ungarn oder der Stände gegen Philipps Mam-

[1] Die Briefe sollten geschrieben werden an den König von Frankreich, die Königin von Sicilien, die Bischöfe von Mainz, Trier, Köln, Lüttich, die Städte Strassburg, Metz, Verdun und Lüttich.

[2] D. St-A., loc. 9648.

[3] D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 15, Sächs. Bericht.

Digitized by Google

bourschaft sollten sie laut ihrer Instruktionen[1] damit zu beschwichtigen suchen, dass sich der Herzog nur des elenden Zustandes Luxemburgs erbarme; die Rechte der Königin und ihres Sohnes würden gewahrt werden; auch sei bereits eine Gesandtschaft an letztere unterwegs. Wenn man dann die Zustimmung derselben sowie der Stände nebst deren Treueid empfangen habe, so sollten alle Beamten des Landes, nachdem sie Gehorsam geschworen, bestätigt werden.

Zu seinem provisorischen Statthalter hatte Philipp jenen Johann von Bensdorf bestimmt, zum Sekretär den Kanzler Elisabeths, Johann von Malsen.

Persönlich fand sich weder der Herzog noch seine Gemahlin ein, obgleich sie es versprochen hatten. Ob Elisabeth bei den Verhandlungen anwesend war, wissen wir nicht bestimmt, doch ist es wahrscheinlich.

Bedeutungsvoll war der Beschluss der Stände, Philipp als Landeshauptmann Gehorsam zu leisten, jedoch unter ausdrücklichster Wahrung der Rechte der Erben[2].

Daher schrieb Gleichen am 28. Februar an die einzelnen Städte noch besonders und legte ihnen die Verhältnisse von seinem Standpunkt aus dar[3]. Seine Abgesandten hätten in Diedenhofen auseinandergesetzt, „in was massen unser frauwe von Beiern das land von Luccemburg verschriben ist," und dass Elisabeth nicht Macht habe das Land weiter zu vergeben noch einen Mambour zu stellen. Es sei ihnen aber kein genügender Bescheid zu teil geworden. Würde Philipp in das Land kommen und die Herzogin tot sein, so wäre dasselbe für die Erben verloren. Auf den Vorschlag eines Schiedsgerichts des Königs und der Kurfürsten sei man ebenfalls ohne Antwort geblieben. Am Ende bittet Gleichen, dass ihm die Städte auf seinen Wunsch geöffnet würden und er sein Geld im Lande verzehren dürfe. Dafür verspricht er seinen Schutz.

Über das Verhalten Elisabeths war er so entrüstet[4], dass er ihr am 9. März Fehde ansagte[5]. Seinem Beispiele folgten der Sitte gemäss

---

[1] L. P. 1873, Nr. 134.

[2] L. P. 1873, Nr. 236 sagt Philipp, Joh. de Lalain sei von den Ständen als sein Stellvertreter aufgenommen worden, und man habe ihm gehorcht. D. St-A., loc. 9648, Sage Wilhelms von Orley. — Zum Lohne bestätigte Philipp die Freiheiten der Luxemburger, 5. Mai 1442. L. P. 1873, Nr. 150.

[3] D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 23.

[4] Vielleicht besonders über die öffentliche Proklamierung Philipps zum Mambour, 5. März 1442. L. P. 1873, Nr. 135.

[5] L. P. 1873, Nr. 236, in franz. Übersetzung. — Protestschreiben Gleichens an Elisabeth. D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 21b.

Digitized by Google

sein Neffe Heinrich Reuss von Plauen, und eine ganze Anzahl anderer sächsischer Herren.

Die Herzogin empfing diese Absagebriefe jedenfalls in Diedenhofen. Obgleich sie jetzt den grossen Burgunder hinter sich hatte, dürften ihr dieselben doch nichts weniger als angenehm gewesen sein; denn Philipp war weit und nicht sofort in der Lage, ihr thatkräftige Hilfe angedeihen zu lassen[1]. Da blieb ihr in ihrer Bedrängnis nichts übrig, als sich an ihren alten Ratgeber zu wenden, den Kurfürsten von Trier.

Dieser berief die streitenden Parteien zu sich, und am 17. und 18. März fanden Verhandlungen in dem altberühmten Kloster St. Maximin statt[2]. Es kamen dazu sowohl burgundische Gesandte und Elisabeth als der Graf von Gleichen und Vertreter der Stadt Luxemburg sowie deren „Zuleger."

Es wurde eine Waffenruhe vereinbart bis zum letzten Sonntage im April. Der Erzbischof bestimmte den 30. Juni zur endgiltigen Beilegung der Feindseligkeiten; damit dies aber um so besser möglich wäre, wollte er erst noch vierzehn Tage vorher eine Zusammenkunft zu Trier, St. Maximin oder in seinem Schlosse Pfalzel mit den zwei Parteien halten.

Jede von beiden hinterlegte bei Jacobs Vater einen versiegelten Brief, worin man die Übereinkunft zu halten versprach. Bis zum 29. April sollten die betreffenden Fürsten dem Herrn von Sierck zu wissen thun, ob dieselbe auch fernerhin in Kraft bleiben solle oder nicht[3].

(Verhandlungen in Frankfurt.) Vielfachem Drängen der Sachsen nachgebend, richtete König Friedrich am 13. April ein Schreiben an die Luxemburger[4] mit der Aufforderung, alles was sie bisher Elisabeth geleistet hätten, jetzt dem Herzog Wilhelm oder seinen Amtleuten zu leisten.

Den folgenden Tag brach er von Innsbruck auf[5] zur Krönungsfahrt nach Aachen und war Ende des Monats in Nürnberg, wo er ungefähr drei Wochen verweilte. In dieser Stadt stiessen die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Sachsen zu ihm, um ihn dann weiter nach

---

[1] Seine Aufmerksamkeit wurde immer noch durch die Dinge in Frankreich in Anspruch genommen. Chroniques d'Enguerrand de Monstrelet, II, cap. 265 fg. Barante, Hist. des ducs de Bourg. zum Jahre 1442.

[2] L. P. 1873, Nr. 141. Statt le dernier lundi muss es heissen samedi.

[3] Urkunde vom 18. März 1442. D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 29.

[4] L. P. 1873, Nr. 145.

[5] Vgl. Chmel, Regesten.

Digitized by Google

Frankfurt und Aachen zu begleiten[1]. Sie hatten mancherlei mit dem Könige zu besprechen und zu ordnen. Sie erreichten alsbald, dass er eine Urkunde zu ihren Gunsten ausstellte[2], worin er zunächst von seinen eignen Ansprüchen auf Holland, Brabant und Seeland redet und dann den sächsischen Fürsten sich in dieser Angelegenheit mit Herzog Philipp nicht zu vergleichen verspricht, ohne dass derselbe sich verpflichtete, die 22000 Gulden baren Geldes sowie 4000 Gulden jährlichen Leibgedinges — welche Wilhelm zu zahlen hatte![3] — an Elisabeth auszurichten.

Am 27. Mai ritt Friedrich III. in Frankfurt ein.

Unter der stattlichen Schar von Fürsten und Herren, die sich hier zusammenfanden[4], seien nur die Kurfürsten, Elisabeth von Görlitz, zwei Grafen von Gleichen — darunter wohl sicher Graf Ernst[5] — und eine Gesandtschaft des Herzogs von Burgund hervorgehoben. Da war Gelegenheit zu den mannigfachsten Besprechungen, Verhandlungen, Verbindungen.

Zu Nürnberg waren den sächsischen Herzögen viertausend Gulden von der Mitgift der Prinzessin Anna ausgezahlt worden[6]. Die ganze Summe war auf hunderttausend ungarische Dukaten festgesetzt, doch liessen sich Friedrich und Wilhelm bestimmen, dass ihnen nur dreissigtausend Dukaten bar ausgezahlt, die übrigen siebzigtausend aber auf Ungarn und Böhmen verschrieben würden[7]. — Dieser Mitgift wird hier Erwähnung gethan, weil sie zugleich mit dem Herzogtum Luxemburg das Erbe Annas bildete und eng verknüpft mit der Luxemburger Frage auftritt.

---

[1] Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz, II, p. 27.

[2] L. P. 1873, Nr. 149. D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 21. Ausserdem gehört hierher L. P. 1873, Nr. 35; die Urk. ist hier auf den 16. Mai 1440 gesetzt, welche Jahreszahl zwar in der Datierungszeile steht, aber der Inhalt stimmt nicht dazu.

[3] Philipp beklagt sich über dieses Ansinnen mit Recht, L. P. 1873, Nr. 236.

[4] Janssen, II, p. 43.

[5] Stellvertreter Gleichens in Luxemburg war sein Neffe Heinr. Reuss v. Plauen, wie aus einem Briefe desselben vom 3. Juli an den Magistrat von Metz zu ersehen ist. L. P. 1873, Nr. 160.

[6] Quittung der Herzöge Friedrich und Wilhelm vom 21. Mai. Wittenberg. Gesamt-Arch. zu Weimar, Reg. A, Fol. 1a, Nr. 3.

[7] 5. Juni. Chmel, Regesten. D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 69.

Digitized by Google

Am 17. Juni fand die Krönung Friedrichs III. in Aachen statt[1]. Aus dieser Stadt haben wir das erste Zeugnis von Verhandlungen der sächsischen Fürsten mit dem Erzbischof Jacob; sie betrafen aber nur des letzteren Familie und deren Vorteile[2]. Den gleichen Zweck hatten die Auseinandersetzungen in Köln[3].

Die wichtigsten Abmachungen erfolgten nach der Rückkehr nach Frankfurt unter persönlicher Vermittlung des Königs.

Herzog Wilhelm wünschte, trotzdem der erste Versuch fehlgeschlagen, Luxemburg doch noch in seine Hand zu bekommen. Nun war aber mit eigenster Zustimmung Friedrichs III. der Kurfürst von Trier Pfandinhaber dieses Landes, wollte er es jetzt wieder dem Sachsenherzog übergeben, so musste Jacob erst zum Verzicht auf seine Rechte bewogen werden. Dies hielt, wie es scheint, nicht allzuschwer — zum mindesten überliess der Erzbischof den Sachsen gern die Behauptung des Herzogtums mit den Waffen; glückte dies, dann konnte es ihm ja immer noch zufallen, wenn Wilhelm nicht das erforderliche Geld zur Abfindung Elisabeths aufbrachte.

Jacob verzichtete am 4. Juli ausdrücklich auf alle Rechte, die er bis dahin auf Luxemburg erlangt hatte, zu Gunsten des Herzogs von Sachsen, doch unbeschadet aller Verschreibungen, welche ihm selbst, dem Stift von Trier oder seinem Vater gemacht worden, und welche die Pfandsumme von 120000 Gulden nicht berührten[4].

Das ganze war nur eine Formsache. Denn gleich darauf musste Wilhelm den Erzbischof bitten, die Geldzahlungen an Elisabeth zu übernehmen — gegen Überlassung Luxemburgs bis zur Einlösung durch den Herzog oder seine Erben.

Nachdem dies geregelt war, konnte der König auch versuchen, Burgunder und Sachsen miteinander zu vergleichen, und am 9. August kam folgender, allerdings den Stempel des Vorläufigen an sich tragender Vertrag unter Vermittlung des Königs zu stande:[5]

---

[1] Chmel, Reg. Nr. 602. Eingehende Schilderung bei Jean von Stavelot, Chronique p. 493 (ed. Borgnet, Brüssel 1861).

[2] 20. Juni, L. P. 1873, Nr. 153. D. St-A., Copialbd. I, Fol. 130.

[3] 25. Juni, L. P. 1873, Nr. 154, 155. D. St-A., loc. 9648.

[4] D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 30.

[5] D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 32 u. loc. 9648 (hier steht am Ende mit andrer Tinte und Hand geschrieben: disser gutlich stand ist nicht gehalden wurden, den had die frauwe von Beyern gebruchen vf sontag vor omnium sanctorum [28. Oct. 1442?]). Ausserdem ist dieser Vergleich enthalten in

Digitized by Google

1. Die beiden Parteien sollen in Luxemburg friedlich nebeneinander leben bis zum 1. November. Jedermann soll im Besitze dessen bleiben, was er hat, und nicht weiter greifen. 2. Inzwischen soll man den Herzog von Burgund zu bewegen suchen, dass er alle seine Schuldbriefe, Forderungen und Rechte in die Hand des Königs lege und dann allen Ansprüchen entsage, die er auf das genannte Land hat oder zu haben meint. 3. Der Herzog von Burgund soll wirken, dass Elisabeth ihre Leibrente von dem Erzbischof von Trier nehme. Dieser soll ihr auch jene 22000 Gulden Kapital geben und genügende Sicherheit ausstellen. 4. Ist dies erfolgt, so soll der König das Land in seine Hand nehmen und alsdann dem Kurfürsten Jacob übertragen, dass dieser es besitze, bis ihm der Herzog von Sachsen alle Auslagen zurückerstattet hat. Wenn letzteres aber geschehen, dann soll das Herzogtum ohne Beschränkung an Wilhelm fallen.

Nach vier Tagen befahl der König dem Erzbischof, Luxemburg so lange zu verwalten und zu schützen, bis Wilhelm die erforderlichen Summen erlegt hätte[1].

Jedoch damit war die Angelegenheit noch durchaus nicht in Ordnung gebracht; denn noch fehlte die Zustimmung Philipps. Es ist aber leicht einzusehen, dass dieser nur den ersten Punkt des Vertrags, den Waffenstillstand betreffend, für annehmbar fand. Merkwürdig mutet uns Punkt drei an: Der Herzog von Burgund soll Elisabeth bewegen, sich von seinen Gegnern abfinden zu lassen. Das ist ihm natürlich nie in den Sinn gekommen. Infolgedessen dürfte auch Friedrich übereilt gehandelt haben, wenn er schon am 13. August das Herzogtum an Jacob giebt. Nach Punkt vier hatte dies erst zu erfolgen, wenn Punkt drei erfüllt war. Dass Philipp auf Punkt zwei eingehen würde, war doch auch von vornherein unwahrscheinlich. Nur der Entwurf einer Urkunde[2] uns, dass Philipp und Elisabeth ihre Ansprüche auf Luxemburg, welche sich auf [illegible] Gulden belaufen sollten, zu Händen Wilhelms gestellt hätten, dass dieser sie sich von Friedrich, zugleich als dem Vormunde des Königs Wladislaus, habe bestätigen lassen und

einer Darstellung der Verhältnisse durch sächs. Räte zu dem Ständetag am 31. Juli 1443. D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 56 u. L. P. 1883, (Arch. v. Clervaux) Nr. 91 (in letzterem aber ohne Datierung).

[1] L. P. 1873, Nr. 176. D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 32b.

[2] Ausstellungsort Frankfurt, Jahr 1442. D. St-A., loc. 9648, loc. 4357, II A, Bl. 31b, II C, Bl. 34b — hier steht am Schlusse eine Bemerkung, die uns über den Wert dieser Urkunde aufklärt: Zu wissen, ab die teidung von wegen des landes Lutzenburg durch den von Burgund den von Sachsen und frauwe Elizabeth von Gorlitz zugesaget werden, das alsdan brive nach lut der vorgeschriben notel sullen ussgericht werden, des zu gedechtnis ist unsers hern des Romschen konigs insigel hernach gedruckt.

Digitized by Google

dann die Erlaubnis empfangen habe, sich in den vollen Genuss des Landes zu setzen.

Diese Ermächtigung wird aber durch einen Brief Friedrichs an den Erzbischof Dietrich von Köln eingeschränkt[1], worin er diesem kund giebt, er habe mit Einwilligung Wilhelms von Philipp „alle und igliche sine schultbrive schuldeforderunge zuspruche und verzichtigungsbrive aller und iglicher siner gerechtickeit, die er an dem lande zu Lutzemburg gehabt had adir zu haben vermeind," in seine Hand gebracht. Dietrich soll dieselben für den Herzog von Sachsen aufbewahren, „so lange das er dir von unsern wegen einen unsern brief ubergeben habe, darin wir uns gein im haben vorschriben, wie wir mit dem von Burgundien keine richtung uffnemen wullen, wir hetten im 22 000 rhinischer gulden an barschaft und 4000 rhin. gulden leiprenthe gein der hochgebornen Elisabeth von Gorlitz ganz entledigt und benomen" Sobald Wilhelm einen solchen Brief vorzeige, dann und nicht eher solle ihm der Erzbischof jene Briefe des Herzogs von Burgund ausantworten.

So sollte verfahren werden, wenn Philipp und Elisabeth auf ihre Ansprüche verzichteten. — Sie thaten es aber nicht.

Besonders zufrieden konnten mit den Ergebnissen der Frankfurter Verhandlungen die Herren von Sierck sein. Es sei hier nur bemerkt, dass des Erzbischofs Vater in den erblichen Grafenstand erhoben wurde[2], sein Bruder Philipp erhielt Schloss und Herrschaft Schöneck zu erblichem Besitz[3], Jacob selbst wurde von dem Könige versprochen, ihm zum Cardinalshut zu verhelfen.

Auch Philipp hatte etwas erreicht. War er zu stolz gewesen, zur Krönung des Königs nach Aachen zu gehen[4], so kam dieser jetzt zu ihm. In Besançon, einer Reichsstadt dem Namen nach, die aber nur dem Herzog von Burgund gehorchte, wollten sich die beiden Fürsten treffen.

(Besançon.) Ausser dem Erzbischof von Trier bemühte sich jetzt auch Dietrich von Köln, die zwischen Sachsen und Burgund bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Er sandte zu diesem Zweck den Erbvogt von Köln, Gumprecht von Nuenar, und den Probst von Koblenz,

---

[1] D. St-A., loc. 4357, II A, Bl. 30b, II C, Bl. 33b. loc. 9648. Dieser Brief ist undatiert, gehört aber seinem Inhalt nach unzweifelhaft hierher.

[2] L. P. 1873, Nr. 168, 180.

[3] ib., Nr. 171.

[4] Seine Gesandten hatten für ihn die Belehnung in Aachen nachgesucht. Eberhard v. Windeck bei Mencken, I, 1288.

Digitized by Google

Thielemann von Lyns, zu Philipp nach Dijon[1]. Doch ohne Erfolg. Der Herzog erkannte von dem Frankfurter Vergleich nur den darin ausgemachten Waffenstillstand an. Und wenn er schon in Banden läge, sagte er, gäbe er Luxemburg nicht auf![2]

Mit diesem abschlägigen Bescheid reisten die beiden Gesandten zum König, der damals auf seinem Zuge bis Zürich gekommen war.

Friedrich berichtete, was er vernommen hatte, alsbald den sächsischen Brüdern[3], welche durch diese Nachricht in nicht geringe Verlegenheit versetzt wurden. Denn der Waffenstillstand nahte seinem Ende; ging der Burgunder ernstlich mit seiner Macht vor, so waren ihm die sächsischen Kräfte nicht gewachsen.

Ungefähr zu derselben Zeit, wo die Waffenruhe ablief, näherte sich der König Besançon[4]. Philipp hatte alles aufgeboten, ihn zu blenden; gegen tausend Fürsten und Herren seiner Lande sollen versammelt gewesen sein. Er ritt seinem Lehnsherrn eine Strecke vor der Stadt entgegen. Bei der Begegnung neigte er sich tief vor ihm, jedoch ohne vom Pferde zu steigen. Dies fiel allgemein auf, und man legte sich zwei Gründe für das Benehmen des Herzogs zurecht: er habe das gethan einmal, weil er selbst von königlichem Blute stammte und zweitens, weil Friedrich noch nicht Kaiser sondern nur römischer König gewesen sei. — Als ob die Lehnshoheit über deutsche Reichsgebiete an den Kaisertitel geknüpft gewesen wäre!

Die Macht des grossen Herzogs des Abendlandes war allerdings königlicher als die eines deutschen Königs.

Abgesehen von dieser Begrüssung behandelte Philipp seinen Gast mit aller erdenklichen Aufmerksamkeit. Täglich besuchte er ihn; Feste und Vergnügen jagten sich einander.

---

[1] In dem burgund. Schreiben vom 26. Oct. 1443 (L. P. 1873, Nr. 236) wird erwähnt, dass auch Elisabeth v. Görl. sowie der sächs. Rat Apel Vitzthum und der Erzbischof v. Trier dagewesen seien.

[2] ib. u. deutsch in einem Schreiben sächsischer Räte an Philipp vom 7. Oct. 1443. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 60. Wittenberger Ges.-Arch. zu Weimar.

[3] Brief vom 26. Sept. 1442. D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 59. loc. 9648. Er wurde durch Hermann Behme am 12. Oct. nach Weimar gebracht.

[4] Wir besitzen über diesen Aufenthalt eine ausführliche Schilderung von Olivier de la Marche (B. I, cap. 7), der damals Page am burgund. Hofe war. Leider berichtet er fast nur Äusserlichkeiten. Über die sehr geheim gepflogenen Unterhandlungen kann er nur einige Vermutungen und Gerüchte geben. Auch die Chronologie bei la Marche ist ungenau.

Digitized by Google

Es wurden aber auch hochbedeutsame Dinge verhandelt, und man beriet mehrere Tage hinter einander. Die Niederlande, heisst es, wurden durch den König gänzlich aufgegeben[1]. Die Ansprüche des Reiches auf Brabant habe er fallen lassen und den Raub von Holland, Seeland, Hennegau bestätigt. Auch die Friesen habe er preisgegeben[2].

Jedoch mit all' diesen Zugeständnissen erkannte er immerhin nur thatsächlich bestehende Verhältnisse an, wenn er auch damit die Würde des Reiches und feierliche Versprechen, die er den Herzögen von Sachsen geleistet, verletzte, aber durch die Abmachungen, welche er in Bezug auf Luxemburg mit Philipp getroffen haben soll, gab er diesem die Erlaubnis, ein neues Land, für dessen Erhaltung von deutschen Fürsten noch gestritten wurde, dessen Bewohner sich zum grossen Teil gegen das französische Joch heftig sträubten, vom Reiche abzureissen.

Nach Johann von Stavelot[3] hat der Kaiser dem Herzog gestattet, die Regierung Luxemburgs bis zu dem Tode Elisabeths zu führen und den Grafen von Virnenburg als Statthalter einzusetzen. Nach andern Angaben[4] aber ist zwischen Friedrich und Philipp vereinbart worden, dass das Land dem Sohne des Herzogs von Cleve, der ein naher Verwandter des Burgunders war, und der Prinzessin Katharina von Östreich übergeben werde.

Zum Dank verzichtete Philipp auf Ansprüche, welche seine Grosstante Margarethe, weiland vermählt mit Herzog Leopold von Östreich, einst wegen ihres Wittums zu erheben gehabt[5]. Die Forderung Friedrichs aber, sich ihm mit einem Teil seines Heeres ein Jahr lang zur Verfügung zu stellen, lehnte Philipp mit den Worten ab: und wenn er schon Gefangner wäre, würde dies ein zu hohes Lösegeld sein.

Nur weniges von dem, was über die Abmachungen in Besançon

---

[1] Dass dies nicht unbedingt richtig sein kann, geht daraus hervor, dass Friedrich III. im April 1446 seinen Bruder Albrecht beauftragt, sich mit dem Herzog von Burgund wegen der Niederlande auseinanderzusetzen. — Philipp sollte dieselben als Afterlehen zurückempfangen. Chmel, Regesten, Nr. 2058, 2059, 2066, 2075, 2330, 2331, 2376.

[2] La Marche a. a. O. Pontus Heuterus, Rerum Burgund. libri sex, IV, p. 122. Wörtlich ebenso Haräus, Annales, II, p. 419.

[3] Chronique, p. 504.

[4] Wird in einer Urk. Wilhelms v. Sachsen vom 29. Jan. 1443 erwähnt, L. P. 1873, Nr. 192. Am 22. Febr. 1445 findet sich dieses Project wieder in einem Brief Friedrichs III. an seinen Bruder Albrecht. Chmel, Regesten, Nr. 1903.

[5] L. P. 1873, Nr. 236.

Digitized by Google

berichtet wird, ist verbürgt. Vor allem ist die klingende Redensart, mit welcher Olivier de la Marche seine Angaben darüber beschliesst: „Die Dinge waren so in's Reine gebracht, dass der Herzog nicht mehr darauf zurückkommen brauchte", nichts weniger als dem Verlauf der Begebenheiten entsprechend [1]. Es haben noch später Auseinandersetzungen wegen der Niederlande stattgefunden, und dass Friedrich in die Abtretung Luxemburgs durchaus nicht willigen wollte, werden wir noch sehen.

Mit gegenseitigen Geschenken trennten sich die beiden Fürsten ungefähr am 10. November [2] und der König musste in so vorgerückter Jahreszeit noch einen so weiten Weg zurücklegen, ehe er nach Innsbruck kam.

(Die Sachsen im Übergewicht in Luxemburg.) Die Sachsen scheinen während des Jahres 1442 in Luxemburg entschieden Fortschritte gemacht zu haben. Unterstützt von der deutschgesinnten Bevölkerung besetzten sie Burgen und Städte [3].

Über den zu St. Maximin festgesetzten Waffenstillstand, welcher bis zum 29. April dauern sollte, verlautet nichts mehr; wir wissen nicht, ob er noch weiter bestanden hat oder von einer der Parteien gekündigt worden ist. Sicher hat weder die Zusammenkunft am 17. noch die am 30. Juni bei Jacob stattgehabt; denn der Erzbischof war ja zu dieser Zeit bei der Krönung.

Im Juli [4] aber berief Elisabeth die Stände des Landes nach Grevenmachern, woselbst auch ein Gesandter des Herzogs von Burgund eintraf mit Copien von Urkunden, welche, im Februar zu Diedenhofen ausgestellt, die Anerkennung Philipps als Mambour betrafen. Bei Vergleichung der Originale mit den Abschriften ergab sich aber, dass diese

---

[1] Barante und auch v. Löher (Ksr. Sigm., p. 398—402) erzählen la Marche nach. Dagegen sagt Chmel, Gesch. Ksr. Friedrichs IV., Bd. II, p. 182, es sei über die Niederlande nichts entschieden worden.

[2] La Marche giebt an Dienstag, den 10. Nov. Der 10. Nov. war aber kein Dienstag.

[3] Wenn wir auch meist nicht den Zeitpunkt erfahren, so finden wir doch die Thatsachen vor. Einnahme von Zolwern 6. Juli 1442. L. P. 1873, Nr. 160, 161. Die Burg Kettenheim, dessen eine Hälfte der deutsche Orden innehatte, wurde durch Verrat genommen. Deshalb entstand später ein Process. L. P. 1873, Nr. 250. 1874, Nr. 43, 48.

[4] Nach der Einnahme von Zolwern (6. Juli) und vor den Verhandlungen zu Frankfurt (9. Aug.).

Digitized by Google

zugunsten des Herzogs und zum Nachteil der Erbherren verändert waren[1]; Philipp sprach darin von eignen Rechten auf Luxemburg, die er von seinen Oheimen Anton von Brabant und Johann von Baiern herleitete, während er früher nur als Verteidiger der Gerechtsame Elisabeths aufgetreten war.

Die Stände waren jedoch mit dieser Änderung nicht einverstanden, zogen vielmehr daraufhin ihr Diedenhofener Versprechen, Philipp gehorsam zu sein, zurück und folgten einer Aufforderung Gleichens[2] nach Luxemburg, wo schon andere aus der Ritterschaft versammelt waren und noch mehr sich einfanden. Sie vertrauten sich jetzt dem Schutze der Sachsen an.

Kurz nachdem dieser Entschluss der Stände bekannt geworden, geschah es wohl, dass der Pöbel der Hauptstadt vor das Schloss der Herzogin zog und sie samt Philipps Gesandten zur eiligen Flucht zwang[3].

Nach Ablauf des zu Frankfurt geschlossenen Waffenstillstandes verlangten die sächsischen Herzöge[4], dass die Streitfrage nochmals der Entscheidung des Königs oder der Kurfürsten von Mainz, Trier und bei Rhein anheimgestellt werde. Sie gaben der Herzogin Elisabeth die Schuld, dass aus dem Frankfurter Abkommen nichts geworden, und forderten, dass Philipp jene nicht mehr unterstütze. Für den Fall, dass derselbe sowie der Graf von Virnenburg fortfahren würden, sich um Luxemburger Angelegenheiten zu kümmern, baten sie ihre rheinischen Mitkurfürsten um Beistand, indem sie zugleich versicherten, sofort nach dem Frankfurter Abkommen Geldbriefe ausgefertigt zu haben, um den

---

[1] D. St-A., loc. 9648, Sage Wilhelms von Orley: und als si dan die besigelte brive liessen lesen und ouch die obg. copien, so finden si mehe in den besigelten briven dan in den copien geschriben stund und besunderen in einem artikel der besigelte brief inhelt beheltnisse den erbhern sins rechten und ouch sollichs rechten als der herzog von Burgund uf dem selben lande haben muchte, und wand dan der puncte so verre in der copien nicht begriffen was und ouch das si ni kein recht noch forderonge van minem hern von Burgund nit gehoirt enhatten die er zu dem obg. lande hatte.

[2] Gleichen war auch bei der Belagerung von Zolwern: L. P. 1881 (Ausgabenregister des Abtes Winand von Echternach 1440–48), p. 508. Der Abt sendet dem Grafen zwei Fuder Wein für 24 fl.

[3] L. P. 1874 (Relation du monastère du St.-Esprit, f. 348 fg. Msct. Arch. Gouv. Lux.), Nr. 15. Bertholet VII, p. 382. v. Löher, Ksr. Sigm., p. 403.

[4] Brief derselben an Hz. Philipp, 6. Nov. 1442. D. St-A., loc. 9648. Übrigens auch aus der Antwort Philipps zu ersehen, 29. Dec. 1442. L. P. 1873, Nr. 188.

Digitized by Google

übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Das Weitere hätten sie unterlassen, da Philipp den Vertrag nicht anerkannt habe[1].

Auf Ersuchen der sächsischen Fürsten scheinen die Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz eine Kommission zur Schlichtung der Streitigkeiten eingesetzt zu haben[2].

Die sächsische Regierung bevollmächtigte dazu den aus dem Bruderkriege bekannten Apel Vitzthum. Seine Instruktionen gewähren einen guten Einblick in die Auffassung der luxemburgischen Angelegenheit durch die Leiter der sächsischen Politik und seien deshalb hier im Auszug mitgeteilt[3].

1. Er soll sich an die bereits bestehenden Verträge halten, 2. versuchen, ob man Elisabeth mit den 22000 Gulden baren Geldes und 4000 Gulden Leibgedinge abfinden könne und den Herzog von Burgund mit seinen Ansprüchen hintansetzen, wie es zu Frankfurt ausgemacht worden, 3. versuchen, ob Elisabeth nicht eine Berechnung geben wolle, welche Kosten und welchen Schaden die Sachsen in Luxemburg verursacht hätten, 4. ob man nicht mit der Herzogin übereinkommen könne, dass sie während ihres Lebens die Herrschaft des Landes führe, während Herzog Wilhelm die Hauptstadt nebst Schloss und Probstei mit so viel Einkünften behielte, dass er einen Hauptmann und fünfzehn bis zwanzig Reiter davon zu erhalten imstande wäre, welche Elisabeth das Land würden schützen helfen. Damit dies aber desto wirksamer geschehen könne, solle sie dem Hauptmann im ganzen Herzogtume Gehorsam schwören und Wilhelm für den Fall ihres Hinscheidens huldigen lassen, dass sich die Luxemburger dann an niemand anders hielten. 5. Gehe die Herzogin aber auf letzteren Vorschlag nicht ein, weil sie bares Geld zur Bezahlung ihrer Schulden brauche, so solle man ihr 4, 6, 8 oder 10000 Gulden dazu geben, damit sie desto williger würde die anderen Bedingungen anzunehmen. Je mehr sie Geld verlange, „so muste man auch gen ir wyter vnd tiffer griffen mit der huldunge ain anfange inzugehen.“ 6. Würde sich Elisabeth auf nichts einlassen, so solle versucht werden, ob nicht ein Ehebündnis zwischen dem Sohne der Königin von Sicilien und der Tochter Kurfürst Friedrichs zustande gebracht werden könne; dem Paare solle dann gegen Zahlung von mindestens 40000 Gulden an Friedrich und Wilhelm Luxemburg übergeben werden, 7. oder ob sich etwas ähnliches mit dem Herzog von Cleve vereinbaren liesse, 8. oder mit dem Markgrafen von Baden. 9. Würden alle diese Wege nicht zum Ziele führen, so solle man zusehen, ob man sich nicht mit dem Bischof von Trier vertragen könne, dass er den sächsischen Fürsten herauszahle, was sie auf Luxemburg gewandt. 10. Vermöchte man keinen der obigen Vorschläge ohne Jacob durchzubringen, so solle man ihm

[1] Brief vom 19. Nov. 1442. Kurfürst Friedrich sandte ihn am folgenden Tage an seinen Bruder, dass dieser ihn mit untersiegele. D. St-A., loc. 9648.

[2] D. St-A., loc. 9648. Verzeichnis der Mitglieder. Doch dies passt ebenso gut auf Verhandlungen, die im August 1443 zu Trier gepflogen wurden.

[3] D. St-A., loc. 4357, II C, Bl. 60. Am 6. Dec. 1442 ausgestellt.

Digitized by Google

und seinem Vater versichern, dass man ihnen zur Erfüllung aller Versprechungen, die ihnen sächsischerseits gemacht worden, behilflich sein wolle.

Mit diesen Instruktionen reiste Apel Vitzthum am 18. December von Weimar ab nach Luxemburg.

Der Herzog von Burgund lehnte im Namen Elisabeths die Vermittlung der drei Erzbischöfe und des Pfalzgrafen ab, weil dieselben für die Sachsen eingenommen erschienen. Vor dem Könige erklärte er sich hingegen bereit zu Recht zu stehen, wie ja auch die Herzogin darum nach Frankfurt gekommen sei [1].

Den Sachsen wurde es bald klar, dass sie ohne Beihilfe des Erzbischofs von Trier nichts erreichen könnten. Sie baten denselben, sich persönlich zu Friedrich zu begeben, um ihn wieder auf ihre Seite zu ziehen — seit den Tagen von Besançon trauten sie ihm nicht mehr — und ihm zu erklären, dass sie ihn nie von den Versprechen entbinden würden, welche er ihnen gegeben, und dass sie weder zugunsten des Herzogs von Burgund noch des von Cleve zurücktreten wollten [2].

(Verhandlungen in Trier, 23. bis 28. Juni 1443.) Infolge des nicht nur andauernden, sondern sogar sich verschärfenden Zwiespalts hatte sich die allgemeine Lage Luxemburgs nicht gebessert. Allerdings war es dem Grafen von Gleichen gelungen, die meisten festen Plätze des Landes in seine Hand zu bekommen und auch die Sympathieen eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung zu erringen; selbst viele von denen, die noch der Herzogin anhingen, zeigten sich geneigt, zu den Sachsen überzugehen, wenn diese ihnen genügende Sicherung gewähren könnten [3]. Aber die Gegenpartei unter dem Grafen von Virnenburg war dadurch noch lange nicht zum Schweigen gebracht, und mochte sie auch in der Minderheit sein, sie konnte auf die kräftige Hilfe der nahen burgundischen Macht rechnen, und sie kämpfte für die rechtmässige Pfandinhaberin des Herzogtums. „Daher war kein Friede zwischen den Parteien“ [4].

In den Wintermonaten dürfte die sehr strenge Kälte und der hohe Schnee [5] zu einer Art Waffenruhe gezwungen haben; als aber die

---

[1] Brief Philipps an die sächs. Fürsten, 29. Dec. 1442. L. P. 1873, Nr. 188. D. St-A., loc. 9648.

[2] L. P. 1873, Nr. 192.

[3] Brief der sächs. Räte an ihre Fürsten, 4. Juli 1443. D. St-A., loc. 9648.

[4] Nachschrift zu einem Briefe A. Vitzthums an die sächs. Herzöge, 9. Jan. 1443.

[5] L. P. 1873, Nr. 189.

Digitized by Google

Natur wieder die freie Bewegung gestattete, da waren Reibereien oder gar feindliche Zusammenstösse der Sächsischen und Burgundischen unvermeidlich. Daneben her liefen jedoch stets Verhandlungen, eine unblutige Lösung herbeizuführen.

Philipp war fest entschlossen, Luxemburg um keinen Preis fahren zu lassen; er benützte aber die Ausgleichsverhandlungen, um seine Friedfertigkeit zu bekunden, während er hinter diesem Schilde nur seine Rüstungen vollendete.

Auch die sächsische Regierung musste Zeit gewinnen vor allem, um Bundesgenossen zu werben, welche halfen, den Franzosen auf dem Wege nach dem Rheine aufzuhalten. Nur durch Blut waren die Ansprüche Philipps zurückzuweisen!

Den geringen Kräften der Sachsen allein war dies nicht möglich. Als sie das einsahen, suchten sie das Land um einen möglichst hohen Preis loszuschlagen.

Der König versuchte einer kriegerischen Entwicklung der Dinge vorzubeugen. Deshalb schrieb er an Philipp[1] — und vermutlich auch an die Herzöge von Sachsen —, den zu Frankfurt bis zum 1. November festgesetzten Waffenstillstand bis zum 24. Juni 1443 auszudehnen. Sein Bemühen scheint auch thatsächlich Erfolg gehabt zu haben; denn man vermied bis dahin ernstliche Feindseligkeiten und knüpfte gerade am 23. und 24. Juni Ausgleichsversuche an. Dies geschah in Trier in Gegenwart des Erzbischofs und der Räte der Kurfürsten von Mainz, Köln und Brandenburg.

Am 23. Juni fanden sich die sächsischen Räte Apel Vitzthum, Georg von Bebenburg und Eckarius Schotte zugleich mit den Gesandten des Mainzers in Trier ein[2]. Die Bevollmächtigten Burgunds liessen sich entschuldigen; sie könnten erst in einigen Tagen kommen. Es waren aber bereits burgundische Räte anwesend. Und diese erhoben in lateinischer Rede heftige Anklagen gegen die Sachsen:[3] Dieselben seien mit Waffengewalt in das Luxemburger Land eingefallen, hätten es schwer heimgesucht und die Herzogin daraus vertrieben. Die sächsischen Gesandten hätten nicht einmal Vollmachten.

---

[1] Neues Archiv für sächs. Gesch. u. Altertumskunde, VII, p. 147. Der Brief ist undatiert. Der Editor, L. Schmidt, setzt ihn in den Juni 1443. Ich möchte ihn lieber in den Anfang dieses Jahres oder noch Ende 1442 setzen.

[2] Bericht der sächs. Räte an ihre Fürsten, 27. Juni 1443, D. St-A., loc. 9648.

[3] L. P. 1873, Nr. 203. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

Darauf erwiderten jene, dass es nicht Sitte sei, „auf gütlichen Tagen volle Machtbriefe vorzubringen, damit die andere Partei daraus Nutzen ziehen möchte!“ Sie seien aber nicht die Leute, welche sich ohne Bevollmächtigung zu solchen Verhandlungen schicken liessen[1]. Die anderen Beschuldigungen wiesen sie entrüstet zurück. Sie konnten gar nicht glauben, dass der Herzog von Burgund solche Beleidigungen gutheisse; man müsse von einem aus dem Lande lügnerisch berichtet worden sein. Sollte dies vielleicht gar die Herzogin gethan haben, so handle sie jetzt gerade so gegen den Herzog von Sachsen wie vordem gegen den Herzog von Burgund. Sie habe gegen diesen bei ersterem Schutz gesucht, damit er ihr zu ihrem Wittum verhelfe, welches ihr Philipp Jahre lang vorenthalten habe. Niemals habe ihr Herzog Elisabeth aus ihrem Lande verdrängen wollen, sondern nur die Hauptstadt nebst der Burg besetzt, welches Recht früher Kaiser Siegmund und König Albrecht geübt hätten; deren Erben hätten es Wilhelm übertragen. Daraufhin habe derselbe mit der Herzogin unter Vermittlung des Erzbischofs von Trier, der dies ja am besten bezeugen könne, einen Vertrag geschlossen, kraft dessen das Land gegen bestimmte Geldleistungen von dieser ihm abgetreten werden sollte. Der Herzog von Sachsen sei jederzeit bereit gewesen und sei es auch noch, diesen Satzungen nachzukommen. Dann sei zu Frankfurt vom Könige selbst ein Ausgleich geschlossen worden jedoch auf Ab- oder Zusage. Die Herzogin und ihre Partei sei schuld an der Erfolglosigkeit.

Schliesslich bitten die sächsischen Räte den Erzbischof ein Urteil zu fällen und fordern die Burgunder auf, das gleiche Ersuchen an denselben zu richten. Gingen diese nicht darauf ein, so laden sie im Namen ihres Herzogs Philipp und Elisabeth vor den König und die Reichsfürsten oder auch andere Fürsten, das Konzil und eine Anzahl von Städten. Dass man sich sächsischerseits dem Spruch gemäss halten werde, dafür bieten sich die Gesandten selbst als Geiseln an und fordern das Gleiche von ihren Gegnern.

Am 28. Juni kamen endlich drei besondere Bevollmächtigte Philipps an[2]. Schon vorher waren wohl da der Graf von Virnenburg, Erhard von Gymnich und Bernhard von Burscheid.

---

[1] Sie hatten sogar Vollmacht eventuell Luxemburg abzutreten! Die Briefe sind ausgestellt von den Herzögen und Anna, Wilhelms Braut, 11. u. 15. Juni 1443. D. St-A., loc. 9648.

[2] Brief der sächsischen Räte an ihre Fürsten, 4. Juli 1443. D. St-A. loc. 9648.

Digitized by Google

Jacob und die Räte der übrigen Kurfürsten gaben sich alle Mühe, die zwei Parteien zu einigen. Umsonst. Das einzige Ergebnis dieses Tages von Trier war, dass man vereinbarte, am 24. August nochmals hier zusammen zu kommen.

Schon kündete das Gerücht, dass Philipp selbst nach Luxemburg komme. Daher machten sich die sächsischen Räte[1] auf den Weg ebendahin, „um grossen Irrtum und Schaden zu verhüten" und die Hauptstadt zu bewahren. Man erwartete indessen, wie es scheint, nicht, dass der Herzog von Burgund mit Heeresmacht heranziehe, sondern vielmehr, dass er sich nach kurzem Aufenthalt wieder entfernen werde. Dann wollten aber die Sachsen ihrerseits den Kampf beginnen — was allerdings schlecht zu ihren Worten passt: sie wünschten Krieg, Raub, Brand, Totschlag und Blutvergiessen zu vermeiden. Besonders brannten sie vor Begier, Rache zu nehmen an Leuten wie Erhard von Gymnich und Bernhard von Burscheid, weil diese ebenso wie Elisabeth das Land lieber den französischen Burgundern auslieferten, ehe sie es den Sachsen liessen[2]. So sagte einst der Herr von Gymnich zum Erzbischof von Trier: „Gnediger herre, ich bin lange zit ein prophete gewest und ich wil noch ein prophete sien und prophetisirn, komen die Sachsen in das land, sie sollen uwern gnaden nimmer gut gethun." Und dann fügte er hinzu: „Qweme der hertzog von Burgund in das land, so were fride und gerechtickeit." Ähnlich feindlich sprach sich einmal die Herzogin aus: sie wollte lieber den Herrn von Commercy (den Führer der Ecorcheurs!) zum Hauptmann ihres Landes einsetzen, ehe sie es den Sachsen überliesse.

Um nun ihre kriegerischen Absichten ausführen zu können, verlangten sie von ihrer Regierung Truppen und Geld, jedoch wollte man nur losschlagen, wenn man wirklich der Sympathieen des grössten Teiles der Mannen und Städte sicher wäre[3].

(Verhandlungen mit den Ständen zu Luxemburg.) Vitzthum, Bebenburg und Schotte schickten im Namen ihrer Fürsten Abschriften der von ihnen gethanen Rechtsgebote an die Kurfürsten, welche ihre „Trefflichen" in Trier gehabt hatten, und baten für den Fall, dass Philipp in Luxemburg auftrete, um Unterstützung. Ebenso wandten sie

---

[1] Gleichen war nach Sachsen gegangen, Verstärkungen zu holen.

[2] D. St-A., loc. 4355, Antwurt die Rudenitz von myn herren von Trier brachte. Ohne Datum.

[3] Brief der sächs. Räte an ihre Fürsten, 4. Juli 1443. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

sich an Fürsten und Grafen und an die luxemburgischen Stände, welch' letztere sie auf den 15. Juli nach der Hauptstadt einluden, um sie über die geführten Verhandlungen aufzuklären [1].

Zu dieser Versammlung schickten die Städte alle ihre Sendboten mit Ausnahme von dreien, aber von den Herren erschien keiner, und von der Ritterschaft blieb auch der grösste Teil fern [2]. Die sächsischen Räte erstatteten Bericht über die Tage von Frankfurt und Trier. Sie erhielten jedoch keine genügende Antwort von den Ständen. Die Ritter wiesen darauf hin, dass sie nur in so geringer Zahl und die Herren gar nicht vertreten seien, und baten um Ansetzung eines neuen Tages. Zu diesem wollten die jetzt Anwesenden alle wiederkommen und mit den übrigen über eine Antwort einig werden. Kämen sie aber nicht, so wollten sie eine Antwort geben, die ehrlich und wohl lauten solle. Die Städteboten schlossen sich der Bitte der Ritter an, und darauf bestimmten die sächsischen Räte den 29. Juli für die neue Zusammenkunft.

Nur die Stadt Luxemburg erklärte sich wieder unumwunden für die Sachsen [3]. Diese sollten sich innerhalb und ausserhalb der Mauern auf jegliche Weise gegen Philipp und alle Gegner ihres Herzogs „behelfen" können. Die Bürger selbst verpflichteten sich Hilfe und Beistand mit allen Kräften zu leisten, bis die sächsischen Fürsten sich entweder mit dem Herzog von Burgund gütlich vertragen hätten oder bis eine rechtliche Auseinandersetzung stattgefunden oder die Herzogin gestorben sei. Sobald einer dieser drei Fälle eingetreten, wollten sie den Herzögen von Sachsen als ihren rechten Erbherren endgiltig huldigen.

Es hätten wohl noch mehr Städte ähnliche Erklärungen abgegeben, wären sie in gleich günstiger Lage gewesen wie die Hauptstadt [4]. Aber die Furcht vor dem Einfall des Burgunders hielt die meisten ab; denn sie waren fast alle klein und schwach befestigt, und die sächsische Truppenmacht war zu ungenügend, um alle mit ausreichenden Besatzungen versehen zu können; auch lag den sächsischen Führern nichts daran, ihre Kräfte überallhin zu zersplittern. Deshalb hielten sie die übrigen Städte einstweilen mit tröstenden Worten hin. Käme Philipp mit grosser Heeresgewalt, so wollten sie sich auf Verteidigung

[1] Briefe vom 12. Juli 1443. D. St-A., loc. 9648.

[2] Bericht der sächs. Räte an ihre Fürsten, 24. Juli. ib.

[3] L. P. 1873, Nr. 205.

[4] Bericht der sächs. Räte an ihre Fürsten, 24. Juli. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

des festen Luxemburg beschränken. Würden jedoch die Stände sich einmütig zu ihnen stellen, waren sie bereit das ganze Land zu schirmen.

Zur Rechtfertigung ihres Standpunktes schickten die sächsischen Räte Briefe an den Papst Felix, das Konzil zu Basel und eine Anzahl von Fürsten. Ferner schrieben sie an die bedeutenden Städte jener Gegenden, in die unter burgundischer Herrschaft stehenden Lande sowie nach Frankreich, Lothringen, Bar weder Hilfe noch Proviant zu senden. Die sächsischen Kaufleute liessen sie warnen, sich nicht in diesen Ländern blicken zu lassen, da sie daselbst wahrscheinlich aufgehalten und ihrer Güter ohne Zahlung entledigt werden würden.

Als Bundesgenossen sollten die Herzöge Friedrich und Wilhelm die Erzbischöfe von Köln und Trier, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Bischof von Strassburg, Herzog Stephan von Baiern, den Markgrafen von Baden, den Herzog von Berg und noch verschiedene Herren werben, vor allem aber den Landgrafen von Hessen und Dietrich von Mainz, welche den Grafen von Virnenburg und von Nassau besonders schaden konnten, weil viele von deren Besitzungen in oder zwischen mainzischem und hessischem Gebiete lagen.

Schliesslich versprachen sich die sächsischen Räte noch einigen Erfolg von einer Gesandtschaft der Böhmen an die luxemburgischen Stände, welche dieselben ermahnte, sich nicht von der Krone Böhmen abwendig machen zu lassen [1].

Der am 29 Juli wieder zusammentretende Ständetag war zahlreicher besucht als der vorhergehende [2]. Am 31. überreichten die Sachsen den Ständen ein grosses Schriftstück, in dem die ganze luxemburgische Frage seit der Übertragung des Landes an Elisabeth und Herzog Anton bis zu den jüngsten Verhandlungen in Trier in eine Übersicht gebracht war [3]. Sie verlangten, dass Herzog Wilhelm ebenso in seinen Rechten belassen würde wie Elisabeth.

---

[1] Brief der sächs. Räte an ihre Fürsten, 11. Aug. D. St-A., loc. 9648.

[2] D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 49b.

[3] L. P. 1883 (Arch. v. Clervaux), Nr. 901. D. St-A., loc. 4355, I, Bl. 56. loc. 9648. Hier steht am Schluss: Dese hervur geschriben relacion und gebod haben wir unser gnedigen hern von Sachsen rete etc. den drien staten dez herzcogthumbs zu Lutzenburg und der graschaft zu Chyny uff mitwochen sent Peters abent ad vincula zu Lutzenburg vurgeleget und geboden anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio. Durch diese Angabe wird das Aktenstück erst recht nutzbar. Der Herausgeber des Archivs v. Clervaux setzt es Ende 1443 oder Anfang 1444.

Digitized by Google

Die Stände benahmen sich vorsichtig. Sie baten mit ihrer Antwort warten zu dürfen, bis sie die Sache vor die Herzogin gebracht hätten.

Deren Bescheid lief am 10. August ein, war aber ganz unbestimmt gefasst[1]. Er besagte: Der von den Sachsen vorgebrachten Punkte und Rechtsgebote seien so viele und die ganze Sache berühre sie so tief, dass sie sich nicht so schnell entscheiden könnte. Sie verlangte, dass ihr die Vollmachten der sächsischen Gesandten oder beglaubigte Abschriften übersandt würden und ihr vierzehn Tage Zeit zur Überlegung und Beratung gelassen werde.

Da durch diese Antwort ebenfalls keine Klarheit in die Verhältnisse kam, so einigten sich die sächsischen Räte und die Stände, den Erzbischof von Trier zu bitten über vierzehn Tage einen Termin anzusetzen, wo entschieden werden solle, wem die Luxemburger zu gehorchen hätten. Während dieser Zeit solle Philipp den Sachsen keinen Schaden thun und keine Stadt und keine Burg im Lande betreten dürfen[2].

(Beginn der Feindseligkeiten.) Die Spannung zwischen den Sachsen und der burgundischen Partei war längst so gross, dass es nur eines kleinen Anlasses bedurfte, die verhaltene Feindschaft zum Ausbruch kommen zu lassen. Dieser erste Anstoss erfolgte jetzt. Zwei Söldner der Probstei Luxemburg wurden von den Leuten des Grafen von Virnenburg gefangen genommen, und letzterer war entschlossen die beiden nicht glimpflich zu behandeln. Die sächsischen Führer aber verlangten ihre Herausgabe. Es entspann sich ein lebhafter Briefwechsel[3]. Darin wurde von den Gefangenen verhältnismässig wenig gesprochen, umsomehr von den Rechten des Herzogs Wilhelm auf Luxemburg, die von den Sachsen besonders daher abgeleitet wurden, dass König Albrecht der Herzogin die Pfandsumme ausgehändigt habe — ein Irrtum, aber wie es scheint nicht ein absichtlicher. Natürlich bekämpfte der Graf von Virnenburg diese Behauptung sehr energisch. Er beschuldigte dann die Stadt Luxemburg des Treubruchs gegen Elisabeth, erbot sich jedoch die ganze Streitfrage bei einer gütlichen Zusammenkunft untersuchen zu lassen Da er aber die Gefangenen nicht freiliess, so drohten die Sachsen mit Gegenmassregeln.

---

[1] D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 49.

[2] ib., Bl. 50 und loc. 9648, Schreiben der Sachsen und der Stände, 11. Aug.

[3] Er dauerte zunächst nur vom 6. bis 8. Aug. Die zwei ersten Briefe sind im Anz. f. Kunde der deutschen Vorzeit, 1862, und danach L. P. 1873, Nr. 207, 208 gedruckt. Der Rest und ein bald folgender Briefwechsel sind von N. van Werveke neu ediert in „Luxemburger Land" 1886.

Digitized by Google

An eine Vermeidung des Krieges war nicht zu denken, zumal beide Teile am 8. August Verstärkungen erhielten: Aus Sachsen kam der Graf von Gleichen mit frischen Truppen [1], und von Burgund erschienen die ersten Scharen, drei bis vierhundert Mann, unter Simon de Lalain [2]. Dieser versuchte sofort sich Diedenhofens zu bemächtigen, musste aber unter Spottgesängen der Besatzung abziehen und begab sich nun nach der Feste Florchingen zu Heinrich de la Tour, einem Anhänger Philipps.

Auch des Herzogs eigne Ankunft wurde durch einen Brief seiner Gemahlin [3] wahrscheinlich gemacht, den die sächsischen Räte am 16. August erhielten. Und die burgundischen Truppen griffen um sich. Die Stadt Arlon öffnete ihnen die Thore, und gleiches thaten bald darauf Marville und Virton [4].

Der Graf von Gleichen zögerte nicht nun seinerseits zum Angriff überzugehen. Er schickte an Heinrich de la Tour, weil er die Burgunder zuerst aufgenommen, und an deren Führer selbst Fehdebriefe [5] und fiel dann nach Kriegsbrauch jener Zeit in des ersteren Besitzungen ein, raubte alles Vieh, dessen er habhaft werden konnte, und brandschatzte die Dörfer. Dann versuchte er Arlon den Feinden wieder zu entreissen [6]. In der Nacht vom 18. zum 19. August brach er von Luxemburg auf und war bei grauendem Morgen vor Arlon. Jedoch der Handstreich missglückte. Nun wollten die Sachsen die Stadt einschliessen, wurden aber durch Ausfälle gezwungen wieder abzuziehen. Dabei ging es nicht ohne Plünderungen und Verwüstungen ab, und einzelne Soldaten vergriffen sich auch an der Ehre der Frauen. Für die deutsche Sache wurden solche Ausschreitungen sehr unangenehm, da der Graf von Virnenburg [7] und später Philipp diese Sache ausbeuteten, die Sachsen in Verruf zu bringen [8]. Zunächst klagte Virnenburg diese Vorkommnisse dem Erzbischof von Trier und forderte von Gleichen Schadenersatz, Herausgabe der Gefangenen und Genugthuung für die gekränkten Frauen.

---

[1] Brief der sächs. Räte an ihre Fürsten, 11. Aug. D. St-A., loc. 9648.

[2] L. P. 1873, Nr. 206. La Marche, I, cap. 10. Monstrelet, II, cap. 273.

[3] Brief vom 10. Aug. D. St-A., loc. 9648.

[4] Bericht der sächs. Räte an ihre Fürsten, 17. Aug. ib.

[5] Brief Virnenburgs an Gleichen, 21. Aug., „Luxb. Land", 1886, p. 319.

[6] Bertholet, VII, p. 384.

[7] Brief an die sächs. Räte, 21. Aug., „Luxb. Land", 1886, p. 319.

[8] Brief der sächs. Räte an Philipp, worin sie dessen Vorwürfe zurückweisen. Ohne Datum. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 68.

Digitized by Google

Nur auf den letzten Punkt glaubten die sächsischen Führer antworten zu müssen[1]. Es war selbstverständlich, dass jene Schändlichkeiten nicht mit ihrem Wissen oder gar Willen geschehen waren. Sie schlugen daher ihrem Widersacher vor, sich in den nächsten Tagen in Trier vor dem Erzbischof und den Gesandten der übrigen Kurfürsten und Fürsten einzufinden. Dort wollten sie sich gegenseitig Rede stehen. Lehne er ab, so werde damit offenbar, welche Partei zum Frieden geneigt sei und welche dagegen. Sei er bereit, sich in Trier zu stellen, so solle er freies Geleit haben.

Dieses anzunehmen war der Graf von Virnenburg zu stolz. Er verschmähte aber auch deshalb nach Trier zu kommen, weil die Sachsen früheren, von ihm ergangenen Einladungen zu friedlichem Ausgleich ebenfalls nicht Folge geleistet hätten, obgleich er ihnen mehr Frist gelassen. Er bot ihnen jetzt nochmals an, die Sache binnen fünf Wochen in Trier den Kurfürsten von Köln und bei Rhein sowie dem Herzog von Jülich und Berg, zu denen man noch den Mainzer bitten könne, zu unterbreiten[2].

Die sächsischen Räte gingen sehr bereitwillig auf den Vorschlag ein. Dass sie aber einen Versöhnungsversuch verschmäht hätten, diesen Vorwurf kennzeichnen sie als einen unehrlichen Kunstgriff des alten schreibgewandten Grafen von Virnenburg[3].

(Abermals Verhandlungen in Trier.) Während so der sächsische und der burgundische Statthalter in immer schärferen Ausdrücken miteinander korrespondierten, während schon der Kleinkrieg begonnen hatte und Philipp zur Entscheidung mit den Waffen heranrückte, tagten in Trier die Räte der Kurfürsten von Mainz, Köln und bei Rhein zusammen mit Erzbischof Jacob und liessen es sich nicht verdriessen, die so oft fehlgeschlagenen Eintrachtsbestrebungen von neuem aufzunehmen.

Die Verhandlungen begannen am 23. August[4] und scheinen bis zum 8. September gedauert zu haben. Die sächsischen Interessen vertraten wie gewöhnlich der Graf von Gleichen, Apel Vitzthum, Georg von Bebenburg und Eckarius Schotte, doch waren nicht immer alle vier bei den Sitzungen oder überhaupt in Trier anwesend. In statt-

---

[1] Brief derselben an Virnenburg, 25. Aug., „Luxb. Land", 1886, p. 335.

[2] Virnenburg an die sächs. Räte, 26. Aug., ib. p. 348.

[3] Die sächs. Räte an Virnenburg, 28. Aug., ib., p. 351.

[4] Rechtsspruch myns gnedigen hern von Trier. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 54.

Digitized by Google

licher Anzahl waren die Luxemburger Stände erschienen [1], aber von seiten Burgunds und Elisabeths zeigte sich niemand. Daher bemühte man sich zuvörderst zu bestimmen, wie sich die Luxemburger in ihrer schwierigen und unklaren Lage zu verhalten hätten.

Die Schiedskommission scheint den Sachsen nicht ungünstig gewesen zu sein; wenigstens konnte ihnen deren vorläufiger Entscheid von Vorteil sein: Drei Wochen sollten alle Thore der Städte und Burgen Luxemburgs den Burgundischen verschlossen bleiben. Danach sollte der Erzbischof sein endgiltiges Urteil abgeben und den sächsischen Räten und dem Abte von Echternach übersenden [2].

Im geheimen versprach Jacob den Sachsen, ihnen seinen Rechtsspruch schon in acht Tagen zu wissen zu thun.

Am 27. August erteilte er den Ständen folgenden Bescheid [3]: Sie sollten gemäss dem Vertrage, den sie 1433 mit der Herzogin geschlossen, thunlichst verhüten, dass etwas gegen die Erbherrschaft vorgenommen werde. Da Elisabeth durch König Wenzel unleugbare Rechte auf das Land besitze, so solle man allen ihr schuldigen Verpflichtungen nachkommen; aber was Wenzel sich und seinen Erben vorbehalten habe, solle man dem Herzog von Sachsen überlassen. Dieser Vertrag wurde am 9. September nochmals bestätigt. Schon am Tage vorher hatte sich Jacob bereit erklärt das Schiedsrichteramt auch in dem Streite zwischen Virnenburg und Gleichen anzunehmen [4]. Dagegen dürfte sein Urteilsspruch, durch den das Verhältnis zwischen Sachsen und Burgundern geregelt werden sollte, nicht veröffentlicht worden sein [5]. Er lautete [6]: Es soll Waffenruhe herrschen vom 8. September 1443 bis zu demselben Tage des nächsten Jahres. Der Statthalter, Graf Ruprecht von Virnenburg, und der sächsische Amtmann zu Luxemburg unterstützen sich wechselseitig in Beschützung von Land und Strassen. Jeder Teil bleibt in seinem gegenwärtigen Besitzstande, und den Bewohnern des Herzogtums werden keine Lasten auferlegt, als die sie von alters her getragen

---

[1] L. P. 1873, Nr. 210. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 51. loc. 9648.

[2] Erklärung der Stände, 27. Aug. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 51. loc. 9648.

[3] L. P. 1873, Nr. 210.

[4] Görz, Regesten.

[5] Wenigstens ist er unbeachtet geblieben. Zugeschickt hat Jacob ihn den Parteien. Gleichen an seine Fürsten, 7. Sept. D. St-A., loc. 9648.

[6] ib. Entscheidung Jacobs von Trier in dem Streite zwischen Burgund und Sachsen. Undatiert, doch wohl sicher vom 8. oder 7. Sept.

Digitized by Google

haben. Die Herzogin Elisabeth noch niemand von ihrer Seite sollen etwas in der Hauptstadt oder in dem, was ausserhalb gelegen zu derselben gehört, zu befehlen haben. Den Ausfall an Einnahmen, den Elisabeth dadurch erleidet, erbietet sich der Erzbischof ihr zu vergüten. Damit ein wirklicher Friede zu Stande komme, sollen die Herzöge Wilhelm und Philipp oder deren Bevollmächtigte sich zu den vier rheinischen Kurfürsten oder deren Vertretern am 2. November begeben und zwar nach Trier, wenn Philipp in Burgund ist, nach Köln, wenn er in den Niederlanden ist. Am folgenden Tage sollen dann die Friedensverhandlungen beginnen. Auch die Fehde zwischen Graf Heinrich von Nassau und den Herzögen von Sachsen soll beigelegt werden. Alle Gefangenen auf beiden Seiten sollen „die zit usstag haben reisigen uff ire sycherheit und huslude uff borgen und alle ungehuben geld biz zu ussgange des friedes und bestandes ungefurdert und die bürgen die sich darvor furphlichtet han ungemanet blieben."

(Fortsetzung der Feindseligkeiten. Ankunft Philipps.) Der Briefwechsel der sächsischen Räte mit dem Grafen von Virnenburg, welcher immer noch fortgesetzt wurde, entfernte sich mehr und mehr vom rein Sachlichen und artete in Drohungen, Prahlen und Schelten aus, so dass uns diese Schreiben anmuten wie die Reden der homerischen Helden vor ihren Zweikämpfen[1]. Dazwischen schickte der Graf von Gleichen, in der Überzeugung, dass der Friede doch nicht erhalten werde, an den Virnenburger seinen Fehdebrief[2]. Seine Versöhnungsangebote in Florchingen und Arlon waren von den Burgundischen mit der Bemerkung abgewiesen worden „man suche sie nicht eher, als bis sie bereits einheimisch wären!"

Darauf zogen die Sachsen am 3. September zum zweiten Male vor Arlon in der Absicht es drei bis vier Tage einzuschliessen und die Burgunder zum Kampfe zu zwingen. Philipp von Sierck aber, der in Metz gewesen war, um Erkundigungen einzuziehen, brachte die Nachricht, Herzog Philipp sei bereits in Wirden[3] und werde am 7. September in Luxemburg sein. Da hoben die Sachsen die Belagerung nach der ersten Nacht auf und überfielen die Dörfer Mersch, Altenhofen und Frilangen und brannten sie aus; ja sie verschonten nicht einmal die Kirchen.

---

[1] Vgl. besonders den Brief Virnenburgs vom 31. Aug., „Luxb. Land" 1886, p. 355 und den der sächs. Räte vom 2. Sept. ib., p. 357.

[2] Ungefähr am 1. Sept. Brief Virnenburgs, 2. Sept. a. a. O., p. 371. Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 7. Sept. D. St-A., loc. 9648.

[3] Verdun od. Virton?

Digitized by Google

Nach diesen unbedeutenden Heldenthaten zogen sie sich nach der Hauptstadt zurück und machten von hier aus Streifzüge. Der Graf von Virnenburg, welcher in Arlon lag, wagte es nicht dem Treiben in seiner unmittelbaren Nähe zu wehren, aber er schrieb einen Brief, worin er die Sachsen beschuldigte, schlimmer gehaust zu haben als die Ecorcheurs [1].

Die sächsischen Führer leugneten den neuen Frevel des Kirchenraubs nicht und gaben auch zu, dass die Schändung von Frauen durch zwei Buben vollführt worden sei, doch beteuerten sie, dass ihnen solcher Frevel mehr leid thue als dem Grafen von Virnenburg, und versprachen Schadenersatz und Sühne [2]. Kein Heerführer könne alle Ausschreitungen seiner Leute verhüten.

Indessen nahte Philipp mit dem burgundischen Hauptheere. Er war in der zweiten Hälfte des August [3] von Dijon aufgebrochen [4]. Auf seinem Marsche durch die Champagne stiessen der Graf d'Estampes und mehrere picardische Herren mit fünfhundert Lanzen und achtzehnhundert Bogenschützen zu ihm [5]. In Mezières an der Maas verabschiedete er sich von seiner Gemahlin, welche nach Brüssel reiste, und verweilte hier fünf bis sechs Tage. Sein Zug auf dem luxemburgischen Gebiet ist nicht ganz klar [6]. Sicher ist, dass er am 17. September in Marville anlangte [7]. Man empfing den Herzog mit grossen Ehren, und dieser bestätigte dafür der Stadt alle Freiheiten [8]. Überhaupt wurde er meist sehr unterwürfig aufgenommen — es blieb den Wehrlosen nichts andres übrig. Zudem hatten die Grafen von Virnenburg und Nassau im Verein mit der burgundischen Vorhut den Boden geebnet [9].

Auf dem Wege hatte Philipp eine grössere Abteilung zurücklassen müssen, die Burg Villy zu nehmen, welche von Jaquemin de Beaumont,

---

[1] Brief vom 5. Sept. „Luxb. Land" 1886, p. 375.

[2] Die sächs. Räte an Virnenburg, 7. Sept., ib., p. 385.

[3] Nach dem Briefe der sächs. Räte an ihre Fürsten vom 17. Sept. hatte der Bote, welcher jenen Brief der Herzogin von Burgund vom 10. Aug. brachte, berichtet, der Herzog würde am 19. Aug. von Dijon aufbrechen.

[4] La Marche, I, cap. 10 giebt an Donnerstag, den 9. Sept. Ist entschieden unrichtig. Der 9. Sept. ist auch kein Donnerstag.

[5] ib. Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 7. Sept. D. St-A., loc. 9648. Monstrelet, II, cap. 272.

[6] La Marche, I, cap. 10. Monstrelet, II, cap. 273. Rel. du monastère du St.-Esprit, f. 348 in L. P. 1874, Nr. 15.

[7] Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 18. Sept. D. St-A., loc. 9648.

[8] L. P. 1873, Nr. 224.

[9] Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 17. Sept. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

einem Parteigänger des Herrn von Commercy, besetzt war[1]. Eine Überrumpelung war an der Wachsamkeit der Besatzung gescheitert, und es machte sich eine regelrechte Belagerung nötig. Diese zog sich in die Länge. Den vornehmen jungen Herren aus der Umgebung des Herzogs — darunter Olivier de la Marche — war das ein angenehmer Zeitvertreib; sie kamen, den Belagerungsarbeiten zuzuschauen und nebenbei etwas zu lernen.

Die Sachsen konnten sich mit Philipp im freien Felde keinesfalls messen; denn war sein Heer auch durchaus nicht gross — die Angaben schwanken zwischen vier-[2] und siebentausend[3] Mann — so bedeutete es doch eine erdrückende Übermacht gegenüber den sächsischen Streitkräften, die sich auf kaum tausend Mann belaufen haben werden[4]. So mussten sie sich begnügen, die Hauptplätze zu verteidigen, vor allem Luxemburg und Diedenhofen, wozu noch das oben erwähnte Villy und verschiedene Burgen kamen, welche von den Herren von Rodemachern und von Commercy[5] gehalten wurden. Diese führten gegen die Burgunder einen ziemlich erfolgreichen Kleinkrieg, ebenso die Sachsen[6]. In Trupps von zehn und zwölf Mann ritten sie verwegen durch das Land und bis dicht vor Arlon, wo der Herzog lag. Sie trugen aber immer die Armbrust gespannt, und wenn sich ein einzelner oder eine geringere Anzahl vom feindlichen Lager zeigte, so war es um dieselben geschehen. Ein etwas grösseres Unternehmen der Sachsen misslang. Man hatte Nachricht erhalten, dass Heinrich de la Tour mit anderen Herren in der Nacht vom 16. zum 17. September etwas gegen Luxemburg unternehmen werde, und man beschloss sie abzufangen. Dreihundert Trabanten rückten nebst einer Schar von Reisigen aus. Sie brachten aber nichts heim als einige Pferde und Kühe[7].

Diese Scharmützel setzten sich auch fort, als Philipp von Arlon weiter in die Nähe von Diedenhofen rückte. Ungefähr eine Meile davon, in dem kleinen Orte Florchingen, schlug er sein Hauptquartier auf.

---

[1] La Marche a. a. O.

[2] Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 17. Sept. a. a. O.

[3] Joh. von Stavelot, p. 515.

[4] La Marche, Monstrelet u. a. geben an 800 Mann.

[5] Robert von Saarbrücken, Herr von Commercy, war schon seit langem mit dem Herzog von Burgund verfeindet; er hatte ihn oft geschädigt. Vgl. Monstrelet, II, cap. 258.

[6] La Marche, a. a. O.

[7] Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 18. Sept. a. a. O.

Digitized by Google

Aber so sehr er sich Mühe gab und soviel er spähte, er konnte der Stadt nichts anhaben; denn sie war stark befestigt und mit Sümpfen umgeben, und die sächsische Besatzung, unterstützt von der waffengeübten Bürgerschaft, war auf ihrer Hut. Durch nächtliche Streifzüge beunruhigten sie den Feind. Einst überfielen sie den kleinen Platz La Grange, welchen dreissig Burgunder besetzt hielten. Diese zogen sich aber in einen Turm zurück und behaupteten sich bis zum Morgen. Da erachteten es die Sachsen für geraten wieder abzuziehen, um nicht von einer stärkeren Macht angegriffen zu werden. Das war der bedeutendste Kampf von denen, die hier stattfanden.

Die Sachsen leisteten sehr tüchtiges. Daher erscheint uns die Zuversicht Gleichens und der Räte durchaus nicht unbegründet [1], wenn sie ihren Fürsten schrieben, sie getrauten sich gar wohl den Herzog von Burgund zu bestehen, würden sie nur durch einige Bundesgenossen verstärkt. Ausser um Hessen, Mainz, Trier bewarb man sich jetzt besonders um König Christoph von Dänemark [2]. Dieser sollte mit seiner Flotte Holland und Seeland angreifen und so die Aufmerksamkeit Philipps dahin lenken. Von König Friedrich III. wünschten sie endlich einmal wirksamere Hilfe als briefliche, von ihrer Regierung aber Geld, ihre täglich mahnenden Truppen befriedigen zu können, und — wie sie sich einmal sehr scharf ausdrücken — mehr Interesse an der eignen Sache! Am 7. September schrieben sie: sie hätten schon vier Botschaften nach Sachsen geschickt, ohne Antwort erhalten zu haben. Die Räte daselbst schienen lieber ihrer Wollust zu pflegen und mit dem Sperber zu reiten als in den Sachen ihrer Herren zu arbeiten. — Allerdings lässt sich innerhalb der sächsischen Regierung eine gewisse Opposition gegen diese luxemburgischen Händel, die dem nüchternen Politiker gar wohl etwas abenteuerlich erscheinen konnten, erkennen. Hingegen haben sich die beiden Fürsten, Friedrich und Wilhelm, soweit sich das beurteilen lässt,

---

[1] Die Räte an ihre Fürsten, 7. Sept. D. St-A., loc. 9648. Hätten der Mainzer und der Hesse den Grafen von Virnenburg und von Nassau Fehde angesagt, „so hetten wir gehofft were sollichs gescheen, wir wolden in acht tagen so starg sin wurden, das wir den herzogen bestritten wolden haben."

[2] Die sächs. Räte an ihre Fürsten, am 17. oder 18. September? ib. — Ob man sich damals auch um die Bundesgenossenschaft Frankreichs beworben hat, kann ich nicht bestimmt sagen. Ein diesbezüglicher Brief ist nicht datiert, scheint aber in diese Zeit zu gehören. D. St-A., loc. 9648.

Digitized by Google

redlich bemüht, Mittel für das einmal begonnene Unternehmen zu schaffen. Sie betrachteten es als Ehrensache, Luxemburg zu behaupten[1].

Aber Geld war schwer aufzubringen; es kostete Anstrengungen, kleinliche Summen von tausend oder zwölf hundert Gulden von den Juden zu bekommen, und die Klöster und Städte zahlten auch schlecht[2]. Bundesgenossen zu erhalten war gleichfalls schwierig. Alle befreundeten Fürsten, an die man sich wandte, hatten Ausreden. Da erklärte der Hesse seine grösste Bereitwilligkeit seinen Freunden zu helfen — aber weil der Graf von Nassau „etlichermassen sein Mann sei", müsse er erst den Weg der Güte versuchen[3]. Der Mainzer entschuldigte sich damit, dass er erst dem Erzbischof von Trier beistehen müsse[4] — und dieser machte wieder seinen Beitritt zum Bunde von dem der beiden Vorgenannten abhängig. Auch der König von Dänemark schrieb, dass er leider schon vorher sich in andere Sachen eingelassen habe; der Expedition gegen die Niederlande würde er sonst unzweifelhaft den Vorzug gegeben haben[5]. Von Friedrich III. war eine andere Unterstützung als durch Briefe selbstverständlich nicht zu erreichen; aber auch diese fiel matt genug aus Leider ist uns zu wenig bekannt, was er zu Besançon mit Philipp ausgemacht hatte — vielleicht war es nicht so ganz unwahr, wenn die Burgunder sagten: was ihr Herzog in Luxemburg thue, das thue er mit Wissen und Willen des Königs[6]! Dazu behaupteten sie noch sogar, der Landgraf von Hessen habe den Grafen von Virnenburg und von Nassau die beruhigende Versicherung gegeben, sie nicht anzugreifen

Von allen Seiten im Stich gelassen, waren die Sachsen auf sich selbst, auf die wenig ehrenvolle Bundesgenossenschaft von Leuten wie der Herr von Commercy, auf die Treue der Bürger von Luxemburg und Diedenhofen, vor allem auf die festen Mauern dieser Städte angewiesen.

---

[1] Hz. Friedrich an die Räte, 20. Sept. wir . . wollen . . . . unsern vlies nicht sparen, wan wir ie selbs wol merken, solten wir uns des landes zu Lutzenburg so lichtiglich, in massen wir uns das vurfangen han, faren lassen und ussern, das uns ein sollichs zu dem schaden ein ewig hoen gespott und uffhebung were.

[2] Hz. Wilhelm an seinen Bruder, 18. Aug. D. St-A., loc. 9648.

[3] Derselbe an denselben, 17. Aug. ib.

[4] Dietrich von Mainz an die sächs. Herzöge, 3. Oct. ib.

[5] Brief vom 26. Oct. ib.

[6] Die sächs. Räte an ihre Fürsten, 17. Sept. ib.

Digitized by Google

(Verhandlungen in Diedenhofen und Florchingen.) Am 27. September kamen die Sachsen mit dem Grafen von Virnenburg in Diedenhofen zusammen, um sich wegen der verflossenen Ereignisse auseinander zu setzen[1]. Die ersteren legten die Abmachungen vom Johannistage in Trier und den Verhandlungen in Luxemburg vor und verlangten, da Elisabeth den Herzog von Burgund zum Mambour einsetzen wolle, dass sich diese beiden wenigstens verpflichteten, nach dem Tode der Herzogin das Land wieder an die sächsischen Fürsten fallen zu lassen.

Da fragten die Herren von Arburg, Wilhelm von Roley und Wilhelm von Orley, welche nebst anderen zugegen waren, in welcher Gestalt man ein solches Versprechen wünsche; sie wollten das bei Philipp und Elisabeth vorbringen.

Die sächsischen Räte forderten: Erbhuldigung für die rechten Erben und den Besitz von Luxemburg und Diedenhofen gegen Zusicherung aller Einkünfte an die Herzogin. Philipp solle aus dem Lande ziehen, damit es nicht länger geschädigt werde.

Auf diese Vorschläge entgegnete der Graf von Virnenburg: erst müsse die Herzogin wieder in die Herrschaft eingesetzt werden, dann möge sie auf die Rechtgebote antworten.

Elisabeth habe kein Recht, ihre Wiedereinsetzung in die Burg der Hauptstadt zu beanspruchen, weil sie dieselbe freiwillig verlassen und den Bürgern Schutz und Gnade gekündigt habe, erwiderten die Sachsen. Dennoch solle sie das Schloss zurückerhalten unter der Bedingung, dass sie und der Herzog von Burgund sich dem Urteil des Königs oder anderer Fürsten unbedingt unterwürfen. Vorher solle Luxemburg in die Hand eines unbeteiligten Fürsten gestellt werden.

Der Tag zu Diedenhofen führte zu keiner Verständigung[2]. Als nun Philipp in Florchingen verweilte, begaben sich Apel Vitzthum und Georg von Bebenburg hinüber, um durch mündliche Unterhandlung eine Einigung zu suchen. Hier hatte der Herzog eine stattliche Schar von Fürsten und Herren um sich versammelt[3]. Auch Elisabeth von Görlitz war anwesend; sie litt so an der Gicht, dass man sie in einer Sänfte von einem Ort zum andern tragen musste. Ihre Gegenwart verlieh den

---

[1] Bericht der sächs. Räte zu Florchingen vor dem Hz. v. Burgund, 7. Oct. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 60. Witt. Arch. zu Weimar.

[2] Um diese Zeit sollen die Sachsen auch in den Kirchenbann gethan worden sein wegen des Kirchenraubes. Brief Virnenburgs an die sächs. Räte, 8. Oct. „Luxb. Land" 1886, p. 404.

[3] La Marche, I, cap. 11.

Digitized by Google

Verhandlungen nur den Schein grösserer Bedeutung. Mit Philipp allein mussten die Sachsen rechnen.

Wie stets, wenn er der Welt eine hohe Meinung von seiner Macht zu erwecken für nötig erachtete, entfaltete er auch in Florchingen eine blendende Pracht, und er erreichte, dass man sich um ihn drängte, in seine Freundschaft, seine Gunst, seine Dienste zu gelangen.

In den ersten Tagen des October waren die sächsischen Gesandten eingetroffen. Wilhelm von Fenestranges, Marschall von Lothringen, machte den Dolmetscher zwischen ihnen und den Burgundern. Philipp selbst sprach zwar niederländisch aber nicht hochdeutsch; seine Räte waren fast durchgängig Franzosen.

Vitzthum und Bebenburg legten in ausführlicher Rede die Rechte und Ansprüche des Herzogs Wilhelm auf Luxemburg dar. Sie wiederholten alle Vorschläge, die sie auf dem Johannistage in Trier, vor den Ständen in Luxemburg und erst jüngst in Diedenhofen gethan hatten, und erklärten auch jetzt noch auf demselben Standpunkt zu beharren. Wolle aber der Herzog von Burgund auf keines dieser Anerbieten eingehen, so schlugen sie im Namen ihrer Herren vor, dass sich die Herzöge Philipp und Wilhelm je mit einer auserlesenen Schar auf einem Felde, in gleicher Entfernung von ihrer beiden Länder, träfen und um das Herzogtum stritten, während dieses einstweilen einem neutralen Fürsten übergeben werde. Der Sieger solle das Land erhalten[1].

Der Marschall von Lothringen übersetzte diese deutsch gesprochenen Auseinandersetzungen in's Französische; ausserdem überreichten die sächsischen Gesandten dieselben schriftlich dem Herzog[2].

In Betreff des ihm angebotenen Kampfes ergriff Philipp selbst das Wort und sprach ungefähr folgendermassen[3]: „Ihr habt gehört, was mein Kanzler von dem guten Rechte der Herzogin Elisabeth, meiner Tante, und dem meinigen als ihrem Mambour gesagt hat. Es ist wahr, sie hat mich gebeten ihr beizustehen, weil man sie hindert ihr Eigentum zu geniessen; sie hat bei mir Zuflucht gesucht, weil sie mit zweien meiner Oheime verheiratet gewesen und wir auch sonst noch durch Verwandtschaft einander nahe stehen. Überhaupt geziemt es sich nicht für einen Fürsten zuzusehen, wie eine Witwe willkürlich benachteiligt

---

[1] Vollmacht zu diesem Vorschlage 22. Sept. ausgestellt. D. St-A., loc. 9648.

[2] 7. Oct. D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 60. Witt. Arch. zu Weimar.

[3] Ich gebe diese Rede nach dem Schriftstück vom 26. Oct. L. P. 1873, Nr. 236. Bei La Marche steht sie wesentlich anders.

Digitized by Google

wird. Ich bin nicht in der Absicht hierher gekommen, irgend jemandem Unrecht zu thun, sondern allein, um die ganz unzweifelhaften Rechte der Herzogin Elisabeth zu wahren und Gut und Blut dafür einzusetzen. Schier unbegreiflich ist mir das Benehmen des Herzogs von Sachsen, dass er die Herzogin aus ihrem Besitztum drängen will, das sie seit dreissig oder mehr Jahren innegehabt hat in ungestörtem Frieden.

„Ihr habt mir in Herzog Wilhelms Namen eine Schlacht angeboten, ohne eine Vollmacht von ihm dazu zu haben. Ich habe noch nicht gewusst, dass ein Edelmann einen andern zum Kampfe herausfordern liesse, ohne dies durch sein Siegel zu beglaubigen. Wenn Herzog Wilhelm mir einen geeigneten Tag und Ort hier in Luxemburg unter seinem Siegel bezeichnen wird, werde ich ihm ganz sicher, unter Wahrung des guten Rechtes der Herzogin Elisabeth, so bald antworten, als ein Fürst ehrenhafter Weise thun muss, und an mir soll es nicht mangeln. Wie ich gehört habe, ist Herzog Wilhelm ein mächtiger Fürst, und es würde ihm leicht sein mehrere Fürsten und eine grosse Zahl von Edlen, Rittern und anderen Volkes herbeizuführen; ich würde dasselbe thun. Aber da es sich für einen christlichen Fürsten schickt, Blutvergiessen zu verhüten und besonders die eignen Unterthanen davor zu schützen, so wäre es nach meiner Ansicht weit besser, wenn dieser Streit, dessen Ursache wir beiden sind, durch uns Mann gegen Mann ausgefochten würde, ohne dass soviel edles und christliches Blut verspritzt wird. Falls mich Herzog Wilhelm zum Zweikampf fordert und einen Ort dieses Landes bestimmt, werde ich mich ihm im Vertrauen auf die Hilfe Gottes und der heiligen Jungfrau so schnell als möglich entgegenstellen.

„Sagt eurem Herzog, dass er mir seine Zustimmung wissen lasse in glaubhafter Form; ich meinerseits werde ihn ebenfalls so sicher stellen, dass er billiger Weise daran Genüge haben soll, sei es, dass er mir einen Kampf unter vielen oder einen Zweikampf anbietet."

Eine herrliche Gelegenheit für Philipp, sein Rittertum und Christentum strahlen zu lassen! Es waren aber doch alles nur schöne Worte, hochtönende Phrasen. Wozu eine Schlacht um nichts? — Um nichts, denn der burgundische Kanzler hatte von vornherein erklärt, dass Luxemburg nicht vorher einem neutralen Fürsten anheim gestellt werden dürfe, sondern dass Elisabeth sofort wieder in die Herrschaft einzusetzen sei; ihr Recht könne auch durch den ungünstigen Ausgang einer Schlacht nicht zweifelhaft werden[1]. Dass die Herzöge

[1] L. P. 1873, Nr. 236.

Digitized by Google

von Sachsen nicht rechtmässige Herren des Herzogtums seien, gehe deutlich daraus hervor, dass sie die Entscheidung über ihre Ansprüche dem Glücke und den Zufälligkeiten eines Kampfes anvertrauen wollten.

Das war eine sophistische Logik der Burgunder. Denn zu allen Zeiten ist die Schlacht als eine Art Gottesurteil betrachtet und zur Regelung der Streitigkeiten der Völker angerufen worden. Der Kriegführung unserer Tage entspricht es ja freilich nicht, dass ein Teil Ort und Zeit für den Kampf wählt, statt dass jeder die günstigste Gelegenheit wahrnimmt; aber im Mittelalter war das nicht ungewöhnlich. Weit weniger dagegen dem fünfzehnten Jahrhundert angemessen erscheint der Zweikampf zweier Fürsten [1].

Natürlich wusste Philipp nicht, dass Herzog Wilhelm erst achtzehn bis neunzehn Jahre alt war, also noch zu jung sich mit ihm, der im kräftigsten Mannesalter stand, zu messen. Als ihm dies die sächsischen Gesandten bedeutet hatten, sagte er „mit Kindern wolle er nichts zu thun haben!“ Dafür erbot er sich mit Wilhelms Bruder, Kurfürst Friedrich, welcher neun Jahre älter war, den Kampf aufzunehmen. Es wurde nichts daraus.

Am 14. Oktober [2] verfassten die sächsischen Räte noch eine Verteidigungsschrift, und darauf erliess Philipp am 26. ein Schreiben, in dem die burgundische Ansicht über die luxemburgischen Erbfolgestreitigkeiten auseinander gesetzt war. Da er nicht die geringsten selbstsüchtigen Absichten bei diesen Händeln hatte, sondern sich einzig und allein aus Mitleid zu seiner bedrängten Tante einmischte, so war sein Standpunkt nicht schwer zu verteidigen. Philipp dachte nicht daran, Luxemburg für sich zu erwerben oder für seine Nichte, die Tochter des Herzogs von Geldern, und den Grafen von Genf, was neuerlich ausgestreut worden. Er bestritt nicht das Erbrecht des Königs Wladislaus; nur die Sachsen hatten sich auf keinen Fall um die Angelegenheiten des Landes zu kümmern, und selbst König Friedrich war, weder als oberster Lehnsherr noch als Vormund des Königs Wladislaus, berechtigt sie damit zu beauftragen. Infolgedessen waren auch die Vollmachten Vitzthums und Bebenburgs, die dieselben von ihren Fürsten und der Herzogin Anna hatten, ohne Wert; letztere waren ja keine Erben. Ausserdem aber war Anna noch zu jung, um Vollmachten ausstellen zu können,

[1] Vgl. den projectierten Zweikampf zwischen Philipp und Humphrey von Glocester. Löher, Jacobäa, II. 1407 liess Ludwig v. Orléans dem Hz. Karl v. Lothr. einen Zweikampf antragen. Dom Calmet, Hist. Lorr. II, p. 668.

[2] D. St-A., loc. 4357, II B, Bl. 64b. Witt. Arch. zu Weimar.

Digitized by Google

ebendeswegen konnte Wilhelm noch nicht ihr Gemahl sein und keinen Anspruch darauf hin erheben; den Kurfürsten Friedrich aber ging überhaupt die ganze Angelegenheit nichts an. — Der Graf von Gleichen hatte ganz ungerechter Weise der Herzogin, dem Grafen von Virnenburg und anderen Fehde angesagt. Die Bewohner von Diedenhofen und alle übrigen, die es mit den Sachsen hielten, waren Empörer; suchten die Sachsen sie zu rechtfertigen, so verschlimmerte dies nur ihre Sache. Jacob von Trier hatte gänzlich unbefugt gehandelt, als er einen Spruch fällte, wie sich die Luxemburger gegen Elisabeth und gegen die Erbherren verhalten sollten. Am Johannistage zu Trier waren zwar die burgundischen Gesandten mit genügenden Vollmachten versehen gewesen, nicht aber die sächsischen, jedenfalls hatten sich diese geweigert, die ihrigen vorzuzeigen; sie allein waren an der Erfolglosigkeit jener Verhandlungen schuld und hatten zudem noch gewagt, ohne eine Antwort Philipps abzuwarten, Kopien ihrer Rechtsgebote an verschiedene Höfe zu senden und sich über ihn und seine Gesandten zu beschweren.

Annehmbare Friedensvorschläge machte der Herzog von Burgund nicht, und er setzte den Krieg fort, obgleich er ihn den Sachsen noch nicht einmal erklärt hatte[1].

Ein Brief des Königs zugunsten der Sachsen hatte keine Wirkung[2].

(Der Fall von Luxemburg.) Seit Wochen lagen nun schon gegen sechshundert Mann vom burgundischen Heere vor Villy, das von Jaquemin de Beaumont hartnäckig verteidigt wurde[3]. Der Herr von Commercy suchte seinen Genossen durch einen Überfall auf das Belagerungsheer zu entsetzen. Der Streich missglückte aber, und jetzt mochte Jaquemin de Beaumont selbst keine Hoffnung mehr haben die Burg zu behaupten; deshalb entwich er heimlich und begab sich nach Chavancy zu dem Herrn von Commercy. Villy hielt sich noch eine Weile, dann wurde es genommen und dem Erdboden gleichgemacht; die Besatzung trat in die Dienste Philipps über. Das geschah ungefähr in der Mitte des October.

---

[1] La Marche, I, 10 erwähnt zwar, dass Philipp und mit ihm der deutschen Sitte gemäss all' seine Grossen vor dem Aufbruch von Dijon an den Grafen v. Gleichen ihre Fehdebriefe gesandt hätten — in die Hände desselben scheinen sie aber nicht gelangt zu sein. Denn sonst könnten sich die sächs. Räte Herzog Philipp gegenüber nicht darüber beklagen. D. St-A., loc, 4357, II B, Bl. 64b. Schreiben an Philipp, 14. Oct.

[2] L. P. 1873, Nr. 230.

[3] La Marche, I, cap. 11. Jean de Stavelot, p. 515.

Digitized by Google

Unter dem Eindruck dieses Erfolges konnte der Herzog mit Anstand von Florchingen aufbrechen. Er hatte gegen Diedenhofen nicht das mindeste auszurichten vermocht. Um seine Gemahlin, die von den Niederlanden kam, zu empfangen, ging er ihr bis Ivoix entgegen, sein Heer aber marschierte unter Führung des Grafen von Estampes und des Bastards Corneille nach Esch an der Alzette, das etwa gleich weit entfernt ist von Luxemburg wie von Diedenhofen.

Die Lage der Burgunder war keine angenehme. Denn bereits kündigte sich der Winter an, und Esch bot nicht einmal Quartiere für die Truppen; es rächte sich, dass man es vorher zerstört hatte[1]. Man fror und litt Mangel. Durch Streifzüge, bei denen es fortwährend kleine Scharmützel zu bestehen gab, mussten die Soldaten für ihren Unterhalt sorgen. Die Notwendigkeit einer Überwinterung unter ungünstigsten Bedingungen trat heran. Der glänzend begonnene Feldzug war vollständig in's Stocken geraten. Noch behaupteten die Sachsen den ganzen Westen und Norden des Landes[2]; hielten sie sich bis zum nächsten Frühjahr, so war der Ausgang des Kriegs höchst fraglich; denn bis dahin konnten diese genug Verstärkungen aus der Heimat heranziehen und vielleicht zahlreiche Bundesgenossen werben, die alle während des Winters Zeit hatten zu rüsten. In ihrer Verlegenheit boten die burgundischen Führer dem Grafen von Gleichen, der sich in Luxemburg befand, einen Zweikampf mit einem von ihnen oder einen Kampf zwischen mehreren seiner Ritter mit einer gleichen Anzahl von ihrer Seite an. Gleichen lehnte höflich ab; er war sich der Verantwortlichkeit seiner Stellung zu gut bewusst. Er konnte ablehnen, ohne seiner Ritterehre etwas zu vergeben, denn diese war über jeden Zweifel erhaben.

Von Ivoix begab sich Philipp nach Arlon, um abzuwarten, ob sich Luxemburg einmal durch List nehmen liesse[3]; an eine regelrechte Belagerung oder Erstürmung war nicht zu denken. Der Graf von Estampes und Corneille suchten lange vergeblich gegen die beiden Festungen etwas auszurichten. Endlich gelang es eine Stelle der Mauer zu entdecken, die sich zu dem Vorhaben eignete. In der Nähe eines Turmes, zwischen den Strassen nach Arlon und Diedenhofen gelegen,

---

[1] Im 17. Jahrh. hatte es sich noch nicht wieder erholt. Bertelius, Historia Lux., ed. Brimmeyer u. Michel, 1856, p. 333.

[2] Am 22. Oct. gab Gleichen den burgund. Gesandten, welche nach Siebenbrunn wollten, freies Geleit. L. P. 1873, Nr. 235.

[3] Monstrelet, II, cap. 273.

Digitized by Google

befand sich ein Ausfallspförtchen, und die Mauer darüber war ohne Gallerie, so dass keine Wache oben stehen konnte. Gelang es da hinauf zu kommen, so war das Pförtchen leicht zu erbrechen. Ganz geheim wurde alles vorbereitet, nachdem man die Genehmigung des Herzogs eingeholt hatte, und in der sehr dunklen Nacht vom 21. zum 22. November erstieg ein Haufe auserwählter Krieger die Mauer, sprengte von innen das kleine Thor auf und liess die übrigen ein. Die Besatzung hatte sich vollständig überraschen lassen. Unter dem Rufe: „Notre Dame, ville gagnée, Bourgogne, Bourgogne!“ stürmten die Burgunder in die in tiefem Schlummer liegende Stadt, ohne irgend welchen Widerstand zu finden. Entsetzt erwachen die Bewohner, stürzen, alles im Stich lassend, viele nicht einmal bekleidet, in wildester Flucht nach dem Markt und dem sogenannten Grunde oder streben nach Diedenhofen zu entkommen. Es war ein so furchtbarer Lärm, dass es schien, die ganze Welt sei herbeigeströmt, diese Stadt zu zerstören [1].

Der Graf von Gleichen zog sich mit seinen Leuten auf das feste Schloss zurück und brannte die Umgebung desselben nieder, damit die Feinde nicht unter dem Schutz der Gebäude herankommen könnten.

Am Morgen des 22. kam Philipp von Arlon und hielt mit seiner Gemahlin und Elisabeth von Görlitz seinen Einzug in die eroberte Stadt. Darauf wurden die Soldaten zur Plünderung losgelassen. Sie besorgten ihr Geschäft mit grauenhafter Gründlichkeit. Man fand viel Güter und Reichtümer; besonders die Kirchen waren vollgefüllt mit Habseligkeiten und auch mit Weibern und Kindern. — Die zügellosen Soldaten gingen nicht daran vorüber, wie uns Olivier de la Marche glauben machen will. Viel glaubhafter ist ein sächsischer Bericht, der erzählt, wie die Burgunder Kirchen und Klöster ausgeraubt, nichts Heiliges geschont, Frauen und Jungfrauen geschändet und gemisshandelt hätten [2]. Bei der Plünderung hört die Mannszucht auf.

Seit diesem Tage war es mit dem Wohlstand Luxemburgs auf lange Zeit vorbei.

Die Sachsen beschossen von der Burg die Plünderer nach Kräften

---

[1] So erzählt La Marche den Hergang. Jean de Stavelot, p. 522, giebt an, dass Deutsche aus dem Heere Philipps zuerst die Wachen der Stadt getäuscht, indem sie auf deren Frage: „wy es doer?“ geantwortet hätten: „vrint, vrint, wacht wol!“

[2] Die sächs. Räte an Ungenannte, 9. Dec. D. St-A., loc. 4357, I, Bl. 69. Rel. du monastère du St. Esprit berichten von der Plünderung der Kirche St. Michel.

Digitized by Google

mit Kugeln und Pfeilen. Um ihre Leute zu sichern und zugleich einen Ausfall Gleichens zu verhindern, errichteten die burgundischen Führer Barrikaden aus Tonnen mit Erde und Steinen beschwert und durch Bohlen verbunden. Dann liessen sie die Beute zusammentragen; ein jeder musste schwören, nichts zurück zu behalten. Darauf wurde sie versteigert und der Ertrag verteilt, doch erhielten die Soldaten nur sehr wenig; das meiste teilten sich die Beuteverteiler selber zu. Fünfzehnhundert Gulden wurden zur Auslösung zweier Ritter bestimmt, welche von Jaquemin de Beaumont gefangen genommen worden. Nach einer allerdings kaum glaublichen Angabe soll der Herzog für sich nicht weniger als elfhunderttausend Gulden bekommen haben[1].

Obwohl die Burg fast uneinnehmbar war, so gab man doch sächsischerseits das Spiel nach dem Falle der Stadt für verloren. Verstärkungen, welche bereits in Bingen angekommen waren, kehrten sofort um[2]. Die sächsischen Räte in Luxemburg selbst hatten den Hauptleuten derselben geschrieben, dass sie jetzt überflüssig seien. Dennoch versuchte Gleichen immer noch zu retten, was möglich war. Er wusste, dass die Burg eine lange Belagerung schon deshalb nicht aushalten könne, weil sie nicht genügend verproviantiert war. Auf Entsatz von aussen war vorläufig nicht zu rechnen. Daher wollte er selbst sehen, ob es ihm nicht möglich wäre, Hilfe zu schaffen. In einer dunklen Nacht liess er einen Ausfall machen; es gelang ihm die Burgunder zu überraschen, und während der Verwirrung und des Kampfes liess er sich auf einer andern Seite von der Burg an einem Seile herab. Bis an die Schultern im eisigkalten Wasser, musste er durch die Alzette waten. An den Ufern standen zahlreiche burgundische Wachen, aber infolge der Schwärze der Nacht und des Rauschens des Flusses bemerkten sie den flüchtenden Mann nicht[3]; glücklich entkam er durch Wälder und auf Schleichwegen nach Diedenhofen, wo er mit grossem Jubel empfangen wurde. Die kostbarste Beute war Philipp entwischt.

Leider vermochte der Graf nicht mehr seinen bedrängten Leuten zu Luxemburg zu helfen. Am 11. December kapitulierten sie auf seinen Rat, nachdem sie sich auf das tapferste gewehrt hatten — durch Hunger und Mangel an Munition, nicht durch die Waffen der Feinde bezwungen.

---

[1] Jean de Stavelot, p. 516.

[2] Schreiben Wilhelms v. Sachsen an seine Räte in Luxemburg, 5. Dec. D. St-A., loc. 9648.

[3] Brief Philipps, 11. Dec. Chifflet, Alsatia vindicata, p. 30. L. P. 1873, Nr. 246.

Digitized by Google

Nur mit weissen Stöcken in der Hand durfte die Besatzung abziehen. Wäre Gleichen unter ihnen gewesen, Philipp hätte sie nicht fortgelassen, ohne dass ihm alle Plätze übergeben worden wären, die die Sachsen noch innehatten, vor allem natürlich Diedenhofen [1].

Wie wir uns erinnern, war der Burgunderherzog von dieser Stadt unverrichteter Sache abgezogen, und seitdem scheint sie zunächst nicht weiter behelligt worden zu sein. Als aber Luxemburg gefallen war, da versuchte der Graf von Virnenburg sie durch Überredung oder Drohungen in seine Gewalt zu bringen: die Bürger sollten den Herzog von Burgund einlassen und ihm gehorsam sein, widrigenfalls werde er, Virnenburg, ihnen Fehde ansagen [2].

Die von Diedenhofen schickten die Briefe des Grafen an die Befehlshaber der sächsischen Besatzung mit der Bitte, Apel Vitzthum und Georg von Bebenburg möchten binnen zwei bis drei Tagen in die Stadt kommen, dann würde man dem Grafen von Virnenburg nicht antworten [3].

Die Haltung der Bürgerschaft wurde zweifelhaft; die Sachsen wussten nicht, ob man sich nicht schon mit dem Feinde eingelassen hatte [4]. Viele Bewohner flohen mit ihrer besten Habe davon; sie fürchteten das Schicksal Luxemburgs. Die Ankunft Gleichens mag den Mut etwas gehoben haben.

Das Unglück der Hauptstadt blieb Diedenhofen erspart. Philipp und die Sachsen schritten jetzt zu ernsthaften Friedensverhandlungen, diese, weil sie das Land ohne das Hauptbollwerk doch nicht mehr halten konnten, jener, weil er genug erreicht hatte und sein Glück nicht weiter mit Belagerungen erproben wollte, zumal im Winter.

(Friedensverhandlungen und Friede.) Mit anerkennenswertem Eifer war Jacob von Trier immer und immer wieder erst für Verhütung von Blutvergiessen und gütlichen Ausgleich der entgegengesetzten Interessen, nach Ausbruch der Feindseligkeiten für möglichst schnelle Beilegung derselben und einen dauernden Frieden thätig — leider so lange ohne Erfolg, als Philipp nicht alles erreicht hatte, was er wünschte.

Bald nach den Verhandlungen zu Florchingen begab sich der

---

[1] Brief Philipps, 11. Dec.

[2] Zwei Briefe Virnenburgs an die von Diedenhofen, 26. Nov. D. St-A., loc. 9648.

[3] 28. Nov. ib.

[4] Schreiben der sächs. Kommandanten an Vitzthum und Bebenburg, 28. Nov. ib.

Digitized by Google

Erzbischof nach Luxemburg, um sich mit dem Grafen von Gleichen wegen des Friedens zu beraten. Es gelang ihm in Siebenbrunn neue Unterhandlungen unter seinem Vorsitz zwischen Sachsen und Burgundern einzuleiten. Gleichen gab den burgundischen Gesandten freies Geleit mit zweihundert Pferden nach Siebenbrunn zu kommen[1].

Hier dürfte das angeführte Schriftstück Philipps vom 26. October überreicht worden sein.

Man hielt sich aber an diesem Orte nicht lange auf, sondern folgte einer Einladung Jacobs nach dessen Residenz Trier. Am 5. November trafen die burgundischen Gesandten daselbst ein; am Vormittag des 19. scheinen die Verhandlungen abgeschlossen worden zu sein. Simon de Lalain forderte vor allem, dass seinem Herrn Antwort werde in Betreff des Kampfes, der ihm im Namen der Herzöge von Sachsen angeboten worden, und zu dem er sich mündlich und schriftlich bereit erklärt habe[2].

Georg von Bebenburg erwiderte darauf, dass er den Kampf in der von sächsischer Seite vorgeschlagenen Form auch jetzt noch anzubieten berechtigt sei. Man sei auf dieses Mittel überhaupt verfallen, weil alle Rechtsgebote gegenüber den burgundischen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten zu nichts geführt hätten.

Kaum drei Tage nach diesen Verhandlungen erfolgte die Einnahme von Luxemburg und änderte die ganzen Verhältnisse; denn von jetzt vertraten die sächsischen Gesandten nur noch eine besiegte Sache und strebten allein nach einem möglichst vorteilhaften Frieden gegen Preisgebung Luxemburgs.

Am 22. und 23. December, also nachdem auch die Burg der Hauptstadt an Philipp ausgeliefert worden war, fand in Schloss Hesperingen eine Zusammenkunft sächsischer und burgundischer Bevollmächtigten vor den Bischöfen von Trier und Verdun statt[3]. Die Burgunder wünschten nochmals Auskunft, was aus dem Kampfe werden solle? Vitzthums Antwort lautete recht kläglich: Philipp möge sich gegen König Wladislaus und die Herzöge von Sachsen günstig erweisen! Im Namen seiner Regierung machte Vitzthum folgende Vorschläge[4]:

---

[1] 22. Oct. L. P. 1873, Nr. 235.

[2] ib., Nr. 244.

[3] Ich halte es für wahrscheinlicher, dass hier, nicht schon im November in Trier jene Vorschläge seitens der Sachsen gemacht worden, denn 1. ist es nicht glaublich, dass vor dem Fall von Luxemburg schon dieselben Vorschläge gethan wurden wie nach dem Fall, 2. ist in Trier die Sprache der sächs. Gesandten noch viel trotziger.

[4] L. P. 1873, Nr. 252.

Digitized by Google

1. Elisabeth solle jetzt mit Philipp einen ähnlichen Vertrag schliessen wie vormals mit Herzog Wilhelm, nämlich ihm gegen 20000 oder 22000 Gulden Kapital und 4000 Gulden Rente Luxemburg und Chiny abtreten. 2. Herzog Wilhelm und Herzogin Anna übertragen all' ihre Rechte auf diese beiden Länder, welche letzterer als Mitgift verschrieben worden, dem Herzog von Burgund gegen Zahlung von 100000 ungarischen Gulden, die von König Albrecht und seiner Gemahlin[1] ihrer Tochter Anna und ihrem Verlobten versprochen worden sind, und von 20000 Gulden, welche sie von König Wladislaus zu beanspruchen haben. Die sächsische Regierung hat dafür zu sorgen, dass der König in seinen Eigenschaften als römischer König und als Vormund der Kinder Albrechts II. seine Einwilligung zu der Abtretung gebe. Philipp und seine Erben sollen Luxemburg und Chiny als wahre Herren besitzen, jedoch steht dem König Wladislaus das Recht der Einlösung zu; er darf aber nicht, bevor diese erfolgt ist, den Titel eines Herzogs von Luxemburg führen noch sich in die Verhältnisse des Landes mischen. 3. Wilhelm und Anna stellen dem Herzog von Burgund Briefe in rechtskräftiger Form über diesen Vertrag aus. Sie dürfen an König Wladislaus keine Ansprüche wegen der 120000 Gulden mehr erheben und müssen demselben Quittungen über Empfang dieser Summe aushändigen. 4. Sie liefern Philipp alle Briefe aus, welche sich auf jene 120000 Gulden oder auf Luxemburg und Chiny beziehen.

Die burgundischen Gesandten erklärten sich mit diesen Anerbietungen einverstanden und versprachen nach Kräften dahin zu wirken, dass auch Elisabeth und Philipp sie annähmen. Doch einige Ausführungen wünschten sie hinzugefügt zu sehen:

1. Es werden dem Herzog von Burgund ausdrücklich alle Rechte zugesichert, welche ihm auf Luxemburg, Chiny und die Landvogtei des Elsass zustehen oder zustehen könnten von seinen Oheimen Anton von Brabant und Johann von Baiern her oder infolge von Urkunden. 2. Friedrich III. billigt und bestätigt diesen Vertrag und befiehlt den Ständen Luxemburgs, dass sie Philipp als Herrn anerkennen und ihm huldigen; er entbindet sie aller entgegenstehenden Eide vorbehaltlich der Rechte des Königs Wladislaus. Der Rückkauf des Herzogtums durch den letzteren darf nicht erfolgen, so lange Elisabeth lebt, nach ihrem Tode nur gegen Erlegung der von Philipp an Wilhelm gezahlten 120000 Gulden sowie der an die Herzogin gezahlten 22000 Gulden Kapital und der Summe der jährlichen Renten. 3. Es ist dem Herzog von Burgund erlaubt alles einzulösen und wieder zu erwerben, was von Luxemburg, Chiny und der Landvogtei des Elsass jemals durch Verpfändung oder auf andere Weise entzogen worden, und das Wiedergewonnene ebenso zu besitzen wie das Übrige. König Wladislaus müsste dies bei einem Rückkauf besonders vergüten. 4. Die Herzöge Friedrich und Wilhelm geben dem Könige Wladislaus Sicherheit, dass sie jene 120000 Gulden erhalten haben.

Nachdem sich die Gesandten über diese Punkte geeinigt hatten, vereinbarten sie noch, dass

[1] Königin Elisabeth starb am 20. Dec. 1442.

Digitized by Google

1. am 31. März des neuen Jahres in Koblenz sich Vertreter der Herzöge von Sachsen sowie Elisabeths und Philipps treffen sollten, um sich die Ratifikationen dieses Vertrags durch Friedrich III. und die anderen beteiligten Personen mitzuteilen, 2. Diedenhofen bis zum zweiten Sonntag im Januar in die Hände des Erzbischofs von Trier und von diesem bis zum vierten[1] Sonntag desselben Monats dem Herzog von Burgund übergeben werde, welcher die Einwohner dieser Stadt auf Bitten des Erzbischofs Jacob zu Gnaden annehmen und ihnen alle Freiheiten bestätigen wird; dagegen müssen sie ihm und der Herzogin Elisabeth Gehorsam leisten und schwören wie die übrigen Städte des Landes — selbst wenn dieser Vertrag nicht in Kraft tritt! 3. Geschieht dies aber, so wird Philipp eine allgemeine Amnestie für alle Bewohner von Luxemburg und Chiny, welche es mit den Sachsen gehalten haben, erlassen, ausgenommen jedoch sämtliche Einwohner der Hauptstadt, Hildebrand von Ruckhofen, Hermann Dappelstein und den Herrn von Commercy[2] mit seinen Anhängern und ausgenommen die, welche aus irgend einem besonderen Grunde den Burgundern Schaden zugefügt haben. 4. Die Gefangenen werden gegenseitig freigegeben. 5. Die 120000 ungarischen Gulden werden den sächsischen Fürsten zu Köln in zwei Raten ausgezahlt und zwar die erste Hälfte am nächsten Johannistage, die zweite am darauf folgenden Weihnachtsfeste. Als Bürgen verpflichten sich der Erzbischof von Trier, die Herzogin Isabella, Philipps Gemahlin, und seine vornehmsten Grossen, von denen, falls die Zahlung nicht geleistet wird, jeder Fürst je zwei Milites mit zwölf Pferden und zwei waffentragende Knechte mit acht Pferden, jeder Graf oder Herr zwei Edle mit acht Pferden nach Frankfurt zur Einlagerung zu senden hat. 6. Die sächsische Regierung hat sich zu bemühen alle Urkunden, welche zur Ausführung dieses Vertrages nötig sind, vom römischen König oder von wem sonst es vorteilhaft wäre, für den Herzog von Burgund zu beschaffen, so dass dieser sich nicht darum zu kümmern braucht. 7. Es wird ein Waffenstillstand zwischen Sachsen und Burgundern geschlossen, der vom nächsten Epiphaniasfeste bis zu Sonnenaufgang des 25. Juni 1444 währen soll.

Dieser Vertrag wurde zu Hesperingen festgesetzt und am 29. December, wiederum unter dem Vorsitz Jacobs von Trier, im Marienkloster bei Luxemburg nochmals durchgesprochen und in die endgiltige Form gebracht.

Damit wurde Luxemburg eine burgundische Provinz!

An dieser Thatsache änderte nichts, dass sich König Friedrich sträubte, den Vertrag anzuerkennen. Weder durch das Drängen der Herzöge von Sachsen noch durch die persönlichen Vorstellungen des

[1] In der Urkunde vom 29. Dec., L. P. 1873, Nr. 252, steht am „5." Sonntage. Der Januar 1444 hat aber nur 4 Sonntage. Wahrscheinlich ist die Abkürzung für quarta, welche der für quinta ähnlich ist, falsch aufgelöst worden.

[2] Chavancy, welches von dem Herrn v. Commercy gehalten wurde, scheint zuletzt auch gefallen zu sein. Rel. du monastère du St. Esprit. Bertelius, p. 354.

Digitized by Google

Erzbischofs von Trier liess er sich dazu bewegen. Regte sich in ihm das Pflichtgefühl des deutschen Königs?

Der Austausch der Ratifikationsurkunden konnte infolge des Widerstandes Friedrichs nicht am 31. März 1444 statthaben, und als die sächsischen und burgundischen Gesandten am 22. Mai in Koblenz zusammenkamen, fehlte immer noch die Bestätigung des Königs, jene aber wollten ohne dieselbe auch die Ratifikation ihrer Fürsten nicht übergeben [1].

Philipp hatte seine Ratifikationsurkunde am 24. März ausgestellt [2] — dass er ganz mit dem Vertrage einverstanden war, ist nicht zu verwundern, wurde derselbe doch unter seinem unmittelbaren Einfluss geschlossen.

Auch ohne die Ratifikationen herrschte Philipp jetzt in Luxemburg so gut wie in seinen übrigen Ländern und ist auch nie wieder aus dem Besitze vertrieben worden, wenn auch nach dem Tode Elisabeths durch König Wladislaus und nach dessen Hinscheiden abermals durch Wilhelm von Sachsen, Karl VII. von Frankreich, Georg Podiebrad von Böhmen und sogar von Casimir von Polen Versuche gemacht worden sind [3].

Die Übergabe von Diedenhofen und die Auswechselung der Gefangenen ging ohne Störung von Statten.

Die Luxemburger sahen ein, dass für sie keine Hoffnung mehr vorhanden war, sich den Händen des Burgunders zu entwinden Deshalb beeilten sich alle, die derselbe nicht verfehmt hatte, ihm zu huldigen [4], und die Geächteten mühten sich seine Gnade zu erlangen [5]. Aus der Nachbarschaft kamen Abgesandte von Städten, dem mächtigen Manne Glück zu wünschen [6] oder seinen Schutz nachzusuchen [7]. Und er wusste durch Leutseligkeit und Milde die Gemüter zu gewinnen. Selbst gegen die Hauptstadt liess er nicht unnötige Strenge walten; er gestattete den Flüchtigen zurückzukehren und setzte sie wieder in den Besitz ihres

---

[1] L. P. 1874, Nr. 41.

[2] ib., Nr. 25.

[3] Vgl. van Werveke, Definitive Erwerbung, des Luxemburger Landes durch Philipp, Hz. v. Burgund. Beitrag zur Geschichte des Luxemburger Landes während der Jahre 1458—1462, in „Luxemburger Land", 1886.

[4] La Marche, I, cap. 12.

[5] Hz. Wilhelm schreibt an Bebenburg sich in Koblenz für Hildebrand v. Ruckhofen u. a. zu verwenden, 2. Mai 1444. D. St-A., loc. 9648. Anderes Gesuch vom 3. Mai. ib.

[6] Metz, Toul, Verdun.

[7] Verdun, 1. April 1444. L. P. 1874, Nr. 28

Digitized by Google

Eigens ein[1] — soweit noch etwas vorhanden war. Ihre Freiheiten erhielt die Stadt indes erst 1461 zurück. Philipp selbst ernannte die Schöffen[2]. Die Regierung des Landes übertrug er neben dem Grafen von Virnenburg einem Regentschaftsrate mit seinem Bastard Corneille an der Spitze[3], und als schon nach wenigen Wochen der alte Graf von Virnenburg starb — er konnte die lang ersehnte burgundische Herrschaft nur kurze Zeit geniessen! — bestellte Philipp seinen Bastard zum Statthalter[4], trotz der Bitten der von dem Herzog selbst gesetzten Schöffen, doch den Sohn dem Vater nachfolgen zu lassen, da derselbe Sprache und Gewohnheiten des Volkes kenne und innerhalb und ausserhalb des Landes mächtig sei[5]. Aber Philipp wollte keine Dynastie Virnenburg. Alle von den Schöffen für den jungen Grafen vorgebrachten Gründe waren für den Herzog Gegengründe. Der Tod des alten Virnenburg war ihm vielleicht nicht ungelegen gekommen. Solche eingeborene Statthalter konnten leicht gefährlich werden[6]!

Auch Elisabeths von Görlitz entledigte sich jetzt Philipp, nachdem er sie als getreuer Neffe in ihr Land zurückgeführt hatte. Sie musste ihm nunmehr offen die Herrschaft über Luxemburg und Chiny und die Landvogtei des Elsass abtreten[7]. Der Vertrag wurde bei dem sogenannten Grunewald in der Umgebung von der Hauptstadt auf einem Hügel geschlossen; man hiess ihn seitdem den „Toten Frauenberg“ [8]. Noch nach Jahrhunderten warfen die Frauen und Mädchen, wenn sie Holz suchten, ein Stückchen nach diesem Hügel mit den Worten: „diss ist für die Todte Frauw!“

Philipp zog darauf in seine anderen niederländischen Provinzen, und auch Elisabeth wandte dem Lande den Rücken — für immer. Vielleicht empfand sie einige Scham dasselbe der Fremdherrschaft überantwortet zu haben, nachdem sie es hatte zu Grunde richten helfen.

---

[1] Jan. 1444. L. P. 1874, Nr. 9.

[2] 14. Jan. 1444. ib., Nr. 16.

[3] ib., Nr. 2.

[4] Brief Philipps an die Schöffen, 16. Febr. 1444. ib., Nr. 23.

[5] Brief an Philipp, 11. Febr. 1444. ib., Nr. 22.

[6] Frank v. Borsselen hatte sich als Statthalter der Niederlande mit Jacobäa vermählt. Löher, Jacobäa, II.

[7] 11. Jan. 1444. P. L. Nr. 15.

[8] ib.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte

Johanns II. von Hennegau-Holland.

Von

Dr. Franke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Eine politisch lohnende Aufgabe ist es, die planmässige Hervorkehrung französischer Ansprüche auf deutsches Reichsgebiet zu verfolgen. Scheffer-Boichorst[1] wies zuerst in gründlicher Untersuchung nach, dass Philipp August, den unseligen Zwiespalt im deutschen Reiche benutzend, mit jener Politik den Anfang machte; Heller[2] und Bergengrün[3], dass sie, unter Philipp Augusts Nachfolgern weniger hervortretend, unter Philipp IV ihren ersten Höhepunkt erreichte. Hielt es nun schon Heller für ausserordentlich interessant, den politischen Principien nachzuspüren, welche diesen König in seinem Verhältnis zu Deutschland leiteten, so erkannte er doch, dass hierzu noch nicht Zeit sei, dass die nötigen Vorarbeiten fehlten. Und in der That, wenn nicht durch unzeitiges Generalisieren der einzelnen Thatsachen bei einer derartig allgemeinen Geschichtsbetrachtung schwere Irrtümer unterlaufen sollen, so ist es nötig, von Fall zu Fall zu untersuchen, in welche Beziehungen Philipp IV zu den deutschen Dynasten an der Grenze trat, und welche Rückwirkungen dies auf deren Verhältnis zum Reiche hatte. Und weiterhin muss man für jeden einzelnen Fall durch Festlegung der Thatsachen, ihre Datierung und ihre Kausalverbindung einen sichern Grund zu gewinnen suchen. Erst wenn die Geschichte der einzelnen Grenzlande und ihrer Fürsten genügend aufgeklärt ist, wird jene allgemeine Betrachtung mit Nutzen vorzunehmen sein.

Ich habe für das Hennegau das Aufkommen des Hauses Avesnes während des 13. Jahrhunderts verfolgt und nach dem urkundlichen Material bearbeitet nnd hebe daraus die Jahre 1290 bis 1301 hervor, in denen Johann II die Macht und Blüte dieses während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Hennegau und Holland herrschenden Hauses begründete. Zwei Ereignisse sind es, welche der Geschichte Johanns in dieser Zeit eine allgemeinere Bedeutung verleihen: Der Kampf Johanns mit seiner Hauptstadt Valenciennes, deren Grenzlage

[1] Deutschland und Philipp II August von Frankreich in den Jahren 1180—1214. Forschungen z. deutch. Gesch. Bd. VIII, 467—562.

[2] Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Inaug. Diss. Göttingen 1874.

[3] Die politischen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich während der Regierung Adolfs von Nassau. Diss. Strassburg 1884.

Digitized by Google

Philipp IV zur Einmischung in die hennegauischen Verhältnisse veranlasste, und sein durch Erwerbung der Grafschaft Holland hervorgerufener Konflikt mit dem deutschen Könige Albrecht I, in den er erst einzutreten wagen konnte, nachdem er durch ein Bündnis mit dem französischen König gegen seine übrigen Gegner gedeckt war.

Im Jahre 1202 verliess der Graf Balduin von Flandern-Hennegau mit seiner Gemahlin seine Lande, um gegen die Ungläubigen zu kämpfen. Er hinterliess zwei Töchter, Johanna und Margareta, beide unmündig. Ihrer bemächtigte sich nach des Vaters Tode der französische König Philipp August, der die Erbin Johanna 1211 mit dem Grafen Ferdinand vermählte, in welchem er ein getreues Werkzeug seiner Pläne zu erhalten hoffte. Darüber herrschte aber in Hennegau, dem zu Deutschland gehörigen Teile der Erbschaft, grosse Unzufriedenheit, welche der Bailli von Hennegau, Burchard von Avesnes, im Einverständnis mit dem nach Selbständigkeit strebenden Adel von Hennegau dazu benutzte, 1212 die nach der Rückkehr aus Paris in seine Obhut gegebene Schwester der Johanna, obwohl sie erst 10 Jahre alt war, unter Einhaltung aller eine rechtsgiltige Ehe bedingenden Förmlichkeiten sich antrauen zu lassen. Die Ehe wurde nachträglich von Ferdinand und Johanna anerkannt, als der Graf Unabhängigkeit von Frankreich anstrebte und zu diesem Zwecke sich der Treue seiner hennegauischen Unterthanen versichern wollte. Die Schlacht von Bouvines 1214 vernichtete seine Hoffnungen. Da Ferdinand gefangen genommen wurde, kam Johanna ganz unter französischen Einfluss. Und unmittelbar hiernach begannen die Angriffe ihrer französisch-flandrischen Berater auf die Ehe Burchards mit Margareta. Burchard hatte bis ungefähr 1200, in der Würde eines Subdiacons und Cantors, dem geistlichen Stande angehört. Das wurde jetzt ausfindig gemacht und dem Papst Innocenz III denunciert, der auf dem dritten Lateranensischen Concil 1215 gerade in Bezug auf die Priesterehen die scharfen Anordnungen früherer Zeiten wieder aufnahm. Die Berater der Johanna erreichten ihren Zweck. Innocenz III und nach ihm Honorius III annullierten die Ehe der beiden. Nach langem Widerstreben trennte sich Margareta 1222 endgiltig von Burchard, obgleich von den drei Knaben, welche sie von ihm empfangen, Johann und Balduin noch lebten.

Durch die Annullation der Ehe waren die ihr entsprossenen Kinder zugleich für unehelich erklärt. Burchard strebte nun wenigstens deren Legitimation zu erreichen, zumal Margareta bald nach der Trennung ihres Verhältnisses mit ihm eine Ehe mit einem französischen Ritter,

Digitized by Google

Wilhelm von Dampierre, einging und von diesem Mutter legitimer Kinder wurde. Nach langem Zwist erlangte Burchard 19. Jan. 1235 zu Asnières, indem der französische König Ludwig IX zwischen ihm und der Gräfin Johanna vermittelte, dass letztere den Kindern Burchards Gleichberechtigung zur Nachfolge in den Gütern der Margareta mit deren Kindern zweiter Ehe, den Dampierres, zugestand. Die Lehnsherren, der König von Frankreich für Flandern, der Bischof von Lüttich für Hennegau, übernahmen selbst die Bürgschaft für die beiderseitige Beobachtung des Abkommens. Trotzdem kam es, da Gregor IX gleich seinen Vorgängern die Nachkommenschaft Burchards von der Margareta für illegitim erklärte, bald zu neuem Streite, in dessen Verlauf Johann und Balduin von Avesnes sich von Kaiser Friedrich II Legitimation ihrer Geburt erbaten und im März 1242 erhielten mit der Berechtigung, in den Gütern des Vaters wie der Mutter zu folgen.

Eine neue Wendung nahm die Legitimitätsfrage, als die Gräfin Johanna starb und Margareta 1245 die Nachfolge antrat. Sie ward dadurch Herrin:

1) der Grafschaft Flandern und der drei Herrschaften Crèvecoeur, Arleux, Bouchain, sowie der ehemaligen Grafschaft Osterbant, welche Länder von der Krone Frankreichs abhingen;

2) der Grafschaft Hennegau und der mit derselben eng verbundenen Herrschaft Valenciennes, Lehen des Lütticher Bistums;

3) der Herrschaften Audenaarden, Geertsbergen (Grammont), Oberschelde, der früheren Grafschaft Aalst und der Ländereien Waes und der sogenannten vier Ämter: alles das, was jetzt unter dem Begriff Reichsflandern verstanden wird, sowie der fünf Inseln von Zeeland. Für diese Besitzungen, in den Urkunden als Reichslehen bezeichnet, war sie dem deutschen Könige Lehnhuldigung schuldig.

Der neue Papst Innocenz IV, welcher von Johann von Avesnes persönlich um seinen Entscheid in der Legitimitätsfrage angegangen worden war, verschob denselben auf die griechischen Kalenden, als Margareta in den Niederlanden eine solche Machtstellung einnahm und betrieb vielmehr durch seinen Legaten, Odo von Frascati, im Verein mit Ludwig IX von Frankreich eine Aussöhnung der Avesnes mit den Dampierres. Sie gelang. Im Juli 1246 gaben Odo und Ludwig zu Paris für die Söhne der Margareta die folgende Erbfolgeordnung: In Flandern und den zugehörigen Besitzungen sollten Wilhelm von Dampierre, der älteste Sohn aus der zweiten Ehe, in Hennegau und den mit der Grafschaft verbundenen Teilen Johann von Avesnes ihrer Mutter nach-

Digitized by Google

folgen. So lange Margareta lebte, sollten sie jedoch durchaus kein Anrecht auf die Herrschaft haben. Die Auslegung der Punkte, welche Anlass zu Streit geben könnten, behielten sich die Schiedsrichter vor. Der Bischof von Lüttich gab 1247 seine Zustimmung.

Bald nach dem Pariser Spruche trat Johann von Avesnes in enge Beziehungen zu der päpstlich gesinnten Oppositionspartei, welche Wilhelm von Holland auf ihren Schild erhoben hatte. Johann ehelichte sogar dessen Schwester Adelheid. In dieser Partei einen starken Rückhalt besitzend, focht er noch vor 1249, allerdings ohne mit seiner Mutter zu zerfallen, den Pariser Spruch an, indem er auf Reichsflandern und die zeeländischen Inseln als Pertinenzen von Hennegau Anspruch erhob. Doch trat er schon im Jan. 1249 auf Betreiben des Königs Ludwig davon zurück.

Bald danach, Nov. 1249, wurde die Geburt der Avesnes, nach einer genauen Untersuchung durch Delegaten des Papstes, für legitim erklärt, ein Ergebnis, welches nach einer erneuten Untersuchung im Juni 1253 bestätigt wurde, so dass bis zum Tode Innocenz's IV der Legitimitätsstreit ruhte.

Dagegen kam die Successionsfrage von neuem in Fluss, als Wilhelm von Dampierre im Juni oder Juli 1251 bei einem Turnier in Trazegnies umkam. Margareta, welche die Avesnes für die Mörder angesehen zu haben scheint, machte fortan, bis dahin unparteiisch über den Parteien ihrer Söhne, mit den Dampierres gemeinsame Sache. Johann von Avesnes nahm dafür seinen Anspruch auf die Reichslehen wieder auf und fand an seinem Schwager König Wilhelm einen bereitwilligen Helfer. Zu Frankfurt wurden 11. Juli 1252 durch lehengerichtliches Urteil der Margareta die Reichslehen abgesprochen, weil sie widerspenstiger Weise die Mutung derselben unterlassen hatte, und dieselben an Johann gegeben. Infolge dessen kam es zu lebhaften Kämpfen. Margareta erlitt harte Verluste und trat, um nur Hilfe zu gewinnen, nach der verhängnisvollen Niederlage ihres Heeres bei Westcapellen, 4. Juli 1253, Hennegau an den Grafen Karl von Anjou ab. Nach langem, verwüstenden Streite zogen sich sowohl Karl von Anjou als auch König Wilhelm von der Teilnahme zurück. Letzterer fiel Anfang 1256 in den friesischen Sümpfen. Nun griff wieder Ludwig IX vermittelnd in die Wirren ein.

Zu Péronne brachte Ludwig im Sept. 1256 seinen Bruder Karl von Anjou zur Verzichtleistung auf das ihm durch die Schenkung der Margareta gewordene Anrecht auf Hennegau gegen eine Entschädigung von 160 000 ℔ (ungefähr 3 Mill. ℳ), welche ihm Margareta zu zahlen

Digitized by Google

versprach. Unter Zugrundelegung des Pariser Spruchs vom Juli 1246 entschied der König sodann, dass, während Margareta und die Dampierres jene Summe aufbringen sollten, die Avesnes an den Erbgütern der Margareta keinen Teil hätten und auf alle durch Schenkung des Königs Wilhelm ihnen verliehenen Rechte auf Namur Verzicht leisten, sowie ihre Weiterverleihung der Markgrafschaft an den Grafen Heinrich von Luxemburg rückgängig machen sollten. Zu Brüssel fanden im Oktober weitere Besprechungen und Verbürgungen statt dahin, dass Johann von Avesnes in Hennegau der Gräfin nachfolgen sollte. Abschliessend wurden dann die Verhältnisse zwischen den beiden Parteien selbst ohne jede Vermittlung von anderer Seite im Nov. 1257 geordnet: Im Allgemeinen blieb es bei dem Spruche von Péronne. Betreffs der Erbgüter der Margareta aber zeigte sich Guido von Dampierre willig, an Johann von Avesnes Osterbant und Bouchain abzutreten. Die Avesnes ihrerseits gaben alle Rechte auf die bei Flandern verbleibenden Crèvecoeur und Arleux auf. Guido und seine Brüder erkannten ausserdem die Lehnsherrlichkeit des Grafen von Hennegau über die Grafschaft Namur und die Lehen Poilevache, Durbuy und La Roche an. Bald danach, am 24. Dec., starb Johann zu Binche.

In den Rechten und Ansprüchen Johanns folgte sein Sohn gleichen Namens. Der Tag seiner Geburt fällt nach Mai 1247, da die Hochzeit seiner Eltern Ende Aug. oder Sept. 1246 gefeiert worden, dagegen vor Nov. 1249, sofern nämlich der 26. Mai 1251 ganz sicher als der Geburtstag Burchards, des dritten Sohnes Johanns I überliefert ist. Ausser Balduin dem zweiten und Burchard besass Johann noch drei jüngere Brüder, Guido, Wilhelm und Florenz.

Die Grafschaft Hennegau regierte den Verträgen gemäss die Gräfin Margareta. Auf ihre Veranlassung bestätigten zu grösserer Festigung Papst Alexander IV und König Richard den Staatsvertrag, welcher am 22. Nov. 1257 zwischen den feindlichen Brüderpaaren abgeschlossen worden. Besonders suchte sie sich mit König Richard, dem Repräsentanten der Reichsgewalt, welche sie früher, als noch König Wilhelm ihr Träger war, hartnäckig bekämpft hatte, ins Einvernehmen zu setzen. Sie erlangte wirklich, dass derselbe am 27. Juni 1260 den Frankfurter Rechtsspruch aufhob und sie mit den Reichslehen belehnte. Für den Erbanspruch, welchen Guido auf die Reichslehen hatte, erwirkte sie die königliche Anerkennung. Andererseits aber wurde der Mutter Johanns II, Adelheid von Holland, urkundlich versichert, dass ihr Sohn in seinen Rechten ungekränkt bleiben sollte.

Digitized by Google

So suchte Margareta den durch die Verträge von 1256 und 57 geschaffenen Zustand zu festigen und dadurch ihren Ländern den Frieden zu verbürgen.

Indem Margareta sich dem Kriege abhold, der Geistlichkeit und dem Bürgertum, den beiden friedliebenden Faktoren, günstig erwies, kehrten ihrem Lande Ruhe und Wohlstand zurück. Am Schlusse ihrer Regierung herrschte daher, wie gewöhnlich am Ende glücklicher Friedenszeiten die Ahnung kommenden Unheils auftaucht, die Befürchtung, nach ihrem Tode würde „viel Trübsal" hereinbrechen: das Horoscop für die nachfolgende Regierung des jungen Enkels der Gräfin.

Selbständig tritt Johann II in Urkunden und Aktenstücken zuerst 1265 auf, nachdem er 1260 oder 1263 die Volljährigkeit erlangt hatte. Von da an wurde er von seiner Grossmutter, der regierenden Gräfin, zu den Regierungsgeschäften herangezogen. Er führte den Titel Jungherr von Hennegau von 1270 ab. In diese Zeit, 1270 oder Anfang 1271, wird seine Ehe mit Philippine von Luxemburg zu setzen sein. Von derselben Zeit datiert seine feindselige Stimmung gegen seinen Onkel Guido von Dampierre und zwar wahrscheinlich vom 6. Juli 1271, an dem Margareta an Guido die Herrschaft von Reichsflandern abtrat. Adelheid, die Mutter Johanns, hatte sich, nachdem sie von der Vormundschaft über ihren jungen Neffen, den Grafen Florenz V von Holland, zurückgedrängt worden war, in Gemeinschaft mit ihren jüngern Söhnen der Verwaltung ihrer Erbgüter in Zeeland zugewandt, welche sie beträchtlich vermehrte. So bestanden 2 Besitzteile der Avesnes, der Erbbesitz Hennegau und die zeeländischen Güter, getrennt von einander durch Reichsflandern. So lange Margareta noch die Regierung auch über Reichsflandern führte, blieb die Verbindung leicht. Dagegen drohte jene Verleihung der Reichslehen zur freien Verfügung Guidos einen festen Keil zwischen die Herrschaften und Ländereien der Avesnes einzutreiben. Dieselben suchten daher den Anschluss Florenz's V zu gewinnen. Letzterer ging wirklich darauf ein, als Johann II nach jener Verleihung der Reichslehen an Guido Protest erhoben und verlangt hatte, „dass Guido sein Recht voll und ganz anerkenne und es ihn ruhig geniessen lasse." 31. Aug. 1272 verpflichtete er sich, Johann II gegen Guido getreu wie gegen jeden andern zu unterstützen, wenn er ihn nicht bewegen könnte, von seinen Anmassungen abzustehen. Auch die folgenden Jahre dauerte dasselbe Verhältnis fort: Die Avesnes und Florenz V hielten sich gerüstet gegen Guido. Letzterer errang dagegen im Bistum Lüttich, wo Burchard von Avesnes erst Momber war und dann 1281 bei zwie-

Digitized by Google

spältiger Wahl zum Bischof gewählt wurde, gegen die Avesnes mehrere Vorteile. Ja er erschütterte 1277, unterstützt durch unkluges Vorgehen Johanns II, dessen Stellung in Holland dermassen, dass es sogar zur Fehde kam zwischen dem jungen holländischen Grafen und den ihm verwandten Avesnes. Darüber erbittert suchte Johann, als Margareta an Guido auch die Grafschaft Flandern 29. Dec. 1278 cediert hatte, und so die Schranke fiel, welche für ihn bis jetzt die stete Rücksichtnahme auf seine Grossmutter gebildet hatte, die Hilfe des deutschen Königs nach.

Das erste Eingreifen Rudolfs in den Kampf um Reichsflandern ist bisher immer in das Jahr 1276 angesetzt worden. Mit Unrecht. Das Manifest, auf welches man sich zum Beweise jener Angabe stützte, kann nicht schon 1276, sondern erst nach 1280 abgefasst sein[1].

Durch seinen Bruder Balduin liess Johann II noch 1279 dem König für die Reichslehen Mannschaft leisten. Rudolf belehnte ihn. Doch trat der König noch nicht entschieden auf Johanns Seite. Als Guido erklärte, er wolle seine Rechte erweisen, gewährte er ihm eine

---

[1] De Reiffenberg Monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur I, 368 führt ein Schriftstück auf, worin König Rudolf allen Reichsunterthanen untersagt, Guido gegen „den edlen Herrn Johann, den Grafen von Hennegau, unsern liebwerten Vetter und Getreuen" Beistand zu leisten. Brosien „Der Streit um Reichsflandern" Berlin 1884 (Wschl. Beil. z. Progr. des Sophiengymnasiums) S. 10 erkannte schon, dass das Datum Boppard d. 29. Mai 1275 verdächtig war, weil das Itinerar Rudolfs Mai und Juni 1275 auf Augsburg weist. Diesen Widerspruch von Ort und Zeit des Aktenstücks aufzulösen etwa durch Annahme einer Rückdatierung von Boppard aus, in welchem er sich 16. Sept. 1275 befand, oder die einer nachträglichen Hinzufügung des Ortes, was freilich sehr selten war, hilft nichts, da aus dem Texte selbst Einwände gegen das Datum zu erheben sind. In vorliegendem Erlass hat Johann den Titel „Graf von Hennegau." In königlichen Schriftstücken heisst er 13. Jan. 1276: „nobilis vir Joh. de Hannonia" (v. d. Bergh OB. van Holland en Zeeland II 131); 6. Nov. 1279 tritt dazu „ . . dilectus fidelis noster" (Winckelmann acta imperii inedita II, S, 101 N. 120). — Und selbst, nachdem Rudolf schon die Brüder Johanns in dessen Namen mit den Reichslehen belehnt hatte, nennt er in dem hierüber ausgefertigten Schriftstück vom 26. Juni 1280 Johann noch „spectabilis vir Joh. d. Hann. dil. fid. n." (Kluit hist. com. Holl. et Zeel. II, 825). Erst durch diese Investitur wurde Johann als Graf vom König anerkannt. Daher findet er sich in einem gleichfalls 26. Juni 1280 ausgestellten Aktenstück als „spect. vir, Joh. comes de Hannonia dil. fid. n." bezeichnet. (Kluit II 826). Hieraus folgt, dass obiges Manifest eben wegen des darin gebrauchten Titels „Graf von Hennegau" erst nach 26. Juni 1280 zu setzen ist.

Digitized by Google

Frist, an den Hof zu kommen. Seitdem aber Johann im Frühjahr 1281 persönlich seine Sache betrieb, hatte er gewonnen. Zu Nürnberg erhielt er am 5. Aug. das „grosse Privileg", durch das der Frankfurter Rechtsspruch vom 11. Juli 1252 gebilligt und neu bestätigt wurde. Guido und die Stadtgemeinden von Aalst und Geertsbergen fügten sich jedoch nicht. Wegen dieser Widerspenstigkeit lud der König Guido vor sein Gericht, welches 13. Juni 1282 bei dem Ausbleiben des Grafen ihm das Lehen aberkannte und die Reichsacht über ihn verhängte. Damit war der Bruch vollzogen. Die Anhänger Guidos in Reichsflandern traf gleichfalls die Acht.

Der Kampf entbrannte. Er wurde erst im Juni 1283 zeitweilig beendet, als der König von Frankreich einen Waffenstillstand vermittelte. Man kam überein, die Beilegung des Zwistes einem Schiedsgericht zu übertragen. Als dieses keinen Spruch fällte, ernannten die beiden Gegner, 19. Juni 1284, Guido seinen Sohn Johann, den Bischof von Lüttich, Johann seinen Bruder Burchard von Metz zu Schiedsrichtern. Beide zeigten guten Willen, brachten aber in langen Verhandlungen den Streit zu keiner befriedigenden Lösung. Man lebte jedoch in leidlich gutem Verhältnisse zu einander.

Mit dem Jahre 1287 beginnt eine neue Periode des Streites, indem der König Johann wieder energisch unterstützt. Im März tagte zu Würzburg, vom König und dem päpstlichen Legaten berufen, ein grosses Concil, verbunden mit einem Reichstage. Hier gelang es Rudolf, das Papsttum, welches sich Guido immer günstig erwiesen hatte, gegen denselben zu seinem Dienste zu zwingen. Unter seinem Einfluss wurde der Rechtsspruch gefällt: dass gegen diejenigen, welche von der Reichsacht getroffen, verhärteten Gemütes, dieselbe Jahr und Tag ertragen haben, der Arm der Kirche anzurufen sei, die über sie die Excommunication verhängen solle. Der Legat, welchem der König sofort Mitteilung machte, sorgte hierauf dafür, dass die Excommunication gegen Guido verkündet wurde. Guido wehrte sich dagegen aus allen Kräften. Überall in seinen Landen liess er in öffentlichen Versammlungen sein Verhalten rechtfertigen, damit nicht im eigenen Lande Unzufriedenheit entstände. Die alten Ansprüche auf Reichsflandern und Zeeland hielt er aufrecht. Er verweigerte sogar seinem Neffen den Titel eines Grafen von Hennegau. Er appellierte dem Legaten gegenüber an die Entscheidung des Papstes und liess sich und seine Anhänger unter päpstlichen Schutz stellen. Doch erklärte er sich bereit, vor Papst oder König Beweise seiner Rechte vorzulegen, wenn er sich ohne Gefahr

Digitized by Google

nach Deutschland begeben könnte. Nach kurzem Aufflackern offener Feindseligkeit erkannten beide Teile das Unnütze schroffen Auftretens. Man erfasste wieder den Gedanken die Schlichtung aller Zwistigkeiten dem noch bestehenden Schiedsgericht anheim zu stellen. Auch König Rudolf stand dem Plane nicht fern. Aber sein Schwanken zwischen Entschiedenheit und unzeitiger Nachgiebigkeit forderte den Spott und Trotz Guidos heraus. Durch die Vorspiegelung, er wolle sich am Hofe des Königs stellen, wusste er diesen zu betören und die Entscheidung der Angelegenheit hinaus zu ziehen. Rudolf kümmerte sich in der Folge nicht weiter um diese Dinge.

Inzwischen ward Guido in den brabantisch-geldernschen Streit um die Limburger Herrschaft verwickelt. Er zeigte sich seitdem, immer vor dem Ausbruch eines ernsten Krieges mit dem mächtigen Herzog von Brabant stehend, angelegentlich bestrebt, in Frieden mit Johann zu bleiben. Er machte ihm gern einige kleinere Zugeständnisse, welche allerdings die principielle Frage, die bei dem Streit um Reichsflandern in Betracht kam, nicht berührten, aber doch seinen guten Willen ersehen liessen, mit Johann in Frieden zu leben.

Johann seinerseits konnte nicht hoffen, allein zu erreichen, was ihm mit Hilfe des Königs durchzusetzen nicht gelungen war. Das Schiedsgericht bestand ohne zu fungieren fort. Man suchte auch ohne endgiltigen Frieden mit einander auszukommen oder lauerte auf eine passende Gelegenheit, über den Gegner herzufallen. Für Guido bot sich letztere in der Rebellion von Valenciennes gegen Johann.

Digitized by Google

Die Erhebung von Valenciennes[1].

Der Grund des Zerwürfnisses mit seiner Hauptstadt liegt in Johanns innerer Politik. Im allgemeinen ist zu sagen, dass die gräfliche Verwaltung eine wohlwollende und für das Land wohlthätige war. Freilich entsprang Johanns Eifer für die Verwaltung wesentlich egoistischen Beweggründen, allein dies lag in der Richtung jener Zeit, wo bei dem Fehlen einer starken, überall gleich angesehenen Centralgewalt jeder Dynast im Reiche nach möglichst unbeschränkter Herrschaft strebte. So bemühte sich Johann, die Hilfsmittel des Landes zu entwickeln, ergriff aber zugleich jede Gelegenheit, bei der etwas für die Stärkung seiner landesherrlichen Gewalt zu gewinnen war. Adel und Geistlichkeit, trotzdem er sich auf sie stützte, liess er nicht in seine Befugnisse übergreifen. Mit kräftiger Hand und kluger Ausnutzung der Verhältnisse zwang er widerspenstige Grundherren zum Gehorsam. Treue Anhänger belohnte er fürstlich. Die Geistlichkeit zog er in sein Interesse. Aus ihr nahm er seine Kanzleibeamten und zum grossen Teile seine Gesandten, Bevollmächtigten und Räte. Schenkungen und Vergünstigungen an Kirchen

---

[1] Von Bearbeitungen liegen vor: Rein stadtgeschichtlich:

Henri d'Outreman histoire de la ville et comté de Valenciennes. Douay 1639 — kurz, doch kritisch.

Leboucq hist. de la guerre que Jean d'Avesnes . . . eult contre ses subiectz de Valentienne. Herausgeg. von Lacroix 1846 — mit vielen Dokumenten.

Landesgeschichtlich:

A. Wauters Le Hainaut pendant la guerre du comte Jean d'Avesnes contre la ville de Valenciennes 1290—97 in: Bulletins de la commission royale d'hist. Belge ser. IV t. II.

Für die Bedeutung dieses Kampfes innerhalb der europäischen Wirren der Zeit vergleiche:

Kopp J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde, 5 Bde., 1845—82. I 2t. Buch S. 867 ff. III 6t. Buch S. 193 ff.

Brosien H., Der Streit um Reichsflandern. Berlin, 1884.

Bergengrün A., Die polit Beziehungen u s. f., s. S. 1.

Leroux A., Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378. Paris, 1882, in: Bibl. de l'école des hautes études sciences philol. et hist. 50. fasc., für unsern Zeitraum oberflächlich und unzuverlässig.

Digitized by Google

und Klöster waren häufig. Doch scheute er andererseits nicht vor Erpressungen zurück, wenn er für seine stattliche Hofhaltung, seinen flandrischen Krieg, seine Landankäufe Geld brauchte. „Und daran fehlte es ihm immer," klagt eine Stimme aus dem Kloster Maroilles[1]. Niemand empfand seine egoistische Handlungsweise in der That mehr als gerade dieses Kloster, welches er durch Quälereien und Drangsale verschiedener Art endlich dahin brachte, dass ihm 1291 die Verwaltung der Klostergüter übertragen wurde[2]. Auch mit seiner Sorge für die Domänenverwaltung, indem er, um Übersicht über die Besitzverhältnisse und eine Feststellung der gräflichen Einkünfte und Rechte zu besitzen, in den Ämtern von Ath, Maubeuge[3] und Dourlers[4] Aufnahmen veranstaltete, und mit seinem Streben nach einheitlicher Regelung und Festsetzung der Steuerverhältnisse musste er mehrfach anstossen und hier und da Privilegien und Rechte seiner Unterthanen verletzen. Zu Vicogne in Osterbant seufzte man: „Wir werden vom Grafen mit Abgaben und Lasten geplagt[5]." Und es ist kein Zweifel, dass er durch die erstmalige Katastrierung seiner Rechte und Steuern in Stadt und Bezirk Valenciennes, welche er Pfingsten 1286 vornehmen liess[6], die Bürger erbitterte. Die Erbitterung wuchs, als er weitere dem Gedeihen der Stadt schädliche Massnahmen traf.

Während in den Ländern ringsumher zu Lüttich, Namur, Douai, Brügge und Gent die Bürger gegen ihre Herrn in offener Empörung sich auflehnten, hatte Johann mit seinen Städten Frieden. Die einzige Opposition, von der berichtet wird, ging aus von der kleinen Stadt Soignies, als Johann bei Gelegenheit des Ritterschlags kurz nach dem Regierungsantritt[7] die übliche Kopfsteuer von seinen Unterthanen

[1] „cui continue vacabat." Chronologica abbatum Maricolensium series ad ann. 1388. Nach Wauters, Le Hainaut etc. in Acta Sanctorum Belgiae t. IV S. 166.

[2] vergl. L. Devillers monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur etc. t. III 527. — Joseph de St. Genois. Droits primitifs des anciennes terres et Seigneuries du Pays et comté de Hainaut . . . Paris 1782 S. 317. — D. Reiffenberg mon. I 408.

[3] Devillers L. cartulaire des rentes et cens dus au comte de Hainaut 1265—86 II 49 ff.

[4] a. O. II 136.

[5] historia Viconiensis monasterii M. G. SS. XXIV 312: „incepimus a comite in angariis et perangariis molestari."

[6] Devillers a. O. II 1.

[7] noch Okt. 1279 nannte er sich damisials de Haynaut Devill. c. d. rentes et cens II 265.

Digitized by Google

forderte[1]. Die Fürsorge Johanns für die Städte, welche sich in einer Verordnung für Binche offenbart, es sollten im Marktverkehr zur Verhütung von Übervorteilung geaichte, sogenannte gräfliche Gefässe gebraucht werden[2], bot den Bürgern keinen Anlass zur Klage. Nur in Valenciennes erhob sich Unzufriedenheit, weil Johann Mons emporzuheben trachtete. Zur Residenz war Valenciennes vor allen andern Städten durch seine Lage in der Mitte befähigt, so lange Flandern und Hennegau miteinander vereinigt waren. Von jeher galt es darum als Haupt- und Residenzstadt der beiden Grafschaften[3]. In den ersten Jahren seiner Regierung beliess Johann der Stadt ihre bevorrechtete Stellung, doch erkannte er sehr bald, dass nach der Trennung von Hennegau und Flandern besonders für ihn, der in fortwährendem Kampfe mit Flandern lag, das an der Grenze gelegene Valenciennes sich nicht zur Residenz eignete.

Es war noch ein Anderes. Valenciennes und sein Gebiet hatten bis Mitte des 11. Jahrhunderts als eigene Grafschaft bestanden. Daher rührte es, dass es noch nach der Vereinigung mit Hennegau eine besondere Herrschaft bildete und von den Hennegauischen verschiedene Rechtsgewohnheiten besass[4]. Diese Sonderstellung, der Bürger höchster Stolz, war Johann ein Dorn im Auge. Um die Herrschaft Valenciennes mit der Grafschaft Hennegau zu einem Staatskörper verschmelzen zu können, sollte nun die Herrschaft einfach ihre Sonderrechte aufgeben. Zu diesem Zwecke wollte Johann die Bürger der alten Residenz zwingen, in Mons, der Hauptstadt von Hennegau, „abzuschwören“[5]: d. h. sich einer auch sonst[6] urkundlich bezeugten hennegauischen Rechtsgewohnheit zu beugen, dergemäss bei einem Morde die Verwandten des Schuldigen „am Hofe des Grafen“ die Mitschuld abzuschwören und den Thäter aus ihrer Sippe auszustossen verpflichtet waren.

---

[1] Wauters A. Les libertés communales 1878 pr. 243.

[2] Devillers c. d. rentes e. cens I 191 ohne Datum nur im Concept. Godeffroy hat dagegen die Verordnung aus einer Handschrift abgeschrieben, welche als Datum 13. Nov. 1285 führte.

[3] Joh. de Vignay in seiner Bearbeitung der Chronik des Primatus zu 1254: „Valenciennes qui est la plus noble cite et le souverain siege de Hainaut.“ M. G. SS. XXVI 639, 35.

[4] s. Leboucq S. 53.

[5] Nach der bestimmten Angabe des kritischen d'Outreman S. 147.

[6] Beugnot les olim II 428, Febr. 1299.

Digitized by Google

Ferner gab Johann an Mons materielle Vergünstigungen in ausgedehntem Masse[1], während er für die Hebung von Valenciennes nichts that. Besonders das Patent, durch welches er Mons neben der Marktfreiheit um Allerheiligen die Messgerechtigkeit auf 8 Tage vor und nach Pfingsten verlieh und allen Besuchern der Messe freies Geleit und Zollfreiheit verhiess[2], musste die Eifersucht der alten Residenz wecken, schnitt es doch in das Lebensmark von Valenciennes, welches bis dahin die einzige grössere Handelsstadt von Hennegau gewesen.

Es ist gleichgiltig festzustellen, dass Johanns Handlungsweise auch durch seine Verstimmung gegen die Stadt beeinflusst ward, welche, wie er den Bürgern selbst vorwirft, in dem Kampfe zwischen Margareta und seinem Vater gegen den letzteren Partei ergriffen haben sollte[3]. Zum Aeusserten, das erhellt aus den Darstellungen der beiden Parteien, trieb er die Bürger erst, als er direkt in die städtischen Rechtseigentümlichkeiten eingriff. Es hatte sich in Valenciennes der sogenannte „record des jurés et des esquiévins" entwickelt, ein Vorrecht, demzufolge man bei Unklarheiten über Gebräuche, Gesetze und Gewohnheiten der Stadt auf die Entscheidung der Schöffen und Geschworenen zurückging. Deren unter Eidesablegung gethaner Ausspruch galt dann als Gewohnheitsrecht[4]. Damit war die Fortbildung des Rechtes überhaupt in die Hände der bürgerlichen Aristokratie gegeben, welcher es gelungen war, die öffentlichen Aemter allmählich an sich zu bringen, so dass diese nur noch in einem kleinen Kreise umgingen. Unter einer derartigen Oligarchie mussten Bedrückungeen der untern Klassen vorkommen. Johann hörte hiervon. Sein Streben war fortan darauf gerichtet, in Valenciennes „mehrere lästige Vorrechte der Reichen — in erster Linie war der Record gemeint — zu Gunsten der armen Klassen zu beseitigen"[5]. Nun hatte er aber, wie es scheint, bald nach seinem Regierungsantritte schon diese neuen Rechte bestätigt, welche sich neben den alten Privilegien und Rechten entwickelt hatten[6]. Er stiess daher

---

[1] s. Bull. 2 IV 219; Devillers rentes e. cens II 265 ff.; a. O. 270; 273.

[2] Devillers a. O. 272.

[3] Absagebrief Johanns an die Bürger, 8. Jan. 1296, Leboucq 53.

[4] Cellier une commune flamande, recherches sur les institutions . . . de Valenciennes 1873. S. 310.

[5] Leboucq S. 53.

[6] Martène et Durand Thesaurus anecdotorum I 1253. Papst Nicolaus giebt den Inhalt einer an ihn 1291 gerichteten Petition der Bürger in folgender Weise wieder:

Digitized by Google

mit seinem Plan einer Reform auf hartnäckigen Widerstand der städtischen Machthaber und der Bürger.

Die Spannung zwischen Johann und den Bürgern von Valenciennes war durch die vorgeführten Umstände im Sommer 1290 bis zu einem solchen Grade gelangt, dass heller Aufruhr der Bürger zu erwarten war. Direkten Anlass hierzu bot die Verwicklung Johanns mit dem König von Frankreich.

Betreffs Bonchaing und Osterbant, auf welche Guido am 22. Nov. 1257 zu Gunsten Johanns von Avesnes verzichtet hatte, bestimmte der Spruch von Péronne im allgemeinen, sie seien „erblich zu halten von den Herren, von denen sie gehalten werden oder rühren“ [1]. Es herrschte nun Unklarheit über die Rechte der französischen Krone in Osterbant. Ob Johann, zur Regierung gekommen, Philipp IV Huld geleistet, ob letzterer dieselbe gefordert hat, ist nicht zu entscheiden [2]. Jedenfalls mutete er aber von dem neuen Könige, der 5 Okt. 1285 den Thron bestieg, seine französischen Lehen in Osterbant nicht [3]. Er erregte aber dadurch dessen Unwillen, und indem Philipp der Schöne noch 1285 die legitime Geburt Johanns zu bestreiten sich anschickte, bestritt er auch die darauf gegründeten Erbansprüche Johanns [4]. Trotzdem vermied es letzterer nicht, mit den Abteien Vicogne und Anchin,

a) „olim“ hat Johann die alten Rechte und Privilegien beschworen (= 1279 bei Antritt der Regierung.)

b) „necnon et quaedam alia licita et honesta, quae prosperum et salubrem statum ipsorum et dictae villae respiciunt.“

c) Darüber gab es zwischen den Bürgern und Johann Zwist (Sommer 1290).

d) schliesslich: „concordia et pax, per quas praefatus comes praemissa omnia et singula iterato servare promisit“ (Sept. 1290).

e) Neuer Bruch durch Johann. (Die Bürger erwähnen nicht die Veranlassung desselben, den Spruch des Königs Rudolf zu Hagenau, 20. Juni 1291).

[1] v. Mieris, groot charterboek der graaven van Holland I 323.

[2] Boutaric La France sous Philipp le Bel Paris 1861 S. 385, welchem Brosien S. 16 folgt, citiert Martène I 1235 dafür, noch 1275 habe Johann Philipp dem Kühnen den Lehnseid geleistet. Doch lässt die angeführte Stelle eine Deutung in solchem Sinne nicht zu; sie bietet vielmehr den Abschluss von 1290.

[3] Es wird in dem Abkommen von 1290 nicht erwähnt, dass er den Lehnseid gebrochen hätte.

[4] Vidimus durch königliche Beamte über die päpstlichen Bullen, die gegen die Legitimität sich richteten — inventaire analytique et chronologique des archives de la chambre des comptes à Lille. 1865. S. 139 N. 304; S. 142 N. 312; S. 147 N. 323; S. 264 N. 654.

Digitized by Google

welche in Osterbant lagen, Streit hervorzurufen [1]. 1286 verbot ihm Philipp hierauf weitere Belästigungen der Abtei Anchin [2]. Doch Johann liess nicht ab, obwohl auch 1287 der König in seinem Zwist mit dem Kloster Ferny intervenierte [3]. Er setzte sich mit Eberhard dem Abt von Anchin, welcher mit seinen Mönchen zerfallen war, in Verbindung [4] und besetzte das Klostergut [5]. Dadurch ermutigt mischte er sich auch in die Angelegenheiten der Abtei Feimi. Seine Leute fügten den Gütern derselben mehrfach Schaden zu. Ja es kam zwischen ihnen und königlichen Dienstmannen zu Händeln. Der König sandte hierauf zum Schrecken der Bewohner [6] Truppen nach Osterbant, liess die Kirchen und Abteien unter seinen Schutz nehmen [7] und zwang Johann, ihm für die seinen Leuten zugefügten Schäden Genugthuung zu leisten. Zu einem formellen Abschluss kam es erst, als Johann sich nach La Feuillée, einem Lustschloss des Königs nördlich von Paris, begab und hier Philipps Bevollmächtigten [8] Huldigung leistete für Osterbant, soweit es zum französischen Königreiche gehöre. Ueber die Zugehörigkeit sollte erst eine Untersuchung stattfinden. Das Lehnsverhältnis wurde so normiert, dass Johann Osterbant als Baronnie halten und als Baron des Königreichs Kriegshilfe mit 5 Rittern leisten sollte. Wegen der Busse für seine und seiner Leute Vergehen, welche der König bei Gelegenheit der Mannschaftsleistung fordern liess, wollte er sich vor dem Könige selbst verantworten [9]. Doch versprach er der Abtei Feimi Schadenersatz. Dagegen erhielt Johann vom König das Zugeständnis, dass über das beiderseitige Anrecht auf die Schirmvogteien ein Schiedsgericht entscheiden sollte [10]. Von diesem Abkommen, in dem wegen einiger französischer Lehnansprüche Osterbant für eine französische Baronnie erklärt worden war, war es nur ein Schritt vorwärts, das ganze Land

---

[1] M. G. SS. XXIV 312.

[2] Boutaric S. 385 Anm. 3, nach Reg. XXXIV du Trésor des chartes N. 34.

[3] St. Genois Droits 238.

[4] 6. Juli 1289, D. Reiffenberg mon I 418.

[5] Devillers rentes e. cens H 254.

[6] s. notae Scti Amati Duacenses M. G. SS. XXIV S. 30. 40.

[7] Phil . . . „in manu sua posuit."

[8] emendam vero seu forefacturam, quam petebat homagii occasione, alicuius facti vel delicti, in ipsa terra per nos vel gentes nostras usque nunc perpetrati *coram ipso* tenebimur respondere."

[9] s. Anmerk. 8.

[10] Die Ausfertigungen sind dem Wortlaut einander gleich, die Johanns vom 16. Sept. Bull. 4, II, 310, die des Königs vom Sept. Mart. I 1234.

Digitized by Google

und überhaupt, was je unter dem schwankenden Begriffe Osterbant verstanden war, als Kronlehen anzusehen.

Unklugerweise trat Johann II noch während des Zwistes mit dem König mit seinen Reformplänen in Valenciennes hervor. Im Juli befand er sich mit zahlreichem Gefolge von Adligen in seinem Schloss zu Valenciennes [1]. Hier trieb er aussenstehende Schulden ein, in Voraussicht der kommenden Schwierigkeiten. Hier traf er jedenfalls seine Massnahmen gegen die „reichen Bürger“ [2]. Als nun der König von Frankreich seine Truppen in Osterbant einrücken liess, brach Anfang Sept., wie Johann als sicher annahm [3], im Einverständnis mit Philipp der Aufstand aus. Im Schloss, der salle-le-comte, lag eine starke Besatzung. Johann selbst war auswärts. Als er herbeieilte, schloss man ihm die Tore und verschanzte die Stadt. Und während nun Johann in La Feuillie sich dem Willen des Königs beugte, stürmten die Bürger gegen das Schloss [3] und erbauten zum Schutze gegen Ausfälle der Besatzung einen Turm [4].

Ungefähr drei Wochen dauerte der Streit. Kaum vor dem 22. Sept. konnte Johann von La Feuillie zurück sein. Und noch vor dem 28. Sept. [5] musste er gegenüber den Bürgern bekennen, dass er seinen bei dem Regierungsantritt geschworenen Eid nicht voll gehalten habe. Darauf legten ihm die Bürger einen Entwurf der Privilegien vor, welche Johann für die Verwaltung der Justiz bewilligen sollte, und Johann versprach nicht nur die Schöffen und Geschworenen nur aus der Zahl der Bürger zu nehmen [6], sondern erkannte auch den Record der Schöffen als ein zu vollem Recht bestehendes Institut an. Er gelobte, von allem abzusehen, was den Bürgern Schaden verursachen könnte und

---

[1] De Smet monuments pour servir à l'hist. des provinces de Namur . . . t. II 160 u. Monnier hist. de l'abbaye de Cambron in Annales du cercle archéologique de Mons t. XIV 1877.

[2] Leboucq S. 53.

[3] Mart. Thes. I 1241. „in augmentum sui facinoris potentioris brachium quaerentes“. Bergengrün S. 20 setzt die Bitte um Hülfe bei Philipp erst in Sommer 1291. Doch wird sie in dem Erlass mit als Motiv angeführt, warum Johann im Sept. 1290 die Privilegien beschwor.

[4] notae Si. Amati Duacenses M. G. SS. XXIV 30. 40. Weil gleichzeitig, ist deren Angabe d'Outreman und Leboucq S. 18, welche von Errichtung der 2 Türme St. Gilles und tour de Vaucelles sprechen, vorzuziehen.

[5] a. O. am 28. Sept. holen die Mönche von Anchin ihre Kostbarkeiten wieder aus Douay „placatis dei nutu seditionibus.“

[6] St. Genois Droits 368.

Digitized by Google

liess sein Gelöbnis durch die Spitzen des Adels verbürgen[1]. Nach Leboucq trat Waffenruhe ein[2].

Johann war wie betäubt von den beiden Schlägen, die er fast zur gleichen Zeit erlitten. Er suchte erst im eigenen Lande den Boden zu festigen, welchen er unter sich wanken fühlte. Er suchte die Gemeinden wie Bray und Les Estines durch Gewährung von Vorteilen an sich zu ketten[3]. Dann wandte er sich an seinen alten Gönner, den König Rudolf, und liess gegen die Bürger von Valenciennes, als der König am 20 Juni zu Hagenau zu Gericht sass, Klage führen. Seine Vertreter betonten, dass die Bürger, trotzdem Valenciennes als Lehen von Hennegau direkt unter der Herrschaft des Reiches stände, eigenmächtig, ohne vorher bei Rudolf oder einem andern Herrn, d. h. dem Bischof von Lüttich, vorstellig zu werden, rebelliert hätten. Johann wäre die Bestätigung der Privilegien, deren Inhalt er weder damals gekannt habe noch jetzt kenne, durch Drohungen abgezwungen. Letzteres, dass er jene Rechte nicht kenne, war eine offene Entstellung. Doch der König nahm die Anklage an und erliess einen Spruch voll Bitterkeit und Schärfe, wie er während seiner ganzen Regierung noch keinen gefällt hatte. Ihr Leben sollten die Bürger fortan dahin fristen, dass der Tod ihnen ein Trost sei, das Leben eine Strafe. Dann entband er Johann und die Edeln, welche mit ihm untersiegelt hatten, auf Spruch des Gerichts, der eingegangenen Verbindlichkeiten und hob zur Züchtigung rebellischer Selbsthilfe alle städtischen Rechte und Privilegien, Rechtsgewohnheiten, Innungen, Vereine und Klubs auf. Nur im Genusse der Privilegien, welche römische Kaiser und Könige ihnen gewährt hatten, liess er die Bürger[4]. Rudolf war hiermit auf dem besten Wege, sie nun in die Arme des Königs von Frankreich oder Grafen von Flandern zu treiben. Dass es noch nicht dazu kam, verhinderte sein Tod, der schon einen Monat später am 14. Juli erfolgte[5].

---

[1] Cellier S. 310.

[2] S. 10 nach einer alten Aufzeichnung in der Abtei St. Johann.

[3] Ann. d. c. a. d. Mons XV 193 (Lejeune hist. des Estines) und, mit dem richtigen Datum März 1291, Wauters libertés pr. 244 u. 247.

[4] Mart. Thes. I 1241. Zwei andere Originale erwähnt ausserdem St. Genois Droits 368.

[5] Als ein Beispiel für A. Leroux's Urkundeninterpretation in „recherches critiques" führe ich den Satz an S. 60 „Cette révolte des Valenciennois avait éclaté dès 1290, *mais avait été vite réprimée* par Rod. de Habsbourg. Lui mort, les rebelles avaient repris courage." Der Spruch Rudolfs entflammte vielmehr von neuem den Aufstand. Schlimmer ist es, wenn S. 82 das säch-

Digitized by Google

In Gemässheit des königlichen Entscheids versprachen dem Grafen auf seine Bitte Johann von Audenaarden und einige andere Edle von Hennegau, weder persönlich noch durch andere für den Vertrag vom Sept. 1290 eintreten zu wollen. Ja sogar ihre Unterstützung erhielt Johann. So nahm er Bürger der Stadt gefangen, belegte Besitzungen und Güter mit Beschlag und liess eine demütige Bitte der Behörden und der Gemeinde um Abstellung dieser Feindseligkeiten unberücksichtigt [1]. In Valenciennes bemächtigte sich unter diesen Umständen der Gemüter eine allgemeine Erbitterung, welche selbst die von Johann begünstigte Stadtgeistlichkeit teilte [2]. Nach Leboucq herrschte zu gleicher Zeit in der Stadt die Pest [3], da schien es besser den Tod im Kampfe zu suchen als der Krankheit zu erliegen. Zwar ward ein wütender Sturm der Bürger auf das gräfliche Schloss mit grossem Verluste für sie abgeschlagen, doch errangen sie 12 Tage danach bei Breuil über Johann einen vollständigen Sieg. Dessen Folge war der Fall des Schlosses am 27. Aug. 1291. Die ganze Besatzung musste über die Klinge springen [4].

Unterdessen hatte Johann bei Quesnoi neue Truppen gesammelt [5], um das bedrohte Schloss zu entsetzen. Seine Macht muss für die Bürger bedrohlich gewesen sein. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass der Abt von Vicogne einem Kloster, welches fast unter den Mauern von Valenciennes lag, gerade am 30. Aug. anerkannte, dass dies Kloster immer unter der Schirmvogtei von Johanns Vorfahren gestanden habe [6]. Wie würde er eine solche Verbindung haben wagen können, wenn Johann nicht in nächster Nähe von Valenciennes gestanden hätte? Als dazu Philipp der Schöne in diesen Tagen seinen mit Johann betreffs Osterbant eingegangenen Vertrag aufs neue bekräftigte [7], da entfiel den Bürgern

---

sische Osterland an der Elster und Pleisse mit dem niederländischen Osterbant (l'Ostrevant) an der Schelde verwechselt wird.

[1] Mart. Thes. I 1253.

[2] Sie weigerte sich, einen von Johann präsentierten Kandidaten für eine Pfründe einzuweisen. St. Genois Droits 305.

[3] S. 18.

[4] Leboucq 19—23. d'Outreman erwähnt den Kampf kurz, aber übereinstimmend mit Leb. unter Hinzufügung: „Ainsi parlent les escrits de ce temps là" S. 150.

[5] St Genois Droits 317 und 305.

[6] D. Reiffenberg mon. I 422.

[7] Devillers mon. III 786.

Digitized by Google

der Mut[1]. Sie sandten, da das Reich ohne Oberhaupt war, und sie nicht die Hilfe eines andern anrufen wollten, eine Petition an Papst Nicolaus IV[2]. Doch dessen Einmischung blieb ohne Erfolg, da er schon am 6. April 1292 starb.

Nach der einzigen Notiz des Wilhelm von Nangis suchten nun die Bürger in dem 2. Sohn des Grafen von Flandern einen Schützer zu gewinnen[3]. Dieser hat freilich faktisch die Administration nicht übernommen, doch ist es im übrigen wahrscheinlich, dass sie schon 1291 mit Guido angeknüpft haben, als dieser seine alten Feindseligkeiten gegen Johann wieder aufnahm. Er schloss am 7. Nov. 1291 ein Bündnis mit dem Herzog von Brabant, das nur gegen Johann II. gerichtet sein konnte[4]. Letzterer wies dagegen vergeblich darauf hin, dass ja beide Teile früher auf ein Schiedsgericht für ihre Streitigkeiten compromittiert hatten[5]. Die Niederlage, welche der Bailli von Hennegau durch die Bürger am 22. Febr. 1292 bei St. Amand en Pevele erlitt[6], war ohne Einfluss auf den Stand der Dinge. Es gelang Johann II. vielmehr in Lüttich massgebende Bedeutung zu erlangen. Als ihm nämlich am 27. Oktober 1291 während der Vacanz auf Ruf des Kapitels die Verwaltung des Landes übertragen worden war[7], hatte er diese Stellung dazu benutzt, seinem Bruder Guido die Majorität zu verschaffen. Dieser

---

[1] Bergengrün S. 21 zitiert aus St. Genois Droits 795, dass Philipp am 22. Aug. „das Vorgehen der Bürger gebilligt habe, den Grafen von Flandern oder einen seiner Söhne zu Hilfe zu rufen zum Schutze von Johann von Avesnes. Doch behalte er sich seine königlichen Rechte in der Stadt vor, über welche er sich unverzüglich informieren werde." Es ist dies offenbar zu identificieren mit dem Aktenstück gleichen Inhalts, welches Bergengrün nach Wauters t. chr. VI 385 und dieser nach Leboucq S. 31 unter 20. Aug. 1292 anführt. Dies hat nämlich das Datum „apud Montem Argi die mercurii post festum assumptionis Beatae virginis 1292." Las St. Genois 1291 statt des im Original vielleicht undeutlichen 1292, so musste er jenes Datum mit 22. Aug. auflösen. — Dass Philipp schon 1291 jene Erlaubnis gegeben habe, ist auch wegen der politischen Lage undenkbar. Warum hätten dann die Bürger, Philipps Schutzes gewiss, erst noch den Papst mit ihren Bitten angegangen? Warum forderten sie dann erst 1292 Guido auf, ihren Schutz zu übernehmen?

[2] Potth. 23881. Mart. Thes. I 1253 fälschlich unter 1293.

[3] Chron. Guillelmi de Nangis. M. G. SS. XXVI 689.

[4] v. d. Bergh I 363.

[5] St. Genois Droits 262.

[6] d'Outreman S. 149.

[7] St. Genois Droits 269.

Digitized by Google

ernannte ihn dankbar am 23. Jan. 1292 zum Administrator von Stadt und Land Lüttich[1]. Alsbald machte der Herzog von Brabant eine politische Schwenkung zugunsten Johanns, ohne noch mit ihm einen Bund zu schliessen. Ausserdem konnte Johann auf die thatkräftige Unterstützung seiner Brüder Burchard von Metz und Wilhelm von Kambrai zählen, welche an seiner Seite blieben, so lange der Kampf gegen Guido und Valenciennes andauerte[2]. Guido brachte dagegen eine Koalition zustande, welche am 26. Mai 1292 von ihm, seinem Neffen Heinrich von Luxemburg, seinem Sohne Johann von Namur und Enkel Ludwig Graf von Rethel unterzeichnet wurde und welche die Paciscenten gegen Einfälle von seite des Hennegau, Brabant und Lüttich sichern sollte[3]. Für den neu ausbrechenden Kampf gewann er dazu die Hilfe des Grafen von Looz[4]. Auch führte er den Streit mit der Feder in Appellationen und Protesten, hielt seinen Kandidaten für den Lütticher Stuhl aufrecht, protestierte gegen Guido von Hennegau als einen Usurpator[5] und suchte hohe Würdenträger gegen denselben aufzuregen[6]. So hielten sich beide Parteien das Gleichgewicht.

Inzwischen hatte am 5. Mai 1292 den deutschen Königsthron ein Mann bestiegen, der Johann von früher her bekannt war[7]. Als er ihm am 1. Juli in Aachen huldigte[8], ergriff er die Gelegenheit, gegen die Bürger von Valenciennes persönlich Klage zu führen. Der König willfahrte ihm und lud auf Grund eines Gerichtsspruches[9] 107 Bürger zur Verantwortung vor sein Gericht. 4 Wochen nur setzte er als Frist[10].

---

[1] a. O. u. St. Genois invent. analytique S. 189, Nr. 644

[2] Jean Hocsemius bei Chapeaville II 324.

[3] D. Reiffenberg mon. I 39.

[4] 7. Juli a. O. 262.

[5] 16. Juli. St. Genois invent. anal. S. 189, Nr. 644.

[6] Der undatierte Brief in Kervyn de Lettenhove codex Dunensis S. 468, Nr. 323 ist in diese Zeit zu setzen, adressiert an den Kardinallegaten Benedictus Caietanus, der am 24. Dec. 1294 als Bonifacius VIII. die Tiara erhielt, muss der Brief vor diesem Termin abgefasst sein. Guido giebt in demselben Bericht über die Wahlumtriebe in Lüttich und bat, man möge der Darlegung seines Neffen in Rom keinen Glauben schenken. Guido muss also den Brief sehr bald nach der Abreise seines Neffen geschrieben haben, jedenfalls in den ersten Monaten 1292.

[7] so 1282 6. April, 9. April und 24. Okt. beide an Rudolfs Hofe.

[8] Quix codex Aquensis I 165.

[9] Winckelmann a. i. i. II, S. 146, Nr. 199.

[10] Mart. Thes. I, 1245.

Digitized by Google

Die Vorladung erfolgte[1]. Als sich nun die Bürger nicht stellten, erneuerte Adolf am 7. Aug. den Erlass Rudolfs vom 20. Juni 1291[2] und verhängte über die Bürger wegen ihrer andauernden Widerspenstigkeit die Reichsacht[3]. Auch bestimmte er deutsche Edle zum Versprechen des Hilfezuzuges für Johann. Sie versprachen 450 Ritter und Knappen Johann zuzuführen[4]. Da nun jeder Berittene wenigstens 1 oder 2 Knechte mit sich führte[5], so hatte Johann Aussicht auf ein Hilfscorps von mindestens 1000 Mann.

Noch in ihrer Petition an den Papst vom Herbst 1291 hatten die Bürger erklärt, dass sie Recht und Gerechtigkeit vom Reiche zu suchen hätten. Seitdem aber Adolf gegen sie Stellung genommen, und Johanns Truppen sie belästigte[6], schlug ihre Stimmung sofort um. Recht erwünscht war ihnen ein neuer Zwist zwischen Johann und Philipp dem Schönen. Schon Ende 1291 und Jan. 1292 war es zwischen beiden zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, als Philipp die Jurisdiktion der Dörfer Alain und Warchin, welche im Hennegau lagen[7], aber mit dem französischen Städtchen Chauffours von der Gemeinde Tournai gekauft waren, unter dem Vorgeben hinderte, man habe dabei die Rechte der Bürger von Tournai verletzt. Der königliche Gesandte an Johann war von dessen Bailli, Johann von Mainlevriel, barsch angelassen worden, doch hatte sich schliesslich Johann dem Willen des Königs fügen müssen[8]. Unangenehmer wurde für ihn, dass er bei seinen Unternehmungen gegen die Stadt vielfach den unter Philipps Schutz stehenden Kirchen Schaden zugefügt hatte. Der Zuneigung des Deutschen Königs versichert, hatte Johann bei den darauffolgenden Verhandlungen dem König Philipp das Recht bestritten, für Osterbant Huldigung zu empfangen[9]. Philipp erhob

---

[1] Winckelmann a. i. i. II, S. 147, Nr. 200. St. Genois Droits 368.

[2] Mart. Thes. I, 1243.

[3] Winckelmann a. i. i. II, S. 148, Nr. 202. Lacomblet II 412. Mart. Thes. I 1248.

[4] 24. Aug. Mart. a. a. O. 1246, 47, 48.

[5] s. hierüber die gediegenen Ausführungen von G. Köhler in seiner Recension über Muret, la bataille de Muret. Götting. Gel. Anz. 1883. I, S. 409—14.

[6] Bull. 4 II 316.

[7] Devillers mon. III 532.

[8] Bull. 4 II 314—16.

[9] Chron. Guill. de Nangiaco M. G. SS. XXVI S. 690 „multum infestabat ecclesias in regis Francorum custodia constitutus et de hoc, quod ibidem possidebat, regi Franciae homagium facere renuebat.“ Auch auf diese Ver-

Digitized by Google

aber ausserdem Ansprüche auf Valenciennes und dessen Gebiet und forderte Johann auf, so lange von seiner Feindschaft gegen die Bürger abzustehen, bis er sich über sein angebliches Recht völlig informiert habe. Johann achtete jedoch diesen königlichen Befehl keineswegs[1]. Die Spannung zwischen beiden nutzten nun die Bürger aus. Gestützt auf 8 Dokumente aus den Jahren 706—921[2] suchten sie zu erweisen, dass Valenciennes als ein Teil von Osterbant von altersher zu Frankreich gehöre. Durch die Überbringer dieser Schriftstücke, Guillaume Roussiaus und Jacquemon li père, beide erbitterte Gegner Johanns, baten sie den König um seinen Schutz. Sie gelobten ohne seine besondere Erlaubnis mit Johann II. keine Übereinkunft, Waffenstillstand, Frieden oder gar ein Bündnis einzugehen. Gegen Philipps Feinde an der deutschen Grenze, sei es nun Johann oder andere Herren, wollten sie ihn unterstützen[3]. Ihre Absicht war demgemäss völlige Loslösung vom Reiche. Dennoch scheute sich Philipp, um den deutschen König nicht zur Unzeit herauszufordern, ihnen seinen direkten Schutz zu gewähren. Er erklärte Johann für ausser dem Gesetze stehend und erlaubte den Bürgern, sich dem Schutze Guidos oder eines seiner Söhne anzuvertrauen unbeschadet der königlichen Rechte in Valenciennes[4]. Mit diesem Königsbriefe und der Versicherung des königlichen Schutzes gelang es den beiden Deputierten nach ihrer Rückkehr bald, allen Wankelmut der Bürger zu verscheuchen. Ende Aug. 1292 riefen denn auch die Bürger Guido um Schutz und Hilfe an und versprachen ihm Gehorsam[5]. Zugleich eröffneten sie ihm Aussicht darauf, dass sie ihn bald als wirklichen Herrn von Valenciennes annehmen würden[6]. Guido, der, wie er späterhin behauptet[7], sich über einen Bruch des Abkommens

---

wicklungen weist der König in dem Aktenstück vom 20. Aug. hin, wenn er sagt, dass Johann sowohl betreffs Valenciennes „sed etiam in *aliis* inobediens existit."

[1] Leboucq S. 31.

[2] Wauters Bull. 4 II, 316 widerlegt sie ausführlich.

[3] Leboucq S. 26. Boutaric S. 387.

[4] Leboucq S. 31 20. Aug.

[5] Das Datum in Leboucq S. 35: „dat. 1292 le venredi prochain après le jour St. Jean décollasse," welches den 5. Sept. 1292 ergiebt, ist sicher verderbt, da Guido sich schon 31. Aug. darauf bezieht.

[6] „et se il avenoit en aucuns tans ke il nous reçussent à signeur de le ville de Valenchiennes" wolle er ihnen ihre Rechte bestätigen. Also müssen sie ihm wohl Zusicherungen derart gemacht haben.

[7] in dem Briefe vom 9. Jan. 1297. Kery. de Lettenh. hist. de Fland. II 565.

Digitized by Google

zwischen Dampierres und Avesnes 1256 von seite Johanns zu beklagen hatte, und deshalb Stadt und Herrschaft als Flandern anheimgefallen ansah, sagte schon am 31. Aug.[1] zu und wiederholte seine Zusage am 7. Sept.[2]. Sein Neffe protestierte vergeblich gegen dieses Vorgehen[3]. Noch Anfang Okt. fiel Guido, unterstützt von den Bürgern seiner Städte[4] und von Valenciennes[5] in Hennegau ein und eroberte sogar nach Niederbrennung einer Burg[6] das feste Quesnoi[7], bis dahin den Hauptstützpunkt Johanns gegen Valenciennes.

Ermöglicht wurden Guido diese Erfolge durch die Abwesenheit Johanns aus seinem Lande. Er hatte zunächst seinen von den Bürgern von Cambrai vertriebenen Bruder Wilhelm in sein Bistum Cambrai zurückgeführt[8]. Dort aber traf ihn die Nachricht, dass der König von Frankreich durch seinen Bruder Karl in dem nahen St. Quentin Truppen zusammenziehen lasse, um ihn zur Anerkennung der königlichen Forderungen und Ansprüche zu zwingen. Johann wagte keinen Kampf, sondern begab sich zu Karl von Valois und mit diesem zugleich zum König nach Paris[9]. Aber noch auf dem Wege wurde er auf Befehl des Königs wegen Bruchs seiner Lehnspflichten in den Turm von Montchéry geworfen. Jedoch schon am 6. Oct. wurde er bis zum 7. Dec. aus seiner Haft entlassen, als auf die Kunde von Guidos Einfall Gottfried von Brabant, Jacob von St. Pol und Walter von Chatillon für ihn eine Summe von 40 000 Turnoser Mark (600—800 000 Reichsmark) als Bürgschaft niederlegten[10]. Dieselben waren es, welche neben dem Herzog von Brabant unmittelbar nach der eiligen Rückkunft Johanns nach Hennegau am 14. Okt. zwischen Guido und Johann einen Waffenstillstand bis zum 24. Juni 1293 vermittelten. Besonders bestimmt wurde, dass die Be-

[1] Leboucq S. 37.

[2] Wauters Bull. 4 II 323 nach Jean Cocquéau.

[3] Devillers mon. III 503.

[4] Roisin franchises, lois et coutumes de la ville de Lille 327.

[5] Le Boucq S. 39.

[6] Li Muisis corpus chronicor. Flandriae t. II S. 182.

[7] Im folgenden Waffenstillstand erscheint es in Guidos Händen.

[8] Carpentier Jean le, hist. de Cambrai et du Cambrésis. Leyden 1664 IV, 36.

[9] Chron. Guillelm. d. Nangis M. G. SS. XXVI S. 690 im wesentlichen gleich Guill. Guiart, la branche des royaus lingnages v. 12 781—803, Bouquet XXII S. 217. Diese Nachricht kann nur für Sept. 1292 Geltung haben, da nur in diesem Monat das Itinerar Johanns eine grössere Lücke aufweist.

[10] Du Chesne, Chastillon pr. 184.

Digitized by Google

wohner von Valenciennes und Quesnoi während desselben in ganz Hennegau frei wandeln und sicher wohnen durften [1]. Quesnoi selbst wurde während des Waffenstillstands in die Hände der beiden Brabanter Brüder gegeben [2]. Die Bürger von Valenciennes in Sorge, dass Guido einen Separatfrieden schliessen könne, liessen sich noch im Okt. verbriefen, dass er nie ohne sie einen Frieden mit Johann II eingehen werde [3].

Johann weilte noch im Hennegau, als am 1. Nov. 1292 der oberste königliche Gerichtshof in Paris in den Differenzen zwischen Philipp und Johann unter des Königs Einfluss seinen Entscheid dahin fällte:

1. Ohne Widerstreben und Verzug soll der Graf alle dem Könige und seinen Unterthanen zugefügten Schäden ersetzen.

2. Für den Ungehorsam gegen die Leute des Königs im Schlosse Bouchain sollen die Thore niedergelegt und nicht ohne Willen des Königs wieder aufgerichtet werden.

3. Als Kriegskosten soll Johann 40 000 ℔ zahlen.

4. Er soll dem König nach Paris diejenigen Beamten senden, welche des Königs Gesandten im Anfang des Jahres schroff begegnet waren.

5. Endlich sollen die Schlossvögte und grossen Vasallen der Grafschaft in des Königs Hand schwören, dass sie ihn gegen Johann II unterstützen wollen bei Ungehörigkeiten desselben gegen den König in Osterbant [4].

Im Dec. erhielt Johann dies Urteil mitgeteilt, als er sich in Paris wieder zur Haft stellte. Am 28. Dec. nochmals auf 3 Wochen freigelassen [5], beugte er sich, nach Hennegau zurückgekehrt, dem Gebote des Königs und leistete am 15. Jan. Tournai für die Eingriffe des früheren Bailli in die städtische Justizpflege Genugthuung [6]. Formell unterwarf er sich am 15. Febr. 1293 in Paris, als ihm die Bestimmungen vom 1. Nov. nochmals vorgelegt wurden [7].

Noch mehrere Demütigungen musste sich Johann gefallen lassen [8]; im übrigen aber achtete der König in Osterbant Johanns Rechte und bestand nur darauf, dass Johann hierfür seine Lehnshoheit anerkenne [9].

---

[1] St. Genois Droits 811.
[2] Willems J. F. Anhang zu Jan van Heelu S. 564.
[3] Lebouc q S. 39—41. 3 Akte.
[4] Beugnot Les Olim II 356.
[5] Bull. 4 II, 326 nach Trésor des chartes 520, Nr. 5.
[6] Poutrain hist. de Tournai 1750.
[7] Mart. Thes. I, 1243.
[8] Devillers mon. III, 787 und Mart. I, 1254.
[9] Mart. a. O. I, 1256 und 1255.

Digitized by Google

Ja als Johann bei einem Zwist zwischen den Abteien Hasnon und Anchin beteiligt war, und die königlichen Grenzbeamten gegen Johanns Vorgehen remonstrierten, liess er denselben einschärfen, nur gegen offene Vergewaltigung von seite Johanns sich zu verteidigen[1].

Auch in der Valencienner Angelegenheit vermied er jedes schroffe Auftreten, seitdem der Graf sich seinen Befehlen gefügt hatte, und sah den Händeln zunächst als Unbeteiligter zu.

Der Waffenstillstand zwischen Guido und Johann war nicht recht gehalten worden. Johann, der durch Verwüstungen viel Schaden erlitten[2], hatte deshalb im Frühjahr 1293 die neue Befestigung von Mons begonnen[3] und sich Verbündete zu verschaffen gesucht[4]. Ausserdem aber suchte er von neuem die Hilfe des deutschen Königs nach und erlangte auch, dass derselbe am 29. Mai die Acht über Guido erneuerte[5] und allen Reichsvasallen verbot, Guido gegen ihn Beistand zu leisten[6].

Guido beauftragte dagegen den Herzog von Brabant am 13. Juni 1293, für ihn bei Adolf die Belehnung mit den Reichslehen auszuwirken. Sein Ausbleiben liess er entschuldigen[7]. Adolf, dessen Politik nie sehr stetig war, ging auf die Ausführungen des Herzogs ein und gab ihm am 21. Aug. eine bis Weihnachten giltige Vollmacht, einen Vergleich zwischen ihm und Guido zustande zu bringen[8]. Daraus ward nichts, wir wissen nicht, welche Gründe es hinderten. Adolfs Zuneigung blieb einstweilen noch den Avesnes, was er durch mehrere Massnahmen bethätigte[9], die die Valencienner Sache nichts angehen. Der Streit um Reichsflandern blieb wiederum unentschieden[10].

---

[1] vergl. St. Genois Droits 211 und 241.

[2] s. den Spruch Adolfs vom 29. Mai 1293. Mart. I, 1255.

[3] 13 April Beginn des Baues der porte du Parc. Die Inschrift des über dem Thore eingefügten Gedenksteins s. Jean de Boussu hist. de la ville de Mons S. 74.

[4] D. Reiffenberg mon. I, 429.

[5] Winckelmann a. i. i. II, S. 158, Nr. 215.

[6] Mart. Thes I, 1255.

[7] St. Genois Droits 818.

[8] Winckelmann a. i. i. II, S. 159, Nr. 217.

[9] vergl. Lacomblet II, 560 und Böhmer Ad. Nr. 198.

[10] Wauters t. chr. VI 435 führt ein Aktenstück Adolfs vom 19. Dec. 1293 an, worin er Florenz V. gebietet, Johann II. in den Besitz der Reichslehen zu bringen. Ebenso Lünig II 2431, Kluit II 1087, Böhmer Adolf. Nr. 159. Selbst der sonst so gründliche Bergengrün S. 27 zweifelt nicht. Die Datumzeile lautet: „Datum Magunciae 14 Kal Januarii regni nostri anno nono“

Digitized by Google

Inzwischen nahte das Ende des Waffenstillstands zwischen Guido und Johann. Als nun damit Quesnoi an Guido hätte zurückfallen müssen, befahl Philipp, dass man ihm die Feste überliefere[1]. Es gelang ihm den Waffenstillstand zu verlängern[2]. Indessen entstanden Ende Juni 1293 für Guido in Namur Schwierigkeiten[3], infolge deren sich Valenciennes dem Schutze seines ältesten Sohnes Robert unterstellte[4]. Johann fasste dies auf als Bruch des Waffenstillstandes und liess flandrische Vasallen in Flandern anhalten und gefangen setzen. Dagegen gewann Guido die Dienste des mächtigen Johann von Kuyck gegen Johann[5]. Schon im Sept. musste daher König Philipp eine Kommission abordnen, sich über den Bruch des Waffenstillstandes zu informieren[6]. Diese verhandelten wohl mit den Bevollmächtigten Guidos und Johanns, doch über einen von ihnen gefällten Entscheid ist nichts bekannt. Vielmehr liess Robert durch eine in das Schloss Écaillon gelegte starke Besatzung die nahe liegenden Gebiete von Hennegau verheeren. Johann schrieb zu den nötigen Rüstungen neue Steuern aus. Er begab sich in Person in die einzelnen Städte, um durch freundliches Zureden die Lasten erträglicher zu machen. So kam er auch nach Maubeuge, das schon in gewöhnlichen Friedenszeiten unter hartem Steuerdrucke seufzte[7], Johanns Geldforderungen wurden unter Hohn und Spott zurückgewiesen. Rache brütend verliess er die Stadt. Und noch Dec. 1293 führte er die Stadt zum Gehorsam zurück und verhängte über sie harte Strafen[8]. So konnte er endlich Anfang 1294 umfassende Rüstungen anstellen und ins Feld rücken. Am 18. April überrumpelte er Écaillon und liess die vlämische Besatzung niederhauen. Die Kommune von Valenciennes

---

gleich derjenigen in dem bei v. d. Bergh II 195 gedruckten Erlass Rudolphs vom 19. Dec. 1281. Ausserdem kommt in beiden der auffällige Schreibfehler „filius“ statt „fidelis“ vor. Beide Schriftstücke sind somit identisch. Und da das Datum für Rudolph passt, so ist obiges Aktenstück aus den Erlassen Adolfs zu streichen.

[1] St. Genois Droits 818.

[2] St. Genois inv. an. S. 204.

[3] vergl. d. Reiffenberg mon. I 273 und Devillers mon. III, 787.

[4] Leboucq S. 43 und 47.

[5] v. d. Bergh gedenkstukken I 58.

[6] St. Genois inv. an. S. 204.

[7] Devillers c. d. rentes e. cens II 68—77.

[8] Vergl. die Urkunde der Bürger vom 23. Dec. D. Reiffenberg mon. I, 427 und etwas differierend die Erzählung in einem Dokument vom 7 Mai 1311. Devillers mon. III, S. 7.

Digitized by Google

kam zum Entsatz zu spät, doch zwang sie Johann zum Rückzug, nachdem er eine Besatzung in jenes Schloss gelegt und dieselbe wohl verproviantiert hatte [1]. Im Norden schaltete unterdessen Guido in Flobecq und Lessines [2]. Auch Quesnoi hielt zu ihm [3]. Johann suchte Zeit zu gewinnen und regte es wieder an, die Entscheidung der Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu überlassen [4]. Da in derselben Zeit Gent gegen Guido rebellierte [5], nahm man von beiden Seiten die Vermittlung des französischen Königs gern an. Dieser brachte auch einen Waffenstillstand bis zum 8. Juli zustande. Darin erhielt Johann den Befehl, weder Guido noch Valenciennes oder Quesnoi anzugreifen [6]. Gegen einen Waffenstillstandsbruch durch die Bürger von Valenciennes [7] wehrte er sich mit Protesten.

Von 1294 ab wird die Einwirkung der europäischen Verhältnisse, insbesondere des Kampfes zwischen England und Frankreich, auf die niederländischen Angelegenheiten deutlich merkbar. Von Ende Okt. 1294 stand ein Reichskrieg im Bunde mit England gegen Frankreich drohend in Aussicht [8]. Eduard von England suchte Guido von Flandern in das Bündnis hereinzuziehen. Eine Ehe von Guidos Tochter Philippine mit einem Sohne Eduards wurde ins Auge gefasst. Philipp entging dies nicht. Er berief unter passendem Vorwand Guido vor sein Gericht [9] und setzte ihn, kaum in Paris angelangt, mit seinen Söhnen im Louvre gefangen, aus dem er nicht eher freigelassen wurde, als bis er sich verpflichtet hatte, getreu an Philipps Seite stehen zu wollen [10]. Am 31. Aug. erklärte Adolf an Frankreich den Krieg und erklärte Jeden für einen Reichsfeind, der sich der Partei des Gegners anschliessen würde [11]. Trotzdem trat Heinrich von Luxemburg in Philipps Dienste [12]. Auch bei seinem Vasallen Johann II hat Philipp unzweifelhaft auf Anschluss gedrängt. Setzte er ihm doch sogar in dieser Zeit eine

---

[1] Lebouc̣q S. 49 und 50.
[2] Bull. 4 III, 479.
[3] Bull. 4 II, 324.
[4] St. Genois Droits 264.
[5] 10. Juli beendet. St. Genois inv. an. S. 212, Nr. 729.
[6] Bull. 4 II, 324.
[7] Bull. 1 IX, 195 und St. Genois Droits 369.
[8] Rymer enthält die betr. Urkunden und Aktenstücke.
[9] 28. Sept. St. Genois inv. an. S. 214, Nr. 737.
[10] a. O. 213, Nr. 730.
[11] Mart. Thes. I, 1270.
[12] Du Chesne hist. de la maison de Luxembourg et Limbourg pr. 87.

Digitized by Google

Pension aus[1]. Johann hielt indessen zurück und erreichte damit, dass man auf beiden Seiten um seinen Beitritt warb.

Für Philipp war der Preis, um den er Johann für sich gewinnen konnte, die Preisgebung von Valenciennes. Schon Herbst 1294, während Guido noch in seiner Gefangenschaft lag, trieb er dessen Leute nach Guidos eigenen Worten mit Gewalt aus der Stadt[2] und nahm Jan. 1295 die Stadtregierung in seine Hand. Doch deutete er dabei an, dass leicht Umstände eintreten könnten, die ihn veranlassen würden, seine Hand von Valenciennes abzuziehen. Wenn dies eintreten sollte, versprach er den Bürgern 2 Monate vorher seinen Willen kund zu thun[3]. Im Geheimen hatte er Johann jedenfalls schon derartige Zugeständnisse gemacht. Dieser versuchte daher Anfang 1295 von neuem das Glück der Waffen, während Guido zur Beilegung seines Zwistes mit Gent sich mit den Stadtbehörden vor dem Parlamente in Paris, dem obersten königlichen Gerichtshofe, stellte[4]. Von Mons aus sagte er in formeller Weise den Bürgern von Valenciennes ab. Zugleich versuchte er eine Spaltung unter ihnen hervorzurufen[5], indem er betonte, dass die Reichen allein Schuld seien, wenn die Lage sich so entwickelt habe, dass er jetzt alle Bürger als seine Feinde ansehen müsse.

Die Bürger blieben aber geeint, ja ergriffen die Offensive und überrumpelten den Truppenoberst Johanns, Herrn von Montigny, in seiner exponierten Stellung bei Estroeulx und La Justice du Rolleur[6]. Montigny brachte selbst Johann die Kunde von der Niederlage nach Mons, wo er um Mitte März urkundlich nachzuweisen ist[7]. Johann veranstaltete sofort Aushebungen und rückte mit 20000 Mann bis St. Amand vor. Hier aber erlitt er durch Robert, den Sohn Guidos, welchen die Bürger von neuem um Schutz gebeten[8], eine vollkommene Niederlage[9]. In dieser gefährlichen Lage erhielt Johann plötzlich die Unterstützung des deutschen Königs gegen Guido, indem Adolf am 29. und 30. März 1295 dem

---

[1] Boutaric S. 413 „en 1294".

[2] Brief Guidos vom 9. Jan. 1297: „vous li tousistes Valencienes et en getastes sa gent à force et à tort." Kerv. d. Lettenhove hist. II 566.

[3] 7. Jan. 1295. Leboucq S. 51 und Brief Guidos.

[4] St. Genois inv. an. S. 214, Nr. 737.

[5] Leboucq 53.

[6] Leboucq S. 57.

[7] 15. März. Devillers c. d. rentes e. cens II, 274. — 16. März. D. Reiffenberg mon. I, 437. — 18. März. Ann. c. a. d. Mons. VIII, S. 157.

[8] K. d. Lettenh. hist. II, 566.

[9] Leboucq S. 59—61.

Digitized by Google

Papste Bonifazius VIII gegenüber die Bitte Rudolfs wiederholte, den von der Reichsacht schon Jahr und Tag betroffenen Guido und dessen Helfer nun auch zu excommunicieren, bis er Reichsflandern an seinen Neffen herausgeben werde [1].

Die Aussicht auf ein kräftiges Auftreten des Königs machten Guido, der Rückblick auf seine Niederlagen Johann geneigt, ihren Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Am 21. Mai einigte man sich auf Gottfried von Brabant und Johann von Dampierre, welche unter Zugrundelegung des zwischen Avesnes und Dampierres geschlossenen Friedens von 1246 und seiner späteren Modificationen [2] alle zwischen Hennegau und Flandern schwebenden Streitigkeiten endgiltig austragen sollten [3]. In Tournai wurden ihnen alle auf die Streitigkeiten bezüglichen Titel übergeben [4]. Darauf fällten sie am 28. Mai 1295 zu Lessines folgenden Spruch:

1. Die beiderseitigen Gefangenen sollen ausgeliefert und jeder wieder in seine Lehen eingesetzt werden.

2. Guido soll die Reichslehen behalten und Johann alle dagegen gerichteten Erlasse der deutschen Könige binnen 14 Tagen herausgeben und aus seinem Wappenschild den flandrischen Löwen entfernen.

3. Valenciennes und Quesnoi sollen wieder in Johanns Besitz übergehen. Guido versprach seinen Allianzvertrag mit der Stadt auszuliefern und bei Philipp dem Schönen auszuwirken, dass er seine Hand von beiden Städten lasse.

4. St. Amand, Schloss Flobecq und Lessines gehören zu Flandern, Dorf Flobecq zu Hennegau.

5. Namur ist ein Lehen von Hennegau. Deshalb soll Johann II die Beschlagnahme von Poilvache, welches für ein Lehen von Namur erklärt ward, zurückziehen.

6. Johann II soll an Guido 20000 ℳ Schulden und 10000 ℳ. Entschädigung zahlen.

7. Jede Partei soll einen Ritter ernennen zu genauer Feststellung der Grenzen zwischen Flandern und Hennegau und Namur und Hennegau [5].

Der Entscheid war für Johann der denkbar ungünstigste, da er

---

[1] St. Genois Droits 264 und Winckelmann a. i. i. II, S. 166, Nr. 230.
[2] D. Reiffenberg mon. I, 286.
[3] St. Genois Droits 264.
[4] St. Genois mon. anc. S. 30.
[5] St. Genois Droits 264 und Bull. 4 III, 480.

Digitized by Google

alle seine Ansprüche zurückwies. Er protestierte dagegen [1] und weigerte sich die königlichen Erlasse auszuliefern [2]. Hinwieder legte Guido Verwahrung ein gegen dies Vorgehen Johanns [3].

Johann hielt seine alten Ansprüche auf Reichsflandern gegen den schiedsrichterlichen Spruch aufrecht, verschmähte es aber andererseits nicht, auf ebendenselben gestützt von Guido die Anerkennung seiner Lehnhoheit über Namur zu verlangen. Ja er wandte sich in dieser Frage an den deutschen König und führte, gestützt auf das Reichsrecht: „wenn ein Vasall seinen Lehnsherrn bekriegt, ohne dass er demselben seine Lehen zurückgegeben, so soll der Lehnsherr durch die, welche Vasallen gleichen Standes sind, ihn verurteilen lassen“ [4], aus, dass Guido ihn bekriegt habe, ohne vorher an ihn sein Lehen Namur aufzugeben. Er erreichte wirklich von Adolf am 15. Juli eine Bestätigung des vom König Wilhelm am 27. April 1248 erlassenen Befehls, dass die Vasallen der Grafschaft Namur Johann als Herrn anerkennen sollten [5]. Es war der letzte, Johann günstige Spruch Adolfs, zugleich aber das Signal zu verstärktem Neuausbruch des offenen Kampfes, der, trotzdem Johann bei einem Vorstoss nach Flandern die Stadt Rosnai verbrannte [6], für ihn eine ungünstige Wendung nahm [7]. Johann dachte jetzt deswegen an die Verstärkung seiner Defensive und beförderte die Neubefestigung von Mons [8]. Zugleich sicherte er sich durch Gewährung mehrerer Vorteile die treue Ergebenheit der Bürgerschaft dieser seiner Lieblingsstadt.

Inzwischen ging die Entscheidung über das Geschick der deutschen Stadt Valenciennes allmählich in die Hände des französischen Königs über. Es hängt dies zusammen mit den Beziehungen zwischen Philipp und Guido während des Jahres 1295.

Philipp hatte dem flandrischen Grafen seine Übernahme des Protektorats über Valenciennes im Frühjahr 1295 gewaltig übel genommen. Der König suchte ihn zur Aufgabe desselben durch Beschlagnahme der

---

[1] a. O. 265.

[2] St. Genois inv. an. S. 224, Nr. 768.

[3] a. O. S. 223, Nr. 764. — St. Genois mon. anc. 30 — inv. an. e. chron. I 517, Nr. 1295.

[4] D. Reiffenberg mon. I, 440 und M. G. LL. II, 462.

[5] Winckelmann a. i. i. II, S. 166, Nr. 231.

[6] Bouquet XXI, 134 ff.

[7] St. Genois inv. an. S. 229, Nr. 781. Willems Jan van Heelu LXXX, S. 685 hat das Jahr 1296.

[8] 15. März 1295. Devillers c. d. rentes e. cens. II, 274—285.

Digitized by Google

ganzen Grafschaft Flandern zu zwingen, während er für Übergriffe Johanns II nicht ein Wort des Tadels hatte[1]. Guido spielte dem gegenüber doppeltes Spiel. Er zeigte sich Philipp nachgiebig[2] und unterhielt trotzdem die Beziehungen zu dem englischen König[3]. Philipp argwöhnte deshalb, der Flandrer conspiriere gegen ihn[4], und hielt ihn unaufhörlich in Atem. Durch das Hofgericht in Paris liess er ihm die Grafschaft absprechen[5]. Ferner setzte er in den flandrischen Städten französische Beamte ein, um alle Schritte Guidos controllieren zu können[6]. Um dieselbe Zeit arbeitete er schon daran, Guido auch politisch zu isolieren. Er brachte Florenz von Holland zum Abfall von den Alliierten. Dass zwischen ihm und Florenz im Jan. 1296 ein Bündnis zu Stande kam[7], schrieb die öffentliche Meinung in Flandern der Thätigkeit Johanns zu[8] und, wie es scheint, nicht ohne Grund. Im Sommer 1295 war es Johann gewesen, der zwischen Florenz und dem zum französischen Hofe in naher Verbindung stehenden Robert, Grafen von Artois, vermittelte und Einigkeit herstellte[9]. Sollte aber Schlichtung etwa von Handelsstreitigkeiten der einzige Zweck einer Zusammenkunft Florenz und Roberts gerade in Mons gewesen sein? Die Verhandlungen selbst wurden geheim gehalten[10].

Im Herbst sandte dann der König seine Schatzmeister Biche und Guido Mouche in besonderer Mission an Johann behufs Vereinbarung über den Kauf von Gütern des Lombarden Raimund von Asti[11]. Da Guido Mouche gerade in jener Zeit mehrfach als diplomatischer Agent Philipps an deutschen Fürstenhöfen thätig war[12], so ist es offenbar, dass jener Kauf nur vorgeschoben wurde, die Besprechungen mit Johann zu verdecken. Der Gegenstand derselben war Valenciennes. Welches

[1] K. d. Lettenh. hist. II, 566.

[2] Das Protokoll über den Tag von Courtrai fand auf Bitten Guidos vor „sergents" des Königs statt. St. Genois inv. an. S. 224, Nr. 768.

[3] Kluit II, 368, 69. — v. d. Bergh II, 208.

[4] s. E. Varenbergh hist. des relations politiques entre la Flandre et l'Angleterre au moyen âge in: Messager des sciences historiques ou archives des arts de la Bibliographie de Belgique 1870. S. 285—312.

[5] 1. Nov. 1295. Beugnot II, 394.

[6] Brief Guidos vom 9. Jan. 1297. K. d. Lettenh. hist. II, 566.

[7] s. Bergengrün S. 55—57.

[8] Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 575.

[9] Melis Stoke B. IV v. 880 ff. Ausgabe Brill Bd. I.

[10] a. O. 886—88.

[11] 16. und 22. Okt. 1295. D. Reiffenberg mon. I, 443.

[12] Boutaric S. 393 und 94 nach amtlichen Aufzeichnungen.

Digitized by Google

Ergebnis sie hatten, folgt aus dem Gang der Ereignisse. Am 22. Okt. waren die Boten des Königs wieder in Paris und schon am 1. Nov. in der schon erwähnten Sitzung bestimmte das Parlament, Guido habe Valenciennes in die Hand des Königs zurückzugeben[1]. Letzterer musste sich fügen. Er überliess Valenciennes sich selber.

Eine weitere Annäherung zwischen Philipp und Johann bezeichnet der Abschluss einer Ehe zwischen Isabella, der zweiten Tochter Johanns, und dem höchsten Militär von Frankreich, dem Connétable Raoul von Clermont. Der Ehecontract, aus Jan. 1296, wurde unter die Garantie des Königs gestellt[2]. Bald darauf, am 13. Febr., sandte Philipp die Ritter Albert von Heugest und Johann von Murle nach Valenciennes ab, den Bürgern mehrere Vorschläge behufs einer Annäherung zwischen ihnen und Johann zu machen[3]. Als diese auf den entschiedenen Widerstand der Bürger stiessen, verkündeten sie, dass der königliche Schutz mit dem 25. März sein Ende erreiche. Sobald der abgelaufen war, boten die Bürger Guido nicht nur den Schutz der Stadt, sondern die volle Herrschaft an. Und wirklich hielt dieser Sonnabend nach Ostern seinen Einzug in die Stadt[4], nachdem ihm am 29. März die Behörden unverbrüchliche Treue gelobt hatten selbst gegen Befehle des Königs[5]. Dann bestätigte er den Record der Schöffen und verbriefte den Bürgern, dass Valenciennes auf ewige Zeit bei Flandern bleiben und auch bei einem etwaigen Frieden mit Johann nicht an diesen abgetreten werden solle. Zum Schluss gelobte er ihnen ausdrücklich, auch wenn der König es fordere, ihnen seinen Schutz nicht entziehen zu wollen[6]. Er legte alsbald einen Obersten mit Besatzung in die Stadt und liess ausserhalb der Stadt, wie es scheint, eine Citadelle bauen[7]. Trotzdem dachte Johann II., ermutigt durch eine erfolgreiche Unternehmung nach Reichsflandern[8], Ende Juni Valenciennes überrumpeln zu können. Er wurde aber bei einem Sturm auf das Thor Cardon mit Verlust zurückgeschlagen[9]. Guido eilte auf die Kunde hiervon nach Valenciennes. Als jedoch in denselben Tagen an ihn eine erneute Vorladung vor des Königs Gericht

[1] Beugnot II, 394.
[2] Devillers mon. III, 548.
[3] St. Genois Droits 848. Leboucq S. 61.
[4] Leboucq 63.
[5] St. Genois Droits 849.
[6] Leboucq S. 64.
[7] Cellier S. 209.
[8] 22. Jan. 1296. D. Reiffenberg mon. I, 441.
[9] Leboucq S. 73.

Digitized by Google

erging[1], übertrug er auf Bitten der Bürger am 3. Juli 1296 alle seine Ansprüche auf die Grafschaft Hennegau, besonders aber die Stadt Valenciennes auf seinen ältesten Sohn Robert[2] und begab sich selbst nach Paris. Hier forderte der König durch das Gericht von Guido Zurückgabe der Stadt in ihrem früheren Zustande. Demgemäss wurde Guido am 12. Sept. verurteilt, seine Besatzung aus Valenciennes zurückzuziehen[3]. Gleich an demselben Tage ordnete Philipp den Ritter Reinald von Trit ab, von Robert von Bethune die Übergabe der Stadt zu verlangen[4]. Die Thatsache, dass Robert am 4. Okt. Quesnoi mit Sturm nahm und verbrannte und Bavai das gleiche Los bereitete[5], zeigt, dass er dem königlichen Abgesandten eine abschlägige Antwort gegeben hat. Erbittert verhängte Philipp über die reiche Handelsstadt, um Robert die Herzen der Bürger zu entfremden, die empfindlichste Strafe, welche sie treffen konnte, eine Sperre des Handels mit Frankreich. In der That sah sich Robert schon am 19. Okt. gegen die besorgten Bürger zu dem Versprechen gezwungen, die Stadt sich selbst überlassen zu wollen, wenn er den Bürgern bis zum 11. Nov. nicht Freiheit der Wege und des Handels in Frankreich, sowie ein gutes Verhältnis zum Könige wieder verschafft haben sollte[6]. Doch seine Verhandlungen mit Philipp verliefen resultatlos. Leboucq erzählt, dass der König im Nov. nach Valenciennes zu direkter Anknüpfung mit den Bürgern Deputierte sandte, und dass diese bei ihrer Information über die Parteiverhältnisse in der Stadt erkannten, der grösste Teil der Bürger, mit Ausnahme der Reichen, wünsche den Frieden[7]. Wirklich trat die friedliebende Partei im Nov. mit dem Könige in Verbindung[8] und überredete den König, dass er am Ende des Jahres Albert von Heugest[9] und den Prevot von Paris abschickte, die Häupter der Gegenpartei nach Paris vorzuladen und provisorisch die Regierung der Stadt zu übernehmen. Die Boten wurden aber von den Machthabern nicht in die Stadt gelassen. So blieb ihnen nichts übrig als den 6 Schöffen, welche ihnen den Einlass verweigerten,

[1] 8. Mai. Wauters t. chr. VI, 518. — 18. und 22. Juni. St. Genois Droits 851 und 52. Le Glay hist. d. Fl. II, 174.

[2] Leboucq 69.

[3] K. d. Lettenh. II, 381.

[4] St. Genois Droits 853.

[5] Leboucq S. 75.

[6] Leboucq S. 77. — St. Genois Droits, 369.

[7] Leboucq 81.

[8] a. O. 82.

[9] Diese Schreibweise nach St. Genois I, 848.

Digitized by Google

kund zu thun, sie und 12 der angesehensten Bürger sollten binnen 14 Tagen in Paris vor dem Gericht des Königs erscheinen[1]. Sobald Philipp von dem schmählichen Empfange seiner Gesandten hörte, liess er seine Truppen gegen die Stadt vorrücken. Die flandrische Besatzung wurde verjagt[2], der friedliebenden Partei die Herrschaft gegeben. Johann von Marlis zusammen mit neugewählten Schöffen übernahm die Verwaltung[3] und noch 1296 wurde die Untersuchung gegen die Häupter der unterlegenen Partei wegen Hochverrats eingeleitet[4]. Bald danach, 21. Jan. 1297, gab Philipp Raoul von Clermont Generalvollmacht, ein Abkommen zwischen dem Grafen und seiner Stadt zu vermitteln[5]. Als derselbe aber in Valenciennes ankam, hatte er nur gutzuheissen[6], was inzwischen von Johann und den Bürgern vereinbart war[7]. Letzterem war es bei der Aussicht, in Holland für seinen Vetter, den jungen Grafen, fortdauernd die Regentschaft führen zu müssen, dringend darum zu thun, im eigenen Lande Ruhe zu haben. Er versprach den Bürgern Amnestie, verlangte aber unbedingt die Verbannung der 12 Bürger, welche der Vorladung des Königs nicht gefolgt waren, und zwar durch die Bürger selbst. Es war dies ein geschickter Griff zwischen den Familien der Gebannten und den richtenden Bürgern unheilbare Zwietracht hervorzurufen. In dem Schöffenhaus berieten die Behörden und die Gemeinde Johanns Vorschläge und fällten schliesslich unter Beobachtung der rechtlichen Formen das Urteil: die von Johann bezeichneten 12 Bürger werden nicht in den Frieden einbegriffen, ihre Besitztümer confisciert. Sie und ihre Kinder sind unfähig, jemals wieder ein städtisches Amt zu bekleiden oder in den Rat der Stadt einzutreten. Wer für sie Fürbitte einlege oder ihre Besitztümer reclamiere, verfalle derselben Strafe.[8]

---

[1] Nach Leboucq S. 83—85 und dem Präliminarfrieden vom Jan. 1297. Bull. 2 IV, 38.

[2] Guido in dem Brief vom 9. Jan. 1297: „vous . . . estes entrez en Valenciennes qui est heritages le comte et i avez mis vo gent et osté les siens genz et la tenez à force encontre le gré et la volenté le conte."

[3] nach dem Präliminarfrieden.

[4] d'Outreman S. 152 führt an aus den comptes des massards ad 1296: „A Jennet d'Escarmaing, fils Colart, pour le bonté qu'il fit à la ville, dechou qu'il denoncea au Prevost, et as Jurez le mal et le trahison, que Jacques le Peres et ses compagnons vouloient faire à le ville, donné onze livres."

[5] St. Genois Droits 369.

[6] 3. Febr. 1297 a. O.

[7] Leboucq S. 86—89.

[8] Leboucq S. 97.

Digitized by Google

Damit machten die Richter eine Rückkehr der Verbannten unmöglich und schützten sich vor ihrer Rache. Darauf übergab man die zwölf, welche sich jedenfalls noch vom Hochverratsprocess her in Haft befanden, Johann zu freier Verfügung, welcher sie in das Gefängnis von Quesnoi, die sogenannten marquottières führen liess. Dort hielt er sie, das ist aktenmässig beglaubigt, nur so lange in Haft, bis sie selbst ihre Ansprüche auf ihr Besitztum formell aufgaben und anerkannten, dass Johann über ihre Besitzungen dasselbe Recht habe wie über Eigengüter[1]. Johann zog die Güter der Verbannten ein[2].

Am 3. März 1297 kam es zum endgiltigen Abschluss[3]. Die Bürger erkannten Johann wieder für ihren Herrn an und verhängten die von ihm geforderte Verbannung jener 12 und dazu der 6 Schöffen, welche den königlichen Abgesandten den Eintritt verweigert hatten. Johann seinerseits gelobte eidlich für sich und seine Erben die Rechte und Gewohnheiten der Stadt und insbesondere den Record der Schöffen achten und die Bürger an Leib und Gut schützen zu wollen. Am 12. Juni[4] bestätigte König Philipp den Frieden, indem er die rechtliche Giltigkeit der ihm von den Bürgern zum Schaden Johanns übergebenen Schriftstücke annullierte. Johann söhnte sich in der Folge völlig mit seiner Hauptstadt aus.

Bündnis mit Frankreich.

Mit dem Kampfe Johanns gegen Valenciennes steht in zeitlichem und ursächlichem Zusammenhange der im Mai 1297 erfolgte Abschluss eines festen Bündnisses zwischen ihm und Philipp dem Schönen. Philipp hatte jener Kampf die erwünschte Gelegenheit geboten, Johann seine Macht fühlen zu lassen, dann aber auch ihn sich zu verpflichten, indem er ihm in schweren Verlegenheiten seinen Beistand lieh. Die Pflicht der Dankbarkeit, doch zugleich ein gesunder Egoismus wiesen Johann den Platz an Philipps Seite an. Die deutschen Könige hatten ihn in

[1] D. Reiffenberg mon. I, 452. — St. Genois Droits 370.

[2] St. Genois Droits 412: Der Vergleich zwischen Johann und den Münzern geschieht „à Valenciennes au jardin du manoir Jakemon li Père" des einen der 12. und a. O. 370.

[3] Ausfertigung Johanns. Leboucq 92. — Der Bürger. Mart. Thes. I, 1280 und D. Reiffenberg mon. I, 455.

[4] Leboucq 106.

Digitized by Google

seinem Kampfe mit Guido allein durch Rechtssprüche unterstützt, die nie zur Ausführung kamen. Was konnte es Wunder nehmen, dass Johann, dem, wie fast allen deutschen Fürsten des 13. Jahrhunderts, Erhaltung und Vermehrung seines Besitzes oberste Regierungsmaxime war, nach langem vergeblichen Zusammengehen mit der Reichsgewalt seine Zuflucht zu Philipp, dem unbeschränkten Haupte eines energisch zusammengefassten Staates nahm, dessen Truppen fortwährend an der Grenze standen, bereit jeden Widerstand gegen des Königs Willen niederzuwerfen, seinen Anhängern Beistand zu leisten? War doch Nationalgefühl bei den Fürsten in den Grenzlanden nur sehr selten anzutreffen! Und stand nicht Johann auch zu Philipp in einem Vasallitätsverhältnis? Wenn nicht begründen, so konnte er doch hiermit seinen Anschluss an Philipp beschönigen.

Wodurch aber war das Entgegenkommen des französischen Königs bedingt? Es wird nötig sein, auf die Entwickelung der Kämpfe am Ende des 13. Jahrhunderts einen kurzen Blick zu werfen, in denen die Hauptmächte des westlichen Europa politisch und militärisch ihre Kräfte massen[1]. Räubereien zwischen englischen Schiffern und Fischern der Normandie und daran sich anknüpfende Beschwerden und Untersuchungen seitens der englischen und französischen Regierung hatten 1293 eine Spannung zwischen den beiden Regierungen hervorgerufen, welche noch erhöht wurde durch Streitigkeiten über das Lehnsverhältnis von England zu Frankreich betreffs der Gascogne.

Eine gleicherweise gereizte Stimmung herrschte zwischen dem deutschen und französischen Könige, weil letzterer überall in den Grenzdistrikten Ansprüche Frankreichs aufstellte und häufig mit Verletzung der Reichsrechte zur Geltung brachte. Wir sahen nun oben, wie Eduard und Adolf durch Vermittlung Florenz von Holland ein Bündnis eingingen[2] und wie noch 1294 die Kriegserklärungen Eduards wie Adolfs erlassen wurden. Gegen die englisch-deutsche Allianz, der sich ausser Holland und Köln noch Brabant, Geldern, der Graf von Bar, die Herren von Montjoie und Kuick, sowie der hohe Adel von Burgund und der Graf von Savoien anschlossen, hatte sich Philipp im Laufe der Jahre 1294 und 1295 mit Heinrich von Luxemburg, Humbert von Vienne, dem Pfalzgrafen der Freigrafschaft und dem Herzog Friedrich von Lothringen verbündet. Nur zwei der grösseren Fürsten am Rhein und

[1] Der Überblick nach Bergengrün S. 28—53 und Brosien S. 24 ff.

[2] Die Schriftstücke sind in der historia Anglicana des Bartholomeus de Cotton eingerückt. M. G. SS. XXVIII, S. 607—9.

Digitized by Google

in den Niederlanden hatten 1295 eine unentschiedene Stellung gegenüber den beiden grossen Allianzen: Guido von Flandern und Johann von Hennegau. Sobald sich nun die beiden Verbündeten um den Beitritt Guidos bemühten, wandte Philipp seine Gunst Johann zu. Der Abfall Florenz von Holland von der Sache der Verbündeten im Jan. 1296 war ohne bedeutenden Einfluss, da jener im Juni des Jahres, wie es scheint, auf Veranstalten König Eduards und des Herzogs von Brabant, von einigen Edelleuten aufgehoben und von diesen am 27. Juni ermordet ward, als sie von Bürger und Bauer verfolgt wurden[1]. Dagegen brachte der Tod des Grafen sehr bald eine Klärung in der, man darf wohl sagen, internationalen Angelegenheit hervor. Es kam nämlich Holland von diesem Tage an völlig unter englischen Einfluss, indem der junge Sohn Florenzs, welcher früheren Abmachungen gemäss in England erzogen worden, als Bräutigam von des Königs Tochter noch über ein halbes Jahr in England blieb[2] und ausserdem sich verpflichtete, den Ritter Reinald Ferre und den Magister Richard von Havering als Räte mit nach Holland zu nehmen[3]. Eine starke englische Partei, an ihrer Spitze Loef von Cleve, erkannte Eduard als den berufenen Leiter der Geschicke Hollands an. Die Alliierten hatten somit einen festen Stützpunkt für ihre Kriegsoperationen gegen Philipp. Für Guido, der durch allerlei Chikanen des französischen Königs in eine verzweifelte Lage sich gebracht sah, ward jetzt die Entscheidung für eine der beiden grossen Parteien, der unbedingte Anschluss an dieselbe, zur Notwendigkeit. Seine Wahl konnte nicht zweifelhaft sein, zumal Eduard zwischen ihm und Hollands Grafen noch Ende 1296 einen Vertrag vermittelte, in dem Guido unter Aufgabe seines Anspruchs auf die Huldigung Hollands für Seeland die Unterstützung Johanns I mit einem Corps von 500 Rittern und 10000 Fussknechten in dem Kriege gegen Philipp zugesagt ward[4]. Für Hollands Vertragstreue verschaffte sich Eduard noch dadurch eine Sicherheit, dass er dem mächtigen, im Lande hochangesehenen Wolfard von Borselen, welcher Loef von Cleve in der

[1] v. d. Bergh II, 433 und Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 575.

[2] Hochzeit am 9. Jan. 1297 gemäss dem Einladungsschreiben vom 30. Dec. Rymer I, II, 850.

[3] 17. Jan. 1297 a. O. 854.

[4] St. Genois inv. an. S. 238, Nr. 810. Dass in dem Vertrage der Krieg nur gegen Frankreich erwähnt wird, und besonders die Bestimmung, dass Guido in dem Kriege zwischen Holland und Brabant keinem von beiden Teilen helfen soll, veranlasst mich zur Ansetzung des Abschlusses auf Ende 1296, da der Zwist zwischen Holland und Brabant am 8. Jan. 1297 beigelegt wurde.

Digitized by Google

Verwaltung Hollands ablösen sollte[1], versprach, mit Frankreich keinen Frieden zu schliessen, wenn nicht dessen in französischer Gefangenschaft befindliche Söhne ausgeliefert würden[2]. Die unschlüssige Zurückhaltung Guidos war zu Ende. Am 9. Jan. sandte er an Philipp die Äbte von Gembloux und Floresse mit einem Schreiben, worin er alle ihm von Philipp zugefügten Unbilden aufzählte und schliesslich unter wörtlicher Berufung auf die establissements des heiligen Ludwig dem Könige den Gehorsam aufkündigte, weil er ihm das dem Vasallen schuldige Recht verweigert[3] und sich mit den Feinden des Grafen zu dessen Schaden verbunden habe[4]. Philipp suchte die Entscheidung noch hinauszuschieben, indem er Guido im Febr. anbot, ihren Zwist vor ein Pairsgericht zu bringen[5]. Guido, welcher das früher stets verlangt hatte, wies jetzt das Entgegenkommen schroff zurück, denn er hatte inzwischen von Eduard und Adolf die Gewissheit erhalten, dass sie ihn nicht verlassen würden. Am 2. Febr. ratificierten Guido und Eduard die am 7. Jan. aufgesetzten Bestimmungen[6] betreffs eines Schutz- und Trutzbündnisses[7]. Den Papst, welcher ihm von vornherein günstig gesinnt war, rief er als Richter an zwischen sich und dem Könige[8].

Der englische König, die Seele der ganzen Allianz, entfaltete hierauf eine rastlose Thätigkeit, die niederländischen Fürsten, mochten sie bis dahin Freunde oder Feinde der Konföderation sein, miteinander zu vertragen und zum Kriege gegen Frankreich zu gewinnen. Durch Vertrag vom 8. Jan. wurden die Streitigkeiten zwischen Holland und Brabant geschlichtet[9]. Bischof Walter von Koventry und den Yorker Domherr Johann von Berewyk sandte er an den Grafen von Savoien, den Adel der Grafschaft Burgund, Johann von Holland, Guido von Flandern,

---

[1] 15. Jan. dankt Eduard dem Loef für die gute Verwaltung. v. d. Bergh II, 444. — 30. April verspricht Johann I. dem Rate Wolfards zu folgen. a. O. 452.

[2] 17. Jan. a. O. 445.

[3] K. d. Lettenh. hist. II, 558—73. Die Aufstellung, dass zu Geertsbergen eine Zusammenkunft aller Verbündeten stattgefunden, hat Bergengrün Excurs 3, S. 106 zurückgewiesen.

[4] in K. d. Lettenh. ét. 1854 D. Appellation an den Papst vom 25. Jan. „cum inimicis comitis in laesionem ipsius."

[5] K. d. Lettenh. hist. II, 391 nach archival. Notiz.

[6] Rymer I, II, 850 und 52.

[7] Rymer 856 für Guido. K. d. Lettenh. ét. col. 1854 für Eduard.

[8] K. d. Lettenh. ét. col. 1854.

[9] v. d. Bergh II, 442.

Digitized by Google

Hugo von Lüttich, den Bischof von Utrecht, den Erzbischof von Köln, den Grafen von Geldern und die Herzöge von Brabant und Lothringen, sie alle in ein festes Bündnis zusammenzufassen. Besonders eigentümlich war es, dass er, obwohl seine Geschäftsträger Guido einen Eid abnehmen sollten zur Bekräftigung des Bündnisses gegen Philipp und seine Anhänger, dieselben auch an Johann II. sandte, der doch offen, das konnte Eduard unmöglich verborgen geblieben sein, zu Frankreich hinneigte[1]. Es war ein letzter Versuch, die Streitigkeiten zwischen Guido und Johann durch einen friedlichen Vergleich zu endigen[2]. Hielt Eduard in der That für möglich durchzusetzen, was die deutschen Könige Jahrzehnte lang vergeblich angestrebt hatten? Das ist kaum glaublich. Ihm genügte es, wenn er durch seine Vermittlungsversuche den Anschluss Johanns an Frankreich hinausschob und Guido während derselben Zeit zu Rüstungen gegeben war. Wirklich hielt sich Johann trotz der Unterstützung, welche er von Philipps Seite in der Valencienner Angelegenheit genoss, Anfang des Jahres noch zurück. Als Guido am 18. März dem englischen Könige versprach, innerhalb zwei Monate nach dessen Auftrag in Gemässheit ihres Bündnisses mit dem Krieg gegen Philipp zu beginnen, war von Bundesgenossen desselben keine Rede[3]. Aber aus mehreren Erklärungen, durch die Heinrich, Herr von Liny[4], Johann von Huedines[5] und Heinrich von Berlaimont[6] dem flandrischen Grafen gegen Gewährung von Lehen Zuzug gelobten, lässt sich erkennen, dass Guido schon Ende März die Eventualität eines Krieges gegen Philipp im Bunde mit Johann näher ins Auge fasste. Im April befürchtete er einen Angriff Johanns auf Reichsflandern. Der Ritter Johann von Gavre musste ihm am 16. April versprechen, zunächst Renaix und dann überhaupt ganz Flandern Guido verteidigen zu helfen[7]. Anfang Mai aber hatte er sich überzeugt, dass Johanns Plan ein anderer war. Es konnte deshalb eben jener Johann von Gavre nach England gehen, den König um thatkräftige Hilfe zu ersuchen, indem er am 14. Mai meldete, dass Philipp gegen Flandern anrücke und ganz Flandern mit Beschlag belegen wolle[8].

[1] Rymer I, II, 857.
[2] Rymer I, II, 860, 12. Febr.
[3] a. O. 862.
[4] 18. März D. Reiffenberg mon. I, 51.
[5] 23. März a. O. 50.
[6] 29. März a. O. 47.
[7] 16. April a. O. 296.
[8] Rymer I, II, 864.

Digitized by Google

Eduard bat infolge dessen König Adolf gemäss den Verabredungen, Guido möglichst schnell zu Hilfe zu eilen[1].

König Philipp begab sich erst nach dem 26. Mai von Paris zu dem Heere, welches sich bei Kompiegne gesammelt hatte[2]. Als er etwa zwei Tagereisen von Paris entfernt war, stiess zu ihm der Graf von Hennegau, welcher bis dahin im eigenen Lande Rüstungen veranstaltet hatte[3]. Er hatte sich endlich zum festen Bündnis mit Frankreich entschlossen, da er erkannte, dass er nicht allein neutral bleiben konnte, wo alles um ihn her Partei ergriff. Bestimmend war für ihn aber erst die Reise Guidos zu König Adolf geworden, auf der das Einvernehmen beider durch Lossprechung Guidos von der Reichsacht besiegelt wurde[4]. Obwohl er nicht unmittelbarer Reichsvasall war, hatte er den Bruch mit seiner alten Politik so lange wie möglich hinausgeschoben. Er behielt sich vor, dass er durch das Bündnis dem König Philipp nicht zum Beistand gegen seine Lehnsherren, den König von Deutschland und den Bischof von Lüttich, sich verpflichte. Darauf kam man in dem schön gelegenen Pont St. Maxence am 29. oder 30. Mai über die einzelnen Bestimmungen des Bündnisses zu einer Einigung.

Das Bündnis sollte auch für die beiderseitigen Nachfolger bestehen. Alle 10 Jahre sollte es neu beschworen werden. Der erste Artikel dieser Erbverbrüderung besagte, dass sie sich gegen Guido, den „ehemaligen Grafen von Flandern", wie Philipp sich ausdrückte, und dessen andere Verbündete ausser Deutschland und Lüttich richtete. Philipp versprach Johann seine Unterstützung zum Wiedererwerb seines erblichen Besitztums — hiermit war ohne Zweifel Reichsflandern gemeint — und zur Erlangung der ihm durch Urteil zuerkannten Länder, insbesondere Namur. Es wurde ausgemacht, dass kein Teil ohne Zustimmung des andern einen Frieden, ja nicht einmal einen Waffenstillstand eingehen dürfe. Der Krieg sollte dauern bis zum Wiedergewinn des Besitzes und zur Auslösung der Gefangenen. Johann trat dagegen in ein Soldverhältnis zu Philipp und verpflichtete sich gegen Empfang des in Frankreich gewöhnlichen Soldes[5] mit 1000 Gepanzerten in Hennegau und

---

[1] a. O. 865, 17. Mai.

[2] Bouquet XXI, 435.

[3] Von Mons erhielt er das Geld am 16. Mai wohl zu diesem Zwecke. Devillers rentes e. cens. II, 285.

[4] 1. Juni zu Köln. Winckelmann a. i. i. II, S. 173, Nr. 242 und 43.

[5] banneret (D. Bannerherr) 20, bachelier (wohl die Ritter darunter zu verstehen) 10, escuyer (der Knappe) 5 sols.

Digitized by Google

Flandern den Krieg zu führen und 500 Gepanzerte zu dem Heere des Königs zu stellen. Doch war nicht ausgeschlossen, dass die Zahl der Hilfstruppen eine Erhöhung erführe. Ausserdem räumte er dem Könige ein, dass ein bevollmächtigter Ritter desselben zum Schutz der hennegauischen Befestigungen und zur Beunruhigung der Feinde, je nachdem es ihm nötig erscheine, Besatzungen einlegen dürfe. Zugleich sollte derselbe die Heeresmacht Johanns aufbieten oder das Aufgebot ansagen, wenn es sich um Abwehr des Feindes oder Vorstoss in feindliches Gebiet handeln würde[1].

König Philipp lag ausserordentlich viel an jener Konvention, durch welche Hennegau strategisch genommen nur einen Teil von Frankreich bildete. Er überhäufte Johann alsbald mit Gunstbezeugungen. Auf dem Marsche war man über Compiègne nach Arras gelangt. Hier verzichtete er am 12. Juni auf alle Ansprüche, welche er auf Valenciennes erhoben hatte[2], verordnete, dass zwischen Hennegau und Frankreich Handel und Verkehr durch keine Schranken gehindert sein sollten[3], und löste die Verpflichtungen, welche Johann 1292 gegen ihn hatte übernehmen müssen[4]. Er erklärte, betreffs Osterbant erstrecke sich die Huldigung Johanns nur auf den Teil innerhalb der Grenzen des französischen Königreichs[5]. Drei seiner Marschälle versprachen Johann Genugthuung zu leisten, wenn während der beabsichtigten Grenzuntersuchung sich Meinungsverschiedenheiten erheben sollten über die Zugehörigkeit der Ländereien[6]. Ja am 19. Juni gab er Johann die Vogtei über die Kirchen und Abteien zurück, welche er ihm früher genommen hatte[7].

Die Kriegsoperationen begannen indessen. Das Heer war über Lens auf Douai vorgerückt, um von da nach mehrtägiger Rast zur Belagerung von Lille zu schreiten. Johann II begleitete den König mit seinen Truppen. Die Belagerung begann am 24. Juni. Die Verteidigung leiteten Robert von Bethune, der älteste Sohn Guidos, und der deutsche Herr von Falkenberg. Zugleich verheerte man in weiten Streifzügen

---

[1] Die beste Ausg. jetzt bei Devillers mon. III, 552, welche mehrfach von Lünig und Martène abweicht.

[2] Leboucq 106.

[3] Devillers mon. III, 556

[4] a. O. 557.

[5] a. O. 555.

[6] a. O. 556.

[7] a. O. 558.

Digitized by Google

die Umgebung. Eine Heeresabteilung unter dem Befehl des königlichen Bruders, Karl von Valois, drang nach Norden vor und äscherte sogar die Vorstädte von Courtrai und Ypern ein. Der Konnetable erkämpfte bei Komines den Übergang über das Flüsschen Lys und eröffnete damit den Weg nach Osten. Ein anderer Heerhaufen unter dem Grafen Guido von St. Pol suchte die Umgegend von Lille im Nordwesten heim. Er verbrannte die Stadt Warneton. Er sollte dem von Westen anrückenden Heere, das von dem Grafen Robert von Artois befehligt wurde, die Hand reichen. Dies war von dem Sammelplatz St. Omer[1] zunächst auf Kassel vorgerückt, hatte es aber nicht nehmen können. Anstatt aber nun durch direkten Vormarsch nach Osten die Verbindung mit dem königlichen Heere herzustellen, schwenkte dasselbe vielmehr nach Norden ab, eroberte Bourbourg und Bergues und wandte sich dann nach Osten, um die Rückzugslinie der Flandrer auf Brügge zu bedrohen. Dies zu verhindern warf sich am 20. Aug. bei Bulskamp in der Nähe von Veurne[2] Wilhelm von Jülich, der Neffe des Grafen Guido, mit einem starken Heere auf den Feind. Nur der Verrat der Liliarden, des königlich gesinnten Teils der flandrischen Adligen, vermochte den Franzosen das Übergewicht zu verschaffen. Der Sieg aber war entscheidend. Veurne wurde genommen und niedergebrannt, und für Robert von Artois war der Weg frei zur Vereinigung mit dem Könige.

Die nächste Folge war der Fall von Lille, da die braven Verteidiger sich von der Verbindung mit dem Hinterlande besonders Brügge abgeschnitten sahen. Robert capitulierte am 29 Aug. auf freien Abzug. 3000 Kämpfer führte er mit sich nach Brügge, um sich dort mit Eduard von England zu vereinigen, welcher sich am 22. August eingeschifft und nach der Landung bei Sluys sich nach Brügge begeben hatte. Philipp nutzte den gewonnenen Vorteil gehörig aus und rückte die Entscheidung bei Brügge suchend schnell vor. Am 3. Sept. ergab sich Courtrai. Eduard und die Flandrer unter Guido selbst hatten sich, obwohl sie noch Ende Aug. in Brügge gewaltig gerüstet hatten[3], auf das durch Natur und Kunst feste Gent zurückgezogen, da sie den

---

[1] M. C. Dareste hist. de France. Paris 1884. 3. ed. Bd. II, S. 330 betrachtet fälschlich das Heer Roberts von Artois nur als einen Teil des königlichen, der von Compiègne aus nach Norden geschickt worden sei.

[2] Über den Schauplatz s. Brosien S. 29, Anm. 3.

[3] Diese Darstellung nach Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, S. 561, Chronicon Guillelmi de Nangis a. O. XXVI, S. 692 und einer anonymen französischen Chronik bei Bouquet XXI, 134.

Digitized by Google

Bürgern von Brügge nicht trauten [1]. So zeigte auch diese Stadt am 7. Sept. ihre Unterwerfung unter Philipp an, welcher sofort seinen Marschall Raoul von Nesle absandte, sie in des Königs Schutz zu nehmen und durch Verstärkung der Festungswerke ihre Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen [2]. Doch blieb Courtrai das Hauptquartier des Königs, wo sich die Zuzüge aus Frankreich einzufinden hatten. Die Gegner standen sich nun gerüstet einen Monat gegenüber. Zu etwas bedeutendem kam es nicht, da die Verbündeten Verstärkung durch den deutschen König erwarteten [3] und ängstlich jede Schlacht mieden. Schliesslich rückte Philipp Anfang Okt. gegen Gent vor, da Adolf erst Mitte Okt. sich in Bewegung setzte [4]. Er sah aber ein, dass er das von den Verbündeten stark besetzte Bollwerk nicht würde nehmen können, und ging deshalb bereitwillig auf die Waffenstillstandsanerbietungen Eduards ein. Durch ihre Bevollmächtigten wurde zu Vyve-St. Bavo bei Gent am 9. Okt. vereinbart, dass auf Grundlage des status quo Waffenruhe zwischen den Königen und ihren beiderseitigen Verbündeten eintreten und in Flandern bis zum 7. Dec. 1297, in Aquitanien und den übrigen Kriegsschauplätzen bis zum 6. Jan. 1298 andauern sollte [5]. König Adolf erhielt in der Nähe von Sinzig auf dem Anzuge die Meldung von dem Abschluss des Waffenstillstands. Da er von Eduard in den Waffenstillstand einbegriffen war, ging er zurück [6]. Damit trat eine Ruhepause ein, denn die Waffenruhe wurde zunächst bis 1. Nov. 1298 und dann bis Ostern 1299 verlängert [7].

Dieser allgemeine Überblick über den Feldzug von 1297 war nötig um zu verstehen, welche Aufgabe Johann II in dem wohldurchdachten Feldzugsplan Philipps zugewiesen worden war. Er hatte mit

---

[1] Mart. I, 1300. König Philipp schreibt darüber 31. Aug. „diversos et longe maiores solito facit bellicos apparatus."

[2] Nach der wegen ihrer Zuverlässigkeit und Einrückung von Dokumenten schätzenswerten historia Anglicana des Bartholomeus de Cotton M. G. SS. XXVIII, S. 619.

[3] 31. Aug. hatte er Guido auf seine baldige Ankunft vertröstet. Böhmer Ad. 364.

[4] Böhmer Ad. Nr. 374.

[5] Rymer I, II, 878—79.

[6] In der Chronik des Jean Desnouelles Bouquet XXI, S. 186 allein ist die Nachricht enthalten, Johann habe dem König Philipp geraten, Adolf von der Allianz durch Bestechung zu trennen. Bergengrün Excurs 4, S. 110 hat diese Phantasie genügend zurückgewiesen.

[7] St. Genois inv. an. S. 294, Nr. 1009.

Digitized by Google

dem König vor Lille gelegen, wo er am 20. Juli von ihm die Erlaubnis erhalten hatte, aus Frankreich Getreide, Wein und andere Lebensmittel frei zu beziehen [1]. Aber noch vor der Einnahme von Lille war er nach Hennegau zurückgekehrt [2]. Wie aus vereinzelten Andeutungen ersichtlich, sollte er Hennegau vor feindlichen Einfällen schützen. Es hatte nämlich Guido in Johanns Abwesenheit wieder die „streitigen Ländereien", Flobecq und Lessines, unter seine Botmässigkeit gebracht [3] und von da aus im Sept. [4] einen Plünderungszug nach Hennegau unternommen, von dem er und besonders die Walliser vom Heere Eduards nach Einäscherung vieler Ortschaften mit reicher Beute heimkehrten [5]. Zum andern aber sollte er durch einen Vormarsch gegen die feindliche Stellung von Hennegau, also Südosten, aus die Einschliessung des Feindes vervollständigen, gegen den vom Südwesten der König selbst, vom Nordwesten Robert von Artois anrückte. Johann besetzte mehrere Lehen östlich von Tournai, welche ehemals Guido von dem französischen Könige gehalten hatte [6]. Weiteres Vordringen hemmte der Abschluss des Waffenstillstands am 9. Okt., welcher den gegenwärtigen Zustand als Grundlage

---

[1] Devillers mon. III, 559.

[2] 25. Aug. in Valenciennes Abkommen mit den Münzern. D. Reiffenberg I, 458 und St. Genois Droits 412.

[3] 25. Juni verspricht Arnoul von Audenaarden Guido zu helfen gegen Philipp und Johann und Flobecq und Lessines von Guido zu Lehen zu halten. Bull. 4, III, 440.

[4] am 17. Sept. bewog er den Ritter Warnier de Daules zu dem Zugeständnis, dass seine Leute, 3 Ritter und 21 Knappen, auf Wunsch Guidos in Hennegau einfallen dürfen, während er persönlich wegen seines Lehnsverhältnisses zu Johann II. nur gegen Frankreich zu kämpfen erklärte. St. Genois inv. an. S. 266, Nr. 914.

[5] Bartholom. d. Cotton M. G. SS. XXVIII, S. 619 giebt freilich für den Zug der Walliser nicht die Zeit an. Doch ist er jedenfalls kurz vor den Waffenstillstand, den 9. Okt., zu setzen, in die Zeit, wo das englische Heer in Gent lag.

[6] Devillers mon. III, 560. Philipp sagt in der Neubestätigung im April 1298, dass er Johann 4000 ℔ assigniere „super conquestibus . . . comitatus flandrensis videlicet pro rata *iam factorum* et pro rata eorum, quos fieri continget in posterum."

3 Lehen waren es: Maulde, Pottes und Laval. Bezüglich des letzteren sagt Devillers: dépendance de la commune de Tillet prov. de Luxembourg. Das ist unmöglich, da König Ludwig bei Bestätigung dieser Belehnung im Dec. 1315 sagt, dass alle Lehen in der Kastellanei Lille gelegen seien. Devillers III, 54. Es ist also wahrscheinlich, dass Laval in der Nähe von Maulde und Pottes lag.

Digitized by Google

nahm, so dass während desselben die eroberten Länder in den Händen der Sieger blieben.

Für Johann hatte die Beteiligung an dem Feldzuge erfreuliche Folgen. Philipp zögerte nicht, den durch den Waffenstillstand bedingten provisorischen Besitz des eroberten Landes östlich von Tournai Johann für die Dauer zu sichern, indem er ihn am 17. Okt. mit Maulde, Pottes und Laval, wohl den Hauptorten des von Johann eroberten Gebietes belehnte. Die gräflichen Finanzen erhielten hierdurch eine wohlthuende Förderung, denn die Lehen warfen einen jährlichen Ertrag von 4000 ℔ ab. Ausserdem versprach ihm der König eine Rente von 2000 ℔. aus dem königlichen Schatze [1]. Fortan blieben die Lehen im Besitze der hennegauischen Grafen.

Einen weiteren Zuwachs an Landbesitz erhielt Johann durch Renaix (Rosnais). Egidius, Herr von Renaix, hatte im Mai 1294 diese Herrschaft und alle in derselben ihm zustehenden Rechte an Guido verkauft [2]. Obwohl Johann die Rechtsgiltigkeit des Kaufes bestritt, war Guido im Besitze geblieben [3]. Nach langen Verhandlungen kam schliesslich die Angelegenheit vor das zu Arras tagende Schiedsgericht des englischen Marschalls, Herrn von Joinville, und des französischen, Simons von Melun, welche 1298 zwischen Philipp und Guido einen Ausgleich zustande bringen sollten [4]. Nach genauer Information entschied sich der Engländer für Guido, der Franzose für Johann. Raoul von Nesle, den Guido als den Anstifter aller seiner Bedrängnisse ansah, setzte hierauf seinen Schwiegervater Johann II in den Besitz, gleich als ob das Urteil beider Marschälle ein Johann günstiges gewesen sei. Und als nun Guido vorschlug, dass Einnahmen und Verwaltung von Renaix in den Händen des Schiedsgerichts liegen solle bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit, da gingen Simon von Melun und sein Rat nicht darauf ein, sondern übten die Gerichtsbarkeit aus und schalteten in Renaix ganz nach ihrem Belieben [5]. Auch die Beschlagnahme fand gleich nach dem Schluss des Waffenstillstands statt [6].

---

[1] Devillers mon III, 561.

[2] D. Reiffenberg mon. I, 281.

[3] Noch 13. März 1297 hat er seinen bailli daselbst. — a. O. 291.

[4] E. Varenbergh hist. des relations politiques . . . messager des sciences historiques. 1870. S. 390. Brief Guidos an Eduard von England.

[5] K. d. Lettenh. ét. col. 1861—67. Bericht Guidos an seine Söhne 23. Juli 1298.

[6] a. O. col. 1878 A Brief Roberts vom 6. Sept.

Digitized by Google

Um Nov. 1298 drohte ein neuer Zwist zwischen Guido und Johann emporzulodern. Darüber, welche Bewandtnis es mit dem Mord des Jean Vilain hatte, wissen wir nichts näheres. Guido betrachtete aber jedenfalls das Verfahren Johanns als Bruch des Waffenstillstands, als Kriegsfall, so dass er gegen seinen Neffen die Waffen zog. Und auch der König von Frankreich musste zugeben, dass sein Verbündeter Verantwortung schuldig wäre. Aber dennoch gebot er Guido die Waffen niederzulegen, indem er sich verpflichtete, Waffenruhe von seiten Johanns auch ihm auszuwirken[1]. Johann ersah auch hieraus, dass er ohne Philipp gegen seinen Onkel nichts ausrichten könnte. Er gab sich vorläufig mit den errungenen Erfolgen zufrieden und zeigte sich bestrebt, seine Verbindung mit Frankreich mehr und mehr zu festigen. Als bald nach seiner Wahl der neue deutsche König sich zu Guido hinneigte, liess er als Antwort hierauf im Oktober 1298 sein Bündnis mit Frankreich öffentlich beglaubigen[2] und verheiratete noch in demselben Monat seine Tochter Margaretha an den einflussreichen Feldherrn Philipps, Robert von Artois, den westlichen Nachbar Guidos[3]. Er blieb in reger Wechselbeziehung zu Philipp, welcher den Wert Hennegaus für den flandrischen Krieg schätzen gelernt hatte. Letzterer gab den Bürgern von Valenciennes Freiheit nach Frankreich Handel zu treiben[4] und erlaubte die Wollausfuhr aus seinem Reiche eben dahin, vorausgesetzt, dass die Industrieartikel nach Frankreich zurückkämen[5]. Er mahnte seinen Bruder, Johann im Genusse seiner Lehen nicht zu stören[6]. Der einzige Missklang war, dass Johann vor dem königlichen Hofgericht Unrecht gegeben wurde, als er mit Tournai über den Umfang seiner Gerichtsbarkeit in Streit lag[7]. Das rief aber keine andauernde Verstimmung hervor. Philipp missbilligte sogar das Vorgehen seiner Beamten, als sie eine Konfiskation von Gütern französischer Kaufleute aus Lille und Tournai gehindert hatten[8]. Die alte Zuvorkommenheit gegen Johann zeigte er in den

[1] St. Genois inv. an. S. 294, Nr. 1009, undatiert; doch muss das Aktenstück vor 1. Nov. 1298 abgefasst sein, weil darin die Rede davon ist, dass der Waffenstillstand, welcher bis zum 1. Nov. 1298 schon verlängert war, bis Ostern 1299 weiter verlängert werden soll.

[2] 20. Okt. Devillers mon. III, 552.

[3] St. Genois mon. anc. II, 228 21. Okt. und 1. Nov. 1298.

[4] Bull. 4, II, 335.

[5] 26. Juli 1302.

[6] 13. März 1300. St. Genois Droits 353.

[7] Beugnot II, 428. Febr. 1299.

[8] 3. Juli 1301. St. Genois Droits 242.

Digitized by Google

immer wieder auftauchenden Verhandlungen über die Verhältnisse in Osterbant. Immer schärfte er seinen Beamten ein, sich aller Übergriffe zu enthalten[1]. Seine Feuerprobe bestand das Bündnis im Anfang des 14. Jahrhunderts in dem Kampfe Philipps und Johanns gegen die flandrischen Kommunen, welche von den Söhnen Guidos geführt wurden.

Erwerb von Holland.

Der Zweck des Bündnisses zwischen Philipp und Johann war gewesen, Namur und Reichsflandern Guido zu entreissen. Dies war nicht gelungen. Es lag aber die Gefahr nahe, dass Philipp, wenn er den Grafen von Flandern endlich doch zu Boden geworfen hätte, auch in dieser rein deutschen Angelegenheit das entscheidende Wort sprechen würde. Das erkannte der Gegner und Nachfolger des Königs Adolf, der neugewählte König Albrecht sehr wohl. Eine selbstbewusste Herrschernatur, war er fest entschlossen, die Würde des Reiches zu wahren und gerade in den Grenzgegenden, wo der französische König bedeutenden Einfluss besass, neu zur Geltung zu bringen. Er hoffte dies bewerkstelligen zu können ohne Gefährdung seines freundschaftlichen Verhältnisses zu König Philipp. Zu diesem Zwecke zog er aus eigner Initiative (er hielt das für den besten Weg) den Streit um Reichsflandern vor sein Forum.

König Adolf hatte sich infolge seines Bündnisses mit England von Johann, den er anfangs gegen Guido begünstigte, abgewandt. Das letzte Zeichen seiner Gunst war seine Anerkennung der Lehnshoheit Johanns über Namur 15. Juli 1295[2]. Auf seine Aufforderung an den Papst, Guido zu bannen[3], hatte dieser damit geantwortet, dass er die Giltigkeit des Novembervertrags von 1257 zwischen den Avesnes und Dampierres anerkannte und dessen Beobachtung einschärfte[4]. Ja er hatte sich, von Guido durch dessen Hofcaplan Nicolaus von Stratis um Vermittlung gebeten[5], bald danach bei Adolf für ihn verwendet und dem Könige durch Schreiben vom 25. März 1296 ans Herz gelegt, er möge doch die Huldigung für die Reichslehen von einem Bevollmäch-

[1] 4. März 1300. a. O. 241.
[2] Winckelmann a. i. i. II, S. 166, Nr. 231.
[3] 29. und 30. März 1295. St. Genois Droits 264.
[4] a. O. 845 1. Okt.
[5] St. Genois inv. an. S. 237, Nr. 805.

Digitized by Google

tigten Guidos entgegennehmen, da dieser durch „schweren Krieg“ in seinem Lande zurückgehalten nicht persönlich dieselbe leisten könne[1]. Ein Jahr später war dann dank dieser päpstlichen Intervention und des Beitritts des Grafen zu der englisch-deutschen Coalition dessen Verhältnis zu dem König so umgewandelt, dass dieser alle auf die Verhängung der Reichsacht über Guido bezüglichen Erlasse König Rudolphs und die seinigen für null und nichtig erklärte. Adolf lud, da ihm Guido am 1. Juni 1297 Bürgschaft gab, dass er sich der Klage des Grafen von Hennegau vor dem königlichen Gericht stellen wolle, die beiden Grafen vor sein Gericht auf den 15. Juli 1297[2], um auf dem Wege des Processes die Angelegenheit einer friedlichen Lösung entgegenzuführen. Er wusste bei der Ansetzung dieses Termines noch nichts von der Reise Johanns nach Pont St. Maxence zum Abschluss des Bündnisses mit Philipp[3]. Als er hiervon Kunde erhalten, gab er jede Vermittlung zwischen den beiden Grafen auf.

Albrecht setzte nach seinem Regierungsantritt da ein, wo Adolf die Angelegenheit hatte fallen lassen. Er ordnete an Guido wie Johann eine besondere Botschaft ab, beide mit einander zu vergleichen und ihnen die Aufforderung zu überbringen, dass sie sich bei seiner Krönung in Aachen einfinden sollten. Dort wollte der König selbst einen Frieden zwischen ihnen vermitteln, „denn er wünschte in jeder Beziehung, dass Friede sei“[4]. Guido hatte sich inzwischen durch den ihm befreundeten

---

[1] K. d. Lettenh. ét. (Migne) col. 1846 „gravia gnerrarum discrimina et inimicitiarum pericula et aliae rationabiles causae.“

[2] Winckelmann a. i. i. II, 173, Nr. 242.

[3] Bergengrün S. 78 nennt jene Ansetzung „gradezu sinnlos“, weil Adolf wissen musste, „dass zu einer Zeit, wo Guido dem Entscheidungskampfe mit Frankreich entgegensah und wo Johann von Hennegau sich im Lager des Reichsfeindes aufhielt, weder der eine noch der andere erscheinen würde.“ Doch warum ohne Zwang dem deutschen Könige Sinnlosigkeit zuschreiben? Bestimmte er doch jenen Tag im Einverständnis mit Guido, welcher bei ihm in Köln weilte! Dadurch, dass der König ihre Angelegenheit in die Hand nähme, wollte Guido den Anschluss Johanns an Philipp verhindern oder doch wenigstens verzögern. Und mussten denn Adolf und Guido notwendig schon Kenntnis haben von der Reise Johanns? Wenn derselbe am 22. Mai von Hennegau abreiste, konnte er bequem am 28. oder 29., dem Tage des Bündnisabschlusses, in Pont St. Maxence sein. Guido aber befand sich schon am 19. Mai in Namur auf seiner Reise nach Köln. Er war also schon weit über Hennegau hinaus, als Johann erst abreiste.

[4] K. d. Lettenh. ét. 1882 A und B; und E. Varembergh hist. des relations politiques messager 1870 S. 392. Brief Guidos an König Eduard,

Digitized by Google

Walram, Herrn von Falkenberg, mit dem König in Verbindung gesetzt und von ihm die Zusicherung erhalten, dass er sehr gern mit Guido eine Allianz schlösse[1]. Es war Albrecht dabei wohl nicht in den Sinn gekommen, einfach an Stelle Adolfs in die alte Koalition einzutreten, stand er doch um dieselbe Zeit mit Philipp dem Schönen in Verhandlungen über eine Verbindung beider Herrscherhäuser durch eine Ehe[2]. Er wollte mit jenen allgemeinen Worten nur sagen, dass er mit Guido in einem freundschaftlichen Verhältnis zu stehen wünsche. Johann erfuhr ohne Zweifel etwas von dem Einvernehmen zwischen dem neuen König und Guido. Er begab sich nicht nach Aachen[3]. Nur Guido war in der Reihe der Fürsten und Grossen zu erblicken, welche der Übergabe des königlichen Schutzbriefes an die Stadtbehörden von Aachen beiwohnten[4]. Albrecht musste das Ausbleiben Johanns als Zeichen dafür auffassen, dass er seine Ansprüche nicht vor dem Könige zu vertreten wagte. So gab er am Krönungstage, dem 24. Aug., dem hochbetagten Guido in der ansehnlichen Versammlung, an welcher 5 Kurfürsten, viele Bischöfe, Grafen und Herren Teil nahmen, die Belehnung mit allen Ländern, Besitzungen und Rechten, die er von Albrechts Vorgängern erhalten hatte[5], und bestätigte am 28. Aug. in Köln auf Vortrag der Vertrauten Guidos, Johann von Kuick und Walram von Falkenberg, die durch König Adolf am 1. Juni 1297 ausgesprochene Aufhebung der Reichsacht gegen Guido[6]. Ob Johann II. noch 1298 hiergegen Verwahrung eingelegt hat, lässt sich nicht erkennen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, da wir noch Ende 1298 von dem Plane hören, die Häuser Habsburg und Dampierre durch eine Heirat miteinander zu verknüpfen. Man gab damals sehr viel auf politische Heiraten[7]. Albrecht

der zwischen 29. Juli und 24. Aug. abgefasst sein muss, denn der Tag von Arras am 29. Juli wird darin erwähnt, während andererseits die Krönung in Aachen am 24. Aug. stattfindet.

[1] K. d. Lettenh. col. 1864 und 65.

[2] Noch vor der officiellen Mitteilung der Wahl sandte Philipp an Albrecht ein Gratulationsschreiben, in dem auf den Inhalt von Briefen „circa tractatum de contrahendo inter vestram nostramque domum mutuo federe unitatis iam pridem habitum“ hingewiesen wird. J. Chmel das Formelbuch König Albrechts I. in Archiv österr. Geschquellen. 1849, I, S. 276 ff.

[3] Er müsste sonst als testis aufgeführt sein. Auch urkundet er schon am 30. Aug. wieder in Hennegau. St. Genois Droits 391.

[4] Quix I, 168.

[5] Warnkönig, Flandrische Geschichte I, 397.

[6] Winckelmann a. i. i. II, S. 178, Nr. 252.

[7] Ausserordentlich bezeichnend hierfür ist der Brief Guidos an seine Söhne, 23. Juli 1298. K. d. Lettenh. ét. col. 1865.

Digitized by Google

hoffte dadurch seiner Stellung in den Niederlanden einen festen Boden geben zu können, wenn er zu dem trotz seiner Niederlagen gegen Philipp mächtigen Grafen von Flandern in enge verwandtschaftliche Beziehung träte. Und dem kinderreichen Guido waren seine Töchter ein erwünschtes Mittel, Freunde und Alliierte fest an sich zu ketten. Auf Grund früherer Besprechungen stellte Guido am 7. Jan. 1299 seinen Getreuen, Räten, Wilhelm von Mortaigne, Herrn von Dossemer und Ritter Johann von Menin Generalvollmacht aus, in seinem Namen abschliessend zu verhandeln[1]. Reichlich ausgestattet mit kostbaren Gewändern[2] begaben sich diese mit stattlichem Gefolge nach Nürnberg[3], wo der König seit Nov. 1298 weilte. Mit dem königlichen Gefolge erreichten dieselben auf ihrer Rückkehr Frankfurt. Welches Resultat aber die Verhandlungen gehabt haben, ist nicht überliefert[4]. Es kam zu keiner Heirat.

Johann II. konnte die Absendung jener Gesandtschaft nicht verborgen bleiben. Ihre, wie er vermuten musste, nur gegen ihn gerichteten Absichten zu durchkreuzen, reiste er selbst zu dem König nach Frankfurt. Er schloss hier schon am 11. Febr. ein Weingeschäft ab[5]. Dann beauftragte ihn der König am 16. Febr. dem wegen Krankheit abwesenden Bischof Gerhard von Metz die Regalien zu überbringen und den Huldigungseid desselben entgegenzunehmen[6], ein Zeichen, dass er schnell den König für sich durch seinen persönlichen Umgang einge-

---

[1] St. Genois inv. an. S. 289, Nr. 995.

[2] a. O. Nr. 997.

[3] Für Kenntnis der Strassenzüge im Mittelalter sind die Angaben ihres Itinerars sehr wichtig: Über Brüssel, Löwen, Hasselt, Mastricht, Rolduc und Kerpen gelangten sie nach Köln. Von hier aus, ohne dem Rhein zu folgen, ging die Reise über Blanckenberg an der Sieg, Halzeberg (?) nach Frankfurt und wahrscheinlich dem Main entlang nach Aschaffenburg und Wertheim (an der Mündung der Tauber in den Main), dann die Tauber entlang bis Uffenheim, von wo der gerade Weg über Erlbach nach Nürnberg führte. Die Strassen müssen in gutem Zustand sich befunden haben, wenn eine grössere Schar im Monat Januar diesen weiten Weg in 13 Tagen zurücklegen konnte.

[4] a. O. S. 166, Nr. 559. Die Ausgaben des „Guillaume de Mortaigne, Jean de Menin, Jean Barnages et leur maison" als sie sich nach Nürnberg begaben. Von St. Gen. fälschlich unter 1290 ungefähr angesetzt. Für meine Ansetzung in das Jahr 1299 leiteten mich die Namensidentität der eigentlichen Geschäftsträger Guill. d. Mort. und Jean d. Men. mit denen unter 1 und der feierliche Charakter der Gesandtschaft, welcher bei Verhandlung einer hochpolitischen Heirat wohl angebracht war.

[5] St. Genois Droits 327.

[6] Calmet II, 551.

Digitized by Google

nommen hatte. Deshalb hoffte Johann auch auf dessen Unterstützung gegen Guido, als er kaum zurückgekehrt am 26. Febr. zu Speier vor das Königsgericht trat und die Anfrage stellte, ob alle unter König Rudolf getroffenen rechtlichen Massnahmen Geltung haben sollen. Das Gerichtsurteil, welches am 4. März die Bestätigung des Königs erhielt[1], lautete bejahend unter dem Vorbehalte, dass jene ausser Kraft treten sollten, wenn durch Urkunden und Schriftstücke ihre Rechtswidrigkeit erwiesen werden könnte. Der König hielt somit für Guido die Möglichkeit frei, seinen Rechtsanspruch auf die Reichslehen im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zur Geltung zu bringen.

Guido rüstete sich, sofort den Beweis anzutreten. Schon im Februar verschaffte er sich am königlichen Hofe einen Anhang durch Bestechung des Hofkanzlers und zweier königlicher Räte[2], welche den Machtboten Guidos, seinen beiden Söhnen Johann und Guido, die Wege ebneten. Am 25. April wiesen diese zu Boppard dem königlichen Gerichte aufgrund des Speierer Spruches die von den Grafen Guido und Johann untersiegelten Schriftstücke vor, durch welche diese nach dem Tode Rudolfs auf das Schiedsgericht Gottfrieds von Brabant und Johanns von Dampierre compromittiert hatten, und verlangten Anerkennung des Spruchs derselben, welcher alle bis zu dem Tage des Urteils von Johann II. gegen Guido erlangten Rechtssprüche annullierte. Zugleich producierten sie die betreffende Urkunde. Nachdem das Gericht die drei Schriftstücke eingesehen, wurde unter Zustimmung der Fürsten, Grafen und Edeln endgiltig der Entscheid gefällt, dass Johann jenes schiedsrichterliche Urteil unverletzt beobachten müsse. Das Königsgericht erklärte alle von Rudolf erlangten Johann günstigen Rechtsansprüche für ungiltig[3]. Mit diesem Entscheide wurde der Rechtsstreit um Reichsflandern unwiderruflich beendet, denn auch Heinrich VII. bestätigte am 15. Jan. 1309 Robert, dem Nachfolger Guidos, dies Bopparder Urteil.

Zwar versuchte Johann zu gleicher Zeit mit seinen Bemühungen am Königshofe auch die Legitimitätsfrage wieder in Fluss zu bringen. Er ging von dem Gedanken aus, wenn er die Abstammung seines Vaters von der Gräfin Margaretha als legitim erweisen könnte, so müsste ihm die ganze Erbschaft der Margaretha zufallen. Er legte in mehreren

---

[1] Kluit IIb, 1007. St. Genois Droits 263.

[2] Winckelmann a. i. i. II, 754, Nr. 1080 für den Hofkanzler Eberhard von Stein 50 ℔ Rente — Kluit II, 1000 und 1002 für Eberhard von Katzenellenbogen und Albrecht von Klingenberg je 100 ℔. 22. Febr.

[3] Kluit II, 1006.

Digitized by Google

Denkschriften dar, dass die Ehe zwischen Burchard und Margaretha kanonisch unanfechtbar gewesen sei, weil „vor dem Lateranconcil die Subdiaconen ganz wohl Frauen ehelichen konnten“ [1]. Guido, seinen Bruder, sandte er mit mehreren andern zur Führung seiner Geschäfte nach Rom. Aber sobald daselbst etwas von dessen Plänen verlautete, drohten die flandrischen Gesandten im Auftrage ihres Herrn, derselbe werde, wenn Johann nicht ablasse, sofort mit Ansprüchen auf die ganze Grafschaft Hennegau auftreten Jener liess sich in der That durch die Drohung abschrecken [2].

Wenn Johann auch jetzt nicht seine Ansprüche auf Reichsflandern aufgab, so war deren Verwirklichung von jetzt ab nur noch möglich durch ein kriegerisches Vorgehen. Er sah sich daher hierdurch von neuem auf engen Anschluss an Frankreich angewiesen.

Durch die Ermordung Florenz V von Holland am 27. Juni 1296 gingen die Grafschaften Holland und Zeeland, sowie die Herrschaft Friesland auf seinen einzigen legitimen Sohn Johann über. Dieser, jung noch und kränklich, stand ganz unter englischem Einfluss. Wir sahen oben, wie Eduard sich denselben sicherte. Eine starke Partei im holländischen Adel, an ihrer Spitze Loef von Cleve, bat Eduard um Übersendung des jungen Grafen und versprach den ihm von Eduard beigesellten Räten Beistand [3]. Dagegen riefen die Bürger, die Freunde des verstorbenen Grafen, welche in Dordrecht zusammen gekommen waren, Johann II von Hennegau herbei, für den jungen Grafen als nächster Verwandter die Regentschaft zu führen [4]. Durch die drohende Stellung Roberts von Flandern in Valenciennes abgehalten, persönlich zu kommen, entsandte er seinen Bruder Guido, im Verein mit den Bürgern den Mord zu rächen. Überrascht schloss sich Loef von Cleve an ihn zunächst an zur Belagerung des Schlosses Kronenburg, in welches die Mörder sich geflüchtet hatten; doch trat er Guido bald gegenüber und spielte sich, gestützt auf den Adel und die Vasallen, welche eine englische Regentschaft wünschten, als Herr auf und dies selbst in den Städten [5]. Unter

[1] K. d. Lettenh. ét. (Migne) 1884 D.

[2] a. O. 1883. Brief der flandrischen Gesandtschaft an Guido vom 22. April 1299.

[3] v. d. Bergh II, 433. Loef von Cleve ist unter den „homines .... comitatus Hollandie“ einbegriffen, also kein Fremdling, wie Huydecoper II, 383 zu M. Stoke V, 487 will.

[4] M. St. V, 255—71.

[5] 486—90.

[6] 491—512.

Digitized by Google

solchen Umständen zog sich Guido von Dordrecht aus südwärts zurück. Nun ward es nötig, dass Johann in Holland selbst seine Interessen vertrat. Mit grossem Jubel empfangen stellte er Dordrecht schon am 29. Sept. 1296 eine Handveste aus, welche zeigt, wie er sich auf das bürgerliche Element zu verlassen und dies vor allem sich zu gewinnen entschlossen war[1]. Die Bürger sollten sich 2 Bürgermeister und 9 Schöffen wählen, und diese dann bei Ablauf ihres Amtsjahres auf ihren Eid neue Behörden bestellen. Johann verbürgte hiermit der Stadt ihre Autonomie und versprach auch, wenn der junge Graf ins Land komme, dessen Bestätigung zu erwirken. Der erste Regierungsakt eines Regenten wird stets als bedeutungsvoll für seine ganze Art, die Regierung zu führen, angesehen. Was kann es Wunder nehmen, dass hiernach die Bürger ihr Zutrauen auf Johann setzten? In grosser Zahl strömten sie ihm zu, mit ihm nach Delft zu ziehen. Hier fand eine Auseinandersetzung Johanns mit Loef von Cleve statt. Melis Stoke nennt Johann den „wisen grave", weil er es seinen Vorstellungen zuschrieb, dass Loef vor ihm wich[2]. Aber weder Vorstellungen noch Gunstbezeugungen vermochten ihn, dem englischen Könige untreu zu werden[3], sondern nur die Einsicht, dass er augenblicklich nicht die Macht habe, Johann energisch entgegenzutreten, bewog ihn zum Nachgeben.

Auch die nächsten Schritte Johanns waren von Glück begleitet. Guido von Namur nämlich, welchem sein Vater, der alte Graf, am 20. Juli 1297 die Vertretung aller Streitigkeiten und flandrischer Ansprüche in Zeeland übergeben hatte[4], war, die Verwirrung in Holland benutzend, auf Middelburg marschiert und blockierte dies im Verein mit Wolfard von Borselen, dem Haupte der flandrischen Partei unter dem zeeländischen Adel. Etwa Anfang Okt. verjagte ihn Johann[5]. Aber als er nach einem kurzen Abstecher nach Hennegau[6] einen Feldzug gegen die aufständischen Friesen unternahm, wurde seinem Aufruf nicht allgemein Folge geleistet. Die Schreiben des englischen Königs an Adlige und Städte von Holland und Zeeland, sie sollten seinen

[1] v. d. Bergh II, 438.

[2] M. St. V, 544—60.

[3] v. d. Bergh II, 444. König Eduard spricht ihm 15. Jan. 1297 seinen Dank aus „quod vestra fidelitas . . . verbis aut factis, vel alias quomodolibet nequivit a nostro servitio separari."

[4] a. O. II, 434. Devillers mon. III, 551 in etwas anderer Orthographie.

[5] M. St. V, 650—81.

[6] Okt. 1296 zu Mons. St. Genois Droits 334.

Digitized by Google

Gesandten gehorchen, welche im Namen des jungen Grafen Befehle überbringen würden [1], waren nicht ganz ohne Wirkung geblieben. So verlief denn der winterliche Zug ergebnislos. Nach anfänglichen Erfolgen musste sich Johann nach Haarlem zurückziehen. Der Reimchronist meldet, dass Johann II auf die Meldung, der junge Graf sei, von einer englischen Flotte geleitet, in dem Wolfard von Borselen zugehörigen zeeländischen Hafen Ter Veere gelandet, Friesland verlassen habe [2]. Er giebt damit die späterhin am Hofe der Avesnes übliche Auffassung wieder, welche das schimpfliche des Rückzugs, ja man möchte sagen der Flucht Johanns aus Friesland zu vertuschen bestimmt war. In Wirklichkeit reiste der Sohn Florenz' erst am 17. Jan. 1297 von England ab [3], als Johann von Hennegau sogar schon Holland verlassen hatte [4]. Es können nur die Agitationen der beiden Parteihäupter, Loef von Cleve und Wolfard von Borselen gewesen sein, welche Johann zum Rückzug nach Haarlem und dann auf Dordrecht veranlassten. Hier verweilte er einige Zeit, unschlüssig, welche Massnahmen er treffen sollte. Schliesslich, da er nur auf die Unterstützung der Bürger von Dordrecht und einiger Adligen zählen konnte, erkannte er die Aussichtslosigkeit eines Vorgehens mit Gewalt. Melis Stoke legt ihm auf das Hilfeversprechen der Bürger von Dordrecht die stolze Antwort in den Mund: „mit Gewalt seine Stellung zu behaupten, sei nicht ehrenvoll. Er werde bis zu der Zeit warten, wo der junge Graf froh sein werde, ihn sprechen und sehen zu können“ [5]. Wenn Johann wirklich so gesprochen, so sollte seine Rede nur das Fiasco verschleiern, welches seine Politik in Holland gemacht hatte. Er musste sogar, wie ebenderselbe Melis Stoke berichtet, um den Nachstellungen des Herrn von Borselen zu entgehen, heimlich, nur unter dem Geleite des getreuen Herrn von Arckel, das Land verlassen [6].

Seitdem Johann das Feld geräumt, war die Macht seiner beiden Gegner unbestritten. Aber sehr bald drängte Wolfard seinen Nebenbuhler um die Staatsleitung bei Seite. Er erlangte durch die Vorspiegelung, dass ihm von seiten der Mörder Florenz Lebensgefahr drohe [7], unbeschränkte Macht über den gräflichen Jüngling. Die An-

---

[1] v. d. Bergh II, 437.
[2] M. St. V, 817—50.
[3] v. d. Bergh II, 444.
[4] Er verlebte Neujahr in Hennegau. St. Genois Droits 403.
[5] M. St. V, 898—903.
[6] a. O. 922.
[7] Graf Johann I macht ihm am 30. April die Zugeständnisse, „omme

Digitized by Google

hänger Johanns II beugten sich seiner Macht, und selbst der Herr von Arckel folgte ihm bei seinem Zug gegen die Friesen. Nachdem Wolfard dieselben am 27. März bei Vrönen entschieden aufs Haupt geschlagen [1] und so seine Fähigkeit zur Herrschaft bekundet hatte, verpflichtete sich schon am 30. April 1297 sein Herr, der junge Graf, eidlich, bis zu seinem 25ten Jahre in allem Wolfards Rate zu folgen. Wolfard empfing die ausgedehnteste Vollmacht, ganz nach seinem Willen, ohne jede Rücksicht auf irgend jemand, die Regierung „nach seinen fünf Sinnen und seiner Macht" zu führen [2]. Mit Recht konnte der Dichter über seinen Einfluss urteilen:

„sekerlike na minen wane
hi waer weldigher dan de grave" [3].

Er führte die Zügel der Regierung mit starker Hand. Den unruhigen Bischof von Utrecht drängte er in seine Grenzen zurück. Mit grösster Selbständigkeit verfuhr er in der äusseren Politik. Ohne Rücksicht auf die nahe verwandtschaftliche Verbindung seines Herrn mit König Eduard nahm er die Vorschläge Philipps des Schönen zu einer Allianz mit Frankreich entgegen, so dass am 29. April 1298 (also noch vor der formellen Anerkennung seiner Regentschaft durch Johann I) die Präliminarien beendet werden konnten [4]. Die Ratification der vereinbarten Bestimmungen durch den jungen Grafen erfolgte sehr bald [5]. Wolfard kam dadurch mit Johann von Hennegau, dem Verbündeten Philipps, in freundlichere Beziehungen. Letzterer konnte sogar ohne Gefahr für sein Leben oder seine Freiheit im Herbste Holland wieder besuchen. Als er aber bei dem jungen Grafen sehr schnell Einfluss gewann, so dass dieser ihn ebenso wie die Westfriesen im Nov. um

---

dat hi di ghene van ons weret, die onsen lieven here onsen vader jammerlike vermoort hebben."

[1] Joh. de Beka bei Matthaeus A. veteris aevi analecta seu vetera monumenta . . . ed. II. Hagae 1738 III, S. 187.

[2] v. d. Bergh II, 452.

[3] M. St. VI, 888.

[4] v. d. Bergh II, 468.

[5] s. den Brief der Söhne Guidos vom Juni 1298. K. d. Lettenh. ét. 1871 A und den Brief Guidos selbst vom 6. Sept. 1298, in dem er von der Allianz als vollzogener Thatsache redet, col. 1880. — K. d. Lettenh. irrt sich, wenn er diesen Wandel in der Politik dem Einflusse Johanns II zuschreibt. Bitten ihn doch am 10. Juli die Bürger von Schiedam, er möge ihnen die Dokumente übersenden, welche ihre Unterthänigkeit unter die Avesnes erweisen, da Johann von Holland den Besitz von Schiedam anstrebte. v. d. Bergh II, 472.

Digitized by Google

seinen schiedsrichterlichen Ausspruch über ihre Streitigkeiten anging [1], da kehrte Wolfard wieder aus den Bahnen der franzosenfreundlichen Politik. Er brachte im Frühjahr 1299 den Vertrag zwischen Johann I und Guido von Flandern zustande, wonach letzterer auf die Huldigung Johanns und seiner direkten Nachkommenschaft verzichtete für Zeeland Westerschelde, desgl. die 5 Inseln Walcheren, Süd- und Nordbeveland, Borselen und Wolfartsdijk [2]. Er wusste es sogar zu erreichen, dass die Anhänger Johanns von Hennegau, Gerhard von Voorne und Niclaus von Putten, die von dem Grafen Johann I 27. März ausgestellte Vertragsurkunde zum Zeichen ihrer Übereinstimmung untersiegelten. Dieselbe Eigenmächtigkeit, dieselbe Herrschsucht verbunden mit Habsucht bethätigte er in der innern Politik. Seine unbeschränkte Stellung nutzte er dazu aus, für seinen Privatvorteil zu sorgen [3] und auf der anderen Seite seine Gegner rücksichtslos zu verfolgen.

Seine Willkür brach ihm schliesslich den Hals. Um den jungen Grafen ganz in seiner Hand zu behalten, plante er, da die Bürger in Holland sehr gegen ihn erbittert waren, eine Wegführung desselben nach Zeeland. Noch am 16. Juni wirkte er sich von ihm im Haag eine Vergünstigung aus [4]. Und hier suchte er nun in den nächsten Tagen den Rat des Grafen für seine Absichten zu gewinnen. Den Widerspruch Gerhards von Voorne unterdrückte er durch Einkerkerung desselben. Es drangen doch Gerüchte ins Volk. Als Wolfard bei Nacht wirklich sein Vorhaben ausführte, verlegte man ihm den Weg und erreichte noch glücklich das Schiff, auf dem er schon die Einschiffung des jungen Grafen bewerkstelligt hatte. Man fragte den Grafen, ob er freiwillig Wolfard gefolgt wäre. Als er das verneinte, griff man den letzteren und führte ihn nach Delft, wo er in wildem Volkstumulte erschlagen ward [5].

In Flandern schob man die Schuld an Wolfards Ermordung Johann von Avesnes zu [6]. Nach der ausführlichen Darstellung des

---

[1] 7. Nov. 1298. v. d. Bergh II, 477.

[2] 11. Febr. Entwurf. v. d. Bergh II, 485. — 12.—19. Febr. ein zweiter von vlamändischer Seite, a. O. 483. — 11. März, Ausfertigung Guidos, a. O. 487 (v. d. Bergh hat fälschlich 4. März). 27. März. Abschluss. Johanns I Ausfertigung, Kluit II, 994. Die Guidos, v. d. Bergh II, 491

[3] Von Johann liess er sich vielfach Geschenke geben. — v. d. Bergh II, 452, S. 466, S. 493. — M. St. VI, 890—95.

[4] v. d. Bergh II, 493.

[5] M. St. VI, 909, 29. Juni.

[6] Ann. Gand. M. G. SS. XVI, S. 576.

Digitized by Google

holländischen Reimchronisten fiel er als Schlachtopfer der ungezügelten populären Erregung. Dies erscheint auch mir als das allein richtige. Dass Johann mit seinen Freunden in Holland die Verbindung fortdauernd unterhalten und wohl auch gegen Wolfard stets agitiert hat, ist wohl sicher anzunehmen, wenn es auch nirgends direkt bezeugt ist. Das giebt noch keinen Grund zu obiger Beschuldigung. Würde es nicht ein unbegreifliches Vorgehen Johanns gewesen sein, die Ermordung des gefangenen Wolfard zu betreiben, während doch durch Verurteilung des Hochverräters, mochte sie nun auf Tod oder Verbannung lauten, ebenso die Herrschaft in Holland ihm zufiel? Würde er sich, wenn er wirklich die Hand im Spiele gehabt hätte, noch am 5. Juli gerade in dem von Holland am fernsten gelegenen Teile von Hennegau, in Valenciennes, aufgehalten haben? [1]

Nachricht wurde Johann über jene Vorgänge erst durch Briefe des jungen Grafen, in denen ihn dieser „auf Rat guter Leute und der Bürger" bat, nach Holland zu kommen und ihm mit seinem Rate beizustehen [2]. Johann machte sich sofort auf, vermied glücklich die ihm von Guido von Namur gestellten Hindernisse und landete in einem Fischerboot zu Middelburg auf Walcheren. Am 21. Juli schon befand er sich in Schiedam [3]. Auf der Weiterreise von dem jungen gräflichen Paare freudig empfangen, wurde er von ihm nach Dordrecht geleitet. Hier übergab ihm der junge Graf, da er das Land nicht selbst regieren könne, die „Vogtei" über die Grafschaft bis auf Kündigung [4]. Die erste Regierungshandlung des Vormunds war, dass er alle Akte der vorigen Vormundschaft durch den jungen Grafen selbst rückgängig machen und widerrufen liess, was man in dessen Namen verordnet hatte [5]. Auch äusserlich wurde offenbar gemacht, dass der junge Graf wieder unter Vormundschaft sich befand. Das grosse Siegel wurde zerschlagen. Er siegelte fortan nur noch mit dem kleineren [6]. In den Urkunden tritt er als Aussteller nur noch in Gemeinschaft mit dem Grafen von

---

[1] Mart. I, 1309.

[2] M. St. VI, 1137—45. Deckt sich mit der Darstellung des Briefes vom 27. Okt. 1299. v. d. Bergh II, 503.

[3] v. d. Bergh II, 494.

[4] M. St. VI, 1187—95. M. St. sagt, dass ihm von Anfang an die Vogtei auf 4 Jahre übergeben worden sei. Meine Auffassung ist gegründet auf die Urkunde vom 27. Okt.

[5] M. St. VI, 1209—44.

[6] a. O. 1245—62.

Digitized by Google

Hennegau auf, oder, wenn er allein urkundet, fügt er wenigstens ausdrücklich bei, dass er dies auf Rat Johanns II thue.

Die ersten Massnahmen des Regenten bezogen sich darauf, die Parteigegensätze auszugleichen. Den Adligen, welche sich von dem Verdachte der Teilnahme an der Ermordung Florenz reinigen wollten, kam er entgegen und verhiess ihnen eine gerechte Untersuchung. Sehr bald versprachen mehrere von jenen, insbesondere der mächtige Johann von Renesse, sich seinem Gericht zu stellen [1]. Andererseits aber ging er am 17. Okt. gegenüber den 8 Städten des Landes Dordrecht, Middelburg, Zierikzee, Leiden, Delft, Haarlem, Alkmaar und Gertruidenberge die eidliche Verpflichtung ein, unerbittlich alle die, welche sicher an dem Morde beteiligt waren, für immer aus dem Lande zu halten [2]. Mit seinem Schützling besuchte er Zeeland, um auch hier sich Anerkennung zu verschaffen [3]. Das wichtigste Ergebnis dieser Reise aber war die Anbahnung eines friedlichen Verhältnisses mit den Verwandten des gestürzten Wolfard von Borselen, welche bei dessen Sturz gefangen und in holländische Städte in Haft gelegt worden waren. Schon am 26. Aug. hatte er zu Dordrecht mehrere Edle gegen Bürgschaft, dass sie sich auf seine Forderung wieder stellen würden, aus dem Gefängnis entlassen [4]. Am 11. Okt. nun liess er auf Bitten einiger angesehener zeeländischen Adligen [5] die gefangenen Anhänger und Verwandten Wolfards aus ihren Internierungsorten nach Dordrecht bringen und gab ihnen ihre Freiheit bis zum 24. Juni 1300 zurück. Sie versprachen diese Frist einzuhalten [6].

Suchte sich Johann auf diese Weise mit dem Adel des Landes in ein gutes Einvernehmen zu setzen, so begünstigte er doch, die städtefreundliche Politik Florenz's V bot ihm das beste Muster, das Bürgertum. Vor allem erwies er sich dem treuen Dordrecht gnädig, welchem er am 6. Nov. das Stapelrecht für alle Waren verlieh, welche

---

[1] Joh. v. Renesse 24. Aug. 1299. v. d. Bergh II, 497 und 98. — 4. Febr. 1300. v. Mieris II, 6.

[2] a. O. II, 502.

[3] 15. Sept. in Zierikzee, a. O. II, 498.

[4] v. Mieris I, 607.

[5] v. d. Bergh II, 499, am 26. Sept.

[6] v. Mieris I, 609—11. — M. St. VI, 1280 kurz hierüber:

„de ghevanghene liet hi verborghen
En hulde sweren."

M. St. irrt sich, wenn er die Reise nach Zeeland hinter dies Abkommen setzt v. 1286—89.

Digitized by Google

die Merewede und die Leck herabkämen. In Ausführung dessen bestimmte er, dass an den von Dordrecht flussabwärts liegenden Zollstätten Geervliet und Stoijenmonde nur Waren mit dem Dordrechter Marktstempel passieren dürften [1].

Am 13. Okt. gab auf Verwendung des Hennegauers Johann von Holland seinem Bastardbruder Witte all das Gut, welches Jan von Haemstade besessen hatte [2]. Es ist kaum ohne Bedeutung, dass gerade in dieser Urkunde wie in keiner andern von Johann von Holland betont wird, er folge in allen Dingen der Meinung seines lieben Vetters, Johann von Hennegau. War etwa bei der fortdauernden Kränklichkeit des jungen Grafen die Eventualität einer Nachfolge in Holland für Johann II in nahe Aussicht gerückt? Wollte Johann durch Gewährung einer Apanage an Witte vorbeugen, dass dieser Ansprüche auf die Nachfolge geltend machte? Jene Hervorhebung lässt den Gedanken aufkommen. Auch tritt Johann schon formell als das Haupt der Grafschaft auf. Jn der Verabredung mit den Städten vom 17. Okt. steht ohne Berücksichtigung der bisher beliebten Art der urkundlichen Formulierung nicht (wie bisher) der Name Johanns von Holland an der Spitze, sondern derjenige Johanns II. Es entsprach dies dem wirklichen Sachverhalte. Das junge gräfliche Paar empfand selbst seine Unfähigkeit, das Land selbständig zu verwalten. Auf den Rat und unter Zustimmung der städtischen Behörden fassten sie den Entschluss, die bisher unbestimmt gelassene Dauer der vormundschaftlichen Regierung zu fixieren. In Haag stellten sie am 27. Okt. die Urkunde aus, welche Johann II das Recht gab, auf 4 Jahre und darüber hinaus bis zur Aufsage des gräflichen Paares das Land zu verwalten, Renten und Schulden einzuziehen, Beamte ein- und abzusetzen und zur Heerfahrt zu entbieten. Johann verpflichtete sich dagegen, von den gräflichen Domanialgütern nichts zu veräussern, den jungen Grafen und seine Gefolgschaft in Kost und Kleidung geziemend und gut zu halten, ihm oder seinen Bevollmächtigten Rechnung abzulegen über alles, was er an seiner Stelle an Lehen empfangen und ausgeben würde, und schliesslich mit den Feinden Johanns I und den Mördern Florenz's V keinen Frieden einzugehen [3].

---

[1] v. d. Bergh II, 505.

[2] a. O. 501. Wy Jan . . . maken condt, dat wy by autoriteyt ende toedoene eens hooges mans, ons lieves neven Jans van Avennes, grave van Henegouwen, by wiens auctoriteyt wy alle dinck doen, heven ghegheven . . .

[3] v. d. Bergh II, 503 und hiermit übereinstimmend M. St. VI, 1290—94.

Digitized by Google

Als Administrator der Grafschaft bestätigte Johann II noch selbigen Tages den zwischen König Eduard und Florenz V vereinbarten Heiratsvertrag, wonach Elisabeth, der jungen Gemahlin Johanns I, auf ihre Lebenszeit 8000 ℓℓ. in Holland und Zeeland angewiesen werden sollten[1]. Das Eigentümliche war hierbei, er billigte jene Abmachung nicht allein für sich, sondern auch für seinen, bezüglich seine Erben. Zur Erklärung dieser Klausel sind nur zwei Annahmen möglich, entweder, dass zwischen Johann I und Johann II am 27. Okt. noch besondere Verabredungen getroffen worden sind, denen gemäss bei dem Tode Johanns II dessen Sohn in der Administration folgen sollte, oder dass schon das kinderlose Absterben Johanns I in Betracht gezogen worden ist. Wahrscheinlicher ist das letztere. Kaum wird man damals daran gedacht haben, dass Johann II, welcher ja noch in rüstigem Mannesalter stand, während der Administration sterben könnte. Dagegen wäre es durchaus nicht verwunderlich, wenn man sich damals bei der Schwächlichkeit Johanns I die Frage vorlegte, was soll werden, wenn plötzlich der junge Graf dahingerafft wird. Ich glaube daher jene Klausel so deuten zu müssen, dass Johann II mit Übereinstimmung seines Mündels[2] das Recht der Nachfolge in Anspruch nahm.

Wie alle von Johann II während seiner Vogtei vollführten Regierungshandlungen bekommt durch letzteres Ergebnis auch eine Urkunde vom 7. Nov. für Westfriesland ihre charakteristische Beleuchtung: Johann II hielt während seiner Vogtei fortwährend die Möglichkeit im Auge, dass Holland in seinen Besitz übergehen könne, und suchte sich daher die Zuneigung der Bevölkerung zu sichern.

Bald nach dem Tode Florenz's V hatten die Friesen aus dem Westergau sich erhoben und die gräflichen Schlösser zerstört[3]. Sie waren dafür von den Holländern auf mehreren Heerfahrten derartig heimgesucht worden, dass sie 1298 um das schiedsrichterliche Urteil Johanns von Hennegau nachsuchten. Und dieser hatte infolgedessen, auch von dem jungen Grafen als Schiedsrichter anerkannt, am 7. Nov. einen Spruch des Inhalts gethan, dass sie Johann I Huld leisten, und die meist compromittierten Ortschaften eine Busse zahlen sollten[4]. Doch bald hatten sie sich von neuem erhoben und die gräfliche Burg Vrönen zerstört. Sie verharrten trotz der durch Wolfard von Borselen

[1] v. d. Bergh II, 454.
[2] denn jene Bestätigung wurde im Beisein des jungen Grafen gegeben.
[3] St. Genois Droits 430.
[4] v. d. Bergh II, 477.

Digitized by Google

ihnen beigebrachten Niederlage noch Anfang Nov. 1299 im Aufstand. Da bot ihnen Johann von Hennegau seine Vermittlung an, indem er als Tag zu einer Besprechung den 7. Nov. ansagte. Sie abzulehnen war gewagt, denn da Johann von Holland bereits krank darniederlag [1], konnte es leicht eintreten, dass der Vermittler ihr Herr wurde. Auf der andern Seite hatte sich Johann durch den früheren Spruch ihr Zutrauen in hohem Masse gewonnen. „Aus freiem Willen“ und „mit gemeinem Rate“ ergaben sich die Deputierten von Rat, Schöffen und Gemeinde von Westfriesland dem Gutdünken Johanns: er solle nach seinem Willen ihre Busse bestimmen. Seinen Entscheid versprachen sie ohne Widerspruch zu halten [2].

Es war diese Erklärung der Friesen offenbar nur ein formelles Zeichen ihrer Ergebung. Es ist nicht anders denkbar, als dass ihnen Johann schon bei der Ansage Eröffnungen über seine Absicht machte, ihnen ein Landrecht zu verleihen. Aus der Art des Landrechts selbst mit seinen bis ins Kleinste gehenden Bestimmungen ergiebt sich, dass es nicht an einem Tage fertig gestellt werden konnte. Datiert ist es unter dem 7. Nov. im Haag. Von einer Busse wegen des Aufstandes war nicht die Rede. Das Verhältnis des Grafen zu den Friesen betreffend war in dem Landrecht der wichtigste Abschnitt bestimmt, eine Regelung der an den gräflichen Fiscus zu zahlenden Abgaben zu bieten. Ausserdem ward jedem, der von nun an gegen den Grafen Verrat üben würde, Verlust von Leib und Gut angedroht und jedem, der hochverräterische Umtriebe anzeigen würde, eine Belohnung von 10 ℳ versprochen. Die übrigen Bestimmungen waren sämtlich civil- und strafrechtlicher Natur [3]. Aus dem Erfolg ist zu schliessen, dass die Friesen mit dieser ihrer „Keure“ höchlich zufrieden waren. Während das unruhige Volk früher fast Jahr für Jahr gegen die gräfliche Herrschaft rebelliert hatte, stand es von jetzt an treu zu Johann.

Es war für Johann von grösster Wichtigkeit, dass er sich noch der Anhänglichkeit der Friesen versichert hatte. 3 Tage danach starb der junge Graf zu Haarlem an einem Unterleibsleiden, wie es scheint, der Ruhr [4].

---

[1] M. St. VI, 1303. Gleich nach der Erteilung des Landrechts an die Friesen plante Johann II einen Besuch bei dem Könige von Frankreich

„hi voer wech ende liet
den neve ligghen tonghemake
van den menizoen.“

[2] v. d. Bergh II, 507.

[3] a. O. II, 505—7.

[4] M. St. VI, 1304 nennt die Krankheit „menizoen“, was Huydecoper

Digitized by Google

Wie bei solchen Krankheiten der Fürsten im Mittelalter gewöhnlich, glaubte man auch hier sofort an Vergiftung. Da Johann II von dem Tode seines Vetters allein Gewinn hatte, wälzte sich auf ihn der Verdacht. Aber schon die Zeitgenossen sind geteilter Meinung. Mattheus von Westmünster spricht ganz bestimmt von einer Vergiftung durch Freunde und Verwandte[1]. Der ziemlich gleichzeitige Genter Annalist, welcher die flandrische Anschauung vertritt, berichtet, dass die allgemeine Meinung dahin ging. Er selbst enthält sich des Urteils[2]. Die weite Verbreitung des Gerüchtes giebt auch Melis Stoke zu. Er tritt ihm entgegen und schilt, die so sprechen, Klatschmäuler; ja er ruft Gott zum Zeugen an, dass seine Darstellung der Begebenheiten die richtige sei[3]. Der einzige französische Schriftsteller, welcher den Tod erwähnt, spricht von einer verräterischen Ermordung Johanns durch einen Mörder seines Vaters[4]. Schliesslich die deutsche Quelle redet von einer Vergiftung bei der Tafel[5]. Es ist also zu scheiden zwischen der englisch-flandrischen und der holländisch-französischen Überlieferung. Nur auf Seite der Johann feindlichen Partei zieh man ihn der Schuld. Und selbst da hält der zuverlässigste Gewährsmann die Anschuldigung für ein Gerücht. Erwägt man, dass von Seite Flanderns und Brabants Johann sogar der Mord Florenz' V zugeschrieben wurde, um den deutschen König gegen ihn einzunehmen[6], obwohl sie ganz gut wussten, dass zur Zeit von Florenz's Ermordung sein Vetter, Johann von Hennegau, zu ihm in freundlichem Bundesverhältnis stand, so erscheint auch jenes Gerücht über den Mord Johanns I als Ausfluss flandrischer Parteiwut. Bestimmend muss für unser Urteil sein, dass Melis Stoke, die älteste und ausführlichste Quelle, die, wenn auch Johann II günstig gesinnt, doch sich nicht scheut, für ihn unangenehmes zu erzählen, ausdrücklich gegen das Gerücht, das schon zu seiner Zeit umlief, polemisiert. In Holland glaubte man jedenfalls sicher nicht an die Schuld Johanns,

---

als „de roode loop" oder „troodt buik euvel" erklärt, und Wilhelmus Procurator bei Matthaeus veteris aevi analecta II 549 mit „dissenterium" übersetzt: Ann Gandenses: „fluxus ventris." — Joh. de Beka hat fälschlich als Todestag den 29. Okt., da Johann I noch Anfang Nov. in Dokumenten vorkommt.

[1] M. G. SS. XXVIII, S. 494, 10.

[2] M. G. SS. XVI, 576, „ut dicitur et multis videtur, . . ipsum intoxicavit."

[3] M. St. VI, 1326.

[4] Guillelm. de Nangis M. G. SS. XXVI, 692.

[5] Chronicon Colmariense M. G. SS. XVII, 267.

[6] Winckelmann a. i. i. II, S. 576.

Digitized by Google

sonst würde derselbe bei den folgenden Bedrängnissen nicht den allseitigen Beistand der Bevölkerung erhalten haben. Und lässt sich der Tod des jungen Grafen nicht auf natürliche Weise viel einfacher erklären?

Am 7. Nov. im Haag krank darniederliegend lässt er sich in dem rauhen Klima Frieslands im Winter noch ungefähr 8 deutsche Meilen weit nach Haarlem führen. Wie leicht konnte da eine hinzutretende Erkältung die Krankheit todbringend gestalten!

Johann II, der sich vom Haag aus auf die Reise nach Frankreich begeben hatte, wurde eilig zurückgerufen[1]. Zu Riinsburg setzte er den Leichnam in dem Grabe Florenz' V bei. Die Gemahlin Johanns, die englische Königstochter, blieb noch einige Zeit auf dem Festlande, kehrte dann aber nach England zurück, wo sie sich 1312 zum zweiten Male verheiratete. Für selbstverständlich ansehend, dass die Grafschaft an ihn als den nächstverwandten fallen müsse, hielt Johann II alsbald nach dem Landesgebrauche eine Rundreise durch die Städte, deren Huldigung entgegenzunehmen. Sein Auftreten war entschieden. In allen Teilen des Landes wurde er sofort anerkannt[2]. Zunächst war er nach Zeeland gegangen, wo seine Ansprüche am ehesten angefochten werden konnten. 29. Nov. huldigte ihm Middelburg; am 7. Dec. Zierikzee; am 11. Dordrecht; 12. Gertruidenberg; am 14. Delft; am 23. Dec. Leyden und Haarlem, am heiligen Abend Alkmaar[3]. Johann bestätigte ihre Privilegien und ebenso am 7. Jan. 1300 den drei Städten Kampen, Zwol, Deventer[4]. Als dann noch Staveren am 12. März Gesandte abordnete, ihm zu huldigen, war er im ganzen Lande anerkannt[5]. Man sah in ihm voll Freude den Fortsetzer der bürgerfreundlichen Politik Florenz's V, „des Gottes der Keerlen" (Bürger und Bauern). Auch bethätigte er wohlwollend sofort sein Interesse am Gedeihen des Bürgerstandes. Mehrere Bürger seines getreuen Dordrecht belieh er mit Einkünften[6]. Den Bürgern von Hasaertswoude gab er das Recht, dass die steuerpflichtigen Güter in der Bannmeile der Stadt immer schossbar bleiben sollen[7]. Den Handel

[1] M. St. VI, 1297 und 1312.

[2] Chron. Colmariense M. G. SS. XVII, 267, „comitatum usurpavit sibi comes Hanogogie velociter et potenter."

[3] v. Mieris II, 1—4.

[4] a. O. 5.

[5] a. O. 8.

[6] 1299, St. Genois Droits 423, — 6. Jan. 1300, v. Mieris II, 5.

[7] v. Mieris II, 10.

Digitized by Google

beförderte er. Fremde Kaufleute suchte er in sein Land zu ziehen. Den Bürgern der geldernschen Stadt Harderwijk verlieh er mit ihren Gütern Freigeleite durch seine Staaten [1] und that allen Kaufleuten aus England, Brabant, Flandern und Deutschland kund, dass sie ganz sicher unter gräflichem Schutze den Markt von Dordrecht besuchen könnten [2]. Deshalb sorgte er emsig für die Sicherheit des Landes. Leute, von deren Haltung er sich für den Frieden des Landes nichts gutes versah, bemühte er sich in seine Städte in Haft zu bringen, da er es als sein Recht beanspruchte, „wenn er an jemand zweifle, dass er ihm und dem Lande Schaden thun wolle, diesen an sichere Statt zu führen.“ Den Adel, Städte und Dörfer forderte er auf, seine Beamten zu unterstützen, wenn sie auf verdächtige Personen fahndeten [3]. Die Städte durften zu ihrem Schutz gegen unruhige Adlige Befestigungen anlegen [4]. Überhaupt sah er darauf, dass der Adel von ihm abhängig blieb. Die Witwe des mächtigen Arnold von Amstel erhielt zwar die Belehnung mit ihrer Morgengabe, musste sich aber die Hinzufügung der Klausel gefallen lassen, wenn sie wieder einen Mann nähme, der Johann nicht genehm wäre, falle das Gut an Johann zurück [5]. Es war daher ein ganz vereinzelter Fall, dass ein Adliger dem Grafen sein Freiallod als Lehen auftrug [6]. Doch hütete sich Johann vor jeder Ungerechtigkeit gegen den Adel, wie dies am besten sein Verhalten gegenüber denen erweist, welche sich von dem Verdacht der Teilnahme am Morde Florenz's reinigen wollten. Indem er im Anschluss an die Gewöhnung seiner Vorgänger seinen Rat aus den Reihen des Adels nahm [7], beugte er einer Unzufriedenheit desselben vor. Im ganzen Lande empfand man es, dass wieder ein kräftiger, billig denkender Herrscher die Zügel der Regierung führte. Johann konnte auf den getreuen Beistand aller seiner Unterthanen rechnen, als ringsum Feinde aufstanden.

Am unbequemsten wurde Johann, dass ihm der deutsche König überhaupt das Recht zur Nachfolge in Holland bestritt.

---

[1] a. O. 4.
[2] a. O. 6.
[3] a. O. 11.
[4] v. Mieris II, 16.
[5] a. O. 7.
[6] a. O. 6.
[7] 9. April 1300 a. O. 10, — 23. Juli 1300 a. O. 14.

Digitized by Google

Beziehungen zu König Albrecht[1].

Am 13. Jan. 1276 hatte König Rudolf für den Fall kinderlosen Absterbens Florenz' V den beiden Linien, welche sich von den Schwestern des Königs Wilhelm, Adelheid und Margareta ableiteten, dem Hennegauer und dem Henneberger Grafen, die Eventualbelehnung mit der Grafschaft erteilt[2]. Die Henneberger Linie aber hatte im Aug. 1281 bei dem Verkauf ihrer holländischen Erbgüter an Johann II zugleich ihre Ansprüche auf die Nachfolge zugunsten Johanns aufgegeben[3]. Man konnte im Zweifel sein, ob jene Verleihung noch Giltigkeit besass, da ja Florenz einen Sohn hinterliess. Es war jedoch natürlich, dass Johann von Hennegau als nächster Kognat des letzten Grafen, welcher ohne Nachkommenschaft starb, sich als seinen Erben betrachtete. Nur durfte er sich nicht eigenmächtig in den Besitz der Erbschaft setzen. Denn es war altes Reichsrecht, dass bei Absterben eines Vasallen ohne Leibeserben seine Lehen an den direkten Lehnsherrn zurückfallen sollten[4]. Ja, ein Rechtsspruch unter König Rudolfs Regierung noch bestimmte ausdrücklich, dass in solchem Falle dem Lehnsherrn das Lehen gänzlich ledig sei zu freier Verfügung[5]. Diese Rechtsanschauung war bald danach weiter dahin ausgebildet, dass zwar das Lehen dem Landesherrn heimfalle, dass aber jeder, der Erbanspruch zu haben glaube, denselben binnen Jahr und Tag bei dem Lehnsherrn zur Geltung zu bringen habe, widrigenfalls derselbe verjähre. Ein unter Vorsitz König Albrechts abgehaltenes Reichsgericht hatte diese Auffassung durch einen Rechtsspruch vom 5. Aug. 1299 fixiert[6]. Holland war das erste grössere Reichslehen, auf welches diese Bestimmung in Anwendung zu bringen war. König Albrecht musste daher in diesem Falle ganz besonders scharf darauf halten, dass obiger Rechtsspruch genau ausgeführt würde. Der Konflikt mit

---

[1] Ausführlich handelt hierüber aufgrund des damals bekannten urkundlichen Materials: Ph. J. Lambacher dissertatio historico-iuridica de imp. Alberti I expeditione in Hollandiam suscepta anno MCCC ad tuenda iura imperii adversus Joannem de Avennis, comitem Hannoniae. Regensburg 1758. Wie aus dem Titel zu ersehen, sucht er vor allem die Berechtigung des Königs für sein Vorgehen zu erweisen. — Ausserdem s. Kopp a. O. IIIb 61—67.

[2] v. d. Bergh II, 131.

[3] a. O. 192.

[4] Prudhomme Chronologie des comtes de Hainaut S. 210 und 11.

[5] 10. Sept. 1290. Böhmer Rud. Nr. 1072.

[6] M. G. LL. II, 472.

Digitized by Google

Johann war gegeben, sobald dieser nach dem Tode Johanns I nur eine einzige Regierungshandlung als Graf vornahm. Albrecht musste starr darauf bestehen, dass die dem Reiche eröffnete Grafschaft so lange unter Reichsverwaltung käme, bis das Reichsgericht die bezüglichen Erbansprüche Johanns von Hennegau, welche binnen Jahr und Tag anzumelden waren, geprüft und für rechtsgiltig anerkannt haben würde. Erst dann war eine Weiterbelehnung mit Holland möglich[1]. Die Besitznahme der Grafschaft durch Johann musste der König als rechtswidrige Usurpation verurteilen und dagegen einschreiten. Das gebot ihm seine Pflicht als Reichsoberhaupt. Zur Erklärung seines Vorgehens sind wir demnach durchaus nicht genötigt, eine Vermutung aufzustellen, für die jeder quellenmässige Beweis fehlt, und die doch oft als bare Münze hingenommen worden ist, Albrecht habe durch Erwerbung von Holland eine Vermehrung seiner Hausmacht geplant. Der König sah sich nach Bundesgenossen um unter den Feinden Johanns.

Aus der Regentschaft hatte Johann die Fehde mit Brabant übernommen, die er begonnen hatte, weil der Herzog den flüchtigen Mördern Florenz's V Aufnahme gewährt hatte. Dazu kam, dass letzterer nach dem Tode des jungen Grafen lehnsherrliche Ansprüche auf Südholland machte[2], indem er die Ablösung derselben durch Florenz V[3] für hinfällig ansah, da sein Vater dieselben nur „für Florenz und seine (direkten) Erben" aufgegeben hatte. Ferner wartete in Utrecht der Bischof nur

---

[1] Der steirische Reimchronist zeigt sich in dieser Rechtsfrage sehr gut unterrichtet: Johann II habe nach dem Tode des jungen Grafen Boten an den König gesandt mit der Bitte um Belehnung mit Holland und Zeeland. Der König habe diesen Bescheid gethan, dass „der Fürsten Rat" darüber zu urteilen habe und habe selbst Machtboten nach Holland gesandt, die Regierung provisorisch zu führen. Johann aber habe diese vertrieben. — Pez H. scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini t. III. Regensburg 1745. S. 695. — Doch wird im Einzelnen nicht schlechtweg seiner Erzählung zu glauben sein, da sie über die folgenden Vorgänge voller Fabeleien ist. Wahrscheinlich allerdings ist, dass Johann um die Belehnung bald nach dem Antritt der Grafschaft eingekommen ist. Aber warum sprach der König nach der Anmeldung nicht sofort das Urteil? Galt doch noch als Rechtsgrundsatz, dass da wo der König sich befindet, auch das Königs- und Reichsgericht besteht! Und von der Sendung und Vertreibung der Machtboten weiss die Quelle nichts, die darüber am besten Auskunft geben könnte, der örtlich und zeitlich den Begebenheiten in Holland nahestehende Melis Stoke Lag doch für ihn, wenn er davon erfuhr, kein Grund vor, dasselbe zu verschweigen.

[2] s. Bull. 2, IV, Schuldverschreibung Wilhelms vom 10. April 1307.

[3] 10. Okt. 1283. v. d. Bergh II, 215.

Digitized by Google

auf günstige Gelegenheit die Ländereien Amstel und Wörden wieder zu gewinnen, welche er schon unter der vormundschaftlichen Regierung Wolfards von Borselen an Holland hatte abtreten müssen. Gegen beide wusste sich Johann zu sichern, indem er am 14. Jan. zu Goringhem eine Allianz mit Reinald von Geldern abschloss, den er durch Erlass einer Schuld gewonnen hatte[1].

In dem Lütticher Bistum herrschten zu gleicher Zeit Wirren, in die Johann verwickelt wurde. Er hatte sich um 1292 als Administrator des Bistums die Zuneigung der Bürger erworben und begünstigte selbst die letzteren, als sie mit ihrem Bischof zerfielen, welcher ihnen 1296 durch den Papst oktroiiert worden war. Infolge einer auf Befehl des Bischofs vorgenommenen Münzverschlechterung und Regelung des Münzfusses durch die Schöffen von Lüttich brachen überall in den Städten des Bistums zwischen Armen und Reichen, welche letztere steuerfrei waren, und andrerseits zwischen den ganzen Bürgerschaften und dem Bischof Zwistigkeiten aus[2]. Insbesondere zeigte die Stadt Lüttich sich widerspenstig, als Hugo die Schöffen, welche er nach altem Herkommen ernannte, wegen Rechtsverweigerungen vor sein Gericht zu ziehen sich anschickte. Die Schöffen verlangten eine selbständigere Stellung. Sie beanspruchten sogar, dass ihren Befehlen in den anderen Städten des Bistums Folge geleistet würde. Schon 1298 war die Spannung so stark, dass der Bischof die Hilfe König Albrechts nachsuchte. Er erhielt das Recht, je nach den Umständen die Schöffen abzusetzen[3]. Und als das nichts half, gab der König an die Städte direkt den Befehl, sich lediglich nach den Weisungen des Bischofs und seiner Beamten zu richten[4]. Die Bürger suchten dagegen eine Stütze an Johann II, welcher von der Zeit seiner Administration her noch mehrere Burgen im Bistume besetzt hielt[5]. Albrecht ergriff die Gelegenheit durch Unterstützung des Bischofs auch seine Sache zu fördern. Am 19. Dec. 1299 beurkundete er den Vertrag mit dem Bischof von Lüttich, wonach dieser ihm gegen Johann II und er demselben gegen seine Bürger Beistand verhiess[6]. Neujahr 1300 wurde er erneuert. Gefährlicher noch als

[1] Nyhoff Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Geldernland I, 78.

[2] Hocsemius bei Chapeaville II, 328 und 333.

[3] Böhmer, Albrecht Nr. 26.

[4] 10. Juni 1299 a. O. 188 und 189.

[5] castrum Tudinium und Mirewaut Hocsemius Chap. II, 339.

[6] Ich trage kein Bedenken das Schriftstück, welches Böhmer Albr. 317 trotz der Bemerkung, „scheint besser zum Jahr 1299 zu passen“ — S. XVII im ersten Ergänzungsheft — unter 19. Dec. 1300 anführt, ein Jahr früher

Digitized by Google

die Verbindung mit Lüttich wurde Johann die Anknüpfung des Königs mit dem Grafen von Flandern zum Zweck des Krieges gegen Johann.

Es hatte der alte Graf Guido durch den Terrorismus des französischen Königs unaufhörlich gequält seinem ältesten Sohne, Robert von Bethune, am 3. Nov. 1299 zu Audenaarden die Verwaltung von Flandern und die Vertretung der flandrischen Interessen in Zeeland übergeben[1]. Dadurch Lehnsherr über West-Zeeland[2], konnte Robert die Occupation der zeeländischen Inseln, durch welche ihn Johann II Ende Nov. 1299 überrascht hatte, nicht ruhig hingehen lassen. Es war zum mindesten die Pflicht Johanns, nachträglich die Belehnung von Robert einzuholen. Darüber, dass er dies unterliess, kam es zum Kampf. Während aber Johann gegen seine beiden andern Lehnsherren, den König von Deutschland und den Bischof von Lüttich, vereinzelt stand, fand er gegen Robert von Flandern die Unterstützung seines vierten Lehnsherrn und Verbündeten zugleich, des Königs von Frankreich.

Höchst wahrscheinlich im Einverständnis mit Johann brach im Jan. 1300 der Oberbefehlshaber der französischen Truppen, welche den 1297 eroberten Teil von Flandern noch besetzt hatten, Karl von Valois, den Waffenstillstand und machte gegen die bis dahin noch unbezwungenen nördlichen Teile Flanderns einen Vorstoss. In kurzer Zeit hatte er das offene Land in seiner Gewalt. Nur Ypern, Deynze, Gent und Damme hielten sich[3].

In seiner Bedrängnis wandte sich Robert an den deutschen König, welcher in jenen Tagen eifrig beschäftigt war, getreue Anhänger am

---

anzusetzen. Es ist datiert von Esslingen aus. 21. Dec. 1299 aber urkundet Albrecht in Esslingen — Böhmer Albr. 248 —, während 1300 der König, am 10. Dec. in Landau, am 5. Febr. in Wetzlar weilt. Da wäre ein Abbiegen nach Esslingen am 19. Dec. doch ein gar zu gewaltiger Abstecher. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass bei Ansetzung des Vertrags in das Jahr 1300 derselbe ganz zusammenhanglos in der Luft steht, denn der Kampf gegen die Erzbischöfe nahm im Dec. 1300 den König so in Anspruch, dass die holländische Angelegenheit ganz in den Hintergrund trat.

[1] v. d. Bergh II, 504.

[2] Gegen den Sohn Florenz' hatte allerdings Guido im März 1299 seinen Anspruch auf die Lehnhuldigung für Zeeland aufgegeben — v. d. Bergh II, 487 —; dies aber nur so lange Johann I und dessen direkte Nachkommenschaft in Holland regieren würden.

[3] Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 564. Die Angabe des Waffenstillstandsbruchs „circa epiphaniam" wird bestätigt durch einen späteren Brief Roberts, der besagt, dass Karl von Valois Douai überrumpelt habe „die mercurii in festo Epiphanie". K. d. Lettenh. ét. Migne col. 1894.

Digitized by Google

Niederrhein zu werben[1]. Seine Fürsprecher waren Wiebold, der Erzbischof von Köln und der Graf Theodor von Kleve[2]. Gegen den französischen König konnte er freilich von Albrecht keine Hilfe erwarten, denn die beiden waren seit dem 7. Sept. 1299 eng miteinander verbunden[3]. Um so mehr liess ihm Albrecht gegen den Grafen von Hennegau Hilfe angedeihen. Am 11. März erliess er von Heilbronn aus an den Adel, Behörden, Ritter und Unterthanen von Zeeland westlich der Schelde ein Schreiben, welches in den entschiedensten Ausdrücken von dem Anschluss an Johann II abmahnte und zum Gehorsam an Robert als den allein rechtmässigen Inhaber dieser Ländereien aufforderte[4]. Den Bewohnern von Hennegau drohte er mit seiner Ungnade, falls sie Johann weiterhin Zuzug leisten würden[5]. Robert versprach dagegen dem Könige seine eifrigste Unterstützung zur Wiedereroberung Hollands. Es wurde ausgemacht, dass Robert alle etwaigen Schäden und Unkosten aus den Gütern der Grafschaft Holland vollkommen ersetzt werden sollten[6]. Diese Klausel lässt deutlich erkennen, dass der König keine Hoffnung mehr hatte auf eine gütliche Auseinandersetzung mit Johann. Dennoch ward ein Anlauf dazu gemacht. Wenn man freilich das Vorladungsschreiben an Johann „den Grafen von Hennegau“[7] liest, sieht man, dass der König nur durch bedingungslose Unterordnung des Grafen zufrieden gestellt werden konnte. Kurz und schroff hiess es: „wir befehlen Deiner Treue ernstlich und thun ihr unsere entschiedene Willensmeinung und Auftrag kund, dass Du am 9. Mai[8] zu Frankfurt vor mir erscheinst, in Form Rechtens auf meine Klagen Dich zu verantworten.“ Dieser Tag aber zur Schlichtung der holländischen Streitigkeiten kam nicht zu Stande, weil sowohl Robert Ende April mit seinem Vater, seinem Bruder Wilhelm und ungefähr 25 Rittern von Philipp dem Schönen in

---

[1] Böhmer Albr. Nr. 257, 58, 59.

[2] Winckelmann a. i. i. II, 193.

[3] Böhmer Albr. Nr. 202—8.

[4] St. Genois inv. an. S. 301, Nr. 1032.

[5] a. O. Nr. 1031.

[6] 12. März. Winckelmann a. i. i. II, 193. — Kopp III, 63, Anm. 1 nahm Anstoss an dem „comitatus Hollandie“, weil er glaubte, dass die „recuperatio“ für Robert stattfinden solle, der doch nie zuvor Holland besessen habe. Er kannte die Gegenseitigkeit des Bündnisses zwischen König und Graf nicht, aus der erhellt, dass der König die Grafschaft für sich zurückgewinnen wollte.

[7] Warnkönig I, 400, Nr. 4. 14. März.

[8] feria II post inventionem sanctae crucis proxima.

Digitized by Google

Haft gebracht[1], als auch Johann II, der inzwischen mit den Zeeländern in heftigen Kampf geraten war, sich nicht einstellen konnten. Albrecht setzte nun dem Grafen einen neuen Termin auf den 10. Juli nach Mainz an. Auch diesmal kam Johann nicht persönlich, weil, wie er behauptete, die Vorladung an ihn nicht gesetzlich ergangen und nicht von seite des Königs zugestellt war. Er sandte als Bevollmächtigte den Ritter Christantius de Raephorst und Karius de Buscoducis (Herzogenbusch) an den König, der im Hause der Predigerbrüder zu Gericht sass. Karius überbrachte die Entschuldigung Johanns, dass er seit der Wahl Albrechts wegen der weiten Entfernung und seiner Feindschaft mit Flandern und Brabant noch keinen Tag desselben besucht habe und auch an diesem sich nicht einfände. Dann auf die erneute Vorladung Johanns kommend stellte er dem Könige vor, er möge doch sein erstliches Vorgehen gegen Johann widerrufen und von dem neuen Abstand nehmen, da jene Länder nach Lehnrecht an Johann gefallen seien, und dieser schon in ihrem rechtlichen und friedlichen Besitze sich befinde. Bliebe er aber auf seinem Vorhaben bestehen, so möge er doch die beabsichtigte Verhandlung gegen Johann II an einem sicheren, diesem näher gelegenen Orte vornehmen, in welchem er sich persönlich zur Führung seiner Sache einfinden könne. Als solche Orte empfahl er Utrecht, Nijmwegen oder Woudrichem[2] oder einen Ort in Holland, Zeeland, Westfriesland[3]. Der Procurator erstrebte offenbar nur Verschleppung der Angelegenheit, indem er um Ansetzung eines neuen Termins bat. Selbstverständlich ging Albrecht nicht auf die Zumutung ein, als Richter zu dem Beklagten, als Lehnsherr zu dem Vasallen zu kommen. Er erklärte, dass er den begonnenen Rechtsstreit nicht fallen lassen werde. Der Gerichtshof, bestehend aus dem Erzbischof von Mainz, den Bischöfen von Basel, Worms und Chur und 5 Grafen, trat in Thätigkeit. Einstimmig sprach man Johann II das Recht auf

[1] Ann. Gand. SS. XVI, 564. — K. d. Lettenh. ét. Migne 1895 — Villani in Muratori Scriptores rerum Italicarum XIII, 364.

[2] „Wodergheym". Winckelmann ist unentschieden, welcher heutige Ort dies ist. Er giebt keine Erklärung. Es ist aber wohl sicher Woudrichem, an der Einmündung der Maas in die Waal gelegen, welches in jener Zeit eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt zu haben scheint, so viel sich aus den mehrmaligen Erwähnungen von Melis Stoke schliessen lässt.

[3] Winckelmann a. i. i. II, 1084, S. 755. Ich schliesse mich Winckelmann an, dass Protestation und Appellation unmittelbar vor dem Spruche eingelegt seien. Darauf deutet besonders der von Wicbold von Köln gebrauchte Ausdruck „in figura iudicii" und die Erwähnung des „Umstandes" schon bei der Appellation.

Digitized by Google

Holland, Seeland und Friesland ab und dem König das Recht zu freier Verfügung über dieselben zu[1]. Karius, für diesen Fall schon ausgerüstet, legte hiergegen als ein gewaltthätiges Vorgehen vor dem Umstande des Gerichtes Berufung ein an den apostolischen Stuhl und stellte Johann II, sein Land, seine Güter und Anhänger unter den Schutz des Papstes[2]. Dieser Schritt Johanns, der allgemeines Aufsehen hervorrief[3], musste den höchsten Zorn des Königs erregen, befand er sich doch mit dem Papste noch in bitterer Feindschaft. Schnell entschlossen verhängte er unter Zustimmung des Gerichtshofes und des Umstandes über Johann als einen Rebellen, der mit seinem Proteste in die Rechte des Königs und Reichs eingreife, die Reichsacht[4].

Schnell raffte er einige Truppen zusammen und befand sich schon am 13. Juli zu Köln[5]. Hier blieb er bis Anfang Aug. liegen, seine Rüstungen zu vervollständigen und die Feinde Johanns an sich zu ziehen. 2 Mörder Florenz's V, von Johann verfolgt, fanden an seinem Hofe eine Zuflucht[6]. Die Grafen von Kleve und Berg leisteten Zuzug[7]. Und von hier aus knüpfte Albrecht jedenfalls mit den zeeländischen Edelleuten an, welche mit Johann II in Krieg lagen.

Am 11. März hatte der König, wie wir sahen, auf Veranlassung des Grafen Robert von Flandern alle Stände in Zeeland und insbesondere auch den Adel zum Abfall von Johann aufgefordert. Aus seinen Worten erhellt, dass Johann Anfang März Zeeland ganz unbestritten in Händen hielt. Es ist nun nicht sicher zu bestimmen, ob erst der königliche Erlass die Adelsverschwörung hervorrief oder ob er für eine schon bestehende den Anstoss zum Losschlagen gab. Melis Stoke berichtet, dass Johann von Renesse, der sich am 24. Aug. 1299 gegen Johann

---

[1] Kopp IIIb, 407. Böhmer Albr. Nr. 299.

[2] Kopp, noch in Unkenntnis über den Protest Johanns, hielt auf dem Satze fussend „abiudicatione huiusmodi non obstante — — in rebellionis spiritu perseverans" das Absprechen und Ächten zeitlich auseinander und nahm für ersteres eine frühere Zeit an (vielleicht den Tag zu Heilbronn). Kopp IIIb, 64, Anm. 3. Er konnte noch nicht wissen, dass mit „in rebellionis spiritu perseverans" auf die Appellation hingedeutet wurde.

[3] Chronic. Colmariense M. G. SS. XVII, S. 267. — Albertus rex Romanorum mandavit comiti Hanagogiae, quod has res contra iustitiam possedisset et eas dari sibi libere postulabat; comes haec facere simpliciter recusabat.

[4] s. Anm. 1.

[5] Böhmer Albr. 300.

[6] 29. Juli als Zeugen. a. O. 303.

[7] Lacomblet II, 623.

Digitized by Google

verbunden hatte, bis Ostern 1300 sich von dem Verdachte der Teilnahme an dem Morde Florenz's V zu reinigen, daraufhin nach Zeeland zurückgekehrt war und sich mit Verwandten des ehemaligen Regenten Wolfard von Borselen verband[1]. Johann II hatte nämlich die Kinder des Wolfard im Auftrage des französischen Königs wieder in Haft gebracht, obwohl er ihnen 11. Okt. 1300 gegen Bürgschaft Freiheit aus der Haft bis zum 24. Juni 1300 zugesichert hatte[2]. Die ganze Sippe der Borselen war darüber mit Johann II. zerfallen. Im Geheimen versicherte man sich des Beitritts anderer Adligen. Als nun der Graf mit geringer Begleitung nach Zierikzee kam und an Johann von Renesse Forderungen stellte, — ich vermute, dass er sein Versprechen einlösen solle, — widersetzte sich dieser mit Gewalt und rief seine Getreuen zusammen[3]. Der Aufstand verbreitete sich sofort über die Inseln Walcheren, Beveland und Borselen. Der Graf sah sich genötigt von Zierikzee aus zur Bewältigung der Insurrektion seine Vasallen und Freunde in Holland aufzubieten[4]. Zunächst zog man nach Walcheren, um durch Wiedergewinnung dieser Insel einer Verbindung der Aufständischen mit Flandern zuvorzukommen. Doch wurde die Flotte bei Vere, einem Meeresarm, welcher Walcheren von Nordbeveland scheidet, von einem furchtbaren Gewitter und Sturm überrascht und zerstreut[5]. Johann selbst verliess sein Heer und fuhr eilig allein mit seinem Schiffe nach Middelburg. Zu den zurückgebliebenen Schiffen stiess Tags darauf der Bruder des Grafen, Guido, welcher noch am 16. März in der Nähe von Haag geweilt hatte[6]. In wilder Verwirrung folgte man dem Grafen, wurde aber dabei an der Arne Ende März von den Feinden, welche aufmerksam den Bewegungen der Holländer gefolgt waren, eingeholt, angegriffen und völlig geschlagen. Selbst Guido fiel in die Hände der Zeeländer[7].

Ein Glück war es für Johann, dass die Letzteren von Flandern aus keine Hilfe erhalten konnten, weil Robert selbst von Karl von Valois so bedrängt wurde, dass er sich im April ergeben musste. Am 8. Mai zogen bie Franzosen in Gent ein[8]. Wahrscheinlich auf Ver-

[1] M. Stoke VII, 7—24 und Ann. Gand. M. G. SS. XVI, S. 577.
[2] M. St. VII, 131—37.
[3] M. St. VII, 28, doe begonde her Jan te prighen
jeghen den Grave . . . . .
[4] a. O. 40—46.
[5] a. O. 47—75.
[6] v. Mieris II, 9.
[7] M. St. VII, 79—110.
[8] Diericx Mémoires sur la ville de Gand I, 176.

Digitized by Google

anlassung des Grafen Johann, welcher sich von Middelburg aus nach Hennegau gewandt hatte[1], mischte sich nun Karl von Valois in dessen Händel mit den zeeländischen Edelleuten. Er entbot denselben, sie sollten die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Johann dem Könige von Frankreich oder ihm anheimstellen und Guido von Hennegau gegen die Kinder des Wolfard von Borselen auswechseln. Zu Campveer erklärten sich demgemäss am 11. Mai Johann von Renesse, Florenz von Borselen, Hendrich Buffeln, Johann Mulard, Egidius von Cruiningen und Heinrich von Soutenlande dazu bereit[2]. Die Auswechselung erfolgte wirklich[3], und Johann entschädigte am 21. Mai seinen Bruder für die Leiden der Gefangenschaft mit allen Gütern der Mörder Florenz' V, soweit sie in dem Stifte Utrecht lagen[4]. Ende Mai oder erst im Juni begaben sich dann beide Teile vor den König von Frankreich. Sie gelobten, behufs des Endausgleichs am 24. Juni zu Biervliet sich einzufinden und Bürgen für genaue Beobachtung des Vertrags zu stellen[5]. In die Heimat zurückgekehrt brachen aber die Zeeländer, insbesondere Florenz von Borselen, ihre Eide, weil sie in die Unparteilichkeit des französischen Königs kein Zutrauen hatten[6].

Ihre Hilfe konnte nun nur noch der deutsche König sein. Durch Mittelspersonen — der Reimchronist triumphiert, dass er hinter ihre Schliche gekommen ist, nennt aber leider die Namen nicht[7] — traten sie in Verhandlungen mit demselben. Freilich was Melis Stoke dann von ihren Vorstellungen an den König erzählt, beruht nur auf seiner Phantasie und ist der Auffassung der Begebenheiten entsprungen, welche man am holländischen Grafenhofe bei dem später äusserst feindseligen Verhältnisse desselben zu den Zeeländern um 1305, als Melis Stoke schrieb, naturgemäss hegte, dass die Zeeländer nämlich immer die Seele

---

[1] Mart. I, 1314. — 1. Mai bei Bonne Espéranc. Deviller descr. an. t. III, S. 245.

[2] P. L. Müller Regesta Hannonensia S. 2. — M. Stocke scheint das Schriftstück vorgelegen zu haben. Er bezieht sich auf Komprommissbriefe, v. 126.

[3] M. Stokes Darstellung über diese Vorverhandlungen v. 111—45 beruht auf guter Information.

[4] v. Mieris II, 11.

[5] M. St. VII, 146—179.

[6] a. O. 180—233.

[7] a. O. 238. „Wi weten wel dat si doe spraken
Die hem holpen an eenre dinc
dat si spraken den coninc
Van Almaenghen Aelbrechte."

Digitized by Google

der Umtriebe gegen den Grafen gewesen seien. Aus dieser Anschauung heraus überschätzt der Reimchronist überhaupt bei weitem die Bedeutung der zeeländischen Händel [1]. Nur im allgemeinen ist sicher, denn es ergiebt sich aus dem späteren Zusammenwirken des Königs mit den zeeländischen Edlen, dass zwischen beiden Teilen gegen Johann zielende Besprechungen stattfanden, und dass sie dem König Zuzug versprachen.

Während der König in dem Bischof von Lüttich, dem Grafen von Flandern und den zeeländischen Edlen Verbündete gewann, war auch Johann nicht müssig gewesen. Zur besseren Betreibung der Unterhandlungen war er nach Hennegau gegangen. Er bediente sich französischer Vermittlung und fand vielleicht mit infolge dieses Umstandes bereitwilliges Entgegenkommen der niederrheinischen Fürsten, welchen das Eingreifen Albrechts in die niederländische Angelegenheit unbequem, eine Erwerbung Hollands durch den König für ihre dynastischen Interessen gefährlich erschien. Johann von Brabant gab am 12. Juli seine Fehde mit Johann auf. Er versprach ganz nach dem Wunsche Johanns II zum Heile der Seele Florenz's V fromme Werke zu thun, um hiermit seine Unschuld an der Ermordung desselben zu bezeugen. Er machte sich nur aus, dass die beiden Edlen, Johann, Herr von Kuick, und Johann von Heusden, Mörder Florenz's, welchen er bisher seinen Schutz gewährt hatte, an ihren holländischen Gütern keinen Schaden leiden sollten, es sei denn, dass sie die Länder des Grafen betreten würden. Die Bestimmung, dass dieselben auch das Königreich Frankreich nicht betreten dürften ausser nach specieller Erlaubnis der drei Vermittler, des Grafen von Artois, Gottfrieds von Brabant und Raoul von Clermont, zeigt deutlich, wie König Philipp trotz seiner Freundschaft zu Albrecht den alten Bundesgenossen hochhielt und unterstützte. Gekrönt wurden die Abmachungen durch den Verzicht des Herzogs auf die Huldigung Johanns für Südholland [2] und den Abschluss einer Allianz, zufolge welcher der Herzog eidlich Johann II

---

[1] Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I Gotha 1878, S. 195 giebt, nur eine Zusammenfassung des Berichtes von M. St. bietend, ein einseitig verzerrtes Bild der Vorgänge, obwohl schon De Smet in der Einleitung zu seinem Mémoire sur la guerre de Zélande (nouveaux mém. de l'acad. de Bruxelles Bd. 18) darauf aufmerksam gemacht hatte, dass dem Geschichtsschreiber M. St. seine holländische Parteistellung einen Streich spiele, so dass er durch Dokumente und insbesondere durch die flandrischen Geschichtsschreiber zu kontrollieren sei.

[2] Bull. 2 IV, 66. Brief Wilhelms vom 10. April 1307.

Digitized by Google

Schutz seines Leibes und Gutes zusicherte und insbesondere versprach, ihn und sein Land zu verteidigen gegen alle, soweit es seine Ehre und Lehnspflicht zulassen würde [1].

Ob die gleichzeitigen Rüstungen des Erzbischofs Diether von Trier gegen Albrecht [2] in irgend welchem Zusammenhange stehen mit denen Johanns, ist nicht deutlich erkennbar, hat aber mindestens den Schein grosser Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, dass zu Anfang des Jahres Guido, der Bruder des Grafen Johann, mit Diether zugleich in Rom war und dass letzterer von Bonifaz VIII das Erzbistum Trier hauptsächlich aus dem Grunde erhielt, weil er ein sicherer Feind des neuen Königs war [3].

Auch der Erzbischof Wiebold von Köln zeigte sich Johann nicht abgeneigt; trat er doch mit Johanns Verbündetem, König Philipp, in Korrespondenz über die holländische Angelegenheit und machte ihm Mitteilung über den Mainzer Spruch [4]. Er würde, soviel war gewiss, wenigstens jeder scharfen Massregel des Königs Albrecht gegen Johann entgegen sein. Besonders wichtig aber war es für Johann, dass er im Juli in Utrecht massgebenden Einfluss gewann und dadurch bei dem drohenden Angriffe des Königs wenigstens den Rücken frei hielt. Er hatte schon am 21. Mai seinem Bruder Guido die in Utrecht liegenden Güter der Mörder Florenz gegeben und gleich darauf mit den Bürgern der Stadt, welche im Verein mit den Landherrn ihren Bischof gefangen gesetzt hatten [5], Unterhandlungen angeknüpft, die am 21. Juli zu einem für Johann sehr günstigen Übereinkommen führten. Schöffen, Rat und Gemeinde von Utrecht gewährten nämlich Johann und seinem Bruder Guido freien Zutritt in die Stadt und versprachen bei Vacanz des bischöflichen Stuhles für den von Johann und Guido vorgeschlagenen Kandidaten zu wirken, vorausgesetzt dass er eine redliche Person sei [6].

Solchen diplomatischen Erfolgen Johanns gegenüber wagte der König, der nicht viel Zuzug erhalten hatte, noch kein Einschreiten mit Gewalt. Als dazu ein Manifest an die Städte von Holland und Zeeland ergebnislos blieb, setzte er dem Grafen, wie es dieser im Frühjahr erbeten hatte, einen neuen Tag an nach Nijmwegen und gab ihm

---

[1] v. Mieris II, 12. — Mart. I, 1312. — St. Genois Droits 299.
[2] Goerz Mittelrheinische Regesten. 4. Teil, 1886, Nr. 3040.
[3] K. d. Lettenh. ét. Migne 1901.
[4] 15. Juli. Winckelmann a. i. i. II, 755.
[5] Joh. de Beka. Matthaeus Analecta III, 192.
[6] v. Mieris II, 14.

Digitized by Google

Freigeleite[1]. Johann traute jedoch den Zusicherungen nicht. Er rief eilig, was er konnte, arm und reich unter die Fahnen. Es kam ebensowohl der Adel als der Bürger „ihrem rechten Herrn“ Hilfe zu leisten[2]. Nachdem sich das Heer gesammelt hatte, erreichte man Gorinchem am 9. August. Von hier aus detachierte Johann eine Abteilung auf das linke Ufer der Waal und Maas, um den Zuzug aus Zeeland an der Verbindung mit König Albrecht zu hindern. Er selbst begab sich nach Nijmwegen, wo der König in Begleitung von Wicbold von Köln, Peter von Basel, Johann von Brabant, dessen Onkel Gottfried, Gerhard von Jülich[3] und Theodor von Kleve[4] bereits zu Schiffe eingetroffen war[5]. Das königliche Gefolge muss hiernach schwach gewesen sein[6]. Sobald daher Albrecht von dem Anmarsch Johanns hörte, zog er sich selbst auf Rat des Grafen von Kleve in das feste Kranenburg zurück. Diese Vorsichtsmassregel hinderte nicht, dass man durch die Vermittlung des Erzbischofs von Köln, des Bischofs von Basel und der beiden Brabanter in Verhandlungen eintrat[7]. Johann gelobte ihrem Ausspruch über sein Zerwürfnis mit dem Könige sich zu unterwerfen, beharrte aber doch andererseits so fest auf seinem Standpunkte, Holland gehöre ihm nach Lehnrecht durch Erbgang zu, dass die Vermittler schliesslich keinen andern Ausweg wussten als den Vorschlag einer Heirat zwischen Johann, dem älteren Sohne und Erben Johanns, und einer Tochter des Königs[8]. Über die Kosten und Entschädigungen sollte erst bei dem Endausgleich verhandelt werden. Mehrere Tage

[1] M. St. VII, 277—97.

[2] 4. Aug. v. Mieris II, 15. — Schoonhoven a. O. 16.

[3] Lacomblet II, 621. 14. Aug. in Nijmeghen.

[4] M. St. VII, 330.

[5] Martini continuatio Brabantina M. G. SS. XXIV, 264 „contra Johannem comitem Hollandie navigio venit“. Obwohl erst 1323 geschrieben, ist sie doch sonst in ihren Nachrichten zuverlässig. Wenn freilich der Fortsetzer weiterhin sagt „comes pre timore mediante duce Brabantiae Johanne II pacem iniit,“ so widerspricht er sich selbst. Vor einem König, der mit so wenig Mannschaft kam, dass sie in Schiffen aufgenommen werden konnte, brauchte sich der wohlgerüstete Johann nicht zu fürchten.

[6] Joh. de Beka a. O. nennt die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und viele Fürsten als Begleiter des Königs (ihm folgt der clerk uit de lage landen by der zee in Bronnen van de geschiedenis der Nederlanden in de Middeleeuwen 1867 ed. de Geer van Jutphaes S. 151). Trier war aber sicher nicht dabei als Feind des Königs. Ebensowenig findet sich Mainz unter den Zeugen des Königs. Beka hat seine Phantasie spielen lassen.

[7] M. St. VII, 336 nennt nur Köln als den bedeutendsten.

[8] 13. Aug. v. Mieris II, 15.

Digitized by Google

vergingen. Endlich wurde hauptsächlich durch die Bemühungen des Erzbischofs von Köln und Herzogs von Brabant eine Unterlage geschaffen[1], welche Johann günstige Aussichten geboten haben muss, denn er wies dankbar und um sich die Unterstützung der beiden auch weiterhin zu sichern, dem Erzbischofe wie dem Herzoge für ihre Mühewaltung beträchtliche Summen an[2]. Johann scheint überhaupt mit Versprechungen nicht zurückgehalten zu haben. Der Onkel des Herzogs, Gottfried, Herr von Viersen, der anfänglich bei der Vermittlung eine Rolle spielte, trat auf seine Seite und übernahm zugleich mit Johanns Bruder Guido, Florenz von Mecheln, Arnold von Wesemaale, Haltwin von Abristecourt und Heinrich von Buchen die Bürgschaft für richtige Zahlung jener Summen an den Erzbischof. Noch desselben Tages, am 17. Aug., wurde der schiedsrichterliche Entscheid gefällt und ratificiert[3]. Leider ist uns weder der zweite Vertragsentwurf noch das schiedsrichterliche Urteil selbst überliefert. Ihre Bestimmungen in vollem Umfange zu erschliessen, fehlt das Material[4]. Nur soviel ist sicher, dass ein Waffenstillstand geschlossen wurde[5], und dass der König die Zeeländer, welche sich ihm angeschlossen hatten, nicht preisgab, sondern

---

[1] Lacomblet II, S. 622. Johann verspricht dem Erzbischofe 3500 ℔ zu zahlen „sive compositio inter . . . Albertum . . . et nos concepta processum habuerit sive non.“ Mit dem Ausdruck compositio concepta kann unmöglich schon der schiedsrichterliche Spruch gemeint sein, denn Johann II hätte doch nicht direkt hinter der Fällung des Entscheids seinen Zweifel äussern können, ob er auch Bestand haben würde.

[2] Für den Erzbischof s. Anm. 1. Betreffs der Briefe an Brabant s. die Erklärung Wilhelms vom 10. April 1307. Bull. 2, IV 66 über die „renonciation générale faite par le duc pour toutes demandes de lettres et de strumens qu'il avoit ou avoir pooit ens en le lettre de le accordance de *le triuwe* qui fu prise entre le roy d'Alemaigne et ses alloiés d'une part et monseigneur Jehans c. d. Hainaut d'autre part.“

[3] Von der Ratifikation Johanns wird 11. Juli 1301 beglaubigte Abschrift genommen. Daher kennen wir sie. — Böhmer Reichss. Nr. 252 S. 373. — Kopp IIIb S. 88 Anm. 3 und 4 versteht fälschlich unter dem Schriftstück vom 17. Aug., welches beglaubigt wird, die Schuldverschreibung Johanns an Köln und kommt dadurch zu falschen Schlüssen.

[4] Joh. de Beka a. O. (und danach der clerc uit de lage landen S. 152) ergänzen, worüber der gut unterrichtete Zeitgenosse M. Stoke schweigt: „dattie Grave soude den coninc enen man eet doen, ende trou wesen, ende die Coninc verliede hem dat Graefscap.“ Hätte Beka dies aus einer Urkunde geschöpft, so würde er sicher nicht verfehlt haben dieselbe anzuführen, wie er vorher auf die Briefe Albrechts an die Holländer hinweist.

[5] s. unter 2.

Digitized by Google

für sie von seite Johanns Amnestie erwirkte[1]. Trotzdem fasste Johann, nachdem er in sein Land zurückgekehrt war, zunächst die Züchtigung der Zeeländer ins Auge[2]. Der König sah sich ausser Stande, das zu verhindern. Ja er scheint sich überhaupt in seiner Sicherheit bedroht gefühlt zu haben. Er hatte sich deshalb von Nijmwegen, welches, früher Reichsgut, schon seit Jahren an den Grafen von Geldern, den Alliierten Johanns II, verpfändet war, in südöstlicher Richtung nach der Reichsburg Kranenburg zurückgezogen. Daher sein eiliger Rückzug, über den Melis Stoke naiv berichtet: er

„sat op sinen peerde
En reet te Lande, al dat hi mochte."

Das Schimpfliche desselben zu verdecken, begünstigte der König selbst das Aufkommen von Fabeln und Mährlein, wie der Hennegauer und der Graf von Geldern schweren Verrat gebrütet und seine Ermordung geplant hätten, und wie ihn nur Weibesgunst rettete[3].

In Wirklichkeit war es nächst dem kraftvollen Auftreten Johanns die Verstimmung des Kölner Erzbischofs, welche ihn zum Rückzug zwang. Er hatte nämlich mit dem Entscheid in dem Zwist zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Jülich, welcher ihm schon vor längerer Zeit angetragen war, hingezögert, wodurch sich Wichold am 14. Aug. veranlasst sah, seine beiden Bundesgenossen in der Vermittlung, Johann von Brabant und dessen Onkel Gottfried zu Schiedsrichtern anzurufen, wenn der König nicht bald seinen Spruch thun würde[4]. Am 2. Sept. war er schon wieder in Köln. Seine Unternehmung gegen Johann war kläglich gescheitert. Der erste energische Versuch, das Ansehen der Reichsgewalt in den Niederlanden wieder zu befestigen, war ins Gegenteil umgeschlagen.

---

[1] Martini contin. Brabant. SS. XXIV S. 264: „(pacem Johannes) revertente rege protinus confregit et violavit. Nam aliquos *contra pacem* in Gelandia occidit" und dazu „le triuwe qui fu prise entre le roy d'Allemaigne et *ses alloiés* d'une part et — Jehans — — d'autre part" (s. vorige Seite Anm. 2) als Bestätigung.

[2] M. St. VII, 357 u. ff.

[3] Der Steyrer Reimchronist bekennt selbst, dass er seine ausführliche Darstellung einer Quelle, wahrscheinlich einem Reimgedicht, entnommen hat, welches dem König vorgelesen worden.

„Und wie es dort ergangen was,
Dem Chunig man das vor las
Mit Worten ze Wort
Hincz Ende und ze Ort."

[4] Lacomblet II, 621.

Digitized by Google

Nach seiner Rückkehr aus Holland brannte Albrecht darauf, baldmöglichst den Makel zu tilgen, welchen er sich durch eigenes Verschulden, durch zu schwache Rüstungen, zugezogen hatte. Dem Grafen von Kleve erteilte er am 30. Aug. den Ritterschlag und versprach ihm Zahlung von 1000 Mark[1], wogegen ihm dieser seine Hilfe gegen alle seine Feinde, möge es sein, wer es wolle, zusicherte[2]. Johann war noch der einzige offene Feind des Königs. Und dass dies Bündnis nur gegen ihn sich richtete, wird ersichtlich aus der Erklärung des Königs vom 18. Sept., dass Hugo von Lüttich gemäss seinem Versprechen Albrecht in seinem Kriege gegen Johann und seine Alliierten zu unterstützen, sich verbunden habe ihm 100 wohlbewaffnete Reiter, Ritter und Knappen zu senden[3].

Es kam vorläufig nicht zu dem neuen Feldzuge unter der hemmenden Einwirkung der Empörung der Kurfürsten, welche, ermutigt durch seine Niederlage, das kräftige Auftreten des Königs am Rhein, besonders seine Bestrebungen für Eröffnung der freien Schiffahrt durch Befreiung derselben von den drückenden Zöllen sowie die Rückerwerbung der in den Händen der Fürsten befindlichen Reichsgüter nicht dulden wollten. Nach langen Verhandlungen und Beratungen schlossen die vier Kurfürsten von Trier, Mainz, Köln und Pfalz-Baiern zu Heimburg am 14. Okt. ein festes Bündnis zu gegenseitiger Freundschaft und Hilfe, welches den ausgesprochenen Zweck hatte, König Albrecht zu entsetzen[4]. Da der Vertrag zunächst geheim gehalten wurde, kam es noch nicht zum offenen Bruch[5]. Beide Teile erkannten aber, dass derselbe unvermeidlich war, und rüsteten in ausgedehntestem Masse. Albrecht stützte sich mit kluger Berechnung auf das Bürgertum am Niederrhein, welchem ja durch die kurfürstlichen Zölle grosser Schaden erwachsen war[6]. Köln, Mainz, Worms, Speier erfuhren seine Gunst. Sein Aufruf zum Reichskrieg, welcher am 7. Mai 1301 erging, war ausserdem an Trier, Strassburg, Basel, Konstanz und alle Bürger und Getreuen des Reichs gerichtet[7]. Im besondern wandte er sich auch an die freien Leute von Ostfriesland[8].

Dagegen war die Hoffnung der Kurfürsten auf den Papst und die

[1] Lacomblet II, S. 623 Nr. 1059.
[2] a. O. Nr. 1060.
[3] Bull. I, 9, 57.
[4] Kopp IIIb, 68—70.
[5] a. O. 76.
[6] Kopp IIIb, 73—75.
[7] a. O. 80.
[8] a. O. 81.

Digitized by Google

Fürsten gerichtet. Ruprecht von Nassau hatte den Tod des entsetzten Königs Adolf zu rächen[1]. Weiter aber zogen die Kurfürsten durch eifrige Werbungen die Mehrzahl der niederrheinischen Fürsten und Magnaten in ihren Bund. Ihm trat schliesslich auch Johann II bei. Auf einem Tage zu Nijmwegen im Frühjahr 1301 trafen der Erzbischof von Köln, der Herzog von Brabant, mit welchem Wicbold schon auf dem ersten Nijmwegener Tage vom Aug. 1300 ein freundschaftliches Verhältnis angeknüpft hatte[2], Johann II und der Graf von Geldern zusammen. Zur Befestigung des Bündnisses ward hier ausgemacht, dass für den Fall eines Zwistes zwischen ihnen Guido von Hennegau, Gottfried von Brabant und Loef von Kleve als Schiedsrichter vermitteln sollten[3]. Zur Kriegshilfe gegen Albrecht scheint sich aber Johann nicht verpflichtet zu haben, denn zu derselben Zeit, wo Albrecht den Krieg wirklich eröffnete, begab er sich nach Flandern, um im nächsten Monat dem Könige und der Königin von Frankreich, welche im Frühjahr 1301 ihren berühmten ersten und letzten Besuch dem eroberten Flandern abstatteten, seine Huldigung zu erweisen[4].

Vielmehr verliess er den Bund sehr bald wieder und stand schon im Juli zu dem Könige und dem Bischof von Lüttich wieder in leidlichen Beziehungen. Es ist nicht aktenmässig überliefert, welche Gründe ihn zu dieser Schwenkung bewogen. Es scheint Albrecht, nachdem er noch im Mai die Demütigung des Pfälzers in Angriff genommen, durch Vermittlung seines ebenso wie Johanns Verbündeten, König Philipp[5] mit Johann wieder in Unterhandlung getreten zu sein, als deren Ergebnis zu vermuten ist, dass der König den schiedsrichterlichen Spruch von Nijmwegen anerkannte. Wenigstens lies er am 11. Juli in seinem Kriegslager zu Bensheim durch mehrere Bischöfe und Grafen eine Abschrift der Ratifikationsurkunde Johanns vom 17. Aug. beglaubigen[6]. Diese Massnahme kann nur als in Johann freundlichem Sinne geschehen

---

[1] Jul. Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. Sitzungsberichte der kaiserl. Akad. der Wissenschaften zu Wien. Phil.-hist. Klasse. 1854. Bd. 14 S. 189.

[2] Lacomblet II, 621.

[3] 12. April. P. L. Müller Reg. Hannon. S. 5. — St. Genois Droits 198.

[4] Ann. Gandenses M. G. SS. XVI, 564.

[5] König Philipp nimmt Teil an dem Kriege Albrechts gegen die Fürsten durch Sendung eines beträchtlichen Kontingentes. Er konnte doch sicher gegen Johann, mit dem er durch engen Bundesvertrag verknüpft war, dem Könige keine Truppen stellen.

[6] Böhmer Reichss. 252.

Digitized by Google

aufgefasst werden, denn durch ein Schriftstück von Johanns Seite ergiebt sich, dass derselbe im Juli 1301 selbst seinen Zwist mit dem König von Deutschland und dem Bischof von Lüttich für ausgeglichen ansah. Er war betreffs seines Souveränetätsrechts im Bistum Kambrai und wegen einiger Übergriffe seiner Beamten mit dem Kapitel von Kambrai in Zwist geraten und von diesem hierauf excommuniciert, sein Land mit dem Interdict belegt worden. Um einen Vergleich zu bewerkstelligen fand eine Übereinkunft der beiderseitigen hierzu Bevollmächtigten am 12. Juli in der Weise statt, dass Schiedsrichter, von jeder Seite zwei, die Regelung der Angelegenheit in die Hand nehmen sollten. Dieselben wurden von beiden Seiten bezeichnet und dazu bestimmt, dass das Kapitel für seine beiden Bevollmächtigten die Bestätigung des Papstes, Johann für die Seinigen diejenige des Königs von Deutschland und Bischofs von Lüttich, als der Lehnsherrn des Grafen, einholen sollte[1]. Wie hätte aber Johann die Bestätigung von seinen Lehnsherrn auswirken können, wenn er mit ihnen in bitterer Fehde lag? Andererseits, als Albrecht sich am 15. Okt. 1301 der Hilfe Siegfrieds des Herrn von Eppstein durch Wiedereinsetzung in seine im Krieg verlorenen Güter versicherte, bedang er sich nur aus, dass dieser ihm, soweit es seine Eigenschaft als Vasall der Erzbischöfe zuliesse, gegen den Mainzer, Trierer und Kölner dienen solle[2]; von Johann II als Feind des Königs ist nicht die Rede. Es kann hienach kein Zweifel bestehen, dass der staatskluge König durch ein Zugeständnis, welches ihm zur Zeit nichts kostete, durch die Bestätigung des Nijmwegener Schiedsrichterspruchs, Johann von der Seite der Kurfürsten abgezogen hat. Seine Art war es nicht, einen Plan, den er einmal gefasst, nach dem ersten fruchtlosen Versuche seiner Durchführung aufzugeben. Er beabsichtigte zunächst nach Spaltung des grossen Fürstenbundes die Kurfürsten zu demütigen, um dann um so leichter den rebellischen Vasallen zu Boden werfen zu können. Johann erkannte dies nicht. Ohne vom König eine volle Gewähr seines Besitzes erlangt zu haben, verfeindete er sich durch seinen unpolitischen Schritt die Partei der Fürsten, und wirklich finden wir noch 1301 den Herzog Johann von Brabant thätig, dem Grafen von Namur in seinem Kriege gegen Johann, von dem wir sonst nichts wissen, die Unterstützung ritterlicher Kämpfer zu verschaffen[3]. Bald verkehrte wieder an dem herzoglichen Hofe in Brüssel der verschlagene Johann von Kuick, der Todfeind

[1] St. Genois Droits S. 289 10. Juli und mon. anc. 37 12. Juli.
[2] J. Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. a. O. 189.
[3] St. Genois mon. anc. S. 80.

Digitized by Google

Johanns II[1], der überall zu finden war, wo man den Krieg gegen Johann II auf die Fahnen geschrieben hatte. Er weilte wieder bei dem Herzoge, obwohl dieser am 12. Juli 1300 Johann versprochen hatte, ihn immer von seinem Hofe fern zu halten. Er war es, der im folgenden Jahre, als der König die Erzbischöfe besiegt hatte, die Verbindung des Herzogs mit dem König wiederherstellte[2].

Der König hatte die Kurfürsten durch Verhandlungen zur Nachgiebigkeit zu bringen gesucht[3]. Als dies misslungen, geschah es wohl nicht ohne sein Wissen, dass der Graf von Kleve und die Bürger von Köln bei dem Papste über das Verhalten der Erzbischöfe Beschwerde führten, um ihnen den Rückhalt zu entziehen, welchen sie stets am Papste hatten[4]. Dann nahm er den Krieg auf. Schon erwähnt ist, dass er im Mai 1301 sich zunächst gegen den Pfälzer gewendet[5]. In wenigen Wochen war der erlegen. Er musste sich sogar verpflichten, gegen seinen bisherigen Bundesgenossen, den Erzbischof von Mainz, dem königlichen Heere Truppen zuzuführen[6]. Letzteres wuchs durch Zuzüge aus dem Reiche und ein beträchtliches Hilfscorps Philipps des Schönen gewaltig an. Das durch 7 Wochen hartnäckig verteidigte Bingen, die Hauptfeste des Mainzers, fiel. Der blühende Rheingau lag wehrlos den Plünderungszügen der königlichen Truppen offen. Nach diesen Erfolgen des Königs ruhten während des Herbstes und Winters die Waffen[7].

Mit Beginn des Frühlings 1302 rüstete Albrecht von neuem in umfassendstem Masse. Er gedachte jetzt alle seine Feinde am Rhein bis zum Meere hin entscheidend zu Boden zu werfen Der Mainzer Erzbischof wurde dadurch so erschreckt, dass er schon im März 1302 unter starken Demütigungen mit dem Könige seinen Frieden machte[8].

---

[1] Nyhoff Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland S. 85.

[2] 14. Okt. 1302 unter den Zeugen des Königs in Köln. Lacomblet III, 15.

[3] In dem Schreiben der Kölner Bürger an den Papst im Formelbuch König Albrechts S. 294: „Albertus — proponi fecit, quod ipse dominus Rex per se et principes seculares Almanie quantum in eis erat pacem per omnia habere nec non cum omnibus optabat offerens dictis archiepiscopis pacem et tranquillitatem dare ac mundo etiam universo.“

[4] In diese Zeit sind die undatierten Briefe zu setzen in dem Formelbuch König Albrechts, hrsgeg. von J. Chmel in Archiv österreich. Geschichtsquellen 1849 I S. 290—98, denn der Mainzer ist nach ihnen noch nicht überwunden.

[5] Kopp IIIb, 85.

[6] a. O. 88—89.

[7] Ann. Colmarienses maiores M. G. SS. XVII, S. 226.

[8] Böhmer Albr. 377.

Digitized by Google

Der Graf von Hennegau hatte schon Ende 1301 die Überzeugung gewonnen, dass ihm noch ein Strauss mit dem Könige bevorstehe. Er hatte deshalb in seinen Ländern hohe Steuern erhoben und besonders Kirchen und Geistliche gegen das canonische Recht herangezogen. Es traf ihn hierfür die Excommunication. Nun ward ihm zwar im März die Genugthuung, dass der Papst durch den Minoriter-Guardian von Mons dieselbe aufheben liess und ihn als Grafen von Holland anerkannte[1]; aber diese moralische Unterstützung konnte ihm nicht genügen, als er bestimmt erfuhr, dass der Feldzug des Königs auch ihm gelte[2]. Er sandte eilig mehrere Bevollmächtigte an den neuen Bischof von Lüttich, Adolf aus dem Hause Waldeck, welcher Ende des Jahres 1301 gewählt worden war, und liess ihm kund thun, dass er von ihm als seinem Lehnsherrn und von dem Lande Lüttich gegen den deutschen König, welcher einen Kriegszug gegen ihn plane, ausreichende Hilfe erwarte[3]. In Gegenwart eines Notars, welcher ihre Erklärungen zu Protokoll nahm, übermittelten jene dem Bischofe am 17. Juni das Verlangen Johanns, fanden aber denselben wenig bereitwillig. Sie sahen sich aus diesem Grunde zu der Drohung veranlasst, Johann werde sich bei Ausbleiben der Hilfe einen andern Lehnsherrn suchen, der gewillt sei, ihn zu beschützen[4]. Der Bischof war in eine peinliche Lage versetzt. Lange Zeit unschlüssig, was zu thun sei, betrat er schliesslich, als ihm noch die Gräfin Philippine, welche in Abwesenheit ihres Gemahls die Geschäfte in Hennegau führte, das gleiche Ansinnen gestellt hatte, den Weg der Vermittlung. Er werde zu verhindern suchen, schrieb er am 2. Juli, dass Albrecht ihrem Gemahl Schaden zufüge. Und bezüglich des Zwistes, welcher zwischen ihm und Johann darüber bestand, dass letzterer noch von der Zeit seiner Schutzherrschaft über Lüttich her in mehreren Burgen Besatzungen hielt[5], verhiess er einen billigen

---

[1] Potth. 25 132 15. März 1302. — Auch gab er für den Sohn des Grafen, Heinrich, günstige Versprechungen. — St. Genois Droits 289 und mon. anc. S. 38.

[2] Über den Plan des Königs konnte er leicht etwas erfahren, da dieser selbst kein Hehl mehr daraus machte. Ann. Colmarienses maior. SS. XVII, S. 227: er verheerte das erzbischöfliche Gebiet „dicens velle procedere versus Hollandiam atque Flandriam;“ — Chron. Colmar. a. O. S. 269: Der König brach nach Köln auf „dixit enim se Hollandiam atque Flandriam breviter perventurum.“

[3] St. Genois Droits 270. 31. Mai.

[4] a. O. 17. Juni. Das Protokoll des Notars.

[5] Hocsemius b. Chapeaville II, 339 in Thuin und Mierwart.

Digitized by Google

Ausgleich[1]. Er liess auch wirklich dem Könige einige Vermittlungsvorschläge unterbreiten. Dieser antwortete aber mit der Errichtung eines Gerichts unter dem Vorsitze des Eberhard von Katzenellenbogen, welches entscheiden sollte, ob für den Bischof seine Pflichten als Vasall gegen den König zurückstehen müssten hinter denen, welche er als Lehnsherr gegen den Grafen zu erfüllen habe. Soweit also war noch damals das Ansehen der Reichsgewalt gesunken, dass ein Reichsunterthan ernstlich in Frage ziehen konnte, ob er zuerst seinen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt oder denen gegen einen Rebellen nachkommen müsse. Wie vorauszusehen war, urteilte das Gericht zu Speier am 21. Aug. zugunsten Albrechts. Und dieser liess noch an demselben Tage in Gemässheit des Spruches dem Bischof die Weisung zugehen, er solle zu dem königlichen Heere stossen, sobald dies auf seinem Zuge nach Hennegau in die Nähe von Lüttich gelangen würde[2]. Sobald das Kapitel hiervon erfuhr, sandte es den Domherrn Lambert von Oppehers an Johann II, ihn zu benachrichtigen, dass sie infolge des Speirer Spruchs verpflichtet seien, dem Könige gegen ihn beizustehen. Auch sollte derselbe sich über die Haltung Johanns betreffs Mierwart beschweren[3].

Am 2. Mai 1291 hatten Isabella, Gattin des Herrn Johann von Kons, und Beatrix, Gemahlin Heinrichs von Bellecoste, bei dem Tode ihres Bruders Dietrich von Merewal dessen Güter geerbt[4]. Den wesentlichsten Bestandteil der Erbschaft bildete das Schloss Mierwart, welches in der Grafschaft Luxemburg und der Kastellanei Bouillon gelegen, ein Lehen des Lütticher Bischofs war[5]. Nachdem dann am 25 Aug. 1292 das Kapitel von Lüttich im Namen des Bischofs von Beatrix von Bellecoste gegen Anweisung auf eine Rente den Nutzen der Länderei erkauft hatte[6], aber, wie es scheint, seine Verbindlichkeiten nicht einhielt, veräusserten die Besitzer im Dec. 1293 die ganze Länderei und das Schloss an Johann von Hennegau und Philippine um die Kaufsumme von 4300 *ℓℓ* und eine jährliche Rente von 500 *ℓℓ*[7]. Johann und Philippine stellten

[1] St. Genois Droits 270.

[2] Böhmer Albr. 395 und 396. Vollständiger St. Genois Droits 270.

[3] St. Genois Droits 271 ohne Zweifel von Anfang Sept. Die „sujets de plainte contre lui“ können nur auf Mierwart und Thuin gedeutet werden.

[4] St. Genois Droits 269. — Würth-Paquet XVII Nr. 95.

[5] Würth-Paquet XVII, Nr. 161.

[6] Bull. IX, 56. — Würth-Paquet Nr. 134.

[7] d. Reiffenb. mon. I, 430. Erklärung der Beatrix Witwe Heinrichs von Kons und Mutter Dietrichs. — Devillers mon. III, 543 von Isabelle und Johann von Kons. — Würth-Paquet XVII, Nr. 162. — St. Genois Droits 269.

Digitized by Google

später die Sache so dar, als habe Johanns Bruder Guido, während er als der von der Majorität Gewählte die Herrschaft im Bistum führte, den Kauf vermittelt und seine Sanktion dazu gegeben. Übereinstimmend hiermit fügt Hocsem der Erzählung bei, dass Guido und das Kapitel sich das Recht des Rückkaufs vorbehalten hätten [1]. Aus dem weiteren Verlauf der Angelegenheit erweisen sich diese Angaben als wahr. Denn es ist bemerkenswert, dass bald nach Kassation der Wahl Guidos 14. März 1298 Walter von Guarnay, Herr von Sorey und seine Frau Margareta als Erben des letzten Herrn vor dem Lehngericht zu Bouillon den Kauf anfochten und sie von dem neuen Bischof Hugo wenigstens $^1/_4$ der Herrschaft als ihnen rechtlich zustehend zugesprochen erhielten [2]. Als nun Adolf von Waldeck den bischöflichen Stuhl bestieg, verlangte er den ganzen Besitz für das Bistum zurück, da ihm die in dem Schlosse garnisonierenden Leute Johanns durch Plünderungen und Streifereien bedeutenden Schaden zufügten. Der baldigen Hilfe des deutschen Königs durch den Speirer Spruch versichert, zog er vor das Schloss und belagerte dasselbe [3]. Vergeblich waren Johanns Klagen, vergeblich die Wiederholung seiner Drohung, sich einen neuen Lehnsherrn nehmen zu müssen, wenn Adolf ihm fortgesetzt die schuldige Hilfe verweigere [4]. Der Bischof blieb bei der Belagerung, nach deren glücklichem Erfolge er die ganze Länderei dem Bistum direkt einfügte. Das Schloss ward zerstört. Der Graf konnte nichts dagegen thun als gegen dies Verfahren zu protestieren und Schadenersatz zu fordern [5], denn durch sein Bündnis mit Philipp von Frankreich war er inzwischen zur Teilnahme an dem Krieg gegen das flandrische Volk gedrängt worden.

Als Johann im Mai 1301 das königliche Paar von Frankreich auf dessen Rundreise durch das eroberte Flandern begleitete, war das alte freundschaftliche Verhältnis durch die persönliche Berührung fester gekittet worden [6]. Dadurch sah er sich zur gleichen Zeit, wo er den gegen die patrizische Geschlechterregierung gerichteten demokratischen

---

[1] Hocsemius bei Chapeaville II, S. 327.

[2] St. Genois Droits 269.

[3] Hocsemius a. O. S. 339.

[4] St. Genois Droits 271. 20. Sept.

[5] a. O. — Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit nach Johanns Tode s. Gachet, un cartulaire de Guillaume I conte de Hainaut, in Bull. 2 IV und H. Brosien Heinrich VII. als Graf von Luxemburg in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 15 S. 496 ff.

[6] Ann. Gand. M. G. SS. XVI, 564.

Digitized by Google

Forderungen der Kommune von Valenciennes Rechnung trug[1], in die Lage versetzt, gegen dieselben Bestrebungen ankämpfen zu müssen, als sie in den flandrischen Städten die Herrschaft erlangten. Seit der Occupation Flanderns 1299 hatte sich die französische Verwaltung in den Städten auf die Patrizier gestützt, d. h. auf die aus den Geschlechtern hervorgehenden Stadtregierungen[2]. Überall, besonders aber in Gent und Brügge, regte sich dagegen lebhafte Agitation. 1301 zuerst kam die populäre Erregung zum Ausbruch[3]. Zwar gewannen die Franzosen die Oberhand. Aber als sie Anfang 1302 an der Grenze ein starkes Ritterheer aus Frankreich und Hennegau zusammenzogen, als das schroffe Auftreten des französischen Oberbefehlshabers den Gemeinden Unheil verkündete, begann mit der Überrumpelung des französischen Heeres in Brügge im Mai 1302 die allgemeine flandrische Volkserhebung gegen das Zwingjoch, eine Erhebung des freiheitsliebenden Volkes im besten Sinne, geschürt und geleitet von Gliedern des angestammten gräflichen Herrscherhauses. Bedeutend waren die französischen Rüstungen. Johann, der nach Holland und Zeeland geeilt war, auch von dieser Seite aus den Kampf gegen Flandern zu organisieren, zwang die Feinde, trotz des drohenden schweren Kampfes gegen die Franzosen an der Zeeland und Holland gegenüberliegenden Küste stetig starke Beobachtungsposten zu unterhalten[4]. Zugleich führte sein Sohn Johann den Franzosen ein starkes Hilfscorps aus Hennegau zu. Jedoch die blutige „Sporenschlacht von Courtrai“ vernichtete die Hoffnung der beiden Alliierten. „Das vornehmste Heer, welches jemals der König von Frankreich aufgestellt, die Blume des Landes, die Auslese der Ritterschaft des Königreichs, von Brabant, Hennegau und dem Rheinthal“[5] ward zersprengt. Besonders schwer wurde Johann getroffen. Sein Erstgeborner und seine beiden Eidame, der Graf von Artois und Raoul von Nesle, lagen unter den Erschlagenen. Zwar rüstete der König von Frankreich sofort ein neues an Zahl weit stärkeres Heer aus. Aber auch die Flamänder folgten kampfesmutig aufs neue dem Rufe ihrer Führer. Über einen Monat lagen die beiden Heere bei Vitry gegenüber, bis Ende September der Mangel an Lebensmitteln und Fourage beide Teile zum Rückzug zwang.

[1] 4. Mai 1302.

[2] „grandi borgesi“ bei Villani — „scabini et maiores villae“ des Genter Annalisten.

[3] Der Überblick über die Kämpfe in Flandern wird gegeben nach Ann. Gandenses M. G. SS. XVI und Villani bei Muratori XIII.

[4] Ann. Gand. S. 578.

[5] Villani S. 384.

Digitized by Google

König Philipp begnügte sich, in die Grenzfestungen St. Omer und Tournay starke Besatzungen zu legen und löste sein Heer auf. Von Anfang Okt. 1302 befand sich somit Johann allein im Felde gegen die Flandrer. Es galt jetzt die eigenen Grenzen zu verteidigen.

Johanns Bedrängnis zu mehren, überwand König Albrecht in raschem Anlaufe die feindlichen Erzbischöfe. Schon Ende Sept. langte er vor Köln an. Sofort machte sich der Bischof von Lüttich auf den Weg an seinen Hof. Auf das höchste beunruhigt, liess Philippine, welche während Johanns Abwesenheit in Holland die Regierung von Hennegau leitete, am 10. Okt. durch vier Gesandte die Mahnung an den Bischof und das Kapitel um Hilfe erneuern[1]. Sie trafen Adolf schon nicht mehr in Lüttich. In seiner Abwesenheit eröffneten der Probst, Dekan, Archidiakonus und Kapitel die Briefe und sandten dem Bischofe einen Eilboten nach, ihn zurückzurufen und ihn um seinen Beistand in dem drohenden Kriege gegen Albrecht zu bitten. Sie benachrichtigten hiervon die Einwohner von Hennegau und drückten ihr Missfallen über die Haltung des Bischofs aus[2]. Letzterer blieb trotzdem gemäss seiner Pflicht als Reichsvasall auf der Seite des Königs[2]. Bei dem Frieden des Königs mit Köln am 24. Okt. wird er zwar nicht unter den Zeugen erwähnt; aber seine Gegenwart ist dadurch sicher gestellt, dass er und der Graf von Kleve von dem Könige mit der Untersuchung beauftragt wurden, ob die Burggrafschaft Köln zum Reiche gehöre oder zum Erzstifte[3]. Zwei erbitterte Feinde Johanns waren ausserdem um den König, Theodor der Graf von Kleve, dessen Bruder Johann in Holland hatte weichen müssen, und Johann von Knick. Auf ihre Einwirkung ist es wahrscheinlich mit zurückzuführen, dass der König jetzt, nachdem er den stolzen Wicbold von Köln zur Botmässigkeit gebracht hatte, nicht erst gegen den letzten der Erzbischöfe, Diether, sondern gegen Johann von Holland die Waffen kehrte. Der gedemütigte Wicbold musste ihm seine Unterstützung versprechen[4]. Johann erwartete stündlich den Angriff des Königs. Er eilte nach Hennegau. Er suchte die Treue seiner Anhänger zu festigen[5]. Er stellte nochmals an den Bischof von Lüttich

[1] St. Genois Droits 271.

[2] 18. Okt. St. Genois Droits 271.

[3] „Vor baz der bischof von Ludich und der graf von Kleven sulen ervaren uf iren eyt umbe di bôrkrafschaft zu Kolen.“ Lacomblet III, S. 15.

[4] „Vor baz hat uns der vorgenant erzbischof getrwlich gelobet, daz er uns gen menniklich helfe und ze vodrist wider den greven von Hanigowe“ — a. O. S. 14.

[5] St. Genois Droits 424 und 354.

Digitized by Google

das Ansinnen, ihm die schuldige Hilfe zu leisten. Aber er rüstete, er wartete vergeblich[1]. Der König hatte seinen Kriegsplan geändert und sich gegen den Trierer gewandt[2]. Und anstatt nach dessen Unterwerfung die lange geplante Rache an dem Hennegauer zu nehmen und die Rechtssprüche des Reichsgerichts zur Durchführung zu bringen, zog er nach Süden in die Pfalz, nach Schwaben und Franken[3]. Er ist nicht wieder über Frankfurt hinaus in die niederrheinischen Lande gekommen. Die Händel betreffs der Nachfolge in Holland finden wir während Johanns Regierung nicht wieder berührt.

Johann II selbst behauptete schon im Juli 1303, dass er Zeeland vom Reiche zu Lehen hatte[4]. Vor diese Zeit muss also sicher das Abkommen Johanns mit dem König gesetzt werden. Wie es kam, dass Albrecht sich herbeiliess, Johann noch die Belehnung zu erteilen, darüber ist nichts gewisses zu sagen. Wäre auf die Notiz des Kolmarer Annalisten Wert zu legen, dass Albert[5], der Sohn des Königs, eine Tochter des Grafen — es könnte nur die vierte Maria sein, da die drei älteren verheiratet und die fünfte Äbtissin war — als Gattin heimführte, — Albert zählte freilich damals erst 4 Jahre[6] — so müssen wir annehmen, dass der Verfasser, welcher sich sonst über die Ereignisse am königlichen Hofe unterrichtet zeigt, von Verhandlungen über eine Ehe hörte, welche in weiter Ferne gepflogen wurden, und dass er sie missverständlich für geschlossen ansah. Aber eine solche Ehe konnte dem König keinen Nutzen bringen, hätte doch sein Sohn durch dieselbe kaum eine Anwartschaft auf die Erwerbung irgend eines Gebietes erhalten!

Mehr Einfluss haben wir sicher für diese Wendung einer Vermittlung Philipps von Frankreich zuzuschreiben. Beide, Albrecht und Johann, erscheinen am 10. Juni 1303 dem französischen Könige als seine wichtigsten Bundesgenossen; sollte er nicht einen Ausgleich zwischen beiden angestrebt haben? Musste er nicht die Lage Johanns zu erleichtern suchen, der Ende 1302 und Anfang 1303 die Hauptlast des flandrisch-französischen Krieges zu tragen hatte? Und konnte er dies besser als wenn er ihn von seinem gefährlichsten Gegner befreite?

[1] St. Genois Droits 271. 20. Nov.

[2] Böhmer Albr. 409.

[3] a. O. 412—42.

[4] v. Mieris II, 32.

[5] M. G. SS. XVII, 228 Z. 40 „Albertus filius regis Romanorum duxit uxorem comitis de Hönigowe."

[6] geboren Dec. 1298. Voigtel-Cohn Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten und der Niederlande Taf. 32.

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft VI.

Herausgegeben

von

Dr. K. Lamprecht.

Enthält:

Erich Liesegang, Recht und Verfassung von Rees. Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins.

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF WISCONSIN
TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1890.

Preis 4 Mark.

Für die Abonnenten der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst zu dem Vorzugspreis von **3,20** Mark.

Digitized by Google

Zum Abonnement empfohlen:

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst

mit Correspondenzblatt.

Herausgegeben

von

Museums-Director Prof. Dr. Hettner und Prof. Dr. Lamprecht.

Jahrgang VIII. 1889. 15 Mk.

Correspondenzblatt apart 5 Mk.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich, das Correspondenzblatt, zugleich Organ von 13 Geschichtsvereinen, monatlich.

Die Jahrgänge I—VII sind noch komplet zu beziehen.

Jahrgang I—IV à 10 Mk., V und Folge à 15 Mk.

Ergänzungshefte sind bis jetzt erschienen:

Heft I, enthaltend: Kruse E., Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, besonders im 12. und 13. Jahrhundert. Schoop A, Verfassungsgeschichte der Stadt Trier von den ältesten Immunitäten bis zum Jahre 1260. Preis 4 Mk. Für Abonnenten der Westd. Ztschr. 3 Mk.

„ II, enthaltend: Rheinisches Archiv, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigsten Handschriften. I. Teil: Der Niederrhein, bearbeitet von Dr. Th. Ilgen, Archiv-Assistent. Preis 3 Mk.

„ III, enthaltend: Hansen J. Dr., Zur Vorgeschichte der Soester Fehde. Korth L., Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis. Der älteste Kartular des kölner Domstiftes. Preis 5 Mk. Für Abonnenten der Westd. Ztschr. 4 Mk.

„ IV, enthaltend: Kruse E. Dr., Kölnische Geldgeschichte bis 1386 nebst Beiträgen zur kurrheinischen Geldgeschichte bis zum Ende des Mittelalters.

„ V, enthaltend: Richter F., Der Luxemburger Erbfolgestreit in den Jahren 1438—1443. Franke Dr., Beiträge zur Geschichte Johanns II. von Hennegau-Holland.

Die Ergänzungshefte sollen Untersuchungen zur westdeutschen Geschichte, welche sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Vierteljahrshefte fügen, eine feste Unterkunft bieten. Die Ergänzungshefte erscheinen zwanglos, je nach Bedürfnis; sie sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber den Abonnenten zu ermässigten Preisen abgegeben. Der Umfang der Hefte soll 15 Bogen auf den Jahrgang nicht überschreiten.

Trier. **Fr. Lintz'sche Verlagsbuchhandlung.**

Digitized by Google

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Ergänzungsheft VI.

Herausgegeben

von

Prof. Dr. K. Lamprecht.

TRIER.

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

1890.

Digitized by Google

Fr. Lints'sche Buchdruckerei in Trier.

Digitized by Google

Recht und Verfassung von Rees.

Ein Beitrag zur Städtegeschichte des Niederrheins

von

Erich Liesegang.

Digitized by Google

Digitized by Google

August Meitzen

in

Dankbarkeit und Verehrung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geheimrat Dr. von Mevissen zu Köln für den materiellen Vorschub der folgenden Veröffentlichung, dem Stadtverordnetencollegium zu Rees, sowie Herrn Geh. Archivrat Harless in Düsseldorf für die freundliche Übersendung von Urkunden und Handschriften zur Benutzung auf der Königl. Bibliothek, vor allem aber Herrn Dr. Scholten in Cleve für mannigfache mündliche Förderung meinen besten Dank auszusprechen. Was sonst mitteilenswert erschien, hat in der Einleitung seine Stelle gefunden, doch sei noch bemerkt, dass die Befürchtung, der dort Ausdruck gegeben wurde, als ob es nicht möglich sein werde, aufgrund der mangelhaften Kalkarer Überlieferung die Entwickelung der Stadt zu reconstruieren, sich inzwischen als unzutreffend erwiesen hat. Da sich indessen ergab, dass die Bedingungen, unter denen dies Gemeinwesen entstanden, durchaus verschieden sind von denen, deren Einfluss in der vorliegenden Arbeit zur Anschauung gebracht werden soll, wurde der Gedanke, beide Untersuchungen zu vereinigen, abgewiesen.

Eine gewisse Zusammengehörigkeit besteht übrigens dennoch insofern, als die Bemerkungen, die hier hie und da über niederrheinische Städteprivilegien eingeflochten wurden, durch die ausführlicheren Erörterungen einen breiteren Hintergrund erhalten haben, die ich im Anschluss an die Verfassung Kalkars den städtischen Freiheitsbriefen der Clever Grafen gewidmet habe[1].

Noch auf einen Punkt sei an dieser Stelle hingewiesen. Die Auffassung vom Burmeisteramt in Wesel, die Reinhold in der „Ver-

[1] Die Arbeit erscheint in einem der nächsten Hefte der „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“.

Digitized by Google

fassungs-Geschichte Wesels im Mittelalter“ [1] gegeben hat, geht, wie der Verfasser hervorhebt [2], auf die Ansichten zurück, die ich teilweise aufgrund der nachfolgenden Studien gewonnen hatte. Mich trifft also die Verantwortung und ich trage sie um so lieber, weil gerade gegen jene Ausführungen von gewisser Seite ein leidenschaftlicher sachlich ganz belangloser Widerspruch erhoben worden ist.

---

[1] Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 23, Breslau 1888.

[2] A. a. O. Seite 10.

Berlin im Januar 1889.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
Einleitung		1
Kapitel I.	Die ältesten Privilegien von Rees und die Bewidmung der Stadt mit Neusser Recht	6
Kapitel II.	Die Entstehung des Rates in Rees	27
	Anhang: Zur Schöffen- und Ratsordnung der Stadt Rheinberg vom Jahre 1322	47
Kapitel III.	Die Sondergemeinden von Rees	49
Kapitel IV.	Die älteste Handschrift des Reeser Stadtrechts	76
	Anhang: Urkundliche Beilagen.	
	A. Das älteste Reeser Stadtrecht	88
	B. Einzelurkunden, 1142—1516	99

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Ursprünglich war es meine Absicht, Studien über niederrheinische Rechtsquellen mit der Bearbeitung der clevischen Stadtrechte zu beginnen, die schon aus dem Grunde allgemeineres Interesse beanspruchen dürfen, weil sie, da das clevische Landrecht niemals codificiert worden ist [1], die einzigen Rechtsdenkmäler grösseren Umfangs aus diesen Gegenden darstellen.

Inzwischen gelangte durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Scholten in Cleve eine im Ratsarchiv zu Rees aufbewahrte Handschrift des Reeser Stadtrechtes in meine Hände, dessen ins Auge springende Ausnahmestellung innerhalb der genannten Quellencomplexe eine gesonderte Behandlung erforderte. Schon die äussere Gestalt in der — abgesehen von jüngeren Copieen — einzigen auf uns gekommenen Handschrift lässt deutlich eine primitivere Form der Entwicklung dieser Stadtrechtsquelle, wie die der weitläuftigen, etwa ein halbes Jahrhundert späteren benachbarten Stadtrechte, erkennen, eine Beobachtung, die durch die Wahrnehmung eine Stütze erhält, dass während man in Rees die Entstehung der Aufzeichnung bis ins Einzelne verfolgen und ihrem Alter nach fixieren kann, bei den anderen Codifikationen die vorausgegangenen mehrfachen Redaktionen die ursprünglich gewiss vorhandenen Unterschiede der einzelnen Bestandteile gänzlich verwischt haben.

Aber nicht allein auf dieser an und für sich interessanten Thatsache beruht die eigenartige Bedeutung des Reeser Rechts, sondern auch darin, dass Rees zu einer der vielen Städtegruppen gehört, die mit fremdem Rechte in den clevischen Rechtskreis hineinragten. Es sei mit einem Worte auf diese Zustände, die schon Schröder [2], wenn auch nicht erschöpfend, erörtert hat, eingegangen. Den Mittelpunkt des alten Clever

[1] R. Maurenbrecher, Die Rheinpreussischen Landrechte. Bd. 1, S. 40. Bonn, 1830.

[2] Mitteilungen über Clevische Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd 9 S. 421 ff. u. Bd. 10 S. 188 ff. Ferner derselbe in den „Bonner Festesgrüssen an C. G. Homeyer“ S. 21 ff.

Digitized by Google

Rechtsgebietes bildeten die beiden Oberhöfe des Landes, Kalkar und Cleve [1], die zwei in den meisten Materien übereinstimmende, in manchen Punkten indessen selbständige Stadtrechtsbildungen hervorgebracht haben. Die Ausdehnung der Zuständigkeit dieser Oberhöfe, wie sie von Anfang an nicht das ganze Territorium umfasst hatte, hielt auch in der Folge nicht gleichen Schritt mit der Vergrösserung des Landes, so dass von allen Seiten her die fremden Rechte in das Clever Gebiet hineinstiessen. So hatte Wesel, eine der frühesten Erwerbungen, von vornherein seinen Rechtszug nach dem westfälischen Dortmund, so blieb Emmerich dem Zütphenschen Oberhof unterstellt, während Goch, bis es schliesslich Kalkar untergeordnet wurde, Rörmonder Recht genoss. Auch Gennep, dessen ältestes Recht durch die bevorstehende Publikation der älteren Form seines Stadtrechtes demnächst besser bekannt sein wird, nahm eine Sonderstellung ein [2]. Aber auch Xanten und Rees, erst spät von Kölnischer in Clevische Hand übergegangen, erfreuten sich, weil beide mit Neusser bezüglich Kölner Stadtrecht bewidmet, ihres eigentümlichen Rechtes.

Von den Rechtsaufzeichnungen aller dieser Städte bietet nun die Reeser der Forschung insofern die lohnendste Aufgabe, als nirgends eine so selbständige und originale Rechtsquelle in so alter Zeit codifiziert worden ist [3].

Ergab sich so einerseits, dass im ältesten Bestandteile des Reeser Stadtrechts eine Codifikation erhalten ist, die schon durch ihre zeitliche Entstehung den Verdacht irgend eines weiterreichenden Einflusses des Clever Rechtes von vornherein ausschliesst, so fällt weiter ins Gewicht, dass sich hier an der Hand der reichlich ausgestellten und fast ausnahmslos erhaltenen Urkunden die Rechtsbewidmung mit allen sie begleitenden Umständen genauer als gewöhnlich verfolgen lässt.

Auch hiervon abgesehen boten endlich die Urkunden des Reeser Stadtarchivs, die, soweit sie der nachstehenden Untersuchung zur Grund-

[1] Schröder a. a. O. Bd. 10 S. 226 hält an der Priorität des Kalkarer Stadtrechts fest; mit Unrecht, da der Vorwurf romanisierender Richtung und einer gewissen Weitschweifigkeit nur die spätere ihm allein bekannte Handschrift des Clever Stadtrechtes trifft, die allerdings dem Original keineswegs nahe steht.

[2] Von grösserem Wert als bisher angenommen wurde, ist zweifellos ein Codex aus der ersten Hälfte des 15. Jdts. im Staatsarchiv zu Düsseldorf, der das dem Clever verwandte Recht von Dinslaken enthält. Es war mir bisher noch nicht möglich, ein abschliessendes Urteil über dieses Rechtsdenkmal zu gewinnen.

[3] Über die Entstehung vergl. unten Kapitel 4.

Digitized by Google

lage gedient haben, als Beilagen abgedruckt werden, ein lehrreiches Material für die Verfassungsgeschichte dieses Gemeinwesens.

Gar bald zeigte sich indessen, dass die Reeser Privilegien, an und für sich ein brauchbares Material, einmal nicht hinreichten, um über jeden Punkt, auf den es mir ankam, die erwünschte Klarheit zu verbreiten, dann aber glaubte ich meinen Hauptzweck, die auf lokale Zufälligkeiten zurückzuführenden Eigentümlichkeiten der Reeser Verfassung nun auch als solche zu erkennen, nur dadurch erreichen zu können, dass ich in umfassender Weise die Überlieferung der Nachbarstädte zur Erklärung heranzog.

Ich habe diesen Weg um so unbesorgter betreten, weil ich der Überzeugung war, dass die lokalen Verbände, deren Einwirkung auf die spätere städtische Entwicklung darzulegen mir besonders am Herzen lag, auch in den meisten benachbarten Gemeinwesen wiederkehrten. Indem ich so die Bauerschaftsverfassung in ihren späteren Äusserungen zu erfassen bemüht war, hoffe ich nicht der Gefahr unterlegen zu sein — auch nach v. Maurers mühevollen Forschungen scheint sie noch nicht überwunden zu sein —, nun meinerseits diesen Einfluss überschätzt zu haben.

Entsprechend dem hohen Alter der Bauerschaften fand ich meist nur in solchen Städten Analogieen zu den Reeser Bildungen, deren Anfänge einmal hoch hinaufreichten, deren Überlieferung ferner wenigstens so weit erhalten war, um ein deutliches Bild ihrer Verfassungsentwicklung durchscheinen zu lassen.

So musste ich Kalkar [1], das ich schon seiner bedeutenden Oberhofstellung wegen gern in den Bereich der Untersuchung gezogen hätte, unberücksichtigt lassen, weil erst von dem zweiten Viertel des 14. Jdts. an die urkundlichen Quellen reicher fliessen, und auch Goch, dessen späterer bedeutsamen Entwicklung schon längst eine genügende Darstellung zuteil geworden ist [2], konnte hier, da die Nachrichten über die hier in Frage kommenden Verhältnisse allzu dürftig waren, nicht herangezogen werden.

Nahe hätte es gelegen, auf Xanten und seine Entwicklung vor allem Bezug zu nehmen, war doch die Stadt ganz so wie Rees 1228 mit Neusser Recht bewidmet worden, — aber auch das war bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung nicht möglich, ist es doch nicht

[1] Vergl. indessen auch den in der Vorrede angeführten Grund.

[2] Bergrath, Das Wollenamt zu Goch, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Heft 5 u. 6.

Digitized by Google

einmal gelungen, auch nur einer Handschrift[1] des späteren Xantner Stadtrechts habhaft zu werden.

Es ist neuerdings geäussert worden, an Specialforschung in der mittelalterlichen Städtegeschichte sei genug geleistet worden, die Zeit sei gekommen, die Ergebnisse in allgemeine Gedanken einzukleiden. Es mag richtig sein, dass noch nicht jedes gesicherte Resultat fleissiger Detailuntersuchung in seinem Verhältnis zu den älteren Meinungen abgewogen ist. Was will das aber sagen, da die allgemeinen Gesichtspunkte jedem Forscher, der die städtegeschichtliche Bewegung der letzten Jahrzehnte mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, bekannt sein müssen. Gerade der Verlauf der Untersuchungen bewahrheitet die alte Erfahrung, dass jeder der Gelehrten, an deren Namen die städtegeschichtliche Forschung geknüpft ist, indem er von seinem einseitigen Standpunkte aus das Problem ansah, zu dessen Lösung beigetragen hat.

Die Entwicklung aber in ihrer Gesamtheit darzustellen unter vorsichtiger Berücksichtigung der vielen ins Gewicht fallenden Momente — dieser oder jener neue Gesichtspunkt sekundärer Bedeutung wird ja immer noch hinzukommen —, das wird erst möglich sein, nachdem noch viele Specialuntersuchungen und zwar solche, die nicht wie gewöhnlich schon mit dem Jahre 1200 oder doch nicht viel später schliessen, zu den schon vorhandenen hinzugekommen sind.

Um ein ungefähres Bild zu geben von den Bedingungen, unter denen sich die einzelnen Machteinheiten des städtischen Lebens in dieser oder jener Richtung fortbewegten, schien es erforderlich, zunächst die städtischen Freiheitsbriefe von Rees auf ihren wirklichen Inhalt zu prüfen. Denn erst, nachdem das Gemeinwesen politisch aus dem Gang der allgemeinen ländlichen Entwicklung ausgeschieden, konnten die besonderen städtischen Bildungen in Erscheinung treten. Dass dann die Entstehung des Rates an zweiter Stelle gegeben wurde, geschah schon der Beschaffenheit des Materials wegen, welches geeignet war, gerade diesen Vorgang hinreichend zu beleuchten.

So blieb naturgemäss das schwer zu fassende Leben der kleinen städtischen Unterbezirke der letzten Untersuchung vorbehalten, zumal die

---

[1] Das von Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Bd. 1, Crefeld 1863, S. XII citierte, ihm von Herrn Prof. Dr. Joh. Janssen in Frankfurt übergebene Manuscript (376 Blätter in Folio), Privilegia, jura etc. civitatis Xantensis scheint nach dem Tode des verdienten Forschers verschwunden zu sein. Meine verschiedentlichen Erkundigungen waren immer vergeblich, im Interesse der Sache wäre ich für jede Auskunft dankbar.

Digitized by Google

Reeser Überlieferung hier, wie bereits erwähnt, durch die der Nachbarstädte ergänzt werden musste.

Der Bedeutung entsprechend, die gerade dem Nachweis des Einflusses der organischen Teilgemeinden auf die spätere städtische Entwicklung beizumessen ist, wurde im Anschluss an diese letzten Erörterungen der Versuch gemacht, die Einwirkungen der einzelnen Faktoren auf die Entstehung der Stadtverfassung in ihrem Gegenseitigkeitsverhältnis abzugrenzen.

Ein Umstand verdient noch vor anderen hervorgehoben zu werden. Die Bauerschaften, deren Weiterentwicklung verfolgt wurde, lassen sich am Niederrhein nicht in Zusammenhang bringen mit den grösseren genossenschaftlichen Verbänden, sei es, dass diese in einer Centene oder einer Grafschaft ihren Mittelpunkt haben.

Die Ausnahmestellung, die Wesel in dieser Beziehung einnimmt, kommt, wie zu zeigen, auch in manchen charakteristischen Abweichungen der späteren Entwickelung zum Ausdruck. Sonst überall fehlen sogar die Trümmer jener grösseren Wirtschaftsverbände der älteren Zeit.

Wurde hierdurch die Aufgabe vereinfacht, da die Untersuchung von vornherein lediglich auf den untersten Verband beschränkt war, so stellte sich doch auch heraus, dass die Quellen, welche für die grösseren Wirtschaftsverbände des Mittelalters sonst so reichlich fliessen, hier so dürftig sind, dass manche Fragen gänzlich unbeantwortet bleiben mussten.

Sehe ich recht, so ergibt sich indessen schon aus dem in gewissem Sinne negativen Ergebnisse dieser hinsichtlich der Verfassungsverhältnisse des platten Landes nur andeutenden Erörterung, dass trotz vielfacher Übereinstimmung dennoch der Niederrhein eigenartige Abweichungen zeigt von den Zuständen des Mittelrheins und der Mosellande, die neuerdings aufgrund eines überreichen Materials glänzend und abschliessend behandelt worden sind.

Digitized by Google

Kapitel I.

Die älteren Privilegien von Rees und die Bewidmung der Stadt mit Neusser Recht.

Die ältesten Nachrichten über die Verfassungsgeschichte von Rees sind enthalten in den Privilegienbriefen der Kölner Erzbischöfe und einigen anderen Urkunden des Reeser Stadtarchives, die mit wenigen Ausnahmen noch unediert sind. Als secundäre Quelle kommt das Reeser Stadtrecht inbetracht, das, wenn auch teilweise später, in der Hauptsache doch etwa um 1400 entstanden [1], zur Erforschung der älteren Rechts- und Verfassungszustände mit Erfolg herangezogen werden kann.

Frühzeitig war Rees der kirchliche Mittelpunkt eines kleinen Territoriums, dessen Verwaltungssitz die benachbarte Burg Aspel war. Wenn Bröring [2], dessen fleissiger Untersuchung das Wenige zu danken ist, was über „das Land Aspel" bekannt geworden ist, behauptet, dass die Kirche von Rees zu den „ältesten nachrömischer Zeit gehört und ihre Gründung in die merovingische Zeit fällt" [3], so wird schwerlich jemand ihm zustimmen, wohl aber ist zuzugeben, dass der Pfarrsprengel Rees sehr alt ist.

Mit Mühe behauptete sich der Ort, der seinen Namen [4] den Schutzpflanzungen gegen den Rhein verdankt, gegen den Strom, da er aber für den Handel günstig an der Hauptwasserstrasse gelegen war und auch nach dem Binnenlande zu an dem alten Verkehr mit Dortmund leicht teilnehmen konnte, siedelten sich frühzeitig Kaufleute an, deren Existenz man unbedenklich bis in das 11. Jhdt. zurückverlegen

---

[1] Vergl. Kapitel 4.

[2] Alte Gräber. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Rees und Umgegend in „Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein etc." Doppelheft 11 u. 12 S. 140. S. 161 werden die Grenzen des alten Territoriums angegeben, welches zu Anfang des 11. Jhdts. an den Erzbischof von Köln übergegangen sei (?). Seither sind einzelne kleinere Beiträge zur Reeser Stadtgesch. hier und da im Niederrheinischen Geschichtsfreund erschienen.

[3] a. a. O. S. 154.

[4] Rys bedeutet Weiden- oder Wardholz. Vergl. Bröring a. a. O. S. 160.

Digitized by Google

kann. Im Jahre 1142[1], als Rees schon längst in erzbischöflichen Besitz übergegangen war, bestätigte Arnold I. von Köln den Kaufleuten dort das alte Gewohnheitsrecht (consuetudo), das sich im Handelsverkehr ausgebildet und seinerzeit die Billigung der Gräfin Ermentrudis, die gegen Ende der zweiten Hälfte des 11. Jdts. lebte, gefunden hatte. Der Inhalt dieser Urkunde lässt die Verkehrsverhältnisse des Niederrheins in einem so eigentümlichen Lichte, so überaus früh entwickelt erscheinen, dass man sich nur mit Mühe von ihrer Echtheit zu überzeugen vermag. Das alte Kaufmannsrecht aber bestand darin, dass die Kaufleute von Rees unter Genehmigung ihrer Herrin mit den Händlern anderer niederrheinischer Orte — es werden aufgezählt die Städte Wesel, Xanten, Emmerich, Elten, Dötinchen und Smithausen — ein Übereinkommen auf gegenseitige Zollfreiheit getroffen hatten. Quam consuetudinem immo honoris et amoris vicissetudinem — so heisst es in des Erzbischofs Bestätigung — cum usque ad nostra tempora in pace vidissemus deductam, rogatu quorumdam fidelium nostrorum scribi jussimus.

Zu beachten ist, dass die meisten der hier genannten Orte erst bedeutend später oder überhaupt gar nicht zu städtischer Entwicklung gelangten. Wie ist es nun hiermit zu vereinigen, dass gleichwohl in so früher Zeit Kaufmannschaften in ihnen gesessen haben sollen, die auf eigene Hand mit denen anderer Orte Verträge schlossen, von denen doch wohl durch Zufall nur dieser erhalten ist? Es bleibt nur die eine Annahme übrig, dass den bekannteren Handels- und Verkehrsverhältnissen des 13. Jdts., in dessen Verlauf Dötinchen, Emmerich, Wesel, Rees und Xanten zu Städten erhoben wurden, eine Periode grösserer Blüte vorausgegangen sein muss[2], die sich von der späteren hauptsächlich

---

[1] Vergl. über diese Urk. (Beil. B. Nr. 1) Jul. Heidemann, Die villa Wiselensis etc. in Zeitsch. d. Bergischen Geschichtsvereins Bd. 5 S. 189, der sich für die Echtheit ausspricht.

[2] So erfüllte mich mit Misstrauen gegen die Urkunde, dass z. B. Smithausen später niemals Stadt gewesen ist. Doch ist von Smithausen zufälligerweise bekannt, dass es früher eine nicht unbedeutende Ortschaft war, die aber in ihrer Entwicklung stehen blieb, weil der Rheinarm, an dem sie lag, gegen Ende des 13. Jdts. versandete, so dass 1318 der Zoll mit Genehmigung des Grafen Rainald von Geldern nach Emmerich verlegt werden musste. Scholten, die Stadt Cleve, Beiträge zur Geschichte S. 23, stellt die ansprechende Vermutung auf, dass die Bewohner teils nach dem benachbarten Griethausen, wo der Graf von Cleve alsbald einen Zoll errichtete, teils nach Cleve übersiedelt seien. Bei den Clevischen Chronisten hat sich eine Nachricht erhalten, die wie es scheint auf diesen Vorgang gedeutet werden muss, mit dem die

Digitized by Google

dadurch unterschied, dass die freieren Schöpfungen, deren der gesteigerte Verkehr bedurfte, durch die Initiative der städtischen Bevölkerung ins Leben gerufen wurden. Auch steht diese Urkunde ja insofern nicht allein da, als ebenso das benachbarte Tiel, später ein ganz unbedeutender Ort, in sehr früher Zeit eine ähnliche Blüte gesehen haben muss. Bekannt sind die Urkunden, in denen dieses Handelsplatzes in einer Reihe mit Mainz, Köln und Bardewick [1] gedacht wird, aber ungleich lehrreicher ist die lebhafte Schilderung, die Alpert von Metz [2] vom dortigen Treiben gibt. Zwar muss man vieles in seiner Erzählung dem Hass des Geistlichen gegen die städtische Entwicklung anrechnen, in andern Fällen beruht seine Darstellung auf offenbarem Missverständnis, dennoch aber blicken die wirklichen Verhältnisse deutlich genug durch. Der Hauptvorwurf Alperts läuft nun darauf hinaus, dass die Königskaufleute des Tieler Zoll- und Handelsplatzes unter dem Schutze kaiserlichen Privilegs sich ein eigenes Kaufmannsrecht, das nach seiner Meinung die Willkür zum Gesetz erhebt, angemasst haben [3]. Auch das Beweisverfahren ist bereits geändert, obgleich sich aus den Deklamationen Alperts nicht mit Sicherheit ergibt, in welcher Weise. Zusammengeschlossen war aber diese Kaufmannschaft zu einem Gildeverbande, aus dessen Kasse die gemeinschaftlichen Gelage bestritten wurden, während der Rest an die einzelnen Mitglieder verteilt worden zu sein scheint [4].

Überhaupt lehrt Alperts Bericht [5], wie gross die commerzielle Bedeutung dieser niederrheinischen Gegenden im früheren Mittelalter gewesen sein muss. Wenn aber in Tiel derart die Kaufleute zu einer Gilde zusammengetreten waren, warum sollte ihr Beispiel nicht auch in den Nachbarstädten Nachahmung gefunden haben? Dass ein solcher

(vergl. unten Kap. 3) Neueinrichtung eines eigenen Clever Stadtviertels, die sonst sehr auffällig sein würde, im Zusammenhange stehen mag.

Man vergleiche ausserdem vor allem die Bestätigung des Rheinzolls zu Koblenz durch Kaiser Heinrich IV. (1104). In der Urkunde werden auch die Kaufleute de omnibus locis circa Mosam jacentibus aufgeführt. Hansisches Urkundenbuch Bd. I. Nr. 5. Lamprecht, D. Wirtschaftsleben 2, 295 ff.

[1] Hansisches Urkundenbuch Bd. I. Nr. 1 u. 10.

[2] Andreas Dederich, Des Alpertus von Metz zwei Bücher über verschiedene Zeitereignisse etc. Münster 1859. S. 47 ff.

[3] Homines . . . judicia non secundum legem set secundum voluntatem decernentes; et hoc ab imperatore karta traditum et confirmatum dicitur.

[4] Alpert a. a. O. S. 49: Siquidem ob hoc pecuniam simul conferunt, et hanc partitam singulis ad lucra distribuunt, et ex his quoscunque potus certis temporibus cernunt, et in celebrioribus festis quasi solempniter inserviunt.

[5] Alpert a. a. O. S. 48 über den Handel nach England.

Digitized by Google

Verband an manchen der in dem Dokumente des Erzbischofs namhaft gemachten Ortschaften bestanden haben muss, unterliegt keinem Zweifel, denn wer, wenn nicht die Gilde, sollte denn die nur dem kaufmännischen Interesse dienenden Verträge abgeschlossen haben vor Existenz eines städtischen Rates? Die Bauerschaftsvorstände oder die Schöffen, die sich übrigens für diese Zeit in keinem der Orte nachweisen lassen, mit ihren ländlichen Interessen doch gewiss nicht, ebenso wenig die Hörigen, die zahlreich genug in Wesel, Emmerich, Rees und Xanten sassen. Nur die Gilde bleibt übrig, die die Kaufleute[1], z. B. die Reeser, frühzeitig organisiert zu haben scheinen. Dass in der späteren Entwicklung sich keine Spur einer solchen[2] findet, ist kein Beweis gegen ihre frühere Existenz, denn wenn auch beispielsweise die Kaufmannsgilden niedersächsischer Städte in verknöchertem Zustande hie und da ihre Vereinigung bis in die Gegenwart herübergerettet haben, so konnte das nicht in Ortschaften der Fall sein, die schon im 12. Jdt. herabsanken, bis ihnen die Städtegründungen des nächsten Jdts. auf anderer Grundlage hier und da eine Nachblüte verschafften. Wesel allein, dank seiner günstigen Lage und der engen Verbindung mit der nordwestfälischen Handelsmetropole behauptete auch in der Folge eine wirklich bedeutende Stellung, so dass nur bei diesem Gemeinwesen von einer folgerichtigen und ununterbrochenen Entwicklung die Rede sein kann[3].

Gerade Rees aber wurde durch das spätere Emporkommen Wesels am meisten geschädigt, denn während Köln einerseits von der zweiten Hälfte des 12. Jdts. an den Rheinhandel mehr und mehr an sich zog und dadurch die kleinen niederrheinischen Orte nach und nach zurückdrängte, wusste Wesel andererseits den Binnenhandel nach Dortmund so zu monopolisieren, dass selbst die eindringliche Aufforderung[4] des Erzbischofs Konrad von Hostaden an die Dortmunder, von den Ver-

---

[1] Der Ausdruck mercatores in Ressa manentes lässt, glaube ich, auf jene erste Periode der Gildeverfassung zurückschliessen, in der Fremde und Einheimische, vielleicht die ersteren in der Überzahl, sich in der Gilde zusammenfanden, diese also mit der communalen Verfassung nur in losem Zusammenhange stand.

[2] Mit Ausnahme von Wesel, für welches Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter, S. 37 u. 38, die Existenz einer Kaufmannsgilde wahrscheinlich macht.

[3] Man vergleiche nur die Stadterhebungsurkunde Wesels mit der der umliegenden Ortschaften, unten S. 21 ff.

[4] Vergl. Beil. B. Nr. 6 und unten in diesem Kapitel.

Digitized by Google

günstigungen des Reeser Freimarkts Gebrauch zu machen, ohne grosse Wirkung gewesen sein dürfte.

Dieser Sachlage entspricht es, dass die nächste Urkunde [1], welche die Reeser Freiheiten vermehrt, fast hundert Jahre nach dem Dokumente des Jahres 1142, nämlich 1228, verliehen wurde.

Begreiflich ist es, dass die Erzbischöfe, nachdem der Ort einmal in ihre Hände gelangt war, bestrebt waren ihn auf der alten Höhe festzuhalten, vor allem aber kamen noch andere Gesichtspunkte für sie inbetracht. So lag ihnen daran, in Rees als dem nördlichsten und darum am meisten exponierten Punkte ihrer niederrheinischen Besitzungen ein festes Bollwerk [2] für das umliegende Land zu haben. Um diesen Zweck zu erreichen, bedurfte es, da der Rhein unaufhörlich das rechte Ufer und somit den Ort bedrohte, grosser Opfer seitens der Einwohner. Zu diesen sie willig zu machen, scheuten die Erzbischöfe keine Mittel. War es schon ohnehin ihr Bemühen, die anderen Städte emporzubringen, um Köln zu schwächen und dadurch willfähriger zu machen, so traten in ihrem Verhältnis zu Rees noch jene weiteren Gesichtspunkte hinzu, so dass man an ihren Gunstbezeugungen für diesen letzteren Ort wohl am besten abnehmen kann, welches die weitesten Grenzen waren, innerhalb deren sich ihrer Meinung nach die städtische Autonomie bewegen musste und sollte. Durchmustert man daraufhin die Reeser Freiheitsbriefe, so wird man ihren Inhalt weniger wunderbar finden, doch werden sie an Wert gewinnen als Material für die Beurteilung der Städtepolitik der Kölnischen Kirchenfürsten.

Inbetracht kommt hier zunächst in mehr wie einer Hinsicht die Stadterhebungsurkunde Heinrichs von Molenark vom Jahre 1228. In ihr wird im Hinblick auf erlittene Überfälle das Befestigungsrecht zugestanden, weiterhin das Gemeinwesen mit Neusser Recht bewidmet, dessen das benachbarte Xanten [3] zur gleichen Zeit teilhaftig wurde.

Bekanntlich bedarf es bei jeder derartigen Nachricht erst immer eines Nachweises, was im jeweiligen Fall unter Bewidmung einer Stadt mit dem Rechte einer anderen zu verstehen ist. Leider lässt die mangelhafte Neusser Überlieferung nicht deutlich erkennen, wie beschaffen die alte libertas und die jura, deren sich die Stadt erfreute, gewesen sind.

---

[1] Beilage B. Nr. 2.

[2] Ähnlich über Rheinberg — dessen entsprechende Urk. vom J. 1232 ist — R. Pick, Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 39, S. 133.

[3] Binterim u. Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln. Teil 3, Nr. 83. Beide Urkunden stimmen wörtlich überein.

Digitized by Google

Es bleibt so für den Nachweis der materiellen Bedeutung dieser Bewidmung nur der andere Weg offen, aus dem Inhalte der späteren Reeser Freiheitsbriefe Rückschlüsse zu machen. Vorher sei aber einer zweiten Urkunde des Jahres 1228 gedacht, durch welche das Kapitel von Rees seine Zustimmung zu der Gunstbezeugung Erzbischof Heinrichs erklärte.

Wenn man auch in Rees der Erhebung des Ortes zur Stadt, wie es scheint, geistlicherseits kein Hindernis in den Weg gelegt hat, so war man doch von vornherein darauf bedacht, einer Verletzung der kirchlichen Immunität, wie sie bei der Anlage der städtischen Befestigungswerke leicht stattfinden konnte, vorzubeugen; auch gestanden die Bürger bereitwillig für diesen Fall die Zahlung einer hochnormierten Strafsumme zu. Von besonderer Wichtigkeit indessen ist die dem Dokument angehängte Zeugenreihe, ist es doch die einzige aus dem 13. Jdt., in der die vornehmeren Bürger der Stadt namentlich aufgeführt werden. Leider ist kaum mit Sicherheit anzugeben, welche der Genannten Reeser sind, vermutlich aber alle diejenigen, die hinter dem Reeser Schultheiss Arnold stehen, zweifellos mindestens alle die, welche dem magister civium nnd dem magister cerocensualium, die nacheinander namhaft gemacht werden, nachfolgen. Die Erwähnung der beiden Beamten aber bietet einen Anhaltspunkt für die verfassungsgeschichtliche Verwertung dieser Namenliste. Vergegenwärtigt man sich, dass später [1] in Rees neben dem Bürgermeister mit seiner scharf abgegrenzten und leicht zu erkennenden Amtsgewalt ein Bauernmeister fungiert, über dessen Competenzen sich hier wie fast überall nur wenig ermitteln lässt, so wäre vielleicht der nächstliegende Gedanke, in ihm den Nachfolger des magister cerocensualium zu sehen. Diese bequeme Lösung ist indessen nicht statthaft, wie des näheren [2] gezeigt werden soll, wohl aber erhebt sich die schwierige Frage, ob der Bürgermeister oder der Burmeister unter dem in der Urkunde aufgeführten magister civium zu verstehen ist. Sprachlich ist bekanntlich beides möglich, da civis in seiner ursprünglichen Bedeutung als Volks- oder Gemeindegenosse, aber auch in der späteren als Bürger in prägnantem Sinne gebraucht sein kann, wohingegen andererseits oftmals und zwar vermutlich des Gleichklangs wegen mit einer gewissen Vorliebe der burmeister mit magister burgensis wiedergegeben wird. Nun soll hier nicht darauf Gewicht gelegt werden, dass — in den späteren Dokumenten ist

[1] Kapitel 3.
[2] Kapitel 3.

Digitized by Google

in der Regel nur von cives die Rede — in den beiden Urkunden vom Jahre 1228 die Bürger als burgenses bezeichnet werden, so dass es also immerhin merkwürdig wäre, wenn der Bürgermeister magister civium benannt würde. Entscheidend ist eine andere Erwägung. Ein Bürgermeister setzt immer einen Rat oder ein ähnliches Institut[1] voraus, an dessen Spitze er amtiert und dessen Entstehung auch er seine Würde verdankt. Nun wird aber später nachgewiesen werden, dass der Reeser Rat, der obendrein erst aus dem dortigen Schöffenkollegium hervorgegangen ist, etwa zwischen 1280 und 1288, also reichlich ein halbes Jahrhundert nach der Urkunde von 1228 ins Leben getreten ist. Der Vorstand hinwiederum der Schöffensenatoren, der möglicherweise schon vor der Konstituierung des Rates Funktionen versehen hat ähnlich denen eines Bürgermeisters, würde schwerlich magister civium genannt werden können, darf also mit dem magister civium unserer Urkunde nicht identifiziert werden. Mithin bleibt nichts übrig, als in dem magister civium des Jahres 1228 den Burmeister der späteren Zeit wieder zu erkennen.

Die Konsequenzen dieser Annahme sollen an anderer Stelle[2] gezogen werden, hier genügt es darauf hinzuweisen, dass auch die Nebeneinanderstellung von magister civium und magister cerocensualium für die Auffassung der ältesten Verhältnisse der Stadt Rees von Wert ist. Allein aus dieser Erscheinung würde abzunehmen sein, dass die unfreie, in irgendwelchem Abhängigkeitsverhältnis zum Kapitel stehende städtische Bevölkerung in Rees zahlreich vertreten gewesen ist, so zahlreich, dass für sie eine Organisation unter einem besonderen Vorsteher für zweckmässig erachtet worden war. Die Bedeutung dieses Elementes innerhalb der alten Ortsgemeinde wird bestätigt durch zahlreiche Urkunden[3], an deren Hand man die Geschichte der Reeser Wachszinspflichtigen bis in die Zeit Erzbischof Annos zurückverfolgen könnte. Statt vieler sei nur auf das Diplom Erzbischof Engelberts I. hingewiesen, durch welches er im Jahre 1218 dem Marienstifte alle alten Gerechtsame bestätigt und ausdrücklich hervorhebt, dass fortan der Kirche in Rees auch über

---

[1] Für diese Zeit noch eine Gilde anzunehmen mit einem Bürgermeister an der Spitze, wie es wohl zweifellos in Wesel der Fall war, erscheint mir als zu gewagt. Ausserdem ist zu beachten, dass für die singulären und auf den Charakter eines Gildevorstandes zurückweisenden Befugnisse des dortigen magister burgensium in Rees sich kein Analogon findet.

[2] Kapitel 3.

[3] Lacomblet, Urkundenb. Bd. 1, Nr. 222, 242, 397.

Digitized by Google

Leben und Gut der Einwanderer, die zu ihr in das Verhältnis von Wachszinspflichtigen getreten seien, ein unbedingtes Recht zustehen solle[1]. Gerade die Neufestsetzung lässt vermuten, dass die alten wohlgeordneten Rechtsverhältnisse der Cerocensualen zu Anfang des neuen Jdts. insofern ins Wanken geraten waren, als die Zuziehenden Bedenken tragen mochten, sich solchem Recht zu unterwerfen. Diesen Zuständen hat man Rechnung zu tragen, wenn man die Tragweite der Urkunden von 1228 ermessen will. In der Zustimmungserklärung des Stiftes wird als wesentlicher Punkt aus dem Freiheitsbriefe nicht etwa, wie man doch vermuten sollte, die Bewidmung mit Neusser Recht besonders hervorgehoben, vielmehr wird der ganze Inhalt als privilegium libertatis zusammengefasst. Mit anderen Worten, das Privilegium des Kirchenfürsten — natürlich ist hiermit sein Inhalt keineswegs erschöpft — beseitigte die Hörigkeit zum mindesten in der strengen hier bestehenden Form einer gänzlichen Unterwerfung unter die Jurisdiktion des Marienstiftes. Wie sehr der Erzbischof darauf bedacht war, das Verhältnis zwischen Bürgern und Marienstift klar und bestimmt zu ordnen, geht auch aus der folgenden Stelle der Zustimmungserklärung des Kapitels hervor, in der es nach der generellen Anerkennung der libertas heisst: Concedentes, ut omnes, qui areas ab ecclesia nostra absque ulla conditione possident vel in posterum possidebunt eorumque successores, expressa in privilegio predicti archiepiscopi perpetua gaudeant libertate. Dass derartige Vorsichtsmassregeln wohl am Platze waren, wird sich unten bei der Betrachtung der Xantner Zustände ergeben, wo hinsichtlich der städtischen Leiheverhältnisse von vornherein nicht einheitliche Bestimmungen getroffen worden waren.

Die inneren Zustände des Gemeinwesens, welche die Urkunde vom J. 1228 voraussetzt, sind also: neben den Rittern der Zeugenreihe, die entweder alle oder teilweise in Rees angesessen waren, bestand der grössere Teil der städtischen Bevölkerung noch immer, wie zur Zeit der Bestätigung des alten Handelsvertrags von 1142 durch Erzbischof Arnold, aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden, bei denen — man vergegenwärtige sich, dass die alte consuetudo mercatorum die Billigung derselben Gräfin Irmintrud gefunden, die auch die Hörigkeitsverhältnisse in Rees regelte[2] — man an Unfreiheit nicht wohl denken kann, während die

[1] Lacomblet Bd. 2, Nr. 73: Concedimus etiam eidem ob spem divine remunerationis, si quis advena vel peregrinus b. Marie in Ressa cerocensualem se tradiderit, ut in justiciis et in bonis eius tam in vita quam in morte Ressensis ecclesia plenam habeat potestatem.

[2] Lacomblet Bd. 1, Nr. 222.

Digitized by Google

andere Hälfte der Stadtbewohner wachszinsiger Abhängigkeit unterlag. Aber schon wenige Jahrzehnte nach der Erhebung zur Stadt — sobald die Quellen reicher fliessen — ist von einer Verschiedenheit der Freiheit innerhalb der Bürgerschaft nichts mehr zu merken, ein lehrreiches Beispiel, wie schnell und geräuschlos nach der Verleihung eines besonderen städtischen Privatrechtes heterogene Bestandteile der Bevölkerung verschmelzen.

Die näheren Aufschlüsse über den Inhalt der Bewidmung der Stadt Rees mit Neusser Recht ergeben sich, wie bereits bemerkt, aus den Bestimmungen einiger Urkunden Konrads von Hostaden, zu deren Besprechung ich nunmehr übergehe.

Gleich zu Anfang seiner Regierung bestätigt der Erzbischof den Bürgern die alten Rechte, die alsdann teilweise aufgeführt werden. Ausserdem aber erweitert er die Freiheiten der Stadt; doch soll einstweilen auf diesen zweiten Punkt nicht eingegangen werden, da es zunächst darauf ankommt, die einzelnen Momente zu fixieren, die für die Bewidmung mit Stadtrecht von Bedeutung gewesen sind.

Wunder muss es nehmen, dass sich in einem Privilegienbrief[1], der eigentlich zum ersten Male — die Stadterhebungsurkunde mit ihren summarischen Bestimmungen geht überhaupt nicht auf diese Dinge ein — bereits Strafsätze finden, die von Konrad, wie es scheint, nur bestätigt werden. Wenn nun auch aus den allgemeinen Bezeichnungen forefactum simplex — für dieses wird eine Busse aufgeführt — und der Angabe, dass die schwereren Verbrechen „secundum delicti qualitatem“ gesühnt werden sollen, ein weitergehender Rückschluss auf die Abweichung des städtischen Kriminalrechtes von dem des Landrechtes als zu gewagt erscheinen dürfte, so ergibt sich doch, und das ist die Hauptsache, dass das 1228 verliehene städtische Privatrecht sich auch auf das Kriminalrecht erstreckte. Denn wenn das nicht der Fall wäre, woher dann die auf faktische Strafsätze hinweisende Bestätigung? Es sind also diese Bestimmungen keine neuen Vergünstigungen, vielmehr waren es städtische Neubildungen, die auf dem Rechtsboden der Urkunde von 1228 erwachsen, durch welche ein eigenes Stadtrecht bereits anerkannt worden war. An eine sehr unwahrscheinliche direkte Übertragung von Neusser Busstaxen braucht deswegen durchaus nicht gedacht zu werden. Bei der folgenden Anordnung des Erzbischofs[2] lässt sich schwer ersehen, ob er die drei

[1] Beil. B. Nr. 4, Priv. v. 1240.

[2] Item statuimus in ipso opido nundinas, que vrimarket vocantur, in octava pentecostes et tribus diebus sequentibus . . . observandas.

Digitized by Google

Freimärkte wirklich erst einsetzte oder einer von altersher überkommenen Einrichtung des städtischen Verkehrs seine Sanktion verlieh, doch glaube ich trotz des scheinbar entgegenstehenden Wortlauts das letztere — wobei nochmals an die consuetudo mercatorum der Urkunde von 1142 erinnert sei — annehmen zu sollen, so dass auch in der Aufzählung der Vergünstigungen, deren die nach Rees zusammenströmenden Kaufleute teilhaftig werden sollen, eine schriftliche Formulierung des alten Kaufmannsrechtes — dessen Gültigkeit generell bereits die Stadterhebungsurkunde anerkannte — zu erblicken ist [1].

Bei dem 3. Punkte, in dem mir Konrads grosser Freiheitsbrief an altes Recht anzuknüpfen scheint, sei an die Konzession erinnert, zu der sich das Marienstift bereits im Jahre 1228 hatte bewegen lassen: dass das Verhältnis der freien Inhaber städtischer areae zu den Obereigentümern nach Stadtrecht zu regeln sei. Eine ähnliche Massnahme, ohne dass das ausdrücklich in der Stadterhebungsurkunde zum Ausdruck käme, muss damals auch von Erzbischof Heinrich ausgegangen sein, da einmal ohne seinen Vorgang das Kapitel schwerlich sich zu solchem Entgegenkommen hätte bestimmen lassen, andererseits aber ausdrücklich auf ihn als Urheber dieses Freiheitsrechtes hingewiesen wird. Doch scheint auch in diesem Falle eine endgültige Fixierung des zu zahlenden Arealzinses nicht stattgefunden zu haben. In die Lücke tritt nun Konrad mit der Bestimmung seines Freiheitsbriefes: quod de singulis mansionibus in opido Reyssensi sitis vel in posterius edificandis sex denarii Coloniensis monete nobis assignabuntur. Es verhält sich also auch in dieser Hinsicht das grosse Privilegium zu der Stadterhebungsurkunde so, wie es vorhin hinsichtlich des Kriminalrechtes und des Kaufmannsrechtes wahrscheinlich gemacht wurde: zu den allgemeinen Grundzügen, die sein Vorgänger der städtischen Freiheit — hier und da ohne ausdrückliche Formulierung in seinem Privilegium — gegeben, fügte Konrad von Hostaden die Detailbestimmungen hinzu, die sich im Laufe der Zeit als zweckmässig und aufzeichnungswert erwiesen hatten.

Dass der Erzbischof gesonnen war, auf diesem Standpunkte der Stadt gegenüber zu verharren, geht aus späteren Gunsterweisungen, die sich leider nur über die erste Hälfte seiner Regierung erstrecken, unzweifelhaft hervor.

---

[1] Vergl. über solche nachträglichen Bestätigungen vor allem die trefflichen Ausführungen von Karl Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland. Darmstadt 1881, Kapitel 2.

Digitized by Google

Noch im selben Jahre (1240) hatte er Gelegenheit das zu beweisen, als er sich darüber entscheiden sollte, ob ein Urteil, welches ein gewisser Bernardus de Reys, vermutlich damals Schultheiss des Ortes, gescholten hatte, zu Recht bestehen solle oder nicht. Der Spruch ging dahin, dass das Urteil nach Landrecht zwar nicht gültig sei, hingegen dem Reeser Privatrechte[1] entspreche. Lehrreich für die Auffassung des Kirchenfürsten ist vor allem eine Äusserung, die er an die Behandlung dieses Rechtsfalles anknüpft: Volumus ergo eadem observari nec aliquod prejudicium fieri opido nostro memorato per ea que secundum jura communia fuerunt sententiata: vielmehr sollen Schöffen und Bürgerschaft nach wie vor des Rechtes der Städte Neuss und Köln geniessen, an die als an ihre Oberhöfe sie sich, wenn erforderlich, zu halten hätten.

Offenbar war aber das Ereignis, das zu der erzbischöflichen Entscheidung Anlass gegeben hatte, dadurch herbeigeführt worden, dass der Ort, obwohl die eigenen Schöffen in ihm nach eigenem Rechte urteilten, noch nicht völlig aus dem allgemeinen Gerichtsverbande, der zwar kein alter gräflicher mehr war, aber einem solchen glich, indem er die umliegenden erzbischöflichen Besitzungen beider Ufer zusammenfasste, losgelöst worden war. Dieser Zustand musste zu Unzuträglichkeiten nach Art des eben besprochenen Falles führen; um sie künftighin zu vermeiden, mehrte[2] der Erzbischof schon im Jahre 1245 die Freiheit des jungen Gemeinwesens, indem er verfügte, dass kein Bürger in Aspel — diesen Ort lernten wir schon kennen als Verwaltungsmittelpunkt des vormaligen Territoriums — oder Niedermörmter vor Gericht gefordert werden dürfe oder seine Güter mit Arrest belegt werden sollten, falls er bereit sei, in Rees sich vor Gericht[3] zu stellen.

Bereits früher, gleich nach der Verleihung des grossen Privilegiums, hatte Konrad den Kaufleuten Dortmunds und der anderen „Reichsstädte“ (ac aliarum civitatum imperii) Mitteilung[4] gemacht von den Markteinrichtungen, die er in Rees getroffen habe, und sie zugleich aufgefordert, diese „Freimärkte“ möglichst zahlreich zu besuchen. Nicht ganz ver-

[1] Beilage B. Nr. 5: de jure communi fuerit sententiata iniqua . . . ., eadem tamen sententia secundum consuetudines et privatas leges ipsius oppidi est approbata.

[2] Beilage B. Nr. 7: ad ampliorem libertatis eorum emendationem . . . hanc gratiam duximus concedendum.

[3] ut apud Monemunte et Aspele non possint conveniri seu ad exhibendum justitiam compelli ibidem nec ipsi nec bona eorum . . . . valeant occupari, dummodo parati sint infra oppidum Reysense justitiam exhibere.

[4] Beilage B. Nr. 6, Urkunde von 1241.

Digitized by Google

ständlich ist mir die Mahnung, mit der der Erzbischof schliesst: ut eas (nundinas) juxta mercatorum morem juretis; doch glaube ich, dass damit nur die alte consuetudo mercatorum gemeint ist, deren Beziehung zu den städtischen Verkehrseinrichtungen schon betont wurde, Einrichtungen, die begründet zu haben der Erzbischof sich in dieser Urkunde den Anschein gibt, während er sie thatsächlich bereits vorgefunden und ihnen nur eine neue feste Form gegeben hatte [1].

Aber noch nach anderer Richtung hin verdient die Urkunde Beachtung. Sie zeigt nämlich, welche Bedeutung Konrad seinem grossen Freiheitsbriefe für Rees beilegte, denn das soll doch wohl der Sinn der Worte sein, dass er pensatis totius provincie mercatorum commodis jene Massnahmen für den Reeser Handel getroffen habe.

Weswegen aber wandte sich der Kirchenfürst speziell an die Kaufleute Dortmunds, die er allein namhaft macht und an deren Adresse ohne Zweifel die Aufforderung gerichtet war?

Die Kombination, die sich hier darbietet, ist allzu verlockend, um nicht wenigstens auf sie hinzuweisen. Vermutlich, weil ein Ereignis drohte, welches den Reeser Handel empfindlich schädigen musste: Die Stadterhebung Wesels, die zwar erst einige Tage [2] früher erfolgte, aber jedenfalls — man braucht nur die sorgfältige Abwägung der einzelnen Sätze des Privilegs ins Auge zu fassen — schon lange vorher geplant war.

Es ist schon erwähnt worden, dass Wesel zu den Orten gehörte, deren Kaufleute laut der Urkunde von 1142 mit denen von Rees hinsichtlich der Zollbefreiung in einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertragsverhältnis standen; aber auch abgesehen hiervon spricht vieles für die frühe commerzielle Blüte dieses Gemeinwesens. Nun ist merkwürdig, dass in der Stadterhebungsurkunde Wesels, die, wie schon oben angedeutet, bereits eine längere materielle Entwicklung des Ortes voraussetzt, der Rechtszug nach Dortmund als etwas Althergebrachtes einfach bestätigt wird. Da nun das ältere Recht Wesels, wie ich im Anschluss an die Urkunde von 1142 dargethan habe, vermutlich im Wesentlichen kaufmännisch ist, so liegt auf der Hand, dass das alte Verhältnis zwischen

---

[1] Ausser den besprochenen ist mir nur noch die als Beilage B. Nr. 8 mitgeteilte Urkunde Konrads bekannt geworden; da diese zwar die freundliche Gesinnung des Kirchenfürsten verrät, einen weiteren Einblick aber in die Reeser Verfassungszustände nicht gewährt, glaube ich sie in der Darstellung übergehen zu dürfen.

[2] Die Urkunde Konrads Ende Oktober, das Weseler Privileg (Lacomblet a. a O. Bd. 2, Nr. 258) 1241 im Monat September.

Digitized by Google

beiden Gemeinwesen gleichfalls auf einen derartigen gegenseitigen Handelsverkehr schliessen lässt [1].

Vergegenwärtigt man sich ferner, dass die Kölner Erzbischöfe, die hierin den Nachbaren vorausschritten, 1228 Rees und Xanten, 1233 Rheinberg zu Städten erhoben, dass dann Otto II. von Geldern im J. 1231 Harderwyck, 1233 Emmerich, Arnheim und Lochen, 1237 Doesborg an der Issel und Dötinchen Stadtrecht verlieh, denen 1241 Theoderich von Cleve mit Wesel, 1242 mit Cleve und Kalkar, 1244 [2] mit Griet nachfolgte, so lässt sich kaum leugnen, dass jeder dieser Fürsten dem anderen den Rang ablaufen und sich einen möglichst grossen Anteil am Handel sichern wollte.

Vor allem aber scheinen mir folgende Zahlen zu sprechen: 1240 wird der grosse Privilegienbrief Konrads für die Reeser ausgestellt, die, wie aus der dringenden Mahnung des Erzbischofs vom folgenden Jahre hervorgeht, dadurch den Handel mit Dortmund an sich ziehen sollten. Bald darauf, noch bevor die Aufforderung, sich der Reeser Verkehrsfreiheit zu bedienen, an die Dortmunder Kaufleute abgegangen war, wird die Erhebung Wesels zur Stadt ausgesprochen, wobei doch jedenfalls die Absicht vorlag, der Gefahr, die dem Handel durch die erstarkte Reeser Konkurrenz drohte, entgegenzutreten.

Durchgehends aber macht sich ein Zug geltend: alle diese Fürsten fühlen sich eins mit ihren Städten, für deren Handelsinteressen sie rückhaltlos eintraten. Deutlich erkennt man den Wandel der Zeit: für Kaufmannschaften, die mit ihren Standesgenossen an anderen Orten Verträge abschliessen, ist hier kein Boden mehr, geblieben aber sind die alten Handelsverbindungen, die aufrecht zu erhalten und an sich zu reissen die Stadtherren eifrigst bestrebt sind. Kann es bei solchem Wechsel auffallend sein, wenn sich so selten die Schöpfungen des alten selbständigen Handels, die Kaufmannsgilden, in eine also geänderte spätere Zeit hinübergerettet haben?

Guten Einblick in den Gang der Entwicklung gewährt eine Urkunde der Stadt Emmerich im Reeser Stadtarchiv. Im Jahre 1233 [3] war Emmerich unter die Herrschaft der Grafen von Geldern gelangt,

---

[1] Auf andere sehr alte niederrheinische Handelsverträge zwischen Emmerich und Cleve, zwischen Kalkar und Cleve gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen.

[2] Über Kalkar und Griet vergl. die in der Vorrede in Aussicht gestellte Abhandlung.

[3] Lacomblet, Bd. 2, Nr. 190 u. 191.

Digitized by Google

bereits 1258[1] melden judex et scabini ihren Freunden, den Reeser Bürgern, sowie allen anderen (Kaufleuten oder Städten?) de episcopatu Coloniensi, dass sie vom Grafen von Geldern für alle die, welche ihren bevorstehenden Jahrmarkt besuchen wollten, sicheres Geleit erwirkt hätten.

Man sieht auch an diesem Beispiel wieder, wie zwar das alte Vertragsverhältnis zwischen den beiden Orten durch die Stadtherren stillschweigend beseitigt worden war, wie aber trotzdem die alten Handelsbeziehungen geblieben sind, die mit Genehmigung jener späterhin wieder aufgenommen und sogar von ihnen begünstigt wurden.

Nachdem im allgemeinen gezeigt ist, dass die Städtegründungen am Niederrhein nicht ohne gewisse Konkurrenzbestrebungen der beteiligten Dynasten erfolgt sind, sollen die Privilegien der einzelnen auf ihr Abhängigkeitsverhältnis hin geprüft werden, soweit das hier erforderlich ist[2].

Von den Reeser Freiheitsbriefen kommt hier nur noch der Inhalt des grossen vom Jahre 1240, soweit er nicht bereits besprochen worden ist, inbetracht, da die anderen Privilegien nur Bestimmungen enthalten, die bereits bei der Frage nach der Bewidmung mit Neusser Recht berührt werden mussten.

Nachdem Konrad die geringfügigen jährlichen Abgaben von den Hofstätten des städtischen Areals festgesetzt hat, fügt er hinzu: et sic cives ab omni exactionis et servitii onere liberi erunt et soluti. Nur noch eine geringe Verpflichtung legt der Erzbischof den Reeser Bürgern auf, denn in der Urkunde heisst es weiter: Ad omnem autem expeditionem nostram vel successorum nostrorum ad quattuor miliaria ab opido Ressensi evocati venire tenebuntur et non ultra, nisi de bona eorum voluntate. Das sind die einzigen Leistungen der Stadt, ausdrücklich wird noch hinzugefügt, dass alle anderen städtischen Einkünfte ausschliesslich auf die Befestigung der Stadt verwandt werden sollten[3].

Diese Bestimmung bestätigt die bereits vorgetragene Anschauung, dass die grossen Opfer, die der Kampf gegen die Rheinfluten den Bürgern auferlegte, ihnen so ungewöhnliche Gunstbezeugungen der Stadtherren eintrug. Des weiteren ist es aber auch bezeichnend für den fortgeschrittenen Charakter der Stadtwirtschaft, dass die Möglichkeit, sich neben der alten Grundsteuer neue Einnahmsquellen — natürlich ist an

[1] Beilagen B. Nr. 11.

[2] Vergl. die Vorrede.

[3] Integritas omnium reddituum, quos habet communitas civium in opido ipso vel quos habere potuerit in futurum vel conquirere, ad structuram opidi succedet.

Digitized by Google

eine Accise zu denken — zu eröffnen, bereits in den Kreisen der Bürger nicht minder wie vom Erzbischof erwogen worden zu sein scheint. Erwähnt wurden die Busstaxen, die sich in dem Privileg, abgestuft nach der Schwere des Verbrechens, finden, leider ist nicht zu erkennen, ob und wie viel davon dem Erzbischof zufiel. Hier aber aus den Satzungen des so viel später entstandenen Stadtrechts zurückzuschliessen, ist mehr wie bedenklich.

Ferner wurde bestimmt, dass die Reeser an den Zollstätten zu Neuss und Köln von jeder Leistung befreit sein sollten; schliesslich aber gewährt Konrad den Bürgern die Erlaubnis in seinem Sumpfwald, dem Elsbruck, unter Aufsicht des Försters nach Bedarf Bauholz zu schlagen.

Vergleicht man den Umfang der Freiheit, die Konrad der Stadt gelassen, mit der der umliegenden Kommunen, so leidet es keinen Zweifel, dass es der grösste ist. Unwillkürlich wird man den Blick auf die Gründungsurkunden [1] von Emmerich, Wesel und Cleve aus den Jahren 1233, 1241 und 1242 werfen, die auch aus dem Grunde sich besonders eignen, weil sie das System der geldernschen sowohl als der clevischen Herren kennzeichnen.

Zunächst sei bemerkt, dass während die Stadterhebungsurkunden der beiden Dynasten trotz wohlüberlegter Modifikationen im einzelnen Falle schon in Komposition und Formulierung sich als abhängig von dem Zütphenschen Vorbild darstellen, Rees und Xanten eine Gruppe für sich bilden [2].

Hiervon abgesehen findet sich naturgemäss manche Übereinstimmung, wie denn z. B. in jedem der genannten Orte gleichfalls ein Arealzins an den Herrn abgeführt wird. Nirgends aber sind hiermit die finanziellen Leistungen erschöpft, vielmehr heisst es ausdrücklich im Emmericher Privileg — und dieser Passus ist in die Weseler Stadterhebungsurkunde übergegangen —: Hujus civitatis civibus nec ego nec

---

[1] Lacomblet Bd. 2, Nr. 191, 258 u. 265. Alle diese Urkunden stehen bekanntlich mehr oder weniger unter dem Einfluss des Privilegs für die Stadt Zütphen von 1190. Absichtlich berücksichtige ich dieses nicht, da mir seine Echtheit, an der der neueste Herausgeber — Sloet, Oorkondenboek der grapschapen Geldern en Zutfen D. 1. Nr. 376 — festhält, aus vielen Gründen verdächtig ist.

[2] Es ist nicht möglich, aus den Anführungen bei R. Pick, Zur Geschichte der Stadt und des ehemaligen Amtes Rheinberg, Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 39, S. 133, ein abschliessendes Urteil über diese ungemein wichtige Stadterhebungsurkunde des Ortes zu gewinnen.

Digitized by Google

successores mei indebitas faciemus exactiones neque accreditum onerosum *preter civium voluntatem* [1].

Von den Gerichtseinkünften, die, im einzelnen allerdings verschieden, in allen jenen Städten teilweise den Stadtherren zuflossen, soll hier nicht die Rede sein, da, wie berührt, dieser Punkt des grossen Reeser Freiheitsbriefes unklar bleibt.

Hinsichtlich der Zollfreiheit besteht eine tiefgreifende Verschiedenheit in den Privilegien, denn während z. B. die Bürger von Wesel [2] und Cleve [3] mit dieser Gunst begnadet werden, erklärt Graf Otto von Zütphen und Geldern den Emmerichern rundweg: A solutione quoque telonei in terra mea dictos cives non absolvo nec reddo immunes, nisi forte in posterum id ipsorum servitium mereatur, cum merito precedente juste specialis gratia subsequatur.

Besonders zum Vergleich mit dem Reeser Freiheitsbrief fordert die Clever Gründungsurkunde heraus, weil auch diese Stadt mit Gemeindebesitz ausgestattet [4] wurde.

Es tritt aber diese Vergünstigung auf nur als Äquivalent für die Bede, die hier nicht einmal vom guten Willen abhängig gemacht, sondern in ganz bestimmten — den auch sonst üblichen — Fällen gefordert wird. Beachtenswert ist es ferner für den grossen Unterschied, dass Dietrich als Gegenleistung für die Freiheit ab omni exactione eine ausserordentlich drückende und wahrlich mit der Reeser nicht zu vergleichende Kriegshülfe, nötigenfalls für die Dauer von 6 Wochen, verlangt [5].

Es bleibt noch übrig, die Anfänge der Xantner Stadtverfassung ins Auge zu fassen, um zu ersehen, ob die Erzbischöfe in ihren Gunst-

---

[1] Vergl. Zeumer, Städtesteuern S. 18: „Innerhalb der allgemeinen Verpflichtung zu Steuern und Beden standen auch die Städte. Doch scheint, dass in der Zeit des Aufblühens städtischen Lebens es als ein wesentlicher Vorzug grösserer Städte galt, aus dieser allgemeinen Pflicht herausgehoben zu werden.“ Nun kann Rees natürlich nicht als grosse Stadt angesehen werden, um so merkwürdiger ist diese weitreichende Begünstigung.

[2] a. a. O.: Omnes cives Wiselenses ab exactione thelonei nostri ubicumque siti sint immunes.

[3] a. a. O.: Volumus etiam omnes mercatores predicti oppidi nostri per alveum Reni . . . in nostris terminis Orsoy, Smithusen, Huissen, Nymegen a telonio liberari.

[4] a. a. O. S. 137: quapropter aquas et pascua libere concedimus eisdem.

[5] Et proinde terram nostram contra hostium incursus defendere promiserunt et propriis expensis, sex septimanis si necesse fuerit, in terminis nostrorum nobis servituri.

Digitized by Google

bezeugungen gegen die beiden zur selben Zeit gegründeten Städte mit gleichem Maasse gemessen haben.

Ursprünglich ging die Absicht der Kölner Herren offenbar dahin, beide Orte gleichmässig zu behandeln. Die Urkunde von 1142 ist zwar eigentlich nur an die Reeser gerichtet, denen die alte consuetudo mercatorum bestätigt wird, im weiteren Verlauf indessen wird auch Xanten, das vorher nur genannt worden war, weil es zu den Orten gehörte, die mit den Kaufleuten jener Stadt durch Handelsverträge verbunden waren, als derselben Gnade teilhaftig aufgeführt [1]. Die Thatsache des gleichen Wortlauts der beiden Stadterhebungsurkunden (1228) Heinrichs von Molenark wurde ferner bereits hervorgehoben. Aber schon im Jahre 1236 erfreute sich Xanten von neuem der reichen Gunst dieses Fürsten. In 2 Diplomen — die nur in später Abschrift überliefert — [2], ihrem Inhalte nach aber echt sind, gewährte der Erzbischof den Bürgern, wenn ich die Urkunde recht verstehe, einen abgabefreien Wochenmarkt, wohingegen der Zoll von den grossen Jahrmärkten am Viktors- und Thomastage in alter Weise fortbestehen soll. In einem zweiten Dokumente gibt Heinrich von Molenark allen, die von dieser Freiheit Gebrauch machen wollen, Nachricht, dass sie unter seinem Schirm mit ihren Kaufmannsgütern dorthin ziehen könnten, eine Gunstbezeugung ähnlich der den Reesern erst von Heinrichs Nachfolgern verliehenen.

Von Konrad von Hostaden haben sich ebenfalls 2 Verordnungen für Xanten erhalten. Zunächst trifft der Erzbischof im Jahre 1250 [3] umfassende Bestimmungen, um Streitigkeiten zwischen Grundeigentümern und Mietern von Hausplätzen zu schlichten. Wenn es auch schwer halten dürfte, aus der Urkunde einen zuverlässigen Rückschluss auf die strittigen Verhältnisse zu machen, so ergibt sich doch, dass bei derartigen dinglichen Verträgen nicht immer nach der Freiheit städtischen Rechtes verfahren worden war.

So nimmt denn der Erzbischof Anlass, nochmals die Gebühren (vorhure) festzustellen, die der Erbe eines zu Erbrecht ausgethanen Grundstückes dem Leiheherrn zu zahlen habe [4].

---

[1] Et quia Xanctum et supradicta Ressa nostre potestatis nostri prorsus juris erant, ne quis in perpetuum hanc inter eas consuetudinem solvere vel infringere presumeret, sub anathemate firmiter interdiximus.

[2] Binterim und Mooren a. a. O. Bd. 3, Nr. 94 u. 95, nach den Manuscripten des Xantner Stiftsherrn Pels mitgeteilt.

[3] Binterim und Mooren, Bd. 3, Nr. 120.

[4] Preterea statuimus et ordinavimus et inviolabiliter volumus observari,

Digitized by Google

Die zweite Verfügung Konrads setzt es sich zur Aufgabe, den übermässigen in der Stadt üblichen Weinpreisen dadurch zu steuern, dass der Preis für die Folge vom erzbischöflichen Richter zusammen mit dem Dekan je nach der Qualität bestimmt werden soll.

Angesichts der geringen Xantner Überlieferung tritt erst klar hervor, wie wohl unterrichtet wir über Rees sind. Es dürfte unter diesen Umständen gewagt erscheinen, ein nach allen Seiten hin fest formuliertes Urteil über die Entwickelung abzugeben, wohl aber will ich den allgemeinen Eindruck wiedergeben.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war trotz des übereinstimmenden Wortlauts der Stadterhebungsurkunde von vornherein für die Stadt Xanten nur ein geringeres Maass städtischer Freiheit möglich. Auffallen muss es schon, dass hier eine der Reeser Bestätigung entsprechende Vertragsurkunde der lokalen kirchlichen Gewalt fehlt. Aber auch die Zustände, die in den eben behandelten Diplomen vorausgesetzt werden und ein Eingreifen des Kölner Oberherrn erforderlich machten, sind in Rees nicht vorhanden gewesen, weil einmal durch Regelung der Rechtsverhältnisse Streitigkeiten, wie die im Jahre 1250 geschlichteten, verhindert worden waren, andererseits dem Marienstifte von vornherein jede Möglichkeit genommen war, sich nach Art des Xantner Dekans bevormundend in die innere Verwaltung der Stadt einzudrängen[1]. Auch erscheint diese Verschiedenheit nur allzu natürlich, wenn man sich erinnert, wie sehr die Xantner kirchlichen Gewalten, deren Rechte der Erzbischof durch seine Massregel schädigen musste, denen in Rees an Macht und Ansehen überlegen waren.

Ich wende mich schliesslich der Stadt zu, mit deren Privatrecht Rees und Xanten bewidmet worden waren.

Die Stadt Neuss wird bereits im Jahre 1190 in einem Münzvertrage[2] zwischen König Heinrich VI. und dem Erzbischof Philipp von

---

quod cum aliqua arearum predictarum ex morte inhabitatoris vel etiam emptoris vacaverit, eadem area ad heredes illorum proximos devolvatur et iidem heredes dabunt pro acquirenda hujus modi area a patrono seu domino ejusdem sex denarios Colonienses nec amplius exigetur ab ipsis.

[1] Dass in Xanten gewisse Hörigkeitsverhältnisse auch fernerhin bestehen blieben, scheint mir z. B. aus einer Urkunde v. J. 1264 (Binterim u. Mooren, Bd. 3, Nr. 161), in der vom commune jus censualium mit Bezugnahme auf die Stadt die Rede ist, hervorzugehen.

[2] Lacomblet Bd. 1, Nr. 524. Hiermit zu vergleichen Nr. 539, ein Privilegium, durch welches Heinrich VI. die Zollfreiheit von Köln und Neuss auf Boppard ausdehnt.

Digitized by Google

Köln neben dessen Residenz als zur Zollfreiheit in Kaiserswerth berechtigt aufgeführt. Wenn auch eine Bestätigung dieser Urkunde für die Neusser durch König Otto IV. vom Jahre 1213 den Bürgern gewährleistete[1], dass sie sich derselben Freiheit und Ehre erfreuen sollten, wie die Kölner, so verbietet es schon der beschränkende Zusatz in predicto castro nostro (Werd), den Worten eine weitergehende Bedeutung beizulegen.

Das erste Diplom, welches Aufschluss über das Verhältnis der Erzbischöfe zu Neuss gibt, ist nur in beglaubigter Copie auf uns gekommen. Löhrer teilt aus diesem Privileg[2] Engelberts des Heiligen v. J. 1222 mit, dass der Fürst als Äquivalent für die bisherigen Dienste und Lasten fortan sich jährlich 40 Mark — eine nicht unbedeutende Summe — von den Bürgern ausbedungen habe, ein Jahrgeld, welches, wie sich urkundlich nachweisen lässt, lange Bestand[3] gehabt hat.

Von Konrad von Hostaden — aus der Zwischenzeit ist keine hier einschlagende Urkunde erhalten — ist bekannt, dass er mitten im Kampfe gegen das Kölner Patriziertum die Neusser mit einem Freiheitsbrief[4] begnadete, der, weil ungemein charakteristisch für die Gesinnung des grossen Fürsten, sehr oft besprochen ist und auch hier in anderem Zusammenhang erörtert werden soll. Aber auch früher schon hatte der Erzbischof den Gemeindebesitz der Stadt bestätigt, die Zollfreiheit erweitert, den guten Gewohnheiten und Gerechtsamen, seien sie alten oder neuen Ursprunges, seine Zustimmung erteilt[5].

Es sei noch darauf hingewiesen, dass alle diese Freiheitsbriefe Konrads erst aus den Jahren 1248, 1254 und 1259 datieren, während

---

[1] Fr. J. Löhrer, Geschichte der Stadt Neuss. Neuss 1840, S. 67: Attendentes magnam dilectionem et fidei constantiam, quam dilecti nostri fideles burgenses de Nussia firmiter erga nos habuerunt semper et laudabiliter, eos ab solutione thelonei apud castrum de Werd absolutos facimus et omnino quietos; volentes et precipientes eosdem omni libertate et honore in predicto castro nostro gaudere, quam dilectis civibus nostris fidelibus Coloniensibus habere concessimus. Der Text nach einer beglaubigten Copie der Urkunde im Archive zu Neuss.

[2] Löhrer a. a. O. S. 68: concessimus eisdem quod annuatim in posterum quadraginta marcas pro annuo servitio assignabunt et eis solutis ab omni exactionis onere quacumque ingruente necessitate liberi existant et immunes.

[3] Löhrer a. a. O. S. 60 führt eine erzbischöfliche Quittung über diese Summe vom J. 1365 an.

[4] Lacomblet Bd. 2, Nr. 270. Urk. v. J. 1259.

[5] Löhrer a. a. O. S. 70 u. 71: Ad haec quascunque libertates seu bonas consuetudines atque jura habuerint ab antiquo, seu de novo adepti fuerint, his eos volumus favorabiliter et quiete gaudere.

Digitized by Google

sowohl der grosse Reeser Freiheitsbrief als auch der richterliche Entscheid des Erzbischofs, in dem er die Gleichheit des Neusser und Kölner Rechts sowie die Stellung dieser Städte als Oberhof für Rees betont, vom Jahre 1240 datieren. Mithin steht so viel fest, dass das Rechtsabhängigkeitsverhältnis der Stadt Rees von Neuss durch die späteren Verleihungen Konrads von Hostaden, falls sie sich auch auf städtisches Privatrecht erstreckten, nicht mehr beeinflusst worden sein kann.

Fasse ich zusammen, so liegt urkundlich beglaubigt folgendes vor: Im Jahre 1228 werden Rees und Xanten, 1233 Rheinberg mit Neusser Stadtrecht bewidmet, dessen damalige Existenz nur durch diese Erwähnung sichergestellt wird. 1240 erfährt man zum Überfluss[1], dass das Neusser Recht durchweg dem der Stadt Köln entspreche.

Als feststehend glaube ich ferner erwiesen zu haben, dass in Rees diese Bewidmung — mit der näheren Ausführung durch Konrads grosses Privilegium — sich auf das Kriminalrecht, das Privatrecht, besonders soweit es beim städtischen Handel und Verkehr inbetracht kommt, und auf Aufhebung der Hörigkeit innerhalb der Stadt bezogen hat.

Dass aber trotz der wörtlichen Übereinstimmung der Xantner Stadterhebungsurkunde der letzterwähnte Punkt hier wegfiel oder richtiger in geringerem Umfang geltend gemacht worden war, ist gleichfalls zum mindesten sehr wahrscheinlich gemacht worden. Es haben also unter Umständen — bei Rees ist ja zum Glück die Bestätigung des Marienstiftes erhalten — neben dem, was sich aus der Bewidmungsurkunde entnehmen lässt, andere Verhandlungen stattgefunden, deren Resultat den Rechtsinhalt der Urkunde hier und dort nicht unerheblich variierte.

Hierdurch erhält das, was sich schon unten bei der Vergleichung des ältesten Reeser Privilegs von 1228 mit den anderen ergab, eine neue Stütze: Es war nur im allgemeinen der Umfang angegeben, innerhalb dessen eine Durchbrechung des alten Landrechtes durch das neue städtische Recht, das sich innerhalb der Kaufmannschaften an Zollstätten und in Marktflecken in gleicher Richtung entwickelt hatte, zulässig sein sollte. Wie weit die einzelnen Punkte in der Praxis zur Ausführung gelangten, hängt wesentlich von der Beschaffenheit der lokalen Gewalten ab, an welche die Neugründungen anknüpften oder welche durch sie umgestaltet wurden. Kein Wunder, dass die Entwicklung gewisse Verschiedenheiten zeigt, die auf ihre Gründe zurückzuführen nicht immer möglich sein dürfte.

---

[1] Beilage B. Nr. 5.

Digitized by Google

Vielleicht haben sich die Dinge in Neuss und Köln ähnlich verhalten; dass beide Gemeinwesen sich eines gleichen Stadtrechtes erfreut haben, dass also 1240 mindestens und in Neuss noch früher bereits aufgezeichnet gewesen sein müsste, denn ohne das wäre eine Übertragung im wirklichen Sinne des Wortes doch kaum möglich, — wird wohl niemandem glaublich erscheinen. Der Gedanke, dem der Erzbischof Ausdruck geben wollte, war der, dass in beiden Städten und nicht minder in Rees eine von der gewöhnlichen Entwicklung abweichende Rechtsbildung in legaler Weise sich vollzogen habe, die ihm in der Hauptsache als gleichartig erschien, da sie sich in derselben Richtung, d. h. in der Modifikation des Landrechtes durch das Kaufmannsrecht, bewegte[1].

[1] Gleichwohl dürfte Neuss in ähnlicher Weise, wie das bei Rees und Xanten der Fall war, mit Kölner Recht begnadet worden sein; eine Ansicht, die an Glaublichkeit gewinnt, wenn man sich des Ausdruckes der Xantner Urkunde von 1228 (Binterim u. Mooren, Bd. 3, Nr. 83) erinnert: indulgentes eisdem . . . . hanc libertatem et jura, quae burgenses nostri Nussienses ab antiquo dignoscuntur obtinuisse. Es liegt nun auf der Hand, dass eine solche Verleihungsurkunde für die Stadt Neuss vor dem Jahre der ersten Bewidmung mit Neusser Recht, also vor 1228 erfolgt sein muss, da eine Änderung des Neusser Rechtszustandes etwa in der Zeit von 1228 bis zum Jahre 1240, für welches, wie oben gezeigt, die Identität des Neusser und Kölner Stadtrechts bezeugt ist, natürlich als ausgeschlossen erscheinen muss. Aber noch weiter muss hinuntergegangen werden, nämlich über das Jahr 1222 hinaus, in dem die Bürger mit jenem leider nicht mehr im Original erhaltenen Freiheitsbriefe Erzbischof Engelberts begnadet wurden, der nur die Allgemeinheiten enthält, die Löhrer a. a. O. S. 67 aus ihm mitteilt. Wann die Verleihungsurkunde gewährt worden ist, ist freilich nicht mehr auszumachen; nur die Vermutung sei gestattet, dass es sehr früh gewesen und dass sie inhaltlich so summarisch gewesen, wie jene besprochenen späteren Willensäusserungen der Kölner Erzbischöfe, in denen für analoge Zustände Massnahmen getroffen werden. Der Versuchung, an dieser Stelle die gefälschte Urkunde Annos II. von 1074 auf ihren verfassungsgeschichtlichen Kern hin zu untersuchen, widerstehe ich um so lieber, da ich das wenige, was sich über die Ansätze zu einem jus civile für die ältere Zeit in Neuss ermitteln liess, im Zusammenhang mit den Schöffenrollen zu Rees gelegentlich mitteilen werde.

Digitized by Google

Kapitel II.

Die Entstehung des Rates in Rees.

Jene Umgestaltung im obersten Stadtregiment, die man als Übergang zur Ratsverfassung zu bezeichnen pflegt, hat bekanntlich bei fast allen Gemeinwesen, die nur einigermassen der gemeinsamen Grundlage ländlicher Verhältnisse entwachsen sind, stattgefunden, unendlich verschieden aber und ganz abhängig von der lokalen Eigenart sowie von den durch diese wirkenden Faktoren, ist die Bedeutung, die der Vorgang thatsächlich für die Weiterbildung der Verfassung gewonnen hat. Welches nun in Rees die hervortretenden Kräfte gewesen, soll dargelegt werden, nachdem der Prozess selbst an der Hand der Urkunden geschildert worden ist.

In den Diplomen Konrads von Hostaden war, so sahen wir, neben einem erzbischöflichen Beamten die einzige erwähnte obrigkeitliche Behörde, wie kaum anders zu erwarten, das Schöffenkollegium, dagegen wird zum ersten Male in einem Privilegium Sigfrieds von Westerburg vom Jahre 1280 eine von der herkömmlichen abweichende Bezeichnung gebraucht, die auf eine Veränderung in der Stadtverwaltung schliessen lässt. Der Erzbischof schärft in diesem Dokumente[1] den Zollbeamten von Köln und Neuss ein, die Bürger von Rees im unverkürzten Genuss der ihnen von seinen Vorfahren eingeräumten Freiheiten zu lassen und schliesst seine Aufforderung mit den Worten: Quatimus *consules* et opidanos nostros Ressenses gaudere permittatis libertate, gratia et jure eis concessis. Nun würde ja jener Ausdruck an und für sich für eine Änderung in dem angegebenen Sinne noch nicht unbedingt beweisend sein, da sehr leicht die Schöffen, denen bei fortschreitender städtischer Entwicklung Verwaltungsbefugnisse zugefallen sind, so benannt werden können. Jeder Zweifel aber schwindet angesichts einer Urkunde desselben Kirchenfürsten, die nicht viel später, vom Jahre 1289[2], datiert ist.

---

[1] Beil. B. Nr. 11.

[2] Wie sehr die Zahl der städtischen Urkunden in der Zeit nach den Verleihungen Konrads abnimmt, ist aus den Beilagen ersichtlich. Aus der ganzen Zwischenzeit von dem Jahre 1258 bis 1289 ist nur ein Diplom v. J. 1288 erhalten; in ihm stiften zwei Reeser Eheleute ein ewiges Licht für das Seelenheil eines zweiten Ehepaares. Nächst den geistlichen Zeugen werden

Digitized by Google

Schon wiederholt wurde der der Stadt vom Rheine drohenden Gefahr gedacht. Um den Bürgern die Mittel zur schleunigen Wiederherstellung und zur Erhaltung der dem Anprall des Wassers ausgesetzten Festungswerke zu verschaffen, bewilligte der Erzbischof ihnen jetzt eine Accise, über deren Art leider Weiteres nicht berichtet wird. Zweimal erwähnt der Kirchenfürst in der Urkunde die Bürger, einmal kündigt er scabinis consulibus ac universis oppidanis Ressensibus ganz allgemein die Absicht an, ihnen materielle Erleichterungen zu verschaffen, dann aber wird festgesetzt, dass die Veranlagung und Verwaltung der Accise in den Händen der Schöffen und Konsuln liegen solle. Ganz entsprechend dem späteren, bald darzulegenden Rangverhältnis, werden in diesem Diplom die Konsuln nach den Schöffen, also an zweiter Stelle genannt. Unzulässig wäre es bei der Lage der Dinge anzunehmen, dass in der Urkunde von 1280 die neu emporgekommene Behörde allein unter den consules zu verstehen sei. Ferner ist nicht wahrscheinlich, dass die Neuerung in der kurzen zwischen beiden Urkunden liegenden Frist geschehen sein sollte, vielmehr spricht alles dafür, dass die Entstehung des Stadtrates in die lange urkundenlose [1] und darum nicht zu kontrolierende Periode von 1258—1280 zurückzuverlegen ist. Gehen wir also von der Beobachtung aus, dass in den Diplomen Konrads von Hostaden, deren letztes aus dem Jahre 1246 [2] datiert ist, von einer anderen Behörde als den Schöffen nicht die Rede ist und dass fernerhin im Jahre 1280 von der Verwaltung der Stadt durch Schöffen und Konsuln, denn nur so kann die Urkunde interpretiert werden, als von etwas Althergebrachtem gesprochen wird, so verdienen die wenigen Dokumente, die zwischen beiden Zeitpunkten allerdings nur nach der unteren Grenze zu liegen, erhöhte Bedeutung. Es sind das aber folgende drei:

1) Im Juni 1257 [3] treten die cives Embricenses auf der einen, die cives Ressenses auf der anderen Seite als fidejussores auf in einem

---

die scabini genannt, auch ist das Stadtsiegel angehängt. Erwägt man aber, dass die Assistenz bei derartigen Handlungen zum eigentlichen Berufskreise der Schöffen gehörte, so kann die Nichterwähnung der consules nicht wundernehmen und jedenfalls nicht als Gegenbeweis gegen die hier vorgetragene Meinung geltend gemacht werden.

[1] Vgl. die vorige Anmerkung.

[2] Sehr zu bedauern ist es, dass sich nicht aus der späteren Zeit des Konfliktes mit den Kölner Bürgern Urkunden dieses Fürsten erhalten haben. Gerade seine Haltung der am meisten begünstigten Stadt gegenüber würde für die Gesamtbeurteilung seiner Städtepolitik von grösstem Werte sein.

[3] Beilage B. Nr. 9.

Digitized by Google

vorläufigen Friedensschluss zwischen Gerlach Hecker und Wilhelm Prindebudel und ihrem beiderseitigen Anhang. Das im Reeser Archiv erhaltene Original ist von den Emmerichern ausgestellt und besiegelt, jedenfalls war jenen eine von den Reesern ausgestellte zweite Ausfertigung übergeben worden.

2) Am 21. Juni des Jahres 1258[1] meldet Graf Dieterich der Jüngere von Cleve dilectis sibi judici, scabinis ac universis civibus Ressensibus, dass er die Fehde zwischen seinem Bruder und der Stadt beigelegt, dass ferner die Streitigkeit zwischen den Bürgern und Wetzel von Butzlar so lange aufhören soll, bis er selbst nach seiner Ankunft in Rees die Sache zu Ehren der Stadt beigelegt habe.

3) Jenes schon im 1. Kapitel angezogene Diplom[2] vom Jahre 1258, in dem judex et scabini Embricenses den Bürgern von Rees Mitteilung machen von der Geleitsfreiheit für den Jahrmarkt zu Emmerich, die der Graf von Geldern ihnen und den anderen erzbischöflichen Städten zugestanden habe.

In allen diesen Fällen hätten Reeser Konsuln, wenn vorhanden, der Natur der Sache nach sehr wohl auftreten können; es waren ferner die benachbarten Aussteller mit den Verfassungsverhältnissen der Stadt vertraut[3]; auch lag ein Grund absichtlichen Verschweigens etwa aus Rücksicht auf Erzbischof Konrad nicht vor. Demnach scheint mir festzustehen, dass jene Erweiterung des Reeser Schöffenkollegiums bis 1258 noch nicht stattgefunden hatte.

Wie war nun die neue Behörde beschaffen, vor allem aber wie verhielt sie sich zu dem Schöffenkollegium, mit dem zusammen sie bereits als am Stadtregiment beteiligt genannt wird?

Fast in allen Städten der Gegenden, in denen die fränkische Schöffenverfassung nicht allein für das Grafschafts-, sondern auch für das Centenengericht durchgeführt worden ist, war das Schöffenkollegium wenn nicht der einzige, so doch einer der Faktoren, an welchen sich die neue städtische Ratsbehörde angelehnt hat. Es treten dabei hauptsächlich zwei Formen auf, entweder fühlten die Schöffen selbst das Bedürfnis,

---

[1] Beilage B. Nr. 10.

[2] Oben S. 18, Beilage B. Nr. 11.

[3] Das gilt auch vom Grafen Dietrich, dem Aussteller der Weseler und Mitaussteller der Clever Stadterhebungsurkunde. Gerade die von ihm gebrauchte Ausdrucksweise schliesst die Existenz eines Stadtrates aus, der zweifellos genannt worden wäre, da es sich nicht um einen Rechtsstreit privatrechtlichen Charakters, sondern um Beilegung einer Fehde handelt.

Digitized by Google

sich durch weitere Hinzuziehung von Genossen in ihrem Geschlechterregiment zu stärken, in dem Falle war die Neubildung in der Regel nur eine Emanation ihres Kollegiums, — oder aber eine andere städtische Interessengemeinschaft erzwang sich dadurch einen Einfluss auf die Stadtverwaltung, dass es ihr gelang, Männer ihrer Wahl entweder als gleichberechtigt oder als zur Kontrolle befugt neben die richterliche Behörde zu setzen.

Diese Interessengemeinschaft kann nun verschiedenster Art sein, einmal sind es alte Lokalgemeinden, die auf solche Weise sich einen Ersatz schaffen für den durch die städtische Centralisation erfolgten Verlust der Selbständigkeit, dann aber können es eine oder mehrere Zünfte sein, die, durch grösseren Wohlstand vor den anderen ausgezeichnet, Anspruch auf eine besondere Berücksichtigung im Stadtregiment glauben erheben zu dürfen. Möglich ist auch der Fall, dass die Geschlechterwirtschaft des Schöffenkollegiums diese oder jene Interessengemeinschaft bereits in sich aufgenommen und mit sich verbunden hat, dann wird die ganze übrige Gemeinde auf eine Vertretung dringen, die sicherlich leicht erreicht wird, falls die ratsfähig gewordene Bevölkerungsschicht nicht zahlreich und mächtig genug ist, um vereint mit den Schöffen dem ganzen Rest der allmählich gleichfalls zu Wohlstand gelangenden Bevölkerung erfolgreichen Widerstand zu leisten. Dass solche Gegensätze hauptsächlich da vorhanden waren oder doch sich erfolgreich geltend machten, wo eine bedeutende materielle Entwicklung eine gewisse Differenzierung der städtischen Bevölkerung nach der gewerblichen Seite hin hervorgerufen, besonders aber das materielle Übergewicht irgend einer Berufsart bewirkt hatte, steht ebenso sehr ausser Zweifel wie die Thatsache, dass ein vom Schöffenkollegium durchaus abhängiger Stadtrat auf die Dauer nur da möglich war, wo bescheidene halbländliche Zustände die untere Schicht der Bürgerschaft nicht zu kühnerem Wagen emporgerufen haben.

Will man diese Gesichtspunkte in der Geschichte der hier zunächst inbetracht kommenden städtischen Gemeinwesen verfolgen, so versagen für die früheren Zeiten bei den meisten die Quellen fast jeden Aufschluss, am reichlichsten fliessen sie immerhin für die Städte Rees, Wesel und Kalkar[1].

Es wurde schon hervorgehoben, wie sich dank der weitreichenden Gunst des grossen Erzbischofs Konrad die Reeser Entwicklung trotz der Ungunst veränderter Zeiten auf der alten, früh erreichten Höhe hielt.

---

[1] Über diese Stadt vergl. die Vorrede.

Digitized by Google

Es sei auf ein Moment hier noch besonders hingewiesen. — Das Emporkommen der Clevischen und Geldernschen Städte ist niemals im Zusammenhang geschildert worden, doch gibt wenigstens für Geldern Nettesheim [1] einige Bemerkungen: Hiernach werden Konsuln zuerst erwähnt in Nymwegen im Jahre 1278, in Harderwyck 1280, in Zütphen 1312, in Arnheim 1319 [2]. Für Wesel, das damals schon eine der ersten rheinischen Handelsstädte war, da es wie berührt sowohl am Rheinhandel als auch an dem Binnenverkehr nach Dortmund zu stark beteiligt war, werden Stadträte erst 1291 genannt [3], während in den anderen clevischen Gemeinwesen eine Urkunde mit der fraglichen Bezeichnung für das 13. Jahrhundert überhaupt nicht erhalten hat [4]. So zeigt sich deutlich, wie wenigstens in der äusseren Gestaltung der Gemeindeverfassung in Rees die Gunstbezeugungen der Erzbischöfe eine frühzeitige Entwicklung herbeigeführt hatten.

Um nach dieser Abschweifung zu den Reeser Verhältnissen zurückzukehren, sei zunächst konstatiert, dass in den städtischen Privilegien und sonstigen Urkunden sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt für die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Schöffen und Konsuln findet. Man ist infolge dessen lediglich auf die Nachrichten des Reeser Stadtrechtes angewiesen, welches, wie ich als Resultat der späteren Untersuchung vorwegnehme, in seinem ältesten die einschlagenden Bestimmungen enthaltenden Teil, etwa im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet ist.

---

[1] Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Bd. 1. Crefeld 1863, S. 53 ff.

[2] P. Bondam, Versameling van onuitgegeevene stukken tot opheldering der vaderlandsche historie. Utrecht 1779—81. Bd. IV, Nr. 20, 27, 135, 185.

[3] Vergl. Urk. bei Lacomblet a. a. O. B. 2 Nr. 917, u. F. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels, S. 31, der allerdings eine frühere Existenz für nicht unwahrscheinlich hält.

[4] Ebenso wie in Geldern scheinen die Stadträte in den Clevischen Städten ganz am Ende des 13. und in der ersten Zeit des folgenden Jahrhunderts emporgekommen zu sein. In dem interessanten Dokumente von 1307 (Binterim u. Mooren a. a. O. Bd. 4, Nr. 279), in dem Graf Otto von Cleve es untersagt, Leibeigene des Xantner Stifts als Mitbürger aufzunehmen, schärft er dieses Verbot ein: universis et singulis magistris civium, consulibus, scabinis ac universitatibus oppidorum et villarum liberarum terre sue. Hierbei ist noch besonders beachtenswert, dass die Räte bereits vor den Schöffen aufgeführt werden.

Digitized by Google

Da hier das Verhältnis der Schöffen zu den Konsuln das der gänzlichen Unterordnung dieser unter jene ist und es keinem Zweifel unterliegt, dass diese primitive Form nicht erst später entstanden sein kann, sie vielmehr vermutlich die ursprüngliche ist, so steht der Annahme eines solchen Verfassungszustandes auch für die ersten Zeiten des Stadtrates kein Bedenken entgegen.

Der § 4 des Stadtrechtes berichtet im Einzelnen, dass nach alter Gewohnheit in Rees 12 Schöffen und 12 Ratsherren sein sollen, dass, wenn ein Mitglied des zweiten Bestandteiles der obersten Behörde fehlt, die Neuwahl in der Hand der Schöffen liegt, die nur insofern beschränkt ist, als sie einen Bürger der Stadt treffen muss. Der nächste Paragraph gibt alsdann die Bestimmungen über die Wahl zum Schöffenamt; auch sie erfolgt wieder durch die Schöffen, die daer levendig syn, doch soll der zu Wählende bereits Mitglied des Rates sein.

Hiernach ist völlig klar: Schöffen und Konsuln, die zusammen den Stadtrat bilden, und, wie schon erwähnt, auch gemeinsam als Konsuln bezeichnet werden, rekrutieren sich aus derselben Schicht der Bevölkerung. Zwar lautet die Vorschrift, dass der zum Rat Gewählte der Stadt und dem Stadtherrn „am nützlichsten“ sein soll, was das aber, falls nicht besonders garantierte Rechte anderer Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenstanden, zu bedeuten hatte, ist aus zahllosen Beispielen genugsam bekannt.

Es ist hier noch nicht der Ort die einzelnen Faktoren, die bei der Weiterentwicklung der Reeser Stadtverfassung sich geltend gemacht haben, nach dem Umfange ihrer Einwirkung abzuschätzen, nur auf das, was im Anschluss an die einleitenden Bemerkungen und die Entstehung des Stadtrates zu erörtern ist, sei hier eingegangen.

Da die Umwandlung des Reeser Schöffentums zum Stadtrat lediglich ein spontaner Akt der Behörde selbst war, muss dieses Kollegium vor allem die Beherrscherin der Stadt gewesen sein; auf welche Klasse aber der städtischen Bevölkerung stützte sich ihre Autorität?

Leider fehlen fast alle Nachrichten über die markgenossenschaftlichen Zustände, sowie über den Standescharakter der alten Schöffengeschlechter. Dass aber das grundbesitzende ritterliche Element gänzlich gefehlt habe, würde schon an sich schwer glaublich sein und steht zudem im Widerspruch zu der einzigen Zeugenreihe der Reeser Urkunden, die den ritterlichen Charakter eines Teiles der in ihr auftretenden angesehenen Bürger deutlich erkennen lässt[1]. Ich glaube ferner, dass nach

[1] Vergl. Beil. B. Nr. 3.

Digitized by Google

den Erörterungen über den Bestand der alten, zu einer Gilde zusammengeschlossenen Kaufmannschaft es gar nicht zweifelhaft sein kann, dass diese das zahlreichste Kontingent zu dem Schöffensenat stellte. Inwieweit Kaufleute und Patrizier sich durch Verschwägerung mit den alten Schöffengeschlechtern verbunden hatten oder aber wie viele der letzteren sich dem commerziellen Erwerb gewidmet hatten, lässt sich in keiner Weise feststellen. Sicher ist nur, dass die Schöffen und später die von ihnen abhängigen Konsuln im engeren Sinne des Wortes das Regiment ungestört auf Kind und Kindeskind durch Kooptation vererbten. Hieraus kann man mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der alte Schöffensenat durch seine Zusammensetzung die Ansprüche der Bevölkerung befriedigte, dass mithin in ihm das kaufmännische Element von jeher genügend berücksichtigt gewesen sein muss. Die im Schöffenkollegium nicht vertretenen Schichten der städtischen Bevölkerung, die eben erst von der Hörigkeit befreiten Cerocensualen und die ärmeren mühselig sich nährenden Handwerker, die das Gros der Bevölkerung bildeten, hatten nicht die Macht oder den Willen, diesen Zustand zu ändern und spezielle Vertreter ihrer Interessen in die oberste Verwaltungsbehörde hineinzuschieben. Möglich ist es ja allerdings, dass von jener Seite ein Versuch der Art gemacht wurde, von dem keine Kunde auf uns gekommen; geschah er, so ist er missglückt.

Ein solches Unternehmen aber oder die Befürchtung eines solchen nehme ich aus folgender Erwägung an.

Von den beiden Gründen, die ein die Verwaltung einer Stadt beherrschendes Kollegium veranlassen könnten, freiwillig andere an ihrer Macht teilnehmen zu lassen, ist der eine das Bestreben, die überwältigende Last der durch Entwicklung der Stadt zunehmenden Geschäfte teilweise auf andere Schultern abzuwälzen. Dass diese Möglichkeit in dem kleinen Gemeinwesen nicht vorlag, bedarf keiner weiteren Begründung.

Es kann also nur jene zweite Möglichkeit vorgelegen haben, d. h. die Schöffen von Rees müssen die Überzeugung gewonnen haben, dass es erforderlich sei, die eigene Macht durch Hinzuziehung einer weiteren Anzahl von Familien zu verstärken. Wodurch aber, wenn nicht durch die Gefahr einer popularen Bewegung, kann diese Besorgnis erregt sein?

Mag dem aber so oder so sein, die Schöffensenatoren haben ihren Zweck erreicht. Es muss nach der Erweiterung zum Stadtrat für so ziemlich alle einflussreichen Elemente in einer der beiden höchsten Behörden Platz gewesen sein; so konnte denn die neue Verfassung ohne jede Erschütterung bis zum Ausgang des Mittelalters Bestand haben.

Digitized by Google

Hätte hingegen die materielle Entwicklung von Rees grosse Fortschritte gemacht, wären neue Geschlechter oder gewerblich organisierte Genossenschaften machtvoll in die Höhe gekommen, sie würden gebieterisch in irgend einer Weise aktive Teilnahme am Stadtregiment oder das Recht der Kontrolle verlangt haben. Mit der Bewilligung dieses Verlangens wäre der Sturz oder doch die Umgestaltung der alten Verfassung notwendig verbunden gewesen. Aus der Thatsache, dass sich von Neuerungen solcher Art kaum eine Spur findet, geht deutlicher als aus positiven Nachrichten hervor, dass Rees in materieller Hinsicht sich nicht auf der gleichen Höhe gehalten hat, dass zum mindesten ein Stillstand eingetreten sein muss, der im wirtschaftlichen Leben dem Rückschritte gleich ist.

Kann aber nicht in Rees bei der Konstituierung des Stadtrates ein ähnlicher Gesichtspunkt massgebend gewesen sein wie in Köln bei dem analogen Vorgange? Hat man die Konsuln vielleicht in die Reihen der Schöffen aufgenommen, um eine Behörde zu haben, die nicht erst durch Anwältigung und Schöffeneid mit der Ausübung obrigkeitlicher Rechte betraut wurde?

Die Antwort kann nur verneinend ausfallen, da in Rees sich die Verhältnisse mit nichten so zugespitzt hatten, dass es nötig gewesen wäre, mit solcher List dem Oberherrn entgegenzutreten. Vielmehr ist, wie gezeigt, die Gesinnung der Erzbischöfe dem kleinen Gemeinwesen gegenüber, das ihnen so leicht nicht gefährlich werden konnte, stets freundlich gewesen; dann aber fällt auch die Entstehung des Stadtrates nicht mehr in die kritische Zeit der Städtekämpfe Konrads von Hostaden. Schliesslich aber ist doch auch darauf hinzuweisen, dass die Urkunde, in der die consules zum ersten Male auftreten, von keinem andern als Erzbischof Siegfried von Köln ausgestellt ist.

Mit dem oben bereits hervorgehobenen Gesichtspunkte einer Verstärkung des Geschlechterregimentes einer etwaigen popularen Bewegung gegenüber lässt sich noch ein zweiter kombinieren.

Von welcher Bedeutung speziell für den Übergang von der Schöffen- zur Ratsverfassung die Ausdehnung der städtischen Steuerverwaltung, vor allem die Einführung des Ungelds gewesen, ist oft genug hervorgehoben worden.

Der Gedanke nun, als ob, wie es sonst so oft der Fall war, die Mehrbelastung durch den Fortschritt der Steuerverwaltung die Schöffen zu jenem Schritt veranlasst habe, ist bereits abgewiesen. Sehr nahe aber liegt die Erwägung, dass das Kollegium, als es vor der Notwendigkeit

Digitized by Google

stand eine Accise einzuführen, das in anbetracht der feindseligen Stimmung der Gemeinde nicht wagte, ohne vorher noch eine Anzahl angesehener Familien durch Ernennung ihrer Mitglieder zu Räten in ihr Interesse gezogen zu haben.

Für diese Annahme spricht m. E. die Thatsache, dass 1280 Erzbischof Siegfried zum ersten Male von Reeser Konsuln spricht, die 8 Jahre später angewiesen werden, zusammen mit den Schöffen die Erhebung des neu bewilligten Ungelds in die Hand zu nehmen.

Schon die geringe zeitliche Differenz würde dazu auffordern, beide Erscheinungen in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Ob aber auch nur ein solcher Zeitunterschied in Wahrheit bestand, muss dahingestellt bleiben, da sehr häufig die fürstliche Bestätigung einer derartigen in Wirklichkeit schon längst eingeführten Neuerung erst bei irgend einer geeigneten Gelegenheit erfolgt[1]. Dass vollends in Rees der Gedanke an eine Ausdehnung der städtischen Steuern — und an was anderes als an Accise sollte man neben der Grundsteuer, die bereits erhoben wurde, gedacht haben — nicht so gar neu war, glaubte ich schon aus dem grossen Freiheitsbriefe des Jahres 1240[2] schliessen zu dürfen.

Bei der Auseinandersetzung über den Vorgang, der die Erweiterung des Schöffenkollegiums zum Rate zur Folge hatte, wurde vorausgesetzt — und nur bei dieser Annahme kann obige Ausführung bestehen — dass die Befugnisse der neuen Stadträte nicht über die der Schöffen hinausgingen. Wäre es anders, so könnte die Entstehung des Rates nicht lediglich der Initiative der richterlichen Behörde zugeschrieben werden. In der That hatten in Rees die Schöffen und Konsuln völlig denselben Geschäftsbereich, mit der Einschränkung natürlich, dass nur jene als rechtsprechendes Kollegium fungierten. So spielte der Rat immer nur die zweite Rolle und trug schon äusserlich das Merkmal seiner Entstehung als Anhängsel der Schöffen zur Schau.

Erst im Jahre 1473 fühlte sich Herzog Johann I. von Cleve, sonst, wie seine Vorgänger, gern geneigt durch Befürwortung dieser oder jener Verfassungsreform auf die inneren Verhältnisse der Städte seinen

---

[1] Für diesen Fall also würden beide Neueinrichtungen in die urkundenlosen Jahrzehnte vor 1280 zurückzuverlegen sein.

[2] Item integritas omnium reddituum, quos habet communitas civium in opido ipso vel *quos habere potuerit in futurum vel conquirere,* ad structuram opidi sui cedet.

Digitized by Google

Einfluss auszudehnen, durch die Bitten der Reeser[1] bewogen die Wahlordnung umzugestalten.

Fortan soll es nur noch 8 Schöffen und 6 „principaill raide“[2] geben, vor allem aber soll die Lebenslänglichkeit beider Ämter aufhören. Jedes Jahr am festgesetzten Tage sollen 4 neue Schöffen gewählt werden, wohingegen 4 austreten, so dass also jeder 2 Jahre lang die Würde inne hat.

Noch durchgreifender und mit Benutzung der lokalen Verhältnisse dem in clevischen Städten herrschenden komplizierten Modus indirekter Wahl nachgebildet ist die weitere Reform. Bei ihrer Einführung ergibt sich, dass die Stadt, die sich in den Urkunden nur als einheitliches Ganzes darstellt, in nicht weniger als 3 Sondergemeinden zerfiel, deren Name allein schon, sie werden zentschap genannt, ein hinreichender Beweis grossen Alters wäre[3].

Jeder dieser lokalen Distrikte soll 10 Bürger aus seiner Mitte kiesen, aus denen dann die 6 Räte genommen werden, die das kommende Jahr das Amt versehen. Aus den übrigbleibenden 24 Bürgern sollen 9 ausgesondert werden, die als „Geschworne“ zur Beratung wichtiger Dinge hinzuzuziehen sind und so gewissermassen ein dem weiteren Rat vieler Städte analoges Institut darstellen. Nachdem diese Vorbereitungen getroffen, wählen die 6 Räte die 4 neuen Schöffen des Jahres unter Assistenz des herzoglichen Amtmannes. Auch sind sie hinsichtlich der Personen nicht mehr so beschränkt, wie die Schöffen es zur Zeit ihrer Alleinherrschaft waren, als man nur vom Ratsherrn zum Schöffenamt emporsteigen konnte: Hinfort konnte die Wahl so ziemlich jeden Bürger treffen, wie daraus hervorgeht, dass für den Fall, dass einer von den 6 Räten oder den 9 Geschworenen gekoren werden sollte, eine besondere

---

[1] Es sei bemerkt, dass die Neuordnung auf allgemeinen Wunsch der Bürger, nicht etwa auf den einer Partei erfolgte.

[2] Man sieht das Vorbild speziell der clevischen Hauptstadt. Vergl. unten S. 56 Anmerk. 4.

[3] Nettesheim, Geschichte von Geldern, S. 8, Anmerk. 6, gibt sehr beachtenswerte Nachrichten über die verschiedenen Bezeichnungen der Landgemeinden am Niederrhein. Nachdem er konstatiert hat, dass Hondschaften in einigen Ämtern des Oberquartiers Geldern häufig getroffen werden, fährt er fort: „Dagegen kommt diese (Bezeichnung) zu keiner Zeit beim Neer- (Nieder-) Amte Geldern und im Herzogtum Cleve vor, wo sie schon frühe untergegangen und durch die Bezeichnung Bauerschaft ersetzt worden zu sein scheint (?).“ Jedenfalls ist die in Rees angewandte Benennung am Niederrhein ganz ungewöhnlich.

Digitized by Google

Bestimmung für eine Nachwahl aus den Reihen der Gesamtbürgerschaft angeordnet wird.

Beachtenswert ist, dass sowohl beim letzten Punkte als auch schon vorher bei der Schilderung der Wahl der 9 Geschworenen hervorgehoben wird, dass jede der 3 Zentschaften gleich stark vertreten sein soll. Hiernach ist es kaum zweifelhaft, obwohl es in dem Privilegium nicht geradezu gesagt wird, dass auch von den Räten je 2 aus jedem der Teilbezirke genommen sein mussten.

Die Konsequenzen aus diesen Annahmen und Thatsachen werde ich bei der Erörterung über die städtischen Sondergemeinden ziehen[1], hier sei schon bemerkt, dass die Details der Urkunde, natürlich nach den Angaben der Bürger, bei denen die wichtige Verfassungsänderung ohne innere Reibungen verlief, vom Herzoge fixiert worden sind.

Die Handhabe zur Kritik der Reform bietet das jüngste Dokument, welches zur Aufhellung der Reeser Verfassung herangezogen werden soll, eine Urkunde Herzog Johanns II. v. J. 1515[2]. In der Verordnung von 1473 war die Bestimmung getroffen — auch das deutet noch auf das alte Übergewicht der Schöffen über die Konsuln —, dass der Bürgermeister jährlich aus den Schöffen, der obere Rentmeister aus den Räten, der untere aus den 9 Geschworenen gewählt werden soll. Von allen Einrichtungen des Jahres 1473 hat sich nun, so führt die Urkunde von 1515 aus, nur die nicht bewährt, dass die Rentmeister aus einer relativ geringen Anzahl von Kandidaten zu wählen seien: so geschehe es, dass während der Stadt an einem tüchtigen Rentmeister liege und auch geeignete Personen unter den Bürgern in genügender Anzahl vorhanden seien, die Verwaltung des Amtes oftmals in den Händen von Unberufenen sei. Um diesem Missstand abzuhelfen, wird die ursprüngliche Bestimmung dahin abgeändert, dass fortan der obere Rentmeister aus den Dreissigern genommen werden solle — womit alsdann die Wahl zum Ratsmitglied an und für sich verbunden war —, während der zweite entweder gleichfalls aus der Zahl der Dreissiger oder aus der gesamten Bürgerschaft erkoren werden könne.

Auch die Urkunde von 1515 bestätigt die Ansicht, die sich bereits bei der Erörterung der neuen Wahlordnung ergab, dass die Neuerung, die getroffen wurde, keine gewaltsame war, sondern durch die Verhältnisse herbeigeführt wurde.

---

[1] Vergl. unten S. 64.

[2] Beilage B. Nr. 15.

Digitized by Google

Nicht das geringste Anzeichen deutet darauf hin, dass die Teilgemeinden die Bedeutung, die ihnen zugefallen war, in irgend einer Weise für sich gefordert hätten.

Um einen Massstab für die Eigenart der inneren Verfassungsentwicklung der Stadt Rees zu erhalten, sei noch kurz auf die analogen Verhältnisse einiger benachbarten Gemeinwesen eingegangen. Bei Neuss werde ich mich in der Hauptsache auf einige Bemerkungen über das bereits oben besprochene grosse Privileg Konrads von 1259 beschränken, während ich bei Wesel weiter ausholen muss [1].

Bei der Erörterung der Bewidmung der Stadt Rees mit dem Recht von Neuss und Köln blieb die Frage unberücksichtigt, inwieweit möglicherweise an eine übrigens nicht ungewöhnliche direkte Übertragung von Neusser Verfassungseinrichtungen auf die Tochterstadt zu denken sei. Dass der urkundliche Wortlaut so gedeutet werden könne, ist nicht zweifelhaft. Man beachte nur z. B. die Terminologie in einem Privileg, durch welches Wilhelm von Holland im J. 1248 [2] den Schöffen von Duisburg den bis dahin üblichen Modus der Selbstergänzung ihres Kollegs auch für die Folge gewährleistet. Obwohl der Rechtsinhalt der Urkunde sich lediglich auf diesen einen Punkt der inneren Organisation des Gemeindevorstandes beschränkt, so lässt doch die Motivierung seitens des Königs deutlich erkennen, dass er den Gnadenakt als eine Bestätigung des städtischen Rechtes schlechthin ansah [3].

Es gilt also einen Blick auf die Form der Verfassung in Rees und Neuss zur Zeit der Bewidmung zu werfen. Als Ergebnis stellt sich heraus, dass sowohl in Rees als in Neuss um die Mitte des 13. Jdts. die Stadtverwaltung in der Hand von Schöffensenatoren lag; da aber diese Regierungsform das übliche Übergangsstadium zu den specifisch städtischen Verfassungseinrichtungen zu sein pflegt, kann jedenfalls bis zum Jahre 1259 [4], in dem Konrad der Stadt Neuss ihre eigentümliche

---

[1] Eine Parallele zwischen der Reeser und Kalkarer Entwicklung habe ich an anderer Stelle gezogen. Vergl. die Vorrede.

[2] Lacomblet Bd. 2, Nr. 331.

[3] bonas et ab antiquis approbatas consuetudines . . . innovare, innovatas aminiculo scripti perhennis regia bulla consignati confirmare et in urbibus, oppidis et villis suis quotiens opus fuerit publice declarare.

[4] Konrad von Hostaden scheidet in der Urkunde v. 1259 ganz scharf die neue Organisation, die er in die Stadtverwaltung einführt, von dem alten Bestand. Dementsprechend betont er am Eingange — auch hier wird das Selbstergänzungsrecht als antiqua bona consuetudo bezeichnet —, dass den Schöffen nach wie vor freie Besetzung der erledigten Stellen zustehen soll.

Digitized by Google

Organisation verlieh, an eine Übertragung besonderer Neusser Institutionen auf Rees nicht gedacht werden.

Es bliebe also nur die spätere Zeit übrig für eine Übertragung dieser Art. Zu denken wäre sie in der Form einer Wahlordnung, wie eine solche in dem Neusser Privileg von 1259 embryonisch und in der Urkunde für Rheinberg von 1322 in erweiterter Gestalt vorliegt.

Für eine solche Annahme spricht mancherlei, so die übereinstimmende äussere Organisation des Schöffen- und Ratskollegiums in Rees und Rheinberg, von denen die letztere sich an das Neusser Vorbild anlehnt.

Mit Sicherheit lässt sich indessen, da eben jene Gleichzahl von Schöffen und Konsuln (je 12) auch sonst, und zwar am Niederrhein häufig, angetroffen wird, diese Frage nicht beantworten, da der eingreifende Akt eines der Kölner Erzbischöfe, falls er wirklich stattgefunden haben sollte, jedenfalls eine Spur in der Überlieferung nicht hinterlassen hat.

Die Verfassungseinrichtungen aber, die oben als dauernd für die Stadt Rees erwiesen sind, können in der Form, in welcher sie im Stadtrecht vorliegen, nicht von einem der Kölner Kirchenfürsten ins Leben gerufen worden sein.

Mag man daher die Gründe für oder gegen die Annahme einer unter dem Einfluss des Neusser Vorbildes stehenden Wahlordnung für Rees als ausschlaggebend ansehen, das praktische Ergebnis ist dasselbe: die Wahlordnung, wenn je erlassen, ist frühzeitig und stillschweigend zu gunsten der wenigen Patriziergeschlechter abgeändert worden, die Jahrhunderte lang auf ihre Familien das Stadtregiment vererbten.

Jedenfalls zeigen obige Ausführungen, dass ein Hinweis auf die Neusser Verfassungsverhältnisse in diesem Zusammenhange nicht vermieden werden kann, zumal, wie bereits angedeutet, sich die Rheinberger Schöffenordnung direkt an den grossen legislatorischen Akt Konrads von Hostaden anlehnt [1].

Konrad war kein prinzipieller Gegner der Ratsverfassung [2], auch nicht in der Zeit seines schweren Konflikts mit der Kölner Bürgerschaft, aber die Neuerung, wenn er einmal das Zugeständnis machte, durfte seine Regierungsrechte nicht schmälern. Was etwa im Gegensatz zu den Zuständen, die in Köln zu beseitigen sein mit grösster Energie verfolgtes Bestreben war, ihm als Ideal einer erträglichen Ratsverfassung

[1] Vergl. den Anhang zu Kapitel 2.

[2] Vergl. die Vermutung bei Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns . . . S. 73.

Digitized by Google

vorschwebte, hat er in seiner Verordnung für Neuss zum Ausdruck gebracht, indem er von bewährten Kölner Einrichtungen mit feinem Verständnis gerade so viel übernahm, als ihm ohne Gefährdung seiner Stellung als Stadtherr denkbar erschien. So verfügte er denn, dass neben die schon zu Recht bestehenden (12) Schöffen 12 oder 14 Offiziaten, qui Amptman vulgariter appellantur, treten sollten. Obwohl für die neuerrichtete Behörde die Bezeichnung Konsuln absichtlich vermieden ist, so war doch in Wahrheit hiermit ein Stadtrat ins Leben gerufen, wie denn auch in der nächsten constitutiven Urkunde, in einem Privilegium Erzbischof Heinrichs II. vom J. 1310[1] die neuen städtischen Beamten bereits als officiati seu consules aufgeführt werden. Diesen Amtleuten waren (auch der Name ist von den Kölner Parochialvorständen entlehnt) alle Befugnisse der Kölner Vorbilder mit Ausnahme der auf die Schreinsverwaltung bezüglichen übertragen, das heisst sie waren dazu da, um wie die jurati in den Städten Nordfrankreichs, Flanderns und der Niederlande oder wie die „Genannten" der süddeutschen und österreichischen Gemeinwesen, durch ihre Eigenschaft als rechtlich privilegierte Zeugen[2] den Bedürfnissen des gesteigerten städtischen Verkehrswesens gerecht zu werden[3].

Was nun von den Bestimmungen des Privilegs für die Vergleichung mit Rees ins Gewicht fällt, ist die Ordnung der Wahl zu den beiden sich freilich etwas ungleich in das Stadtregiment teilenden Behörden. Die Tendenz des Erzbischofs war es, sich des Klassengegensatzes innerhalb der Bürgerschaften seiner Städte zu seinen Zwecken zu bedienen, um als Schiedsrichter zwischen den Parteien sie beide zu beherrschen. Die Neusser Schöffen belässt er, wie es nicht gut anders möglich war, im vollen Genuss ihres althergebrachten Kooptationsrechtes[4], hinsichtlich der

[1] Lacomblet a. a. O. Bd. 3, Nr. 86.

[2] quorum duorum — nämlich der Amtleute — testimonio quem admodum duorum scabinorum stetur in venditionibus, emptionibus seu actionibus debitorum et in his que pignori obligant, his siquidem officiatis ad hoc existentibus juramento adstrictis, quod in premissis non obstante pretio, odio gratia vel timore testimonium perhibeant veritati. Lac. a. a. O. Bd. 2, Nr. 470.

[3] Über die Ansätze zum Schreinswesen in Neuss gedenke ich späterhin im Anschluss an die Schöffenrollen von Rees zu handeln.

[4] Ut vos scabini scabinos possitis eligere, quotiescunque vacare contigerit officia scabinatus ac libera super hoc electione gaudere. Die Urkunde Erzbischof Heinrichs II. von 1310 führt diesen Punkt näher aus und stellt fest, dass jede geeignete Persönlichkeit gewählt werden darf, die Schöffen waren also nicht — wie wir es in Rees sahen — verpflichtet, nur Amtleute in ihre Reihen aufzunehmen.

Digitized by Google

Amtleute aber setzt er fest, dass im Falle einer Vacanz die Neuwahl durch die universitas oppidi Nussiensis nec non officiales qui fuerint superstites vollzogen werden solle.

Wie man sich aber den Modus zu denken hat, geht aus der folgenden Bestimmung hervor, dass bei Uneinigkeit der beiden berechtigten Teile die Majorität[1] entscheiden möge. Hiernach ist klar, dass die universitas civium nur in der Weise von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen sollte, dass sie aus ihrer Mitte — ganz so wie es in sämtlichen Clevischen Städten späterhin Brauch war — eine fest normierte Anzahl von Bürgern bestimmte, die alsdann zusammen mit den Amtleuten sich über die Besetzung der erledigten Stelle schlüssig zu machen hatten[2]. Mag nun bei der Konstituierung der neuen Behörde die Besetzung noch einmal aus den Reihen der Patrizier erfolgt sein, die ganze Einrichtung musste mit Notwendigkeit — wie es ja auch offenbar die Tendenz Konrads war — dahin führen, dass die Amtleute, unabhängig vom Schöffenkollegium, sich aus der Gesamtheit der Bürgerschaft rekrutierten.

Es leuchtet ein, dass zwischen der Entstehung des Reeser und des Neusser Stadtrates ein principieller Unterschied besteht. Auf der einen Seite Erweiterung der obersten Behörde durch Errichtung einer Vorstufe zum Schöffentum, die ganze Reform von diesem selbst ausgehend und mit aristokratischer Tendenz, in Neuss der wohlerwogene Eingriff einer dritten Macht, durch welchen der Majorität der aus Handwerkern bestehenden Bevölkerung ein durch aktives Wahlrecht gesicherter Einfluss auf die Zusammensetzung des Stadtregiments garantiert wurde.

Die Weseler Verfassungsentwickelung, wie sie neuerdings durch die fleissige und gründliche Untersuchung F. Reinholds ins Licht gestellt ist, verlief, wie schon erwähnt, minder ruhig und einförmig als die Reeser. Gar bald kam es zu Reibungen zwischen Obrigkeit und Gemeinde, welche bei dem mächtigen Aufschwunge dieser bedeutenden Handelsstadt nicht ausbleiben konnten. Bereits weit vor dem Jahre 1304 müssen offene Differenzen zwischen beiden Teilen entstanden sein, so ernster Natur, dass die Vermittelung der Clever Herren angerufen werden musste. Die Urkunde, auf welche Reinhold (a. a. O. S. 33) aufmerksam gemacht hat, lässt sich noch besser ausbeuten als es dort geschehen ist. Als Sühne für die dem noch lebenden Vater, dem Grafen Dietrich VIII.,

---

[1] majori parti et seniori in electione cedatur.

[2] Ohne diese Annahme wäre die Mitbeteiligung der Amtleute, was nicht die Meinung des Stadtherrn sein sollte, so gut wie illusorisch gewesen.

Digitized by Google

angethanen Unbilden lässt sich sein Sohn und späterer Nachfolger Otto 100 Mark von der Stadt Wesel zahlen. Es scheint, dass die leitenden Kreise sich lange der durch das Eingreifen Dietrichs VIII. über sie verhängten Strafe widersetzt hatten, so dass die bürgerlichen Zwistigkeiten, deren die Urkunde gedenkt, wohl noch ins 13. Jdt. zurückzuverlegen sind. Bereits im Jahre 1308 sah sich Graf Otto von Cleve veranlasst, eine völlige Neuordnung der Wahlen zum Konsuln- und Bürgermeisteramt vorzunehmen und Bestimmungen zu treffen, die, wie Reinhold treffend hervorhebt, in der Hauptsache während des ganzen Mittelalters in Kraft geblieben sind [1].

Doch soll vorläufig nur auf einen Punkt hingewiesen werden, der der bisherigen Forschung entgangen ist. Dass der Rat in Wesel erst 1291 [2] urkundlich erwähnt wird, dass aber bis zum Jahre 1308, dem Zeitpunkt der grossen Reform, bereits innere Unruhen stattgefunden hatten, wurde schon hervorgehoben.

Welches die Veranlassung zu den bürgerlichen Zwistigkeiten gewesen, ist im einzelnen nicht mehr auszumachen, doch lässt sich wenigstens einer der Gründe mit ziemlicher Bestimmtheit feststellen.

Die reformatorische Urkunde des Jahres 1308 lässt nicht deutlich erkennen, worin die Neuordnung bestanden hat, ob allein in der Ausdehnung der aktiven und passiven Ratsfähigkeit auf die Gesamtbürgerschaft, oder hierin und in der zeitlichen Begrenzung des Amtes der Konsuln auf ein Jahr.

Wie Reinhold zeigt, hat die Annahme einer Reform im ersten Punkte grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Worauf ich aber hinweisen wollte, das war jener zweite Punkt.

Mag man die zeitliche Begrenzung der Amtsdauer der Stadträte ins Jahr 1308 oder wohl richtiger früher ansetzen, jedenfalls liegt in dieser Bestimmung bereits eine Konzession der patrizischen Geschlechter der Gemeinde gegenüber vor.

Denn die Entstehung des Weseler Rates war ein dem Reeser durchaus analoger Vorgang gewesen. Ebenso wie dort war der Rat durch einen spontanen Akt der Schöffen ins Leben gerufen worden.

Nimmt man dieses Ergebnis der Untersuchung Reinholds an, so kann man sich jener schon angedeuteten Schlussfolgerung nicht ent-

---

[1] A. a. O. S. 60.

[2] Reinhold a. a. O. S. 31 vermutet mit Recht, dass der Rat in Wesel bereits früher bestanden habe.

Digitized by Google

ziehen: In der Organisation, die das Jahr 1308 für den Rat voraussetzt, kann er von Anfang an nicht bestanden haben. Mit einer jährlich wechselnden Behörde, deren zahlreiche Mitglieder schwerlich alle aus den Reihen der Patrizier genommen werden konnten, war den Schöffenfamilien, die ihre Herrschaft hatten sichern wollen, indem sie den Ring der am Stadtregiment beteiligten Geschlechter erweiterten, nicht gedient. Jener Zustand des Jahres 1308 war also nicht mehr der ursprüngliche und ungewiss bleibt nur, ob die den Schöffen so unliebsame Reform ihnen erst damals oder schon früher abgerungen wurde.

Dass auch das mächtige Schöffenkollegium in Wesel, welches wie erwähnt den Ausgangspunkt für die Ratsverfassung bildete, mit dem Kooptationsrechte ausgestattet war, ergibt sich zum Überfluss aus der angeführten Urkunde von 1304, nach der der Graf auch „de defectu[1] scabinorum", d. h. über die allzugeringe Anzahl der Schöffen natürlich auf Veranlassung der Gemeinde Beschwerde geführt hat.

Als einige Zeit später im Jahre 1308[2] Graf Otto die tiefeingreifende Reform des schon erwähnten Dokuments herbeiführte, ahnte er schwerlich, dass er die Grundlage für die spätere Verfassung der Stadt während des ganzen Mittelalters gelegt habe, noch weniger aber, dass der von ihm festgestellte Modus für die Ratswahlen in so ziemlich allen städtischen Gemeinwesen seines Landes in der Zukunft Eingang finden werde. Wenn Wesel[3] sowohl wie die anderen clevischen Städte — ganz im Gegensatz zu dem benachbarten Gelderland — von Bürgerzwisten fast durchweg verschont geblieben sind, so ist das zum guten Teil ein Verdienst dieser energisch betriebenen reformatorischen Massregel.

Nach der neuen Ordnung, die darauf hinauslief, der Gemeinde einen mässigen Anteil am Stadtregiment zu sichern, sollte die tota communitas, que *haberi potest,* an jedem Wahltage 18 oder 20 Personen „beauftragen, sich auf 4 oder 5 Bürger zu vereinigen, welche mit den

[1] Ich halte die von Reinhold vertretene Auffassung (S. 34) für richtig, denn wenn der Ausdruck an und für sich auch eine ganz abweichende Interpretation zulässt, so ergeben doch die folgenden Worte, auf die ich mich vor allem bei der Annahme vorhergegangener bürgerlicher Zwistigkeiten stütze, dass die Gemeinde sich über jenen mit der Kooptation häufig verbundenen Missstand beim Grafen beklagt hatte. Der Satz lautet: De defectu scabinorum et de hiis omnibus, quatenus universitatem tangit, quitos clamavit (comes) . . .

[2] Lacomblet a a. O. Bd. 3, Nr. 72. Zu vergleichen auch Nr. 103, 104 und Reinhold a. a. O. S. 60.

[3] Für Wesel auch von Reinhold S. 37 hervorgehoben.

Digitized by Google

Schöffen zusammen die Konsuln, Bürgermeister und Burmeister zu wählen haben."

Da im weiteren Verlauf der Untersuchung nur noch einmal und zwar in anderem Zusammenhange auf die Weseler Verfassungszustände eingegangen werden kann, sei hier noch mit einem Worte auf das Amt des Bürgermeisters eingegangen, welches in seiner Eigentümlichkeit wohl geeignet ist ein Schlaglicht zu werfen auf die Bildungen, deren Geschichte eben gestreift wurde.

Während der durch Urkunden genügend aufgeklärten Zeit — um die Mitte des 13. Jdts. — tritt der Bürgermeister uns einmal als Haupt der Schöffen entgegen — in dieser Eigenschaft hat ihn Reinhold trefflich charakterisiert (a. a. O. S. 27) —, aber schon im Anfang des 14. Jdts. hat er sich zum wirklichen Stadthaupt emporgeschwungen, dessen Schicksal vom Schöffenkolleg losgelöst und mit dem der Konsuln verknüpft ist[1].

Auf die Qualität des Amtes während einer früheren Periode lassen indessen die durchaus eigenartigen und ausführlichen Bestimmungen der Stadterhebungsurkunde von 1241 schliessen. Es heisst dort: Jurgia, defectum mensurandi et pistrandi magister civium iudicabit. Litigator, si convictus fuerit, solvet ei cui maledixit 2 solidos leves et civitati 3. Es sind das Befugnisse, wie sie häufig sich in der Hand von Burmeistern vereinigt finden. Doch sollte das auch in Wesel der Fall sein, wo bereits 1269 Burmeister neben dem Bürgermeister — natürlich, wie nicht anders zu erwarten, nur im Besitz eines Teiles der ihnen sonst oftmals zustehenden Amtsfunktionen auftreten? Keineswegs, vielmehr sind die Weseler Zustände ein interessanter Beleg für eine Erscheinung, die sich, bisher kaum beachtet, auch sonst hier und da nachweisen lässt: der Bürgermeister, der alte Gildebeamte, befindet sich im Besitz der von der Bauerschaft überkommenen Rechte, die er natürlich nicht sich selbst angeeignet haben kann, die ihm vielmehr nur von der alten Kaufgilde, dieser aber von der Bauerschaft übertragen sein können. Auch hat solche Wendung der Dinge nichts Befremdliches: die alten Bauerngilden, deren Mitglieder in den ältesten Zeiten halbbäuerlicher Kultur teilweise zum kaufmännischen Erwerb übergingen, können sehr wohl nach jener Richtung das Bindeglied gewesen sein. Nur so erklären sich die positiven Nachrichten der Urkunden, die wie die berühmte

[1] Vergl. die Neuordnung der städtischen Wahlen von 1308, durch die auch seine Wahl von der Gemeinde abhängig wird.

Digitized by Google

Quedlinburger von 1134 die Solidarität agrarischer und kaufmännischer Interessen klar erkennen lassen. In Wesel vollends bleibt keine andere Möglichkeit übrig. Jene Befugnisse der alten Ortsgemeinde können, wie nach Reinholds Untersuchungen über die Entstehung des Rats feststeht, nun einmal nicht von diesem, der erst am Ende des 13. Jdts. ins Leben tritt, auf den Bürgermeister übertragen worden sein. Das einzige Verfassungsinstitut, welches ausser der Gilde noch übrig bleibt, wäre das Schöffenkollegium, oder sagen wir lieber, dem Stand seiner damaligen Entwicklung Rechnung tragend, der Schöffensenat. Wie soll aber ein derartiges richterliches Kollegium dazu kommen, einen magister civium an seine Spitze zu stellen und ihn gerade mit diesem Teile der alten Rechte der autonomen Ortsgemeinde auszustatten? Mir wäre für ein derartiges Hervortreten eines der Mitglieder eines solchen Kollegs kaum ein Analogon bekannt. Dahingegen lösen sich alle Schwierigkeiten, wenn wir die hervorragende Bedeutung dieses Beamten aus seiner Doppelstellung, aus seiner Eigenschaft zugleich als Gildevorstand, erklären.

Wie schon hervorgehoben, gewinnt dadurch unsere Anschauung der alten Kaufmannsgilden an Anschaulichkeit, wie denn überhaupt der Fehler der bisherigen Forschung zum grossen Teil darin zu liegen scheint, dass man sich die ältesten Verhältnisse als zu conform vorstellt. Es hat natürlich von vornherein Orte gegeben, in denen der Transitverkehr und Grosshandel so bedeutend waren, dass den Teilnehmern die erste Rolle innerhalb des städtischen Verfassungslebens zufallen musste. Was Wunder, wenn die Grosskaufleute eines solchen Gemeinwesens auch auswärtige Handelsfreunde in ihre Gilde aufnahmen? In manchen Ortsgemeinden hinwiederum schloss der gemeinsame Kampf gegen diese oder jene äussere Gewalt die Gesamtheit der am Erwerbsleben Beteiligten zu einer grossen Gesamtkaufgilde zusammen. Anderwärts hingegen verbanden sich frühzeitig die mächtigen Altbürger, mag ihre Macht im Schöffentum oder in hervorragender Teilnahme an Nutzung und Betrieb der Gemeindeländereien gewurzelt haben, mit den Kaufleuten zu einer neuen Standes- und Interessengemeinschaft. Ob ein solcher Bund durch Konstituierung einer Gilde seine Sanktion erhielt oder nicht, ist von geringerer Bedeutung; die Hauptsache ist, dass seine Teilnehmer das Stadtregiment in den Händen hielten und sich infolge dessen zum Patriziat, das aus dieser Quelle seine Macht zu schöpfen pflegt, erhoben. In Wesel spricht nun alles dafür, dass die Verbindung zwischen Gildekaufleuten und Schöffengeschlechtern frühzeitig noch vor der Stadterhebung vor sich ging. Auch hier trat also eine Personalunion

Digitized by Google

ein zwischen den Häuptern des kommerziellen und gerichtlichen Verbandes. Gerade solche Vermischung aber bewirkt, wie begreiflich, dass auf die äussere beamtliche Organisation der Gilde geringes Gewicht gelegt wird. So kann es denn weiter nicht wundernehmen, wenn das Bürgermeisteramt mit den hervorgehobenen, auf seine Doppelstellung hinweisenden Eigentümlichkeiten, als einzige greifbare Spur der alten Institution übrig geblieben ist. Späterhin wurde dann vom Schöffenkollegium aus der Rat gegründet, um zahlreicheren Genossen die Möglichkeit der Teilnahme am Stadtregiment zu gewähren. So weit läuft die Entwicklung — abgesehen von der durch die Grösse bedingten Verschiedenheit — der Reeser parallel, hier aber beginnt die Abweichung; denn während dort dieser aristokratische Verfassungszustand bei der wirtschaftlichen Ohnmacht der unteren Schicht Bestand hatte, thaten sich die gewerblichen Zünfte Wesels zu Schwurgenossenschaften zusammen nach Art der grossen Patriziergilde: solchergestalt erreichten sie die tiefgreifende Reform des Jahres 1308. Dagegen verlangte nun auch der Graf von Cleve, dass alle derartigen Verbrüderungen, die er als Pflanzstätten bürgerlichen Zwistes ansieht, fortan null und nichtig sein sollten. Dass er seinen Zweck erreicht hat, geht schon aus der Thatsache hervor, dass infolge des Verbotes die Organisationen, die sich das mittelalterliche Erwerbsleben zu schaffen pflegt, in Wesel nur kümmerlich und spät hervortraten [1].

[1] Vergl. über den letzterwähnten Punkt Reinhold a. a. O. S. 37 u. 38, der auch mit Recht auf den ungewöhnlich hohen Strafsatz aufmerksam macht, mit dem der Graf die Übertreter bedroht. Der entscheidende Passus der Urkunde lautet: Preterea cassamus et annullamus et prohibemus ab hoc in antea omnes gildas, confrernitates, conspirationes seu conjurationes quascunque in prefato opido hactenus habitas vel adhuc habendas, per quas nova inter dictas partes dissensio oriri poterit in futurum . . .; et sic omnes questiones, dissensiones et controversias in prefato opido nostro subortas, ut dictum est, volumus esse annichilatas penitus et sopitas. Die Worte geben einen deutlichen Eindruck von der Langwierigkeit des vom Grafen übernommenen Versöhnungsamtes, wie denn der knappe Inhalt der Urkunde zwar wenig sagt, aber viel verrät.

Digitized by Google

Anhang.

Zur Schöffen- und Ratsordnung der Stadt Rheinberg v. J. 1322.

Die Ansicht, dass die innere Organisation der in zwei Bänke geteilten obersten Behörde von Rees, vielleicht abgesehen von dem häufig wiederkehrenden Umstande der gleichen Anzahl beider Teile, schwerlich auf das Neusser Vorbild zurückgeführt werden könne, erhält eine Bestätigung durch die Schöffenordnung der Stadt Rheinberg (1322), die später als Rees und Xanten mit Neusser Recht bewidmet worden war[1].

Auch in dieser Stadt, deren Entwicklung in mancher Beziehung der Reeser analog ist, findet sich die Zwölfzahl von Schöffen sowohl wie Konsuln.

Durchaus verschieden hingegen und sowohl von der Neusser als der Reeser Übung abweichend ist das Mass städtischer Freiheit, welches in den Wahlen zur obersten Stadtbehörde zum Ausdruck kommt. Wenn in der Urkunde auch hier und da die Benutzung der Neusser Vorlagen[2] durchblickt, so ist in diesem entscheidenden Punkte die Abweichung um so auffälliger. Leider ist nicht mit Sicherheit festzustellen, inwieweit Erzbischof Siegfried im Jahre 1322 in Rheinberg Neues schuf, doch will es scheinen, als ob er im wesentlichen nur den Brauch codifiziert habe, der sich unter dem Regiment seiner Vorgänger allmählich herausgebildet hatte[3].

Abgesehen von der abweichenden, ein geringes Mass von Autonomie verratenden Bestimmung, dass die Wahl der auch hier lebenslänglichen Schöffen unter Assistenz der erzbischöflichen Beamten vor sich gehen soll, ist vor allem die Eigentümlichkeit in der Creierung der Konsuln zu beachten. Item, so wird angeordnet, ut quolibet anno . . . consules dicti opidi innoventur et mutentur, in hunc modum scilicet, quod de duodecim consulibus, qui anno precedenti fuerint consules, sex, qui de anno precedente in consilio fuerant, de ipso consilio

---

[1] Die Einsicht dieser wichtigen Urkunde erhielt ich erst im letzten Augenblick durch freundliche Übersendung einer Abschrift seitens des Herrn Stadtarchivars Pick in Aachen.

[2] Vor allem natürlich der vielbesprochenen Magistratsordnung Konrads von Hostaden v. J. 1259. Lacomblet Bd. 2, Nr. 470.

[3] Es heisst: . . . ipsorum opidanorum consilio et assensu ordinationem seu statutum duximus duraturum perpetuo. Schon vorher wird betont, dass es an einer certa scabinorum et consulum ordinatio gefehlt habe.

Digitized by Google

deponantur et sex remaneant. Diese 6 im Amte bleibenden Ratsmitglieder sollen alsdann cum officiato nostro vice nostra et scabinis in Becke pro tempore existentibus 6 andere für das folgende Jahr wählen.

Der Gegensatz zu dem Neusser Verfassungszustande liegt auf der Hand: nur die Schöffen und die Konsuln, die bereits ein Jahr hindurch den Posten inne gehabt, treten als wahlberechtigt — freilich durch die Mitwirkung der erzbischöflichen Beamten eingeschränkt — auf, es fehlt also die Mitbeteiligung der Gesamtbürgerschaft, die Erzbischof Konrad in jener anderen Stadt bereits 1259 durchgesetzt hatte.

Abweichend hinwiederum von der Reeser Ratsordnung ist der jährliche Wechsel der Hälfte der Konsuln, dann aber der noch nicht berichtete Umstand, dass bei der Neubesetzung eines Schöffenstuhles nächst Erzbischof und Schöffen auch die Räte in ihrer Gesamtheit wahlberechtigt sind, ihnen also von vornherein eine unabhängigere Stellung der richterlichen Behörde gegenüber eingeräumt gewesen sein muss.

Wie die doppelte Abweichung der Rheinberger Verfassungsentwicklung zu erklären sein dürfte, lässt sich leicht vermuten, doch wozu Hypothesen, wenn die angekündigte Edition wichtiger Urkunden dieser Stadt der Forschung eine sicherere Grundlage verspricht.

Digitized by Google

Kapitel III.

Die Sondergemeinden von Rees.

Es ist neuerdings oftmals auf die Bedeutung städtischer Sondergemeinden für die Ausbildung der Stadtverfassung hingewiesen worden. Von einer Einwirkung grösseren Umfanges indes kann eigentlich nur da die Rede sein, wo die Unterbezirke den Charakter lokaler autonomer Verwaltungsbezirke aufweisen, ganz so wie ihn schon Maurer für den untersten autonomen Verband dargelegt hat. Waren nun auch die Befugnisse dieser autonomen Verbände schwerlich generell bestimmt, so musste sich doch durch den Umstand eine gewisse Gleichartigkeit ergeben, dass die Grenzen ihrer Selbständigkeit durch die Grafschafts- und Centenenverfassung von oben her ursprünglich scharf und gleichmässig gezogen gewesen waren, so dass die spätere Mannigfaltigkeit der Kompetenzen der einzelnen Bauerschaften, oder wie die Verbände sonst lokal verschieden benannt sein mögen, vielmehr auf die Verschiedenheit der späteren historischen Entwicklung geschoben werden muss, welche den Umfang der Autonomie hier erweitert, dort eingeschränkt hat.

Indessen will ich hier nicht eine Kritik dessen antreten, was gerade über dieses Thema neuerdings teils richtig, teils unrichtig auseinandergesetzt worden ist, meine Bemerkungen sollten nur andeuten, welches bei der nachfolgenden Untersuchung die leitenden Gesichtspunkte gewesen sind.

Alle jene Bildungen, die nachher durch die mächtig emporwachsende Stadtverfassung überwuchert und meist erdrückt worden sind, haben naturgemäss nur eine durchaus lückenhafte und zufällige Überlieferung hinterlassen. Was Nitzsch hinsichtlich der alten Kaufmannsgilden mit Recht betont hat, muss auch für die sich oftmals zu Gilden zusammenschliessenden Bauer- oder Nachbarschaften festgehalten werden.

Auch für Rees ist unsere Kenntnis der Teilgemeinden so unzureichend, dass es, um ein zuverlässiges Bild zu geben, notwendig erscheint, auf die Verhältnisse der benachbarten Städte Wesel und Cleve einzugehen. Am reichhaltigsten fliessen die Quellen für Wesel, speziell für die Burmeister liegt hier ein aussergewöhnlich günstiges Material vor.

Denn bei der Lage der Überlieferung ist es sehr häufig erforderlich, um der ursprünglichen Bedeutung der städtischen Bauerschaften gerecht zu werden, von den Befugnissen der alten lokalen Vorstände,

Digitized by Google

von den Burmeistern, auszugehen. Es wird aber ein Rückschluss auf den Geschäftsumfang des alten autonomen Verbandes dann zulässig sein, wenn sich die Funktionen, die der Burmeister ausübt, für eine relativ frühe Zeit fixieren lassen, so zwar, dass die Vermutung gerechtfertigt ist, dass sich noch nichts wesentliches geändert habe. Aber auch da, wo wie in Wesel und anderwärts späterhin neue zu den alten Befugnissen hinzugetreten sind, dürfte es nicht schwer sein, beiden ihrer Provenienz nach die richtige Stelle anzuweisen.

Sehr viel würde die nachstehende Untersuchung an Anschaulichkeit gewinnen, wenn es möglich wäre, durch Darstellung der Bauernschaftsorganisation auf dem platten Lande gewissermassen die Verhältnisse vorzuführen, die in den Städten durch jene andere Entwicklung entweder beseitigt oder in den Hintergrund geschoben wurden. Leider fehlt nun das Material, welches für eine solche Erörterung die passendste Grundlage abgeben würde, das der Weistümer, für den Niederrhein fast ganz: Wo sie aber erhalten sind, sind sie nicht zahlreich genug, um ein abgeschlossenes Bild wirklich zu gewähren [1]. Man bleibt daher fast lediglich angewiesen auf ein Material, das seiner Natur nach nur eine bestimmte Seite der Entwicklung erkennen lassen kann, auf die Gerichtsurkunden der einzelnen ländlichen Gemeinden, die sich in zahlloser Menge — fast ohne Ausnahme unediert — in den niederrheinischen Kirchenarchiven vorfinden [2]. Die Gerichtsurkunden dieser bäuerlichen Verbände sind entweder ausgestellt von den Schöffenkollegien der einzelnen jurisdiktionellen Bezirke, oder wo im Ort eine solche Behörde nicht vorhanden ist, von Personen, die sich homines judiciales, judiciarii, seltener auch testes nennen. Es wäre ungemein lohnend, wenn auch wegen der Beschaffenheit des weitzerstreuten spröden Materials schwierig, diesem Institute eine eingehende Untersuchung zu widmen, was sich mir vorläufig über sie ergeben hat, ist etwa folgendes. Homines judiciales treten nur in solchen Ortschaften auf, die keine eigenen Schöffen haben, wenigstens ist mir kein Fall bekannt geworden, in dem beide neben

[1] Nur für Xanten dürfte es möglich sein, die Organisation der lokalen bäuerlichen Verwaltung auf den Stiftsbesitzungen darzulegen.

[2] Vor allem sind bei der nachfolgenden Untersuchung das Stiftsarchiv in Cleve, die Urkunden von Kloster Gnadenthal und die des übrigens in dieser Beziehung wenig reichhaltigen Kalkarer Stadtarchivs benutzt worden. Ausführlicher gedenke ich auf die homines judiciales sowie die ständischen Verhältnisse erst bei der Edition des Heberegisters der Clever Grafen einzugehen, zu der ich mich mit Herrn Dr. Scholten verabredet habe.

Digitized by Google

einander amtierten. Die Urkunde, welche über ihr Wesen den meisten Aufschluss gewährt, ist ein gerichtliches Zeugnis des Richters und der Schöffen der Stadt Nymwegen vom J. 1307 [1], durch welches die im Reiche von Nymwegen hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit noch lebender Ehegatten geltenden Rechtsgrundsätze schriftlich fixiert werden. Es heisst darin: Non debent nec tenentur super hujusmodi contractibus et alienacionibus suum adhibere consensum tacitum vel expressum, sed sufficit ad omnem titulum et perfectionis stabilitatem, quod conjuges dum taxat bona sive res ad usus illorum, ad quos transferentur cedunt et eadem resignent et effestucent coram judice et scabinis illius loci, ubi bona alienanda sunt, vel coram *judice et hominibus judicialibus, ubi scabinorum usus non existit.*

Einmal erfahren wir hier, dass ebenso wie bei den Schöffenkollegien ein judex in der Regel an der Spitze der judiciarii stand, — eine Beobachtung, die durch die Gerichtsurkunden vollauf bestätigt wird —; wichtiger ist die wenigstens für den vorliegenden Fall völlige Gleichstellung der scabini und der homines judiciales. Schliesslich aber ist es vom höchsten Interesse, dass bei dem in dem Weistum vorausgesetzten Rechtsgeschäft die homines judiciales eine weit über die Eigenschaft von gewöhnlichen Gerichtszeugen hinausreichende jurisdiktionelle Thätigkeit ausüben.

Gibt aber die Urkunde die Verhältnisse wieder, wie sie ursprünglich gewesen sind, oder hat bereits eine längere Entwicklung die früheren Funktionen der homines judiciales verändert, d. h. erweitert? Leider ist das Quellenmaterial so beschaffen, dass über die älteste Gestaltung der Organisation der homines judiciales nichts weiter herauszubringen ist, die frühesten an Zahl geringen Urkunden, in denen sie auftreten, sind — zur gleichen Zeit fangen überhaupt die Schöffenbriefe an zahlreicher zu werden — aus der zweiten Hälfte des 13. Jdts. Erst um 1300 werden die von ihnen ausgestellten Kaufurkunden und Gerichtszeugnisse zahlreicher und erhalten sich in derselben Menge während der ersten Hälfte des 14. Jdts., wohingegen sie in der zweiten Hälfte nur noch vereinzelt vorkommen [2]. Der Grund ihres Verschwindens liegt darin, dass

[1] Binterim u. Mooren a. a. O. Teil 4, Nr. 284: Quod liberi et heredes conjugum volencium reddere seu quo alio titulo alienare bona sua, non tenentur super hiis adhibere consensum suum secundum jus et consuetudinem civitatis Noviomagensis ac etiam hominum imperialium castri ibidem matrimonio constante. So die alte Überschrift des Weistums in dem Xantener Copiar.

[2] Hier und da werden noch im 15. Jdt. und später homines judiciales genannt, häufiger allerdings, wenn ich nicht irre, im alten Gebiete der Grafen von Geldern, als in dem der Clever.

Digitized by Google

allmählich wirkliche Schöffen an ihre Stelle treten oder richtiger, dass sie später einfach sich Schöffen nennen und als solche anerkannt werden. Dieser Umstand schliesst, obwohl die Thätigkeit beider, wie sie uns in den Urkunden entgegentritt, ganz die gleiche ist, den Gedanken aus, dass beide Behörden von vornherein identisch waren. Auch sei gleich hier darauf hingewiesen, dass die Überlieferung insofern ein einseitiges Bild gibt, als sie von der Kriminaljustiz, die natürlich in der älteren Zeit nur den Schöffen zustand, überhaupt nichts berichtet. Doch ergeben die Quellen wenigstens so viel mit Sicherheit, dass die rätselhafte Behörde in der Zeit, in der sie zuerst und hauptsächlich auftritt, noch nicht so konsolidiert gewesen ist, wie es die uralten Schöffenkollegien waren. Nur so ist es z. B. zu erklären, dass fast typisch die Formel wiederkehrt, das Geschäft sei abgeschlossen coram hominibus judicialibus ad hoc vocatis specialiter et rogatis: eine Wendung, die in Schöffenbriefen gleichen Inhalts — weil in ständigen Gerichtsversammlungen ausgestellt — viel seltener sich vorfindet. Auch die weitere Beobachtung, dass die homines judiciales nicht eben häufig im Besitz eines Amtssiegels sind — dessen die Schöffen derselben Zeit fast niemals entraten[1] —, lässt sie im Verhältnis zu diesen als jünger erscheinen. Dass sie dennoch — die Bezeichnung als testes ist mir einige Male vorgekommen — nicht einfach nur durch ihr persönliches Ansehen hervorragende und deswegen gern hinzugezogene Zeugen sind, geht einmal daraus hervor, dass es dieselben Namen sind, die immer wiederkehren, dann aber auch daraus, dass von dieser, etwa in derselben Weise wie bei den Schöffen schwankenden Zahl, der Umstand ziemlich scharf geschieden wird.

Hiernach muss als feststehend angesehen werden, dass in vielen Ortsgemeinden, in denen ein Schöffenkollegium nicht bestand, eine ständige, zum mindesten für die freiwillige Gerichtsbarkeit die Funktionen eines solchen versehende fest organisierte Behörde ins Leben getreten ist, wohl geeignet Licht zu verbreiten über die Organisation städtischer Bauerschaften, bevor die eigentümlichen städtischen Bildungen, seien es nun neue auf das Weichbild beschränkte Schöffenkollegien oder andere Behörden, ins Leben traten[2].

---

[1] So haben Kellen und Till — beide im Cleverhamm die ältesten Schöffensitze — schon in der ersten Hälfte des 14. Jdts. Schöffensiegel.

[2] Ich denke mir das Entstehen natürlich nicht so, dass etwa die abgetretenen Burmeister oder Burrichter das Kollegium gebildet, vielmehr liegt offenbar eine Nachahmung der Schöffenkollegien vor, wofür schon die oft wiederkehrende Siebenzahl spricht. Auch findet sich schon frühzeitig für die Bauer-

Digitized by Google

Dass an der Stelle des in den Städten häufig an der Spitze stehenden Burmeisters hier überall ein anfänglich genossenschaftlicher *judex* dem judicium vorsitzt, ist an sich begreiflich, wenn man bedenkt, dass die homines judiciales ausser ihren Verwaltungsbefugnissen innerhalb der Bauerschaft auch Funktionen des jus civile, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, versahen. Von Interesse aber ist es gleichwohl insofern, als es erkennen lässt, dass in denselben Gegenden in dieser Beziehung ein Unterschied besteht. Über das spätere Schicksal des ländlichen Bauernmeisters sei nur so viel bemerkt, dass auch er, nachdem aus den homines judiciales wirkliche Gerichtsschöffen geworden waren, aus einem genossenschaftlichen ein öffentlicher Richter wurde, der, wie sich in vielen Fällen nachweisen lässt, späterhin vom Grafen von Cleve bestellt wurde. Häufig auch findet sich der Fall, dass in der älteren Zeit sein Amt mit dem eines landesherrlichen Amtmannes verbunden war.

Ich fasse zusammen: Nicht jede Bauerschaft oder ländliche Ortsgemeinde — vermutlich nur die grösseren — hat eine solche Neubildung hervorgebracht, aber in den Fällen, in denen es wirklich dazu gekommen, hat sich die autonome Behörde der Bauerschaft als eine geeignete Grundlage für jene Weiterentwicklung erwiesen. Die homines judiciales wurden Schöffen, die Bauerschaft löste sich in derselben Weise von dem alten, frühzeitig durchlöcherten Gerichtsverbande los, wie es hinsichtlich der Exemtion der Städte vom Grafschaftsverbande oft beobachtet und im einzelnen auseinandergesetzt worden ist. Ist es nun auch nicht möglich gewesen, die primitivste Form der bauerschaftlichen Organisation darzulegen, so fällt doch durch die Analogie des platten Landes auf das Stadium der Entwicklung in den aus Bauerschaften erwachsenen Städten, die sich in der urkundenlosen ältesten Zeit vollzieht, ein eigentümliches Schlaglicht: So und nicht anders wird man sich den Übergang zum Schöffenkollegium zu denken haben, innerhalb dessen den genossenschaftlichen Bauernrichtern alsdann eine angesehene Stellung eingeräumt wurde. Denn eben darauf scheint denn doch zunächst der grosse Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Bauerschaft hinauszulaufen, dass sich in den Städten wohl in sehr vielen Fällen mehrere derartige Verbände vorfinden.

---

schaft der Name jurisdictio, wie denn bereits in älterer Zeit die Gerichtsleute von ihren Gerichtssitzungen als von einem „vollen Gericht“ und einer „gespannten Bank“ sprechen. Vergl. z. B. Scholten, d. Stadt Cleve; Urkunden Nr. 36, 37 u. 53 aus den Jahren 1331, 1349 und 1382.

Digitized by Google

Die Gründe der Vielheit nachzuweisen, bleibt späterer Untersuchung vorbehalten, manchmal treten bei städtischen Neubildungen, wie etwa der des gleich näher zu besprechenden Cleve, unter diesem Gesichtspunkt die einen solchen Akt oftmals begleitenden Umstände scharf aus dem bisherigen Dunkel hervor: Spricht doch sowohl bei Rees als Cleve mancherlei dafür, dass schon vor der Erhebung zur Stadt die Unterbezirke durch Zuzug in den Ort aus bestimmten benachbarten Dörfern ins Leben gerufen worden sind. Nachdem aber einmal durch Zugehörigkeit zu demselben Gemeindeverbande das Gefühl der Gemeinsamkeit innerhalb der Einwohnerschaft lebendig und wirksam geworden war, trat häufig, hie und da wohl schon in der vorstädtischen Periode, insofern eine Änderung in der alten Bauernschaftsverfassung ein, als das Amt der Vorsteher der Teilgemeinden zugunsten einer Centralverwaltung, die bei mannigfach kollidierenden Interessen vor allem erwünscht sein musste, modifiziert wurde. Wahrscheinlich ist die oftmals grössere Zahl der städtischen Burmeister vielfach auf diese Entstehung zurückzuführen. Nachdem im ferneren Verlauf der Entwicklung die Centralverwaltung in die Hand eines lokalisierten Schöffenkollegs oder einer Ratsbehörde übergegangen war, konnte die alte Beamtung entweder neben der neuen Organisation weiter vegetieren oder aber es wurden ihre Inhaber in das neue Kolleg übernommen, in dem sie anfangs eine nicht unbedeutende, später eine geringere Rolle spielten, um schliesslich sei es als gewöhnliche Ratsdeputierte, sei es als Rentmeister zu enden [1].

Von den 3 Nachbarstädten, deren Überlieferung Näheres über organische Sondergemeinden erkennen lässt, hat nur Cleve es zur Aufzeichnung eines umfangreicheren Stadtrechtes gebracht. In dieser Rechtsquelle finden sich denn auch die einzigen zusammenhängenden Nachrichten über die Aufgaben, deren Erfüllung den Bauerschaften innerhalb der städtischen Verwaltung zufielen. Dass diese sozusagen der rein ländlichen Vergangenheit angehören, kann natürlich nicht wundernehmen.

Der einzige Pergamentcodex [2] des Clever Stadtrechtes schildert sie folgendermassen:

Tis voirt to weten dat it en voirledenen tyden van onsen voiralderen gesat ende ordiniert is, dat een ygelich borger borgersche &c sculdich is synre nabueren schade to hueten; ind dairomb sall en ygelich mit synen nabueren goide gemeyne orberlicke ende nuttelicke boerscap

[1] Ich brauche kaum zu erwähnen, dass diese Auffassung sich denn doch ganz erheblich von der unterscheidet, die neuerdings vertreten worden ist.

[2] Düsseldorfer Staatsarchiv.

Digitized by Google

halden ende doen, die dair behoirlick ende geboirlich is, als van putten, van poelen van graven van werken van tuynen ind soe wes voirt anders totter gemeynre boerscappen bynnen off buten nutte ende noet is. Ind wie hier inne versumelich off ongehoirsam weer ind alsdan van den boermeistern van den gebreke vermaent worde dat to maken &c ind des dan &c nyet en dede sonder argelist, soe soilen die boermeistere dat gebrecke doen maken op synen kost, ind den kost van oen toe nemen &c ende dairtoe 6 schillingh meer umb syne ongehoirsamheit, in die 6 schilling voirscreven der boerscap ind den boermeisteren gelyc to deilen sonder verdrach.

Eine das vorhandene Material erschöpfende Ergänzung liefert die Anordnung des Clever Stadtrechtes, dass ein jeder mit synen perden, runderen, verken ende scapen in der boerscap, dair hie inne wonachtich is, bleiben und sein Vieh nicht in eine andere Bauerschaft treiben soll, in der er weder wohne noch auch berechtigt sei.

Aus dieser letzten Aufzeichnung ergibt sich, dass die Stadt in mehrere Bauerschaften zerfiel, die einmal einen räumlichen Begriff, eine Einheit von Nutzungsrechten an Gemeindewiesen u. s. w. darstellen, dann aber — darauf deutet der Eingang der zuerst mitgeteilten Stelle — auch insofern administrative Verbände sind, als vorausgesetzt wird, dass jeder Bürger zugleich auch Mitglied einer der Sondergemeinden sein muss.

Wie viele Bauerschaften gab es nun aber in Cleve und wie heissen sie? Das Stadtrecht bleibt die Antwort schuldig.

Die einzige Aufschluss gewährende mir bekannte Notiz ist zufällig und gelegentlich aufgezeichnet worden.

Es liegt mir fern, den komplizierten Modus der Wahlen zum Rats- und Schöffenkollegium, der sich in Cleve unter manchen Abwandelungen bis in die Neuzeit gehalten hat, zur Darstellung zu bringen. Dass es hier wie überall im Mittelalter nicht nur, sondern auch noch unter Brandenburgischer Herrschaft, unmittelbar unter den Augen des Statthalters Moritz von Nassau, bei der Besetzung der höchsten städtischen Würden zu Zwistigkeiten innerhalb der Bürgerschaft kam, ist nichts aussergewöhnliches.

Den Höhepunkt aber erreichten die Wirren, als im Jahre 1674 die Gemeinde wie üblich im Baumgarten des Minoritenklosters zur Wahl zusammentrat und es sich herausstellte, dass der abgehende Magistrat bei der Designierung der 6 Männer, die, vereint mit Gemeindedeputierten,

Digitized by Google

den neuen Rat zu kiesen hatten, unredliches Spiel[1] insofern getrieben hatten, als die Namen der zu Wählenden schon vor der Wahl bereits auf Zetteln verzeichnet worden waren. Schon vom 16. Jdt. an, das nähere lässt sich nicht genauer feststellen, da das im Clever Stadtarchiv beruhende „Churbuch“[2], aus dem diese Nachrichten fliessen, erst im Jahre 1540 angelegt worden ist, hatte die Gemeinde ihren Anteil an den städtischen Wahlen dadurch geäussert, dass jedes ihrer Viertel einen sogenannten Viertelsmeister zu dem Kollegium jener 6 stellte, die nun zusammen endgiltig die Neuwahlen vollzogen. Als aber im Jahre 1674 der Unwille der Bürgerschaft losbrach, da waren es die Quartiere, aus denen je 4 Beschwerdeführer genommen wurden. Erst später entschloss man sich nun, trotz der Wirren die Viertelsmeister des Jahres zu bestimmen und bei diesem Anlass erfährt man ganz nebenbei die Namen der 4 Stadtteile: Heidbergsches, Hagsches, Mittel- und Unterquartier[3].

Die Vierzahl städtischer Sonderbezirke erweckt immer den Verdacht, dass man es mit späteren Bildungen verwaltungstechnischer Natur nicht mit alten Bauerschaften zu thun habe. In diesem Falle aber muss der Argwohn schwinden, da die fleissige Untersuchung des letzten Bearbeiters der Stadtgeschichte[4] den Beweis geliefert hat, dass das Unterquartier, ursprünglich nicht zum Gemeinwesen gehörig, erst später, vermutlich noch im 13. Jdt., in den Befestigungskreis hineingezogen worden ist. Demgemäss ist klar, dass die städtische Schöffen- und Ratsverfassung sich auf der Basis von 3 Bauerschaften erhoben hat.

Denn älter wie die Stadterhebung und das Schöffenkollegium sind die Bauerschaften thatsächlich gewesen, wie schon ein Blick auf die grundlegende Urkunde des Grafen Dietrich unwiederruflich ergibt.

Dieses schon mehrfach erwähnte Privilegium vom J. 1242[5] trifft unter anderem Bestimmungen über den Arealzins, der dem Landesherrn zu leisten ist. Es heisst dort: Item de areis limitandis, que centum et quadraginta pedes in longitudine . . . . capient, *sicut de areis ab*

[1] Scholten a. a. O. S. 579: Zur Geschichte der freien Magistratswahl in Cleve.

[2] Ein wohlerhaltener Folioband in Leder gebunden.

[3] Über die einzelnen Teile der Stadt vergl. Scholten a. a. O.

[4] Scholten a. a. O. S. 29 f.

[5] Lacomblet Bd. 2, Nr. 265. Zu vergleichen auch Scholten a. a. O. S. 29. Die gemeinschaftliche „Accisenverordnung“ für die Städte Cleve, Wesel, Emmerich, Xanten und Rees vom Jahre 1230, auf die sich Scholten unter anderem auch bezieht, ist schwerlich beweiskräftig, weil sie für den erwähnten Zeitpunkt eine Unmöglichkeit ist.

Digitized by Google

antiquo limitatis, duo pulli et sex denarii colonienses . . . persolventur. Diese Stelle der Urkunde beweist, dass schon vorher im Herrensitz der clevischen Grafen Bauplätze, wie es in Städten üblich, abgesteckt worden waren, dass also vor der Erhebung zur Stadt der Landesherr bereits auf die Vermehrung seiner Einkünfte durch Hebung des Ortes bedacht gewesen sein muss. Der folgende Satz des Diploms lautet nun: Ad commodum etiam sepedictorum burgensium judicem statuemus et ipsi de sua voluntate conscabinos eligent.

Ich glaube nicht, dass die Gunstbezeugung, die der Graf den Bürgern zu erweisen verspricht, darin liegen soll, dass etwa an Stelle des villicus, der auch in der Urkunde erwähnt wird, ein Richter treten soll, vielmehr bin ich der Meinung, dass es sich hier thatsächlich um Einsetzung eines Schöffenkollegiums [1] handelt, dem naturgemäss ein vorsitzender Richter hinzugefügt werden musste.

Kombiniert man nun die beiden Ergebnisse des Privilegiums, so ergibt sich, dass vor der Erhebung zur Stadt und vor Konstituierung der richterlichen Behörde Cleve ein Gemeinwesen gewesen sein muss, dessen kommunales Leben sich ursprünglich innerhalb der Bauerschaften bewegt haben muss, eine Annahme, die die andere nicht ausschliesst, dass bereits vor dem Jahre der Stadterhebung (1242) die Sondergemeinden vielleicht unter der Leitung von Bauernmeistern zu einer gewissen Einheit zusammengetreten waren.

Nicht vereinbar mit diesem Resultate scheinen die einleitenden Worte der mitgeteilten Hauptstelle über die Bauerschaft zu sein, die, falls man sie nicht auf die Festsetzung alter genossenschaftlicher Statuten beziehen will, die Sondergemeinden gewissermassen als eine Gründung der Voreltern darstellen. Sollte das wirklich die Meinung sein, so wäre das an sich noch nicht beweisend gegen die hier vorgetragene Anschauung, da die Ansichten der mittelalterlichen Schreiber über die Entstehung der einzelnen Verfassungseinrichtungen der städtischen Gemeinwesen sich nicht eben durch Verständnis auszeichnen. In diesem Falle aber würde es nahe liegen anzunehmen, dass sich vielleicht eine Erinnerung an die Konstituierung jenes Unterquartiers, die ja allerdings erst später erfolgt ist, erhalten habe.

Sehr zu bedauern ist es, dass die Clever Überlieferung so gut wie nichts über die Burmeister berichtet. Ausser in der Funktion als Exekutivbeamte der Bauerschaft lernen wir sie im ältesten Codex des Clever Stadtrechts nicht kennen. Bei der ausführlichen Erzählung der Wahlen

[1] Vielleicht durch Erhöhung der bereits bestehenden gemeinsamen Behörde!

Digitized by Google

zu den städtischen Ämtern wird nur beiläufig erwähnt, dass Schöffen und Rat sie — vermutlich aus der Mitte des Kollegiums — zu ernennen hätten. Wie gering ihre Bedeutung damals (um 1440) schon gewesen sein muss, geht daraus hervor, dass sie neben den Feuer- und Schlickmeistern genannt werden, vor allem aber auch aus dem Umstande, dass der Bürgermeister viele Funktionen, die sie früher versehen haben dürfen, bereits an sich gerissen hat.

Während man also nach den Nachrichten des ältesten Stadtrechtscodex allerdings meinen sollte, dass das Amt der Burmeister bedeutungslos geworden wäre, überliefert die Handschrift, der dem Alter nach der zweite Rang gebührt, einen Burmeistereid[1], der in seiner Ausführlichkeit und Feierlichkeit auf eine frühere Periode der Entwicklung hinweist, jedenfalls aber — und auch das ist nicht ohne Interesse — beweist, dass die Thätigkeit der Burmeister nicht mehr lokal etwa nur an einen der Unterbezirke[2] gebunden war.

Wenn die Clever Überlieferung derart wäre, dass man die Entstehung und Weiterbildung der Schöffen- und Ratsverfassung auch nur in allgemeineren Umrissen erkennen könnte, würde man vermutlich den Einfluss der Bauerschaften auch in der Entwicklung des städtischen Gemeinwesens verfolgen können[3]. Thatsächlich aber ist die oft ange-

[1] Gleichfalls im Staatsarchiv zu Düsseldorf (noch ohne Ordnungsnummer) fol. 125: Van den eedt der buermeysters. Es gibt, so weit ich sehe, drei Redactionen des Clever Stadtrechts. Vermutlich wird es aufgrund der zuletzt erwähnten Handschrift möglich sein, den Übergang von 1. zu 2. darzulegen.

[2] Die buermeysters nye gekaren sullen sweren aldus, dat wy vortmeer tot den anderen dach neest na koerdach buermeystere wesen sullen van der herdscap baven off beneden.

[3] Die höheren städtischen Ämter in Cleve wurden jährlich neu besetzt, und zwar bestand die oberste Stadtbehörde nach der ältesten Stadtratsordnung aus 1 Bürgermeister, 7 Schöffen, 2 Rentmeistern und 4 Räten im engeren Sinn. Mit diesen Zahlen ist wenig anzufangen, da auch die Kalkarer Verfassungsverhältnisse, auf die zunächst zu rekurrieren wäre, trotz gewisser Übereinstimmung nicht genügenden Anhalt geben. Es liegen zwei Möglichkeiten vor: Entweder ist der Rat durch Verdoppelung der Siebenzahl der Schöffen entstanden, wie in Rees, Rheinberg und sonst, oder aber — und diese Annahme hat die höhere Wahrscheinlichkeit für sich — die Schöffen ergänzten sich durch Zuziehung von 5 Räten, von denen einer der Bürgermeister ist, auf 12. Neben ihnen wurden die 2 Burmeister, später Rentmeister, in die neuere städtische Verfassung übernommen. Leider sind auch die Eide der einzelnen städtischen Beamten — vielleicht abgesehen von dem der Rentmeister — bereits zu farblos, um das ursprüngliche Verhältnis erkennen zu lassen.

Digitized by Google

führte Gründungsurkunde die einzige Nachricht über die Organisation des städtischen Gemeinwesens, die in das 13. Jdt.[1] zurückreicht. Dass trotzdem der Übergang zur Ratsverfassung auch hier vermutlich bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jdts. stattgefunden hat, ergibt sich mit ziemlicher Bestimmtheit aus der Erwägung, dass Cleve der angesehenste Oberhof des Territoriums war und infolge dessen die Organisation der inneren Verwaltung, die eine Urkunde von 1307.[2] wie es scheint so ziemlich für alle grösseren Städte der Grafschaft voraussetzt, jedenfalls für die Residenzstadt als längst bestehend angenommen werden muss. Zu einem ähnlichen Schlusse berechtigt, irre ich nicht, eine Urkunde vom J. 1342[3], durch welche der Ritter Johann von Mörmter der Gesellschaft vom Rate, deren Mitglied er war, für eine priesterliche Präbende eine namhafte Jahresrente schenkt.

Eine solche Ratsgesellschaft — in einem Diplom aus dem folgenden Jahre nennen sich ihre Teilnehmer „die ghesellen van den Raeed“ —, die damals schon einen Altar in der Clever Kapitelskirche[4] besass, muss, zumal wenn man bedenkt, dass in Cleve die Wahlen jährlich stattfanden und der Verband sich nicht auf die aktiven Mitglieder der obersten Behörde beschränkt haben wird, bereits lange bestanden haben, ehe sie diese äussere Form angenommen hat. Mag daher der Clever Rat zum ersten Male urkundlich 1342 genannt werden, den Zeitpunkt seiner Konstituierung kann man um ein Erhebliches zurückverlegen[5].

Die Existenz von organischen Sondergemeinden innerhalb des Reeser Weichbildes wurde bereits gelegentlich hervorgehoben; auch in dem magister civium der Zustimmungserklärung des Marienstiftes von 1228 glaubte ich einen Beamten des ursprünglichen bauernschaftlichen Verbandes, einen Burmeister zu erkennen.

---

[1] Zu vergleichen auch die Zusammenstellung Clever Privilegien, die Richard Schröder gegeben hat: Zeitschrift f. Rechtsgeschichte Bd. 10, S. 230.

[2] Binterim und Mooren a. a. O. Bd. 4, Nr. 279. Vergl. oben S. 38a Anmerk. 3.

[3] Scholten, die Stadt Cleve etc. Urkunden Nr. 43.

[4] Urkunde v. J. 1343 a. a. O. Nr. 44.

[5] Es wurde schon hervorgehoben, dass einzelne an das Lehnrecht erinnernde Züge des Clever Stadtrechtes erkennen lassen, wie sehr Cleves Entwickelung von den Grafen beeinflusst wurde, die einer sicheren, durch zuverlässige Bürger verteidigten Residenz bedurften. Dass die städtische Freiheit nicht die Aufhebung der Hörigkeit nach sich gezogen hatte, erhellt aus einer Urkunde bei Scholten a. a. O. Nr. 24 (v. J. 1335), in welcher neben den städtischen Schöffen opidani Clevenses *censuales* genannt werden.

Digitized by Google

Zum ersten Male werden lokale Unterabteilungen genannt in der Verordnung Johanns I. von Cleve v. J. 1473 [1], bei deren Erörterung ich an das anknüpfe, was bereits über diesen die Stadtverfassung von Grund aus umgestaltenden Akt ausgeführt worden ist. Die Reform lief auf die Beseitigung des alten Geschlechterregiments hinaus. Der Schwerpunkt der zukünftigen Wahlen zum Stadtrat und Schöffentum wird in die 3 städtischen Unterbezirke verlegt, deren politische Gleichberechtigung den Schluss gleicher Entstehung und gleicher in der Überlieferung allerdings nicht ausdrücklich hervorgehobener Bedeutung für das Gemeinwesen nahe legt.

Dass nämlich diese Sondergemeinden im Laufe der späteren Entwicklung irgend einer Veranlassung ihre Entstehung verdanken sollten, scheint mir einfach ausgeschlossen; gerade in diesem Falle würde es auffällig sein, dass die einschneidende Massregel, die sie ins Leben gerufen haben könnte, nirgends eine Spur hinterlassen hat, während bei der anderen Annahme das Schweigen der Quellen leicht erklärlich ist. Vor allem aber schliesst schon die Benennung einen späteren Ursprung fast aus, denn dass der Name zentschap [2] für die Teilgemeinden in diesen Gegenden, wo er sonst nirgends mehr zu finden ist, uralt sein muss, wird niemand bestreiten.

Obwohl nun in der Ratswahlordnung des Herzogs nicht die geringste Angabe über die Aufgaben gemacht wird, die in der kommunalen Zentschaftsverwaltung zu lösen waren, so kann es kaum zweifelhaft sein, dass sie sich wesentlich mit dem deckten, was den analogen Clever Verbänden aufgrund der Stadtrechte zuerkannt werden musste. Nach dem allgemeinen Eindruck scheint es fast, als ob diese Teilgemeinden hier ein noch kräftigeres Leben geführt hätten. Denn wären die Zentschappen nur noch Begriffe, nicht wirkliche Faktoren gewesen, so würde der Herzog die Ratswahl ganz nach der für clevische Städte gebräuchlichen Schablone eingerichtet haben.

Der einzige Punkt der herzoglichen Urkunde, welcher einen gewissen Einblick in die innere Organisation gestattet, enthält die Bestimmung, dass die Bürger der Zentschaften sich zuerst in ihren Bezirken zur

---

[1] Beil. B. Nr. 15.

[2] Datz to weten, soe onse stat vurscreven in 3 deyle geheyten 3 zentschap gedeylt is, so sullen die burgere van ylker zentschap vurscreven op den gewoentliken koerdach vurgeruert vroe morgens tsamen vergaderen illik in oirre zentschap ind so sall ilker zentschap nyten oiren kyesen 10 guter man van den degelixten ind verstendelsten ind dairmede dan komen an dat raithuyss.

Digitized by Google

Vorwahl versammeln, nachher aber zum Rathaus kommen sollen. Ich glaube, die ursprüngliche alte Einrichtung blickt durch diese beiläufige Notiz durch: Rathaus und lokaler Versammlungsort sind die beiden Vereinigungspunkte der Einwohner, das eine für sie in ihrer Eigenschaft als Bürger, der andere für sie als Genossen ihres alten Bauerschaftsverbandes.

Abgesehen von der besprochenen Urkunde und der sie modifizierenden Verordnung Herzog Johanns II. v. J. 1515 hat sich keine ältere Nachricht über die Teilgemeinden in Rees erhalten. Ebenso wie in Cleve verdanken wir auch hier die Kenntnis der Namen der Zentschaften nur einer beiläufigen Notiz. In einer Rechnung des Gasthauses zu Rees von den Jahren 1671—72 — sie befindet sich im dortigen Ratsarchiv — werden die Gefälle, soweit sie aus dem Bereiche der Stadt kommen, folgendermassen aufgeführt: 1) Aus der Oberländer[1] Sendschaft, 2) aus der Dellstrassen-Sendschaft, 3) aus der Rheinstrassen-Sendschaft.

Dadurch, dass die Namen der alten Sondergemeinden ermittelt worden sind, lässt sich auch einer anderen Aufzeichnung nunmehr die gebührende Stelle anweisen.

Eine moderne Abschrift hat uns die Statuten der Rynwicker Straets Naberschap, die am Fastenabend des Jahres 1664 erneuert worden sind[2], erhalten. Wir sind also in der Lage, aus authentischen Berichten dieser Rheinstrassen-Zentschaft, die sich hier selbst als Nachbarschaft bezeichnet, über das Wesen dieses Verbandes Kunde zu erhalten.

Ich fasse in den Mitteilungen aus diesen Statuten — die, da Aufzeichnungen ähnlichen Charakters selten sind, vielleicht nicht ohne Interesse sind — die wesentlichen Punkte zusammen. Die erste Überschrift lautet: Put en Pomp gerechtigkeit. Die Hauptpumpe stand in der Rhynwicker Strasse, die hierzu gehörige Nachbarschaft aber — die Grenzen werden genau nach Häusern und deren Inhabern angegeben —

---

[1] Herr Dr. Scholten, der so freundlich war, mir die Nachricht über seine Vaterstadt zu übermitteln, teilt mir mit, dass unter diesem Teilbezirk die Oberstadt Rees, ein Name, der noch in seiner Jugend gebräuchlich gewesen sei, verstanden werden müsse. Bei den beiden anderen Bezirken bildeten die alten Hauptstrassen wohl ursprünglich den Mittelpunkt. Leider sind in Rees noch in neuerer Zeit die alten Namen zum grossen Teil verschwunden.

[2] Die Notwendigkeit der Neuaufzeichnung ergab sich aus dem Verlust des alten nahberbocks, der dadurch erfolgte, dass von den beiden Pumpmeistern, die es zu führen hatten, der eine aus der Nachbarschaft gezogen, der andere gestorben war. Die Notizen dieser Statuten, die nachher nur noch in Verzeichnissen der jährlichen Pumpmeister bestehen, reichen bis 1726.

Digitized by Google

erstreckte sich über den ganzen Stadtteil. Nur wer innerhalb des Bezirkes wohnt, nimmt im Prinzip an der Pumpengenossenschaft teil, doch kann auch ein nicht zur Nachbarschaft gehöriger Bürger ausnahmsweise vom Pumpenmeister die Erlaubnis zum Wasserholen erlangen.

Einen interessanten Rückschluss auf die früheren Zustände gewährt die Bestimmung, dass die Häuser, die eigene Pumpen haben, nichtsdestoweniger den halben Betrag des Pumpengeldes entrichten müssen. Auch die Nachbarn, die auf gemeinschaftliche Kosten eine Neuanlage machen — später gab es in Rees[1] zahlreiche Pumpengenossenschaften —, steuern fortan nur die Hälfte zur Erhaltung der Zentschaftspumpe bei.

Die folgenden Aufzeichnungen gehören bereits einer etwas jüngeren Zeit[2] an, sie zählen das Eigentum der Genossenschaft auf, bestehend in 7 Parzellen, die von alters her für Kapital und Renten „veronderpand" waren.

Die nächste Überschrift lautet: Alt herkomen en gewohnheiten.

Man sieht aus diesen Bestimmungen, wie sehr das Leben des Einzelnen doch noch in mancher Hinsicht mit der Genossenschaft verknüpft war.

Wer Sohn oder Tochter verheiratet, gibt der Nachbarschaft eine halbe Tonne Bier; ebenso kauft sich, wer zuzieht[3], um denselben Preis in die Pumpgemeinschaft ein und erwirbt hierdurch einen Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen.

Ausserdem scheinen jährlich bei passenden Gelegenheiten Festlichkeiten veranstaltet worden zu sein, die nur dann unterblieben, wenn schwere Zeiten die Einnahmen zu sehr verringert hatten. Ein solcher Fall trat im Jahre 1672 ein; die Statuten berichten, wie folgt: In dit 1672 jahr iss de Koning van Vrankryk gekomen tegens Hollant, hefft Orsoy, Rhynberk, Wesel, Reess, Emmerik ingenohmen. Deeser Krieg is ons schwer gefallen, derhalben die Nahbarn in t'jahr 1673. 74. 75. 76 niet *getechrt.*

Den grössten Teil der Aufzeichnungen bilden die Verzeichnisse der Pumpenmeister, von denen jährlich 2 gewählt wurden, die dann ihren Nachfolgern Rechenschaft ablegen mussten über die eingenommenen Gelder, deren Verwaltung und Verwendung ihnen oblag.

---

[1] Ähnlich auch in Wesel, wo indessen die Nachbarschaften jüngeren Ursprungs sind.

[2] Es wird erwähnt, dass eines der gemeinschaftlichen Grundstücke seit 1670 an den zeitigen Inhaber vermietet sei.

[3] Derjenige dagegen, der fortgezogen war und wiederkehrt, ist nur zu 1/4 Tonne verpflichtet.

Digitized by Google

Aber nicht immer hatte der Vorstand der Teilgemeinden eine so bescheidene Stellung eingenommen, so mangelhaft die Nachrichten über den Reeser Burmeister auch sein mögen; besser wie über seine Clever Amtsgenossen sind wir gleichwohl unterrichtet.

Schon Existenz und Selbständigkeit des Burmeisters, der hier nicht wie in Cleve als überflüssig neben dem Bürgermeister einfach beseitigt wurde, ist bedeutsam für die ältesten Verfassungszustände des Reeser Gemeinwesens. Falls die vorgetragene Meinung, dass die Zentschaften ganz den Bauerschaften sonst entsprechen, noch eines weiteren Beweises bedürfte, würde er in der Erwägung liegen, dass ein solcher Beamter doch mindestens eine Bauerschaft, deren alter Vorsteher er wäre, voraussetzt. Dass aber ein solches Institut in Rees von Anfang an aus 3 organischen Unterabteilungen bestanden haben sollte, ist denn doch schwerlich anzunehmen und wäre schlechterdings ohne Analogie.

Dass nun der Burmeister in diesem Gemeinwesen schon so ungemein früh (1228)[1] — es ist das erste Mal, dass in den niederrheinischen Städten dieser Beamtung Erwähnung geschieht — auftritt, hat wohl vorwiegend darin seinen Grund, dass analoge Zeugenreihen aus dieser Zeit so gut wie gar nicht erhalten sind.

Alsdann folgt eine lange lange Pause, in der ein Burmeister — fast eben so selten übrigens der Bürgermeister — niemals in den Reeser Urkunden, die höchstens ganz allgemein von Schöffen, selten auch von Konsuln ausgestellt werden, aufgeführt wird. Erst im Laufe des 14. Jdts. begegnet er uns wieder hie und da in den Reeser Schöffenbriefen, meist als angesehener Zeuge, entweder allein oder mit dem Bürgermeister, in welchem Falle er hinter diesem, aber vor den Schöffen, falls solche vorkommen, genannt wird. Eine sehr charakteristische, weil die deutsche und lateinische Benennung zugleich wiedergebende, Erwähnung findet sich in einem notariellen Instrumente, welches später in ein Kopienbuch des Reeser Hospitals[2] übertragen worden ist. Eine Witwe Margareta ter Stappen vermacht in einer Schenkung (1372) inter vivos im Beisein zweier Schöffen und eines öffentlichen Notars dem Hospital ihre gesamte fahrende Habe. Der Schenkungsakt wird vollzogen in manus venerabilis viri domini Lamberti de Wytenhorst decani ecclesie Reyssensis . . . nec

[1] Vergl. Kapitel 1.

[2] Die Kopie befindet sich auf einem Papierblatt, welches augenscheinlich aus einem Buche losgelöst, dann aber zusammengefaltet und infolge dessen an manchen Stellen durchlöchert ist. Das Blatt liegt unter den einstweilen noch nicht geordneten Urkunden des Reeser Stadtarchives, dessen Hauptbestandteil Schenkungsbriefe des Hospitals ausmachen.

Digitized by Google

non discretorum virorum Rutgheri Mangelman magistri civium et Johannis de Durten magistri burgensium, quod in vulgari dicitur eyns burmeysters.

Wichtig zunächst für unseren Zweck ist die Bestätigung dessen, was sich allerdings schon aus der Urkunde von 1228 ergab, dass im Gegensatz zu Wesel und Cleve in Rees nur ein Burmeister gewesen ist. Es kann also, wie schon hervorgehoben wurde, in dieser Stadt bereits in früher Zeit das Amt nicht mehr an irgend eine der Lokalgemeinden gebunden gewesen sein.

Wohl aber ergibt sich hier wieder eine Analogie zu den Clever Zuständen insofern, als man auch in Rees eine frühzeitige Umgestaltung in der Organisation der lokalen Bauerschaftsverbände im Interesse der centralen Stadtverwaltung annehmen muss. Die Beantwortung der naheliegenden Frage, warum diese Wandelung des Burmeisteramtes so frühzeitig erfolgte, wurde schon im allgemeinen durch den Hinweis der mannigfach kollidierenden Interessen derartiger Teilgemeinden gegeben. Noch etwas weiter führt eine Urkunde im Reeser Stadtarchiv (Nr. 60 des Repertoriums) vom Jahre 1404, die von dem Verkaufe eines Fallthors berichtet, welches der buermeister Derick Kyl für die Stadt erwirbt. Wenn es nicht zu gewagt erscheint, aufgrund einer einzigen Nachricht eine Entwicklung zu konstruieren, würde ich annehmen, dass zu der Zeit der Burmeister neben seinen mehr untergeordneten Functionen, die sich teilweise mit den in Cleve für ihn nachgewiesenen deckten, auch das Amt eines Aufsehers über das städtische Eigentum, speziell die Festungswerke, welches später die Rentmeister bekleideten, zu versehen hatte [1]. Eine Befugnis übrigens, in die dieser Beamte auch in dem benachbarten Wesel von ähnlichen Anfängen ausgehend hineinwuchs.

Hiermit ist das Reeser Material über die Teilgemeinden sowie auch über ihren alten Vorsteher erschöpft und es erübrigt, das zusammenzufassen, was bei der Erörterung der einzelnen Verfassungsinstitute über den allgemeinen Gang der Entwicklung des Reeser Gemeinwesens nebenher bemerkt wurde.

Zur Zeit der Stadterhebung, also vor jedem direkten Eingriff seitens der Stadtherren in die inneren Verhältnisse, bestanden in Rees mehrere, wahrscheinlich 3 Teilgemeinden, die sich bereits zusammengeschlossen hatten, wie aus der Thatsache, dass nur ein Burmeister

[1] Für diese Vermutung spricht einmal, dass in den beiden grossen konstitutionellen Urkunden der späteren Zeit der Burmeister nicht genannt wird, zweitens die bei einem so kleinen Gemeinwesen auffällige Zweiteilung des (Ober- und Unter-) Rentmeisteramtes.

Digitized by Google

ihnen allen vorstand, unwiderleglich hervorgeht. Auch die Existenz einer kaufmännischen Gilde glaubte ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen. Dass ferner ein Schöffenkollegium vorhanden war, steht nicht minder fest, da ohne eine solche lokale Behörde die Bewidmung mit Neusser Stadtrecht in der nachgewiesenen Art und Weise kaum möglich gewesen wäre. Es würde, falls der Erzbischof das Kollegium in diesem Jahre erst eingesetzt hätte, davon vermutlich Mitteilung in der Stadterhebungsurkunde gemacht worden sein, wie das in ähnlichen Fällen, ich erinnere nur an das Clever Privileg vom Jahr 1242, ausdrücklich geschieht [1].

Auch die spätere Entwicklung der Stadt in ihrer Einfachheit wurde schon dargelegt und betont, wie die Allgewalt der Schöffengeschlechter nicht etwa in gewaltiger Katastrophe zusammenbricht, dass vielmehr der Clever Herzog auf Wunsch der gesamten, nicht eines Teiles der Bürgerschaft die Reform der Stadtverfassung in die Hand nimmt, bei deren Durchführung die Teilgemeinden als lebenskräftige Bildungen urplötzlich in der Überlieferung hervortreten, so dauerhaft, dass auf dieser Basis fortan die Stadtverfassung mit Sicherheit ruht. Es wurde diesen Beobachtungen hinzugefügt, dass die Thatsache des unangefochtenen Geschlechterregimentes der Schöffen nur dadurch möglich war, dass Handel und Gewerbe, durch die das Gemeinwesen in der ältesten Zeit mächtig war, nachher abgenommen haben müssen. Von dem allen abgesehen aber ist wohl noch ein anderes Moment als bedeutsam hervorzuheben. Wenn die Gleichberechtigung der Teilgemeinden so ohne weiteres als selbstverständlich vom Herzoge vorausgesetzt wird, wenn sie sich in Wirklichkeit noch als lebenskräftig erwiesen haben, so geht daraus mit grosser Bestimmtheit hervor, dass sie auch schon früher in irgend einer Weise in ihren speziellen Interessen vertreten und zwar mit gleicher Stärke vertreten gewesen sein müssen; das aber ist, da wie bemerkt eine Kontrolle durch Delegierte der Sonderbezirke ausgeschlossen ist, nur in der Weise denkbar, dass als die Bauerschaften zu einem Gemeinwesen zusammentraten und ein Schöffenkollegium, dessen Konstituierung doch damals aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgt ist, hierdurch entstanden war, bei der Besetzung der Stellen die Zentschaften so ziemlich in gleicher Weise, jedenfalls aber so berücksichtigt worden sind, dass kein begründeter Anlass zu Beschwerden vorlag. Und noch weiter glaube ich gehen zu sollen. Die Thatsache, dass obwohl in

[1] Allerdings ist das nicht immer der Fall.

Digitized by Google

den ältesten Zeiten einmal vornehme Kaufleute einen massgebenden Faktor der städtischen Bevölkerung ausmachten, während hinwiederum im Schöffenkollegium grosse grundbesitzende Herren der Umgegend gesessen haben, das ausschliessliche Geschlechterregiment gar niemals gefährdet worden ist, — legt ferner den Schluss nah, dass beide Elemente gleichmässig, ich meine natürlich der wirklichen Bedeutung beider Teile entsprechend, im Schöffensenate vertreten gewesen sind.

Man sieht, wie weit über das hinaus, was aus den isolierten Nachrichten der Clever Quellen späterer Zeit geschlossen werden konnte, das primäre Reeser Material reicht; doch ist die Entwicklung hier komplizierter, weil zu den allerwärts wiederkehrenden Verhältnissen in der alten Kaufmannsvereinigung ein neuer Faktor hinzugekommen war, der, wenn auch positive Neubildungen, die ja nur selten durch derartige Institute ins Leben gerufen werden, von ihm nicht ausgegangen waren, gleichwohl dem Schöffenregiment das materielle Übergewicht und damit die Dauer der Herrschaft gesichert hat.

Vielfach abweichend von der bisher dargestellten, in beiden Städten ziemlich konformen Entwicklung ist nun die von Wesel, die hier naturgemäss nur insoweit berücksichtigt werden soll, als sie unter die angegebenen Gesichtspunkte fällt.

Die markgenossenschaftlichen Verhältnisse und der ursprüngliche Stand der Gerichtsverfassung, aus denen heraus Wesel sich zum städtischen Gemeinwesen entwickelte, sind in der Untersuchung Reinholds musterhaft nachgewiesen worden. Auch die bedeutende Stellung des Burmeisters, der bereits geringe Zeit nach der Erhebung des Dorfes zur Stadt (1261 und 1269) und auch später hie und da genannt wird, innerhalb der komplicierten Verfassungszustände der Stadt, ebenso die Mannigfaltigkeit seiner Funktionen sind von ihm im Anschluss an diese Erörterungen über niederrheinische Bauerschaften eingehend gewürdigt und nach ihrem Umfang sorgfältig abgegrenzt worden[1]. Ich wiederhole nicht die dort gewonnenen Resultate, ich möchte vielmehr nur einen kleinen Nachtrag bringen, indem ich einen scheinbaren Widerspruch gegen die bisherigen Ausführungen aus dem Wege räume, der darin liegt, dass während Rees und Cleve aus mehreren Teilgemeinden zusammenwuchsen, das in Wesel offenbar nicht der Fall gewesen ist. Zwar hat auch Wesel Sondergemeinden, aber ganz im Gegensatze zu den bisher besprochenen Bauerschaften oder den ihnen analogen Bildungen

[1] Reinhold a. a. O. S. 8, 9 u. 27.

Digitized by Google

weisen seine Viertel[1] durch ihre Stellung in der städtischen Verwaltung auf späteren künstlichen Ursprung hin.

Gerade weil der Burmeister in Wesel eine so bedeutende Rolle spielt, ist die angedeutete Erscheinung um so auffälliger, auch ist, glaube ich, schwerlich anzunehmen, dass die Viertel, deren Entstehung Reinhold so anschaulich und überzeugend dargelegt hat, etwa an die Stelle früherer organischer Bildungen getreten seien. Eine solche Annahme ist schon deswegen unwahrscheinlich, weil nicht abzusehen ist, warum, falls mehrere Bauerschaften vorhanden waren, eine solche Umformung, da die alten Teilgemeinden, wenn vorhanden, völlig allen Anforderungen der Verwaltung genügen mussten, stattgefunden haben sollte. Der einzige Grund, der geltend gemacht werden könnte, dass die neuanwachsenden Vorstädte eine derartige Einteilung wünschenswert gemacht hätten, würde nur dann durchschlagend sein, wenn plötzliches und rapides Wachstum die Altstadt und deren lokale Organisation als etwas durchaus Veraltetes und Überwundenes hätte erscheinen lassen. Da eine solche Annahme nicht zutrifft, glaube ich, dass, wenn Bauerschaften vorhanden gewesen wären, sich die Neustadt in der bei Cleve nachgewiesenen Art dem bestehenden Organismus angegliedert hätte.

Auch wäre es im anderen Falle unerklärlich, dass bei ungemeiner Reichhaltigkeit des Weseler Materials speziell bei der Ausführlichkeit der grossen die Stadtverfassung reformierenden Urkunden aus dem 1. Jahrzehnt des 14. Jahrhdts. der Bauerschaften, falls sie existierten, niemals Erwähnung geschehen sein sollte[2]. Es bleibt daher nur die Möglichkeit übrig, dass in Wesel von Anfang an solche organischen Teilgemeinden überhaupt nicht bestanden haben, dass der Ort aus einer einzigen Ortsgemeinde hervorgehend sich zur städtischen Verfassung emporarbeitete.

---

[1] Derselben Meinung scheint auch Reinhold zu sein, wenn er ausführt a. a. O. S. 51: „Sonst aber erscheint die Einwohnerschaft nie nach Ämtern, sondern stets nach Vierteln gegliedert. Die Viertel sind es, welche die Wahl-, Steuer- und Polizeibezirke bilden. Während in den Wahlbestimmungen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht von ihnen die Rede ist, setzt sie das Privileg von 1359 — durch welches das Schöffentum seines Kooptationsrechtes beraubt und die Wahl nach Vierteln anbefohlen wurde — schon voraus. Vor der Mitte des 14. Jahrhunderts also wird sich mit der Zunahme der Bevölkerung das Bedürfnis einer Gliederung der Einwohnerschaft geltend gemacht haben."

[2] Überhaupt sind wir über die ältere Verfassung Wesels so gut unterrichtet, dass über jede gewaltsame Änderung Nachrichten vorliegen müssten.

Digitized by Google

Und diese an sich auffällige Erscheinung lässt sich sehr wohl erklären, wenn man die besonderen Verhältnisse Wesels berücksichtigt.

Der Ursprung der Bauerschaften verliert sich meist in ein Dunkel, welches nur bei Neubildungen, über die hie und da einiges Material vorliegt, in etwa aufgehellt wird. Dennoch darf doch wohl als feststehend angenommen werden, dass solche Neubildungen besonders da zahlreich erfolgen mussten, wo die in den Centenen in Erscheinung tretende Grafschaftsgerichtsverfassung durchbrochen oder gänzlich lahmgelegt war: Ganz natürlich, dass dort einmal in grösserer Anzahl Bauerschaften entstanden und dass des ferneren in ihnen das autonome Leben sich besonders kräftig entwickelte. Während nun Rees frühzeitig durch seinen Übergang in erzbischöflichen Besitz, wahrscheinlich aber auch schon vorher, aus dem Organismus des Gauverbandes losgelöst wurde und auch Cleve als befestigte Residenz und späte Anlage mitten unter Urdörfern vermutlich niemals ein Glied in einem Teile der fränkischen Gerichtsverfassung war, liegen die Dinge bei Wesel ganz anders, ja sozusagen schnurstracks entgegengesetzt. Wie kräftig sich der alte Gerichtsverband, dessen Mittelpunkt es war, hielt[1], geht schon aus der Stellung der Stadt als Oberhof noch am Ausgang des Mittelalters hervor, denn wenn auch die Orte, deren Rechtszug im Bürgerbuch[2] Wesels bezeugt ist, teilweise erst später in dieses Verhältnis eingetreten sein mögen, so muss doch ein guter Grundstock von vorn herein vorhanden gewesen sein. Wahrscheinlich funktionierte der Gerichtsorganismus aus dem Grunde noch in Zeiten, in denen sonst allerwärts wenigstens am Niederrhein die fränkische Verfassung beseitigt war[3], weil Wesel nicht allein der Mittelpunkt einer alten Centene, sondern auch einer mächtigen hundertschaftlichen Mark war, so dass also, wie Reinhold mit Recht hervorhebt[4], „hier Gerichtsverband und Wirtschaftsverband zusammenfallen." Als nun dennoch die alte Hundertschaft zusammenbrach und sich in eine Anzahl von Gerichtssprengeln kleineren Umfanges auflöste, lokalisierte, wenn anders das nicht schon vorher eingetreten sein sollte, sich das Schöffenkollegium in dem Gemeinwesen, für welches es schon in diesen frühsten der Stadterhebungsurkunde (1241) vorangehenden Zeiten die Funktionen einer bauer-

[1] Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882. S. 9.

[2] Frensdorff, a. a. O. S. 262.

[3] Man kann die Zeit, in der dieser Zustand eintrat, für den Niederrhein gar nicht früh genug annehmen.

[4] a. a. O. S. 7.

Digitized by Google

schaftlichen nicht minder als einer richterlichen Behörde versehen haben muss. Dass nun in der unmittelbaren Nähe eines so mächtigen Gerichts- und Verwaltungscentrums die oben skizzierte Zerbröckelung in Bauerschaften winzigen Umfangs normaler Weise nicht eintrat und nicht wohl eintreten konnte, ist nach den gegebenen Ausführungen einleuchtend. Bei dieser Entwicklung, die von dem in Rees erfolgten Zusammenschluss der Bauernschaftsvorsteher zu einem Kollegium von Schöffensenatoren doch recht verschieden ist und die, wie sich deutlich ergibt, wenn man die Funktionen des dortigen Bürgermeisters mit denen der fast gleichzeitig in der Überlieferung (1261) hervortretenden Burmeister vergleicht, weit vor dem Beginn städtischen Lebens (1241) erfolgt sein dürfte, lösen sich einmal die vielfachen Rätsel der Weseler Verfassungsgeschichte durchaus, andererseits wird die schon hervorgehobene Abweichung von dem Gang der Entwicklung in den Nachbarstädten vollauf erklärt.

Welches waren nun aber die Befugnisse, die, abgesehen von jenen Funktionen, in denen sich nach der Konstituierung der städtischen Centralbehörde das partikuläre Leben der Sondergemeinden erschöpfte, gleich anfangs auf die neuentstehende centrale Behörde, in der Regel also das Schöffentum, übergingen?

Ich finde nicht, dass eine ausreichende Antwort auf diese Frage erteilt worden sei und biete auch hier nur das, was sich aus den hier behandelten niederrheinischen Rechtsquellen ergibt. Nur soviel sei allgemein bemerkt, dass es verkehrt wäre, die Befugnisse generell abgrenzen zu wollen, da alles darauf ankommt, in welchem Stadium der Entwicklung sich eine Bauerschaft zu der Zeit befand, in der sie in den Bann städtischen Lebens gezogen wurde[1]. Nun ist zwar soviel richtig, dass die Kompetenzen der Ortsgemeinden, meist allerdings nachdem sie an Schöffensenatoren oder wie sonst die neue leitende städtische Behörde heissen mag, übergegangen waren, bei emporsteigendem städtischen Leben sich ausdehnten und hiedurch allmählich die herrschaftlichen Rechte durchlöcherten, gleichwohl aber muss festgehalten werden, dass in den ersten Zeiten städtischen Wesens der Unterschied zwischen den autonomen Kompetenzen der Ortsgemeinde und den auf staatsrechtlicher Grundlage basierten meist natürlich richterlichen Hoheitsrechten der Stadtherren mit einer im Mittelalter seltenen Konsequenz durchgeführt war.

[1] Dass sich gewisse Befugnisse der späteren Rats- oder Schöffenbehörden aus besonderer Quelle herleiten, hat schon Nitzsch erkannt, Ministerialität und Bürgertum S. 186 ff. Doch war dem genialen Manne damals noch — ganz im Gegensatze zu einigen späteren Äusserungen — entgangen, dass diese Kompetenzen aus dem Willkürrecht der Bauerschaften abzuleiten seien.

Digitized by Google

Da es indessen, wie bereits bemerkt, nicht in meiner Absicht liegt, allgemein auf Fragen der städtegeschichtlichen Forschung einzugehen, beschränke ich mich hier auf das, was sich ungezwungen aus der Verfassungsgeschichte des Rees benachbarten Emmerich ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, wenn auch unwahrscheinlich, dass eine ins Detail geführte Lokalgeschichte Emmerichs für die Stadt noch in späterer Zeit Reste der alten Bauernschaftsverfassung [1], sei es nun in lokalen Teilgemeinden, sei es auch nur im Amte eines Burmeisters, finden wird. Jedenfalls ist unsere bisherige Kenntnis der Entwicklung Emmerichs so überaus lückenhaft, dass es nach dieser Richtung hin nicht möglich ist, auch nur ein annähernd richtiges Bild vom Übergange von der Schöffen- zur Ratsverfassung zu geben. Auch die wenigen Notizen, die Dederich über die Organisation der obersten Behörde aus späterer Zeit zusammengestellt hat, sind zu fragmentarisch und dürftig, um die älteren Zustände erkennen zu lassen, für die man auch aus dem ungedruckten Material der früher städtischen, jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf untergebrachten, Emmericher Archivalien näheren Aufschluss kaum gewinnen kann. Wohl aber sind wir trefflich unterrichtet über die ersten Zeiten des städtischen Lebens, über den Übergang von der dörflichen zur Städteverfassung.

Ebenso wie bei Rees erfolgte die Erhebung Emmerichs zur Stadt durch 2 Urkunden [2] aus einem Jahre (1233), von denen die eine die Grenzen zwischen den Befugnissen des Kapitels und denen des selbsterwählten Oberherren des Grafen Otto von Geldern zieht, wohingegen

---

[1] Vermutlich waren es zwei Gemeinden, von denen die eine, die sich um das Martinsstift gesetzt hatte, vorzüglich hofrechtlichen Ursprungs gewesen zu sein scheint, trotzdem aber auch am Betrieb des Handels beteiligt war. Den zweiten Mittelpunkt der Stadt bildete die Adelgundiskirche (ecclesia civilis), deren hohes Alter meiner Meinung nach ausser Zweifel steht. Vergl. Dederich, a. a. O. S. 45. Wie in Wesel der Centenengerichtsverband den Mittelpunkt der Ortsgemeinde abgab, so scheint in Xanten und Emmerich das Überwiegen der kirchlichen Institute die Konstituierung organischer Teilbezirke verhindert zu haben.

[2] Lacomblet, Bd. 2, Nr. 190 u. 191. Hinzu kommt noch ein Diplom v. J. 1235, durch welches der Vertrag zwischen Kapitel und Grafen zugunsten des Bischofs von Utrecht, der Widerspruch gegen die Abmachung erhoben hatte, modifiziert wurde. Abgedr. bei Dederich a. a. O. S. 84. Die Urkunde ist auch insofern von grösstem Interesse, als sie erkennen lässt, wie manche Bestimmungen des Jahres 1235, die zuverlässig getroffen worden sind, in keinem jener beiden ausführlichen Dokumente auch nur angedeutet werden.

Digitized by Google

die andere ausschliesslich die Formulierung der städtischen Freiheitsrechte sich zur Aufgabe macht.

Ich erschöpfe hier nicht den reichen Inhalt des ersten der beiden Diplome, welches für die Städtegeschichte noch nirgends ausgebeutet ist, es wird nur so weit herangezogen, als es unbedingt für die Erklärung der bekanntlich schon öfter besprochenen Stadterhebungsurkunde erforderlich ist.

Wie bereits bemerkt, ist der Emmericher Freiheitsbrief wie alle dieser Gegenden nach dem Muster der Zütphenschen Fälschung vom J. 1190[1] gearbeitet worden, nur dass der Umfang der städtischen Rechte ein geringerer ist. Die Abweichungen von der Vorlage — wie begreiflich finden sie sich zumeist gegen Anfang und Ende der Urkunde — sind zum Teil aus den speziellen Abmachungen jenes ersten Diplomes herzuleiten, dann aber ist in ihnen auch den bereits ziemlich fortgeschrittenen Verhältnissen der Ortsgemeinde Rechnung getragen.

Emmerich wurde bereits im Anschluss an die Reeser Urkunde von 1132 als Gildestadt[2] erwiesen, ich glaube aber, dass die dortigen Gildegenossen ebenso wie in Xanten — abweichend von Rees und Wesel — sich aus den Reihen der Hörigen des Kapitels rekrutiert haben. Ich kann diese Dinge hier nur streifen, mache aber auf folgende Stelle in der Auseinandersetzung zwischen Martinsstift und Grafen — eben ist die Einsetzung des höchsten städtischen Richters erzählt — aufmerksam:

Cujus judicii sive omnimode jurisdictionis in Embrica monete quoque, thelonei, sive etiam nundinarum et omnium reddituum, qui nude in denariorum consistunt proventibus, quos in opido habet prepositus Embricensis comes medietatem plenarie habebit, et quicumque prepositus Embricensis plene habere debet medietatem. Das ist die

[1] Sloet, Oorkondenboek D. 1, Nr. 376.

[2] Jedenfalls als Stadt, in der die Kaufleute bereits in der 1. Hälfte des 12. Jdts. der massgebende Faktor innerhalb der städtischen Bevölkerung waren. Oberflächliche Betrachtung würde freilich der Meinung sein, dass mercatores und Bürger einfach zu identifizieren seien. Gegen diese neueste Auffassung, die man unmöglich als Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis bezeichnen kann, vergl. z. B. Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland, der S. 66 treffend hervorhebt, wie sehr wohl kaufmännische Elemente an der Benutzung von Wiesen und Weiden interessiert sein können. In Rathgen's Sinne liessen sich noch weitere Ergebnisse aus jenen bekannten ältesten Quedlinburger und Halberstädter Urkunden gewinnen, die neuerdings wieder zu einseitigen und darum verfehlten Konstruktionen missbraucht worden sind. Vergl. auch Kapitel 2 Schlussbemerkung.

Digitized by Google

einzige Bestimmung der Urkunde über die Grenzen zwischen der Jurisdiktionsbefugnis des Grafen und der des Kapitels, die anderen Abmachungen sollen nur den exemten Gerichtsstand der Geistlichen seinem ganzen Inhalte nach vor Augen führen[1].

Das Privilegium nun bestätigt die Jurisdiktion des Stiftes innerhalb der aus der mitgeteilten Stelle ersichtlichen Grenzen folgendermassen: omnimoda jurisdictio manet ecclesie et preposito Embricensi que prius; et judex quem statuero . . . judicabit[2]. Sed — so heisst es dann unmittelbar darauf weiter — in minoribus articulis et causis, in quibus inter se cives sua statuta statuere *consueverunt,* quod Wilkoer sive Buerkoer appellatur, recipient cives emolumentum ad emendationem civitatis, et manebit judicium super hiis ipsorum[3].

Welches war nun aber der Inhalt dieser Buerkoer?

Eine Antwort gibt in gewissem Sinne, nämlich insoweit sie die Interessen des Grafen, dem an der Instandhaltung der städtischen Festungswerke liegen musste, berührte, folgende Ausführung des Diploms: Item quicquid ad emendationem ejusdem spectat civitatis, de consilio scabinorum hoc est agendum, ad quorum mandatum ceteri cives necesse habent agere, sive fodiendum sit sive alias operandum ad opus et munitionem civitatis; in quibus tamen ego et judex dictis civibus auxilio, et successores mei, si necesse fuerit, subveniemus. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, was gemeint sei, fährt der Graf — schon vorher war in der Urkunde das Recht, die Übertretung der städtischen Willkür zu ahnden, als judicium bezeichnet worden — folgendermassen fort: In quibus predictis judicium solum erit scabinorum et insuper civitati cedet emolumentum.

Ich glaube das vorhandene Material reicht völlig aus, um hier Klarheit zu verbreiten, zumal da die wenigen positiven Nachrichten über die städtische Willkür durch jene andern ergänzt werden, die über den Bereich der städtischen Jurisdiktion erhalten sind.

---

[1] Man merkt es der Urkunde an, dass die Spannung zwischen Bürgerschaft und Kapitel schon damals eine grosse war, so dass es nicht wundernehmen kann, dass, obwohl beide Teile fortan dem Grafen untergegeben waren, bereits wenige Jahre später jener von Dederich in seinem Verlauf dargestellte Konflikt hereingebrochen ist.

[2] Die Interpunktion bei Lacomblet ist irreführend.

[3] Gleich darauf, im Jahre 1237, erregte die Bürgerschaft, die einen Graben durch die Immunität gezogen hatte, den Zorn der Stiftsgeistlichkeit, der nur durch die gänzliche Demütigung der 200 vornehmsten Bürger beschwichtigt werden konnte. Vrgl. besonders Lacomblet Bd. 2, Nr. 227.

Digitized by Google

Dass die Teilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Grafen und Propste sich auf das ganze Gebiet der Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit erstreckt hat, geht aus der mitgeteilten Stelle der ersten Urkunde von 1233 und ebenso aus dem Freiheitsbriefe evident hervor, was aber jene wiedergegebene Bestimmung so lehrreich macht, war der Zusatz, dass das judicium auch Zoll- und Marktstreitigkeiten u. s. w. umfassen soll. Schon die ausdrückliche Aufzählung der einzelnen Punkte, während sonst nur ganz allgemein von jurisdictio die Rede ist, weist darauf hin, dass die Kirche sich dessen wohl bewusst war, dass sie ihre Gerichtsbarkeit erst im Laufe der Zeit auf die Gegenstände ausgedehnt hatte, was aber für die Untersuchung festzuhalten ist, ist die Thatsache, dass infolge der positiven Angaben über das gräfliche Gericht die obere Grenze für das autonome Willkürrecht der Bürger gezogen wird. Es kann sich demgemäss die Emmericher buerkoer abgesehen von den schon mitgeteilten Nachrichten am Schlusse der Urkunde, die, wie schon angedeutet, sich nur auf die Satzungen beziehen, die für den Grafen unter den Gesichtspunkt des öffentlichen Rechtes fielen, — nur noch auf die Regelung einmal der städtischen Abgaben, auf Bestimmungen über Eigenschaft und Leistungen der aufzunehmenden Bürger [1], dann aber auf die Ordnung der Verhältnisse des nachbarschaftlichen und agrarischen Lebens erstreckt haben.

Dass diese enge Abgrenzung der autonomen Befugnisse anormal ist und nur aus dem Überwiegen der Herrschaft des Kapitels erklärt werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Die Hauptsache, die bewiesen werden sollte, kann dagegen nicht zweifelhaft sein, dass hier trotz der geistlichen Überwucherung das städtische Burgericht einmal als zu eigenem Recht bestehend anerkannt wurde, dann aber, dass der Unterschied zwischen ihm und dem öffentlichen Gerichte schon dadurch für immer prinzipiell geregelt wurde, dass seine Erträgnisse einzig und allein den Bürgern überwiesen blieben.

Die Frage ferner, in welcher Hand vor der Stadterhebungsurkunde, in der die Schöffen bereits als mit der Verwaltung des Burgerichts betraut erscheinen, dieses gestanden habe, kann ebensowenig zuverlässig beantwortet werden, wie die weitere, ob und in welcher Weise das Emmericher Schöffenkollegium aus der Bauerschaftsverfassung hervorgegangen ist.

---

[1] Vergl. über die weitere Entwicklung vor allem die von Dederich a. a. O. S. 142 angeführte instruktive Urk. von 1402 über das civiloquium commune apud Embricenses.

Digitized by Google

Für die letztere Annahme kann allerdings ein Moment geltend gemacht werden, das umsomehr ins Gewicht fällt, wenn man erwägt, dass es eine durch lokale Übung bewirkte bewusste Abweichung von der Zütphenschen Vorlage ist, wenn in Emmerich[1] die Bürger die Schöffen selbst wählen und nur hinsichtlich der Zahl (12) an das städtische Vorbild, das in der Hinsicht dem allgemeinen Gebrauch entspricht, gebunden sind.

Ein solches frei von den Mitgliedern eines Gemeinwesens gewähltes, nicht aus einem bestimmten Ring von Familien sich kooptierendes Schöffenkollegium — an und für sich schon eine seltene Erscheinung — legt allerdings die Meinung nahe, dass es als solches nicht eben alt, dass es also vermutlich aus jener älteren Behörde der Ortsgemeinde hervorgegangen ist. In welchen äusseren Formen aber das bürgerliche Leben vor Stadterhebung und Konstituierung der richterlichen Behörde sich bewegt habe, kann bei der oben angegebenen Lage der Überlieferung nicht nachgewiesen werden.

Es sei noch bemerkt, dass die Worte der Emmericher Stadterhebungsurkunde, die die aussergerichtliche Thätigkeit der Schöffen, also vor allem ihre Mitwirkung bei der Bestrafung der Übertreter der buerkoer, hervorheben sollen, eigentlich mehr autonome Befugnisse verheissen als wirklich verliehen worden sind. Indessen ersieht man aus dieser Übernahme aus dem Zütphenschen Privilegium den guten Willen des Grafen, vor allem natürlich da, wo es sich weniger um die Schmälerung seiner Rechte als die der geistlichen Behörde handelt. Wenn aber trotzdem nicht mehr erreicht worden ist, so ist der Grund in dem alten nicht zu beseitigenden Übergewicht des Kapitels gar leicht gefunden. Dass der Stadtherr diese städtefreundliche Meinung hatte, geht auch daraus hervor, dass er die Gefälle des Burgerichtes nach wie vor gänzlich den Bürgern überliess, unähnlich dem Beispiele des Kölner Kirchenfürsten, auf dessen Verhalten zum Neusser autonomen Willkürrecht zum Schluss noch zurückgekommen werden soll.

Wie leicht Einwirkungen von aussen störend in den Organismus der Ortsgemeinde eingreifen konnten, zeigen die Neusser Zustände, wie

---

[1] Item in predicta civitate Embricenses cives suos eligent et constituent duodecim scabinos secundum morem Zutphaniensem, quorum consilio eadem civitas regatur, ut si qua in ea inordinata fuerint, maturiori consilio pertractent, et ad integrum statum et honestum civitati reforment. Die analoge Bestimmung des Zütphenschen Freiheitsbriefes v. J. 1190 (Sloet a. a. O. D. 1 Nr. 376) lautet: Instituens in ea etiam duodecim scabinos, quorum consilio etc.

Digitized by Google

sie in der Verfassungsurkunde[1] Konrads von Hostaden geschildert werden. Ich knüpfe hier an die Darlegung der Neusser Entwicklung an, die ich früher versucht habe[2]. Der Erzbischof bewirkte, wie hervorgehoben, durch die Verordnung eine Teilnahme der niederen Bevölkerungsklasse am Stadtregiment, indem er das Institut der Amtleute ins Leben rief, zu deren Wahl alle Bürger berechtigt sein sollten. Jedenfalls hatten aber damals die ursprünglichen Verhältnisse in Neuss schon eine Wandelung erfahren, die in der Überlieferung nicht mehr klar zu erkennen ist. Als nun Konrad gewissermassen von oben her einen Zustand wieder einführte, der durch die Entwicklung des Geschlechterregimentes der Schöffen längst beseitigt war, musste er auch über die Kompetenzen, welche der alte Schöffensenat von der noch älteren Ortsgemeinde übernommen hatte, Bestimmungen treffen. Dass der Erzbischof sich die sämtlichen Gerichtsgefälle der Stadt vorbehält, darf nicht wundernehmen. Bei den Bussen hingegen, die durch Übertretung der städtischen Willküren verwirkt wurden, konnte er das natürlich nicht, weil ihm ursprünglich auch nicht das geringste Anrecht darauf zustand. Dennoch verfügte er einmal, dass bei der Abfassung dieser rein städtischen Statuten auch die Schultheissen der Erzbischöfe mitbeteiligt sein sollten, dann aber gab er seine landesherrliche Zustimmung, dass nur $^2/_3$ jener Einnahmen der Stadt zufallen sollten, während er $^1/_3$ für seinen Beamten ausschied[3].

Die Anordnung Konrads macht den Eindruck, als ob er damit auf einen Vorschlag der Bürger, die vielleicht froh waren, soviel von dem Gewaltthätigen zu erlangen, eingegangen wäre, dennoch zeigt sich deutlich, wie weit der grosse Fürst in dieser zweiten Periode seiner Städtepolitik von der hochherzigen Förderung städtischen Wesens entfernt war, die Graf Otto von Geldern den Ortschaften seines Territoriums angedeihen liess.

---

[1] Lacomblet Bd. 2, Nr. 270.

[2] Siehe oben S. 40 ff.

[3] Statuta quoque que vulgariter *eininge* et *kure* nuncupantur, ut per nostros et successorum nostrorum scultetos, qui pro tempore fuerint et per scabinos, officiatos et magistros civium Nussiensium fiant communiter, et quod proventus statutorum eorundem partiantur, ita quod sculteto pars tertia, scabinis, officiatis et civibus Nussiensibus due partes cedant, consensum benevolum adhibemus.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Die älteste Handschrift des Reeser Stadtrechts.

Im Ratsarchiv der Stadt Rees befindet sich die einzige ältere auf uns gekommene Handschrift, die das Stadtrecht in seiner früheren Fassung enthält. Das Heft — 20 cm hoch und 15 cm breit — besteht aus 3 Lagen von je 10, 14 und 10 Bl., von denen das 21. und das 22. später ausgeschnitten sind, wie daraus zu schliessen, dass sie bei der Numerierung der Blätter, die vom Schreiber der dritten Lage herrührt, noch mitgezählt worden sind. Die Blätter der 1. und 2. Lage sind von Pergament, ebenso der hinten zur Hälfte abgeschnittene nur nach innen geglättete Umschlag, mit dem wohl der Schreiber der 3. Lage das Heft versehen hat.

Vorn auf dem Umschlagsdeckel befinden sich Aufschriften von 3 verschiedenen Händen:

1) Aus dem 16. oder 17. Jhdt.: Liber statutorum et consuetudinum Resensium.

2) Diesen Worten hat eine moderne Hand hinzugefügt: ab anno 1300.

3) Der Registraturvermerk aus dem vorigen Jahrhundert: Hierin ist der Verpfandbrief v. J. 1302 (N. 31).

Die letzte Notiz kann sich nur auf eine alte Ordnung des Stadtarchives beziehen, nach welcher nicht die Bücher — denn deren hat das Archiv niemals so viel besessen — aber auch nicht die Originalurkunden, deren bis zum Jahr 1392 unendlich viel mehr sind, sondern höchst wahrscheinlich die Privilegienbriefe von Rees oder deren Abschriften verzeichnet waren.

Der andere Vermerk, welcher jedenfalls für die Entstehung dieser Fassung des Stadtrechtes das Jahr 1300 annimmt, irrt, da einmal die Codification, wie zu zeigen ist, einer viel späteren Zeit angehört, ferner aber auch nicht der geringste Anhaltspunkt sich für die Annahme darbietet, dass eine ältere Aufzeichnung[1] zu jener Zeit stattgefunden habe.

[1] Die einzige Kunde, die von einer Rechtsaufzeichnung im J. 1300 auf uns hätte kommen können, wäre doch die durch Privilegien. Nun sind aber die Reeser Freiheitsbriefe aller Wahrscheinlichkeit nach vollzählig auf uns gekommen, aber aus dem Jahre 1300 ist keiner unter ihnen. Und selbst angenommen, es wäre ein Privilegium aus dem J. 1300 verloren gegangen, so würde man aus späteren Bezugnahmen von ihm wissen

Digitized by Google

Es bleibt mithin nichts anderes übrig, als jene Notiz als aus der Luft gegriffen zu bezeichnen.

Da nun diese Datierung falsch ist und auch sonst eine positive chronologische Nachricht im Stadtrechte sich nicht findet, so ist man für die zeitliche Fixierung der Rechtsaufzeichnung auf innere — aus der Vergleichung der im Stadtrecht vorausgesetzten Verfassungsverhältnisse mit denen der Urkunden hergeleitete — Gründe, sowie auf den Charakter der Schrift angewiesen.

Es rührt aber das Stadtrecht in der vorliegenden Gestalt mit seinem Anhang, dem Verpfändungsbrief der Stadt Rees von Köln an Cleve von 4[1] Schreibern her, deren Anteil deutlich zu erkennen ist. Von ihnen hat I die erste Pergamentlage, soweit sie überhaupt ausgefüllt ist, beschrieben mit Ausnahme des § 15, der von III herrührt. Wie sich inhaltlich dieser 1. Teil von den anderen abhebt, ist später zu zeigen, hier sei nur bemerkt, dass er allein die Buchschrift, die auch von II und III angewandt wird, natürlich schreibt, während II und III, die beide jünger sind, sich in Nachahmung von I mühsam zu ihr zwingen. Schreiber II und III teilen sich alsdann in die 2. Pergamentlage in der Weise, dass Blatt 11 (Vorderseite) und der Rest — von der Rückseite des 13. Blattes an mit Ausnahme des 24. Blattes — III zuzuweisen sind, während die dazwischen liegenden Eintragungen und Blatt 24 — also der geringere Teil der Lage — II zufallen.

Es erhellt, dass IV, als er die Papierlage hinzufügte, die Blätter numerierte und das Heft in seine jetzige Form brachte, dasselbe bereits als Ganzes vorfand. Da fragt es sich nun, ob die beiden Teile des ursprünglichen Complexes, also die beiden Pergamentlagen, gleichzeitig entstanden sind? Hier findet sich bei näherer Betrachtung, dass die Bl. 16, 17, 18 und 19 insofern sich von den übrigen unterscheiden, als sie allein nicht liniiert sind und auch das Pergament in geringerem Masse geglättet ist. Wenn die oben aufgestellte Vermutung von 3 an diesen beiden Pergamentlagen beteiligten Schreibern einer Bestätigung bedürfte, so läge sie in der Beobachtung, dass die 4 Blätter, die, wie noch bemerkt sei, in die Mitte der zweiten Lage eingesetzt und ausschliesslich von III benutzt sind.

Hiernach würde also die Entstehung des das Stadtrecht enthaltenden Heftes folgendermassen zu denken sein. Zu einer ersten Aufzeichnung wurde ein aus 10 Pergamentbl. bestehendes Konvolut

[1] Für die Folge als I, II, III, IV bezeichnet.

Digitized by Google

eingerichtet, welches völlig zur Aufnahme des ganzen Stoffes hinreichte. Bei einer Erweiterung dieser ersten Niederschrift fügte II gleichfalls eine Lage von 10 Bl. hinzu, von denen er den geringeren Teil in Anspruch nahm. Infolgedessen war es für III überflüssig, eine neue gleich starke Lage hinzuzufügen, er begnügte sich mit dem Einheften jener beiden Doppelblätter und bediente sich im übrigen des von I hauptsächlich aber von II freigelassenen Raumes. Als schliesslich IV seinen Verpfändungsbrief dem Stadtrecht anreihte, den alten Einband — denn er fand immerhin ein zwar ungeordnetes Ganzes vor — durch einen neuen ersetzte und durch seine Numerierung den einheitlichen Charakter des Konvolutes erhöhte, glaubte er offenbar, dass weitere Stadtrechtsaufzeichnungen nicht mehr zu erwarten seien, weswegen er vom Einheften neuer Pergamentbl. absah und nur die für seinen Zweck ausreichende Papierlage hinzufügte.

Auffällig bleiben bei dieser Art der Anlage nur die grossen Lücken, die gleichmässig bei den von I, II und III herrührenden Bestandteilen wiederkehren, wenn nicht eine Stelle in der Einleitung zum ältesten Codex des Stadtrechtes von Cleve erkennen liess, dass ein derartiges Verfahren bei erstmaligen Aufzeichnungen von Rechtsstoff zuweilen beliebt wurde. Es heisst dort[1]: Ind want na den privilegien ind hantvesten voirscreven die geswaeren der tijt der stat van Cleve macht hebn die somige constitutien to verwandelen, to meerren off to mynren tot nutte ind orbar der stat ind der burger voirscreven na gelegenheit der tijt, so is dit bueçksken formiert mit breden spatien umb die vernyenge, verwandelinge ind verclaringe dair baven to schriven ind to setten, wanneer men yet nutters ind orberlix tot behueff der stat ind der burger voirscreven vynden moichte. In dieser Clever Handschrift ist dem hier ausgesprochenen Grundsatze — der offenbar aus einer älteren Zeit herrührt, in der das Stadtrecht noch nicht seinen Abschluss gefunden hatte — nicht Folge gegeben worden, sicherlich aber wird man annehmen dürfen, dass das bei einer früheren nicht überlieferten Aufzeichnung der Fall gewesen ist. Bei der Anlage des Reeser Stadtrechtsbuches hat derselbe Gesichtspunkt obgewaltet. Wie begreiflich liess sich aber mit der Benutzung des freien Raumes, zumal wenn man, wie bei der 2. Prgtanlage, sich noch genötigt sah, später Blätter einzuheften, die systematische Entwicklung des Rechtsstoffes nur schlecht vereinen, und so musste jener scheinbar regellose Wirrwar, der uns nunmehr vorliegt,

[1] Ein im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlicher Pgtcodex.

Digitized by Google

entstehen. Gleichwohl lässt er sich lösen, wenn man sich die Aufzeichnung dieses Stadtrechts in der angegebenen Weise vor Augen hält.

Es soll später versucht werden, die einzelnen Bestimmungen ihrer Provenienz nach wenigstens im allgemeinen zu bestimmen, zuvor aber sei hervorgehoben, dass der Anteil von I auch durch Merkmale stilistischer und äusserer Art sich von den anderen abhebt.

Während II und III bei der Verbindung der einzelnen Artikel immer zu dem Worte item ihre Zuflucht nehmen, herrscht bei I nach der Hinsicht die grösste Mannigfaltigkeit. So beginnt § 2 einfach mit den Worten: Ende wye een burger wurdt &c.; § 5 hebt an: Et were, dat enyghs scepens gebreke &c.; der folgende Absatz fängt an: Oick so ist ons alde gewoente ende hercomen van onsen voervaeren, dat engheen burger toe Reys richter wesen en sal &c.; der nächste Satz lautet: Oik synt 4 uprichtende daghe bynnen jaers &c. Die beiden folgenden durch voert eingeleiteten Bestimmungen berichten ohne weiteren Umschweif die Leistungen des Richters an die Schöffen zur Zeit der aufrichtenden Tage und die Höhe der „täglichen Busse". Mit demselben Worte beginnt § 24: Voert is ghewoente ende alde koeren van vleische, daran reiht sich § 26: Dit is die syse die die stat van Reys gesat hevet, ganz ähnlich lautet der § 28, der letzte dieses Teiles: Dit sijn die ghoene, die sculdich sijn toll der heerscap van Reys, während die voraufgehende Bestimmung mit den Worten anhebt: Dese vorgeruerden punten sal man boeren van den ghoenen, die onse burgere nyet en sijn.

Zu der stilistischen Sonderstellung von I kommt hinzu, dass die 3 einzigen Kanzleivermerke (notandum) nur hier vorkommen — bei den §§ 3, 4, 19 — und, was dabei auffällig, vom selben Schreiber und mit derselben Tinte geschrieben sind.

Hiernach scheint es allerdings, dass I bereits eine Vorlage gehabt hat, deren Kanzleivermerke er einfach übernommen hat. Diese Annahme wird unterstützt durch eine Stelle im § 27, in der die Höhe der von den einzelnen Verbrauchsgegenständen zu zahlenden Accise angegeben wird. Hier lautet die erste Bestimmung: Item van der byer sysen als die gesat is, Worte, die doch wohl auf eine schriftliche nicht in den Text aufgenommene Vorlage hinweisen.

Ich denke mir nun die Entstehung, damit freilich späterer Erörterung vorgreifend, folgendermassen: I hatte eine Vorlage, vielleicht ein einzelnes Pergamentblatt, welches den Eid der Schöffen, der Räte, des Richters u. s. w. enthielt, ihr Verhältnis zu einander regelte und vielleicht im Anschluss daran einige Strafsätze verzeichnete. Diese Be-

Digitized by Google

stimmungen übernahm I, legte ein für den Zuwachs berechnetes und daher in breiten Lücken für fernere Rechtsaufzeichnungen Raum lassendes Pergamentbüchlein an, dem er einige weitere Sätze einverleibte, ohne damit den Reeser Rechtsstoff annähernd zu erschöpfen. Darauf erweiterte II die Anlage in der schon angegebenen Weise, füllte die am meisten auffallenden Lücken aus, während III dem Ganzen den Abschluss und die Gestalt verlieh, welche uns vorliegt.

Der allgemeine Charakter von I im soeben gekennzeichneten Sinne ergibt sich schon aus den mitgeteilten einleitenden Stellen der einzelnen Paragraphen, die überall die nachfolgenden Bestimmungen als Formulierung faktischer Zustände erscheinen lassen. Hierin zeigt sich, wie sehr das Reeser Stadtrecht sich von denen der Clevischen Nachbarstädte unterscheidet. Denn während sich diese im engsten Anschluss an die Privilegien entwickelt haben, was natürlich nicht ausschliesst, dass sich im weiteren Verlauf Neubildungen, für die in den Freiheitsbriefen kein Keim vorhanden gewesen war, an den Grundstock ansetzten, ist das in der Bischofsstadt nicht der Fall: weder inhaltlich noch formell liegt der eigenartigen Sonderbildung eine ältere oder jüngere Urkunde der geistlichen Herren zugrunde. Überhaupt ist es auffällig, wie selten die Erzbischöfe erwähnt werden. Geschieht es, so wird nicht auf sie als die Urheber dieser oder jener Privat- oder öffentlich rechtlichen Bestimmung, wie das beispielsweise so häufig im ältesten Codex des Clever Stadtrechtes der Fall ist, Bezug genommen, sondern nur ganz beiläufig gesagt, dass ihnen dieses oder jenes Recht in der Stadt zustehe oder aber, dass ihnen der Treueid geleistet werden müsse. Erwägt man diese Umstände, so wird man die erste Anlage unseres Rechtes gern in eine Zeit versetzen, in der ein durchgreifender Einfluss, sei es nun der Kölner Kirchenfürsten oder der Clevischen Herren, nicht wohl stattfinden konnte. Ein solcher Zustand aber ist wahrscheinlich, wenn eine Stadt durch Verpfändung, deren Dauer bekanntlich im Mittelalter von vornherein unberechenbar, auf kürzere oder längere Frist in andere Hände überging. Bei Rees würde daher, wenn nicht andere Gründe gegen die Annahme sprechen, die Entstehung des Stadtrechtes auf einen solchen Zeitpunkt zu verlegen sein. Unter dieser Voraussetzung würde, da die erste im Jahre 1331 abgelöste Verpfändung[1] als Entstehungszeit sich mit der äusseren Gestalt des Stadtrechtes nicht vereinen lässt, wohl nur noch die 2. (1392) übrig bleiben[2].

[1] Lacomblet Bd. 3, Nr. 258.

[2] Bereits 1392 verspricht Graf Adolf von Cleve, die Bürger von Rees

Digitized by Google

Ich lege geringes Gewicht darauf, dass den beiden Pergamentlagen der Hs. in der Papierlage die Verpfändungsurkunde angeheftet ist, doch darf das Moment auch nicht ganz übersehen werden. Wichtiger erscheint folgendes: Der Schriftcharakter von I, II und III lässt sich, da alle diese Schreiber der Buchschrift ungewohnt waren — besonders, wie erwähnt, II und noch vielmehr III — aus ihnen selbst nur annähernd bestimmen, doch glaube ich ihn immerhin dem Ausgang des 14. und dem Anfang des folgenden Jdts. zuweisen zu können. Sichereres lässt sich von IV (Kopie des Verpfändungsbriefes), behaupten. Seine Schrift fällt in die ersten Jahrzehnte des 15. Jdts. Da nun dem Verlauf der ganzen Anlage gemäss selbst III zeitlich vor IV zu setzen ist, so ist damit für die Entstehung aller Teile des Stadtrechts eine ungefähre obere Grenze gezogen. Da ferner eine zuverlässige untere Grenze bereits im Verpfändungsjahr der Stadt gewonnen, so ist die Entstehungszeit wenigstens annähernd fixiert. Da weiter zwischen der Anlage von I, II und III eine gewisse, ja auch schon im Schriftcharakter sichtliche — ferner durch den Wechsel der Schreiber bedingte — Zeitdifferenz konstatiert wurde, so muss I bald nach 1392 geschrieben haben, II wahrscheinlich um 1400, während für III etwa das J. 1410 angenommen werden kann.

Ich gehe zur Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Stadtrechtes über, vorwiegend soweit sich die Herkunft feststellen lässt. Auch hierbei schliesse ich mich an die zeitliche Reihenfolge in der Entstehung der einzelnen Artikel an, um so mehr als diese in der Edition vielleicht nicht voll zur Geltung kommt [1].

1. Enthält die Vorschrift, dass jeder, der Jahr und Tag in Rees gewohnt, das Bürgerrecht erwerben solle; eine Bestimmung, die obwohl in keinem der Privilegien erwähnt, gewiss lange Zeit in Rees rechtens war, so dass also die Erzbischöfe die Ordnung dieser für jede Stadt wichtigen Frage der Bürgerschft überlassen hätten [2].

2. Enthält den alten dem Fürsten von Köln zu leistenden Eid aller Bürger. Dass von diesem Eid sich nichts in den Privilegien findet, kann bei einer so selbstverständlichen Sache nicht Wunder nehmen. Einer der Gründe, das Stadtrecht so spät zu setzen wie es nur immer

---

in ihren alten Rechten, Freiheiten und Privilegien belassen zu wollen, ein Versprechen, das bereits 1394 von neuem bekräftigt wird. Liber privilegiorum civitatis Ressensis fol. 14.

[1] Siehe unten S. 88 Vorbemerkung.

[2] Anders scheint es in Rheinberg gewesen zu sein nach den Mitteilungen von Pick a. a. O. (Vgl. oben S. 10, Anmerkung 2.)

Digitized by Google

nach der äusseren Gestalt möglich ist, liegt in dem Satze: ende en soelen oick engheen partijen bynnen Reys maken; er setzt eine längere bürgerliche Entwicklung voraus.

3. An den in der Stadt belegenen Liegenschaften eines binnen Rees verstorbenen Hörigen wird dem auswärtigen Herrn jedes Recht abgesprochen. Charakteristisch ist der Zusatz von III zu diesem Artikel: mer die husynge ende erffnisse sal erven ende comen aen dat neiste lijff, dessen Vorlage vielleicht die zum ersten Male in dem Weseler Privilegium von 1241 [1] auftretende, nachher oftmals wiederholte Formel gewesen ist: Si vero liberos non habuerint proximus in linea affinitatis hereditati succedat. Die Fassung dieses § lehnt sich weder an die Clever Urkunden, die ähnliche Bestimmungen aufweisen, an, noch auch findet sich in den Reeser Privilegien eine analoge Abmachung.

4. Ausführliche Bestimmungen über die Wahl zum Stadtrat und über die Pflichten der gewählten Konsuln. Für die Verfassungsgeschichte von Rees sind die Worte wichtig: ende soelen volgen der meester partijen van scepenen ende van raden, die doch wohl ausser Zweifel stellen, dass die Stadträte nie für sich, sondern immer nur im Verein mit den Schöffen Sitzungen abhielten. Offenbar liegen diesem und dem folgenden §, der in ähnlicher Weise die Schöffenwahl ordnet, alte Aufzeichnungen zu Grunde, vielleicht hatten sie die äussere Form eines Amt- oder Eidbriefes [2].

6. Der Amtseid des Richters, hinsichtlich dessen sich in den Privilegien keine Bestimmung findet.

7. Gibt die, soviel ich sehe, am Niederrhein älteste Erörterung über die aufrichtenden Tage, deren Zahl sich hier bereits auf 4 beläuft, während in der Stadt Cleve ursprünglich nur 2 waren, denen erst von Herzog Adolf von Cleve und von der Mark (1394—1417, 1417—1448) [3] laut der ältesten Handschrift des Stadtrechtes zwei weitere hinzugefügt wurden. Es kann also in diesem Falle offenbar

[1] Lacomblet, a. a. O. Bd. 2, Nr. 258.

[2] Denn an eine eigene durch einen der Erzbischöfe bestätigte Schöffenordnung nach Art der Neusser oder der oben besprochenen Rheinberger (Anhang zu Kapitel II) kann in Rees schwerlich gedacht werden.

[3] Ind want dan van der selver tijt voirt alle dat jair doer geen onvertaghen gerichtsdage en waren dan van genechten, dairmede vele lude versumenisse, kost ende schaden umb leden &c, soe hevet onse lieve here ende gnedige landshere hertoghe Adolph van Cleve ind van der Marke umb liefden ende beden will der stat ende der borgere gegont, verleent ende gegeven oick twe onvertaighde oprichtende daghe in den somer to leggen . . . Pergamentcodex des Clever Stadtrechtes im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Bl. 47a.

Digitized by Google

nicht von einem Einfluss des Clever auf das Reeser Recht die Rede sein, viel eher dürfte das Gegenteil anzunehmen sein.

8. Bestimmt, was auch in anderen niederrheinischen Stadtrechten und sonst wiederkehrt, dass der Richter den Schöffen an aufrichtenden Tagen eine Mahlzeit auszurichten habe.

9. Setzt die „tägliche Wedde“ in Rees auf $2^1/_2$ Schill. fest. Das einzige Privilegium, welches sich allerdings dunkel über diesen Punkt ausspricht, ist das Konrads von Hostaden vom J. 1240[1].

10. Strafe für das Schelten von Schöffenurteilen. Auch hier findet sich kein Anhalt in den Reeser Urkunden, wohl aber weist das älteste Weseler Privilegium eine analoge Bestimmung auf[2], die nur in dem Punkte charakteristisch abweicht, dass dort auch für den Stadtherren eine hohe Strafsumme normiert wird.

11. Strafe für diejenigen, die einen gerichtlichen Eid zu leisten versprochen haben, aber nicht leisten.

12. Aufzählung der Tage, an denen Gerichtssitzungen nicht stattfinden sollen. Die beiden folgenden §§ geben die Bestimmungen über die Ladung vor Gericht bei gewöhnlichen und „schweren Klagen“.

An § 14 schliesst sich am ungeeigneten Ort, da über diesen Gegenstand sowohl in den Aufzeichnungen von II als III besonders gehandelt wird, die Bemerkung von III an, dass der Richter den Schöffen, die um Rechtsbelehrung zum Oberhof fahren, Geleit geben soll.

Mit § 16 beginnt ein neuer Teil dieses ältesten Bestandes des Reeser Stadtrechtes, in ihm tritt der Bürgermeister als Haupt der Bürgerschaft auf, der, wenn im Interesse der Stadt erforderlich, mit Glockenschlag die Bürger herbeizurufen das Recht hat und (§ 17) mit dem Stadtrat gemeinsam die Wehrpflicht der einzelnen Städter festsetzt. Auch der folgende Paragraph gibt einen Einblick in die innere Verwaltung der Stadt; auffällig ist die grosse Kürze seiner Bestimmungen, die den Schluss nahe legt, dass die Koeren, die auf Wein, Brot, Fisch, Fleisch, auf die Verletzung der Bürgerpflichten beim Wachen und Graben gesetzt sind, schon sonst aufgezeichnet waren, so dass eine nochmalige Wiedergabe überflüssig erschien[3].

---

[1] Vergl. oben S. 14.

[2] Lacomblet a. a. O. Bd. 2, Nr. 258: Si quis sententiam scabinorum reclamaverit et defecerit et a scabinis iuste convictus fuerit, vadiabit unicuique scabinorum libram levium denariorum, domino comiti 14 libras.

[3] Auch mochte eine ausführliche schriftliche Fixierung dieses Teiles des städtischen Verwaltungsrechtes schon aus dem Grunde unthunlich er-

Digitized by Google

Auch die folgenden Paragraphen zeigen, wie ausgebildet die städtische Lebensmittelpolizei in dieser Zeit bereits gewesen. Charakteristisch ist, dass die Fischer die einzigen sind, die der obersten Stadtbehörde nicht direkt unterstellt sind, sondern von zwei eigenen, allerdings von Rat und Schöffen gewählten „Eidschwörern" beaufsichtigt werden.

Zur Erläuterung des § 26, der Zollordnung[1], könnte auf mehrere ungedruckte Privilegien des Reeser Archives Bezug genommen werden, an deren Hand sich die Geschichte dieser Abgaben darstellen lässt[2]. Von den dort angeführten Einzelbestimmungen abgesehen, ist die Feststellung der einzelnen Sätze ein Produkt der städtischen Autonomie, wie denn bereits im Jahre 1289 den Bürgern das Recht eine Accise zu erheben zugestanden worden war[3].

Mögen diese Bestimmungen des ersten Teiles des Stadtrechts auch scheinbar regellos aneinandergereiht sein, so lassen sich doch einige Hauptgruppen aussondern. Nach allgemeinen Ausführungen über die Bürgeraufnahme, die frühzeitig eine feste Form gewinnen musste, folgen Bestimmungen über die Wahlen zu den städtischen Ämtern, gleichfalls der Niederschlag einer langjährigen Praxis. Den 3. Teil bilden die wenigen primitiven die Gerichtsverfassung und den Rechtsgang betreffenden Abmachungen. Den Beschluss machen einige aus dem städtischen autonomen Verwaltungsrechte entnommene Festsetzungen. Die Verzeichnisse der Acciseabgaben sind nur angehängt und gehören nicht mehr zum organischen Bestande der ältesten Codification.

Bei dem zweiten Teile des Rechts kann von einer Angabe der einzelnen Paragraphen abgesehen werden, da sie hinsichtlich ihrer Pro-

---

scheinen, weil oftmals gerade hier Änderungen eintreten. So schliesst der dem Ende des 15. Jdts. angehörende liber copialis des Reeser Stadtarchivs Bl. 15 seine Angaben über die Keuren mit den Worten: Item alle dese punten ind alle andere punten, die gefallen mochten ind hijrinne nyet verklert en weren, sullen stain tot kleringe ind guetduncke burgermeisters scepene ind raitz der stat van Ress, die to matigen to vermeren off to vermynren na oeren guytdoncken ind gelegenheit der saicken.

[1] Bereits im Jahre 1395 verleiht Graf Adolf den Bürgern auf 8 Jahre sysen ind wegetollen, eine Vergünstigung, die in den J. 1403 und 1413 auf je 10 Jahre ausgedehnt wird. Liber privilegiorum civitatis Ressensis Bl. 14 u. 15.

[2] Ich verzichte hier auf die Mitteilung dieser Urkunden, da ich die wichtigsten unter ihnen späterhin edieren werde.

[3] Dementsprechend heisst auch die Überschrift: Dit is die syse die die stat van Reys gesat hevet. Der Termin der Verleihung ist speziell im Verhältnis zu der analogen Erscheinung in den clevischen Städten ungemein früh.

Digitized by Google

venienz minder mannigfaltig sind: es sind Bestimmungen, wie sie das städtische Rechtsleben wohl längst erzeugt hatte, die man nun jener ersten Codification anschloss. So wird festgesetzt, dass der Richter nicht einseitig ohne Bürgermeister, Schöffen und Rat einen Bürger festnehmen dürfe, ebensowenig soll es ihm gestattet sein, sich des Gutes eines „vorvluchtigen" Städters zu bemächtigen.

Bei den Strafsätzen, die sich zumeist auf Körperverletzungen erstrecken, nimmt es Wunder, dass sie erst jetzt aufgezeichnet werden. Hier ist nun deutlich der Einfluss der Clever Stadtrechte wahrzunehmen, weniger in der Normierung der Höhe der Sätze wie in der Formulierung und Auswahl der Straffälle. Dass sich auch eine Abmachung über das Friedebieten durch Mitglieder des Rats oder Schöffenkollegiums findet ist naturgemäss, eigentümlich scheint es, dass der Zuwiderhandelnde seinen Leib verwirkt hat und der Gnade des Herren verfallen ist. Auch bei der im Folgenden behandelten unrechtmässigen Pfändung[1] fällt dem Herren, falls sie nicht von der Stadtobrigkeit ausgeht, merkwürdiger Weise die ganze Strafsumme zu. Diese Bestimmungen von II schliessen mit einer ausführlichen Darlegung der Fahrt der Schöffen zum Neusser Oberhof um Rechtsbelehrung; ein Punkt — zumal nach der Verpfändung an Cleve — von solcher Bedeutung für das städtische Rechtsleben, dass man sich billig wundern darf, erst in II darüber eine Aufzeichnung zu finden.

Der III. Teil des Reeser Stadtrechtes erörtert vor allem die notariellen Befugnisse der Schöffen. Die ersten Artikel bringen einige Ergänzungen zum Hauptteil von II über die Pfändung von Strafsummen, die durch Urteilspruch verwirkt sind, über das Friedeheischen seitens der städtischen Obrigkeit, über das Verfahren gegen Totschläger und schwere Verbrecher, wobei besonders das Recht der Stadt die eventuelle Verurteilung auch gegen den Willen des Stadtherren zu veranlassen, betont wird.

Eigentümlich berühren die weitläuftigen Ausführungen über den letzten Punkt. Vermutlich sind sie durch einen bestimmten Fall veranlasst. Zu dieser Auffassung stimmt der Schluss des § 46, der wiederum einen Konflikt des Gemeinwesens mit den stadtherrlichen Hoheitsrechten zur Voraussetzung hat: ind dis sall sick dan die stat tegen den here trecken aen oer geboirlicke hoeft, daer die stat up

[1] Der Artikel bietet der Interpretation Schwierigkeit wegen der mangelhaften Formulierung des Rechtsfalles, für den er eine Bestimmung trifft.

Digitized by Google

fundiert ind privilegiert is[1]. Hier ist es kaum glaublich, dass es in der Absicht der Bürger lag, die Rechte der Stadtherren in dieser Aufzeichnung zu kürzen, vermutlich entsprechen die Bestimmungen der unter erzbischöflichem Regiment geübten Praxis, wenigstens nach der Auffassung der Bürger, Thatsache aber ist es nichtsdestoweniger, dass von dem allen in den Privilegien nicht die Rede ist.

Schon an einem Beispiel wurde gezeigt, dass die Zusätze von III zu früheren Bestimmungen nicht immer glücklich sind. Auch der § 47 ist einfach eine Wiederholung von § 32, nur dass die Formulierung etwas abweicht. Hieran reihen sich ausführliche Bestimmungen über die gerichtliche Pfändung, die, so viel ich sehe, fremden Rechtseinfluss nicht verraten.

Der folgende Paragraph handelt wiederum von der Schöffenfahrt zum Rechtsoberhaupt und setzt ergänzend fest, dass die Partei, die sich weigere, das zu diesem Zwecke nötige Geld zur rechten Zeit einzuzahlen, als verurteilt anzusehen sei. Wie wenig III bestrebt war, seinen Rechtssätzen die Stelle anzuweisen, die der Zusammenhang mit den Bestimmungen der älteren Teile des Stadtrechts erheischen würde, ergibt sich aus der Stellung dieser Paragraphen, für die vor dem älteren den gleichen Gegenstand behandelnden Paragraphen Raum genug vorhanden gewesen wäre. Eben so äusserlich werden dann der Bestimmung, wie das Urteilsgeld, von dem früher die Rede ist, eingetrieben werden soll, weitere Abmachungen über den Verlauf der gerichtlichen Pfändung und das Verhältnis des insolventen Schuldners hinzufügt.

Der folgende §, welcher die Strafen aufzählt, die den treffen, der gegen eine von der Stadt und dem Herrn mit einem Geleit versehene Person Gewaltthat begangen hat, bietet nur insofern Interesse, als nur an dieser Stelle der Vorsatz als Grund strengerer Bestrafung erwähnt wird. Die letzten Bestimmungen von III und damit des Stadtrechts überhaupt haben den Eigentumsübergang von Liegenschaften avermits wynninge eyns gerichtsbriefs zum Gegenstande. Gerade bei diesen Bestimmungen sollte man einen Einfluss des Neusser resp. Kölnischen städtischen Privatrechtes erwarten, aber auch hier tritt er m. E. nicht hervor[2].

---

[1] Wichtig in dieser Beziehung auch die Betonung der Oberhofstellung von Neuss. Auch dieser Umstand weist darauf hin, dass man es nicht mehr mit dem Erzbischof zu thun hat.

[2] Ebenso wenig die eigentümlichen Erscheinungen des Cleve-Kalkarer Rechts über die städtische vorwerde (Schuldvertrag).

Digitized by Google

Aus dem Bisherigen erhellt, dass das Reeser Stadtrecht in der vorliegenden Gestalt nicht wohl als Ausdruck des gesamten städtischen Privatrechts gelten kann; hier wie so oft bei mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen war die Meinung nicht, den gesamten Rechtsstoff in systematischer Darstellung auszubreiten, vielmehr sollte nur fixiert werden, was von irgend einem Gesichtspunkte aus im Vordergrunde stand. Die ergänzenden Zusätze zu unserm Rechte — erst aus späterer Zeit datiert — sind im wesentlichen auf den Einfluss der Clever Rechtsaufzeichnungen zurückzuführen; sie sollen von mir mit ihnen im Zusammenhang in nicht allzuferner Zeit untersucht werden.

Digitized by Google

Anhang.

Urkundliche Beilagen aus dem Reeser Stadtarchiv.

A. Das älteste Reeser Stadtrecht.

Über Handschrift, Entstehung und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen vergl. oben Kap. 4.

Vorbemerkung. Da dieses Stadtrecht als Ganzes auch später aufgefasst wurde, ist trotz der im Kap. 4 nachgewiesenen Entstehungsart die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen beibehalten. Der Anteil der einzelnen Schreiber ist dadurch kenntlich gemacht, dass die von I herrührenden Paragraphen ohne Klammern geblieben sind, während II und III durch runde und eckige Klammern hervorgehoben werden.

1. Aldus is ons aen comen van onsen voervaeren, dat nyeman bynnen Reys woenen sal langer dan een jaer ende dagh, he en sal burgerscap wynnen. a)

2. Ende wye een burger würdt die sal aldus sweren, dat he truwe ende holt sal wesen enen vursten van Colne ende allen synen nacomelingen ende gestichte ende der stat van Reys ende allen oeren burgeren buten ende bynnen Reys geseten, oeren vrome neken ende oeren schade veerren, alsoverre als sye dat myt oeren 5 synnen verwaeren konnen, ende stederecht soelen helpen halden, ende en soelen oick en gheen partijen bynnen Reys maken, dat oen got also helfe ende die heiligen. ‖

3. Item were oick een man die burger wûrde ende eyghen were, den en dede die burgerscap engheen staede, ende dat gelt, dat he dar aen gelacht hedde, dat hedde he verlaeren. Mer hedde die eyghen man enyghe husynge off erffnisse bynnen Reys, daer en hedde sijn here engheen recht aen, mer ander guet dat die eyghen man achter lyete, als he gestorven were, dat sal sijn heer wynnen toe Reys voer gherichte ende mytter banck als recht is, mer b) die husynge ende erffnisse sal erven ende comen aen dat neiste lijff. c)

4. Item so is een ghewoente ende een aldt hercomen, dat toe Reys wesen soelen 12 scepene ende 12 raeden, ende wanneer eens[1] gebreke, den

[1] *Wie der Zusammenhang ergibt, ist nicht das Fehlen eines Mitgliedes der beiden Behörden, sondern nur das eines der Räte gemeint.*

a) Lücke von 4¼ Zeilen.

b) Von hier bis § 4 Zusatz von III; am Rande notandum *von I geschrieben, wie an der Farbe der Tinte ersichtlich.*

c) Eine Lücke von 2½ Zeilen.

Digitized by Google

soelen die scepene kiesen mit oerre bester wyt ende by oeren 5 synnen, die den here ende der stat alre || nûtste is, uit den burgeren van Reys. Ende 2
so wen dat sye kiesen, die en sal des nyet weygheren. Ende als een raet gekaeren is, die sal sweren aldus, dat he sal zekeren ende sweren truwe ende holt te wesen enen vurste van Colne ende der stat van Reys ende den burgeren toe Reys buten, ende bynnen geseten, ende den raet te helen ende in den raet te gaen, daer he die scepene ende rade by een suyt staen, ongehieten. Ende wanneer oen een burgermeister gebuyt by een te gaen, dar soelen sy by gaen alsoverre als sy dat van noetsaken doen moghen. Ende vernemen sy enyghe partije upghaen, die soelen sy helpen breken ende nyet maken; ende soelen volgen der meester partijen van scepene ende van raden. Ende hedde oerre enygh gebrek aen den anderen, et were van scepenen off van raden, die sal sijn recht zûeken aen den burgermeister der tijt; ende were dat oen enghen recht woedervaeren || en mochte, so mach he voertvaeren mit synen rechten. *a)* Ende des en sal he nyet laten um vriende noch um maghe, um myede off um ghave noch um engheenrehande zaeken, he en sal dat vaste ende stede halden, dat oen got also helpe &c. Ende als een raet off meer gekaeren werden die sijn den scepenen ende den rade een maeltijt sculdich als van alds gewoentlic is gheweest.

5. Et were dat enyghs scepens gebreke, den soelen die scepene die daer levendich sijn kyesen uit den rade by oerre bester witscap, die den here ende der stat nûtste is. Ende wen sye kiesen, die en sal des nyet weygheren als voerscreven is. Ende den sal onse richter stetighen, ende die sal zweren aldus, dat he trûwe ende holt wesen sal enen vûrste || van Colne ende der 3
stat ende burgeren van Reys yegelic tot synen rechten, ende tusschen twier manne taele rechte ordel te wisen, rechte gychtwoerde te done, alsoverre als he dat mit synen 5 synnen bewaeren kan. Ende sal des nyt laten um vriende noch um maghe, um myede noch um ghave noch um en gheenrehande zaken, die oen daer toe drynghen moghen, dat oen got also helpe &c. Ende so is he den scepenen ende den rade een maeltijt sculdich als van alts ghewoentlic is gheweset.

6. Oick so is ons alde gewoente ende hercomen van onsen voervaeren, dat engheen burger toe Reys richter wesen en sal um beste wil der stat ende des lands. Ende wie een richter wûrdt toe Reys, die sal sweren || aldus, dat he trouwe ende holt wesen sol den here tot synen rechten, der stat ende den burgeren tot oeren rechten. Ende sal richten den armen als den ryken, ende een yegelic tot scepenordel te setten, ende rechte gychteworde te doen tusschen twier manne taele, ende en sal des nyet laten um vriende noch um maghe, um myede noch um ghave, noch um en gheenrehande zaeken, die daer invallen off comen moghen, dat oen got also helpe &c, alsoverre als he dat mit sijnre bester witscap verwaeren kan *b)*

7. Oick synt 4 uprichtende daghe bynnen jaers, dat is des naesten satersdaghes vor der advent ende des naesten dinsdaeghes na druttiende daghe ende des satersdaeghes, || als men alleluya leghet, ende des naesten dinsdaeghes 4

a) Am Rande notandum *von I.*
b) Lücke von 4 Zeilen.

Digitized by Google

na den sonnendaeghe quasimodo. Ende up desen 4 voerscreven daeghen sal men ede richten, dat is te verstaen, so wie ede doen sal up desen vorgenanten twe satersdaeghen ende syne vol viertennacht nyet en hevet, die sal sijn recht doen mit sijnre eenre hant, mer wie syne vol viertennacht hevet, die sal sijn recht doen als he geloet is. Ende wie oick ede geborget hevet de done up desen vorgeruerden 2 dinsdaeghen, die sal syn ede doen, woe he geloet is. Ende woeneer een richter richten will na desen vorgeruerden 2 dinsdaeghen up enyghen gerichtdagh, dat sal he doen kundighen in der kircken um den wille, dat sich nyeman en versûme aen den gerichte.

8. Voert so is een richter sculdich den scepenen up desen vorgeruerden 4 uprichtenden daeghen up elken een maeltijt als van alds ghewoenlic is gheweest. *a)*

9. Voert so wie een deghelic wedde to Reys voer gerichte verluyst, dat is 2½ scillingh Reys gelds up groet ghenade. *b)*

10. Item so wie baven scepenordel spreect, die is den here sculdich 20 scillinge ende yegelicken scepen 20 sc. up groet ghenade.

11. Item so wie vervellet up den heiligen off wen een gycht affgheet, daer hevet die here een deghelics wedde aen, ende die cleger syne clage ghewonnen van den vervallen up den heiligen. *c)*

12. Item alle heilige avende, die men vast, ende alle quatertemper ende alle heilige daghe, die men te choer vyert, ende als men alle zielen begheet ende als men die heiligen dreget ende alst toe Reys vry is, so en sal men nyet richten.

13. Item een burger den men aen dat gherichte hebben will, den sal men twye ghebieden mitten geswaren bade, ende dat he dan nyet en comet, so sall men oen doen gebieden mit orkonde mit 2 burgeren. Ende ist dat he nyet en comet, so mach die cleger sijn lijff ende sijn guet besetten gelijc enen vreemden, thent ter tijt dat he den cleger voldaen hevet ende aen dat recht brenget. *d)*

14. Item enigh man die mit swaerre clagen aen die banck comet, die sal der claeger volgen 3 viertynnacht, alsdan so sal men den man bebaeden mit des richters brieff aen den richter, daer die man onder geseten is, ende gheven oen sijn vol vyertynnacht

[15.] *e)* Item als men toe hoefde vaeren sal om ordel toe haelen, so sal die richter van des heren wegen dat geleide doen den scepenen.

16. Item wert dat enygh gherichт queme int lant daerum dat men die clocke slaen solde, so sal de burgermeister die clock doen slaen ende wie den clockenslaeghe nyet en volghet, den sal die burgermeister doen penden mytten geswaren bade voer syne broke, ende die broeke sal men kieren aen dye stat. *f)*

17. Item wert dat wij perde ende harnasch halden solden van gebade des heren, so mochte die burgermeister mit raede der scepenen ende raden

a) Lücke von 4½ Zeilen.
b) Lücke von 4 Zeilen.
c) Lücke von 4½ Zeilen.
d) Lücke von 4½ Zeilen.
e) Dies ist der erste vollständige von III eingeschobene Paragraph.
f) Lücke von 4½ Zeilen.

Digitized by Google

die setten, mallic[1] na sijnre macht. Ende wie daer ongehoersam ynne were, den mocht he penden mytten geswaren bade, ende die broken, dye men daer op settet, dye sall men kyeren aen dye stat. ||

18. Item dye koeren et sy wijn, broet, visch, vleysch, waeken, graeven 7 ende voert alle koeren, die mach die burgermeister mit den scepenen ende mitten raden setten, ende dye brocken, die sall die burgermeister mitten geswaren bade penden ende sal die kieren aen die stat. *a)*

19. Item so salt vry wesen van des vrydaeghes, als men die irste clock toe vesperen luyt, thent des sonnendaghs als die vrûe misse uyt is, ten were dat yemand vredeloys were off vyant were des ghestechts off verbreke mit hande off mit monde. *b)* ||

19. Item des selven gelijcs sal et oick vry wesen in den 12 nachten ende in onsen jaermaercten ende kirmissen ende als men onse vrouwe dreghet. *c)*

20. Item were enygh man off vrouwenaem die gebeden wûrde van oeren vriende recht helpen te done voer gherichte, den en sall men des daeghes aen gherichte nyet aenspreken. *d)*

21. Item so en sal engheen burger den anderen buten onser stat kroeden mit wereltliken gherichte noch tgegen oen dedinghen. ||

22. Oick is een aldt hercomen ende onse ailde koeren, dat men nyet meer dan 13 pennynghe wert schoens broets gheven en sal voer enen schillingh ende soelen dat broet daerna backen, ende wye des nyet en duet, den mach een burgermeister doen penden voer der stat koere ende dat broet snyden. Ende dar moghen die scepene 2 koermeistere up setten, die dar alre nûtste toe sijn, die dat waeren soelen ende die koere melden ende voert brenghen soelen. *e)*

24. Voert is ghewoente ende alde koeren van vleische also dat men engheen vynnygh vleisch up der banck veil hebben en sal dan up enen laeken ende salt daer by. Ende en soelen oick engheen zoeghen vleisch || 8 noch ongesont vleisch up der banck veyll hebben. Ende van paesschen thent sunte Lamberts misse en sal men engheen vleisch aen den derden dach veyl hebben anders dan in molden ghesalten. *f)*

25. Item so ist een aldt hercomen, dat men alle die schoepvissche, die op onsen tragel ende in onsen watere ende in onsen gherichte ghevanghen werden, dat men die toe Reys up den marcte verkoepen sal. Ende alle die salmen, die ghevangen werden des gudensdaeghes, als die carren gheladen sijn, thent des satersdaeghes na myddaeghe tusschen paesschen ende sunte Lamberts daeghe, die sall men toe Reys up den marcte snyden ende vercopen. Ende die scepene ende rade toe Reys die soelen kiesen 2 eedsweerre uten vischeren enen van baven ende enen van beneden, die sye meynen dat

[1] *Der Sinn ist, dass „ein jeder nach Vermögen" herangezogen werden solle.*

a) Lücke von 4½ Zeilen.
b) Von I am Rande notandum. *Die 3 letzten Zeilen des Blattes sind freigelassen.*
c) Lücke von 4½ Zeilen.
d) Lücke von 4¾ Zeilen.
e) Lücke von 4¾ Zeilen.
f) Lücke von 7 Zeilen.

Digitized by Google

oen nûtste daer toe sijn, die koeren daer off te waeren ende die te melden so wye die breect. *a)*

9 26. Dit is die syse die die stat van Reys gesat hevet.

Ten yrsten sal men boeren van elken malder weyts enen brabantsschen, ende dat beloep daer na.

Item van elken malder roggen enen brabantsschen.

Item van elken malder malts 1 brabantsschen.

Item van elken malder erwiten 1 brabantsschen.

Item van elken malder hanepsayts 1 brabantsschen, ende dat beloep van desen vorgeruerden koerne ende sayde.

Item van elken malder gersten 1 hellinc.

Item van elken malder haveren 1 hellinc.

Item van elken malder wycken 1 hellinc.

Item van elken malder lynsen 1 hellinc.

Item van anderen koerne dat men up zulren leghet als men dat uytvûret off vercopet, dat sal man sysen gelijc desen vorgeruerden sayde.

Item van elken perde 2 brabantssche, die dat verkoept, ende die dat coept 2 brabantssche.

Item van elken rûnde 1 brabantsschen, die dat coept, ende die dat verkoept 1 brabantsschen.

Item van elken verken 1 hellinc, die dat coept off verkoept mallic 1 copken.

Item van elken schaep 1 hellinc, die dat coept off verkoept mallic 1 copken. *b)*

27. Dese vorgeruerden punten sal men boeren van den ghoenen, die onse burgere nyet en sijn; ende steet voert toe verclaringe der scepene van Reys wen dat men sysen sal off nyet. *c)*

28. Item van der byer sysen als die gesat is.

Item van elker tonnen boteren 24 brabantssche.

Item van elken vaet heringhsmalts[1] . . . brabantsche.

Item van elker tonnen heringhs . . .

Item van elker tonnen aels 4 brabantssche.

10 Item van elker malder salts 2 brabantssche.

Item alle guet van gewichte van der marck 2 brabantssche, also duck als dat gevelt uyt off in.

Item van allen schûen van allen leder ende vellen van der marck 2 brabantssche. *d)*

29. Dit sijn die ghoene die sculdich sijn toll der heerscap van Reys.

---

[1] *Hier wie in der folgenden Bestimmung fehlt die Zahlenangabe, vermutlich soll für Hüringsschmalz und die Tonne Häringe auch der Satz von 24 brabantsschen gelten. Das Verzeichnis der Zoll- und Marktangaben im copialis liber civitatis Ressensis continens quoque diversas consuetudines et statuta ejusdem Bl. 14 ist so verschieden von dem hier mitgeteilten, dass jene Lücke aus ihm nicht ergänzt werden konnte*

a) Die zweite grössere Hälfte der Seite ist frei geblieben, so dass der Abschluss des ersten Teiles des Stadtrechtes hierdurch auch äusserlich gekennzeichnet wird.

b) Lücke von 3 Zeilen.

c) Lücke von 2 Zeilen.

d) Lücke von 4 Zeilen.

Digitized by Google

Int yrste die comen van aver Ysell onde van ghoenre zijden der Wylten[1] ende van ghoenre ziden der Leden[2] ende van ghoenre ziden der Lyp ende van baven der kircken van Hamwynkel[3], so wat waegene van desen vorgeruerden lande comen, die sal om gheven 1 brabantsschen, ende wat carren dar nit comen, die soelen gheven 2 xenctersschen. Ist dat sye coepen off verkoepen; ist dat sye nyet en vercoepen, so en soelen sye nyet tollen.

Item van den perde 1 brabantsschen, van enen runde 1 brabantsschen, van enen verken enen xenctersschen, van enen scaepe 1 xenctersschen hellinc, van enen scheep dat een hantroder hevet dat koept off verkoept, dat sal gheven enen pennync, ende een sceep dat geen hantroder hevet, dat sall gheven 2 xenctersschen. Als men onse vrouwe dreget een yegelic craem, et sy gewant off cremer, die sal gheven 2 xenctersschen uitghenamen die stede van Wesel, van Xancten, van Cleve[4], van Embric ende van Dotinchem. Ende so wie toe Reys comet mit kyrssen, die is sculdich der heerscap van Reys enen korff kirssen ende darmede is he quijt een jaer. *a)* 11

[30.] Item oft 2 scepene brieve besegelt hedn van erfnisse oft van reden guede ind die brieve verlaeren worden met ongeluck, als dan die scepene dairomb gemaent warden, soe soelen die scepene betugen wes oen van den vorwerden der verlaren brieve wittich of kundich is. *b)*

[31.] Item oft 2 scepene stonden ende segen ende hoerden een sake daer se nyet aver onthaelt en worden, aver die sake en dorven of en sijn die scepene nyet sculdich getuech to doen oft to geven als scepene, mer worden die scepene darom angeropen ende oer oerkonde gebaden to geven, soe weer daer quaet sweren voer als men tuegden op die scepene. *c)*

(32.) Item die richter en sal nyeman aentasten buten cleger noch oenverdigen noch halden umb wat saken dat dat were, ten wer dan dat die richter ende die burgermeister des eens worden. So sal men dan den raet ende vortganck nemen aen scepene ende rade toe Reys. *d)*

(33.) Item off enygh burger vorvluchtich worde, die heere noch die richter en sal sijn hant aen sijn guet nyet slaen om engheen saken ten weer oen dan mit scepenordel toe gewyst, ende synen kinderen off den neisten erven sal dat volgen. 12

(34.) Item wer yemant, die sich selven doeden off doetslagh dede, sijn erven soillen sijn ghet behalden. *e)* Mer uyt gescheiden alsoe voell as die

---

[1] *Alter Rheinarm bei der Stadt Elten, noch jetzt unter dieser Bezeichnung bekannt.*

[2] *Ein Fluss dieses Namens nicht bekannt, vermutlich ein Abzugsgraben (niederrheinisch lei).*

[3] *Dorf bei Wesel, später Hamminkeln.*

[4] *Zu den Städten, die in der Urkunde von 1112 als durch Handelsvertrag mit Ilves verbunden aufgeführt werden, ist Cleve hinzugekommen, während andere jetzt fehlen. Charakteristisch für die Zeitbestimmung ist es, dass Cleve, aber nur dies genannt wird.*

---

a) Hier endet I und mit diesem Schreiber die erste aus 10 Blättern bestehende Lage.

b) Eine Lücke von etwa 3½ Zeilen.

c) Der unterste Teil der Seite ist unbeschrieben.

d) Der oberste Teil der Seite ist freigelassen, zwischen diesem und dem folgenden Paragraphen ist eine Lücke von 3 Zeilen.

e) Die folgenden Worte bis zum Schluss des Paragraphen sind von einer Hand etwa aus dem Anfange des 16. Jhdts. eingeschoben.

Digitized by Google

misdedige an sijnen lijve bij sich hedde, des magen sich die amptlude onderwijnden die gerichtzkost dar van to doin.

(35.) Item wer yemant, die den anderen mit eenre vuyst sluege by dage ende nyet en bloden, die hedde gebroket 12 lichte scillinc xencters, dic mach men betalen mit 4 scillinc zwaers geltz als die heere van synen tynse boert. Ende wer yemant die dit by nacht dede, die hed twewarff so voel gebroket. *a)*

(36.) Item wer yemant, die enen sloege mit eenre geswerder hant als mit holt off mit steen off kan off des gelijcs, die hed gebroket 5 mark xencters, die mach men betallen mit 20 s. ‖ zwaers gelts. Ende wer yemant, die dit by nacht dede, die hed twewarff so voel gebroket. *b)*

(37.) Item des gelijcs broket die ghoen, die een mess treckt, wer he enen wondt off nyet en wondt, als die ghoen duet, die enen sleet mit eenre geswerder hant; ende oick by nacht twewarff so voel *c)*

(38.) Item wert dat een burger den anderen so seer wonden, dat men meynden, dat he daeraen sterven soldc ende he off sijn vriende van synre wegen die wonden mit scepenen beleiden ende den scepenen dan duchte dat
13 die wonden so weren, dat ‖ die gewonde man in anxt ende sorge sijns lijfs were om der wonden wil, so mach men den man die dat gedaen hedde aenverdigen ende in die hacht setten tent ter tijt dat die man sterft off geneest. *d)*

(39.) Item weert dat een burger den anderen in der vrijheit wonden off sloege, dat weer op synen koer, gelijc als die koeren daer aff voergescreven staen; mer een man, die gheen burger en were ende die vrijheit breke, dat were op des heren ghenade. *e)*

(40.) Item een man den een vrede gheeischt off gebaden worde van den richter off van enyghen scepen ofte rade ‖ van des heren wegen ende van der stat weghen ende des vreden nyet en hielde, die hedde sijn lijff gebroket op des heren ghenade, mer die heer sal enen burger mytten rechten wynnen. *f)*

(41.) Item weer yemant die pantkieringe dede, die hedde den heere gebroket 60 scillinge xencters, die mach men betalen mit 20 scillingen als die heer van synen tynse boert. Mer were yemant, den die bade penden wolde um der stat renten off om koeren dat in der banck nyet verwonnen en weer, dar hed die heer oick sijn voergeruert recht aen ende die stat
14 oeren koer. ‖ *g)*

[42.] Item off een gewijst word den anderen beteringe te doen ende der beteringe nyet doen en wolde ind dat verfrevelden, denselven sal men peynden an sijn lyff, off he mit den monde mysdaen hedde; want wie met den monde mysduet, die sal met den monde beteren. Mer off een gewijst

---

a) Lücke von 2 Zeilen.
b) Lücke von 2½ Zeilen.
c) Lücke von 3¾ Zeilen.
d) Lücke von 1 Zeile.
e) Lücke von 1½ Zeilen.
f) Lücke von 2 Zeilen.
g) Der unterste Teil der Seite ist unbeschrieben.

Digitized by Google

worde met den guede to beteren, so sall men oen peynden an sijn guet &c. || [a]

[43.] Item off eyncher parthijen van gesynnen eynre parthyen van wegen ons gnedigen heren ind der stat ban ind vrede geheyst ind gebaden worde to halden van den ghenen, die van wegen ons gnedigen heren iud der stat dair van als van oirre ampten weghen bevele hedn, so sall die ban ind vrede duren ind waren bis solange die parthijen der saicken, dairomb die ban ind vrede also geheist ind gebadn were, verenycht ader guetlicken gescheyden weren. Ind na der verenighen ader guetliken gescheydt sullen die parthijen mit malkanderen staen gelijck als sij vur den geheisten ader gebaden vrede gestain hadden. | [b] 15

[44.] Item so wie, he sy burger ader uytwendich bynnen der stat oft gericht enen doitslach gedain oft omb anderre saicken sijn lijff gebroeket hedde ind dan in der stat behácht wordt, will dan die stat den doitsleger off mysdedigen gerichtet off sijn recht gedaen hebben, soe moit die schoulteis dair recht aver doen ind gaen laten, dat die doitsleger off mysdedige gericht wart all weir dat tegen willen des heren. Ind alsdan die doitslegere off mysdedige alsoe tegen willen des heren gerichtet wurd, soe sall die stat dat richtgelt ind onkost betaelen. Ind off die doitsleger off mysdedige, as die angetast ward, ennich gelt off geltswerde bij sick hedde, so mach die stat dat richtgelt ende recht dair affnemen ende doen laten. || [c]

[45.] Item als eyn doitsleger angetast ind in gefencknissen gesat ind behacht is, soe en heeft off en sall die here geyn macht hebn den doitsleger uter [1] der gefencknisse off hacht to laten off quyt to schelden buten willen der stat. [d]

[46.] Item eynen doitsleger die myt den lyve ontkoempt, en sall off en mach die here alleen buten willen off consent der stat nyet scheyden laten, dan die here ind die stat sullen dat gelykerhant eyndrechtelick doen, want die doitsleger hevet den here ende der stat an oirre heerlicheit up eynre tijt gelijck mysdaen ende gebroeket. Ind die here en sal oick nyet mechtich wesen ennigen doitsleger, die myt den lijve ontkomen were, velicheit off geleyde to geven in die stat to mogen komen, dan die here ende die stat sollen dat eyndrechteliken doen ind oerre een buten den anderen dairynne nyet doen. Inde off sick dan die doitsleger dair en baven | alleen van den 16 here koichte offte scheyden ind nyet van der stat ind dan also alleen up des heren geleyde in die staed queme, soe sall die stat den doitsleger antasten ind setten, ind den sal men dan voer den doitslach ind mysdait van der stat wegen mit recht schuldigen und beropen sick des dan an der stat geboerlike hoeft wes sick mit recht dairomb geboert. Ind die here en sall dan nyet mechtich wesen den gesatten off gevangen uyt to laten off quijt to schelden der stat en sij voir die mysdait des doitslaeghs geschiet, dat geboerlick ind

[1] uter.

a) *Der grössere Teil der Seite ist freigeblieben.*
b) *Der untere grössere Teil der Seite ist unbeschrieben.*
c) *Die untere Hälfte der Seite ist unbeschrieben.*
d) *Lücke von 2½ Zeilen.*

Digitized by Google

recht is. Ind dis sall sick dan die stat tegen den here trecken aen oer geboirlicke hoeft, daer die stat up fundiert ind privilegiert is. a)

[47.] Item men sal ghenen burger b) umb broecken wille antasten, hij en were dan gerichtliken verwonnen, id en were dan saicke, dat hij gebroeckt hedde antreffende dat lijff, want also sullen c) die here ende die borgermeister van der stat wegen den burger sementlichen antasten. d)

[48.] Item off yemans an eens mans guede mit den geswaeren bade enige besaite dede buten den gerichte, ind een ander partije dan queme ind an desselven mans gude oick besaite dede bynnen den gerichte eir die ghoene, die die irste besaite mit den bade gedaen hed, soe sall die ghoene, die die irste besaite mit den baden gedaen hed voergaen, indeen he die besaite des
17 neesten gerichtz voertijrstaen ind voirtan gerichtlick vervolge. e)

[49.] Item off een man gerichtlick dedingden mit enen anderen ind die partijen to beyden sijden tot ordelen quemen ind die scepene der nyet wijss en weren ind die to hoefde haelen wolden in den parthijen gesacht wurd voer den gerichte, dat die scepene des ordelen nyet wijss en weren, sij wolden die toe hoefde haelen ind dat sij oer gelt inne lechten, soe sal men den partijen des gesynnen eynwerff ind seggen, dat sij oer gelt yn leggen soillen bynnen 14 daeghen nae den gesynnen vorscreven off des neesten gerichtz daer na; ind nyet vaker en darff men des gesynnen men en wilt doen.

[50.] Item off eyn der parthyen dat gelt inlecht ind die ander parthije dat verfrevelden ind nyet doen en wold, die parthije die dan sijn gelt nyet in en lecht op tijden oen verschreven ind gewijst, die is den anderen vellich worden, ind die mach den anderen dairom voert gerichtlick slijten ind vervolgen oft bekant guet were.

[51.] Item off een man vellich word mit eynen ordell ind sijn gelt nyet ingelacht en hed, soe sall die ghoene, die vellich worden is, ter stont as dat ordell gewyst wordt, dat ordelgelt dair leggen ind betaelen. Ind of he des nyet en dede, so mach men oen dairvoer peynden, ind off he geyn guet en hed, so mach men oen an sijn lijff peynden.

[52.] Item off eyn an sijn lijff gepandt word, den sall die ghoene, die oen an sijn lyff gepandt hed, an bier ind brode off water ende brode des daeghs geven 4 moerken coilsscher.

[53.] Item off eyn verwonnen weir, so veer dat men oen peynden sold ind geyn guet en hed ind men oen dan peynden sold an sijn lijff, so sal dat gericht den baiden ind den cleger dairyn behulpelick wesen. Ind so dan die anvangh toe Reyss der stat is, so sal die borgermeister mit den richter den
18 verwonnen man antasten ind den baden dairyn bijstant ind behulp doen.

[54.] Item as die man dan also an sijn lijff gepant is, den sal men asdan in des baden huyss setten ind sluyten ind die bade sal den in sijnen huyse verwaeren 6 weeken ende 3 daeghe, ind die ghoene, die oen dair hed doen setten, sall oen des daeghs geven 4 moerken coils as vorgeruert is.

---

a) Der untere Teil der Seite ist unbeschrieben.

b) Dieses Wort ist von späterer Hand mit anderer Tinte hinzugefügt.

c) Wie b).

d) Lücke von 3½ Zeilen.

e) Der untere Teil der Seite ist leer geblieben.

Digitized by Google

Ind alsdan die 6 weken ind 3 daege omme sijn, so sall die cleger den man annemen ind oick in synnen huse off anders, daer he van den here off van der stat bequeme stede gewerven kan bynnen der stat halden ind sluyten 6 weken ende 3 daeghe. Ind dan weder den baiden leveren in maten vorscreven; in dat so voirt to halden van 6 weken ind 3 daeghen tott 6 weken ende 3 daegen toe, bis die gepande man dair uyt geloest word, doch dat men den man an sijnen lijve off leden sonder argelist geyn quessinge off lemnysse doen en sall. Ind tot allen 14 nachten sal men den gepanden man also geslaten voer dat gerichte brengen to vragen, off den yemants verborgen will, ind dan weder up syn stede to brengen off he nyet verborght en word.

[55.] Item off een gepandt hod aen een guet, off dat een guet besat were ende oen dat pant ontfert worde, wat den cleger daer aen gebroeket weer, daer moicht die cleger den anderen om toe spreken wat schaden he des gehat hedde. [a])

[56.] Item off yemants van den here ende van der stat geleide ind velicheit gegeven were in die stat to moigen komen, die dan den ghoenen, den dat geleyde gegeven were, bynnen der stat ter steghen off straten vervolghden offte weeghlaighden ind myt uytgetagenen messen off anderen gewere myt voersat sloeghe off wonden off ennich gewalt an oen kierden, dat acht men offt moirt were ind off die eynen gebadenen vrede gebraken hedde. Mer off yemants den van den gegevenen geleyde nyet wittich off kondich en were sonder voersat off weeglaghen gedeghe an den ghoenen, die geleide hed, in haistigen moide sonder uytgetagenen messen off dergeliken 19
gewere ind den ghoenen, die geleide hed, nyet en bloitwonden, dat steet up slechten gewoentlicken broecken. Dan weir yemants, die dan den geleydbreker anriepe ind secht, dat he geyn gewalt en kierden an den man, want he hed geleyde, liet he dan nyet aff, dat weir dan oick so velo off he eynen gebadenen vrede gebraken hedde. [b])

[57.] Item so wen eyne husinge off erfnisse mit recht affgewonnen is, dair gerichtsbrieve aver gegaen ind gegeven sijn, den sall die richter mit den scepenen uyt off tot gesynnen des ghoenen, die die wynnynge gedaen hevet, avermids den geswaren gerichtsbade eenwerff, anderwerff ind dardwerff van 8 daegen tot 8 daegen doen seggen ind gebieden, dat he die husinge off erffnisse ruymen sall. Ind off dan die ghoene, den die ruyminge [c]) also avermits den gerichtsbade 3 mail ontbaden ind gebaden is, der ruymingen nyet en dede off doen en wolde, so sall die richter mit den scepenen ind mit der stat geswaeren scrijver ind gerichtsbade die ruyminge oick von 8 daegen tot 8 daegen 3 mail gebieden, ind duet he dan de ruyminge nyet, so sall die richter myt den sementliken scepenen ende mit den scrijver ind gerichtsbade vorscreven gaen an dat verwonnen huyss ader erffnisse ind setten den ghoenen dair in, die dat gerichtelick gewonnen hed, ind sluytten off setten den anderen dair uyt. Ind off die ghoene, die ruymen sold ind den die ruyminge alsoe gebaden were, dair noch gewalt dede an der verwonnen husinge off erffnisse, die dat

a) *Lücke von 2½ Zeilen.*
b) *Lücke von 3½ Zeilen.*
c) ruymige.

Digitized by Google

dede, den sall men antasten ind setten, bis he gehoersom wurdt, ind den sall dan die richter voer dat gewalt anspreken ind schuldighen van wegen des heren. ‖ a)

[58.] Item die avermits wynninge eyns gerichtsbriefs enniger husingen off ervnissen verwonnen ind uytgesleten wurdt, ind sijn tijt gehat hevet die husinge off ervnisse to beschudden, ind des dan nyet gedain en hevet, so dat gerichtsbrieve dairaver gegeven ind besegelt werden, so moit dat gericht den ghoenen, die die wynninge gedain hevet, bijstant doen, dat die ruyminge geschije, woe vurscreven steet. Ind hed dan die ghoene, die sich also hed laten verwynnen, ennige reden off tosprake totten verwynre van der verwonnenre husinge off erffnisse, as die geruempt were, dat mach he na der ruymingen mit recht an oen versueken. ‖ b)

(59.) Item als die sceepene toe hoefde vaeren soelen om ordele toe haelen, so sal men die ordele aldus aen setten ende sluten als hier na volght.

Id is comen toe Reys vor den scepenen, dar sy saten in enen gehegeden gherichte ende in eenre gespannenre banck, een man gehieten A. van B. mit synen gebedenen vorspreke ende spreect aen enen man, burger toe Reys, gehieten N. van &c, dat &c.

Hier op hevet N. vurscreven mit synen gebedenen vorspreke gheantwordt &c.

Hier up vragheden A. vurscreven mit synen gebedenen vorspreke eens ordels &c.

Hier op hevet N. vurscreve mit synen gebeden vorspreke gheantwordt ende geordelt &c. ‖

Ende want wij scepene toe Reys des ordel nyet wijs en synt ende alsus aen ons comen sijn als vorgeruert steit, so seynden wij aen u eersome heren scepen toe Nuysse als aen onse hoeft, so sich dat geboert, N. N. onse medescepen ende bidden u lieve heren ende gude vriende, dat ghij ons op die ordele, die wij u bescreven seynden besegelt mit heymelike segel der stat van Reys, recht wijsen[1] wilt. c)

---

[1] *Wie von den anderen niederrheinischen Oberhöfen (Kalkar, Cleve) haben sich auch vom Neusser Schöffensprüche erhalten. Abgesehen von denen im Neusser Stadtarchiv befindlichen und einigen, die in den niederrheinischen Rechtshandschriften hier und da zerstreut sind, sei hier auf eine Anzahl hingewiesen, die in einem bisher unbekannten Codex des Clever Stadtrechts — Ratsarchiv zu Cleve BB — Bl. 135 ff. stehen.*

a) Der untere Teil der Seite ist unbeschrieben.

b) Rückseite und untere Hälfte dieser Seite sind leer geblieben. Die dann folgenden Blätter 21 und 22 sind gänzlich ausgeschnitten; da auch Blatt 23 unbeschrieben ist, so wird das gleiche bei 21 und 22 der Fall gewesen sein.

c) Die Hälfte der a) Seite ist freigeblieben.

Digitized by Google

B. Einzelurkunden aus dem Stadtarchiv zu Rees, 1142—1516.

1. 1142, Xanten. Erzbischof Arnold von Köln bestätigt den Städten Rees und Xanten ihren auf gegenseitige Marktabgabenfreiheit lautenden alten Vertrag mit Wesel, Emmerich, Elten, Dötinchen und Smithausen.

Or. Rees. Rechts unten an der Urkunde ist beiderseitig am Pergament das erzbischöflich Kölnische Siegel befestigt, von dem sich die ganze obere Platte abgelöst hat. Es liegt kein ausreichender Grund vor für die Verdächtigung dieser wichtigen Urkunde. Die Schriftzüge entsprechen dem Charakter der Zeit, wie mir auch Herr Prof. Breslau bestätigen konnte. Vergl. im übrigen S. 7 ff. dieser Abhandlung. Fehlerhafter Abdruck in Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 11/12 S. 168, und Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre und Zutfen &c. D. I. Nr. 277. Sloet gibt die Urkunde nach dem angeführten Abdruck der Annalen, indessen hat er die Abweichungen angemerkt, die sich aus einem Vergleich mit dem im Stadtarchiv zu Dötinchen befindlichen Vidimus der Schöffen etc. der Stadt Rees v. J. 1660 ergeben.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Arnoldus dei gratia sedis Coloniensis ęcclesię archiepiscopus in perpetuum. | Quoniam tam ex pontificali officio quam ex seculari potestate nobis a domino collata equitati favorem et testimonium | debemus veritati, presentibus et futuris indubitanter notum esse volumus quia cristianissima mulier et relligione comitissa spectabilis Ermentrudis videlicet beato Petro villam Ressam nomine contulit a suis temporibus dilectionis et honoris hanc habentem consuetudinem, ut mercatores in Ressa manentes si Wiselam, Xanctum, Embricam, Elthenam, Dûthenkheim, Smithhusen mercandi causa venerint, liberi nullo ab eis exacto vel dato theloneo recederent. E converso quoque si supra nominatarum villarum mercatores Ressam propter eandem causam venerint, venderent libere et emerent et nullum theloneum darent. Quam consuetudinem immo honoris et amoris vicissitudinem cum usque ad nostra tempora in p[ace] vidissemus deductam, rogatu quorundam fidelium nostrorum scribi jussimus et tam scripto quam sigillo nostro confirmamus. Et quia Xanctum et supradicta Ressa potestatis nostri prorsus juris erant, ne quis in perpetuum hanc inter eas consuetudinem solvere vel infringere presumeret sub anathemate firmiter interdiximus. Ubi autem actum est hoc et pacis providentia deliberatum erant presentes tam clerici quam laici viri sani consilii et honesti testimonii The(o)dericus abbas de Campis, Theodericus prepositus de Apostolis, Fulmarus prepositus de Sevelica, Gozwinus de Hennesbeck, Baldricus de Dulmeth, Hermannus advocatus, Herradus dapifer, Amelricus de Wermesdorp, Bruno pincerna, Const[an]tinus marescalcus, Vokelo camerarius et Reinoldus. Actum est autem Xanctis anno ab incarnatione domini MCXLII indictione quinta regnante glorioso Romanorum rege Conrado anno quarto, mei vero presulatus anno quinto. Suaviter omnia gubernante domino nostro Jhesu Christo cui regnum et imperium per infinita sancta sanctorum amen.

Digitized by Google

2. 1228, 14. Juli. Erzbischof Heinrich von Köln gestattet den Bürgern von Rees die Befestigung ihrer Stadt und verleiht ihnen Freiheit und Recht der Neusser.

Or. Rees. An grün-rot-gelber Seidenschnur hängt das wohlerhaltene Siegel des Erzbischofs, nur der untere Rand ist abgebrochen. Die Urkunde ist auf der Rückseite mit röllichem Papier beklebt und hat sich infolge dessen an manchen Stellen in Falten zusammengezogen, auch ist es hierauf zurückzuführen, dass sich die Tinte bereits vielfach loslöst.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus universis Christi | fidelibus ad quos presens pagina pervenerit in perpetuum. Dignum est et rationi consonum, ut ea, que ad honorem ecclesie Coloniensis et pr[ofect]um suorumque fidelium pacem ac commodum provide ordinantur, per scripture seriem roboren[tu]r, ne posteris in oblivionem deveniant vel a u[llo] a) quocunque modo possint averti. Ad universorum igitur noticiam cupimus pervenire, quod nos attendentes molestias et dispendia, que fideles nostri burgenses de Ressa a malignorum invasionibus ob temporis inclementiam sepius sustinuerunt, ipsis oppidum idem de consilio fidelium nostrorum concessimus muniendum indulgentes eisdem et universis illuc se transferentibus hanc libertatem et jura, que burgenses nostri Nuscienses ab antiquo dinoscuntur optinuisse, ut tanto amplius in devotione ecclesie Coloniensis [f]ervesca[n]t, quanto habundancius ab ipsa se noverint commoda gratiora percepisse. Ut igitur hoc factum nostrum rationabile et ecclesie nostre fructuosum debite robur optineat firmitatis et predictis burgensibus libertas et jura concessa tam a nobis quam a successoribus nostris [c]onserventur illesa, presentem paginam exinde conscribi fecimus et sigilli nostri inpressione communiri. Testes huius rei sunt Godefridus prepositus Trajectensis et archidiaconus Coloniensis, Wernerus decanus, Hely[a]s scolasticus, Bernardus presbyter, Theodericus Tremoniensis, Bernardus Essnedensis, Augustinus, Henricus plebanus, Johannes Coloniensis, Johannes presbyter, Theodericus scriptor [et] presbyter, Hermannus decanus [W]isschelensis, Henricus Coloniensis canonici Ressenses. Hermannus Coloniensis advocatus, Hermannus marscalcus, Gozwinus filius suus, Franco pincerna, Theodericus dapifer, Theodericus magister coquine, Henricus marscalcus de Lechelinc, Theodericus comes de Morse, Arnoldus de Goterswic, Arnoldus de Ludrinchove, Henricus de Alpheim, Gerardus de Lo, Bernardus de Ressa, Theodericus de Sulwic, Otto de Bellinchove, Theodericus frater suus, Petrus Monachus, Arnoldus de Mulnarke scultetus Ressensis et alii quam plures. Acta sunt anno gratie m̊ cc̊ xxv^{to}ii̊ pridie idus julii pontificatus nostri anno tercio.

---

a) *Die Lesart ist fraglich, zu erkennen ist nur noch ein u, dann eine Lücke für 3 oder 4 Buchstaben.*

Digitized by Google

3. 1228, 14. Juli [Rees]. Das Reeser Kapitel gibt seine Einwilligung zu dem vorstehenden Privilegium des Erzbischofs und trifft Bestimmungen über die Verletzung der kirchlichen Immunität seitens der Bürger.

Abs. Im liber privilegiorum, einem Papierhefte mit Pergamentumschlage im Reeser Stadtarchiv, welches zu Anfang des 16. Jdts. angelegt sein mag, findet sich diese Urkunde als Nr. 3 der aufgezeichneten Privilegien. Weder das Original noch eine andere ältere Abschrift ist im Ratsarchiv; auch Herrn Rektor Bröring, dessen Kollektanen und Abschriften ich einsehen durfte, hat das Diplom nicht mehr vorgelegen. Wohl aber war die Urkunde noch im Anfang des 17. Jdts., wie es scheint im Stadtarchiv vorhanden, wie aus folgendem Vermerk (l. c. Bl. 2) hervorgeht: NB. Den original Brieff hiervan is Notirt Num. 2 und collationirt Anno 1629. 1. Februarii.

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus dei gratia prepositus, Wernerus decanus, totumque capitulum Ressense omnibus ad quos presentis scripti pagina pervenerit pax et gratia in Christo Jhesu. Quoniam ea, que a prelatis et rectoribus nostris maxime a venerabili domino nostro Coloniensi archiepiscopo nostre ecclesie advocato rite ac rationalabiliter ordinantur et privilegiis suis roborantur, firma ac rata habere volumus et tenemur, tam presentibus quam futuris notum facimus, quod nos privilegium libertatis, quod venerabilis dominus noster Coloniensis ecclesie archiepiscopus Henricus considerata utilitate sancte Coloniensis ecclesie et necessitate burgensium Ressensium ipsis nobis consentientibus indulsit et concessit, ratum habemus et approbamus concedentes, ut omnes, qui areas ab ecclesia nostra absque ulla conditione possident vel in futurum possidebunt eorumque successores, expressa in privilegio predicti archiepiscopi perpetua gaudeant libertate. Ipsi vero burgenses si in aliquo ecclesiam lesisse viderentur in fossato vel[a] alias pro recompensatione triginta duos solidos levis monete annuatim in nativitate beate Marie se soluturos promiserunt, donec predium, unde tantum vel amplius haberi possit, compararent et ecclesie assignarent. Ut igitur hoc factum nostrum rationabile et ecclesie nostre fructuosum debite robur optineat firmitatis et predictis burgensibus nostris libertas et privilegium concessum tam a nobis quam a successoribus nostris servetur illesum, presentem paginam exinde conscribi fecimus et sigilli ecclesie nostre et ipsorum impressione communiri. Testes huius rei sunt Theodericus prepositus, Wernerus decanus, Helyas scholasticus, Augustinus custos, Bernardus presbyter, Theodericus Tremoniensis, Bernardus Essindensis, Henricus plebanus, Johannes Coloniensis, Johannes presbyter, Theodericus scriptor et presbyter, Hermannus decanus Wisschelensis, Theodericus Wisschelensis, Henricus Coloniensis, Rudolfus de Renen, Bruno canonici Ressenses. Godefridus prepositus Xanctensis et archidiaconus Coloniensis, Arnoldus de Mulnarke scultetus[b] Ressensis, Bernardus miles, Otto de Bellinchoeve et Theodericus frater suus, Gerardus Prindbudell, Stephanus de Binen, Albertus Scat, Ysenbrandus, Gerardus de Binen, Philippus de Haffene, Basilius Bunrei (?), Wolterus Incisor, Arnoldus Juvenis, Basilius de Ponte, Salomon, Arnoldus Incisor, Gerardus monetarius, Cesarius magister civium, Lambertus magister censualium, Johannes de Foro, Godefridus filius Ysentrudis, Mathias,

---

a) vell.

b) schultetus.

Digitized by Google

Lambertus, Clinchart, Theodericus frater Arnoldi Juvenis, Vorlinus, Theodericus Estas et filius suus Gerardus, Cesarius de Foro, Henricus Pylatus et alii quam plures. Acta sunt hec anno gratie milesimo ducentesimo vicesimo octavo pridie idus julii.

4. 1240, März (Köln). Erzbischof Konrad setzt die Abgaben der Bürger von Rees fest, schenkt ihnen Holznutzungen, gewährt ihnen städtisches Strafrecht und bestätigt die Einkünfte von ihren alten Freimärkten, deren Besucher er in seinen Schutz zu nehmen verspricht.

Or, Rees wohl erhalten, nur unten am Rande links etwas eingerissen. Auf das ehemalige Vorhandensein eines Siegels deuten nur noch 2 für die Fäden bestimmten Löcher am Rande unten rechts.

In nomine sancte et individue trinitatis. Conradus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie minister, Ytalie archicancellarius omnibus || presens scriptum inspecturis imperpetuum. Ad illos nos gratie nostre favorem convenit promptius extendere eorumque profectibus vigilantius insistere, || qui ferventer ecclesie nostre zelantur honorem et ad eius obsequia se promptos exhibent et devotos. Volentes igitur jura civium nostrorum Ressensium et libertatem robur optinere firmitatis, universis cupimus innotescere nos de consilio priorum et consensu capituli Coloniensis ordinasse, quod de singulis mansionibus in oppido Ressensi sitis vel in posterum edificandis sex denarii Coloniensis monete nobis assignabuntur annuatim et sic cives ab omni exactionis et servicii onere liberi erunt et soluti. Ad omnem autem expeditionem nostram vel successorum nostrorum ad quatuor miliaria ab oppido Ressensi evocati venire tenebuntur et non ultra, nisi de bona eorum voluntate. Item ipsis concessimus quod in januario et in junio in palude, que Elsbruch dicitur, ligna ad usus suos succident ad moderamen forestarii seu nuncii nostri secundum indigentiam personarum. Si quis coram judice oppidi predicti in causam tractus vadiaverit, septem solidos sex denarios Xanctensis monete de simplici forefacto sibi assignabit, de majoribus autem secundum delicti qualitatem.

Item integritas omnium reddituum, quos habet communitas civium in oppido ipso vel quos habere potuerit in futurum vel conquirere, ipsis cedet ad sructuram oppidi sui. a) Item statuimus in ipso oppido nundinas que vrimarkit vocantur in octava pentecostes et tribus diebus sequentibus et in vigilia nativitatis beate Marie et in vigilia beati Mychaelis cum totitem diebus observandas. Cunctis autem ad easdem mundinas venientibus secundum ius suum pax firma servabitur et non poterunt per iudicium persone vel res sue durantibus nundinis occupari. Si quid vero dampni illuc accedentes seu redeuntes per injuriam incurrerit nos ipsis procurabimus resarciri. Attendentes etiam devotionem ipsorum et obsequia, que nobis et ecclesie nostre necessatibus impenderunt, eos in civitate Coloniensi et Nusiensi ab omni thelonii datione liberos perpetuo dimisimus et solutos. Hujus rei testes sunt Conradus maior prepositus, Gozwinus maior decanus archidiaconi, Arnoldus prepositus sancti Gereonis, Henricus prepositus sancti Cuniberti, Fridericus

a) *Die letzten 4 Worte von fast gleichzeitiger Hand mit anderer Tinte in eine offen gelassene Lücke eingeschoben.*

Digitized by Google

prepositus sancte Marie de Gradibus, Godefridus prepositus sancti Georgii Coloniensis, Gerardus advocatus, G[oz]winus marscalcus de Alvete, Theodericus dapifer de Munichusin, Hermanus pincerna, Theodericus de Morse, Heino de Rode, Lupertus scultetus Ressensis et Pelegrinus notarius et alii quam plures. In hujus rei firmitatem presens scriptum nostro et capituli Coloniensis sigillis fecimus communiri. Datum Colonie anno domini m cc xl mense Marcio.

5. 1240, 10. Juni. Erzbischof Konrad von Köln erklärt, dass ein vor sein Ministerialgericht gezogener Richterspruch der Schöffen zu Rees zwar nicht nach Landrecht, wohl aber nach Stadtrecht gültig sei, auch solle durch dieses Urteil der Rechtszug der Reeser nach Neuss keinen Abbruch erleiden.

Or. fehlt. Abs. in drei Instrumenten des Notars Theodericus Heydingh de Kalker, von denen nur 2 mit Amtssiegel versehen. Ein Grund an der Echtheit des Diploms zu zweifeln liegt trotz des eigenartigen Inhalts nicht vor.

Conradus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie minister Italie archicancellarius. Notum facimus universis quod licet sententia, quam fidelis noster Bernardus de Reyss proclamavit ad nostram presentiam a scabinis et civibus Ressensibus coram nobis de jure communi fuerit sententiata iniqua ministerialibus nostris consentientibus, eadem tamen sententia secundum consuetudines et privatas leges ipsius oppidi est approbata coram nobis. Volumus ergo eadem observari nec aliquod prejudicium fieri opido nostro memorato per ea que secundum jura communia fuerint sententiata coram nobis. Ymmo scabinos nostros ipsius opidi et cives eo gaudere jure quo gaudent Colonia et Nussia ita, ut si in ipso opido de aliqua dubitent sententia, ad predictas nostras civitates recursus habeatur. Datum anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo feria secunda ante festum Barnabe apostoli.

6. 1241, 23. August. Erzbischof Konrad fordert die Bürger Dortmunds und anderer Reichsstädte auf, die Jahrmärkte, die er zu Rees errichtet habe, zu besuchen.

Or. in Rees. Das Siegel, welches an einem Pergamentstreifen gehangen hat, ist gänzlich abgerissen.

Conradus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie minister Italye archicancellarius dilectis sibi Tremoniensium ac aliarum civitatum imperii mercatoribus presentes litteras inspecturis salutem et omne bonum. Pensatis totius nostre provincie mercatorum commodis cupientes etiam aucmentum opidi nostri Ressensis a) intendere tres nundinas in eodem instituimus opido annuatim in tribus temporibus observandas. Ad quas singuli vestrum qui venerint in nostra erunt protectione et conductu veniendo, manendo et redeundo, statuentes primum nundinarum terminum in vigilia nativitatis beate Marie, secundum vero terminum in vigilia beati Michahelis, tertium vero in octavis pentecostes singulis nundinis per quatuor dies duraturis.

a) Ressenensis

Digitized by Google

Monemus igitur et hortamur rogantes attente, quatenus easdem frequentetis nundinas et eas iuxta mercatorum morem iuretis observare, scituri quod omnem vobis promotionem et defensionis auxilium impendemus. Datum in vigilia Bartolomei anno domini m° cc° xL° primo.

7. 1245, 26. März. Erzbischof Konrad von Köln erteilt den Bürgern von Rees die Exemtion von seinen Gerichten zu Niedermörmter und Aspeln für den Fall, dass sie bereit sind sich vor dem Gericht der Stadt zu verantworten.

Or. Rees. Das wohlerhaltene Siegel des Erzbischofs — nur der Rand ist hier und da abgestossen — hängt an Pergamentstreifen.

Conradus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius. Notum facimus universis et presentis scripti tenore protestamur, quod nos attendentes obsequiorum frequentiam et fidei puritatem quam dilecti et fideles nostri opidani Reissenses nobis exhibuerunt in nostris et ecclesie nostre necessitatibus studio indefesso ac intendentes ob hoc eos favore prosequi gratie specialis ad ampliorem libertatis eorum emendationem ipsis de fidelium nostrorum consilio hanc gratiam ducimus concedendum, ut apud Monemünte et Aspele non possint conveniri seu ad exhibendum justiciam compelli, ibidemque nec ipsi nec bona eorum a) ex nunc in antea valeant occupari, dummodo parati sint infra opidum Ressense justiciam exhibere. Et ne in posterum molestari valeant contra huiusmodi nostre concessionis tenorem litteram presentem conscribi et nostro sigillo fecimus communiri. Actum et datum anno domini m° cc° xL° v° VII kalendas aprilis.

8. 1246, 27. März [Köln]. Erzbischof Konrad von Köln erlaubt den Bürgern von Rees auf ihre Bitten, zum Nutzen der Gemeinde gewisse Häuser zu errichten.

Or. Rees. Das an Pergamentstreifen hängende Siegel ist oben links bedeutend und unten etwas abgebröckelt; es zeigt auch in der Mitte Risse, die obere Platte hängt nur noch lose mit der unteren zusammen.

Conradus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius dilectis fidelibus suis civibus Ressensibus gratiam suam et omne bonum. Devotionis vestre sinceritas assidue promeretur nos universitatem vestram speciali prosequi gratia et favore. Hinc est, quod vestris inclinati precibus domus ad utilitatem communitatis vestre in communibus areis construendi, auctoritate presentium vobis concedimus facultatem. Datum Colonie anno domini m° cc° xL° sexto secunda feria proxima post dominicam qua cantatur judica.

---

a) valeant *ausgestrichen.*

Digitized by Google

9. 1257, Juni [Emmerich]. Die Städte Rees und Emmerich übernehmen die Bürgschaft, dass die Fehde zwischen Gerlach genannt Heket und Wilhelm genannt Prindebudel und ihren Helfern, sowie die zwischen dem letzteren und Ingram von Dötinchen vorläufig beigelegt sei.

Or. Rees. An einem Pergamentstreifen das bis auf den teilweise abgebrochenen Rand wohlerhaltene Schöffensiegel von Emmerich.

Noverint universi presentia videntes, quod omnis discordia seu controversia, que inter dominum | Gerlacum dictum Heket et Reinerum filium sororis eius ex una parte et dominum Wilhelmum | dictum Prindebudel et Hugonem de Beresvort (?) ac utrorumque partium cousanguineos vel amicos vertebatur et ex altera, firmiter est pacificata usque ad crastinum beati Lamberti ipso die crastino inviolabiliter observato, ut quoque [a] super hac [b] discordia viri discreti et honesti Goswinus de Rothen, Otto de Solen, Wilhelmus de Tigele, Johannes de Grosbeke milites infra diem iam dictum iuxta veritatem suam et puram conscientiam dixerint inter predictos dominos Gerlacum et Reinerum ex parte una et Wilhelmum et Hugonem ex altera et eorum consanguineos et amicos utriusque perpetuo firmiter observandum. Si vero antedictus dominus Gerlacus vel aliquis amicorum suorum predicta violaverit, cives Embricenses fidecussores sunt ad implere. Si etiam dominus Wilhelmus prefatus vel aliquis amicorum suorum inviolaverit, cives Ressenses fideiusserunt id supplere. Similiter et omnis controversia, que versebatur inter dominum Wilhelmum Prindebudel militem sepedictum et Ingrammum de Dotinchem, est eodem modo pacificata. In cuius actionis testimonium nos cives Embricenses presentem paginam sigillo nostro duximus roborandam. Actum anno domini m° cc° quinquagesimo septimo mense junio. Superscriptionem approbamus.

10. 1258, 18. Juni. Graf Dietrich von Cleve vermittelt zwischen den Bürgern von Rees und den Knappen seines Bruders Luf, die nicht gefangen genommen worden sind.

Or. Rees. An einem Pergamentstreifen der Rest des ältesten Reitersiegels der Grafen von Cleve.

Theodericus comes Clivensis dilectis sibi judici scabinis ac universis civibus Ressensibus salutem et omne bonum. Scire nos volumus ac tenore presentium profitemur, quod omnem warandiam sive discordiam inter vos ex una parte exortam et famulos fratris nostri domini Luvonis non captivatos ex altera ad nos integre et sine dolo recepimus, ita quod nos et frater noster predictus et ipsius famuli captivati hujusmodi occasione nunquam contra vos aliquid mali attemptabimus nec attemptari permittemus. Preterea sciatis, quod discordia inter nos et dominum Wetzelonem de Putzlar dominus archiepiscopus Coloniensis et nos suspendimus, quousque apud Ressam quod in brevi fiet convenimus, et nos tunc illam discordiam ad honorem vestrum

---

a) Dieses Wort über der Zeile.

b) Diese beiden Worte aus Versehen doppelt und durchgestrichen.

Digitized by Google

et profectum absque dubio proposuimus terminare. Volumus et ad maiorem cautelam et certitudinem vobis fieri quod famuli predicti captivati vobis faciant cautelam que vulgo appellatur vruede ne in posterum contra nos ut dictum est nichil mali attemptetur. Datum anno domini MCCLVIII feria tertia ante festum decollationis beati Johannis Babtiste.

11. 1258, 26. October [Emmerich]. Der Richter und die Schöffen von Emmerich teilen der Stadt Rees mit, dass ihr Herr, der Graf von Geldern, ihnen und den Bürgern der übrigen erzstiftischen Städte sicheres Geleite zu ihren Jahrmärkten zugesagt habe.

Or. in Rees. Ein unregelmässig beschnittenes Pergamentblatt, an einem Pergamentstreifen das teilweise zerstörte älteste Stadtsiegel von Emmerich.

Omnibus presens scriptum visuris . . judex et scabini Embricenses salutem in domino ‖. Universitati vestre significandum duximus, quod nos opidanis Ressensibus amicis ipsorum ‖ nec non omnibus aliis de episcopatu Coloniensi veniendi ad nundinas nostras instantes quamdiu durant et inde recedendi pro omnibus amicis domini nostri comitis Gelrensis firmum et securum dedimus conductum. Et hoc presentibus litteris sigillo nostri opidi signatis protestamur. Datum anno domini MCCLVIII in vigilia apostolorum Symonis et Jude.

12. 1280, 5. Februar [Aspel]. Erzbischof Siegfried von Köln schärft seinen Zöllnern zu Köln und Neuss die Beachtung der den Reeser gewährten Zollvergünstigungen ein.

Or. in Rees. An einem doppelten Pergamentstreifen hängt das wohlerhaltene Siegel des Erzbischofs.

Sifridus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus . . In Colonia et . . in Nussia officiatis et thelonearii ‖ suis gratiam suam et omne bonum. Mandamus vobis seriose volentes quatinus . . consules et . . opidanos nostros Ressenses gaudere permittatis libertate, gratia et jure eis concessis a . . predecessoribus nostris et hactenus observatis. Nec volumus et vobis inhibemus, ne contra premissa veniatis quoquo modo dantes, eisdem opidanis has nostras litteras in testimonium super eo. Datum Aspele in die beate Agathe martiris anno domini m . cc . octuagesimo.

13. 1288, 12. Mai [Rees]. Die Eheleute Hermann de Ponte und Bertradis, Bürger zu Rees, stiften ewige Lichter in der Kirche daselbst von den Einkünften eines näher bezeichneten Grundstückes.

Or. Rees. Vom Siegel des Dekans nur noch Trümmer, von dem des Scholastikers nur noch die Überreste der beiden Pergamentstreifen übrig, das Schöffensiegel ist wohlerhalten.

Universis presentia visuris ac audituris Hermannus dictus de Ponte et Bertradis uxor ipsius oppidani Ressenses salutem ‖ et cognoscere veritatem. Nos pro quadam pecunie summa Bernardi dicti de Buldert et Aleydis uxoris eiusdem in suarum ‖ animarum remedium nocturnum lumen coram 5 sanctis in ecclesia Ressensi in perpetuum daturi statuimus, ordi-

Digitized by Google

namus et volumus, ut quicunque habuerit possederit nostrum agrum capientem 10 modios seminis in den Evendale juxta viam, que dicitur Escharder holtweig, et agrum capientem 3 modios seminis bi den helgen campe et etiam dimidium jugeris bi den helgen campe, quos tenemus ab ecclesia Ressensi jure hereditarii census, de iisdem agris dictum lumen in dicto loco amministret in perpetuum et persolvat. Et ut hec nostra ordinatio rata et firma permaneat, rogavimus presens scriptum sigillis honorabilium virorum domini Alberti decani ac domini Johannis scolastici ecclesie Ressensis nec non sigillo Ressensis opidi communiri. Et nos Albertus decanus et Johannes scolasticus predicti nostris sigillis et nos scabini Ressenses sigillo Ressensis opidi ad petitionem Hermanni et Bertradis predictorum conjugum presentem cartulam sigillavimus in testimonium premissorum. Actum et datum feria quarta post ascensionem domini anno ipsius MCC octuagesimo [a] octavo.

14. 1289, 19. September [Köln]. Erzbischof Siegfried gewährt den Bürgern von Rees gegen das Versprechen eine Mauer gegen den Rhein zu erbauen eine Accise sowie eine Beihülfe an Holz und Torf.

Or. Rees. An 2 Pergamentstreifen das wenig verletzte erzbischöfliche Siegel.

Syfridus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Ytaliam archicancellarius scabinis, consulibus ac universis oppidanis Ressensibus fidelibus suis karissimis gratiam suam et omne bonum. Cum munitio oppidi nostri Ressensis circa fluvium Reni propter aquarum inundantiam singulis annis supereminentem [b] ad talem statum sit redacta, quod nisi celeri et salubri consilio et auxilio quantum ad conservationem dicte munitionis provideatur, nos et ecclesia Coloniensis et vos gravem iacturam in bonis et rebus sustinebimus et ipsum oppidum et domicilia ipsius oppidi modo debito ad utilitatem nostram et ecclesie Coloniensis et commodum oppidanorum inibi habitantium non poterunt conservari. Qua re prehabito . . prelatorum et fidelium nostrorum consilio futuris periculis sic ordinavimus precavendum videlicet, quod vos in ea parte ubi magis expedire videritis et turbo aquarum prevalere consuevit oppidum Ressense muro firmetis. Et ut id commodius perficere possitis vobis ex gratia speciali concedimus et indulgemus, quatinus assisiam inter vos ordinare et instituere auctoritate nostra possitis, prout vobis et vestris facultatibus expedire videritis, per quam vobis et oppido Ressensi in structura muri contra insultus aquarum providere et prospicere valeatis, volentes et mandantes omnibus et singulis vobis, quatimus quicque . . scabini et consules oppidi Ressensis qui pro tempore fuerint ordinaverint et statuerint de assisa antedicta pro commodo et utilitate communi in premissis firmiter et invioabiliter observetis alioquin, quoscunque vel quemcunque ex vobis contra impositionem hujusmodi assisie rebelles et renitentes invenerimus, pertinaciam et resistentiam eorundem brachio nostro per nostros officiatos taliter reprimemus, quod aliis similia perpetrandi

a) octogesimo.
a) supereninentem.

Digitized by Google

non erit nec concedetur facultas. Et quia sine adiutorio nostro murum predictum absque gravi dispendio perficere non possetis, volumus quod officiatus noster Henricus de Büdberg vel alius, qui pro tempore fuerit, vobis de silva nostra ligna et de terra et fundo nostro combustionem dictam „torf“ in subsidium et perfectionem muri hujusmodi construendi absque difficultate qualibet ad requisitionem vestram liberaliter amministret, ut eo citius et commodius ipsum murum perficere valeatis. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus litteris duximus appendendum. Datum Colonie feria secunda proxima post festum beati Lamberti martiris. Anno domini millesimo CC octuagesimo nono.

15. 1473, 14. Februar. Herzog Johann I. von Cleve gestaltet auf Bitten der Bürger von Rees die Wahlen zum Schöffen- und Ratscollegium von Grund aus um.

Or.-Pgt. Rees, mit völlig erhaltenem herzogl. Siegel am Pergamentstreifen.

Wij Johan van gaidz genaiden hertough van Cleve ind greve van der Marke doin kont allen luden. Alsoe onse lieve stat Rees van gewoenten ind herkomen gehalden ind gebruyckt hebn, dat die scepen aldair voirt scepene ind raide to kyesen plegen ind die ghoene, die soe tot scepenen ind raide gekaren worden voirt oire leven lanck dairan to blijven plegen &c, dairin wij dan eijn wijle her vast gebreck tegen dat gemeyn best onser stat vurscreven wesene gemerckt gehadt hebn ind soe wij dan dat gemeyn best onser stede ind landz gerne voirt gestalt sie[n] solden ind wij dan nu oick van den gemeynen burgeren onser stat Reess vurgeruert gebeden sijn oen die gewoenten van den koeren na gelegenheit ind nutticheyt des gemeynen best onser stat vurscreven to veranderen ind to verbeteren willen, soe bekennen wij vur ons onse erven ind nakomelinge dat wij umb derselver bede ind truwen dienstz will, onse stat vurscreven ons duck guotwillich gedain hevet ind noch in toekomenden tijden doinde werden, ind oick mede umb nütticheyt ind best onser stat vurscreven, derselver onser stat ind onsen ingesetenen burgeren, die dair nu syn ind woynen ind in toekomeuden tijden dair to woynen komen ind tot burgeren ontfangen werden sullen, myt guden vurbedachten raide ons selves ind onser vriende van raide verleent ind gegeven hebn, verleenen ind geven avermits desen onsen brief so vele in ons is, dat dieselve onse burgere van Reess op den sondach neist na sent Peters dach ad cathedram neistkomende eirst ind soe voirtan then ewigen daigen op dieselbe tijt burgermeister, scepene, raide, geswaren ind rentmeister kijesen sullen in maiten ind na ordinantien as hierna geruert steyt . . Datz to weten soe in onser stat vurscreven dat getall der scepene to stain plege op 12 ind dat getaill der raide oick op 12, der doch langh tijt her soe vele nyet geweist en is, so sullen dair van nu voirtan wesen 8 scepene ind 6 principaill raide, mer die scepene en sullen gheine scepene blijven oir leven lanck, dan der sall op den koerdach vurscreven neistkomende ijrst ind soe voirtan alle jaire op denselven koerdach bij oen selven aff ind ontsat wesen 4 van den scepenen. Ind nemelick sullen op den neist toekomenden koerdach affgain ind ontsat wesen 4

Digitized by Google

van den scepenen die dair nu scepene syn; ind die anderen, die dair dan blyven der oick 4 is, sullen dit toekomende jaire lanck scepene blyven, ind totten 4 blyvenden scepenen sal men op denselven neisten koerdach noch 4 nyhe scepene kyesen, die mitten selven 4 blyvenden scepenen vurscreven dat selve jair lanck voirt scepene wesen sullen. Ind die 4 blyvende scepene vurscreven sullen dat ander jaire nemelick op den koerdach vurscreven aver eyn jaire neistkomende by oen selven oick aff ind ontsat wesen, ind so voirtan alle jaire aff to gain die 4, die dat vurleden jaire an den scepencampt gebleven weren. Ind die datselve jaire eirst daran gekaren weren, solden dat neiste jaire voirt scepene blyven, soe dat eyn yglich scepene 2 jair lanck na eynander scepene blijven ind dan eirst ontsat wesen solde. Ind die burgermeister, raide, geswaren ind rentmeisters onser stat vurscreven sullen oick alle jaire tsamen bij oen selven op den koerdach vurscreven ontsat ind aff wesen, want men dan eynen nyhen koer van allen doin sall, as hiernae volgt. Datz to weten, soe onse stat vurscreven in 3 deyle geheyden 3 zentschap gedeylt is, so sullen die burgere van ylker zentschap vurscreven op den gewoentlicken koerdach vurgeruert vroe morgens tsamen vergaderen illick in oirre zentschap ind so sall ilker zentschap uyten oiren kyesen 10 guder man van den degelixten ind verstendelsten ind dairmede dan komen en dat raythuyss, die den burgermeister die dat jaire burgermeister geweist were ind den 4 blyvenden scepenen to presentiren. Ind so sullen die 30 vurscreven dan opt raithuyss by eynander gain ind op oiren eydt, sij ons ind onser stat vurscreven mede bewant sijn, uyten hoipe off getaill der 30 vurgeruert van den degelixten ind verstendelsten kyesen 6 raide die dat toekomende jaire lanck der stat raide wesen sullen ind uyt den anderen 24 sullen sij ter stont voirt kyesen 9 guder manne myt namen uyt ilker zentschap 3, ind die 9 sal men dat jair uyt, as des to doin is, wittigen by den raide ind scepenen to komen in der stad saiken mede then besten to raiden helpen, dair die 9 asdan oick guetwillich to sijn sullen. Ind wanneir die 6 raide ind 9 geswaren gekaren sijn, as vurscreven steyt, so sall eyn yglick van oen den alden burgermeister, die dat vurleden jaire burgermeister geweist were, sijnen eydt doin, die raide totter raitschap ind die geswaerene tot den gemeyne best der stat, as dat behoiren sall; ind as sij die eyde soe gedain hebn, so sullen die 6 raide in[d] 9 geswaeren vurgeruert in bijwesen ind bij raide ind guetduncken onss amptmans in der tijt to Reess by oiren eyde vurgeruert kyesen 4 nyhe scepene die verstendelste ind nutste, die sy dair toe onder den sementlicken burgeren weten, ind off onse amptman dan nyet dairby gekomen kunde off van der hant were, so sall dat geschien in bywesen ind by raide ind guetduncken onss richters in der tijt to Reess. Ind off onse richter vurscreven dan oick nyet dairby gekomen kunde off van der hant were, so sall onse amptman vurscreven dairtoe eynen in syn stat setten ind ordinieren, op dat die koer dairby nyet gelet en werde. Ind off der scepene ennich gekaren wurde uyten 6 raiden off 9 geswaren vurgeruert, so sal men in der stede andere raide ind oick ander geswaeren uyten dertigen vurgeruert weder kyesen, ind dat doch alsoe to schicken, dat uyt ilker zentschap 3 geswaeren blyven. Ind wie scepene gekaren wurdt, sall den alden burgermeister van der stat wegen in bywesen der blyvender scepenen, der 6 nyher gekoeren raide ind der 9 geswaeren

Digitized by Google

synen eydt totter raitschap doin ind onsen amptman off richter synen eydt tot den scepenampt in dat gericht doin, ind as die nyhe gekaeren scepene oiren eydt totter raitschap gedain hebn, as vurgeruert steyt, so sullen die 6 raide ind 9 geswaeren vurgeruert voirt op oire eyde vurschreven kyesen eynen burgermeister uyten 8 scepenen, die ons ind onser stat dairtoe na oiren besten id alre nutste dunckt sijn, ind dieselve gekaeren burgermeister sall dan ter stont voirt vur den scepenen, raiden ind geswaren vurgeruert synen eydt totten burgermeisterampt doin, ast behoirt, die oen der affgegain off alde burgermeister staven sall. Ind off dieselve burgermeister wederom gekaren wurde, soe sall der aldste scepene oen den eydt staven. Ind as die burgermeister in maiten vurscreven gekaren is, so sall hy ind die scepene, raide ind 9 geswaerene vurscreven kyesen 2 rentmeisters, die sy meynen der stat dairtoe dat alre nutste to wesen, der men myt namen eyn kiesen sall uyten 6 raiden ind den anderen uyten 9 geswaeren. Ind dieselve rentmeisters sullen dat toekomende jaire der stat renthen, zysen opkomyngen ind vervallen verwaeren ind dairaff bynnen den neysten 8 daigen vur den koerdach vurscreven gude beschrevene rekenynge van opboeren ind uytgeven doin in tegenwoirdicheit burgermeisters, scepene, raide ind 9 geswaren vurscreven, dair die andere van den dertigen, die nyet tot scepene raide off geswaeren gekaren weren, oick mede bykomen moigen. Ind wes sy der stat dan schuldich bleven, dairaff sullen sy den nyhen rentmeisteren bynnen den neisten 6 weken na der rekenynge gelt off pande leveren onder penen der peyndingen, ind off die stat oen schuldich bleve, dairaff sall oen die stat vurscreven oick bynnen 6 weken na der rekenynge betalinge off vernueginge doin. Voirt so en sall onser stat schryver gheyn scepene dan he mach waill mede eyn rait wesen totten 6 raiden vurgeruert. Ind men sall oen noch onsen gerichtzbaide van oiren ampten nyet ontsetten soe langh sy dairtoe nutte syn ind die waill verwaeren. Ind off die schryver tot enniger tyt tot synen dienst nyet nutte en were off des nyet waill en verwarden, so sullen burgermeister, scepene, raide in die 9 geswaerene eynen anderen schryver kyesen off werven dairtoe nutte ind bequeme wesende, ind dessgelix oick, off onse gerichtzbaide sijn ampt nyet waill en verwarden off dairtoe nyet nutte en were, soe sullen die scepene by raide ind goetduncken onss amptmans in der tijt eijnen anderen baiden dartoe nütte wesende kyesen off setten. Ind die 2 rentmeisers ind oick die schryver soe vaike die vernijhet werden, sullen tot denselven oiren ampteu ind bevele oire eyde doin den nyhen burgermeister in bywesen der scepene, raide ind der 9 geswaeren. Ind de koer van den burgermeister, raide, negen geswaeren, 2 rentmeisteren ind van den schrijver, as men den vernyhen solde, sall altijt toegain ind geschien bij den meisteu stemmen der ghoenre, die die koeren as vurscreven is to doin hebn. Ind doch sal men in allen koeren verhueden, dat vader ind kijnt noch 2 gebruedere nijet gelijck tot eynen ampt gekaeren werden, dan as die eyne scepene is off dairtoe gekaeren wurde, so mach die ander waill rait off eyn van den geswaeren wesen. Ind off ymant, die tot ennich der vurscreven ampten in maiten vurscreven gekaeren wurden, weigeringe deden, die an to nemen, die sullen dairan gebroickt hebn so vake sij dat deden 8 alde schilde, haelff tot behoiff onser, onser erven ind nakomelinge ind die ander helffte tot onser stat behoiff. Alle vurscreven punten

Digitized by Google

gelaven wij vur ons onse erven ind nakomelinge hertoughen van Cleve ind greven van der Marke der vurscreven onser stat Reess ind allen onsen ingesetenen burgeren aldair vast ind stede to halden, soe vele in ons is, beheltlick ons onsen erven ind nakomelingen onser heirlicheyden ind rechten und beheltlick oick onser stat vurscreven hijr entheynden alle oirre andere rechten vrijheijden ind privilegien oen van onsen vurvaeren ind ons verleent ind bestediged, ind allet sonder argelist. Diss alles in oirkonde ind vaster stedicheyt hebn wy onsen segell myt onser rechter wetenheit an desen brieff doin hangen. Gegeven in den jairen onss heren duysent vierhondert dry ind seventich op sent Valentyns dach.

16. 1516, 12. October. Herzog Johann von Cleve trifft neue Anordnungen für die Wahlen zum städtischen Magistrat in Rees.

Or.-Pp., Rees. Auf einem Doppelblatt in Folio, nur die beiden Seiten des ersten Blattes sind beschrieben; das Secretsiegel ist am Blatt befestigt.

Johan hartough van Cleve greve van der Marcke ind van Katzennellenboeghen. Wij doin kondt allen lueden also unse lieve stadt Rees van ons ind van onsen vurfaederen geprivilegiert sijn, woe ind in wat manijren dat men aldair jairlix opten sonnendach neest sunt Peters daege ad Cathedram plege den koer to doin van schepenen, raede, geswaeren, dartigen ind rentmeistere to kiesen, to setten ind to vernhijen &c nae inhalt derselven oere privilegien, wulche privilegium onder anderen in eijn clausule ind punth begrijpt ind vermath, dat men uijtter den 6 raeden kijesen sall eijnen overrentmeister ind uytter den 9 geswaeren eyn onderrentmeister, in wulcken koer des overrentmeisters uytter den 6 raeden to kyesen wij onderricht werden dat gemeyn best nyet angesien wurdt, uvermijtz die koir dairtoe vele seer enge benauwt wurdt, want sie nijet wyder tasten ind kiesen moegen, duckwaell onder den anderen burgeren die nijt tot rade gekaeren wurden bequemer ind nutter tot rentmeister gevonden worden, ind oick onder den 6 raeden etliche seer duckmaell tot rentmeisters gekaeren ind to voele seer mede belastiget ind besweert werden. Ind so dan an eijnen bequemen rentmeister onser stadt aldair mercklichen gelegen is, hebn dairomb burgermeister schepen raijt ind gemeijne burgere onser stadt Reess vurschreven van ons vlytelichen begert ind doin bidden oen den koir der rentmeistere alleijn nae inhaltz ons privilegium to veranderen ind to vernyhen willen. So wij dan dat gemeyne best onser stede ind lands gerne voirt gestelt sien solden, so bekennen wij vur ons onsen erven ind nakomelingen, dat wij umb derselver beden ind truwen dienst will, onse stadt vurschreven ons duck guytwillich gedain hefft ind in toekoemenden tijden noch vorder doin mach, ind oick in sonderheit umb die meeste nutticheit ind best onser stadt vurschreven ind onser ingeseten burgeren die dair nu sijn off namaels werden sullen, myt vurbedachten raede ons selffs ind onser vrunde van raede verleent ind gegeven heben, verleenen ind geven avermijtz desen onsen brieff so voele in ons is, dat nu voirt an den ten ewyghen daegen toe opten gewoentlichen koirdaege, so wanneir die dartige aldair to Reess nae alder gewoenten

Digitized by Google

gekaeren sijn, dat dan die 8 schepen ind die gekaeren dartige uitter den selven dartigen vurschreven off eijn uitter allen den anderen burgeren in onser stadt aldair woenhafftich moegen kiesen tot eijnen rentmeister, den sie offte dat meeste deel van oen dair aller nutz ind bequemste beducht to sijn sall. Ind die rentmeister dan alsoe gekaeren, dieselve sall eijn ind die ijrste wesen van den 6 raeden. Ind so sie dan oick aldair eijn van den 9 geswaeren tot eijnen onderen rentmeister to kiesen plegen, die selve doch weijnich fruchtz ind profijtz gedoin konde to stuer off behulp off to verlichtingh des oeverrentmeisters vurgeruert, so sullen die vurschreven schepen ind dartige desgelichen dairvoir in die stede moegen kiesen eijn uitter denselven dartigen off uitter allen den burgeren in onser stadt aldair to Reess woenhafftich tot eynen werckmeister; ind allet vurschreven bij der selver peenen in oeren privilegium begreppen. Ind die selve werckmeister alsoe gekaeren sall eijn ind die ijrste sijn van den 9 geswaeren; ind wanneeir die rentmeister ind werckmeister alsoe als vurschreven gekaeren sijn, sullen sie oeren koir voirtan volbrengen ind eyndingen in aller maten, als sie to desen daege toe nae vermoegen ons privilegium to kiesen ind dairmede to halden plegen; ind oirs privilegium brieff in allen anderen punthen clausulen articulen, hier inne nyet uitgedruickt noch begreppen sijn, in volkoemenre macht ind gewalt to blyven ind gehalden to warden in aller maeten off dese veranderinge des rentmeisters to kiesen nijet geschiet en were. Ind allet vurschreven tot onsen ind onser nakomelingen wederseggen. Dis in oirkonde in vaster stedicheit hebn wij unsen secreit segell mijt onser rechter wetenheit vur ons onse erven ind naekoemelingen op spatium dijs briefs doin druicken op manendach nae sunt Victorsdach anno 1516. Johan.

Digitized by Google

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Genealogie der Herren und Grafen von Velbrüggen
von *J. Strange.* Preis 1 ℳ.

Trier. Zeitbuch vom Jahre 58 v. Chr. bis zum Jahre 1821
von *Th. von Haupt.*
Preis ℳ 1.50.

Urkundliche Geschichte der Abtei Mettlach
von *Dr. J. C. Lager.*
Mit 8 Tafeln. Preis 6 ℳ.

Beiträge zur Geschichte des röm. Befestigungswesens auf der linken Rheinseite
insbesondere der alten Befestigungen in den Vogesen.
Mit einem Plane der Hohenburg und der Heidenmauer bei Strassburg
von *Dr. J. Schneider.*
Preis ℳ 3.

Geschichte des Trierischen Landes und Volkes.
In 7 Büchern nach den besten Quellen bearbeitet und bis in die neueste Zeit fortgeführt von **Joh. Leonardy.**
Preis 9 Mark. Elegant gebunden 11 Mark.

EUGEN BRACHT,
Die Ausgrabung des Buchenlochs bei Gerolstein.
(Festschrift zur 14. allgem. Versammlung der Deutschen anthrop. Gesellschaft.)
Preis Mark 2.50.

Lahneck und Oberlahnstein.
Ein Beitrag zur Specialgeschichte der Rheinlande
von *Dr. Jul. Wegeler.*
Preis 80 Pfg.

Geschichte des Erzstiftes Trier
d. i. der Stadt Trier und des Trierischen Landes als Churfürstentum und als Diözese von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816.
Vom Domcapitular Dr. J. Marx.
5 Bände. 1858—64. Preis 32.25.

Richard von Greiffenclau zu Vollraths
Erzbischof und Kurfürst von Trier 1511—1531.
Ein Beitrag zur Specialgeschichte der Rheinlande
von *Dr. Jul. Wegeler.*
Mit einer Tafel. Preis ℳ 1.50.

Eiflia illustrata,
oder geographische und historische Beschreibung der Eifel
von *J. F. Schannat.*
Aus dem lateinischen Manuscripte übersetzt von G. Baersch.
II. Bd. 2. Abtheilung. Preis ℳ 6.

Sitten und Sagen, Lieder, Sprichwörter und Räthsel
des Eifler Volkes,
nebst einem Idiotikon von Dr. J. H. Schmitz.
I. Theil Sitten. Preis ℳ 1.50.
II. Theil Sagen. Preis ℳ 1.20.

Anleitung zum Lesen, Ergänzen und Datieren römischer Inschriften
mit besonderer Berücksichtigung der Kaiserzeit und der Rheinlande
von *Carl Bone.*
Mit einer lithographirten Tafel. Preis gebunden ℳ 1.50.

Digitized by Google

Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung in Trier.

Der Dom zu Trier

in seinen drei Hauptperioden:

der Römischen, der Fränkischen, der Romanischen

beschrieben und durch 26 Tafeln erläutert

von **Dr. J. N. von Wilmowsky.**

Herabgesetzter Preis 30 Mk.

Der Verlag des Architecten **C. W. Schmidt** dahier ist durch Kauf mit Vorräthen und Platten in unsern Verlag übergegangen. **Sämmtliche Werke sind in gross Folio von den ausgezeichnetsten Künstlern auf Stahl radirt und gestochen,** es sind:

Die Kirchenmöbel und Utensilien aus dem Mittelalter und der Renaissance in den Diözesen Köln, Trier und Münster in 35 Blatt oder 6 Heften in gross Folio erschienen. Preis 45 Mark.

Auf dieses Werk, welches bisher nur wenig bekannt geworden ist, eröffnen eine neue Subscription in 6 Heften à 5 Mark. Heft I mit Inhaltsverzeichniss des ganzen Werkes kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Die Zeichnungen sind theils in Halbschattirungen, theils in Umrissen und in Stiche auf Stahlplatten ausgeführt worden. Die Tafeln sind 58 zu 40 cm. gross.

Die Facsimiles von Originalplänen deutscher Dome

sind auf 72 cm. breitem Papier.

Originalplan des Domes zu	**Köln**	9 ℳ	1 Blatt	2.27 m.	hoch.
„ „ „ „	**Regensburg**	9 „	1 „	2.39 „	„
„ „ „ „	**Ulm**	6 „	1 „	1.72 „	„
3 Entwürfe zum Dome zu	**Frankfurt**	6 „	1 „	1.10 „	„
4 Pläne zum Münster zu	**Strassburg**	21 „			

Die Pläne des Strassburger Münster sind auch einzeln käuflich:

1 Grundriss und Aufriss zur Kanzel dieses Münstere.	2 Blatt.	netto 6 ℳ 75 u. 72	cm.	hoch.
2 Der Aufriss zur Orgel	„	3 „ 86 „	„	
3 Plan des mittleren Theiles der Münsterfacade	„	6 „ 2.17 m.		
4 Plan der Thurmspitzen	„	6 „ 1.27 „		

Die Grabmäler des Hauses Nassau-Saarbrücken mit 9 Tafeln, im Format von 58 zu 40 cm., **(wegen der mittelalterlichen Costüme sehr interessant).** Preis 12 Mark, herabgesetzt auf 6 Mark.

Von den Baudenkmalen der römischen Periode und des Mittelalters in Trier und seinen Umgebungen sind 5 Lieferungen im Format von 58 zu 40 cm. erschienen.

Die Lieferungen I & II des Werkes sind vergriffen.

III. Lieferung enthaltend: Die Kirche zu Merzig, die Kirche zu Offenbach am Glan, die Kapelle zu Mettlach, die Kirche zu St. Thomas, die Kirche zu Tholey, die Stiftskirche zu Kyllburg, das Haus zu den 3 Königen, das Rathhaus zur Steipe und das Portal an der Jesuitenkirche zu Trier, die Kirche zu St. Arnual, die Kirche zu St. Wendel und das Hospital Cues, in 10 Stahlstichen mit begleitendem Texte. 12 Mark, herabgesetzt auf 9 Mark.

IV. Lieferung enthaltend: Die Jagdvilla zu Fliessem in 6 **colorirten** Tafeln der Mosaikböden. 12 Mark, herabgesetzt auf 9 Mark.

V. Lieferung enthaltend: Die römischen Alterthümer in und um Trier. 12 Mark

Prospecte über diese Werke stehen zur Verfügung.

Geschichte der Trevirer. Von ***J. Steininger.***

Bd. I. Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer. Preis ℳ 6.—
Bd. II. Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Franken. Preis ℳ 4.— ,

---

Das Handbuch der Malerei vom Berge Athos

aus handschriftlichem neugriechischem Urtext übersetzt mit Anmerkungen von **Didron d. A. und eigenen.**

Von Dr. **Godehard Schaefer.** 1855. Preis 9 Mark.

FR. LINTZ'SCHE BUCHDRUCKEREI IN TRIER.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

B89095277869
B89095277869A

Digitized by Google

Digitized by Google

b89095277869a

Digitized by Google